



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

R

De Bor.
10 (3)

Longnick



2 Box 10-3

C.
S.M.
4/2/2

<36616089060018

<36616089060018

Bayer. Staatsbibliothek

R

Geschichte

Der

Preussischen Lande/

Königlich Polnischen Antheils

Seit dem Ableben

SIGISMUNDI

AUGUSTI,

Bis auf dem Todt

Königes

STEPHANI

Der zu Ende des Jahrs 1586. eingefallen.

Alles

Aus geschriebenen Nachrichten zusammen getragen
und mit nöthigen Urkunden versehen/

Von

Wolffried Benignich / D.

D A N E S S O,

Gedruckt bey E. C. Kahr und des Gymnasil Buchdr. seel. Joh. Daniel Stollens
nachgelassenen Wittwe.

Durch Thomas Johann Schreiber, Factor. 1724.

Vellejus Paterc. Il. 3.

Non ibi consistunt exempla, unde coeperunt; sed quamlibet in tenuem recepta tramitem, latisime evagandi viam sibi faciunt, & ubi semel recto decurratum est, in præceps pervenitur.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

(o)

Vorrede.



Abbleben SIGISMUNDI AUGUSTI, setze die Preussen in Furcht und Hoffnung. Der erledigte Thron, die freye Wahl eines neuen Ober-Herrn, und die Gelegenheit, Ihm, die mit Casimiro, Anno 1454. getroffenen Verträge, nebst denen damit verknüpfften alten Gewohnheiten, vorlegen, und derselben genauere Beobachtung, vor dem Antritt der Regierung, ausdiengen zu können, ließen die Wiederherstellung dessen, so man unter dem vorigen Könige auf ewig eingebüßt zu haben schiene, hoffen. Die Betrachtung hergegen, daß die Polnischen Reichs-Stände mit dem Könige nicht ausgestorben, und daß diese, als ehmalige Ursacher und Beförderer der gekränckten Freyheiten, nicht zugeben würden, daß etwas so durch ihre Inständigkeit zum Gesetz geworden, solte abgethan werden, erweckte nicht eine geringe Besörglichkeit, ob man den gewünschten Zweg erreichen dörrfte. Diese zwo Leydenschafftten hielten einander gleichsam die Wage, davon man den Ausschlag der künfftigen Zeit anheimstellen mußte.

Man suchte ihn durch verschiedene Bemühungen auf die Seite der Landes-Rechtsame zu neigen. Die grossen Städte machten dazu die erste Eröffnung, wie sie bey dem Anfange des Interregni bezeugten, bloß in denen Grenzen der Vereinigung mit Polen zu bleiben, die Casimirus, bey der Ubernahm und die Preussen selbst, bey der Ubergabe, der Landes-Herrschaft gesetzt. Die anderen Rächte bedaureten, daß dieselbe unter dem letzten Prinzen seines Mänlichen Stammes, so oft überschritten worden. Die geringere Ritterschafft verlangte die Abstellung solcher Ausschweifungen, welche die kleinen Städte desto enfriger wünschten, weil sie auf keine andre Art, einem gänglichen Verfall zu entgehen wußten. Jeder Theil von ihnen, wenn ich die Ablichen Landes-Rächte ausnehme, entwarff seine

X

seine Gedanken, nach denen er vermeynte, die alte Freyheiten nicht nur wieder in Ausübung zu bringen, sondern zugleich wieder die Eingriffe in Sicherheit zu stellen. Die Ritterschafft war nicht so stark auf den gemeinen Nutzen bedacht, daß sie dabey ihren eignen Vortheil vergessen hätte, welchem, als einer Sache, die dem Sinn der Grund-Gesetze entgegen war, die Städte widersprachen. Der Widerspruch schlug zur Spaltung aus, welches den Adlichen Käthen Anlaß gab, mit den grossen Städten in ein näheres Vernehmen zu treten, deren Meynung sie endlich beystielen, nachdem eines und das andere in ihrem schriftlichen Aufsatz war geändert worden. Die kleinen Städte, waren schon zuvor mit den grösseren gleich gesinnet gewesen, daß es also bloß an dem Beytritt des geringeren Adels fehlte, der die Sache unter mancherley Vorwand, so lange aufhielte, daß König Henrych nicht nur getwehlet und gecrönet worden, sondern gar das Reich verlassen hatte, wie man sich annoch um die Einstimmung desselben bearbeitete.

Man sahe es als ein schlechtes Vorzeichen eines guten Ausgangs an, daß man über Dinge, so die gemeine Wolfahrt betreffen, zwistete, und man lieber das Ganze in Gefahr setzen, als einer dem andern in wenigen Stücken nachgeben wolte. Es war nichts bequemer, als die damalige Gelegenheit, und nichts nachtheiliger, wo man dieselbe verabsäumete. In Fällen die den eigenen Nutzen rührten, wußte man sich ihrer besser zu bedienen. Unter der vorigen Regierung waren denen von Konopat, die Güter Lopatko, Polidno, Dworzisko, Libnau und Ruden, und der Zehmischen Familie, Christburg, vermöge des bekannten Statuti Königes Alexandri, aberkannt, und anderen Personen verliehen worden. Die ehmaligen Inhaber erwarteten nicht das Erkenntniß des künftigen Königes, sondern bemächtigten sich derselben, währendem Interregno, mit gewaffneter Hand. Welches Unterfangen in Polen nicht geringe Bewegung verursachte, auf die anfänglich ein Ausspruch der Reichs-Stände, hernach ein Königliches Decret erfolgte.

Von

Von den auswärtigen Prinzen, die nach dem Tode SIGISMUNDI AUGUSTI, um die Polnische Cron sich bewarben, fand anfänglich der Oesterreichische Erz-Herzog Ernst, bey den Preussen den Vorzug, und die grossen Städte gaben ihren Abgeschickten auf den Wahl-Tag ausdrücklich mit, keinem anderen als Ihm, die Stimme zu geben. Der Polen Zuneigung fiel auf den Französischen Herzog von ANJOU, mit denen sich die Preussen, bis auf die grossen Städte, vereinigten. Dieser ihre Standhaftigkeit und schleuniger Aufbruch von Warschau, brachte sie bey einigen in den Verdacht, als wolten sie sich vom Polnischen Reich trennen, und diene zum Vorwand, Truppen im Lande zu werben, die einer fremden Macht den Zugang verwehren solten. Der Französische Gesandte kam selbst nach Danzig, und erhielt von den Städten die Erklärung vor seinen Prinzen, nachdem Er sich wegen der Sicherheit der Protestantischen Religion, und der gemeinen Privilegien, im Namen des neuen Königes, verpflichtet hatte.

Kaum hatte der Gesandte sein Wort von sich gegeben, wie er es wieder zurück zog, und den Städten nur die Hoffnung ließ, dasjenige beyhm Könige selbst, in Gesellschaft der gesammten Stände auszuwürcken, was sie mit Dessen Botschaffter verabredet hatten. Diese zogen mit solchen Gedanken auf den Crönungs-Tag nach Krakau, fanden aber den König, durch die Reichs-Senatoren dermassen eingenommen, daß sie an einem guten Fortgange ihrer obhandelnen Verrichtung zu zweiffeln anfiengen. Sie gaben Ihro Majestät eine Kenntniß von der besondern Landes-Verfassung; Sie baten um die Wandelung der darwieder geschehenen Einriesse, um die Bestätigung der Privilegien, und um eine Endliche Versicherung dieselben in allen Stücken zu beobachten. Auf dieses alles aber erfolgte theils keine, theils eine ganz wiedrige Antwort. Die Reichs-Stände brachten es dahin, daß die Adlichen Landes-Rächte, ohne vorher das geringste von ihrem Ansuchen zu erlangen, dem Könige, nach dem Polnischen Endes-Formular, huldigen musten.

Die Preussen kehrten also betrübt nach Hause, und schütteten ihre Klagen auf dem folgenden Land-Tage aus, von dannen sie selbst schriftlich an den Hof gelangen ließen. Sie waren kaum daselbst eingehändigt worden, wie der König zur Übernahm der Ihm heimgefallenen Französischen Cron, bey Nächtlicher Zeit, heimlich aus Polen enlete, und die Regierung gleichsam im ersten Anfange endigte. Seiner Abwesenheit ungeacht, blieben die Preussen dem Könige Henrich beständiger als die Polen, und wie diese schon mit den Gedancken einer neuen Wahl umgiengen, führten jene ihnen die Pflicht der Unterthänigkeit, womit sie dem Könige, krafft ihres Eides verbunden waren, zu Gemüht, um sie dadurch im ferneren Gehorsam zu erhalten.

Sie selbst traten nicht ehr ab, bis die innerliche Zerrüttungen Frankreichs, die Wiederkunft nicht mehr hoffen ließen. Damahls erneuerten sie ihre vorige Zuneigung vor das Erz-Hertzogliche Haus Oesterreich, und gaben ihren Gesandten zum Wahl-Tage mit, auf den Kaiserlichen Prinzen, Ernst, zu stimmen. Hieselbst geriehet es zur Trennung. Der ansehnlichste Theil der Polen und Littauer wehlten den Kaiser Maximilian, die übrigen rieffen die Polnische Prinzessin Annam zur Königin, und den Fürsten von Siebenbürgen, STEPHANUM, zu ihrem Gemahl und Könige aus. Die aus Preussen Anwesende fielen der ersteren Parthen zu, weil sie es bey den Ihrigen gar leicht zu verantworten meynten, daß sie den Prinzen mit seinem Herrn Vater verwechselt.

Die in Polen angegangene Spaltung zog sich mit besonderer Geschwindigkeit nach Preussen, und faste zuerst in der Culmischen Wojwodschafft Wurzel, von dannen sie sich mehr und mehr ausbreitete. Die Kaiserlichgesinnete arbeiteten zwar vor die Erhaltung der Eintracht, allein des Fürsten von Siebenbürgen baldige Ankunft in Polen, die Unterwürffigkeit derer so ihm daselbst zuwieder gewesen waren, der Beytritt des Littauischen Groß-Hertzogthums, der Anzug gegen Preussen und das Ausbleiben Maximiliani, machten nicht
nur

nur alle Bemühungen fruchtlos, sondern nöthigten auch die so es bisher mit dem Kaiser gehalten, zu denen überzutreten, die zur Trennung den Anfang veranlaßt hatten. Solchergestalt erkannten alle, bis auf die Danziger, STEPHANUM einmühtig für ihren Herrn. Als ein Solcher ward Er bald hierauf an der Grenze empfangen, und bey Seinem Einzuge in Thorn begleitet.

Althier bemühten sich die Preußischen Stände aufs neue, dasjenige auszuwürcken, warum sie beym Könige Henrich vergebliche Ansuchung gethan hatten. STEPHANUS sahe sich mit seinem Vorfahr in gleichen Umständen. Er konte nicht ein mehreres thun, als die Cron-Senatoren nachgeben wolten. Diese verstatteten, daß der König gegen die Preussen, wegen des dem Polnischen Reich geleisteten Eydes, zuerst münd- hernach schriftlich sich erklären und versprechen möchte, die Bestätigung der Privilegien und die Wandelung der Gebrechen auf dem nächsten Reichs-Tage ins Werck zu richten. Die beyden letzteren Stücke waren noch nicht zur Erfüllung gekommen, als der König mit Tode abgieng: wegen des Eydes kamen zwar zwey schriftliche Erleuterungen zum Vorschein, so die Preussen anzunehmen Bedencken trugen, und auf die dritte, obwol vergeblich, warteten.

Die Unterwürffigkeit in unserer Provinz, war nicht allgemein. Die Danziger wie ich zuvor erwehnet, hielten sich von den anderen Ständen abgesondert, weil sie weder vor die gemeine noch vor ihre eigene Freyheiten eine gnugsame Sicherheit sahen. Die Begebenheiten der letzteren Jahre, da man Gebietsweise eine neue Regiments-Verfassung einzuführen getrachtet, schienen eine außerordentliche Bedachtsamkeit anzurathen. Danzig nahm nicht nur an der Bedruckung des ganzen Landes Theil, sondern hatte noch sein besonderes Anliegen. Die Commission, welche dessen Abgünstige unter der Regierung SIGISMUNDI AUGUSTI ausgebracht, und der man den Namen der Karnkovianischen zu geben pflaget, hatte den Grund der bisherigen Einrichtung gleichsam erschüttert, und die da-

durch

durch eingeführte Neuerungen drohten einen endlichen Verfall. Solchem Unglück vorzubeugen, und den Zustand, bey welchem die Vorfahren, zum Nutzen des Königes und Aufnehmen des Landes, empor gekommen waren, wieder herzustellen, achtete man der äussersten Bemühung würdig. Dazu gehörte als etwas unumgängliches, die Aufhebung der vorgedachten Commission, und der daher rührenden Verordnungen. Die Furcht, daß man es nicht erlangen dürfte, hielt die Unterthänigkeit der Stadt, bis auf eine gnugsame Versicherung, zurück, welches der Hof, wo nicht als eine würckliche Abtrünnigkeit, doch als eine Neigung dazu, auslegte. Man schritt zu güthlichen Unterredungen, die fruchtlos waren, weil sich Leute fanden, die aus einer dem gemeinen Wesen schädlichen Weiterung, ihren eigenen Vortheil zu machen hofften. Die Sache kam wieder auf dem Thornischen Reichs-Tage vor, wohin die Stadt, gewisse Personen zu schicken, die Erlaubniß erhielt. Man hatte wenig Ursache einen guten Ausgang zu vermuthen, wie die Abgeordneten bey ihrer Ankunft in Arrest genommen wurden, und die Forderungen des Hofes neue Schwierigkeiten in den Weg legten. Die Handlung ward von Thorn nach Bromberg versetzt, und daselbst gänzlich abgebrochen. Die Danziger Abgeordneten, empfanden die erste Würckung ihrer mißlungenen Berrichtungen, als sie gefänglich nach Lencic auf das dasige Schloß geföhret wurden: und die Stadt sollte ihr Unglück, welches man ein grobes Verbrechen nannte, mit der Achts-Erklärung, und der Confiscation, ihrer in den Königlichen Landen vorhandenen Waaren und Gelder, zu büßen anfangen.

Dieses waren gleichsam die Vorläuffer einer denckwürdigen Belagerung, die, was die Absichten des Hofes betraff, zwar umsonst, aber in Betrachtung des vergossenen Bluts, der aufgewandten Kosten, der verkehrten Länderenen, und anderer erlittenen und zugefügten Schaden, unschätzbar gewesen. Nach versuchtem Krieges-Glück, fieng man wieder an vom Frieden zu reden, den die Gesandten auswärtiger Fürsten glücklich vermittelten.

ten. Die Stadt wurde vom Könige zu Gnaden aufgenommen, in ihren Freyheiten bestätigt, und einer baldigen Wandlung ihrer Beschwerden versichert, davon die Erfüllung nach einigen Jahren, durch den Tractatum Portorii guten theils erfolgte.

So bald die innerliche Ruhe war hergestellt worden, trachtete der König, Lieffland, auf welche Provinz, Polen, unter SIGISMUNDO AUGUSTO, ein gültiges Recht erlanget hatte, der Moskowitzischen Herrschaft zu entziehen. Dieses konnte nicht anders als durch die Waffen geschehen, zu deren Gebrauch Geld gehörte, welches die Polnischen Stände bewilligten. Man bemühte sich hiebey die Preussen den Reichs-Anlagen zu unterwerffen. Sie lehnten es aber durch Anführung der alten Gewohnheit ab, und trugen das Ihrige auf den Land-Tagen, nach der bey ihnen üblichen Art, bey. Dennoch mussten sie dulden, daß der auf dem Reichs-Tage beschlossene Zoll, gleichsam im Herzen der Provinz, am weissen Berge, eingetrieben wurde. Selbst in der Contributions-Sache verharren sie nicht bey der alten Standhaftigkeit, indem der Adel, aus Verdruß gegen die Städte, den Polnischen Pobor annahm; darwieder diese mit einer Protestation sich verwahrten, und den langhergebrachten Gebrauch beybehielten.

Nicht nur in diesem, sondern auch in den übrigen Stücken, suchte man von Seiten der Polnischen Stände, die Preussen zu einer völligen Gemeinschaft mit ihnen zu bringen. Daher wurden sie auf alle Reichs-Tage verschrieben, und die Adlichen Landes-Räthe mussten im Senat, und die Abgeordneten der Ritterschafft in der Land-Boten-Stube ihre Stellen einnehmen. Man beschönigte dieses Verfahren mit dem Lublinischen Decret, welches König STEPHANUS bestätigte, und dadurch einem an sich ungültigen Gesetz, die Verbündungs-Kraft ertheilte. Aus diesem Grunde solten die ordentliche Land-Tage in Preussen nichts anders als Gerichtst-Tage seyn, und die dasigen Stände alsdenn nur über die gemeinen Vorfälle rahtschlagen, wenn ihnen der König dazu Gelegenheit geben würde.

Das Einzöglings-Recht wolte man gar aufheben, und zwoischen einem Polen und Preussen, der Geburt nach, keinen Unterscheid übrig lassen. Einige von den Preussen gedachten durch Nachgebung, etwas zu gewinnen, und mäßigten dieses Vorrecht durch eine Gesesshaftigkeit im Lande von ezlichen Jahren, aber auch dieses fand bey Hofe keinen Eingang, weil Er sich von aller Einschrenckung loß machen wolte. Daher ist es kein Wunder, daß die erledigten Starosten zuweilen gebohrnen Polen ertheilet, Cromerus im Ermlandischen Bistum bestätigt, und der Prinz Batori, zum Coadjutor daselbst, befördert worden.

In den Rechtlichen Instanzen gieng eine besondere Aenderung vor. Es ist bekant, daß unter STEPHANO die Tribunale in Polen ihren Anfang genommen. Bey der ersten Anordnung, wolte man die Preussen unter derselben Gerichts-Zwang ziehen, die aber vermittelst ihrer kräftigen Vorstellung, eine Ausnahm davon auswürckten. Zu gleicher Zeit, schienen ihnen die Appellationes an den König, ausser anderen Beschwerden, eine langsame Handhabung der Gerechtigkeit mit sich zu führen, wesfals sie auf die Gedancken fielen, nach dem Exempel der Polen, ein eigenes Tribunal im Lande anzulegen. Sie fasten davon einen Entwurff ab, dessen Vollziehung der König hinderte, und ihnen keine andere Wahl ließ, als entweder bey der ehemahligen Instanz an den Hof zu bleiben, oder das Peterkauische Tribunal anzunehmen. Man beobachtete einige Zeit den alten Gebrauch, bis die Ritterschafft unter gewissen Bediengungen sich dem Tribunal gutwillig unterwarff, und hierinnen sich von den Städten trennete.

Der neue Entschluß, schiene ausser anderen Umständen auch deswegen bedenclich zu seyn, daß man sich von einem auswärtigen Gericht, nach den inländischen Gesezen wolte verurtheilen lassen, ehe noch die Einrichtung des Culmischen Rechts zum Stande gekommen war. Die Ursach, daß ein so nütliches Werck, davon man schon unter der Regierung SIGISMUNDI I. zu reden angefangen, da

damahlen annoch in der Unvollkommenheit geblieben, muß man bloß der Fahrläßigkeit und der Zwietracht der Preussischen Stände zuschreiben. In Berahmung verschiedener Zusammenkünfte zu dieser Arbeit, hat es zu den Zeiten STEPHANI nicht gefehlet, von denen aber nur zwei ihren rechten Fortgang gehabt, die nicht vermögend gewesen, denen vorgefallenen Schwierigkeiten abzuhelpfen. Man merckte, daß der Adel das Culmische Gesetz-Buch verlassen, und ein besonderes Recht zusammen tragen wolte, worinnen er seinen Zweg, unter der Regierung des folgenden Königes, erreichte.

Dieses sind die vornehmsten Materien, die den gegenwärtigen Band der Preussischen Geschichte ausmachen. Ich habe sie aus denen Nachrichten zusammen getragen, die in der Vorrede des Ersten angezeigt worden: auffer daß ich mich in Abhandlung der beyden Interregnorum, zuweilen einer geschriebenen Historie bedienet habe, von der ich anjeko einen näheren Unterricht geben will. Der Verfasser ist annoch unbekannt. Denn ob zwar eine jüngere Hand auf der ersten Seite des Exemplars, so ich gebraucht, geschrieben: **KARNKOVIVS und CROMERUS** seynd vermuthlich die **AUTORES**, und zu dessen Bestärkung einen Brief des Karnkovii an Cromerum, der in den Epistol. Illustrum Virorum, bey der Leipziger Auflage des Dlugossi p. 1821. stehet, angeführt wird, so redet doch selbiger nur von gewissen Nachrichten so das Interregnum angehen, die Karnkovius bis auf die Wahl **HENRICI** zusammen getragen, und zu dem Ende a. 1573. an den Cromerum geschicket, um daraus, eine aneinanderhangende Historie der damahligen Zeit zu verfertigen. Cromerus lehnte diese Arbeit, in seiner Antwort vom 6. October (*) ab, weil er mit den zunehmenden Jahren, eine Abnahm des Gedächtnisses und der übrigen Gemüths und Leibes Kräfte verspührte; und die zugeschickte Nachrichten von der Beschaffenheit waren, daß sie ihn von dem Unternehmen mehr abschreckten, als dazu antrieben. Hergegen ist die

Histo-

(*) Sie stehet in den gedachten Epistol. Illustr. Virorum p. 1704.

Historie davon ich melde, ein ausgearbeitetes Werk, so von dem Ableben SIGISMUNDI AUGUSTI anfänget, und mit der Crönung STEPHANI aufhöret, die in 6. Bücher eingetheilet wird, und 190. dicht geschriebene Bogen ausmacht. Der Verfasser sey wer er wolle, so ersiehet man aus dem Werke, daß er bey denen Begebenheiten selbst zugegen gewesen, alles sorgfältig bemercket und fleißig aufgezeichnet habe. Der Styl ist rein, drückt die Sache wol aus, die Erzählung aufrichtig, und mit Umständen vergesellschaftet, aus denen die gedruckten Geschicht-Schreiber vermehret, und verbessert werden könten; und also das Werk nach allen seinen Stücken, der Herausgebung würdig.

Ich will noch ein paar Worte von der vorgesezten Abhandlung über Karnkovii Jus Provinciale Terrarum Prusiae, melden. Weil dieser Tractat zu einer Zeit ans Licht getreten, die in diejenige Jahre einfällt welche ich in diesem Bande beschrieben: so habe ich nicht undienlich gehalten, davon eine Nachricht zu geben, damit die, denen solche Karnkovianische Schrift zu handen kömmt, und in diesen Sachen keine gnugsame Kenntniß haben, nicht meynen mögen, sie hätten ein vollständiges Preussisches Jus Publicum angetroffen. Die Abhandlung ist deswegen kurz gerahen, weil ich das, so zur Erläuterung eines jeden Stückes, so in der Sammlung enthalten, könte gesagt werden, allbereit in den Geschichten selbst, jedes an seinem Ort angezeigt, und dahin die Leser verwiesen habe. Das übrige hat mein fleißiger Vorgänger, Caspar Schütze, in Gestalt eines Briefes abgefaßt, den ich so, wie ich ihn von seiner eigenen Hand gefunden, denen Lesern mitgetheilet.

Danzig, den 1. Sept. 1724.

Kurze

Kurze Abhandlung

Von des

STANISLAI KARNKOVII

Schrift/

De Jure Provinciali Terrarum Majorumq; Civitatum Prusiae.

Inhalt.

§. 1. Gelegenheit bey der Karnkovius die-
se seine Schrift zusammen getra-
gen. §. 2. Zu welcher Zeit sie ver-
mühtlich ans Licht getreten. Inhalt der Zu-
schrift an den König, so ferne sie Preussen
angeht. §. 3. Darwieder verschiedenes zu
erinnern wäre. Von der Reciproca Spon-
sione als dem ersten Stück der Karnkovi-
anischen Sammlung. Wie an der Wahr-
heit dieser Gegen. Geldbniß fast nicht zu
zweifeln. Abschrift davon, so dem Original
an Alter beikommt. Von dem Eingange
den Stengel Bornbach vorgesezt. Es sind
dem Könige dergleichen Gegen. Geldbnisse
von einzelnen Woywodschafften gegeben
worden. Abschrift derselben, so die Eul-
mische ausgefertiget. §. 4. Die übrigen
Stücke so auf die Rec. Spons. folgen, wer-
den namhaft gemacht. §. 5. Unvollkomen-
heit der Karnkovianischen Sammlung. Da-
hin gehöriges Schreiben Casp. Schüsens,
so nach dessen Autographo herausgegeben
worden.

§. I.

Sorangezelgte Schrift gehöret zu der sonst kurzen Regierung
Henrici Stanislans Karnkovius Herausgeber derselben und da-
mahliger Cujawischer Bischoff, war bemüht, diesem aus-
wärtigen Prinzen, bey seiner Ankunfft, eine gnußsame Ken-
niß von der Regiments-Verfassung der Polnischen Lande
zu ertheilen. Zu dem Ende ersuchte Er Anfangs Martinum Cromerum,
damahligen Coadjutor und Verweser des Ermeländischen Bistums, er-
Selegenhett bey welcher
Karnkovi-
us seine
Schrift de
Jure Terra-
rum Prus-
siae zusamen
was getragen.

was hievon zu Papier zu bringen, der auch seinen Tractat, de Situ Poloniae & Gente Polona verfaßte, und ihn im Monat Octob. 1573. dem Cujawischen Bischoffe zuschickte (*). Diesem war nicht genug das Buch dem neuen Könige zu überreichen, sondern er verfertigte dazu eine besondere Zugabe, die bloß von Preussen handelte, und aus einer kleinen Sammlung (*) einiger Urkunden und Verordnungen, so theils die ganze Provinz, theils nur die beyden grossen Städte Elbing und Danzig angiengen, bestand, der er den Namen des Rechts der Preussischen Lande und der grossen Städte vorsetzte.

§. 2.

Zu welcher Zeit sie vermuthlich ans Licht getretz.

Inhalt der Zuschrift an den König so ferne sie Pr. angeht.

Sie wurde im Jahr 1574. zu Krakau durch den Druck bekandt gemacht, vermuthlich nach schon geendigtem Ordnungs-Tage, weil die von dieser Reichs-Versammlung mir zu Handen seyende weitläufftige Nachrichten, ihrer nicht gedencken. Vorne an stehet eine Zuschrift an den König Henrich, die aber auch an einem anderen Ort (***) zu finden ist, ausser daß daselbst zu Ende etliche wenige Zeilen fehlen. In derselben will der Cujawische Bischoff eine gewisse Vorschrift geben, nach welcher der König ein aus so vielen verschiedenen Völkern zusammen gesetztes Reich, auf eine gute und bequeme Art regieren könne. Er meynet, man müsse dabey eine gewisse Ordnung beobachten und dieselbe in verschiedene Capitel abtheilen. Ich übergehe das, was er von Polen und den anderen Provinzen anführet. Bey Preussen bemercket Er, „daß es schier bey dem ersten Anfange des Polnischen Reichs, von demselben durch die Waffen bezwungen, von den Kreuz-Herren ihm entzogen, und endlich unter der Regierung Casimiri mit dem Reichs-Cörper und dessen Gesetzen wieder vereinbahret worden. Die grossen Städte daselbst, spricht Er ferner, haben besondere und grössere Vorrechte denn die anderen Polnischen, welche aus den Königlichen und der Commissarien Verordnungen zu ersehen seyn. Sonst mache Preussen nicht einen geringen Theil des Reichs aus, so wegen der bequemen See-Hafen, der ansehnlichen und festen Städte, und des fruchtbahren Bodens keiner Provinz etwas nachgiebt. Unter anderen prange es mit der vortreflichen Handels-Stadt Danzig. Dieses Land wol zu regieren, darauf müsse der König vornehmlich bedacht seyn: und solches destomehr, weil es in einigen Stücken seine besondere Gesetze und Gewohnheiten zu haben scheineth, die es aber als ein Glied, durch ein immerwährendes Band, mit dem Reichs-Cörper verknüpfen. Die Preussen nehmen an der Königli- chen

(*) S. die Epistol. Virorum Illustrium bey der Leipziger Edition des Dlugosli. p. 1705.

(*) Sie macht nebst der Zuschrift an den König ein kleines Quart Bändchen von 19. Bogen aus.

(**) In den Epistolis Viror. Illustr. p. 1796.

Den Wahl und Crönung wie auch an der Bestätigung der Freyheiten Theil: sie haben mit den Polen einerley Freyheit, einen Rath, einerley Zusammenkünfte, und stehen in der Gemeinschaft der Ehren-Ämter und Bedienungen, nur in der Art Gericht zu halten und in gewissen Gewohnheiten, außere sich ein Unterscheid. Dem ungeacht sey Preussen und das Polnische Königreich ein Körper, ein Staat, beyder Einwohner ein Volk, mit einem Wort, die Preussen seynd wahrhafte Polen. Das Land, als ein Theil des Reichs, befindet sich innerhalb dessen Grenzen; Lechus und seine Nachfolger haben es durch die Waffen bezwungen, und die natürlichen Einwohner gänglich vertilget. Dieses bezeugen die Jahr-Bücher, die Urkunden, die Stiftungen der Kirchen, und die Erbauung vieler Städte, Schloßer und Klöster... Der Cujawische Bischoff führet darauf an, wie die Kreuz-Herren ins Land gekommen, sich desselben bemächtiget, bis die Preussen zu den Zeiten Königes Casimiri zum Polnischen Reich gefehet; und will dem Könige Henrich zeigen, was er bey Beherrschung dieser Provinz zu beobachten habe. Er macht die daselbst vorkommende Sachen namhaft, welche seine Meynung nach, in Aus- und Einfuhr der Waaren, in den Zöllen, und in der Herrschaft zur See bestehen. Alles aber wol zu besorgen, sey kein bequemerer Ort als Danzig. Diefelbst müsse der König vornehmlich seine Macht zu befestigen suchen, die Regalien handhaben, und seine und des Reichs Hoheit wieder herstellen: wie dieses ins Werk zu richten, würden insonderheit die von dem Bischoffe und seinen Collegien zur Zeit der bekannten Commission abgefaste Verordnungen lehren x.

§. 3.

Ich könnte verschiedenes wieder die angeführte Sätze des Bischoffes beybringen, allein ich beziehe mich auf den, zu Ende dieser Abhandlung vorkommenden, Brief des Casp. Schüzens, und auf das was ich bey einer anderen Gelegenheit (*) angemercket habe. Ich schreite vielmehr zu den Stücken, die in dieser Sammlung enthalten sind. Den Anfang macht die Reciproca Sponsio, welcher der Bischoff fälschlich den Titel Privilegium Incorporationis vorsezen lassen, und dadurch sich in den Verdacht bringet, als wann Er den wahrhaften Vergleich der Übergabe unterdrucken, und dem neuen Könige bloß von der Preussen Verbündlichkeit einen Unterricht geben, dasjenige aber, wozu sich Casimirus anheischig gemacht, verhehlen wollen. Was die Reciprocam Sponsionem selbst betrifft, hat man im 16den Jahr-Hundert in Preussen gezweifelt, ob ein solches Gegen-Gelöbniß nach der Übergabe, würcklich ertheilet, oder erst in den späteren Zeiten unterschoben worden. Ich selbst habe mein Urtheil in dieser Sache ehmahls (**) an mich gehalten. Anjese aber solte ich fast glauben, daß es mit der Reciproca Sponsione seine Richtigkeit:

Darvieder verschiedenes zu erinnern wäre.

Bond' Recipr. Sponsione, als dem ersten Stück der Karnkowiawische Sammlung.

Wie an der Wahrheit dieser Ge-

(*) Im gegenwärtigen Bande p. 99--102.

(**) In der Abhandlung von der Preussischen Regiments-Verfassung s. 46.

gen. Gelöb- nisse fast nicht zu zweifeln. Abschrift davon so dem Original an Alter be- kommt.

Von dem Eingange Stenkel Bornbach vorgefetzt.

Es sind dem Könige der gleichen Gelöb- nisse von ein- zeln Woy- wodschaften gegeben wor- den.

Abschrift derselben so die Culmi- sche ausge- fertigt.

tigkeit hätte, nachdem ich eine Abschrift von derselben, die dem Augen- schein nach, eben so alt ist, wie das Original seyn können, erlanget, unter der ich eine etwas jüngere Anmerkung gefunden, die zur Bestärkung der Wahrheit dienet. Ihr ist eine Teutsche Uebersetzung beygefüget, die mit dem Lateinischen von einer Hand kommt. Das Datum ist, so wie in den gedruckten Exemplarien stehet, die feria 2 post Ramis Palmarum. Gleichfalls wird der Ort, wo sie ausgefertigt worden, Thorn genennet. Woraus abzunehmen, daß die Preussen, erst nach der Wiederkunft ihrer Gesandten von Krakau, sich durch eine besondere Schrift dem Könige verpflichtet. Der Eingang der sich sonst nirgend als beyrn Bornbach (*) findet, ist bloß eine Verlautbahrung der gewesenen Ge- sandten, daß sie vermöge gehabter Vollmacht, dem König von Polen, unter gewissen Bediengungen, für einen Herrn der Preussischen Lande angenommen, und Ihm versprochen haben, wegen ihrer geschehenen Unterwürffigkeit, eine besondere Schrift, dem zu Krakau abgefasten Entwurff gemäß, nach ihrer Heimkunft, öffentlich bekandt machen zu lassen. Sieben kan ich nicht umbin anzumercken, daß dem Könige Casimir nicht nur vom ganzen Lande, sondern auch von den Woywod- schafften Culm, Königsberg und Elbingen, von einer jeden besondere Gegen- Gelöb- nisse gegeben worden, die in der Metrica Regni L. VII. f. 133. 135. zufinden sind, und von denen ich die, so die Culmische Woy- wodschaft angehet, mit der die anderen beyde, in den Haupt- Stücken übereinkommen, hieher setzen will: In Nomine Domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Convenit, Actus hominum qui vetusta- te cadunt & successu temporum in oblivionem vertuntur, solidis scri- pturarum & testium fundamentis roborare, in quorum custo- dia nullis marcescunt temporibus, sed semperjugi perhennatione, memoriae incommutabiles servantur. Proinde Nos Prælati, Baro- nes, Nobiles, Militares, Terrigenæ, nec non Civitatum & oppidorum, videlicet Chulmensis, Thorunensis, Brodnicensis, Noviforensis, Gru- decensis, Radzinensis, Lachinensis, Golubiensis, Kovaloviensis, Lud- baviensis, Wabersziensis. Proto- Consules, Consules, Scabini, Jurati & universaliter omnes Incolæ Terræ Chulmensis, attentis Serenissi- mi & Gloriosissimi Principis, Domini Casimiri, Dei Gratia Regis Po- loniæ, Magni Ducis Litvaniæ, Russiæ Prussiæque Domini & Hære- dis &c. Domini nostri gratiosissimi, benevolentis & favoribus, post suscepti nostri Regiminis assiduam defensionis curam, quibus liberali- ter & multipliciter in nos utitur & usus est, in vim gratitudinis & nostræ fidelitatis recompensam, quo suæ Serenitati reddamus fidelio- rem, nostro & nostrorum fratrum & amicorum absentium nominibus profite- mur, & tenore præsentium recognoscimus, nos præfato Sere- nissimo Domino Casimiro, Dei gratia Regi Poloniæ, tanquam vero & unico hæredi, Domino nostro fecisse, & solenniter debitæ subjeccio- nis & fidelitatis omagium, tacto vivificæ crucis osculo, præstitisse & exhibuisse, juxta Ordinationes & inscriptiones pridem per Magnifi- cos (hie folgen die Namen der Gesandten) Terrarum Prussiarum Pleni- poten-

(*) S. die angezogene Abhandlung in dem angeführten S.

potentes Ambassiatores, nostro & nostrorum omnium nomine, Cracoviae factas, quos ad id cum pleno mandato faciendum miseramus. Cui quidem Domino Regi & suis Successoribus, legitimis Regni Poloniae Regibus, omnem fidelitatem, & assistentiam pro omni tempore faciemus, praestabimus & exhibebimus, nec ipsum Dominum nostrum Regem & suos Successores, Coronamque Poloniae deseremus, aut, quoquo modo ab obedientia abscedemus, sed suam Serenitatem ac Ipsius Successores, Poloniae Reges, ut veros & unicos Dominos nostros & Haereditarios profitebimur & recognoscemus, omnique fidelitate & assistentia & reverentia tam in prosperis quam in adversis sequemur, sine dolo & fraude, nec quascunque colligationes, collocutiones, pacta & Inscriptiones cum hostibus quibuscunque, suae Serenitati ac Regibus & Coronae Poloniae adversari volentibus, quovis colore, arte & ingenio semoto penitus & excluso, & praecipue cum Cruciferis olim nobis imperantibus & praesidentibus, faciemus, sed eos toto posse & conatu nostris propellemus, eradicabimus & excludemus, nulla eis consilia, auxilia & favores praestando & exhibendo. In quorum omnium fidem & robur perpetuae firmitatis, Magnifici & Generosi Augustini de Scheve Palatini & Johannis de Czegemberg Vexilliferi Chulmensis, Famosorum quoque Chulmensis & Thorunensis Civitatum, omnium nostrorum nobilium videlicet & prudentum Terrigenarum Civitatumque praemissarum plenam & omnimodam pleno mandato a nobis commissam, suo & omnium nostrorum nomine praesentem litteram signandi & muniendi habentium potestatem, sigilla praesentibus sunt subappensa. Actum & datum in Thorun feria tertia proxima ante Festum Ascensionis Domini, anno ejusdem millesimo quadringentesimo quinquagesimo quarto, praesentibus Reverendissimis ibidem in Christo Patribus & Magnificis Dominis, Johanne Vladislaviensi, Andrea Polnaniensi, Dei gratia Episcopis, Johanne de Thenczin Cracovienfi, Stanisl. de Ostrorog Califfiensi Palatinis. Joh. de Konieczpole Cancellario & Petra de Sczekoczia Vice - Cancellario Regni Poloniae & aliis quamplurimis Magnificis & Generosis Dominis Testibus ad praemissa. Das Gelöbniß der Königsbergischen Woywodschafft ist datiret in Königsberg den Tag vor dem Fronleichnamts-Fest, und der Elbingischen in Elbing, den dritten Pfingst-Feyertag.

§. 4.

Auf die Reciproca Sponsio folgen die Landes-Constitutiones Sigismundi I, so wie sie von den Preussischen Ständen a. 1537. geändert, und vom Hochgedachtem Könige das Jahr darauf zu Krakau bestätigt worden (*). Der übrige Inhalt dieser Sammlung gehet bloß die Städte Elbing und Danzig an, und bestehet aus den Verordnungen die Sigismundus I, a. 1526. bey seiner Anwesenheit, der Stadt Danzig ertheilet (**); aus dem

Die übrigen Stücke so auf die Reciprocam Sponsionem folgen, werde namhaft gemacht.

(*) Sie stehen auch in den Privil. Municipal. Terrarum Prussiae die zum ersten mahl a. 1578. zu Danzig herausgekommen.

(**) S. die Preussischen Geschichte unter der Regierung Sigismundi I. p. 7. 8.

Ansuchen der Dantsiger Bürgerschaft, und der darauf ertheilten Antwort Sigismundi Augusti (*) und aus denen Constitutionen, so von den Königlich-Commissarien zu Elbing und Dantsig abgefaßt und von dem Cujawischen Bischofe Karnkovic mit den Namen der Karnkovicianischen, beleget worden (**): welche letztere, so nemlich die Stadt Dantsig rühren, König Stephanus, vermöge des Tractatus Portorii gänglich aufgehoben hat, wovon der gegenwärtige Band, p. 456. Nachricht ertheilet. Worauf das ganze Werk mit dem Formular nach welchem die Dantsiger Abgeordneten dem Könige Sigismundo Augusto a. 1571. Abbitte gethan, und einer Tabelle von der Königl. Herrschaft über die See beschloffen wird.

§. 5.

Unvollkommenheit der Karnkovicianischen Sammlung.

Woraus man siehet, wie unvollkommen die ganze Sammlung sey, und wie es nicht möglich, sich aus derselben einen zulänglichen Begriff von der Preussischen Regiments-Verfassung zu machen, da das Haupt-Privilegium, nemlich der Vergleich der Übergabe, weggelassen worden. Ein mehreres will ich davon nicht urtheilen, sondern verweise die Leser, auf nachstehenden, nach dem eigenhändigen Original abgeschriebenen Brief, den der ehmalige fleißige Dantsiger Secretaire, Caspar Schütz, vor sich, gleichsam im Namen des hiesigen Raths, obwol nach der damaligen etwas freyen Aufrichtigkeit abgefaßt, und der weder dem Bischofe zu Händen, noch sonst jemahls zum öffentlichen Vorschein gekommen ist.

Welches nebst andern Mängeln weitläufiger aus dem beygefügtten Briefe Casp. Schützens zu ersehen ist

Librum tuum, Reverendissime Præsul, de Jure Provinciali, majorumque Civitatum Prussiarum, qui non solum in Polonia circumferre dicitur, sed nuper etiam in nudinis nostris venum-expositus fuit, ita diligenter perlegimus, & prima fronte non inutile consilium administrandi Regni & singulorum ejus membrorum, Serenissimo novo Regi dedisse videreris, in cæteris autem quæ singulatim ad nos & Rempublicam nostram pertinent, nihil fere minus quam Jus Provinciale & Civitatum contineri animadvertimus, sic ut a multis permulta me hercule istius scripti, cum in rerum gestarum ordine, tum in Scriptoris candore desiderarentur. Primum enim illud non potuit nobis non vehementer esse mirum, cur Regi juveni, & recens ad amplissimi, & si unius hominis imperium respicis, pene immensi Regni gubernaculum accedenti, cæteris provinciis neglectis, unius Prussiarum administrationem tam accurate commendes. An in cæteris Regni Provinciis, quas defunctorie & quasi ludibundus percurris, nullæ sunt

Regis

(*) S. die vorgedachte Geschichte unter der Regierung Sigismundi Augusti. p. 91. 93.

(**) S. p. 366. 367. 399. der angezogenen Geschichte unter der Regier. Sig. Aug.

Regis partes? nullum omnino Juris dicendi præscriptum? nullæ regiminis præsertim his moribus difficultates? Meministi procul dubio quod ab aliis traditum est, eum, qui exteræ gentis alicujus imperium suscipit, propter lingvarum, morum, legum ac institutorum varietatem, multis & longe gravissimis difficultatibus implicari. Verum esto, sint alibi omnia sancta, pacata, & omni ex latere permunita: in hoc Regiæ dignitatis cardo vertatur, ut Prussiæ res præ cæteris recte constituentur, cujus gubernandæ rationem cum profitearis, cur omisso repente generali de Terrarum Juribus Tractatu, ad unam Civitatem Gedanensem delaberis, & in ea cominendanda nimio plus occuparis? Enim vero quoniam hac de parte postea dicendum est, videamus nunc illud ipsum quid sit, quod explicandum in regenda Prussia suscepisti. Sic enim ais: *Cujus Provinciæ bene gerendæ & administrandæ in corpore hoc Regni, summa tibi ratio habenda est, atque hoc magis, quo nonnullis in rebus habere videtur suas leges & consuetudines, tales tamen, quæ perpetuo nexu illud membrum huic corpori adjungant.* Euge, Reverende Præsul, ostendendum hic erat Regi juveni, præsertim harum rerum adhuc ignaro, quæ essent illæ leges, illæ consuetudines, quibus Prussia nonnihil a Regni Constitutionibus recederet: explicandum erat Jus publicum, ratio libertatum, Privilegiorum, immunitatum, Consuetudinum perpetuarum, foederum & pactorum cum externis Regibus, Principibus, Civitatibus; stabilienda autoritas Consilii publici: cogitandum de forma Jurisdictionis emendanda: de jure Culmensi, quo libertates pene omnes harum terrarum nituntur, enucleando: admonendus novus Rex, de privilegiis & libertatibus confirmandis & conservandis, de iis vero controversiis & gravaminibus hæctenus irrepentibus tam publice quam privatim penitus abolendis: de Ordinum concordia constituenda: hæ sunt etenim rationes uniuscujusque Provinciæ ex Regia dignitate ac existimatione recte & feliciter administrandæ. De quibus omnibus Tu ne verbum quidem, sed quasi nullæ nostræ leges, nullæ Consuetudines, nulla libertas, nulla denique Respublica sit, omnia omnium Provinciarum Jura commisceas, confundis & tandem ad Unionis arcem confugis, ac repente ex omnibus unum facis. Nos eam unionem, quæ Majores nostri ad inclytum Poloniæ Regnum, nullis armis coacti, sed sua sponte concesserunt, etiam nunc libenter agnoscimus, colimus, reveremur, conservamus & perpetuam esse cupimus: injurias autem & secessiones adversus vetustissimam & veram illam

c

unio-

unionem, novis legibus, variis artibus concinnatas, ad nos minime pertinere constanter existimamus. Unus est nobis Deus, unus Rex, una Respublica, salvis nimirum conscientiis, salvis juribus, & Majorum moribus. Adducis tu quidem Incorporationis Privilegium (sic enim vocas) Unionis istius quasi perpetuam obligationem, quo se Majores nostri dicuntur obstrinxisse (quoniam de eo nihil nunc disceptamus, est enim isthac universae Prussiae communis causa) verum cur non etiam Divi Casimiri Privilegium Terris Prussiae datum, quo ejus Jura & libertates magna ex parte continentur, adjunxisti? Est enim reciprocum hoc vinculum, quo nostri Majores ad complectendam Regni unionem adducti sunt, ex hoc dilucidius longe, quam isthac frigidiuscula narratione tua, Rex Serenissimus de bene gubernanda Prussia potuerat admoneri. Etenim Reges bene constituti, summi sui Imperii auctoritatem, ad subditorum Jura & libertates moderari solent & attemperare. Hoc discrimen est, quo Regia Majestas a Tyrannide proprie discernitur, hoc sublato, Regum infinita est in subditos licentia, libido, crudelitas, indiscreta vitae necisque potestas. Tu quidem Ipse, si quis Tibi, rebus forsan adversis, & in Principis indignatione constituto (potest enim hoc, ut res sunt mortalium, accidere,) proponat: Te subditum esse Serenissimi Regis, Te in hujus fidelitatem & obedientiam jurasse, ad omnia ejus obsequia teneri, vitam, fortunas, dignitatem, salutem tuam in Ejus esse potestate: non negares, ut opinamur, Te subditum juratum & obsequentem Regi futurum, Illi omnia debere, in Illius tandem arbitrio omnia tua posita: sed illud etiam dubio procul adderes: Regem vicissim sacrosancto jurejurando, pro tuendis & conservandis Juribus ac prerogativis tuis semet obstrinxisse, ita futurum, ut pietissimus Princeps aequae fidei tuae ac potentiae suae rationem esset habiturus. Hoc cum in causa tua rectissime existimes, itidem in universa Prussia censere debueras, & cum Procerum ac Statuum obligationem Regno factam praemisisses, vicissim etiam Privilegium, quibus illi conditionibus ad Regnum accessissent, subicere conveniebat. Scitum est enim illud nobilissimi Auctoris: tametsi Regibus parendum sit, nihilominus liberi sumus, & quoniam liberi sumus, parere tamen oportet, ut diu liberi esse valeamus. Verum ut tandem intelligi possit, quid in universum isthac institutione contineatur, audiamus tua Ipsius verba. Nunc, inquis, quid Tibi in ea Provincia regenda potissimum curandum sit,

fit paucis animadvertite : in hac tua Provincia maximæ res aguntur , importatio & exportatio mercium , vectigalia , Imperium maris. Hoccine, per Deum, Karnkovi, est Regem instituere, & non potius mercatorem aliquem ad sectandum accuratius lucrum erudire. Quid enim communis & vulgati generis civium & privatorum hominum mercimonia ad Regiam dignitatem conferunt? quam tu non vereris, in egregia & ingeniosa illa tabella, quam de dominio Imperii maritimi directo & utili depingis, ad piscaturæ etiam compendium redigere. Nam quod de vectigalibus dicis, quam quæso rationem habet? cum tota Prussia, ab omnibus vectigalium oneribus, ex memorati Privilegii præscripto plane sit immunis. De dominio autem maris, quæ sit illud, quod in eo jus, alio in loco satis superque Tibi demonstravimus, ut hic supervacaneum sit, pluribus explicari. Hæc in isto scripto tuo, de universa Prussia, ab amantibus Patriæ non immerito desiderantur. Nunc ad Civitatem Gedanensem, in quam hæc faba cusa videtur progrediamur. Utinam vero nobilissimum hoc, quod dicis, Emporium & ejus florentissimus status, ab iis a quibus debebat, conservatus potius quam oppressus fuisset, melius certe nunc & de Republica, & de privatis plurimorum fortunis ageretur. Etenim ea fuerunt nonnullorum superiori tempore consilia, quibus libertas nostra plane everfa videri posset, nisi spem in pietissimi Regis benignitate ac justitia meliorem positam habuissemus. Quæ quidem consilia paulatim ipso eventu patefacta & in lucem posita, satis jam nobis perspecta sunt, sic ut deinceps ea non magnopere metuamus, cavere quantum poterimus, non negligemus. Cæterum iis rationibus quibus imperium Regium in hac civitate firmari posse existimas, illud inprimis ut adjicias magnopere velimus: nos amore & fide erga Regem nostrum magis, quam illis tuis legibus in officio contineri, Regi nostro nunquam non fideles & obsequentes fuisse, quod, (uti ipse censes) sine præjudicio Jurium fieri debuit, ac omnino tandem existimes, majorem fuisse & nunc esse fidelitatis nostræ constantiam, quam ut superiorum actionum machinationibus convelli potuerit aut labefactari, sic ut ipse parum sincere de nobis sensisse, vel certe in aliorum mentibus nonnihil suspicionis relinquere voluisse videaris, quod tam obliquis verbis fidem nostram perstringas. Quam Tu enim Regiæ autoritatis in integrum restitutionem postulas, quæ semper in hac civitate fuit illæsa & illibata? quam sanctiorem semper omnes habuimus,

ac

ac alii fortasse nonnulli, qui nihil fere præter Jus Regium, Regiam Majestatem, sive bene sive perperam agunt, cum manifesto Regii nominis abusu, clamitare consueverunt. Tandem quod concludis, omnem rationem Regalium & Regiminis hujus Civitatis, iis Constitutionibus tuis contineri, quas in publicum isthoc libello prostituisti, hoc causæ caput est, de quo tecum disceptamus, a te dissentimus, nec silentio partium nostrarum rationes possumus præterire. Nam cum ad istas Constitutiones nos revocas, quarum plurimæ ac præcipuæ, cum libertatibus, privilegiis ac moribus nostris ex diametro pugnant, quid hoc aliud est, quam omnibus nos privilegiis, libertatibus, immunitatibus, consuetudinibus receptis, quas paulo ante sanctas esse jubebas, evertere conari? Equidem uti nos una cum omnibus Civitatis Ordinibus, ab initio promulgationis, iis Constitutionibus solenniter contradiximus, ita ne nunc quidem eas sine summo libertatis & Jurium periculo possumus acceptare. Si de privatis omnium nostrorum fortunis ageretur, ea est nostra Tui reverentia, ut aliquid omnino Tibi concederemus, nunc cum de Juribus Civitatis nostræ fidei concreditus res sit, nemo vir bonus recte nos in reprehensionem vocabit, quod affectibus tuis nimis profecto prorumpentibus nonnihil obsistimus, injuriam declinamus, & jus Civitatis publicum tuemur. Quamobrem si ingenui Scriptoris officium facere voles, ita Prussiæ universæ nec non hujus Civitatis rationes explicato, ut nostra simul privilegia, quibuscum ad inclytum Poloniæ Regnum accessimus, penes quæ perpetuo nos conservari cupimus, cum libello tuo conjungas: deinde Constitutionibus tuis Confutationem nostram, ex privilegiis, juribus, Majorum moribus & actionum gestarum documentis deductam & publice propositam annectito: tandem, quoniam in calce libelli, Deprecationem injussu nostro factam, in nostram fortassis ignominiam, tanquam operis colophonem addis, ejus etiam rationem & ordinem, uti nos publice pro tuenda existimatione nostra edidimus, bona fide & sincero stilo, quod scriptores omnes maxime decet, exponito. Hoc modo non solum operam tuam nobis probabis, Teque ipsum omni invidiæ & ambitionis suspitione liberabis, verum etiam Regem juvenem, ad auspicianda feliciter gubernationis initia præceptis non inutilibus erudies, ac informabis. Mense Augusto Anno

M. D. LXXIII.



Geschicht-



Geschichte
Der Lande Preussen
Königlich-Polnischen Antheils
Seit dem Ableben
SIGISMUNDI AUGUSTI,
Bis auf die Wahl
HENRICI
Herzogs von ANJOU.



Je so lang gesuchte nähere Vereinigung der Provinz Preussen mit dem Königreich Polen war endlich in vielen Stücken zur Vollziehung gediehen; die Landes-Stände bequämeten sich allmählich denen Polnischen Gebräuchen; die Räte und der Adel besuchten die Reichs-Versammlungen, nahmen im Polnischen Senat und in der Land-Boren-Stube ihre Stellen ein, und stimmten über die daselbst vorkommende Angelegenheiten. Das Executions-Werck wurde fortgesetzt, und die grossen Städte in dem Besitz ihrer Land-Güter durch

Preussens
innerlicher
Zustand bey
dem Tode
Sigismun-
di Augusti.

1572. durch Ausladungen und Decrete verunruhiget. Die auf dem Lublinschen Reichs-Tage ohne der Preussen Einwilligung bestandene Contribution hatten die Einwohner auf dem Lande und in den kleinen Städten, allbereit erlegen müssen, und die grossen Städte, so sich dessen weigerten, wolte man durch ein Decret zwingen, welches zu erequiren die Woywoden übernommen. Der Landes-Präsident hielt sich in Rom auf, und der dessen Stelle sich annahmte war ein Auswärtiger; Das Culmische Stifft hatte seinen Bischoff durch den Todt verlohren, und man muste fürchten es dörfte diese Würde einem gebohrnen Polen zu Theil werden; ja so vieler Privilegien man ehmahls genossen, so viel Arten der Beschwerden konte man nunmehr namhaft machen. In diesen Umständen befand sich Preussen, wie durch den Tod Sigismundi Augusti der Königliche Thron erlediget wurde.

Sorgfalt
der Poln.
Senatoren
für die ge-
meine Ruhe
des Reichs,
währendem
Interregno.

So bald hievon das Gerücht sich ausgebreitet hatte, kam der Erz-Bischoff von Gnesen, mit denen Senatoren aus Groß-Polen in Lowik zusammen, allwo, nachdem man die aus Klein-Polen vergeblich erwartet, verschiedenes so zur Sicherheit des Reichs dienlich zu sehn schiene, verordnet, ein allgemeiner Reichs-Tag zu Knisn auf den 7. September angesetzt, und von allem was man beliebt, eine ausführliche Nachricht dem Culmischen Woywoden, als damahligen vornehmsten Preussischen Landes-Rath, überschrieben worden. Diesem war ein besonderes Notifications-Schreiben wegen des Königes tödtlichen Abgang, und das die Erhaltung des äusserlichen und innerlichen Ruhstandes betreffende Universal, beygefüget. An die übrigen Räte ließ der Erz-Bischoff von Gnesen, als Reichs-Primas besondere Schreiben abgehen, darinnen Er sie ersuchte, ihre Meynungen, wenn und an welchem Ort man zur Königlichen Wahl schreiten wolte, einzuschicken: anben wurden die Dantziger erinnert, auf ihre Stadt und Hafen genaue Acht zu haben. Zu eben der Zeit hielten die aus Klein-Polen ihre besondere Versammlung in Krakau, liessen sich die Wolfahrt des Königreichs angelegen sehn, und setzten die Comitia Convocationis, wie man sie nennet, auf den 10. August zu Knisn an; wohin sie die Preussen durch ein Schreiben einluden, und inzwischen die Sicherheit der Provinz ihrer Sorgfalt empfahlen.

Land-Tag
zu Marien-
burg.
Unterred.
der grossen
Städte bey
welchen sich
das Ermell.
Capitul we-
gen des Cro-
meri Rathes
erhöhet.

In dieser Absicht verschrieb der Culmische Woywode sämtliche Preussische Stände auf den 4. August nach Marienburg (*). Ehe hieselbst die gemeinen Rathschläge ihren Anfang nahmen, hatten die grossen Städte wegen der damahligen Angelegenheiten, und der von ihren Oberen habenden Instructionen, mit einander ein besonderes Vernehmen, bey denen sich der Secretaire des Ermelländischen Capituls einfand, anzeigende: „ daß vorgedachtes Capitul niemanden aus seinem Mittel auf gegenwärtigen Land-Tag geschicket, weil es gehöret „ daß

(*) Daselbst erschienen J. von Dzialin Culmischer, Fab. von Zehmen Marienb. Uch. von Zehmen Pommerell. Woywoden, Joh. Kostka, Dant. Castellan, Joh. Sitoband, Bürgerm. Mich. Siewert, Rathm. zu Thorn, Mich. Hellwing, Bürgerm. Joh. Sprengel Rathm. zu Elbing. D. George Kiefelt Bürgerm. und Alb. Giese Rathm. zu Dantzig.

„ daß der dem Stifft aufgedrungene Coadjutor , Cromerus , wäre ver-
 „ schrieben worden , der auch allbereit angekommen , und zu den Rath-
 „ schlägen solte gezogen werden. Hierüber befände sich das Capitul
 „ in einer nicht geringen Bestürzung , und verlangte von den Städten
 „ zu wissen , wie es sich hiebey zu verhalten hätte , „ Worauf die
 „ Antwort erfolgete , „ daß es die Städte befrembdete , daß im Namen
 „ des Stiffts , so bey jetziger Anwesenheit des Bischoffs ein Mit-Stand
 „ des Landes wäre , kein Gesandter sich eingefunden , sintemahlen
 „ Cromerus , als ein Auswärtiger , in den Rath nicht könnte gelassen wer-
 „ den : derowegen das Capitul aufs forderfamste jemanden mit gehö-
 „ riger Vollmacht nach Marienburg schicken solte , „ Raum war der
 „ Secretaire des Ermelländischen Capituls abgefertiget , wie der Woy-
 „ wode von Marienburg die Abgeordneten der grossen Städte in die Pfarr-
 „ Kirche nöthigen ließ , weil allda die anderen Rätthe nebst den Unter-
 „ Ständen sich versammeln würden. Allein die Städte wolten vorher
 „ belehret seyn , warum man die Zusammenkunfft in der Kirchen , und
 „ nicht dem alten Gebrauch gemäß auf dem Rath-Hause zu halten gedäch-
 „ te ; denn sie standen in der Beyfürge , es dörfste Cromerus daselbst zu-
 „ gegen seyn , neben dem sie zu sitzen Bedencken trugen. Da ihnen aber
 „ die Antwort zurück gebracht ward , daß man wegen des in der Stadt
 „ sich äussernden Sterbens , die Zusammenkünffte auf dem Rath-Hause
 „ zu halten , nicht sicher zu seyn glaubte , auch nicht hoffte , daß Cromer-
 „ us sich in die Versammlung eindringen würde , giengen der grossen
 „ Städte Abgeordneten in die Kirche , und halffen den 5. August den
 „ Land-Tag eröffnen.

1572.
 Land-Tag
 soll in der
 Kirchen ge-
 halten wer-
 den, welches
 den Städ-
 ten bedenc-
 lich fällt.
 Erklären
 sich daß sie
 neben dem
 Cromero
 nicht sitzen
 wollen.
 Der Land-
 Tag wird
 eröffnet.

Der Culmische Woywode beklagte in Polnischer Sprache den
 tödlichen Abgang des Königes , ließ sämptlichen Ständen , die an ihn
 aus Groß- und Klein-Polen gelangte Brieffe vorlesen , und setzte zur
 Berathschlagung aus : ob der instehende Königliche Wahl-Tag zu be-
 schicken ; wie das Land in Ruhe zu erhalten ; auf was Art die gemei-
 ne Privilegien zu handhaben ; wie einem jeden das , so ihm bisher ge-
 nommen worden , wieder zu erstatten ; und wie jederman ins künfftige
 bey dem geruhigen Besiß des Seinen zu schützen wäre.

Hiemit nahmen die Unter-Stände ihren gewöhnlichen Abtritt ,
 und der Culmische Woywode eröffnete den Rätthen , daß Cromerus
 angekommen wäre , um des Landes Beste mit besorgen zu helfen , und
 nicht in Meynung zu präsidiren , sondern als ein Prälat und Cano-
 nicus des Ermelländischen Stiffts , die sonst gewöhnliche Stelle im
 Rath einzunehmen. Der Castellan von Danzig redete dem Cromero
 das Wort , und hielt davor , daß man ihm in seinem Begehren will-
 fahren solte. Dagegen wandte der Marienburgische Woywode ein ,
 daß weil man in dem jüngsten Reichs- Tage zu Warschau , sich über
 dessen Beforderung zur Coadjutorie öffentlich beschweret , würde man
 wieder sich selbst handeln , wenn man ihm anjeko den Zugang in den
 Rath verstattete : der von Pommerellen fügete bey , daß sich solches
 ohne Vorwissen der anderen Stände nicht thun ließe. Vorgedachter
 Castellan gab zu , daß der Ermelländische Coadjutor keine Stelle im
 Rath

Ob Cro-
 mero eine
 Stelle im
 Landes-
 Rath ein-
 zuräumen.

1572. Rath haben könnte, weil er dem Lande nicht geschworen, allein um Verhütung vielerley Gefahr, möchte man ihm als Canonico und Vollmächtiger des Stiffts, den Zugang gönnen. Denn weil er viel Schloßfer, und einen starcken Adel unter seiner Verwaltung hätte, wäre es nöthig mit ihm im guten Vernehmen zu stehen, damit die Provinz von selbiger Seite nicht verunruhiget würde. Die Geschickten der grossen Städte stimmten einmüthig wieder den Cromerum, und die von Dantsig ins besondere, hielten für rathsam, mit Zuziehung des Capituls auf Mittel zu denken, wie man ihn gänzlich aus dem Lande fortschaffen könnte.

Das er viel mehr aus dem Lande gänzl. fortzuschaffen.

Von Verantwortung der aus Polen eingelauffenen Schreiben und Veranstaltung einer Gegenwehr.

Anmerckung daß die Pr. Rätthe von den Polen Kron-Rätthe genehmet worden.

Veranstaltung der Gegenwehr: Scheinet nicht nöthig zu seyn.

Die Sache wird ausgesetzt.

Da also der Woywode von Culm und der Dantsiger Castellan, die des Cromeri Parthen hielten, hieraus abnahmen, daß sie wegen eines so starcken Widerspruchs ihren Zwang nicht erhalten dürfften, trug der Woywode andere Materien vor; nemlich auf was Art die aus Polen eingelauffene Schreiben zu beantworten, und eine zulängliche Gegenwehr zu veranstalten wäre, damit man währenddem Interregno für einen auswärtigen Angrieff sicher seyn könnte. Von beyden Strüken ward weitläufftig geredet, und bey Gelegenheit des ersteren, unter anderen erinnert, daß die aus Klein-Polen, die Aufschrieff ihres Briefes also abgefasset hätten: Dem Herrn Culmischen Woywoden, und denen Rätthen der Crone, wie auch den anderen Ständen der Lande Preussen: gleich als wenn man die Preussischen Rätthe, nunmehr für Reichs-Rätthe hielte. Was aber eigentlich zu antworten, solches wolte man, nach angehörtem Einbringen der Unter-Stände fest setzen. Die Zurüstungen wieder einen feindlichen Angrieff betreffende, schienen eben nicht sämtliche Rätthe von derselben Nothwendigkeit überzeuget zu seyn. Denn weil die Feindseligkeit nirgend anders her, als aus Teutschland wegen der Ansprache des Teutschischen Ordens, zu befürchten stünde, man aber von keiner Kriees Bereitschaft daselbst, hörte, die beste Jahrs Zeit auch fast verstrichen wäre, und vor künftigem Frühling die Wahl eines neuen Königes ihre Richtigkeit haben dürffte, meynten einige, daß man währenddem Interregno nichts feindliches zu besorgen hätte. Man erwog ferner, daß die vorgetragene Veranstaltung nicht geringe Geld-Summen erforderte, daß der Landes-Schatz gänzlich ausgeleeret wäre, und da die Rätthe vom Lande von dem Jhren etwas herzugeben Bedencken trügen, die ganze Last auf die grosse Städte fallen würde. Dieser ihrer Abgeordneten aber erklärten sich, daß sie etwas zu bewilligen keinen Befehl hätten: und da man sie zum Vorschuss zu bewegen fortfuhr, sagten die von Dantsig, daß es sehr gefährlich wäre auf des Landes Credit etwas zu zahlen, nachdem ihre Oberen die Wiedererstattung der an den Herzog von Braunschweig verschossenen zwölf tausend Thaler, bey den Ständen schon seit einigen Jahren her vergeblich gesucht. Endlich einigten sich die anwesenden Rätthe, die Veranstaltung der Gegenwehr auf nächstem Land-Tage in weitere Erwägung zu ziehen.

Bald im Anfange dieser Zusammenkunft ließ Lucas Köstielecki Abt zu Bengrow, durch einen Abgeordneten, sämmtlichen Ständen hinterbringen, daß der verstorbene König ihm das erledigte Culmische Bistum versprochen, als möchte man ihm in Erlangung desselben nicht hinderlich seyn, angemerckt er in Preussen von einem Polnischen Vater geböhren, folglich als ein Einzögling des Landes anzusehen wäre. Man gab dem Abgeordneten keine Antwort, und Tages hernach meldete sich bey den Rätthen ein Geschickter des Culmischen Capituls, mit der Nachricht, als wenn vorgedachter Köstielecki mit gewaffneter Hand sich des Bistums bemächtigen wolte: man hätte zwar die vornehmsten Schlösser der Nothdurfft nach besetzt, weil er aber von vornehmen Geschlecht, und eines grossen Anhanges sich versichert hielt, als möchten die Rätthe bedacht seyn, wie einem gewaltsamen Einbruch zu widerstehen wäre. Der Geschickte bekam auf seinen Vortrag, zum Bescheid: Es solte das Capitul die Schlösser und haltbahren Derter des Stifts nach bestem Vermögen mit aller Nothwendigkeit versehen, und wehren dem Interregno, niemanden den Zugang ins Bistum verstaten, bey erheischender Noth aber würden die Rätthe Gewalt mit Gewalt abzuhalten suchen, und für die Beobachtung der Privilegien möglichste Sorge tragen. Bey dieser Gelegenheit ward dem Capitul empfohlen, die vom ehmaligen Culmischen Gymnasio abgekommene Güter und Einkünfte wieder herbey zu bringen, und den Rath der Stadt Culm, der bisher die Verwaltung geführet, zur Rechnung zu fordern; zu welchem Ende auch an vorgedachten Rath geschrieben wurde.

1572.
Ein gewisser Abt aus Polen macht Anspruch auf das Culmische Bistum.

Und will sich mit gewaffneter Hand dessen bemächtigen. Rätthe wolten sich des Bistums wider einem gewaltsamen Angriff annehmen. Die vom ehmaligen Culm. Gymn. abgekommene Güter wieder herbey zu bringen.

Man will die Execut. nicht dulden.

Die kurz zuvor geschene Erwähnung der Privilegien, veranlaßte von der neuen Vereinigung (*) und der Execution (**) zu reden. Von der letzteren machte man wenig Worte, weil sämmtliche Anwesenden so fort sich erklärten, die Execution mit nichten zu dulden. Wegen der neuen Vereinigung besorgete man einer Trennung, massen die Rätthe vom Lande, durch ihr ehmaliges Bezeugen zu verstehen gegeben, daß sie sich derselben bequämen wolten. Daher die grossen Städte von ihnen zu wissen verlangeten, ob sie bey der neuen oder alten Vereinigung zu bleiben gedächten, anbey versicherten, daß wo ihnen die erstere gefiele, die Geschickten der Städte sich des Sitzens im Rath zu enthalten Sinnens wären. Diese freymüthige Erklärung machte die vom Lande in etwas stuzig, und die Abgeordneten von Thoren nahmen Gelegenheit, die schädlichen Neuerungen, so aus der jüngsten Vereinigung entstanden, anzuziehen, daneben zu ermahnen, „daß man bey den Senatoren der Cron und des Groß-Herzogtums Litthauen, die Aufhebung derselben mit möglichstem Fleiß suchen möchte, unter der Vorstellung, „daß die Preussen von der Execution, von den Einladungen auf die Reichs-Tage, von denen daselbst bestandenen Contributionen, vom Sitzen im Senat, nichts wissen, die Senatoren für ihre Herren nicht erkennen, keine Auslegung ihrer Privilegien annehmen, sondern bey

Die grossen Städte verlangen die Aufhebung der neuen Vereinigung, und aller aus selbiger entstandenen Neuerungen.

U 3

„dem

(*) Darunter wird diejenige verstanden, die vermöge des Lublinschen Decrets denen Preussischen Landen auferleget worden.

(**) Die Bedeutung dieses Worts ist im vorhergehenden Bande p. 206. zu finden.

1572. „dem Culmischen Recht und allen Freyheiten des Landes unverändert verharren wolten. Im Fall nun die Rätthe vom Lande sich diesem gemäß zu verhalten geneigt wären, könnten sie des Beystandes ihrer Aeltesten auch mit Darlegung alles dessen, so in ihrem Vermögen wäre, sich gänzlich versichert halten... Eines gleichen erbotthen sich Krafft habender Befehle die Geschickten der andern beyden grösseren Städte.

Die Rätthe vom Lande wünschen daß alles in den vorigen Stand möchte gesetzt werde, tragen aber Bedenken sich zu etwas gewisses anheischig zu machen.

Der Woywode von Culm ersuchte die Abgesandten der Städte sich in etwas zu entfernen um den Rätthen vom Lande eine besondere Unterredung zu verstaten, und nachdem sie ihre gewöhnliche Stellen wieder eingenommen hatten, sagte er ihnen; „Wie sich die vom Lande nicht zu erinnern wüsten, jemahls von der alten Vereinigung abgetreten zu seyn, indem sie jederzeit bey den gemeinen Freyheiten verharret. Die neue Vereinigung wäre ihnen mit Gewalt aufgedrungen worden, so daß sie selbige wieder ihren Willen annehmen müssen. Was die Städte gethan, wäre bekant, als die sich von den anderen Rätthen, und dem geringeren Adel getrennet, und eine besondere Aushandlung von der neuen Vereinigung gesucht hätten, welche die vom Lande niemahlen durch ihre Unterschrift und Siegel genehm gehalten, sondern bloß auf Inständigkeit des verstorbenen Königes beschworen. Sonst sähe man gerne, wenn alles so den gemeinen Vorrechten zuwider zu Papier gebracht, und vor desselben Wandlung gesorget würde. Sich aber zu etwas gewisses denen Städten anheischig zu machen, schiene den Rätthen vom Lande bedenklich zu seyn, aus Furcht, sie dörrften dadurch denen Reichs-Senatoren zu allerley Verdacht Anlaß geben; Sie wolten aber bey instehender Wahl eines neuen Königes davon gebührend reden ...

Die Städte verlangen von ihnen eine deutliche Erklärung.

Die Städte nahmen diese Antwort an sich, und verlangten nochmahls, zu einer anderen Zeit, eine kurze und deutliche Erklärung, ob die Rätthe vom Lande bey der alten unter der Regierung Königes Casimiri getroffenen Vereinigung zu bleiben gedächten; worauf, mit dem Beschluß des Land-Tages, die Versicherung erfolgte, „daß sie was nur immer möglich, für die Erhaltung der Landes-Rechtsame thun wolten ... Der einzige Woywode von Marienburg sagte rund heraus, daß er gesonnen wäre, bey der alten Vereinigung unveränderlich zu verharren.

Ansuchen d' Land-Bote, ein Edict zur Erhaltung der innerl. Ruhe bekant zu machen; die Gränze zu besetzen; auf die Wandlung der

Den 6. August traten die Land-Boten vor die Rätthe, und lieffen durch ihren Redner, Daniel Clement, aus der Culmischen Woywodschafft, in Polnischer Sprache folgendes anbringen. „Daß ihnen, was in dem von den Cron-Senatoren anhero geschickten Universal von Erhaltung des gemeinen Friedens stünde, woll gefiele, und sie die Rätthe ersuchten, die Verschaffung zu thun, daß ein solch Edict im Lande gleichfals bekant gemacht, die Grenzen mit einer gewissen Anzahl Soldts besetzt, das zu des Landes Beste eingesamlete Geld- und was sonst aus der jüngsten Contribution vorhanden, dazu verwandt, und im Fall selbiges nicht zulänglich, auf die Zusammenbringung eines
„mehreren

„ mehreren gedacht würde. Ferner möchte man, vor der Königs-
 „ Wahl, alle bisherige Einrisse zusammen tragen, übersehen, und vor
 „ derselben Aufhebung sorgen, auch wegen der Zeit und des Orts, wenn
 „ und wo zur Wahl zu schreiten, sich erkündigen. Es empfände aber
 „ die Ritterschafft übel daß die Reichs-Senatoren die Preussen, so wie es
 „ in Ansehung der Litthauer geschehen, hierüber nicht zu Rath zö-
 „ gen, sondern sie schlechthin ihrem Guttünden zu unterwerffen ver-
 „ meynten. „ Hierauf bath der Redner im Namen der Land-Boten,
 das erledigte Culmische Bistum wehrendem Interregno an einen Ein-
 zögling zu vergeben, als wozu die Rätthe berechtiget wären. Er beklag-
 te zugleich den damaligen Zustand des Ermelländischen Stifts, und
 weil der Cardinal Hostius, ohne daß man die eigentliche Ursachen wüßte,
 sich aus dem Lande begeben, als möchte jemand an dessen Stelle den
 gemeinen Rathschlägen beywohnen. „ Denn obwoll vorgedachter Car-
 „ dinal einen Coadjutor ernennet hätte, so stritte solches doch wieder die
 „ Privilegien, und bätthe dahero der Adel, daß diese Neuerung noch
 „ vor der Wahl des Königes aufgehoben, Cromerus aus dem Lande ge-
 „ schafft, und alle Canonici so nicht Einzöglinge wären, ihrer Würde
 „ möchten entsetzt werden. Daneben wäre der Abt Lucas Kosielecki
 „ durch Schreiben zu ermahnen, daß weil er sich vor einen wahrhaften
 „ Einzögling nicht ausgeben könnte, er von seinem Anspruch auf das
 „ Culmische Bistum abstehen möchte. „ Diesem ward beygefüget, daß
 man Sorge tragen wolte, damit die vom ehmaligen Culmischen Gym-
 nasio abgekommene Gütter wieder eingezogen würden, und man den
 Dom-Herren die Macht liesse, selbst ihre Bischöffe zu wehlen.

1572
 Gebrechen.
 zu dencken;
 wegen des
 Wahl-Tages
 ges sich zu
 bereden; das
 erledigte
 Culm. Bis-
 tum an ein-
 nen Einzög-
 ling zu ver-
 geben; Cro-
 merum aus
 dem Lande zu
 schaffen etc.

Hierinnen bestand das Einbringen der Ritterschafft, nach welchem
 der Abt von der Olive Casper Geschkau hervor trat, und über die Dan-
 ziger klagte, daß sie ihn und die anderen Klöster, so sich ehmalß für ge-
 wisse dem Könige Sigismundi Augusto geliehene hundert tausend Thaler,
 als Selbst-Schuldener verschrieben, umb Abtragung dieser Selber an-
 gesprochen; mit Bitte die Rätthe möchten sich der Klöster annehmen,
 und ihr Guttachten mittheilen, wessen sie sich anjeko zu verhalten hät-
 ten. Der Land-Boten Redner unterstützte den Abt, und meynete die
 Stadt verführe unbillig, daß da sie die Selber dem Könige nur auf fünf
 Jahr geliehen, sie sich allererst nach Verlauf von zehn Jahren bey den
 Klöstern meldete.

Der Abt
 von der Ol-
 wa beklaget
 sich über die
 Danz. daß
 sie die dem
 ehmal. Kö-
 nige geliehe-
 nen Selber,
 von denen
 ihn sich da-
 vor verschrie-
 benen Klöst-
 forderten.
 Erläute-
 rung dieser
 Sache.

Was es mit dieser Schuld-Forderung für eine Bewandnis habe,
 ist aus dem vorigen Band p. 186 zu ersehen. A. 1566 beehrte der Kö-
 nig eine Verlängerung des Termins, worinnen die Stadt unter gewis-
 sem Bedieng willigte, den zwar der König nicht genehm hielt, doch
 auch zur Abtragung des Derlehns keine Veranstaltung machte. Man
 ließ es an vielfältigen Erinnerungen, so wol beym Könige als denen
 Cron-Canslern, nicht ermangeln, auf die aber nichts als ein Still-
 schweigen, oder eine leere Bertröstung erfolgte. Mit dem Tode Sigis-
 mundi Augusti war die Hoffnung aus, jemahls von Seiner Majestät
 bezahlt zu werden, und also erforderte es die Billigkeit, daß nunmehr
 die Klöster, die sich als Selbst-Schuldner eingelassen, davor haßtetten.

Zu

1572.

Zu dem Ende hatte die Stadt im Monath Julio, an selbige geschrieben, und dieses die Klage des Oltwischen Abts auf gegenwärtigem Land-Tage veranlasset: dawieder die Danziger Abgeordneten das Recht ihrer Oberen an föhreten, sich erbothen erweislich zu machen, daß man sich oft am Hoffe wegen der Schuld vergeblich gemeldet, daß man aber den Klöstern keine längere Nachsicht verstaten könnte, sagten Sie, käme daher, weil die Stadt von ihren Gläubiger, von denen sie ehmahls die Gelder aufgenommen, gedrängt würde.

Das von den Land-Boten begehrt Edict soll bekant gemacht, das übrige Ansuchen aber bis auf nächsten Land-Tag ausgestellt werden.

Was der Culmische Woywode wegen der Danz. Anforder. an gewisse Klöster den Land-Boten vermeldet. Einwenden d' Danziger und derselben endl. Erklärung.

Die kleinen Städte sind ausser was die Besetzung der Gränze betrifft, mit den Land-Boten einstimmig.

Antwort Schreib' d' Rätbe an die zu Lowig versamlet gewesene Senatoren aus Groß-Polen. (1) Die Preuss. Können die Poln. Edicte in der Prov. nicht verlaublich führen.

Der Culmische Woywode beantwortete das Einbringen des Abels ganz kurz (*): Daß es die Rätbe gerne würden gesehen haben, wenn die Ritterschafft ihr Ansuchen schriftlich aufgesetzt, und es ihnen überreicht hätte. Ein Universal wolte man unter des Landes Siegel ausfertigen, und durch die Woywoden und die grossen Städten bekant machen lassen, von den übrigen Diengen aber auf der nächsten zu Lessen den 21. August zu haltenden Zusammentunft handeln. Wegen der Danziger Anforderung an die Klöster sagte der Woywode: daß er nicht zweiffelte, die Stadt würde sich gebührend zu betragen wissen, und durch das Universal solte alle Unordnung, so etwa hieraus zu befürchten wäre, verhütet werden. Der Stadt Abgeordneten wandten ein, daß sie, was der Woywoden gesaget, für keinen rechtlichen Ausspruch annehmen könnten, in dem sie ihn nicht für ihren Richter erkennen; und wie noch verschiedenes von der Kloster Verschreibung geredet ward, bezeugeten sie nochmahls, daß ihre Oberen sich an diese, als Selbst-Schuldner, zu erhohlen gedachten.

Die kleinen Städte hatten ihre Rathschläge besonders gehalten, und kurz vor dem Einbringen, mit der Ritterschafft sich beredet; da es sich befunden daß sie in allem mit einander einig gewesen, ausser was die Besetzung der Grenzen anlangete, indem sie meyneten, daß man vorher die dazu gehörigen Mittel aufbringen müste, wozu ein besonderes Vernehmen mit ihren Aeltesten nöthig wäre, deren Gedanken sie auf nächster Zusammentunft zu eröffnen verhofften, bis dahin aber die Sache von Besetzung der Grenzen verschoben werden müste: welches Sie durch den Burgermeister von Marienburg den Rätben anzeigen ließen.

Diesen schiene nunmehr nichts mehr übrig zu seyn, als die aus Polen eingelauffene Schreiben zu beantworten, und weil das zu Erhaltung der gemeinen Ruhe im Königreich, abgefassete Universal, ihnen aus der Zusammentunft in Lowig war zuageschicket worden, so schrieben sie zurück, „daß es sich nicht gebührete, selbiges in Preussen öffentlich zu verlaublich massen, das alte Herkommen, die Rechte und Privilegien des Landes nicht zulieffen, etwas anzunehmen, vielweniger zu publiciren, ohne was sämblliche Preussische Rätbe, vorher erwogen und einmüthig geschlossen hätten. Besides, so wol den gemeinen Frieden, als .. auch

(*) Und zwar Polnisch. Wie denn der Woywode so wol im Vortrag, als im Stimmen, sich dieser Sprache bedienet.

„ auch die Landes Vorrechte in ihrer Krafft zu erhalten, hätte man ein gewisses Edict, so mit dem Polnischen Universal fast in allen Stücken übereinkäme, aus habender Macht, in allen Wojwodschafften auszuruffen, und nach altem Gebrauch an öffentlichen Orten anzuschlagen, befohlen, .. Nächste diesem hielten sie für überflüssig, ihre Meynung wegen der Zeit und des Orts zur Königlichen Wahl zu eröffnen, nachdem sie in Erfahrung gekommen, als hätte man zu Lowitz hierinnen albereit etwas gewisses fest gesetzt. Weil aber die Preussen vermöge des Privilegii Königes Casimiri berechtigt wären, der Wahl eines neuen Königes beizuwohnen, so bätthen die Rätthe den Termin zu verlängern, ihnen davon Nachricht zu geben, und nicht ehe zur Wahl zu schreiten, bevor sie zur selbigen sich einfinden könten. Sonst wäre in Sachen, die zur Königs-Wahl und zur Wandelung der wieder die Landes Freyheiten eingerissenen Gebrechen gehörten, auf gegenwärtigem Land-Tage nichts endliches geschlossen worden, sondern man hätte beydes, als auch die Beschüzung der Grängen, auf die nächste Zusammenkunft in Lessen auslegen müssen. Schlußlich erinnerten Sie die Senatoren von Groß-Polen, daß nach Absterben Casimiri, und bey anderen dergleichen Gelegenheiten, sich besondere Gesandten, von den Polnischen Ständen, bey den Preussen eingefunden, um sie zur Wahl einzuladen, so wie man solches gegen die Litthauer beobachtet hätte; und wenn ein gleiches jezo möchte geschehen seyn, würden sie nicht nöthig gehabt haben, von der Wahl allererst auf künftigem Land-Tage zu handeln. x.

1572.

Die Preussen sind berechtigt der Wahl eines neuen Königes beizuwohnen.

Sie durch besondere Gesandten zur Königlichen Wahl einzuladen.

Denen Senatoren von Klein-Polen ward geantwortet: daß man vor die Erhaltung der gemeinen Ruhe durch Abfassung eines besondern Edicts Sorge getragen, und daß die Rätthe wegen Enge der Zeit sich in Knissin nicht einfinden könten, sondern nachdem sie vor das nöthige in Preussen auf der bevorstehenden Zusammenkunft zu Lessen würden gesorget haben, dem Wahl-Tage beywohnen wolten; mit angehängter Bitte, den Tag und Ort ihnen zeitig zu überschreiben, und nicht vor ihrer Ankunfft zum Werck zu schreiten x.

Antwort auff das Schreiben der Senatoren aus Klein-Polen. (2)

Das Edict, dessen in den beyden Antwort-Schreiben Erwähnung geschicht, war dieses Inhalts: Es sollte sich ein jeder, gegen die sich etwan ereignende gewaltsame Einfälle, seiner Pflicht gemäß dermassen rüsten, damit er zu der Zeit, die ihm von des Orts Wojwoden würde angesetzt werden, dem gemeinen Wesen zu dienen bereit wäre, bey der in solchen Fällen gebührenden Straffe. Die Diener ob sie gleich sonst zu einer anderen Wojwodschafft gehörten, solten dem Herrn dem sie dieneten, im Zuge folgen. Niemand, er wäre weltlichen oder geistlichen Standes, einige Gewalthätigkeit, es sey mit Einnehmung der Güter, oder auch mit Todschlagen oder anderen Arten von Beleidigungen, auszuüben, noch zur Zeit eines allgemeinen Aufzuges, einiges Proviant, ohne vorhergegangener Bezahlung oder anderweitiger Vergnügung, der gesetzten Taxe gemäß, dem anderen abzudringen sich unterstehen. Weil auch das Land an seinen Privilegien bisher merklich verkürzet worden, hielten es die Rätthe zur Abheffung der Gebrechen nöthig, dieselben zu Papier zu bringen, sie dem künftigen Könige zu übergeben,

Abgefaßtes Edict zur Erhaltung des innerl. Friedens, währenddem Interregno. (3)

B

und

1572.

und Ihm nicht ehe die Regierung einzuräumen, bevor gewünschte Wandelung, und die Bestätigung der alten Freyheiten, durch einen End erfolget wäre. Zudem Ende solten vorgängig die kleinen Land-Tage in den Woywodschafften gehalten, und was daselbst bestanden, auf der gemeinen Zusammenkunft zu Lessen eingebracht werden, damit man so wol von Erhaltug der Vorrechte, als auch von der Art die Königliche Wahl fortzustellen, desto fleißigere Unterredung pflegen könnte. Würden sich auch einige düncken lassen, daß sie währendem Interregno keinen Gesetzen unterworfen wären, und in solchen Gedanken einige Gewalthätigkeiten ausüben, dieselben solten gehalten seyn, daß ihren Mit-Brüdern an beweglichen oder unbeweglichen Gütern abgenommene, dem vorigen Besitzer innerhalb acht Tage wieder einzuräumen, oder, nach dem von ihm gesetzten Werth, zu bezahlen. Wer entweder vor oder nach der Bekanntmachung dieses Edicts, jemanden verwundete oder tod-schläge, solte für seinen gebührenden Richter verklaget, und mit gehöriger Straffe beleyet werden. Leglich ward bey Verlust Leibes und Lebens anbefohlen, wieder das Edict nicht zu handeln, und würde man die Verbrecher als Feinde des Vaterlandes, und als Stöhrer der gemeinen Ruhe ansehen, die ein jeder, seiner Pflicht nach, an Leib und Leben zu straffen schuldig und berechtigt seyn solte. x.

Comitia Convocationis der Klein-Polen, und angelegter Wahl-Tage, der aber keinen Fortgang gehabt.

Indessen hatten die Klein-Polen die Comitia Convocationis vom 10. bis auf den 20. August ausgesetzt, um denen aus Groß-Polen, Litthauen, Preussen, und den übrigen Reichs-Landen, desto längere Zeit zur Ankunft zu gönnen. Die aus Klein-Polen fanden sich zu Knißin in starcker Anzahl ein; aus Litthauen und Neusland waren einige, aus Groß-Polen nicht mehr als drey, und aus Preussen, niemand zugegen. Die Anwesenden empfanden das Ausbleiben der übrigen Reichs-Räthe übel und meyneten, als wenn man dadurch die Königliche Wahl aus geheimen Absichten, zu verschieben suchte, welchem vorzukommen, sie aus eigener Macht den Wahl-Tag den 13. October zu Bystric, eine Meyle von Lublin, ansetzten, und solches dem Primas Regni durch Abgeordnete kund zu thun beschloffen: den sie vorher durch ein Schreiben ersuchten, die nahgelegenen Reichs-Räthe zusammen zu beruffen, damit das Anbringen in derselben Gegenwart, könnte vorgetragen werden.

Land-Tage zu Lessen.

Ad. Walewski, welcher vom verstorbenen Könige zum Elbing. Castellan ernandt seynsol, nimt seine Stelle im Rath ein,

Den 21. August kamen die Preussischen Stände (*), dem obigen Verlaß nach, zu Lessen zusammen. Daselbst fand sich einer Namens Adam Walewski ein, welcher vom verstorbenen Könige zum Elbingischen Castellan ernandt zu seyn vorgab, und die sonst gewöhnliche Stelle im Rath einnahm; unerachtet er die Königliche Bestallung nicht aufgeleget,

(*) Von den Räten waren zugegen. Joh. von Dzialin, Culmischer, Fab. von Zehmen, Marienb. Ach. von Zehmen Pommerell. Woywoden, Ad. Walewski, Elbing. Joh. Kostka, Danz Castellane, aus Thoren Joh. Stoband, Bürgerm. Wolff. Huttelt Rathm; aus Elbing Mich. Helwing Bürgerm. Georg. Münzer von Wachsborff Rathm; aus Danzig. D. Georg. Kiefert Bürgerm. Joh. Schachmann Rathm. und die beyden Capitul Ermelland und Culm, hatten jedes zwey Abgeordneten geschicket, Joh. Lehmann Barthol. von Clement, Paul Kof und Martin Caubis.

geleget, dem Lande noch nicht geschworen, auch zum Land-Tage nicht eingeladen worden. Der Culmische Woywode stellte es der Rätthe Entscheidung anheim, ob Walewski in ihrem Mittel zu dulden. Die von Marienburg und Pommerellen stimmten dahin „ daß „ der neue Castellan seine Stelle nicht einnehmen könnte, bevor er die „ Königliche Ernennung vorgezeiget, und dem Lande den gewöhnlichen „ Eyd geleistet hätte ... Der Castellan von Danzig meynete, „ daß „ weil Walewski ein Einzögling und mit Gütern angeessen wäre, man „ ihn, ob er gleich nicht geschworen, seiner Stelle nicht entsetzen könnte; „ sintemahlen die Städte im Rath sich befänden, auch derselben Secre- „ rairs daß verhandelte anhörten, da doch niemand von ihnen dem Lan- „ de mit einem Eyd verpflichtet worden ... Die Abgeordneten der „ grossen Städte fielen denen Woywoden bey, und erwiesen „ daß weder „ sie noch ihre Secretairs. dem Lande ins besondere zu schweren gehalten „ wären, nachdem die Raths-Personen in den Städten, in ihrem jähr- „ lichen Eyd, auch des Landes gedächten, und die Secretarien bey An- „ tretung ihrer Bestallung angeloben müsten, nichts von dem, was sie „ rathschlagen hörten, auszubringen ... Der Danziger Burgermei- „ ster erwehnete dabey der bisherigen Gewohnheit, da die neuen Rätthe die „ Königlichen Brieffe bey sich gehabt, und krafft derselben ihre Erhe- „ bung durch zweene vom Adel kund thun, und sich gleichsam einwerben „ lassen, hernach sie in den Rath gefordert worden, den Eyd abgeleget, „ und alsdenn die gebührende Stelle eingenommen. Der Burgermei- „ ster bath, man möchte währendem Interregno von solchem Gebrauch „ nicht weichen: worauf der Culmische Woywode bezeugete demjenigen „ bezupflichten, was sämbtliche Anwesende belieben würden. Der Ca- „ stellan von Danzig aber sieng von neuen an, dem Verfahren des Wa- „ lewski das Wort zu reden, der endlich selbst in Polnischer Sprache sich „ folgender massen rechtfertigte: „ Es wäre nichts gewissers als daß er „ von jüngst verstorbenen Königlichen Majestät zum Elbingischen Ca- „ stellan ernandt worden, und wolte er zu jeder Zeit die Königlichen „ Brieffe auflegen; wannhero ihn auch die Rätthe der Cronen ohne „ geringstem Widerspruch ihrer Zusammenkunft in Lowis beywohnen „ lassen, und da er nach Preussen verreiset, hätte er geglaubet, daß er „ sich frey in den Rath begeben, und sein Bedencken wegen der Landes „ Nothdurfft ertheilen könnte: solte er etwan die bisherige Gebräuche „ nicht in allen Stücken beobachtet haben, würde er inskünfftige seiner „ Gebühr sich zuverhalten wissen ... Wie aber der Marienburgische „ Woywode dem Unternehmen des neuen Castellans, das alte Herkom- „ men entgegen zu setzen fortfuhr, wandte sich Walewski zu die umher- „ stehende Land-Boten, sagende. „ Lieben Brüder, so es euch gutt „ düncket, daß ich diese Stelle, für dies mahl nicht besitzen könne, so „ will ich gerne weichen und in euer Mittel treten. Des Danziger „ Castellans Bruder, der Hauptman von der Golbe, Christoph Kostka, „ antwortete: „ Ich sehe nicht daß Ew. Gnaden unseren Privilegien „ und Freyheiten zu nahe getreten wäre, sonst wolten wir es auch wol „ wissen zu finden ... Diesem folgete ein anderer Land-Bote, Namens „ Stenzel Kostka, und fügete noch hinzu „ daß wenn mehr Bänden wä-

1572.
 ohne daß er sich vorher gebührend hätte anmelden lassen. Es wird gestritten ob der neue Castellan den gemeinen Raths schlägen beywohnen könne, ehe er geschworen.
 Warum die Abgeordneten der Städte und ihre Secretarien dem Lande nicht absonderlich endigen dürfen.
 Wie vor-mahls die neuen Rätthe sich eingeworben.
 Der neue Castellan suchet die eingenommene Stelle zu behaupten.
 Und schläget sich zu den Lande Boten, die sich seiner annehmen.

1572. „ren, sie sich sämmtlich zu den Rätthen setzen, und mit ihnen gemein-
 „schafftlich rathschlagen würden „.

**Von Besu-
 chung des
 Wahl-Ta-
 ges. Mey-
 nung des
 Culmischen
 Woywo-
 dens.**
 Die grossen
 Städte redē
 nochmahls
 wider das
 Unternehme
 d'Walews-
 ki, u. wollen
 daß die Land-
 Boten dem
 alten Gebr.
 gemäß ab-
 treten.

Siebey ließ es der Culmische Woywode bewenden, und trug die Materie von Besuchung des Wahl-Tages vor, gab auch zu vernehmen, daß selbigem sonder zweiffel sämmtliche Rätthe beywohnen dörrften; die Ritterschafft müste ein solches Mittel treffen, daß nicht alle hinauf zögen, auch nicht alle daheim blieben, zugleich wäre es als denn nöthig, dasjenige woburch die Landes-Privilegien geschmälert worden, auß beste vorzutragen. Die anderen Rätthe vom Lande lieffen sich dieses gefallen, allein die grossen Städte sahen es ungerne, daß der Woywode von der ersten Proposition, ob nehmlich dem Walewski die Stelle im Rath zu verstaten, abgegangen, und legten ihr Mißvergnügen darüber an den Tag. Sie widersprachen auch der Neuerung des Ubel, daß selbiger sich unterfieng, dem Stimmen der Rätthe benzuwohnen, und droheten ihr Gutachten auf die vorkommende Sachen zurückzuhalten, woferne nicht die Ritterschafft, dem alten Gebrauch gemäß, abtreten würde. Die von Danzig protestirten insonderheit wieder das Ubel, so daraus dem Lande inskünftige zu wachsen könte, und hielten in Ansehung der Besuchung des Wahl-Tages für rathsam, zweene Woywoden, den Danziger Castellan und die Abgeordneten zweor grossen Städte hinauf zu schicken: wie denn auch die von Thoren und Elbing auf gewisse Gesandte stimmeten, die im Namen der ganz n Provinz der Wahl beywohnen, und sich nach einer besonderen Instruction richten möchten.

**Meynung
 der Danz-
 den Wahl-
 Tag durch
 Gesandte zu
 besuchen, de-
 nen die an-
 dern beyde
 Städte zu-
 fallen.**

Man hat hernach etwas von der neuen Vereinigung eingeschaltet, einige Artikel aus dem Vergleich der Preussischen Ubergabe gelesen, und umständlicher davon zu reden, bis nächste Session verschoben. Ehe selbige angieng, hielten die grossen Städte in dem Quartier derer von Thoren untereinander ein besonderes Vernehmen, und schickten an die in der Kirchen schon versammelte übrige Rätthe zweene Secretairs, welche kurz wiederhohlet, was wegen des Walewski Tages zuvor sich zugetragen, „ und daß die Städte gehoffet hätten, man würde dem einhelligen Gutachten sämmtlicher Anwesenden, dem sich der einzige Castellan von Danzig wiedersezet, nachgekommen seyn, da dann, wenn es geschehen wäre, die Städte nicht würden ermangelt haben, daß ihrige zur Besorgung der Landes Nothdurfft ferner benzutragen: allein nachdem sie in Erfahrung gebracht, daß Walewski abermahls, als ein Elbingischer Castellan, die Stelle im Rath eingenommen, hielten sie davor, daß sie mit Billigkeit sich des Rathschlagens so lange entziehen könten, bis daß man es bey dem Walewski dahin brächte, daß der Freyheit des Landes und der bisherigen Gewohnheit ein Gnügen geschähe: sonst dörrfte es das Ansehen haben, als wenn sie ihre Pro- testation durch die Beywohnung der gemeinen Rathschläge, selbst aufhüben, und dieses daraus folgen, daß Cromerus und Koszelezki wieder die man in der jüngsten Marienburgischen Zusammenkunfft geredet, und einen Schluß gemacht, auf die Land-Tage kommen, und

**Die gros-
 sen Städte
 wollen nebe-
 dem neuen
 Elbingisch.
 Castellan
 nicht zu
 Rath sitzen.**

„ sich

„ sich im Rath setzen würden. Ubrigens gönnten die Städte dem Wa-
 „ lewski alles Gute, hielten ihn auch einer grösseren Ehre würdig, al-
 „ lein ihr Eyd brächte es mit, auf keine Person, sondern bloß auf die
 „ Handhabung der Freyheiten des Vaterlandes zu sehen. Dahin be-
 „ zogen sich ihre habende Befehle, denen sie sich gemäß verhalten mü-
 „ ßten; es möchten dannhero die Rätthe ihr Ausbleiben nicht als eine
 „ muthwillige Trennung ansehen, sondern es einer unumgänglichen
 „ Nothwendigkeit zuschreiben „.

1572

Das Anbringen der Secretarien ward in die Stimmen genom-
 men. Der Culmische Woywode wolte demjenigen beytreten, was die
 anderen Rätthe ausmachen würden; der Marienburgische blieb bey sei-
 ner vorigen Meynung; der Pommerellische und der Danziger Ca-
 stellan erklärten sich vor den Walewski, welcher versicherte, daß er je-
 manden zu gefallen, die eingenommene Stelle nicht verlassen würde.
 Nach dieser erhaltenen Nachricht ließen die Städte die Ursachen ihrer
 Absonderung von den anderen Rätthen, der Ritterschafft und den klei-
 nen Städten, jedem Theil ins besondere, eröffnen; worauf die Land-
 Boten es zu reifferer Erwegung an sich genommen, die kleinen Städte
 aber sich beklaget, daß man ihrer nicht groß achtete, auch zum Rath-
 schlagen sie nicht forderte, sondern sie dahin zu bringen trachtete, daß
 Sie das, was von dem Adel geschlossen worden, schlechterdings belie-
 ben solten; sonst wären sie bereit zu des Landes Besten das ihrige nach
 Möglichkeit beyzutragen.

Der Erb-
 Castell wird
 von einigen
 Rätthen un-
 terstützet.
 Die grossen
 Städte las-
 sen ihr Miß-
 vergnügen
 an diellinter-
 Stände ge-
 langen.
 Der Adel
 sucht die kl.
 Städte
 vom Rath-
 schlagen aus-
 zuschlüssen.

Die Land-Boten nachdem sie sich auf dem Kirch-Hoffe besprochen,
 und mit den Rätthen in der Kirche eine Unterredung gepflogen, ersuch-
 ten durch zweene von Adel die Städte, daß, weil Walewski den Eyd
 beydes jeso, als auch künfftig dem neuen Könige zu leisten, und die
 Königliche Brieffe aufzulegen erböthig wäre, sie seiner Person halber
 zu keiner Trennung Gelegenheit geben wolten. Wie aber die Städte
 auf ihrer Meynung verharreten mit dem neuen Elbingischen Castellan
 im Rath nicht zu sitzen, ward ihnen zu erwegen gegeben, daß Wa-
 lewski in Preussen geböhren, hieselbst seinen Vater und Groß-Vater
 gehabt, mit Gütern angeessen, in des Landes-Geschäften ehmalß
 gebraucht worden, und den Eyd zu leisten bereit wäre; mit nochmah-
 liger Bitte, die bisherige Einigkeit zum Nachtheil des gemeinen We-
 ses nicht zu brechen. Worauf die Städte in den Rath sich einzufinden,
 versprochen. Nach derselben Ankunfft wiederholte der Burgermeister
 von Thoren, warum man sich der Versammlung enthalten, und wie
 man sich von der Ritterschafft eines anderen überreden lassen: jeso aber
 wäre davon zu reden-ob der Eyd von dem neuen Castellan könnte genom-
 men werden. Der Culmische Woywode ließ sich solches gefallen, und
 stimmete, daß bey jetzt erledigtem Thron, die Eydes-Leistung auszustellen
 wäre; dem sämbeliche von Land und Städten beyfielen: da denn
 Der Elbingische Castellan, seiner Gebühr zu gelegener Zeit nachzukom-
 men, sich erbothen,

Die grossen
 Städte wer-
 den durch
 der Land-
 Boten Vor-
 stellung und
 Bitte bewo-
 gen, nebst
 dem Elbing-
 Castellan
 ihre Stellen
 im Rath
 einzunehm.

Ob der ge-
 wöhnl. Eyd
 von dem
 neuen Ca-
 stellan zu
 nehmen.

1572.
Es wird für
nöthig be-
funden von
den gemei-
nen Privile-
gien zu re-
den.

Der Culmische Woywode schritt zu einer anderen Materie, und sagete, daß es nunmehr nöthig wäre, von den gemeinen Freyheiten und Landes-Privilegien zu sprechen. Er ermahnete die Ritterschafft, sich hierüber mit einander zu berathen, das dahin gehörige zusammen zu tragen, und es den Rätthen zu überreichen. Worauf die Land-Boten abgetreten und sich auf den Kirch-Hoff verfüget, doch ihre Diener zurück gelassen, die alles angehört, was im Mittel der Rätthe erwogen worden.

Gute Ge-
danken des
Culmischen
Woywode-
s.

„ Es wäre gut, fuhr gedachter Woywode, nachdem sich die Land-Boten ent-
„ fernet, fort, daß wir bey unseren alten Frey- und Gewohnheiten verhar-
„ reten, und bloß Rätthe der Lande Preussen blieben, wie man uns eh-
„ mahls jederzeit davor gehalten und auch also an uns geschrieben: und
„ daß wir künfftig, wie seit ehlichen Jahren geschehen, uns nicht aus
„ dem Lande auf die Reichs-Tage begeben möchten, damit unnütze Un-
„ kosten verhütet würden. Denn solten wir weiter dergleichen mit den
„ Reichs-Tagen geplaget werden, gieng all unser Vermögen darauf,
„ welches mir wahrlich nicht gelegen, und wolte ich viel lieber sehen,
„ daß die alte Gewohnheit beobachtet, und ordentliche Tagarten im
„ Lande gehalten würden, worinnen der Herr Danziger Castellan
„ eine andere Meynung heget: derohalben bitte ich, die Herren wollen
„ in diesem Fall ihre Gedanken eröffnen .. Selbige kamen mit der

Der Dank-
Castell ent-
deckt seine
Zuneigung
zu den Pol-
nischen Ge-
wohnheiten.

Meynung des Culmischen Woywodens völlig überein, nur der einzige
Castellan von Danzig hielte es mit der Besuchung der Reichs-Tage
und dem Sitzen im Senat, vorwendende: „ daß man ohne Beyseyn Kö-
„ niglicher Majestät, Die Sich in Preussen nicht beständig aufhielten,
„ nichts kräftiges schlüssen könnte, weil man dasjenige so allhie bestanden,
„ zur Befräftigung entweder an den König oder an die Cankler hinauf
„ schicken müste, und würden alsdenn entweder die Cankley oder die
„ Rätthe der Cronen, in deren Hände ein solcher Land-Tags-Schluß
„ gekommen, sich der Gewalt anmassen, selbigen nach eigenem Gefal-
„ len zu beurtheilen, und ihn entweder genehm halten oder verwerf-
„ fen. Dieses dörfte man aber nicht besorgen, wenn man auf die
„ Reichs-Versammlungen zöge, und dem Könige zur Seiten säße,
„ weil alsdenn die Cron-Senatoren keine Gelegenheit hätten, in Ab-
„ wesenheit der Preussen, ohne ihrem Willen, etwas über sie zu
„ schlüssen ..

Vermeinte
Ursachen
warum die
Preussen
auff die
Reichs-
Tage zie-
hen sollen.

Wie der
Wahl-Tag
zu besuchen.
Die Rätthe
sind hierü-
ber nicht
einstimmig.
Bedencken
der grossen
Städte.

Ohne den Einwurff des Danziger Castellans zu beantworten, kam der Culmische Woywode auf die Art dem Wahl-Tage beyzuwohnen, ob man nehmlich mit gesambter Hand hinauf ziehen, oder gewisse Boten mit eingeschrenckten Befehlen dahin schicken wolte. Ihm gefiehl das erstere, worinnen die übrigen Rätthe, bis auf die von Elbing und Danzig folgeten. Denn diese erklärten sich vor gewisse Abgeordnete, zu welchem Ende der Danziger Burgermeister, aus den älteren Geschichten anführte, wie man bey diesen und andren Fällen, jederzeit gewohnt gewesen Gesandte nach Polen zu schicken, und brachte ein Exempel von den Litthauern bey, daß da die vornehmsten aus dem Groß-
Herzog-

Herzogthum die Ordnung Jagellonis zu Krakau mit angesehen, Swidrigal indessen Gelegenheit gehabt, mit den Creus-Herren ein Verständniß aufzurichten, und dem Lande grossen Schaden zuzufügen: „Man wüßte nicht was Preussen zu gewarten hätte, woforne niemand von den Rätthen daheim bliebe, zugeschweigen daß die Handhabung der Gerechtigkeit derselben Gegenwarth zum Theil erforderte... Nicht weniger ward der reiffen Erwegung überlassen, „ob man nicht, wenn sämtliche Rätthe sich einfänden, sie desto ehr dem neuen Könige zu huldigen zwingen würde, bevor die Landes Privilegien und die löbliche Gewohnheiten von Ihm beschworen und bestätigt worden... Die Rätthe liessen sich dadurch bewegen, und fielen dieser Meinung zu, nur der einzige Dantsiger Castellan suchte das Gegentheil zu behaupten. Er hielt es vor unbilllich ihn und andere, der Freyheit einen König wehlen zu helfen, zu berauben, und solche nur auf wenige Personen einzuschränken. Er glaubte daß bloss Abgeordneten sich zur Wahl eines Königes nicht schicken, weil man ihnen einen gewissen Herrn zum künftigen Könige aufsetzen müste: wo nun die Starke des Polnischen Reichs jemanden anders wehleten, würde daraus eine Trennung erfolgen, und die Preussen sich der Polen Haß, und des neuen Königes Ungnade zuziehen. Weil man auch vieler auswärtigen Potentaten Botschaffter bey der Wahl vermuthete, möchten vielleicht die Gesandten des Landes von ihnen mit Geschenken bestochen werden, daß sie ihrer Vollmacht zuwieder, einem Herrn die Stimme gaben, so der Provinz am schädlichsten wäre. Es schloß also der Castellan, daß er sich für keinen Gesandten gebrauchen lassen, sondern vor seine eigene Person hinauf ziehen wolte. Ob nun zwar der Dantsiger Bürgermeister die gemachte Schwierigkeiten dadurch zu heben suchte, „daß man den Landes-Geschickten mehr als eine Person, um diejenige zu wehlen, der die meisten beysielen, aufsetzen, und sich ihrer Treu durch einen End versichern solte, damit sie sich durch niemandes Geschenke erkauffen liessen: auch die Rätthe nicht so weit entfernert wären, daß sie nicht bey unvermutheten Vorfällen zusammen kommen, und den Abgeordneten eine neue Vollmacht zuschicken könnten...; so blieb doch nicht allein der Castellan bey seinem vorigen Gutdüncken, sondern der Culmische Woywode fiel ihm wieder zu, und die übrigen wurden zweiffelhaft, daß sie daher, etwas gewisses zu schlüssen, bis nach gehaltenem Vernehmen mit den Land-Boten verschoben.

1572.

Denen die andere Rätthe bis auf den Castellan von Dantsig befallen.

Man sucht die vom letztere gemachte Schwierigkeit zu heben.

Der Castellan befohl vom Culmischen Woywode Befall, und der Schluß wird ausgesetzt.

Zu gleicher Zeit übergab der Probst von Sarnowis, im Namen der Klöster Olwa, Carthaus, Suckau und Sarnowis, den Rätthen ein Schreiben, in welchem sie um eine Vorschrift an die Senatoren der Cron Polen und des Groß Herzogthums Litthauen bathe, damit der Stadt Dantsig die ehmalis dem Könige Sigismundo Augusto geliebene hundert tausend Thaler möchten gezahlet, und vorgedachte Stifter, von der auf sie lastenden Schuld befreuet werden. Auf welches Ansuchen ihnen damahlen von den Rätthen keine Antwort gegeben worden.

Die dem Dantsigern verschriebene Klöster bitten von solcher Last befreuet zu werden.

Den

1572.
 DemDanz-
 Castellan ist
 vom Reichs
 Primas an-
 befohlen
 wordenFah-
 nen machen
 zu lassen,
 und sie zum
 allgemeinen
 Aufboth in
 die Woy-
 wodschaftē
 zu vertheilē.
 Bepflege
 wegen die-
 ses Befehls.
 DerDanz-
 Castell. will
 behaupten
 daß man
 Krafft der
 Reciproca
 Sponfio ver-
 bunden sey
 überdieLan-
 des Gränge
 zu Felde zu
 ziehen.
 Die großen
 Städte ach-
 ten sich zum
 allgem. Auf-
 zuge nicht
 verbunden,
 ohne daß die
 Thorer
 wegen ihrer
 Land Güter
 24. Pferde
 ins Feld zu
 stellen sich
 erbothen.
 Womit die Rā-
 the vom Lande
 nicht zu frieden
 sind.
 DerDanz.Ea-
 stell. will weiter
 etweiffel. ma-
 chen/ daß man
 überdesLandes
 Gränge zu zie-
 hen verbunden
 sey.

Den 23. August gab der Danziger Castellan beyim Anfange der
 Versammlung den Rāthen zu vernehmen, daß der Primas Regni, ihn
 als Land-Schatzmeister aufgetragen, Fahnen vor des Schatzes Rech-
 nung machen zu lassen, und selbige in die Woywodschaften zu verthei-
 len, um sich derselben zu einem allgemeinen Aufzuge bedienen zu kön-
 nen. Wobey der Culmische Woywode erinnert, daß es zu wissen nö-
 thig, wie weit man ziehen solte, damit man nicht über die Grenzen zu
 gehen gezwungen würde: ferner müsten beydes die grossen und klei-
 nen Städte namkundig machen, wie stark sie dem Adel benzutreten
 gedächten: welches die Woywoden von Marienburg und Pommereck-
 len gleichfals für nöthig hielten auch ein gleiches wegen der Geistlich-
 keit einfließen liessen: danebst wegen der Fahnen ihre Bepflege eröff-
 neten, daß vielleicht der Erz-Bischoff von Gnesen derselben Verferti-
 gung anbefohlen, um den Preussen nachgehends einen Zug über des
 Landes Grenzen zuzumuthen. Der Danziger Castellan sagte „ daß
 „ er nicht sähe wie durch die Verfertigung der Fahnen etwas denen
 „ Landes Privilegien abgienge, zumahlen da solches auf des Landes
 „ Unkosten geschähe: sonst gedächte er selbige mit der Provinz Wap-
 „ pen und für jederer Woywodschaft, mit besonderen Farben zeichnen
 „ zu lassen. Bey vorfallendem gemeinen Aufzuge wäre billig daß
 „ sämtliche Einwohner in ihrer Rüstung erschienen, denn solches auch
 „ unter den Creutz-Herren gebräuchlich gewesen. Was die Verbünd-
 „ lichkeit über des Landes Grenzen zu ziehen betröffe, meynete der
 „ Castellan, man würde sich schwerlich davon los machen können, nach-
 „ dem in der von den Preussen gegebenen Gegen-Gelöbnis (*) stünde,
 „ daß man nicht nur den König sondern auch die Crone, mit keiner Hülffe
 „ verlassen wolte ... Die großen Städte trugen Bedencken, wegen des
 „ Aufzuges zu etwas gewisses sich anheischig zu machen. Sie gaben bloß
 die Versicherung daß sie auf guter Hut seyn, und sich ihrer Gebühr nach
 verhalten wolten. Die von Thoren versprachen insonderheit, wegen
 ihrer Land-Güter 24. Pferde ins Feld zu stellen, wozu sich die von El-
 bing und Danzig, wegen ganz anderer Beschaffenheit der Thorigen,
 nicht schuldig erkannten. Die Geschickten der Capitul von Ermel-
 land und Culm, welche nach den großen Städten stimmeten, zogen
 den Mangel ihrer Vollmacht an, daher sie sich in nichts einlassen kön-
 ten. Die Woywoden und Castellane waren mit den beyden Capitul
 und den großen Städten übel zu frieden, daß sie zu einer allge-
 meinen Ausrüstung nichts herzugeben gedächten. Der von Culm
 ermahnete sie, sich eines besseren zu entschliessen, und der Danziger
 Castellan fuhr fort, erweislich zu machen, daß man auch über des
 Landes Grenzen zu ziehen verbunden wäre. Er meynete „ die Cul-
 „ mische Hand-Beste könnte hierinnen nichts entscheiden, denn selbige
 „ nur den beyden Städten Culm und Thoren, nach Beschaffenheit der
 „ damahligen Zeit, gegeben, und durch den Vergleich der Übergabe
 „ verbessert worden. Die Städte selbst, hätten unter des Teutschen
 Ordens

(*) Reciproca Sponfio.

Ordens-Regierung denen Feldzügen ausserhalb Landes, als in Eu-
 jawien Samoyten u. beygewohnet, ohne daß sie sich auf die Hand-
 feste beruffen dürffen: und der dem Könige Casimir gegebenen Re-
 vers (*) hielte den Preussen ihre Pflicht in den oben angeführten
 Worten vor... Welche Gründe der Dantsiger Bürgermeister be-
 antwortete und zugab, daß der Orden zwar anfangs die Handfeste
 bloß den Städten Culm und Thoren verliehen, aber sie doch nachge-
 hendts außs ganze Land ausgedehnet; es wäre auch wahr, daß man
 zu der Creuz-Herren Zeit zuweilen über die Grenze ziehen müssen,
 allein zum höchsten Nachtheil der gemeinen Privilegien, und unter
 beständigem Widerspruch der Einwohner. Von dem Revers trü-
 ge man keine genaue Wissenschaft. Der ehmalige Marienburgi-
 sche Woywode Ach von Zehmen, der lange den gemeinen Geschäf-
 ten beygewohnet, und schon in der Jugend dazu gezogen worden,
 hätte zu sagen pflegen, daß er niemahlen davon was gehöhret. Zwar
 gieng die Rede als wenn in die siebenzig Siegel daran hiengen, es
 glaubte aber der Bürgermeister nicht, daß jemahls ein Mensch sie
 gesehen: denn wenn sich gleich Wachs und Capfeln fänden, zweif-
 felte er doch, daß das Siegel darauf gedruckt wäre, ohne was man
 von des von Baysen Verschafft sagen wollen, dem man aber Schuld ge-
 geben, daß er die vom Lande gehabte Befehle überschritten, und die
 übrigen Gesandten ihm zu folgen Bedenken getragen. Stiezu käme
 noch, daß in dem Vergleich der Übergabe einer solchen Verschreibung
 nicht gedacht würde, unerachtet es der Vernunft und dem allgemei-
 nen Gebrauch gemäß, der Reverse in den Haupt-Verschreibungen
 zu erwehnen... Der Castellan wandte ein: es wäre natürlich
 und der Vernunft gleichförmig, daß wo man jemanden, insonder-
 heit einem ganzen Lande, dergleichen statliche Privilegien, wie die
 Preussen erlanget, verleihe, man davor eine Gegen-Versicherung
 forderete, um zu wissen, was dem anderen Theil zu thun obläge.
 Der Bürgermeister erwiederte, daß in dem Landes Privilegio genü-
 sam versehen wäre, was man thun oder lassen solte. Die Könige
 von Polen, hätten von den Preussen nicht viel mehr als die Unter-
 thänigkeit verlanget, weil es ihnen ein grosser Vortheil gewesen, daß
 sie, durch der Preussen Übergabe, inskünftige einen beständigen Frie-
 den hoffen können, dessen sie wegen der Nachbarschaft des Teut-
 schen Ordens ehmahls nicht versichert seyn dürffen: daher nach ge-
 schlossenem Vertrage mit dem Marggrawen Albrecht, der von Tenczin
 zum Könige Sigismundo I. gesaget: Nun mögen Ew. Majestät
 wol lauterer Wein trincken; anzuzeigen, der König könnte nun-
 mehro allererst recht sicher seyn, und sich zur Ruhe begeben. Fer-
 ner müste man in diesem Fall auf den eigentlichen Sinn der Pacifi-
 cenden sehen. Es wäre bekant daß die Vorfahren, wenn sie der
 Teutsche Orden zu den Feldzügen über die Grenze gezwungen, sol-
 ches als ein grosses Beschwehr angesehen, von welchem sie sich nebst
 den andren Bürden, durch den Abfall los machen wollen, und es
 „ stünde

1572.

Deffen Gründe der Dantsiger Bürgermeister wieder-
 leget.

Meynung wegen der Reciproca Sponsio.

Einkauff des Castells lans.

Der gehoben wird.

(*) Sponsio Reciproca.

1572.

„ stünde nicht zu vermuthen, daß sie sich, vermöge der Übergabe an den
 „ König von Polen, aufs neue dazu verbündlich zu machen gesucht.
 „ Jedoch gesetzt, daß der Revers vorhanden wäre, so füge es sich, ob
 „ die Preussen davon nicht per prescriptionem longissimi temporis, wie
 „ man es nennet, befreuet worden, nachdem man selbigen über hun-
 „ dert Jahr wieder sie nicht angeführet, und die rechtlichen Ansprüche
 „ in Zeit von vierzig Jahren prescribiret würden, „ Sie redete der
 „ Woywode von Culm darzwischen, daß die Prescription wieder den Kö-
 „ nig keine statt hätte. Man hielt ihm aber entgegen: Ob, weil die
 „ Prescription wieder den Pabst und den Käyser gültig zu seyn erkant
 „ würde, die Könige von Polen sich derselben entziehen konten?

Schreiben
 des Cujawo-
 schen Bi-
 schoffs, daß
 man die Rá-
 the von dem
 vorstehende
 Wahl-Tage
 in Zeiten
 wolles Nach-
 richt geben.

Abgefaßte
 Artikel der
 gr. Städte,
 die ob neuen
 Könige ge-
 nehm zu hal-
 ten.

Relig. Frey-
 heit, Bestát.
 aller Privil.
 die beständi-
 ge Gewohn-
 heit als eine
 Auslegerin
 der Privile-
 gien anzuse-
 hen, und in
 Ermangel.
 derselben die
 geschriebene
 Rechte zu
 Rathe zu zie-
 hen. Gewisse
 Pairs im
 Lande zu ver-
 ordnen.

Die alte
 Vereinigüß
 mit Polen zu
 bestátigen.
 Die Preuss.
 mit, keinen

Sieben blieb es vor dieses mahl, weil der Woywode von Culm
 ein Schreiben vom Cujawischen Bischoff vortrug, welches auf den;
 aus jüngstem Land-Tage an die zu Lowis versammelt gewesene Sena-
 toren, abgelassenen Brieff zur Antwort dienete, und darinnen der
 Bischoff die Preussischen Ráthe versichert, Ihnen von der Zeit und
 dem Ort der Königl. Wahl Nachricht zu geben, so bald man hier-
 über sich mit den Litthauern würde verglichen haben. Wofür die Ráthe
 in einem besonderen Schreiben dem Bischoffe nachgehens dankten.

In der folgenden Versammlung liessen die großen Städte ge-
 wisse von ihnen abgefaßte Artikel verlesen, die zum besten des
 Landes vom neuen Könige genehm zu halten wären. Derselben
 Inhalt gieng dahin: „ daß man in der dem Augspurgischen Bekant-
 „ nis gleichförmigen Religion möchte erhalten, alle Glaubens-Streitig-
 „ keiten beygelegt, und niemanden der Lehre wegen einiger Verdruß
 „ gemacht; alle Rechte, Freyheiten, Privilegien, Verträge, der ewige
 „ Friede, die Constitutiones, Gesetze und Gewohnheiten, so wol der
 „ sämtlichen Lande, als eines jeden derselben Einwohner, vermittelst
 „ eines Erbes dermassen bestátiget, daß man darwieder zu handeln
 „ auf keinerley Art und Weise befugtet wäre; die lang hergebrachte
 „ Gewohnheit als eine Auslegerin aller Rechte, Privilegien und Frey-
 „ heiten angesehen; im Fall aber die Gewohnheit etwas nicht solte
 „ auslegen können, oder sonst zwischen dem Könige und der Crón an-
 „ einern, und den Preussischen Ständen am anderen Theil, wegen des
 „ Verstandes eines Privilegii, Vorrechts u. einige Mißhelligkeit ent-
 „ stünde, die Entscheidung, so aus dem gemeinen geschriebenen, Culmi-
 „ schen, Sächsischen und Käyserlichen Recht zu nehmen, an gewisse mit
 „ beyder Theile Genehmhaltung zu wehlende Schieds-Richter verwie-
 „ sen, oder auch im Lande besondere Pairs (Pares Curiz) verordnet wür-
 „ den, die nachdem sie ihres Erbes vom Könige entbunden worden,
 „ die Sache abmachten; die alte Vereinigung wodurch Castmirus
 „ Preussen mit Polen verknüpfet, bestátiget, und die darwieder abge-
 „ faßte Antworten, Decreta, Constitutionen und andere Schrifften auf-
 „ gehoben; die Preussen mit keinen Reichs-Contributionen belegt,
 „ vielweniger über die Grenzen zu Felde zu ziehen gezwungen; zur
 „ Verbündlichkeit der Reichs-Statuten, Gesetze, Constitutionen, De-
 „ crete, namentlich des Statuti Königes Alexandri nicht gehalten, und
 „ die

„ die Krafft der Execution eingezogene Güter denen ehmaligen Be-
 „ sitzern wieder eingeräumet ; die verlohrene und wieder erneuerte Pri-
 „ vilegien, nicht als neue, sondern wie alte angesehen ; die Præscription
 „ in den Königlichen Gütern und Rechts-Ansprüchen statt haben ;
 „ Die erledigten Preuß. Ehren-Ämpter, Bedienungen, Haltungen
 „ der Schlösser und Städte, an wahrhaftige Einzöglinge, die daselbst
 „ von Eltern, so im Lande ihre beständige Wohnung gehabt, mit Gü-
 „ tern angeessen, und der Teutschen Sprache kundig gewesen, geboh-
 „ ren worden, vergeben ; die vorkommende Angelegenheiten, Ge-
 „ richts- und andere Sachen, die entweder das ganze Land oder auch
 „ eingeele Personen angienge, nicht anders als mit gemeinem Rath
 „ und Einwilligung aller Rätthe von Land und Städten, vom Kön-
 „ ge verhandelt und darüber ein Schluß gefaßt ; die Kaufleute mit
 „ keinen Zöllen weder zu Wasser noch zu Lande, ohne die vermöge
 „ den alten Verträgen und Privilegien, auf den äußersten Grenzen
 „ des Königreichs, gegen fremde Provinzen zu entrichten wären, bele-
 „ get werden möchten, .. Daneben verlangten die Städte, „ daß die
 „ Privilegien und Königliche Begnadigungen, so privat-Personen er-
 „ halten oder auch iustkünstliche erhalten würden, denen gemeinen Lan-
 „ des-Vorrechten und Gewohnheiten weichen, und ihnen keinen Nach-
 „ theil verursachen ; die Original-Privilegien des Landes und ganzer
 „ Gemeinen auch einzelner Personen in der Provinz zurück bleiben,
 „ und die Abschriften ausser dem Lande völligen Glauben finden ; die
 „ Könige von Polen denen Preussen im Lande und in Gegenwarth
 „ sämtlicher Rätthe einen besonderen Eyd leisten ; die Preussen ausser-
 „ halb der Provinz dem Könige zu schweren auch ihm zu huldigen, und
 „ die sonst schuldige Unterthänigkeit zu erweisen nicht eher gehalten
 „ seyn möchten, bis vorher alle und jede Privilegien bestätigt, und
 „ die dawieder eingerissene Gebrechen aufgehoben worden. Ferner
 „ schiene nöthig zu seyn, daß ein Parlament oder Ober-Land-Gericht,
 „ wohin alle Bürgerliche, Peinliche und Fiscal-Sachen, auch das La-
 „ ster der beleidigten Mäjestät gehörten, und von dem bloß in Sachen
 „ die den König betreffen, die Appellationes an das Hoff-Gericht
 „ giengen, nach der dem Könige von den Rätthen zu übergebenden
 „ Vorschrift, in Preussen angeleget ; Die Commissiones und Unter-
 „ suchungen, so mit den Rechten und Privilegien des Landes stritten,
 „ aufgehoben ; in allen Sachen drey Rechtliche Instanzen beybehal-
 „ ten, niemand vor einen fremden Richter ausgeladen, und in Pein-
 „ lichen Sachen keine Appellation von den Unter-Gerichten nachgege-
 „ ben ; aus der Reichs-Canzley durch die Königlichen Mandate, De-
 „ crete, Rescripte &c. der Preussischen Jurisdiction kein Eintrag ge-
 „ than, sondern wenn man solcher Schrifften benöthiget wäre, selbige
 „ vom Præside des künftigen Preussischen Parlaments ausgefertigt,
 „ und nach dem Culmischen, Sachsischen, Magdeburgischen, und Lü-
 „ bischen Recht abgefasset ; Die Rätthe bey der Freyhelt Land-Tage
 „ anzusetzen und zu halten gelassen, und nicht auf die Reichs-Tage, oh-
 „ ne wenn ein König zu wählen, oder zu krönen, geruffen ; in allen
 „ auch Fiscal-Sachen das verbesserte Culmische Recht, und wenn sol-

1572
 Reichs-Con-
 tribut. zu be-
 legen; denen
 Reichs-Ge-
 setzen nicht
 zu unter-
 werffen; die
 Execut. auf-
 zuheben &c.

1572. „Hes nicht zulänglich, die Sächsischen und Kaiserlichen Rechte beobachtet; die Münzen, so nicht das alte Schrott und Korn hielten, verbotnen; keinerley Geld-Steuren, ohne Einrath und ausdrücklicher Bewilligung der Preussischen Lande und Städte auf die Provinz vom Könige geleyet; und endlich das Privilegium von der freyen Wechsel-Farth bestätiget werden möchte...

Was an diesen Artikeln die Raths vom Lande auszusprechen gefunden.

Der Dantscher Castell. will sich an die Poln Freyheit halten.

Es wird der Stadt Dantsig Schuld gegeben als wenn sie den Pfund-Zoll einnahme. Vom Dantsiger Pfahl-Geld.

Verhöbete Zölle in Polen.

Der Dantscher Castellan saget das Culm-Recht bestünde bloß in der Einbildung.

Pleminski wird von den Land-Boten den Raths zum Culm. Bischoffe recommended.

Die Verlesung vorangezeigter Artikel gab zur Rede und Wiederrede Anlaß. Dem Culmischen Woywoden mißfiel der Punct von dem Augspurgischen Glaubens-Bekänntnis, dagegen die Städte sich erklärten von selbigem im geringsten nicht zu weichen. Der Dantscher Castellan sah den Vorschlag gewisse Pairs im Lande zu verordnen, als eine Sache an, die niemahlen zum Stande kommen, und nur Verbitterung bey den Reichs-Senatoren verursachen dürfte: wie er denn auch der Anrichtung eines Parlaments widersprach, unerachtet solches die übrigen Rätze als etwas so dem Lande höchst zuträglich, ansahen, und zugleich zu verstehen gab, daß ihm überhaupt an den Artikeln wenig gelegen wäre, indem er sich an die Polnische Freyheiten hielte, mit welchen er sagte, daß man durch das Decret Sigismundi Augulti wäre vereiniget worden. Bey der Gelegenheit, da der Freyung von den Zöllen gedacht worden, gab vorgedachter Castellan der Stadt Dantsig Schuld, als wenn sie dem Landes-Privilegio zuwider einen Pfund-Zoll eintriede: welches der Burgermeister damit ablehnete, daß man an selbigem Orte keinen Pfund-Zoll, sondern bloß ein Pfal-Geld zur Erhaltung des Hafens und der Wasser-Gebäude, von denen zur See ankommenden forderte, welches schon zu der Creuz-Herren Zeiten üblich und von dem damahls gebräuchlichen Pfund-Zoll gänzlich unterschieden gewesen. Der Castellan wolte behaupten, daß die Stadt solches Privilegium allererst A. 1526 vom Könige Sigismundo I Schenkungs-weise erlanget, allein der Burgermeister erwies daß Sigismundus I. der Stadt nichts neues verlehren, sondern nur das alte bestätiget. Beyläuffig ward über die häufigen und hohen Zölle in der Cron Polen geklaget, da selbige fast den dritten Theil des Werths der Waaren ausmachten. Noch bestritte der Dantscher Castellan das Culmische Recht, als wenn selbiges nirgends als in einiger Leute Einbildung sich finden liesse: bekam aber zur Antwort, daß es an allen Orten anzutreffen, und man mit leuchter Mühe ein hundred Abschriften zusammen bringen könnte.

Man würde auch zu die übrigen Artikel geschritten seyn, wenn nicht die Land-Boten unangemeldet hineingetreten wären, welche die Rätze ersuchten den Barthel Pleminski, der Stifter Ermelland und Culm Canonicum, zum Culmischen Bischoffe zu ernennen, und nachgehends bey der Königlichen Wahl eine Vorbitte vor ihn bezubringen, damit er vom neuen Könige bestätiget würde. Die Rätze waren mit der Person des Pleminski zufrieden, gaben aber den Land-Boten zu vernehmen, daß es in ihrer Macht nicht stünde einen Bischoff zu machen, doch aber dem Ansuchen zu gelegener Zeit beförderlich

becklich seyn wolten: zu dem Ende sie ein besonderes Schreiben an die Polnischen Senatores abgehen liessen. 1572.

Das übrige Begehren der Geschickten des Adels machte 41. Punkte aus: „ daß nemlich die Ráthe die Verordnung thun möchten, wie „ die Grenzen zu besetzen, und dem Lande so wol von der Ritterschafft „ als den grossen und kleinen Städten zu Hülfen zu kommen wäre; „ daß man zur Zeit des Krieges aussershalb der Provinz in den Krieg „ zu ziehen nicht gezwungen; die Execution aufgehoben; die Königli- „ chen Schulden bezahlet; die Dantziger aus dem Königlischen Schatz „ befriediget (*); die mercklichen Sachen mit des Landes Ráthen ver- „ handelt; keine Contribution ohne des Adels Vorwissen außs Land ge- „ leget; der Dantziger Hafen ohne dessen Einwilligung nicht geschlos- „ sen, auch keine Bündnisse gemacht; die Land-Lage zweymahl im „ Jahr gehalten; in den drey grossen Städten Münze geschlagen; „ die Ritterschafft laut dem Privilegio Casimiri bey ihren Freyheiten „ erhalten; erledigte Aempter an wahrhafte Einzöglinge vergeben; „ Königlische Güter von niemanden, als der in derselben Wojwodschafft „ angeessen, gehalten; geistliche Würden Einzöglingen, so gebohrne „ von Adel, verlichen; erledigte Bedienungen innerhalb sechs Wo- „ chen mit Einrath der Landes-Ráthe wieder besetzt; denen Canonicis „ die freye Wahl ihres Bischoffes gelassen; die Wojwoden, Castellá- „ ne, Unter-Kämmerer und Land-Richter vom Könige mit gnugsá- „ men Einkünften versehen; die Beschwerden der Canonicorum und „ derer vom Adel im Ermell-Stift gewandelt; die Aebte in den Klö- „ stern, vermöge derselben Recht und Gewohnheit, gewehlet; die vom „ Sultanschen Gymnasio abgekommene Dörffer wieder zu selbigem ge- „ bracht und der verwüsteten Klöster Einkünfte dazu verwendet; zu „ Land-Richter und Land-Schreiber, Edelleute so Einzöglinge und „ mit Gütern angeessen wären, genommen: daß der Geistlichkeit oder „ sonst ganzen Gemeinden Adelige Güter an sich zu bringen, nicht „ weiter erlaubt; die Königlischen Gerichte in eine bessere Ordnung „ gebracht; keine Sache mit Vorübergehung der unteren Instanzen, „ ohne wenn es jemandes Ehre beträffe, oder wenn man einen Wojwo- „ den, wegen nicht gehandhabter Gerechtigkeit belangen wolte, ans Hoff- „ gericht gebracht; die vom Könige wegen Mißhandlung eingezogene „ Güter an die nächste Verwandten gegeben; der Adel durch die „ Wojwoden und Land-Gerichte nicht mit unbilligen Geld-Bussen be- „ leget; wenn sich jemand von Königlischer Majestát wieder Recht be- „ schweret fände, ihm zur Untersuchung und Entscheidung seiner Sa- „ che gewisse Pares Curiz nachgegeben; niemanden, ohne wenn er mit „ Recht vor dem Landes-Rath überführet worden, seine Gü- „ ter weder vom Könige noch dessen Bedienten genommen; und dem „ Königlischen Instigator eine gewisse Art, wornach er sich bey den Aus- „ „ ladun-

Übergebene
Puncte der
Land-Vort,
die Erhal-
tung d' Lan-
des, Frey-
heiten be-
treffende,
darin aber
eines und
das andere
zu d' Städte
Nachtheil
eingeschaltet
worden.

(*) Nemlich wegen des dem Könige Sigismundo Augusto ehemals ge-
behenen hundert tausend Thaler, davor die vier Klöster in Pommerellen haften
sollten.

1572.

„ladungen zu richten hätte, vorgeschrieben werden möchte. Ferner
 „soltten die Starosten Einzöglinge, und in derselben Woywodschafft,
 „wo sie die Königli- che Güter hieten, angeessen seyn; gegen niemanden
 „so wol in seiner Behausung als außserhalb derselben einige Gewal-
 „thätigkeit ausüben; die Edelleute so einen langwierigen Gebrauch
 „darthun könten oder an die Königlich- en Güter grenzeten, der Frey-
 „heit Holz zu fällen, zu Fischen, und ihr Vieh zu weyden ferner ge-
 „nieffen; der Unter-Starost ein Einzögling und mit Gütern angefes-
 „sen, und der Starost wegen dessen Verbrechen's Red und Antwort
 „zu geben schuldig seyn; die Grenz-Streitigkeiten zwischen den König-
 „lichen und Adlichen Gütern ordentlich geschlichtet, und die so einmahl
 „abgethan wären, nicht wieder rege gemacht; die grossen und klei-
 „nen Städte keine Macht haben Edelleute oder ihre Diener gefänglich
 „einzuziehen und zu straffen; die von Adel berechtiget seyn in den
 „Städten, Häuser und Speicher zu kauffen, doch unter dem Bedieng,
 „die Bürgerlichen Pflichten zu tragen; in den Städten eine gleiche
 „Maaß gehalten werden, und dem Verkäuffer, nicht aber dem Käuf-
 „fer, zu messen, wie auch sein Korn wieder aus der Stadt hinaus zu
 „führen, im Fall er es nicht verkauffen könte, frey stehen; derjenige so
 „mit Schmälerung seines Privilegii unbilliger Weise um seine Güter
 „gekommen, wieder in selbige eingesetzt, und die Grenzen zwischen
 „Pommern und Preussen durch Commissarien untersucht werden, so
 „oft dieses Orts Einwohner an ihren Gütern einige Verkürzung em-
 „pfinden möchten...“

Klage der
 Städte
 Straßburg,
 Golbe und
 Neumarcß
 über die von
 Thorn weg
 angemaßter
 Niederlage
 der gefalke-
 nen Fische.

Die Land-
 Boten bes-
 streiten aus
 den Poln.
 Gewohnh.
 der Städte
 bisherige
 Jurisdiction
 über die von
 Adel.

Einbringen
 der kleinen
 Städte.

Halten sich
 nicht verbun-
 den zur Bes-
 setzung der
 Grängen
 etwas beys-
 zutragen.

Diesem Verzeichniß fügeten die Land-Boten im Namen der Städte, Straßburg, Golbe und Neumarcß eine Klage über die von Thorn bey, als wenn sie sich einer Niederlage der Deringe und anderer gefalckenen Fische anmassen, und vorgedachte Städte, solche nirgend anders als von ihnen herzuholen, zwingen wolten.

Nach Verlesung dieser Artikel, bestritten einige von der Ritterschafft mündlich die Jurisdiction, welche die Städte über die von Adel in gewissen Fällen ausübeten, und berieffen sich auf die Polnische Gewohnheiten, deren Beobachtung sie in Preussen wünschten. Es gab ihnen aber der Woywode von Culm zur Antwort, daß die Provinz mit besonderen Gesezen versehen wäre, nach denen und nach keinen auswärtigen man sich zu richten hätte.

Die Geschickten der kleinen Städte kamen bey den Rächten ins besondere ein. Anfänglich stelleten sie es ihrer Einsicht anheim, ob bey damahligen Läufften die Grenzen zu besetzen, und, wo es nöthig, wie solches am füglichsten geschehen könte. Sie hoffeten aber, daß man alsdenn denen Städten keinen Beitrag zumuthen würde, als die von solcher Bürde frey, und bloß zur Besorgung ihrer eigenen Gegenwehr verbunden wären. Hienebst verlangten sie, daß ihnen die Povorren, die sie vermöge des Lublinischen Reichs-Tags-Schlusses erlegen müssen, so viel derselben etwan annoch vorhanden, zurückgegeben, oder zur Befestigung

festigung derjenigen Städte, die sie gezahlet, verwendet werden möchten. Sie überliessen es der Ráthe Gutbefinden ob ein jeder vor sich, oder egliche von ihnen als Landes-Gesandte mit abgemessenen Befehlen der Königlichen Wahl beywohnen wolten: „weil man nun vorher gedächte, alles dasjenige, so bisher denen gemeinen Freyheiten zu wieder eingeführet worden, zu wandeln, hätten die kleinen Städte an ihrem Theil nöthig befunden, einige Gebrechen schriftlich namkundig zu machen.“ Sie rechneten darunter die neue Vereinigung mit der Crone; die Execucion des Statuti Königes Alexandri; die ungebührliche Ausladungen nach Hoffe; die Revision der Adelichen Güter; die Vergebung der erledigten Aempter und Bedienungen an Auswärtige; die Unterlassung der ordentlichen Land-Tage und daß zu einigen von den ausserordentlichen, die kleinen Städte nicht geruffen worden; die Auforderung der Ráthe und der Ritterschafft auf die Reichs-Tage; die Eintreibung der zu Lublin bestandenen Povorren; die poenal-Mandate wodurch man die kleinen Städte zu den Podvoden zu zwingen suchte; die Ausfertigung der denen Landes-Constitutionen entgegen laufenden Commissionen; die Verstattung derselben in Peinlichen Sachen; die Belästigung der Obrigkeitlichen Personen in den Städten, mit wieder einander lauffenden Königlichen Mandaten; die Nachgebung der Geleite bey vorsehlichen Todschlägen, und ausgeübeten Betrügeren; die zum Nachtheil des Rechts und der Gerechtigkeit häufig ausgefertigten Decrete &c. Schlußlich erklärten sich die kleinen Städte, „daß obschon sie zur Königlichen Wahl nicht gehörten, sie dennoch um Wandlung der Gebrechen ihre Abgeordneten dahin schicken wolten.“ Mündlich klagte der Marienburgische Bürgermeister über die Land-Boten, daß sie sich von den kleinen Städten trenneten und ihre besondere Rathschläge hielten, daher es nicht zu verwundern wäre, wenn beyder Theile vorgetragene Gebrechen nicht übereinstimmten: indem der Adel seine Gedanken mehr auf die Polnische Statuten als auf die Beobachtung der Landes-Gesetze richtete, worinnen die Ráthe ein nöthiges Einssehen haben möchten. Der Stengel Kofke, ein Land-Bote, wandte ein, „daß die Adeliche Freyheiten, von den Willführen der Städte unterschieden wären, die Sorge vor jener Erhaltung käme der Ritterschafft zu, und diese könten die Städte, nach ihrem Gutdüncken vertreten, welches vom Dansiger Castellan bekräftiget wurde.

Hierauf ließen die Städte Sträßburg, Golbe und Neumärck, die in ihrem Namen von den Land-Boten geführte Klage über die von Thorn durch einen Polnischen Anwald wiederholen: da dann die Geschickten der Stadt Thoren die Entscheidung der Sache dem Ausspruch der Ráthe anheimstellten.

Der Woywode von Culm wolte von den übrigen Ráthen vernehmen, was sie auf die angehörte und übergebene Artikel der Ritterschafft und der Städte zu thun gesinnet wären, ob sie etwan so lange zu warten gedächten, bis ihnen davon könten Abschriften gegeben werden,

1572.
Wollen daß ihn die vermöge des Europäischen Schluff. bestandene un schon erlegte Contrib. zurück gegeben werde.
Gebrechen so zu wandeln die kleinen Städte für nöthig hatten.

Wollen auf den Wahl-Tag ihre Gesandten um Wandlung der Gebrechen schicken.
Klage daß die Land-Boten sich von ihnen trennen.
Adel. Freyheit. sind an der Städte Willführen nicht gebunden.

Wiederholte Klage der Städte Sträßburg, Golbe und Neum. über die v. Thorn.
Die Unterschieden Ständen namhaft gemachten

1572.
Artikel wird
bis auf den
nächsten
Land-Tag
verschoben.

werden, oder ob sie eine andere Zusammenkunft kurz vor dem Wahl-
Tage angesetzt haben wollten, gegen welche Zeit die Artikel abgeschrie-
ben würden, und ein jeder selbige vor sich zu überlegen Gelegenheit
hätte. Das letztere gefiel denen Woywoden und Castellänen, die
großen Städte aber, denen die kleinen beytraten, bathen so lange zu-
sammen zu bleiben, bis die Artikel reiflich erwogen und darüber ein
gemeiner Schluß gefasset worden, und wo ja solches nicht zu erhalten
wäre, einen gewissen Tag zu ernennen, an welchem man aufs neue
sich wieder einfinden sollte. Welches Ansuchen dieses wirkte, daß man
den 8. September zum neuen Land-Tag in Lessen ansetzte, den gegen-
wärtigen aber so fort endigte.

Die Woy-
wodschafft
Posen und
Kalisch neh-
men es übel
daß die aus
Klein-Pole
den Wahl-
Tag ange-
setzen.

Gefasster
Entschluß.

Die beyde Woywodschafften von Posen und Kalisch, waren eben
zu Szode versammelt, wie das Gerücht sich ausbreitete, daß die aus
Klein-Polen Zeit und Ort zum Wahl-Tag angesetzt hatten. Dieses
verursachte in den Gemüthern der Anwesenden eine große Bewe-
gung, so daß einige von ihnen die bestimmte Zusammenkunft alsdenn
durch die Waffen zu trennen droheten und andere vor sich einen Kö-
nig zu wehlen vorschlugen, bis sämmtliche sich einigten, daß die Sena-
toren aus Groß-Polen den Primas antreten, und ihn zur Zusammen-
forderung des ganzen Senats bewegen sollten, um gemeinschaftlich
den Wahl-Tag festzusetzen. Man hielt auch für nöthig die Klein-Po-
len, Littbauer und Reussen zu ermahnen, sich zu Folge des Kniginskischen
Schlusses, mit der Wahl nicht zu übereilen.

Abgeschick-
ter von den
Bischöffen
von Cujaw
und Chelm,
u dem Woy-
woden von
Syradien an
die Preussen.

Dessen
Werbung
auff dem
Land-Tag
zu Lessen an
die Raths-
gerichtet.

Sie werden
ersuchen die
Zusamen-
der Senat
aus Groß-
Polen bey-
zuwohnen.
Man erken-
net es Poln.
Seits daß

Ehe noch der Erz-Bischoff von Gnesen wegen des Orts und der
Zeit, der von ihm verlangten Zusammenkunft sich zu etwas gewisses
entschlossen, schickten die Bischöffe von Cujawien und Chelm wie auch
der Woywode von Syradien einen, Namens Nicolas Rossobuzki,
nach Preussen, der auf dem Land-Tag zu Lessen den 12. September
von zweenen Land-Boten zur Audienz gehohlet, und ihm vor dem
Woywoden ein Stuhl gesetzt wurde. Nach abgelegtem Gruß an
sämmliche Anwesende, gab er zu verstehen daß er seine Werbung bloß
in Gegenwart der Raths ablegen wolte, worauf man den Unter-
Ständen andeutete abzutreten, und von dem Gesandten in Polnischer
Sprache vernahm: „Daß anjesso, bey erledigten Throne, die beste Ge-
legenheit wäre, auf die Wandelung der Gebrechen, so man unter
dem vorigen Könige erlitten, zu denken. Zu Erreichung dieses
Zweges schiene kein beqvämmer Mittel zu seyn, als die freye Wahl
des Königes, da man dem neu Erwehltten solche Bedingungen, als
man dem gemeinen Wesen zuträglich hielt, vorlegen könnte: Man
müßte aber vorher ein Vernehmen mit einander haben, und die Sa-
che mit gemeinem Rath angreifen. Zu dem Ende würden die aus
Groß-Polen mit dem Erz-Bischoffe von Gnesen sich unterreden,
dem, wo nicht alle, doch einige von den Preussischen Raths beyzu-
wohnen belieben möchten. Seine Principalen, fuhr der Gesandte fort,
wüßten genugsam, wie sehr die Preussischen Lande gedrückt worden,
und hielten es vor eine Straffe von GOTT, daß derselben Unliegend
keine

„ keine Aenderung erhalten, anjese aber wolten sie sich der Provinz mit Nachdruck annehmen, wenn nur vorher die Sache in einem gemeinen Rath erwogen würde. Zwar dörrften einige, wegen dessen was in den Commissions-Händeln vorgegangen, in den Bischoff von Culmien kein Vertrauen setzen, allein so wie Er ehmahls gemeynet, daß solches zum gemeinen Nutzen gereichete, so hätte Er nachgehends seinen Fehler erkannt, und befunden, daß er sich verleiten lassen, Wannenhero niemand, an seiner Zuneigung des Landes Beste zu befördern, zweiffeln sollte, denn er wäre bereit, alles mögliche zu Erhaltung der gemeinen Frey- und Gerechtigkeiten beyzutragen.“

1772.
Die Dr. unter dem vorigen Könige hartgedruckt worden.
Der Cujasische Bischoff suchet sich wegen der Comiss. Handel zu entschuldigen

Nach abgelegter Werbung, ward der Gesandte auf gleiche Art, wie er aufgehohlet worden, wieder in sein Quartier begleitet, und das Anbringen den Unter-Ständen mitgetheilet, um ihre Gedancken darüber zu eröffnen: welche nach gehabter besondern Unterredung, für gut befanden, daß sämbl. Rätthe zum Primas Regni zögen, daneben einige von der Ritterschafft und den kleinen Städten dahin gesandt würden. Weil aber die Rätthe vorher schlußig worden, nur den Culmischen Woywoden, und Unter-Cämmerer nebst einigen von wegen der grossen Städte hinauf zu schicken, und vorgebacher Woywode hiervon den Unter-Ständen Nachricht gab, waren diese damit zufrieden und verlangten den Inhalt ihrer Instruction zu wissen: der nach des Culmischen Woywoden Bericht hierinnen bestehen sollte; „ zu forschen wie die Polnische Senatoren gegen die Preussische Lande gesinnet wären; mit ihnen wegen der Zeit und des Orts der Königl. Wahl zu reden; zu höhren ob sie der Preussen Beschwer-Artikel genehm halten, und sie bey der alten Regiments-Verfassung lassen wolten...“ Ubrigens könnte jemand von der Ritterschafft vor seine eigene Person mit hinauf ziehen, aber im Namen des sämbl. Abets Boten zu schicken, schiene den Rätthen unnöthig zu seyn.

Die Werbung wird den Unter-Ständt mitgetheilet, und derselben Meynung eingenommen
Man wil die Zusammenkunft derer aus Groß-Polen beschicken.
Was den Abgesandte für eine Instruction mitzugeben

Zu solcher Meynung bekam der Polnische Abgeordnete seine Abfertigung schriftlich, und weil man in der Aufschrift seines C reditivs die Preussischen Rätthe, Reichs-Rätthe genennet, haben sie sich darwieder als eine Neuerung verwahret, damit hieraus keine nachtheilige Folge möchte gezogen werden. Eben wie der Gesandte die Antwort auf seine Werbung erhielt, wurden ihm von einem ankommenen Boten zweene Brieffe überreicht, deren einer von dem Gnesnischen Erzbischoffe, an die Rätthe gerichtet und des Inhalts war: „ daß sie sich auf den 21. September zu Radziejow einfinden möchten, allwo nebst denen aus Groß-Polen, gewisse Geschickten, von den zu Knissin neulich versammelt gewesenem Ständen ankommen würden...“ Die Rätthe schlossen, daß der Culmische Woywode und Unter-Cämmerer nebst dem Burgermeister von Danzig D. Klefeld, derselben Zusammenkunft beywohnen solten, welches sie der schriftlichen Abfertigung des Gesandten annoch hinzusetzten, und ihn hiemit von sich lieffen.

Abfertigung des Poln. Geschickten.
Die Preuss. Rätthe wolten nicht Reichs-Rätthe helfen.
Wodt vom Erzb. Bisch. von Gnesen schriftl. nach Radziejow eingeladen.
Wachem sie nachkommen wollen.

D

Das

1572.
Der Culm.
Woywode
Mit die Land.
Boten fragte
ob sie dasje-
nige, so sie in
ihre neulich
Artick. zum
Nachtb. der
Städte ein-
geschaltet,
zurück neh-
men wollen.
Klager über
die Parthey-
lichkeit des
Danz. Ca-
stellans.
Die Rätthe
wollen bey
den löblichen
gebrachten
Gewohnh.
verharren.
Erinnerung
die kleinen
Städte
nicht gering
zu halten.
Die Land-
Boten lassen
nochmahls
ihre Artickel
verlesen.
Was zu der
Städte
Nachttheil
dasselbst vor-
kommt wird
vom Bur-
germ. zu Ma-
riemb. wie-
dergelegt.
Wessen sich
der Adel er-
kühret.
Erinnerung
wieder den
Gebrauch
der Polnif.
Sprache im
Landes
Rath.

Das übrige so auf dem Lessenschen Land-Tage (*) vorgegan- gen, betraff den innerlichen Zustand der Provinz Preussen. Bald zu Anfang desselben, redete der Culmische Woywode von denen in jüngster Zusammenkunft vom Adel überreichten Artickeln, in welche verschiedenes zu der Städte Nachttheil eingeschaltet worden, und hielt es vor nöthig, die Ritterschafft zu fragen: ob sie nicht das Anstößige ändern wolten. Er erwehnete hiebey der Partheylichkeit des Danziger Castellans vor die Polnischen Gebräuche, die er gleichfalls in Preussen einzuführen bemüth zu seyn schiene, und erklärte sich, bey den löblich hergebrachten Gewohnheiten unveränderlich zu verharren: derglei- chen auch die übrigen Rätthe vom Lande bezeugeten. Der grossen Städte Geschickten sagten, „ daß sie von den Jhrigen den ausdrück- lichen Befehl hätten, nicht die geringste Neuerung einführen zu las- sen, sondern über die alte Art der Vereinigung mit Polen beständig, zu halten... Der Bürgermeister von Danzig erwehnete beyläuffig daß man die kleinen Städte verächtlich hielte, und sie von den gemei- men Rathschlägen auszuschließen suchte, da doch unter ihnen ehrliche und verständige Leute wären, die so wol etwas gutes, als die von der Ritterschafft, zum gemeinen Besten beytragen können.

Hierauf traten die Land-Boten mit den Geschickten der kleinen Städte hinein, und liessen die ersteren ihre Artickel, so mit denen auf dem vorigen Land-Tage einerley Inhalts waren, verlesen; aus wel- chen der Bürgermeister von Marienburg im Namen der kleinen Städ- te dasjenige was zu ihrem Nachttheil gereichte, anzog, und selbiges mündlich wiederlegte: da hergegen der Culmische Woywode solches schriftlich verlangte, damit man desto beqvämer die streitigen Punkte mit einander vergleichen könnte. Ein gewisser Daniel Pleminski sagte von wegen der Ritterschafft: „ daß sie niemahlen Sinnes gewesen, etwas zur Verkürzung jemandes Privilegien zu Papier zu bringen, oder zu einiger Trennung Anlaß zu geben, und so etwas dergleichen, wieder Vermuthen eingeflossen, wolten sie es, doch ohne Abbruch der Ubelichen Freyheiten, dem Urtheil der Rätthe unterworffen ha- ben... Die grossen Städte verlangten von denselben Artickeln eine Abschrift, um sie desto genauer zu untersuchen, und was darinnen an- stößiges vorkäme, anzuzeigen.

Weil vorgebachte Artickel Polnisch abgefaßt waren, und diese Sprache im Vortragen und Rathschlägen mehr und mehr üblich wur- de, redete der Marienburgische Unter-Kämmerer wieder diesen Miß- brauch, und verwies die Stände auf der Vorfahren Exempel, die keine andere als die Teutsche und Lateinische Sprache dulden wollen; wor- innen ihn die grossen Städte unterstützten.

Zu

(*) Selbigem wohnten von den Rätthen bey: Joh. von Djalalin Culm. Fab. von Zehmen Mariemb. Achaz von Zehmen Pommerell. Woywoden, Mich. von Djalalin Culmisch. Melch. von Mordangen Mariemb. Unter-Kämmerer. Joh. Stroband Bur- germeister, Wolff Hilsfelt Rathm. von Thoren, Mich. Bresschneider, Bürgerm. Georg Münzer von Wachschorff Rathm. von Elbing, D. Georg. Klefeldt Bürgermeister und Joh. Schachman Rathm. von Danzig.

Zu gleicher Zeit ließ das Culmische Capitul durch die Land-Boten, bey den Rätthen schriftlich um einen neuen Bischoff anhalten, daneben bitten, Sorge zu tragen, daß die zum Stiff gehörigen Herrer der Execution nicht unterworfen; die Grenz-Streitigkeiten mit dem Masurischen Herzogthum entschieden; und sie mit der, zu Lublin ehnmahls bestandenenen Contribution, übersehen werden möchten.

1573.
Das Culm. Capitul läßt bey den Rätthen um einen Bischoff anhalten.

Die Geschickten der grossen Städte waren mit Untersuchung der vom Adel abgefaßten Artikel in der Thorner Quartier beschäftigt, wie sie in den Rath gefordert, und nach ihrer Ankunfft daselbst, um ihr Einbringen auf selbige, vom Culmischen Boywoden ersucher wurden. Auf der Städte Vorstellung, daß es gut wäre, wenn die Artikel einer nach dem anderen im gemeinen Rath vorgenommen, und erwogen würden, ließen sich solches die Rätthe gefallen, und brachten damit den 10. September zu; da sie denn einige derselben schlechterdings, andere unter gewissem Bedieng genehm hielten, andere aber gänglich verwarffen, und noch andere zu einer weiteren Überlegung aussetzten. Die kleinen Städte hatten schon vorher ihre Gedanken, worüber sie mit dem Adel streitig waren, übergeben. Diese Mißhelligkeit zu heben, schlug der Culmische Unter-Kämmerer vor, jemanden aus dem Mittel der Rätthe an die Land-Boten zu schicken, der sie überreden möchte, daß, worinnen sie mit den Städten nicht einstimmeten, wegzulassen, und sich darüber zur anderen Zeit unter Vermittelung der Rätthe, mit Zuziehung, wo es nöthig, einiger Reichs-Senatoren zu vergleichen. Die Rätthe ernandten dazu gedachten Unter-Kämmerer, und den Barth. Pleminski, der Stifter Ermelland und Culm Canonicum, die nach angewandeter Mühe bey der Ritterschafft, zurück brachten: daß die Land-Boten bezeuget, „wie sie zu keiner Trennung Ursach gegeben wolten, allein weil sie an ihren Freyheiten, von den Städten „verfürzt zu seyn vermeyneten, und jeso von Wiederherstellung der „Privilegien zu reden Zeit wäre, so gedachten sie diese Gelegenheit „nicht zu versäumen. Sie hätten aus denen von den Städten übergebenen Artikeln verstanden, daß selbige bloß vor ihre Vorrechte „Sorge trügen, und die Freyheiten derer von Adel gleichsam in Vergeffenheit stellten, da doch die Ritterschafft, ehe sie von den ihrigen „abstünde, sich lieber ins Polnische Recht begeben wolte: denn die „Städte thäten nicht nur in die Adelige Vorrechte, sondern gar in des „Königes Regalien Eingrieff, und schienen nicht ungeneigt, sich des „schuldigen Gehorsams gänglich zu entziehen, „. Endlich hätten sich die Land-Boten erkläret, sich nochmahls mit einander zu unterreden, und ihren Entschluß den Rätthen einzubringen.

Die grossen Städte untersuche des Adels abgefaßte Artikel. Ein gleiches geschiehet im gemeinen Rath.

Vorschlag wegen der streitige Artikel einen Vergleich zu treffen.

Die Land-Boten wolten von keiner Uenderung ihrer Artikel etwas wissen.

Selobte sich nochmahls mit einander darüber zu unterreden.

Solches geschah durch zweene Abgeordneten aus ihrem Mittel, die zum Theil dasjenige wiederholten, was der Culmische Unter-Kämmerer ihrentwegen zu vernehmen gegeben, mit dem Beyfügen, daß die Land-Botthen den Rätthen anheimstellerten, in ihrer Gegenwart die Streitigkeit mit den Städten gütlich zu vermitteln.

Sie stellen es den Rätthen anheim die Streitigkeit zu vermitteln.

1572.
Welches
von ihnen
vergeblich
versucht
wird.

Die Sache ward den 11. September vor die Hand genommen. Man gieng jeden Artikel durch, man hörte beyder Theile Rede und Gegen-Rede, allein es war unmöglich sie auf einerley Meynung zu bringen, weil ein jeder bey dem so er aufgesetzt zu verharren, und niemand zu seinem Schaden dem andern etwas nachzugeben gedachte. Die Handlung endigte sich mit einer Protestation von Seiten der Städte, wieder dasjenige, so mit ihren Rechtsamen stritte, der die Land-Bothen eine Reoprotektion entgegensezten.

Der großen
Städte ge-
haltenes be-
sondere Ver-
nehmen
Der Culum.
Woywode
redet die
Land-Bo-
then zu, die es
an ihre Brü-
der zurück
nehmen.

Die großen Städte hielten hierauf unter sich ein besonderes Vernehmen, und ersuchten nachgehends die Woywoden, ihnen zur Einigkeit mit dem Adel zu verhelffen, welches sie nicht nur zu thun gelobeten, sondern auch zugleich bekantten, daß die von der Ritterschafft vieles, so wieder Recht und Billigkeit wäre, in ihre Artikel einfließen lassen. Wannhero der Woywode von Culum denen Land-Bothen ihr Verfahren zu Gemüthe führete, und sie zum gütlichen Vergleich mit den Städten ermahnete. Die Ritterschafft berieth sich nochmahls, auf die Gerechtigkeit ihrer Sache, und daß ihre habende Vollmacht nicht verstattete etwas nachzugeben: wie ihnen nun dasjenige so den Städten anstößig, schriftlich überreicht ward, versprachen sie es an ihre heimgelassene Brüder zu nehmen, und derselben Erklärung auf nächster Landes-Zusammenkunft einzubringen.

Von Fort-
schaffung
des Cromer-
rind Wie-
dererlangung
der durch die
Execution
abertandten
Güter.

Sonst bathen sie die Rätthe, ein Mittel auszufinden, wie Cromerus aus dem Ermelländischen Bistum könnte fortgeschafft, und die durch die Execution eingezogene Güter, ihren ehmaligen Inhabern, wieder zugeeignet werden. Ihnen dauchte es gut zu seyn, wenn man an den Cromerum, und an die, so jeko die Güter im Besiß hätten, schriebe, daß jener das Bistum, und diese die Güter innerhalb gewisser Zeit räumen möchten, und wann dem nicht Folge geschähe, alsdenn auf andere Wege gedacht würde. Auf dieses Ansuchen gab der Culmische Woywode, nach der Rätthe genaueren Überlegung zur Antwort, daß man hierinnen etwas zu unternehmen für bedenklich hielte, bevor die angesetzte Zusammenkunft in Groß-Polen sich geendet, denn sonst die Senatoren auf nachtheilige Gedancken gebracht, und der Fortgang der Preussischen Angelegenheiten dadurch zurück gehalten werden dürffte.

Den in Rom
sich aufhal-
tende Hosius
wird ersu-
chet, sich in
sein Bistum
einzu-
finden weil
man Cromerum
vor keinen Coad-
jutor erken-
nen könnte.

Ob nun zwar die Rätthe an den Cromerum zu schreiben auf eine andere Zeit aussetzten, so lieffen sie doch zum Theil seinentwegen, ein Schreiben an den sich in Rom aufhaltenden Cardinal und Bischoff von Ermelland, Hosium, abgehen, den sie vorgängig ersuchten, seine Rückkunft zu beschleunigen, wiebrigeufals man genöthiget seyn würde, dessen Stelle als erlediget anzusehen und vor derselben Ersetzung, entweder anjeko, oder bey der Wahl eines neuen Königes zu sorgen. „Denn was Cromerum beträffe, selbigen erkennete man vor keinen Coadjutor, man würde auch nicht dulden, daß durch ihn und um seiner Ehre willen, die Rechte und Privilegien des Vaterlandes, unter was für einem

„ einem Schein es auch geschähe, solten gekrändet oder verkürzet werden, vielmehr wäre man bedacht, es dahin zu bringen, daß niemand dergleichen etwas zu versuchen, sich unterfenge „

1372.

Auf den aus vorigem Land-Tage an die Polnische Reichs-Räthe abgegangenen Brieff, in welchem Barth. Pleminski zum Culmischen Bischöffe recommendirt worden, hatte der Gnesensche Erz-Bischöffe zurück geschrieben, daß weil die Senatoren, damahliger Zeit, sich bey ihm nicht zugegen befunden, die Sache bis auf derselben nächste Zusammenkunft ausgestellt bleiben müste. Und der Cujawische Bischöffe, dem der Primas Regni gedachten Brieff zugeschicket, bath in einem besonderen Schreiben, daß die Räthe bis dahin sich mit der Besetzung des erledigten Bistums gedulden wolten. Dem ungeacht fertigten die Räthe auf gegenwärtigem Land-Tage ein Urkund aus, darinnen sie bezeugeten, daß Pleminski durch sämmtlicher Stände einmüthigen Schluß, zum Culmischen Bischöffe ernandt worden, daher ihn ein jeder davor erkennen, und der Pabst ihn in solcher Würde bestätigen möchte.

Die Räthe werden vom Reichs-Primas und de Cujaw. Bischöffe ersucher die Besetzung des Culmisch. Bistums in etwas auszustellen.

Ausgefertigtes Zeugniß daß Pleminski von den Ständen zum Culmisch. Bischöffe ernandt worden.

Nach geendigtem Land-Tage machten sich die Gesandten fertig ihre Reise nach Radziejow anzutreten: und der Bürgermeister von Danzig war schon auf dem Wege, wie die daselbst angelegte Zusammenkunft vom Cujawischen Bischöffe abgeschrieben wurde, weil der Erz-Bischöffe von Gnesen sich daselbst nicht einfinden können. Denn während der Zeit daß die Groß-Polen in ziemlicher Anzahl sich in Radziejow versammelten, gab der Primas zu Lowis den Gesandten aus Klein-Polen Audienz, denen er verwies, daß sie ohne Zuziehung der anderen Reichs-Lande, aus eigener Macht, den Wahl-Tag angeleget, und versicherte, daß niemand aus Groß-Polen denselben besuchen würde. Dergegen schrieb er einen allgemeinen Reichs-Tag zu Warschau, auf den 9. October aus, wohin er die Klein-Polen, Litthauer und Preussen durch Schreiben einlud. Wiewol der Termin nachgehends bis ins folgende Jahr verlängert worden.

Die zu Radziejow angelegte Zusammenkunft wird abgeschrieben.

Angelegter Reichs-Tag zu Warschau dessen Termin aber verlängert worden

Indessen trug sich etwas in Preussen zu, welches die Gemüther der Polnischen Stände in Bewegung brachte. Die Preussen konten den Verlust, den sie durch die Execution an ihren Gütern erlitten, nicht verschmerzen. Die Land-Boten hatten, wie ich vorher erwehnet, auf dem jüngsten Land-Tage die Räthe ersuchet, an die gegenwärtigen Inhaber der den Preussen abgesprochenen Güter, zu schreiben, daß sie selbige den ehmaligen Besitzern wieder einräumen möchten: weil nun die Räthe für gut befanden, hiemit noch in etwas einzuhalten, kam die Ritterschafft in Rheden zusammen, und wurde einig, sich der abgenommenen Güter auch mit gewaffneter Hand wieder zu bemächtigen: wozu nicht wenig halff, daß einige vorgaben, als wenn solches allbereit zu Lessen durch einen allgemeinen Land-Tags-Schluß, wäre beliebt worden.

George von Konopat bemächtigt sich seines Guts Kopatsko so der verstorbene König dem Przemski verlichen.

1572. **ben.** Ein gewisser George von Konopat (*), machte mit Hülffe des Starosten von der Golbe und anderer guten Freunde mit der Vollziehung den Anfang, indem er ein gewisses Gut Lopatko (**) so seiner Frauen Mutter gehöret, welches aber der König Sigismundus Augustus eingezogen, und einem Polen, Namens Stan. Przyemski geschenkt hatte, wieder in Besitz nahm. Przyemski kam hierüber in Begleitung vieler von Adel bey den Groß-Polen, die eben zu Kolo sich versammelt hielten, klagende ein, bath um Hülffe, und drohete, im Fall ihm selbige versaget würde, durch den Beystand seiner anwesenden Freunde, sich der Güter, so die Preussen in Groß-Polen befässen, zu bemächtigen. Die Senatoren suchten den Przyemski zu besänfftigen, und weil einige von ihnen Gewißheit zu haben vermeyneten, daß an des von Konopat Unternehmen, die ganze Provinz Theil hätte, wolte man bezwegen mit den sämtlichen Preussischen Ständen handeln.

Prziemski
kommt hier-
über bey den
Groß-Polen
klagende
ein.

Zusammen-
der Polen zu
Kaska und
dieselbst be-
liebte allge-
meine Com-
mitia Con-
vocationis.
Die Preuss-
werden dazu
durch Abge-
ordnete ein-
geladen.
Werbung
derselbe auf
dem Land-
Tage zu
Thoren.

Im October kamen die Senatoren aus Groß- und Klein-Polen, aus Neusland und Masuren zu Kaska, zwey Meilen von Sochaczov in der Rawischen Woywodschafft gelegen, zusammen (***) und belieben die Comitia Convocationis auf das drey Könige Fest zu Warschau anzusetzen, wohin die Litthauer, Preussen, Lieffländer ꝛ. durch Gesandte solten eingeladen werden.

Zu dem Ende hat man nach Preussen zu gehen ernennet, die Woywoden von Brest und Leslau (****), deren Anbringen zu höhren, der Culmische Woywode die Stände nach Thoren auf den 16. Decembr. verschrieb (*****). Anfanglich wurden die Gesandten in ihrem Quartier durch den Martenburgischen Unter-Kämmerer, den Burgermeister von Elbing und einen Land-Boten bewillkommet, und den 17. Dec. durch eben dieselbe Personen, auffer daß an des Burgermeisters Stelle,

(*) Seine Brüder Johann, Matthäus, Raphael, Christoph und Stengel hatten gleichfalls Theil hieran, daher derselben Namen im Königl. Decret vom Jahr 1574. ausgedruckt stehen, obgleich insgemein nur des Georgens, als des vornehmsten, gedacht wird.

(**) Die von Konopat vergnügten sich nicht bloß mit Lopatko, sondern bemächtigten sich zugleich der Güter Polidno, Dworzisko, Sidnau und Ruden, in Pommern gelegen, als die ihrer Familie gleichfalls aberlant worden: und selbige sind alsdenn mit zu verstehen, so oft des Guts Lopatko Meldung geschieht.

(***) Aus Preussen ist vor seine eigene Person der Danziger Castellan zugegen gewesen, der auch die daselbst gemachte Verordnungen mit unterschrieben.

(****) Joh. von der Schleuse, und Joh. de Krotoschnia.

(*****) Aus dem Mittel der Rätthe kamen dahin, die Woywoden von Culm und Marienburg, Joh. von Dzialin, und Fab. von Zehmen, der Danziger Castell. Joh. Kostka, die Unter-Kämmerer von Culm und Marienburg, Mich. von Dzialin und Melch. von Mortangen, Joh. Stroband, Bürgerm. Casp. Rüdiger, Rathm. von Thorn, Mich. Bredischneider Bürgerm. George Münker von Wachs-dorff, Rathm. von Elbing. D. Georg. Kiefert, Bürgerm. Alb. Giese Rathmann von Danzig.

le, der Rathmann von Elbing solches verrichtet, zur Audienz gehohlet. Nachdem man ihnen den obersten Platz angewiesen, den überbrachten Gruß von den Cron-Senatoren eingenommen, und den Glaubens-Brieff verlesen lassen, eröffnete der Boywode von Brest den Tag, der zu Warschau angelegten Reichs-Versammlung, „ und daß die Stände des Reichs, die eingerissene Gebrechen, dermassen zu bessern gedächten, „ daß die Nachkömmlinge sich dessen solten zu erfreuen haben, weswegen die Rätthe, und wegen der Ritterschafft gewisse Abgeordneten, „ sich zur bestimmten Zeit in Warschau einsinden möchten, „ Der Boywode kam hernach auf die Klage des Przyemski über den von Konopat und den Starosten von der Golbe, und wie ihn die Senatoren auf der Zusammenkunft bey Kolo besänfftiget, „ weil man nun vernommen, daß des von Konopat Gewalthätigkeit auf Zulass und Einwilligung der Rätthe geschehen wäre, so könten selbiges die Senatoren nicht billigen, sondern bätthen, daß ein solches künfftig unterbliebe, „ und um Erhaltung des gemeinen Friedens, Przyemski in das Gut Lopatko wieder eingesetzt würde, hätte aber das Geschlecht derer von Konopatz auf selbiges einigen Anspruch, möchten sie sich deswegen künfftig zu Warschau melden, man wolte alsdenn einem jeden zum Seinen verhelffen. Sonst gieng die Rede, als wenn unter den Preussischen Ständen, einige gefährliche Anschläge sich ausserteten, ob nun zwar diesem die Senatoren keinen Glauben zustelleten, so ermahneten sie dennoch zur Einigkeit, damit man einhellig zur Wahl eines neuen Königes schreiten könte. Über die von Dantziger Klage eingelauffen, daß sie aus eigener Macht den Hafen zu schlüssen sich unterstungen, wodurch so wol die anderen Städte als auch die von Adel gedruckt würden, weshalben die von Dantziger billig zu erinnern, „ daß sie von solchem Verfahren abstehehen möchten, „ Schließlich verlangte der Brestter Boywode, daß die ehmalis zu Lublin bestandene Contribution, so einige von den Städten noch nicht gezahlet, möchte erlegt, und Er nebst seinem Collegem mit einer baldigen Antwort abgefertiget werden.

Ansuchen, daß der von Konopat dem Przyemski das Gut Lopatko wieder einräumen möchte.

Die Preuss. werden zur Einigkeit gegen instehende Wahl ermahnet.

Klage über die Dantziger daß sie den Hafen geschlossen.

Die zu Lublin ehmalis bestandene Contribution von den Städten zu erlegen.

Wie man nach abgelegter Werbung die beyde Boywoden wieder in ihr Quartier begleitet hatte, wurde der Fürstliche Preussische Gesandte, Wenzel Schack, zur Audienz gehohlet. Sein Anbringen war, daß der Herzog in Preussen den Ständen anzeigen ließ, welcher gestalt „ die Polnischen Senatoren, währendem Interregno, Jhn auf keine Reichs-Zusammenkünfte eingeladen, da Jhm doch auf den Reichs-Versammlungen die erste und nächste Stelle nach dem Könige gebührete: wie „ denn auch seine Abgesandten, die er neulich nach Knisin geschicket, „ von den Rathschlägen ausgeschlossen, und zur Beschönigung vorgeschüzet worden, daß der Herzog in Preussen auf den Reichs-Zusammenkünften niemahnen Sitz genommen hätte. Da nun die alten „ Verträge Fürstl. Durchl. dazu berechtigten, ersuchten selbige die Stände, „ sich Ihrer anzunehmen, und Dero billiges Ansuchen dermassen zu befördern, damit Sie zu den künfftigen Wahl-Tag möchten verschrieben werden, „

Der Herzog in Pr. beklaget sich durch seinen Abgesandten, daß ihn die Polnisch. Stände von ihre Reichs-Versammlungen ausschlossen.

Der

1572.

Der Gesandte lehrte mit der Vertretung, daß man den angehöreten Vortrag in reife Erwägung ziehen wolte, in seine Herberge, und der Culmische Wojwode ermahnete die Unter-Stände, beyde Werbungen wol zu überlegen, und ihre Gedancken außs baldigste einzubringen: worauf sie sich gewöhnlicher Massen entferneten.

Einbringen
der Unter-
Stände.

Die Comitia Convocationis zu besuchen.

Die Land-Bote recht fertigen das Unterfangen des von Konopat, in Einnehmung des Guts Lopatto mit einem ver meinten Land-Tags Schluß.

Danziger zur Doffa. des Hafens anzubalt. Diegr. Städte zur Erlegung der Lubl. Contribution nicht zu zwingen.

Den Herzog in Preussen im Genus seiner Vorrechte zu erhalten.

Die Rätthe wollen sich des von Konopat als in einer gemein schaftlichen Sache annehmen.

Dabin gehörige Abfertigung der Polnischen Gesandten.

Den folgenden Tag übergaben sie ihre Meynung auf die Polnische Botschafft schriftlich. Sie hielten vor nöthig daß die Rätthe, und im Namen der Ritterschafft, gewisse Boten auf den Warschawischen Reichs-Tag zögen, auch vorher die kleinen Land-Tage in den Wojwodschafften, um die Boten zu wehlen, und eine Instruction abzufassen, angelesen wurden.

Das Unterfangen des von Konopat in Einnehmung des Guts Lopatto, rechtfertigten die Land-Boten mit dem jüngsten Land-Tags-Schluß und bezeugeten, daß daran die ganze Ritterschafft Theil nehme, indem dadurch dasjenige in der That erwiesen worden, was man bey Leb-Zeiten des vorigen Königes durch münd- und schriftliche Protestationes behauptet, daß nemlich die Preussischen Lande der Execution, und anderen Reichs-Gesetzen nicht unterworfen wären. Auf die gefährliche Anschläge, deren die Gesandten gedacht, möchten beydes die Cron und des Landes Rätthe genau acht haben: auch die Danziger dazu anhalten, daß sie ihren Hafen öffneten, und selbigen künftigt auß eigener Macht, ohne der Preussischen und Polnischen Stände Bewilligung zu schliessen, bey einer namhaften Straffe sich nicht unterstengen.

Die grossen Städte zur Erlegung der Lublin Contribution zu zwingen, hielten die Unter-Stände für unbillig, weil sie ohne der Preussen Bewilligung bestanden, vielmehr solte denen, so selbige auß dem Lande und in den kleinen Städten allbereitt gezahlet, ihr Antheil wieder zurück gegeben werden. Wegen des Fürstl. Preuss. Gesandten Werbung erklärten sie sich, daß es die Gerechtigkeit erforderte Seine Durchl. in dem Genus Dero Vorrechte zu lassen.

Die Rätthe bemerkten zwar, daß das Vorgeben der Ritterschafft, als könnte die Einnehmung des Guts Lopatto mit einem Land-Tags-Schluß verthädiget werden, nicht allerdings richtig wäre, indem dergleichen niemahls abgefasset worden, allein weil das, was der von Konopat gethan, dennoch zur Behauptung des Landes Rechtsame gereichte, so ward beliebt, sich dieses Edelmanns, als in einer gemeinschaftlichen Sache, anzunehmen. Weswegen die Cron-Gesandten in der schriftlichen Abfertigung auß ihr hieher gehöriges Anbringen zur Antwort bekamen:

„ daß es einem jeden zur Gnüge bekannt seyn würde, mit was Recht nicht nur Lopatto, sondern auch andere Güter in Preussen eingezozen worden, nachdem die Execution, so auß einem gefertigten Statuto Königes Alexandri herrührete, in der Provinz keine statt haben könnte, und man ehmahls in Gegenwart der verstorbenen Königl. Majestät und sämmtlicher Reichs-Stände, mündlich und schriftlich satfam erwiesen, daß selbige eben so wenig die Preussen als die Litthauer angieng: da auch ein jeder wüste daß die Preussen das wegen der Execution ausgefertigte Decret niemahlen angenommen, sondern selbigem öffentlich widersprochen, und ihr „ Recht,

„Recht, so oft es nöthig gewesen, mit einer feuerlichen Protestation
 „verwahrt hätten, und was sonst wieder ihren Willen, in diesem
 „Stück vorgegangen, von ihnen nur aus Furcht und Ehrerbietung
 „müssen geduldet werden: daher sämmtliche dieser Land-Stände
 „nach dem Tode Königl. Majestät ihnen die feste Hoffnung gemacht,
 „es würden während dem jetzigen Interregno, die Herren Senatoren,
 „durch die Wiederforderung und Einnehmung der durch die Execu-
 „tion eingezogenen und an Auswärtige zum grossen Nachtheil der
 „Provinz verliehenen Güter, nicht nur nicht beleidiget werden, son-
 „dern vielmehr nach dero Billigkeit und Geneigheit die Preussen an-
 „mahnen, die übrige Wunden des gemeinen Wesens, deren keine
 „geringe Anzahl wäre, zu heilen: in welcher Absicht da man mit den
 „Cron-Senatoren ein Vernehmen zu haben oft, aber vergeblich, ge-
 „wünscht, auch die zu Radziejow angesetzte Zusammenkunft keinen
 „Fortgang gehabt, und eine allgemeine Versammlung wieder aller
 „Bermuthen von einer Zeit zur anderen verschoben worden: als hät-
 „te es sich endlich zugetragen, daß, nachdem zu mehreren mahlen,
 „sämbtliche Stände auf den Land-Tagen, die Wiedererlangung der
 „abgenommenen Güter mit ziemlicher Heftigkeit zum Vortrag ge-
 „bracht, George von Konopatz in Gesellschaft seiner Brüder und an-
 „derer Freunde, sich in den Besitz seines Guts Lopotko gesetzt, welches
 „die Landes-Stände so wenig tadeln könnten, daß sie vielmehr glau-
 „ten, daß wenn andere diesem Exempel schon gefolget wären, oder
 „auch instänfftige folgen wolten, man es ihnen müste zu gut halten,
 „indem sie nichts fremdes, sondern ihr Eigenthum, so sie durch Ge-
 „walt auf eine Zeitlang eingebüßet, ihnen wieder zuerigneten; welches
 „man auf nächstem Reichs-Tage mit mehreren Gründen erweislich
 „machen würde „

1372

Was die Schließung des Dantziger Hafens betraff, darauf wol-
 ten sich der Stadt Abgeordneten nicht einlassen, weil sie dazu von ih-
 ren Oberen nicht befehliget waren, sondern meldeten nur, gleichsam
 Berichtsweise, daß sie die Farth zur See nicht gehetimet, sondern bloß
 die Ausfuhr des Getrandes wegen dessen Theurung auf eine Zeitlang
 verboten; ersuchten anbey die Ráthe, das man hievon weiter zu re-
 den, bis auf den Warschauischen Reichs-Tage aussetzen möchte. Worin-
 nen man ihnen zu Willen war, und es in der Gesandten Abfertigung
 einfließen ließ.

Die Sache,
 die Schließung des
 Dantziger
 Hafens be-
 treffende,
 wird ange-
 setzt.

Auf die übrigen Stücke ihrer Werbung, bekamen die Polnische
 Gesandten den 10. December zur Antwort: daß die Stände, den War-
 schauischen Reichs-Tage zu besuchen geneigt wären, wenn man nur ver-
 gewisset seyn könnte, daß selbiger zu der bestimmten Zeit seinen For-
 gang haben würde, damit man nicht wie neulichst geschehen, Mühe
 und Kosten vergeblich anwendete. Gefährlicher Anschläge die Wahl
 eines neuen Königes zu befördern, wären die Stände sich nicht bewusst,
 würden sich auch ferner bemühen, daß man in diesem Fall mit Recht
 an ihnen nichts auszusetzen haben sollte. Was anlangete die zu Lublin

Die Poln.
 Gesandten
 werden ab-
 gefertigt.
 Die Preus-
 sen wollten
 den Reichs-
 Tag besu-
 chen.

E

bestanden

1572. bestandene Contribution, deren Erlegung die Cron-Senatoren von einigen Städten forderten, könten sämmtliche Preussische Stände nicht umhin, sich derselben Städte als in einer gemeinschaftlichen, denen Rechten, Gesetzen und Gewohnheiten dieser Lande entgegen lauffenden Sache, anzunehmen, und bey den Senatoren Vorsprache zu thun, daß sie nicht nur vorgedachten Städten wegen Zahlung der Contribution, keinen Verdruss erwecken, sondern auch den übrigen Einwohnern des Landes, von denen die Anlage durch Furcht erpresset worden, selbige wieder zurück geben, oder auf eine andere Art ersetzen möchten, sünthemahlen zwischen der Execution des Alexandrinischen Statuti und gemeldeter Contributions-Sache kein Unterscheid wäre. Von welchen und anderen Beschwerden, die Rätthe des Landes auf dem Reichs-Tage ausführlicher handeln wolten.

Verlangen daß denen so die Lublin. Contribution erleget, selbige zurück gegeben, und die an wemandes wegen Anspruch machet nicht verunruhiget werden möchten.

Was noch sonst dem Gesandten, umb es den Poln. Senatoren zu hinterbringen, mündl. mitgegeben worden:

Nach überreichtem schriftlichen Einbringen, hatte der Land-Bothen Redner, mündlich beygebracht: daß in Polen zur Sicherheit des Reichs eine Conföderation aufgerichtet, und in selbige auch die Preussische Woywodschafften gezogen worden, da doch niemand aus der Provinz zugegen gewesen, der dazu seine Einwilligung geben könten; weswegen die Rätthe mit den Gesandten der Crone sprechen möchten, daß die Preussen aus der Conföderation gelassen würden, als die bloß dem zu Marienburg abgefaßten Edict nachkommen wolten. Diesem ließ die Ritterschafft noch andere Dinge, worüber mit den Gesandten zu reden, beyfügen, nemlich daß Cromerus aus dem Ermelländischen Stift fortgeschaffet; der zum Culmischen Bistum ernandte Bart. Pleminski, zu dessen völligen Erlangung von den Senatoren befördert; da dem Päpstlichen Nuncio, dem Cardinal Commendon, von dem Ermelländischen Capitul, einige selbiges angehende Privilegien, die er an den Pabst nach Rom geschicket, mitgetheilet worden, daß der Cardinal zur Wiedererstattung derselben angehalten, und schlüsslich, der Herzog in Preussen, bey seinem von Ihm angezogenen Recht, denen Reichs-Versammlungen beyzuwohnen, gelassen werden möchte. Welches die Rätthe bey den Polnischen Reichs-Gesandten bewerkstelliget, die es denen Senatoren zu hinterbringen versprochen haben.

Vergebl. Ansuchen d' Poln. Gesandten bey den grossen Städten wegen Erlegung der Lublin. Contribution, und anderer Gelder.

Vor der Abschied Audienz, lieffen die Gesandten, der grossen Städte Gesandten zu sich entbieten, denen sie zu Gemüthe führeten, wasmassen die Städte, der weyland Königlich Majestät, in Ansehung der Execution eine Summe Geldes zu erlegen versprochen, welchem sie doch bisshero nicht nachgekommen wären, wie sie denn gleichfalls die zu Lublin bestandene Contribution annoch rückständig geblieben; weswegen sie, die Gesandten, im Befehl hätten, die Städte zu ermahnen, die vorenthaltene Gelder ohne weiterem Verzug in den Schatz der Cronen zu liefern. Die Abgeordneten der Städte bezeigten, daß sie, aus Mangel der Vollmacht, nichts gewisses darauf antworten könten. Zwar gestanden sie, daß ihre Oberen dem Könige ehmahls eine Summe Geldes zugesagt, aber nicht schlechterdings, sondern unter der Bedingung, wosferne die Execution und die andren Beschwerden würden gehoben,

1572.

gehoben, und nichts so denen Freyheiten Abbruch thäte, eingeführet werden, wovon man aber die Erfüllung noch zur Zeit nur hoffen müssen: wie denn auch eben die Lublinische Contribution, welche auf die Preussische Lande ausgedehnet worden, mit zu den Eingrieffen in die gemeine Privilegien gehörete. Indessen wolten sie das angebrachte an ihre Oberen nehmen, die sonder Zweifel auf dem Warschauischen Reichs-Tage sich weiter darüber erklären würden: woben es die Gesandten beruhen lieffen.

Der Fürstliche Preussische Gesandte, wurde zu der Meynung abgefertiget, daß die Rätthe auf der instehenden Warschauischen Zusammenkunft, sich nach allem Vermögen bemühen wolten, daß Fürstl. Durchl. an Dero habendem Recht nichts abgienge, mit dem Erblichen, dem Gesandten, der von wegen Jhro Durchl. sich daselbst einfänden würde, hierin Beystand zu leisten: wie sie dann bereits, in der Absicht, die Sache vorläuffig denen Reichs-Senatoren aufs beste empfohlen hätten.

Ob zwar die Rätthe die Besuchung des Warschauischen Reichs-Tages einmüthig beliebten, so trenneten sie sich doch anfänglich wegen der Art wie solches ins Werk zu richten. Die es mit den alten Gewohnheiten hielten, stimmten auf gewisse Gesandten, deren Macht durch eine Instruction einzuschränken wäre: denen die Polnischen Gebräuche gefielen, hielten es vor besser, mit gesamter Hand hinauf zu ziehen. Die letztere Meynung behielt die Ober-Hand, und die Ritterschafft solte ihre Boten auf den kleinen Land-Tagen wehlen: die kleinen Städte aber wurden dieses mahl mit Stillschweigen übergangen.

Den Cromerym ermahneten die Rätthe in einem besonderen Schreiben, von seinem bisherigen Beginnen abzustehen, sonst sie wieder ihn auf andere Mittel würden bedacht seyn müssen. So ward auch an den Pabst geschrieben, und Jhm vorgestellt, „daß das Ermelländische Bistum, seit seiner ersten Stiftung, die freye Bischöfliche Wahl gehabt, und sich dieses Vorrechts bedienet, bis es nebst dem übrigen Preussen zur Cron Polen getreten. Ob es nun zwar nach der Zeit, von dieser Freyheit etwas ablassen müssen, hätte es doch, durch die Bemühung sämptlicher Preussischen Stände so viel erhalten, daß ihm niemand, wieder des Landes Rechte, Gewohnheiten und Privilegien, vom Könige zum Bischoffe können aufgedrungen werden. Denn dieses wäre schon gleich Anfangs zum Grunde gelegt worden, daß keiner in Preussen, einige Aempter und das Ermelländische Bistum, zu bekleiden fähig, als der ein wahrhafter Preussischer Einzögling wäre. Über dieses Recht hätte man so fest gehalten, daß in vielen Jahren, die Könige von Polen nichts darwieder vorgenommen, vielmehr Sigismundus I. gloriwürdigsten Andenkens, die Canonicos des Stifts, zu dessen beständiger Beobachtung ermahnet; wannenhero niemand anders, als nach der Vorschrift der mit dem Königreich Polen aufgerichteten Verträge, zum Bischoffe von Ermelland erwählt

Abfertigung der Fürstl. Gesandten. Die Preuss. Stände versprechen sich des Herzogs in seinem Gesuch anzunehmen.

Ob d'Warschauische Reichs-Tage von den Rätthen mit gesamter Hand, u. vß der Ritterschafft durch Boten zu besuchen.

Die Rätthe schreiben an den Cromerum sich der Coadjutorie zu enthalten.

(4) Wie auch an den Pabst, in gleicher Materie.

(5) Inhalt des letzteren Briefes.

1572. worden: bis a. 1550. der König wieder aller Hoffnung und Vermitt-
 „ then, von dem Capitul begehret, daß es an die Stelle des damahls
 „ verstorbenen Bischoffs, den Stanislaum Hosium wehlen möchte „
 Die Ráthe erzehleten wie das Capitul und das ganze Land sich diesem
 Zumuthen widersezet, endlich aber dem Königlichen Willen sich be-
 quámet, nachdem nicht nur der König die Versicherung gegeben, daß
 hiedurch denen alten Verträgen nichts abgehen solte, sondern auch Ho-
 sius durch End und Schrift sich anheischig gemacht, die Rechte der Kir-
 chen ungekránct zu bewahren, und ohne vorhergegangener ausdrück-
 lichen Einwilligung des Capituls, keinen Coadjutor zu verordnen, oder
 eine gewisse Person dazu namhaft zu machen, bevor er die Sache an ge-
 dachtes Capitul genommen: wie er denn zugleich sich sämtlichen
 Preussischen Ständen verpflichtet, für das Aufnehmen des Landes alle
 mögliche Sorge zu tragen. Hierauf zeigten die Ráthe an, wie schlecht
 der Cardinal Hosius diesen seinen Versprechungen nachgekommen, da er
 nicht nur zu einer solchen Zeit aus dem Lande sich entfernet, in welcher
 der ganzen Provinz, und der Ermelländischen Kirchen Vorrechte, Frey-
 heiten und Eigenthum, die áusserste Gefahr lieffen, sondern auch abwe-
 send ohne Vorwissen des Capituls Cromerum zum Coadjutor ernennet há-
 te. Sie führten an die Unbilligkeit eines solchen Verfahrens, und wie sie
 den Hosium ersuchet, ins Land wieder zu kommen und seines tragenden
 Ampts warzunehmen, Cromerum aber ermahnet sich der Coadjutoris
 zu enthalten: und weil sich dieser auf den Päblichen Stuhl, und den
 Cardinal Hosium berieffe, hätten sie nicht Umgang nehmen können,
 der Sachen wahrhafte Beschaffenheit an Päbstl. Heil. gelangen zu las-
 sen, nebst demüthigster Bitte, auf das Elend und Unrecht der Kirchen
 dieser Lande ein gütiges Einsehen zu haben, und dahin zu trachten, daß
 das Ermelländische Stifft, nach so vielen Wiederwärtigkeiten, ergötzet,
 und in den völligen Genus seines Vorrechts wieder gesezet werden
 möchte. Im Fall aber der Cardinal sich gánzlich entschlossen habere
 wete, niemahlen nach Preussen zu kehren, wie solches aus vielen
 Stücken sich abnehmen liesse, báthen die Ráthe den Päbst, in Ersezung
 dessen Stelle sich dermassen zu verhalten, damit weder den gemeinen
 Rechten des Landes, noch auch denen zwischen den Königen von Po-
 len, und der Ermelländischen Kirche geschlossenen Verträgen, dadurch
 etwas abginge.

Die grossen
 Städte un-
 tersuchen
 nochmahls
 die vom Adel
 ehtrahls ú-
 bergebene
 Artikel.

Aus der Verhandlung des jüngsten Land-Tages ist zu ersehen,
 daß die Ritterschafft versprochen, die Meynung wegen der mit den
 Städten streitigen Artikel, von ihren heimgelassenen Brüdern auf die
 nächste Zusammenkunft einzubringen. Die grossen Städte machten
 darauf Rechnung, und damit sie demjenigen, so etwan die Land-Boten zu
 ihrem Behuff anführen möchten, desto besser begegnen könnten, kamen
 derselben Geschickten, eher als die anderen Ráthe nach Thorn, und hiel-
 ten Tages vorher, ehe der Land-Tag angieng, in der Behausung des
 dassigen Burgermeisters Joh. Stroband untereinander ein Vernehmen:
 wobey sie nochmahls die Artikel des Adels aufs fleissigste untersuchten
 und selbige in verschiedenen Stücken nach ihrem Sinn änderten. Wie-
 nun

num währendem Land-Tage, auf des Ráthe Einreden und Erinnerung, die Land-Boten andeuteten, daß sie wegen Vereinigung der streitigen Artikel von ihren heimgelassenen Brüdern nichts im Befehl hätten, doch aber Sorge tragen wolten, daß die Instruction auf die fürstehende Reichs-Versammlung dermassen abgefaßt würde, damit die Einigkeit nebst der Freyheit des Vaterlandes gefordert werden könnte: Protestirten anfänglich die Städte wegen dieser Verzögerung, und der Bürgermeister von Danzig sagte, daß wo diese Erklärung die Meynung hätte, nichts in Warschau vorzunehmen, als was mit den gemeinen Privilegien überein käme, und zu des Landes Besten gereichte, Sie solches leyden könnten: Im Fall aber die Ritterschafft bloß ihren eigenen Nutzen zu befördern gedächte, würde daraus dem ganzen Lande und dessen sämmtlichen Einwohnern, ein grosser Schade erwachsen: weswegen die Städte, der Ritterschafft eigentliche Gedanken hierüber zu höhren verlangten.

1572.
Die gesuchte Einigkeit wird von dem Adel bis auf den Reichstag verschoben. Protestatis der grossen Städte, und beygefügte Erinnerung des Danziger Bürgermeisters.

Die Land-Boten liessen zur Antwort geben, daß sie fest entschlossen wären, bey des Landes Privilegien standhaft zu bleiben, auch zur Erhaltung des Friedens und der Einigkeit alles mögliche beyzutragen: ob aber jemand unter ihnen vor seine Person seinem eigenen Vortheil nachzugehen gedächte, davor könnte die sämmtliche Ritterschafft nicht Bürge seyn, gnug wenn sie überhaupt vorangezeigte Stücke zu ihrem Augenmerk hätten.

Wessen sich die Land-Boten erklären.

Den 20. December trat der Staroste vom Nadel Koszielecki vor die Ráthe, meldende, daß, nachdem er in Erfahrung gekommen, wie Barth. Pleminski zum Culmischen Bischoff von sämmtlichen Ständen ernennet worden, er nochmahls anzuzeigen sich genöthiget fände, daß sein Bruder, der Abt zu Wengrow, auf selbiges Bistum eine Verschreibung unter Königl. Hand und Siegel hätte; der festen Hoffnung, es würden die Ráthe seinem Bruder, in Erlangung des Bistums vor dem Pleminski beförderlich seyn. Der Culmische Woywode gab, nach eingenommenen Stimmen der Ráthe, dem Koszielecki zur Antwort: daß man von der seinem Bruder gegebenen Königl. Versicherung auf das Culmische Bistum, keine genaue Wissenschaft trüge: man hätte aus Schluß sämmtlicher Stände, den Pleminski, der ein Landes Einzögling wäre, zu dieser Würde ernennet, und wo der Abt von Wengrow ein grösseres Recht dazu zu haben vermeynete, möchte er solches zu seiner Zeit erweislich machen.

Der Abt Koszielecki meldet sich abermahls wegen des Culmischen Bistums.

Auf diesem Land-Tage überreichte der Probst von Sarnowitz, den Ráthen, ein an Sie vom Ollwischen Abt, im Namen der den Dantziger verschriebenen Klöster, gestelltes Schreiben, darinnen der Stadt beygemessen ward, daß sie gedrohet, sich der Klöster mit Gewaltfamer Hand zu bemächtigen, woforne sie ihr nicht in der Güte eingeräumt würden. Die Klöster hatten dahero, es möchten die Ráthe sich bey den Ständen der Cron bemühen, daß denen Dantzigern ihre verschlossene Gelder gezahlet, und die Klöster vom ferneren Anspruch befreyet würden.

Die den Dantz. verschriebene Klöster bitten daß sie von dem Anspruch der Stadt mögen befreyet werden.

1572.
In was für
einer Be-
wandniß die
Sache zwis-
schen den
Klöstern un-
der Stadt
gestanden.

Erfolgte Er-
klärung
von Seiten
der Klöster.

Die Land-
Boten neh-
men sich der-
selben an.

Ansuchen
der Ritter-
schafft, we-
gen Wieder-
Aufrichtung
des Culm-
Gymnasii.

Schluß we-
gen der durch
die Execu-
tion eingezo-
genen Gü-
ter.

Der Staro-
ste v. Stum-
Fab. von
Zehmen, will

Die anwesende Abgeordneten von Danzig stellten der Stadt habendes Recht auf die Klöster vor, und daß sie nicht begehrte selbige gänglich an sich zu bringen, sondern nur so lange zu behalten, bis die Zahlung erfolgte. „Man wäre mit ihnen in Handlung getreten, und weil die Klöster einen Verzug bis nach dem Warschauischen Reichs-Tage begehret, so hätte die Stadt eine schriftliche Versicherung verlangt, daß wo alsdenn das Geld nicht fielen, ihr ohne fernerer Weitläufigkeit frey stehen sollte, die Kloster-Güter in Besitz zu nehmen, welches aber von der anderen Seite ausgeschlagen worden. Der Culmische Woywode ermangelte nicht, was er von den Danzigern Abgeordneten verstanden, dem Probst von Sarnowitz zu wiederholen, der um eine Frist bis nächsten Land-Tag bathe, in wäbrender Zeit die Stifte sich mit allem Fleiß bemühen wolten, daß die Stadt vergnügt würde, oder wo ja solches nicht zu erhalten stünde, würden sie sich fernerem Raths bey den Senatoren der Cron erhohlen müssen. Die Land-Boten nahmen sich der Klöster an, und bathen die Rätthe, den Danzigern nicht zu verstaten, daß sie sich derselben mit Gewalt anmasseten, sondern sie vielmehr zur Beobachtung des Marienburgischen Edicts anzuhalten: wiedrigensals bezeugete die sämmtliche Ritterschafft, daß sie hierüber bey den Rätthen der Crone klagende einkommen wolte. Der Burgermeister von Danzig redete nochmahls von der Gerechtigkeit des Anspruchs der Stadt auf die Klöster, und daß sie nicht wieder das Marienburgische Edict handeln würde, wenn sie dasjenige so ihr auf eine rechtmäßige Art verschrieben worden, in Besitz zu nehmen suchte.

Nach diesem thaten die Land-Boten wegen Wieder-Anrichtung des Culmischen Gymnasii Ansuchung, und daß die ihm zu ständige Güter, jemanden möchten übertragen werden, der sie zum Besten des Gymnasii nützte. Der anwesende Culmische Canonicus, Barth. Pleminski wandte ein, daß man hierinnen nichts verordnen könnte, weil anjezo der Bischoff fehlte, dem die Ober-Aufsicht über die Schule und derselben Güter gebührete: die Ritterschafft sollte sich bis auf die Ersetzung der erledigten Stelle gedulden, alsdenn das Capitul selbst die Sache wolte befördern helfen. Wobey es auch vor diese Zeit auf Gutbefinden der Rätthe geblieben.

Mit fernerer Einnehmung der durch die Execution abgesetzenen Güter, schlossen die Rätthe, bis nach dem Warschauischen Reichs-Tage innen zu halten, doch schrieben sie an den Inhaber der Tuchelschen Starosten, Matth. Zalinski, daß Er selbige dem Marienburgischen Woywoden, als ehmaligem Besitzer, in der Güte abtreten möchte.

Dieses Schlusses ungeacht, kam der Staroste von Stum Fabian von Zehmen (*), nach schon geendigtem Land-Tage, zu den
Geschl.

(*) Ein Sohn des ehmaligen Marienburgischen, und Bruder des zu der Zeit, Pommerellischen Woywodens.

Geschickten der grossen Städte (*), und meldete ihnen, daß er dem Exempel des von Konopath folgen, und das Ambt Christburg wieder einnehmen wolte, wozu ihm verschiedene von Abel treuen Beystand zu leisten versprochen, in Hoffnung, es würden die Städte sie im Nothfall mit zulänglicher Hülffe, auf drey bis vier Wochen nicht verlassen. Worauf der Bürgermeister von Thorn, nach gehabter Unterredung mit den anderen, zur Antwort gab, daß die Städte des Starosten und seiner Freunde Vorhaben so schlechterdings nicht missbilligen könnten, ihnen aber gewissen Beystand zu versprechen, stünde nicht in der Abgeordneten Macht, sondern sie müßten es an ihre Oberen nehmen, die ohne Zweifel bey erheischender Noth, sich der Gebühr nach, zu verhalten wissen würden.

1572.
si ch de s
A m b t s
Christburg
bemächte,
und ersuchet
die grossen
Städte um
Beystand.

Indessen setzten sich die von Zehmen mit dem Ausgange des Jahrs, in den Besitz des Amtes Christburg, welches der vorige König, einem gewissen Polen, Albrecht Pierzchlinsti, eingegeben hatte. Diedurch ward der Przyemski, dessen ich oben erwehnet, noch mehr bewogen, auf die Wieder-Erlangung des Guts Lopatko zu denken.

Der Staroste sezet sein Vorhaben ins Werk.

Er meldete sich zu dem Ende nochmahls bey dem Reichs Primas und verschiedenen Senatoren, und wie ihm selbige bloß gute Vertröstung gaben, zog er den vornehmsten Theil des Adels aus Groß-Polen an sich, mit denen er im Jänner Monath gen Diebau fortruckte, und von den Thornern einen freyen Zug über derselben Weichsel-Brücke begehrte, der ihm aber abgeschlagen wurde. Mittler Zeit waren die zu Warschau allbereits versammelten Reichs-Stände bedacht, allen Thätlichkeiten vorzubeugen, schickten auch den Castellan von Sochazow und den Starosten von Snyradien an den Hauffen des Przyemski, welche durch die gegebene feste Versicherung, ihm wieder zu dem Besitz des abgenommenen Guts zu verhelffen, es dahin brachten, daß erwehnter Adel aus einander gieng, und ein jeder friedlich zu dem Seinen kehrete.

1573.
Przemskt
will durch
Hülffe sei-
nes Anhan-
ges, sich des
Guts Lopat-
ko mit ge-
waffneter
Hand be-
mächtigen,
wird aber
davon zu-
rück gehal-
ten.

Den 13. Jänner nahmen die Comitia Convocationis allererst ihren Anfang, und der Culmische Wojwode erinnerte durch Ausschreiben die Preussischen Stände, sich aufs späteste den 20sten in Warschau einzufinden. Was hieselbst in den gemeinen Reichs-Angelegenheiten vorgefallen, ist bey den Polnischen Geschicht-Schreibern nachzusehen. Der Preussen besonderes Anliegen hat man in keine Betrachtung gezogen, vielweniger die gehoffte Wandelung der vielen Gebrechen sich angelegen seyn lassen. Selbst die Rätthe vom Lande trugen zu dieser Sorglosigkeit viel bey, indem sie sich denen Senatoren in den vorkommenden Fällen gleichförmig erwiesen, und den zur Erhaltung des innerlichen Friedens gemachten Verein (**) annahmen: wie-

Anfang der
Comitor.
Convoca-
tionis.
Die Pr ha-
ben daselbst
keine Erleich-
terung ihrer
Beschwerde
gefunden.
Protest. der
gr. Städte
wieder die
Aufführung
der Rätthe
vom Lande.

(*) Denn diese waren allein zusammen geblieben, um die Artikel des Weis ferner zu untersuchen.

(**) Er siehet unter die Constitutiones Regni p. 208.

1573. der welches Bezeugen der grossen Städte Abgeordneten, bey den Reichs Primas feyerlichst protestirten. Wegen der Güter Lopatko und Christburg, giengen fast alle Stimmen so wol im Senat, als in der Land-Boten-Stube, dahin, diejenigen, so der Execution während dem Interregno zuwieder gehandelt, für Feinde des Vaterlandes zu erklären, und sie mit Straffen zu verfolgen. Allein der Woywode von Brest rieth zur gütlichen Handlung, weil es sehr gefährlich wäre, bevor man einen Könige gewehlet, den Preussen gleichsam öffentlich den Krieg anzukündigen. Der Dantziger Castellan, welcher, als die Sache vorkam, allein von den Landes-Räthen zugegen war, erboth sich bey denen von Konopat und der Zehmischen Familie einen Mittler abzugeben, und man meynete es würden die Polnischen Stände zum wenigsten den Erfolg dieser angetragenen Bemühung abwarten, wie ein Decret des Inhalts bekant gemacht ward: das im Fall die Abtretung der beyden Güter innerhalb Verlauff zweier Wochen nicht erfolgete, die ganze Crone wieder die Preussen, als Störhrer der gemeinen Ruhe aufsitzen wolte: dagegenst sich die aus Preussen Anwesende, mit einer feyerlichen Protestation zu verwahren gesuchet.

Abgefaßtes
Decret in
dieser Sa-
che.

Festgesetzter
Wahltag.
Schluß auf
dem kleinen
Land-Tage
zu Szroda
in Groß-
Polen we-
gen der vor-
gedachten
beyden Gü-
ter.

Und abge-
lassenes
Schreiben
der beyden
Woywod.
Brest und
Jungenlesl.
an die Pr.
Räthe aus
Radziejow.

Was den Wahl-Tag betrifft, dazu ward der siebende April und die Ebene bey Warschau festgesetzt, zugleich kleine Land-Tage, den 2. März zu halten, verordnet. Auf dem zu Szroda in Groß-Polen kam die annoch währende Klage des Przyjemski und Pierzchliński zur Bahn, und trug die Ritterschafft dem Starosten von Mackel auf, eines gewissen in seinem Gebieth liegenden und dem Kostka, welcher dem vort Konopat in Einnehmung des Guts Lopatko geholffen, zugehörenden Fleckens sich zu bemächtigen, und ihn im Namen der Cron so lange zu behalten, bis die beyde Polnische Edelleute zu dem ihren würden gelanget seyn; auf gleiche Art solten die übrige Starosten gegen die Güter so den Preussen zuständig, verfahren, und wenn dieses nichts verfränge, gelobete der Adel, nach geendeter Königlichen Wahl, mit gesamtter Hand und mit Zuziehung der Soldner nach Preussen zu kommen, und die Güter zu plündern. Die aus der Brestter und Jungenleslauischen Woywodschafft, hielten im Februar. zu Radziejow eine Zusamkunft, und schrieben aus selbiger an die Preussische Räthe, das wo dem Warschawischen Decret, vor nechsten Sonntage Latare kein Gnügen geschähe, sie und die ganze Crone mit gewaffneter Hand, dessen Execution beförden wolten.

Land-Tage
zu Graudetz.
Sorgfalt
der grossen
Städte für
die Erhal-
tung der ge-
meinen Frey-
heiten.

Das Schreiben wurde dem Culmischen Woywoden durch zweyne von Adel überbracht, der die Stände auf den 2. März nach Graudetz berieff. Die grossen Städte, ehe sie den gemeinen Rathschlügen beywohneten, hielten unter sich eine besondere Unterredung. Sie eröffneten einander den Inhalt ihrer habenden Befehle, der vornehmlich dahin gieng, in keinem Stück von den alten Freyheiten zu weichen. Diesem ein Gnügen zu thun, hielten sie für dienlich, das im Namen des ganzen Landes an den Erz-Bischoff von Griesen zu schreiben, das man weder an der Warschawischen Confederation, noch

noch was sonst zu der Provinz Nachtheil daselbst bestanden einigen Theil zu nehmen gedächte. Die Ráthe vom Lande solten nochmahls wegen der neuen Vereiniung befraget, und wenn sie sich vor die alte erkläreten, durch einen Eyd zu derselben Beobachtung verbunden werden: Alsdenn wolten die grossen Städte mit ihnen wegen der gemeinen Beschwer-Artickel (*) handeln, und wo man sich darüber vergleichen könnte, sie zu bewegen suchen, daß selbige von ihnen unterschrieben, bestätigt und beschworen würden: wäre es aber nicht möglich hierinnen die nöthige Einigkeit zu treffen, müsten die Städte beyde groß und klein, zur Erhaltung ihrer Rechtsame, näher zusammen treten.

Wegen Besuchung des Wahl-Tages waren die Befehle gleichförmig, nehmlich auf Gesandte zu stimmen, die nach einer gewissen Vorschrift sich zu richten hätten: anbey solten sie sämmtlich protestiren, daß man gegenwärtigen Land-Tag nicht deswegen besuchet, weil die Polnischen Stände zu Warschau die kleinen Land-Tag auf diese Zeit angeseyt, sondern weil die gemeine Landes-Nothdurfft eine Zusammenkunft erfordert.

Mit dieser Protestation eröffneten gleichsam die von Thoren im Namen der anderen Städte den Land-Tag (**), wie sie zu den Rathschlägen geruffen worden: welches die Ráthe vom Lande billigten, und durch den Culmischen Woywoden versichern liessen, daß sie durch gegenwärtige Zusammenkunft, denen gemeinen Privilegien nicht im geringsten Eintrag zu thun gedächten. Der Woywode schritt darauf zum Vortrag und wolte vernehmen, auf was Art der Wahl-Tag zu besuchen, und wo man mit gesamter Hand hinauf zöge, wie die Grenzen zu besetzen wären; wessen man sich in Ansehung der gemeinen Vorrechte zu verhalten; wie die streitigen Artickel zum Vermögen des Adels und der Städte zu entscheiden; und was für einen Entschluß man wegen der Güter Christburg und Lopatko fassen sollte. Er überreichte denen Ráthen den an ihn aus Radziejow gelangten Brief, und gab zugleich Nachricht, daß Cromerus den aus vorigem Land-Tag an ihn abgelassenen Brieff nicht annehmen wollen, ohne Zweifel, weil man ihm den Titul eines Coadjutoris nicht gegeben.

Die Ráthe setzten die anderen Punkte bey Seite, und zogen bloß das aus Radziejow überbrachte Schreiben in Betrachtung. Sie legten ihre Empfindlichkeit über der Polen Drohungen an den Tag; sie führten einander zu Gemüth die Protestationes so man ehmahls der Execution, und dem neulichen Decret zu Warschau entgegen gesezet, wor-

1573.

Protest. der gr. Städte daß man gegenwärtige Land-Tag nicht aus Schluß der Polnischen Stände hielte.

Welche die Ráthe vom Lande billigen

Vortrag des Culmischen Woywodens.

Cromerus hat den an ihn abgelassenen Brieff nicht annehmen wollen.

Das aus d'Zusammenkunft zu Radziejow gelangte Schreiben wird in Erwegung gezogen.

(*) Hiedurch werden diejenigen verstanden, so die grossen Städte auff der ersten Lessenschen Zusammenkunft vorigen Jahres, denen Ráthen übergeben.

(**) Aus dem Mittel der Ráthe waren zugegen: Joh. von Dzialin, Culmischer, Fab. von Zehmen Marienb. Woywoden, Joh. Koska Danz. Castellan, Melch. von Wortangen Marienb. Unter. Kämmerer, Luc. Schachmann, Georg. Gretsch, Rathm. von Thorn, Joh. Sprengel, Casp. Dambiz Rathm. von Elbing, Georg. Klefeld Bürgermeister, und Alb. Siese Rathm. von Danzig.

1573.

Man will darüber der Unterstände Meinung vernehmen.

Land-Boten können wegen Abwesenheit d' aus Pommerellen nichts festes schlüssen.

Einige derselben sollen in dasjenige womit man neulich die Poln. Gesandten wegen Wiedererlangung der eingezogenen Güter abgefertiget, nicht verwilliget haben. Protestatio darwieder.

aus die Reichs-Stände gar leicht hätten schließen können, daß die Preussen bey Gelegenheit, zu den Ihren wieder zu gelangen suchen und sich davon durch ein Decret nicht abhalten lassen würden. Bey dem Decret selbst ward dessen Ungültigkeit angeführet, da die Cron-Senatoren, aus einer angemessenen Ober-Herrschaft, rechtliche Aussprüche über die Preussen abzufassen sich unterstiegen. Nur siele es schwer ein bequames Mittel auszufinden, wodurch man der gedroheten Gewalt, ohne den Landes-Freyheiten zu nahe zu treten, entgehen könnte. Es war billig daß in einer so wichtigen Sache die Unter-Stände um ihre Meynung gefraget wurden, weil man aber wuste, daß aus der Pommerellischen Woywodschafft keine Boten zugegen waren, schickten die Rätthe den Secretarium der Stadt Thoren, an die übrige Abgeordneten der Ritterschafft, mit der Anfrage ob sie in jener Abwesenheit, zu den gemeinen Rathschlägen schreiten wolten: worauf sie selbst eintraten, und durch den Stenzel Kostka, einen Boten aus der Culmischen Woywodschafft, zu vernehmen gaben, daß sie, weil die aus Pommerellen ausgeblieben, nichts gewisses schließen könnten. Bey welcher Gelegenheit ein ander Land-Bote Namens Gluchowski denen Rätthen meldete, daß er und viele andere, in dasjenige, was wegen der ehmahls eingezogenen Königl. Taffel-Güter, in der jüngsten Abfertigung der Polnischen Gesandten eingerücket worden, nicht gewilliget, und man ihnen solches nicht im übeln vermercken möchte. Worüber unter den Land-Boten ein grosses Getümmel entstanden, und weil sie alle auf einmahl geschrien, hat keiner den andern verstehen wollen noch können, bis nach erfolgter Stille, vorgedachter Gluchowski wieder die angezogene Abfertigung öffentlich protestiret, und bey den Rätthen angehalten, auf Mittel zu denken, wodurch allerley gefährlichen Weiterungen könnte vorgebeuet werden: sonst würde er und seine Brüder sich gezwungen sehen, die Cron um Hülffe anzuruffen und sich denen Polnischen Reichs-Gesetzen zu unterwerffen.

Klage eines gewissen Edelmanns, Namens Gluchowski über den Woywoden von Culm.

Hienebst klagete der Gluchowski in einem übergebenen Schreiben, welches der Danziger Castellan verlesen, über den Culmischen Woywoden, als wenn er den umherliegenden Adel druckte, und an denselben Gütern offenbare Gewaltthätigkeiten ausübete: so dem Woywoden dermassen empfindlich war, daß ihm auch die Augen übergiengen, und Er öffentlich bezeugete, daß er diese Beschuldigung nicht auf sich wolte sitzen lassen, zugleich diejenigen zu wissen verlangte, die an des Gluchowski Verfahren Theil hätten, denn kein ehrliebender Mann, ihm das ben gemessene erweislich machen sollte: da dann jener es bey den Senatoren der Cron zu thun sich erbothen, der Woywode aber sich an die Landes-Rätthe, als seine ordentliche Richter, gezogen.

Die Land-Boten sind unter sich uneinig und verlangen einen andern Land-Tag.

Hiemit war die Streitigkeit bey Seite gesetzt, und der Land-Bote, Stenzel Kostka, ersuchte die Stände auf die Besetzung des Wahl-Tages zu denken, und an die Cron-Senatoren zu schreiben, daß man ihre Decreta nicht annehmen könnte, weil man sie für keine Richter erkennete: welches die Rätthe sich gefallen, und durch den Woywoden

den von Culm, den Inhalt, wie der Brieff an die Senatoren abzufertigen, anzeigen ließen: dem aber die übrige Land-Boten durch ein grosses Geschrey widersprochen, und wegen Abwesenheit derer aus Pommerellen, einen andern Land-Tag begehrten.

1573r

Man konte wegen der Zeit sich nicht sofort einigen, bis daß einmüthig beliebt wurde, den 12. März in Marienburg zusammen zu kommen. Der Dankiger Castellan gab den Land-Boten an ihre heimgelassene mit, auf die Bewilligung eines Pobors zu der Provinz Nothdurfft zu denken, weil zu Warschau eine Anlage auf den Fuß der Lublinschen im Vorschlage gewesen, und der Culmische Woywode empfahl ihnen die Sicherheit der Grenzen, die gültliche Beylegung der mit den Städten streitigen Artikel, und sich zu bereden, wie man sich ferner gegen den Cromerum verhalten sollte.

Welcher
angesehet
wird.

Was den
Land-Botē
an ihre heim
gelassene
Brüder mit
gegeben
worden.

Indem die Land-Boten abgehen wolten, traten noch einige aus denen Gebieten Lauchel und Mirchau herfür, die sich erklärten an der Abfertigung der Polnischen Gesandten aus dem Thornischen Land-Tag, keinen Theil zu nehmen, weil sie ihren damahligen Geschickten dergleichen etwas zu bewilligen keinen Befehl gegeben. Zu gleicher Zeit trugen der Staroste von Stum, Fab. von Zehmen, und George von Konopatz den Rätchen auf, die Güter Christburg und Lopatko in Sequester zu nehmen, und durch ihre Umbeute verwalten zu lassen: worauf aber keine Antwort erfolgte.

Die von
Zehmen und
Konopatz
tragen den
Rätchen auf,
ihre Güter
in sequester
zu nehmen.

Das Letzte was die Rätche vor ihrer Abreise von Graudenz verordneten, bestand hierinnen, daß sie die an den Erz-Bischoff von Gnesen, und an die beyde zu Radziejow versammelt gewesene Woywodschaften, abgefaste Schreiben verlesen ließen. In jenem bezeugeten sie, „ daß sie dem zu Warschau ergangenen Decret, die Wieder-Erstat-
„ tung zweyer durch die Execution ihren rechtmässigen Besitzern eng-
„ genen, und von diesen nunmehr wieder erlangten Güter betreffen-
„ de, nicht nachkommen; auch nichts darwieder vornehmen können,
„ bis von sämtlichen Preussischen Ständen, darüber ein Schluß wür-
„ de ergangen seyn: weil nun selbiger wegen Abwesenheit der Pom-
„ merellischen Land-Boten auf jeziger Tagart nicht geschehen können,
„ sondern man dazu eine andere ansehen müssen, möchte der Erz-
„ Bischoff aus solcher Verzögerung nichts übeles argwöhnen, vielmehr
„ es bey den übrigen Reichs-Ständen außs gütigste zu entschuldigen
„ suchen: und wolten die Rätche sich bemühen, daß in dieser Sache
„ auß der nächsten Zusammenkunfft etwas gewisses an Ihn konte über-
„ schrieben werden; der festen Hoffnung, es würde der Erz-Bischoff
„ vor die Preussen und derselben Vortrechte billige Sorge tragen. Wo
„ aber über Vermuthen sich etwas wiedriges zutrüge, nähme man
„ GOTZ und ihn, den Reichs-Primas, zu Zeugen, daß die Schuld
„ nicht den Preussen bezumessen... Denen auß der Brestischen und
„ Jungenleslanschen Woywodschaft, ward fast auf gleiche Art geant-
„ wortet, mit angehängter Ermahnung, sich währenddem jezigen Inter-

Schreiben
der Rätche
an den Erz-
Bischoff von
Gnesen und
die zu Ra-
dziejow ver-
sammelt ge-
wesene Po-
len, die Gü-
ter Lopatko
und Christ-
burg betref-
fende.

1573. regno keiner Macht, über die Preussen etwas zu schlüssen, vielweniger das geschlossene zu vollenziehen anzumassen: denn so wie man sie keinesweges vor Richter erkennete, also wäre es unerträglich, von ihnen wieder dieser Lande Rechte und Freyheiten gedruckt zu werden.

Worauf
der Reichs-
Primas ge-
antwortet.

Von dem Reichs-Primas lieff eine Antwort unterm 8. März ein, darinnen er die Unmöglichkeit vorschützte, das ihm aufgetragene bey den Senatoren verrichten zu können, sntemahlen sie, nach schon geendigten kleinen Land-Tagen, in dem ganzen Reich hin und wieder zerstreuet wären: Indessen möchten die Rätthe Sorge tragen, das diese Verzögerung ihrer Sache zu keinem Schaden gereichte.

Land-Tag
zu Marien-
burg.
Die Arti-
kel, worinnen
die Städte
mit dem U-
del streitig
sind, werden
nochmahls
verlesen.

Die Preussischen Stände fanden sich zur bestimmten Zeit in Marienburg ein. (*). Der grossen Städte Gesckichte, die solches miteinander vorher verabredet hatten, bathen beyim ersten Eintrit in den Rath, nach abgelegtem gewöhnlichen Gruss, das die Beschwer-Artikel, darinnen sie mit der Ritterschafft zum Theil streitig waren, ohne derselben Beyseyn vorgängig möchten verlesen werden. Die Rätthe vom Lande waren damit zufrieden, und der Culmische Woywode und Danziger Castellan fanden verschiedenes an selbigen auszusagen; sie meynten das sie dem Udel müsten mitgetheilet werden, um dessen Gedanken darüber zu vernehmen. So auch in der folgenden Session geschehen ist.

Wie der
Wahl-Tag
zu besuchen
und ob nach
Art der Po-
len ein Po-
bor zu be-
willigen.

Wie die Land-Boten mit den ihnen zugestellten Beschwer-Artikeln abgetreten waren, trug der Culmische Woywode zur Berathschlagung vor, ob man den zu Warschau von den Polnischen Ständen zum Vorschlage gebrachten Pobor annehmen, und wie man den Wahl-Tag besuchen wolte. Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, als auch der grossen Städte Gesckichten verwarffen den Pobor als eine Neuigkeit, und wolten eine Accise zu des Landes Nothdurfft bewilligen. Der Danziger Castellan meynete, man müste vorgängig die Ritterschafft hierüber vernehmen, dem der Culmische Woywode beyfiel. Wegen der Beywohnung des Wahl-Tages aber, waren die Rätthe nicht einmüthig. Der Danziger Castellan wolte nicht anders als für seine eigene Person hinauf ziehen; der Woywode von Pommerellen und die grossen Städte führten die alte Gewohnheit an, da man in dergleichen Fällen Boten gewehlet; der Marienburgische Woywode hielte solches zwar fürs Beste, glaubete aber das es sich bey so geringer Anzahl der anwesenden Rätthe nicht füglich thun liesse; der Culmische fürchtete das Mißvergnügen der Polnischen Stände wo man über das alte Herkommen hielte: und schiene es, als solten hierinnen die Unter-Stände den Ausschlag geben.

Die

(*). Und zwar von den Rätthen Joh von Dzialin Culmischer, Gab von Zehmen Marienb. Udel. von Zehmen Pommerell. Woywoden, Joh. Kosska Danziger Castellan, Lucas Schachtman, Hans Gretsch Rathm. von Thorn, Joh. Sprengel, Mich. Schöne, Rathm. von Elbing. D. Georg. Kiefert, Bürgerm. und Udel. Giese Rathm. von Danzig.

Die Land-Boten ließen durch zweene Abgesandte denen Rätthen hinterbringen, „ daß sie sämmtlich, nur fünf Gebiete ausgenommen, „ zu contribuiren und die Grenzen zu besetzen gewilliget, nur möchten „ die Rätthe die Art der Anlage, und wie am besten die Grenzen zu „ verwahren, ihnen vorschlagen: übrigens wolten sie wegen der strei- „ tigen Artikel sich mit den Städten zu vergleichen suchen ... Die Rätthe schickten den Pommerellischen Woywoden an die Land-Boten, um die fünf Gebiete zur Einstimmung mit den andern zu bewegen, zugleich die Ritterschafft insgesamdt zu ermahnen, sich von den kleinen Städten in den gemeinen Rathschlägen nicht abzusondern. Der Woywode brachte zurück, daß die sich trennende Gebiete, den Mangel ihrer Befehle vorschükten, und die Land-Boten, die Geschickten der kleinen Städte, in ihr Mittel wolten fordern lassen.

1573.
Die Land-
Boten wol-
ten bis auff
fünf Gebie-
te contribui-
ren, die man
vergeblich
zur Einstim-
mung zu be-
wegen such-

Der 15. März sind sämmtliche Unter-Stände vor den Rätthen erschienen, da sich dann die Land-Boten schriftlich erkläret, daß sie wegen der Beschwer-Artikel mit den Städten annoch nicht übereinstimeten, auch worinnen sie abwichen, am Rande derselben (*) angezeiget hätten. Auf den Wahl-Tag solten die Rätthe und der Adel mit gesampter Hand ziehen, und zu der daselbst nöthigen Handlung mit den Senatoren wegen der Landes-Gebrechen, gewisse Personen aus allen Ständen ernehet werden, doch daß einem jeden, der sich bey der Wahl finden würde, sein Gutdüncken zu eröffnen vorbehalten bliebe. Die Güter Christburg und Lopotko wolten die Land-Boten nicht abtreten, sondern die Sache bis auf den Wahl-Tag aussetzen, wesfals die Rätthe gebeten wurden, zu solcher Meinung an die Brester und Jungenleslauische Woywodschaft zuschreiben. Sonst hielten sie für nöthig zur Sicherheit des Landes gnugsame Anstalten zu machen, und weil ein solches Geld erforderte, so bewilligten sie eine Schagung, worinnen selbige aber eigentlich bestehen solte, bliebe auf ein Vernehmen mit den Rätthen ausgestellt. Mündlich ward hinzugefüget, daß die Rätthe auf die Fortschaffung des Cromer bedacht seyn möchten, zu dessen Beförderung die Ritterschafft vorschlug, an die Untersassen des Stifts zu schreiben, dem verimeynten Coadjutor keinen Gehorsam zu leisten, anbey die Einkünfte dem Capitul in sequelstrum zu geben.

Die Rätth.
kan mi. dett
Städten
wegen der
streitige A-
rtikel noch
nicht inig
werden.
Einbringen
der Land-
Boten die
Besuchung
des Wahl-
Tages, der
Güter Christ-
burg u. Lo-
pattro, die
Bewilligug
einer Con-
tribution, u.
die Fort-
schaffung des
Cromer bes-
treffende.

Die kleinen Städte zeigten den Mißverstand an, der zwischen ihnen und dem Adel wegen der Beschwer-Artikel war. Zur Beywohnung des Wahl-Tages riethen sie eine allgemeine Instruction abzufassen, wornach ein jeder von den Anwesenden sich zu richten hätte; wegen der Güter Christburg und Lopotko stimmeten sie mit der Ritterschafft ein, hielten aber für unnöthig zur Landes Sicherheit gewisse Anstalten zu machen, nachdem man von keinem Feinde etwas wüßte; und wenn zuvor wegen der streitigen Artikel eine Einigkeit würde getroffen seyn, wolten sie eine Malz-Uccise 2. Schillinge vom Scheffel auff ein Jahr

Wohin die
kl. Städte
gestimmet,
die zugleich
unter gewis-
sem Beding
eine Malz-
Uccise be-
willigen.

§ 3

Jahr

(*) Dem die Artikel wie kurz vorher Erwähnung geschehen, waren der Ritterschafft schriftlich übergeben worden.

1573. Jahr lang, von Georgii an zu rechnen, bewilligen, doch daß sich die Ritterschafft auf gleiche Art angreifen solte.

Die Rätthe vom Lande einigen sich mit den gr. Städten wegen der Beschwer. Artikel.

Nachdem die Unter-Stände wieder abgetreten waren, nahmen die Rätthe die streitigen Artikel zur Hand, änderten in selbigen mit beyder Theile Genehmhaltung verschiedenes, so daß endlich die vom Lande mit den grossen Städten überein kamen (*). Unter andern wurde der erste Artikel, welcher auf die Erhaltung der Religion nach dem Augsbürgischen Glaubens-Bekänntnis, gerichtet war, wegen des hefftigen Widerspruchs des Woywoden von Culm, und des Danziger Castellans, gänzlich weggelassen, und solten die so zu derselben sich bekenneten, auf andere Wege die Freyheit ihrer Gewissen zu befestigen suchen.

Welches den Unter-Ständen hinterbracht wird.

Meynung der Rätthe auf derselbe Einbringen.

Die Rätthe ließen durch den Secretarium von Danzig den Unter-Ständen von dieser getroffenen Vereinigung Nachricht geben, und sie ihrem Exempel zu folgen ermahnen. Durch den Pommerellischen Woywoden aber und Danziger Bürgermeister ward ihnen überbracht, daß die Rätthe der von den kleinen Städten angebotenen Accise beypflichteten, und nunmehr nöthig wäre, daß die Ritterschafft gleichfalls einstimmete, selbige solten in den beyden Bistümern Ermeland und Culm die Capitul einsammeln, hergegen hielte man vor unnöthig wegen des dem Cromero nicht zu leistenden Gehorsams, an die Einwohner des Ermell. Stiffts zu schreiben, nachdem seiner in den Beschwer-Artickeln gedacht worden. Die Erklärung der Unter-Stände wegen der Güter Lopatko und Christburg nahmen die Rätthe an. Was aber die Personen beträffe die nebst den Rätthen, wegen der Beschwer-Artikel in Handlung treten solten, selbige möchten die Land-Boten und kleinen Städte aus ihrem Mittel ernennen, wie denn die Rätthe obgedachte Artikel so bald die Unter-Stände sich darüber verglichen, mit des Landes-Siegel, siegeln, und eine Instruction, wornach die Anwesenden auf dem Wahl-Tage sich zu halten hätten, abfassen wolten.

Die Land-Bote nehme die gesuchte Vereinigüng wegen d'Artickel, u. die zugemuthete Bewilligüng der Accise an ihre heim gelassene Brüder zurück.

Worauf die Boten von der Ritterschafft wieder einbrachten, daß sie die zugemuthete Accise, die Beschwer-Artikel, wie auch die Instruction, wenn selbige ihnen würde seyn mitgetheilet worden, an ihre heimgelassene Brüder nehmen wolten, hergegen gewisse Vollmächtiger zu wehlen, die mit den Cron-Senatoren, wegen der Artikel handelten, dazu wären sie ohne fernerm Verzug erböthig.

Die

(*) Die Artikel selbst, so wie sie von sämtlichen Rätthen genehm gehalten worden, stehen in den Beylagen N. 6. So bald man damit zur Richtigkeit gekommen, reifete der Culmische Woywode von Marienburg ab, mit der Versicherung, alles dasjenige genehm zu halten, was die Stände in seiner Abwesenheit schlüssen würden.

Die Geschickten der kleinen Städte erkantten, in einer zu dem Ende abgefaßten Schrift, vor nothwendig, daß man gewisse Vollmächttger zur Handlung mit den Senatoren wehlete, sich mit der Ritterschafft wegen der annoch freitigen Artikel verglicke, selbigen alsdenn des Landes Siegel vordruckte, und eine besondere Instruction auf den Wahl-Tag abfaßte. Wegen der Accise wiederholten sie die von ihnen oben bengebrachte Bedienung, daß vorher die Mißhelligkeiten wegen der gemeinen Landes-Gebrechen gänglich solten abgethan werden.

1573.
Erklärung
der kleinen
Städte.

Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen und der Dantsiger Castellan, ließen es in allen Stücken bey der Land-Boten Erklärung bewenden, die grossen Städte hergegen beklagten, daß die Ritterschafft sich mit den Beschwer-Artickeln an ihre heimgelassene Brüder zöge, da doch selbige die vornehmste Ursach der bisherigen öfteren Landes-Zusammenkunffte gewesen: und merckte der Burgermeister von Dantsig an, daß die schon entworffene Instruction auf den Wahl-Tag solchergestalt ganz unnütz wäre, weil sie sich auf die gängliche Vereinigung der Artikel gründete. Um solches desto deutlicher zu zeigen ward die Instruction verlesen, deren Inhalt hierinnen bestand: „daß die sämbtliche „Preussischen Stände, etliche Eingriffe in ihre Privilegien zusammen ge- „tragen, deren Wandelung bey dem neuen Könige solte gesucht werden: weil „aber die Nothwendigkeit der Sache erforderte, hierüber vorgängig ein „Bernehmen mit den Reichs-Senatoren zu haben, um derselben Einstim- „mung und Beförderung versichert zu werden, als solten die Räte „und die so die Ritterschafft und kleinen Städte dazu ernennet, mit „äußerstem Fleiß sich bearbeiten, damit solcher Endzweg erreicht wer- „den möchte; und obzwar zu vermuthen, daß die Senatoren, vielen „von selbigen Artickeln widersprechen, und bestreiten würden, so wäre „man dennoch nicht gesonnen von denselben im geringsten Stück abzu- „treten, und gäbe vielmehr einer dem andern die Versicherung, hierin- „nen, und was sonst zur Vertheidigung und Vermehrung der haben- „den Privilegien, Freyheiten und woleingeführten Gewohnheiten nö- „thig wäre, sich nicht zu trennen, noch etwas, es sey gemeinschafflich, „oder insbesondere, zu bewilligen, so den Landes Vorrechten zum Scha- „den gereichen könnte; welches da es geschähe, nicht nur für nichts ge- „achtet, sondern auch die Person, so solches verursacht, deswegen zu „Rede gesetzt, und ferner nach Gelegenheit auf der folgenden Landes- „Zusammenkunfft, darüber gerathschlaget werden solte „.

Die grossen
Städte be-
klagen daß
die Land-Bo-
ten wegē der
Vereinigung
über die strei-
tige Artikel,
einen neuen
Verzug su-
chen, da doch
die entworf-
fene Instru-
ctio auf den
Wahl-Tag
sich darauß
gründete.
Inhalt des-
selben.

Nach Verlesung dieser Instruction, sagte der Castellan von Dantsig, es wäre selbige keine Instruction sondern vielmehr eine Confederation, in die er keinesweges zu willigen wüßte. Die übrigen Räte waren anderer Meynung, und nachdem sie eine Zeitlang sich hierüber mit einander besprochen, blieb es dabey, durch den Pommerellischen Woywoden und den Dantsiger Burgermeister, die Unter-Stände nochmahls zum Vergleich wegen der Beschwerde-Artikel zu leiten, und ihnen zugleich die Instruction einhändigen zu lassen.

Was der
Dantsiger
Castellan
wieder die
Instruction
eingewand.

Der

1573. Der Danziger Bürgermeister versuchte solches durch eine weitläufige Rede zu bewerkstellen, die aber keine andere Frucht schaffte, als daß der Stengel Kostka aus der Culmischen Wojwodschafft, im Namen der Boten, und in Beyseyn der kleinen Städte, den Rätthen meldete: „daß sie sich mit einander über die Instruction fleißig besprochen, und dieselbe ihrer Genehmhaltung würdig befunden hätten, wenn nur vorgängig über die streitige Beschwer-Artikel ein Vergleich erfolgt wäre: weil aber solches noch nicht geschehen, und die Ritterden kleinen Schafft in dem, was die Sicherheit ihrer Vorrechte beträffe, nicht zu weichen gedächte, könnte sie die Instruction nicht belieben. Der Bürgermeister von Marienburg beklagte von wegen der kleinen Städte, daß der Adel seinen eigenen Nutzen mit dem Aufnehmen des ganzen Landes vermengete, „sie, die Städte, erböthen sich, woserne sich der Vergleich im Lande nicht treffen liesse, die Sache dem Erkenntnis des fünfftigen Könige vorzubehalten, und im Fall der Adel sich hiezu nicht bequämen sondern sich an die Reichs-Senatoren ziehen wolte, protestirten sie vor Gott und den Landes-Rätthen wieder alles Unheil, so etwan hieraus entstehen möchte,“

Nochmalige Ermahnung zur Vereinigung.

Vor auf der Marienburgische Wojwode die Unter-Stände nachdrücklich zur Einigkeit ermahnete, und ihnen die nachtheilige Folgen, so aus solchem Mißverständnis zu besorgen, vor Augen stellte. Dagegen schüzete Stengel Kostka die Unmöglichkeit von denen Artikeln, worinnen der Adel mit den Städten nicht übereinkäme, im geringsten zu weichen.

Die Boten aus der Culmisch Wojwodschafft sind Ursach daß man zu keinen Vergleich kommen können

Die grossen Städte protestirten wieder das Verfahren der Land-Boten. Der Bürgermeister von Marienburg sagte, daß nicht sämliche Boten mit dem, was Kostka vorgebracht übereinstimmeten, sondern die meisten aus der Marienburgischen und Pommerellischen Wojwodschafft zu einer Vergleichung nicht ungeneigt gewesen wären. Er bezog sich auf das Zeugnis eines, Namens Konarski, der auch geständig war, daß die ganze Sache an die Geschickten aus der Culmischen Wojwodschafft sich gestossen.

Der Castell von Dantzig widerspricht als ein Polnisch, Senat dem Grund der Preuß. Freiheit.

Diese Uneinigkeit bey den Unter-Ständen ward durch die unermuthete Erklärung des Dantziger Castellans unterstützt, „daß er sich der Polnischen Freyheit, zu welcher die Preussen privilegiret wären, mit nichten zu begeben, vielweniger durch die Beschwer-Artikel und die entworffene Instruction sich binden zu lassen gedächte. Er hätte zwar die Artikel schon angenommen, allein er wünschte anjeko von derselben Wahrheit, durch deutliche und unverwerfliche Gründe überzueget zu werden. Die Polnische Senatoren würden denen Preussen einen besonderen Staat auszumachen nimmer verwilligen, nachdem sie einmahl der Cron einverleibet, und mit derselben verknüpffet worden. Er für seine Person könnte auch nicht begreifen, mit was Recht man es begehren wolte. Der Bürgermeister von Dantzig führete den Castellan auf die alte Zeiten und die ehmalige Gewohn-

Gewohnheiten zurück, und erwies, daß die Preussen mit dem Königreich Polen nichts als den König gemein gehabt, und in der Regiments Verfassung von der Cron gänzlich unterschieden gewesen; welches der Castellan, durch den Einwurff, daß es ein Mißbrauch gewesen, zu heben verweynete.

1573.

Ein jeder blieb also bey seiner Meynung. Die Städte wiederholten ihre Protestation. Der Castellan von Danzig wolte bey den Privilegien, so ferne sie mit seiner Auslegung übereinkämen, unveränderlich verharren. Stengel Kostka erhoth sich die Adelige Freyheiten im Nothfall auch mit seinem Lut zu versiegeln, und der Land-Tag gewaß, in Ansehung des gemeinen Bestens, einen fruchtlosen Ausgang.

Fruchtloser Ausgang des Land-Tages.

Ubrigens wurde an die beyde Woywoden von Brest und Jungenleslau geschrieben, daß sämtliche Stände davor gehalten, man könnte die Güter Christburg und Lopatko dem Przyjemki und Pierschliniski nicht ohne merklicher Verletzung der Preussischen Privilegien, Rechte und Freyheit wieder abtreten, als möchte man Polnischer Seits der Sache einen Unstand bis nächsten Wahl-Tag gönnen, da denn die aus Preussen Anwesende, ihr Verfahren gnugsam zu rechtfertigen gedächten.

Schreiben an die Woywoden von Brest und Jungenleswegen der Güter Lopatko und Christburg.

Auch kam auf dem Land-Tage der ehmalige Staroste von Braudenz, Peter von Damerau, dem der verstorbene König die Starosten vermöge der Execution aberkant, und dem Woywoden von Marienburg verliehen hatte, bey den Rätchen bittend ein, den Woywoden dahin zu vermitlen, daß er sie ihm wieder einräumen möchte: wozu dieser geneigt zu seyn bezeugete, wenn ihm nur vorher Lauchel, so er durch die Execution verlohren, zurück gegeben würde. Darwieder der gewesene Staroste protestirte, der Culmische Woywode aber ihn bis auf den Wahl-Tag zur Gedult ermahnete, alsdenn man von solchen, aus der Execution entstandenen, Irrungen, ausführlich zu handeln hoffte.

Peter von Damerau verlangt daß der Woywode von Marienburg ihm die Starosten Braudenz abtreten solle.

Zu gleicher Zeit thaten die Danziger wegen der dem Herzoge von Braunschweig, im Namen des ganzen Landes geliehenen 12000 Thaler (*), Erinnerung. Die anwesenden Rätche erkannten die Billigkeit, daß der Stadt ihr verschossenes Geld erstattet würde, allein weil sie in schwacher Anzahl zugegen, und die Vertretung der Unter-Stände mit dazu gehörte, deren Befehle nichts davon in sich hielten, mußten sich die Geschickten der Stadt, an einer guten Vertrostung genügen lassen.

Erinnerung der Danziger wegen der dem Herzog von Braunschweig ehmalig geliehenen 12000 Thaler.

Eben diese Abgeordneten gaben denen Rätchen Nachricht, wie weit die Stadt in ihrem Anliegen am Dänischen Hofe gekommen. Ich habe im vorigen Bande die Ursachen angeführet (**), so der König von Dänemark vorgeschüzet, da Er der Danziger Schiffe theils aufbringen,

Handlung der Stadt Danzig am Dän. Hofe wegen ihrer in dasigem

(*) Siehe den vorhergehenden Band p. 265.
 (***) p. 404. 407. 408.

1573.
Reich ange-
haltenen
Schiff und
Güter.

bringen, theils im Sund, und in seinen See-Hafen anhalten lassen, und wie Seine Majest. die Erstattung des Schadens, den die Polnischen Capten den Dänischen Unterthanen an Schiff und Gütern zugefüget, von der Stadt gefordert, wo sie anders zu dem Thren gelangen wolte. Zu Ausgang des vorigen Jahres ward dem am dafigen Hofe sich aufhaltenden Dantsiger Geschickten vermeldet, daß wenn die Erstattung vor Fastnacht nicht erfolgete, Schiff und Güter Preiß gegeben werden sollten. Die Stadt erboth sich demnach zu zehn tausend Thaler, und wie solche Summe keinen Eingang fand, erhöhete man sie auf 18. tausend, doch daß vorher nicht nur die Krieges-Schiffe und Kauf-Fahrer mit den inhabendem Vold, Waffen, Waaren und allem Zubehöhr los gelassen, sondern auch die freye Farth verstattet, und alle von den vorigen Dänischen Königen ertheilte Privilegien, bestätigt werden möchten: hergegen setzte der Hoff die Anforderung auf hundert tausend Thaler, und verlängerte zur endlichen Erklärung den Termin bis 14. Tage nach Ostern. In diesen Umständen befanden sich die Dantsiger in Ansehung des Königes von Dännemarc, wie derselben Abgeordneten, die Rätthe auf dem Land-Tage, um Bestand ersuchten.

Die Rätthe
schreiben in
Sachen der
Stadt an
den König
von Dänne-
march, und
den Reichs-
Primas.

Diese griffen zu dem in dergleichen Fällen gewöhnlichen Mittel, und bellereten, den König von Dännemarc durch ein Schreiben zu bitten, entweder die Dantsiger Schiffe und Güter frey zu lassen, oder den ganzen Handel bis nach verrichteter Wahl eines neuen Königes auszusetzen, indem dasjenige was zur Arrestirung Ursach gegeben, nicht die Stadt, sondern den König von Polen angieng. Dienet es ward der Erz-Bischoff von Ghessen in einem besonderen Brieffe begrüßet, die Landes-Rätthe bey Hochgedachtem Könige durch seine Vorschrift zu unterstützen.

Fortgesetzte
Handlung
am Däni-
schen Hofe.

Die Dantsiger wolten die Wirkung dieser Brieffe am Dänischen Hofe, nicht abwarten. Sie wusten daß selbige nicht wie baares Geld würden angesehen werden, und daß sie ohne dieses zu geben, Gefahr lieffen, Schiffe und Güter zu verlihren. Im Anfange des Aprils schickten sie zwo Personen nach Kopenhagen, umb sich wegen der Summe so gut als es sich thun ließe zu veraleichen, immassen das angehaltene ein weit mehreres, als die Dänische Anforderung austrug, und die freye Farth durch den Sund, nebst dem Genus der im dafigen Reich habenden Privilegien, war nicht geringer zu schätzen.

Und erfolg-
ter Vor-
gleich.

Nach verschiedenen Conferenzen mit den Königlichlichen Vollmäch- tigern, kam es zu Mittelfarth auf der Insel Finen, Frentags nach Pfingsten, zum endlichen Vergleich: Krafft welches die Dantsiger in denen vier nechst folgenden Jahren, in so viel Terminen, hundert tausend Thaler zu erlegen sich erbothen, dagegen die drey Krieges-Schiffe und die eine Pncke nebst ihrem Krieges- und anderem Gerath frey seyn, die Kauf-Fahrer mit den inhabenden Waaren und Gütern, los gegeben, was davon verdußert worden, nach seinem Wehrt baar bezahlet, die von

von den ehmaligen Königen zu Dänne-marc^e erlangte Privilegien be-
stätiget, ein gewisser wieder die alte Gewohnheit eingeführter Last-
Zoll, denen Dantsigern erlassen; und ihnen die freye Fahrt durch
den Sund so wol, als auf den Dänischen Strömen, dem alten Her-
kommen gemäß, erstattet werden solte. Wann auch die Stadt zur
Sicherheit der Schiffahrt, und Abhaltung der Capereyen zur See,
ins künftige genöthiget werden möchte, Orlogs-Schiffe auszurüsten,
und Königl. Majest. von Dänne-marc^e dessen vorher verständiget wür-
den, wolten Sie sich, so ferne es Dero Regalien verstatteten, gnädigst
und nachbahrlich darauf erklären.

1573.

Was bisher von den gemeinen Landes Angelegenheiten gemel-
det worden, ist als eine Vorbereitung zu den Wahl-Tag anzusehen,
auf welchen uns nunmehr die Ordnung der Zeit führet. Casimi-
rus, Johann Albrecht, und Alexander die von den Königen in Polen,
Preussen beherrschet, hatten entweder Söhne oder Brüder hinterlas-
sen, daher man schon zuvor wissen konte, daß die Cron bey dem Ja-
gellonischen Hause bleiben würde (*), und durch den Todt Sigis-
mundi I. ward kein Interregnum verursacht, weil schon bey dessen Leb-
zeit der einzige Prinz zum Könige gecrönet worden. Sigismundus
Augustus beschloß die männliche Linie des Jagellonischen Stamms, und
von dem Königlichen Geblüth war niemand in Polen als die einzige
Princessin Anna übrig: daher singen auswärtige Mächten an, ihr Ab-
sehen auf die Cron zu richten. Der Kaysar und der König von Frank-
reich waren die vornehmsten. Jener suchte seinen Prinzen, den Erz-
Herzog Ernst, dieser seinen Bruder Henrich, Herzogen von Anjou, auf
den Thron zu heben. Zu solchem Ende schickte der Kaysar bald zu
Anfang des Interregni verschiedene Personen (**), heimlich nach
Polen, welche die Senatoren und Ritterschafft auf die Oesterreichische
Seite lencken solten, denen die characterisirten Botschaffter folgten.
Im Namen des Königes von Frankreich fand sich im vorigen Jahr
der Bischoff von Valence Joh. Montluc ein, der die Ursach seiner An-
kunft, denen damahls zu Kascka versammelten Reichs-Ständen durch
ein Schreiben wissen ließ, und davon auf den Thornischen Land-Tag,
denen Dantsiger Abgeordneten, eine Abschrift zuschickte.

Candidaten
zur Poln.
Cron.

Auf diesen beyden folget der König von Schweden Johannes. Er
wartet vor seine eigene Person um die Crone, weil sein Prinz Sigis-
mund, wegen der Jugend noch nicht fähig war, einem so weitläuffti-
gen Reich vorgesezet zu werden. Die nahe Schwägerschafft mit dem
lest- verstorbenen Könige, da er dessen Schwester zur Gemahlin hatte,
brachte ihn auf die Gedanken, und die Versicherungen verschiedener

S 2

Grossen

(*) Unius familiae quasi haereditas fuimus, Tac. Hist. l. 16.

(**) Unter diesen war Joh. Cyrus Abt zu S. Vincenz in Breslau, den
der Castellan von Dantsig in Preussen auf heben, und ihn im Marienburgischen
Schloß verwahrlich halten lassen: von dannen er ihn auf den Wahl-Tag genom-
men, allwo der Abt den Kaysarlichen Botschafftern ausgeliewert worden.

1573. Grossen insonderheit aus Klein-Polen, schienen vermögend zu seyn, die sich ereignende Hinderungen zur Besteigung des erledigten Throns, gleichsam aus dem Wege zu räumen. Moskau wurde gleichfalls unter die auswärtige Cron-Candidaten gezehlet, allein es hatte das Ansehen, als wenn es den Czaaren entweder an Hoffnung, das was ersuchte, jemahls zu erlangen, oder an Ernst dessen habhaft zu werden, wornach Er zu streben schiene, gefehlet, weil seine Vorschläge nicht so eingerichtet waren, daß sie Ihm einen Anhang zuwegebringen konten. Sonst fand sich noch eine andere Parthey, deren vornehmste Krafft sich in Groß-Polen äusserte, die dem gemeinen Vaterlande am besten gerathen zu seyn vermeynte, wenn man einem Piaten, daß ist, jemanden von den Polnischen Magnaten die Cron aufsetzte: und wie man nachgehends diejenigen, so man zur Regierung tüchtig hielte namhaft machte, war unter denselben der Dantziger Castellan Joh. Kostka; dessen schlechte Zuneigung für die Freyheit seines Vaterlandes, in den Geschichten gnugsam angemerket worden, die ihm aber bey dem Polen ein solches Ansehen gegeben, daß sie Ihn den Scepter ihres Reichs zu führen würdig erkant haben. Solchemnach waren die Gemüther der Polen und Litthauer, zwischen dem Kaiserlichen Prinzen, des Königes von Frankreich Bruder, dem König von Schweden und einem Piaten getheilet. Was die Preussen betrifft, selbige hatten, so viel man vor der Wahl abnehmen konte, ihre Gedanken auf den Erz-Herzog gerichtet, nur der Castellan von Dantzig erklärete sich, denjenigen schlechterdiengs als König zu erkennen, den die Polen ernennen würden.

Anfang des Wahl-Tages dem die Preussen bengetwohnet.

Den 5. Aprill nahm der Wahl-Tag auf der Ebene bey Warschau seinen Anfang. Von den Preussischen Rätthen kamen dahin die drey Boywoden (*), die drey Castellane (**) und der grossen Städte Geschickten. Die Ritterschafft zog nach dem Exempel des Polnischen Adels, mit gesammter Hand hinauff: und dieses war das erste mahl, daß der Adel der Wahl eines Königes beywohnete, da sich sonst bloss einige von den Rätthen, als Gesandte des ganzen Landes, eingefunden hatten. Was hieselbst überhaubt vorgegangen, haben die Polnischen Geschicht-Schreiber umständlich aufgezeichnet: unsere Arbeit soll bloss, durch die Erzählung dessen was die Preussen ins besondere angehet, eingeschrencket werden.

Gesandtschaft des Herzogs in Preussen, um den neuen König wählen zu helfen.

Man kan hieher die Gesandtschaft des Herzogs in Preussen rechnen, welche den 7. Aprill um die Erlaubniß der Wahl benzuwohnen und zu stimmen anhielte, sonst wolten Fürstl. Durchl. nach einem Lehns-Herrn sich umsehen, den Sie Ihnen selbst erwählen würden. Die Stände fertigten den 8. May die Gesandten (***) mit dem, was schon

(*) Joh. von Dzialin Culmischer, Fab. von Zehmen Marienburg. und Ach. von Zehmen Pommerellischer.

(**) Joh. Dulski Culmischer, Adam Walowski Elbingischer und Joh. Kostka Dantziger.

(***) Selbige waren Ahas Burggram von Dohna, Wenzel Schack, Andreas Wilmsdorff und Eberhard Rogge der Rechten Doctor.

Schon ehmahls dem Herzog Albrecht auf gleiches Ansuchen geantwortet worden (*) ab, und erbothen sich, die Sache zur andern Zeit und bey mehrerer Müsse nochmahls zu erwegen, und den Entschluß, Fürstl. Durchl. entweder durch Brieffe, oder durch gewisse Botschafter, wissen zu lassen.

1573.

Den 17. April wurde den Senatoren des Przemski und Pierzchliniski Anforderung auf die Güter Lopatko und Christburg, davon oben ausführliche Meldung geschehen, empfohlen. Man ernandte dazu gewisse Personen, so die Sache dermassen verglichen, daß die vorgedachten Güter den beyden Polnischen Edelleuten, den 14. May wieder solten eingeräumt und der zugefügte Schade, nach Gutbefinden des Danziger Castellans, und des Polnischen Hoff-Marschalls, gutgethan werden.

Die Sache wegen der Güter Lopatko und Christburg wird verglichen.

Einige Tage hernach klagte der Woywode von Marienburg im Senat, daß ihm die Starosten Tuchel vom Könige Sigismundo Augusto aberkant und einem Namens Matth. Jalinski eingegeben worden; mußte aber zur Antwort höhren, daß er sich zu beschweren keine Ursach hätte, nachdem er zur Ersetzung seines Schadens, die Starosten Graudenz überkommen, so der Peter von Demerau eingebüßet.

Der Woywode von Marienburg fordert die Starosten Tuchel wieder.

Ein gewisser Edelmann aus Preussen Gluchowski genandt (**), gab den Culmischen Woywoden an, als wenn er mit ihm und den andern von Adel hart verführe. Der Woywode erboth sich Red und Antwort von seinem Bezeugen gegen die Ritterschafft zu geben: allein weil die Wahl und andere wichtige Dinge obhanden waren, wolte man darüber keine Untersuchung anstellen.

Der Culm. Woywode wird Gewaltthätigkeit wegen gegen den Adel beschuldiget.

Ein jeder hatte seine Gedanken auf den künftigen König gerichtet. Den siebenden May, fieng der Cron-Groß-Canzler an, die Stimmen aus den Woywodschafften, geschrieben und versiegelt einzusammeln, nach deren Erbrechung fand es sich, daß die meisten auf den Herzog von Anjou gefallen, die übrigen aber zwischen dem Erz-Herzoge von Oesterreich, dem Könige von Schweden und einem Pialten sich trenneten. Die drey Preussische Woywodschafften hatten zum Theil den Erz-Herzog Ernst, zum Theil den Französischen Prinzen genennet, die Geschickten der drey grossen Städte aber sich einmüthig für den ersteren erkläret. Weil nun die Wahl des neuen Königes einmüthig seyn solte, so wurden einem jeden von den auswärtigen Candidaten drey Senatoren (***) als Vorsprecher zugeordnet, um durch ihre, es

Es wird zur Wahl eines Königes geschritten. Die Preuss. Woywodschafft stimmen theils auf den Erz-Herz. Ernst, theils auf den Herzog von Anjou. Die grossen Städte erkläret sich vor dem ersteren.

G 3

(*) Selbiges stehet unter die Documenta des ersten Bandes unserer Preuss. Geschichte, p. 126.

(**) Eden derselbe, der sich auf dem Land, Tage zu Graudenz wieder der Woywoden von Culm aufgelehnet.

(***) Der Marienburgische Woywode war einer von des Erz-Herzogs, und der Danziger Castellans von des Französischen Prinzen Vorsprechern.

1573. sey Bosredenheit, oder Gründe, die nicht einstimmige auf ihre Seite zu lencken; und eben so vielen trug man auf, den Vorzug einem Piasten zu behaupten. Der Bischoff von Cujawien der vor den Herzog von Anjou redete und den der Danziger Castellan unterstützte, machte einige von denen wandelnd, die es mit dem Hause Oesterreich hielten, und weil von dem Piastischgesinneten verschiedene ihre Meynung änderten, schiene es als wenn allein die Anhänger des Königes von Schweden, bey ihrem Cron-Candidaten beständig verharren wolten: bis der Staroste von Samoyten, Joh. von Chodkiewicz in einer Rede, die schlechte Eigenschaften Hochgedachten Königes, und wie aus dessen Wahl das Polnische Reich keinen Nutzen ziehen würde, vorstellig machte; und der Danziger Castellan noch verschiedenes von gleicher Art hinzusetzte.

Die meisten fallen dem Französif. Prinzen zu. Da merckte man allererst daß nicht wenige von ihnen, zu der Französifchen Parthey übergiengen. Bey dieser Veränderung der Gemüther bezeugeten der Preussischen Städte Abgesandte öffentlich, daß sie wegen der ausdrücklichen Befehle ihrer Oberen, in keines anderen als in des Erz-Herzogs Ernst Wahl willigen konten: worauf sie ihre Rück-Reise von Warschau nach Preussen antraten.

Die grossen Städte aus Preussen protestiren und ziehen davon. Indessen sonderten sich die, so es mit dem Französifchen Prinzen annoch nicht zu halten schienen, von den anderen ab; wiewol sie zu erkennen gaben, daß solches nicht geschähe um wegen der Person des neuen Königes eine Spaltung zu verursachen, sondern nur die Einwilligung so lange zurück zu halten, bis man sich wegen der Pactorum Conventorum, wodurch dessen Macht einzuschrencken wäre, würde vergleichen haben. Man brachte selbige zu Papier und beyde Theile hielten sie genehm, ausser daß die Bischöffe der ausgedungenen Religions-Freyheit widersprachen. Die Französifchen Gesandten (*) wurden von Plogko, allwo sie sich bisher aufgehalten, gehohlet, ihnen die Pacta Conventa vorgeleget, und nachdem sie diese Artikel im Namen des Königes von Frankreich und des Herzogs von Anjou beschworen, Henrich, den 16. May, als erwählter König von Polen und Groß-Herzog von Litthauen unter den gewöhnlichen Freuden-Bezeugungen ausgeruffen.

Herzog Henrich von Anjou wird als König ausgeruffen. Das Decretum Electiones wie man es nennet, hatten von den Preussen, die drey Woywoden und die drey Castellane, in der Ordnung, die ihnen auf dem ehmaligen Lublinischen Reichs-Tage angewiesen worden, unterschrieben.

Die Preussen habē das Decretum Electionis unterschrieben. Nach geendigter Wahl kehrten die meisten von denen, die sich deswegen bey Warschau versammelt hatten, nach Hause, die annoch zurück blieben, bewilligten einen allgemeinen Pobor, auf dem Fuß des Lublinischen vom Jahr 1569. Sehr viele der Polnischen Stände mißbilligten es, daß man sich unterstanden in Abwesenheit des größten Theils, eine Contribution, wozu aller Einwilligung nöthig, zu belieben,

Pobor von einigen Polnisch. Ständen auf dem Wahl-Tag bewilliget.

(*) Nämlich ausser dem Bischoffe von Valence der Abt Gilles de Noailles und Gvi de S. Gelais Lansac.

ben, und daß man, um die Unwissenden zu hintergehen, das zu dem Ende ausgefertigte Universal den 7. May datiret (*), gleich als wenn der Pabor in aller Stände Gegenwart bestanden wäre: da man doch damals nicht daran gedacht, sondern selbiger allererst den 17. zur Bahn gekommen, und von einigen wenigen angenommen worden.

1573.

Nachgehends machte man eine Eintheilung dieses Pabors, krafft welcher, unter andern, der Danziger Castellan als Preussischer Land-Schatzmeister, ohne Zweifel von dem, was in selbiger Provinz einkommen würde, dem Litthauischen Schatzmeister zur Nothdurfft des Groß-Herzogthums dreyszig tausend Gulden einhändigen solte. Gedachtem Castellan wurde zugleich aufgetragen, auf alle sich ereignende Gefährlichkeiten in Preussen ein wachsames Auge zu haben, mit völliger Macht, bey erheischender Nothwendigkeit, auf gemeine Untkosten Soldaten zu werben. Auf den Fall daß der König über See nach Polen kommen möchte, ernandte man zu dessen Empfang bey Danzig, den Bischoff von Cujawien, die Wojwoden von Lengic, Brest, Jungentelau, Rawa, Culm, Marienburg, Pommerellen und den Danziger Castellan: da hingegen andere aus dem Mittel der Cron und Litthauischen Stände, als Gesandte nach Frankreich giengen, deren Namen von den Polnischen Geschicht-Schreibern aufgezeichnet worden (**)

Dem Danziger Castellan wird aufgetragen dem Litthauischen Schatzmeister gewisse Gelder auszuzahlen, in Preussen ein wachsames Auge zu haben, und im Nothfall Soldaten zu werben.

Wer den neuverwählten Königin Preussen empfangen solle.

Geschichte
Der Lande Preussen
Königlich-Polnischen Antheils
 Seit der Wahl
HENRICI
 Bis auf die Zeit/ da die Stände von Ihm
 abgetreten.

Sob man zwar in Preussen von keiner Gefahr etwas wußte, so bediente sich dennoch der Danziger Castellan, bald nach seiner Wiederkunft von Warschau, der ihm von den Polnischen Ständen auf den Nothfall gegebenen Macht, und fieng an Soldaten zu werben. Er gab dem Ernst Weyher et-

In Preussen werden auf die Verordnung des Danziger Castellans Soldaten geworben.

(*) Welches Datum auch das Universal, so den Polnische Reichs-Tags-Constitutionen p. 212. eingerücket worden, behalten. Ein ungenandter Autor dessen Historiam Interregni M. S. ich fleißig zu Rath gezogen, hat diesen Unterschleiff bemercket.

(**) S. auch das Polnische Universal: Wtore Oznáymienie Krola nowo obranego, in den Constitut. p. 221. Man hatte anfänglich aus Preussen den Castellan von Culm Joh. Dulski, und den Starosten von der Solbe Christoph Kostka, mit zu dieser Verriichtung ernennet, allein nachgehends wurden sie übergangen. Worüber die Preussischen Stände, als eine Verachtung, zur andern Zeit sich beklaget.

1573.

Was sol-
ches gewür-
det.

nem Preussischen von Adel, die Bestallung als Oberster, der aus den Pommerischen Landen, allwo er mit Gütern angeessen war, Reuter und Fuß-Knechte an sich zog, ihnen den Muster-Platz im Puziger Ge-
bieth anwies, daselbst sein Lager aufschlug, und an den Pommerellischen
Woywoden um Zufuhr der nothwendigen Lebens-Mittel schrieb, weil er
sonst seine unterhabende Leute unmöglich in der gehörigen Krieges Zucht
halten könnte. Die Dantsiger in deren Nachbarschaft diese Bewegungen
vorglengen, wurden dadurch in Unruhe gesetzt. Sie schrieben beydes an
den Culmischen Woywoden, und an den Dantsiger Castellan, um von
ihnen die Ursache der unvermutheten Rüstung zu vernehmen: allein
dieser stellte sich als trüge er davon keine Wissenschaft, und der Woy-
wode vermuthete, daß der Castellan die Völker auf Polnische Verord-
nung, zu des Landes Besten versammlete. Die Stadt Dantsig, die
nicht errathen konnte, wohin es eigentlich gemeynet wäre, verstärkte
ihre gewöhnliche Besatzung und setzte sich wieder einen schleunigen U-
berfall in gute Verfassung. Der Herzog in Preussen eröffnete gleichfalls
hierüber seine Besorge in einem Brieff an sämtliche Landes-Räthe,
und verlangte den eigentlichen Grund, zu seiner eigenen Sicherheit, aufs
baldigste zu vernehmen. Aus der Pommerellischen Woywodschafft
lieffen häufige Klagen ein, daß der neugeworbene Soldat den Einwoh-
nern auf dem Lande schwer fielen und allerley Muthwillen triebe. Wan-
nenhero leicht abzunehmen war, daß hievon auf dem Land-Tage, wel-
chen der Culmische Woywode auf den 29. Junii zu Graudenz ange-
setzt, würde geredet werden.

Land-Tage
zu Graudenz.
Vorgängi-
ge Unterre-
dung der
grossen
Städte.

Es fanden sich daselbst zu gehöriger Zeit von den Räten ein,
die drey Woywoden, der Culmische Castellan J. Culski, der Marien-
burgische Unter-Kämmerer Melch. von Mortangen, und die Abgeord-
neten der Städte Thoren und Elbing: die Dantsiger hatten bloß einen
Secretaire dahin geschickt, der den beyden Städten in einer besonderen
Unterredung eröffnete, daß ihn mitgegeben worden, seiner Oberen Aus-
bleiben bey den Räten zu entschuldigen, und über des Dantsiger Ca-
stellans Unterfangen, da er ohne Vorwissen der anderen Stände Sol-
daten geworben, Klage zu führen. Den Städten aber hätte er zu er-
öffnen, daß die von Dantsig sich verbunden erkenneten, den von den
Polen gewählten, und zuerst gekrönten König anzunehmen, woforne
man sie bey der Religion nach dem Auaspurgischen Bekänntniß und in
dem Genus aller Privilegien Frey- und Gewohnheiten lassen, und her-
gegen die eingerissenen Mißbräuche gänzlich abthun wolte: welches die
Geschlechter von Thoren und Elbing billigten, und zugleich beliebten, daß
im Fall gegenwärtige gemeine Zusammenkunft fruchtlos zergienge,
die grossen Städte an einem gewissen Ort, wegen ihrer eigenen Wohl-
fahrt, ein Vernehmen haben wolten. Nach derselben abgelegtem ge-
wöhnlichen Gruss gegen die Räte vom Lande, und darauf von diesen
geschehenen Dancksagung machte der Culmische Woywode, den letzten
Junii den Anfang mit Erwähnung der Berunglimpfung so
ihm von dem Gluchowski, auf dem jüngsten Wahl-Tage wiederfah-
ren, so er Gott und der Zeit anbefehlen wolte. „Was aber den je-
zigen Land-Tage beträffe, wäre nöthig auf selbigem zu bereben wie
„ man

Vortrag
des Culm.
Woywodē.
Er beklaget
sich über ei-
nen gewissen
Gluchowski
Wie der
neue König
zu empfan-
gen.

„man den neuen König zu empfangen, und bey ihm des Landes-Frey-
 „heiten auszudringen haben würde; daneben müste man von den gros-
 „sen Städten vernehmen ob sie den Herzog von Anjou für ihren Herrn
 „erkennteten, weil sie mit einer Protestation von Warschau geschieden
 „wären. Auch wüste jedermann, daß ohne der Stände Vorwissen
 „Volk geworben und ins Land geführet würde, und ob man gleich
 „vorschützte es geschähe auf Befehl der Cron Senatoren, so wäre es
 „doch nicht erlaubt, weil diese über die Provinz Preussen nichts zu
 „befehlen hätten. Die Ursach einer solchen ausserordentlichen Rüstung
 „könnte man nicht errathen, und es bliebe ungewiß, ob man in das
 „ganze Land, oder bloß in die grosse Städte, als die sich vor den
 „Neuerwehltten noch nicht öffentlich erkläret, einiges Mißtrauen
 „setze,.. Hienebst legte Er seine Unzufriedenheit über die Abwesen-
 „heit des Dantziger Castellans und der Abgeordneten dieser Stadt an
 „den Tag, als die vornehmlich zu dieser Sache gehöreten, indem beyde
 „Theile gegen einander gleichsam in Waffen stünden und keines dem an-
 „deren sonderlich zu trauen schiene. Schlußlich stellte er den Rätthen
 „zur Entscheidung anheim, ob vom neuen Culmischen Castellan, der
 „dem Lande noch nicht geschworen, der gewöhnliche Eynd zu fordern
 „wäre. Der Woywode von Marienburg erinnerte „daß in dem Pol-
 „nischen Reichs-Abschiede die Personen, die den König in Preussen
 „empfangen solten, namhaft gemacht worden, denen man aber eini-
 „ge von den grossen Städten zufügen müste; ferner wäre zu beden-
 „cken, durch wen der König anzureden, weil niemand von ihnen Franzö-
 „sisch spräche, und Seine Majestät wenig oder gar kein Latein verstün-
 „den: Man hätte auch zu erwegen, ob man des Königes Gnade durch
 „ein Geschenk zu gewinnen suchen sollte, um die Bestätigung der Frey-
 „heiten desto leichter zu erhalten. Weil die Werbung der
 „Soldaten mit dem Befehl der Cron Senatoren beschöniget wür-
 „de, hielt Er für nöthig sich deswegen bey Ihnen darüber entweder
 „durch Brieffe oder durch Gesandte zu beschweren: und was die Ey-
 „ndes-Leistung des Culmischen Castellans beträffe, selbige könnte, weil
 „kein Bischoff zugegen, bis auf eine andere Zeit ausgestellt werden,..
 „Die übrigen Rätthe lieffen ihnen die Meynung des Marienburgischen
 „Woywodens, wegen der geworbenen Soldaten an die Cron-Senatoren
 „zu schreiben, gefallen, mit dem Zusatz, daß man zugleich Brieffe an die
 „Litthauischen Stände, den Dantziger Castellan und an den Obersten
 „Weyher ausfertigen möchte: woben es auch geblieben. Der Eynd des
 „Culmischen Castellans wurde von allen zu verschleiben beliebet, zumah-
 „len, da derselbe sich erbothen ihn allezeit abzulegen.

1573.
 Ob die große Städte den Neu-Erwehltten für ihren Herrn erkennteten.
 Von den neu-geworbenen Völkern im Lande.

Abwesenheit des Castellans und der Abgeordneten von Dantziger, welches der Woywode ungerne siehet.

Ob vom neuen Culmischen Castellan der Eynd zu nehmen.

Vom Empfang des Königes. Wegen der geworbenen Soldaten an die Reichs-Senatoren wie auch an die Litth Rätthe zu schreiben. Die Eedes Leistung des Culm. Castellans wird ausgesaget.

Anlangende die Art den König zu empfangen so giengen die meiste Stimmen dahin, daß wenn Seine Majestät über See in Preussen anländeten, sämmtliche so wol Ober als Unter-Stände zugegen seyn, wo aber Königliche Majestät durch Teutschland nach Polen kämen, die drey Woywoden, Castellane, Unter-Kämmerer, der grossen Städte Geschickten, einige von der Ritterschafft und den kleinen Städten entweder zu Posen, oder Meseritz, die erste Aufwartung machen möch-
 S ten:

Von wem und auf was Art der König bey seiner Ankunfft zu empfangen.

1873.

ten: jedoch daß die vorerwehnte Personen nicht unumgänglich dazu verpflichtet wären, sondern es in eines jeden Willkühr stünde hinauff zu ziehen. Bey dieser Empfangung solte zugleich der Bestätigung der Landes-Freyheiten, so auf dem insiehenden Krönungs-Tage zu vollziehen wäre, gedacht werden: und weil der König das Latein schlecht verstünde, von den Rätthen aber niemand der Französischen Sprache sich mächtig genug fände, so würde man alsdann sich eines Dolmetschers bey Königl. Majest. bedienen müssen.

Die große Städte wolten den neu-erwehnten König für ihren Herrn erkennen doch mit Vorbehalt der Gewissens- und anderer Freyheiten.

Der Culmische Boywode widerspricht gewissermassen der Religions-Freyheit.

Bedenckl. Clausel in der, dem neuen Könige von den Polen vorgeschriebene Cydes-Formel, welche von der Sicherheit der Preuß. Freyheiten zu reden Anlaß giebt. Absichten der Polen.

Wie die Städte Thoren und Elbing auf die vorangeregte Stricke stimmten, hatten sie aus der Acht gelassen, sich deutlich zu erklären, ob sie den erwehnten Herzog von Anjou für ihren König annehmen; daher drangen der Culmische Boywode und Castellan in sie, ihre eigentliche Gedanken nicht länger zurück zu halten. Derohalben die von Thoren in ihrem und derer von Elbing Namen sagten, „ daß der Städte Abgesandte zu Warschau, ihre Stimmen dem Französischen Prinzen nicht geben können, angemerckt ihre Befehle solches nicht verstatet, man auch vorher nicht gedacht, daß Selbiger den andern Cron-Candidaten würde vorgezogen werden: Nachdem es aber wieder Vermuthen also ausgefallen, wären die Städte bereit, Ihn für ihren Herrn anzunehmen, wenn Er sie nur nebst dem gangen Lande bey den hergebrachten Vorrechten, und der freyen Übung des Augspurgischen Glaubens-Bekanntnisses, erhalten wolte ... Der Culmische Boywode widersprach der Religions-Freyheit, und wolte nicht zugeben, daß selbige denen gemeinen Landes-Rechtsamen beygefüget wurde, es möchten darumb von denen, so von der Römischen Kirche abgewichen, ins besondere, nicht aber im Namen der ganzen Provinz angehalten werden. Ob nun zwar die andern Rätthe den Boywoden zu bewegen suchten, die Gewissens-Freyheit als eine gemeinsame Sache anzusehen, so fielen es doch unmöglich, ihn zu etwas zu überreden, so dem Römischen Glauben Eintrag zu thun schiene.

Die beyden Städte setzten die Religion in etwas bey Seite, und kamen wieder auf die allgemeine Landes-Freyheiten, „ deren Erhaltung man bey dem neuen Könige sich auszudingen, desto größere Ursach hätte, nachdem die Polen in der Ihm vorgeschriebenen Endes-Formel (*) der Preussen gar nicht gedacht, vielmehr diese schädliche Clausul einrücken lassen, daß der König alle Rechte, Freyheiten und Privilegien, so ferne sie nicht dem gemeinen Recht, und denen Freyheiten der Polen und Litthauer entgegen wären, handhaben wolte: die Preussen aber viele Vorrechte hätten, die weder mit dem Polnischen noch Litthauischen überein kämen, zugeschworen daß man die gänzliche Zernichtung aller besonderen Preussischen Rechtsame, mit der angeführten Einschrenkung künfftig würde beschönigen können ... Der Culmische Boywode gab von wegen der übrigen

(*) Sie sehet in dem Volum. Constitut. p. 226.

übrigen Rätthe, den Städten Beyfall, und fügete hinzu, „ daß es die
 „ Polnischen Stände mit Fleiß also abgefasset, um dadurch die Preus-
 „ fen gänglich der neuen Vereinigung zu unterwerffen und gleichsam
 „ in einen Sack zu treiben; geschähe solches, so bliebe der Provinz nichts
 „ als ein schlechter Gehorsam übrig: mit denen von Adel dörffte es als-
 „ denn gewisser massen noch hingehen, allein die Städte würden es de-
 „ sto härter empfinden: daher nicht zu verwundern sey, daß die Städ-
 „ te dergleichen verderblichen Folgen zu begegnen suchten, wie man
 „ denn gerne sehen würde, wenn sie in Betrachtung ihrer Macht, das
 „ Augenmerk erreichen möchten: welches wol ehmahlen eingetroffen,
 „ insonderheit da sie dem Könige Johann Albrecht den End nicht leisten
 „ wollen, weil Er die Privilegien zu beschweren Bedenken getragen.
 „ Allein man müste bekennen, daß die Städte zu jener Zeit im grösseren
 „ Ansehen gewesen, und die Polen sich nicht getrauet, die Vögel, de-
 „ ren sie vor kurzer Zeit habhafft geworden, schüchtern zu machen:
 „ anjeko aber, da Litthauen mit der Cron gänglich vereiniget wäre,
 „ stünde zu befürchten, daß man den Preussen nichts sonderliches ma-
 „ chen würde, vornemlich da viele unter ihnen selbst darnach trachteten ...

Den 1. Julii liessen die Unter-Stände durch einige Abgeschick-
 te von Adel, bey den Rätthen Anfrage thun, ob sie von den Ursachen
 der unvermutheten Rüstung einige Wissenschaft hätten, und ob ihnen
 zu Ohren gekommen, daß der neugeworbene Soldat, denen Edel-
 leuten so wol als denen Bauern allerley Schaden zufügete, wessfalls
 die Unter-Stände, die es nicht wenig befreymbdete, bähnten, daß auf die
 Wandelung dessen gedacht, und den Reichs-Senatoren ohne Zeit
 Verlust zugeschrieben werden möchte, daß selbigen nicht gebührete, aus
 eigener Macht, Kriegeß-Leute ins Land führen zu lassen. Ferner
 hätten die Polnischen Stände, nach verrichteter Wahl, die drey
 Boywoden und den Danziger Castellan ernennet, die den neuen Kö-
 nig bey seiner Ankunfft in Preussen empfangen sollten, die Städte aber
 und die Ritterschafft mit dieser Verrichtung übergangen, da es doch
 billig wäre, jemanden aus dieser Mittel, jenen beyzufügen. Noch
 erwahneten diese Abgeordneten der Unter-Stände, des zu Warschau
 beschlossenen Pobors, „ den die Polen auf die Provinz Preussen aus-
 „ zudehnen gedächten, in welchen aber die Land-Boten und der klei-
 „ nen Städte Geschickte keines wegess willigen wolten: massen selbiger
 „ denen alten Frey- und Gewohnheiten wiederstrebet. Denn da
 „ man vor diesem die Stände durch Gesandtschafften zur Anlage zu be-
 „ wegen gesucht, unterstünde man sich anjeko, solche durch bloße Be-
 „ fehle von ihnen zu erzwingen. Im Fall aber des Landes-Nothdurfft
 „ eine Steuer erforderte, wären der Adel und die kleinen Städte er-
 „ böthig, doch bloß zum Nutzen der Provinz, nach altem Gebrauch,
 „ eine Accise zu belieben ... Worauf der Boywode von Casm den
 Geschickten der Unter-Stände Nachricht erthellete, was die Rätthe we-
 gen der geworbenen Soldaten und der Empfangung des Königes ge-
 schlossen: den Punct wegen des Polnischen Pobors ließ er unbeantwor-
 tet, ermahnete sie aber, wegen der annoch streitigen Beschwer-Artikel,
 eine völlige Vereinigung zu treffen.

1572.

Ob und wie
 selbige rück-
 gängig zu
 machen.

Klagen
 der Unter-
 Stände ü-
 ber die neu-
 geworbene
 Soldaten.

Bedenken
 von den Per-
 sonen die den
 König emp-
 fangen sol-
 ten.
 Polnischer
 auff dem
 Wahl-Ta-
 ge bestande-
 ner Pobor
 nicht auf die
 Provinz
 Preussen
 auszudeh-
 nen.

Antwort
 den Unter-
 Ständen
 gegeben.

1573.

Anbringen
des auf den
Land-Tag
abgeschickte
Danziger
Secretairs.

Die Stadt
hat wegen der
im Lande zu-
sammen gezo-
genen Sol-
daten nie-
manden aus
ihrem Rath
auff den
Land-Tag
geschicket.

Klage über
die neu-ge-
wordene
Truppen
ungeschöpf-
te Besorg-
lichkeit.

Sege-
n-
Verfassung
der Stadt
Danzig un-
wes sie sich
entschlossen.

Die Danz-
sollen sich an
dem Fran-
zösischen Ge-
sandten hart
vergrieffen
haben.

Die Land-
Boten wol-
len wissen,
ob die gr.
Städte den
neuerwehltē

Nach diesem, legte der Danziger Secretaire die ihm von seinen Oberen mitgegebene Werbung in Gegenwart sämmtlicher Stände ab: „Daß nemlich die Stadt Sinnes gewesen, gegenwärtigen Land-Tag gewöhnlicher massen zu beschicken, weil aber wieder Vermuthen der Oberste Wenher in dem Puziger Gebieth, eine Anzahl Volcks, an Reuter und Fußknechten, zusammen gezogen, welches auf etwas gefährliches gerichtet zu seyn schiene, so hätte man nöthig befunden, die Personen des Rathes zurück zu halten, um derselben bey unvernünftlichen Begebenheiten sich zu bedienen: wannenhero die Stände ihr Ausbleiben desto ehr im Guten vermercken würden... Der Secretaire klagete über die Krieger-Rüstung und daß der Muster-Platz in der Stadt Nachbarschafft angesetzt worden, bittende, darinnen ein gebührendes Einsehen zu haben. Er führete danebst den Schaden an, den die Soldaten allbereit auf dem Lande ausgeübet, da sie sich unterstanden das Gras und Getrånbe abzumeyen und zu verderben, den Leuten das Vieh zu nehmen, und sonst allerley Uebermuth zu treiben, so der Klöster Olive und Suckau, und anderer Landsassen Güter gnugsam empfunden: „und wäre zu bedenden, ob nicht, wenn keine Zahlung erfolgete, das ganze Land wurde verhehret und geplündert werden, ja ob nicht die Soldaten eine Bestung irgends wo anlegen, und aus den benachbarten Provinzen, zum grossen Schaden der Cron Polen, und der Preussischen Lande sich verstärcken dörrften... Da nun hieraus satsam abzunehmen, daß es nöthig, die Stadt Danzig wol zu versehen, zumahlen auch aus dem herumliegenden Reichen, von starker Zurüstung Nachricht einlieffe, so wäre vorgedachte Stadt gemüsiget worden, nicht jemanden zu benachtheiligen, sondern zu ihrer eigenen Beschüzung mehrere Leute anzuwerben, woraus die Stände nichts übles argwöhnen möchten. Ubrigens wolte die Stadt dieser Ihrer Vorsorge empfehlen, auf die baldige Fortschaffung der Soldaten bedacht zu seyn: woserne es aber nicht geschähe, und die Stadt in ihren Ländereyen solte angegriffen werden, würde man Gewalt durch Gewalt zurück zu treiben suchen, und zur Verantwortung dessen, so hieraus etwan entstehen könnte, sich nicht verbunden halten.

Hierauf gab der Culmische Boywode dem Danziger Secretario zu vernehmen, daß von der Stadt allerley nachtheiliges ausgesprenget worden, wie man sich baselbst an den Französischen Gesandten hart vergrieffen, dessen Leute geschlagen, nach ihnen mit Steinen geworffen, und den Gesandten selbst, an dem einen Bein verwundet hätte: derohalben bezeugete der Culmische Boywode ein Verlangen, den wahrhaftigen Verlauff dieser Begebenheit zu wissen. Der Secretaire stattete davon einen mündlichen Bericht ab, dessen vornehmste Umstände ich unten beybringen werde.

Ehe die Land-Boten abtraten, begehrten sie Gewißheit zu haben, ob die grossen Städte den neuerwehltē König annehmen wolten. Der Culmische Boywode verständigte sie, daß sich die von Thoren zugleich im Namen der anderen erkläret, mit Ihm zufrieden zu seyn, soferne

soferne Er ihre Freyheiten und Privilegien beobachten wurde; der Culmische Castellan fügete hinzu: insonderheit die Freyheit der Religion. Womit die Ritterschafft einstimmete, sprechende: daß Sie Jhn auch nicht anders als unter diesem Bedieng zu haben verlangeten. Der Boywode widersprach nochmahls der Religions-Freyheit, die übrigen aber, so wol Rätthe als Unter-Stände, hielten einmüthig diesen Punct vor einen der nothwendigsten, dessen Beobachtung man sich vom Könige versichern müste.

Über den Cromerum wurde vom Adel nicht nur die alte Klage daß er sich der Coadjutorie anmaßte, wiederhohlet, sondern noch hinzugesetzt, daß er den Polnischen Pobor einsamlete, und ihn in den Schatz der Cronen liefferte, auch die unter ihm wohnende Edelleute mit schweren Geld-Bussen druckte. Daher die Rätthe zweene von Adel an ihn zu schicken beschloffen, um wegen der erwehnten Beschwerden ein Vernehmen zu haben, und ihn zu fragen, warum er das zu Ende des vorigen Jahres an ihn abgelassene Schreiben nicht annehmen wollen, daneben zu ermahnen, die Vorsorge in seinem Bistum zu tragen, daß ein jeder auf erheischenden Nothfall, mit seiner Rüstung fertig wäre, und weil sich die Stände wegen einer Malz-Uccise zu vergleichen gedächten, selbiges im Stifft bekant machen, und das Geld zu des Landes Besten einsammeln zu lassen.

Dem was den allgemeinen Aufboth anlangete, desfalls suchten die Stände dem Vorwurff der Cron-Senatoren zu entgehen, als wenn die Preussen auf die Sicherheit ihres Landes gar nicht bedacht wären, sondern diese Sorgen den Polen überliessen, die sich dadurch genörthiget fänden, auf Anwerbung einer gnugsamen Mannschafft bedacht zu seyn. Daher wurde ein Universal abgefaßt, und darinnen sämptlichen von Adel befohlen, mit Pferd und Rüstung sich fertig zu halten, um nach ergangener Aufforderung der Boywoden, zur angezeigten Zeit und Stelle, bey Verlust der Güter sich gebührend einfinden zu können. Die Boywoden bekamen die Macht, alsdenn wegen des Proviantes und anderen Vorfällen eine gewisse Ordnung zu machen, damit niemand über Bervorthellung im Kauff, oder sonst zugefügten Schaden zu klagen Ursach hätte. Daneben solten die Städte wieder alle Feindliche Anläuffe und Gefahr sich in gute Verfassung setzen, und bey erheischender Noth, die Ritterschafft und Städte einer dem andern, nach Inhalt eines jeden Privilegien, mit Rath und würcklicher Hülffe Beystand leisten.

Nebst dem Aufboth, bewilligten sämptliche Stände eine Malz-Uccise, zweene Schillinge vom Scheffel, auf ein Jahr lang, den Anfang von Jacobi zu rechnen: nur die Geschickten der beyden grossen Städte bezeugeten, daß sie nicht beytreten könnten, bevor wegen der annoch streitigen Beschwer-Artickel eine allgemeine Einigkeit getroffen worden: wie sie aber ersuchet wurden, dem sonst einhelligen Schluß sich nicht zu widersetzen; erklärten sie sich unter folgenden Bediengungen die

1573.
König anzunehmen sind, und bekommen eine Antwort mit der sie zufrieden gewesen.

Religions-Freyheit.

Beschwerden über den Cromerum.

Es wird beschloffen an ihn gewisse Personen abzuschicken.

Beliebter gemeiner Aufboth ein abgefaßtes Universal.

Malz-Uccise bewilliget.

Was die gr. Städte dabey ausgedungen.

1573.

Accise genehm zu halten: woferne, erstlich, die beyden Stifftē Ermel- land und Culm nebst der abwesenden Stadt Danzig damit zufrieden wä- ren; zweytens, wegen der streitigen Artikel auf nächster Zusammenkunfft man sich vergleichen; und man drittens die grossen Städte bey dem bis- herigen Gebrauch, die Accise von ihren Einwohnern selbst einzufordern, lassen wolte. Die Rätthe vom Lande waren hiemit zufrieden, nur daß sie ihre schlechte Hoffnung zu so baldiger Einigkeit wegen der abgefä- ten Landes-Beschwerden, den Städten zu erkennen gaben, nachdem der Adel eine so grosse Abneigung darwieder an den Tag legete, auch viele der Land-Boten allbereit abgereiset wären, die ihren daheim gebliebe- nen Brüdern davon nicht einmahl die Nachricht überbringen könten. Das Accise-Universal wurde dennoch, ohne diese Bediengungen nam- haft zu machen, dermassen abgefäst, als wenn sämmtliche Stände schlech- terdiengs ihre Einwilligung dazu gegeben hätten: mit dem Anhang, daß derjenige, der sein Malz zum Unterschleiff der Accise über die Gren- ze führen möchte, desselben verlustig seyn solte.

Accise nach
alter Ge-
wohnheit
einzuneh-
men.

Um die Einnahme zu verrichten, schlugen die Land-Boten ge- wisse Empfänger vor, so wie in Polen gebräuchlich war, und die man Proborzen nennet. Allein da die grossen Städte den alten Gebrauch an- zogen, und der kleinen Städte Geschickte bathen, daß so wie bisher ge- schehen, das Geld durch Obrigkeitliche Personen eingenommen werden möchte, wolten die Landes-Rätthe nichts neues einführen lassen, sondern bestätigten die bisherige Gewohnheit, krafft welcher auf dem Lande die Starosten, und in den Städten gewisse Personen aus dem dasigen Rath, die Gelder empfiengen.

Revision
des Cdm.
Rechts zur
Endschafft
zu bringen.

Sonst hatte der Adel zur endlichen Übersetzung des einige Jahr her an die Seite gesetzten Culmischen Rechts beliebt, in einer jeden Boywodschafft durch gewisse dazu verordnete aus ihren Mitteln, mit Zuziehung einiger Rechts-Gelehrten, vorgedachtes Gesetz-Buch unter- suchen zu lassen, da dann folglich sie sämmtlich etwan auf Bartholomäi in Graudenz zusammen kommen, und das Werk zur Richtigkeit zu bringen suchen wolte. Zu dessen Beforderung bathen die Land-Bo- ten, es möchten die Rätthe die Verordnung thun, daß zur angefesten Zeit von ihnen und von wegen der kleinen Städte, einige Personen da- selbst sich einfänden. Weil aber von den Rätthen kein Bescheid hierauf bey kam, so blieb die Zusammenkunfft nach.

Von der
noch nicht
getroffenen
Verglei-
chung der
Beschwer-
Artikel.

Wegen der noch nicht verglichenen Beschwer-Artikel bezeugen die grossen Städte, daß, da sie bisher vergeblich die Einigkeit gesü- chet, sie ausser aller Schuld seyn wolten, woferne daraus denen Landes- Freyheiten einiger Nachtheil erwachsen möchte. Bey welcher Ge- legenheit der Boywode von Culm gestand, „ daß er sich wunderte war- „ um beyde Theile sich annoch nicht verglichen, da er doch in den Ar- „ tikeln nichts unbilliges, vlemehr des Landes Beste darinnen gegrün- „ det zu seyn bemerkte; Er müste dannhero glauben, daß die so sel- „ bigen sich widersetzten, an den allgemeinen Vorrechten keinen Theil „ haben

haben wolten, sondern etwas anders in den Gedanken hegeten ... Er verlangte dabenebst von sämtlichen Ständen zu wissen, ob es ihm erlaubt wäre, nach seinem Gutbefinden einen neuen Land-Tag auszuschreiben: worinnen man ihm, als damaligem Landes-Präsidenten, die gewöhnliche Freyheit gleichsam bestätigte; ausser daß die Land-Boten eine allgemeine Zusammenkunft auf Bartholomäi begehreten, vor welcher Zeit sie die kleinen Land-Tage halten und über die streitigen Artikel unter einander rathschlagen wolten. Es ist aber damahlen der eigentliche Tag nicht festgesetzt, sondern nachgehends der Land-Tag auf den 21. Sept. ausgeschrieben worden.

1573.
Freyheit
des Landes-
Präsidenten, in Aus-
schreibung
eines Land-
Tages.
Neuen Land-
Tag anzusetzen.

Die übrige Sorgfalt so die Ritterschafft für das gemeine Beste zu hegen auf der gegenwärtigen Versammlung bezeugete, war auf die Handhabung der Gerechtigkeit gerichtet. Sie übergaben zu dem Ende einen gewissen Entwurf, einer Gerichts-Ordnung, der aber nicht länger als bis zur angetretenen Regierung des Königes gültig seyn, und vorher von den Räten gebilliget werden sollte. Die vom Lande kessen es, in Ansehung der kurzen Zeit, gelten, allein die Geschickten von Thoren und Elbing trugen Bedenken, aus Mangel der Befehle, darin ausdrücklich zu willigen, und rietzen, den alten Gebrauch beizubehalten. Wie nachgehends die Land-Boten anhielten, daß gedachter ihrer Verordnung des Landes-Siegel möchte vorgebruckt werden, verhinderten es nicht nur die beyden Städte, sondern sie protestirten auch feyerlichst dagegen, woferne man sie und ihre Einwohner, derselben sollte unterwerffen wollen.

Entworffene
ne Gerichts-
Ordnung
von der Ritterschafft,
der die großen Städte
sich wiedersehen.

Beym Beschluß des Land-Tages, wurden wegen der Krieges-Füstung beliebter massen die Brieffe an die Polnische und Litthauische Senatoren, an den Dantsiger Castellan, und Obersten Weyher, zugleich eine Antwort auf des Herzogs in Preussen oben angeführtes Schreiben, ausgefertigt. Denen in der Cron hielt man vor, „ daß wenn gleich die Sicherheit der Preussischen Gränzen, Volck zu werben erforderte, solches doch mit Vorwissen und Einwilligung der Landes-Räthe geschehen müste. Selbst die Könige hätten sich dessen niemahlen unterfangen, was ansezo der Reichs-Senat wieder den Gebrauch des Vaterlandes und dessen Privilegien ins Werk richtete: welches den Preussen nicht anders als höchst empfindlich seyn könnte. Man erwehnete anbey des Schadens den einigen auf dem Lande allbereit fühlten, und der mit der Zeit allgemein seyn dürfte, wie auch der Gefahr so zu befürchten, wenn der Soldat nicht zur rechter Zeit seinen Sold empfangen sollte, und daß endlich diese Zurüstungen benachbahrten Fürsten zum Vorwand dienen könnte, etwas feindliches wieder die Preussische Lande zu unternehmen. Derohalben möchten die Cron-Senatoren, mit allen Kräfften auf die Fortschaffung der Soldaten denken, und davon die Nachricht denen Räten aufs baldigste wissen lassen. Die Litthauer, nachdem man sie belehret, was es mit den erworbenen Soldaten für eine Beschaffenheit hätte, wurden ersuchet, das billige Begehren der Preussischen Stände bey den Reichs-

Ausgefertigte Brieffe
an die Polnische und
Litthauische
Senatoren,
an den Dantsiger
Castellan
und Obersten
Weyher, die
neuegebene
Völcker betrefsende.

1573. Reichs-Senatoren durch Brieffe zu befördern, und Fleiß anzuwenden, daß ohne Einrathen der Preussischen Landes-Räthe, zu der Provinz Sicherheit nichts möchte beschloffen werden. Dem Dantziger Castellan verwiesen es die Räthe, „daß er als ein Mit-Glied des Landes-Raths für die Beobachtung der gemeinen Vorrechte so wenig Sorge trüge. Und ob es wol, führen sie fort, von den Herrn Reichs-Räthen dermassen möchte geordnet und befohlen seyn, so erachten wir doch, daß sich hätte gebühren wollen, uns als die Räthe dieser Lande, die wir mit Ew. Herrl. allhier zu gleicher Wohlfahrt und Verderb sitzen, auch darumb zu begrüßen. Denn uns düncket nicht billig zu seyn, die Auslagen und Befehle der Herren Räthe der Cronen also simpliciter als unserer Herren anzunehmen, und uns hindan zu setzen und zu verachten, da wir sie doch für unsere älteste Brüder und Freunde erkennen ic. Zu Ende ermahneten sie ihn, seinen ehmahls geleisteten Eyd besser zu beherzigen, und dahin zu trachten, wie allem Unheil vorgebeuget, und die unzeitige Krieges-Rüstung gänzlich eingestellet werden möchte. Dem Obersten Wenher gab man in einem besonderen Schreiben zu vernehmen, daß es der Räthe Wille wäre, auf die unter ihm stehende Krieges-Leute ein dermassen wachsames Auge zu haben, damit niemand über einigen zugefügten Schaden und Ungemach zu klagen Ursach hätte. Obgedachte Sorgfalt vor die Fortschaffung der neugeworbenen Soldaten gaben die Räthe auch dem Herzoge in Preussen, in der Antwort, auf das an sie jüngst abgelassene Schreiben, zu erkennen: und der Culmische Woywode übertrug dem Dantziger Secretaire, mündlich seinen Oberen es zu hinterbringen.

! Schreiben an den Herzog in Pr. in eben derselben Sache. Der Dank. Secretaire wird abgefertiget.

Die Dankwerden von dem Franz. Gesandten ermahnet der Wahl des neuen Königes bezutreten.

Aus dem vorhergehenden ist zu ersehen, daß die grossen Städte den neuerwehltten König vor ihren Herren erkennen wollen, wenn sie nur zuvor der Religions-Freyheit, und der übrigen Privilegien versichert würden. Montluc erster Französischer Gesandte, war entschlossen die Sache zur Richtigkeit zu bringen, und zu dem Ende seine Rück-reise über Dantzig zu nehmen, weil aber andere Geschäfte solches verhinderten, entschuldigte er sein Ausbleiben bey dieser Stadt, durch ein Schreiben, und schickte an sie einen Polnischen Edelmann, welcher sie zur Beytretung der Königl. Wahl annahmete, und im Namen des Gesandten versicherte, daß der neue König die Stadt bey ihren Vorrechten und Freyheiten ungefränckt erhalten, handhaben, und nicht zugeben würde, daß von selbigen das geringste solte gekürzet werden. Die Dantziger, so hievon den andern beyden grossen Städten, Nachricht ertheilten, trugen Bedencken mit dem Edelmann in eine Handlung zu treten, sondern fertigten ihn mit einem Antwort-Schreiben, an den Bischoff von Valence, Montluc. ab, darinnen sie versprachen, sich dermassen zu verhalten, wie die Liebe des Vaterlandes, und die Treue gegen das gemeine Wesen, es erforderten.

Entstandene Unordnung daselbst zwischen dem Gefolge des Franz. Gesandten und

Im Monath Junius, und also wenige Tage hernach, kam der dritte Französische Gesandte Gvy S. Gelais de Lanlac nach Dantzig, um seine Rück-reise nach Frankreich über die See zu nehmen. Bey seiner Anwesenheit entstand einige Unordnung zwischen seinem Gefolge, und einigen von den gemeinen Leuten, davon in der Verhandlung des vorigen

vorigen Land-Tages Erwähnung geschehen. Denn wie an einem 1573.
 Sonntage, in dem Schieß-Garten ein Fechten gehalten wurde, dem einem Theil
 nebst andern Zuschauern, auch des Gesandten Bediente beywoh- des gemeinẽ
 neten, verhielten unter denselben sich die Polen, so gar ungebühr- Mannes.
 lich, daß sie auch nach denen oben auf der Mauer stehenden mit
 Bogen zielten, gleich als wenn sie abdrucken wolten. Worauf je-
 ne Steine herunter warffen, und dadurch gleichsam ein Zeichen zum
 allgemeinen Angriff gaben, der auch wirklich würde erfolgt seyn,
 wenn nicht die Polen nebst ihren Gefährten wären fortgeschaffet, und
 zur Sicherheit durch die Stadt-Diener, in ihre Herberge begleitet
 worden.

Den Tag hernach fügete es sich, daß ein Schmiede-Bursch bey
 des Gesandten Quartier stehen blieb und den Schmuck des Pferdes,
 welches ein Stall-Bube am Zügel hielte, mit Verwunderung betrach-
 tete. Solches Anschauen unterbrach der letztere mit einem Backen-
 streich, der Schmiede-Bursch aber wolte sich mit dem Dolche rächen,
 wie einige von den Bedienten aus dem Hause zufielen, und ihn mit
 Schlägen übel zurichteten. Diebey blieb es nicht. Der geschlage-
 ne Schmied wurde vom Starosten zur Golbe, Christ. Kostka, nach dem
 Rath-Haus geführt, um E. Rath zur Straffe dargestellet zu werden.
 Weil aber der Rath eben über wichtige Angelegenheiten mit den sämt-
 lichen Ordnungen begriffen war, und der Staroste mit seinem Gefan-
 genen vor dem Rath-Hause verzog, lieff ein Hauffe Volcks zusammen,
 denen der Schmiede-Bursch sein Unschuld und gehabtes Unglück we-
 nend geklaget, und sie anfangs zum Mitleyden, nachgehends zu seiner
 Befreyung bewogen. Wie solches die Polen merckten, zog einer von ih-
 nen den Säbel, und hätte einem ohnweit stehenden ansehnlichen Kauff-
 mann, bey nahe den Kopff zerspalten. Worüber der Pöbel zu den
 Steinen griff, und die Polen, so indessen den Gefangenen losgelas-
 sen, mit Werffen bis in des Gesandten Quartier verfolgete, Der durch
 die von den Seinen angerichtete Unordnung entrüstet, sie mit dem De-
 gen in der Faust hinein trieb, und darüber mit einem Stein am Bein
 getroffen wurde. E. Rath ließ durch zweene aus ihrem Mittel den
 Gesandten über den zugestossenen Unfall beklagen, und Ihm schleuni-
 ge Handhabung der Gerechtigkeit wieder die Rädelsführer anbieten.
 Es ward hierauf eine Untersuchung angestellet, aber befunden, daß
 die so den größten Antheil gehabt, weichhaft geworden. Indessen Der Ges
 gab diese Begebenheit den Ubelgesinneten Anlaß von der Stadt ver- sandte trägt
 fänglich zu urtheilen, und sie eines grossen Verbrechens wieder das der Stadt
 Völcker-Recht zu beschuldigen. Selbst der Woywode von Culm be- an, wegen
 sorgete, es dörfte die ganze Provinz büßen, was die Stadt verwür- Annehmung
 det hätte: obgleich der Gesandte mit dem Verfahren E. Rathes völlig des neuert
 zu frieden zu seyn bezeugete; man es auch als ein Merckmahl einer Königes un-
 besonderen Zuneigung ansehen konte, daß er der Stadt antrug, mit ter gewissem
 ihr, wegen des neuen Königes in ein näheres Vernehmen zu treten, Beding mit
 und sich erboth, nicht nur was die Polnischen Stände zur Sicherheit Ihrin Hand-
 ihrer Gewissens- und anderen Freyheiten sich bedungen, bey Königl. lung zu tre-
 Majest. zu erhalten, sondern alles was man sonst verlangen würde, ten.
 auszu-

1573 auszuwürden, auch eine Versicherungs-Schrift von sich zu geben, daß, wann selbigem kein Gnügen geschehen möchte, die Stadt zu nichts verpflichtet seyn sollte.

Welches die Dantsiger den beyden andern gr. Städten kund thun.

Handlung der drey gr. Städte mit dem Franz. Gesandten und verabredete Artikel.

(7)

Die Dantsiger gaben hievon denen Thornern und Elbingern den 3. Julii Nachricht, mit dem Ersuchen, entweder ihren daselbst sich schon aufhaltenden Abgeordneten (*) die gehörige Vollmachten, oder andere Personen zu schicken, um mit dem Französischen Gesandten in eine gemeinschaftliche Handlung treten zu können. Wie das erstere erfolgte, nahmen die Unterredungen mit dem Gesandten ihren Anfang, die bis gegen den 15. Julii währten, da von beyden Theilen beliebt worden: „ daß die drey grossen Städte, die dem neuen Könige zu dieser Würde in tieffer Unterthänigkeit Glück wünschten, und Gott als den Urheber dieser Wahl andächtigst anriefen, daß er selbige so wol der Kirchen, als dem ganzen gemeinen Wesen, und auch ihnen erspriesslich seyn lassen wolte, Königlicher Majestät nach Dero Ankunfft in Polen, und erfolgter Erödnung, die denen erst gecrönten Königen schuldige Unterthänigkeit, gehorsamst erweisen wolten, wenn nur Seine Majestät die Städte und deren Nachkommen der Erfüllung nachfolgender Artikel, vermittelt einer öffentlichen Schrift, und Königlichem Eyde würde versichert haben. Erstlich, die Übung der Religion nach dem Augspurgischen Bekänntnis, in denen Kirchen allwo sie bisher eingeführet worden nicht zu stöhren, so daß da alle, beydes die Pfarr- als die übrigen geringeren Kirchen, auch die, über welche sich die Durchlaucht. Könige von Polen das Jus Patronatus vorbehalten, ihre Gebräuche und Ceremonien dem Augspurgischen Bekänntnis gleichförmig eingerichtet hätten, selbige in solchem Zustande, ins kunfftige ruhig gelassen, daselbst keine Veränderung, wegen Anwesenheit irgend einer Person, wes Standes sie auch wäre, eingeführet, auch niemanden um der Religion willen eine Ungelegenheit zugefüget würde: die kleinen Städte, so sich zur vorgedachten Glaubens-Lehre bekenneten, von diesem Relig. Frieden und dieser Gewissens-Freyheit nicht ausgeschlossen. Zwentens, die Städte in dem Genus aller Rechte, Privilegien, Frey- und wolhergebrachten Gewohnheiten, so wol derer die sie mit dem Lande gemein hätten, als die ihnen eigen wären, nach allen Artikeln, ohne die geringste Kränckung, beständig zu handhaben, und nicht zuzugeben, daß selbige durch irgend eine wiedrige Sagung entkräftet würden. Und drittens, alle Beschwerden und Mißbräuche, vermittelt welchen vorgedachte Privilegien und Rechte geschwächt worden, völlig aufzuheben, und weil die meisten Gebrechen, aus einer verkehrten Deutung der Privilegien entstanden, die langhergebrachte und beständige Gewohnheit, als die gewisste Auslegerin, der Gesetze, Rechte und Privilegien, gelten zu lassen: welche Beschwerden, Gebräuchen „ und

(*) Denn es waren von wegen der Thorer und Elbinger Abgeschickten in Dantsig, die mit der Stadt über die damalige gemeine Angelegenheiten ein fleißiges Unterreden haben sollten.

„ und Mißbräuche , die Städte , nach glücklicher Ankunfft Königl. Majest. ins besondere namkundig machen wolten „ x. Jetztangezeigte Bedingungen gelobete der Gesandte , Krafft einer besonderen Schrift , dem neuen Könige getreulichst zu hinterbringen , und Seiner Majest. Genehmhaltung auszuwürden , so wie er solches zu thun den Städten vorher versprochen hatte : und ob er wol bald hernach sich von seiner Verpflichtung los machen , auch die ganze Handlung zerichten wollen , so haben sich doch die Städte an seinem einmahl gegebenen Wort , und dem was mit reiffem Bedacht geschlossen worden , unveränderlich gehalten.

1573.
Gelöbniß
des Gesand-
ten wegen
der selben
Artickel.
(8)
Welches et
nachgehends
zurück zie-
het.

Vor Ausgang des Julii trat der Französische Gesandte in Gesellschaft des Castellans von Raziac (*), seine Abreise zur See an. Er ließ sich von denen annoch überbliebenen Königlich-Polnischen Freyheutern begleiten , wurde aber im Sunde auf des Königes von Dänemarcß Befehl angehalten , und nebst dem Castellan genöthiget , seinen Rückweg nach Dantsig zu nehmen , hergegen die Freyheuter daselbst als See-Räuber gefänglich eingezogen und am Leben gestraffet (**).

Der Ge-
sandte tritt
seine Reise
zur See an,
und wird im
Sunde an-
gehalten.

Das Schreiben so wegen der neugeworbenen Truppen , aus dem jüngsten Land-Tage an sämtliche Litthauische Rätthe gerichtet war , kam nur zu einiger wenigen Rundschafft , die den 20. Julii zur Antwort schrieben : daß sie nicht glauben könnten , „ daß die Soldaten , „ es sey auf Befehl , oder mit Vorwissen des Polnischen Senats ange- „ nommen worden , indem es nicht wahrscheinlich wäre , daß selbiger „ ohne Zuziehung der Preussischen Stände , sich eines solchen unter- „ fangen haben sollte ; indessen hätten sie , deren Fortschaffung desto „ besser zu befördern , ihr Ansuchen mit dem Begehren der Preussi- „ schen Rätthe vereiniget , und es an den Senat der Crone gelangen „ lassen ... Man erfuhr auch , daß der Dantsiger Castellan , nicht so wol auf Geheiß des gesamten Reichs-Senats , als vielmehr aus eigenem und einiger Senatoren Gutdüncken , Soldaten zu werben angeordnet hatte : sintemahlen die Polen den Hoff-Marschall Andream Opalinski , noch im angezogenen Monath , nach Preussen schickten , die Sache dermassen einzurichten , daß die Stände könnten befriediget werden. Wie nun der Castellan , sein Unternehmen mit den Zurüstungen der Dantsiger zu beschönigen suchte , gab solches , zwischen ihm und der

Antwort et-
licher Litth.
Rätthe auff
das an sie
aus neuem
Land-
Tage ge-
langte Dr.
Schreiben.

Polnische
Abgeordnete
die Fort-
schaffung d'
neugeworbe-
nen Soldaten
zu befördern.
Der Dants.
Castell will
unter gewis-
sem Bedieng
die Truppen
enturlauben.

§ 2

Stadt

(*) Er war einer von denen Gesandten , so die Polen an den neuen König nach Franckreich zu gehen ernandt hatten.

(**) Heidenstein Rer. Pol. L. I. p. 31. Autor Anonymus Histor. Interregni post obitum S. Augusti. M.S. Bey dieser Gelegenheit bemerkte ich daß die Freyheuter damahls ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Pugig gehabt , und sich auff den Schuß des Dantsiger Castellans , als dasigen Starostens , verlassen. Dem ungeacht wurden drey derselben im Aprill Monath zu Dantsig geköpffet , und ihre Häupter am See-Strande auf Pfäle gesteckt. Im Jahr 1575. hat man einige davon zu Pugig in gefängliche Haft gezogen , wodurch die übrigen kleinmüthig gemacht worden , daß sie sich stille gehalten , biß endlich die ganze Gesellschaft aufgehöret.

1573.

Verdoppelte Klagen über die Gewaltthätigkeiten der neugeworbenen Soldaten.

Wessen sich der Danziger Castell. erkläret.

Stadt zu einer Handlung, unter Vermittelung des Hoff-Marschalls Anlaß. Des Castellans endliche Erklärung war, die Soldaten alsdenn von sich zu schaffen, wenn die Danziger die ibrigen bis auf drey hundert Mann, als die zur gewöhnlichen Besatzung zulänglich, würden abgedankt haben, welches die Stadt zu thun desto mehr Bedenken trug, weil der Oberste Weyher die Strassen besetzt hielt, Musterungen anstellte, und durch verschiedene Bewegungen, einen schädlichen Anschlag wieder die Stadt zu haben glaubend machte. Also blieben die Leute auf den Beinen, die mehr und mehr Unordnungen verursachten, da sie nicht nur dem Land-Mann schwer zu fallen fortführen, sondern gar die Reisenden auf freyer Strasse angriffen, sie gefangen nahmen, plünderten, auch wol todt schlügen. Siedurch vermehrten sich die Klagen, und die Inständigkeit wegen Enturlaubung der Soldaten wurde verdoppelt. Der Culmische Woywode ermahnete den Castellan, dem gemeinen Ansuchen nachzugeben: der aber vorschützte, „daß er die Werbung zum „Dienst des neuen Königes angestellet, und dessen weiteren Befehl „abwarten müste: anbey meldete, daß die Truppen ihren rückständigen „Sold forderten, und da er sie bis auf die Ankunfft Königlicher Ma- „jestät verträöstet, ihnen indessen den nöthigen Proviant zuführen zu „lassen versprochen. Da nun dieses ohne der nahegelegenen Einwoh- „ner Schaden, nicht geschehen könnte, möchten die Rätthe auf einen „Vorschuß bedacht seyn, und hernach einen gewissen Preiß setzen, nach „welchem den Soldaten gegen baare Bezahlung die nöthigen Lebens- „Mittel gelieffert würden: er, der Castellan, wolte sich verschreiben, „im Fall die Zahlung von Königlicher Majestät nicht erfolgete, vor die „Gelder zu haften „.

Nach Pr. geschichte Universalien des Cron-Schatzmeisters wegen der Königl. Ordnungs- und Begräbnis-Untkosten.

Land-Tag zu Graudenz. Geänderter Schluß wegen Empfangung des neuen Königes.

Zu Anfang des Septembers, schickte der Cron-Schatzmeister an die drey Woywoden Universalien, zur Ertragung der Königlichen Ordnungs- und Begräbnis-Untkosten, eine aufferordentliche Steuer zu bewilligen, und zugleich die im nenlichen Wahl-Tage bestandene Poborren zu entrichten, ersuchte sie auch durch ein besonderes Schreiben, dem Cron-Schatz, bey jezigen nöthwendigen Ausgaben, über das, zu Hülffe zu kommen. Selbige den anderen Ständen mitzutheilen (*) und wegen der Soldaten ein nochmaliges Vernehmen zu haben, schrieb der Culmische Woywode einen Land-Tag auf den 21. September nach Graudenz aus (**). Sein Vortrag, womit Er die Zusammenkunfft eröffnete, hatte vorgedachte beyde Stücke zum Grunde, denen er hinzufügte, daß es die gegenwärtige Zeit erforderte, auf die Empfangung des Königes, die Erhaltung der Privilegien, und daß selbige mit einem besondern Ende bestätigt würden, bedacht zu seyn. Die Rätthe änderten ihren ehmaligen Schluß wegen des Königes Empfangung und be- liebten,

(*) Wiewol der Pommerellische Woywode die Universalien in seiner Woywodschafft bekannt gemacht hatte.

(**) Die Rätthe fanden sich in schwacher Anzahl ein, nemlich die drey Woywoden, der Culmische Castellan Joh. Dulski, und der grossen Städte Abgeordneten.

lieben, Seiner Majestät die erste Aufwartung in Krakau zu machen, und alsdenn zugleich sich um Bestätigung der Privilegien, vermittelst eines besondern Endes, zu bemühen. Die grossen Städte erinnerten, daß vorgängig nöthig wäre, den schon eßliche mahl vergeblich gesuchten Vergleich mit der Ritterschafft, über die Beschwer-Artikel zur Richtigkeit zu bringen, und wann solches auf gegenwärtigem Land-Tage nicht geschehen könnte, dazu aufs baldigste eine andere Zusammenkunft anzusetzen.

1573.
Vergleich wegen der gemeinen Beschwer-Artikel zu treffen.

Weil die neulichen Schreiben wegen Fortschaffung der Soldaten nichts gefruchtet, ward geschlossen, selbige zu wiederholen, und zu dem rückständigen Sold, dessen Vorschuss der Dantziger Castellan dem Culmischen Woywoden zugemuthet, nichts beyzutragen: denn der die Truppen erworben, möchte auch vor derselben Bezahlung sorgen. Benläuffig rechtfertigten sich der Dantziger Abgeordneten, auf der Rätthe Verlangen, wieder das ehmalige Vorgeben des Castellans, als wenn die Stadt durch ihre ausserordentliche Zurüstungen, zu der Werbung Gelegenheit gegeben hätte, und zeigten an, daß weil der Oberste Weyher sich allerley Drohungen verlauten lassen, auch wieder Vermuthen mit seinen Leuten nah an die Stadt gerücket, wäre man gezwungen worden, die gewöhnliche Besatzung, zur eigenen Sicherheit, zu verstärken. Der Woywode und Castellan von Culm, entdeckten hierauf den Rätthen etwas, so man bisher als ein Geheimniß still gehalten, „ daß nemlich einige Senatoren der Crone, den Dantziger Castellan zur Werbung der Soldaten aus der Ursach angemahnet, weil sie gefürchtet, die Dantziger dörrften sich an einen auswärtigen Herrn ergeben. Diese Beysorge hätte sich vermehret, da der Französische Gesandte nach seiner Rückkunft aus Danne-
„ mark, die Schuld daß er angehalten worden, dem geheimen Verständniß der Stadt mit dasigem Hofe beygemessen ... Diese ihre Geschickten lehneten einen so nachtheiligen Verdacht gebührend ab, und versicherten, „ daß es der Stadt niemahlen in den Sinn gekommen, sich von der Cron Polen zu trennen, sondern daß es derselben Abgünstige ausgesprenget, um sie bey den Reichs-Ständen verhaßt zu machen. Könnte der Französische Gesandte sein Vorgeben erweislich machen, möchte er es entweder in Gegenwart der Preussischen Rätthe oder auch anderer Leute thun, es würde alsdenn die Wahrheit ans Licht gebracht werden „.

Die neulichen Schreiben wegen Fortschaffung der Soldaten zu wiederholen. Warum die Dantziger ihre Besatzung verstärket.

Daß die Soldaten deswegen im Lande erworben worden, weil man der Dantziger Abfall gefürchtet. Dieser ihre Abge-schickten lehnen den Verdacht von der Stadt ab.

Auf des Cron-Schatzmeisters eingeschickte Universalien rieht der Culmische Woywode zu antworten: „ wie man weder von den Vorfahren gehöhret, noch auch in den alten Schrifften verzeichnet gefunden, daß die Preussen jemahls zu den Erönnungs- und Begräbniß-Ceremonien der Könige etwas contribuiret hätten: die Erlegung aber der Polnischen Paborren mit den Rechtsamen des Landes stritte. Es möchten demnach der Schatzmeister, und die Reichs-Senatoren, von den Preussischen Ständen keine wiedrige Meynung schöpffen, wenn sie auf ihre Freyheiten und Privilegien sich gründende, zu

Die Preussen haben niemahls zu den Erönnungs- und Begräbniß-Ceremonien der Könige etwas contribuiret.

1573. „Sachen, die wegen ihrer Neuigkeit gefährlich wären, sich nicht be-
 „quämeten. Welchem Gutachten die übrigen Rätthe beygefallen „

Klage der
Ritterschafft
über die Ge-
waltthätig-
keiten der
neugewor-
benen Sol-
daten.

Während der Zeit daß die Rätthe stümmeten, traten die Land-Boten herein, unter denen einige aus dem Mirchawischen, Danziger, Puziger, und Dirschauischen Gebieten, über die Krieges-Leute des Obersten Wenbers starcke Klage führten, daß sie auf den Geistlichen und Adlichen Gütern grosse Gewaltthätigkeiten ausübten, die Eff-Baaren theils aufzehreten, theils verderbten, die Kasten aufschlü- gen, alles plünderten und fast keinen Nagel in der Mauer stecken lies- sen, wodurch der Landmann, der noch überdem seines Lebens nicht sicher wäre, gezwungen würde, davon zu lauffen, so daß man die Soldaten, nicht als Beschützer des Vaterlandes sondern als dessen Ver- derber ansehen könnte. Am ärgersten trieben es die Preussischen Ein- zöglinge, unter denen Stenzel Kostka, der sich für einen Obersten Lieu- tenant ausgäbe, sich vor andern hervor zu thun suchte. Es bathen derowegen die Land-Boten inständigst, ein billiges Mittlendn mit ih- nen zu haben, und ein Mittel, wodurch dem Ubel abzuhelffen, ohne fernerem Aufschub auszufinden. Diesem fügete die Ritterschafft ein anderes Beschwer hinzu, „daß nemlich Cromerus fortführe seiner „angemastten Gewalt, zur Verkleinerung der Landes-Stände zu miß- „brauchen, denn er einen gewissen von Adel, weil er in einem Anlie- „gen seine Zuflucht zu den Rätthen genommen, gefänglich einziehen „lassen, und ihn nicht ehr auf freyen Fuß gestellet, bis er eine Geld- „Busse von tausend Marck erleget „. Die Land-Boten hatten desto mehr Ursach des Cromeri auß neue zu erwehnen, weil die beyden Ge- delleute, so von den Rätthen im jüngsten Land-Tage, als Gesandte an den Coadjutor ernennet waren, ihre Reise noch nicht angetreten hat- te, indem der eine durch seine eigene Angelegenheiten davon abgehal- ten worden, der andere aber ohne seinem Collegen sich nicht auf dem Weg begeben wollen; daher die Rätthe ihnen diese Gesandtschafft auf jeziger Zusammenkunft von neuen übertrugen.

Und über
den Cromer-
rum.

Abgeordne-
te an den
selben.

Übermaß-
ger Land-
Tag zu
Graudenz.

Wie nachgehends der Culmische Boywode der Rätthe Gutbe- finden, auf die oben angezeigte Puncte denen Land-Boten eröffnet, und diese solches genehm gehalten hatten, wurde der Land-Tage geendiget; nachdem die Ritterschafft eine andere Zusammenkunft auf den 15. Octo- ber zu Graudenz ausgebeten, theils wegen der streitigen Beschwer- Artikel mit den Städten einen Vergleich zu treffen, theils auch, noch- mahls zu bereden, wie der neue König solte empfangen werden.

Die Rätthe
finden sich
nicht in ge-
höriger An-
zahl ein.

Die Stände fanden sich, ob wol in schwacher Anzahl, zur be- stimmten Zeit in Graudenz ein (*). Der Culmische Boywode klagete über die Achetlosigkeit der Abwesenden, und muthmaßte nicht ohne

(*) Nemlich von den Rätthen diejenigen so dem vorigen Land-Tage bey- gewohnt, und der Marienburgische Unter-Kämmerer Melch. von Mortangen. Von den Unter-Ständen waren die meisten ausgeblieben.

ohne Grund, daß diese Zusammenkunft so wie verschiedene andere, sich fruchtlos endigen dürfte. Er überreichte den Rätthen zwey Schreiben, das eine von dem Peter von Damerau, darinnen selbiger Rath, ihm bey dem neuen Könige zur Wiedererlangung der Graudenzischen Starostey beförderlich zu seyn: das andere von dem Reichs-Primas, in welchem er die Rätthe verständigte, daß Er den an die Reichs-Senatoren aus vorigem Land-Tage gerichteten Brieff empfangen, davon Abschriften an Sie verschicket, und derselben Antwort bald sie eingelauffen, wissen lassen wolte.

Der Dantziger Castellan hatte sich gegen obgemeldeten Woywoden schriftlich erkläret, Sorge zu tragen, daß die Soldaten beurlaubet, und vergnüget würden, nur möchten die Woywoden die andern Mit-Stände ihrer Pflicht erinnern, damit ein jeder sich auf guter Hutt hielte, welches bisher, seines Erachtens, von einigen nicht geschehen wäre. Der Woywode von Culm, welcher des Castellans Anerbieten, den Rätthen eröffnete, setzete hinzu, daß er nicht wüßte auf wen oder wohin eigentlich die beygefügte Ermahnung abzielte. Die Dantziger Abgeschickten löseten das Räzel auf und sageten, daß ihre Stadt damit gemeynet würde, als die wieder ihr Verschulden, bey einigen Ubelwollenden, annoch in dem Verdacht eines Abfalls von der Cron Polen stünde, unerachtet der im vorigen Land-Tage angebrachten Rechtfertigung; worauf Sie sich nochmahls bezogen, und versicherten, nach dem Exempel der Vorfahren, nach der, von dem Könige Casimiro ins Werk gerichteten Vereinigung, bey dem Königreich beständigst zu verharren.

Man schritte hernach zu den streitigen Beschwer-Artickelen, um deren Willen gegenwärtiger Land-Tage vornehmlich beliebt worden. Die Rätthe hatten sich schon ehmahlen darüber verglichen, und unter andern den Punct, wegen der Religions-Freyheit der Augspurgischen Confessions-Verwandten, weggelassen. Anjezo machten die grossen Städte selbigen außs neue rege, und weil die Anwesenden, ausser dem Culmischen Woywoden, dem Augspurgischen Glaubens-Bekanntniß zugethan waren, stimmeten sie einmüthig dahin, daß zu dessen Sicherheit, ein besonderer Artikel abgefasset wurde, welches aber der hefftige Widerspruch des Culmischen Woywoden verhinderte.

Ich habe kurz zuvor erwehnet, daß denen schon zur andern Zeit dazu ernandten Geschickten, außs neue von den Rätthen anbefohlen worden, die ihnen im Namen der ganzen Provinz gegebene Werbung bey dem Cromero abzulegen. Die beyden Edelleute, hatten es, bald nach geendigtem letzteren Land-Tage, verrichtet, und von dem Cromero eine schriftliche Abfertigung bekommen, die sie anjezo den Rätthen überreichten. In derselben beklagete Er sich anfänglich, daß man ihn in der Aufschrifft des Creditivs nur einen Canonicum dieser Kirchen genennet, welches Er aber als einen Fehler des Schreibers auslegete, indem die Rätthe ihn in der That für einen Statthalter und Coadjutor

1573.
Det. v. Damerau beinühet sich um die Wiedererlangung d' Gr. Stat. Der Reichs Primas hat d' Pr. Stände Schreibē wege d' neu geworbenen Soldaten den Senatoren zugeschicket. Wessen sich der Dantz. Castell gegē den Culmisch. Woywode wegen Enturlaubung d' Soldaten erkläret. Die Dantz. versicherten daß sie sich von d' Cron Pol. zu trennen nicht gedencken. Wegen der Relig. Freyheit der Augspurg Conf. Verwandte ein besonderer Punct in die Beschwer. Artikel hinein zu rücken, welches aber der Widerspr. des Culmisch. Woywode zurück hält. Schriftliche Abfertigung welche Cromerus den bey ihm gewesenē Land. des Geschickten ertheilet.

1573.

des abwesenden Bischoffs erkenneten, indem sie an ihn Sachen gelangen lieffen, über die man mit niemanden als dem Haupt des Ermelländischen Bistums handeln könnte. Hernach erzehlete er, „ wie er bey „ seinem ehmaligen Aufenthalt am Königlichen Hofe, jederzeit bereit „ gewesen, denen Preussischen Landen und derselben Einwohnern alle „ mögliche Dienste zu erweisen, und da ihn Gott durch die, so dessen „ mächtig, zur gegenwärtigen Würde erhoben, hätte er seine Gedan- „ ken auf des Bistums Beste und des ganzen Landes Wolfahrt ge- „ richtet. Zu dem Ende hätte er bald nach dem Absterben des Königs, „ die Rätthe durch Schreiben erinnert, währenddem Interregno „ auf die Sicherheit der Provinz ein wachsames Auge zu haben, und „ denen Gefährlichkeiten vorzukommen: Er selbst aber in den Bistum die Schlösser und Städte besetzt und verordnet, daß ein jeder, „ vermöge seiner Pflicht, auf den Nothfall in guter Bereitschaft „ stehen sollte. Auch wäre er auf Anregen einiger Rätthe zur Zeit des „ ersten Land-Tages nach Marienburg gekommen, um die Rathschlüsse „ zu befördern zu helfen, wie es aber aufgenommen worden, da man „ ihm weder Sitz noch Stimme verstatten wollen, wäre annoch im „ frischen Gedächtniß. Die Matz Accise betreffende, deren Einsammlung in dem Bistum die Rätthe verlangeten, hätte er die Stifts Einwohner zusammen gefordert, und ihnen den Graudensischen Land-Tags-Schluss vorgelesen, worauf sie ihm geantwortet: daß es zwar jederzeit gebräuchlich gewesen, anzunehmen, was auf den gemeinen Land-Tagen bestanden, doch unter diesem Beding, wenn ihr Herr selbigen bengeordnet, und nach seiner Rückkunft den Schluss der Stände angekündigt; weil aber zu Graudenz weder der Bischoff selbst noch jemand in dessen Namen sich eingefunden, so hätten sie der daselbst beliebten Contribution nicht beytreten wollen, und verlangt, daß ohne ihrem Haupt, davor sie in Abwesenheit des Bischoffs, Cromerum erkannt, keine Land-Tage solten gehalten, noch daß selbst etwas, wodurch des Stifts verbunden würde, festgesetzt werden. Sonst wären keine andere Pöborren im Stifts eingesamlet worden, als die, so die übrigen Preussischen Lande entrichtet, nemlich die sich auf den ehmaligen Reichs-Tags-Schluss gründeten, und welche man noch bey des Königes Leben, vor Pfingsten des abgelauffenen Jahres, nach vorhergegangenen Königlichen Mandaten in den Schatz der Cronen gellewert. Wieder die Beschuldigung, als wenn er die Landsassen drückte, suchte Er sich durch das Zeugniß der Einwohner des Stifts zu rechtfertigen, die auf der gehaltenen Zusammenkunft einmüthig ausgesaget, daß sie niemanden wüßten, der in seinem Recht verkürzet zu seyn klagen könnte. Den Edelman, dessen sich die Ritterschafft im vorigen Land-Tage angenommen, hätte er nicht ins Gefängniß geworffen, weil er an die Rätthe appelliret, sondern ihn nur mit einem Arrest belegen, bis er dem Urtheil, so wieder ihn in contumaciam ergangen, würde ein Gnügen leisten, jedoch da sich seiner die Freunde angenommen, wäre die Sache dermassen abgethan worden, daß sie mehr erhalten, als sie begehret. Daß er der Rätthe ehmaligen Brieff nicht angenommen, sey geschehen, weil er „ „ aus

Auf was Art die Einwohner des Ermelländ. Stifts die Land-Tags Schlüsse anzunehmen pflegen.

„aus der Aufschreiff leicht urtheilen können, daß selbiger wenig an-
 „nehmes in sich halten dörfte. Denn ob ihm wol der Rätthe Freund-
 „schafft lieber als alle Titel wären, so liesse er sich doch dasjenige von
 „ihnen nicht nehmen, was sie ihm nicht gegeben hätten,..“

1573.

Des Cromeri überbrachte Antwort stellet die Stände nicht zu-
 frieden. Die Geschickten des Adels und der kleinen Städte führen
 fort die Rätthe zu bitten, den Coadjutor im Bistum nicht zu dulden:
 und diese hätten ihn gerne der angemasten Würde entsetzet, wenn sol-
 ches in ihrem Vermögen gestanden. Dannenhero vertrösteten sie die
 Unter-Stände, bis auf die Ankunfft des neuen Königes, alsdenn sie
 nebst der Erhaltung der gemeinen Privilegien, auch die Fortschaffung
 des Cromeri, dem Lande ausdingen wolten.

Die Unter-
 Stände ver-
 harrten auf
 die Fort-
 schaffung des
 Cromeri.
 Gegebene
 Vertröstung
 der Rätthe.

Kurz zuvor hatte der Culmische Woywode die Land-Boten ge-
 fragt, ob sie sich mit den kleinen Städten wegen der streitigen Beschwer-
 Artikel verglichen, und zur Antwort bekommen, daß ihnen Gott die
 Gnade zur Einigkeit noch nicht verleihen wollen. Der Bürgermei-
 ster von Marienburg sagte im Namen der kleinen Städte, „daß sie
 „zwar die bisher gewünschte Uebereinstimmung zum Stande zu brin-
 „gen eysrigst gesucht, weil aber die Ritterschafft verschiedenes, so den
 „Rechtsamen der Städte nachtheilig wäre, eingeschaltet, so hätte man
 „zu keiner Wichtigkeit gelangen können,..“ Der Culmische Woywode
 ließ es an abermahligen Ermahnungen nicht ermangeln, worinnen
 der Castellan ihn unterstützte, doch nur so viel erhielt, daß die Land-
 Boten noch einmahl untereinander sich besprachen, und hernach durch
 ihren Redner sich erklärten: daß der Mangel der Vollmacht verhin-
 derte, denen Städten, in den zwistigen Artikeln nachzugeben, doch aber
 hoffeten, daß die im Wege seyende Schwierigkeiten auf dem Crönungs-
 Tage dörfsten gehoben werden, nachdem es der Ritterschafft eigentliche
 Meynung wäre, bey den Landes-Freyheiten unveränderlich zu bleiben.
 Worauf der Culmische Woywode, und die sämptlichen Städte, wieder
 alles aus solcher Verzögerung zu besorgende Unheil protestirten, dem
 die Send-Boten des Adels, eine Reprotestation entgegen setzten.

Die Vereta-
 nigung der
 streitigen Be-
 schwer-Arti-
 kel ist noch
 nicht erfol-
 get, wozu a-
 ber die Rito-
 terschafft
 Hoffnung
 gegeben.

Protestat.
 der Städte
 wieder den
 Schaden, so
 aus dieser
 Verzögerung
 erfol-
 gen möchte.

Auf des Dansiger Castellans Vertröstung die Truppen mit näch-
 stem zu beurlauben, schrieben die Rätthe an den Herzog von Pom-
 mern, daß weil verschiedene Officiers in Dero Landen angeessen wä-
 ren, Fürstl. Durchl. sie zu Erstattung, des von ihren Soldaten in
 Preussen verursachten Schadens, anzuhalten belieben möchten. Im-
 gleichen wurde der Oberste Beyher ermahnet, einem jeden zu dem Sei-
 nen zu verhelffen, und die Krieger-Leute ohne jemandes Beschädigung
 aus dem Lande zu führen.

Ersetzung
 des von den
 neugewor-
 benen Sol-
 daten verur-
 sachten
 Schadens.

Ehe man den Land-Tag schloß, wolten die Unter-Stände von
 den Rätthen wissen, wohin sie ihre Boten dem neuen Könige entgegen
 schicken solten. Worauf ihnen der Culmische Woywode zu verneh-
 men gab, daß es den Rätthen gefallen, Seine Majestät in Krakau ein-
 zuwarten,

Wo der
 neue König
 zu empfan-
 gen.

K

zuwarten,

1573. zuwarten, er der Woywode aber, für seine Person, Ihre Majestät bis an die Polnische Gränze entgegen ziehen wolte.

Gewalthätigkeit an den Thorn. Geschickten auf öffentlicher Straffe von einigen Polen ausgeübet. Wie nach geendigtem Land-Tage die Thornische Abgeordneten sich von Graudenz nach Hause begaben, wurden sie auf öffentlicher Straffe, bey Culmsee von etlichen vierzig Polen angefallen, und übel zugerichtet. Ob nun zwar die Stadt solches an die Landes-Räthe berichtete, und diese bey den Reichs-Senatoren um die gebührende Bestrafung der Thäter enffrist anbielten, so ist doch diese Gewaltthätigkeit, bey der damaligen innerlichen Unordnung, nicht geahndet worden.

Die in Preussen neugeworbene Völker werden enturlaubet. Der Dantziger Castellan kam noch in diesem Jahr seinem obigen Versprechen nach, da auf dessen Befehl der Oberste Weyher die neugeworbene Soldaten beurlaubete, und da durch nicht nur einen großen Theil der Pommerellischen Woywodschafft von einer würcklichen Last, sondern auch die ganze Provinz von der Furcht, daß vielleicht die Völker wieder sie dörfften gebraucht werden, befreiete. Die von den Rätthen kurz zuvor verlangte Ersetzung des verursachten Schadens aber, war desto weniger zu hoffen, je mehr selbiger mit dem bisherigen Herkommen der Soldaten zu streiten schiene.

Polnische Gesandtschaft nach Frankreich zur Abholung des neuerverwählten Königes. Nunmehr machten sich der Woywode von Culm und der Dantziger Castellan Reisefertig, den neuen König an der Gränze in Groß-Polen zu empfangen. Die auf dem Wahl-Tage nach Frankreich ernannte Polnische Gesandten, waren den 8. Julii von Meseritz aufgebrochen. Ihren Weg hatten sie durch Teutschland genommen, und den 2. August die Französische Gränzen erreicht, von dannen die Reise nach Paris fortgesetzt, und daselbst den 19. ihren öffentlichen Einzug gehalten; den zweenen Tag hernach bey dem Könige von Frankreich, der Königlichen Frau Mutter und der regierenden Königin, den 22. August aber, beym Neu-Erwehlten die erste Audienz gehabt. Den 10. September waren die Pacta Conventa wie auch die übrige Polnische und Litthauische Freyheiten beschworen, und an eben demselben Tage der ehmalige Herzog von Anjou, auß neue zum Könige von Polen und Groß-Herzoge von Litthauen ausgerufen worden. Worauf der neue König Sich den 28. September von Paris erhoben, und seinen Weg in Gesellschaft der Polnischen Gesandten, und deren die Ihm aus Frankreich folgeten, durch Teutschland nehmende, den 25. Jänner zu Meseritz angekommen ist (*): allwo Ihn von den Preussischen Rätthen der Culmische Woywode und der Dantziger Castellan erwartet, jener zwar für seine eigene Person und aus eigenem Trieb, dieser aber von der Crone dazu verordnet, welcher letztere auch nebst dem Bischoffe von Cujawien, denen Woywoden von Brest, Jungleslau und Rava, dem Könige von dannen entgegen gefahren, und Seine

1574. Ankunfft des Königes zu Meseritz in Groß-Polen.

(*) Weil dieses zur Preussischen Historie eigentlich nicht gehöret, habe ich dasjenige was Heidenstein p. 31. l. umständlich erzehlet, gleichsam nur mit dreyen Worten angezeigt.

Seine Majest. bewillkommet. Von Meseritz ließ der König sämtlichen Reichs- und anderen zur Cron gehörigen Landes-Ständen seine Ankunfft durch Schreiben kund thun, und sie gegen den Einzug, nach Krakau auf den 17. Februar. einladen: allwo den 21. die Crönung vor sich gehen solte; davon auch nach Preussen Abschriften geschickt worden. Ehe aber Seine Majest. Sich nach Krakau begaben, wurde dem verstorbenen Könige Sigismundo Augusto, das Leichen-Gepränge gehalten, so den 10. Februar. seinen Anfang nahm, und den 2ten allererst sich endigte (*). Den 12den, Abends, geschah der Königliche Einzug, bey Fackeln, und unter einem prächtigen Gefolge: denn der damaligen Sage nach, solten dem Könige, theils aus Krakau, theils von andern Dertern, in die zehn tausend Pferde, zur Einholung entgegen gegangen seyn, worunter auch die drey Preussische Boywoden, und die Castellane von Culm und Danzig (***) sich befunden haben. Seine Majest. die unter einem Himmel ritten, nahmen den Weg nach dem Schlosse, verfügeten sich in dassige Kirche, ließen das Te Deum singen, gaben hernach der Polnischen Prinzessin Anna die Bistte, giengen von dannen zur Taffel, und allererst gegen den Morgen zur Ruhe.

1574.

Einzug in
Krakau.

Weil die Preussen mit zur Crönung gehören, zugleich damaligen Hoffnung gehabt, daß der König die an ihrem Ort eingeriffene Neuerrungen aufheben, die gemeinen Privilegien bestätigen, und die Ritterschafft wegen der annoch streitigen Beschwer-Articel sich mit den Städten vergleichen würde, hatten sich ausser denen vorangezeigten Rätthen, die Geschickten der grossen und kleinen Städte, und von wegen des Adels gewisse Boten, in Krakau eingefunden. Den 16. Febr. und also vor dem Einzuge des Königes ließ der Reichs-Primas die anwesende Preussische Rätthe, in die Versammlung der Cron-Senatoren forderben, um die Art, wie der König bey seinem Einzuge zu empfangen, fest zu setzen.

Anwesende
Preussische
Stände auf
dem Erbs-
nungs-Tage
zu Krakau.

R 2

Die

(*) Neugebauer Histor. Rer. Poln. p. 643. 644. Noch ausführlicher hat es der von mir schon sonst angeführte Anonymus Historiæ Interregni beschrieben, welcher zugleich berichtet, daß auf dem bleernen Sarge, darinnen der entseelte Reichnam geruhet, und welchen die Stadt Danzig geschenkt, folgende Grab-Schrift gestanden: Sigismundo Augusto, Sigismundi Filio, Casimiri Nepoti, Jagellonis Pronepoti, Poloniae Regi ac Magni Ducatus Litvaniae ac reliquæ Sarmatiae Duci ac Domino: Qui amissis Reipublicæ vectigalibus recuperandis & Litvanis ac Prussis ad Regni corpus suggregandis, vindex dici meruit legum publicarum. Regi Ipsi, Regis filio, Nepoti, Pronepoti, Abnepoti, qui nulla suscepta ex tribus Uxoribus sobole, eundem heu! vitæ suæ & stirpis ac Imperii Jagellonidarum, qui bis centum prope annos in Polonia, hoc amplius etiam in Litvania imperarunt, terminum habuit. Princeps consilio quam facto promptior, utroque etiam supra fortunam mitior, totus industrius, patrius, lentus, benignus, moritur Cnifini Non. Jul. Anno Orbis Redemti 1572, Regni su XLIII. Anna Soror Infans Poloniarum, & Resp. Orba.

(**) Von denen der Danziger Castellan dem Könige schon Tages vorher entgegen geritten.

1574.
Die Preussen wollen den König ins besondere empfangen um der Beobachtung ihrer Freyh. versichert zu werden. Dem sich die Polen wiedersehen, uñ die Lublin. Vereinigug anziehen.

Die Preuss. Stände sind bedacht wie sie bey Könige eine besondere Audiens haben mögen.

Der Culm. Woywode hat im Reichs Senat Sitz genommen, welches den andern Mit-Ständen mißfallen.

Besondere Zusammenkunft der Preussischen Stände. In was für Sprache der König anzureden. Die Ráthe gehen in den Senat.

Die Gesandten der gr. Städte

Die Senatoren schlossen, daß solches im Namen des ganzen Reichs, nicht aber von dieser oder jener zur Cron gehörigen Provinz, ins besondere, geschehen sollte. Allein der Culmische Woywode erinnerte: „ Daß da die Polen und Litthauer durch ihre Gesandte nach Frankreich die Festhaltung der Freyheiten ihnen ausgedungen, der Preussen aber dabey mit keinem Wort gedacht worden, nöthig wäre, daß diese im Namen ihrer Provinz die Königliche Majestät ins besondere empfiengen, und bey der Gelegenheit der Beobachtung ihrer Privilegien und löblichen Gewohnheiten versichert würden. „ Diesem wiederlegten sich die Senatoren, und wie der Culmische Castellan des Woywoden Gutachten unterstützen wolte, sagte der Cron-Groß-Canzler: „ der Preussen Begehren wäre der Lublinischen Vereinigung gänzlich entgegen: er riethe daß man selbige nicht antastete, „ denn man sich sonst die Finger verbrennen dürfte. „

Da also die Polen nicht zugeben wolten, daß die Preussen den König bey seinem Einzuge ins besondere antreten möchten, mußten sie bedacht seyn, auf was Art sie solches zu einer andern Zeit, ins Werk richten könnten. Der Woywode von Culm erboth sich gegen die große Städte, alsdann die Anrede in Polnischer Sprach zu halten, und unter andern, Königl. Majestät zu Gemüth zu führen, daß Preussen einen besonderen Staat ausmache, und in Ansehung seiner eigenen Rechte und Sitten von der Cron gänzlich unterschieden wäre: diese Rede wolte er zugleich Seiner Majestät schriftlich, in Lateinischer Sprache abgefaßt, übergeben. Weil man aber für nöthig hielte, hierüber mit sämlichen aus Preussen Anwesenden ein Vernehmen zu haben, so ward dazu der Tag nach dem Königlichen Einzuge angesetzt, an welchem man erfuhr, daß vorgedachter Woywode sich in den Polnischen Senat verfüget, und dadurch seinem Satz, daß Preussen einen besonderen Staat ausmache, in der That entgegen gehandelt: wesfalls insonderheit, der großen Städte Gesandte, ihre Empfindlichkeit an den Tag geleet.

Demnach kamen die Preussen, allererst den 20. Febr. in dem Quartier des Culmischen Woywoden zusammen, und beliebten dasjenige, wozu Er sich vorher erboth. Zwar bathen die Städte, daß die Anrede entweder in Teutscher oder Lateinischer Sprache, wo nicht durch jemanden von den Woywoden doch durch den Danziger Castellan geschehen möchte, damit auch durch die Sprache der Unterscheid zwischen den Polen und Preussen angezeuget würde: fanden aber bey den übrigen Ráthen, mit ihrem Ansuchen keinen Eingang: die vielmehr um Erlangung einer Audiens aufs Schloß schickten, auch ehe noch die Antwort einlieff, in Gesellschaft der großen Städte, sich dahin in den Senat begaben. Die Woywoden und Castellane nahmen ihre Stellen ein, die Gesandten der Städte aber mußten unter den Dienern stehen, und wurden vom Litthauischen Hoff-Marschall, wie er ihrer ansichtig geworden, zu den Land-Boten verwiesen: dem aber der Bürgermeister von Danzig antwortete, „ daß die Städte nicht in die Land-Boten- „ Stube

„ Stube, sondern in den Königlichem Rath gehöreten, sitemahlen
 „ die Privilegien sie berechtigten, daselbst der Wahl und Erönung der
 „ neuen Könige benzuwohnen, ausser diesen beyden Fällen, verlang-
 „ ten sie nicht im Senat zugegen zu seyn, „ Worauf der Marschall
 erwiederte: so möget ihr denn bleiben und aufwarten.

1574.
 werden zu
 den Land-
 Boten ver-
 wiesen.

Bald hernach kam der König in den Senat (*), von bannen Er
 sah, wie Er der Polnischen Land-Boten Glückwünschungs-Rede an-
 gehöret, und selbige durch seinen Cansler, Pibrac, beantwortet las-
 sen, in die Kirche zur Mess erhub. Wie Jhro Maj. nach geendeter
 Andacht in Dero Zimmer sich begeben wolten, traten zu Derselben die
 Preussischen Stände, und der Culmische Woywode that die Anre-
 de Polnisch, die er hernach in Lateinischer Sprache etwas weitläuff-
 tiger abgefasst, überreichte. Der Inhalt war, daß man, nach vor-
 hergegangenen Glückwünsche zur Besteigung des Polnischen Throns,
 und denen Lobsprüchen, die des Königes Person angienge, Seiner
 Majest. in Unterthänigkeit beybrachte, „ wie die Preussischen Lande
 „ durch eine freywillige Ubergabe, nach abgeworffenem Joch der
 „ Kreuz-Herren, zum Königreich Polen getreten wären. Denn die
 „ Verträge, laut denen, die Provinz seit mehr als hundert Jahren,
 „ mit der Cron vereinigt gewesen, würden zum immerwährenden
 „ Zeugniß dienen, daß die Preussen nicht mit Waffen gezwungen,
 „ sondern durch eine besondere Liebe und Zuneigung, bewogen wor-
 „ den, sich mit den Polen in eine Gesellschaft einzulassen, damit sie
 „ nehmlich mit ihnen, in einer beständigen Vertraulichkeit, doch oh-
 „ ne Kränkung ihrer Rechte, Privilegien, Freyheiten und wol her-
 „ gebrachten Gewohnheiten leben möchten, und daß sie bis auf den ge-
 „ genwärtigen Tag nach ihren eigenen, und nicht nach frembden Ge-
 „ setzen jemahls leben wollen. Welches zu erzehlen vornehmlich des-
 „ wegen billig zu seyn schiene, damit Königl. Majest. eigentlich erken-
 „ neten, wie und auf was Art, die Preussen Jhr unterworfen wä-
 „ ren; sitemahlen in dem Schreiben, welches neulichst, von Seiner
 „ Majest. an die Preussen gelanget (**), bloß des Reichs und des
 „ Groß-Hertzogthums Litthauen, nicht aber der Preussischen Lande
 „ Erwähnung geschehen. Es bätthen die anwesenden Stände auffß
 „ nachdrücklichste, alle und jede Privilegien in Preussen allergnädigt zu
 „ bestätigen: welche man bey bequämer Gelegenheit, denenjenigen
 „ auszulegen und zu untersuchen übergeben wolte, denen solches zu
 „ thun eigentlich zukäme, „ Sienebst ward der König ersuchet, den
 von den Ständen zum Culmischen Bischoffe ernandten Barthel Ple-
 minski in dieser Würde zu bestätigen, an des Cromeri Stelle dem Er-
 melländischen Stifte einen Einzögling, den das Capitul wehlen wür-
 de, vorzusetzen, und die denen Freyheiten zuwieder eingerissene Ge-
 brechen allergnädigt zu wandeln. Der Dansiger Castellan wieder-
 hoblte

Der Preuß.
 Stände ge-
 haltene Re-
 de an den
 König.

(10)

Inhalt derselben.

Wie Preus-
 sen an Po-
 len gekom-
 men,

und mit der
 Cron verei-
 niget wor-
 den.

Sambel.
 Privilegien
 zu bestäti-
 gen.

Barth. Ple-
 minski zum
 Culm. Bis-
 choffe zu
 confirmiren.
 An des Cro-
 meri Stelle
 dem Ermell.
 Stifte einen
 Einzögling
 vorzusetzen.

R 3

(*) Weil der König noch nicht gekrönt, setzte er sich nicht auf den Thron, sondern zwischen den beyden Erzbischöffen von Gnesen und Lemberg.

(**) Nemlich das Einladungs-Schreiben nach Krakau, dessen zuvor er-
 wählet worden.

1574.
Der König
antwortet
und läßt die
Preussen
zum Hand-
Auf.

Der Hoff-
Marschall
spricht wegen
des Culmi-
schen Bi-
stums vor
den Abt Ko-
szielezki.

hohlte des Culmischen Woywoden's Anrede in Welscher Zunge: wor-
auf sich Ihro Majestät theils selbst theils durch Dero Französischen
Cansler erklärten, die übergebene Schrift durchzulesen, und eine
gnädige Antwort zu ertheilen, zugleich mit entbloßtem Haupte die
Hand darreichten welche die Geschickten der grossen und kleinen
Städte wie auch die Land-Boten küßeten: denn die Woywoden und
Castellane hatten es, nebst den Polnischen und Litthauischen Senato-
ren, allbereit bey der Einholung Seiner Majestät, verrichtet. Weil
von dem Culmischen Woywoden der Erhebung des Pleminski zum
Culmischen Bistum gedacht ward, so sprach der dabey stehende Poln-
sche Hoff-Marschall Opalinski vor den Abt Koszielezki, und bezeugete
daß der König Sigismundus Augustus ihn zum Bischoffe allbereit er-
nennet, auch solches unter dem Siegel hätte ausfertigen lassen.

Königliche
Eröndung.

Die grossen
Preussische
Städte wer-
den zur Hul-
digung ge-
fordert wel-
ches Zumuth-
en sie als
eine Neue-
rung abzu-
lehnen such-
en

Der Dan-
ziger Castel-
lan ist den
Städten
entgegen.

Welchen
der Culmi-
sche Woy-
wode auf
andere Ge-
danken
bringet.

Die Rät-
he vom Lande
nehmen sich
der Städte
beym Köni-
ge an.

Den 21. Febr. wurde die Königliche Eröndung in der Schloß-Kir-
che, unter grossem Zulauff verrichtet. In Ansehung unserer Provinz
ist bey dieser Ceremonie nichts denkwürdiges vorgefallen, wie aber
Tages hernach der König auf öffentlichem Markte mit Einnehmung
der Huldigung von den Polnischen und Litthauischen Städten, einen
Anfang machte, und die Preussischen Stände eben zu der Zeit, beynt
Marienburgischen Woywoden sich versammelt hatten, schickte der
Cron-Marschall an den Culmischen Woywoden, den grossen Städten
anzudeuten, daß sie sich zur Eydes-Leistung auf den Markt verfügen
soltten. Den Geschickten der Städte gieng dieses ungewöhnliche Zu-
muthen tieff zu Herzen. Sie ersuchten die anderen Rät-
he sich ihrer anzunehmen, maassen mit keinem Exempel zu erweisen stünde, daß seit
der Ubergabe an Polen, die Städte jemahls ausserhalb Landes dem
Könige gehuldiget hätten, sondern der Eyd wäre allewege von ihnen
in Preussen genommen und daselbst auch die Privilegien bestäti-
get worden. Es fanden derowegen die Rät-
he gut, dem Cron-Mar-
schall die alte und bisher beständige Gewohnheit, durch gewisse Abge-
ordnete zu Gemüth führen zu lassen. Der einzige Danziger Castel-
lan, der hierüber in die Versammlung trat, meynete, daß die Städte
der Eydes-Leistung zu Krakau, sich mit keinem Fuge entziehen könten,
angesehen die Preussen der Rechte des Reichs theilhaftig gemacht wor-
den, folglich wären sie dasjenige zu thun schuldig was die Einwohner
der Cron thäten: auch dörfte es nicht dargethan werden, daß es den
Städten bloß im Lande dem neuen Könige zu huldigen obläge. Der
Woywode von Culm nahm sich der Städte an, und erwiese erstlich,
daß man die Preussen zu den Rechten des Königreichs Polen, doch mit
Vorbehalt ihrer eigenen Privilegien und Gewohnheiten, aufgenom-
men: hernach, daß von dem Casimiro an, alle Könige entweder in So-
her Person oder durch Commissarien die Huldigung im Lande eingenom-
men. Wodurch der Danziger Castellan auf andere Gedanken ge-
bracht ward, und es bey dem vorigen Gutachten der Rät-
he bewenden
ließ. Worauf die Woywoden und Castellane selbst zu Schloß geritten,
um wegen der Städte theils mit dem Cron-Marschall zu sprechen, theils
bey Königlicher Majestät Selbst unterthänige Vorstellung zu thun;
welches

welches auch so viel wirkte, daß Ihre Majestät die Huldbigung aussetzte, doch die Gründe schriftlich abgefaßt verlangte, warum die Städte den Eyd in Krakau zu leisten sich nicht verbunden hielten.

1374

In der nächstfolgenden Versammlung beym Marienburgischen Woywoden, befand der von Culm für gut, Königl. Majestät im öffentlichen Senat anzutreten, um eine gnädige Antwort auf die neulichst übergebene Schrift zu bitten und wenn alsdenn der Städte Eydes-Leistung gedacht werden möchte, selbige mit kräftigen Gründen abzulehnen. Die anwesenden Rätthe vom Lande fielen dem Woywoden bey, hergegen riethen der grossen Städte Abgeordnete, daß weil man die vorerwehnte Schrift dem Könige in einer geheimen Audienz aufferhalb dem Senat übergeben, man auch auf gleiche Art um die Antwort sich bemühen möchte: Denn wo die Sache in den Reichs-Rath käme, dürfte solches zu verschiedenen Wechsel-Neben Unlaß geben: zugeschwigen daß man dadurch von dem bekannten Privilegio, vermöge welchem, die merckliche Sachen des Landes mit dem Könige allein zu verhandeln, abwieche. Die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickte, stimmten mit den grossen Städten überein, und die Rätthe vom Lande wurden gleichfals bewogen derselben Meynung beyzutreten. Nebst dem beliebten die Stände eine neue Schrift abzufassen, worinnen des Landes Rechtsame, und dessen Gebrechen, weitklüfftiger als in der vorigen, enthalten wären, und sie in der nächsten Audienz dem Könige zu übergeben.

Um eine Antwort beym Könige auf die jüngst übergebene Schrift anzuhalten. Erinnerung daß solches in einer geheimen Audienz zu bewerkstellen

Selbige wurde den 1. März den Preussischen Ständen verstattet. Der Culmische Woywode, welcher abermahl das Wort führete, gab Ihre Majestät in Unterthänigkeit zu erkennen, „ wie man auf die „ neuliche schriftliche Vorstellung des gemeinen Anliegens eine gnädige „ ge Antwort gehoffet, weil sie aber nicht erfolget, und man nachgehends bemercket, daß die Landes-Beschwerden darinn nicht ausführlich genug abgefaßt worden, so hätten die Stände dienlich befunden „ eine neue Schrift zu entwerffen, aus welcher Seine Majestät unter „ andern mit mehreren ersehen würden, wie die Preussen ein eigenes „ Volk wären, man sie aber fremden Gesetzen zu unterwerffen gesucht, und ihre Freyheiten gänglich zernichten wollen. „ Diesem fügete der Woywode noch etwas wieder den Cromerum und vor den „ ernannten Culmischen Bischoff Barthel Pleminski bey, und übergab dem Könige die Schrift, mit demüthigster Bitte, eine gnädige Antwort darauf zu ertheilen. Dieselbe nahm der Cron-Groß-Cangler zu sich, und nachdem der Cron-Marschall das mündliche Anbringen des Culmischen Woywoden in Wälscher Sprache wiederholet, „ rufft der König seinen Cangler, Pibrac, der nach eingenommener „ königlichen Meynung, selbige dem Cron-Cangler in Lateinischer Sprache eröffnete, welcher in eben derselben den Preussischen Ständen anzeigete: „ Daß Königliche Majestät den Culmischen Woywoden in „ Gnaden gehöret, und da Seine Majestät nicht gekommen wären, „ mandes Privilegien zu schmältern, vielmehr dieselben zu vermehren, „ könnten

Übermaßige Audienz der Preussischen Stände beym Könige. Anrede des Culmischen Woywods.

Es wird dem Könige eine zweyte Schrift übergeben.

Gute Verstärkung des Königes.

1574.

„ könnten die Preussen sich dessen an ihrem Orte gleichfalls versichern.
 „ Die eingehändigte Schrift wolten Seine Majestät Ihr bey gelege-
 „ ner Zeit vorlesen, und nach gehaltenen Bereden mit den Cron-Räthen,
 „ darauf Antwort wissen lassen. Von dem Martino Cromero wäre
 „ Seiner Majestät viel gutes gesagt worden, und könnten Sie wieder
 „ Ihn nichts verfügen bevor Sie seine Vertheidigung gehöret. Die
 „ Bestätigung des Pleminski zum Culmischen Bischoffe, müste gleich-
 „ fals einen Anstand haben, bis Seine Majestät sich mit den Senato-
 „ ren darüber besprochen ... Hierauf traten verschiedene Polnische
 „ Bischoffe, Woywoden und Castelläne ins Gemach, und der Culmische
 „ Woywode bath inständigst, die übergebene Schrift verlesen zu lassen,
 „ welche der Cron-Canzler, auf Königlichen Befehl, dem Französischen
 „ Canzler reichte, der sie Französisch gedolmetschet herlese und nach der
 „ Deutschen Uebersetzung folgender massen lautete.

Die Schrift
wird dem
Könige in
Französi-
scher Spra-
che vorgele-
sen.

Deutsche
Uebersetzung
vor erwehnter
Schrift.
(11)
Der Polen
schlechtes
Verfahren
gegen die
Preussische
Freiheiten.

„ Nachdem wir, Durchlachtigster, Großmächtigster König, Al-
 „ lernädigster Herr, in einigen dieser letzteren Jahre, nicht undeut-
 „ lich bemercket, auch anjeto mehr und mehr inne werden, daß unsere
 „ Privilegien, Rechte, Frey und Preussische Gewohnheiten, nicht nur
 „ in Zweifel gezogen, sondern auch geschwächt und gebrochen werden:
 „ so, daß wir mit höchster Betrübniß und unglaublichem Schmerzen
 „ sehen müssen, wie man gar den Preussischen Namen, wieder Recht
 „ und Billigkeit, und wieder unserer Vorfahren, und unsere eigene
 „ Verdienste, zu tilgen und gleichsam auszulöschen suche: als können
 „ wir, krafft unserer Treue, Liebe und Pflicht gegen unser geliebtestes
 „ Vaterland, nicht unterlassen, Eurer Königlichen Majestät die Ursachen
 „ so wol unseres Preussischen Namens als auch unserer Preussischen
 „ Privilegien, Freyheiten und Gewohnheiten, in möglichster Kürze vor
 „ Augen zu legen: ohne dadurch jemanden zu verletzen oder zu beleidigen,
 „ sondern bloß unseren Namen, und unsere Privilegien, Rechte,
 „ Frey- und Gewohnheiten zu beschützen und zu vertheidigen: welche
 „ Gründe daß sie Eure Königliche Majestät gütigst hören und erkennen,
 „ auch uns mit Dero Königlichen Macht, nach der niemahls
 „ gnugsam gerühmeten Liebe und Gerechtigkeit, schützen, und Dero
 „ Königliche Hulde gleichsam über uns ausbreiten wolle, wir demü-
 „ thigst und unterthänigst bitten.

Aufwascht
Preussen zu
Polen ge-
kommen.

„ Unsere Vorfahren Durchlachtigster Großmächtigster König,
 „ haben ehmahls unter den Kreuz-Herren gelebet, und da sie deren un-
 „ mäßige Herrschafft nicht länger ertragen konten, sind sie nach abge-
 „ schütteltem Tyrannischen Joch, zu dem mächtigen und edelen König-
 „ reich Polen, durch eine freywillige Ubergabe, und nicht durch Waf-
 „ sen oder Krieg gezwungen, getreten, und mit demselben durch ein
 „ unauflösliches Band dergestalt verknüpffet, einverleibet und vereini-
 „ get worden, daß keine Trennung in alle ewige Zeiten zu hoffen oder
 „ zu erwarten sey, wenn wir nur bey unseren Rechten, Privilegien
 „ Frey- und Gewohnheiten unverlezt erhalten werden. Was aber
 „ dieses vor Privilegien Frey- und Gewohnheiten sind, und wie selbige
 in

1574.

Besondere
Regiments
Verfassung
in Preussen.

„ In diesen nächsten Jahren, wieder Recht und Billigkeit geschwächt
 „ und gebrochen worden, wollen wir jezo mit wenigem anzeigen.
 „ Es sind in den Preussischen Landen besondere Rätthe der Durchlauch-
 „ tigsten Könige von Polen, nehmlich zweene Bischöffe, drey Woywo-
 „ den, so viel Castellane und Unter-Kämmerer, und drey grosse Städ-
 „ te, als die mit zu den Rätthen des Landes gezehlet werden, mit wel-
 „ chen Königliche Majestät über alle merckliche, dieselben Lande angehen-
 „ de Sachen, so oft es die Nothwendigkeit zu erfordern scheint, in Preus-
 „ sen, entweder in Hoher Person oder durch Dero Gesandten zu rath-
 „ schlagen verbunden sind, laut den offenbahren Worten des Privilegii:
 „ alle merckliche, die gedachte Lande angehende Sachen, wollen wir mit gemei-
 „ nem Rath der Rätthe vorewohnter Lande, handeln, schlüssen und entscheiden;
 „ und das dieses eine beständige, und seit hundert und zwanzig Jahren
 „ niemahls unterbrochene Gewohnheit gewesen, ist klärer, als das es
 „ jemand solte leugnen können. Denn es sind annoch nicht wenige
 „ beydes von den Polen und Preussen am Leben, die das Ambt eines
 „ Königlichen Gesandten auf den Preussischen Land-Tagen einige mah-
 „ le verwaltet: welche Land-Tage jährlich zweymahl, zur Früh-
 „ lings- und Herbst-Zeit auf Stanislaw und Michaelis, pflegen gehalten
 „ zu werden, wie solches unsere Constitutiones deutlich melden. Die-
 „ sen Worten des Privilegii und der Constitutionen, wie auch der in
 „ selbigen Landen bisher angenommenen und über Menschen Geben-
 „ den beybehaltenen Gewohnheit zuwieder, sind vor wenigen Jahren
 „ die Preussischen Landes-Rätthe, gegenst ihren Willen, und da sie
 „ gegen diese Neuigkeit feyerlichst protestiret haben, zu den Reichs-Ta-
 „ gen gezogen worden, allwo sie vermöge des Privilegii und der alten
 „ Gewohnheit, mit den Polnischen Reichs-Rätthen zu sitzen und zu
 „ rathschlagen nicht gehalten sind, ohne so oft es sich zuträgt, daß u-
 „ ber der Durchl. Könige von Polen Wahl und Erönung zu rathschla-
 „ gen ist: wodurch es geschehen, daß nachdem man die Preussische Pri-
 „ vilegien verworffen und die ältesten Gewohnheiten fast aufgehoben,
 „ der Preussische Name bey nahe der Vergessenheit übergeben und ge-
 „ tilget worden.

Die Preuss.
sind in
den lezteren
Jahren wi-
der ihren
Willen auf
die Reichs-
Tage gezo-
gen worden.

„ Hieraus sind, gleich als aus einem Trojanischen Pferde, alle
 „ Irrungen und Beschwerden die uns drucken, hervor getreten und
 „ entstanden. Denn erstlich sind wir von unserem eigenen Recht, mit
 „ welchem wir zum Königreich Polen getreten, dessen sich unsere Vor-
 „ fahren seit einigen Jahrhunderten bedienen, und wobey die Durchl.
 „ Könige von Polen uns zu erhalten, mit diesen Worten des Privilegii
 „ heiligst gelobet: Versprechende über das für uns, unsere Erben und Nachfol-
 „ ger, daß Wir vorangeregte Edelen, Baronen, Bürger und sämliche Einwoh-
 „ ner unserer gemeldeten Lande Preussen, bey ihren Rechten, Freheiten, schrift-
 „ lichen Urkunden, die sie von den geist- und weltlichen Fürsten, denen Königen und
 „ Herren derselben Lande bekommen, erhalten, bezett und schützen, auch niemahlen
 „ dieselben verletzen oder verdrehen, oder daß sie von jemanden verletzt und verdre-
 „ het würden, auf keinerley Weise zugeben wollen. Von diesem Recht, sagen
 „ Wir, sind wir in ein anderes, so uns gänzlich unbekannt, nehmlich
 „ in die Reichs-Statuten, die uns niemahlen gebunden, gezogen, und
 „ vermöge

Woraus
alle die an-
deren Lan-
des-Be-
schwerden
entstanden.Die Preuss.
sind einem
auswärti-
gem Recht
unterwor-
fen worden.

1574. „ vermöge demselben, sind uns unsere Güter, krafft eines Polnischen
 „ Statuti, weyland Königes Alexandri, mit keinem Recht genommen,
 „ auch Contributiones angefüget worden: zu welcher Statuten Ver-
 „ lautbarung man uns niemahlen geruffen, und weil wir in denen vo-
 „ rigen Zeiten, denen Reichs-Tagen und Rathschlägen des Reichs bey-
 „ zuwohnen nicht gewohnt gewesen, so ist alles und jedes in unserer
 „ Abwesenheit beliebt und festgesetzt worden: daher wir billig durch
 „ dieselbe weder können noch sollen verpflichtet gehalten werden...

„ Aus welcher Quälte, zugleich die Zernichtungen der Privile-
 „ gien, und der in allen Rechten angenommenen Praescription longissi-
 „ mi temporis geflossen. Denn die neuen Privilegien, hat man wieder
 „ des gemeinen Privilegii Vorschrift und Inhalt aufgehoben und vor-
 „ nichts geachtet, da doch diese Worte unseres Privilegii klar sind:
 „ So etwan ein Privilegium verlohren gegangen, wollen wir mit Einrath desselben
 „ Landes Räthe ein anderes gnädigst geben und verleihen, wenn nur derjenige der
 „ es bittet, in einem geruhigen, beständigen, und praescribirten Besiz, der Erbschaft,
 „ oder der Güter, worauf die Erneuerung des Privilegii gehet, sich befindet.
 „ Welche Praescriptiones longissimi temporis, aus diesem, wir wissen
 „ nicht woher genommenen, Grunde, daß wieder den König und das
 „ Gesez keine Praescription lauffe, gänglich verworffen worden, gegenst
 „ den Sinn aller Rechte, und gegenst eine von allen Menschen
 „ allezeit und überall beobachtete Gewohnheit: daher der Streitigkeit
 „ ten kein Ende worden, sondern beständige Zänckerereyen der Proceßi-
 „ renden, und eine völlige Ungewißheit aller Dinge erfolget.

„ Ferner sind die Ehren-Aempter und Bedienungen, wieder die
 „ Privilegien derselben Lande und wieder den bey allen Völkern an-
 „ genommenen Gebrauch, nicht an wahrhaffte Landes Einzöglinge,
 „ sondern ohne Unterscheid an einen jeden vergeben worden, so daß da
 „ wir anjeko keinen Präsidenten und Bischoff haben, die doch der Kir-
 „ chen und dem gemeinen Wesen höchst nützlich sind, sämmtliche Ein-
 „ wohner des Landes dadurch grossen Schaden empfinden. Denn ein
 „ gewisser Martinus Cromerus, ist uns neulich als ein Coadjutor in dem Er-
 „ melländischen Bistum, unseren Freyheiten zuwieder, aufgedrungen
 „ worden, so wie auch nicht wenig andere, an verschiedenen Orten,
 „ mit Zurücksetzung so wol dieser offenbahren Wörter unseres Privilegii:
 „ Die Ehren-Aempter und Bedienungen, die bisher in denselben Landen sind und ins
 „ künfftige seyn werden, imgleichen die Schlösser und Haltungen der Städte und Dertter,
 „ in vorgedachten Landen, wollen wir keinem Auswärtigen, sondern einem wahrhaff-
 „ ten Einzöglinge, nach Gewohnheit der anderen Lande unseres Königreichs, verleihen:
 „ als auch der klaren Verträge mit dem Ermelländischen Capitul, ver-
 „ möge welchen, selbigem befohlen wird, vier angenehme Personen zu
 „ wehlen und sie Königlich Majestät vorzutragen, damit Seine
 „ Majestät einen daraus, nach Dero Willen zum Bistum erhe-
 „ ben möge.

„ Durch

„ Durch dieses alles sind gar vieles mehr; so wie allhie Kärge
 „ halber beqlaffen, werden nicht mit unsere Rechte, Privilegien, Frey-
 „ und Gewohnheiten verkürzet; sondern es wird auch der Preussische
 „ Name gänzlich ausgeleschet: und dieses anseho um desto mehr; da
 „ zur Erhaltung Ew. Königlichen Majestät in dieses Reich; niemand
 „ aus den Preussischen Landen verordnet worden; der die besondern
 „ Beschaffenheiten unserer Nation, Ew. Majestät hätte anzeigen
 „ und erläutern können. Und obgleich man anfänglich aus unserem
 „ Mittel, den Großmächtigen Johann Dulski, Catholischen Castellan,
 „ nebst dem Polgebohenen Christoph Kofka, Starosten von der Solbey
 „ mit den übrigen zur Gesandtschaft ernennet gehabt, so hat man den-
 „ noch ihre Namen, ohne das man weiß, auf Wessen Rath; ausgestre-
 „ het, und ihnen dadurch, nicht nur zu ihrer eigenen, sondern viel
 „ mehr zu unserer aller Beschimpfung; dahin zu bleiben gleichfart-
 „ anbefohlen: welches das es Ew. Majestät, als wenn wir vor Dero
 „ Person wichtiger Schwächung gehabt, uns nicht in Ungnaden ver-
 „ mercken; oder deswegen uns einige Schuld bey messen wollten, wir
 „ alls bethnühigte bitten. Dadurch ist es auch geschehen, das Ew.
 „ Majestät wegen des Endes der nach alter Gewohnheit in Preussen
 „ zu seuffen ist, nicht hat erinnert werden, wie auch in so enger zur Erd-
 „ nung angelegten Zeit, wegen Menge der Anwesenden und Wichtig-
 „ keit der Geschäfte, allhie nicht füglich dessen Erwähnung haben thun
 „ können. Nichts desto weniger sind wir jederzeit, so wie die Polen
 „ und Litthauer, vor ein besonderes Volk, vor besondere Rache, die ei-
 „ nen eigenen und abgesonderten Staat ausmachen, gehalten worden;
 „ welches wir mit unseren Privilegien, Verträgen, Vergünstigungen,
 „ und Königlichen an uns vielfältig geschriebenen Briefen, zu seiner
 „ Zeit und an seinem Ort werden darthun können: So zeigen es auch
 „ unsere besondere Rechte, Wapen, Grenzen, Siegel, Ew. For-
 „ mel und viel andere Stücke an, die allhier zu erzehlen zu lang fallen
 „ dürfften.

1574.
 Man hat
 niemanden
 aus den Pr.
 Landen zur
 Abholung
 des Königs
 nach Franck-
 reich abge-
 schickt.

Die Preuss-
 sen sind vor
 ein besonde-
 res Volk
 gehalten
 worden.

„ Diesem allen und jeden, wie wir gewiesen haben, ist in den
 „ nächsten Jahren vielfältig entgegen gehandelt worden, so wie doch
 „ bisher ganz geduldig getragen, indem wir unsere Widersprecher,
 „ vielmehr durch Gelindigkeit als durch Härte überwinden wollen.
 „ Weil wir aber sehen, das wir damit nichts gewiffnen, sondern unsere
 „ Rechte, Privilegien, Freyheiten und die von den Vorfahren erlang-
 „ te Gewohnheiten von Tage zu Tage vermindert und gänzlich ge-
 „ schwächt werden, so haben wir davor gehalten, wir müßten zu Ew.
 „ Königlichen Majestät unserem allergnädigsten Herrn, als zu einem die
 „ Gerecht und Billigkeit liebenden Prinzen, unsere Zuflucht nehmen:
 „ Dieselbe bethnühigt bittende und ansehende, das Sie unsere gerechte
 „ Sache mit billigen Augen anzusehen, und uns bey unseren Freyhei-
 „ ten, Rechten, Privilegien, Gewohnheiten, die uns und unseren Vor-
 „ fahren von allen und jeden geist- und weltlichen Fürsten, wie auch de-
 „ nen Durchlauchttesten Königen von Polen, Ew. Majestät gütigsten
 „ Vorgängern, verlehren und geschenkt worden, zu erhalten, und alle
 „ 2 „ und

Witten dem
 Königs mit
 Erhaltung
 der Freyhei-
 ten, und Ab-
 stellung ihrer
 Gebrechen.

1774

„ und jede darwieder, auf wasserley Art es sey, eingeführte Gebrechen gnädigt abzustellen geruhen wolle. Es wird hieniederum unser fern immerwährende Sorge dieses seyn, daß wie keine Art der Dienstes und des Gehorsams, in Bezeugung unserer Ergebenheit und getreuesten Unterthänigkeit, gegen Ew. Königl. Majestät jemahls unterlassen mögen „

Der König will über die Preussen schriftliche Vorstellung mit den Senatoren rathschlagen.

So bald der Französische Cansler die Schrift verlesen, und der König mit den anwesenden Senatoren sich unterredet hatte, meldete der Cron-Cansler den Preuß. Ständen, daß Seine Majestät weil Sie ohne Vorwissen der Reichs-Räthe nichts zu thun gedächte, ihnen, nach derselben eingenommenen Gutachten, eine Antwort wolte wissen lassen. Worauf die Preussische Boywoden und Castellane in den Senat giengen, die anderen Stände aber sich in ihre Berbergen verfügten.

Nothwendigkeit von dem Könige eine Erklärung des Volke unEithauern geleisteten Eydes zu bitten. Vorschlag wegen der neuen Vereinigung mit dem Reichs-Senatoren in eine Handlung zu treten. Die Eydes Erklärung wird nicht von allen für nothwendig gehalten.

Tages hernach trug der Culmische Boywode denen aus Preussen Anwesenden vor, daß da der König in der Eydes-Leistung bloß der Boten und Litthauer gedacht, es nöthig wäre von Seiner Majestät eine Erklärung zu bitten, ob die Preussen stillschweigende mit eingeschlossen worden. Weil es auch schwer wo nicht unmöglich zu seyn schiene, sich von der neuen Vereinigung mit der Cron los zu machen; meynete der Boywode dienlich zu seyn, mit den Senatoren einen gültlichen Vergleich zu treffen und es nicht auf das äußerste antommen zu lassen, weil man sonst als Auführer dörffte angesehen werden. Ferner riethe Er, daß die Preussische Land-Boten sich so lange der Polnischen Land-Boten-Stube enthielten, bis die beyde übergebene Schriften beantwortet worden. Sämtliche Stände kamen hierinnen überein, daß man bey dem Könige wegen der Erklärung des geleisteten Eydes Ansuchung thun möchte, nur mit dem Unterscheide, daß da die meisten solches als höchst nöthig ansahen, und ohne welchem man der Beobachtung der Privilegien nicht versichert seyn konnte, einige, darunter der Danziger Castellan der vornehmste war, es für etwas gleichgültiges hielten, weil ihrer Meynung nach, Preussen mit der Cron in einer solchen Verknüpfung stünde, daß was in der Königl. Eydes-Formel von den Reichs-Freyheiten gesagt worden, zugleich der Provinz Rechtsame anglenge. Es äusserte sich aber eine größere Unbilligkeit, was den mit den Senatoren zu treffenden Vergleich betraff. Der Boywode von Pommerellen, die Castellane von Culm und Danzig, wie auch die Land-Boten, hielten den Vorschlag des Culmischen Boywodens genehm, in Hoffnung dadurch noch etwas zu retten; da sonst alles verlohren gehen möchte. Der Marienburgische Boywode, die grossen und kleinen Städte hergegen, rietthen zur Standhaftigkeit, nichts von den alten Freyheiten fallen zu lassen, sondern schlechterdiengs um derselben Erhaltung bey Königl. Majestät zu bitten. Selbst der Culmische Boywode mußte diese Meynung loben, ob er wol nicht absehen konnte, wie man damit fortkommen würde, in dessen stellet er hievon weiter zu reden so lange aus, bis die Antwort auf die übergebene Schriften würde erfolgt seyn. Wegen der Land-Boten

Boten ward beliebt, daß sie sich zu den Polnischen nicht verfügen, und im Fall sie beschicket würden, sich damit entschuldigen solten, „daß sie „bloß wegen der Crönung nach Krakau gekommen wären, und daß „sie, ob sie zwar ehmahls in der Land-Boten-Stube geseßen, es doch „bloß gethan, um die Wandlung der gemeinen Beschwerden zu be- „fördern.“ Weil man aber den Zweg nicht erreicht, so wären sie ge- „zwungen worden, nebst den Rätchen, des Landes Anliegen Seiner Ma- „jestät schriftlich vorzutragen, worauf sie eine Antwort abwarten „müßten, bevor sie sich mit den Polnischen Land-Boten in etwas ein- „ließen.“

An eben dem Tage verlangte die Polnische Ritterschafft, daß Königl. Majest. den Preussischen Land-Boten befehlen möchte, ihre Stellen in der Land-Boten-Stube einzunehmen: worauf der Cron-Marschall Königlichem Willen zu Folge, den Culmischen Boywoden beschiedte, daß er sich nebst den sämptlichen Preussischen Ständen, nechst folgenden Tages, im Senat einfinden solte. Der Boywode ließ ihnen solches wissen, die denn, vorgedachten Culmischen Boywoden und den Dantziger Castellan ausgenommen, als welche durch ihre eigene Angelegenheiten abgehalten wurden, in dem Quartier des Marienburgischen Boywoden zusammen kamen. Der Frage war, ob der Königl. Befehl zu erfüllen? und ehe sie noch darüber einen völligen Schluß gefasset hatten, wurden sie nochmahls durch des Cron-Groß-Canzlers Sohn in den Senat beschieden. Worauf die Preussische Stände um eine Frist bis auf den folgenden Tag bathen, die ihnen Seine Majest. nachgaben.

Ehe die Preussen in den Reichs-Rath sich verfügeten, hielten sie vorher mit einander eine nochmalige Unterredung. Der Culmische Boywode meldete in seinem Vortrage, daß Tages zuvor die Polnische und Litthauische Senatoren dem König geschworen, daher leicht zu vermuthen, daß ein gleiches von den Preussen wurde begehret werden, weil aber weder die Privilegien bestätigt, noch auch in dem Königl. Eynde der Provinz ins besondere gedacht worden, wolte er gerne vernehmen, wie man sich bey solchem Zumuthen zu verhalten hätte. Die Rätche vom Lande, auffer dem Marienburgischen Boywoden, hielten für billig um die Königl. Erklärung des den Polen und Litthauern geleisteten Eydes, und um die Bestätigung der Privilegien anzuhalten, wo aber beydes dem Könige auszusagen gefiele, meynten sie, daß dem ungeacht, man sich mit keinem Juge des Eydes entziehen könnte. Der Boywode von Marienburg und der grossen Städte Geschickten redeten vor die alte Gewohnheit, da der Königl. Eynd, und die Bestätigung der gemeinen Freyheiten, als etwas notwendiges vorhergegangen, ehe die Stände dem Könige geschworen, welches auch nirgend anders als im Lande zu geschehen pflegen. Diese Meynung billigte der Culmische Boywode, gestand aber, daß er darüber zu halten sich nicht getraute, im Fall man Polnischer Seits auf der Eydesleistung bestehen solte. Der Land-Boten Gedan-

1574.
Die Preuss.
Land-Bote
sollen sich
nicht zu den
Polnischen
verfügen.

Ansuchen d.
Poln. Riti-
terschafft, daß
die Geschick-
ten des Pr.
Welds in der
Land-Bote-
Stube
Sitz nehmen
möchten.
Die Preuss.
Stände wer-
den in den
Senat be-
schieden, und
entschuldig
sich.

Frage: Ob
man dem
Könige
schworen
sollte?

Verschie-
dene Mey-
nungen der
Preussische
Stände.

1774.

von March nach dem Stempel der Mäthe gleichfalls unterschrieben, und die kleinen Städte Abgeordnete hielten es mit dem, so sich allen die Stimmen zugestehen waren.

Die Kommen in den Senat.

Hiervor waren die Städte zu Solos, die, wie sie in den Senat traten, das Gemach vermessen angefüllt haben, das die Geschickten der Städte und die Land-Boten insonderheit, kaum genugsamem Platz zum Stehen hatten. Anfanglich wiederholte die Polnische Ritterschaft ihr voriges Ansuchen wegen der Preussischen Land-Boten dagegen erinnerte Ihre Königliche Majestät der Culmische Wojwode der neulich übergebenen zwei Schrifften mit nachmaliger demüthigsten Bitte, eine gnädige Antwort darauf zu ertheilen. Deyes geschähe in Polnischer Sprache, die weder der König noch dessen französischer Cansler verstand, weswegen es die Polnische Senatoren verholmeschten. Der König gieng darüber mit ihnen zu Rath, und ließ hernach den Preussen, durch den Cron-Marschall anbefehlen, das die Mäthe vorgängig den Eyd ablegen, und ihre Stellen im Senat einnehmen solten, wenn solches würde geschehen seyn, hätten sie sich der verlängerten Antwort auf die eingekündigte Schrifften zu gedulden.

Der Culm. Wojwode tritt um eine Antwort auf die übergebene zwei Schrifften. Der König will das die Pr. Mäthe vorher den Eyd leisten.

Urtheil man folches zu thun Bedenken trägt müsse.

Der Culmische Wojwode erwiederte, „daß weil man wegen der meinen Privilegien noch keine Versicherung bekommen, der Preussen auch in dem Königlichen Eydes Formular nicht gedacht worden, sie zu schweren billiges Bedenken tragen müsten, „Der Dänziger Cansler setzte hinzu, „da der Preussen Name in dem Königlichen Eyde nicht ausgedruckt stünde, so zweiffelte man, ob sich die Preussen dessen annehmen könnte, „Worauf der Cron-Marschall, nachdem die vornehmsten Senatoren mit Seiner Majestät sich besprochen, sagte: „daß der Königliche Eyd allerdiengs auch die Preussen angehe, weil sie Land mit dem Königreich einen Leib, und Kraft der Vereinigung einen Staat ausmache: und würde es ein selbames Aussehen gewinnen, wenn Seine Majestät einer jeden Wojwodenschaft ins Besondere schweren solte. Ubrigens hätten die Preussen sich wegen ihrer Frey- und Gewohnheiten nichts zu befürchten, weil Königliche Majestät geschworen, einen jeden bey seinen Rechten unversehrlich zu erhalten, „Dagegen erinnerte der Culmische Wojwode, „daß die Preussen jederzeit von Königen zu Königen ihrer Privilegien insonderheit, im Lande wären versichert worden, welchen Exempel Seiner Majestät zu folgen oblag: und obwol der letztverlebte König nicht in allen Stücken dem alten Gebrauch nachgekommen wäre, so hätten es die Preussen doch daimahlen gerne anders gesehen, denen es nunmehr gebührete darauf Acht zu haben, daß der Mißbrauch nicht weiter eingeführet würde, „Hierauf giengen die Senatoren abermahls zum Königlichen Thron, und nach gehabter Unterredung, nahm der Krakauische Bischoff als Cron-Unter-Cansler das Wort: „Es hätten Königliche Majestät allen insgesambt und einem jeden insonderheit seine Privilegien bestätigt, der ersteren Art der Bestätigung könnten sich die Preussen gleichfalls anmassen, auch wenn sie es begehrten, besondere Versicherungen ihrer Freyheiten

Die Preussen sollen in dem Polnischen Eyde mit begreifen seyn.

Des Culm. Wojwoden Erinnerung darwieder.

Die Bestätigung der Pr. Privilegien soll in der Bestätigung d'Polnischen mit enthalten seyn.

„erlan

„erlangen“: welches der Cujawische Bischoff und der Castellan von Gnesen bejaheten. Allein der Culmische Woywode fand in der allgemeinen Bestätigung, wie es die Polen wandten, vor der Provinz Rechtsame keine Sicherheit. „Denn, fuhr er fort, Königl. Majest. hätten bloß den Polen und Litthauern geschworen, mit dem ausdrücklichen Anhang: alle Rechte und Freyheiten, so ferne sie dem gemeinen Recht und denen Freyheiten vorgedachter beyden Völker nicht entgegen wären, zu handhaben; weil nun die Preussischen Rechte und Privilegien mit den Polnischen und Litthauischen Statuten nicht überein stimmeten, sondern mit selbigen stritten, sähe man nicht, auf was Art die Königliche Bestätigung denen Preussischen Rechten behülflich seyn könnte, vielmehr sände man sich genöthiget durch andere Wege dieselben in Sicherheit zu stellen, und um zu zeigen daß die Preussen nichts neues suchten, sondern bloß den Fußstapfen ihrer Vorfahren nachgiengen, legte der Culmische Woywode ein gewisses Urkund auf, in welchem Sigismundus I. die Preussen nicht eher seinem Herrn Sohn zu gehorsamen verbunden hielte, bevor ihnen alle und jede Privilegien durch eine schriftliche Versicherung würden seyn bestätigt worden (*). Nach Verlesung dieser Schrift bath der Woywode, „Königl. Majest. möchten in Gnaden geruhen demjenigen nachzukommen, wozu Hochgemeldter König seinen Nachfolger, Sigismundum Augustum anhalten wollen: auch in die Preussische Räthe nicht bringen, daß sie wieder die wolhergebrachte Gewohnheit den Eyd im Reichs-Senat ablegen möchten,“ Zu mehrerer Erläuterung des letzteren, ward das Exempel des Ermlandischen Bischoffs angezogen, von welchem ausdrücklich verordnet worden, daß er nirgend anders als zu Marienburg schwören sollte. Da nun eine einzelne Person der Eydleistung ausserhalb der Provinz überhoben wäre, folgerte der Woywode, daß vielmehr der Landes-Rath, als ein ganzes Collegium, sich dieses Vorrechts rühmen könnte. Diese Einwürffe gaben den Senatoren aufs neue Anlaß mit dem Könige zu rathschlagen, davon der Unter-Cansler den Ausschlag meldete: „Wie nemlich Seine Maj. niemahlen gehoffet, daß die Preussen mit dergleichen Ausflüchten sich behelffen würden, massen sie zu Lublin (**), im öffentlichen Senat geschworen. Anlangende das verlesene Urkund Königes Sigismundi I. selbiges wäre etwas besonderes, sintemahlen zu der Zeit, da Sigismundus Augustus noch nicht seine vollkommene Jahre erreicht gehabt, ein jedes Land und Woywodschafft eine solche Versicherungs-Schrift von dessen Herrn Vater bekommen,“ Der Culmische Woywode bath nachmahls um die Bestätigung der Privilegien, und hielte zugleich den Senatoren vor, daß sie bey der Königlichen Wahl sich anheuschig gemacht, die Erhaltung der Preussischen Vorrechte zu befördern. Der Erz-Bischoff von Gnesen wandte ein: daß solches unter dem Bedieng geschehen, wenn die Preussen

1574.

Was dagegen der Culmische Woywode eingewandt.

Beantwortung des Unter-Canslers.

Der Woywode von Culm fährt fort um die Bestätigung der Privilegien anzuhalten.

(*) Siehe den ersten Band der Pr. Geschichte p. 180.

(**) Nemlich im Jahr 1569. S. den vorhergehenden Band der Preussischen Geschichte unter dem angezogenen Jahr.

1574.
Beschwerden einiger
Senatoren.

Preussen
ist in seinen
Rechten vs
der Cron un-
terschieden.

Verschiede-
ne Reden
der Sena-
toren.

Der Woy-
wode von
Culm ver-
langt zu
wissen, ob die
Preussen an-
noch Preus-
sen wären.
Es wird ihm
geantwor-
tet, sie wä-
ren Polen.

Die Preus-
sische Räte
sollt
schweren.

Der Culm-
Woywode
bittet um ei-
ne Frist bis
zum folgen-
den Tage.

Die Gesch.
der Städte
und die Pr.
Land-Bote
werdt gleich
sam aus dem
Senat ver-
drengt.

Erlangte
Frist des
desleistung.

Der König
soll den Pr.
so gar unge-
neigt nicht
seyn.

Der Polen
Drohungen
gegt die Pr.

die Polnischen Rechte annehmen würden; der Jungenleslawische Woywode sagte: Die Preussen, als Mit-Brüder der Polen, hätten sich jederzeit demjenigen bequämet, was man in der Cron geschlossen, anjeko stritte man bloß über Wörter; der Groß-Cansler meynete: es stünde nur die Execution im Wege, in den übrigen Stücken dörrften die Preussen mit den Reichs-Ständen gänglich übereinstimmen. Der Woywode von Culm erwiederte, „daß es nicht leere Worte, sondern

„Freyheiten und Privilegien beträffe, worinnen sich die Provinz von „der Cron Polen abgesondert hielte: es hätten auch die Reichs-Schlüs- „se daselbst niemahlen einige Krafft gehabt, sondern entweder durch „den König Selbst, oder durch dessen Botschaffter zum Vortrag kömen „müssen, „. Dieses beantwortete der Cron-Marschall ganz kurz:

Ihr sollt euch setzen, hernach will man euch eurer Bitte gewehren, solches geloben auch Ihr. Majestät und die Senatoren; der Sandomirischen Woywode seze- te hinzu: Die Preussen haben ehmalts im Senat geseffen und geschworen, ich sehe nicht wie sie sich dessen anjeko entziehen können; der Cujawische Bischoff sagte: Königliche Majestät haben allen Dero Unterthanen geschworen, folglich sind die Preussen mit darunter begrieffen. Der Woywod von Culm wandte ein, daß man der Preussen in dem Eydes-Formular mit keinem Wort gedacht, welche also zu wissen verlangten, ob sie annoch Preussen, oder

oder etwan Masuren, Polen, oder Reussen wären: Worauf sich ein allgemeines Geschrey erhob: Polen/ Polen send ihr. Der Hoff- Marschall zog, nach erfolgter Stille, das Lublinsche Decret an, und meynete es wäre dadurch der Unterscheid zwischen Polen und Preus- sen gänglich gehoben, weswegen er die Räte zum schweren und sitzen ermahnete, auch nebst dem Cron-Marschall überlaut rieß, man solte zu dem Ende einen Tisch hinsetzen. Der Culmische Woywode bath

mit thranenden Augen um eine Frist bis auf den folgenden Tag, wel- ches mit einem Gelächter und unordentlichem Geschrey gleichsam ab- geschlagen wurde, so daß der König über diese besondere Art mit den Preussen zu handeln, seine Verwunderung gegen den Französischen Cansler bezeugete. Indessen war der begehrte Tisch herbey gebracht worden, anf den der Cron-Cansler ein Buch legete, und von einigen da- vor knienden, theils Polen, theils Litthauern, unter großem Getummel den End nahm. Selbiges vermehrte sich und es entstand da- bey ein solch Gedräng, daß die Geschickten der Städte und die Preus- sische Land-Boten gezwungen wurden, aus dem Gemach zu weichen und die Woywoden und Castellane allein zu lassen, die gegen den Ab- end im Senat geblieben, und auf denen ihnen angewiesenen Stellen

saßen, doch wegen der Eydes-Leistung einen Aufschub bis auf den folgenden Tag erhielten.

Sonst hat man bemercket, daß der König für seine Person den Preussen so gar ungeneigt nicht gewesen, welches die Cron-Senatoren für einige Unruhe zu setzen schiene, die sich vernehmen lieffen, daß wenn gleich der König dem Ansuchen der Preussen statt geben wolte, sie sich mit aller Macht darwieder stellen würden. Einige droheten gar die Preussischen Lande mit gewaffneter Hand zur Annehmung der Polni- schen

ſchen Geſetze und Gewohnheiten zu zwingen: denen aber gerathen ward, ihre Herzhaftigkeit gegen Moskau anzubringen und die Feſtung Pologko aus deſſen Händen zu reiſſen.

1774.

Wie die Stände den 5. März bey dem Marienburgiſchen Woywoden zuſammen kamen, dankten anfänglich die Geſchickten von Thoren, im Namen der groſſen Städte, dem Woywoden von Culm, für die am vorigen Tage bewieſene ſtandhafte Bekretung der gemeinen Freyheiten, und baten, ſich deſſelben weiter, als ein Liebhaber des Vaterlandes, kräftigſt anzunehmen. Der Woywode beklagte in ſeiner Antwort, daß man mit allen Vorſtellungen nicht mehr als einen geringen Aufſchub der Endes-Leiſtung erhalten können, welches ihm dermaßen zu Herzen gieng, daß er dadurch verursacht zu werden vermeynete, die Woywodſchaft aufzugeben, um überhoben zu ſeyn etwas wieder ſein Gewiſſen und Pflicht vorzunehmen. Er befragte ſich bey den Anweſenden, ob und wie die begehrte Endes-Leiſtung weiter abzulehnen, und da fand es ſich, daß die Rätthe bey der vorigen Mißhellichkeit verharreten, die Geſchickten des Adels und der kleinen Städte aber ſich einmüthig erklärten, daß ſie wegen der Endes-Leiſtung von ihren heimgeſetzten nichts im Befehl hätten, daher die Rätthe zur Einigkeit und von der alten Gewohnheit nicht abzutreten ermahneten. Dieſes ſchrückete ſo viel, daß man einmüthig beliebete, Königlich Majestät das gemeine Anliegen nochmahls ſchriftlich vorzutragen, und darinnen unter andern, um einen beſonderen End von Seiten des Königes, oder nur um eine Erklärung des den Polen ſchon geleisteten, daneben um die Beſtätigung der Privilegien anzuhalten.

Es wird dem Culm. Woywode für ſeine Standhaftigkeit gedanket. Der Woywode iſt nicht ungeneigt ſeine Bedienung aufzugeben, um nichts wieder ſein Gewiſſen vornehmen zu dürfen. Man will das gemeine Anliegen dem Könige nochmahls ſchriftlich vorſtellen.

Diezu war eine Verlängerung des angeſetzten Termins nöthig, welche zu erlangen, der Pommerelliſche Woywode nebst dem Culmiſchen Caſtellan und einem Land-Boten, in den Senat an den König geſchickt wurden, die eine abermahlige Nachſicht, obwol anfangs die Senatoren ſehr darwieder geweſen, biß auf dem 8. März ausgewürdet. Während der Zeit wurde die vorgedachte Schrift abgefaßt, und nach allgemeiner Genehmhaltung, nebst dem ſo genandten Privileg. Incorporat. dem Franzöſiſchen Cangler, durch einen Land-Boten zugeſchickt, um Königlich Majest. vorher einen umſtändlichen Bericht davon zu geben, ehe die Sache im öffentlichen Senat vorkäme: wiewol ſie wegen anderer vorgefallenen Reichs-Geschäfte biß den 18. März ruhete; doch hat der Culmiſche Woywode den 13den, die Schrift im verſammelten Rath, dem Cron-Groß-Cangler in Lateiniſcher, und dem Franzöſiſchen Cangler in Franzöſiſcher Sprache eingehändiget, welches die anweſende Senatoren als ein troziges und hallstarriges Unterfangen auslegen wollen. Die Schrift ſelbſt hielte nichts dergleichen in ſich. Die Stände ſtellten nochmahls demüthigſt vor, wie und auf was Art Preuſſen zum Königreich Polen getreten; wie es biß auf das Lubliniſche Decret, als ein ganz beſonderer Staat nach ſeinen eigenen Geſetzen regieret worden: und wie man ſeit der Zeit, die Provinz mit vielerley Beſchwerden hart gedrucket. Hierwieder hätten die Stände unter

Neuer Aufſchub d' Endesleiſtung.

Abgefaßte Schrift an den König, darinnen die Preuſſen unter andern wegen des Endes ſich erklärten.

(12)

M

1574.

dem Hochseeligsten Könige öftere aber auch vergebliche Klagen geführt, und da sie nach jetzt Regierender Majest. verrichteter Wahl gehoffet, alles in den vorigen Stand wieder zu bringen, so wäre es geschehen, daß niemand von den Preussen zu der Gesandtschaft nach Frankreich mitgezogen worden, der Seiner Majestät von den besonderen Rechten des Landes die gehörige Ränntnis geben können: woraus erfolgt, daß Königl. Majestät zum Nachtheil der Preussischen Freyheiten und Privilegien, den Polen geschworen, wannenhero die Preussen genöthiget würden, vor sich entweder um einen besonderen End, oder um eine Erklärung des den Polen geleisteten, unterthänigst zu bitten. Diesem fügten die Stände bey, die Bestätigung der Landes Privilegien, worauf sie bereit wären, den End der Treue, doch nirgend als im Lande, dem alten Herkommen gemäß, abzulegen. Die Schrift ward mit dem Ansuchen wegen des Cromeri und Pleminski beschloffen, dessen schon zuvor gedacht worden.

Der Culmische Woywode bittet um die Antwort auf die übergebene Schriften.

Den 18. März, wie ich oben erwehnet, giengen die sämtliche Preussische Stände in den Senat.

Der Culmische Woywode bath Jhro Königl. Majestät in Unterthänigkeit, entweder auf die übergebene drey Schriften eine gnädige Antwort zu ertheilen, oder die Sache ins Land zu verweisen, weil es denen aus Preussen Unwesenden, beschwerlich und kostbahr siele, sich länger in Krakau aufzuhalten: dem Er die zur Sicherheit der Landes Rechtsame nöthige Erklärung des den Polen geleisteten Endes, nebst der Bestätigung der Privilegien beyfügete: und sein Anbringen von einem Krakauischen Canonico, Peter Kostka (*), Französisch wiederhohlen ließ. Welches der Krakauische Bischoff als Cron-Unter-Cangler, nach vorhergegangener Berathschlagung, also beantwortete. Daß der Königl. End alle mit der Cron verknüpfte Lande folglich die Provinz Preussen angienge. Die Bestätigung der Privilegien, solte, so wie den andern Woywodschafften, auch dem Preussischen Lande ausgefertigt werden. „Indessen wäre Königl. Majestät ernster Wille und Befehl, daß die Rätche ohne fernerer Ausflucht den End der Treue ablegen, ihre Stellen im Senat einnehmen, die Beschwerden wo sie einige hätten daselbst vorbringen, und die Geschickten der Ritterschafft, daß sie sich zu den Polnischen Land-Boten verfügeten, anhalten möchten. Der Dantsiger Castellan wandte ein, daß man es den Preussen nicht verüblen könnte, wenn sie sich um die Bestätigung der Privilegien so sehr bemüheten, denn sie hätten selbige schon von den Creuz-Herren erlanget, deren in dem Königl. Endes-Formular nicht gedacht worden. Dagegen versicherte der Sendomirische Woywode, daß alle Privilegien, die man auf eine rechtmäßige Art überkommen, solten bestätigt werden. Der von Culm erwiederte, daß die Privilegien billig als rechtmäßige anzusehen, deren sich die Preussen über hundert zwanzig Jahr ruhig bedienet, und denen zuwieder man ihnen anjeko etwas besonderes mit Gewalt

Die Preuss. Rätche solte schweren uff die Land-Boten sich zu den Polnischen verfügen.

Von Bestätigung d. Privilegien.

Die Polen machen eine Unterscheid zwischen den recht-uff- und rechtmäßigen Privilegien. Derselben Drohung.

(*) Eben derselbe den der König bald hernach zum Culmischen Bischoff ernennet hat.

walt aufdringen wolte. Der Erz-Bischoff von Gnesen drohete, daß, wo sich die Preussen nicht in der Güte bequämeten, die Senatoren dem Könige rathe würden, wieder sie etwas hartes vorzunehmen. Das wolte Gott nicht, versetzte der Culmische Woywode nicht ohne Bewegung, wir kennen nach Gott keinen andern Herrn als Ihre Königliche Majestät und haben uns noch allewege so verhalten, wie es frommen Unterthanen gebühret: deswegen thut es uns sehr wehe, solche Drohungen anzuhören, da wir doch bloß um unsere Privilegien und Freyheiten, welche wir über hundert Jahre unangefochten gehabt, reden, damit wir gleich unseren Vorfahren dabey möchten erhalten werden, weil wir alle dem gemeinen Gut der Lande Preussen geschworen haben.

Nachdem der Preussen Ansuchen noch von einigen Senatoren bestritten, vom Culmischen Woywoden aber verthädiget worden, ließ der Cron-Marschall einen Tisch bringen, legete auf selbigen die Polnische Statuten, und ermahnete die Preussische Woywoden und Castellane, Königl. Majestät den schuldigen Eyd zu leisten. Hierzu sagte der Woywode von Culm, daß weil es nicht anders seyn könnte, sondern man sie gleichsam mit Gewalt dazu zwänge, wolte er für seine Person nach dem alten Preussischen Formular schweren, unter feyerlichster Protestation, daß dadurch denen Landes-Freyheiten kein Abbruch geschähen möchte. Darwieder setzten sich die Senatoren und giengen mit dem Könige zu Rath, dazwischen die Preussischen Stände miteinander auf die Seyte traten und verabredeten, keinen andern als den gewöhnlichen Landes-Eyd abzulegen: Hergegen deutete ihnen der Unter-Canzler in Namen des Königes an, daß kraft der zu Lublin vollzogenen neuen Vereinigung, denen Preussen kein ander Formular, als nach welchem die Polnischen und Litthauischen Stände geschworen, könnte nachgegeben werden, hätten sie sonst einige Beschwerden, so stünde es bey ihnen, selbige nach abgelegtem Eyde, im Senat, an ihren gehörigen Stellen sitzende, vorzutragen, sämtliche Senatoren wolten auf eine gebührende Wandelung bedacht seyn. Der Woywode von Culm bezeigete, wie er nicht glaubete, daß man Königl. Majestät von der Preussischen Landes-Verfassung gnugsame Nachricht gegeben: er wolte lieber seinen Kopff daran wagen, oder die Woywodschaft abtreten, als nach einem fremden Formular schweren. Mit den Litthauern hätte es eine ganz andere Bewandnis, als die sich freywillig in die neue Vereinigung begeben, und mit denen die Polen vorher allerley gültliche Handlungen geflogen, die Preussen aber hätte man wieder ihren Willen, durch Befehle, von ihren alten Freyheiten abzubringen gesucht. Der Danziger Castellan hängete an, ohne daß solches dem Sinn der Preussen gemäß war, daß wenn die Senatoren eine Mäßigung der neuen Vereinigung zusagen und halten wolten, die Provinz selbige anzunehmen geneigt wäre.

Inzwischen traten die Polnische Land-Boten herein, die unter andern Stücken anhielten, daß die Geschickte der Preussischen Ritterschafft in der Land-Boten-Stube ihre Stellen einnehmen möchten; worauf der Unter-Canzler zur bequämeren Zeit zu antworten, sie ihm

1574.

Nachdrückliche Erinnerung des Culmischen Woywoden.

Die Preussen wollen unter Protestation nach dem gewöhnlichen Landes-Formular schweren.

Hergegen deutet ihnen der Unter-Canzler an, daß es nach dem Polnischen geschehen müste.

Darüber d' Culmische Woywode lieber seinen Kopff verlieren will, als die Bepläuffige nachtheilige Erklärung des Danziger Castell. wegen der neuen Vereinigung Die Poln. Land-Boten begehren daß sich die Pr. zu ihnen verfüge sollt

1574.
Der Danziger Castell.
leistet als Staroste
von Marienburg den
Eyd.

Namen des Königes versicherte. Der Groß-Canzler aber wandte sich, nachdem die Land-Boten abgetreten waren, zum Dantziger Castellan, und eröffnete ihm den Königlichen Befehl, den Eyd wegen der Marienburgischen Starosten abzulegen. Dieser fragte, ob die andern so Königliche Schlösser hielten, solches gethan hätten, und da ihm mit Ja geantwortet ward, kniete er nieder und schwur als Marienburgischer Starost: wie solches die Geschickten der Städte Thorn und Elbing (*) gesehen, sind sie davon gegangen, aus Furcht es dürfte von ihnen gleichfalls etwas ungewöhnliches gefordert werden.

Übermahliger Versuch
der Senatoren daß die
Pr. Räte dem Exemp.
des Dantziger Castell.
folgen möchte.
Standhaftigkeit des
Culm. Woywoden.
Die Preuss. erlangen ei-
ne neue Frist und sollt in-
dessen mit einigen Se-
natoren conferiren.
Die Conferenz hat ih-
ren Fortgang.

Es schiene nunmehr nichts an dem Verlangen der Senatoren zu fehlen, als daß die andern Räte dem Exempel des Dantziger Castellans folgten. Zu dem Ende that der Cron-Marschall einen abermahligen Versuch bey dem Culmischen Woywoden, der aber auf seinem Sinn zu verharren, auch mit Verlust des Lebens und der Woywodschafft, versicherte. Diese Standhaftigkeit gab zu einer geheimen Unterredung mit dem Könige Anlaß, nach welcher der Unter-Canzler denen Preussischen Ständen folgenden Bescheid ertheilte: „Daß weil „Königl. Majestät in wichtigen Sachen Sich nicht zu übereilen pflegte, „wolte Sie den Preussen einen Anstand bis auf den nächsten Tag „gnädigst gönnen, an welchem vorher, der Cujawische Bischoff, die „Woywoden von Krakau, Sendomir, Wilna und Podolien mit ih- „nen auf dem Schloß zusammen kommen, und ihre Ursachen, warum „sie den Polnischen Eyd zu schweren nicht gehalten zu seyn vermey- „neten, anhören solten, darauf dann Königl. Majestät dem Streit „ein Ende zu machen gedächte,“

Die Preussen können
sich mit den
Poln. Senatoren in
nichts einlassen.

Die Conferenz geschah zu der angezeigten Zeit. Die Polnische Commissarien wiederholten die schon im Senat beygebrachten Gründe, unter denen der Cujawische Bischoff meldete, daß die Land-Boten sie beschicket und warnen lassen, mit den Preussen in keine Handlung zu treten. Der Culmische Woywode antwortete so fort, daß sie hienit gar wol zufrieden wären, indessen erkannten sie die Land-Boten nicht für Herren, die ihnen etwas befehlen könnten. Hierauf bathen die Stände um einen Abtritt, und wie sie wieder herein traten, redete der Culmische Woywode in Polnischer Sprache folgender maassen: „Gnädige Herren, nachdem wir uns miteinander nothdürfftiglich be- „sprochen, so bezeugen wir, daß alles was allhie von uns angebracht „ist oder noch angebracht möchte werden, nicht in der Absicht den „Rechts-Krieg zu befestigen, oder einigen Ausspruch zu erwarten, „sondern bloß um Unterricht zu geben, geschehe, und wissen wir uns „für Ew. Gnaden nicht im geringsten einzulassen, weil die Gesandten „der grossen Städte und der Unter-Stände, zu nichts anders, als der „Erönung beyzuwohnen, hieher geschickt worden. Ersuchen demnach „Ew. Gnaden, sie wollen vor die Preussische Stände mit ihrer Vor- „bitte beykommen, damit der ganze Handel von Königl. Majestät ins Land

(*) Die von Dantzig waren dieses mahl nicht zugegen.

1574.

„Land verwiesen und daselbst auf einer gemeinen Zusammenkunft, mit sämmtlicher Stände Einwilligung, ein Schluß gefasset werden möchte...“ Der Woywode führte nochmahls an, wie man die Preussen zu der neuen Vereinigung Befehlsweise gezogen, ihnen das Statutum Königes Alexandri aufgedrungen und sie mit allerley Beschwerden dermassen gedruket, daß auch ein Heide mit ihnen ein Erbarinnen tragen mußte. Die Geschickten der grossen und kleinen Städte, nebst den Land-Boten, beträchtigten, jeder Theil ins besondere, des Culmischen Woywoden Sage, daß sie bloß wegen der Erönung nach Krakau gesandt worden, bittende die Preussische Woywoden und Castellane zu nichts ungewöhnliches zu zwingen, noch sonst etwas, so denen Landes-Vorrechten entgegen, vorzunehmen, weil sie darwieder aufs feyerlichste protestiren würden.

So höhren wir denn, wandte der Krakauische Woywode ein, ihr wollet einen von uns abgeforderten Staat ausmachen, das kan und wird nimmermehr gestattet werden. Wie anders als einen besonderen Staat, war des von Culm Gegenrede, denn deswegen heissen wir Preussische Rätze, und deswegen haben die Durchl. Könige von Polen, so oft sie etwas von den Preussen begehret darum durch ihre Botschaffter auf einem Land-Tage, bey den Ständen Ansuchung thun lassen. Der Krakauische Woywode ermahnete nochmahls zur Eydleistung, allein der von Culm blieb bey der vorigen Erklärung, und ward die Conferenz fruchtlos aufgehoben; von der sich die Preussischen Stände in den Senat verfügten.

Polnische
Seits will
manden Dr.
Keinen bes
sonderen
Staat zust
hen.
Die Confer
renz wird
fruchtlos
aufgehoben.
Die Preuss.
Stände ver
fügen sich in
den Senat.

Bei ihrem Eintritt, fanden sie einige der Polnischen Land-Boten, die im Namen der übrigen anhielten, mit den Preussen keine Handlung vorzunehmen, noch ihnen etwas wieder die ehmahls ergangene Aussprüche nachzugeben, sondern daß die Rätze im Senat, die Geschickten der Ritterschafft in der Land-Boten-Stube, sich gebührend einfinden möchten, wenn solches geschehen, und die Preussen in einigen Stücken beschweret vermeynen möchten, wolten sie ihnen, daß solches gewandelt würde, treulichen Beystand leisten. Die aus Litthauen waren billiger. Sie barthen „Königl. Majestät möchten sich mit den Preussen nicht übereilen, sondern vorher ihre Privilegien wol ansehen, und sie in keinem Stück verkürzen, denn was ihnen anjeto wiederführe, könnte künfftig an andern gleichfals ausgeübet werden...“ Hierauf gab der Cujawische Bischoff anfänglich in Polnischer, nachgehends in Lateinischer Sprache, Nachricht, von dem was die Königlichen Commissarien mit den Preussen wegen der Eydleistung gehandelt: davon den vornehmsten Inhalt der Französische Cansler in seiner Sprache wiederholte. Der König rieß den Bischoff und Woywoden von Krakau zu sich, und nachdem Ihro Majestät mit diesen beyden Herren eine kleine Unterredung gepflogen, giengen diese zu den andern Senatoren, und sammelten die Stimmen, was mit den Preussen weiter vorzunehmen. Wie solches geschehen, kündigte vorgemeldter Bischoff, als Unter-Cansler, den Preussen an, daß sie

Die Poln.
Land-Bote
wollte, daß die
Dr. Rätze
im Senat,
die von der
Ritterschafft
aber in der
Land-Bote
Stube sig
nehmen.
Die Rätze bitt
sich mit dem
Preussen nicht
zu übereilen.
Der Cuj. Bis
choff giebt von
dem Verlauf d
gehabte Confer
renz Nachricht
Die Senator
stimmen.
Es wird dem
Dr. Rätze an
gedeutet nach
dem Poln. For
mul. unversöh
lich zu schwe
rt.

1574.

unverzüglich nach der von den Polen und Litthauern beliebten Vorschrift, den Eyd der Treue ablegen sollten.

Der Culm. Woywode bittet die Sache ins Land zu verschieben.

Der Culmische Woywode bath die Sache ins Land zu verschieben, und wo es ja nicht anders seyn könnte, wolte er für seine Person, ohne dadurch den Landes-Freyheiten Abbruch zu thun, nach der in Preussen gewöhnlichen Vorschrift, schweren. Der Unter-Canzler wiederholte den Königlichen Befehl. Der Woywode bezeugete nochmals, daß es ihm nicht anders als auf vorangeregte Art, und unter feyerlichster Proclamation, selbigem nachzukommen gebühre. Welches der Groß-Canzler und einige andere von den Senatoren etwas entrüstet beantworteten: Herr Woywode, es ist ungütig und unfreundlich, wieder den König dermassen zu protestiren. Wir werden solche Dinge wieder euch vornehmen müssen, die uns selbst leid seyn dürfften. Der Cron-Marschall fügete hinzu: So sehen wir wol, ihr Preussen wollet euch von der Cron trennen. Da behüte Gott für, erwiederte, um diese Beschuldigung abzulehnen, der Woywode, wir sind bereit, Königl. Majestät die Treue auch mit unserem Blut zu erweisen. Der Castellan von Gnesen gab hierüber ein unpartheyisches Bedencken: „die Preussen, sagte er, beklagen sich daß die Provinz aus dem Königlichen Eyd ausgeschlossen worden, und daß sie noch keine Bestätigung ihrer Privilegien erhalten, sie begehren derselben versichert zu seyn. Ich achte für nöthig sie zu befriedigen, und ihnen die Bestätigung, wie von Alters jederzeit gebräuchlich gewesen, unter dem Siegel zu geben ... Die-
 sem widersprachen die Senatoren einmüthig, und sagte der Erz-Bischoff von Gnesen: „Nicht also, nicht wie von Alters, sondern in der allgemeinen Bestätigung der Reichs-Freyheiten sollen sie mit be-
 grieffen seyn, . . Der Unter-Canzler meldete, daß Königl. Majestät sich erkläreten, „daß die Preussen als die zum Reichs-Cörper gehör-
 ten, in Dero Eyd eingeschlossen wären, und wenn man ihnen die all-
 gemeine Bestätigung der Polnischen und Litthauischen Privilegien mit-
 theilen würde, möchten sie alsdenn die Preussischen mit einrücken,
 „ und demnach sich nicht länger des Eydes weigern, wiedrigenfalls
 „ sollten sie davon gehen und nicht länger die wichtigen Reichs-Geschäft-
 te aufhalten, . . Solches lieffen die Geschickten der grossen Städte
 ihnen nicht vergeblich gesagt seyn, als die sich bald aus dem Senat
 in ihre Quartiere verfügeten. Hergegen traten die Preussische Woy-
 woden und Castellane bey Sente, um sich insgeheim zu besprechen.
 Die drey Woywoden wolten lieber sich ihrer Woywodschafften begeben, als dem Königlichen Befehl schlechtthin nachkommen; die Castellane von Culm und Danzig aber meyneten, daß weil man wegen Bestätigung der Privilegien Versicherung erhalten, der begehrte Eyd geleistet werden könnte. Die Woywoden folgeten endlich dieser Meynung, und wie sie wieder vor den König traten, bath der von Culm um eine Abschrift des Polnischen Eydes. Der Cron-Marschall gab ihnen die Statuta des Prilusi, allwo selbiger enthalten war, mit der Erinnerung, ihn zu überlesen, und ohne langes Bedencken sich darauf zu erklären. Die Preussische Woywoden und Castellane über-

Die Senatoren drohen.

Es wird den Pr. Schuld gegeben, als wenn sie sich von d' Cron trennen wolten.

Unpartheyisches Bedencken des Gnesnische Castellans, dem wieder gesprochen wird.

Erklärung des Königes wegen des den Polen geleisteten Eydes und der Bestät. der Privil.

Die Geschickten der gr. Städte gehen aus dem Senat.

Die drey Woywode u. die beyde Castellane halten unter sich eine Besprechung.

Der Culm. Woywode bittet um eine Abschrift der Pol. Eydes Formel.

übersehen das Formular, und weil es nicht anders seyn konnte, hielten sie es genehm, nur daß denen Worten, ich will dem Könige und dem Reich ein getreuer Rath seyn (*), die Lande Preussen, möchten hinzugefüget würden. Die Senatoren, lacheten darüber und sagten: wo es ihnen beliebete, möchten sie nicht nur Preussen, sondern auch Podolien, Wolynien, Preussen und andere Lande mehr namhaft machen. Hierauf fasseten der Cron-Marschall und der Lengischer Woywode die Preussische Woywoden und Castellane bey den Klettern, und führten sie an den Tisch, allwo sie kniende den Eyd leisteten, welchen der Unter-Canzler und Cron-Marschall aus den Statuten ihnen vorstabeten, die, gleichsam ihrer zu spotten, nicht nur der Preussischen, sondern aller vorangeführten Lande ausdrücklich erwehneten.

Wie dieses geschehen war, verwies der Cron-Marschall die Preussische Land-Boten, zu den Abgeschickten der Polnischen Ritterschafft, allein jene suchten es damit abzulehnen, daß sie bloß zur Ordnung und Anhörung des Königl. Eydes nach Krakau gekommen, und in etwas mit den Reichs-Ständen sich einzulassen, von ihren dabey gebliebenen Brüdern nicht im Befehl hätten. Wie dieses dem Könige verdolmetschet und angezeigt ward, mußte der Unter-Canzler das vorige im Namen Seiner Majestät gleichsam wiederhohlen, und daß die Preussische Land-Boten zugleich mit den Polnischen um eine gemeine Bestätigung der Privilegien anhalten sollten, sonst sie es ihnen selbst zuschreiben möchten, wenn ihnen etwas niedrigeres begegnete, und sie ohne etwas ausgerichtet zu haben, nach Hause zu ziehen gezwungen würden. Die Land-Boten verharreten bey obiger Entschuldigung, und als der Cron-Marschall den Königl. Willen nochmalts einschärfte, bezogen sie sich auf den Mangel ihrer Befehle, und giengen in Gesellschaft der kleinen Städte aus dem Senat, da indessen die Preussische Woywoden und Castellane, auf ihren Stellen, die sie eingenommen, sitzende zurück blieben.

Den 22. März kamen die Preussische Stände nach Gewohnheit bey dem Marienburgischen Woywoden zusammen. Sie führten dieselbst Klage über dasjenige was wegen der Eydes-Leistung im Senat vorgegangen, meyneten aber, daß weil man nicht die Freyheit gehabt zu thun, was man für billig erkant, solches des Landes Rechtamen nicht verfänglich seyn könnte. Sie hielten nunmehr höchst nöthig die Erklärung des Königl. Eydes und eine besondere Bestätigung der Landes-Freyheiten auszuwürcken, zu dem Ende brachten sie ein gewisses Formular zu Papier, so unter des Königes Hand und dem Reichs-Siegel solte ausgefertigt werden, welches aber, weil es einigen von den Rätthen zu weitläufftig geschienen, nicht zum Vorschein kam. Die Land-Boten erkundigten sich, ob sie in der Polnischen Land-Boten-Stube ihren Sitz nehmen sollten: so ihnen die Rätthe zwar verstatteten, doch unter Protestation, an den Reichs-Angelegen-

1574.
Und verlangt daß darinnen die Pr. Lande mit genehret werden möchte, welches ihnen die Senat. mit einē Spöt zugeben Die Preuss. Woyw. un Castell. leisten den Eyd Die Preussische Land-Boten werden zu den Polnischen verwiesen, die es aber ablehnen.

Der in Senat geleitete Eyd kan den Landes Freyheit nicht verfänglich seyn. Die Preussen wollen um eine Erklär. des Königl. Eydes und um Bestätigung ihrer Privilegien sich bemühen. Den Preussischen Land-Boten wird erlaubet sich

(*) Regi & Regno fidelis ero Consiliarius.

1574.
unter Prote-
station in
die Polni-
sche Land-
Boten-Stu-
be zu verfüh-
ren.

genheiten keinen Theil zu nehmen, sondern durch den Beystand der Polnischen Ritterschafft, der Bestätigung der Privilegien desto ehr habhaft zu werden, wiewol einige der gemeinen Sache zuträglicher zu seyn glaubeten, wenn sich die Preussische Land-Boten aller Gemeinschaft mit den Polnischen enthielten: und hiemit verfügeten sich die Woywoden und Castellane in den Senat, die Geschichte des Adels in die Land-Boten-Stube, und die Abgeordnete der grossen und kleinen Städte ein jeder in sein Quartier.

Die Sache
wegen des
Pr. Guts
Lopatko
konit im Se-
nat vor.
Die Preuß.
Land-Bote
haben bey
den Poln.
zum Vorth.
des Landes
nichts aus-
richten kön-
nen.

Im Senat fiel in Preussischen Sachen nichts vor, auffer daß der König wegen des Guts Lopatko gewisse Personen verordnete, welche untersuchen solten, ob der Streit in Krakau könnte geschlichtet oder ins Land an seine ordentliche Richter müste verwiesen werden und ob die Sache eine gemeine oder privat Sache wäre: davon ich bald etwas umständliches melden will. In der Land-Boten-Stube ward von den Preussischen Land-Boten gleichfals nichts heilsames ausgerichtet. Denn da sie vermeldeten, wie sie sich eingefunden, um die Vorsprach der Polnischen Ritterschafft wegen Bestätigung der Privilegien zu erlangen, gab man ihnen darauf keine Antwort, sondern brachte Polnische Angelegenheiten zum Vortrage. Wie nun die Ordnung zu stimmen die Preussen traff, sagten sie, daß sie zu solchen Rathschlägen nicht gehöreten, standen hiemit auf, und giengen davon.

Vorhaben
wegen Be-
stätigung d.
Privil. eine
nochmahlig.
Versuch zu
thun, d' aber
nicht hat
können ins
Werk ge-
richtet werde
Wegen des
Guts Lo-
patko.

Aus diesen und andern Umständen nahmen die Preussen ab, daß sie schwerlich eine solche Bestätigung ihrer Privilegien, wie sie verlangten, erhalten dörrften. Sie beschloffen einen nochmahligen Versuch im öffentlichen Senat zu thun, und wenn selbiger vergeblich, den König um Erlaubniß zu bitten, ihre Abreise nach Hause antreten zu können: weil aber Seine Majestät Unpäßlichkeit halber in Dero Zimmer sich einhielten, kam der Senat nicht zusammen, folglich konten die Stände ihr Vorhaben nicht ins Werk richten.

Zu gleicher Zeit meldete der Staroste von der Wolbe, Christoph Kostka, daß die vom Könige verordnete Senatoren in der Sache des Guts Lopatko sitzen würden, mit Bitte, die Rätthe wolten sich des von Konopat annehmen. Dieses desto besser zu fassen, muß man sich erinnern, was wegen der Güter Christburg und Lopatko auf dem Wahl-Tage, durch Vermittelung des Danziger Castellans und des Polnischen Hoff-Marschalls, abgemacht worden. Nachgehends verglich sich der Woywode von Pommerellen, Achaz von Zehmen, mit dem Przechlinski, zahlte ihm vor seinen Anspruch vier und zwanzig tausend Gulden, und blieb in dem Besiß von Christburg. Der von Konopat hergegen wolte weder dem verabredeten nachkommen, noch auch den Przemski auf eine andere Art vergnügen. Die Sache ruhete bis auf die Ordnung, da sie der Przemski bey den Polnischen Land-Boten anhängig machte, die selbige, denen, im Namen der ganzen Ritterschafft dem Könige übergebenen Artickeln einverleibeten, und es dahin brachten, daß Seine Majestät, wie ich kurz zuvor erwüh-

net

net, zur Untersuchung gewisse Senatoren ernennete. Zu diesen verfügeten sich die Preussischen Rätthe: nach welchen zweene von den Polnischen Land-Boten sich einfanden, die im Namen ihrer Mit-Brüder anbrachten, daß der Przyemski sich dem Erkänntniß der verordneten Senatoren nicht unterwerffen könnte, nachdem dessen Sache nicht so wol seine eigene wäre, als vielmehr, in Ansehung der bekann- ten Execution, das ganze Reich rührete: auch darüber ein Decret (*) allbereit ergangen wäre, welches nunmehr müste vollzogen werden. Der Culmische Boywode berieff sich, im Namen der andern Preussischen Rätthe, auf die Macht die der König vorgedachten Senatoren ertheilet hatte, widersprach dem angezogenen Decret, und bath den Königl. Majestät Vorsprache zu thun, daß in diesem Fall zu des Landes Nachtheil nichts verabscheidet würde. Die Senatoren verspra- chen, dem Könige, von allem was vorgegangen, genaue Nachricht zu geben.

1574.
Es sind vom Könige gewisse Senatoren zur Untersuchung dieser Sache ernennet worden. Przyemski will sich der selben Erkänntniß nicht unterwerffen.

Endlich fiel es den Ständen beschwerlich sich länger in Krakau zu verweilen, zumahlen da sie nicht absehen, wie sie etwas zum Nutzen des gemeinen Wesens ausrichten könnten. Sie beschloffen demnach, allmählich sich auf den Weg zu begeben, und von den Landes Angelegenheiten, auf dem nächsten Stanislai Land-Tage, weiter zu handeln, trugen danebst dem Culmischen Boywoden auf, in ihrer aller Namen beym Könige Abschied zu nehmen. Der Boywode suchte auch zu zweyen mahlen zur Audienz gelassen zu werden, konte sie aber nicht erlangen, weil Königl. Majestät sich beständig unpässig befanden; daher er den Französischen Cansler Pibrac ersuchte, das Abschieds Compliment, von wegen der Preussischen Stände, bey Seiner Majestät abzu- legen, welches dieser über sich nahm.

Die Preuss. Stände rei- sen von Kra- kau ab.

Die Stände waren bis auf die Castellane von Culm und Dantsig, und die Geschäfte dieser Stadt, so ihrer eigenen Angelegenheiten halber annoch zurück geblieben, allbereit verreiset, wie der König den 7. April den Peter Kofka, bisherigen Krakauischen Canonicum, zum Culmischen Bischoffe ernannte, der noch an selbigem Tage seine Stelle im Senat ein- nahm, und den End nach dem Polnischen Formular ablegte. Zur sel- ben Zeit wurde der Dantsiger Castellan Kofka, zum Boywoden von Sandomir erhoben, so das erste Exempel ist, daß ein Preussischer Rath, ein Polnischer Senator geworden. Die erledigte Castellaney, überkam der Staroste von Tuchel Matthias Zalinski.

Peter Kofka wird Culmischer Bischoff, der Dantsig. Castell. Sandomir. Boywode, und Matth. Zalinski Dantsiger Castellan.

Den Mittwoch nach Palmarum, ward in Sachen des Przyemski und derer von Konopat ein Königliches Decret abgefasst, und dem ersteren des Gut Lopotko, und was ihm in der Pommerellischen Boywodschaft (**) abgenommen worden, nebst allem beweg- und unbeweglichem

Königl. Decret in der Sache des Guts Lopotko.

N

(*) Nemlich auf den Comitii Convocationis zu Warschau, davon oben nachzulesen.

(**) Als Polidno, Dvorzisko, Eibnau und Ruden, aus deren Besitz Przyemski gleichfals war gesezet worden, wie ich solches zu seiner Zeit erwehnet habe.

1474.

weglichem Zubehöhr, wie auch Ersetzung der Schaden und vorenthaltener Einkünfte, innerhalb sechs Wochen, zuerkant, und im Fall die Erstattung nicht erfolgete, solte der Przyemski, den Schaden und was selbigem anhängig, schätzen, und solches in Gesellschaft zweener erbetenen Adlichen Zeugen, vor eines jeden Orts Wojwoden mit einem Körperlichem Eyde beschweren, und die von Konopatz gehalten seyn, die Summe an baarem Gelde zu erlegen. Ferner verboth der König, den Przyemski an der Einnehmung seiner Güter, es sey solches entweder durch die sämtliche Preussische Stände, oder durch die von Konopat und deren Anhang zu hindern, bey einer Straffe von zehn tausend Gulden. Im Fall auch die Einnahme nicht in der Güte ins Werk gerichtet werden konte, solten des Orts Wojwoden, und wann diese es nicht thun wolten, der General von Groß-Polen hülffliche Hand leisten: vor welchen letzteren der beklagte Theil Red und Antwort zu geben hätte, wenn er dahin würde geladen werden: Unbey behielte sich der König vor, wegen der gestörten gemeinen Ruhe und des nicht vollzogenen Decrets, die in demselben enthaltene Straffe, so wol wieder die Preussische Stände und die von Konopat, als auch wieder die Wojwoden zu verhöhen. Und zur Bewerckstellung alles dessen ward ein besonderes Mandat an die Wojwoden von Culm und Pommerellen ausgefertigt.

Polnischer
Seits hat
man den
Grund der
Dr. Freyh.
daß nehml.
die Provinz
einen beson-
deren Staat
ausmache,
durch eine
Schrift un-
terstützt.
Inhalt der-
selben.

Ehe ich den Erönungs-Tag verlasse, will ich den Inhalt einer Schrift beybringen, die wieder die Preussen gerichtet gewesen. Denn weil diese zum Grunde ihrer Freyheiten setzten, daß die Provinz einen besonderen Staat ausmache, der ehnmahls mit Vorbehalt aller seiner Rechtame zum Königreich Polen freywillig getreten: wolte man von seiten des Polnischen Reichs solches streiten, und in einer besonderen Schrift, davon man den Cujawischen Bischoff, Karnkowski, vor den Verfasser ansah, behaupten: Preussen hätte von Alters her zu Polen gehöret, wäre nachgehends von den Creuz-Herren unrechtmäßig vorenthalten, wieder aber zur Kron gebracht, und derselben in allen Stücken gleich gemacht worden. Die Gründe, so solches erweisen solten, waren folgende: „weil nehmlich die Polen die Preussische Lande, Culm, Michelau und Pommerellen eingerichtet, und denen Städten, Bergen, und Flüssen Namen gegeben, ehe noch der Teutsche Orden in der Welt gewesen (*); der erste Stamm-Vater und Fürst der Polen Lechus

(*) Meines Erachtens, war es unnöthig, die Sache so weit herzuholen. Denn gesetzt daß Preussen ursprünglich zu Polen gehöret, daß es nachgehends die Creuz-Herren dem Königreich unrechtmäßig vorenthalten hätten, und daß die Provinz jure postlaminii, wie man es nennet, wieder zu seine alte Regenten getehret wäre, so kan man doch wegen des besonderen Staats der Preussen, den diese behaupten, die Polen aber nicht zugeben wollen, nichts festes schlüssen, bevor man unterrichtet ist, ob die Wiederkehr schlechterdiengs, oder Bedienungswenig, und unter was vor Bedienungungen sie geschehen sey. Daraus ist einzig die Entscheidung des Streits zu nehmen. Ich glaube aber, daß man Polnischer Seits mit Fleiß so hoch hinauf gestiegen, um die Sache desto mehr zu verwirren, und die, so in den alten Geschichten nicht

„ Lechus und dessen Nachkommen die vorgebachte Lande lange Zeit
 „ innegehabt, und selbige jederzeit zur Polnischen Monarchie gehöret
 „ hätten, auch innerhalb den Gränzen des Polnischen Reichs gelegen
 „ wären (*) und von denen Königen und Fürsten in Polen bis auf die
 „ Zeit besessen worden, da der Masurische Herzog Conrad, die Creuz-
 „ Herren wieder die Ungläubige zu Hülffe geruffen; wie denn auch
 „ vorgebachte (**) Könige und Fürsten von Polen, daselbst
 „ Bistümer, als das Leslawische, Culmische und Ermelländische,
 „ auch Kirchen und Klöster angeleget (**). Ferner die Preussi-
 „ schen, so wie die andern Lande, die zum Königreich Polen ge-
 „ höret, den S. Peters Groschen zahlten (****); der Teutsche Or-
 „ den sie bloß, als eine Belohnung vor die wieder die Ungläubige
 „ angewandte Mühe, unter dem Bedieng selbige wieder abzutret-

N 2

ten

gnugsame Erfahrung haben, zweifelhaft zu machen: obwohl niemahlen wird er-
 wiesen werden, daß die Preussischen Lande, Städte, Berge und Flüsse, ihre Einrich-
 tung und Namen den Polen zu dancken hätten. Der Grund des Irrthums bestehet
 hierinnen, daß man geurtheilet, alle die Lande so die Slawischen Völker an der Ost-
 See innengehabt, wären den Polen eigen gewesen, und da von jenen Städte ange-
 bauet, und mit Slawischen Namen beleget worden, haben die Polen sich solches zu-
 eignen, nicht erwegende, daß sie zwar Slawischer Art und Zunge gewesen, aber nicht
 den ganzen Theil des Slawischen Volks, so sich an der Ost-See niedergelassen, aus-
 gemacht haben. In Preussen findet man sonst keine Polnische Benennungen, die vor der
 Creuz-Herren Ankunft entstanden, als im Culmischen, Michelausischen, und im Pom-
 merellen, weil jene Lande die Polen zuweilen innegehabt, die Pommern aber Sla-
 wischer Abkunft gewesen, und sich mit den Polen einerley Mund-Art bedienet.

(*) Diese Säge sind, wie mans in Schulen nennet, petitiones Principii,
 die auf die vorgebachte Meinung, als wenn alle Slawische Lande zu Polen gehöret,
 folglich die Gränzen dieses Reichs bis an die Elbe gegangen, sich gründen.

(**) Solches wird durch den Vergleich, welchen der Herzog Conrad mit
 dem Teutschen Orden, vor derselben Ankunft ausgerichtet, widerleget. Denn aus
 selbigem wird offenbahr, daß der Herzog, dem dasjenige, was die Polen in Preussen
 innegehabt, aus der Väterlichen Theilung zugefallen, nichts als des Culmer Land
 besessen, welches auch schon war verlohren gegangen, da er den Orden zu Hülffe rief,
 und bloß den Anspruch darauf behalten hatte.

(***) Wie die Teutschen Ritter nach Preussen kamen, sackt das Land in
 der Heydnischen Finsterniß, auffer daß im Culmischen das Licht des Christenthums
 in etwas aufgegangen war, welches bey den Benachbahrten auszubreiten, Chri-
 stian erster Bischoff von Preussen, vergebliche Mühe angewendete. In Pommerela-
 len hatte im zwölfften Seculo das Exempel des Herzoges Subislai und dessen Ver-
 anstaltungen die Einwohner vom Bösen-Dienst abgeführt. Wie viel Klöster
 und Kirchen die Polen im Culmischen angeleget, davon findet man keine genaue Nach-
 richt. Gewiß ist es, daß sie daselbst kein besonderes Bistum gestiftet, indem das
 Land unter der geistlichen Aufsicht des von Plogko gestanden, bis man selbiges A.
 1222. dem ersten Bischoffe von Preussen Christiano eingeräumet. Im Jahr
 1243. und also nach der Teutschen Ritter Ankunft, hat der Päpstliche Nuncius
 Preussen in vier Bistümer, als das Culmische, Pomesanische, Erm- und Samlan-
 dische getheilet, daher derselben Ursprung eigentlich in dieses Jahr zu setzen. Das
 Leslawische sonst Eujawische, ist ein Polnisches Bistum, wie bekant, und gehöret
 nicht hieher.

(****) Gesezt, Preussen hätte den Peters-Pfennig gezahlet, so folget daraus
 noch

1574. „ten bekamen (*), welcher Orden aber die Verträge hindan
 „gesetzt, allerley Gewalthätigkeiten daselbst ausgeübet, mit Hülffe der
 „Böhmen Pommerellen überfallen, selbst des Masurischen Conrads
 „nicht geschonet, Cujawien, Dobrin und Plogko mit Feuer verheh-
 „ret, und gar im Sinn gehabt, ganz Polen einzunehmen. Ferner
 „die Preussische Lande, da man den Orden bey dem Päpstlichem Stul
 „belanget, durch zwey Urtheile dem Könige von Polen zuerkannt,
 „die auch durch gewisse Päpstliche Commissarien zur Vollziehung
 „gebracht worden. Hernach hätten die Creus-Herren verschiedene
 „neue Vergleiche aufgerichtet, die sie niemahlen gehalten, sondern
 „vornehmlich zu der Zeit das Polnische Reich verunruhiget, wenn
 „der König wieder die Ungläubige beschäftiget gewesen (**). Wie
 „endlich die Einwohner die Tyranny (***) und angemaste Herr-
 „schaft des Hohmeisters nicht länger ertragen können, wären sie zu
 „dem rechtmäßigen und natürlichen Herrn der Lande (****), nehm-
 „lich zum Könige Casmir von Polen, mit größtem Recht gekehret.
 Nach

noch nicht, daß Preussen ehemals eine Polnische Provinz gewesen, denn auch an-
 dere Reiche, als Engelland, Portugal, Sicilien &c. dergleichen Pfennig dem Päpst-
 lichen Stul gezinst, die doch mit dem Königreich Polen keine Gemeinschaft gehabt.
 Die anders schliessen, müssen beweisen, daß Preussen A. 1040. zu Polen gehöret, und
 in die Wahl Casimiri und wegen selbiger, in den Beding eines solchen Tributs,
 entweder ausdrücklich gewilliget, oder schlechterdings schuldig gewesen, das was die
 Polen vor ihren Kopff gethan, genehm zu halten. So aber beydes eben so un-
 möglich seyn würde, als zu behaupten, daß die Preussen, das andre denen Polen,
 nach dem gemeinen Bericht ihrer Geschichts-Schreiber, bey der Gelegenheit aufer-
 legte, zum Exempel: den Kopff sich scheren zu lassen, haben nachahmen müssen.
 Daß die Preussen nachgehends, und ehe sie noch unter der Creus-Herren Botmä-
 ßigkeit gekommen, dazu solten seyn gebracht worden, ist gleichfals nicht zu glauben.
 Wann Dlugossus um die Mitte des dreyzehenden Seculi L. VII. p. 705. erzehlet,
 daß ein Päpstl. Nuncius diese Gelder eingesamlet, gedencet er alleine der Polnischen
 Kirchspiele. Nuncius, schreibet er, pecunias Denarii S. Petri in singulis diæce-
 sibus Ecclesiæ Polonicæ, per annos aliquot recollectas accipiens, ad Papam In-
 nocentium rediit.

(*) Dieser Satz wird durch den getroffenen Vergleich des Herzogs von
 Masuren mit dem Teutschen Orden gnugsam wiederleget.

(**) Der Creus-Herren ehmalige Aufführung zu untersuchen, gehöret
 nicht hieher. Dieselbe sey in Ansehung der Könige von Polen gewesen wie sie
 wolle, so hat sie mit der besondern Landes-Verfassung der Preussischen Provinz
 keine Verknüpfung.

(***) Die Tyranny bestand hierinnen, daß die Ritter die alten Landes-
 Rechtsame gänzlich aufheben wolten. Wie die Polnischen Stände, durch das Lubli-
 nische Decret den Preussen die Annehmung der Reichs-Gewohnheiten zumutheten,
 fragten damahls diese nicht auch, daß dadurch die besondere Vorrechte und wolher-
 gebrachte Gebräuche zernichtet würden?

(****) Damahlen musten die Preussen von diesem Recht des Königes nichts
 gewußt haben, sonst hätten sie nicht nöthig gehabt zu rathschlagen, ob sie sich ei-
 nem auswärtigen Herrn unterwerffen, und ob sie dem Könige von Dännemarck o-
 der dem Könige von Polen, oder auch dem von Böhmen die Regierung anbieten
 solten.

1574.

„Nach der Ubergabe (*) hätte der Orden die Lande, und den
 „König Casimir in derselben Besitz durch vielfältige Kriege (**) ge-
 „köhret: der König aber um sich bey seinem alten Recht zu schützen,
 „und einen geruhigen Besitz zu erlangen, den Frieden von den Sol-
 „dnern der Kreuz-Herren, mit vier mahl hundert tausend Schock brei-
 „ter Groschen erkaufft, und dadurch Ihm und dem Reich ein Recht
 „auf Preussen erworben (***). Weil auch hochgedachter König nicht ge-
 „wolt, daß dieser Theil des Reichs in einigen Stücken von dem ganzen
 „Reichs-Corper unterschieden wäre, hätte Er die Preussische Lande
 „nach Art einer Polnischen Provinz eingerichtet, Wojwoden, Ca-
 „stellane und andre Bedienten, so wie in Polen, angeordnet, ihnen
 „ihre Stellen im Senat angewiesen, die Macht zu stimmen ertheilet,
 „ein Endes-Formular vorgeschrieben, und sie zu Reichs-Räthe er-
 „hoben (****).

„Daß diesem also sey, bewiese das allgemeine Privilegium
 „sämtlicher Reichs-Lande, so zu den Zeiten Königes Alexandri zu-
 „sammen getragen worden (*****). Davon wäre auch ein klares Zeug-
 „nis, daß alle Comther Reichs-Räthe gewesen, Sitz im Senat aber
 N 3 nicht

(*) Sie hätte es sich gebühret, die Bedingungen unter welchen die U-
 bergabe geschehen, anzuführen, weil auf selbige die Entscheidung des Streits beruhet.

(**) Man weiß nur von einem Krieg nach der Ubergabe, der von 1454.
 bis 1466. gewähret, und von den Thätlichkeiten die unter dem letzten Hochmeister
 Marggraw Albrecht entstanden, die aber nicht lange gewähret.

(***) Alhie kommt verschiedenes vor, so mit der Wahrheit nicht ein-
 trifft. König Casimir hat nicht den Frieden von den Soldnern erkaufft, sondern selbigen
 mit den Kreuz-Herren Anno 1466. zu Thoren, durch Vermittelung des Päpstlichen
 Nuncii geschlossen. Denen Soldnern hat man nur einige Schlöffer, die ihnen der
 Deutsche Orden vor ihren rückständigen Sold verpfändet, abgehandelt. Die Sum-
 ma rechnet Dlugossus L. XIII. p. 191. auf viermahl hundert sechs und siebenzig tausend
 Gulden, davon die eine Helffte der König, die andre die Preussischen Stände zu er-
 legen sich erbothen, bey deren würcklichen Zahlung aber, die Danziger sich vor andern
 angegriffen. Hiedurch ist weder dem Könige noch dem Polnischen Reich ein neues
 Recht auf Preussen zugewachsen, weil der König einmahl gelobet, sich der Provinz
 nach allem Vermögen anzunehmen, und das Königreich hat sich keines anderen Rechts
 anmassen können, als was aus der Verknüpfung zweyer sonst verschiedenen Völker,
 unter einem Könige, entspringet.

(****) Vielmehr kan man sagen, daß die Preussen, um nicht mit den Polen auf
 gleiche Art regieret zu werden, bey der Ubergabe einen besonderen Vergleich, den man
 insgemein Privilegium Incorporationis nennet, mit dem Könige Casimir aufgerich-
 tet haben, der den Unterscheid zwischen ihnen und den Reichs-Einwohnern anzeigen-
 Hochgemeldter König hat zwar Wojwoden, Castellane, Unter-Kämmerer etc. verordnet,
 die aber dadurch weil sie mit ihnen gleiche Namen führen, keine Polnische Bedienten ge-
 worden. Denen Wojwoden und Castellanen ist wieder ihren Willen, allererst vom Kö-
 nige Sigismundo Augusto, Sitz und Stimme im Senat gegeben, folglich sind sie damahls
 zu Reichs-Räthe gemacht worden, da sie sonst bloß Preussische Landes-Räthe gewes-
 sen, die sich des beständigen Sitzens und Stimmens nur im Landes-Rath rühmen könn-
 ten, und beydes dem Könige und der Provinz nach einem besonderen Formular geschworen.

(*****) Die Preussen kennen kein ander Privilegium, nach welchem ihre
 Rechtsame abzumessen, als das so genannte Privilegium Incorporationis.

1574.

„ nicht das Recht zu stimmen gehabt (*). Wie selbige aufgehört,
 „ wären an ihrem Platz die Woywoden gekommen, die als Bürger
 „ des Reichs nebst den Stellen im Senat auch das Recht zu stimmen
 „ überkommen (**). Denn da sie bey der Wahl und Ordnung der
 „ Könige Sitz und Stimme haben, warum sollte nicht ein gleiches auf
 „ den andern Reichs-Tagen geschehen (***)? Durch diese Wieder-
 „ vereinigung mit dem Reich, wäre den Preussen an ihrer Würde
 „ nichts abgegangen, vielmehr mit ihnen sehr wol verfahren wor-
 „ den (****). Denn vormahls hätten sie unter Tyrannen gelebet,
 „ anjeko unter Königen, den Gesalbten des Herrn; ehmahls in der
 „ Knechtschafft, jetzt in der Freyheit (*****) da sie zu der Gemein-
 „ schafft der Ehren, Würden und Freyheiten der Reichs-Einwohner
 gelassen

(*) In dem mit dem Hohmeister Ludwig von Erlichshausen a. 1466: getroffe-
 nen Frieden, stehen hievon folgende Worte: Nos Casimirus Rex Poloniae praedictus,
 praefatum Dominum Ludowigum Magistrum, Commendatores suos & Ordinem
 in Prussia, omnesque eorum Successores, in nostrum & Regni nostri Poloniae
 Principem Consiliarium perpetuum: Commendatores vero principales, quos
 Dominus Magister & Successores sui pro tempore duxerint deputandos, in
 Consiliarios nostros & Regni nostri, & in nostram ac Regni Poloniae protec-
 tionem subjectionem & defensionem perpetuo duraturam, assumimus: und bald
 hernach: teneantur insuper & sint obligati, Nos, Successores nostros Reges &
 Regnum Poloniae, sive in prosperis sive in adversis nunquam deserere, Nobis
 & Successoribus nostris Regibus & Regno Poloniae contra omnes hostes & ad-
 versarios nostros, & Regni nostri Poloniae, more aliorum Praelatorum, Prin-
 cipum, & Baronum Regni assistere: Nos & Regnum Poloniae in nostris gver-
 tis & in adversitatibus, eorum potentiis, consiliis, auxiliis & suffragiis opportu-
 nis adjuvare. Woraus erhellet, daß die Comther, als des Königes und des Reichs
 Ráthe, das Recht zu stimmen haben sollen: wiewol es niemahlen üblich geworden,
 daß man ihnen gewisse Stellen unter die Senatoren eingeräumet, und sie ordentlich
 auch die Reichs-Tage gefordert.

(**) Es ist aber bekannt, daß die Comther, davon die Rede ist, allererst
 aufgehört, wie Marggraw Albrecht das Ordens-Kleid abgelegt, und anstat eines
 Hohmeisters ein Herzog in Preussen geworden, die Woywoden aber, in dem Kö-
 niglichen Antheil, gleich nach der Ubergabe, im Jahr 1454 ihren Anfang genommen.
 Diese bekamen auch damahlen weder Sitz noch Stimme im Senat, wie ich solches
 schon im vorhergehenden bemercket.

(***) Die Preussen haben dessen mit gutem Bedacht überhaben seyn
 wollen, um einer gänzlichen Vermischung mit dem Königreich vorzubeugen. Mit
 den Wahl- und Ordnungs-Tagen hat es eine ganz andere Verwandtnis. Denn weil
 alsdenn die Rathschläge auf des Königes Person gerichtet sind, den die Preussen mit
 den Polen gemein haben, ist es nöthig daß sie mit dazu gezogen werden. Wäre
 des Königes Casimiri Meynung gewesen, daß die Preussen allen Reichs-Tagen bey-
 wohnen sollten, würde Er nicht diese beyde Fälle in dem Vergleich der Ubergabe ins
 besondere namhaft gemacht haben.

(****) Nemlich so fern die Wieder-Vereinigung nach den ehmaligen Ver-
 trägen ausgeleget wird.

(*****) Hiedurch wird von Polnischer Seite eine solche Freyheit verstanden,
 die nach den Polnischen Gesetzen und Sitten abgemessen ist, welche aber den Preus-
 sen eine Knechtschafft zu seyn gedaucht, so derjenigen gleich gekommen, um deren wil-
 len sie sich der Herrschafft des Teutschen Ordens entzogen.

„gelassen worden (*),... Hieraus ward geschlossen (**), „ das
 „ die Preussischen Lande da sie innerhalb den Grängen des Polnischen
 „ Reichs gelegen, anfänglich von den Polen eingenommen, bewohnet
 „ und eingerichtet; durch der Päbste, Käyser, und Könige von Böhmen
 „ und Ungarn Aussprüche dem Königreich Polen zuerkannt; hernach
 „ durch der Polen grosses Geld und Blutvergiessen von den Kreuz-
 „ Herren gleichsam erkauft worden, anjeko keinen besonderen Staat
 „ ausmachten, keine besondere Bedienungen, keine besondere, son-
 „ dern gemeinschaftliche Rathschläge und Zusammenkünfte mit dem
 „ Polnischen Reich hätten, auch mit selbigem eine Landes-Verfassung
 „ vorstellten. Das besondere Landes-Siegel würcke keine besondere
 „ Pollicey; wie denn die Provinz nicht mehr von Preussen sondern
 „ Teutschen und Polen bewohnet würde. Es hätten zwar die Preuss-
 „ sen ihre absonderliche Gerichts-Tage, so wie die andern Lande des
 „ Königreichs, ihr eigenes Erb-Recht, das Culmische, Magdeburgi-
 „ sche, und bewehrte Wohnheiten: auch könnte in merklichen Sachen
 „ ohne Zuziehung der Provinz nichts beschlossen werden, allein sol-
 „ ches alles trennete keinesweges die Einigkeit mit dem Königreich,
 „ Dieser Schrift ward das ehmalige Gegen-Geldbntis (Reciproca Spon-
 „ sio) beygefüget. Die Preussischen Stände hielten es vor unnöthig,
 „ darauf zu antworten, und was sie etwan darwieder hätten einwen-
 „ den können, habe ich in den Anmerkungen kurz beygebracht.

Sie hatten demnach, wie aus obigen zu ersehen, nichts zum
 Vorthell ihrer gekränckten Freyheiten in Krakau ausrichten können,
 vielmehr müssen geschehen lassen, daß die alten Eingrieffe mit neuen ge-
 häuffet worden. Es gehöret dahin, daß die Polen und Litthauer in
 dem Königlichen Endes-Formular bloß auf die Festhaltung ihrer
 Freyheiten bedacht gewesen und vor die Rechtsame der anderen Lande
 nur in so weit gesorget, so ferne sie den Polnischen und Litthauischen
 nicht entgegen wären: daß der König den Preussen die hierüber ge-
 faßte Unruhe weder durch einen besonderen End, noch durch eine ge-
 fällige Erklärung des den Reichs-Ständen geleisteten, benehmen,
 vielmehr die Privilegien bestätigen wollen: und daß die Preussische
 Woywoden und Castelläne, im öffentlichen Senat, nach der in Polen
 üblichen Vorschrift, zu schweren gezwungen worden. Man erkannte
 nur

Die alte
 Beschwer-
 den der
 Preussen
 sind auf dem
 Krakauische
 Eödnungs-
 Tage mit
 neuen ge-
 häuffet
 worden.

(*) Allein es muß die Gemeinschaft der Ehren, Würden und Freyheiten der
 Reichs-Einwohner, so man den Preussen bey der Übergabe zugestanden zum Vorthel
 und nicht zum Schaden ihrer eigenen Vorrechte und langhergebrachten Wohnheiten
 gereichen, oder gar ihren Untergang befördern. Geschiehet es, so kan es einem Volck,
 das wegen derselben, seinen ehmaligen Herren den Gehorsam aufgekündigt, und auf
 die Versicherung bey seinen eigenen Gesezen und Sitten unkränckt gelassen zu wer-
 den, die Regierung einem auswärtigen Könige übertragen, nicht anders als höchst
 empfindlich vorkommen.

(**) Weil der Schluß auf Säge sich beziehet, deren Grund von mir
 angezeiget worden, halte ich es für unnöthig denselben ins besondere zu wiederlegen
 und also bleibet Preussen nach seiner ehmaligen Verfassung, ein besonderer Staat,
 so lange, bis man das Gegentheil durch tüchtigere Gründe behaupten wird.

1574. nunmehr, wie wenig die ehmalige Hoffnung eingetroffen, dasjenige, was man in den vorigen Zeiten eingebüßet, unter dem neuen Könige wieder herzustellen. Man hatte auch empfunden, daß hiezu nicht nur die gute Zuneigung des Königes, sondern auch der Beitrag der Reichs-Stände erfordert werde, und daß mit dieser Einstimmung, des Königes Vermögen gar genau verknüpffet sey. Was aber für ein Mittel sie zu gewinnen? nachdem sie sich bisher als ein Gegen-Part angegeben, und Bitten, Flehen, Vorstellung, vergeblich bey ihnen angewandt worden. Der Könige Ungnade, so schwer sie auch ist, höret, wo nicht ehr, doch mit dem Tode auf, hergegen ist die Ungunst gemeiner Reichs-Stände desto dauerhafter, weil sie niemahlen aussterben (*).

Diese und mehr dergleichen Betrachtungen, verursachten bey denen ihr Vaterland liebenden Preussen, einen wahrhaften Kummer. Bey ihrer Anwesenheit in Krakau hatten sie beschlossen den gewöhnlichen Stanislai Land-Tag zu halten, weil ihnen nichts mehr übrig war, als von dem gemeinen Anliegen sich mit einander zu besprechen und solches dem Könige in Schrifften vorzustellen. Nur möchte man wünschen daß die gemeinen Zusammenkünfte von allen mit gleichem Fleiß besucht worden, vielleicht daß selbige alsdenn von größerm Nutzen hätten gewesen seyn. Anjeho fanden sich von den Rätthen, bloß die Boywoden von Culm und Marienburg nebst den Geschickten der großen Städte (**), in Marienburg ein. Von den Land-Boten fehlten viele, und die kleinen Städte hatte der Boywode von Culm, dahin zu verschreiben, aus der Acht gelassen. Vorgedachter Boywode beklagete bey Eröffnung des Land-Tages die geringe Anzahl der Stände, und zweifelte nicht unbillig, ob die Zusammenkunft von besonderen Nutzen seyn würde. Er theilte den Rätthen, das wieder die von Konopat wegen des Guts Lopatko ausgefertigte Decret, nebst dem an ihn geschickten Mandat mit, und weil darinnen verschiedenes so den Landes-Befehlern zuwider lieff, enthalten war, that er die Anfrage, wornach er sich richten sollte, nachdem ihm nöthig zu seyn däuchte, daraus eine gemeinschaftliche Sache, so wie schon vorher geschehen, weiter zu machen. Die Rätthe beliebeten, darwieder an den König zu schreiben, welcher Schluß dem Pommerellischen Boywoden, der indessen angekommen war, und das hierinnen an ihn ergangene Königliche Mandat gleichfalls auflegete, bekannt gemacht wurde. Die Land-Boten stimmten in so weit mit den Rätthen überein, daß man das Decret zu keiner Vollziehung sollte kommen lassen. Sie beklagten sich anbey durch den König Stenzel Kostka, daß der König in seinem der Cron geleisteten Eyd, der dem Lande Preussischen Lande nicht erwehnet, und bathen, deswegen bey Seiner Majestät im Namen der ganzen Provinz sich zum heftigsten zu beschweren. Denn da der Eyd des Ober-Herrn und der Untersassen sich dringen auf

(*) Principes mortales, Respublica aeterna.

(**) Lucas Schachtman, George Gretsich Rathmänner zu Thorn, George Münzer von Wachsborff Burgermeister, Andreas Neumann Rathm. zu Elbing. D. George Kiefert Burgerm. und George Rosenberg Rathm. zu Danzig.

auf einander bezogen, könnten sie den übrigen nicht leisten, weil ihnen der König nicht geschworen. Die Ritterschafft fügete die Fortschaffung des Cromeri hinzu, der sich nicht nur einen Coadjutor, sondern gar einen künftigen Bischoff von Ermelland nennete. Daneben bezeugete sie ihr Mißvergnügen über den von denen Woywoden und Castellänen zu Krakau geleisteten Eyd, meynende, daß es würde besser gewesen seyn, wenn sie, ehe es so weit gekommen, unverrichteter Sache nach Hause gezogen wären.

1574
die Fortschaffung des Cromeri, und sind nicht zu frieden daß die Ráthe zum Theil, in Krakau den Eyd geleistet.

Die Ráthe nahmen der Land-Boten Anbringen an sich, die den folgenden Tag eine Bittschrift wegen derer von Konopat übergaben, und selbige dem vorhabenden Schreiben an den König einzuschließen barthen, darinnen sie die Ungültigkeit des Königlichen Decrets anführten, und die Ráthe ersuchten, bey Königlicher Majestát sich zu bemühen, daß die Vollziehung ausgeset, und die ganze Sache bis auf den nächsten Reichs-Tag verschoben würde, damit der beschwerte Theil gebührend dazu könnte geladen werden. Worinnen man ihnen zu willfahren versprach.

Bittschrift der Land-Boten die von Konopat betreffende.

Sonst klagten die Land-Boten, daß die Ráthe in so schwacher Anzahl den gemeinen Zusammenkünften beywohneten, mit dem Ersuchen, diesem Gebrechen abzuhelffen, oder die Abwesende mit einer Geld-Busse zu belegen. Weil auch die Rede gieng, als wenn der König nach Preussen kommen sollte, möchten die Ráthe, nach eingezogener Gewisheit, vorher einen Land-Tag ansetzen, um sich mit einander über die gemeine Nothdurfft zu besprechen. Der Culmische Woywode bezeugete, daß es den Ráthen gleichfals nicht gefiele, daß sich aus ihrem Mittel so viele von den Landes-Angelegenheiten entferneten. Er erwehnete daß man für gut befunden, daß ein jeder Woywode den Castellan und Unter-Kämmerer seiner Woywodschaft, durch Schreiben, sich auf die nächste Zusammenkunft zu stellen, diejenige aber, so etwa neulich zu solcher Würde gelanget oder dem Lande noch nicht geschworen hätten, ihre Bestallung aufzulegen und den gewöhnlichen Eyd zu leisten erinnern sollte. Den begehrten Land-Tag wolte man berathmen, so bald eine nähere Nachricht von des Königes Anherokunft eingelauffen seyn würde.

Klage, daß die Ráthe nicht in gehöriger Anzahl den Land-Tagen beywohnen.

Daher die Abwesende ihrer Pflicht durch Schreiben sollen erliert werden. Land-Tag vor des Königes Ankunft in Preussen anzusetzen.

Beiläuffig ermahnete wolgemeldter Woywode die Land-Boten, ihre heimgelassene Brüder zu Treffung des schon oftmahls gewünschten Vergleichs mit den Städten, über die gemeine Beschwer-Artickel, zu bewegen. Wozu derselben Redner anoch wenig Hoffnung gab, und meynete, man müste den glücklichen Ausgang der künftigen Zeit anheimstellen, wenn nur vorher die Städte sich etwas näher gegen die Ritterschafft erklären würden. Die Geschickte von Thoren sagten im Namen der grossen Städte, „ daß die Artickel vielen von „ Adel gefallen, weil sie mit den Privilegien des Landes genau überein „ kämen, warum aber einige sich denenselben wiedersezet, könnte man „ nicht errathen: es möchten demnach die, so damit nicht zufrieden

Den Vergleich wegen der noch streitigen Beschwer-Artickel zu treffen. Erliert den grossen Städte zu dessen Beförderung.

1574. „ wären, die Mängel anzeigen, man wolte von seiten der Städte dar-
 „ über ein freundliches Vernehmen haben, alles, so sie ins besondere
 „ angieng, weglassen, und sich bemühen, daß man in den Sachen, die
 „ bloß das ganze Land rühreten, eine Vereinigung traffe .. Auf wels-
 che Erklärung der Land - Boten Redner, Stenzel Kostka, eine Ab-
 schrift der Artikel begehrte, und zur Einigkeit auf den nächsten Land-
 tag Vertretung gab. Ein gewisser Bote aus der Pommerelli-
 schen Woywodschaft versicherte, daß seine Brüder, die Artikel den
 Freyheiten des Landes gemäß gefunden, und ihme sowol auf die vori-
 ge als auch auf die jetzige Zusammenkunft anbefohlen, allen Fleiß zur
 Beförderung einer einmüthigen Genehmhaltung anzuwenden: wan-
 nenhero er nachmahls die Ráthe bath, und die von der Ritterschafft
 ermahnete, alle Hinderungen so das gute Vorhaben hemmeten, aus
 dem Wege zu ráumen. Daneben erwehnte Er der Nothwendigkeit,
 die neue Einrichtung des Culmischen Rechts zu ihrer Vollkommenheit
 zu bringen, und sie von dem Könige bestätigen zu lassen, damit endlich
 die bisherige Verwirrung und Unordnung in den Gesetzen gehoben
 würde.

Gute Ver-
 tröstung vñ
 Seiten der
 Ritterschafft
 Der Adel
 aus der
 Pommerell.
 Woywodf.
 ist mit den
 Artikeln
 zu frieden.

Die Revi-
 sion des
 Culmischen
 Rechts zur
 Vollkom-
 menheit zu
 bringen.

Das Kö-
 nigliche De-
 cret wegen
 Lopatko
 nicht zu exe-
 quiren.

Nachgehends hatten die Ráthe mit der Ritterschafft allerley Be-
 redung, wie man sich wegen der den Woywoden anbefohlenen Execu-
 tion, des zuvor angeführten Königlischen Decrets, Lopatko betreffende, zu
 verhalten; und ward beliebt, daß entweder die beyde Woywoden von
 Culin und Pommerellen, zu der im Decret angelegten Zeit, an denen
 daselbst namhaft gemachten Stellen, in eigener Person sich einfinden,
 oder jemanden in ihren Namen nebst dem Wolzny und Zeugen dahin
 schicken solten, welche denen so die Güter einzunehmen willens wären,
 anzeigen müchten, daß weil Przyemski sein Gegen-Part zur Execution
 nicht laden lassen, auch im Decret vieles so mit der Wahrheit und denen
 Rechtsamen des Landes stritte, stünde, also aus Schluß sämtlicher
 Stände die Execution nicht ihren Fortgang haben könnte, sondern vor-
 her eine Königlische Erklärung, auf den an Seine Majestát aus gegen-
 wärtigem Land - Tage abgegangenen Brieff, erwartet werden müste.
 Im Fall aber der General von Groß-Polen jemanden deswegen müch-
 te vor. sich laden lassen, so solte man, um Weitläufigkeit zu vermey-
 den, durch einen Anwald incompetenciam Judicis einwenden.

Ein gewis-
 ser Land-
 Bote und
 die Geschie-
 ten der gr.
 Städte fra-
 gen die Rá-
 the, was sie
 thun sollen,
 im Fall von
 d' Rittersch.
 u. den Städ-
 ten der Hul-

Eben der Bote aus der Pommerellischen Woywodschaft, wel-
 cher die Einigkeit zwischen dem Adel und den Städten wegen der strei-
 tigen Artikel riethe, und der George Płinski hieß, verlangte von den
 Ráthen zu wissen, was, nachdem die Woywoden und Castelláne allbe-
 reit in Krakau geschworen, die Ritterschafft und sämtliche Städte thun
 solten, wenn von ihnen der Huldigungs-End würde abgefordert wer-
 den; ob sie nehmlich dem Königlischen Willen zu gehorsamen hätten,
 oder aber, weil noch keine Erklärung des vom Könige dem Reich ge-
 leisteten Endes, und Bestätigung der Privilegien erfolgt, ob es
 ihnen gebührete, den begehrten End zurück zuhalten. Auf gleiche Art
 befragten sich die grossen Städte, durch die Geschickte von Thoren bey
 denen

denen Boywoden, da die Rede gieng, als wenn schon gewisse Commissarien von dem Könige, an sie verordnet worden. Der Boywode von Culm erkante, „ daß wo es jemahls nöthig gewesen, über die gemeine Freyheiten zu halten, solches anjeko wäre: denn da man noch sonst den König auf seiner Seite gehabt, so hätten sich nun mehro die Reichs-Stände, der Zuneigung Seiner Majestät gänglich bemächtigt, daß Dero Gnade sich bloß nach dem Einfluß der Senatoren zu richten schiene. In diesem Zustande müste man die vornehmste Hülffe von der großen Städte Standhaftigkeit erwarten, in Hoffnung, sie würden über des Landes- und ihre eigene Vorrechte fest halten, und dem Könige nicht eher huldigen, bis Er wegen des Endes sich erkläret, und die Bestätigung der Preussischen Rechtsame ausfertigen lassen. Der Boywode wünschte, daß er und seine Collegen darwieder zu Krakau nichts möchten gehandelt haben, tröstete sich aber, daß sie nur für ihre eigene Person und nicht zum Nachtheil des Landes, unter Protestation und mit ausdrücklicher Nennung der Preussischen Provinz, geschworen. Er schob auch die Schuld auf die beyde Castellane, und versicherte, daß wenn diese nicht gewandert, die Polnischen Stände ihren Zweck nicht würden erreicht haben. Derowegen ermahnete er die Ritterschafft und Städte, ihrem Exempel nicht zu folgen, sondern die Erfüllung der beyden angeführten Bediengungen abzuwarten, unerachtet es am Hofe ungnädig dörffte aufgenommen werden, und insonderheit die großen Städte viel darüber würden leyden müssen, als die ohne dem, in der Crone schlecht angeschrieben stünden. Die Boywoden von Marienburg und Pommerellen bekräftigten des von Culm Ermahnung, und versprachen, Gut und Blut bey den Städten und der Ritterschafft aufzusetzen, wenn sie darüber mit Gewalt solten angegriffen werden. Die großen Städte dankten, jede ins besondere, denen Boywoden für die zugesagte Hülffe, und gelobeten ihrer Ermahnung und ertheiltem Rath, nach äußerstem Vermögen Folge zu leisten. Die Land-Boten versprachen den Rätthen, durch den Redner Stengel Kostka, standhaft zu seyn, und den großen Städten auf den Nothfall getreu beyzustehen.

Ferner überlegten die Boywoden unter sich, ob die in den Boywodschafften zur Ausfertigung der Ladungen gebräuchliche Siegel solten geändert, und in der Umschrift an statt Der Vorigen jetzt Reglerender Majest. Name gesetzt, wie auch die Französische Lilien ins Landes Wappen eingerücket werden. Das Erstere ward für nöthig erachtet, die Lilien aber, meinete man, könten füglich wegbleiben. Wie wol wegen bald erfolgten Abreise Königl. Majest. aus Polen, die würdliche Aenderung der Siegel, bis auf die Regierung Stephani ausgestellt worden.

Die kleine Städte, Golbe, Straßburg und Neumarkt, klagten durch einen Polnischen Anwalt, über die von Thoren, wegen der gehinderten freyen Auf- und Abfarth der Weichsel: allein die Rätthe gaben zu vernehmen, daß sie wegen ihrer schwachen Anzahl hierüber nicht erkennen könten, sondern die Sache bis auf eine andere Zeit verschieben müßten.

D 2

1574:
digungs-
Eyd gefor-
dert werden
möchte.
Der Boy-
wode von
Culm ermah-
net die Rits-
terschafft u.
Städte den
Eyd nicht zu
leisten, bevor
d'König we-
gen seines
Endes sich
erkläret u.
die Privileg-
bestätiget.
Ihm ist es
leyd daß er
zu Krakau
geschworen.

Die ande-
ren beyde
Boywodz
bekräftigen
des vöCulm
Gutachten
und verspre-
chen kräfti-
ge Beystand
zu leisten.
Einigkeit
sämbtlicher
Stände.

Verände-
rung d'Sie-
gel in den
Boywod-
schafft, weil
ein neuer
König die
Regierung
angetreten.

Klagen ei-
niger kleinen
Städte über
die Thorer
wegen ver-
hinderter
Weichsel-
Farth.

1574.
Der Stadt
Graudenz
wird der
Besitz ei-
nes gewissen
Dorffs am
Hofe strei-
tig gemacht.
Abgefasstes
Schreiben
an den Kö-
nig aus dem
Land-Tage.

(13)
Preussen
ist ein be-
sonderer
Staat.

Man darff
dem Könige
nicht huldi-
gen, bevor-
er dem Lan-
de geschwo-
ren.

Die übrigen
Stände
missbilligen
es, daß die
Woywode
und Castell-
zu Krakau
geschworen-

Klage über
das wegen
des Guts Lo-
patko abge-
sprochene
Königl. De-
cret.

Man bittet
daß die Sa-
che bis auf
den nächste
Reichs-Tag
ausgesetzt
werde.

Den 11. May gab der Danziger Secretaire, als Nachthaber derer von Graudenz, zu vernehmen, daß legt genannte Stadt, unter dem Vorwand daß sie keine Land-Güter besitzen könnte, wegen eines gewissen Dorffs durch den Instigator nach Hofe ausgeladen worden: mit angehängter Bitte, eine Vorschrift deswegen an Königliche Majest. abgehen zu lassen. Welches die Rätthe, in dem aus gegenwärtigem Land-Tag an den König abzufassenden Schreiben, zu thun verheissen.

Selbiges ward bey Endigung der Zusammenkunft denen Land-Boten zur Genehmhaltung vorgelesen. Die Stände berieffen sich darin anfänglich, auf ihre an dem jüngsten Ordnungs-Tag, dem Könige übergebene und nicht beantwortete Schrifften, darinnen sie gewiesen, daß, unerachtet der freywilligen Ventrytung zum Königreich Polen, Preussen dennoch ein besonderer Staat, seiner Verfassung nach, geblieben, der mit der Crone nichts als den König gemein haben wollen: daher auch desselben Einwohner, denen Königen nicht eher den Eynd der Treue im Lande zu leisten gewohnt gewesen, bis ihnen ihre Rechte und Freyheiten ins besondere bestätigt, und sie in dem Königlichen Eynde entweder nahmentlich ausgedruckt, oder doch deutlich darinnen begrieffen worden. „Weil nun beydes von Seiner Majestät „nicht geschehen, so hätte man Ihr solches unterthänigst zu Gemüth zu „führen nicht ermangelt, aber darauf den gewünschten Bescheid „nicht erhalten können: welches bey den Preussischen Ständen ei- „nen desto grösseren Schmerzen erwecket, da die drey Woywoden „und zweene Castellane ihrer Provinz, denen alten Frey- und Ge- „wohnheiten zuwieder, im Polnischen Senat öffentlich zu schweren „gezwungen worden. So wie nun vorgedachte Stände solches nie- „mahlen für etwas gültiges erkannt, also hätten selbige anjezo, zu „folge ihrem Eynde, und der dem Vaterlande schuldigen Treue, wie „auch nach dem alten Gebrauch und den Königlichen Constitutionen „selbst, auf gegenwärtigem Land-Tag von Erhaltung der gemeinsa- „men Vorrechte und von Abstellung derer Landes-Beschwerden „gerathschlaget. Indem sie aber damit beschäftigt gewesen, wa- „re das wegen des Guts Lopotko und was dazu gehörig, abgespro- „chene Decret zum Vorschein gebracht worden, welches alle Hoff- „nung zur Erhaltung der Preussischen Gerechtsame und wol herge- „brachten Gewohnheiten dergestalt verschnitte, daß vielmehr dersel- „ben Untergang damit verknüpfft zu seyn schiene... Die Stände erwiesen hienebst die Ungültigkeit des Decrets, da man es in Abwesenheit derer von Konopat abgefasset, und stellten Königl. Majestät zu erwegen anheim, mit was Recht die Woywoden von Culm und Pommerellen wieder ihre Eyndes-Pflicht etwas zur Execution bringen könnten, so den Landes-Rechten entgegen lieffe, und über das noch andere Unrichtigkeiten in sich faste. Sie bathen also Königl. Majestät demüthigst, solche Execution. anstat der beyden Woywoden, auch durch den General von Groß-Pohlen, nicht vollziehen zu lassen, sondern die ganze Sache bis auf den nächsten Reichs-Tag allergnädigst auszusetzen. Diesem fügeten sie noch das Anliegen derer von Graudenz

heng hinzu, und führten an, daß die Stadt kraft der Preussischen Constitutionen und der lang hergebrachten Gewohnheit, berechtigt wäre, Land-Güter zu besitzen, dannhero Sie unterthänigst ersuchten, die Entscheidung des ihr darüber erregten Streits, gleichfalls bis auf den Reichs-Tage zu verschieben. Die nochmalige Bitte, den Preussen eine Erklärung des den Polen geleisteten Königlichen Eydes, und die Bestätigung der Privilegien, nebst der Wandelung aller und jeden geschenehen Einriese, zu ertheilen, wie auch die Vorstellung daß ehe dieses erfolgt wäre, man vor denen Königlichen Commissarien, von deren baldigen Ankunfft in Preussen die Rede gieng, nicht huldigen könnte, beschlossen das Schreiben, welches die Land-Boten in allen Stücken genehm hielten, und vom Stengel Kostka, des Starosten von der Golbe, Sohn (*), dem Könige nach Krakau überbracht werden sollte.

1574.
Die Stadt Graudenz ist fähig Land-Güter zu besitzen. Königliche Erklärung des den Polen geleisteten Eydes, Bestätigung der Privilegien etc.

Der Preussische Abgeordnete händigte den Brieff in Krakau ein, und bemühet sich so lange um eine Antwort, bis sie des Königes bald erfolgte heimliche Abreise, nicht mehr hoffen ließ. Carl IX. von Frankreich, war den 30. May, ohne Nachlassung rechtmäßiger Prinzen gestorben, und durch dessen Tod die Reichs-Folge auf den König Henrich in Polen, als den älteren Bruder, gefallen. Die Königliche Frau Mutter, die berühmte Catharina de Medici schickte noch demselben Tag einen Courier, und den folgenden einen andern nach Polen, mit dem Ersuchen, es möchte der König schleunigst nach Frankreich aufbrechen, um durch seine baldige Ankunfft, das zu besorgende innerliche Krieges-Feuer gleichsam in der Asche zu ersticken. Die erste Nachricht von seines Herrn Bruders Ableben, bekam der König, durch den am Hofe sich aufhaltenden Kaiserlichen Abgesandten, in der Nacht vor dem 14. Junii, welche die denselben und folgenden Tag eingetroffene Französische Couriers bestätigten. Der König berieff die damahls anwesende Senatoren zu sich, theilte ihnen die erhaltene Zeitung mit, und verlangte ihr Gutachten zu höhren, wie sich Seine Majestät zu betragen hätten, nachdem der innerliche Zustand Frankreichs, Ders ungesäumte Ankunfft nothwendig erforderte. Die Senatoren riefen einmüthig einen Reichs-Tage anzusetzen, um von sämtlichen Ständen die Einwilligung zu der vorhabenden Reise zu erlangen, und zugleich vor die, zur Sicherheit des Polnischen Reichs nöthige, Veranstaltung zu sorgen. Der König stellte sich, mit diesem Rath zufrieden zu seyn, ließ auch zu mehrerem Schein die gewöhnliche Einladungs-Schreiben zum Reichs-Tage ausfertigen, da er indessen mit den vornehmsten seiner Französischen Bedienten verabredet hatte, heimlich aus Polen sich zu begeben. Man spürte verschiedene Merkmale dieses Entschlusses. Die Franzosen verlohren sich allmählich aus Krakau. Die besten Sachen des Königes wurden eingepackt und fortgeschicket: und das Gerücht, als eine Vorläufferin der Wahrheit, breitete

Todt des Königes in Frankreich, worauf der König Henrich heimlich aus Polen ausbricht

D 3

breitete

(*) Eben derselbe, welcher auf dem Land-Tage, des Adels Redner gewesen.

1574. breitete sich bey Hohen und Geringeren aus, daß der König die Flucht zu nehmen, wie mans nandte, bedacht wäre: wiewol solches selbst bey denen die es sagten, nicht völligen Glauben zu finden schlene. Den 18. Junii Abends verfügte sich der König ziemlich spät in sein Schlaf Zimmer, ließ sich auskleiden, und legte sich zu Bette. So bald die Bedienten ausgetreten waren, stand Er wieder auf, kleidete sich in der Stille an, gieng durch eine verborgene Thür zu denen auf Ihn wartenden Reiß-Gesehrten, und in derselben Gesellschaft die Stiege herunter nach der Pforte, so hinten hinaus auf die Casimirische Vor-Stadt führet, setzte seinen Weg zu Fuß nach dem Königlichen Stall fort, stieg daselbst auf eine Türkische Stutte, und ritt davon. Nahe am Schloß begegnete Ihro Majestät ein Königlicher Küchen-Bedienter, der es dem Küchenmeister anzeigete, und dieser machte es den Cron-und Hoff-Beamten, so viel er derselben habhaft werden konte, kund. Gleichsam in einem Augenblick sahe man alles in Verwirrung. Die Vornehmsten eilten zum Königlichen Schlaf-Gemach, und wie man es mit Gewalt aufgebrochen hatte, fanden sie ein leeres Bett, und ein von dem gewöhnlichen Schmuck entblößtes Zimmer. Der Boimiger Castellan, Graff Tenczinski, welcher kurz vorher Cron-Unter-Kämmerer geworden, war der erste zu Pferde, konte aber den König nicht ehr, als in Schlessien einholen. Er suchte vergeblich Ihro Majestät durch Bitten und Vorstellungen zur Rückfuhr zu bewegen, als Die bloß wegen der Wiederkunfft, innerhalb vier Monathen, Versicherung gaben, Sich übrigens auf die in Dero Schlaf-Zimmer hinterlassene Brieffe berieffen und den Grauen von Tenczin mit einem kostbahren Juwel beschenkten. Mit dieser Verriehung kam Tenczinski zu die in Krakau anwesende Senatoren zurück, verfügte sich nebst ihnen aufs neue nach dem Königlichen Schlaf-Gemach, und fand nach langem Suchen die vorerwehnte Brieffe, nahe am Offen, auf einer hervorragenden Mauer, liegen. Einer davon war an die sämtliche Polnische Stände gerichtet, und hielt die Ursach der schleunigen Abreise in sich: daß nemlich den 17. Junii zu Nacht, aus Frankreich von der Königlichen Frau Mutter und den mehresten Vornehmen des Reichs Schreiben eingelauffen, welche einhellig versichert, daß wenn der König innerhalb 20. Tagen nicht herbeyeilte, es mit dem Königreich gethan seyn würde. Es möchten demnach die Polen die schleunige Abreise nicht übel auslegen, noch von der bisherigen Zuneigung und Treue, bis auf die Wiederkunfft, die so bald als möglich, geschehen solte, nachlassen, und indessen ehestens aus allen Ordnungen geschickte Männer nach Frankreich schicken, mit denen Seine Majestät, von den gemeinen Angelegenheiten handeln konte. Die anderen Brieffe gehörten an den Bischoff von Cujawien, an die Boywoden von Krakau und Syradien, an den Castellan von Boiniz, und den Hoff-Marschall Andr. Zborowski, und waren mit dem vorigen fast gleichen Inhalts (*).

Der König hat in seinen zurückgelassenen Brieffen die Polen einer baldigen Wiederkunfft versichert.

König

(*) Autor Anonymus Histor. Interregni. Heidenstain. Mezeray &c.

König Henrich setzte seine Reise über Wien, Venedig, Ferrara, Mantua, Turin fort, und erreichte den 5. September zu Pont de Beauvoisin die Französische Gränze, da indessen die zu Krakau anwesende Senatoren, zu denen sich verschiedene von Adel aus der Krakauschen und Sandomirischen Wojwodschafft, gesellet hatten, einen Reichs-Tag in Warschau auf Bartholomäi zu halten beliebten; allwo von der Sicherheit des Reichs und des Litthauischen Groß- Herzogthums gegen die Türcken, Tattarn und Moskowiter, wie auch von Erhaltung der innerlichen Ruhe solte gerathschlaget werden. Von diesem Vorhaben gaben die Senatoren dem Culmischen Wojwoden in einem Schreiben (*) Nachricht, mit dem Ersuchen, solches den andern Preussischen Rätthen und der Ritterschafft, auf einem Land-Tage zu eröffnen und nachgehends sich auf der allgemeinen Reichs-Versammlung einzufinden: angemerket daselbst zugleich von der Beschickung Königl. Majestät, von Bezahlung der Cron-Truppen, und dem gehörigen Unterhalt der Königlichen Princessin Anna (***) zu handeln seyn würde.

Der Culmische Wojwode, ob er gleich nicht vor nothwendig hielt, wegen der Cron-Angelegenheiten den Reichs-Tag zu besuchen, achtete doch dem gemeinen Besten der Provinz förderlich zu seyn, einen Land-Tag zu Graudenz auf den 9. August anzusetzen. Der neue Bischoff von Culm Peter Kostka, welcher denselben als eine Zusammenkunft die vor dem Reichs-Tage unmittelbar vorhergiengen, ansah, meynete, daß selbiger zu spät berahmet worden, und kürzte den Termin, in einem besondern Ausschreiben, bis auf den 22sten Juli. Die Preussischen Stände ließen des Bischoffs Verfahren nicht gelten, sintemahlen er sich des Landes-Præsidi anmaßte, ehe er noch im Rath Sitz genommen, und der Provinz den gebührenden End geleistet; sondern sie nahmen die Einladung des Wojwoden an, und fanden sich zu der von ihm bestimmten Zeit in Graudenz ein (***).

So bald die Rätthe den 10. August sich auf dem Rath-Hause versamlet hatten, ließ der neue Culmische Bischoff ihnen durch einen Edelman, George von Konopat, seine Erhebung zur Bischöflichen Würde hinterbringen, und daß er gesonnen wäre die ihm gebührende Stelle einzunehmen. Der Culmische Wojwode antwortete dem Abgesandten im Namen der andern, daß sie dem Bischoffe seine Erhebung von Herzen gönneten, wolten aber vorher über das Anbringen sich besprechen, und ihn gebührend aufhohlen lassen. Nach gehaltener Unterredung

(*) Datiret d. 29. Junii.

(**) Sigismundi I. Tochter und damahliger einziger in Polen überbliebener Sproß, vom Königlichen Jagellonischen Stamm, so die Stände an den König Henrich zu vermählen gehoffet.

(***) Von den Rätthen, ausser dem Culmischen Bischoffe, den Culmischen und Marienburgische Wojwoden, Mich. von Dzialin Culmischer, Melch. von Mortangert Marienb. Unter-Kämmerer, Henrich Krüger Burgerm. Mich. Sievert Rathm. zu Thorn, Georg Münzer von Wachsborff Burgerm. Andreas Neuman Rathm. zu Elbing, Albr. Giese und Mich. Sievert Rathmänner zu Danzig.

1574.
Angesetzter Reichs-Tag zu Warschau auff Bartholomäi.
Wovon daselbst zu handeln.
Uberschriebene Nachricht an den Culmischen Wojwoden.

Land-Tag zu Graudenz auff den 9. Augusti.
Der neue Culm. Bischoff hat einen andern Termin angesetzt, welchem die Rätthe nicht nachgekommen, weil der Bischoff dem Lande noch nicht geschworen.
Der neue Culm. Bischoff, nachdem er seine Erhebung den Rätthen kund thun lassen, wird in den Rath gehohlet und leistet den Eid.

1574. dung wurden der Marienburgische Woywode und der Burgermeister von Thoren an den Bischoff geschicket, die ihn vorgängig des zu leistenden Eydes erinnern und alsdenn in den Rath begleiten sollten. Wie Er ins Zimmer trat, giengen ihm sämmtliche Anwesende entgegen, boten ihm die Hand und überreichten den gewöhnlichen Landes-Eyde, den Er, nachdem er ihn vorher überlesen, mit Berührung des am Halse tragenden Bischöflichen Creuzes, leistete. Hierauf giengen die Rätthe an ihren gehörigen Stellen, und der Burgermeister von Thoren, legete im Namen der grossen Städte den gewöhnlichen Gruss an die Rätthe in Teutscher Sprache ab, welches der Bischoff von Culm, mit einer Lateinischen Dankssagung beantwortete.

Der Bischoff von Culm danket den Städten in Lateinischer Sprache.

Vortrag des Culm. Woywode. Von Beantwortung des Schreibens d' Senatoren; vö Handhabung d' Gerechtigkeit, wie der Unrichtigkeit bey Einnahme der Accise abzuhelffen. Ob der Reichstag zu besuchen?

Der Culmische Bischoff befindet vor gut demselben benzuwohnen.

Wie den Senatoren auf ihr Schreiben zu antworten.

Den Vortrag zu den Rathschlägen, that, mit des Bischoffs (*) Erlaubnis, der Culmische Woywode, weil jener als ein neuer Landes-Rath, von dem damahligen Zustande der Provinz noch keine zulängliche Ränntnis hatte. In selbigem wurden folgende Stücke zur reifferen Betrachtung gestellt: Erstlich, was auf der Cron-Senatoren eingeschicktes Schreiben, dessen vorher Erwähnung geschehen, zu antworten? Zwoytens: wie die Gerechtigkeit bis zur Wiederkunft des jetzt regierenden oder zur Wahl eines neuen Königes zu handhaben? Drittens: auf was Art der Unrichtigkeit, die bey der Einnahme der jüngst bewilligten Accise vorgienge, abzuhelffen, und die Gelder an einen sicheren Ort zu bringen, damit man sich derselben auf den Noth-Fall bedienen könnte? Viertens: Ob, und wie der ange setzte Reichs-Tag zu besuchen? Fünftens: durch was für Mittel Cromerus aus dem Ermelländischen Stifft fortzuschaffen? und sechstens: ob es nicht nöthig Musterungen anzustellen?

Der Culmische Bischoff nahm die erste Stimme, und blieb vor dieses mahl bey dem ersten und vierten Punct stehen. Er wünschte daß man den Land-Tag etwas früher gehalten hätte, damit man zeitlicher der Senatoren Schreiben beantworten, und zur Besuchung des Reichs-Tages sich fertig machen können. Daß solches von sämmtlichen Rätthen geschehen möchte, schiene ihm deswegen nöthig zu seyn, weil der Reichs-Tag als eine Art von Comitiiis Convocationis anzusehen, auf welchem zu rathschlagen, wie der König wieder ins Land zu bringen, und wenn solches nicht zu erhalten, wie zur neuen Wahl zu schreiten wäre. Die im erwehnten Schreiben daselbst zur Beredung ausgefeste Materien, giengen, seiner Meinung nach, die Preussen nicht an, den eingen Artikel von der standesmäßigen Versorgung der Princessinn Anna ausgenommen, weil die Provinz dem Königlich Jagellonischen Hause jederzeit sehr verpflichtet gewesen. Der Culmische Woywode hielt vor nöthig den Reichs-Senatoren schriftlich zu antworten und den Brieff an den Erz-Bischoff zu Gnesen, als die vornehmste Person, zu schicken: bey der Gelegenheit, sagte Er, müste man das ungütige Betragen der Cron-Stände gegen die Preussische Rechtsame,

(*) Denn ihm solches als Präsidenten damahliger Zeit gebührete.

me, insonderheit das Decret wegen Lopotko anführen. Den Reichs-Tag zu besuchen, wolte er nicht rathen, angemerckt daß selbiger von den Erz-Bischoff zu Gnesen, wie es gebühret, nicht ausgeschrieben worden und die daselbst zu verhandelnde Sachen, mit den Preussen keine Gemeinschaft hätten, jedoch ließ er es dem reiffen Bedencken der übrigen Rätthe anheimgestellt. Des Woywoden Meynung fand allgemeinen Beyfall, welches den Bischoff veranlaßte zu ermahnen, die Sache nochmalts zu überlegen, ob die gängliche Abwesenheit der Rätthe, dem Lande zuträglich seyn würde, da indessen die Polen eine Gesandtschaft an den König benennen, auch eines und das andre zum Nachtheil der Preussen schliessen könnten, welches sie nachgehends als ein verbündliches Gesetz ansehen dürfften, wenn selbigem niemand zur rechter Zeit widersprechen sollte. Er für seine Person, hätte schon verschiedenen Senatoren zugesaget, sich in Warschau einzufinden, auch zu dem Ende allerley Nothdurfft einkauffen lassen, in der Meynung, es würden die andern Rätthe gleichfals daselbst erscheinen; im Fall sie aber solches dennoch für unnöthig hielten, so möchte man es den Senatoren in dem Antwort-Schreiben auf eine glimpfliche Art zu vernehmen geben, ohne etwas von den gekränckten Privilegien zu melden, als dadurch man keinen Nutzen schaffen, und nur die bisherige Ungunst der Reichs-Stände vermehren dürffte. Der Woywode von Culm führete dagegen dem Bischoffe zu Gemüthe, „daß es eh-
 „malts nicht gebräuchlich gewesen, die Preussen ordentlich auf die
 „Reichs-Tage zu fordern, und wenn der König mit ihnen rathschla-
 „gen wollen, Er seinen Gesandten ins Land zu schicken pflegen: vor
 „wenigen Jahren hätte man die Rätthe mit Gewalt in eine neue und
 „beschwerliche Vereinigung gezogen, und ihnen gewisse Stellen im
 „Senat angewiesen, darwieder sie aber protestiret. Woferne man
 „jezo der alten Frey- und Gewohnheit vergessen wolte, wäre es mit
 „den gemeinen Land-Privilegien aus, und kein Punct darinnen, der
 „nicht einen gewaltigen Miß bekommen. Es würde demnach der Bi-
 „schoff ein übel Exempel wegen der Folge geben, wenn er als jeziger
 „Landes-Präsident, für seine Person nach Warschau ziehen sollte.
 „Ob aber gewisse Gesandre im Namen der ganzen Provinz möchten
 „hinauf zu schicken seyn, war der Woywode zweiffelhafft, massen man
 „die Absendung an den König fest setzen wolte, woran Preussen gleichfals
 „Theil nehmen müste: hergegen von der andern Seite es bedenklich zu
 „seyn schiene, einen Reichs-Tag zu besuchen, den, in Abwesenheit des Königs,
 „der Gnesnische Erz-Bischoff nicht ausgeschrieben. Die Sache ward
 „bis auf den folgenden Tag ausgesetzt, an welchem der Culmische Woy-
 „wode den Rätthen ein Schreiben der Litthauer an die Cron-Senatoren
 „mittheilerte, darinnen jene anzeigten, daß sie auf dem Warschaulschen
 „Reichs-Tage nicht erscheinen könnten, sondern weil der Stillstand mit
 „Moskau innerhalb vier Wochen, von dem 13. Julii an zu rechnen, zu
 „Ende lieffe, eine besondere Zusammenkunft nah an der Gränge mit
 „gewaffneter Hand halten wolten. Worauf der Bischoff stimmte, daß
 „der Litthauer Erklärung und des Culmischen Woywoden Bedencken
 „vom vorigen Tage, ihn auf die Gedanken gebracht, den Reichs-Tag
 „nicht

1574.
 Die andern Rätthe sind wegen Besuchung des Reichs-Tages mit dem Bischoff nicht einerley Meynung. Die Sache wird nochmalts erwogen.

Es ist ehmalts nicht gebräuchlich gewesen die Reichs-Tage zu besuchen.

Neuer Zweifel ob Gesandre auf den Reichs-Tag zu schicken.

Die Litthauer wolten sich daselbst nicht einfinden.

Es wird geschlossen nicht

1574.
des Reichs
Tages zu
enthalten.

nicht zu besuchen sondern zum wenigsten ein neu Ausschreiben vom Snesnischen Erz-Bischoffe zu erwarten, und sich indessen der Nothdurfft nach, durch ein freundliches Schreiben gegen die Senatoren zu erklären. Dieses Gutachten des Bischoffes fand bey den Rätthen völligen Eingang, nur daß sie die Sache dero von Konopat aufs nachdrücklichste in dem Schreiben vorzustellen erinnerten, welches Er gleichfalls billigte.

Der General von
Groß-Polen
hat sich der
Execution
des Königl.
Decrets
wegen des
Guts Konopat
so ange-
masset.

Denn weil die Woywoden von Culm und Pommerellen, das hierinnen gefällete Königl. Decret, zu vollziehen billiges Bedenken getragen, so hatte sich der Przyemski zu dem General von Groß-Polen gewandt, der den Starosten von der Golbe, Christoph Kostka, und andre Preussische Edelleute, die dem Przyemski an der Einnehmung der in Preussen ehmahls gehabtten Güter, hinderlich gewesen seyn solten, vor sich geladen, gedachten Starosten in eine Geld-Busse von zehn tausend Gulden verurtheilet, und sie bis auf dreysig tausend zu erhöhen gedrohet hatte, woforne er sich weiter wiederseglig erzeigen würde. Christoph Kostka kam deswegen klagend bey den Rätthen ein, und die Unter-Stände batthen in ihrem Einbringen, um die gängliche Aufhebung des Königl. Decrets; dannenhero war es nöthig hierüber mit den Senatoren zu handeln.

Einbringen
der Unter-
Stände die
Besuchung
des Reichs-
Tages, die
Accise Ein-
nahme, die
Musterung,
die Fort-
schaffung
des Cromeri
und die
Handhabung
der Gerech-
tigkeit betref-
fende.

Vorbenandte Unter-Stände hatten den aus der Cron an den Woywoden von Culm gelangten Brieff, in ihrer Versammlung lesen lassen, und darinnen allerley, denen Preussischen Freyheiten nachtheilige Ausdrückungen gefunden. Sie ersuchten demnach die Rätthe, selbige zu wiederlegen, auch sich des Reichs-Tages zu enthalten, es wäre denn, daß sie eine gängliche Abwesenheit schädlich zu seyn glaubeten, alsdenn möchte man gewisse Gesandte hinauf schicken, doch daß sie sich in nichts, als was bloß die Person des Königes betrafte, einliessen. Auch erinnerten Sie „daß die neulich beliebte Accise sehr ungleich und an etlichen Orten gar nicht erleyet worden, wesfalls die Rätthe eine gewisse Zeit ansetzen möchten, in welcher die Ritterschafft bereit, gewisse Personen zur Einsammlung der Accise auf dem Lande, aus ihrem Mittel zu ernennen, die kleinen Städte aber, so ihr Theil allbereit zusammen gebracht hatten, batthen, daß sie die Gelder so lange in ihrer Verwahrung behalten möchten, bis durch allgemeinen Schluß bestanden, wohin selbige zu verwenden... Über dem hielten die Geschickten des Adels und der kleinen Städte für dienlich Musterungen im Lande anzustellen; wozu jene den 14. September vorschlugen und von der Geistlichkeit und den Städten zu wissen verlangten, wessen sie sich in diesem Fall zu ihnen zu getrossen hätten. Daneben ersuchten Sie die Rätthe auf die Fortschaffung des Cromeri bedacht zu seyn, und gaben ihnen zu vernehmen, daß die Ritterschafft zur Handhabung der Gerechtigkeit für nöthig und dienlich hielte, daß die Woywoden hierinnen ihres Amtes gebührend warteten, die Land-Gerichte zu gehöriger Zeit gehalten, von diesen an die Land-Tage appelliret, und so lange der König ausserhalb dem

End-Urtheil
auf den Land-
Tagen in
denen dahin
gediehenen
RechtsSach-
en, wärend
der Königl.
Abwesen-
heit.

dem Reich wäre, die Rechts-Sachen daselbst durch ein End-Urtheil entschieden würden.

1574.

Dieses Einbringen der Unter-Stände beziehet sich auf den Vortrag des Culmischen Woywoden. Was nun die Rätthe wegen Beantwortung des aus Polen gelangten Schreibens, und der darinnen zuge-mutheten Besuchung des Reichs-Tages geschlossen, ist allbereit erzehlet worden; und noch übrig, derselben Gutachten auf die andre Stücke anzuführen. Was die Accise anlanget, selbige hatten die Städte Thoren und Elbing im vorigen Jahr unter gewissen Bediengungen bewilliget, wenn nemlich die Stiffter Ermelland und Culm selbige erlegen, die damahls vom Land-Tage abwesende Dantziger sie genehmhalten, und der Adel, wegen der streitigen Beschwer-Artickel, sich mit den Städten auf der nächsten Zusammenkunft vergleichen würde. Weil aber in den Bistümern die Contribution nicht gieng, die Dantziger auch wegen derselben sich nicht erkläret, und der angezogene Vergleich mit der Ritterschafft nicht erfolget, so hatten die von Thoren und Elbingen gemeinet, zu nichts verpflichtet zu seyn. Auf gegenwärtigem Land-Tage erklärete sich der Culmische Bischoff, die Accise in seinem Stifft einnehmen zu lassen, und der Cromerus solte durch den Marienburgischen Land-Richter, Andr. Locka, ersuchet werden, ein gleiches im Ermelländischen zu bewerkstellen. Die Geschickten von Dantziger nahmen die Sache an ihre Oberen und gaben Hoffnung, daß sie sich einem gemeinen Schluß nicht wiedersetzen würden, dungen aber dabey aus, daß ihnen möchte erlaubet seyn, die vor des Landes-Rechnung dem Herzog Erich von Braunschweig, ehmahls geliebene zwölf tausend Thaler von ihrer Accise zu kürzen; worinnen die Rätthe willigten, und von der Thorer und Elbinger Abgeordneten die Versicherung bekamen, daß die Malz-Accise in ihren Städten solte eingesamlet werden. An welchem Ort aber das zusammen gebrachte Geld aus dem ganzen Lande, zu der Provinz Nothdurfft, verwahrlich zu halten seyn würde, wolten die Rätthe auf dem Michaels Land-Tage fest setzen.

Die Musterung fanden sie zwar für nöthig, allein die eigentliche Zeit zu benennen, lieffen sie den Woywoden anheingestellt, indessen solte der Adel mit Pferden und gehöriger Rüstung, bey Verlust der Güter sich fertig halten. Die Rätthe billigten die von den Land-Boten vorgeschlagene Art die Gerechtigkeit zu handhaben in allen Stücken: aber den Cromerum aus dem Ermelländischen Bistum zu bringen, wusten sie kein zureichendes Mittel, sondern sahen sich genöthiget, denselben vor diese Zeit in dem Besiz des Stiffts zu lassen.

Die Geschickte der grossen Städte thaten abermahlige Anregung wegen der streitigen Beschwer-Artickel, die sie zu des Culmischen Bischoffs Unterricht verlesen lieffen, mit der an ihn ergehenden Bitte, sich nebst den andern Rätthen zu bemühen, daß die Einigkeit getroffen, und die Artickel mit allgemeiner Bewilligung unter des Landes-Siegel aus-

Die im vorigen Jahr zum Theil bewilligte Accise wird auf jesigem Land-Tage von sämtlichen Rätthen genehm gehalten.

Abgeschickter deawegen an den Cromerum ernennet.

Die Dantziger wollen die dem Herzog von Braunschweig ehmahls geliebene 12000 Thaler kürzen.

Keine gewisse Zeit zur Musterung angesetzt.

Den Cromerum muß man für diese Zeit noch dulden.

Vergebliche Erinnerung wegen des Vergleichs über die streitige

1574.
Beschwer-
Artikel.

ausgefertiget wurden: welches Er zu thun versprach, auch nebst dem Culmischen Woywoden, die Abgeordnete der Ritterschafft bald darauf zu Treffung eines Vergleichs ermahnete, die dagegen ihre Adelige Freyheiten und den Mangel der Befehle vorschützte; dem ungeachtet verdrösete der Bischoff die grossen Städte, Fleiß anzuwenden, daß die Sache gegen den künftigen Michaels-Tag zu ihrer Endschafft gelangen möchte.

Abgefaßte
Gerichts-
Ordnung
der Ritter-
schafft, die
aber nicht
von allen
angenommen
wird.

Den 12. August überreichte die Ritterschafft den Rätthen eine in Polnischer Sprache abgefaßte neue Gerichts-Ordnung (*), nach deren Verlesung der Culmische Woywode, verschiedenes darinnen theils zu ändern, theils hinzuzusetzen für nöthig fand, und da solches nach dessen Meynung geschehen, verlangten die Boten aus der Culmischen und Marienburgischen Woywodschafft, daß selbige Ordnung mit dem Landes-Siegel möchte bekräftiget werden. Allein die aus der Pommerelischen wolten sie vorher, an ihre heimgelassene Brüder nehmen, und die Städte widersprachen gleichfalls der Siegelung, um einer Verfassung, in der sie noch nicht gewilliget, nicht das Ansehen eines allgemeinen Gesetzes zu geben. Weswegen die Woywoden von Culm und Marienburg nur ihre Pettschaften davor druckten, die verlangte Landes-Siegelung aber ward von sämptlichen Ständen verschoben.

Der neue
Danziger
Castellan
läßt seine Er-
hebung den
Rätthen
wissen,

An eben dem Tage, ließ der neue Danziger Castellan, Matthias Jallinski, seine Erhebung zu dieser Ehrenstelle den Rätthen durch einen Bedienten hinterbringen, und daß er dem gegenwärtigen Land-Tage würde beygewohnt haben, wenn er in Zeiten davon wäre verständiget worden. Der Culmische Woywode gab zur Antwort, daß ihm des Castellans Beförderung nicht bewust gewesen, denn er ihn sonst zum Land-Tage würde eingeladen haben, so er aber auf der künftigen Michaels-Zusammenkunft sich einfänden und dem Landes-Gebrauch nachkommen wolte, würden sich die Rätthe gegen ihn der Gebühr nach zu verhalten wissen.

Inhalt des
an die Se-
natores ab-
gelassenen
Antwort-
Schreibens,
(14)

Die Rätthe
erinnern die
Reichs Se-
natores der
alten Landes
Freiheiten.

Die Verlesung des an die Senatoren abgefaßten Antwort-Schreibens, beschloß den Land-Tag. Die Rätthe vermeldeten darinnen, daß der aus Polen an den Culmischen Woywoden abgelassene Brieff, nichts in sich gefasset, so die Preussische Lande ins besondere anginge, und nicht ohne derselben Einrath könnte abgemacht werden: indessen weil sie aus verschiedenen Umständen bemercket, daß die Senatoren die alte Preussische Vorrechte gänzlich vergessen, so hätten sie sich genöthiget befunden, selbige ihnen wieder ins Gedächtniß zu führen. Diesemnach giengen sie zurück bis auf die erste Übergabe an Polen, erinnerten „welchergestalt selbige unter gewissen Bedingungen „geschehen, und daß vermöge dieser Bediengungen, Preussen in An- „sehung seiner innerlichen Verfassung, ein von der Cron abgesonderter Staat

(*) Die aber nur so lange gelten sollte, bis entweder der König ins Land wie- der käme, oder an dessen Stelle ein neuer Herr gewehlet würde.

„ Staat aeblieben, welche Einrichtung denen Vorfahren geruhig gelaf-
 „ fen, und bis auf die damahlige Nachkommen gleichsam fortgepflan-
 „ zt worden. Denn ob man zwar in den nächsten Jahren wieder
 „ sie dermassen verfahren auch annoch verführe, als wenn die Pro-
 „ ving sich keiner besonderen Privilegien, Frey- und Gewohnheiten
 „ rühmen könnte, so hätten sie doch solches nur aus Ehrerbiethung gegen
 „ den König also geduldet, daß sie dadurch ihren Vorrechten nichts
 „ vergeben, sondern selbige theils durch mündliche Protestationes,
 „ theils durch Schreiben, beydes an die Könige und Reichs-Senatoren
 „ erhalten: in Hoffnung, es würden die alte Freyheiten wieder zu ih-
 „ rer ehmaligen Gültigkeit gelangen, worinnen sie aber sehr weit ge-
 „ fehlet, nachdem unter des jetzt regierenden Königes Majestät, die
 „ Eingriffe merklich angewachsen „.

1574.

Wie man
selbige sehr
schlecht ge-
handhabet.

Die Rätthe rechneten darunter das Decret wegen Lopotko, das
 Unterfangen des Generals von Groß-Polen, selbiges zur Execution zu
 bringen, die neuliche Zumuthungen des Cron-Schatzmeister den Pol-
 nischen Poborr zu erlegen, und zu den Ordnungs-Unkosten einen Bey-
 trag zu thun, und schlossen, daß dieses und mehr dergleichen auf den
 gänglichen Untergang der Preussischen Rechtsame abgerichtet wäre.
 Sie bathen demnach die gemeine Landes-Privilegien künfftig in besse-
 rer Acht zu haben, und die Execution des Decrets wegen Lopotko einzu-
 stellen. Zuletzt sagten Sie, es wäre aus sehr wichtigen Ursachen ge-
 schehen, daß sie, anstat persönlich nach Warschau zu kommen,
 nur ein Schreiben hinauf geschicket, dahin unter andern gehörete, daß
 sie nicht gebührend und gewöhnlicher massen, auf den Reichs-Tag
 eingeladen worden.

Einige der
neuen Ein-
grieffe wer-
den namhaft
gemacht.
Die Execu-
tion des Kö-
nigl. De-
crets wegen
Lopotko ein-
zustellen.
Ursachen
warum man
den Reichs-
Tag nicht
besuchen
wolle.

Unerachtet nun die Litthauer und Preussen ausblieben, so hatte
 dennoch der Warschawische Reichs-Tag, wiewol weil man verschiedene
 aus Groß-Polen einwarten mußte, etwas später als er angesetzt war,
 seinen Fortgang (*). Dieselbst fielen unter der Ritterschafft hefftige
 Streitigkeiten vor, ob man noch den König Henrich vor einen Herrn
 erkennen, oder ein Interregnum verlautbaren sollte? Man brachte da-
 mit 14. Tage zu, bis sich der Senat ins Mittel legte, der die zwistige
 Land-Boten dermassen zu lencken wußte, daß sie einmüthig willigten,
 an den König im Namen des Reichs und des Groß-Hertzogthums Lit-
 thauen zu schreiben, und Ihm zur Wiederkunfft, den 12. May folgen-
 den Jahres, zu welcher Zeit man zugleich einen Reichs-Tag halten wol-
 te, anzusetzen: wo sich alsdenn der König nicht einfinden würde, wolte
 man den Thron vor erlediget erklären und zur Wahl eines neuen
 Herrn schreiten. Es kam auch auf dieser Reichs-Versammlung die
 Sache des Przemski wieder die von Konopat vor, und die Senatoren
 sahen ungerne, daß die Preussischen Stände daraus eine gemein-
 schaftliche Sache gemacht hatten, wodurch die Polen mit den Preus-
 sen gar leicht aneinander gerathen könnten. Solches zu verhütten,
 wurde

Verlauff
des War-
schawischen
Reichs-Ta-
ges.

Dem Köni-
ge wird ein
endlicher
Termin zur
Wieder-
kunfft ange-
setzt.

Die Sache
wegen Lo-
potko kömmt
auf dem
Reichs-Ta-
ge vor.

B 3

(*) Denn er nahm erst den 30. August seinen Anfang.

1574. wurden der Bischoff von Cujawien und der Woywode von Lencic (*) zu Gesandte nach Preussen ernennet, welche die dasige Stände, daß sie die Execution des Decrets nicht hindern möchten, bereden, den ganzen Streit, wo es möglich, gütlich vermitteln, und von allem was auf dem Reichs-Tage vorgefallen, Nachricht geben solten.

Michaels Land-Tag in Thoren auf den die kleine Städte nicht beschrieben worden. Aus der Culmischen und Marienburgischen Woywodschafft habe sich keine Boten eingefunden.

Die Gesandte wußten daß die Preussen ihren gewöhnlichen Michaels-Land-Tag in Thoren halten würden, deswegen sie zur rechter Zeit von Warschau aufbrachen, um alsdenn daselbst einzutreffen. Der Bischoff von Culm, als darnahlicher Landes-Präsident, hatte aus Versehen die kleine Städte nicht eingeladen, daher sich in ihrem Namen niemand eingefunden, und mit dem Ausschreiben an die Ritterschafft, war es etwas unrichtig zugegangen, weswegen sich bloß aus der Pommerellischen Woywodschafft Boten einstellten, und die aus den beyden andern Woywodschafften gegenwärtige, waren nur für ihre eigene Person, ohne von den heimgelassenen Brüdern einige Vollmacht zu haben, dahin gekommen: unerachtet, laut der Berabredung des vorigen Land-Tages, auf dem jetzigen, Sachen erwogen werden solten, wozu sämtlicher Stände Anwesenheit gehörete. Aus dem Mittel der Rätthe erschienen der Bischoff von Culm, die drey Woywoden von Culm, Marienburg und Pommerellen, der Culmische Unter-Kämmerer Michael von Dzialin, und die Gesandten der drey grossen Städte (**).

Die Polnische Gesandten werden zur Audiens gehalten.

So bald die grossen Städte durch den Burgermeister von Thoren das gewöhnliche Compliment an die Rätthe vom Lande abgelegt, und der Culmische Bischoff ihnen Polnisch (***) gedancket, berichtete dieser, daß Gesandte aus der Cron angekommen wären, welche an sämtliche Stände ihre Werbung ablegen wolten. Worauf die Rätthe den Pommerellischen Woywoden, den Culmischen Unter-Kämmerer den Burgermeister von Thoren, und zweene von Adel an die Bortschaffter in ihr Quartier schickten, und sie zur Audiens holen ließen. Der Cujawische Bischoff nachdem er nebst seinem Collegem die oberste Stelle eingenommen, vermeldete der Polnischen Senatoren Gruß, übergab den Glaubens-Brieff, und fieng von dem schlechten Zustande des Reichs zu reden, da der König unvermuthet davon gereiset, ohne vorher durch einige Verordnung den innerlichen Frieden

(*) Stan. Karnkowski und Joh. Sirakowski.

(**) Henr. Krüger Burgerm. Lucas Schachtman Rathm. von Thoren, George Minger von Wachsborff Bürgerm. Andr. Neander Rathm. zu Elbing, D. Georg Klefeld Bürgerm. und Mich. Siwert Rathm. von Danzig.

(***) Welches eine Neuigkeit gewesen, indem man sonst den Städten auf ihren angebrachten Gruß Teutsch gedancket. Daher es denn geschehen, daß wie der Culmische Woywode das Präsidenten Amt verwaltet, er wegen vorgeschüster Unfertigkeit in dieser Sprache, die Dancksagung insgemein durch den Marienburgischen Woywoden verrichten lassen. In dem vorigen Land-Tage bediente sich der Culmische Bischoff, der bisherigen Gewohnheit zuwieder, der Lateinischen, in dem gegenwärtigen gar der Polnischen Zunge.

Frieden zu befestigen, welches die Senatoren genöthiget, eine allgemeine Versammlung zu Warschau anzusetzen, die sich nicht genugsam wundern können, daß die Preussen von derselben ausgeblieben, da ihnen doch die Zeit und Ursachen davon überschrieben worden. Wannhero die Reichs-Stände für dienlich erachtet, gegenwärtige Gesandte anher zu schicken, die mit den Preussen, als ihren Mitgliedern, und die mit der Krone unter einem Haupt und Recht stünden, allerley Beredung halten, sie zur Einigkeit ermahnen, und ihnen von allem, was auf dem Reichs-Tage vorgegangen, Nachricht geben sollten. „Ob nun zwar solches durch geringere Personen geschehen können, so hätten doch die Senatoren zweene der ansehnlichsten aus ihrem Mittel dazu gewehlet, damit derselben Vorstellung desto mehr Eingang finden, und die Preussen bewogen werden möchten, sich dergleichen Zusammentünften, an welchen der ganzen Cron Wolfarth gelegen, instänfftige nicht zu enthalten. „Darauf erzehlete der Cujawische Bischoff, was auf dem verstrichenen Reichs-Tage, die Türckische, Tattarische, Moskowitzische, Walachische, und Schwedische Gesandten angebracht und wie man sie abgefertiget; auf was Art man die Polnische Soldner eine zeitlang befriediget; durch eine gewisse Verordnung, den innerlichen Ruhstand zu erhalten und die Gerechtigkeit zu handhaben gesucht; und dem Könige einen gewissen Tag zur Wiederkunft angesetzt. Ferner eröffnete Derselbe daß ihm und seinem Collegen mitgegeben worden, die Anforderung des Przyemski gegen die von Konopat in der Güte abzuthun, wozu er der Stände Beytrag ausbath, und ihnen schließliche die Königl. Brieffe, so aus Ferrara und Turin nach Polen gelanget waren, mittheilte, worinnen Ihro Majestät die Stände Dero baldigen Wiederkunft versicherte, selbige zur Erhaltung des innerlichen Friedens ermahnte, und auf dem Warschawischen Reichs-Tage nichts neues zu schlüssen warnete. Hiemit war die Werbung der Polnischen Reichs-Botschaffter abgelegt, welche, nachdem sie im Namen der Stände von dem Culmischen Bischoffe, einer baldigen Antwort versichert worden, in ihr Quartier, durch eben die Personen die sie zur Audienz geholet, begleitet wurden.

Die Stimmen auf der Gesandten Anbringen, fielen im Landes-Rath dahinaus: daß die Anwesenden zuvörderst ihre Verwunderung bezeugeten, daß die Polnische Senatoren, so wie es schon zu verschiedenen mahlen geschehen, also auch jetzt, in der Aufschrift des Creditivs (*) denen Rätthen, den ihnen gebührenden Titul, der Preussischen Landes-Räthe, zu geben Bedenken getragen, da doch die Könige von Polen selbst, seit der Übergabe, sie also zu nennen jederzeit gewürdiget. Aus welchem Verfahren abzunehmen wäre, daß man Polnischer Seits die Preussische Räthe in die neue Vereinigung mehr und mehr zu verwickeln und sie nebst dem gehörigen Titul, der sämtlichen

(*) Denn es war selbige also gestellet: Reverendissimis, Magnificis, Generosis, Nobilibus, Famatis Dominis, Terrarum Prussiae Episcopis, Palatinis, Castellanis, Civitatum Nunciis, Amicis & Fratibus charissimis.

1572.

Die Senatoren sind bewogen worden, weil die Landes-Stände von dem Warschawischen Reichs-Tage ausgeblieben.

Ergänzung dessen was auf dem Reichs-Tage vorgekommen.

Die Anforderung des Przyemski gegen die von Konopat in der Güte abzuthun.

Die Rätthe bemerken, daß die Senatoren ihnen nicht die gebührende Titel gegeben. Was hieraus abzunehmen.

1574. lichen Freyheiten und Vorzüge allmählich zu berauben suchte. Das
 Warum die Preussen den neu-lichen Reichs-Tage nicht besucht.
 „niemand aus Preussen den Warschauischen Reichs-Tage besucht,
 „dürffte den Senatoren desto weniger fremde vorkommen, da man
 „ihnen zum Theil die Ursachen dessen aus dem jüngsten Land-Tage be-
 „kannt gemacht, und die Preussen, ausser was die Wahl- und Erd-
 „nungs-Tage der Könige von Polen betrifft, die Reichs-Versamm-
 „lungen zu besuchen nicht verbunden wären, auch nicht sehen könnten,
 „was ihnen daraus für ein Vortheil zu wachsen solte, nachdem sie von
 „dannen selten oder wol niemahlen, als mit Kränkung ihrer Privi-
 „legien und Freyheiten nach Hause kehreten, und ihre Ab- oder Anwe-
 „senheit gleich viel nütete, weil man auf die Stimmen der Preussen,
 „als des geringsten Theils, keine Acht hätte, und ihnen nicht einmahl
 „die in einem Freyen Staat gebührende Freyheit liesse. Anderer Exem-
 „pel und Zeugnisse hievon zu geschweigen, so wäre in gang frischem
 „Gedächtniß, was sich neulich auf dem Ordnungs-Tage zugetragen.

Schlechter Nutzen so aus Bewohnung der Reichs-Tage zu erwarten.
 „Denn da man Königl. Majestät als einem auswärtigen Prinzen, von
 „des Landes Rechtsamen die nöthige Ränntniß gegeben und um gnä-
 „dige Wandelung der darwieder eingeführten Neuerungen, unter-
 „thänigst gebethen, es vornehmlich die Reichs-Senatoren gehindert
 „hätten, daß man auf die vielfältige flehentliche Vorstellungen nicht
 „einmahl einer Antwort gewürdiget worden: welches den Preuß-
 „schen Ständen desto empfindlicher gewesen, weil es sich zu Anfang
 „einer neuen Regierung zugetragen ... Die Rätthe erinnerten sich

Welches mit dem jüngsten Ordnungs-Tage beweiser wird.
 „hiebey der jüngsten Eingriffe, deren sie in dem Schreiben aus dem
 „jüngsten Land-Tage erwehnet, blieben in etwas bey dem wieder die
 „von Konopat abgesprachene Königl. Decret stehen, und legten ih-
 „ren Schmerzen an den Tag, daß sie auf die, aus den letzteren beyden
 „Land-Tagen, darwieder ergangene Vorstellungen, nicht die geringste
 „Erklärung erhalten, auch die gegenwärtige Reichs-Gesandten, die
 „selben in ihrer Werbung nicht mit einem Wort erwehnet: „welches
 „man wie ein Zeichen der Geringschätzung der Preussischen Stände
 „ansehen, und auslegen müste, als wenn der Senatoren eigentliche
 „Absicht nur dahin gieng, wie der Provinz das Joch der neuen Ver-
 „einigung, der Execution und anderer Reichs-Bürden, mit denen sie
 „sonst keine Gemeinschaft gehabt, auf den Hals solte geleyet werden. „

Fernerer Klage über das Bezeugen der Cron Senatoren.
 „Die Rätthe fanden nöthig, in der Abfertigung der Gesandten, wieder
 „ein solches Vorhaben, feyerlichst zu protestiren und zu bezeugen, „daß
 „sie Krafft ihrer Gott und dem Vaterlande schuldigen Treue, weder
 „jeto noch in den künftigen Zeiten, etwas zulassen würden, so denen
 „Rechten, Privilegien, Frey- und Gewohnheiten des Landes, einiger
 „massen verfänglich seyn könnte, und dahero sich die alte Regiments-
 „Verfassung, die von der Polnischen in vielen Stücken unterschieden
 „wäre, und die ihnen von den Vorfahren gleichsam in die Hände ge-
 „liwert, auch in die hundert und zwanzig Jahr nach Möglichkeit
 „beobachtet worden, ausdrücklich vorzubehalten: wohin auch die
 „beständige Gewohnheit gehörte, der Könige Begehren von Deren Ge-
 „sandten auf einem gemeinen Land-Tage einzunehmen, also nicht ver-
 „pflichtet zu seyn, deswegen auf die Reichs-Tage zu ziehen; und da-
 „der

Näherlicher Entschluß der Rätthe über die Privilegien beständigst zu halten.

„

„ der Reichs-Senat durch Abschickung zweener vornehmen aus sei-
 „ nem Mittel das alte Herkommen gleichsam wieder herstellen wollen,
 „ so könnte man Ihm dafür danken, wiewol man eine genauere Über-
 „ stimmung ihrer Werbung mit demselben gehoffet hätte und daß sie
 „ nicht die gemeine Beschwerden würden befestiget, sondern der-
 „ selben Wandelung und die Befräftigung der Privilegien angeträ-
 „ gen haben... Was sonst dasjenige anlangete, so die Senatoren
 auf dem Reichs-Tage beliebete, solches lieffen die Rätthe an seinen Ort
 gestellt seyn und wünschten nur, daß man dem Könige nicht einen so
 ängen und gleichsam peremptorischen Termin zur Wiederkunft an-
 gesetzt hätte. Die daselbst zur Erhaltung der innerlichen Ruhe, und
 zur Handhabung der Gerechtigkeit abgefaste Verordnung insonder-
 heit, gieng die Preussische Lande gar nicht an, als die sich nach ihren
 eigenen Gesetzen und Gebräuchen zu richten jederzeit gewohnet ge-
 wesen.

1574.
 Es gefäße
 den Rätthen
 nicht daß die
 Polen dem
 Könige ei-
 nen so engen
 Termin zur
 Wiederkunft ange-
 setzt.

Nach diesem erwogen die Rätthe die Sache derer von Konopat,
 und meyneten, daß, wenn nur nicht die Landes-Freyheiten dabey lie-
 ten, man geschehen lassen könnte, daß der Streit in der Güte abgethan
 würde. Bevor sie aber etwas gewisses ausmachten, so den Reichs-
 Senatoren zu antworten wäre, hielten sie vor dienlich, der Land-Vö-
 ten Gutachten vorher anzuhören. Diese hatten sich allbereit in dem
 Mittel der Rätthe eingefunden, wie unvermuthet die Polnische Woy-
 woden von Sendomir und Brest in Cujawien (*), als nahe Ver-
 wandte derer von Konopat eintraten. Der von Brest führte das
 Wort, und wiederholte was sich wegen des Guts Lopatko seit der
 Einnehmung zugetragen, wie die Preussischen Stände sich dessen als
 einer gemeinschaftlichen Sache angenommen, und wie auf dem
 jüngsten Reichs-Tage, Przyemski sich abermahls bey den Senatoren ge-
 meldet, die dadurch vornemlich bewogen worden, den Bischoff von
 Cujawien und den Lenzicer Woywoden nach Preussen zu schicken, um
 den Streit also zu schlichten, daß der Przyemski völlig in seine Güter
 gesetzt würde. „ Die von Konopat aber, wolten sich für ihre Person
 „ in nichts einlassen, weil das ganze Land daran Theil hätte, und ob
 „ sie zwar an dem ferneren Beystande der sämtlichen Stände keinen
 „ Zweifel zu tragen bezeugeten, so bätthen sie doch, sich dermassen zu
 „ verhalten, damit wenn es etwan zu einer offenbahren Weiterung
 „ kommen dörfte, sie es nicht allein entgelten müsten: sintemahlen
 „ sie sich gänzlich auf die Stände verließen, und derselben Rath und
 „ Gutbefinden in allen Stücken folgen wolten... Er meldete ferner,
 daß, unerachtet die Reichs-Gesandte dem Przyemski gerne, nebst dem
 Besitz seiner Güter, zur Erlangung der zweyjährigen Einkünfte, und
 Ersetzung des gehabten Schadens und der Unkosten verhelffen möchten,
 sie doch geneigt wären die Sache also zu mäßigen, daß kein Theil über
 Verkürzung an seinem Recht zu klagen befugt seyn solte. Auf das letzte

Bedencken
 wegen der
 an noch
 schwebendē
 Streit. Sa-
 che zwischen
 dem Przy-
 emski und
 denen von
 Konopat.
 Ankunfft
 der Woy-
 woden von
 Sendomir
 und Brest,
 welche die
 vorewähnte
 Streitigkeit
 verursacht.
 Vortrag
 des Brest-
 Woywo-
 den.

(*) Johann Kostka ehmaliger Danziger Castellan, und Johann von der
 Schleuse, sonst Sluzewski genandt.

1574.
Dienliches
Mittel dem
Streit ein
Ende zu
machen.

re wandte der Culmische Woywode ein, daß es den Reichs-Räthen ein leichtes wäre, beyde Theile zu vergnügen, wenn sie nehmlich denen von Konopat das ihre ließen, und den Pzycmski mit einer Polnischen Starostey befriedigten. Der von Brest erwiederte daß solches nicht zu vermuthen stünde, und nahm hierauf nebst dem Woywoden von Sendomic seinen Abschied.

Was den
Reichs-Senatoren des
wegen vor-
zustellen.

Die Land-Boten entferneten sich, auf der Ráthe Begehren, gleichfals, um über das angehörte eine besondere Unterredung zu halten. Jene, wie sie sich alleine sahen, setzten ihre Rathschläge fort, und vereinigten sich, den Reichs-Senatoren, in der Abfertigung ihrer Botschaffter, vorzustellen, daß sie von denen von Konopat ihre Hände nicht abzuziehen, noch die Tressung eines Vergleichs den Parten gänglich zu überlassen wüßten, es wäre denn daß sie alle Sorge für die Erhaltung der gemeinen Privilegien und Rechte hindansetzen, und einem jeden mit selbigen nach seinem Gutdüncken zu verfahren freye Macht ertheilen wolten: massen die Streitigkeit an sich nicht als eine privat, sondern als eine gemeine Sache die des Landes Rechtsame rührete, und wodurch die Fremden von der Fähigkeit Güter zu besitzen, ausgeschlossen würden, müste angesehen werden. Nach solchem Grunde möchten die Senatoren selbst urtheilen, ob die Ráthe befuget wären, einen Vergleich unter Privat-Personen befordern zu helfen, der den gemeinen Vorrechten Eingriff thäte: und, da sie sich dessen entzogen; ob man sie mit Wahrheit beschuldigen könnte, als wenn sie wieder die Billigkeit handelten, und den offentlichen Frieden zu stören suchten, oder ob man nicht vielmehr dergleichen, von dem Bezeugen der Polnischen Reichs-Senatoren zu sagen Ursach hätte „.

Der Adel
wil darinnen,
wegen Ab-
wesenheit d'
Boten aus
zwei Woy-
wodschafft,
nichts fest-
setzen.

Die Abwe-
sende wer-
den der eh-
mahligen
Schlüsse er-
innert.

Was die
Ritterschafft
weiter vor-
geschüget.

So weit gieng der Ráthe Bedenken in der vorangeführten Sache, und hieben ließen sie es auch bewenden, wie die Ritterschafft ins Zimmer trat, und durch den Matt. von Richenau anzeugete, daß weil aus der Culmischen und Marienburgischen Woywodschafft keine Boten zugegen wären, die Anwesende nichts schließen können. Der Culmische Woywode verwarff diese Entschuldigung und erinnerte die zur Stelle seyende Edelleute und Boten, der ehmahligen Schlüsse, da die sämtlichen Stände mehr als einmahl sich erkläret: die von Konopat, als in einer gemeinen Landes-Sache, eyfrigst zu vertreten. Worauf der von Richenau antwortete, daß es billig wäre, wenn man sich den vorigen Schlüssen auch anjeto gemäß verhielte. Dem ungeacht schützten die Boten aus Pommerellen, durch den George Pzyski, den Mangel ihrer Befehle vor, und ein ander Edelmann aus dem Culmischen, Stenzel Gluchowski, berieff sich auf seine in dieser Materie im vorigen Jahr beygebrachte Protestation (*). Dem letzteren verwies es der Culmische Woywode als etwas stráffliches, daß

(*) Davon die Verhandlung des im März Monath desselben Jahres gehaltenen Landes-Tages nachzulesen.

1574.

er wieder etwas so sämmtliche Stände beliebt, damahlen zu protestiren sich unterstanden, da es ihm würde gebühret haben, denen Rätthen, die von ihnen abweichende Meynung, vor gemachtem Schlusse glimpflich anzuzeigen. Ein gleiches wiederholte etwas umständlicher der Culmische Unter-Kämmerer. Der Bischoff von Culm aber ermahnete die Ritterschafft zur Einigkeit, und weil der Rätthe Gutachten auf den Vortrag der Polnischen Reichs-Botschaffter allbereit zu Papier gebracht worden, ließ er selbiges in Gegenwart des Adels verlesen, welches die Pommerellische Land-Boten, aus Mangel der Befehle, und die anderen zugegen seyende Edelleute, ohne Vorwissen der dahelingebliebenen Brüder, genehm zu halten Bedencken trugen.

Wie selbige der Rätthe Gutachten nicht genehm halten wollen.

Dem ungeacht wurden dennoch der Cujawische Bischoff und der Brescher Woywode (*) auf die von den Rätthen beliebte Art, den 4. October abgefertiget, und die Antwort ihnen anfänglich vorgelesen, hernach unter des Landes Siegel eine Abschrift derselben vom Culmischen Bischoffe überreicht. Ehe das letztere geschah, sagete der Culmische Woywode, „daß die Rede glenge als wenn die von Konopat, wegen der streitigen Güter, sich mit dem Przyemski, zu dieses Vortheil verglichen, woben nothwendig die gemeine Privilegien leyden müsten, derohalben die Rätthe die Gesandte ersuchten, sich nebst den andern Senatoren ins Mittel zu legen, daß ein solcher Vergleich nicht zur Vollziehung gediehe: sonst würden die Preussischen Stände gezwungen werden, die Güter im Namen des Landes einzunehmen. Der Cujawische Bischoff versprach die eingehändigte Abfertigung den Cron-Senatoren zu überbringen; und entschuldigte sie beyläuffig daß sie in der Aufschrift des Creditivs den Preussischen Rätthen nicht den gebührenden Titel gegeben, so ein Versehen des Schreibers wäre: sagte auch, daß man Polnischer Seits, die Preussische Landes-Freyheiten in keinem Stück zu kräncken suchte. Den Handel des Przyemski betreffende, erwehnte er, daß er und sein Colleague zu dem Ende nach Preussen geschickt worden, um den Streit gütlich zu vermitteln, solte man aber die Güter mit Gewalt wieder einnehmen, so wäre ihre gehabte Bemühung ohne Nutzen. Der Culmische Woywode gab zu verstehen, daß man sich mit der Einnehmung nicht übereilen würde, es möchten nur die Senatoren durch gütliche Mittel ehner zu besorgen den Thätlichkeit zuvorkommen. Der Bischoff von Cujawien gelobete alles getreulich den Reichs-Rätthen zu hinterbringen, und bath, die Preussischen Stände möchten indessen, entweder bis auf die Wiederfunfft des Königes Henrich, oder bis auf die Wahl eines neuen Herrn Gedult tragen. Bey dieser Gelegenheit wolte der Staroste von der Golbe den mit den Przyemski getroffenen Vergleich verlesen lassen, allein der Culmische Woywode verhinderte es, weil dasjenige was die streitigen Theile, ohne Vorwissen der Stände, unter sich verabredet,

Abfertigung der Polnischen Gesandten.

(15.) Es soll wegen des Suts. Ep. patko ein Vergleich seyn getroffen worden. Was die Rätthe darwieder erinnert.

Entschuldigung daß man den Dr. Rätthe nicht ihren gebührenden Titel gegeben. Wortwechsel wegen des gemeldeten Vergleichs.

D 2

die

(*) Denn der Woywode von Lenzic des Bischoffs Colleague war allbereit verzeiset, dessen Stelle der Brescher Woywode bey der Abschied-Audienz vertrat.

1574. die Provinz nichts anginge: worauf die Polnische Gesandten den Abschied genommen und in ihr Quartier begleitet worden.

Worinnen der Vergleich bestanden.

Wie selbstiger nicht vollzogen worden.

Die Räte wollen auf den Nothfall Łopatko im Namen des Landes in Besitz nehmen.

Was der neuliche Abgesandte an den Cromerum ausgerichtet.

Die Ritterschafft ist nicht einig wegen der neuen Gerichts-Ordnung. Die Gerichte werden nicht gehalten, weil kein Castellan zugegen.

Was nun den vorerwehnten Vergleich anlanget, so hatten es die Botschaffter der Krone, und die Woywoden von Sandomir und Brest dahin gebracht, „ daß die von Konopat die Güter dem Pr. yemski abtreten sollten, der dagegen die seit zwey Jahren nicht genossene „ und über fünff tausend Gulden sich belauffende Einkünfte, fallen „ ließ, und wie es mit den übrigen Schäden und verursachten Unkosten sollte gehalten worden, dem Ausspruch eines künftigen Königl. „ chen Decrets, auf einem gemeinen Reichs-Tage, anheimstellte. „ Als aber Przyemski vernahm, daß die Räte ihm den Besitz der Güter nicht verstaten wolten, trat er zurück, um von seinen vermeynnten rechtlichen Ansprüchen nichts zu vergeben. Hiervon überbrachte die verwitwete Mutter der Gebrüder von Konopat, dem Culmischen Bischoffe, in einer kurz vor Endigung des Land-Tages, ihm gegebenen Bistte die Nachricht, und wolte zugleich sich Raths erholen, was ihr und ihren Söhnen bey solchen Umständen zu thun gebührete. Der Bischoff nahm es an die Räte, die der Wittwen von Konopat ansagen ließen, die Güter nicht abzutreten, und wo sie sich zu schwach befinden möchte, selbige wieder Gewalt zu behaupten, so solte sie die Räte um Hülffe anrufen, die alsdenn im Namen des Landes die Güter in Besitz nehmen, und wieder alle Ansprüche verthädigen würden.

Der auf dem vorigen Land-Tage an den Cromerum ernandte Abgesandte, berichtete denen zu Thorn annoch versammelten Räten, in einem Schreiben, was er ausgerichtet. Wie nehmlich Cromerus sich erkläret der Ritterschafft und den Städten des Biscthums eine Zusammenkunft anzusetzen, und ihnen alsdenn die zugemuthete Malg- Accise vorzutragen: solte die Einwilligung erfolgen, würde Er das einkommende Geld in Verwahrung behalten.

Die aus der Culmischen Woywodschafft anwesende von Abel, verlasen aufs neue die in dem jüngsten Land-Tage beygebrachte Gerichts-Ordnung, welcher die Boten aus Pommerellen widersprachen und bathen, daß man es bey dem alten wolte bleiben lassen, hergegen zu wissen verlangten, ob die Räte auf jeglicher Zusammenkunft die Proceß-Sachen vor die Hand nehmen würden. Auf das letztere antworteten die Räte nach gehabter besondern Unterredung: daß sie, weil kein Castellan zugegen, und man also denen Decreten nicht den vollkommenen Titel (*) vorsezen könnte, die Rechts-Sachen bis auf einen andern Land-Tag verschieben müste. Daneben ermahnten sie, es möchte sich die Ritterschafft über die neue Gerichts-Ordnung mit einander gänzlich vergleichen, wiedrigen Falls selbige zum Gebrauch nicht könnte eingeführet werden.

Einige

(*) Als: Wit Bischöffe, Woywoden, Castellane, Unter-Kammerer, Land und Städte, der Lande Preussen Königl. Räte.

Einige der kleinen Städte, als Straßburg, Neumarkt, Golbe, &c. wiederholten ihre ehemalige Klage über die von Thoren wegen verhin- dertete freyen Reichel-Farth, allein weil man anjergo keine Streitig- keiten erörtern und entscheiden wolte, so wurden sie biß auf eine bequä- mern Zeit verwiesen.

Kurz vor dem Beschluß des Land-Tages, hielten einige von Adel beim Culmischen Bischoff um eine neue Zusammenkunft, bald nach Martini zu Graudenz, an. Er trug es den andern Rätthen vor, die es aber nicht nöthig hielten, sich in dem gegenwärtigen Jahroch ein- mal zu versammeln.

Zu Anfang des Decembers kam ein Französischer Gesandte (*) nach Polen, welcher dem Reichs-Primas ein Königliches Schreiben, datirt zu Lion den 26. Septembr. überbrachte, darinnen Ihre Maje- stät Dero Mißfallen, daß die Stände, während der Dero Ab- wesenhelt, von dem Zustande des Reichs keine Nachricht ertheilet, be- zeugten, selbige zur Erhaltung des innerlichen Friedens ermahnten, und ihnen zu erkennen gaben, daß durch Dero Majestät Vorsorge sie von den auswärtigen Feinden nichts sonderliches zu fürchten hätten; im übrigen Sich auf den Gesandten beziehende, welcher die Stände der beständigen Königlichen Hulde und baldigen Wiederkunft verfi- chern, anbey ersuchen würde, in keinen Fällen etwas zum Nachtheil der Königlichen Hoheit vorzunehmen. Der Reichs-Primas schickte von diesem Brieffe Abschriften an die Senatoren von Groß- und Klein-Polen, wie auch an den Culmischen Bischoff nach Preussen, und der Gesandte, nachdem er die vorangezeigte Befehle beim Erz- Bischoffe von Gnesen abgelegt hatte, setzte seine Reise dahin fort, ellwo er bey einigen Rätthen, ein gleiches anbrachte, und von ih- nen die Versicherung bekam, daß sie sich gegen Königliche Majestät ihrer schuldigsten Pflicht gemäß zu verhalten gedächten, der festen Hoffnung, Ihre Majestät würden Land und Städte bey ihren Frey- und Berechtigkeiten allergnädigst schützen und handhaben. Worauf der Gesandte durch das Herzogliche Preussen nach Litthauen eylete.

Die Abgesandten des Reichs (***) welche dem Könige, das an Ihm auf dem Warschanischen Reichs-Tage abgefaste Schreiben ein- händigen solten, waren allererst zu Ende des Decembers in Lion ange- kommen (***), und hatten den 20. Jänner bey der ersten Audienz Seiner Majestät den Brief überreicht. Die Antwort so sie den 22. März zurück brachten, bestand vornehmlich darinnen, daß die in Frankreich noch nicht gedämpfte innerliche Unruhe, die instehen- de Erdung und Vermählung, dem Könige nicht verstateten, seine

1574.
Wiederhol-
te Klage ein-
gekl. Städ-
te über die
Thorer we-
ge gehinder-
ter Reichel-
Fahrt.
Einige von
der Ritters-
schaft hätt-
um eine neue
Land-Tag
an, der aber
nicht nachge-
geben wird.
Französis-
G:sandter
der ein Kö-
nigl. Schref-
ben dem
Reichs-Prima-
mas einhän-
digen.
Es wird das
von eine Ab-
schrift an de
Culmischen
Bischoff ü-
berschickt.
Der Fran-
zösische Ge-
sandte kömt
nach Preus-
sen.
Dessen An-
bringen.

Der Reichs
Stände
Schreiben
wird dem
Könige ein-
gehändiget
1575.
Was Et
darauf ge-
antwortet.

Ω 3

Wieder-

(*) Jacob Fay d' Epéres.

(**) Hierm. Rozrazewski und Joh. Thom. Drojewski.

(***) Die Ursach dieser späten Ankunfft war, weil sie eine Zeitlang vergeb- lich auf einen Abgeordneten aus Litthauen gewartet.

1575.

Wiederkunft gegen die Ihm von den Reichs-Ständen angelegte Zeit zu beschleunigen, weshalb man das fernere Ausbleiben nicht möchte im übeln vermercken, wie dann Seine Majestät, bald nach verrichteter Crönung, besondere Gesandte nach Polen abfertigen würde.

Rönlgl. In-
structiones
auf die klei-
ne Poln.
Land-Tage,
daß sich die
Stände des
von ihnen
beliebten
Reichs-Ta-
ges enthalte
möchten.
Der König
will einen
andern
Reichstag
auschreibē.

Ehe dieselben sich auf den Weg begeben konten, schickte der König die sonst gewöhnliche Instruktionen ins Land, nach welchen dessen Gesandte auf den kleinen Land-Tagen, die dem Reichs-Tage vorhergehen würden, den versammelten Senatoren und der Ritterschafft, den Willen Seiner Majestät eröffnen solten, nemlich „daß sich die Stände des von ihnen berahmten Reichs-Tages enthalten, oder wo sich solches ihrer Meynung nach nicht füglich thun ließe, doch da selbst nichts ohne den König, und wieder dessen Hohett schliessen möchten; massen Seine Majestät vornehmlich bedacht wären, daß Sie Selbst zu der Ihr vorgeschriebenen Zeit, nicht zugegen seyn könnten, bald hernach Dero Gesandte auf den Reichs-Tag, welchen Seine Majestät mit Zuziehung der Reichs-Räthe ausschreiben wolten, zu schicken,..“ Allein die Polen änderten doch ihren einmahl gefassten Entschluß deswegen nicht, sondern machten sich vielmehr fertig, der Warschauischen Verabredung gemäß, zur bestimmten Zeit bey Stenzic eintreffen zu können.

Auseror-
dentl. Land-
Tag zu Lesē,
wohin die
kleine Städ-
te nicht ver-
schrieben
worden. Ge-
wohnl. daß
der Landes-
Präsident
vorAnfeszūg
eines außer-
ordentlichen
Land-Ta-
ges, wegen
der Zeit und
des Orts,
mit den Rā-
then ein
Vernehmē
habe, auch
die Materie
worüber zu
rathschlagē,
bekant ma-
che. Vomtag
des Culmif-
Bischoffs.

Die Preussen hielten indessen ihre besondere Zusammenkünfte. Der Culmische Bischoff verschrieb die Stände ausser den kleinen Städten auf den 21. März nach Lessen (*): hatte aber dabey es versehen, daß er weder der Zeit noch des Ortes halber, mit den Rätthen vorher ein schriftliches Vernehmen gehabt, so doch sonst die ausschreibende Bischöffe und Woywoden, bey auserordentlichen Land-Tagen zu thun gewohnt gewesen; ferner, daß er die Materien worüber zu rathschlagen, nicht bekant gemacht, daher weder die Städte noch der Adel ihre Geschickte darauf befehligen können. Bey Eröffnung des Land-Tages hörte man allererst, daß der Bischoff denselben angefezet hätte, um von folgenden Stücken zu handeln; Erstlich: wie eine solche Gerichts-Ordnung abzufassen, die zum Nutzen der Provinz von allen genehm gehalten würde; Zwentens: was dem Erz-Bischoffe von Snesen zu antworten wäre, als welcher dem Culmischen Bischoffe das durch den königlichen Gesandten überbrachte Schreiben, und dessen mündliche Werbung zugeschiedet, zugleich die Preussen Einrath begehret hatte; Drittens: Ob man den bevorstehenden Reichs-Tag besuchert

(*) Dahin kamen von den Rätthen Pet. Koska Culmischer Bischoff, Joh. von Dyalin Culm. Fabian von Zehmen Marienb. Woywoden, Joh. Dulski Culmischer, Adam Walewski Elbingischer Castell. Melch. von Mortangen Marienb. Unter-Kämmerer, Georg Münzer von Wachsborff Buzgerm. Andr. Neander Rathm. von Elbing, und von Danzig nur ein Rathman Albrecht Giese, die von Thoren fanden sich erst nach geendigtem Land-Tage ein.

den wolte; Viertens: an welchem Ort die eingefamlete Accise verwahrlich zu halten, und ob nicht zu des Landes Nothdurfft eine neue zu bewilligen; und fünfften: wie man einer andräuenden Türcken-Gefahr in Zeiten begegnen könnte. Zur Erläuterung des letzteren, erzehlete der Bischoff, welcher gestalt von Constantinopel Zeitung eingelauffen, daß der bisherige Sultan den 15. December vorigen Jahres gestorben, und an dessen Stelle der älteste Sohn Amurath den Thron bestiegen, der seine Gedancken auf die Cron Polen gerichtet haben sollte, an welchem bevorstehenden Unglück, die Preussischen Lande billig Theil nehmen müßten.

Der Culmische Woywode erinnerte, daß, ehe man über den Vortrag stimmete, die beyde anwesende Castellane von Culm und Elbing, als die dem Lande noch nicht geschworen, den gewöhnlichen Eyd ablegen möchten: worinnen ihm die übrige Rätthe beyfielen. Der Culmische Castellan Joh. Dulski wandte ein, daß er allbereit „ auf dem Erönnungs-Tage Königl. Majestät geschworen, und dabey „ zugleich der Preussischen Lande erwehnet; weswegen er einen aber- „ mahligen Eyd abzulegen nicht schuldig zu seyn vermeynte, massen „ er durch die göttliche Hülffe sich als einen ehrliebenden Landes-Rath „ zu verhalten gedächte, und ihm nicht bekant wäre, ob alle die im Mit- „ tel der Rätthe sassen, der Provinz ins besondere geschworen hätten ... Der Culmische Bischoff bestärkte den Zweifel, indem Er vorgab nicht zu wissen, daß die Geschickten der grossen Städte den Eyd jemahls geleistet. Worauf diese antworteten, daß es an ihrem Ort jährlich geschähe. Der Bischoff wandte ein: aber nicht im öffentlichen Landes-Rath; der Culmische Woywode bewies hingegen, mit der beständigen Gewohnheit, daß es unnöthig wäre, angemerckt er schon esliche zwanzig Jahr im Landes-Rath gessen, und nie belebet, daß man von den grossen Städten einen andern Eyd begehret, als den sie auf ihren Rathhäusern abzulegen jederzeit gewohnt gewesen, die Rätthe vom Lande aber hätten beständig pflegen im Rath zu schweren. Hierauf gab der Castellan von Culm zu bedencken: Ob die Reichs-Senatoren den besonderen Landes-Eyd, jeko nicht als eine Verbündung gegen die Cron Polen ansehen dörrften? Der Culmische Bischoff suchte den Castellan durch sein eigen Exempel eines andern zu überführen, denn ob er gleich dem Könige zu Krakau geschworen, so hätte er doch, nach empfangenem Unterrichts von des Landes Gewohnheit, kein Bedencken getragen sich der Provinz durch einen besonderen Eyd zu verpflichten. Hierauf erboth sich der Elbingische Castellan solchem Gebrauch nachzukommen, und bewog dadurch den von Culm mit ihm niederzuknien, und das gewöhnliche Formular nachzusprechen.

Nachdem dieses geschehen, stimmten die Rätthe auf des Culmischen Bischoffs Vortrag. Ihre Meynung war, daß man von der Gerichts-Ordnung nicht handeln könnte, weil der Pommerellische Woywode, der Danziger Castellan, die Unter-Kämmerer von Culm und Pommerellen, die Geschickte von Thoren, und die meiste Boten

1575.
Gerichts-
Ordnung.
Beantwortung
des Königl.
Schreibens,
Befuchung
des Reichs-
Tages. Land-
des, Accise,
Türcken-
Gefahr.
Einwenden
des Culmi-
schen Castell-
ans, wieder-
den von ihm
geforderten
Landes-
Eyd.

Die grossen
Städte
werden wegen
des Landes-
Eyds
angefochten
und vertre-
ten.

Die Castell-
von Culm
und Elbing
leisten den
Eyd.

Wegen vieler
Mit-
Stände Ab-
wesenheit
kan man es
der neuen
aus

1575.
 Gerichts-
 Ordnung
 nicht han-
 deln.
 Dem Erzbischoffe
 von Snesen
 auf sein
 Schreiben
 nicht zu ant-
 worten.
 Ursachen
 warum man
 sich des
 Reichs Ta-
 ges zu ent-
 halten habe.

Gegen-
 Gründe daß
 man dem-
 selben bewo-
 hnen soll

Der Schluß
 wird ausge-
 setzt, und
 ein anderer
 Land-Tag
 beliebt.

Der Culm.
 Bischof will
 die Materie
 worüber zu
 rathschlagen
 vor denen
 Land-Ta-
 gen bekannt
 machen.

aus Pommerellen sich nicht eingefunden, die kleinen Städte aber gar nicht verschrieben worden, und die von Marienburg, ohne vorhergegangene Einladung, angekommene Abgeordneten, keine andere Befehle hätten, als das angehöhrte an ihre Aelteste zurück zu bringen. Dem Erzbischoffe von Snesen hielte man noch zur Zeit für unnöthig im Namen des ganzen Landes zu antworten, es nahm aber der Culmische Bischoff über sich an ihn zu schreiben, daß er zwar die Sache den Rätthen vorgetragen, selbige aber sich zu nichts annoch entschließen können. Wegen Besuchung des Reichs-Tages gieng des Culmischen Woywoden Bedencken dahin, „daß die Preussen hinauf zu ziehen destoweniger verbunden wären, weil sie nicht gebührend eingeladen worden: wolte man etwan ein übriges thun, so möchte jemand mit einer Instruction dahin geschickt werden, um zu verhüten, daß nichts zur Schmälerung der Landes-Rechtsame vorgenommen würde,..“ Er führte zugleich an, „wie bedenklich es wäre, bey einer Versammlung sich einzufinden, allwo man einen König, den man ordentlich gewehlet, gecrönet, und dem man sich mit Eydeshpflicht verbunden, des Reichs zu entsetzen, und an dessen Stelle einen andern zu wehlen gedächte. Dagegen erinnerte der Castellan von Culm, „daß nicht nur auf die Ehrerbietung so man Königl. Majestät schuldig, sondern zugleich auf die Sicherheit der Privilegien zu sehen wäre. Denn es könnte sich fügen, daß Ihre Majestät durch Dero Gesandten, auf demselben Reichs-Tage von der Cron willig abstünden, und die Unterthanen ihres bisherigen Gehorsams entbunden ließen, die Reichs-Stände aber so fort zur Wahl eines neuen Herrn schritten, in welchem Fall der Preussen Anwesenheit nothwendig seyn würde, und deswegen die Rätthe billig mit gesamter Hand sich dahin begeben solten,..“ Der Elbingische Castellan fiel dieser, die anderen Rätthe des Culmischen Woywoden Meynung bey. Man traff aber dieses Mittel, daß man durch fleißige Kundschaft forschen sollte, ob sämmtliche Reichs-Stände sich den Reichs-Tag gefallen ließen, da man dann, auf eingehohlte Nachricht hievon, bald nach Ostern zusammen kommen, und was zu thun, in weitere Erwegung ziehen wolte. Bis dahin blieben auch die andere Stücke des Bortrages ausgestellt; insonderheit weil die Land-Boten wegen der schwachen Anzahl ihrer Mit-Brüder, und der kleinen Städte Abwesenheit, nichts belieben konten, hiezu aber der Unter-Stände Einwilligung nöthig war. Den Tag und Ort der Zusammenkunft anlangende, ward einmüthig beliebt, sich zu Marienburg den 25. April einzufinden.

Weil auch der Abgeordnete von Danzig in seiner Stimme, den Culmischen Bischoff des beständigen Gebrauchs erinnert hatte, nach welchem die ausschreibende Rätthe, die Materien worüber zu rathschlagen wäre, vorher bekant zu machen, und wegen des Orts wo der ausserordentliche Land-Tag zu halten, mit den andern ein Vernehmen zu haben pflegten; so versprach der Bischoff dieser Gewohnheit instänfftige nachzukommen.

Ein

Ein gewisser Edelmann aus dem Culmischen, Namens Ostromiecki, klagete über den Starosten von Bromberg, daß er ihm in seine Güter gefallen, und bath darwieder die Ráthe um Hülffe. Der Culmische Woywode verwies ihn auf den nächsten Land-Tag, da man sich seiner durch eine Vorschrift an die Reichs-Senatoren annehmen wolte.

Es versammelten sich demnach die Stände den 25. April in Marienburg. Von den Ráthen war bloß der Culmische Bischoff die Woywoden von Culm und Marienburg und die Geschickten der drey großen Städte (*) zugegen; die von der Ritterschafft und den kleinen Städten erschienen in gehöriger Anzahl. Der Bischoff wiederholte in Beyseyn der Unter-Stände, den neulichen Vortrag, und wie diese hinaus getreten waren, einigten sich die Ráthe, daß sie die von dem Adel abgefaste Gerichts-Ordnung, sich zur nochmaligen Übersehung wolten geben lassen, woben die große Städte ausdrücklich bedungen, daß darinnen nichts zum Nachtheil des Landes und der Städte Freyheiten möchte stehen bleiben. Dem Erz-Bischoffe von Gnesen, hatte der Culmische Bischoff der jüngsten Abrede gemäß geantwortet, daher wurde dieser Punct so wol im Vortrage als im Stimmen mit Stillschweigen übergangen. Die Besuchung des Reichs-Tages hielte man für unnöthig und bedenklich, zumahlen da man in Erfahrung gebracht, daß der größte Theil der Reichs-Stände von demselben wegbleiben dürfte, und solte bloß ein Schreiben dahin abgehen, dessen Inhalt ich unten beybringen werde. Zur Verwahrung der eingesammelten Accise wurde von einigen Elbing vorgeschlagen, welches die Geschickten dieser Stadt anfänglich abzulehnen suchten, doch sich hernach erklärten, daß wenn es durch einen gemeinen Schluß bestehen selte, die Stadt sich demselben nicht widersetzen würde. Daß aber vor diese Zeit kein Schluß erfolgte, daran war Ursach, daß der Marienburgische Woywode in seiner Stimme anführte, daß die Accise in den großen Städten und von einigen von Adel auf dem Lande noch nicht erleyet worden. Dagegen brachten die Abgeordneten von Thoren und Danzig, zur Entschuldigung bey, daß sie, weil die Accise im Ermelländischen Stifft nicht gieng, und sie nur unter dem Bedieng, wenn selbige allgemein seyn würde, in diese Contribution gewilliget, sie an ihrem Ort nichts hätten einsammeln lassen. Die von Elbing bezeugeten, daß die Accise allbereit bey ihnen eingenommen wäre, und sie selbige ausgeben wolten, so bald sämtliche Stände ihrer Gebühr würden ein Gnügen gethan haben. Da also die vorige Accise noch nicht von allen entrichtet war, hielten die Ráthe vor unnöthig auf eine neue zu stimmen; und zur Sicherheit des Landes schiene ihnen genug zu seyn, Musterungen auf dem Lande und in den Städten anzustellen.

Den 28. April übergaben die Land-Boten den Ráthen die in Polnischer Sprache abgefaste Gerichts-Ordnung, und ließen zugleich in ihrem

1575.
Klage über die Gewaltthätigkeit des Starosten von Bromberg.
Land-Tag zu Marienburg.

Die Ráthe wollen die Gerichts-Ordnung des Adels aufs neue übersehen.

Die Besuchung des Reichs-Tages wird für unnöthig gehalten.

Zur Verwahrung der Accise wird Elbing vorgeschlagen.

Die nicht von allen erleyet worden.

Musterungen anzustellen.

Der Adel übergiebt den Ráthen die

(*) Lucas Schachtman Burgerm. Mart. Mochinger Rathm. von Thoren; Joh. Sprengel, Andreas Neuman Rathm. zu Elbing, D. Georg. Klafelt Burgerm. und Alb. Giese Rathm. von Danzig.

1575.
Gerichts-
Ordnung.
Einbringen
der Unter-
Stände auf
den Vor-
trag.

ihrem und der kleinen Städte Namen, durch den Daniel Pleminski melden: „wie ihre Meynung wäre, daß die Accise von allen abgetra-
gen werden und die Musterungen auf den Fall einer zukünftigen
„Gefahr ihren Fortgang haben möchten,“ Die Besichtigung des
Reichs-Tages anlangende, schlugen sie vor, gewisse Personen aus allen
Ständen, zur Vertretung der Landes-Vorrechte, dahin zu schicken.

Die Ge-
richts-Ord-
nung wird
verlesen.

Abgefaßtes
Schreiben
an die Se-
natoren.

(16)

Der vorige
Reichs Tag
ist zum Nach-
theil der Pr.
Vorrechte
ausgeschrie-
ben worden,
deswegen mä-
selbige auch
nicht besoge-
wohnet.

Wiederhol-
te Klage daß
man zur eh-
mah. Be-
schickung des
neuen Königs
niemanden aus Pr.
genommen.

Protesta-
tion wieder
den Ent-
schluß des
vorigen
Reichs-Ta-
ges u. dessen
bedenckliche
Folgen.

Die Preuß.
Stände
wollen der
Zusammen-
kunft in Sten-
tzic nicht be-
wohnen, un-
ermahnen

Hierauf wurde die Gerichts-Ordnung öffentlich verlesen, und zur genaueren Untersuchung der Rätze ausgelesen. Wegen der Be-
schickung des Reichs-Tages, sagte der Culmische Bischoff den Unter-
Ständen, daß die Rätze selbige bloß durch ein Schreiben ins Werk zu
richten belibet, und weil dessen Inhalt den Land-Boten und den Ge-
schickten der kleinen Städte unbekant war, ließ er es ihnen vorlesen.

Die Rätze führeten darin an „daß der neuliche Reichs-Tag zu War-
schau, auf welchem man von der Zurückrufung Königlicher Maje-
stät ins Reich rathschlagen wollen, zum Nachtheil der Preussen und
„ihrer Freyheiten wäre angesetzt worden, weil man sie zu selbigem
„nicht gewöhnlicher massen, durch den Reichs-Primas, sondern nur krasst
„eines kleinen Land-Tages der Krakauischen Boywodschafft eingela-
„den hätte, woraus nichts anders zu schliessen wäre, als daß die Po-
„len die Preussen nicht würdigten, zu den Rathschlägen, die zugleich ih-
„re Provinz angiengen, zu ziehen. Da sie aber freye Leute, und nie-
„manden mit Knechtschafft verpflichtet wären, ihrer besonderen Pri-
„vilegien genossen, und darinnen von keinen Menschen gekränkt seyn
„wolten, so hätten sie sich desselben Reichs-Tages enthalten, und ihre
„eigentliche Meynung davon schriftlich überschicket.“ Die Rätze
wiederholten hernach die ehmahlige Klage, daß da nach vollendetem
Wahl-Tage, nebst den andern Gesandten aus Polen und Litthauen,
der Castellan von Culm, und der Staroste von der Solbe, zur Reyse
nach Frankreich bestimmt gewesen, diese doch nachgehends zu nicht
geringerer Verachtung der Preussischen Nation zurück gelassen wor-
den: Sie protestirten anbey wieder alle dasjenige Ungemach so
aus dem Warschauischen Reichs-Tage, an welchem sie keinen Theil ge-
nommen, entstehen könnte, wol erwegende, „daß es ihnen vermöge ih-
rer Treu und Standhaftigkeit nicht erlaubet sey, einen rechtmäßig
erwählten, ins Reich geruffenen und gekrönten König, der zur Be-
steigung seines erblichen Throns, aus wichtigen Ursachen, verrenset,
und die Stände theils durch Brieffe theils durch Gesandte seiner
Wiederkunft versichert, des Reichs deswegen zu entsetzen, weil Er
zu der ihm auf dem Warschauischen Reichs-Tage, der doch nicht
rechtmäßig ausgeschriben worden, bestimmten Zeit, sich nicht ein-
finden könne: um welcher und anderer Ursachen willen, die Preus-
sische Stände, der herannahenden Zusammenkunft in Stenztzic sich
zu enthalten beschloffen. Es möchten demnach die Reichs-Senato-
ren die Sache reifflich erwegen, damit sie nicht durch unzeitige Wahl
eines neuen Königs, dem gemeinen Wesen ein unverhofftes Ubel,
und das äußerste Unglück zuzögen, und nebst der Crone die Preussi-
sche Lande in einen Labyrinth brächten, woraus man sich sehr
schwer

schwer oder wol gar nicht würde heraus wickeln können. Die Rätthe meyneten auch, daß wenn der König durch seine Gesandte um die Verlängerung des Termins Ansuchung thun ließe, man Ihm solches keines weges abschlagen müste, und bathen die Senatoren, um der gemeinen Glückseligkeit willen, es also zu verfügen, damit wenn es die Nothwendigkeit erfordern möchte, die Preussen und alle übrige, so dazu gehörten, auf vorhergegangene gebührende Einladung, nach gemeinem Einrath, und nach Anrufung des Göttlichen Namens, einen solchen Schluß fassen könnten, welcher dem gemeinen Wesen, besonders in Ansehung der Preussischen Privilegien und Freyheiten, zuträglich wäre. Ferner erwehnten Sie der Klage des Ostromezki, über die Gewaltthätigkeit des Brombergischen Starosten, davon ich in der Verhandlung des jüngsten Land-Tages gedacht, und ersuchten, daß derselbe möchte angehalten werden, das entwandte wieder zu erstatten, sich eines ferneren Einfalls in die Güter zu enthalten, und die Rückkunft Königlicher Majest. abzuwarten, um alsdenn, über die mit dem Ostromezki habende Streitigkeit, rechtlich erkennen zu lassen. Beym Beschluß des Brieffes ward der Zustand Liefflands, welche Provinz von den Moskowitzern bis aufs äußerste mitgenommen würde, der Senatoren Vorsorge empfohlen und daß von den Geldern so Königl. Majest. der gemeinen Sage nach, durch Dero Gesandten, überschitte, denen daselbst stehenden Polnischen Troupen ihr rückständiger Sold möchte gereicht werden. Über dieses letztere hatten die Rätthe vorher nicht gerathschlaget, sondern nur bey Abfassung des Schreibens, etwas davon einfließen zu lassen für dienlich befunden. Ich werde zur andern Zeit, von dem damahligen Zustande in Lieffland Nachricht zu geben, Gelegenheit haben.

1575.
die Senatoren sich durch eine neue Wahl nicht zu übereilen. Meynung dem Könige zur Wiederkunft den Termin zu verlängern. Klage über die Gewaltthätigkeit des Brombergischen Starosten.

Die Provinz Lieffland wird den Senatoren Vorsorge empfohlen.

Die Unter-Stände hielten das Schreiben genehm, und nachdem die Land-Boten einiger privat-Beschwerden erwehnet, so aber von den Rätthen an die ordentliche Gerichte verwiesen wurden, traten sie aus dem Zimmer. Die Rätthe nahmen die neue Gerichts-Ordnung vor die Hand, und wie ein jeder seine Meynung gesaget hatte, wurde daraus folgender Schluß zusammen gesetzt. „ Daß alle Neuerung gefährlich und der gegenwärtige Handel, einer längeren und reifferen Erwegung, in stärkerer Anzahl der Rätthe, benöthiget wäre: vornehmlich da die Abgeschickten der grossen Städte, das Polnische, als in welcher Sprache die Gerichts-Ordnung abgefaßt worden, nicht gnugsam verstanden, auch von ihren Oberen den ausdrücklichen Befehl hätten, in diesem Stück bey dem alten zu verbleiben: wannenhero billig, daß die Woywoden laut den Landes-Constitutionen bey ihrer Jurisdiction gelassen, die Land-Gerichte nach der alten Gewohnheit gehalten, die von dannen an die Land-Tage gediehene Rechts-Sachen daselbst erörtert, und endlich an Königl. Majest. appelliret würde: bis daß sämmtliche Stände über eine neue Art die Gerechtigkeit zu handhaben sich einigen dörrften. „ Damit nun solches desto füglicher geschehen möchte, gab man den Geschickten der grossen Städte Abschriften von der entworffenen Gerichts-Ordnung

Die Unter-Stände halten vorgedachtes Schreiben genehm. Was wegen der neuen Gerichts-Ordnung geschlossen worden.

Es soll noch vor diese Zeit bey dem Alten bleiben. Abschriften von der Gerichts-Ordnung den gr. Städten gegeben.

1575. Ordnung an ihre Oberen mit, um derselben Gutachten auf dem nächsten Land-Tage einzubringen.

Accise von allen zu erlegen.

Cromerus will die Accise den Rätthe ausliefern, wenn sie ihn für einen Coadjutor erkennen werde, und drohet niedrigen falsch un- ter Poln. Schutz zu begeben.

Musterung anzusetzen.

Wegen der Gerichts-Ordnung wird ein neuer Land-Tage beliebet.

Der Culm. Bischoff hat von den Thornern die Pfarr-Kirche begehret.

Wegen der jüngsten Accise beliebten die Rätthe, daß die von der Ritterschafft, so selbige noch nicht erleget, ihrer Gebühr ohne fernerm Verzug nachkommen, die von anderen aber bereits abgetragene Gelder auf den Michaels-Land-Tage gen-Thoren gebracht werden solten, allwo man berahmen wolte, an welchem Ort die Accise verwahrlich zu halten sey. Bey dieser Gelegenheit versicherten nochmals die grossen Städte, daß sie sich dieser Contribution nicht entziehen wolten, woferne sämtliche Stände ihr Antheil erlegen würden. Die von Danzig erwehnten dabey ausdrücklich des Ermelländischen Bistums, welches dem Culmischen Bischoff zu melden veranlaste, daß Cromerus bereit wäre, die Accise den Rätthen einzuliefern, wenn sie ihn vor einen Coadjutor erkennen wolten, wo sie es aber nicht thun, und ihn etwan mit Gewalt aus dem Bistum zu treiben suchen möchten, drohete er sich unter Polnischen Schutz zu begeben.

Die Rätthe lieffen das schädliche Vorhaben des Cromeri an seinem Ort gestellet seyn, und redeten diesemahl von der Musterung auf dem Lande, zu der sie Zeit und Stelle, auf dem Michaels-Land-Tage anzusetzen beschloffen, und ernandten zur Überbringung des Briefses nach Stenzic, einen gewissen Edelmann, Friedrich Zaleski. Weil nun das vorhergehende in Abwesenheit der Unter-Stände verhandelt war, so wurden sie hinein gefordert, und man gab ihnen von allem Theil. Sie waren mit der Rätthe Entschluß zu frieden, obwol viele von ihnen gerne gesehen hätten, daß es mit der neuen Gerichts-Ordnung zur Richtigkeit möchte gediehen seyn, zu dessen Beforderung sie die Rätthe um einen baldigen Land-Tage bathen, der auch auf den 30. May in Graudenz nachgegeben wurde, allwo sämtliche Stände Tages vorher sich einfinden solten, damit sie zu rechter Zeit zu den Rathschlägen schreiten könnten.

Der Bischoff von Culm klagte auf gegenwärtiger Zusammenkunft in Bessenn aller Stände über die Thorner. Hiezu hatte ihn veranlastet, daß wie er im vorigen Jahr, bald nach geendetem Michaels-Land-Tage, die Pfarr-Kirche zur Wiedereinführung des Catholischen Gottes-Dienstes, gefordert, die Stadt solch Zumuthen bescheidentlich abgelehnet, und die Religions-Freyheit nach dem Augsburgischen Bekenntnis vorgeschüzet hatte. Mit dieser Antwort ward damahlen der Bischoff abgewiesen, dessen Official aber hatte einen neuen Versuch gethan, und wie selbiger gleichfalls vergeblich gewesen, in Gegenwart des zu der Zeit anwesenden Presbyter Woywoden, die Thorner mit dem geistlichen Bann und daß sie der Bischoff als abtrünnige mit gewaffneter Hand verfolgen würde, bedrohet. Ob nun zwar solches zu keiner Wirklichkeit kam, so sahe dennoch der Bischoff das Bezeugen der Thorner, als einen starcken Eingriff in seine geistliche Jurisdiction an; und auf diesen Grund stüzte sich die an sämtliche Stän-

Stände gerichtete Klage. Er führete an, „daß keinem von seinen „Vorfahren eine solche Gewaltthätigkeit begegnet; daß die Thorner „der Klöster und anderer Kirchen-Güter sich anmaßen, welches Er „von ihnen, als die einer fremden Lehre zugethan wären, nicht dul- „den könnte: Well nun die Stadt sich nicht in der Güte hätte wollen „bequämen, müste Er es bis zur anderen Zeit verschieben, in Hoff- „nung dasjenige durch Recht zu erlangen, was ihm von Rechtswegen „gebührete: wozu die Rätthe so wol als die Unter-Stände beförderlich „seyn möchten. Er bezeugete, wieder die Thorner keine Feind- „seligkeit zu hegen und daß er auch seinem Official nichts anders im „Befehl gegeben, als, daferne von der Stadt durch Güte nichts zu „erhalten wäre, feyerlichst zu protestiren, und dadurch die Bischöfli- „che Ansprüche in Sicherheit zu stellen. Die Geschickten von Tho- „ren wandten ein, „daß ihre Oberen dergleichen Klage des Bischoffs „nicht vermuthet, und sie selbst dahero aus Mangel der Vollmacht, „sich in nichts einlassen könnten, sondern es der künfftigen Zeit zu ent- „scheiden anheim stellen wolten, wer von beyden Theilen Recht oder „Unrecht hätte. Dieses müsten sie doch erwehnen, daß der Official sich „sehr bedenklicher Reden vernehmen lassen, glaubeten aber daß es zu „solchen gewaltsamen Mitteln nicht kommen würde... Der Bischoff entschuldigte die hüzige Erklärung seines Officials mit dem Religions- „Cyffer: worauf ein Land-Bote Stenzel Kostka, ohne dazu habendem „Befehl, den Bischoff des Beystandes der Unter-Stände versichert, „welchem die Geschickten von Marienburg, im Namen der kleinen „Städte, widersprachen, und anzeugeten daß sie an des Bischoffs Klage „keinen Theil nehmen wolten, vielmehr glaubeten, daß die Sache in der „Güte könnte abgethan werden: worüber der Bischoff und der Culmi- „sche Woywode ihr Mißvergnügen an den Tag segeten, bis ein Polni- „scher Anwald von wegen des Städtlein Golbe herfür trat, und von „dem Cyffer seiner Principalen vor die Catholische Kirche, und vor die „Erhaltung derselben Rechte redete, welches, wie auch des Stenzel „Kostka Anerbieten, der Bischoff mit einer Dancksagung beantwortet.

Der Reichs-Tag zu Stenzic hatte im offenen Felde seinen Fort- „gang, wiewol daselbst nur der geringere Theil des Polnischen Senats „und der Ritterschafft sich einfand. Die Litthauer schickten einige aus „dem Mittel der Rätthe des Groß-Herzogthums als Gesandte dahin, die „Preussen aber lieffen sich, wie ich zuvor gemeldet, durch ein Schreiben „entschuldigen. Der einzige Culmische Castellan, war, in Ansehung „seiner Starostenen und Güter die er in Polen besaß, für seine eigene „Person zugegen. Die Rathschläge betraffen bloß: ob man das Inter- „regnum verlaublich und zur Wahl eines neuen Königes schreiten, „oder vorher die schon unterwegs seyende Königliche Gesandte erwar- „ten sollte: zumahlen da der König in einem Schreiben vom 16. April „die Polnische und Litthauische Stände um einen Verzug ersuchet, „im Fall die Botschaffter den 12. May noch nicht zur Stelle seyn möch- „ten. Den 24. desselben Monaths, versicherte der seit einigen Mona- „then

1575.
Klaget über
sie auf dem
Land-Tag,
als wenn sie
ihm in seine
geistliche Ju-
risdiction
Eingriff
thäten.

Die Ge-
schickten der
Stadt könn-
en sich in
nichts ein-
lassen.

Ein gewis-
ser Land-
Bote versi-
chert den
Bischoff des
Beystandes
der Unter-
Stände,
dem die klei-
nen Städte
widerspre-
chen.
Religions-
Cyffer des
Städtleins
Golbe.

Reichs-Tag
zu Stenzic.

Der Culm.
Castellan ist
für seine
Person da-
selbst zuge-
gegen.
Ob der
Thron als
erlediget zu
erklären, o-
der die Kön.
Gesandte
vorher abzu-
warten.

1575.

then in Polen gewesene Französische Gesandte (*) in einer ihm gegebenen Audienz, daß die neuen Botschaffter (**) innerhalb acht Tagen ankommen würden, und machte zugleich die Ursachen ihres bisherigen Aussenbleibens namhaft; wie nemlich der eine durch Italien einen grossen Umweg genommen, der andere aber (***) , der seine Reise gerade durch Teutschland fortsetzen wollen, nahe bey Mumpelgard im Wirtenbergischen, von Französischen Räubern gefangen genommen, geplündert, und mit Verlust seiner Baarschaft und des andern Geräths erst nach zweenen Tagen auf freyen Fuß gestellet worden, welches mit dem eigenhändigen Schreiben des Gesandten bestärcket wurde. Die Reichs-Stände waren unter sich zwistig; der Primas und viele aus dem Senat und der Ritterschafft riethen, daß man die Gesandte abwarten, andere daß man den Thron ledig erklären, die Wahl aber ausssetzen, und noch andere mit denen die Litthauer einstimmeten, daß man zugleich einen neuen König wehlen solte. Wieder das letztere hat der Culmische Castellan der Preussen Abwesenheit angeführet, und gebethen, ehe man zur Wahl schritte, sie gebührend dazu einzuladen, weil sie laut ihren Privilegien an einer solchen Verrichtung Theil nehmen müsten. Die Senatoren erkanteten des Castellans Begehren für billig; allein die von der Ritterschafft wandten ein, daß aus der Preussen eingelauffenem Schreiben gnug zu erschen, daß sie von der bevorstehenden Wahl Wissenschaft gehabt; da sie also aus Vorsatz weggeblieben, wäre die Schuld ihnen selbst bezumessen.

Erklärung,
wo zur
Wahl eines
Königes zu
schreiten,
die Preussen
gebührend
dazu einzuladen
seynd.

Es wird ver-
lautbahret
daß man ei-
nen neuen
König weh-
len wolle.

Protesta-
tiones dar-
wieder und
erfolgte
Trennung.

Der Reichs-
Tag wird
zerrissen.

Der neue
Französis.
Gesandte ist
in Groß-Po-
len ange-
kommen.

Land-Tag
zu Graudenz

Die Litthauer welche ernstlich eine Wahl verlangten, und doch dabey eine Ordnung zu beobachten suchten, erhielten endlich so viel, daß den 26. May, durch einen Land-Boten öffentlich ausgerufen wurde: weil weder der König Selbst noch jemand in seinem Namen, sich den 12. vorgedachten Monats eingefunden, die Polnischen und Litthauischen Stände, sich wegen vorzunehmender Wahl eines neuen Herrn verglichen hätten, demnach diejenigen so zu solcher Handlung gehörten, herbentreten, und sich nachgehends mit der Unwissenheit nicht entschuldigen möchten. Dem ungeacht fielen darwieder so häufige Protestationes, daß endlich die Anwesenden in zweene Hauffen, sich von einander absonderten, bis der Reichs-Tag den 7. Junii unverrichteter Sache nicht so wol geendiget, als vielmehr zerrissen ward. An eben dem Tage lieff aus Polen ein Schreiben von dem neuen Französischen Gesandten, Pibrac, ein, darinnen er seine Ankunfft vermeldete, welches die noch anwesenden Stände zwar lesen lieffen, allein, weil sie im Begrieff standen abzureysen, nichts darauf schlossen.

Indessen waren der Preussen Gedanken auf die von einigen neuabgefaste Rechts-Ordnung gerichtet. Sie kamen deswegen zu der ange-

(*) Jac. Fay d' Epeiffes.

(**) Roger de Bellegarde Marschall von Frankreich, und Pibrac der bey des Königes Anwesenheit in Polen dessen Französischer Cankler gewesen; von denen der erstere nicht nach Polen gekommen.

(***) Nemlich Pibrac.

angefesteten Zeit in Graudenz zusammen, und eröffneten den 30. May ihren Land-Tag. Man konnte gleich Anfangs abnehmen daß wenig fruchtbarliches dörffte geschlossen werden, weil die Geschickten von der Pommerellischen Ritterschafft und den sämtlichen kleinen Städten ausgeblieben, auch die Abgeordneten der grossen Städte, welche aus der jüngsten Zusammenkunft die Gerichts-Ordnung an ihre Oberen genommen hatten, meldeten, daß in derselben vieles enthalten wäre, so mit den Landes-Constitutionen, Rechten und bisherigen Gewohnheiten gänglich stritte, und daher die vorgeschlagene neue Verfassung nicht könnte beliebt werden. Der Pommerellische Woywode und der Marienburgische Unter-Kämmerer fielen den Städten bey, und jener sagte daß die Ritterschafft aus seiner Woywodschafft von keiner Neuerung etwas wissen wollen. Der Culmische Bischoff, die Woywoden von Culm und Marienburg, hätten es gerne anders gesehen, und wünschten zum wenigsten, daß die Appellationes an den König abgeschafft werden, und die letzte Instanz bey den Rätthen seyn möchte, sie meyneten auch, daß man der Ritterschafft nachgeben könnte, daß beyhaltung der Gerichte, einige aus ihrem Mittel, den Rätthen an der Seite sassen, und eben dieses gehörte unter diejenige Stücke, so dem anderen Theil am meisten mißfielen. Denn er glaubte nicht, daß man befuget wäre etwas ohne des Königes Vorwissen einzuführen, so zur Schmälerung dessen Hoheit gereichte; und gewisse Besitzler von wegen des Adels zu leyden, hätte das Ansehen, als wenn es den Rätthen im Rechtsprechen an genugsamer Geschicklichkeit fehlete; zugeschwiegen, daß hiedurch der Ritterschafft der Weg gebahnet würde, sich auch in Verhandlung der gemeinen Landes-Angelegenheiten, in den Rath einzudringen. Der Bischoff ließ die anwesende Land-Boten herein fordern, und auf gegebene Nachricht von der Rätthe verschiedenen Gedanken, verlangte er ihr Gutachten zu höhren, was hiebey zu thun wäre, und ob sie bey dem alten Gebrauch zu verharren beliebten. Die Geschickten des Adels nahmen es auf ein ferneres Bereden an sich, und blieben noch eine zeitlang in der Rätthe Zimmer, weil ihnen der Bischoff die Ankunfft eines Königlichen Gesandten gemeldet hatte, dessen Anbringen man höhren wolte.

1577.

wegen der neuen Gerichts-Ordnung.

Die Boten aus Pommerellen und der kleinen Städte Geschickten sind ausgeblieben.

In der Gerichts-Ordnung ist vieles enthalten, so mit den üblichen Rechten streitet

Wegen Abstellung der Appellation an den König.

Gerichtsbeyseher aus den Mittel der Ritterschafft.

Was hieraus folgen könnte.

Die Landboten werden zu die Rätthe gefordert.

Der Königl. Gesandte wird zur Audienz gehohlet.

Der König ist nicht gesonnen das Polnische Reich gänglich zu verlassen.

Es wurde derselbe (*) durch den Marienburgischen Unter-Kämmerer, durch einen Abgeordneten der Stadt Elbing, und durch den Michelaulischen Land-Richter, Fabian Bistram, zur Audienz gehohlet. Der Inhalt seiner Werbung war: daß er die Stände der besonderen Königlichen Zuneigung gegen die Cron Polen versicherte, und daß Seine Majestät selbige keinesweges hindanzusetzen oder gar zu verlassen gedächte. Die schleunige und geheime Abreise hätte der damalige Zustand Frankreichs nothwendig erfordert, da dessen Erhaltung bloß in der baldigen Dahinkunfft Königl. Majestät bestanden: Polen hergegen dörffte sich aus der Abwesenheit Seiner Majestät nichts befürchten, weil es von aussen mit den benachbahrten in Ruhe lebete, und vor den innerlichen Frieden auf dem neulichen

War-

(*) Er hieß Tideman Giese.

1575. Und ist er-
böthig bey
vorfallender
Noth sich
unbezüglich
einzufinden.
Nicht es un-
gnädig daß
ihm die Po-
len eine Ter-
min zu Wie-
derkunft an-
gesetzt.
Was dessen
Gesandte
an die Cron
Polen in Be-
fehl gehabt.
Die Preus-
sen werden
ermahnet in
dem Gehor-
sam gegen
den König
zu verharrē.

„ Warschauischen Reichs - Tage Sorge getragen worden : und wo ja
„ von aussen oder von innen der Rußland solte gestöhrer werden ,
„ würden Jhro Majestät der bedrängten Crone mit gleicher Eilfertig-
„ keit, als es im vorigen Jahr in Ansehung Dero Erb - Reichs gesche-
„ hen, zu Hülffe kommen. Es hätte aber Jhro Majestät den Jhr an-
„ gesetzten Termin zur Rückkehr, sehr schmerzlich empfunden, und wie
„ gerne Sie auch gewolt, demselben, wegen des noch nicht gedämpff-
„ ten innerlichen Krieges in Frankreich, nicht in acht nehmen können,
„ doch Dero ansehnliche Botschaffter an die sämtliche Polnische
„ Reichs - Stände geschicket, die mit ihrer Genehmhaltung im Namen
„ Königl. Majestät, einen Reichs - Tag auf eine solche Zeit ansetzen sollten,
„ da es Seiner Majestät möglich siele, selbigem in hoher Person beyzu-
„ wohnen: und eben diese Gesandten hätten im Befehl, auf die Bezah-
„ lung der Cron - Truppen und der Königl. Hoff - Bedienten bedacht
„ zu seyn. Indessen möchten die Preussen in dem Gehorsam gegen
„ Königl. Majestät beständigst verharren, und nach dufferstem Vermö-
„ gen dahin trachten, daß Jhro Majestät bey Dero Hoheit in der Cron
„ Polen ungefränckt erhalten würde, auch von der Zusammenkunft
„ zu Stenzic gänzlich wegbleiben, oder wo sie daselbst sich einzufinden
„ genöthiget zu seyn vermeyneten, Fleiß anwenden, daß nichts zum
„ Stande käme, so Königl. Majestät nachtheilig seyn könnte x. „

Sierinnen bestand vornehmlich die Königl. Werbung, welche,
nachdem man den Gesandten in sein Quartier begleiten lassen, die
Stände mit einem Schreiben zu beantworten beschloß. Ehe es ge-
schah, brachten die Gesandten von Danzig klagende bey, „ daß die
„ Knibavsker, eine gewisse Adelige Familie in Preussen, um die Stadt
„ bey den Cron - Senatoren desto gehäßiger zu machen, ausgesprenget
„ hätten, als wenn derselben Abgeordnete die einzige Ursache, des
„ aus dem jüngsten Land - Tage an die Zusammenkunft zu Stenzic ab-
„ gegangenen Briefses gewesen, und daß er auf derselben Antrieb,
„ ohne Vorwissen der Ritterschafft, abgefaßt und gesiegelt worden ..
Derowegen bathen sie von der Räten ein Schreiben an die Senato-
ren, darinnen diese Bezüchtigung von der Stadt abgelehnet würde.
Bey dieser Gelegenheit erzehleten der Bischoff und Boywode von
Culin, daß man ihnen gleichfalls Schuld gegeben, als hätten sie durch
ihre Vorstellungen die andere Stände zur Abfassung des vorerwehnt-
ten Briefses überredet, welche Nachrede sie aber sich nicht befremden
liessen: und hierin möchten die Danziger ihnen gleichfalls folgen. Wie
denn die Räten für unnöthig hielten ein besonderes Schreiben an die
Senatoren abzufassen, sondern der Stadt Unschuld, durch Ausfert-
gung eines öffentlichen Zeugnißes, unter des Landes Siegel, vertraten.

Den 31. May ließ man den Königl. Gesandten zur Abschieds-
Audienz aufhohlen. Der Culmische Bischoff gab ihm mündlich der
Stände Vergnügen zu erkennen; welches sie über das Königl.
Schreiben empfunden, vornehmlich da es das erste gewesen so sie von
Jhro Majestät erhalten, als Die bisher bloß die Polen und Litthauer
Dero

Deru Zuschrift gewürdiget, die Preussen aber übergangen hätten. Der Gesandte möchte Jhro Majestät der beständigen Treue dieser Provinz in Unterthänigkeit versichern, und das Antwort-Schreiben, so ihm der Bischoff einhändigte, überbringen. „Es wären zwar verschiedene Gebrechen im Lande eingerissen, die man aber nicht namhaft machen wollen, um Königl. Majestät bey Deru Kriegeß und anderen wichtigen Angelegenheiten nicht verdriesslich zu fallen. So viel möchte der Gesandte belieben Jhro Majestät unterthänigst zu Gemüth zu führen, daß Preussen ob es gleich mit der Cron Polen verknüpffet worden, doch in Ansehung seiner besonderen Verfassung einen eigenen Staat ausmachte und die Stände daher demüthigst bätthen, es möchte Jhro Majestät geruhen, die Provinz bey solchem Vorrecht zu schützen, ... Das Schreiben selbst war fast gleichen Inhalts, ausser daß die Stände dem König eine baldige Rückkunfft anratheten, und Nachricht gaben, daß sie von dem Reichs-Tage zu Stenzic gänzlich weggeblieben wären.

1575.
Die Stände lassen dem König ihrer beständigen Treue versichern, und bitten daß Se. Majest die Provinz als einen besondern Staat ansehen wolle.

Die übrige Zeit des Land-Tages, ward mit der neuen Gerichts-Ordnung zugebracht, und die Ritterschafft hielte bey den Rätthen vom Lande an, die grosse Städte zur Annehmung derselben zu bewegen, in Hoffnung, daß wenn man mit ihnen würde einig seyn, der Adel aus Pommerellen, und die kleinen Städte, keine Schwierigkeit machen würden. Allein die grossen Städte berieffen sich auf ihre vorige Gründe und auf das ausdrückliche Verboth ihrer Oberen, so daß da der Adel auf seinem Sinn verharrete, und die Rätthe vom Lande daran Theil zu nehmen schienen, man eine offenbare Trennung zwischen Land und Städten besorgen mußte. Diesem Ubel vorzukommen, wurde in einer jede Woywodschafft ein kleiner Land-Tag beliebet, um daselbst nochmahls zu versuchen, ob man sich einigen könnte.

Man suchet vergeblich die grosse Städte zur Annehmung der Gerichts-Ordnung zu bewegen.

Spaltung zwischen Land und Städten.

Es soll auf den kleinen Land-Tage eine Einigl. hierinnen zu treffen versucht werde.

Der Versuch ist fruchtlos gewesen, und die neue Gerichts-Ordnung niemahlen in Gebrauch gekommen.

Comitia Convocationis zu Warschau angesetzt.

Allein die kleinen Land-Tage hatten in diesem Stück mit der gemeinen Zusammenkunfft einerley Ausgang, und man sah auf dem Stargardischen in Pommerellen, daß die vornehmste des dasigen Adels nebst ihrem Woywoden, der Culmischen und Marienburgischen Ritterschafft, gänzlich entgegen waren. Daher es denn geschehen, daß die neue Gerichts-Ordnung, nach welcher entweder bis auf die Rückkunfft König Henrichs, oder bis auf die Wahl eines neuen Herrn, die Gerechtigkeit sollte gepflogen werden, niemahlen in einen Gebrauch gekommen, sondern König Stephanus die Regierung angetreten, ehe die Stände darüber mit einander sich verglichen.

Nach dem zu Stenzic fruchtlos zergangenen Reichs-Tage, wurden in Polen verschiedene kleine Zusammenkunffte gehalten, auf denen man einmüthig die Wahl eines neuen Königes für nöthig erkannte. In der Absicht, wurde der Erz-Bischoff von Gnesen ersuchet die Comitia Convocationis anzusetzen, die er auf den 3. Octobr. zu Warschau fest stellte, und die Einladungs-Schreiben in alle zur Cron Polen gehörrige Lande verschickte. Hierunter waren auch die Preussen: an die

S

im

1575.
Wozu die
Preussen
gleichfalls
eingeladen
worden.
Der König
hat sich zur
Wieder-
kunft einen
endlichen

Termin an-
gesetzt, nach
dessen Ver-
lauff Er den
Preussen die
Macht er-
theilet, zur
Wahl eines
neuen Heran
zu schreiten.

Wozu sich
sonst der
Französisch.
Gesandte
gegen die Pr.
erbothen.

Ungefehrter
Land-Tag
zu Graudenz.

Moskowi-
tischer Ein-
fall in Lieff-
land.

im Monath September, noch ein anderes Schreiben, von dem jüngst in Polen angekommenen Französischen Gesandten, Pibrac, gerichtet war, darinnen er sie verständigte, „daß Seine Majestät zur Wieder-
„kunft eine Frist bis auf den letzten September des folgenden Jahres
„verlangete, und im Fall Sie Sich alsdenn nicht einfinden möchten,
„Sich von der Zeit an, der Regierung gänzlich begeben, und die
„Preussen aller Pflicht entbinden wolte, so daß sie berechtiget seyn
„soltten, ihnen nach ihrem Gutdüncken, einen neuen König zu weh-
„len.

„Der Gesandte gab ferner zu vernehmen, im Befehl zu haben,
„daß wo etwan die Preussen Königliche Gnaden-Bezeugungen such-
„ten, er ihnen zu derselben Erlangung beförderlich seyn solte, und da
„Sich Seine Majestät gar wol zu erinnern wüßte, daß Sie wegen Enge
„der Zeit die zu Krakau verlangte Bestätigung der Privilegien nicht
„ins Werk setzen können, so wolte Er, daferne sie solche Bestätigung
„dem Lande annoch zuträglich zu seyn vermeyneten, auf empfangene
„Nachricht, sich bemühen, die Sache aufs baldigste nach Wunsch zur
„Richtigkeit zu bringen,..

Laut dem Ausschreiben des Erz-Bischoffs von Gnesen, solten vor dem Convocations-Reichs-Tag, die kleinen Land-Tag in den Boywodschafften den 5. Septembr. vorhergehen, jedoch überließ er es den Boywoden eines jeden Orts, die Zeit nach ihrem Gutbefinden zu ändern. Der Culmische Bischoff berieff die Preussische Stände, auf den 12ten gedachten Monaths nach Graudenz, und erwehnte zugleich in seinen Einladungs-Schreiben der von den Moskowitern in Lieffland erhaltenen Vortheile, als eines Puncts, darüber unter andern auf dem Land-Tag zu rathschlagen wäre. Zu dessen Erläuterung zu mercken ist, daß, obgleich der a. 1570. mit Moskau gemachte dreijährige Stillstand, nach der Zeit verlängert worden, Lieffland doch dabey nicht völlig der Ruhe versichert seyn können. In diesen 1575ten Jahr etwan 14. Tage vor Fastnacht, that der Feind einen harten Einfall, und verkehrte einen grossen Theil von dem was die Polen und Schweden daselbst inne hatten, mit Feuer und Schwert: worauf denn die Preussischen Stände in dem Schreiben auf den Reichs-Tag zu Stenzic abzuleten. Im Monath Julio kamen die Moskowiter wieder, eroberten Bernau, und einige Plätze von geringerer Wichtigkeit ergaben sich ihnen gutwillich. Die Litthauer erinnerten den Czaaren zwar des annoch währenden Stillstandes, Er gab aber zur Antwort, daß selbiger bloß Litthauen und nicht Lieffland zugleich anginge, indessen Er doch nunmehr beyde Lande, des Friedens, bis nach verrichteter Königs Wahl, gemüßten lassen wolte.

Der dar

Der Culmische Bischoff trug den Rätthen (*) bey dem Anfange des

(*) So viel derselben damahlen zugegen waren, als denen Boywoden von Culm, Marienburg, Pomerellen, Joh. von Dyalin, Fab. und Ach. von Schmen, dem Marienb.

des Land-Tages, die ausgeübte Feindselichkeit der Moskowiter vor, und gab zu bedenken, ob nicht bey fernerm glücklichen Fortgang dieser ihrer Waffen, die Preussischen Lande wegen der Nachbarschaft, einige Gefahr zu besorgen hätten, und ob es nicht dienlich wäre, in allen Woywodschaften Musterungen anzustellen, und das aus der jüngsten Accise eingesammlete Geld zur künftigen Nothdurfft an einen sicheren Ort zusammen zu tragen. Der zweyte Punct des Bischofflichen Vortrages, rührte die Besuchung des Convocations-Reichs-Tages, dem er das erhaltene Schreiben des Französischen Gesandten beyfügete, welches den Rätthen vorgelesen wurde.

1575.
Rätthen auf dem Land-Tage vorgelesen wird. Ob deswegen im Lande de Krieges-Anstalten zu machen. Von Besuchung des Convocat. Reichs-Tages. Musterungen anzustellen. Vorgegangenordnung bey der Accise-Einnahme.

Diese erachteten es ihrer gebührenden Vorsorge für des Landes Sicherheit gemäß zu seyn, Musterungen zu halten, und die Accise-Gelder in Bereitschaft zu haben: nur wegen des letzteren ereignete sich eine Schwierigkeit, wie der Marienburgische Woywode berichtete, „daß die kleinen Städte das ihrige zwar erleget, aber vieles „von denselben Geldern abhändig gemacht worden: die Ritterschafft „wäre zum Theil annoch rückständig, und die grossen Städte hätten „gar nichts gezahlet,“ Der letzteren Abgeordnete bezogen sich auf die ehmalige Erklärung, und versicherten, ihr Antheil zu entrichten, wenn ein gleiches von den übrigen Ständen würde geschehen seyn.

Wegen Besuchung des Reichs-Tages waren die Rätthe nicht einstimmig. Einige wolten, daß man Gesandte mit abgemessenen Befehlen, andere, daß man bloß ein Schreiben an die daselbst versammlete Senatoren hinauf schicken möchte: endlich fand die letztere Meynung allgemeinen Beyfall, und der Brieff des Französischen Gesandten sollte gleichfals beantwortet werden, jedoch, daß über beydes der Unter-Stände Meynung vorher gehöhret würde.

Convocations-ReichsTag nicht zu besuchen.

Im Stimmen erwehnete der Culmische Woywode der neuen Gerichts-Ordnung, und wünschte hierinnen eine Einigkeit treffen zu können, fand aber gleichen Widerspruch wie im vorigen Land-Tage. Selbst der Culmische Bischoff meynete, nach genauerer Untersuchung, verschiedene Stücke darinnen angetroffen zu haben, so derselben Genehmhaltung nicht verstatteten.

Erwehnung der Gerichts-Ordnung.

Die Unter-Stände waren nicht zugegen wie der Bischoff den Vortrag that. Er verrichtete es bey denselben des folgenden Tages; darauf die Land-Boten einbrachten, daß die Musterung wie auch die Zusammenbringung der noch rückständigen Accise bis nach dem Convocations-Reichs-Tage möchte ausgesetzt, und derselbe Reichs-Tag durch gewisse Abgeordnete besucht werden. Die kleinen Städte übergiengen in ihrer Erklärung die Musterung, als eine Sache, die bloß den

Einbringen der Unter-Stände. Musterung bis nach de Reichs Tage zu verschiebē. Derselben Besuchung durch Gesandte.

§ 2

rienb. Unter-Kämmerer Melch. von Morkangen, denen Geschickten der grossen Städte Ehr. Schottorf, Mich. Siwert Rathmr. von Thoren, Joh. Sprengel, Andr. Neuman Rathmr. von Elbing, Joh. Proit Burgerm. und Mich. Siwert Rathm. von Danzig.

1574. Von Abtragung der Accise. Der Handel wegen der Gerichts-Ordnung bis nach dem gedachten Reichs-Tage auszufehen.
 Adel rührte, erinnerten wegen der Accise, daß sie ihr Antheil allbereit entrichtet hätten, und stellten dem Gutachten der Rätthe anheim, ob sie die Reichs-Versammlung durch Gesandte oder nur durch ein Schreiben besuchen wolten. Die Geschickten des Adels gaben hiebey durch ihren Redner, Stengel Bluchowski, zu vernehmen, daß obgleich denen aus der Culmischen und Marienburgischen Boywodschaft von ihren Brüdern mitgegeben worden, den Handel wegen der Gerichts-Ordnung zur Endschaft zu bringen, solches dennoch, weil die aus Pommernellen den Mangel ihrer Befehle vorschützten, bis nach dem Convocations-Reichs-Tage verschoben werden mußte.

Ein ander Land-Bote aus dem Culmischen, Matthias von Richenau, führete zu gleicher Zeit den Rätthen zu Gemüth, daß man zwar oft auf den Land-Tagen wieder den Cromerum geredet, aber zu dessen Fortschaffung nichts ins Werk gerichtet hätte. Worauf der Culmische Bischoff für seine Person sagte, „daß er Cromerum für einen rechtmäßigen Coadjutor erkennete, und daß er ihm denselben Titul bisher gegeben auch instänfftige geben würde, weil Er, der Bischoff, ein Sohn der Kirchen wäre, dem es gebührete dieser seiner Mutter zu gehorsamen, und der Pabstl. Heil. die Cromerum auf Königl. Präsentation, und vorhergegangene Annehmung des Capituls, in der Coadjutorie bestätiget, nicht zu widerstreben, wiewol er lieber wünschen möchte, daß des Landes Privilegium in seiner Krafft geblieben wäre. Er meldete ferner, „daß Cromerus zuwegegebracht, daß künfftig die Wahl eines Ermelländischen Bischoffs bloß bey dem Capitul seyn solte, und sich erbothen, wenn man ihn autwillig annehmen würde, die Versicherung zu geben, und bey dem Pabst die Bestätigung auszuwürcken, daß nach ihm niemand, ohne ein wahrhafter Landes-Einzödling, zum Bistum gelangen solte, massen es in diesem Fall mehr auf dem Pabst als dem Könige ankäme, da bey Seine Majestät bloß die Ernennung, bey dem Pabst aber die Bestätigung stünde, ohne welcher niemand Bischoff seyn könnte. Sonst wäre der jetzige Coadjutor von Ermelland bereit, die Landes-Freyheiten so stark als jemand, mit allem Ernst zu vertheidigen, welches von ihm als einem angesehenen, gelehrten und verständigen Mann leicht zu vermüthen; hergegen hätte er sich vernehmen lassen, woferne man ihn in den Rath nicht aufnehmen wolte, sich von der Provinz gänglich abzusondern, und zu der Cron Polen überzutreten, aus welchen Gründen der Culmische Bischoff rieth, Cromerum in dem Besiß des Ermelländischen Bistums nicht weiter anzufechten, oder von denen Vorzügen, so mit demselben Stifft sonst verknüpffet sind auszuschließen, sondern daß man ihn auf die oben angeführte Versicherung, derselben theilhaftig machen möchte. Beyläuffig erwehnte Er, daß auch Er selbst diese seine Würde mehr durch die Beförderung des Pabsts als des Königes erlangt hätte, weil er, wie schon oben gedacht, dem Beförderer Könige nur die Ernennung, Pabstl. Heil. aber die Bestätigung zu danken hätte. Welches letztere der Land-Boten Redner beantwortete: „daß der Bischoff nicht von wegen des Pabsts sondern Krafft der Ge-
 „ setze

Wessen sich Cromerus erbothen.

Drohet sich von der Provinz gänglich abzusondern.

Der Culm. Bischoff schreibt seine eigene Beförderer dem Pabst als dem Könige

„ setze des Landes die jetzige Stelle bekleidete, und es ihm also
 „ gebührete, nicht Jenes Hoheit, sondern die Recht same
 „ der Provinz zu vertreten: da nun die Erhebung des Cromeri zur
 „ Coadjutorie denenselben entgegen lieffe, die Stände auch jederzeit
 „ darwieder gestritten hätten, so könten sie selbige anjeto bestoweniger
 „ billigen, sondern müsten die Sache aufs neue an ihre heimgelassene
 „ Brüder zurück nehmen ... Die Woywoden von Culm und Ma-
 rienburg ermahneten die Geschickte der Ritterschafft, den ganzen
 Handel mit ihren Brüdern reifflich zu überlegen, gaben auch genug
 zu verstehen, „ daß es besser wäre, Cromerum unter der obigen
 „ Versicherung in Absicht aufs künfftige, für einen Coadjutor zu er-
 „ kennen, als durch längere Wiederseßlichkeit, eine Trennung zwil-
 „ schen dem Stifte Ermelland und den übrigen Preußischen Landen
 „ zu verursachen ... Ein Land-Bote, George von Rautenberg, re-
 dete darzwischen, und sagte, auf die von dem Bischoffe vorgeschickte
 Päpstliche Macht abzielende: „ daß es zu einer bösen Folge ausschla-
 „ gen dörrfte, wenn man den Willen des Pabsts in grösserer Acht,
 „ als die gemeine Freyheiten haben wolte, und wenn gleich der jetzi-
 „ ge Pabst etwas zur Sicherheit der Preußischen Vorrechte betröff-
 „ tigen möchte, stünde es doch zu besorgen, daß dessen Nachfolgere,
 „ wenn Sie einen Auswärtigen zum Bischoffe zu bestätigen Belieben
 „ trügen, vorschützen würden, wie sie an der Verordnung ihres Vor-
 „ fahren nicht gebunden wären, nachdem die Kirche jederzeit befugt
 „ gewesen, der verstorbenen Pabste Aussprüche zu ändern ... Wel-
 ches letztere der Culmische Bischoff nicht zugeben wolte. Der
 Pommerellische Woywod und die Geschickten der grossen Städte er-
 innerten Jhn seines dem Lande geleisteten Endes, und daß ihm zwar
 als Bischoffe dem Päpstlichen Stul gehorsam zu seyn gebührete, dabey
 aber auch nicht aus den Gedanken lassen müste, was ihm als Preußi-
 schem Rath, und zu der Zeit Präsidenten, in Ansehung der Provinz, zu
 thun obläge. Ihre Meynung gieng endlich dahin bey den vorligen
 Schlüssen, so wieder den Cromerum bestanden, unveränderlich zu
 verharren, und der grossen Städte Abgeordnete erklärten sich, daß
 sie die Sache zur ferneren Überlegung ihren Oberen hinterbringen
 wolten.

1574.
 zu. Wird aber von den Land-Botē seiner Pflicht gegen die Provinz erinnert.

Die Woywoden von Culm und Marienb. sind dem Cromero nicht ungeneigt Erinnerung, des Pabsts Macht nicht den Freyheiten des Landes vorzuziehen, und daß dessen Versicherungen nicht zu trauen.

Dem Culmischen Bischoffe wird der dem Lande geleistete End vorgehalten.

Nachdem der Bischoff eingewandt, daß er sich mehr der Kirchen als dem Lande verpflichtet hielte, brach man von dieser Materie ab, und fieng an, von der Besuchung des Convocations-Reichs-Tages mit den Unter-Ständen zu handeln. Der Culmische Bischoff, als Praeses, meldete ihnen, daß die Räte vor gut befunden, sich der Reichs-Versammlung gänglich zu enthalten und bloß ein Schreiben hinauf zu schicken, theils, weil annoch ungewiß, ob der Reichs-Tag seinen Fortgang haben dörrfte, theils, daß man besorgte es möchten daselbst nur Polnische Sachen, mit denen die Provinz keine Gemeinschaft haben wolte, zur Berathschlagung vorgegetragen werden. Worauff der Brieff, nebst dem Antwort-Schreiben an den Französischen Gesandten, Pibrac, verlesen wurden, und die Unter-Stände ihren Abtritt nahmen.

Der Bischoff meynet mehr der Kirchen als dem Lande verpflichtet zu seyn.

Die Räte wollen dem Reichs-Tag nicht beschicken.

1575.

Dem sich die Land-Boten mit Vorschlag ihrer Befehle wiedersehen.
Die kl. Städte stellen es dem Gutdünken der Räte anheim.

Die Sache wird bis auf den folgenden Land-Tag verschoben.

Dem Französischen Gesandten wird auf sein Erbitthen durch ein Schreiben geantwortet.

Wie sie wieder hereintraten, beklagten die Land-Boten, daß sie wegen ihrer gemessenen Befehle mit den Räten nicht einstimmen könnten, denn ihnen ausdrücklich von den Heimgelassenen mitgegeben worden, Boten auf den Reichs-Tag zu wehlen, und im Fall die Meynungen der übrigen Stände anders ausfielen, solches an ihre Brüder zurück zu nehmen. Die kleine Städte bezogen sich auf ihr Einbringen, darin sie die Sache dem Gutdünken der Räte gänglich anheim gestellet. Ob nun Diese zwar bemühet waren, die Land-Boten auf ihren Sinn zu lenken, so trugen doch diese Bedenken von den Befehlen abzuweichen, und erhielten endlich so viel, daß man ihnen das an die Reichs-Senatoren abgefaste Schreiben, an ihre Brüder mitgab, und die Sache bis auf den nächsten Land-Tag, den sämtliche Stände auf Michaelis zu halten beliebeten, aussetzte. Hergegen ward bewilliget die Antwort an den Französischen Gesandten abgehen zu lassen: in welcher die Räte vor die Versicherung der Königlichen Hulde, und der Ankunfft Jhr. Majest. danckten, und sich mit der Abwesenheit vieler Mit-Stände entschuldigten, daß sie ihre Ergebenheit gegen Königl. Majestät und ihre Geneigtheit gegen den Gesandten, nicht weitläufftiger an den Tag legen können.

Der Staroste von Zakroczin hat eine Parthey Kupffer / so einigen Danziger Bürgern gebührt / angehalten. Weshwegen an den Starosten geschrieben wird.

Das Städtlein Golbe klaget über die Thorner wegen angehaltenen Salzes.

Peter von Damerau meldet sich wegen der Graudenzischen Starosten.

Sonst klagten die Geschickten von Danzig, daß der Staroste von Zakroczin, einigen ihrer Bürger, eine aus Ungarn die Weichsel herab kommende Parthey Kupffer, unter dem Vorwand des nicht erlegten Zolles anhalten lassen, und bathen um eine Vorschrift an den Starosten: welche die Räte nachgaben, und in selbiger um die Befreyung des Kupffers Ansuchung thaten: sitemahlen nach den beygekommenen Zeugnissen die bisher übliche Zölle wären erlegt worden, neue aber anzusetzen wieder die alte Verträge lieffe. Auf den Fall einer Weigerung droheten die Räte Repressalien an den Polnischen Waaren zu gebrauchen. Die kleine Stadt Golbe beschwerete sich über die Thorner, daß sie ihr Salz angehalten und es daselbst zu verkauffen gezwungen: dagegen dieser ihre Geschickten sich auf ihre Privilegien berieffen, vermöge welchen man nicht schuldig wäre, die freye Farth des Salzes zu verstaten. Der Peter von Damerau meldete sich aufs neue durch ein Schreiben wegen der Wiedererlangung seiner ehmaligen Graudenzischen Starosten, welches aber die Räte nicht beantworteten, und der Albrecht Knibawski ließ eine Schrift verlesen, darinnen er abzulehnen suchte, wessen ihn und seine Verwandte, die Danziger in-dem jüngsten Land-Tag beschuldiget: allein auch dieses ward mit Stillschweigen übergangen.

Land-Tag zu Graudenz auf Michael.

Den 30. September fanden sich die Stände wieder zu Graudenz ein (*), und weil dieser Land-Tag nur eine Fortsetzung des vorigen war,

(*) Von den Räten waren die vom vorigen Land-Tag zugegen, wie denn auch die grossen Städte, auf beyden einerley Abgeordnete gehabt.

war, auf welchem man einen allgemeinen Schluß machen wolte, ob der Convocations Reichs-Tage zu besuchen oder nur ein Schreiben dahin zu schicken wäre; so brauchte es keines neuen Vortrages, sondern da sich die Sache bloß an den Land-Boten gestossen, wurden diese bald anfangs vorgefordert, mit denen die Geschickten der kleinen Städte, in der Ráthe Zimmer eintraten. Jene ließen durch den Daniel Pleminski vermelden, daß sie nach abermahliger Beredung mit ihren daheimgebliebenen Brüdern, annoch für zutráglich befänden, dem Reichs-Tage durch Gesandte bezuwohnen, jedoch, daß sie dieses ihr Gutdüncken dem weiteren Erwegen der Ráthe anheimstellen wolten. Wobey sie ihr neues Ansuchen von Verschiebung der Musterungen bis nach geendetem Reichs-Tage wiederholten und von denen bey der Accise-Einnahme eingerissenen Unordnungen urtheilten, daß sie nicht besser zu heben wären, als wenn denen so sie erlegt das ihre zurückgegeben und eine neue Accise bewilliget würde. Der Pleminski gab ferner Nachricht, „daß sich wegen der neuen Gerichts-Ordnung die Spaltung unter der Ritterschafft vermehret, indem die aus der Culmischen Boywodschafft bey derselben beständig blieben, und die Ráthe vom Lande báthten, sich mit ihnen zu vereinigen und ihre Siegel der Ordnung vor zu drucken: die aus dem Marienburgischen aber sich getrennet hätten, und denen Pommerellen beygefallen wären, als welche es mit der alten Gewohnheit hielten,.. Die Inständigkeit Cromerum aus dem Ermelländischen Stifft fortzuschaffen, beschloß das Einbringen der Land-Boten.

Der Burgermeister von Marienburg sagte im Namen der kleinen Städte, daß sie der Ráthe Meynung, bloß ein Schreiben auf den Reichs-Tage zu schicken, gánglich befielen, zugleich um die Erstattung der von ihnen erlegten Accise báthten, wo sie anders eine neue bewilligen solten.

Es war nicht der Ráthe Vorhaben, alle in dem Einbringen der Unter-Stände angeführte Stücke zu erörtern, sondern bloß denjenigen Punct zur Richtigkeit zu bringen, um dessen willen sie die Zusammenkunft angesezet. Sie sahen daß die Mißbelligkeit zwischen ihnen und der Ritterschafft anhielte, und daß ein Theil dem andern nothwendig beyfallen müste, wo man anders einen gemeinen Schluß machen wolte. Des Abels Meynung, wenn gleich sonst darwieder nichts einzuwenden war, konte wegen Kürze der Zeit keinen Fortgang haben, indem der Reichs-Tage, den 3ten October seinen Anfang nehmen und nur drey bis vier Tage wáhren solte: also war es nöthig daß die Land-Boten eines anderen überredet würden. Dieses versuchten der Culmische Bischoff und Boywode, und führten unter anderen an, „daß man sich billig eines solchen Reichs-Tages zu enthalten hätte, welcher zur Verkleinerung Königl. Majestát, mit Hindansezung der Ihr schuldigsten Treue gereichte,.. Der Land-Boten Redner zeigte hergegen an, „daß sie unter sich die Beschickung des Reichs-Tages beschloßen, und daß insonderheit die aus der Marienburgischen und Pommerellischen

1575.

Die Land-Boten werden vor die Ráthe gefordert.

Ihre Meynung wegen Besuchung des Convocations-Reichs-Tages.

Die Spaltung wegen der neuen Gerichts-Ordn. hat sich bey der Ritterschafft vermehret.

Cromerum aus dem Ermell. Stifft zu schaffen.

Die kleinen Städte sind zu frieden daß nur ein Schr. auf den Reichs-Tage geschickt werde,

wollen die vó ihnen erlegte Accise zurück habz.

Die Ráthe suchen die Land-Bote von der Besuchung des Reichs-Tages abzubringen.

Einwender der Land-Boten.

1575.

„merellischen Woywodschaft darauf bestünden; wie denn einige von denselben sich öffentlich erklärten, daß wenn gleich die aus dem Culmischen abtreten möchten, sie doch keinesweges von ihren Befehlen weichen würden, ... Hierüber entstand viel Streitens, theils zwischen den Land-Boten selbst, theils zwischen denselben und den Rätthen, bis jene eine Abschrift, des an den Reichs-Tag gerichteten Briefes forderten, und zur ferneren Beredung in ihr Zimmer abtraten.

Der Culmische Bischoff reiset ab. Verschiedene Meynungen d' Land-Boten, das Schreibē so an de Reichs Tag abgehē sollen betrefsende.

Dem Culmischen Bischoff vergieng hierüber die Gedult, daher er den 1. October frühe davon fuhr und das rückständige zu besorgen den andern Rätthen überließ. An demselben Tage kamen die Land-Boten wieder vor, und Einige hielten schlechterdings das Schreiben genehm, andere willigten darin für ihre Person, aber weil es wieder ihre Vollmacht war, getrauten sie sich nicht sol hes b:n den Brüdern zu verantworten; noch andere nahmen es nicht nur für ihre Person an, sondern gaben auch Hoffnung, daß der Rätthe Entschluß, denen daheimgebliebenen nicht missfallen würde, als wozu sie ihr möglichstes beizutragen versprachen.

Mißvergnügen des Culmischen Woywoden über der Land-Boten Auf- führung.

Der Marienburgische Woywode beklagte die Mißhellichkeit zwischen den Instructionen und dem eigenen Gutbefinden der Land-Boten. Der von Culm gieng in die ehmalige Zeiten zurück, da die Rätthe als Väter des Vaterlandes dem gemeinen Wesen vorgestanden, denen die Unter-Stände gerne gefolget, und stellte den gegenwärtigen Zustand mit selbigen in Vergleichung, da die Ritterschaft begehrte, daß die Rätthe sich nach ihrer Einsicht anschicken solten. Er schrieb dieser verkehrten Regierungs-Art zu, daß die Preussen so vieles an ihren Privilegien eingebüßet, und sahe es als eine Frucht derselben an, daß die Stände sich vor einigen Jahren getrennet und dadurch die Einziehung der Königlichen Taffel-Güter noch dem Statuto Alexandri befördert hätten. Unjeko wolte er der Sachen freyen Lauff lassen, und, man schriebe oder schickte Boten hinauf, oder thäte beydes nicht, keinen Theil daran haben, doch daß er auffer Schuld bliebe, so etwas wiedriges erfolgen möchte. Hiemit stand der Woywode auf, nahm von den andern Rätthen Abschied, und wolte fortgehen, welches die Land-Boten durch Bitten und durch die Versicherung, sich mit den Rätthen zu einigen, hinderten: wie sie denn nach vielen Wechsel-Reden sämbtlich in das Schreiben willigten, und dadurch der Zusammenkunft ein gutes Ende gaben.

Die Land-Boten willigen in das Schreiben so die Rätthe auf den Reichs-Tag zu schicken für gut befunden.

Inhalt des- selben.

(17)
Warum die Rätthe nicht persönl. dem Convocat. Reichs-Ta- ge beywoh- neten.

In dem Schreiben selbst, dessen in den vorhergehenden vielfältige Meldung geschehen, zeigten die Rätthe, „daß sie die Convocations-Reichs-Tag zu besuchen nicht verbunden, indem sie bloß zu dem Wahl- und Crönungs-Tag der Könige gehöreten, auch wegen des neulichen Einfalls der Moskowiter in Lieffland sich nicht geringe Gefährlichkeiten ausserteten, die ihnen nicht verstatteten, aus der Provinz Preussen sich zu begeben. Wenn sie aber ordentlich nach der Vorfahren Gewohnheit, mit der Erlaubnis Königl. Majestät, auf „den

„den Wahl-Tag solten geruffen werden, würden sie ihrer Pflicht ein Gnügen zu thun nicht ermangeln,“ Siebey ward der Danziger Klage über das angehaltene Kupffer vom Starosten zu Zakroczin, davon ich oben erwehnet, gefüget, und aus dem ewigen Friedens-Schluß, und den Statuten des Herzogthums Masuren erwiesen, daß der Staroste wiederrechtlich gehandelt: mit dem Ersuchen an die Cron-Senatoren, die Losgebung des Kupffers zu befördern, damit diese Sache keine unvermuthete Bewegungen veranlassen möchte.

Der Convocations-Reichs-Tag nahm den 3. October seinen Anfang, in schwacher Anzahl der Senatoren und Land-Boten, da von jenen bloß der Erz-Bischoff von Gnesen, die Bischöffe von Krakau, Plozko und Chelm, zweene Castellane und der Reichs-Unter-Canzler, von diesen zwar mehrere, doch an sich sehr wenige Personen, zugegen waren (*). Die Zusammenkunft währte gar kurz und hatte schon den 5ten frühe ihre Endschafft erreicht, nachdem die Anwesende nicht über zweymahl mit einander gerathschlaget, und sich geeiniget, den Wahl-Tag den siebenden November bey Warschau zu halten, welches der Reichs-Primas, durch die gewöhnliche Universalien, sämmtlichen zur Cron Polen gehörigen Landen kund that. Der Franzöf. Gesandte Pibrac, wolte dem Convocat. Reichs-Tag beywohnen, um die Stände von der Wahl eines neuen Königes abzumahnem, kam aber zu Warschau an, wie die Versammlung schon aufgehoben war, weswegen er voller Unmuths unverrichteter Sache nach Groß-Polen fehrete, und von dannen bald darauf seine Rückreise nach Frankreich antrat. Selbst das Schreiben der Preussischen Stände lieff zu spät ein, daher es unbeantwortet geblieben.

Wie des Reichs-Primatis Universalien in Preussen bekannt wurden, schrieb der Culmische Bischoff einen außerordentlichen Land-Tag nach Lessen, auf den 29. October aus (**). Dieselbst hielten die Stände ihre Versammlungen in dem Quartier des Culmischen Wojwoden, und der Bischoff stellte bald anfangs den Råthen zur Überlegung anheim, ob und auf was Art der Wahl-Tag zu besuchen wäre. Er selbst rebete davon weitläufftig, und hielt es vor bedenklich von der Königl. Majest. abzutreten, da man Dero neuliche Erklärung angenommen. Er meynte, man könnte zwar Gesandte, aber mit diesen Befehlen hinauf schicken, daß sie den Polen anzeigen, wie die Preussen ihre dem Könige schuldige Treue nicht so gar hindan setzen, doch sich auch von der Cron nicht absondern wolten; käme es zur würclichen Wahl, so solten die Gesandten ferner melden, daß sie aus Mangel der Vollmacht sich in nichts einlassen dürfften, sondern

1575.
Wollen mit
des Königes
Erlaubniß
den Wahl-
Tag besu-
he
Ungehalte-
nes Dang.
Kupffer, ob
dem Star.
zu Zakroczin.
Kurzer
Verlauff
des Con-
vocations-
Reichs-
Tages.

Angesehener
Wahl-Tag:

Der Franz.
Gesandte
Pibrac kömmt
zu spät nach
Warschau,
und fehret
unverrichteter
Sache zu-
rück.

Land-Tag
zu Lessen.

Ob und wie
der Wahl-
Tag zu be-
suchen.

Gesandte
mit der In-
struction,
daß man ob
dem Könige
nicht abtre-
ten wolte,
dahin zu
schicken.

(*) Autor Interregni MS. L. V.

(**) Nebst dem Bischoffe kamen dahin die drey Wojwoden, der Elbingische Castellane, Adam Walowski, von Thoren die Rathm. Mich. Sievert, und Georg. am Ende, von Elbing der Bürgerm. George Münker von Wachsborff, und Andreas Neumann Rathm. und von Danzig eben diejenigen, so auf den beyden vorigen Land-Tagen zugegen gewesen waren.

1575. die Sache zurück ins Land nehmen müßten. Die anderen Räte, stimmten gleichfalls auf Gesandte, „ die vorgängig die Polnische „ Stände, von der Wahl eines neuen Königes abhalten, und wenn „ Ihre Inständigkeit nichts verfienge, wieder alles Unglück, so daraus „ erfolgen könnte, feyerlichst protestiren solten ... Weil die Land-Boten und kl. Städte Anfangs nicht zugegen waren, sondern erst, wie die Räte schon gestimmet hatten, hinein traten, wiederholte ihnen der Bischoff mit wenigen Worten den Vortrag, und gab sämbl. Ständen von der Ankunfft zweener Kayserslichen Gesandten (*) Nachricht, welche gehöret zu werden Verlangen trügen. Die Anwesenden waren zufrieden daß sie unverzüglich zur Audiens gehohlet würden, welches durch den Elbingischen Castellan, den Rathmann von Elbing und zweene von der Ritterschafft geschah. Beym Eintritt ward den Botschafftern die oberste Stelle angewiesen, und nachdem sie sich gesetzt, legte der vornehmste von ihnen die Werbung mündlich ab. „ Wie nehmlich Ihr. „ Kaysersl. Majest. durch der Preussen Inneigung vor das Haus Oesterreich, so sie bey der neulichen Königs-Wahl an den Tag geleyet, „ bewogen worden, gegenwärtige Gesandtschaft anhero zu schicken, „ nicht als wenn Ihr. Majest. in den ferneren guten Willen der hiesigen Landes-Stände einiges Mißtrauen setzten, sondern um zu zeigen, wie ganz gnädig und väterlich Sie Sich die Wolfahrt der Provinz angelegen seyn ließen: und weil es nunmehr darauf stünde, „ daß man zur Wahl eines neuen Königes schreiten wolte, ersuchten „ Kaysersl. Majest. die Stände, sich des Erz-Hauses Oesterreich weiter „ anzunehmen und ihre Rathschläge dahin zu richten, damit Dero „ Herr Sohn, Erz-Hertzog Ernst, auf den Thron möchte erhoben „ werden, auch zu dem Ende mit den Litthauern, und denen Wolgen „ sinneten in Polen ein freundlich Verständniß zu unterhalten. Kaysersl. Majest. beobachteten hierinnen nicht Dero eigenen und Dero „ Herrn Sohns Nutzen, sondern vielmehr das Beste der allgemeinen „ Christenheit, sintemahlen man wol zu erwegen hätte, wenn jemand „ anders zur Cron käme, was für Gefahr daraus nicht nur dem Königreich Polen, und denen mit demselben verknüpfften Landen, sondern auch den anderen benachbahrten Reichen erwachsen könnte, wie „ sie solches zum Theil von den Türcken, Tattarn und Moskowitern „ allbereit empfunden hätten. Diesem Ubel vermeynten Kays. Maj. „ durch die Wahl Dero Herrn Sohnes vorzukommen, als der nicht „ nur an sich ein wolorzogener Prinz, sondern auch mit deren Königen von Spanien, Dännemarc und anderen Fürsten nah verwandt „ wäre. Kaysersl. Majest. wolten Sich alsdenn die Preussischen Lande ins besondere empfohlen seyn lassen, und darauf bedacht seyn, wie „ sie bey ihren alten Freyheiten unverruckt möchten erhalten werden ... Zum Beschluß meldete der Gesandte, daß der Kaysersl. eine Botschafft nach Moskau abgefertiget hätte, dasjenige auszurichten (**), so zugleich der Provinz Preussen zuträglich seyn solte. Die

Kaysersliche
Gesandte
werden zur
Audiens
gehohlet.
Der selben
Werbung.

Der Kaysersl.
recommen
diret bey der
instehenden
Wahl sei-
nen Prin-
zen Ernst.

Was hier
aus für
Vorthail zu
hoffen.

Kaysersliche
Gesandte
nach Mos-
kau geschickt.

(*) D. Christoph Heigel, und Jacob Schachtmann Rathm. zu Breslau.

(**) So viel man von derselben Gesandten Instruction weiß, hatten sie im Befehl sich zu bearbeiten, daß der Waffen-Stillstand in Ansehung Litthauens und

Die Stände nahmen die Werbung an sich, und die Gesandte wurden in ihr Quartier begleitet. Worauf auch die Geschickten der Ritterschafft und der kleinen Städte in ihr besonder Gemach abtraten. Die Unter-Stände kamen nach einer kleinen Verweilung wieder, und brachten ein, daß sie erachteten, man möchte sich auf die Kaysersliche Werbung nicht weiter einlassen, als daß man Ihr. Majest. für Dero gnädigste Zuneigung Dank abstattete, hernach solte man auf den Wahl-Tag Gesandte mit abgemessenen Befehlen schicken, um die Polnische Stände zu bewegen, daß sie den von dem Französischen Gesandten Pibrac angefügten Termin abwarten, und indessen Botschaffter, denen jemand von wegen der Lande Preussen zuzuordnen wäre, nach Frankreich senden möchten, um mit Königl. Majest. wegen der gemeinen Nothdurfft Rath zu pflegen: im Fall aber die Landes-Geschickten bey den Reichs-Ständen kein Gehöhr fänden, solten sie protestiren und davon ziehen.

1575.
Der Unter-
Stände
Einbringen
auf die Kays-
serl. Wer-
bung.

Mit was für
eine Instru-
ction die Pr.
Abgeordnete
auf den
Wahl-Tag
zu schicken.

Der Unter-Stände Meynung gemäß, erhielten die Kayserslichen Botschaffter noch an demselben Tage (*) ihre Abfertigung mündlich, ausser daß der Culmische Bischoff auf Gutbefinden der Rätthe noch hinzufügte, daß die Preussen, wenn man dem jetzt Regierenden Könige nicht weiter mit Pflicht verbunden seyn würde, bey der Wahl, die Vorschach Kaysersl. Majest. für Dero Herrn Sohn, in gebührender Acht haben wolten: für welches Erbietchen die Gesandten gedanket und sich in ihre Herberge verfügten.

Die Kays-
serliche Ge-
sandte wer-
den abgefertigt.

Anjago war übrig daß man sich wegen der Personen einigte, die als Gesandte nach Warschau solten geschickt werden. Der Culmische Bischoff auf den die Stimmen fielen, gab Hoffnung, sich alsdenn dazu brauchen zu lassen, wenn man ihm vorher zu Reise-Kosten drey tausend Gulden zahlen würde. Diese Bedienung machte nicht geringe Schwierigkeit, zumahlen da die andern Rätthe vom Lande gleichfalls bezeigeteten, nicht gesonnen zu seyn, die Reise anders als auff Kosten der Provinz zu übernehmen, und man nicht wuste wo so viel baares Geld her zu bekommen. Denn was von der eingesamleten Accise vorhanden war, trug wenig aus, und die Geschickten der grossen Städte, denen es zugemuthet ward, dorfften ohne Wissen ihrer Oberen in keinen Vorschuss willigen. Die Rätthe giengen in solcher Ungewißheit auseinander, und wie sie am Abende bey dem Bischoffe von Culm, der die Kaysersliche Gesandte bewirtete zur Mahlzeit waren, erhielten sie aus Frankreich Zeitungen, die sie veranlasten ihre Rathschläge in einigen Stücken zu ändern.

Von den
Personen so
zu der Lan-
des Gesand-
schafft zu ge-
brauchen,
und von den
Zehrungs-
Kosten.

der Provinz Liefland verlängert würde, folglich dorfften alsdenn die Preussen nicht mehr in Furcht seyn, daß Moskau durch Liefland einen Weg zu Ihnen suchen würde.

(*) Den 29. Octobr.

1575. Des Starosten von der Golbe (*) Sohn, der eben von
 Zeitung aus dannen ankam, brachte die Nachricht, „daß es in dastigem Reich sehr
 Frankreich „verwirrt aussähe, indem des Königes Bruder aus Paris gewichen,
 welche die „und zu den so genannten Hugenotten übergegangen wäre, wodurch
 Preussen „Seine Majest. in grosse Gefahr gesetzt worden, so daß man Dero
 veranlasset, „Wiederkunfft in Polen nicht so bald hoffen könnte... Wannhero
 an die Wahl „die Stände einmüthig schlossen, ohne länger zu warten, auf dem in-
 eines neuen „stehenden Reichs-Tage mit den Polen zur Wahl eines anderen Herrn
 Herrn zu „zu schreiten: doch blieb es dabey, nicht insgesampt hinauf zu ziehen,
 denken. „sondern im Namen des Landes, Gesandte zu schicken. Aus dem
 Ernandte „Mittel der Rätthe wurden dazu der Culmische Woywode und der Ca-
 Gesandte „stellan, ob er gleich abwesend war, ernennet, und dem ersteren zur
 auff den „Reise aus den nechsten Accisen 1000. Gulden zugestanden, indessen
 Wahl- „solte der Woywode die Gelder verschliessen, so er auch, nachdem ihm
 Tag. „wegen der Erstattung eine genugsame Versicherung unter des Landes-
 „Siegel gegeben worden, annahm. Diesen beyden Gesandten, wol-
 „ten die grossen und kleinen Städte nebst der Ritterschafft die Ihrigen
 „zur gehörigen Zeit beyfügen. Die Instruction, wornach sie sich säm-
 „lichlich richten hätten, ward hierauf zu Papier gebracht und von den
 „Anwesenden einmüthig genehm gehalten. Der Inhalt war: (daß
 „Sie vorgängig bey den Polnischen Ständen sich über den zu kurz ange-
 „setzten Wahl-Tag, und daß er ohne der Preussen Vorwissen ausge-
 „schrieben worden, beklagen, daneben sie inständigst ermahnen und bit-
 „ten solten, „Königl. Majest. in gütiger Acht zu haben, und Selbige
 „„nochmahls zu ersuchen, daß Seine Majest. entweder einen festen Ter-
 „min zur Wiederkunfft zu bestimmen, oder Sich freywillig des Reichs
 „zu begeben geruheten. Wo es aber den löblichen Reichs-Ständen
 „wegen vielerley bevorstehenden Gefährlichkeiten nicht zuträglich schet-
 „nen möchte, auf den König länger zu warten, sondern alle einmü-
 „thig zur Wahl eines neuen Herrn schreiten wolten, so könnten als-
 „denn die Gesandten im Namen Gottes, diese Handlung, vermög-
 „den Privilegien, mit anfangen, und zum künftigen Könige Ihr.
 „Kays. Majest. Herrn Sohn, den Erz-Herzog Ernst; nennen,
 „weil man vor das Reich, und vor die mit demselben verknüpffte Pro-
 „vingen, keinen geschickteren Fürsten wüßte, dem die Regierung an-
 „zuvertrauen wäre: und da man hörte, daß viele ihre Zuneigung
 „auf Moskau gerichtet hätten, solten die Gesandten sagen, daß die
 „Preussen aus mancherley Ursachen in die Wahl dieses Herrn nicht
 „willigen könnten... Weil auch seit einigen Jahren vieles wieder die
 „Rechte, Privilegien und gemeine Freyheiten eingeführet worden, so
 „ward den Landes Gesandten zugleich mitgegeben, mit den Botschaff-
 „tern des neuen Königes zu handeln, daß sie über sich nehmen und ver-
 „sprechen möchten, daß ihr Herr die Einriffe wandeln und alles in den
 „vorigen Stand setzen würde, damit man sich aller Rechte, Privilegien,
 „und hergebrachten Gewohnheiten, so wie man derselben vormahls zu
 „den Zeiten der Durchl. Könige von Polen genossen, wieder zu er-
 „freuen

Der selben
 Instructio.
 (18)
 Wahl-Tag
 nicht ohne
 der Preussen
 Vorwissen,
 anzusehen.

Die Stimme
 im Namen
 der Provinz
 Preussen
 dem Kays.
 serl. Prinzen
 Ernesto zu
 geben.

Was mit
 den Bot-
 schafftern
 des künfti-
 gen Königes
 zu handeln.

Denen Pr.
 Lande-Hülfe
 vom Teut-
 schen Reich

(*) Christoph Kostka.

freuen hätte. Ferner solten die Gesandten daran seyn, bey denselben Botschafftern auszudiengen, daß das Römische Reich bey fürfallender Noth den Preussen an Geld und Voldk Hülffe leisten, sie der freyen Farth durch den Sund, mit allen und jeden Waaren, ohne von dem Könige von Dänneimarc und dessen Nachfolgern jemahls daran verhindert zu werden, versichern, und endlich ihnen zum ungekränckten Gebrauch aller Vorrechte, keines ausgeschlossen, verhelffen möchte. Zulezt ward den Gesandten, die Befreyung des vom Sta-
kosten zu Zakroczin angehaltenen Danziger Kupffers, empfohlen.

1575.
auff den
Nothfall,
eine bestän-
dige freye
Farth durch
den Sund,
und den Ge-
nuß aller
Vorrechte
auszudien-
gen.

Geschichte Der Lande Preussen Königlich: Polnischen Antheils

Seit dem die Stände von dem Könige Henrich abgetre-
ten, bis auf die Zeit, da sie den König Stephanum
für ihren Herrn angenommen.

S Rands Reichs Zustand, der die Preussen an einen neuen König zu denken entschloß, war zu der Zeit in einer grossen Verwirrung. Ein gewisses Ubel, so aus dem Religions Zwange entsprossen war, hatte dieses mächtige Reich seit vielen Jahren innerlich gleichsam gezehret, wieder welches man, bald gelinde bald schärffere Mittel anzubringen bemüht gewesen. Diejenigen, so zu der letzteren Art den siechen Staats-Cörper zu hellen, gerathen hatten, sahen sich von ihrem Zwecke sehr weit entfernt, wie das berüchtete Pariser Blut-Bad ganz wiedrige Wirkungen that. Die Hugenotten, mit welchem Namen die, so sich von der Römischen Kirchen getrennet, und eine besondere Parthey ausmachten, beleget wurden, schienen nach diesem Unfall neue Stärke bekommen zu haben, an statt daß man vermeinet gehabt, sie dadurch, wo nicht auszurotten, doch gänglich zu entkräften. Des Königs Bruder, der Herzog von Alencon, ließ sie seines Schutzes und Beystandes versichern, und hatte zu dem Ende ein genaues Verständniß mit dem Könige von Navarre und dem Prinzen von Condé aufgerichtet, woran verschiedene Große von der Catholischen Seite Theil nahmen. Allein weil die Hugenotten etwas zu frühzeitig die Waffen ergrieffen, ehe die vorge-
dachte Prinzen das gehörige veranstalten konten, und König Carl, der damahlen noch lebte, das ganze Geheimniß erfuhr, sahen sie sich verhindert, ihr Vorhaben ins Werk zu richten. Der Herzog von Alencon und der König von Navarre, so sich am Hofe aufhielten, wurden über alles genau befraget, und anfänglich zu Bois de Vincennes nachgehends im Louvre gefänglich verwahret. Der Prinz von
Damahlen-
ger Zustand
in Franck-
reich.

1575. Condé entkam glücklich nach Teutschland, an den Chur-Pfalzischen Hoff, und erhielt daselbst, daß der junge Pfalz-Grav Casimir, gegen baare Bezahlung, eine Armee zum Entsatz der Hugenotten, zusammen brachte, die, nachdem sie davon durch ein Manifest verständiget worden, den Prinzen zu ihrem General annahmen. König Carl war schon gestorben, wie sich das letztere zutrug, und obwol König Henrich eher, als die frembde Truppen, in Frankreich ankam, so fand Er doch seine Unterthanen in Gviene, Langvedoc, Dauphiné &c. den Krieg gegen einander unermüdet fortsetzen. Der Herzog von Alencon, der zwar seine Freyheit wieder erlanget zu haben schiene, doch genau beobachtet wurde, entwich den 15. Septembr. dieses Jahres heimlich von Hoffe, nahm seinen Weg nach Berry und bekam einen grossen Anhang von Hugenotten und Catholicken, wie eben der Prinz von Condé mit 8000. Teutschen Reutern und 6000. Fuß-Knechten, unter Anführung des jungen Pfalz-Graven Casimirs, in Frankreich gerucket war (*). Diese innerliche Unruhe ließ die Wiederkunft des Königes nach Polen, zu der, von seinem Gesandten Pibrac, angelegten Zeit nicht hoffen, und waren also die Preussen desto leichter zu entschuldigen, daß sie, zu Verhütung vielerley Unordnungen, so aus Seiner Majest. längerer Abwesenheit zu besorgen standen, sich mit den Reichs-Ständen wegen der Wahl eines neuen Herrn vereinigten.

Daher es den Preussen nicht zu verübeln daß sie auf einen neuen König bedacht gewesen.

Was etwan die Pr. bewogen, ihre Zuneigung auf das Oesterreichische Haus zu richten.

Was sie aber für Ursachen gehabt ihre Zuneigung einem Oesterreichischen Prinzen zuzukehren, davon stehet in der denen Landes-Gesandten mitgegebenen Instruction nichts ausgedrucket. Vielleicht hat die Liebe vor die Teutsche Nation, von denen die Preussen abstammeten, deren Sprache und Sitten sie sich größten Theils bedieneten, hierzu nicht ein geringes beygetragen. Es kan auch seyn, daß sie eine genauere Beobachtung ihrer Privilegien, unter diesem Herrn gehoffet, Der von einem Vater geböhren war, welcher verschiedene Länder, nach ihren besondern Grund-Gesetzen, beherrschte. Auch mögen die Stände vermuthet haben, daß wenn sie einen König haben würden, der des damahls lebenden Kaisers Sohn, des künftigen Bruder und mit andern mächtigen Königen und Fürsten, durch Verwandtschaft verknüpft war, die Provinz alsdenn, für die Ansprüche des Teutschen Ordens sicher seyn dürffte.

Preussische Landes-Gesandte auf dem Wahl-Tag.

Die Preussische Landes-Gesandte traten zur rechter Zeit ihre Reise nach Warschau an. Daß unter denselben der Culmische Boywode, und der Castellan Joh. Dulski gewesen, habe ich schon oben erwehnet. Die grossen Städte wolten anfänglich durch die von Thoren ihre Stellen vertreten lassen, änderten aber nachgehends ihre Meinung und schickten ausser den Thornern eine jede zweene Raths-Personen (***) auf den Wahl-Tag. Diesem solten die Ritterschafft und kleine

(*) Thuanus, Mezerai &c.

(**) Denn die Thorner hatten dazu nur einen Rathm. Georg am Ende, er-nennet. Von Elb. waren auf dem Wahl-Platz zugegen, Joh. Brunau u. Andreas Neumann Rathm. daselbst, von Danz. Const. Ferber Bürgerm. u. Henrich Molner Rathm.

1575.

ne Städte, dem obigen Verlaß nach, die Ihrige zufügen. Allein es kam von den Land-Boten niemand, als George Pysinski, aus der Pommerellischen Boywodschafft an, der einem blossen Zuschauer abgab, indem er sich der Gemeinschaft mit den andern Gesandten enthielt. Die kleinen Städte hatten den Graudenzischen Stadt-Schreiber Mich. Kahlen hinauf geschickt, der nur einmahl bey den Geschickten der grossen Städte gewesen, sonst aber nicht zu Rath gezogen worden.

Den 12. Novembr. und in den folgenden Tagen wurden des Kaisers, des Erz-Herzogs Ferdinandi, des Königes von Schweden, des Herzogs von Ferrara, der Fürstl. Preussische, der Chur-Fürsten des Römischen Reichs, und des Fürsten, den man insgemein einen Boywoden nannte, von Siebenbürgen, Botschafftere, auf dem Wahl-Platz öffentlich gehöhret. Die Kaiserliche und Chur-Fürstliche recommondirten den Prinz Ernst; der Erz-Herzogliche, Ferdinandum des Kaisers Bruder, der Tyrol und einige andere Oesterreichische Landes-Stücke besaß, im Fall die Polnischen Stände zu dem Kaiserlichen Prinzen kein Belieben tragen möchten; der Ferrarische Alfonso II. Herzogen von Ferrara und Modena; der Schwedische den König Johannem, oder die Princessin Anna (*), und zum Mit-Regenten des Königes Johannis einzigen Prinzen, Sigismundum; der Siebenbürgische den regierenden Fürsten Stephanum Batory, doch daß Er keinesweges dem Kaiserlichen und Oesterreichischen Hause in Erlangung der Crone hinderlich zu seyn gedächte. Die Werbung des Fürstl. Preussischen Gesandten (**) war eines andern Inhalts. Er beklagte sich daß man seinem Herrn Sitz und Stimme im Reichs-Senat nicht verstaten wolte, und protestirte darwieder feyerlichst. Ein mehreres ist von dem Anbringen vorgedachter Gesandten allhie nicht zu mercken, ausser daß die Kaiserliche versprochen, daß nach geschehener Wahl Ernesti, auf Mittel solte gedacht werden, wie die Streitigkeiten mit dem Römischen Reich wegen der Lande Preussen könten abgemacht werden: obgleich die Polnische Stände von keinen Ansprüchen der Teutschen auf Preussen etwas wissen wolten.

Botschaffter verschiedener auswärtigen Fürsten, und derselben Anbringen.

Der Fürstl. Pr. Gesandte beschwert sich daß man seinem Herrn auf dem Wahl-Tage nicht Sitz und Stimme verstatte wolle. Die Kaiserliche versprechen die Aufhebung d'Ansprüche des Teutschen Reichs auf Preussen.

Erste Unterredung d' Preuss. Gesandten, wie sie sich bey der Wahl zu verhalten hätten.

Ich komme auf dasjenige, so unsere Provinz näher angehet. Den 15. Novembr. hielten derselben Gesandte, so viel damahlen zugegen waren, als der Culmische Castellan, und die Abgeordnete von Thoren und Elbingen, bey dem Culmischen Boywoden ihre erste Zusammentunft. Der Boywode wiederholte zu des Castellans Nachricht, was auf dem jüngsten Land-Tage wegen der Königlichen Wahl geschlossen worden, beklagete daß noch niemand von der Ritterschafft sich eingefunden, ließ die mitbekommene Instruction verlesen, und beehrte zu wissen, „ ob man als Gesandte sich dem Cron-Marschall ansagen, und neben einander sich im Senat setzen, oder die „ Stellen,

(*) Königes Sigismundi I. einzige in Polen annoch übrige Tochter.

(**) Melch. von Diebes.

1575. „ Stellen , so ihnen die Reichs-Räthe anweisen würden , einnehmen
 „ sollte : massen zu besorgen wäre , daß die Senatoren , sie nicht als
 „ Gesandte ansehen , sondern ihnen , daß ein jeder für seine Person
 „ stimmen sollte , zumuthen dürfte . . . Der Castellan wiederrieth bey
 dem Marschall sich melden zu lassen , und sahe für gut an , nicht ehr
 sich auf den Wahl-Platz zu verfügen , als bis die Polen würcklich zur
 Wahl schreiten würden : wegen des Sitzens meynte er , hätte man de-
 stoweniger Sorge zu tragen , weil vermuthlich , einer jeden Woywod-
 schafft ihr besonderer Platz würde abgezeichnet werden . Die beyde
 Städte hielten davor daß es nicht schaden könnte , wenn man als Gesand-
 te , den Cron-Marschall der Ankunfft verständigte , zur Wahl aber
 müste man nicht ehr schreiten , als wann dasjenige so die Instruction
 erforderte , würde seyn ins Werk gerichtet worden . Zuletzt ward
 von allen beliebt , hievon nach Ankunfft der übrigen Mit-Gesandten
 weiter zu reden , und so indessen etwas vorgehen sollte , daran dem Lan-
 de gelegen wäre , sich einander fleißige Nachricht mitzutheilen .

Sie machen
 ihre Auf-
 wartung bey
 der Königl.
 Princessin
 Anna.
 Verfügen
 sich auf den
 Wahl-
 Platz.
 Der Culm.
 Woywode
 macht im
 Namen der
 Provinz
 das Compli-
 ment an die
 Senatoren,
 und meldet
 daß er und
 seine Gefähr-
 ten als Ge-
 sandte an-
 gekommen
 wären.
 Der Krak.
 Woywode
 trägt Be-
 denken die
 Preussen als
 Gesandte zu
 erkennen wird
 aber eines
 anderen be-
 lehret.

Den 17den machten die aus Preussen Anwesende , der Königl-
 chen Princessin Anna , im Namen der ganzen Provinz die Aufwar-
 tung , welches Sie gnädig aufnahm , und es als ein Zeichen einer
 besonderen Gewogenheit für die Jagellonische Familie auslegete . Von
 dannen giengen sie in das Quartier des Culmischen Castellans , all-
 wo der Woywode vortrug , daß unerachtet niemand mehr aus Preuf-
 sen angekommen wäre , man sich ohne längerem Verzuge auf den
 Wahl-Platz begeben müste , weil die Reichs-Stände an dem heutigen
 Tage mit dem Stimmen auf einen neuen Herrn , den Anfang machen
 wolten . Der Castellan ließ ihm solches gefallen ; und die Geschickten
 der beyden Städte Thoren und Elbing , ob sie gleich anfänglich anbie-
 ten auf die abwesende Mit-Gesandte noch bis den folgenden Tag zu
 warten , stimmten doch endlich mit ihnen überein , und verfügten
 sich zusammen auf den Wahl-Platz . Bey ihrer Ankunfft ward ih-
 nen eine gewisse Stelle neben den Senatoren angewiesen : worauf der
 Culmische Woywode sämptlichen Senatoren im Namen der ganzen
 Provinz den Gruß nebst Erbietung zu allen Diensten überbrachte ,
 und wünschte , „ daß die gegenwärtige Handlung zu Gottes Ehren,
 „ und zu der Cron Polen und aller mit derselben verknüpfften Lande
 „ Aufnehmen gereichen möchte . . . Nach diesem Compliment , mel-
 dete Er , daß Er und die andere aus Preussen hieselbst gegenwärtige,
 nicht für ihre Person , sondern als Gesandte vom ganzen Lande , der
 Wahl beyzuwohnen , angekommen wären . Der Reichs-Primas ,
 Uchanski , dankte ohne sonst etwas zu erinnern , für den Gruß und
 Wunsch ; hergegen trug der Woywode von Krakau (*) Bedenken,
 den von Culm nebst seinen Gefährten vor Gesandte zu erkennen :
 wie ihm aber geantwortet ward , daß solches nicht als etwas neues
 anzusehen , sondern schon bey der Wahl Johannis Alberti und in den
 folgenden Zeiten üblich gewesen wäre , ließ man den Preussen ihren
 Character.

(*) Pet. Zborovski.

Character. Indessen ward an diesem Tage nicht zur Wahl geschritten, sondern die Sache bis auf den folgenden verschoben.

1575.

Am selbigen nahm das Votiren bey den Senatoren seinen Anfang, und wurde esliche Tage fortgesetzt. Die meisten Stimmen fielen auf den Kaiser Maximilian, ob Er gleich für sich, umb die Crone nicht geworben hatte, und auf seinen Prinzen Ernestum. Die anderen waren zwischen dem Könige von Schweden, dem Herzoge von Ferrara, und einem Piasten, unter welchem Namen man einen einheimischen Magnaten verstand, wiewol auf ungleiche Art, getheilet. Wie die Ordnung den Culmischen Woywoden, für dieses mahl unmittelbar nach dem von Rawa, traff, stand er, nebst den andern Preussischen Geschickten, bey denen sich indessen die von Dantsig eingefunden hatten, auf, und sagte, „ daß die neben ihm Anwesende, von wegen des gangen Landes Preussen allhie erschienen, und krafft der habenden Vollmacht, ihre Stimmen dem Kaiserlichen Prinzen Ernst gaben, doch zugleich hätten, den König Henrich nicht gänzlich hindanzusetzen, vielmehr Ihr. Maj. durch gütliche Handlung zur Genehmhaltung der neuen Wahl zu bewegen. Die Woywoden von Kratau und Rawa wolten diese Art zu stimmen nicht gelten lassen, sondern es vor eine einzele Stimme des Culmischen Woywoden rechnen: dagegen dieser den alten Gebrauch anführte, und nochmahls wiederholte, daß er nicht bloß für seine Person, sondern im Namen der gangen Provinz Preussen gestimmt hätte.

Es wird auf einen neuen König gestimmt.

Der Woywode von Culm giebt das Votum im Namen der gangen Provinz dem Kaiserlichen Prinzen Ernst.

Diese Art zu stimmen wird von einigen bestritten.

Der Culmische Woywode ist mit der zu eingeschränkten Instruction nicht zufrieden.

Die gr. Städte bitten ihn, von derselben nicht zu weichen. Die Littauer tragen de Pr. Gesandten eine genaue Vereinigung vor das Haus Oesterreich a.

Die Geschickten der gr. Städte fordern den Abgeordneten der Kleinen Städte zu sich.

Weil also die Stimmen im Senat auf verschiedene Candidaten ausgefallen, die Ritterschafft auch ihre Zuneigung, vornehmlich zwischen dem Hause Oesterreich und einem Piasten, getheilet hatte, gab der Culmische Woywode denen grossen Städten in seinem Quartier zu verstehen, „ daß es besser gewesen wäre, wenn man die Landes-Vollmacht nicht bloß auf den Kaiserlichen Prinzen eingeschränket hätte, denn im Fall sich die Reichs-Stände über einen andern Herrn vergleichen solten, würde man unverrichteter Sache nicht ohne Spott abziehen, und doch hernach in die Wahl willigen müssen. Die Geschickte der grossen Städte meyneten, daß die Instruction nicht zu tabeln wäre, und ersuchten den Woywoden, von derselben nicht zu weichen. Es wolten sonst die Littauer den Preussen zumuhlen, mit ihnen eine Vereinigung vor das Haus Oesterreich, wieder einen Piasten zu treffen, allein die grossen Städte verhinderten es, und riethen bey dem klahren Buchstaben der Befehle zu verharren.

Inzwischen waren von der Preussischen Ritterschafft George Bisinski aus Pomerellen, und von wegen der kleinen Städte, der Graudenzische Stadt-Schreiber zu Warschau angekommen, hatten sich aber in dem Mittel der Rätthe noch nicht eingefunden. Daher lieffen die grossen Städte den Stadt-Schreiber zu sich fordern, und befragten ihn, warum er sich noch zur Zeit ihrer Gemeinschaft enthalten, und was es mit seiner Person für eine Bewandnis hätte. Darauf dieser antwortete, daß es geschehen, theils weil man ihn nicht geruffen, theils

1571. weil er vorher die Geschichte der Ritterschafft abwarten wollen. Seine Person betreffende ,, wäre er zwar nur ein Stadt-Schreiber von Graudenz, ,, aber auch zugleich ein Abgeordneter sämmtlicher kleinen Städte, welches er mit seiner Vollmacht gnugsam darthun könnte ,, . Die grossen Städte erwiederten, daß sie lieber gesehen hätten, wenn die Kleine, zu einer solchen Berrichtung, Obrigkeitliche Personen möchten geföhren haben, da es ihnen aber gefallen, ihm, dem Schreiber, selbige aufzutragen, möchte er ins künftige den gemeinen Rathschlägen, so oft man ihn fordern würde, fleißig beywohnen.

Die Preuß.

Gesandte sind bey dem Reichs-Primas, und werden gefragt, ob sie bey ihrer Stimme standhaftig zu bleiben gedächten.

Worauf sie bezeuget, daß die Wahl des Kaisers ihren Heimgegelassenen nicht entgegen seyn würde.

Das Votum des Culmischen Woywoden, ist als die Stimme des ganzen Landes angesehen worden.

Zwiespalt bey der Polnischen Ritterschafft, die in eine Zennung aus-schlägt

Der Adel soll seinen Pias ten nennen.

Den 29. Novemb. verfügten sich die aus Preussen Anwesende, auf vorgängige Einladung zum Erz-Bischoff von Gnesen, und vernahmen, daß Tages vorher, die Litthauer nebst vielen Senatoren der Cron, die dem Hause Oesterreich zugethan waren, bey ihm gewesen, und nach gepflogener Unterredung über die gegenwärtige Angelegenheiten, ihn fest versichert, daß sie von ihren einmahl gegebenen Stimmen nimmermehr weichen würden, und von den Preussischen Abgesandten gleiche Standhaftigkeit hofften: weßfalls denn sie anjeko ihre eigentliche Meynung eröffnen möchten. Nachdem nun die Preussen unter sich ein besonderes Bernehmen gehalten hatten, sagte der Culmische Woywode in der anderen Namen: daß ihnen dabey, eine gewisse umschränckte Instruction, auf den Käyserlichen Bringen Ernennung zum Kaiser, gegeben worden, von der ihnen nicht geziemend abzugehen: weil sie aber höhreten, daß die meisten vor Ihre Käyserl. Maj. selbst sich erkläreten, erachteten sie, daß solches denen Heimgegelassenen nicht entgegen seyn würde, sintemahlen dieselben mündlich bezeuget hätten, daß sie, wenn gleich die Wahl auf einen andern siele, sich deswegen von der Crone nicht trennen wolten. Für diese Erklärung hat der Erz-Bischoff gedanket, und, wie die Preussen sich beschweret, als wenn die Polen die vom Culmischen Woywoden gegebene Stimme für ein einzelnes Votum des gedachten Woywoden rechnen wolten, sie zu frieden gesprochen, und versichert, daß die Stimme von wegen des ganzen Landes angenommen worden.

Unter der Polnischen Ritterschafft hatte der Zwiespalt wegen eines neuen Herrn zugenommen. Die einen Pias ten verlangten, machten den grössten Hauffen aus, sonderten sich von den andern ab, hielten ihre Rathschläge für sich, und liessen durch ihren Marschall den Senat versichern, daß die, so aus dessen Mittel einerley Meynung hegten, sich zu ihnen verfügen möchten. Die Senatoren, so dem Hause Oesterreich zugethan waren, suchten den Sinn der Pias teen (*) zu lencken. Die anderen ermahneten schlechterdings zur Einigkeit, bis jene begehrten, die Ritterschafft möchte die Person anzeigen, auf die sie, unter dem Namen eines Pias ten, ihre eigentliche Absicht gerichtet hätten. Der Adel hergegen verlangte von dem Senat, ihm einige vorzuschlagen, die man zur Crone für geschickt hielte. Hiemit wurden egliche Tage gebracht,

(*) So nannte man die, welche einen Pias ten verlangten.

bracht, binnen welchen der Woywode und Castellan von Culm, nebst den Geschiecten der drey grossen Städte, die hinter dem Culm. Woywoden saßen, dem Senat beständig beywohneten. Den 4ten Decemb. trug es sich zu, daß wie die Senatoren rathschlagen wolten, und sie einem jeden, der nicht zum Reichs-Rath gehörte, andeuteten, sich zu entfernen, ezkliche Polnische Woywoden den Culmischen auf die Seite nahmen, und ihn verständigten, daß es der Senat gerne sehen würde, wenn die Preussischen Städte einen Abtritt nehmen möchten: welches der Woywode von Culm, sobald er sich an seinen Ort wieder gesetzt hatte, denen Geschiecten derselben Städte anzeigte. Wie sie aber dem ungeachtet sitzen blieben, sagte der Krakauische Bischoff, „ daß es ihn wundere, warum verschiedene von denen Anwesenden „ sich zu entfernen Bedenken trügen, da man doch ihre Gegenwart „ nicht verlangte: Sie solten billig vor diesesmahl in Ansehung des ge- „ meinen Nutzens, und daß die Senatoren unter sich etwas geheimes „ zu verhandeln hätten, sich gutwillig der Session, ohne Nachtheil ihrer „ sonst habenden Freyhelt, enthalten „. Einige andere Senatoren, fiengen an die Frage aufzuwerffen, ob die grossen Städte in den Senat gehörten? wußten aber nichts darwieder einzuwenden, wie ihnen von den Preussen vorgestellet ward, „ daß die Städte jederzeit Königl. Nähe, „ und mit den Woywoden und Castellänen in diesem Stück von glei- „ cher Würde gewesen „. Man redete nochmahls mit dem Culmischen Woywoden, wie auch mit dem Castellan insgeheim, und ersuchte hierauf die Geschiecte der grossen Städte, aus Liebe zum gemeinen Besten vor diesesmahl sich aus dem Senat zu begeben, „ angemerket die „ Senatoren von nichts zu rathschlagen, sondern bloß die zwiespalti- „ ge Gemüther mit einander zu vereinigen gedächten; solche Gefällich- „ keit auch den Städten an ihrem Vorrecht nicht schädlich seyn sollte „. Hierüber pflogen diese mit dem Woywoden und Castellan von Culm eine Unterredung, und ließen durch den ersteren zur Antwort geben: „ daß die drey grossen Städte in Preussen, der Wahl eines neuen Kö- „ niges, als Königlische Rätthe beyzuwohnen berechtiget wären, zu dem „ Ende sie auch von dem Gnesnischen Erz-Bischoffe nach Warschau „ eingeladen worden. Hätten aber die Senatoren anjeko andere Ge- „ schäfte, so die Städte nicht rühreten, so wären sie bereit aus der „ Versammlung abzutreten, doch mit fenerlichstem Vorbehalt, daß sie „ sich dadurch ihrer Freyhelt, sofern selbige die Königlische Wahl an- „ gienge, in dem geringsten Stück nicht begeben, auch nicht daran ge- „ bunden seyn wolten, so in ihrer Abwesenheit etwas, das dahin ge- „ hörte, möchte beschloffen werden „. Die Senatoren dankten für diese Willfährigkeit, und hielten die Protestation genehm: worauf sich der Städte Geschiecten in ihre Quartiere verfügten.

1375.
Die Geschiecten der drey grossen Städte haben ihren Sitz hinter dem Culmischen Woywoden. Die Senatoren begehrten, daß sie sich entfernen sollen.

Frage: ob die grossen Städte in den Senat gehören? welche beantwortet wird.

Die Städte nehmen unter gewissem Beding einen Abtritt.

Wofür die Senatoren dankten.

Wovon man nach ihrer Entfernung im Senat geredet, vernahmen sie von dem Culmischen Woywoden, wie er sie, nebst dem Castellan, zu sich nöthigen ließ; daß nehmlich die Reichs-Rätthe bemüht gewesen, die Hinderungen zur einmüthigen Wahl aus dem Wege zu räumen, welches aber nichts fruchten wollen, weil die eine Parthey auf

Die Senatoren sind vergeblich bemüht gewesen / die wegen der Wahl entstandene Unruhe zu beheben.

1575.

Daß die beyde Rätthe vom Lande ohne den großen Städten bey den Senatoren nicht hätten bleiben sollen.

Die Preussische Gesandte werden zum Gnesnischen Erz-Bischoff gefordert.

Die Gesandten der Städte werden nicht in die Versammlung der Senatoren gelassen.

Zweyne Woywode werden zu Cron-Candidaten vorgeschlagen.

Die eine so hohe Würde von sich ablehnen.

Die Trennung zwischen den Ständen vermehret sich.

Der Kaiser Maximilian wird zum Könige ausgerufen.

den Kaiser, die andere über einen Pfaffen gar zu fest gehalten, daher beyde eine andere Zusammenkunft auf den folgenden Tag bey dem Gnesnischen Erz-Bischoff beliebt hätten. Die Städte dankten für die Nachricht, meynten aber, daß da der Woywode und Castellan mit ihnen zu einer Instruction gehörten, sie sich nicht trennen, folglich ohne die Städte im Senat nicht bleiben möchten. Beyde Landes-Rätthe erkänten ihr Versehen, und versprachen denen gemeinen Reichs-Versammlungen nicht anders als in der Städte Gesellschaft beizuwohnen. Dieser ihre Gesandten waren annoch bey dem Woywoden zusammen, wie ein Bothe von dem Gnesnischen Erz-Bischoff, sämtliche Preussische Abgesandte in dessen Quartier forderte, wohin sich selbige auch erhuben. So bald sie ihre Ankunfft daselbst melden ließen, trat der Cron-Marschall aus dem Zimmer, wo die Senatoren versamlet waren, und zeigte den Gesandten der Städte an, daß man bloß die beyde Landes-Rätthe verlangte hätte. Worauf der Woywode und Castellan, dem vorigen Versprechen zuwieder, ins Gemach giengen, und die Abgeordnete der Städte allein, in ihre Herbergen zurück kehren ließen.

Die Trennung zwischen den Anhängern des Osterreichischen Hauses und den Pfälzisch-Gesinneten hielte annoch beständig an. Die Ritterschafft von der letzteren Parthey erklärte sich, daß sie darunter einen Einzögling der Polnischen Reichs-Lande verstünde, er möchte gleich ein Pole, Litthauer, Preusse oder Masure von Geburth seyn: und schlug nachgehends die Woywoden von Sendomir und Belz, Joh. Kostka und Andr. Lenzinski zu Cron-Candidaten vor, von denen man einen auf den Königlichen Thron setzen möchte. Diese beyde Senatoren wurden von dem Cron-Marschall im Namen des Senats gefragt, ob sie sich getraueten ein Königreich anzunehmen, welches den feindlichen Anfällen der Moscoviter, Türcken und Tattarn ausgesetzt, und mit vielen Schulden behaftet wäre. Sie versicherten aber, daß ihnen dergleichen hohe Gedanken niemahlen in den Sinn gekommen, und bathen, ohne auf ihre Personen zu sehen, solche Mittel zur Hand zu nehmen, wodurch die Pfälzeer könten vergnüget werden.

Solches war aber unmöglich ins Werk zu richten, weil jeder Theil auf seiner Meynung verharrete, und mit derselben die allgemeine Wohlfahrt des Reichs verknüpfft zu seyn glaubte. Die Litthauer hatten sich von dem bisherigen Wahl-Platz auf eine andere Stelle gegeben, denen, nach vorhergegangener Einladung, die Osterreichisch-gesinneten Reichs-Stände, nebst den Preussischen Abgesandten folgten, und die Pfälzeer zurück ließen. Den 12. Decemb. geschah der letzte Versuch diese zu gewinnen, und wie selbiger mit dem vorigen gleiche Wirkung hatte, rieß der Reichs-Primas noch an demselben Tage den Kaiser Maximilian zum Könige von Polen, und Litthauischem Groß-Herzoge (*) aus, welches die gewöhnliche Freuden-Bezeugungen bestätigten.

Die

(*) Denn die Polen und Litthauer, deren Stimme anfänglich zwischen dem Kaiser und dessen Prinzen getheilet gewesen, hatten sich nachgehends wegen des Kaisers verglichen.

Die Preussische Gesandten, ob sie gleich nur auf den Bringen Ernestum zu stimmen befehliget waren, gaben dennoch der Wahl des Kaisers Beyfall, in Meynung daß die daheimgebliebenen Stände selbige gleichfalls genehm halten würden. Den Tag nach der Königl. Proclamation, giengen sie zu den Kaiserlichen Botschafftern (*), legten die Glückwünschungs Complimenten ab, und thaten wegen der Landes-Freyheiten Erinnerung. Diese entschuldigten sich damahlen mit dem Mangel der Vollmacht etwas festes hierinnen schliessen zu können, gaben aber den 17den eine schriftliche Versicherung, in welcher sie, im Namen des Kaisers, versprachen, „daß Ihre Majestät die gnädigste Vorsorge tragen wolte, damit die Preussischen Lande und Städte bey ihren Privilegien, Frey- und wolhergebrachten Gewohnheiten erhalten, dieselben bestätiget, vermehret, alle darwieder eingerissene Beschwerden aufgehoben, die Privilegien selbst von übeln Auslegungen befreuet, und nach ihrem eigentlichen wahren Verstand, wie es in den ersten Zeiten geschehen, erkläret werden möchten.“ An eben dem Tage bekamen die Gesandten der grossen Städte, eine besondere Versicherung, wegen der völligen Freyheit der Religion, nach dem Augspurgischen Glaubens-Bekennntnis, wegen Beobachtung der Privilegien und Abschaffung der Gebrechen, auf eben die Art, wie es ehmahlen zu Dantsig mit dem Französischen Gesandten, Lanfac, war verabredet worden.

1575.
Dem die Preuss. Gesandten beyfallen, und von den Kaiserl. Botschafftern eine Versicherung wegen ihrer Privilegien erhalten.

(19)

Was die gr. Städte ins besondere bedungen.

Die Polnische und Litthauische Stände, welche den Kaiser ge- wehlet hatten, liessen sich indessen angelegen seyn, theils die Gegen- Parthey auf ihre Seite zu ziehen, theils die so genandte Pacta Conventa abzufassen, und sich darüber mit denen Kaiserlichen Gesandten zu einigen. Weil aber bey diesen Geschäften die Preussen nicht zu Rath gezogen wurden, beschwerte sich dessen der Culmische Woywode, und führte den Reichs-Ständen zu Gemüth, daß nicht nur die Polen und Litthauer, sondern auch die Preussen ein besonderes Volk ausmachen, und wol verdienen, daß derselben Freyheiten, so wie der beyden anderen Nationen, namentlich gedacht würde, und bath also, ihrer in dem Decreto Electionis nicht zu vergessen. Und wie nachgehends in den Pactis Conventis, bloß der Cron Polen und des Groß-Herzogthums Litthauen Erwähnung geschah (**), wiederholte bey derselben Verle-

Bemühungen derjenigen, die den Kaiser ge- wehlet. Die Preussen beschwerten sich daß sie hie bey nicht zu Rath gezogen werden. Es geschiehet der Pr. Vorrechte in den Pactis Conventis

U 3

fung

Conventis

(*) Selbige waren: Martinus Bischoff zu Breslau und Ober-Hauptmann in Schlesien, Andreas Duditius ehmaliger Bischoff von Fünffkirchen in Ungarn, und Matthias von Logau Hauptman von Schweidnitz und Jauer in Schlesien.

(**) Es war wegen Preussen bloß folgender Artikel in die Pacta Conventa eingerücket worden: Controversias de Prussia & Livonia, cum Sac. Rom. Imperio, qvamvis nullas se habere judicet Regnum Poloniae, tum amicitiae & amoris mutui conservandi causa, non renuunt Ordines, ut eas Ipsius Majestas in perpetuum sopiat, qvoad ea ratione Ipsius Majestas per Oratores suos facturam se recepit, ut primo qvovqvo tempore eam rem sincera fide & omni conatu, sine tamen ullo praevudicio Regni ad effectum deducat, ut nullo unquam tempore amplius de iis rebus controversiae exoriantur.

1575.
keine Erweh-
nung. Was
über die Pr.
ihre Mißver-
gnügen be-
zeigt. Was
man ihnen
geantwor-
tet.

sung der Woywode die vorige Klage, die der Cron-Marschall damit abzulehnen suchte: Daß unter Polen zugleich Preussen verstanden würde, mit Litthauen aber es eine andere Bewandnis hätte, weil mit demselben Groß-Herzogthum besondere Verträge aufgerichtet worden. Allein der Culm. Castellan wandte ein: daß Preussen sich seiner eigenen Freyheiten, Rechte und Privilegien rühmete: welchem Einwurff der Marschall das Exempel der Masuren entgegen zusetzen vermeynte, so seiner besonderen Rechte ungeachtet, der Cron Polen unmittelbar einverleibet wäre.

Die Wahl
des Kaisers
Maximilia-
ni wird noch
mahls pu-
bliciret.

Den 18. Decembr. wurde die Wahl Maximiliani in Gegenwart der Kaiserlichen Gesandten und der Reichs-Stände (*) auf dem Schloß-Platz zu Warschau, von dem Cron-Marschall öffentlich bekant gemacht, nachdem man sich vorher mit den Gesandten wegen der Pa-torum Conventorum geeiniget hatte. Ehe diese Verlautbarung geschah, schickten die Senatoren selbige denen Abgeordneten der Preussischen Städte durch den Culmischen Castellan zu, ob sie auch etwas darwieder zu erinnern hätten. Die Städte überbrachten ihre Genehmigung selbst in der Polnischen und Litthauischen Stände Versammlung, nur daß sie sich auf die Bedingungen, deren in der Publication gedacht wurde, gar nicht erklären könnten, weil sie um dieselbe keine Wissenschaft trugen.

Die Pias-
ter wählen
die Princessin
Anna u.
Stephanum
von
Siebenbü-
rgen.

Angefes-
tene Zusam-
menkunft zu
Andrzejow.
Dey die Pia-
steern habe
sich zwee-
ne Edelleute
aus Preus-
sen einge-
funden, die
ihre Stim-
men dem
Stephano
gegeben.

Die Pias-
ter, die auf dem Wahl-Platz verblieben waren, hatten ihre besondere Rathschläge fortgesetzt, und den 14. Decembr. die Polnische Princessin Anna zur Königin, und den Fürsten von Siebenbürgen, Stephanum Batori, zu ihrem Gemahl und König ausgeruffen auch eine neue allegemeine Zusammenkunft auf den 18. Jänner des folgenden Jahres, nach Andrzejow in der Krakauischen Woywodschafft, angesetzt. Kurz vor Endigung der Wahl, waren zwee Preussische Edelleute aus der Pommerellischen Woywodschafft, ein gewisser Falencki aus dem Sauchelschen, und einer Namens Pruski aus dem Slochauischen Gebieth, bey den Pias-
teern angekommen, und hatten nach erlangtem Gehör, bey der ganzen Versammlung angebracht, „als wenn
„weder ihre, noch auch ihrer heimgelassenen Brüder Meynung je-
„mahls gewesen, auf den Kaiser Maximilian zu stimmen, und ob-
„zwar in der denen Landes-Gesandten mitgegebenen Instruction des
„Pringen Ernesti Meldung geschehen wäre, hätten doch solches bloß
„die grossen Städte ausgewürcket, in Hoffnung die Adelige Bor-
„rechte, unter einem Teutschgebohrnen Fürsten, desto füglich unter-
„drucken zu können... Die beyde Edelleute gaben weiter vor, „daß sie
„aus ihren Gebiethen mit dem Befehl abgeschickt worden, sich zu be-
„nen zu verfügen die vor die Adelige Freyheiten die größte Sorge
„trügen,“: und schlossen, daß weil sie diese Eigenschaft bey den Pia-
stisch-

(*) Nemlich der Kaiserlich-gesinneten. Die Preussische Gesandte, ausser dem Culmischen Woywoden, der schon Tages vorher verreiset war, erschienen gleichfals dabey.

Rischgesinneten angetroffen, sie zugleich mit ihnen in Erwehlung der Prinzessin Anna und des Fürsten von Siebenbürgen willigen wolten: worüber diese nicht ein geringes Vergnügen bezeugten.

1575.

Der Polnischen Stände Zwiespalt hatte also zweene Prinzen zu Königen eines Reichs ernennet. Jeder Theil suchte seine Wahl zu behaupten, und giengen so wol nach Siebenbürgen als nach Wien ansehnliche Gesandte, welche die baldige Ankunfft der Neu-Erwehlten befördern solten. Der Castellan von Culm, Joh. Dulski, war mit einer von denen die solches beym Käyser verrichteten. Wir wollen den Ausgang der Sache, die wieder Vermuthen vor Polen glücklich ausge schlagen, in etwas an die Seite setzen, und vorher den Rückweg gleichsam nach Preussen nehmen. Hieselbst dufferte sich mit dem Anfang des Jahrs die Uneinigkeit, die auf dem Wahl-Platz zu allererst ausgebrochen. Etwan dreyßig Edelleute aus der Culmischen Woywodschafft, kamen aus eigener Bewegung zusammen, und brachten es bey dem Land-Richter, Matth. Richenau, dahin, daß er wieder die Landes-Gesetze und die bisherige Gewohnheit, ohne der Rätze Vorwissen, der Culmischen Ritterschafft einen Land-Tag zu Culmensee auf den 13. Jänner ansetzte. Die allda sich einfanden, widersprachen vorgängig demjenigen, was die Landes-Gesandte zu Warschau wegen der Königlischen Wahl beliebet, und bezeugten, daß sie den Käyser nicht für ihren Herrn erkennen, sondern es mit denen halten wolten, die den Fürsten von Siebenbürgen zum Könige, und die Prinzessin Anna zur Königin, ausgeruffen. Sie waren auch nicht ungenelgt die bevorstehende Andrzejowische Zusammenkunfft zu beschicken, und würden es gethan haben, wenn sie sich nicht gescheuet, eine Sache von solcher Wichtigkeit, und deren Ausgang annoch zweiffelhaft war, ohne der ganzen Provinz, zu unternehmen. Doch schickten sie ihre Abgeordnete an den Sandomirischen Woywoden (*), der eben von Marienburg durch Preussen nach Andrzejow reisete, ließen ihm ihren Beytritt zu der Batoreischen Parthey hinterbringen, und daß sie zu mehrerer Vereinigung, ihre Boten nach Andrzejow zu schicken Sinnes gewesen, hofften aber, daß solches auf ihr Ansuchen, im Namen sämptlicher Preussischen Stände, geschehen würde ... Inzwischen möchte „ der Woywode ihr Aussenbleiben bey denen daselbst Anwesenden bestens entschuldigen, und sie einer baldigen Ankunfft gewisser Gesandten vom gangen Lande versichern ... Der Woywode hörte die Abgeordnete zur Leippe unweit Culmsee, von dannen er seine Reise nach Polen fortsetzte.

Gesandte an den Käyser und an den Fürsten von Siebenbürgen geschickt.

1576. Einige Edelleute im Culmischen, kamen aus eigener Macht in Culmsee zusammen, u. erklärten sich vor den Fürsten von Siebenbürgen. Sind nicht ungenelgt die Andrzejowische Zusammenkunfft zu beschicken. Lassen ihre Gemüths-Meynung durch den Sandomirischen Woywoden derselben Versammlung hinterbringen.

Ehe der Culmische Adel auseinander gieng, beschloß er, bey den Rätzen umb einen gemeinen Land-Tag anzuhalten, umb auf demselben nach Andrzejow Gesandte zu wehlen, im Fall aber die Rätze nicht

Wolten bey den Rätzen um einen Land-Tag anhalten.

(*) Joh. Kostka ehmaliger Castellan von Danzig. Er war einer von denen, die sich vor den Fürsten von Siebenbürgen erkläret hatten.

1576.

Kommen aber
aufs neue
aus eigener
Macht zu-
sammen, und
schreiben
nach Andrze-
jow.

nicht möchten die Stände verschreiben wollen, aus eigener Macht zu Graudenz den 23. Jänner sich einzufinden, und aus ihrem Mittel gewisse Boten zu ernennen. Die Danziger, so dessen in Zeiten verständiget wurden, schickten einen ihrer Secretarien an die Ráthe vom Lande, und ließen erinnern, auf die gegenwärtige Vorfällenheiten gute Acht zu haben, und dem Adel keine besondere Zusammenkünfte, ohne der vornehmsten Stände Gutbefinden, zu verstaten. Wannenhero der Woywode von Marienburg, als Staroste von Graudenz, die Vorsorge trug, daß gemeldte Stadt den 23. Jänner geschlossen gehalten, folglich die Culmische Ritterschafft an ihrem Vorhaben verhindert wurde: wiewol dieselbe an einen anderen Ort sich einfand, und von dannen ein Schreiben mit 20. Siegeln, nach Andrzejow schickte, darinnen sie von ihrer Zuneigung gegen dem Fürsten Bathori Nachricht gab. Das Schreiben selbst war an den Sandomirischen Woywoden gerichtet. Der es dasiger ganzen Versammlung vorzeigte.

Verlauff
der Andze-
jowischen
Zusammen-
kunft.

Die Andzejowische Zusammenkunft war nicht sowol an Senatoren, als an Ritterschafft zahlreich, denn von jenen sich bloß der Bischoff von Cujawien, die Woywoden von Krakau, Sandomir, Neusland und Belg, und sechs Castelláne eingestellet hatten. Das vornehmste so hieselbst vorgieng, bestand hierinnen, daß man die Wahl des Fürsten von Siebenbürgen und der Prinzcessin Anna bestätigte; Zur Ordnung und dem Königlichen Beylager den 4ten März ansetzte; eine Geldsteuer nach der Vorschrift des Lublinischen Universalis bewilligte; gewisse Personen zur Empfangung des neuen Königes an der Grenze, und zur Begleitung der Königin von Warschau nach Krakau, ernennete; die Kaiserlichen Botschaffter hörte und abfertigte, und Gesandte nach Teutschland, Litthauen und Preussen zu schicken beschloß (*).

Gesandte
von dannen
nach Preus-
sen geschickt,
auf deren
Ansuchen
ein Land-
tag ausge-
schrieben
worden.

Was dar-
wieder vor-
gestellt
worden.

In Preussen kamen an, Paul von Dzialin, Dobrinischer Castellán, und ein Edelman, Albrecht Krzikowski, die sich bey dem Culmischen Bischoffe, als der Zeit Landes-Präsidenten, meldeten, und von ihm erhielten, daß er zur Anhörung ihrer Werbung, sämtliche Stände auf den 27sten Februarii nach Graudenz verschrieb. Nicht alle waren mit dieser Willfährigkeit des Bischoffs zufrieden. Die grossen Städte wechselten hierüber unter einander fleißig Brieffe, und einigten sich, dem angefekten Land-Tage durch Raths-Personen nicht bezuwohnen, sondern ihr Aussehen alsdenn, durch Secretarien entschuldigen zu lassen. Die Danziger versuchten durch einen derselben die Land-Ráthe zur Einstimmung mit den Städten zu bewegen, unter Vorstellung: „daß es sich nicht gebührete auf blosses Begehren „eines Polnischen Castellans, und eines schlechten Edelmanns, die „von einer wiedrigen Parthey ins Land geschickt worden, die Stán- „de bey gegenwärtigen sorglichen Zeiten, zusammen zu fordern: inson- „derheit da man wenig Exempel wüßte, daß die Durchl. Könige von „Po-

(*) Constitut. Regni p. 235. Heidenstein p. 93. Autor Interregni MS. L. VI.

1576.

„ Polen, oder, bey erledigtem Thron, die Erz-Bischöffe von Gnesen,
 „ dergleichen begehret hätten, ohne in ganz wichtigen die Provinz
 „ Preussen betreffenden Angelegenheiten: sonsten aber sie gewohnt
 „ gewesen, die ordentliche Land-Tage zu beschicken, und denen Ständen
 „ keine ungewöhnliche Reyse-Kosten zu verursachen. Es wäre auch be-
 „ kannt, daß wenn ausserhalb den gebräuchlichen Land-Tagen Gesand-
 „ ten angekommen, ob es gleich vornehme Personen, als Bischöffe und
 „ Woywoden gewesen, sie sich doch niemahls unterstanden, die Stän-
 „ de zusammen fordern zu lassen, sondern bey einem jeden von den
 „ Rätthen insonderheit, ihre Werbung abgeleget hätten, welche alsden,
 „ wenn sie es für nöthig gefunden, die Stände an einen gewissen Ort
 „ verschrieben, und den Gesandten, wenn sie etwan die Zeit nicht ab-
 „ warten wollen, den Schluß des ganzen Landes nachgeschicket: wel-
 „ chen Gebrauch Kaysersliche und anderer auswärtigen Fürsten Bot-
 „ schaffter nicht übel genommen. Wo man aber anjeko den Polen
 „ etwas neues einräumen würde, dörfte solches zu einer übelen Folge
 „ gereichen, und hätte der Bischoff von Culm billig der anderen Rätthe
 „ Meynung hierüber einholen sollen, bevor er Einladungs-Schreiben
 „ ausfertigen lassen. Zudem wäre annoch ungewiß, worinnen eigentlich
 „ der Polnischen Gesandten Anbringen bestünde, ohne daß man einen
 „ Vortrag wieder die Kaysersliche Majestät vermuthete, Die doch
 „ von den Preussischen Landes-Ständen zum Herrn erwählt und be-
 „ liebet worden, und bey Der man sich durch Haltung des Land-Ta-
 „ ges, in den Verdacht einer Abtrünnigkeit setzen würde. Der Bischoff
 „ hätte in seinen Ausschreiben an die Städte bloß verlanget, ihre Ab-
 „ geordnete mit vollkommener Macht zu schicken, ohne ihnen von
 „ dem Inhalt der Werbung Theil zu geben: daher das erstere unmög-
 „ lich siele, so lange das letztere unbekant bliebe,.. Auf das jetzt an-
 „ gezeigte gründete sich der Dantziger Secretaire, da er im Namen seiner
 „ Oberen, die Rätthe vom Lande bath, den Land-Tag nicht zu besuchen,
 „ sondern die Polnische Geschickte, ausser einer allgemeinen Zusammen-
 „ kunfft, abzufertigen, auch wo man sonst einer Tagart benöthiget wä-
 „ re; dazu nicht die Culmische Woywodschafft, weil man dem dazigen
 „ Adel nicht trauen könnte, sondern Elbingen, oder einen andern nicht
 „ verdächtigen Ort, zu belieben.

Land-Tag
nicht in der
Culmischen
Woywod-
schafft an-
zusehen.

Die, bey denen der Secretaire seine habende Befehle ausrichtete,
 „ billigten der Dantziger Sorgfalt, und wünschten, .. daß der Land-Tag
 „ nicht wäre ausgeschriben worden, da es aber geschehen, und man
 „ die Gesandte auf denselben vertröstet, meyneten sie, daß er nunmehr
 „ seinen Fortgang haben müste: denn es schiene jeziger Zeit sehr ge-
 „ fährlich zu seyn, das Anbringen der Polnischen Geschickten so gering zu
 „ achten; nachdem man noch keine sichere Nachricht erhalten, ob Ihre
 „ Kaysersliche Majestät die Cron angenommen hätten, und sie, die
 „ Rätthe, auf dem Lande in offenen Häusern wohnten, deswegen von
 „ der niedrigen Parthey gar leicht könnten überraschet werden, da her-
 „ gegen die in den Städten, hinter Wall und Mauern sassen, und einer
 „ so grossen Behutsamkeit nicht gebrauchen dörfsten,.. Der Ent-

Meynung
der Rätthe
vom Lande,
daß der be-
rahmte
Land-Tag
seinen Fort-
gang haben
müste.

F

schluß

1576.
Man würde
es gerne se-
hen wenn die
gr. Städte
sich desselben
enthielten.

Unbringen
des eine Pol.
Abgesandte
bey den gr.
Städte, der
Wahl des
Fürsten von
Siebenb.
beyzutreten.
Die Städte
wollen bey
dem Kaiser
bleiben.

Der Land-
Tag wird
gehalten,
wohin die
gr. Städte
nur Secre-
tarien ge-
schickt, die
ihrer Oberen
Abwesenheit
entschuldi-
get.

Entweder
ein Schrei-
ben od' Ge-
sandte nach
Lomitz zu
schicken.

Land-Tag
nicht im Cul-
mischen an-
zusetzen.

Starke An-
zahl der Cul-
mif. Ritterf-
da hergegen
aus den an-
dern Wop-
wodschafftē
fast niemand
erschiene.

Schluss war, daß ob gleich die Rätthe vom Lande nicht ungerne sehen würden, wenn die grossen Städte sich der Zusammenkunft enthielten, sie sich doch nicht unterstünden für ihre Person wegzubleiben.

Ehe die Zeit des angesetzten Land-Tages herbeykam, that der zweyte Polnische Abgesandte, Alb. Krzikowski, auf Einrathen einiger vom Lande, eine Reise nach Thoren, Elbing und Danzig, und brachte daselbst seine an die ganze Provinz gerichtete Werbung zu dem Ende an, damit die Städte Gelegenheit hätten, die ihrigen mit gehöriger Vollmacht nach Graudenz zu schicken. Es bestand aber der Vortrag des Gesandten hierinnen, daß er benachrichtete, wie die Anwesenden zu Andrzejew die Wahl des Kaisers Maximiliani einmüthig verworffen, und sich vor die Prinzessin Anna und den Stephanum Batori erklärt hätten, daher die Städte dem größten und vornehmsten Hauffen beyzutreten, und nicht durch Trennung dem ganzen Lande ein Unglück zuziehen möchten. Worauf die Antwort schriftlich erfolgte: daß man von der mit gutem Vorbedacht getroffenen Wahl Kaiserl. Majestät, mit keinem Fuge abgehen könnte.

Der Land-Tag hatte zu der bestimmten Zeit, in Graudenz seinen Fortgang: allwo sich der Culmische Bischoff, die drey Boywoden, der Elbingische Castellan, und der Marienburgische Unter-Kämmerer einfanden. Die grossen Städte liessen, der Abrede gemäß, eine jede durch einen ihrer Secretarien insonderheit, ihr Ausbleiben entschuldigen. Der von Danzig wiederholte bey dieser Gelegenheit, daß was er neulich den Landes-Rätthen zu Gemüth geführt, und setzte hinzu, daß ausser den damals angezeigten Ursachen, die Chafft verschiedener Rath-Verjonen, den Land-Tag durch Gesandte zu besuchen nicht verstattet hätte. Er bath zugleich, im Namen seiner Oberen, die Rätthe, den Reichs-Primas auf seine Einladung nach Lomitz, davon ich unten Meldung thun werde, entweder durch ein Antwort-Schreiben, oder durch Gesandte, sämmtlicher Preussischen Stände Standhaftigkeit vor den Kaiser, zu versichern: überreichte die schriftliche Abfertigung, welche die Stadt dem Polnischen Geschickten auf seine Werbung gegeben, die auch öffentlich verlesen wurde; und vermeldete, daß wenn die Rätthe weder ein Schreiben noch Gesandte an den Reichs-Primas schicken, sondern vorher einen besondern Land-Tag ansetzen wolten, die Stadt ihr solches gleichfals würde gefallen lassen, wann nur die Zusammenkunft nicht im Culmischen, sondern entweder zu Elbing oder zur Mewe gehalten würde.

Hierauf wurden die Unter-Stände vorgefordert, und da fand es sich, daß die Culmische Ritterschafft in starker Anzahl (*), hergegen aus dem Marienburgischen kein Bote, aus Pommerellen nur zweene, und von wegen der kleinen Städte, niemand erschienen. Der Culmische Adel beehrte, daß wegen Enge des Raums die Sitzungen vom Rath-Hause, in die Kirche möchten verlegt werden, damit

(*) Denn sie hatte sich nicht durch Boten, sondern Mann für Mann eingefunden.

mit man die Gesandte desto beqvämmer höhren könnte; welches die Rätthe ihnen abschlugen. Der Culmische Woywode verwies es gedachter Ritterschafft, daß sie sich zusammen rottirte, um sich dem gemeinen Landes = Schluß zu widersetzen: „denn da man vor der „Wahl einmüthig auf einen Oesterreichischen Prinzen gestimmt, „und die Gesandte mit solcher Instruction nach Warschau geschickt „gehabt, sie anjese ihre Zuneigung auf eine andere Person richteten ... Er klagte ferner, über das Unterfangen des Culmischen Land = Richters, der ihm in sein Amt gegriffen, und ohne der Rätthe Vorwissen, den Adel nach Culmsee beruffen. Wie Er wolte weiter fortfahren, fiel ihm der Land = Richter ins Wort, und da er ihn um eine kleine Frist ersuchte, seine Rede zu Ende bringen zu können, forderten einige von den Edelleuten den Land = Richter zu sich, und giengen mit ihm zum Gemach hinaus. Der Woywode ward dadurch genöthiget die angefangene Klage abzubrechen, und die Rätthe ließen die Polnische Abgesandte, durch zweene von Adel, zur Audienz hohlen.

Selbige nahmen den obersten Platz ein, und Alb. Krzefowiski trug eben dasselbe den anwesenden Ständen vor, was er seit wenigen Tagen bey den grossen Städten angebracht hatte: nur daß er der Culmischen Ritterschafft, einen besonderen Dank abstattete, daß sie von ihrem Beytritt zu der Batorischen Parthey, der Andrzejowischen Zusammenkunft Nachricht geben wollen; und wieder des Erz = Bischoffs von Gnesen Ausschreiben nach Lowiz redete, als durch welches das Band der Einigkeit getrennet, und zu allerley Weiterung Anlaß gegeben würde, mit Bitte, die Stände möchten demselben ferner kein Gehöhr geben. Zum Beschluß seiner Werbung, laß er auf In = ständigkeit des Culmischen Adels, den Reces der Andrzejowischen Versammlung, und hierauf wurden beyde Gesandte wieder in ihr Quartier begleitet.

Die Ritterschafft verfügte sich zur Berathschlagung in ihr besonderes Zimmer, von dannen sie nach einer kurzen Verweilung, den Culmischen Land = Richter in Gesellschaft einiger von Adel in das Mittel der Rätthe schickte, und ihnen vermelden ließ, wie sie sich unter einander wegen des Vortrags der Gesandten also verglichen, daß sie sämbrlich in die Wahl des Fürsten von Siebenbürgen willigten, auch bereit wären den Crönungs = Tag zu besuchen. Diesem widersprachen die beyde Boten, aus der Pommerellischen Woywodschafft, und bezeugten, daß sie sich im Namen derer daheimgebliebenen gegen den Culmischen Adel erkläret, daß sie von der Wahl Kayserl. Majest. nimmermehr zu weichen gedächten, welches sie hiemit im Angesicht der Rätthen wiederholten wolten. Der Woywode von Culm, ermahnte die von wegen des Culmischen Adels Anwesende, in einer so wichtigen Angelegenheit nicht gar zu geschwinde zum Schluß zu schreiten, sondern, in Betrachtung daß sehr viele Mit = Stände abwesend wären, die Sache bis auf eine beqvämere Zeit zu verschieben: da man indessen

1376.
Begehren
des Culm. U.
dels die Ses-
siones in die
Kirche u.
verlegen.
Es wird ihm
verwiesen d.
er sich vor d.
Stephanum
erkläret un
besondere
Zusammenk.
gehalten.
Die Poln.
Ges. werden
durch zweene
von Adel zur
Audie. h.
hohlet
Ihre Verb.
d. Wahl des
Stephani
beyzutreten,
die Zusam-
menkunft zu
Lowiz nicht
zu besuchen.
Der Reces
der Andrzej-
owis. Ver-
sammlung
wird gele-
sen.

Der Culm.
Adel williget
nochmahls
in die Wahl
Stephani.

Die Poten
aus Pomme-
rellen wie-
dersprechen.

Jene wer-
den eines
andern er-
mahnet.

1576. würde sehen können, wie der Handel, der annoch sehr ungewis, in Polen ausschlagen möchte. Nach diesem traten die Edelleute ab, kamen aber bald mit gesamter Hand wieder. Der Staroste von der Golte Christoph Kostka, nebst dem von Strassburg, Dzialinski, begeherten in der anderen Namen von den Rätthen zu wissen, auf was Art sie die Polnische Gesandte abfertigen wolten. Der Culmische Bischoff wiederholte die vorige Ermahnung des Boywoden, und wie er der kleinen Städte gedachte, fiel ihm der Starost von Strassburg in die Rede, sagende: „Daß der Burgermeister ihm keinen König wehlen könnte, „er wolte seinen zu Strassburg, dahin halten, daß er mit allem zufrieden wäre“. Der Bischoff fuhr fort, und schlug eine Frist von vier Wochen vor, um in der Zeit sämmtliche Stände zu verschreiben: welches der Culmische Adel verwarff, so daß der Staroste von Strassburg nebst noch zweenen andern feyerlichst protestirte, und sich auf das Schreiben, so man vor weniger Zeit gen Andrzejew geschickt hatte, berieff. Endlich aber haben die Rätthe, nach vielen Vorstellungen, bey dem grössten Theil so viel ausgewürcket, daß sie in einen Anstand bis auf den 12. März verwilliget, zu welcher Zeit ein neuer Land-Tag, doch nirgend anders, als zu Graudenz, gehalten, und dahin alle so zu den gemeinen Rathschlägen gehörten, verschrieben werden solten: Und hierinnen bestand auch die Abfertigung der Polnischen Gesandten, die sie, ob sie es gleich gerne anders geschehen hätten, annehmen mußten. Der Staroste von Strassburg wiederholte in ihrer Gegenwart seine Protestation, mit der Versicherung, daß er den bewilligten Land-Tag nicht besuchen würde. Worauff sämmtliche Anwesende auseinander gingen, und die Zusammenkunft endigten.

Wollen wissen auf was Art man die Gesandte abfertigen werde.

Die Rätthe suchen die Abfertigung auf einen andern Land-Tag zu verschieben.

Protestation darwieder.

Zusammenkunft zu Lowis vom Reichs-Primas angesehen. Wohin die große Städte ein Schreiben geschickt haben.

Neue Zusammenkunft zu Warschau beliebt.

Nach dem Exempel der Andrzejewischen Versammlung, berieff der Reichs-Primas die Polen, Litthauer und Preussen, auf den letzten Februarus, nach Lowis. Daher ersuchte der Dantsiger Secretarius die Rätthe, auf dem vorigen Land-Tag, entweder Gesandte oder ein Schreiben dahin zu schicken. Keines von beyden geschah, sondern die zu Graudenz anwesende Secretarien der großen Städte, verließen sich aus Befehl ihrer Oberen, wegen eines Schreibens, so in Dantsig vorher war abgefasset worden, und im Namen gedachter Städte unter der Thorner Siegel an den Reichs-Primas abgelassen wurde, worinnen sie sich wegen ihres Ausbleibens entschuldigten und von ihrer Beständigkeit bey der Wahl des Kaisers zu verharren, feste Versicherung gaben. Was aber sonst diese Zusammenkunft betrifft, so war die Anzahl der Stände aus Polen und Litthauen sehr gering. Die Batoreer thaten daselbst durch ihre Abgeordnete einen Versuch, die von beyden Theilen, obwol zum verschiedenen Zwege gewünschte Einigkeit, zu treffen, und bekamen zur Antwort, daß man hievon zu Warschau, wohin der Reichs-Primas die Kaiserlich-Gesinnete, auf den 9. April, beruffen würde, handeln wolte. (*)

Der

(*) Heidenstein L. II. p. 96.

Der Graudenzische Land-Tag gieng den 12. März nicht vor sich, sondern der Culmische Bischoff schrieb selbigen den Ständen ab, und verschob ihn bis auff den 27sten desselben Monats. Vorher aber erhielten die Rätthe des Gnesnischen Erz-Bischoffs Einladung nach Warschau, weswegen sie dieses bey dem Anfange des Land-Tages zur Berathschlagung aussetzten, und es demjenigen, was auf das neue Anbringen der Polnischen Gesandten zu antworten wäre, beyfügten. Ehe der Culmische Bischoff hievon den Vortrag that, vermahnete er die Ritterschafft, sich mit keinem Schieß-Gewehr bey den Versammlungen einzufinden, wiedrigenfalls würden die Rätthe solcher Unordnung mit zureichenden Mitteln zu begegnen wissen. Die Unter-Stände traten ab, die Rätthe aber (*) stimmten, und kamen, bis auf den Culmischen Bischoff, darin überein, daß man bey der Wahl des Kaisers Maximiliani bleiben, die Warschauische Versammlung dieses Entschlusses, entweder durch Gesandte oder durch Schreiben verständigen, und die Polnische Abgesandte, ohne ihnen etwas gewisses allhie zu antworten, dahin verweisen sollte. Der Bischoff hergegen meynte, „ daß man die Gesandte nicht müste ohne Antwort von sich lassen, angemerckt die Bathoreische Parthey in der Cron die Oberhand zu gewinnen schiene, indem viele so bisher Desterreichs gewesen, nunmehr zu wandern anfiengen, auch in Preussen selbst, sich allerley Spaltungen aussertten ... Er fand für gut, „ die Antwort also abzufassen, daß man die Gebrechen, so dem Lande wie-der seine Vorrechte aufgedrungen worden, namkundig machte, von den Polen eine Versicherung unter ihrem Eyde, Hand und Siegel verlangete, die Wandelung der Einrisse bey dem neuen Könige auszuwürcken, welches man bey jetziger Gelegenheit von ihnen vermuthlich erhalten dörfte; gegentheils wo man schlechterdings auf den Kaiser bestünde, müste man besorgen, daß sie der Provinz nachstellen und sie um alle ihre Freyheiten zu bringen trachten würden ... So achtete Er es auch für dienlich, die Warschauische Zusammenkunft zu besuchen, weil sie als eine Folge des Wahl-Tages, zu welchem doch die Preussen unstreitig gehörten, anzusehen wäre: jedoch wolte er sich in beyden Stücken dem Gutdüncken der meisten Stimmen unterwerfen, nur daß er für seine Person sich mit demjenigen Theil zu vergleichen gedächte, welches am ersten seinen gewählten Herrn crönen würde. Der Culmische Woywode rieth, sich nicht zu übereilen, sondern den Ausgang der an den Kaiser, nach geendigter Wahl abgeschickten Gesandtschafft, zu erwarten: und die Abgeordneten der grossen Städte bathen den Bischoff, sich von den andern Rätthen nicht abzusondern.

1576.
Der beliebte Land-Tag wird weiter verschoben. Die Preuss. werden vom Gnesnischen Erz-Bisch. nach Warschau eingeladen.
Land-Tag zu Graudenz. Sich mit keinem Schieß-Gewehr bey den Versammlungen einzufinden.
Meinung d'Rätthe bey der Wahl Maximiliani zu bleiben und die neue Poln. Gesandte nach Warschau zu verweisen.
Was wege des letzteren der Culm. Bischoff erinert.

Er will den erst gecrönten König für seinen Herrn erkennen.

§ 3

Die

(*) Auffer dem Culmischen Bischoffe, waren die drey Woywoden, der Marienburgische Unter-Kämmerer, und die Geschickten der grossen Städte zugegen, und zwar was die letzteren betrifft, Christ. Schottorff und Georg am Ende Rätthm. von Choren; Joh. Sprengel Bürgerm. und George Braun Rätthm. von Elb; Alb. Siese und Mich. Siemert Rätthm. von Danzig.

1576.
 Verschiede-
 ne Meynun-
 gen der Un-
 ter-Stände
 wegen Be-
 suchung der
 Warschaui-
 sche Zusam-
 menkunft,
 und Abfertigung
 der Polnischen
 Gesandten.

Die Unter-Stände waren gleichsam in drey Meynungen getheilet. Einige wolten, daß man die Warschauische Zusammenkunft besuchen möchte, weil sie der Erz-Bischoff von Gnesen als Reichs-Primas ausgeschrieben. Andere, daß man sich derselben enthielte, weil der Erz-Bischoff, nachdem er sich von den anderen Ständen der Cron abgesondert, nur als eine Privat-Person anzusehen wäre, hergegen sollte man die Polnische Gesandte mit einer gebührenden Antwort abfertigen; dabey die gemeine Gebrechen anzeigen, und versprechen, daß man sich von der Crone, und denen so zur Andrzejowischen Versammlung gehörten, nicht trennen würde. Der grössere Theil aber riethe zur Neutralität, und daß man nach erfolgtem Vergleich der Polnischen Stände, sich vor das ganze Reich erklären sollte: weil nun die Warschauische Zusammenkunft vornehmlich zur Beförderung einer allgemeinen Vereinigung war ausgeschrieben worden, so hielten sie aus diesem Grunde für nöthig, Gesandte dahin zu schicken, die das Ihre zur Erreichung eines so heilsamen Zweges beitragen möchten. Und diesem letzteren Gutachten, waren ausser einigen aus dem Culmischen, die Boten der Marienburgischen und Pommerellischen Woywodschaft, nebst den Geschickten der kleinen Städte zugethan.

Schreiben
 an die War-
 schauische
 Zusammen-
 kunfft abge-
 fast.

Man hält
 es nicht vor
 räthlich mit
 den Betho-
 rern einen
 Vertrag
 zu treffen.

Die Preus-
 sen wollen
 sich von der
 Cron Polen
 nicht trennen.

Denen Rätthen gefiehl vor jetzige Zeit bloß ein Schreiben nach Warschau abgeben zu lassen, in welchem sie ihr Aussenbleiben damit entschuldigen, daß sie nicht wüsten, auf was für eine Art der Vergleich mit dem gegenseitigen Theil könnte getroffen werden, nachdem man den Kaiser Maximilian zum Könige ordentlich gewehlet, Ihn dafür ausgeruffen, Gesandte mit den Pactis Conventis an Ihn geschickt, und gute Hoffnung wäre, daß alles nicht nur zum Nutzen sämtlicher Einwohner des Polnischen Reichs, sondern auch zur Beruhigung der ganzen Christenheit, mit Seiner Majestät würde verhandelt werden. Die Rätthe hielten davor, daß man, ehe von den Berrichtungen der Gesandten etwas gewisses einlieffe, sich ohne Verletzung der dem neuen Könige schuldigen Beständigkeit, in nichts neues einlassen könnte, bathen aber zugleich, daß der Primas und die anderen Senatoren diese ihre Meynung, nicht als ein Zeichen einer schädlichen Neuerung oder gänglichen Tennung vom Polnischen Reichs-Cörper auslegen, sondern vielmehr fest glauben wolten, daß die Preussen von der alten Vereinigung mit der Crone nimmermehr abzugehen gedächten, nichts in ihrem Gemüth hegeten, so der bey jüngster Wahl öffentlich an den Tag gelegten Einstimmung entgegen wäre, und sich von denen Rathschlägen, die des ganzen Reichs und dieser Lande Preussen Wolfarth, Sicherheit und Erhaltung zur Absicht hätten, niemahls entfernen würden: Bey einer solchen Vereinigung der Gemüther möchte der Reichs-Primas nebst den übrigen Senatoren unveränderlich verharren, die Preussen wegen ihrer Abwesenheit gütigst entschuldiget halten, und derselben Privilegien, Rechte und Freyheiten, die seit einigen Jahren sehr geschwächt worden, in gebührender Acht haben.

Das

Das Schreiben ward den 28. März den Unter-Ständen mitgetheilet: welches einige von den Land-Boten in ihrem Einbringen dadurch zu verwerffen suchten, weil sie die Wahl des Käyfers Maximilian für ungültig hielten, denen sich diejenige widersetzten die derselben beypflichteten. Der Culmische Woywode bestraffte die ersteren, und behauptete die Wahl des Käyfers, weil sie sich auf die Lessensche Instruction (*) gründete. Stenzel Kostka, der vor jene Parthey redete, wandte ein „daß er zwar damahlen zu Lessen nicht gewesen; aber doch „so viel gehöhret hätte, daß die Landes-Gesandten im Befehl gehabt, „nicht auf den Käyser sondern auf dessen Prinzen Ernestum zu stimmen, und sich von dem größten Theil des Reichs nicht abzusondern; „Ferner könnte die zu Warschau gegebene Stimme nicht das ganze Land verpflichten, weil die Gesandtschaft unvollkommen gewesen, „indem aus der Culmischen Woywodschafft kein Bote hinauf gezogen; „drittens ersähe man aus den Einladungs-Schreiben des Gnesnischen Erg-Bischoffs, daß die bisherig Käyserlich gesinnete, sehr lautlich zu werden anfangen, und ihre Gedanken auf eine andere Person richteten, weswegen die Preussen ihre Standhaftigkeit bey der Nachwelt sehr schwer würden rechtfertigen können, wenn sie dadurch das Land dem äussersten Verderben aussetzen wolten „. Der Bischoff und der Woywode von Culm stellten darwieder vor: „daß man zwar zu Lessen denen Gesandten mitgegeben, auf den Erg-Herkzog Ernst zu stimmen, allein weil es sich nachgehends auf dem Wahl-Platz gefunden, „daß der vornehmste Theil der Cron Polen, und das ganze Herzogthum Litthauen, den Käyser zum Könige begehret, so hätten die Preussische Geschickten erachtet, daß es den Ständen dieser Lande nicht entgegen seyn würde, wenn sie sich mit jenen vereinigten. Daß aus der Culmischen Woywodschafft keine Boten nach Warschau gekommen, dadurch gieng der Landes-Gesandtschaft an ihrer Vollkommenheit nichts ab, denn man hätte den Rächen einige Personen von wegen des Adels und der kleinen Städte nicht zu dem Ende beygefüget, um ihnen dadurch mehr Krafft zu geben, sondern bloß ihre Zahl ansehnlicher zu machen, da nun aus dem Culmischen niemand hinauf geschicket worden, so hätte solches die Ritterschafft ihrer Achtlosigkeit zuzuschreiben: und was den vorgegebenen Wandelmuth derer, so den Käyser gewehlet, anlangete, so müste derselbe vorher erwiesen werden, ehe man ihn den Preussen zum Exempel anführte.

1576.
Das Schreiben wird von einigen Land-Boten verwerffen.

Gründe, wodurch dieselben zu erweisen suchen, daß man vom Käyser abtreten solle.

Welche wiederleget werden

Der Marienburgische Woywode verwies dem Kostka und seinem Anhang, daß sie sich von den andern Ständen trenneten, und sah diese Spaltung an, als eine Frucht ihrer besonders gehaltenen unzulässigen Zusammenkünffte. Die kleinen Städte gaben durch den Burgermeister von Marienburg abermahlige Versicherung, mit den Rächen, bey der Wahl des Käyfers zu verharren, deren Exempel der Bote aus dem Danziger Gebieth, George Kliniski von Rautenberg im Namen

Woher die Spaltung entstanden. Die kleinen Städte wolten bey des Käyfers Wahl verbleiben

(*) Die im vorigen Jahr aus dem Land- Tage zu Lessen, denen Preussischen Gesandten auf den Wahl-Tag war mitgegeben worden.

1576. Eingewisser Land-Bote will, daß man sich mit den Polen wegen des Königes vergleiche, der von einem andern bestrafet wird.

Namen seiner heimgelassenen Brüder folgte. Dem ungeacht, wolte Stenzel Kostka, daß in das Schreiben nach Warschau eingerückt würde, „daß die Preussen gesonnen wären, sich mit den Polnischen Ständen, wegen des Königes zu vergleichen,“, wiedrigentals drohete er nebst seinem Anhang zu protestiren, nachgehends ins besondere zusammen zukommen, und denen Polnischen Gesandten, eine Antwort nach ihrem Gutdünken zu ertheilen. Ihm widersprach des Culmischen Woywoden Sohn, Niclas von Dzialin, anzeigende: „daß jener dieses nicht aus Befehl des Culmischen Adels sondern für seinen Kopff redete, sintemahlen nicht wenige in dieser Woywodschafft wären, die es mit den Rätthen hielten, da aber die aus den beyden übrigen Woywodschafften, nebst den kleinen Städten einstimmeten, so erforderte es die Billigkeit, daß der grössere Theil den Schluß machte.

Das obige Schreiben wird gebilliget, ausser von zweenen Land-Botē die darwieder protestiren.

Wegen der Abfertigung der neulichē Poln. Gesandte wird nichts geschlossen.

Warschawische Zusammenkunft, welcher der so Woywode u. Castell. von Culm für ihre eigene Person beygewohnt.

Anbringen der Batorcischen Gesandten daselbst.

Neuer Reichs Tag vom Priemas zu Warschau angesetzt.

Die Rätthe ließen die Unter-Stände abtreten, und erwogen nochmahls das abgefaste Schreiben, fanden aber nicht für dienlich darinnen etwas zu ändern, welches sie der Ritterschafft und den kleinen Städten, wie sie wieder hinein traten, anzeigten, und ihnen den Brieff nochmahls vorzulesen befahlen: womit sämmtliche Anwesende zufrieden waren, bis auf den vorgeachten Stenzel Kostka, und einen gewissen Jablonowski aus dem Culmischen, die darwieder protestirten. Was aber die Polnische Gesandte betrifft, die in dem vorigen Land-Tage ihre Werbung abgelegt, und deren Abfertigung man bis hieher verschoben hatte, davon ward im Vortrage und Stimmen zwar gedacht, aber kein Schluß abgefasset.

Die Warschawische Zusammenkunft hatte zur bestimmten Zeit ihren Fortgang: woselbst bloß die Polen so bey dem Käyser hielten, sich einfanden. Denn die Litthauer verlangte einen andere Versammlung sechs Wochen nach Ostern, und die Preussen hatten, wie aus dem vorhergehenden zu ersehen, ihre Abwesenheit durch ein Schreiben entschuldiget: ausser daß der Woywode von Culm, und der Culmische Castellan nach seiner Zurückkunft von Wien, vor ihre eigene Person daselbst eingetroffen.

Die Batoreer, die, seitdem sie von Andrzejow ihre Zusammen dahin verleget, sich beständig zu Krakau aufhielten, ließen durch ihre Gesandte aufs neue vorstellen, „wie dem gemeinen Wesen nicht besser zu rathen, als wenn der Fürst von Siebenbürgen, der schon in Polen angekommen, einmüthig für einen König erkannt würde,„. Allein ihr Unsinnen war fruchtlos, indem der Erz-Bischoff von Gnesen, zur Herstellung eines guten Verständnisses, und zur Treffung der Einigkeit, sämmtlichen Ständen einen neuen Reichs-Tag auf den 3ten Junii abermahls zu Warschau ansetzte. Zu gleicher Zeit waren die Polnischen Botschaffter (*) von Wien zurück gekommen, die von ihrer

(*) Drey ausgenommen, die der Käyser bey sich behalten, um Sich derselben Rath in den Polnischen Angelegenheiten zu bedienen.

ven Berrichtungen am Kaiserlichen Hofse Bericht abkatteten : „ das
 „ nehmlich Jhro Majestat die angetragene Crone gnadigst angenom-
 „ men, die Pacta Conventa genehm gehalten, und den Jhr vorgeschrie-
 „ benen End geleistet. Jhro Kaiserliche Majestat hatten auch die Ge-
 „ sandte bey ihrem Abschiede versichert, das Sie festiglich gesonnen,
 „ diejenige so auf Dero Person gestimmet, kraftigst zu schutzen, wenn
 „ Sie gleich dabey das usserste wagen solten. Das aber Jhro Ma-
 „ jestat Dero Personliche Ankunfft noch nicht ins Werk gerichtet, wa-
 „ re geschehen, um denen Wiedriggesinneten Zeit zu gonnen, von ih-
 „ rem Candidaten abzugehen und dem wolmeynenden Theil benzutre-
 „ ten, „ Was Preussen angehet, so hatte der Kaiser, als der Culmi-
 „ nische Castellan, in der Abschieds Audiens gefragt : ob Jhro Maje-
 „ stat etwas an die dasige Stande insbesondere zu befehlen hatten? geant-
 „ wortet, das Sie anjeko nichts wussten, aber mit ehestem einen Gesand-
 „ ten an die Proving zu schicken gedachten.

1576.

Berrich-
 tungen der
 Polnis Ges-
 sandten in
 Wien, und
 zuruckge-
 brachte Kap-
 serl. Erklah-
 rung.

Zu Warschau kamen, noch vor dem Ende der Zusammenkunfft,
 Kaiserliche Botschaffter an (*), deren Befehle vornehmlich, auf die
 Beforderung einer allgemeinen Eintrachtigkeit zwischen den Polni-
 schen Standen, gerichtet waren, nebst dem solten sie, woserne es die
 Stande fur gut befinden mochten, eine Vermahlung zwischen der Pol-
 nischen Prinzessin Anna, und dem Oesterreichischen Erb- Herzoge
 Ernst, treffen.

Kanf. Ge-
 sandte zu
 Warschau,
 sollen unter
 andern eine
 Heurath
 zwische der
 Poln Prin-
 zessin und dem
 Kanf. Prin-
 zen treffen.
 Kaiserl. U-
 niversal in
 Preuss. pu-
 bliciret.

Zu gleicher Zeit erhielt man ein Kaiserliches Universal, darin-
 nen Jhro Majestat samtlichen Standen und Gemeinden bekant mach-
 ten, das Sie die Cron angenommen, und Dero dadurch erlangtes
 Recht behaupten wolten: welches auch in Preussen verlautbaret ward.

Stephanus Batori, Furst von Siebenburgen, hielt seine Ankunfft nicht
 so lang zuruck, bis sich die spaltigen Gemuthen in Polen wieder zusamen
 gethan. Denn nachdem Er den 8. Febr. zu Meggies in der Haupt-
 Kirche den End abgelegt, die Pacta Conventa unterschrieben, gewisse
 Artickel die man schon dem Konige Henrich vorgeleget, genehm gehal-
 ten, die Privilegia ins besondere bestatiget (**), und die Regierung von
 Siebenburgen seinem Bruder Christoph Batori ubertragen hatte;
 machte Er sich zur Reyse fertig. Hiervon bekamen die zu Krakau ver-
 sammelten Batoreer den 3. Marz durch Gesandte Nachricht, und
 das der ernandte Konig innerhalb acht Tagen von Weissenburg auf-
 brechen wurde. Den 21. kam Stephanus zu Latros einem Stadtlein
 in der Wallachey an, von dannen Er die Stande, seiner Ankunfft auf
 die Polnische Grenze, innerhalb zehn Tagen, und des Einzuges in
 Krakau in der stillen Woche, versicherte. Der Cujawische Bischoff,
 Stengel Karnkowski, uberscrieb solches auf Gutbefinden der zu Kra-

Ankunfft des
 Fursten vo
 Siebenbur-
 gen in Poln.

Wo von de
 Preussen
 Nachricht
 gegeben wird.

(*) Ladislaus Poppel der jungerer von Lobkowitz, Zerotinus auf Ziblocho-
 witz, Andr Dudi, und Joh Kobenzell von Prossack auf Altendorff, der Furstenhu-
 mer Schweidnitz und Jemer Hauptmann.

(**) S. Die Constitur. Regni. p. 249. ~ 260.

1576. **Einladung zur Erö-
nung.** Kau anwesenden Polen, an die Preussische Stände, und lud sie zur Erö-
nung ein, die bald hernach ihren Fortgang haben sollte. Diefem folg-
te ein Schreiben vom Stephano, datiret zu Sniatin auf der Grenze
in roht Neussen, den 31. März, darinnen Er die Preussen sich zu Kra-
kau auf Ostern einzufinden ersuchte, welches in einem anderen Brieffe
aus Lemberg, vom 9den April, wiederholet wurde.

**Einzug Ste-
phani in
Kraukau.**

**Nachricht
von Ihm
ehe Er Kö-
nig von Po-
len gewor-
den.**

Den 22sten hielt Stephanus seinen Einzug in Kraukau, und be-
suchte noch denselben Abend die Königin, die Ihn in zahlreicher Anwe-
senheit des Polnischen Frauenzimmers empfing (*). Indessen, daß
die Stände auf die Anstalten zur Erönung bedacht sind, will ich bey
der Person dieses Herrn, der die Regierung, mit grossen Ruhm bey
der Nachwelt, geführt, in etwas stehen bleiben. Stephanus Batori von
Somllo, bisheriger Fürst in Siebenbürgen, hatte eben 6. Monath
über 42. Jahr zurück geleyet, wie Er die Polnische Grenzen betrat,
denn Er den 27. Septemb. 1533. von Stephano Batori, der unter
dem König von Ungarn Johanne, Woywode von Siebenbürgen ge-
wesen, und der Cathrina von Thelegd gebohren worden. Die erste
Jugend brachte Er zu Hause mit Erlernung der Ihm anständigen
Wissenschaften, und die folgende Jahre am Hofe Ferdinandi Köni-
ges von Böhmen und Ungarn, auch Römischen Käysers, zu. Bey
zunehmendem Alter, wehlete Er das Soldaten Leben, und legte in
dem damahligen einheimischen Kriege in Ungarn, auf Seiten des Für-
sten von Siebenbürgen, Johannis Sigismundi, die erste Proben
ab. A. 1559. commandirte Er die Belagerung vor Werba, im Jahr
1562. in der Schlacht bey Hadad, und in den folgenden Feld-Zügen
eroberte Er verschiedene Städte und Schlöffer. Wie nachgehends
Joh. Sigismundus eine Zuneigung zum Frieden bey sich fand, brauch-
te Er den Stephanum Batori in zwoen Gesandtschaften an die Käy-
ser Ferdinand und Marmilian, bey welchen Gelegenheiten ein jeder
dessen Geschicklichkeit nicht gnugsam bewundern konte. In der zwey-
ten Verschickung hatte Er das Unglück, auf Befehl des Käysers, in
seinem Quartier mit Arrest belegt zu werden, weil der Fürst von Sie-
benbürgen, die schon beliebte Friedens-Artickel zurück zog, und an de-
ren statt neue vorschlagen ließ, davon man die Schuld am Käyserli-
chen Hofe, dem Gesandten beylegte. Batori wurde nicht eher als
biß nach getroffenem Frieden seiner Gefangenschaft erlassen, die er
durch fleißiges studiren zu verkürzen gesucht hatte. Wie nachgehends
der Fürst von Siebenbürgen An. 1571. ohne Erben starb, wehltten
an dessen Stelle die Stände unseren Stephanum, der auch so glücklich
war, daß er seinen Gegner und Mit-Werber um das Fürstenthum,
Caspar Befes, aus dem Lande trieb, und ihn nach dessen Wiederkunft,
kurg vor der Abreise nach Polen, außs Haupt erlegte (**). Was seine
Gemüths-Eigenschaften anlanget, war er Gottsfürchtig doch ohne Ver-
Ber-

(*) Autor MS. Historiz Interregni. L. VI.

(**) Rewenhüller Annal. Ferdinand. Part. I. p. 167. Isthuanfii Histor.
Rer. Hung. L. XX -- XXV. Varsevicii Orat. in obitum Stephani.

Verstellung und Aberglauben, gelehrt, und dabey ein versuchter Kriegesmann. Er redete verschiedene Sprachen, und vor anderen die Lateinische in ihrer natürlichen Reinlichkeit. Die Staats-Wissenschaft hatte Er durch Lesung guter Bücher, und durch eigenes Nachdenken gefasset, davon Er, die Beweise bey vorfallenden Gelegenheiten anbrachte. Schon in den ersten Jahren seiner Krieges-Dienste, erfand Er eine neue Art von Feuer-Kugeln, und nachgehends wußte er eine Armee so geschickt ins Feld zu stellen, als eine Belagerung nicht nur mit Vortheil zu unternehmen, sondern auch standhaft auszuführen. Tapffer; unermüdet; wachsam, und zu den Krieges-Unbequemlichkeiten gleichsam ausgehärtet. Sonst im Schlaffen, Essen und Trinken mäßig; in Kleidung ohne Pracht; frey von Wollüsten; ein Belohner der Verdienste und streng gegen die Störhrer der gemeinen Ruhe, und Übertreter der Gesetze. Von Leibe etwas lang und gesetzt, eines Männlichen und Soldatischen Gesichts, stark von Gliedern, die eine gesunde Natur anzeigten (*). Ihm geben die auswärtigen Geschicht-Schreiber das Lob, daß er an Tugenden und Krieges-Glück, seine Vorgänger, die Könige von Polen, übertroffen (**).

Den 1. May wurden der König und die Königin Anna von dem Cujavischen Bischoff Karnkowski (***) gekrönt, und des folgenden Tages das Beylager vollzogen. Vorher schickte Stephanus den Woywoden von Brest (****) und Albrecht Krzikowski mit einem Schreiben an die Preussen, darinnen Er sie zum Beytritt ermahnte, dem die Polnischen Stände ein anderes gleichen Inhalts beygefüget hatten. Die Gesandten bekamen zugleich einen Brieff an die Ritterschafft

Krönung
Stephani u.
der Königin
Anna. Ge-
sandte nach
Preussen ge-
schickt, de-
nen einige
Schreiben

Y 2

(*) Rex omnino, scribet von ihm, der ungenandte Autor der Geschichte des Interregni L. VI. nequaquam inani luxu diffuens, sed prorsus militari more, tum in victu tum in vestitu frugalis, in obeundis Republ. muniis non minus disertus & prudens quam celer; somno perpaucus, inediaque laborumque patiens, sobrius, vigilans, in colloquiis affabilis & facundus, nunquam animum despondens; re militari exercitatus, artium liberalium pericia, cunctis Terrarum orbis Monarchis superior, latina oratione priscis prorsus Oratoribus exæqvandus, corporis habitu compacto, procerio videntique, facie decora ac militari, artibus manibusque robustis ac insignem vigoris ac sanitatis speciem præbentibus.

(**) S. unter anderen Isthuanfi L. XXV. p. 367.

(***) Denn der Erz-Bischoff von Gnesen, Uchanski, dem solches gebührte, war annoch das Haupt der Kaiserlich-Besinneten. Aus Preussen wohneten, nach dem Zeugniß des ungenandten Verfassers der Geschichte des Interregni, der Krönung bey, Matt. Zalinski, Danz. Castellan, der aber dem Lande noch nicht geschworen, und ein gewisser Edellmann aus Pomerellen, Falenski, welcher sich in der Poln. Land-Boten-Stube fleißig eingefunden hat. Der Castellan von Danzig, wird auch zu Ende der daselbst vom Könige gegebenen allgemeinen Bestätigung der Poln. Freyheiten, mit als gegenwärtig angeführet. S. die Constitut. Regni p. 271.

(****) Joh. von der Schlause sonst Sluziowski genandt, dem anfänglich der Woywode von Jungentzlau Joh. von Krotoszin beygefüget wurde, dessen Stelle nachgehends gedachter Krzikowski vertrat.

1576.
an die dasi-
ge Stände
mitgegeben
worden.

schafft, mittelst welchem der König denen, die sich vor Ihn erkläret, sein Vergnügen hierüber zu erkennen gab, und die andere diesem Exempel zu folgen, aufmunterte, der Hoffnung, daß die Rätthe mit den Städten gleichen Entschluß fassen würden.

Land, Tag
zu Grau-
den s.

Diese königliche Gesandten waren noch nicht in Preussen angekommen, wie der Culmische Bischoff einen außerordentlichen Landtag auf den 2. May zu Graudenz ansetzte, wozu ihn das Kaiserliche Universal, und die vom Stephano eingelauffene Schreiben veranlassen hatten (*). Nachdem sich zur bestimmten Zeit sämtliche Stände auf dem Rathhause eingefunden (**), legte der Culmische Woywode ein Schreiben von denen zu Warschau versammelt gewesenen Polen auf, darinnen sie die Preussen ersuchten, der Nachricht die ihnen von derselben Zusammenkunft, vorgedachter Woywode und der Culmische Castellan (***) geben würden, völligen Glauben bezumessen, zugleich die Sachen dermassen zu veranstalten, damit man in der Treu vor Ihro Kaiserliche Majestät konter erhalten werden. Der Woywode erboth sich zur Abstattung eines zulänglichen Berichts, und hielt anbey nöthig, daß der Culmische Castellan, ein gleiches von dem, was am Kaiserlichen Hoffe vorgegangen, thun möchte. Weil aber wegen der zahlreichen Unwesenheit der Ritterschafft (****), das gewöhnliche Zimmer auf dem Rathhause, zu enge zu seyn schiene, schlug er vor zu dieser und den folgenden Beredungen in der Kirche zusammenzukommen, so die Rätthe ihnen gefallen und die Unter-Stände voraus dahin gehen ließen, weil sie selbst noch eine Zeitlang zurück blieben, und einander wegen des damaligen Zustandes ihre Gedanken eröffneten: wobey einige unter ihnen neue Versicherungen ihrer Standhaftigkeit vor den Kaiser Maximilian gaben, andere ihre Erklärung noch an sich hielten, bis sie von dem Entschluß der Polnischen Stände zu Warschau, von den Berichtigungen der zu Wien gewesenen Gesandten, und von dem Anbringen der aus Krakau angekommenen Abgeordneten, würden seyn verständiget worden.

Schreiben
der zu War-
schau ver-
samlet ge-
wesenen
Polen.

Die Gesin-
nes wegen
der zahlrei-
chen Ritter-
schafft in
der Kirche
zu halten.

Der Castell-
lan und
Woywode
von Culm
statten Be-
richt ab von

Zu dem Ende folgten die Rätthe denen Land-Boten in die Kirche. So bald sie sich geseket, erzählte der Culmische Castellan kurz, was die Gesandtschaft an den Kaiser ausgerichtet und davon ich die vornehmsten Umständen zuvor angeführet habe. Nach ihm stattete der Cul-

(*) Von welchen Stücken vorher erwehnet worden.

(**) Von den Rätthen waren zugegen: Pet. Kostka Culmischer Bischoff; die Woywoden von Culm, Marienburg und Pommerellen, Joh. von Dzialin, Fabian und Uhas von Zehmen; Joh. Dulski Culmischer und Adam Walowski Elbing. Castellan; Joh. Gretsch, Georg. am Ende Rathm. zu Thoren; Joh. Sprengel Bürgerm. Georg. Braun Rathm. von Elbing; Joh. Proit Bürgerm. und Alb. Giese Rathm. von Danzig.

(***) Denn beyde waren zu Warschau gewesen, wie ich solches oben an-gemercket.

(****) Die kleinen Städte waren ausgeblieben.

Culmische Woywode von der Warschawischen Zusammenkunft Bericht ab (*), den ich allhie zu wiederhohlen für unnöthig halte, weil ich dessen Verlauff schon an seinem Orte angeführet habe. Man verlaß hierauf einige zwischen den Batoreern, wie man sie nandte, und den Kaysferlichgesinnten, gewechselte Schrifften, die aber nicht hieher gehören, und deren Vortrag gleichsam unterbrochen ward, da der Staroste zur Golbe Christoph Kostka da zwischen rebete: „daß Er den für einen Königlich erkennete, den die ganze Cron erwehlet hätte, und den Kaysfer für seinen Herrn anzunehmen nicht wüste: massen auch die „denen „Gesandten auf den Wahl-Tag mitgegebene Instruction, nicht auf „den Kaysfer sondern auf dessen Prinzen gerichtet gewesen ... Der Culmische Bischoff gestand, daß der Culmische Woywode, als die Wahl obhanden gewesen, ihm aus Warschau von der Polen Zuneigung gegen den Kaysfer geschrieben, und eine neue Instruction verlanget, allein weil die Zeit zu kurz geschienen, deswegen einen besondern Land-Tag anzusetzen, so hätte Er, der Bischoff, für seine Person, geantwortet, daß weil die Stände sich für den Sohn erkläret, sie vielmehr mit dem Vater zufrieden seyn würden; welches auch der Ausgang bestärcket hätte.

1576.
dem was bey dem Kaysfer und zu Warschau vorgegangen. Gewechselte Schreiben zwischen den Bathoreern u. Kaysferl. werden verlesen. Die Wahl Maximilians wird vß Ehr. Kostka bestritten.

Hiermit ward es stille, und die Rätthe schritten zur Verlesung des Eydes, den der Kaysfer zu Wien geleistet, der Pactorum Conventorum, und der Artikel so die Polen ehmahls dem Könige Henrich vorgeleget, die Hochgedachte Maj. genehm gehalten hatte, mit dem Ersuchen an die Geschickte von Elbing, diese Stücke in das Archiv ihrer Stadt benzu legen. Gemeldeter Staroste von der Golbe setzte an diesen Schrifften aus, daß darinnen bloß der Polen und Litthauer, nicht aber der Preussen namentlich gedacht worden. Der Culmische Castellan aber, welcher der Gesandtschaft an den Kaysfer mit beygewohnt hatte, wandte zu seiner Entschuldigung ein, „daß er sich nach der gemeinen Instruction der Cron- und Litthauischen Stände richten müssen, und die „Preussen hätten sollen zusammen gekommen seyn, und es ihm im „Befehl gegeben haben, so sie zum Besten des Landes etwas beson- „deres verlanget. Indessen, fuhr der Castellan fort, hätte er doch dar- „wieder protestiret, daß man die Preussen mit Stillschweigen über- „gangen ... Der Culmische Woywode sagte von sich, daß Er hierin- „nen des Landes Vorrechte, jüngst zu Warschau auf gleiche Art in Si- „cherheit gesetzt, und hoffete, daß man vor der Crönung Kaysferlicher Ma- „jestät noch mehr Gelegenheit haben würde, deswegen zu reden und zur „Erhaltung der Landes-Freyheit, eines und das andere auszudingen.

Des Kaysf. Eyd und die Pacta Conventa werden gelesen, die man in das Elbing. Archiv belegen will. Erzier. daß in denselben Schrifften der Preussen nicht insbesondere gedacht worden. Wie dawieder der Castellan von Culm zu Wien/ und der Woywode zu Warschau protestiret. Des Snesnis. Erzbischoffs Einladung auf den Reichs-Tag wird gelesen.

Ehe die Stände die Session schlossen, ließ der Woywode von Brest, als vornehmster Königlicher Gesandter, durch einen Diener seine An-
D 3
kunft

(*) Der Woywode theilte zugleich den Rätthen ein Kaysferliches Schreiben mit, welches Ihro Majest. an die zu Warschau versamlerte Polen abgehen lassen, darinnen aber nichts, so die Preussische Lande insbesondere angegangen, gestanden, daher ich dessen Inhalt nicht berühre.

1576.

Ansuchung
die Land-
Tage nicht
beständig
im Culmis-
zu halten.

Einwenden
wieder dieses
Ansuchen.
Die Gesandte
Königes Ste-
phani werden
zur Audiens
gehohlet.

Klage daß
man einen von
ihnen nicht mit
einem anstän-
digen Quartier
versehen.

Die Schrei-
ben Stephani
und der Ihm
zugehörigen
Stände/ wer-
den den Rät-
hen übergeben.

Die Rät-
he wollen den
Brief Stephani/
nicht anders/
als wenn er vom
Woywoden von
Siebenbürgen
gekommen/ an-
nehmen.

Wort-Wech-
sel hierüber
mit dem Ge-
sandten.

funfft melden und um Audiens anhalten, dazu ihm der folgende Tag, angeordnet ward. In demselben (*) versammelten sich sämtliche Stände früh, in der Kirche. Der Culmische Woywode, befahl vorher, das Universal, darin der Gnesnische Erz-Bischoff, die Polen, Litthauer und Preussen auf den dritten Junii nach Warschau zum Reichs-Tage einlud, zu verlesen, und vermahnte denselben nicht zu versäumen. Die Gesandten der grossen Städte und die Boten aus Pommerellen thaten Ansuchung, daß die Land-Tage nicht beständig, wie eine Zeit her geschehen, in der Culmischen, sondern auch zuweilen in der Pommerellischen Woywodschafft möchten gehalten werden. Der Staroste von der Solbe zog darwieder die Landes-Constitutiones an, als in welchen zu den gemeinen Zusammentünfften bloß die Städte Graudenz und Marienburg verordnet worden; hörte aber zur Antwort, daß solches nur von den ordentlichen und nicht zugleich von den ausserordentlichen zu verstehen wäre. Hernach wurden die beyde Gesandten des Königes Stephani, durch den Elbingischen Castellan, und durch den Rathmann von Elbing zur Audiens gehohlet. Der Woywode von Brest machte den Anfang seiner Werbung mit der Klage, daß man ihn nicht mit einem anständigen Quartier versehen, übergab den Rätchen, des Königes und der zu Krakau versammelten Reichs-Stände Schreiben und bath, dieselbe öffentlich verlesen zu lassen. Die Rätche waren zweifelhaft wie sie sich hieby verhalten solten, beredeten sich in der Stille, und trugen dem Culmischen Woywoden auf, denen Gesandten anzudeuten, daß sie den Brieff des Stephani, nicht anders als wenn er vom Woywoden von Siebenbürgen käme, annehmen könnten.

Der Brestter Woywode antwortete etwas entrüstet, daß er nicht vermuthet, daß der von Culm, dem Bischoffe, als damahligen Präsidenten, in sein Ambt greiffen, zugleich den König also verkleinern sollte. Allein der Culmische Woywode sagte, „daß Er, was Er gethan, nicht für seine Person, sondern auf Begehren sämtlicher Rätche gethan hätte: Er wüßte daß solches vom Bischoffe, als der Zeit Präsidenten, weit geschickter hätte können bewerkstellet werden, allein da es ihm seine Collegen auferleget, so wäre Er dadurch gnugsam entschuldiget. Den Fürsten von Siebenbürgen könnte Er nicht für seinen König erkennen, weil selbiger dem Lande wieder dessen Privilegien aufgedrungen würde... Der Woywode von Brest erwiederte, man wäre nie gesonnen gewesen, der Provinz dadurch an ihrer Freyheit den geringsten Eintrag zu thun, sondern es hätten die Polen nach Beschaffenheit der Zeit und der anderen Umstände, Stephanum nothwendig wehlen müssen. Der Culmische Bischoff bezeugte hierauf, daß Er des Woywoden Verfahren keinesweges im Ubelen vermercken könnte, und Er selbst ein gleiches denen Polnischen Gesandten würde zu vernehmen gegeben haben, wenn es ihm die Rätche aufgetragen hätten.

Der

(*) den 3. May.

Der Woywode von Brest fuhr in seiner Werbung fort, legte es den Preussischen Ständen zur Last, daß sie sich der Wahl des Stephani wiedersetzten, welches man von einem so kleinen Lande nicht vermuthet hätte: und fragte die Ritterschafft ob solches ihrer aller Wille und Meynung wäre. Der Culmische Woywode kam der Erklärung des Adels zuvor, und für seine Person, daß er in die Wahl nicht willigen könnte, weil es unordentlich damit zugegangen, meynte auch, daß man die Sache bis auf den vom Gnesnischen Erz-Bischoffe nach Warschau ausgeschriebenen Reichs-Tag, verschleiben müste. Der von Brest lehnte den Vorwurff wegen der Wahl seines Königes ab, und legte es hingegen als eine Gewaltthätigkeit aus, daß man den Kaiser Maximilian wieder so vieler Stände Willen auf den Polnischen Thron zu setzen getrachtet: welches der Culmische Woywode nicht zugeben wolte, sondern die Wahl Maximiliani auf die Einstimmung des größten Theils der Cron Polen, des ganzen Groß-Herzogthums Lithauen, und der Preussen gründete.

1576.
Man deutet es der Preussen für übel, daß sie sich der Wahl Stephani wiedersetzet; Wortwechsel wegen der Wahl Maximiliani und Stephani.

Weil die Rätze zu eben der Zeit die ihnen überreichte Brieffe verlesen ließen, ward der Brester Woywode verhindert, dem Culmischen weiter zu antworten. Nach geendigtem Lesen aber, führte Er den Ständen die Anwesenheit des Königes in Krakau zu Gemüth, und „ daß Seine Majestät nichts liebers gewünschet, als bey Dero Anfunfft „ in Polen, alles in einem geruhigen Zustande gefunden zu haben, weil „ Sie wol wüßten, was für Unheil aus innerlichen Spaltungen zu folgen „ pflegte. Seine Majestät hätten zwar gehoffet, daß alle Stände sich „ gegen die Crdnung in Krakau würden eingefunden haben, um ihren „ Hulbigungs-End daselbst abzulegen, weil es aber noch nicht geschehen, „ so wären sie, die Gesandte, anher geschicket worden, um die Stän- „ de durch fleißiges Ermahnen auf andere Gedanken zu bringen, und „ sie dem bevorstehenden Verderben zu entreißen. Man dörfte nicht „ meynen, daß Königl. Majest. die gemeine Freyheiten zu kürzen „ gedächte, sondern sie vielmehr erweitern wolte. Man solte sicher „ glauben, daß man an dem neuen Könige einen weisen und gnädigen „ Herrn haben würde, der bey Antretung seiner Regierung die Preus- „ sen ersuchen ließ, keine Ursach zur Weiterung zu geben, und wenn „ es dahin käme, mit Gott und seinem Gewissen bezeugete, daß Er „ es gerne anders gesehen hätte ... Zu diesem fügte gedachter Woy- „ wode von Brest, die Bitte der Reichs-Stände, sich von ihnen nicht „ abzusondern, sondern bey der bisherigen Vereinigung unveränderlich „ zu verharren, und fragte den Culmischen Bischoff, wer Ihm die „ Macht gegeben, ohne Vorwissen der Cron-Senatoren, Kaiserliche „ Universalien (*) zu publiciren? Der Bischoff belehrte ihn, „ daß die „ Rätze währendem Interregno jederzeit berechtiget gewesen, aus eige- „ ner Macht zusammen zukommen, und von den gemeinen Vorfal- „ lenheiten, auch ohne Wissen der Senatoren zu handeln, und zu „ schließen; da nun das Kaiserliche Universal ins Land geschickt wor-

Die Brieffe Stephani und der Poln. Stände werden gelesen. Die Preussen werden nach Krakau eingeladen. Gute Versicherung vom Könige Stephano. Frage: Aus welcher Macht der Culm. Bischoff die Kaiserliche Universalien publiciret, die beantwortet wird.

(*) Nämlich die, deren ich oben erwehnet.

1576.

„den, so hätte selbiges nothwendig' müssen bekant gemacht werden, „damit die Stände darnach ihre Rathschläge füglicher einrichten könnten ... Der Woywode ließ es hiebey beruhen, wiederholte seine Ermahnung zur Einigkeit, und wurde, nach erhaltenem Versprechen einer baldigen Antwort, nebst seinem Collegen, in sein Quartier, auf gleiche Art wie sie zur Audiens gehohlet worden, zurück begleitet.

Schreiben
Stephani,
der Ritter-
schaft über-
geben.

Krzykowski der zweyte Gesandte, hatte vorher den an die Ritterschafft gerichteten Königlichen Brieff den Land-Boten eingehändiget, welchen die aus der Culmischen Woywodschafft, so sich für Stephanum erkläret, mit grosser Begierde aufgenommen, und nachdem die Gesandten abgetreten, auf dem Kirchhoffe, wohin sie sich zu dem Ende erhoben, gelesen, da indessen die übrige Land-Boten bey den Rätchen in der Kirche verblieben. Hieselbst erzählte der Culmische Woywode den ganzen Verlauf der Königlichen Wahl, und auf was Art es geschehen, daß man sich wegen eines neuen Herrn getrennet hätte, und ermahnete sämmtliche Stände, sich anjeho dermassen zu verhalten, daß weder den gemeinen Freyheiten etwas abgienge, noch auch das ganze Land in die äusserste Gefahr gekürzet würde.

Ermahnung
des Culmischen
Woywoden
an die
Stände.

Die Rätche
gehen wie-
der aufs
Rathhaus,
die Ritter-
schafft blei-
bet zurück.

Die, wie oben gemeldet, auf dem Kirchhoffe sich befindende Ritterschafft, ließ die in der Kirche zurückgebliebene Land-Boten zu sich fordern, um an der Verlesung des Königlichen Schreibens Theil zu nehmen, die dagegen jene in die Kirche zu kommen ersuchten, damit der Brieff in Gegenwart sämmtlicher Stände möchte verlautbaret werden. Ehe hierauf eine Antwort erfolgte, standen die Rätche auf und verfügten sich aufs Rath-Haus als den gewöhnlichen Ort der gemeinen Zusammenkünfte, nach vorhergegangener Erinnerung an die Land-Boten, sich auf der Gesandten Werbung zu bereben, und ihr Gutachten daselbst einzubringen. Die Ritterschafft empfand es übel, daß die Rätche die Verlesung des Königlichen Schreibens nicht abwarten wollen, und schickte ihnen selbiges aufs Rath-Haus nach.

Ermahlige
Gewohn-
heit da die
gemeinen
Rathschlä-
ge mit einer
Messe de
Spiritu S.
angefangen
worden.

So bald sie sich gesetzt, eröffnete der Culmische Bischoff die Rathschläge, mit einer Anmerkung aus den älteren Zeiten, da man die Verhandlung der gemeinen Angelegenheiten mit Gott angefangen, in die Kirche sich begeben, und daselbst eine Messe vom Heil. Geist angehöhret hätte. Dieser Gewohnheit schrieb er es zu, daß die Vorfahren in ihren Unternehmungen glücklich gewesen, und machte die Folge, daß weil man jeso den Gottes-Dienst unterließ, es mit keinen Dingen recht fort wolte, sondern man gleichsam aus einer Verwirrung in die andere geriehte. Er wünschte dem gegenwärtigen Land-Tage einen glücklichern Ausgang, und meynte man würde auf demselben zu bedenden haben: wie die Schreiben des Woywoden von Siebenbürgen (den also nannten annoch die Rätche, den zum Könige gewählten Stephanum) und der zu Krakau versammelten Reichs-Stände beantwortet, und auf was Art der vom Gnesnischen Erz-Bischoffe zu Warschau ange setzte Reichs-Tag besucht werden solte.

Puncta
worüber zu
rathschläge.

Sier-

Darüber stimmten die Ráthe in ihrer Ordnung. Sie kamen, bis auf den Elbingischen Castellán, alle darin überein, daß Sie Stephanum nicht für ihren Herrn erkennen, noch ihm den Titel eines Königes geben könnten, daher die Dantziger Abgeordneten, um bey keinem Theil zu verstoßen, rietten, die Gesandte nicht mit einer schriftlichen, sondern mündlichen Antwort abzufertigen (*). Diese Antwort selbst fanden Sie nöthig also einzurichten, daß man sich zu nichts gewisses erklärete, sondern solches, bis nach dem Warschauischen Reichs-Tage aussetzte, und um Verstattung dieser Frist so wol den Fürsten von Siebenbürgen, als auch die bey ihm versammelte Cron-Stände ersuchte. Auf den vorgedachten Reichs-Tag zu ziehen, ward deswegen für dienlich gehalten, weil man daselbst würde auszumachen haben, wer von den beyden gewählten, König von Polen seyn sollte. Was den Elbingischen Castellán betrifft, derselbe führte das Exempel des Königes Johannis aus der Ungarischen Historie an, welcher, weil ein Theil der Stände dem Ferdinando zugefallen, endlich gezwungen worden, bey den Türcken Hülffe zu suchen. Ein gleiches, urtheilte Er, stünde in Polen zu besorgen, wo man dem Fürsten von Siebenbürgen zu hart fallen würde: daher die Stände glimpflich verfahren, und ihn den Titel eines erwählten Königes geben sollten. „Der Preussen Zuneigung, sagte Er, wäre vor dem Wahl-Tage bloß auf den Prinzen Ernst gerichtet gewesen, und die Landes-Gesandten mit dem Befehl, keinen als Ihm die Stimme zu geben, nach Warschau geschickt worden, da nun die Polen, wieder Vermuthen auf den Káiser bestanden, so hätten die Gesandten die Sachen zurück ins Land nehmen und ihre Vollmacht nicht überschreiten sollen. Da es aber nicht geschehen, und Stephanus numehro ins Land gekommen, auch dem angeetzten Termin nach, allbereit dörfte gecrönet seyn, so wäre das sicherste, daß man zur Erhaltung des gemeinen Friedens, Ihn für den rechtmäßigen König erkennete ... Den Warschauischen Reichs-Tag, fuhr der Castellán fort, gedächte er nicht zu besuchen, weil er schon vorher wüßte, daß derselbe keinen Fortgang haben würde. Der Woywode und Castellán von Culm wandten ein, „daß man Stephanum nicht so schlechterdings für einen Herrn annehmen könnte, weil es zur schädlichen Folge gereichen dörfte, einem Könige sich zu unterwerffen, den man nicht gewehlet. Zudem so wäre man nicht versichert, daß er die Provinz Preussen wieder das Römische Reich, wieder den Moskowiter und den König von Dännemarc, als Bundes-Genossen des Káisers würde schützen können: angemerket Ihro Káiserl. Majestát die Cron schon angenommen, und die Pacta Conventa beschworen, „Der Culmische Bischoff gestand, daß man wichtige Gründe beydes vor den Stephanum und den Káiser hätte; daß es schwer siele das beste zu erwählen: die Zeit und der Warschauische Reichs-Tag müßten den Ausschlag geben: wosern man sich daselbst wegen des Fürsten von Siebenbürgen einigen würde, so erklähte Er, der Bischoff, sich für seine Person, diesem Entschluß gleichfals beytreten zu wollen.

1576,
Die Ráthe
können Ste-
phanum
nicht für ih-
ren Herrn
erkennen.
Die Sache
bis nach de
Warschawi-
sche Reichs-
Tage zu
verschieben.

Der Elbin-
gische Ca-
stellán ist
wiedriger
Meynung.
Dessen
Gründe.

Einwenden
des Woy-
woden und
Castelláns
von Culm,
wieder den
von Elbing.

Wie man
Zeit zu ge-
winnen su-
chen müßte.

3

Unter

(*) Welches auch nachgehends von den Ráthen beliebt worden.

1576.
Uneinigkeit
bey den Land-
Boten.

Die in eine
Spaltung
aus schlägt.

Der grös-
sere Theil
hält es mit
den Rätthen.

Der Fort-
schaffung
des Cromeri
geschicht-
Er-
wehnung.
Der Bi-
schoff und
Woywode
von Culm
sprechen vor
Cromerum.
Eob dessel-
ben.

Die getren-
nete Land-
Boten wer-
den vergeb-
lich zur Ein-
tracht er-
mahnet.

Die Poln.
Gesandten
werden zur
Abschied-
Audienz ge-
hohlet.

Unter den Land-Boten, die in der Kirch zurückgeblieben waren, verhinderte die Uneinigkeit, etwas einhelliges festzusetzen. Sie schickten einige aus ihrem Mittel an die Rätthe, um sich ihres Entschlusses zu erkundigen. Der Culmische Bischoff eröffnete ihnen, was sie, bis auf den Elbingischen Castellan, beliebet, und fügte eine Ermahnung zur Einigkeit an die Ritterschafft bey, dergleichen auch der Culmische Woywod that. Dem ungeacht hielt nicht nur die Mißhelligkeit an, sondern es brach gar in eine offenbare Spaltung aus. Die meisten verfügeten sich zu den Rätthen, und liessen sie, durch den Daniel Pleminski, zwar ihrer Begierde zur Eintracht versichern, aber ihnen auch zugleich melden, „ daß sie dazu nicht hätten gelangen können, weil „ sich etliche aus der Culmischen Woywodschafft abgesondert hätten, „ welche vor sich nach ihrem eigenen Gutdüncken die Polnische Gesandte abfertigen wolten. Unter diesen wären die Kostker und die „ von Konopat die vornehmsten, denen ein Ostrowiski, Gluchowski, „ und einige andere in die 15. Personen stark, anhängen. Die übrigen hielten der Rätthe Meynung auf der Gesandten Werbung genem, und bätthen, ihre abgewichene Mit-Brüder, zur Wiederherstellung der ehmaligen Vertraulichkeit fleißig zu ermahnen. Ein ander Land-Bote, Pifinski genandt, aus dem Dirschauischen Gebierth, dankte, im Namen seiner daheim gebliebenen Brüder, den Woywoden und Castellan von Culm, für ihre auf dem Wahl-Tage, und bey anderen Gelegenheiten, vor das gemeine Wesen angewandte Mühe, und wiederholte, das schon oftmahls geschehene Ansuchen, den Cromerum fortzuschaffen. Der Bischoff und Woywode von Culm riethen wegen des letzteren sich eines besseren zu bedencken: nachdem Cromerus sich erbothen bey dem Könige und dem Pabst solche Versicherungen auszuwürcken, daß sein Exempel zu keiner Folge gereichen sollte: „ und Er überdem für seine Person ein geschickter, gelehrter Mann, und gut Käyserisch gesinnet wäre, der bey den gegenwärtigen Angelegenheiten zu des Landes Nutzen könnte gebraucht werden „

Hiemit standen die Rätthe auf, erhuben sich in Begleitung des größten Theils der Land-Boten in die Kirche, allwo sie die übrige antrassen, und dieselbe, durch den Culmischen Woywoden zur Einigkeit ermahnen liessen: mußten aber von dem Starosten zur Solbe, Christ. Kostka höhren, daß die Vereinigung der Gemüther, nicht anders als mit Annehmung des Königes Stephani, der vermuthlich schon würde gecrönet seyn, zu hoffen stünde. Die Rätthe liessen es vor dieses mahl hiebey bewenden, und die Polnische Gesandte zur Abschied-Audienz hohlen, die sich aber wegen der Unpäßlichkeit des Brestler Woywoden entschuldigeten, und auf den folgenden Tag sich einzufinden versprachen.

Dieses geschah also den 4ten May, in der Kirche. Nachdem sich die Gesandten gesetzt, sagte der Woywode von Brest, daß er in der Werbung ein gewisses Stück seiner Instruction übergangen, und anjeto

anjeko für nöthig hielte, dessen eigentliche Worte lesen zu lassen: welches der zweyte Gesandte, Alb. Krzikowski, verrichtete. Dessen Inhalt war, daß sich die Stände ohne weiterer Ausflucht erklären sollten, ob sie den König Stephanum für ihren Herrn anzunehmen, oder auf ihren ehmaligen Entschluß weiter zu bestehen vermeyneten. Der Brestler Woywode wiederholte den Sinn vorangeregter Worte, und erinnerte, man möchte in einer so wichtigen Sache, GOTT mehr um Beystand anrufen, als es wol bisher geschehen, sintemahlen die vorige Nacht ein solches Schiessen und Lermen gewesen, daß er, der Woywode, davor nicht schlaffen können, gleich als wäre schon alles zur Richtigkeit gediehen. Er verlangte ferner zu wissen, ob man ihn schriftlich abfertigen würde, und da man zur Antwort gab, daß man es mündlich thun wolte, standen die Gesandten auf, und wolten ohne ichtwas anzuhören, davon ziehen. Der Elbingische Castellan bath um einen geringen Verzug, weil er etwas vor seine Person anzubringen hätte: und wie die Polnischen Bohtschaffter ihre vorige Stellen wieder eingenommen, sagte er, daß er aus Liebe zum Frieden und zur Einigkeit, den König Stephanum für seinen Herrn erkennete, und damit man wissen möchte, was ihn dazu bewogen, so übergab er eine Schrift, die der zweyte Gesandte, Alb. Krzikowski las, und, aus der man erfuhr, daß die Furcht, der Käyser dörfte die Proving Preussen ans Römische Reich bringen, und die bisherige Landes-Freyheiten aufheben, ihn zu einen solchen Entschluß genöthiget. Der Woywode von Brest danckte davor; darauf ein Land-Bote, Stenzel Kostka, im Namen des abgesonderten Adels, aus der Culmischen Woywodschafft, zu reden anfieng: „Das es zwar durch Gottes Straffe zu einer Trennung gekommen, allein weil man die Freyheiten, bey denen sowol die Vorfahren als die jetztlebende an Glückseligkeit zugenommen, niemanden als der Cron-Polen zu dancken hätte, so wären die aus der Culmischen Woywodschafft, zur schuldigen Danckbahrkeit, bereit, den für ihren Herrn zu erkennen, über welchen sich ihre Brüder in der Cron ver-glichen,“. Der Culmische Bischoff protestirte, daß er niemahlen gesonnen gewesen sich vom Polnischen Reich zu trennen, sondern in Annnehmung eines Königes, einem gesambtschafftlich einmüthigen Entschluß der Polen, Litthauer und Preussen folgen wolte. Auf gleiche Art erklärten sich, ausser dem Elbing. Castellan, die übrigen Rätthe und der größte Theil der Land-Boten, der es nehmlich mit ihnen hielte, sie fanden auch sämbtlich für nöthig, den Ausgang des instehenden Warschauischen Reichs-Tages abzuwarten. Der Brestler Woywode ermahnete sie, wol zu bedencken, was sie thäten, hergegen danckte er denen, die sich von den übrigen Ständen abgesondert hatten, für ihre Zuneigung, und versprach ihnen zugleich nicht nur die Erhaltung, sondern auch eine Vermehrung der gemeinen Privilegien. Er erwehnte hernach der Privilegien selbst, und machte die Anmerckung, daß es zwar gut wäre, wenn ein jeder für seine Freyheiten Sorge trüge, allein man müste hierinnen die gebührende Maaß zu halten wissen. Der Marienburgische Woywode fiel ins Wort, sagende, daß allhie nicht

1576. Die Stände sollen sich erklären ob sie den Kön. Stephanu für ihren Herrn erkennen wolten. Die Ges. wollen un- verrichteter Sache dabß ziebē, da mā anstat einer schriftl. ihnen eine mündl. Ab- fertigung geben will. Der Elb. Cast. erkläret sich vor Stephanu. Was ihn zu solchem Entschluß bewogen. Erklärung der getrenneten Land- Boten. Wohin der Rätthe, und der mit ihnē einstimmige Land- Boten Meynung gerichtet gewesen. Vermahnung des Brestler Woywoden zur Annemung des Königs Stephani.

1576.
Wort,
Wechsel mit
dem Woy-
woden von
Marien-
burg.

Warum
man Ste-
phanum
für einen
König er-
kennen sollte.

Bersiche-
rung wegen
der Privile-
gien.

Endliche
Erklärung
der Rätthe.

Der Woy-
wode von
Brest schre-
cket mit dem
Türcken.
Die Poln.
Gesandten
nehmen ihre
Abschied.

die Zeit und der Ort wäre, von solchen Materien zu handeln, sondern daß man die Gesandte, bloß, um ihnen ihre Abfertigung zu geben, zur Audienz hohlen lassen. Der Woywode von Brest fragte etwas er-
höhet: ob man ihn denn nicht hören wolte? der von Marienburg ant-
wortete: man begehrte ihn zwar zu hören, aber ohne dergleichen
Weitläufftigkeit die nicht zur Haupt-Sache dienete. Der Brestter Woy-
wode ließ also die Materie von den Privilegien fahren und kam wieder
auf die zwistige Königs-Wahl. Er meynte „daß weil der Eine von
„den Gewählten sich allbereit eingefunden, und, dem bestimmten Ter-
„min nach, schon würde seyn gecrönet worden, der Andere aber aus-
„geblieben, auch seine Anhänger nicht zu schützen gedächte, es wieder
„des neuen Königes und des ganzen Reichs Hohelt lieffe, einen Reichs-
„Tag zur allgemeinen Vergleichung halten wollen. Man wüßte
„daß der Käyser, als ein Friedliebender Herr, nimmermehr die Ihm
„angetragene Cron würde angenommen haben, wenn Er von der An-
„kunft des Königes Stephani wäre verständiget worden. Derowe-
„gen sollte man billig von dem jetzigen Zustande des Reichs, Ihro Käy-
„serliche Majestät aufrichtige Nachricht ertheilen, um dadurch alle
„Weiterung und Blutvergiessen zu verhüten: sintemahlen der neue
„König nicht lange zusehen, sondern halde einen Ernst gebrauchen
„würde „. Der Woywode bemühte sich daneben, die Stände ihrer
Privilegien wegen zu beruhigen, und stellte vor, daß der König ein
Christlicher Herr wäre, der einen jeden seiner Vorrechte genießten las-
sen, und damit es auch in der That geschähe, die Reichs-Stände nach
Möglichkeit beförderlich seyn würden. Es möchten nur die Preussen zu
keiner Unruhe Gelegenheit geben. Der Culmische Woywode erwie-
derte daß sie nicht Krieges- sondern Friedens- Gedanken hegeten, den-
noch aber den Warschawischen Reichs-Tag zur Herstellung einer all-
gemeinen Ruhe für höchst nöthig hielten. Der Castellan von Culm
sagte: daß es sich nicht schickte einen Herrn den man einmahl
gewehlet, der auch die Cron angenommen, so lieberlich zu verlassen:
es erforderte ja der Wolstand, und die Klugheit, daß solches mit Glimpf,
und ohne Gefahr ins Werck gesetzt würde. Der Woywode von Culm
erzählte was man zu besorgen hätte, wenn man so fort vom Käyser,
zum Fürsten Stephanum übergienge, wie nehmlich Moskau Litthauen
überziehen, der König von Dännemarc den Sund schliessen und allen
Handel zur See sperren, die Teutschen aber, die Preussische Lande
von allen Seiten angreifen würden. Bey solchem Unglück hätte man
von niemanden als von den Polen einige Hülffe zugewarten, wie schlecht
man aber dabey führe, davon legte Lieffland ein klägliches Zeugnis ab:
daß es also höchst nöthig, die Sache mit Zuziehung sämptlicher Reichs-
Lande, auf einer allgemeinen Zusammenkunft, reifflich zu überlegen,
ehe man einen Entschluß faste. Der Woywode von Brest erwiederte,
daß er endlich merckte, wo es hinaus wolte, es würde nehmlich der
Türcke Schiedsmann seyn müssen welches billich zu beklagen wäre.
Nachdem aber der Bischoff und Woywode von Culm ihre obige Er-
klärung wiederhohlet hatten, stunden die Polnische Gesand-
ten auf und nahmen von den Rätthen Abschied, wobey der Brestter
Woywo-

Woywode ihnen wünschte, „daß sie dermassen rathen möchten, daß mit keine Weiterung und Blutvergießen daraus entstünde.“ 1576.

Nach Abgang der Gesandten blieben die Rätze und Land-Boten, ausser denen die sich von ihnen getrennet hatten (*), annoch zusammen und verfügten sich wieder außs Rath-Haus. Die grossen Städte schlugen unmaßgeblich vor, ob es jeziger Zeit nicht nöthig seyn möchte, an den Käyser, an dessen Gesandte in Polen, an die Herzoge von Preussen und Pommern, an den Gnesischen Erz-Bischoff, an den Bischoff zu Krakau und an die Woywoden von Sendomir und Podolien zu schreiben: welches die anderen Rätze und Land-Boten sich gefallen ließen. Ubrigens ward beliebt, daß die Rätze, mit gesamter Hand den Warschauischen Reichs-Tag besuchen, die Ritterschafft und kleinen Städte ihre Abgeordnete, so stark als immer möglich, dahin schicken, und beyde so wol der Adel als die Städte, wieder einen gewaltsamen Angrieff, in guter Bereitschafft seyn solten. Man redete zwar von Bewilligung einer Accise zur Landes-Nothdurfft, aber ohne etwas fest zu setzen, und gab dem Culmischen Bischoff mit, den Cromerum durch einen Abgeordneten zu erinnern, für die Sicherheit des Ermelländischen Stiffts gehörige Sorge zu tragen. Beym Beschluß der Zusammenkunft bezeugten die Rätze ihr Mißvergnügen über des Verfahren des Elbingischen Castellans, und fragte einer den andern, ob etwan noch vor dem Reichs-Tag ein neuer Land-Tag anzusetzen wäre? welches der Culmische Bischoff für unnöthig hielt, doch sich erboth, wenn etwas vorkommen möchte, die Stände unverzüglich zu verschreiben, woben die Geschickten der 41 offnen Städte außs neue erinnerten, die Land-Tagge nicht allezeit im Culmischen, sondern nach Gelegenheit, zuweilen im Marienburgischen, und in Pommerellen zu berathmen.

Es wird für nöthig befunden an den Käyser, an die Herzoge von Preussen u. Pommern, und einige Polnische Reichs-Rätze zu schreiben. Den Warschauischen Reichs-Tag zu besuchen. Wieder einen gewaltsamen Angrieff-in guter Bereitschafft zu stehen. Nochmahl Erinnerung die Land-Tagge nicht allezeit im Culmischen zu halten.

Weil die Schreiben, deren ich kurz vorher erwehnet, annoch solten abgefaßt werden, die Rätze vom Lande aber davon enleten, bathen die Geschickten der grossen Städte daß sie in etwas verziehen möchten. Allein sie wolten sich nicht länger aufhalten und ließen nur außs ihrem Mittel den Marienburgischen Woywoden zurück, um nebst den grossen Städten die Verfertigung der Brieffe zu besorgen und selbige unter dem Siegel der Provinz, jeden an seinen Ort zu versenden. Der an den Käyser war dieses Inhalts: „daß die Stände über „die, auf dem Land-Tagge gewesene Polnische Gesandten sich beklagen, die ihnen den Fürsten von Siebenbürgen zum Könige aufdringen „wollen, und da man sich auf den instehenden Warschauischen Reichs-Tag beruffen, die Sache mit Ernst anzugreifen gedrohet. Wann „nun hieraus allerley Gefahr zu besorgen, zumahlen da innerliche „Trennungen sich außferten, die Provinz aber von allem Widerstand „entblöset, und mit verwogenen Leuten umgeben wäre: als bathen

Abgelassenes Schreiben an den Käyser. (20)

(*) Nämlich der Castellan von Elbing, und die Land-Boten aus dem Culmischen, die sich vor den König Stephanum erkläret hatten, und sich bey den gemeinen Rathschlägen nicht mehr finden ließen.

1576.

So dessen Gesandten nach Lowitz, nebst einem Brieffe an sie zugeschicket wird. Die Herzoge vö Preussen u. Pomern werden um Leistung der Hülffe wider die Batorereer ersuchet.

Einigen Poln. Senatoren wird von d' Werbung der Gesandten des Königs Stephani Nachricht gegeben.

Gesandter des Königs Stephani an den Herzog in Pr., der ihn zur Lehns-Empfahung nach Krakau eingeladen. Der Herzog will Stephan. nicht für einen Kön. vö Polen erkennen.

„ die Stände unterthänigt, Ithro Kaysertliche und Königliche Majestät „ wolten vor die Beschützung des Landes gnädigste Sorge tragen, des „ gänglichen Vertrauens, Ithro Majestät würden Dero gehorsamste „ Unterthanen, nebst ihren wolhergebrachten Freyheiten, Dero kräfti- „ tigen Schutzes und Beystandes genieffen lassen, auch mit dem for- „ versamsten sich erklähren, wessen die Preussen zu Ihr. Maj. sich zu „ getrösten hätten, damit sie bey gegenwärtigen Läuften sich darnach „ richten könnten. „ Dieser Brieff wurde den Kaysertlichen Botschaff- „ tern, die sich damahlen zu Lowitz bey dem Reichs-Primas aufhielten, zu- „ geschicket, um ihn an den Kaysar zu befördern, dabey man auch einen an „ Sie Selbst fügete, in welchem man ihnen von dem Zumuthen der Pol- „ nischen Gesandten Nachricht gab, und sie ersuchte, die verlangte Er- „ klährung bey der Kaysertlichen Majestät auszuwürcken, oder so sie et- „ was, das dahin gehörte, in ihren Befehlen hätten, solches an die Preus- „ sische Stände aufs baldigste gelangen zu lassen. Der Herzog in „ Preussen wurde im Namen der Stände gewarnet, wieder die von den „ Batorcern gedrohetete Gewalt auf guter Hutt zu seyn, und ersuchet, „ dem Culmischen Bistum, im Fall einer Feindlichen Zündthigung zu „ Hülffe zu kommen. Ein gleiches geschah bey dem Herzoge in Pom- „ ern, Johann Friedrich, den man zugleich auch die Preussische Lande „ zur Zeit der Noth nicht zu verlassen, auch der Stadt Danzig Nachricht „ zu geben, ob, der gemeinen Sage nach, in dem Bitauischen, Reiter „ und Fußknechte erworben, ob es mit Ihr. Durchl. Vorwissen, und zu „ was vor einem Ende, es unternommen würde. Dem Erz-Bischoffe „ von Gnesen, dem Bischoffe von Krakau, denen Woywoden von Sen- „ domir und Podolien, einem jeden insonderheit, ward die Werbung „ der Polnischen Gesandten überschrieben, und wie die Stände sich auf „ den instehenden Reichs-Tag zu Warschau, beruffen, die Gesandten es „ aber übel aufgenommen, auch gar einiger Bedrohungen sich bedient „ hätten, da doch die Stände, keinesweges gesonnen gewesen, sich von „ der Cron Polen zu trennen. Derowegen möchten vorerwehnte Se- „ natoren, dieses Bezeugen, theils vor sich, theils bey anderen also ausle- „ gen, damit denen Landes-Stände dadurch, bey dem Fürsten von Sie- „ benbürgen, und den übrigen Reichs-Räthen kein Haß, und dem ge- „ meinen Wesen kein Unglück zugezogen würde.

Ulbrecht Krzikowski, gewesener zweyter Gesandte, auf dem Land-Tag, setzte seine Reise von Graudenz nach Königsberg fort, weil er ein Schreiben an den Herzog in Preussen hatte, darinnen Ihr. Durchl. zur Crönung, oder wo Sie Sich wegen Kürze der Zeit als denn nicht einfinden könten, zur Empfahung der Lehne, aufs baldigste, nach Krakau eingeladen wurden. Der Herzog wolte den Krzikowski, nicht für einen Königlich-Polnischen Gesandten annehmen, auch Stephano keinen andern, als den Titel eines Fürsten von Siebenbürgen, benlegen, daher jener ohne eine Antwort auf den überbrachten Brieff mitzunehmen, mißvergnügt von Königsberg nach Polen kehrte. Der Herzog schickte darauf sein Antwort-Schreiben durch einen reitenden Boten nach Krakau, in welchem Er die Spal- tung

tung der Reichs-Stände schmerzlich beklagte, und es dem Unglück der
damahligen Zeit zuschrieb, daß seine an die Senatoren ergangene Ver-
mahnungen fruchtlos gewesen. Er führte an, „ daß es dem Fürsten
„ von Siebenbürgen nicht unbekant seyn würde, welcher gestalt, ver-
„ möge den ersten Verträgen, Ihm die Stelle und das Vorrecht, des
„ ersten Reichs-Senatoris, auf allen Reichs-Versammlungen und vor-
„ nehmlich bey der Wahl eines Königes gebührete, warumb Er auch
„ fleißige, obwol vergebliche Ansuchung hätte thun lassen... Er meynte,
„ daß wenn man seinem billigen Begehren möchte haben Gehöhr ge-
„ geben, und Er denen gemeinen Rathschlägen beywohnen können,
„ vielleicht Seine heylsame Vorstellungen, etwas mehreres, zur Er-
„ haltung der Gemüths-Einigkeit, würden beygetragen haben. Da
„ es nun zur Eremung gediehen, wäre Er zweiffelhafft, was für et-
„ nen Ausgang die Sache nehmen möchte, und was Er, nachdem sei-
„ ne Gesandte von allen Rathschlägen ausgeschlossen worden, wei-
„ ter thun oder hoffen solte. Das einzige was noch schiene übrig zu
„ seyn, wäre, Gott anzuruffen, daß Er die spaltige Gemüther der
„ Reichs-Stände, zu einer wahrhaftigen und beständigen Einigkeit
„ bringen wolle: wenn solches geschehen, würde Er, die dem Könige
„ und dem Reich gebührende Treu und Pflicht, mit der größten Wil-
„ fährigkeit leisten, und Sich also verhalten, daß weder die König-
„ liche Majestät, noch die löblichen Reichs-Stände, etwas daran
„ auszusetzen finden solten „.

1576.
Dessen
Schreiben
an Stepha-
num.

Er will nach
aufgehobe-
ner Spal-
tung der
Reichs-
Stände sei-
ner Lehns-
Pflicht nach
kommen.

Dieses Schreiben kam dem Könige nicht zu Händen, sondern
die Senatoren hielten es zurück, weil die Aufschrift bloß an den Woy-
woden von Siebenbürgen (*) lautete. Sie schrieben an die Stände
des Herzoglichen Preussens, „ Fürstl. Durchl. außs fleißigste zu erin-
„ nern, wol zu erwegen, was Ihr am zuträglichsten, und wozu Sie
„ dem Reich verpflichtet wären. Denn leicht zu erachten, daß sowol
„ die Königl. Majest. als auch die Cron, von ihrem Recht nichts nach-
„ geben, noch leyden würden, daß jemand selbiges zu verkürzen sich
„ unterstände. Hergegen solte alles, sowol von Seiten des Reichs,
„ als auch von Seiten Fürstl. Durchl. in seinem vorigen Stande un-
„ gekränkt bleiben, wenn dasjenige geleistet würde, was die Verhält-
„ nis der Preussischen Lehn erforderte „.

Worauf
die Reichs-
Senatoren
an die Fürst-
lich, Preuß.
Stände
antworten,

und zur
Lehns, Em-
piabung an-
mahnen.

Der Erfolg dieses Schreibens war, daß die Stände des Her-
zogthums beliebten, hierüber auf einem besonderen Land-Tage, den
sie den 15. Julii ansetzten, zu rathschlagen, und bis dahin ihre Ant-
wort verschoben.

Die Stände
des Hero-
zogthums
wollen dar-
über einen
Land, Tag
halten.

Nach der Ordnung, war der König Stephanus mit Ernst be-
dacht, die Ihm abgeneigte Gemüther zu gewinnen, und ihnen alle
Hoffnung eines Kaiserlichen Beystandes zu benehmen. Das letztere
über-

Stephanus
sucht die ihm
abgeneigte
Gemüther
zu gewinnen.

(*) Nämlich: Illustri Principi, Amico nobis percharo, Domino Ste-
phano Batori de Somlio, Palatino Transilvaniae.

1576. überließ er gewissen Gesandten, deren Berrichtung zu Regensburg ich unten beybringen werde; jenes behielt Er Sich vor, Selbst auszuführen.

Desse Reise nach Warschau.

Der Reichs Primas und andre Käyser gesinneten unterwerffen sich ihm.

Mit dem Ausgang des May-Monaths, brach der König von Krafau auf, seinen Weg durch Groß-Polen, nach Warschau nehmende, um mit seiner Gegenwarth den Fortgang des daselbst angeetzten Reichs-Tages zu verhindern. Er verschrieb den Erz-Bischoff von Gnesen, und wie sich Dieser seines Alters und anderer Unbequemlichkeiten wegen, entschuldigte, ließ Ihm der König wissen, daß Er zu Ihm nach Lowitz kommen würde, welches den Reichs-Primas in ein solches Schrecken setzte, daß er in Warschau sich einzufinden versprach. Auf der Reise wurden dem Könige einige teutsche Soldaten, die dem Gnesnischen Erz-Bischoffe zu seiner Sicherheit von Breslau geschicket waren, und die ein gewisser Jaremba in Groß-Polen aufgehoben hatte, präsentiret. Zu Rawa unterwarffen sich Ihm, der Cron-Marschall And. Opalinski und der General von Groß-Polen Czarnkowski. Im Anfange des Julii, geschah der Königliche Einzug in Warschau, wohin zu gleicher Zeit der Erz-Bischoff und viele Senatoren, die bisher Käyserlich gesinnet gewesen, sich erhuben und den Eyd der Treue ablegten. Diesem Exempel folgten die Litthauische Gesandten im Namen des Groß- Herzogthums (*), und die Preussen suchte der König vorher durch seinen Gesandten, auf gleiche Gedanken zu bringen, ehe Er in eigener Person dahin sich erhuben.

Zusammenkunft der Pr. Räte zu Neumark wegen des Zustandes der Provinz.

Vortrag des Culmischen Woywode.

Die Dartheilung des Königs Stephani nimmt zu.

Dieselbst hatte die vollzogene Crönung Stephani und das Gerücht von dessen bevorstehendem Ausbruch nach Warschau, nicht geringe Bestürzung verursacht. Die Hoffnung, so einzig auf den Ausgang des vom Gnesnischen Erz-Bischoffe angeetzten Reichs-Tages gegründet war, zergienge, nachdem man sah, daß derselbe keinen Fortgang haben könnte, und man zur Rettung der Provinz, auf neue Mittel bedacht seyn mußte. In solcher Absicht berieff der Culmische Bischoff die Räte (**) auf den 5. Junii nach Neumark, und weil Er etwas spät daselbst ankam, machte der Woywode von Culin zu der Beredung den Anfang. Er stellte den damaligen Zustand des Polnischen Reichs vor, wie in demselben sich die Anhänger des Stephani mehr und mehr verstärkten, und die so anders gesinnet wären, ihrer Bedienungen entsetzet würden: Hergegen von Seiten des Käyfers alles schläffrich zugienge, daß man auch nicht einmahl wüßte, wessen Derselbe Sich eigentlich zu entschliessen gedächte. Derowegen es höchst nöthig wäre, daß die Preussen unter sich rathschlageten, was ihnen bey einer solchen Ungewisheit zu thun obläge. Man hätte

„ zwar

(*) Heidenstein L. II. p. 99.

(**) Es fanden sich aber auffer dem Bischoffe bloß die drey Woywoden, und der grossen Städte Geschickten ein, als von Thoren Cass Rüdiger und Hans Lange, Rathamänner; von Elbing Joh. Sprengel, Bürgermeister; und von Danzig Mich. Siwert, Rathmann.

„ zwar neulich beliebt, den Warschauischen Reichs-Tag zu besuchen,
 „ allein es wäre sichere Nachricht, daß der gekrönte König Selbst, da-
 „ hin kommen, und von dannen entweder nach Litthauen oder Preuf-
 „ sen sich erheben würde. Allhie im Lande auferete sich eine grosse
 „ Uneinigkeit, welches aus dem Verlauf des jüngsten Land-Tages
 „ gnugsam zu ersehen, und überdem hätte man erfahren, daß der
 „ Culmische Bischoff selbst, sich dem Stephano, weil Er allbereit ge-
 „ crönet, nicht wiedersetzen wolte. Demnach schiene es das beste zu
 „ seyn, daß man zweene von Abel, mit einer Instruction an den neu-
 „ en König schickte, die Seiner Majestät den Unterscheid der Preussi-
 „ schen, und der Polnischen Rechte vorstellen, zu derselben Sicher-
 „ heit um einen besondern Eyd Ansuchung thun, und auf den Fall,
 „ da dieses erhalten würde, die Unterthänigkeit der Provinz antragen
 „ möchten. Wiewol nicht zu leugnen wäre, daß der Kaysler wegen der
 „ Handlung zur See, und Erhaltung des Friedens mit den Benach-
 „ barten, dem Lande weit zuträglicher seyn dürfte: allein da man
 „ keinen Ernst an Jhr. Kayslerlichen Majestät verspührete, keine Hülf-
 „ fe weder an Bold noch Geld zu hoffen, von dem Könige Stephano
 „ aber allerley Gefahr zu fürchten hätte, könnte man nicht dasjenige
 „ wählen was etwa das beste seyn möchte, sondern nur, was nach Be-
 „ schaffenheit jeziger Zeit, nicht das ärgste zu seyn schiene ... Die
 „ Woywoden von Marienburg und Pommerellen fielen diesem Gut-
 „ achten bey. Jener setzte hinzu, daß man nicht nur vom neuen Kö-
 „ nige eine Versicherung wegen der Privilegien, sondern auch von den
 „ Senatoren eine Bekräftigung derselben, unter ihren Siegeln fordern
 „ müste, massen sie jederzeit denen gemeinen Freyheiten hefftig wären
 „ entgegen gewesen: und der Pommerellische Woywode, schlug den Sohn
 „ des Culmischen, nebst dem Daniel Pleminski zu der Gesandtschaft vor.
 „ Die Geschickten der grossen Städte widersetzten sich aus zween Ursa-
 „ chen, weil nehmlich die Unter-Stände abwesend, und sie von ihren Obe-
 „ ren zu nichts dergleichen befehliget wären; rietthen vielmehr die Ant-
 „ wort Kayslerl. Majest. auf das jüngste Schreiben abzuwarten, zumah-
 „ len da man noch diese Worte Dero Gesandten in Danzig vermuthete:
 „ indessen könnte man den Gnesnischen Erz-Bischoff ersuchen, so bald et-
 „ was von dem Entschluß Kayslerlicher Majestät einlieffe, einen aber-
 „ mahligen Reichs-Tag an einen beqvamen und sicheren Ort anzuse-
 „ zen. Der Culmische Woywode stellte vor, die grosse Abnahm der
 „ Kayslerlichen Parthey in Polen, und sagte, daß Er für seine Person,
 „ wenn Stephanus nach Breussen käme, Jhm als seinem Herrn ent-
 „ gegen reiten wolte. Man hätte lang genug auf den Kaysler gewar-
 „ tet, da doch dessen Gesandte, nach getroffener Wahl versichert ge-
 „ habt, daß Er noch vor Verlauff eines Monaths in Polen seyn wür-
 „ de. Jezo wären schon viele Monathe verstrichen, ohne daß Jhro
 „ Kayslerliche Majestät die geringste Bewegung gemacht, und schiene
 „ es daß man von Derselben hintergangen worden ... Die Geschickten
 „ der grossen Städte berietthen sich nochmahls auf den Mangel ihrer Be-
 „ fehle, und bathen, nicht so zu eilen, sondern zu einer reiffen Überlegung
 „ einen andern Land-Tag zu berathmen.

1576.

Gutachten,
 an Denselbe
 aus Preusse
 Gesandte
 mit einer ge-
 wissen In-
 struction
 zu schicken.

Eine Versi-
 cherung we-
 gen der Pri-
 vilegie vom
 neuen Köni-
 ge und den
 Senatoren
 zu fordern.

Gewisse
 Personen zu
 der Gesand-
 schaft vor-
 geschlagen.

Die Ge-
 schickten der
 grossen
 Städte sind
 anderer
 Meynung.
 Der Culm.
 Woywode
 wil Stephe-
 num für sei-
 nen Herrn
 erkennen.

Vorschlag
 der grossen
 Städte einē
 neuen Land-
 Tag anzuse-
 zen.

U a

Zu

1576.
Gleiches
Ansuchen ei-
niger von
del.

Zu eben der Zeit, verlaß der Pommerellische Woywode, ein von dem Adel des Danziger und Puziger Gebietes, an ihn gerichtetes Schreiben, darin derselbe gleichfalls um eine neue Zusammenkunft Ansuchung that, wofür man dem Stephano sich unterwerffen wolte. Ein gleiches geschah von einem anwesenden Boten (*) aus dem Dirschauischen, und ein anderer aus dem Schwedischen erinnerte, bey dieser Veränderung die Bedienung der Freyheiten und Gerechtigkeiten nicht aus der Acht zu lassen. Sinegen verlangte Philip Kaminski, im Namen der Culmischen Ritterschafft, eine gewisse Zeit zur Erwehlung der Boten zu benennen, die an den König Stephanum solten geschickt werden.

Neuer Land-
Tag zu
Culm belie-
bet.

Hierüber trat der Culmische Bischoff in die Versammlung, der, nach eingenommenem Bericht vom Culmischen Woywoden, wohin der Ráthe Meynung gerichtet gewesen, mit denen Woywoden übereinstimmete. Nachdem aber die grossen Städte ihre gegenseitige Gründe wiederhohlet hatten, ward einmüthig ein neuer Land-Tag, auf den 20. Junii zu Culm beliebt, und der Bischoff erhoht sich, daselbst, die alsdenn Anwesende mit gnugsamer Herberge zu versorgen.

Wobon die
Nachricht
dem Könige
zu überschrei-
ben.

Ehe die Ráthe von einander schieden, trugen die Woywoden dem Bischoffe auf, die Ursachen dieses von ihnen angelegten Land-Tages, und die Hoffnung die sie hätten, daß daselbst alles zum guten Ende würde gebracht werden, dem Könige zu überschreiben. Die Geschickten der Städte aber, insonderheit die von Elbing und Danzig, wolten solches dem Bischoffe nicht weiter als für seine eigene Person, und nicht im Namen des ganzen Landes verstaten.

Wie ferne
solchem die
große Städ-
te wieder-
sprochen.
Ankunft des
Kaiserl. Ge-
sandten in
Danzig. Des-
sen Erbietun-
gen gegen die
Dr. Stände.
Welches ih-
nen auf dem
Land-Tage
zu Culm er-
öffnet wird.

Der Kaiserliche Gesandte (**) dessen die grossen Städte in ihren Stimmen gedacht, kam um diese Zeit zu Danzig an. Er stärkte nicht nur diese Stadt mündlich in ihrer Standhaftigkeit vor den Kaiser, sondern suchte ein gleiches, durch Schreiben, bey den sämtlichen Landes-Ständen auszurichten, denen Er im Namen seines Herrn versprach, zur Beschützung der Provinz, fünfzehn tausend Gulden in Danzig zusammen zu bringen. Solchen Brieff, ließ der Culmische Bischoff, bey dem Anfange des Land-Tages zu Culm, den Anwesenden Ständen (***) vorlesen, und hernach, mit gemeiner Genehmigung, den

(*) Denn ob zwar der Culmische Bischoff die Unter-Stände nicht verschrieben, so hatte dennoch, auf das Gerücht, als wenn die Ráthe wegen Annehmung des Königes Stephani, etwas gewisses ausmachen wolten, die Ritterschafft aus verschiedenen Districten, aus eigener Bewegung, Boten nach Neumarcck geschicket.

(**) D. Lorenz Heichel, der schon auf dem Lessenschen Land-Tage vorigen Jahres, gleiche Würde bekleidet hatte.

(***) Von den Ráthen, waren auffer dem Bischoffe, die Woywoden von Culm und Marienburg, der Culmische Castellan, Franz Eske und Hans Lange Rathmänner von Thoren, und Joh. Sprengel Burgerm. in Elbing zugegen. Die Danziger hatten bloß einen Secretarium, und die Ritterschafft ihre Boten dahin geschicket, von wegen der kleinen Städte aber sich niemand eingefunden, ob sie gleich nebst des anderen Ständen waren verschrieben worden: ohne daß in der Mitte des Land-Tages zweene Geschickte von Graudenz ankamen.

den Gesandten des Königes Stephani, Nic. Kolobutzki, zur Audienz hohlen: der nach eingenommener oberster Stelle, und übergebenem Creditiv, seine Werbung, zu folgender Meynung ablegte: „wie sich zwar Ihr. Majestät nicht wenig wunderten, daß ohne Dero Vorwissen und Befehl die Stände Zusammenkünfte hielten; jedoch da Ihr. Majestät bedacht wären, alles zur Einigkeit zu bringen, und vermutheten, es würden die Preussischen Stände einen gleichmäßigen Zwang haben, auch vernommen hätten, daß jüngst zu Neumarc die Sache sich gut angelassen, Sie solches Verfahren in keinen Ungnaden vermerken wolten. Dieses zu bezeigen, zugleich die Stände aller Königlich-then Gnade zu versichern, und die, so etwan noch in ihrer Zuneigung gegen einen andern Herrn verharren möchten, hievon abzumahnem, hätten Ihr. Majestät, Ihn, gegenwärtigen Gesandten, nach Preussen geschicket, „

Nechst diesem stellte Er weiter vor, wie sich bey der Wahl Stephani die Vorsehung Gottes recht merklich geäußert, und dieser Herr, ob er gleich in die 174. Meilen von Polen entfernt gewesen, dennoch sein Fürstenthum verlassen, und mit Gefahr seines Leibes und Lebens, ins Reich gekommen wäre, um die so Ihn zur Crone befördert, nach dufferstem Vermögen zu schützen; da hergegen der Kaysler, der nur in die 50. Meilen entlegen und nichts zu fürchten gehabt, seine Anhänger hülflos gelassen. „Dieser hätte ein Bündnis mit Moskau gemacht, welches gewiß nicht auf die Wolfarth des Landes des Preussen, und auf die Befestigung derselben Freyheiten, sondern auf desselben Knechtschaft gerichtet zu seyn schiene, und es stünde zu besorgen, daß nicht unter dem Namen des Kayslers, der Teutschmeister gemeynet würde, dem man wieder zum Besitz dieser Provinz verhelffen wolte. So wäre es auch an dem Kaysler nicht zu loben, daß Er allerley innerlichen Zwiespalt anzurichten suchte, und allererst jeko nach Polen zu kommen versichert, da es ohne großem Blutvergießen nicht abgehen könnte. Gegentheils hätte Königl. Majestät mehrere Großmuth erwiesen, indem sie keine Gefahr vom Kaysler und dem ganzen Römischen Reich scheuende, beherzt fortgezogen, und in den Polnischen Landen sich eingefunden, um die getrennte Gemüther wieder zusammen zubringen, und einen jeden zu schützen, niemanden aber zu verderben, vielweniger die Spaltung zu vergrößern. Doch so jemand entweder mit der That, oder durch böse Anschläge sich Ithro Majestät wiedersetzen möchte, müsten Sie die Mittel zur Hand nehmen, deren die Arzeneyerfahrenen bey gefährlichen Krankheiten sich zu bedienen pflegten, die zuweilen um den Körper zu retten zum Giffte griessen. Ihre Majestät wolten nicht bis auf die Wahl zurück gehen, denn sie wüsten, daß man in einem freyen Staat, frey zu stimmen gewohnt wäre, sondern Sie verlangten nur, daß die Preussischen Stände in Betrachtung ihrer eigenen Wolfahrt, von ihrer vorigen Meynung abtreten, und die Rätthe durch ihre eigene Person, die Gemeinden aber durch gewisse Abgeordnete Königl. Majestät die gebührende Unterthänigkeit leisten möchten, so wie solches schon viele Grossen von der niedrigen Parthey in Polen gethan, deren Exempel die Litthauer zu folgen im Begriffe wären; und daß es

1576.

Der Gesandte des Königes Stephani wird zur Audienz geholet.

Der König hat Hoffnung daß sich die Stände ihm unterwerfen werden.

Vorstellung daß der Kaysler sich der Crone nicht angenommen auch zum Nachtheil der Pr. ein Bündnis mit Moskau geschlossen.

Besorge daß die Provinz dem Teutschmeister möchte unterworfen werden.

Des Kayslers Vorhaben nach Polen zu kommen wird gethadelte. Eöbliche Absichten Stephani.

Die Preussen sollen Ihn für ihren Herrn erkennen.

1576.

„ von den Preussen geschehen möchte, die Dankbarkeit gegen das löbliche Jagellonische Haus, unter welchem die Provinz an Reichthum, und Vermögen empor gekommen, erforderte „.

Unbringen
des Danziger
Secretarii.

Dessen Oberen mit
der Rätthe
Zuneigung
gegen den
König Stephanum
nicht zufrieden
sind.

Ursachen
warum sie
den Landtag
nicht beschicket.

Die Erklärung
wegen
des Königes
noch in etwas
zurück zu halten.

Hierinnen bestand die Werbung des Königlichen Gesandten, der, so bald er selbige abgelegt, in sein Quartier zurück kehrte, und allda den Entschluß der Stände abwartete. Der Culmische Bischoff hieß die Land-Boten in ihr besonder Gemach abtreten, und empfahl ihnen das angehörte wol zu überlegen, und ihr Gutachten aufs baldigste einzubringen. Wie also die Rätthe alleine waren, trat ein Danziger Secretaire vor, der nach abgelegtem Gruss, das Mißfallen seiner Oberen, über die von den Rätthen jüngst zur Neumark bezugete Zuneigung gegen den König Stephanum, meldete, und ihr Aussenbleiben von dem jetzigen Land-Tag mit verschiedenen Ursachen entschuldigte. Weilmehlich der Rath selbiger Stadt in sehr schwacher Anzahl bestünde, und keine Personen zu Verschickung entbehren könnte: der Land-Tag gar zu kurz angeleget worden; man schon vorher gewußt das verschiedene von den übrigen Landes-Rätthen und die kleinen Städte sämmtlich ausbleiben würden; wozu noch käme, daß das Ermelländische Capitul, so in Abwesenheit des Bischoffes, zu den gemeinen Rathschlägen gehörete, nicht verschrieben worden: daher E. Rath von Danzig geurtheilet, es dürffte die gemeine Zusammenkunft wegen so vieler Mit-Stände Abwesenheit fruchtlos, und die Verschickung derselben vergeblich gewesen seyn. Der Secretarius bath, im Namen seiner Oberen, die Anwesende Rätthe, „ sich in ihren wichtigen Vorhaben nicht zu übereilen, sondern die Sache bis auf die Gegenwart der dazu gehörigen Stände, zum wenigsten einen Monath lang, zu verschieben, „ unter feyerlichem Protest, wieder das, so etwan jezo hierinnen möchte geschlossen werden: wie denn auch E. Rath von Danzig, dem Schreiben des Culmischen Bischoffes, an den König Stephanum, darin- „ nen Er im Namen sämmtlicher Stände zu verstehen gegeben, daß sie „ bereit wären, Sr. Majestät als ihrem Herrn den schuldigen Gehorsam „ zu leisten, öffentlich widerspräche, und bezeigen ließ, das es niemah- „ len sein Wille gewesen, daß der Brieff auf solche Art abgefasset würde „.

Diesem Ansuchen nachzugeben
scheinet den Rätthen vö-
lande gefährlich zu seyn.

Die Geschickte von
Thoren und
Elbing bitten um einen
Aufschub.

Nach diesem Unbringen, nahm der Secretaire seinen Abtritt, und die Rätthe zogen selbiges in Erwägung. Einige wolten der Danziger Aussenbleiben nicht billigen, andere lieffen solches an seinen Ort gestellet seyn, weil es doch vornehmlich darauf ankäme, ob die verlangte Monaths-Frist nachzugeben wäre. Sie erkannten alle, daß es besser wäre ein so wichtiges Vorhaben, mit Zuziehung sämmtlicher Stände, nach einer reiffen Überlegung, ins Werk zu richten; allein es schiene gefährlich zu seyn, den Beyfall länger zurück zu halten, da die Polen und Litthauer dem Könige mehr und mehr zufielen, und man dessen Ankunfft in Preussen fast täglich vermuthen mußte. Die Geschickten von Thoren bathen, wo möglich, die Sache noch einige wenige Wochen zu verschieben, wo nicht, so wolten sie das Ihre zu Trefung eines endlichen Schlusses, getreulichst beytragen. Der von Elbing sagte, daß
er

er von seinen Oberen bloß befehliget worden, sich bey den Rätthen zu erkundigen, wie man ohne Nachtheil des Landes sich von dem Käyser loß machen könnte, sonst aber sich in nichts einzulassen, sondern alles so etwan vorkommen möchte, an sich zu nehmen. Es hätte auch E. Rath von Elbing, in Betrachtung der jezigen Unsicherheit, des Landes Siegel (*) zurück behalten, und selbiges dem Abgeordneten mitzugeben Bedenken getragen. Der Culmische Bischoff erwiederte, daß die Städte Elbing und Dantzig nicht so leicht etwas zu fürchten hätten, massen sie tieff im Lande lägen, und mit Wall und Mauern wol verwahret wären, folglich die Sache von einer Zeit zur andern verzögern könnten. Hergegen stünde es mit denen auf dem Lande und die an der Spitze fassen, weit gefährlicher, die ihrer eigenen Sicherheit wegen, sich einer grösseren Behutsamkeit gebrauchen müsten. Indessen schlug Er vor, den Dantziger Secretarium an die Land-Boten zu verweisen, und wo diese einen Anstand beliebten, selbigen von Seiten der Rätthe gleichfalls zu bewilligen, welches der Culmische Woywode bestärkte, die übrigen auch durch ihr Stillschweigen genehm zu halten schienen. Der Secretaire wurde also hineingerufen, und ihm des Bischoffs Vorschlag eröffnet, allein wie Er vorschügte, daß Er nicht an die Ritterschafft, sondern an die Rätthe, von seinen Oberen abgeschickt worden, mußte der Schreiber des Culmischen Woywoden, bey den Land-Boten ihrer Meynung wegen sich erkundigen; der dann zurückbrachte, daß dieselben von keinem Verzuge etwas wissen, sondern die Sache dermassen fortstellen wolten, daß die Dantziger ihnen, und sie nicht denen Dantzigern zu folgen, genöthiget würden.

Der Schreiber des Woywoden hatte kaum seinen Bericht abgestattet, wie die Land-Boten selbst hereintraten, und durch den Stenzel Kostka melden ließen: „daß der ganze Adel in den dreyn Woywodschaffen, einmüthig sich verglichen, den gecrönten König Stephanum für seinen Herrn anzunehmen, nicht zweifelnde, Ihr. Majest. würden sie bey ihrer Freyheit und Gerechtigkeit gnädigst erhalten, zu dessen Sicherheit sie einige Artickel zu Papier bringen, und Abgeordnete an Hochgedachte Majestät mitgeben wolten. Der Dantziger Entschuldigung, fuhr Kostka fort, könnte die Ritterschafft nicht billigen, vielweniger ihnen den begehrten Aufschub verstaten, nachdem solches nicht geringe Gefährlichkeit mit sich führete, und die Stadt durch ihre Geschicke, jüngst zu Neumarkt, den gegenwärtigen Land-Tag mit bewilliget hätte. Es gefiele ihnen auch nicht, daß der Bürgerm. von Elbing das Landes-Siegel nicht mitgebracht, und müsten sie denken, daß es aus Vorsatz, die Sache zu verzögern, geschehen wäre: indessen könnte man diesen Mangel, durch den Gebrauch der Petschierre des Bischoffes und der Woywoden ersetzen. Auf das Schreiben des Käyserlichen Gesandten gehörete keine andere Antwort, als daß der Gesandte, auß baldigste die Provinz räumen, und die innerliche Ruhe nicht weiter stöhren möchte, wäre der Käyser dem Könige Ste-

1576.

Landes Siegel wegen Unsicherheit in Elbing zurück behalten worden.

Der Dantziger Secretaire wird mit seinem Ansuchen an die Land-Boten verwiesen, zu welchen er sich nicht verfügen will. Die Ritterschafft ist dem Begehren der Stadt entgegen. Und will ohne Verzug Stephanum für ihren Herrn erkennen.

Bezeigt ihr Mißvergnügen daß der Elbingische Geschicke des Landes-Siegel zu Hause gelassen. Der Käyserliche Gesandte soll in Pr. nicht geduldet werden.

A a 3

,, phano

(*) Denn es ist bekannt, daß selbiges jederzeit in der Elbinger Verwahrung gewesen, deren Abgeordneten es mit sich auf die Land-Tage zu bringen gewohnt waren.

1576. „ phano zuvor gekommen, so würde man Ihn vor den rechtmäßigen
 „ Herrn erkant haben, allein anjeko könnte man denen in seinem Na-
 „ men geschenehen Vorstellungen kein Gehöhr geben, vielweniger die
 „ angebothene Geld-Summe annehmen... Ehe den Land-Boten,
 auf diese ihre Erklärung, von den Rätthen geantwortet ward, sagte
 der Abgeordnete von Elbing darzwischen, daß er das Siegel nicht aus
 einem übelen Vorsatz, sondern aus guter Meynung, der Gefahr willen,
 zurück gelassen, auch nicht zweiffelte, daß, wenn die Ritterschafft es durch
 gewisse Abgeordnete von der Stadt begehren, und vor dessen Sicher-
 heit gut seyn solte, man es ohne Schwierigkeit würde abfolgen lassen:
 worauf der Stengel Kostka einwandte, daß man des Landes-Siegel vor-
 jeko entbehren könnte. Hernach sieng der Culmische Bischoff an, ohne
 vorhergegangene Beredung mit den andern Rätthen, den Entschluß des
 Abels zu loben, und ermahnte denselben, die erwehnte Artikel auß
 baldigste abzufassen, und dieselbe den Rätthen einzuhändigen. Ein
 Land-Bote, Namens Gluchowski, fragte hiebey den Bischoff, ob sämt-
 liche Rätthe seiner Meynung wären; und höhrte von ihm zur Antwort,
 daß er bloß für seine Person redete. Womit die Ritterschafft abtrat,
 und die Rätthe die Session endigten.

Entschuldigung des Elbingischen Abgeordneten, wegen des zurückgelassenen Siegels. Der Culmische Bischoff lobet vor seiner Person die Erklärung der Land-Bote.

Wie sie des folgenden Tages (*) wieder zusammen kamen, bath
 der Elbingische Geschickte abermahls, die Sache biß auf einen anderen
 Land-Tag, und auf eine zahlreichere Anwesenheit der Stände zu ver-
 schieben, und ihm zu vergönnen, das vorgegangene an seine Oberen zu-
 rück zunehmen. „ Es geschähe, sagte er, solches nicht in der Absicht, daß
 „ die Stadt sich von der Cron Polen zu trennen gedächte, sondern um zu
 „ verhüten, daß man nicht aus einem Unglück in das andre verfele...
 welchem Ansuchen die von Thoren das ihrige befügten. Der Bischoff
 antwortete, „ daß wenn Er gleich die Weisheit Salomonis besäße,
 „ Er nicht absehen könnte, daß der Verzug ohne grosse Gefahr, und einen
 „ schädlichen Argwohn bey dem neuen Könige, seyn solte: demnach wäre
 „ seine endliche Meynung, daß man den König ohne Zeit-Verlust, für
 „ den rechtmäßigen Herrn erkennete, und solches entweder durch ein
 „ Schreiben oder durch Abgesandte ins Werk richtete... Der Woy-
 wode von Culm wünschte, daß die Stände in stärkerer Anzahl, und
 mit einerley Sinn sich eingefunden hätten, da in den übrigen Zeiten,
 auch wol über geringere Begebenheiten, nicht anders als mit aller, in-
 sonderheit der Städte Einstimmung, ein Schluß wäre gefast worden:
 derowegen anjeko woll ein Anstand nöthig zu seyn schiene, wenn auch
 sonst dabey nichts zu besorgen wäre. Er schlug aber dennoch vor, an den
 König des Inhalts zu schreiben: „ Daß man wegen eyllcher Mit-Stän-
 „ de Ehhafft und der meisten Städte Abwesenheit, den gemeinen Angele-
 „ genheiten nicht gebührend obliegen können, und in Erwegung dessen
 „ wie auch auf der anwesenden Städte inständiges Bitten, hätte man,
 „ wiewol daferne es auf Königl. Maj. Genehmhaltung geschehen möchte,
 „ die Sache auszustellen für gut befunden, wo es aber dem Willen Ihr.
 „. Maje-

Abermahliges Ansuchen des Elbingischen Geschickten, die Erklärung vor den neuen König an noch auszufügen. Der Culmische Bischoff meynet daß solches ohne Gefahr nicht geschehen könne. Vorschlag des Culmischen Woywoden, wie an den König zu schreiben.

(*) Den 21. Junii. Der Marienburgische Woywode fand sich, zugestoffener Unpäßlichkeit halber, nicht em.

„Majestät nicht gemäß wäre, schon zum voraus Boten gewehlet, die
 „Jhr. Majestät der gangen Provinz Unterthänigkeit versichern solten „
 Der Woywode erinnerte ferner, daß, im fall die Rätthe anderer Mey-
 nung wären, sie aufs sorgfältigste den Schein einer inner-
 lichen Trennung verhüten, und die Beobachtung der gemeinen Privi-
 vilegien ausdiengen müßten, dergestalt, daß man von allem Gehorsam
 entbunden seyn solte, wann dieselben solten gekränkert werden. Die-
 ses letztere gab ihm Gelegenheit von den fast un-ähligen Eingriffen in
 die gemeine Vorrechte zu reden. Er betheuerte .. daß die Vorfahren
 „unter den Creus-Herren nicht so viel erlitten als die Nachkommen von
 „den Polen erduldet, so daß kein Artikel in dem Haupt-Privilegio un-
 „verlezt geblieben, obgleich weder der Adel noch die Städte es durch ei-
 „nige Untreu verdient hätten, und wäre es zu beweinen, daß solches vor-
 „nehmlich in den letzteren Zeiten geschehen, weil die Nachwelt bey Le-
 „sung der Namen derer, so dem Lande zum Theil annoch vorstünden,
 „selbigen die Schuld beyzumessen dürfte ... Der Woywode gieng die
 Artikel, von denen abgescritten worden, einen nach dem andern durch,
 und schloß, „daß weil es Gott gefallen Stephanum auf den Thron
 „zu setzen, und Er kein ander Mittel sähe, als sich Jhn zu unterwerf-
 „fen, Er Jhn für seinen Herrn, es möchte gleich zum Bösen oder
 „Guten ausschlagen, annehmen wolte, jedoch daß vorher alle und je-
 „de Freyheiten, bestätigt würden: sonst wäre Er bereit, sich lieber
 „gänglich verderben zu lassen, als von denen Privilegien abzutreten,
 „welche die Vorfahren mit ihrem Blut so theuer erworben ... Der
 Culmische Castellan hielt gleichfalls nöthig, vor die Privilegien mög-
 lichste Sorge zu tragen, und mit Annehmung des Königes Stephani
 nicht länger zu säumen. Durch ein Schreiben es zu verrichten, schie-
 ne ihm nicht zuträglich zu seyn, sondern er meynte das beste zu seyn, es
 durch ansehnliche Gesandte, wozu er den Bischoff und Woywoden von
 Culm vorschlug, zu verrichten. Er bath und vermahnte zugleich die
 Gesandte der beyden größeren Städte, sich in Betrachtung der jezigen
 Angelegenheit, von den übrigen Ständen nicht zu trennen.

Diese aber riethen hingegen in einer so wichtigen Sache ordentlich zu
 verfahren. Nemlich die Landes-Freyheiten vorher in gewisse Artikel
 zu bringen; bey dem Käyser, die Abtretung von Dero Majestät durch
 ein Schreiben zu entschuldigen; ansehnliche Gesandte, die schon sonst
 in dergleichen Vorfällen gebraucht worden, an den neuen König
 zu schicken, und durch dieselbe folgende Stücke bediengen zu lassen:
 „daß, da die Preussen, Jhro Königlicher Majestät Wahl und Crönung
 „nicht beygewohnt, solches ihnen künfftig in gleichen Fällen zu keinem
 „Nachtheil ausgeleget; die vorerwehnte Artikel bestätigt; der Pro-
 „vinc von Jhr. Majestät ein besonderer End geleistet, oder wegen
 „des den Polen und Litchauern geschehenen eine anugsame schriftliche
 „Versicherung gegeben, und nachgehends allererst die Unterwürffigkeit
 „angetragen werden möchte.

Die fernere Unterredung der Rätthe ward durch die Ankunfft der
 Land-Boten gehindert. Selbige bezogen sich durch den Stenzel Kost-
 fa

1576.

Auf was U-
 die Beobach-
 tung der Pri-
 vilegié aus-
 zudiengen.

Anmercküg
 daß die Vor-
 fahren nicht
 so viel Ein-
 grieffe unter
 den Creus-
 Herren, als
 die Nach-
 kommen von
 den Polen
 erlitten.

Der Culm.
 Woywode
 er kennet
 Stephan-
 um vor sei-
 nen Herrn,
 doch daß Er
 zu vor die
 Privilegien
 bestätige.

Einstimmung
 des Culmi-
 schen Castel-
 lans.

Gesandte
 an den Kö-
 nig zu schi-
 cken. Die
 gr. Städte
 werden ersu-
 chet sich nicht
 zu trennen.

Diese rathē
 hierinen or-
 dentlich zu
 verfahren.

Was vom
 neuen König
 ausdiengen.

Die Land-
 Boten wol-
 len, daß an

1576.
den Käyser,
an dessen Ge-
sandten zu
Danzig, und
an diese
Stadt ge-
schrieben
werde.

Vorschlag
derselbe, wie
der Königl.
Gesandte
abzufertigen

Einige von
Adel wollen
den kleinen
Städte das
Recht denen
Wahl- und
Erönungs-
Tage
benzuwoh-
nen, streitig
machen.

Denen an-
dere wieder-
sprechen,
und selbiger
Städte
Vorrecht be-
haupten.
Erinnerung
daß dieselbe
auf die Land-
Tage gebüh-
rend möchte
geladen wer-
den.

Aufs neue
abgeschrie-
bene Landes-
Artikel.

Von des
Königl. Ge-
sandten Ab-
fertigung.

ka auf ihr voriges Einbringen, und bathen, an den Käyser, an dessen Gesandten zu Danzig, und an diese Stadt zu schreiben. An den Käyser: daß Seine Majestät der Stände Ubergang zu dem Könige Stephano nicht in Ungnaden vermercken, sondern es der Nothwendigkeit jetziger Zeit zuschreiben wolten. An den Gesandten: sich ohne Verzug aus dem Lande zu begeben. Und an die Stadt Danzig: dem neuen Könige ihre Unterthänigkeit entweder durch Abgeordnete oder durch Schreiben zu bezeugen. Den Königlich Bottschaffter schlugen sie vor, also abzufertigen: daß Er Ihr. Majestät des Gehorsams der Stände, und derselben Bereitwilligkeit mit dem nächsten besondere Gesandte, zur Handlung wegen der gemeinen Privilegien, zu schicken, versicherte, und Ihrer Majestät anheimstellte, eine Zeit zu benennen, wenn sie ihrer Pflicht ein Gnügen thun solten.

Die Geschickten von Graudentz, welche kurz vorher angekomen, und mit den Land-Boten zugleich eingetreten waren, beklagten sich, daß einige von diesen, den kleinen Städten das Recht denen Königlich Wahl- und Erönungs-Tagen benzuwohnen, streitig machten; und auf die Anfrage des Bischoffs, wen sie für ihren König erckneten, antworteten sie, „daß sie der Meynung des Marienburgischen Woywo- den, als ihres Starosten bengethan wären... Der Staroste von der Golbe, Christoph Kostka, unterließ nicht, die kleine Städte wegen des ersteren weiter anzufechten, biß andere widersprachen, und ihn belehrten, daß sie eben so wol wie der Adel, zur Wahl und Erönung gehörten. Welches den Redner der Land-Boten, Stenzel Kostka, veranlaßte den Culmischen Bischoff, als jetzigen Präsidenten, zu ersuchen, daß er die kleine Städte auf die Land-Tage einzuladen nicht vergessen möchte. Weil die grossen Städte in ihrer Stimme gerathen hatten, daß zur Bestätigung der Privilegien dienliche, in gewisse Artikel zu bringen, so wurde solches von sämtlichen Ständen beliebt. Zu dem Ende ließen die Rätthe, die in dem vorigen Interregno bereits genehm gehaltene Artikel (*) aufs neue abschreiben, und den Land-Boten zustellen, die zwar noch einen Anhang hinzuthaten, doch sonst in allen Stücken ihnen beypflichteten.

Nunmehr war, nach der Rätthe Erachten, nichts mehr übrig, als den Königlich Gesandten abzufertigen; von wegen des Landes gewisse Abgeordnete zu ernennen; ihnen eine Instruction abzufassen; und derselben wie auch den vorerwehnten Artikeln des Landes-Siegel vorzudrucken. Davon handelten sie, als die Land-Boten ihren Abtrit genommen hatten, und wurden einia, den Königlich Bottschaffter mit folgender Antwort von sich zu lassen. „Daß, nachdem es Ihr. Majestät, unverborgen wäre, in was für eine Spaltung die jüngste Königs- Wahl ausgebrochen, Sie es denen Ständen nicht in Ungnaden ver- mercken

(*) Sie stehen in den Beylagen p. 14. l. Es sind zwar einige Artikel aus denselben vor dieses mahl weggelassen, andern in etwas geändert worden, allein ich habe solches umständlich anzumercken für unnöthig gehalten, weil sie dem Könige niemahlen zur Bestätigung sind überreicht worden.

„mercken würden, wenn sie durch allerley Mittel die ehmalige Einigkeit, wieder herzustellen suchten: dahin gehörten die beyden Zusammenkünfte, die man zu Neumark und Culm gehalten: auf denen man aber dem löblichen Vorhaben, noch nicht seine gängliche Vollkommenheit geben können, weil die Geschickten von Elbing zu einer endlichen Erklärung keinen Befehl gehabt, die Dantziger aus gewissen Ursachen um einen geringen Anstand gebethen, und die kleinen Städte abwesend gewesen. Indessen hätte man durch Gesandte bey Ihr. Majestät die Sicherheit der Privilegien zu bediengen, und im Namen der ganzen Provinz die Unterthänigkeit anzutragen beschlossen, und, weil das Landes-Siegel nicht bey der Hand gewesen, zur Bestätigung derselben Instruction, und gewisser aus denen Grund-Gesetzen zusammen getragenen Artikel, einen neuen Landtag zu Löbau auf den 10. Julii beliebt, nach welchem, innerhalb acht Tagen, die Gesandte sich auf die Reise begeben solten; in Hoffnung, daß in der Zeit, die von Elbing und Dantzig, nebst den kleinen Städten, denen anderen Ständen beytreten wurden „.

1576.

Man ist bemühet wegen der Annehmung des Königes, unter den Ständen eine Einigkeit zu treffen. Landtag zu Löbau beliebt.

Wegen der Personen, so zur Gesandtschaft solten gebraucht werden, wolte man auf der Löbauischen Zusammenkunft etwas gewisses festsetzen; weil der Bischoff, der Woywode und der Castellan von Culm, welche die Abgeordneten von Thoren und Elbing, die Reise über sich zu nehmen, ersuchet, bis dahin ihre endliche Erklärung verschoben hatten.

Von den Gesandten so an den König zu schicken.

Vorangeregtes Gutachten, ward der Ritterschafft durch den Culmischen Bischoff mitgetheilet, die es genehm hielt, mit dem Zusatz, daß die Abfertigung des Königlichen Gesandten mündlich geschehen möchte, und die vom Lande den 19. Julii zu Zakrosin in Masurien eintreffen, und von dannen mit gesamter Hand nach den König fortziehen solten. So die Rätthe Ihnen gefallen, und darauff den Königlichen Botschaffter zur Abscheids-Audienz hohlen lassen.

Die sich zu einer gewissen Zeit in Zakrosin einfinden sollen.

Dieser war mit der Abfertigung nicht zufrieden. Er sagte, daß die Abwesenheit so vieler Mit-Stände, die Entfernung des Marienburgischen Woywodens, der doch bey dem Anfange des Landtages zugegen gewesen, und die neue Verzögerung einer endlichen Erklärung, ein gefährliches Geheimniß verborgen hielten: Königlicher Majestät aber läge viel daran, zu wissen, wohin der Preussen eigentliche Absicht gerichtet sey, und ob Sie zu ihnen, als zu Unterthanen, oder als zu Feinden kommen solten. Vielleicht würden Ihr. Majestät ehe zu Thoren, als die Landes-Gesandten zu Warschau eintreffen. Die Erklärung wolte der Botschaffter nicht anders als schriftlich annehmen, und eine mündliche vor keine achten. Auf das letztere ward geantwortet, daß man ihm deswegen eine mündliche Erklärung ertheilet, weil er keine schriftliche Werbung überreicht, doch endlich auf sein Begehren, ihm ein Schreiben an den König mitgeben wolte, ob man gleich das Landes-Siegel nicht zur Hand hätte.

Der Königl. Gesandte ist mit der Abfertigung nicht zufrieden. Er verlangt eine deutliche und schriftliche Erklärung.

Man will ihm ein Schreiben an den König mitgebē.

B b

Der

1576.
Die Preuß.
sollen dem
Kaiser ihre
Untertän-
figkeit auf-
kündigen;
ohne des Kö-
niges Vor-
berovst kei-
nen Brieff,
od. auslän-
dis. Gesand-
ten anneh-
men; keine
Land-Tage
halten; mit
dem Cromer-
ro im guten
Vernehmen
stehen; und
die Elb. und
Danz. zur
Erweis. ih-
res Gehors.
ermahnen.

Was die
Stände
darauf ge-
antwortet.

Dem Ge-
sandte wird
ein Schreib.
an den Kö-
nig, unter
des Eulmif.
Bischoffs
Patschafft
überreicht.

Teutsche
Übersetzung
dieses Brie-
fes.

Der Gesandte fuhr fort: daß ihm vom Könige noch verschiede-
ne Stücke, den Ständen anzutragen, befohlen worden; nehmlich;
dem Kaiser durch ein Schreiben, im Namen der ganzen Provinz zu
entsagen, und den Brieff Königl. Majestät zu überschicken, damit Sie
ihn an Dero Botschaffter in Teutschland könten gelangen lassen; ohne
Ihr. Majest. Vorbewußt und Willen, keine ausländische Abgesandten,
oder Brieffe von ihnen anzunehmen, viel weniger mit denselben in ei-
nige Handlung zu treten; keine gemeine Zusammenkünfte im Lande
zu halten, es wäre denn vermöge den Landes-Constitutionen, zur ge-
wöhnlicher Zeit und Stelle; mit dem Ermelländischen Coadjutor, dem
Cromero, wegen der gemeinen Rathschläge ein gut Verständniß zu
haben; und die Elbinger und Dantsiger, zur Erweisung ihrer Unter-
thänigkeit, durch Brieffe zu ermahnen.

Dieser Vortrag brauchte einer neuen Unterredung zwischen den
Ständen, welches zu verstaten der Königliche Gesandte in sein Quartier
kehrte. Man hatte aber dazu wenig Zeit nöthig. Denn nachdem
sich die Rätthe mit den Land-Boten wegen eines Schreibens an den
König, unter des Bischoffs Patschier, geeiniget, beliebten sie auf das
lezttere Anbringen mündlich zu antworten: „ Daß es dem Köni-
ge gebührete, den Kaiser dahin zu vermögen, die Provinz Preuß-
sen durch keinerlei Anspruch zu verunruhigen (*); wegen Anneh-
mung frembder Botschaffter, und Haltung der Land-Tage, wür-
den Sie sich ihrer Pflicht zu verhalten wissen ... Die übrigen Stücke
wurden mit Stillschweigen übergangen. Darauf denn der Gesandte
noch in derselben Session seine Abfertigung bekam. Beym Empfang
des Brieffes, fragte Er, ob der Bischoff mit aller Einwilligung sein
Patschafft vorgedruckt, und ob man sich desselben künfftig jederzeit
bedienen wolte. Darauß ihm zu verstehn gegeben ward, daß solches
nur vor dieses mahl, in Ermangelung des Landes-Siegels, geschehen
wäre. Womit der Gesandte seinen Abschied nahm, dem die Stände
folgten, und der Zusammenkunft ihre Endschafft gaben.

Das Schreiben an den König war folgender massen abgefaßt.
„ Durchlauchtigster, Großmächtigster König. Was Ew. Maj. Gesand-
ter und Secretaire, der Wolgeböhrene Nicolas Kossobuzki, an uns ge-
bracht, haben wir mit höchster Ehrerbietigkeit angenommen. Und zwar
„ haben wir erstlich verstanden, daß Ew. Majest. Sich verwundere,
„ daß

Anmerkung
über eine Stel-
le aus dem
Heidenstein.

(*) Man kan hieraus urtheilen, was es für eine Bewandniß mit der Er-
zählung des Heidensteins habe, der Ker. Polon L. II. p. 100. berichtet, daß schon
aus dem Graudensischen Land-Tage, die Stände dem Kaiser die Untertänigkeit
aufgekündigt hätten, da doch der König allererst auf dem zu Eulm gehaltenen, darum
Ansuchung thun lassen, welchem aber die Stände nachzukommen Bedencken getragen.
Was sie aus Graudens an den Kaiser geschrieben, ist eines ganz anderen Inhalts,
wie ich es oben angeführet, und das Schreiben selbst denen Beplagen einverleibet habe.
Wannhero der Brieff, den Heidenstein am angezogenen Ort beybringeret, entweder
damahlen vom niedriggesinneten Theil bloß entworfen, oder gar erdichtet, und als
wahrhaft, dem vorgemeldetem Geschicht-Schreiber angegeben worden.

„ daß wir ohne Eero Vorwissen gegenwärtigen Land-Tag angesetzt
 „ allein da aus dessen Ausgang erhellet, daß wir ihn zu einem guten
 „ Endzweige berahmet, so zweiffeln wir nicht, Ew. Majest. werden
 „ uns gnugsam entschuldiget halten. Denn wie unlängst einige von
 „ uns, zu Neumarc ein besonderes Vernehmen gepflogen, haben wir
 „ vornehmlich unsere Rathschläge dahin gerichtet, damit wir alle
 „ sämptlich, mit Vorbehalt unserer Privilegien und Rechte, zu Ew.
 „ Majest. freywillig übertreten könnten: daher wir die Haltung des
 „ gegenwärtigen Land-Tages, höchst-nothwendig zu seyn vermeynet.
 „ Was allhie, unerachtet einige von den Städten abwesend, andere
 „ aber mit den gehörigen Befehlen nicht versehen gewesen, vorgegan-
 „ gen, werden Ew. Majest. sowol vom Herrn Kossobuzki, als auch
 „ von unseren Gesandten im kurzen vernehmen. Denn diese haben
 „ wir zu der Meynung bestimmet, und werden sie aufs baldigste ab-
 „ senden, damit sie die Unterthänigkeit und den Gehorsam, den wir
 „ denen Königen von Polen, jederzeit, ohne einigem wiedrigen Arg-
 „ wohn geleistet, Ew. Majest. antragen mögen, doch mit vorhergehen-
 „ der Bedienung, daß uns zuvor, alle und jede dieser Lande Rechte,
 „ Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, wie sie unsere Vor-
 „ fahren von denen Creuz-Herren, und den Hochseelichsten weyland
 „ Königen von Polen erlanget, und wir selbige in gewisse Artikel zu-
 „ sammen getragen, mit Abstellung aller Gebrechen bestätigt wer-
 „ den mögen: der gänglichen Zuversicht, Ew. Majestät werden dieses
 „ unfer auf das gemeine Wolseyn abzielende Vorhaben, aufs beste
 „ auslegen. Die wir x.

1576.
(21.)

Geschichte
Der Lande Preussen
 Königlich-Polnischen Theils
 Unter der Regierung
Königes STEPHANI.

Der Königliche Gesandte, Kossobuzki, brach von Culm nach
 Danzig auf, allwo er den 25. Junii ankam, und dem Rath
 vermelden ließ, daß Er an sämptliche Ordnungen der Stadt
 etwas zu werben im Befehl hätte. Ihm ward die gewöhn-
 liche Verehrung, an allerley Eh-Paaren, gebracht und zur
 Audienz der 4. Julii angesetzt. Die Geschenke schickte er zurück, weil
 sie ihm, nicht als einem Königlich-Polnischen, sondern als einem
 Fürstlich-Siebenbürgischen Botschaffter präsentiret worden.

Der Kö-
 nigliche Ges-
 sandte kömt
 nach Danz.
 Wil die
 ihm über-
 brachte Prä-
 sente nicht
 behalten.

Zur bestimmten Zeit, die ihm etwas zu lang geschienen, ward Er
 B b 2 durch

Deffen
 Werbung;

1576.
so die An-
nahme
des Step-
hani zum End-
weg hat
desfalls
Angeführte
Gründe.

durch zweene Rathmänner außs Rath-Haus gehohlet, und nachdem Er unter dem Königlichen Burggrawen zu sitzen genöthiget war, übergab er das Creditiv, und legte seine weitläufftige Werbung in Polnischer Sprache ab. Er bediente sich unter andern der Gründe, vermöge welchen er auf dem jüngsten Land-Tage, die Stände zur Annehmung des Königes Stephani, zu bewegen gesucht hatte. Er stellte eine Vergleichung wegen des künfftigen, zwischen diesem, und dem Ränser an, da die Stadt von Jenem nicht nur die Erhaltung, sondern auch die Vermehrung ihrer Freyheiten, nebst der Beförderung ihres Aufnehmens, von dem Ränser hergegen, den Untergang der Privilegien, und das Joch der Kreuz-Herren zu gewarten hätte. Er hielt sämtlichen Ordnungen, ihre Verbündlichkeit vor, sich von der Cron niemahlen zu trennen, folglich den für ihren Herrn zu erkennen, den die Polen, Litthauer, und im neulichen Land-Tage die Preussischen Stände, angenommen. Ein gleiches, sagte er, er forderte die Dankbarkeit, indem die Stadt zu dem jezigen Ansehen, bloß durch die Vereinigung mit dem Königreich Polen gediehen wäre. Er rühmte die löbliche Eigenschaft des Königes Stephani, dessen Eyffer für die gemeine Wolfahrt, und dessen Geneigtheit einen jeden bey seinen Vorrechten zu erhalten. Er ermahnte die Stadt zur Erkentlichkeit vor das Jagellonische Haus, da die Reichs-Stände, den in Polen einzigen überbliebenen Sproß, mit dem Stephano auf den Thron gesetzt. „Selbst Casimirus, der die „Danziger, aus der Kreuz-Herrn Dienstbarkeit entriffen, sähe gleich- „sam vom Himmel herunter, wie man diese Wolthat an seiner Enkelin „erkennen, und ob man Ihr die Regierung gönnen würde... Er gab ferner den Ordnungen der Stadt zu erwegen, daß Sie unter einer anderen Herrschafft Gefahr lieffen, ihre Güter, Freyheiten, Weiber, Kinder, und ihre ganze Wolfahrt zu verlohren: und ermahnte sie, „der Göttlichen Vorlesung nicht länger zu widerstreben, sondern „sich mit den Polen, Litthauern und Preussen zu vereinigen, und zur „Antragung ihres Gehorsams, Abgeordnete an Königl. Majestät zu „schicken: Siedurch würde Selbige bewogen werden, auf die Beför- „derung des gemeinen, und insonderheit der Stadt Wohlstandes, ernst- „lich bedacht zu seyn, wenn gleich solches mit Vergießung Dero König- „lichen Bluts geschehen sollte...“

Wessen sich
die Stadt er-
kähret.
Warum sie
den König
noch nicht
annehmen
könne, son-
dern die Sa-
che zu einer
weiteren Be-
rathschla-
gung aus-
stelle müsse.

Nach dieser Werbung ward der Gesandte in sein Quartier im Schwarz-München-Kloster zurück begleitet, und ihm den 9. Julii schriftlich zur Antwort gegeben. „Daß jederman wüßte, was für Feinde „die Stadt, als die an der Vormauer des Polnischen Reichs und an „der Grenze Teutschlands läge, sich auf den Hals ziehen würdte, wenn „sie, da die Sache mit dem Ränser noch nicht beygelegt worden, sich „mit einer endlichen Erklärung überellen sollte; daß sie nicht nur die „Känserliche Majestät, die benachbahrten Könige, Fürsten und Städ- „te, sondern nebst dem ganzen Römischen Reich, die umher liegende „Machten, deren Lande sie nicht entbehren könnte, zu fürchten hätte; „vornehmlich da anjeko ein gut Theil ihrer Schiffe und Waaren von „dannen noch nicht zurückgekehret wäre: und es sich leicht urtheilen „liesse

„Hesse, in was für einer Gefahr sie sich befinden dürfte, wenn
 „der Sund, zum größten Nachtheil der Preussischen Lande und des
 „Königreichs Polen, geschlossen, die Schiffahrt und der Handel auf-
 „gehoben, und die Stadt selbst, von den benachbahrten gleichsam bela-
 „gert gehalten werden sollte. Aus welchen und andern mehreren Ur-
 „sachen, die Ordnungen derselben, auf die an sie gelangte Werbung
 „nichts zuverlässiges antworten könnten, sondern selbige zur weiteren
 „Berathschlagung nothwendig nehmen müsten, da sie dann, nach reif-
 „ferer Überlegung, ihre Meinung, denen, vor die es gehörete, um-
 „ständlicher eröffnen wolten...“ Sonst beklagten sich die Dantsiger in
 dieser Abfertigung, über eine zu Thorn vorgegangene Gewaltthätig-
 keit und daß an dem Kaiserlichen Gesandten, das allgemeine Völker-
 Recht, gröblich wäre verletzet worden.

176.

Zur Erläuterung des ersteren dienet zu wissen: daß den 29. Junii zu Thoren, etliche Polnische Edelleute, gegen den Abend, hinaus gerit-
 ten waren, des Vorhabens, denen vor der Stadt senenden Bürgern
 den Weg zum Thor zu verrennen, und sie mit Schlägen übel zuzurich-
 ten, auch schon im Begriffe gewesen, dieses ihr Vornehmen ins
 Werk zu richten, wie die im Thor Wach haltende Bürgerschaft, zu
 der sich einige von dem gemeinen Mann gesellet, den andern zu Hül-
 fe eylete, und dadurch die Polen auf die Flucht gebracht, welche nach-
 dem sie einen Bürger erschossen, ihre Sicherheit in dem stehenden Korn
 suchen wollen: aber da man ihren Aufenthalt verkundschaftet und sie an-
 getroffen, ehabt, gefänglich in die Stadt gebracht, die doch, nach Verlauff
 von acht Tagen, sämmtlich bis auf einen Knecht losgelassen worden. (*)

Gewaltthätigkeit von einigen Polnische Edelleuten zu Thore ausgeübet.

Was den Kaiserlichen Botschafter (***) anlanget, dessen An-
 kunfft hätte man zu Dantsig den 6. Julii vermuthet, daher Ihm der
 Rath etliche Züge Wagen Pferde entgegen geschickt, und von den Bür-
 gers Söhnen in die vierzig Personen zur Einholung hinausgeritten
 waren. Nach Mittage ließ Zeitung ein, als wenn der Gesandte, un-
 terwegen vom Obersten Ernst Weyher, angefallen und erschossen wor-
 den; allein weil bald darauf andere Nachricht kam, daß der Gesandte
 durch den Schuß zwar verwundet wäre, aber annoch lebete, und sich
 durchgeschlagen hätte, auch seine Reise fortsetzte, so schickte ihm der da-
 sige Rath etliche Rotten Fußknechte, weil die Stadt damahls noch kei-
 ne Reuter hatte, nach dem Kloster Oluwe entgegen, um Ihn in der
 Nähe für einen abermahligen Angrieff zu decken. Es war aber sol-
 ches unnöthig, indem der Gesandte um sieben Uhr Abends in die Stadt
 zög, und man von ihm die eigentliche Umstände seines gehalten Unfalls
 erfuhr, nemlich: „daß ihm der Oberste Weyher zwischen Reden und
 „Schmechau, ungefehr sechs halb Meylen von Dantsig, mit dreißig
 „Reutern und vierzig Hacken-Schützen, angegriffen, ihn, den Gesand-
 „ten selbst, mit drey Büchsen-Schüssen verwundet, die Instructiones
 B b 3

Der Kaiserliche Botschafter wird auf seiner Hinreise nach Dantsig, vom Obersten Weyher angefallen.

Kommt verwundet in die Stadt. Umständliche Nachricht von dessen Unfall.

(*) S. Herrn Zernecke Kern der Thornischen Cronick p. 132. Dem ich noch et was aus einer damahls aus Thoren geschriebenen Nachricht hinzugefüget habe.

(**) Henrich von Kursbach, Freyherr auf Traffenburg und Wilps.

1576.

„ und übrige Brieffschaften, wie auch was Er und seine Bedienten,
 „ an baarem Gelde, Juwelen, und goldenen Ketten gehabt, weggenom-
 „ men, und Ihn auf parole, von dem was ihm vom Käyser im Befehl
 „ gegeben worden, niemanden etwas zu entdecken, und sich dem Köni-
 „ ge von Polen, wenn Er ihn fordern würde, darzustellen, frey gelassen
 „ hätte (*). „ Daher denn die Danziger von seinem gehaltenen An-
 „ bringen, es sey an die Stadt, oder an die ganze Provinz, nichts mehre-
 „ res erfahren können: als daß der Käyser so schlechterdings seines An-
 „ spruchs auf die Cron Polen sich nicht begeben, und die Sache im kur-
 „ zen ein ganz ander Ansehen gewinnen würde.

Der Käyser
 will sich sei-
 nes An-
 spruchs auf
 die Cron
 Polen so
 schlechter-
 dings nicht
 begeben.

Die Polni-
 sche Gesand-
 ten werden
 gefänglich
 in Deutsch-
 land ange-
 halten.

Der selben
 Berrichtung
 zu Regens-
 purg.

Das gewaltsame Verfahren mit diesem Käyserlichen Botschaff-
 ter, war Ursach, daß die Polnische Gesandten in Teutschland, gefäng-
 lich angehalten wurden. Ich habe oben, gleichsam mit zweyen Worten
 dieser Gesandtschaft erwehnet, und allhie will ich derselben Berrich-
 tung und Ausgang anzeigen. Sie geschah nicht im Namen des Köni-
 ges, sondern der Senatoren und übrigen Reichs-Stände, die dazu zwee-
 ne Secretairs (***) aus der Cancellen ernandten, denen mitgegeben ward,
 bey dem Käyser sich zu bearbeiten, daß Ihr. Majestät von Dero An-
 spruch auf die Polnische Cron abstünden; und die Stände des Römischen
 Reichs zu ersuchen, dem Käyser dasjenige zu rathen, was zur
 Erhaltung des Friedens, beyden Theilen dienlich wäre. Es wurde
 eben ein Reichs-Tag zu Regensburg gehalten, wie die Gesandten im
 Monath Junio daselbst ankamen. Ihre Werbung verrichteten sie
 bey dem Käyser in einer Privat-Audienz, doch in Anwesenheit verschiede-
 ner Reichs-Fürsten und auswärtiger Botschaffter, überzogen aber
 mit gutem Vorbedacht die Reichs-Stände. Nach etlichen Tagen erfolg-
 te die schriftliche Abfertigung, die sie zurück gaben, weil der Käyser
 sich darinnen des Titels eines Königes von Polen bedienet hatte. Die
 Gesandte brachen also unverrichteter Sache von Regensburg auf,
 wurden aber, weil indessen, was mit dem Käyserlichen Botschaffter
 in Preussen vorgegangen, erschollen, drey Meilen von dannen in einem
 Bährischen Dorff angehalten, und gefänglich nach Ling in Oesterreich
 gebracht, auch nicht ehr als bis der Käyserliche seine völlige Freyheit
 wiedererlanget, loß gegeben, so nach des Käysers Tod allererst gesche-
 hen ist (***).

Die großen
 Städte ent-

Gegen die Zeit, daß der Land-Tag zu Ebbau, im Culmischen, sol-
 te gehalten werden, ließen die Thorner, durch einen ihrer Burgermei-
 ster

(*) Hiedurch kan die Erzählung des Heidensteins L. II. p. 101. ergänzt wer-
 den, der auch auf der folgenden Seite umständlich meldet, was der Gesandte an die
 Preussen zu werden, im Befehl soll gehabt haben.

(**) Joh. Krotoski und Joh. Demetr. Solikowski, welcher letztere als Erzb. Bi-
 schoff von Zemberg gestorben, und dem wir den Commentar. Rer. Polon. à morte Si-
 gismundi Augusti zu danken haben.

(***) Denn der Käyser starb den 12. Octobr. und die Polnische Gesandten
 wurden den 29sten auf freyen Fuß gestellt. S. Solikovii Commentar. Rer. Polon.
 p. 69--88. Heidenstein. L. II. p. 103.

Her (*) die Dantziger ersuchen, demselben beizunehmen, die aber der gemeinen Sache besser gerathen zu seyn vermerkten, wenn sich die großen Städte der Zusammenkunft gänglich enthielten. Um die übrige beyde hiezu gleichfalls zu beleiten, schickten sie einen Secretarium nach Thoren und Elbingen, der es auch dahin brachte, daß man schlüssig wurde den Land-Tag durch Abgeordnete nicht zu besuchen, sondern die von Thoren ihr Ausbleiben durch einen Secretaire, die von Elbing und Dantzig in einem Schreiben entschuldigten. Die Woywoden von Marienburg und Pommerellen konten Unpäßlichkeit halber sich nicht einfinden; der Culmische Castellan war auf seine Güter in Podlachien verrenset, und waren also in Löbau zur bestimmten Zeit (**), von dem Rärthen bloß der Bischoff, und Woywode von Culm, der Marienburgische Unter-Kämmerer, von der Ritterschafft einige wenige, und von den kleinen Städten niemand zugegen.

Die Anwesende erkannten, daß sie wegen ihrer schwachen Anzahl, weder gewisse Gesandte an den König ernennen, noch ihnen eine Instruction aufsetzen und siegeln könnten. Sie gaben Ihm hievon in einem Brieffe Nachricht, und erbotnen sich, wo Seine Majestät von wegen der ganzen Provinz, Gesandte mit gewissen Befehlen und gnugsamer Bedienung der gemeinen Freyheiten zu Warschau verlangete, möglichen Fleiß anzuwenden, daß dem Befehl Ihr. Majestät nachgelebet würde: wiewol sie aus Furcht einer Veränderung und Verwirrunga in den Preussischen Landen, Königl. Majestät zur Betrachtung anheimstellten, ob es sicherer wäre, wenn die, so Ihr. Majestät getreulichst anhiengen, zu einer so gefährlichen Zeit sich aus der Provinz begeben, oder wenn sie allhie die glückliche Ankunfft Ihr. Majestät erwarten sollten: als welches Mittel einzig vermögend zu seyn schiene, den jezigen übeln Zustand dieser Lande wieder zu recht zu bringen.

Der König ließ geschehen, daß man Ihn in Preussen erwartete. Vorher aber schickten Ihr. Majestät den Polnische Hoff-Marschall (***) ins Land, um das nöthige gegen Dero Unherkunfft zu veranstalten, zugleich wegen des damaligen Zustandes der Provinz, ein Vernehmen zu haben, und die Dantziger zur Bezeugung ihrer Unterthänigkeit zu bewegen. Wegen des letzteren sollte der Hoff-Marschall in Person sich nach Dantzig begeben, und als ein Königlichem Gesandter seine Werbung, der Instruction gemäß, ablegen. Allein auf das Gerücht der baldigen Ankunfft des Königes, gieng Er nicht weiter als bis Marienburg, von dannen Er unter dem 24. Julii an die Stadt schrieb, daß weil es ihm als einem Königlichem Hoff-Bedienten gebührete, Ihr. Majestät bis an die Preussische Grenze entgegen zu enlen, er verhindert würde, seine Kense bis Dantzig fortzusetzen, und sie also schriftlich, so wie er es sonst mündlich zu verrichten Vorhabens gewesen, ermahnen müste, der ganzen Welt zu zeigen, daß sie nach dem Beispiel der Stände

1576.
halten sich
der Löbauischen
Zusammenkunft.

Wie denn
auch die meisten
Stände ausgeblieben.

Der Anwesenden
Schreiben an den König.

Sind erbdthig, wo es
der König verlangt,
Gesandte nach Warschau zu schicken.

Meinen doch daß es
besser sey, die
Ankunfft des Königes im
Lande zu erwarten.

Der Poln. Hoff-Marschall
kommt noch Preuss.
Schreibet

aus Marienburg an die
Dantziger und ermahnet
sie, dem Könige die
Untermüßigkeit zu erweisen.

(*) Lucas Schachtmann.

(**) Den 10. Julii.

(***) Andr. Zborovski.

1576.
Worauf die
Stadt ant-
wortet.

de des Polnischen Reichs, des Groß-Herzogthums Litthauen, und der Preussischen Lande, Königlicher Majestät den schuldigen Gehorsam zu erweisen bereit wäre. Die Stadt wiederholte in ihrer Antwort die Gründe, so sie in der Abfertigung des Kossobuzki angezogen, und schloß, daß wenn von Seiten des Königes die Sachen dermassen möchte eingerichtet werden, daß man nach gewandelten Gebrechen, ohne das Gewissen, die dem gemeinen Wesen schuldige Treue und die alten Vorrechte zu kräncken, und ohne einige Gefahr, wegen des vorhergegangenen fürchten zu dörfen, auf eine anständige Art damit zu frieden seyn könnte, sie an ihrer Pflicht in Bezeugung eines beständigen Gehorsams, in Erhaltung der Wolfarth, Einigkeit, und Hoheit des ganzen Reichs, nichts ermangeln lassen wolte.

Der König
renset vom
Warschau
nach Podla-
chien.

Angesetzter
Reichs Tag
zu Thoren,
und erfolg-
ter Aufbruch
des Königes
nach Preus-
sen.

Indessen vermuthete man in Preussen, den König fast täglich. Von Warschau, allwo wie Jhn gelassen, war Er im Monath Julius nach Podlachien aufgebrochen, und nachdem Er zu Lykoczin, die Baarschafften, so Sigismundus Augustus daselbst bengeleget, zu Sich genommen, von dannen wieder nach Warschau zurück gekommen. Dieselbst wurde ein Senatus-Consilium gehalten, ein neuer Reichs-Tag auf den 4. October zu Thoren ausgeschrieben, der Ritterschafft in Groß-Polen, und in der Sandomirischen Woywodschafft angedeutet, sich fertig zu halten, im Fall der König ihrer in Preussen benöthiget seyn möchte, und einige Reuterey Seine Majestät daselbst zu erwarten voraus geschicket. Um die Mitte des August-Monaths verließen Jhr. Majestät zum zweyten mahl Warschau, näherten Sich den Preussischen Grenzen, und kamen den 24sten zur Schlaufe drey Meylen jenseits Thoren an.

Ausgeschrie-
bener Land-
Tag zur
Mewe.

Vorherge-
gangene
Verabre-
dung der gr.

Städte den
Könige nicht
ehr die Thore
zu öffnen,
biß Er die
Privilegien
bestätiget
hätte.

Die Thoren
ändern
ihren vorigen
Entschluß.

Zborovski der Hoff-Marschall, der dem Könige entgegen gegangen war, um Jhm von dem eigentlichen Zustande der Provinz Nachricht zu ertheilen, hatte vorher dem Culmischen Bischoffe im Namen des Königes die Erlaubnis gegeben, einen außerordentlichen Land-Tag anzusetzen. Wozu die gewöhnliche Einladungs-Schreiben den 5ten August ausgefertigt, und die Stände auf den 16. nach der Mewe beruffen wurden.

Ehe die grossen Städte ihre Abgeordneten dahin schickten, hielten sie unter sich eine Beredung zu Dankig, und verglichen sich, dem Könige nicht ehr die Thore zu öffnen, noch Jhm für ihren Herrn zu erkennen, biß Er ihnen die Privilegien würde bestätiget, und die eingeriffene Gebrechen gewandelt haben.

Wie aber der Rath von Thoren hernach die Sache denen Ordnungen der Stadt vortrug, fiel der Schluß anders, nemlich dem Könige den Einzug in die Stadt ohne Bedienung zu verstaten, weil man gehöhret, daß Er die Landes-Freyheiten zu Marienburg bestätigen würden; zu welchem Ende alsdenn die Privilegien gleichfals dahin solten geschickt werden. Sievon gaben die Thornische Abgeordneten (*) nach ihrer

(*) Mich Siewert, Hans Gretsck, beyde Rathmänner.

Ihrer Ankunfft zur Mewe, denen von Elbing und Dantzig (*) Nach-richt, die darüber ihre Bestürzung bezeugten, und so viel von jenen erhielten, daß sie mit ihnen bey den übrigen Rätthen um einen anderen Land-Tage Ansuchung thun wolten, damit man die gemeine Freyheiten zu Papier bringen, selbigen des Landes Siegel vordrucken, und sie nachgehends Ihr. Majestät zur Bestätigung vortragen könnte.

Von den andern Rätthen fanden sich daselbst der Culmische Bischoff, Peter Kostka, der Culmische Woywode, Joh. von Dzialin, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen Fabian und Achaz Frey-Herren (**) von Zehmen, die Castellane von Culm und Elbing, Joh. Dulski und Adam Walowski, ein. So bald sie sich geseket, meldete der Bischoff, daß der König seinen Bruder, Stenzel Kostka, zu der erledigten Culmischen Unterkämmerer Stelle erhoben, und wolte wissen, ob derselbe anjeko den gehörigen Sitz im Rath einnehmen könnte. Die meisten Stimmen giengen dahin, daß weil der König dem Lande noch nicht geschworen, und also die erledigte Aemter nicht besetzen dürffte, der neue Unterkämmerer sich zur Zeit des Raths enthalten müste.

Der Bischoff schritt darauf zur Ursach des gegenwärtigen Land-Tages, nemlich, daß man mit einander ein Vernehmen haben wolte, wie die Landes-Freyheiten zu ergänzen und zu erhalten, wie der König bey seiner Ankunfft zu empfangen, und auf was Art die Privilegien von Ihm zu bediengen wären. Der Culmische Woywode gab seine Bereitwilligkeit zu erkennen, Königl. Majestät entgegen zu ziehen, und Ihr seine gebührende Pflicht zu leisten, riethe anbey, nach äußerstem Vermögen darauf zu bringen, daß der Provinz ein besonderer Eyd geleistet, alle und jede Freyheiten bestätigt, und die Einriessie gewandelt würden, mit der Verheuerung, daß Er lieber im Thurm verfaulen als hierinnen seine Stimme ändern wolte. So hielt er auch für nöthig, ausdrücklich zu bediengen, daß, da die Preussen, an der Wahl und Crönung Stephani keinen Theil gehabt, solches ins künftige zu keiner Folge möchte gezogen werden. Siebey lieffen es gleichfals die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, nebst dem Elbingischen Castellan. Der Castellan von Culm aber fügte hinzu, daß es dienlich wäre, dem Könige ehe Er ins Land käme, Gesandte oder zum wenigsten ein Schreiben entgegen zu schicken, weil man dadurch mehr erhalten würde, als wenn Ihre Majestät durch Dero Ankunfft, die Provinz gleichsam schon in Besitz genommen hätte; ob wol Er Demselben das Lob eines Recht und Gerechtigkeit liebenden Herrn beylegte, der einen jeden bey seinen Freyheiten erhielt: und es neulich in Poblachien mit

C c

(*) Selbige waren Joh. Sprengel, Bürgerm. Otto Buthau Rathm. zu Elbing, George Rosenberg und Reinhold Mollner Rathmänner zu Dantzig.

(**) Also haben sich die beyde Woywoden auf diesem Land-Tage nennen lassen, vielleicht weil der Kaiser zur Belohnung ihrer Zuneigung, sie in den Freyherrlichen Stand erhob. Nachgehends, haben die von Zehmen sich dieses Titels nicht mehr bedient.

1576,

Die Stände können in Mewe zusammen.

Stenzel Kostka ist Culm. Unterkämmerer worden. Der Kön. Kan. bevor Er dem Lande geschworen, die erledigte Aemter nicht dergest.

Vortrag des Culm. Bischoffs von Erhaltung der Freyh. uñ von dem Empfang des Königes Verlangen daß der König dem Lande einen besondern Eyd leisten möge.

Dem Könige Gesandte entgegen zu schicken. Dessen Lob.

Anmerkung wege des Freyherrl. Titels derrer von Zehmen.

1576. feinen Augen gesehen zu haben bezeugte, daß Ihr. Majestät die Privilegien Selbst in die Hand genommen, sie durchgelesen, und dieselbe, auch wieder etlicher Senatoren Willen, bestätigt hätte. Die Abgeordneten der grossen Städte, bathen um einen andern Land-Tag, damit die allgemeine Gebrechen abgefaßt und Gesandte ernandt werden könnten, die Ihr. Majestät entgegen geschickt würden und Sie ersuchen möchten, Dero Anherkunft noch in etwas auszusetzen. Der Bischoff wiederholte die Stimmen, und erklärte sich vor die, so es mit dem Culmischen Boywoden hielten. Er meynte, daß es unnöthig wäre, wegen der Beschwer-Artickel eine neue Zusammenkunft anzusetzen, nachdem selbige schon zu Culm zu Papier gebracht worden.

Die grossen Städte bitten um einen andern Land-Tag.

Man will dem Könige ein Schreiben entgegen schicken welches der Danziger Secretaire zu Papier bringen soll.

Man überlegte ferner ob dem Könige ein Schreiben oder eine Gesandtschaft entgegen zuschicken: worinnen die Rätthe nicht übereinkamen, denn einige auf einen Gesandten stimmten, und dazu den Culmischen Castellan ernandten, andere ein Schreiben beliebten, dem vorgedachter Castellan folgen sollte. Wie aber dieser die Reise von sich ablehnete, und einen blossen Brieff gnug zu seyn hielte, ließ man es hieby bewenden, dessen Abfassung dem Secretario von Danzig aufgetragen wurde.

In dessen Abfassung der König er suchet wird, seine Reise auf Preussen so lange einzustellen, bis Er wegen der Privill. Versicherung gegeben.

Es wolte aber derselbe denen Rätthen vom Lande, da sie ihn verlesen hörten, nicht gefallen, weil unter anderen darinnen stand, daß die Preussischen Stände des festen Vorsatzes wären, sich vom Polnischen Reich und dessen Könige nicht zu trennen, wenn ihnen nur die Versicherung gegeben würde, daß sie vom Käyser deswegen nichts solten zu fürchten haben, und daß Ihr. Königl. Majestät beydes die Privilegien bestätigen, als auch die in den nächsten Jahren eingerissene Gebrechen wandeln wolten: da nun solches noch nicht geschehen, möchten Ihr. Majest. Dero Reise nach Preussen noch in etwas auszusetzen geruhen, die Rätthe aber begehrten, daß man ohne Bedienung den König versicherte, daß man seiner Anfunfft mit dem größten Verlangen erwartete. Darwieder die Gesandten von Danzig einwandten, daß sie auf solche Art den König einzuladen keinen Befehl hätten. Welches den Bischoff veranlaste die Stadt zu beschuldigen, daß sie sich von der Cron Polen und den Preussischen Landen zu trennen gedächte, indem sie der anderen Stände Meynung widerstrebete. Er kam bey dieser Gelegenheit auf den Käyser, und sagte, daß Seine Majestät keine Ursach hätte, auf die Provinz Preussen, wegen Annehmung des Königes Stephani, einige Unquade zu werfen, weil man Sie lang genug vergeblich erwartet, da vielmehr ihre bisherige Standhaftigkeit nicht geringen Dank verdienete. Der Culmische Castellan setzte hinzu, daß man aus diesem Grunde dem Käyser keine Unterthänigkeit schuldig wäre, weil Er seinem zu Wien geleisteten Eyde nicht nachgekommen, da Er geschworen, innerhalb Monatsfrist Sich in Polen einzufinden, anjeko aber schon etliche Monathe verflossen wären, ohne daß Er zum Aufbruch Sich angeschicket hätte. Wannenhero es die Nothwendigkeit erforderte, dem Exempel

Die Rätthe wollen den König ihres Verlangens nach seine Anfunfft versichern lassen. Wiederrede der Danziger, weswegen sie einer Exennung beschuldigt werden. Warnung man dem Käyser keine weitere Unterthänigkeit schuldig sey.

1576.

pel der Polen und Litthauer zu folgen, und der Regierung des Stephani nicht zu wiederstreben. Der Castellan richtete hierauf seine Rede an die Geschichte von Dantzig, und ermahnte sie, eine richtige und mit dem Sinn der übrigen Rätthe übereinstimmende Erklärung von sich zu geben, denn sonst die Stadt den Haß der Polen und Preussen ihr zuziehen, und den König nöthigen würde, seine Macht an derselben zu versuchen, welches nicht anders, als mit dem äusersten Verderben der ganzen Provinz, geschehen könnte. Dieser ihre Send-Boten entschuldigeten sich nochmals mit ihren Befehlen, und schickten, auf inständiges Anhalten der Rätthe, den Secretarium an ihre Obern zurück, ob sie etwann eines anderen sich entschließen wolten.

Die Dantziger werden ermahnet in Annahme des König Stephani den andern Rätthen beizutreten.

Indessen forderte man die Unter-Stände vor, und eröffnete ihnen, was im Mittel der Rätthe war erwogen worden, welches sie auf weiteres Bedenken an sich nahmen. George Pisincki, Bote aus dem Dirschauischen Gebieth, bath im Namen der Ritterschafft, daß die Woywoden kleine Land-Lage ansehen möchten, damit der Adel seine Abgeordnete zur Empfangung Königl. Majest. wehlen könnte. Allein der Culmische Woywode deutete denen Land-Boten an, daß solche Zusammenkünfte nicht nöthig wären, weil man den König mit gesamer Hand, und nicht durch Gesandte einholen wolte, dabey doch einem jeden frey stünde, hinauf zu ziehen, oder daheim zu bleiben.

Die Ritterschafft will zur Empfangung des Königes gewisse Boten wehlen, welches die Rätthe für unnöthig halten.

Siebey beklagten die grossen Städte, daß da man vor die Empfangung des Königes sorgete, man die Bedienung der alten Rechtsame mit Stillschweigen übergienge, und also die Sache, wieder das Exempel der Vorfahren, verkehrt angrieffe. Sinegen meynete der Bischoff daß hievon umständlich zu reden Zeit genug wäre, wenn man sich gegen des Königes Ankunfft zu Thoren versamlen würde.

Klage der grossen Städte, daß man für die Bedienung der alten Freyheiten nicht sorgtet.

Der Dantziger Secretaire blieb den Rätthen zu lange aus, so daß der Bischoff und Woywode von Culm, ohne ihn abzuwarten, davon fahren wolten, doch durch die andere Stände noch in etwas zu verziehen bewogen wurden. Den 18. August brachte derselbe eine schriftliche Befräftigung der vorigen Befehle zurück, deren Inhalt der Stadt Geschickten den Rätthen anfänglich ins kurze vermeldeten, hernach von Wort zu Wort vorlesen lieffen: Worüber sie ein Mißfallen bezeugten, und ein ander Schreiben, so ihrer Meynung gemäß, abzufassen beschloffen, welches, weil die von Dantzig nicht beytreten konten, eine Spaltung verursachte. Der Thorner und Elbinger Abgeordneten, hielten es in diesem Stück bald mit den Rätthen vom Lande, bald mit den Dantzigern, biß sie endlich bey den letzteren blieben. Die Unter-Stände erklärten sich vor jene. Daher zweene Brieffe an den König abgiengen; der eine im Namen der Rätthe vom Lande, und der Unter-Stände, darinnen sie Jhro Majestät um die Wandelung der Gebrächen und um eine beendigte Bestätigung der Privilegien bathen, daneben die Begierde, mit der sie Jhr. Majestät Ankunfft erwarteten, an den Tag legten, zugleich versicherten, daß im Fall Jhr.

Zurückkunft des Dantziger Secretairs und dessen Mitbringen / mit welchem die Rätthe nicht zufrieden sind.

Zweene Brieffe an den König, einer im Namen der Stände.

(22.)

1576. Majestät durch wichtige Angelegenheiten, Dero Reise nach Preussen weiter auszustellen genöthiget wurden, und die Landes-Stände indessen zu Sich, auf eine gewisse Zeit fordern solten, sie durch Gesandte zu gehorsam nicht ermangeln wolten. Der andere Brieff ward im Namen der grossen Städte, auf die Art, wie ihn vorhin der Dantsiger Secretaire entworffen, mit der aus Dantsig überbrachten Erklärung ausgefertigt.

Der andere von wegen der grossen Städte.

Königliche Truppen in Preussen, um darüber geführte Klage. Ich habe zuvor gemeldet, daß der König, ehe Er von Warschau aufgebrochen, einige Reuteren nach Preussen geschicket. Diese schlugen vorerst ihre Quartiere in der Culmischen Wojwodschafft auf, und führten nicht die beste Haushaltung. Auf dem jetzigen Land-Tage, kamen Klagen ein, daß sie den Leuten das ihre nähmen, und sich aufs plündern legeten, daher der König in beyden Brieffen gebethen ward, solcher Unordnung in Zeiten gnädigst abzuhelffen, damit daraus nicht ein grosses Unglück entstehen möchte.

Die Stände wollten sich in Thoren einfänden. Hierauf giengen die Stände mit der Abrede, sich gegen die Ankunft des Königes, in Thoren einzufinden, auseinander, die Abgeordneten von Dantsig aber machten sich zu nichts gewisses anheischig, sondern nahmen die Sache an ihre Oberen.

Antwort des Königes auf denselben Schreiben. (23.)

Den 22. August, antwortete der König aus Gostinin in Cujawien, auf der Stände Schreiben, daß Er sich befeisigen wolte, die Landes-Freyheiten in keinem Stück zu kräncken, und daß die Einwohner wegen derselben Erhaltung, gnugsam versichert werden solten, wovon Seine Majestät mit den Ständen in eigener Person zu handeln gedächten, und zu dem Ende schon auf dem Wege nach Preussen begrieffen wären; wie Sie dann auch ein Verzeichniß der Tag-Reysen, und Derter, durch welche Sie gehen würden, überschickten, damit die Stände an einem gefälligen Orte, und zu einer ihnen bequemen Zeit, sich versammeln könnten. Hienebst gab der König seine Verwunderung über die Dantsiger zu erkennen, daß sie, wie aus der an ihre Abgeordnete nach Mewe geschickten Vollmacht zu ersehen gewesen, langsamer und in grösserer Ungewisheit, als alle übrige Stände und Städte, der gemeinen Einigkeit beizutreten gedächten, auch sich sehr zweifelhafter Reden bedienten, davon Seine Majestät bey Dero Gegenwart, von den Rätthen mehrere Nachricht einziehen, und was hiebey zu thun, Sich mit ihnen bereden wolte. Wegen der von den Reutern verübten Gewaltthätigkeit, wären an den Wojwoden von Sandomir, als der über sie das Commando führete, allbereit geschrieben worden, es dermassen zu veranstellen, daß der zugefügte Schade möchte ersetzt, und niemanden inskünfftige einiges Ungemach zugefüget werden.

Will sich wegen der Dants. Bezeigen mit den Rätthen unterreden.

Die Gemalthätigkeit der Königl. Truppe soll gehemmet werden.

Verfaßt. der Stände in Thore gegen des Königes Ankunfft.

Eben die Rätthe so dem jüngsten Land-Tage beygetwohnet, fanden sich den 25ten August in Thoren ein (*), ohne daß der Marienburgische Ur-

(*) Die von Thoren hatten zu den gemeinen Rathschlägen, Christian Schottorff

Unterkämmerer Melch. von Mortangen, dazu kam, hergegen die Danziger ausblieben. Von der Ritterschafft war eine ziemliche Anzahl zugewegen, und die kleinen Städte hatten, in ihrer aller Namen, zweene Bürgermeister von Graudenz dahin geschicket. Beym Anfange der ersten Zusammenkunft (*) verlangte der Culmische Bischoff zu wissen, was für einen Grunde es hätte, daß man von dem König einen besonderen Eyd vor das Land fordern wolte. Welches der Bürgermeister von Elbing aus dem Privilegio Sigismundi darthat (**). Die beyde grossen Städte erinnerten, daß die Ritterschafft zu Trefung einer Einigkeit wegen der alten Beschwer-Artickel (***) angehalten, und die unlängst zu Culm abgefaste, weggethan werden möchten. Der Culmische Woywode kam auf andere Materien: wie nehmlich der König einzuhohlen, und was zu thun wäre, im Fall die Danziger gänglich ausbleiben solten. Bey dem ersteren führte er die in dergleichen Fällen übliche Gewohnheit an, und wegen der Danziger gieng sein Bedencken dahin: daß derselben jeziges Bezeigen, da sie der gemeinen Sage nach, mehr und mehr Kriegesleute würben, und sich der Zusammenkunft enthielten, allerley Verdacht erweckte, und es dahin stünde, ob sie dadurch ihre Privilegien zu erhalten, und sich von denen durch die Commission und bey anderen Gelegenheiten aufgedrungenen Neuerungen los zumachen suchten, oder ob sie, der Bertröstung des Kaisers trauende, auf sonst etwas ihr Absehen gerichtet hätten. „ Indessen wo niemand von „ dannen ankäme, müste man dem Könige rathen, nicht mit „ gewaltsamen Mitteln die Stadt zu zwingen, sondern glimpflich mit „ derselben zu verfahren: nehmlich, daß Seine Majestät durch gewisse „ an sie geschickte Gesandte aus dem Polnischen Senat und dem Preussischen Landes-Rath, Sich erkundigen liesse, worinnen ihre Gebrechen bestünden, und warum sie bedencken trüge, Ihro Majestät, nach dem Exempel der übrigen Stände, die obliegende Unterthänigkeit zu erweisen. Würde sie sich alsdenn nicht gnugsam entschuldigen, und doch bey ihrem jezigen Bezeugen verharren, so meynte der Woywode, daß man sie unter einem sicheren Geleit auf den nächsten Reichs-Tag ausladen, und wenn solches gleichfals nichts verfienge, sie als Rebellen straffen solte. Die anderen Rätthe vom Lande wußten dem Gutachten des Culmischen Woywoden nichts sonderliches beyzufügen und bezeugten sämtlich ihr Mißfallen über der Danziger Abwesenheit, welches der Culmische Castellan, dem Könige durch ein Schreiben kund zu thun vorschlug. Hingegen vertraten der grossen Städte Abgeordnete der Danziger Aussenbleiben, unter angeführter

C c 3

Kürze

torff und Hans Gretsch, beyde Rathmänner ernennet, und die von Elbing Joh. Sprengel Bürgerm. und Andr. Neuman, Rathm. abgeschicket.

(*) Welche bey dem Culmischen Bischoffe auf dem Pfarr-Hoffe gehalten wurden.

(**) S. die Privil. Municipal. Terrarum Prussiae, und den ersten Band der Preuß. Geschichte. p. 90.

(***) Von denselben ist umständliche Nachricht in der Verhandlung des ersten Interregni zu finden.

1576.

Von der
Königl. Eyd-
desleistung.

Wie der
König zu
empfangen.

Was Ihm
wegen der
Stadt Dan-
zig zu ra-
then.

Derselben
Ausbleiben
von der
Thornische
Zusammen-
kunft wird
übel aufge-
nommen, und
von andern
entschuldi-
get.

1576. Kürze der Zeit, und versicherten, „daß sie bey der Cron-Polen be-
 „ständigst zu verharren gedächten und nichts als eine Wandlung der
 „so häufigen Neuerungen suchten, so nicht alleine der Dantziger sondern
 „sämbtlicher dreyer Städte einmüthige Meynung wäre ... Sie riethen
 anbey selbige durch ein Schreiben nach Thorn einzuladen; welches
 dann auch von den Rätthen beliebt, und der Brieff noch an demsel-
 ben Tage abgeschicket ward.

Der Culm.
 Castellan
 gehet dem
 König nach
 Schlause
 entgegen.
 Erklärung
 des Köni-
 ges wegen
 der Freyhei-
 ten.

Tages zuvor hatte der Culmische Castellan, nach Schlause, drey
 Meynen von Thoren, allwo der König angekommen war, sich begeben,
 um Sr. Majestät von dem Zustande Preussens, und von dem Verlauff
 des Mewischen Land-Tages Bericht abzustatten, weil ihm solches bey
 seiner jüngsten Anwesenheit in Podlachien war anbefohlen worden. Er
 gab hiervon denen Rätthen, in der jetzigen Versammlung Nachricht, und
 wie Er dabey der Dantziger im Besten gedacht, Königliche Majestät
 aber Sich verwundert hätte, daß die Stadt Ihr so wenig zutrauete, da
 Sie doch gesonnen wäre, auch es mit einem Eyde betheuret, einem
 jeden seine Freyheiten unverbrüchlich zu halten.

Die Preuß.
 Stände rei-
 ten dem Kö-
 nige entge-
 gen.

Den 26. August, erfuhr man, daß der König, nachdem Ihn die
 Raths-Geschickten von Thoren zu Schlause unterthänigst eingeladen,
 und sich ihre Privilegien bedungen, daselbst, noch an demselben Tage,
 einziehen würde. Gegen den Mittag ritten die Preussischen Stände
 Ihr. Majestät entgegen, und trafen Sie jenseits der Weichsel Brücke,
 vor dem Walde auf einem Hügel an. Beym ersten Anblick wol-
 ten sie von den Pferden steigen, und dem Könige die Aufwartung zu
 Fusse machen, allein Seine Majestät ließ ihnen andeuten, sie möchten
 nur sitzen bleiben: worauf sie fortrückten, und durch den Culmischen
 Bischoff, das Bewillkoms-Compliment in Lateinischer Sprache zu der
 Meynung ablegten: „daß sie Gott dem Allerhöchsten, für die glückli-
 „che Ankunfft Königl. Majestät in diese Lande, unendlich danckten, und
 „Ihn anriefen, daß dieselbe, sämbtlichen Unterthanen, und dem gan-
 „zen gemeinen Wesen ersprießlich seyn möchte. Dessen man mehr
 „und mehr versichert wäre, da man gänzlich glaubete, daß Ihr. Majestät
 „nicht durch menschliche Anschläge, sondern aus göttlichem Willen,
 „wegen Dero rühmlichen Eigenschaften und Königlichen Tugenden,
 „auf den Thron eines mächtigen Reichs erhoben worden. Zu welcher
 „Gnade und Glückseligkeit, die der Höchste Ihr. Majestät vor allen
 „andern verliehen, die Preussischen Stände nicht nur Glück wünschetem,
 „sondern auch Ihrer Majestät des ganzen Landes Treue und Unter-
 „würffigkeit auß fleißigste emphälen. Diese Provinz wäre von der
 „Zeit an, da sie sich an die Könige von Polen ergeben, und sich mit dem-
 „selben Königreich freywillig vereinigen lassen, ihrer Obliegenheit
 „gegen die Hochseeligste Könige, und ihren aus der Verknüpfung
 „herrührenden Pflichten gegen die Crone, dermassen sorgfältig nach-
 „gekommen, daß sie nicht allein niemals wieder keines von beyden
 „Stücken gehandelt, sondern auch nicht einmahl zu einigem Verdacht
 „Gelegenheit gegeben hätte. Denn da sie sich nicht vor das

Anrede des
 Culmischen
 Bischoffs in
 Lateinischer
 Sprache.

„ge

„ geringste Glied des Polnischen Reichs-Corpers hielte, hätte sie weder
 „ jezo noch jemahls den Vorsatz fassen können, sich von demselben ab- 1576.
 „ zureißen: denen Königen, als ihren allergnädigsten Herren, wäre
 „ sie jederzeit so treu und gehorsam gewesen, daß sie nichts höhers ge-
 „ halten, als Ihnen in allen Dingen zu gefallen, und Dero Befehle
 „ aufs genaueste auszurichten. Solte sie etwan zu jeziger Zeit, in Lei-
 „ stung ihrer Pflicht gegen die Königl. Majestät etwas säumiger gewe-
 „ sen zu seyn scheinen, hätten die Stände, Ihr. Majestät wolten glau-
 „ ben, daß solches aus keiner anderen Absicht geschehen, als damit sie,
 „ nach hergestellter allgemeinen Einigkeit, mit unzertrennten Gemü-
 „ thern und Zuneigungen, Ihr. Majestät den schuldigsten Gehorsam
 „ antragen könnten. Wo aber auch hierin etwas unterlassen seyn möch-
 „ te, so würden sie sich bemühen, es durch ihre besondere Treu, Erge-
 „ benheit und Gehorsam gegen Königl. Majestät zu ersetzen, und nie-
 „ manden in diesen Stücken den geringsten Vorzug zu verstaten: und
 „ weil sie nach gehobenen vielerley Hindernungen, ihre Unterwürffig-
 „ keit Königl. Majestät einmüthig antrügen, und Derselben, sich selbst,
 „ ihr Leben, Güter, und was noch mehr, ihren guten Namen und ihre
 „ Freyheit anvertraueten: so ersuchten sie Ihr. Majestät als ihrem al-
 „ lergnädigsten Herrn demüthigst, sie, Dero getreueste und gehorsam-
 „ ste Unterthanen, der Königl. Gnade und Gulde zu würdigen;
 „ daneben ihre Rechte, Privilegien, Frey- und Gewohnheiten, unge-
 „ kränkt zu erhalten: welches nicht nur der allgemeine Ruff von Ihr.
 „ Majestät, sondern auch Dero gnädiges und leutseliges Angesicht,
 „ zu versprechen schiene, x.

In der Antwort die der König Selbst Lateinisch that, danckte Die der Kö-
 Er für die Glückwünschung. Seine Majest. erkannte, daß Sie durch nig Selbst
 besondere Schickung Gottes zur Polnischen Crone gelanget wäre. beantwortet.
 Sie nahm der Preussischen Stände Entschuldigung, wegen der so
 spät angetragenen Unterthänigkeit, gnädigst auf. Sie versprach, denen
 Privilegien, Frey- und Gewohnheiten der Preussischen Lande genau
 nachzuleben, in so ferne sie denen Rechten der Cron-Polen und des
 Litthauischen Groß-Herzogthums nicht zuwieder wären, und daß
 übrigens die Stände, sich eines gnädigen Königes und Herrn versichert
 halten könnten.

Hierauf geschah der Zug über die Weichsel-Brücke in solcher Or- Königl. Einzug in
 dnung; daß der Polnischen Herren Gefolge zu erst, hernach der Preuf- Thoren.
 sen ihres, unmittelbahr vor dem Könige die Cron-Senatoren (*), und
 zu Dessen beyden Seiten die Preussischen Rätthe ritten. Vor dem Seg-
 ler

(*) Die vornehmsten waren Stenzel Karnkowski Cujawischer Bischoff, Pet.
 Zborowski Krakauischer, Joh. von der Schlause Brestler, Andr. Lenyński Belger,
 Joh. Krokowski Leslauischer, Woywoden, Ostapki Wolowit Trozker Castellan.
 Von den grossen Cron-Bedienten hatte der König bey sich, Pet. Dunin Wolski, Cron-
 Groß-Canzler, Joh. Zamoliski Cron-Unter-Canzler, Andr. Opalinski Cron-Marr-
 schall. Der Bischoff von Plogko Pet. Miskowski, and der Woywode von Lencir
 Joh. Sirakowski, waren schon vorher zu Thoren angekommen.

1576. **Rede E. Raths selbst.** ler-Thor, durch welches der König einzog, stand der Thornische Stadt-Rath nebst denen Gerichten, in deren Namen der Rathmann George Am Ende, die Rede hielte: „Das E. Rath und die ganze Gemeinde für die Erhebung Königl. Majestät auf den Polnischen Thron, und für Dero glückliche Ankunfft, Gott dem Allerhöchsten „Danck abstatteten, und anfänglich Ihr. Majestät zu dieser Würde „unterthänigst glückwünschet, Gott anrufsende, daß dieselbe seiner „Kirchen, und ihnen allen heilsam seyn möge: ferner sich freueten, „daß die Stadt endlich von so vielen Wiederwärtigkeiten, mit welchen „sie währendem Interregno beschweret gewesen, befreuet wäre, und „Ihro Majestät zum Könige und Herrn erlanget hätte, Den sie nicht „nur um die Bestätigung ihrer Privilegien und Freyheiten, sondern „auch um derselben Vermehrung, und um die Erhaltung der Augspurgischen Religion, in tieffster Unterthänigkeit anflehete x. ... Das Ende machte ein abermahliger Glücks-Wunsch und darauf wurden Ihre Majestät die Schlüssel der Stadt überreicht. Der Cron-Unter-Canzler antwortete: „daß Königliche Majestät die Anrede in Gnaden vermerckten, und an der aufrichtigen Treue der Stadt keinen Zweifel trügen. Sie wären geneigt, der Stadt Privilegien beydes zu erhalten, und zu vermehren, auch Sich also zu erzeigen, daß niemand wider die Freyheit seines Gewissens solte beschweret werden. Die Schlüssel der Stadt, lieffen Ihr. Majestät E. Rath wieder zustellen, und Ihn nebst der gangen Gemeinde Dero Gnade versichern. Worauf der König sein Hüttlein abzog, und unmittelbar nach dem Stadt-Präsidenten und etlichen Raths-Personen, zwischen der von beyden Seiten vom Thor bis ans Rath-Haus im Bewehr stehenden Bürgerschaft, vor denen sich 400. Heibucken, mit langen Röhren, die mit dem Könige gekommen waren, stellten, unter Läutung der grossen Glocke, nach der Johannis Kirche zuritte. Bey der Thüre stiegen Ihr. Majestät vom Pferde, und giengen in die Kirche, allwo der bekante Lob-Gesang des Ambrosii angestimmt wurde. Nach dieser Berrichtung erhuben Sie Sich zwischen zweenen Polnischen Bischöffen, aufs Rath-Haus, in die vor Sie zubereitete Zimmer, wobey sich gleichfals die grosse Glocke und die Stadt-Pfeiffer höhren lieffen (*).

Antw. des Cron-Unter-Canzlers.
Der König verfähret sich in die Johannis Kirche und von dannen in das vor Ihn zubereitete Quartier.

Die Preuss. Rätthe werden zum Könige gefordert.
Mit Ihm insbesondere zu rathschlagen.

Die Rätthe gehen nebst den Unter-Ständen zum Könige.

Folgenden Tages wurden die Preussischen Rätthe, eben wie die sämmtliche Stände beyim Culmischen Bischoffe versamlet waren, zum Könige gefordert. Auf des Bischoffes Frage an die Anwesende, was dem Könige bey dieser Gelegenheit solte vorgetragen werden? dachten ihnen nöthig zu seyn, anzuhalten, daß Ihr. Majestät mit den Preussischen Ständen, vermöge der Landes-Privilegien, ins besondere rathschlagen, und die Rätthe nebst den Polnischen Senatoren zu sitzen und mit ihnen auf gleiche Art zu stimmen, nicht zwingen möchte. Mit diesem Vorsatz verfügten sich die Rätthe, in Begleitung derer, die von den Unter-Ständen zugegen waren, aufs Thornische Rath-Haus, allwo die Senatoren, den König erwarteten; Der nach einer ziemlichen Weile, aus einem seiner Zimmer trat, sich hinter dem Tisch zu den Senatoren

(*) S. auch des Herrn Zernecke Thornische Cronick, p. 132.

ren setzte und denen Preussischen Rätthen, durch den Unter-Canzler vermelden ließ. „ Daß Ihr. Majestät gerne gehöret, daß sie sich in ihrer gestrigen Anrede, als getreue Unterthanen erkläret hätten; Ihr. Majestät zweiffelten nicht, sie würden dabey beständigst verharren, das thun, was ihre Pflicht erforderte, und, weil sie eines Leibes Glieder wären, in Gesellschaft der Reichs-Senatoren, mit Königl. Majestät, beydes über der Cron, als auch der Preussischen Lande An- gelegenheiten rathschlagen, vorher aber den gewöhnlichen Eyd der Treue ablegen. „ Nach solchem Vortrage bat der Culmische Bischoff, zu einer Unterredung mit sämptlichen Ständen, um einen Abtritt; welches der König, auf Einrath der Senatoren, durch den vorgedachten Unter-Canzler beantwortete: „ Daß Ihr. Majestät zwar für unnothig hielten, hierüber eine besondere Zusammensprach zu pflegen, weil die Provinz mit der Crone einen unzertrennlichen Körper ausmache, und das, so von ihnen gefordert würde, keines Bedenkens nöthig hätte: jedoch als ein gnädiger Herr, eine Frist bis auf den morgenden Tag vergönnen wolte, damit alsdenn die Rätthe, ihrer Schuldigkeit, ohne fernere Einwenden nachkommen möchten. „ Wofür der Bischoff dankte, und nebst den anderen Ständen vom Rath-Haus gieng, Er zwar wegen einer zugestoffenen kleinen Unpäßlichkeit, in sein Quartier, diese aber auf den Pfarr-Hof.

1576.

Soller mit dem Könige in Gesellschaft der Senatoren rathschlagen und vorher den Eyd der Treue ablegen.

Welches sie zur ferneren Überlegung nehmen.

Sieselbst verglichen sie sich über eine Schrift, die sie dem Könige als eine Erklärung auf des Unter-Canzlers Vortrag übergeben wolten, und brachten den ihnen vom Könige zu leistenden Eyd zu Papier, in welchen sie zugleich eine Versicherung wegen der Religions-Freyheit einrückten. Beyde Stücke wurden nochmahls, ehe sie zum Könige giengen, in Gegenwart des Culmischen Bischoffs überlesen, und von ihm bis auf die bedungene Gewissens-Freyheit, gänzlich genehm gehalten, weil er meynte, daß selbige wieder sein Gewissen lieff, so daß Er lieber in dem Reichs-Senat sitzen, und sich dem Polnischen Recht unterwerffen, als in eine die Religion betreffende Neuerung willigen wolte. Die anderen Stände suchten zwar den Bischoff auf ihren Sinn zu lencken, konten aber nichts ausrichten, und weil der König schon etliche mahl nach sie geschickt hatte, so verfügten sie sich aufs Rath-Haus, allwo der Bischoff nochmahls dem Könige für die vergönnete Frist dankte, und die vorerwehnte Schrift übergab, damit selbige möchte verlesen werden. So Ihre Majestät erlaubten.

Eydes Formular, so man dem Könige vorgeschrieben, und in welchem man die Religions-Freyheit bedungen. Wiederspruch des Culm. Bischoffs wegen des letzteren.

Weil die Schrift kurz, und derselben Inhalt zu wissen nöthig ist, will ich die teutsche Übersetzung allhie einrücken. „ Durchlauchtigster. Nachdem zu Eu. Königl. Majestät wir gestriges Tages gerufen worden, haben wir vom Herrn Unter-Canzler, im Namen Eu. Majestät ehrerbietigst vernommen, daß Eu. Majestät allergnädigst begehren, wir sollen das, wessen wir uns wegen unserer Unterwürfigkeit und Gehorsam, aus freyem Willen mündlich erkläret, durch einen Eyd bekräftigen, ohne zu erwehnen, daß Eu. Königl. Majestät kraft unseres Privilegii, aus der Schuld- und Verbündlichkeit wey-

Dem Könige wird von den Preußen eine Schrift übergeben, darinnen sie ihn, dem Lande ins besondere zu

D b

„ land

1576.
schweren bit-
ten, und her-
nach zur Ey-
desleistung
sich bereit er-
klären.

(24)

„ land Sigismundi I. Königes von Polen, Eu. Majestät Vorfahren,
 „ gottseeligen Andenkens, nach dem von Ihm vorgeschriebenen Endes-
 „ Formular, ein solches vorher zu thun obliege. Welches wir deswe-
 „ gen desto mehr beklagen, weil wir, da wir unlängst so wol münd-als
 „ schriftlich, unsere Treue und Ergebenheit, ehrerbietigst angetra-
 „ gen, wir zugleich einmüthig, in tieffster Demuth um dasjenige gebe-
 „ ten, was Eu. Königl. Majestät uns vorher wegen der Erhaltung
 „ aller unserer Rechte und Freyheiten versprochen: daß nemlich Eu.
 „ Majestät, so wie Sie der löblichen Cron-Polen, und hernach ins be-
 „ sondere dem Groß-Herzogthum Litthauen geschworen, auf gleiche
 „ Art, nach Gewohnheit der Hochseeligsten Polnischen Könige, die
 „ Preussische Lande, ihrer Rechtsame allergnädigst zu versichern geru-
 „ hen wolte: Insonderheit, da wir zur Wahl und Crönung Eu.
 „ Königl. Majestät weder gebührend geruffen worden, noch auch ver-
 „ möge unseres Privilegii zugegen gewesen. Wir meynen aber, daß
 „ kein Volk unter der Sonnen seiner so sehr vergessen seyn solte, daß
 „ nicht sorgfältig mit allem Vermögen trachten würde, des Willens
 „ und der Verbündlichkeit seines Herrn und Fürsten, vergewissert zu
 „ seyn. Hergegen werden im Eyde, den Eu. Königl. Majestät denen
 „ Ständen und Ordnungen, beydes der Cron Polen, und auch des
 „ Groß-Herzogthums Litthauen geleistet, nicht nur die Preussischen
 „ Lande mit Stillschweigen übergangen, sondern, was das allerhärte-
 „ ste ist, Eu. Majestät geloben daselbst, alle Rechte, Freyheiten, gemei-
 „ ne und eines jeden besondere Privilegien, woferne sie nicht, der ge-
 „ meinen Freyheit, beyder Völker, der Polen und Litthauer, entgegen
 „ sind, zu handhaben, zu beobachten, und zu bewahren: durch welchen
 „ Eyd unseren Rechten und Freyheiten desto mehr nahe getreten wird.
 „ Denn wie weit dieselben, von den Rechten der Polen und Litthauer
 „ unterschieden sind, zeigen unsere Privilegien und Gewohnheiten, die
 „ wir schon seit hundert vier und zwanzig Jahren beobachtet haben, of-
 „ fenbar an. Wannhero Eu. Königl. Majestät wir demüthigst bit-
 „ ten, daß Sie uns und die Lande Preussen in gnädigster Acht zu ha-
 „ ben, uns vorher einen besondern Eyd zu leisten, und durch denselben
 „ uns in Gnaden zu versichern geruhen wolle, daß die in dem Polni-
 „ schen und Litthauischen Formular weggelassene Erwähnung der
 „ Lande Preussen, zu keiner Folge oder Gewohnheit, in alle fünfftige
 „ Zeiten, von irgend einem Könige gezogen werden, und die daselbst
 „ befindliche Clausula derogatoria, unseren Rechten, Privilegien, Ver-
 „ trägen, Frey- und Gewohnheiten in keinem Stück hinderlich seyn kön-
 „ ne noch solle: sondern Eu. Königl. Majestät Ihr gleichfalls nicht ver-
 „ driessen lasse das zu thun, was von den vorigen Königen in Polen
 „ geschehen. Wenn solches wird verrichtet seyn, so erkennen wir, in-
 „ dem die Verbindlichkeit, so zwischen dem Herrn und den Untersassen
 „ ist, sich auf einander;beziehet, und dermassen zusammen verknüpffet
 „ ist, daß sie keine Trennung leidet, Ew. Majestät hinwiederum alle
 „ Treu, nach dem Eyde schuldig zu seyn, dem uns zu entziehen, wir
 „ weder jezo noch jemahls Willens oder Vorhabens gewesen sind. Daß
 „ wir aber dieses von Ew. Majestät mit grosser Sorgfalt, in Demuth
 „ bitten,

1576.

„ bitten, geschiehet bloß um unsere Rechte und alte Gewohnheiten zu
 „ erhalten. Nicht zweifelnde Eu. Königl. Majestät werden dieselben
 „ in gütigster Acht haben, und wir wollen uns hinwiederumb belei-
 „ sigen, daß unser bereitwilligster Gehorsam, und die Dienste unserer
 „ getreuesten Unterthänigkeit gegen Eu. Königl. Majestät, zu allen Zei-
 „ ten völligst kund seyn mögen „

Wie diese Schrift war verlesen worden, berieff sich der Bischoff
 ferner auf das Privilegium Sigismundi I. vom Königlichen Ende, wel-
 ches auch gelesen, und darauf vom Unter-Cansler im Namen des Kö-
 niges, nach gehabter Beredung mit den Senatoren, geantwortet ward:
 „ Daß Ihr. Majestät Sich ungerne dazu anmahnen liesse, was Ihr
 „ in Ansehung Dero getreuen Unterthanen zu thun gebührete: weil
 „ Sie aber der Cron Polen und aller mit selbiger verknüpften Lande,
 „ Rechte und Freyheiten schon beschworen, so solte man versichert seyn,
 „ daß die Provinz Preussen mit darunter begrieffen wäre, massen sie
 „ mit dem Königreich einen unzertrennlichen Körper ausmachte, glei-
 „ cher Vorrechte genosse, und aus diesem Grunde zur Wahl und Erd-
 „ nung der Könige gehörete. Ihr. Majestät hätte auch nach keinem
 „ andern Formular, als nach welchem Henricus geschworen, den End
 „ geleistet, womit damahlen die Preussen wären zufrieden gewesen (*):
 „ und das Privilegium Sigismundi I. dergleichen auch die Polen eines be-
 „ kommen, welches im Reichs-Schatz verwahret würde, gieng bloß
 „ die Person Sigismundi Augusti an. Man möchte demnach von dem
 „ Begehren absehen, und betrachten, daß die verlangte besondere Ey-
 „ desleistung nicht anders als zur Schmälerung der Königlichen Hoheit,
 „ zum Schaden des gemeinen Wesens, und zur Anrichtung einer in-
 „ nerlichen Zwiespalt geschehen könnte... Der Unter-Cansler laß hierauf
 aus dem Vergleich der Ubergabe die Worte so von der Vereinigung
 der Preussischen Lande mit dem Königreich Polen handeln, wie auch
 die Erklärung Sigismundi Augusti, wegen des den Preussen nicht ins
 besondere geleisteten Endes (**): womit er seine Rede beschloß, und
 dem Culmischen Boywoden dadurch verstattete, die Gerechtigkeit des
 Preussischen Ansuchens vorzustellen. Alle Privilegien, sagte dieser in
 Polnischer Sprache, müßten billig auf die glimpflichste Art, und so wie es
 „ die beständige Gewohnheit bewahret, ausgeleget werden. Die vo-
 „ rigen Könige, als Casimirus, Johannes Albertus &c. hätten dem Lan-
 „ de Preussen ins besondere geschworen, welches Sie nicht würden ge-
 „ than, sondern sich auf den Polnischen Reichs-End bezogen haben,
 „ wenn Sie nicht wären überzeuget gewesen, daß die besondere Landes-
 „ Freyheiten, auch eine besondere Bestätigung, krafft eines besonderen
 „ Endes, erforderten. Warum aber Jetzt Regierende Majestät von
 „ solchen Exempeln abgehen wolte, könnte man nicht errathen. Denn
 „ daß hiedurch weder Dero Königlichen Hoheit, noch dem Nutzen des
 „ Reichs

Die Pro-
 ving ist in
 dem Ende, so
 der König
 dem Polni-
 schen Reich
 geleistet, mit
 begrieffen.

Das Pri-
 vilegium Si-
 gismundi I.
 wegen der
 besonderen
 Endeslei-
 stung gehet
 bloß die Per-
 son Sigism.
 Augusti an.

Exempel des
 vorigen Kö-
 nige, die dem
 Lande ins
 besondere
 geschworen.

D d 2

(*) Das Gegentheil ist aus der Verhandlung des Erönnungs-Tages Henrici
 zu ersehen.

(**) S. die Documenta des vorhergehenden Bandes N. 7.

1576. „ Reichs, noch auch dem innerlichen Rußstand etwas abgienge, davon
 „ legeten die vorige Zeiten ein kräftiges Zeugniß ab. Wolten die Se-
 „ natoren hierüber mit den Preussischen Ständen in eine Handlung
 „ treten, so müste solches auf eine anständige Art geschehen, und nichts
 „ durch Gewalt gesucht werden, so wie Sigismundus Augustus, sich auf
 „ seine Königl. Macht verlassende, die Preussen hart gedruckt und
 „ zum Theil ihnen ihre Güter, ohne alles Recht, abgenommen hätte.
 „ Diese leugneten nicht, daß die Provinz, der Crone einverlei-
 „ bet worden, allein sie wüßten auch daß solches mit Vorbehalt ihrer
 „ Freyheiten geschehen wäre; bey denen sie gelassen zu werden einzig
 „ wünschten, und von Ihr Königl. Majestät nichts mehr verlangeten,
 „ als daß Sie bey dem Antritt Dero Regierung, denen Exempeln der vo-
 „ rigen Könige von Polen, zu folgen geruhen wolte ...

Sigismundus Augustus hat die Preussen gedruckt.

Der König meynet, daß die Pr. von Ihm mit keinem Recht einen besondern End fordern könte: Warum denselben seine Vorfahren abgeleget?

Der König will an denselben stat eine mündliche Erklärung von sich geben. Klage d. Pr. daß die Poln. Senatoren sich in der Provinz Angelegenheiten einer Herrschaft anmassen. Die Preussischen Kä-

Der Unter-Cansler verdolmetschte dem Könige die Rede des Boywoden Lateinisch, und Seine Majestät liesen nach abermahliger Beredung mit den Senatoren, durch ihn, denen Preussischen Ständen drauf vermelden. „ Daß Sie mit den Reichs-Räthen die Sache wol überleget, und befunden hätte, daß der End mit keinem Recht gefordert würde. Dem daß denselben Johannes Albertus und andere der vorigen Könige geleistet, wäre geschehen, weil der Teutsche Orden sich darnach annoch in Preussen aufgehalten, auch die übrigen Dinge noch nicht zur gänglichen Richtigkeit gebracht worden. Anjeho aber hätte es eine andere Beschaffenheit, da die Kreuz-Herren nicht mehr im Lande wären, und Preussen vermöge einer gänglichen Einverleibung, mit dem Königreich einen unzertrennlichen Körper ausmachte. Jedoch, damit man Königl. Majestät gnädiges Gemüth desto mehr erkennen möchte, wolte Seine Majestät eine allgemeine Bekätigung der Privilegien, darinnen der Preussen namentlich gedacht würde, ausfertigen lassen, und mündlich Sich erklären, daß Sie, in dem der Cron geleisteten Ende, die Preussischen Lande mit verstanden. Denn wenn gleich Ihr. Majestät den Preussen ins besondere solte schweren wollen, so könte es doch wegen des Widerspruchs der Senatoren nicht geschehen, ... Auf dieses letzte insonderheit, erwiederte der Culmische Boywode: daß man den König allein für den Ober-Herrn und die Reichs-Räthe für bloße Brüder erkennete: und in Sachen die Preussen angiengen, läge Ihrer Majestät ob, nicht mit den Senatoren, sondern mit dem hiesigen Landes-Rath zu rathschlagen. Der Krakauische wandte von Seiten der Polen ein, daß man zu dem Ende dem Könige die Senatoren zuordnete, damit Er nichts ohne derselben Genehmhaltung thäte. Dem der von Culm antwortete: Ihr wollet beydes unsere Richter und Kläger seyn. Dieses euer Verfahren, nöthiget die, so sich von uns gesondert (*) hinter ihren Mauern sich zu verschließen. Wie halten uns vor Glieder des Polnischen Reichs, allein so wie die Gliedmassen am menschlichen Leibe nicht von einer Beschaffenheit, auch nicht zu einerley Verrichtung geordnet sind, also muß man uns auf gleiche Art, in Ansehung der Reichs-Stände, achten. Der Leslauische Boywode ermahnte die Preussische Räthe dem Könige

(*) Hiemit zielete der Boywode auf die Stadt Danzig.

ge den Eyd der Treue zu schweren, und wo sie einiges Anliegen hätten, es hernach bezubringen, worinnen die Senatoren als Brüder beförderlich seyn wolten. Die sich abgesondert und verschlossen hätten, würden ihre Thore bey herannahung des Schlüssels Petri eröffnen müssen. Der von Lencic führte die Preussen auf das bekante Lublinische Decret, durch welches, seiner Meynung nach, allen künftigen Einwendungen vorgebeuet worden, welches aber der Culmische Woywode nicht unbeantwortet ließ, sondern ihm die ehmaligen Protestationes der Stände wieder das Decret, entgegen setzte. Der Bischoff von Culm unterbrach diesen Wort-Wechsel, da er den König um die Erlaubnis bat, zur besonderen Unterredung, mit denen aus Preussen Anwesenden abtreten zu können, die, nachdem es der König auf eine Stunde vergönnete, sich auf den Hof-Platz des Rath-Hauses verfügten, und wie ihnen der gesetzte Termin zu kurz schiene, von dannen an den König den Culmischen Castellan (*), einen Thornischen Rathman, und zweyne von Adel, schickten, durch die sie eine neue Frist bis folgenden Tag erhielten.

1576.
the werden
von den Se-
natoren er-
mahnet sich
des Eydes
nicht zu wet-
gern.

Die Preus-
sische Stän-
de treten ab.

Mittler Zeit kamen die Preussen bey dem Culmischen Bischoffe zusammen, nahmen das Polnische Eydes Formular (**), nach welchem der König dem Reich und dem Litthauischen Groß-Herzogthum geschworen, vor die Hand, und urtheilten, wie schon ehmalis geschehen (***), daß darinnen für die besondere Freyheiten ihrer Provinz, keine Sicherheit, vielmehr derselben Untergang zu finden wäre. Sie beliebten, dem Könige durch den Culmischen Bischoff, den Culmischen Woywoden, und den Burgermeister von Elbing, ihre Gedanken, in einer geheimen Audiens vortragen, und einen abermaligen Versuch, wegen Leistung eines besonderen Eydes thun zu lassen. Diese Abgeordneten, legten ihr Gewerbe bey dem Könige den 29. August ab. Wor- auf Seine Majestät Selbst, ihnen weitläufftig zu erzehlen geruhte, was sich mit den Litthauern wegen des Eydes zugetragen; daß dieselben mit harten Worten darum angehalten, auch mit gefährlichen Protestationen gedrohet, die Polen aber sich darwieder hefftig gesetzt hätten, und jene zur Rebellion gleichsam zwingen wollen. Allein Königl. Majestät hätte die Sache reiffer erwogen, und allem zu besorgenden Unheil vorzubeugen, dem Groß-Herzogthum ins besondere geschworen: welches endlich die Polen, unter Protestation, daß es nur vor dieses mahl geschehen sollte, nachgegeben, anbey sich auch die Litthauer verbrieffen müssen, daß sie dergleichen instänfftige von keinem Könige fordern, sondern, sie möchten bey der Wahl und Ordnung, nach ergangener Einladung, gewesen oder nicht gewesen seyn, mit dem der Crön ge-

Siehen das
Königl. Pol-
nische Ey-
des Formu-
lar in Erwe-
gung, auf las-
sen durch Ab-
geordnete
um einen be-
sonderen
Eyd Anstus-
tung thun.

Umstände,
die sich bey
der denen
Litthauern
geschehenen
Königl. Ey-
desleistung
zugetragen.

Der König
berlangt
gnugsamen
Beweis,

D b 3

leiste-

(*) An dessen Stelle ernandte man dazu anfänglich den Elbingischen Castellan, der sich aber damit entschuldigte, daß er den König nicht erzürnen wolte: weswegen ihm der Culmische Woywode seinen dem Lande geleisteten Eyd vorhielte, und wünschte, wenn es so zugehen sollte, lieber anderswo, als im Landes-Rath zu sitzen.

(**) Es ist eben dasselbe nach welchem sich Henricus beyden Nationen verpflichtet. S. die Polnische Reichs-Constitut. p. 250.

(***) S. oben p. 58.

1576. leisteten Eyd zufrieden seyn wolten. „Ihro Majestät wären erböchtig,
 daß seine „Sich auf gleiche Art, gegen die Preussen, wie Sie gegen die Litthauer
 Vorfahren „gethan, zu bezeugen, wenn Ihr nur könnte gnugsam erwiesen wer-
 dem Lande „den, daß Dero Vorfahren, die Könige von Polen, den verlangten
 Preussen „Eyd geleistet, und an welchem Ort solches zu geschehen pflegen.
 ins besonde- „Sie, als ein neuankommender Herr, dem die Rechte und Geschichte
 re geschwo- „der Preussen unbekannt, hätten dem Unter-Cansler übertragen,
 ren. „die dahin gehörige Nachrichten aufzusuchen, der aber nichts finden
 „können. Wüßten die Preussischen Rätthe hievon etwas gründliches,
 „so möchten sie es nicht zurück halten: wiewol wanns auch gleich vor
 Hinderun- „diesem möchte seyn gebräuchlich gewesen, so dürfften es doch vielleicht
 gen der Po- „die Polen anjeko nicht verstaten, sondern darwieder grosse Bewe-
 len. „gungen gegen den instehenden Reichs-Tag machen... Der König
 „schloß endlich, daß weil Er des festen Vorsatzes wäre, den Preussen
 Wessen sich „alle ihre Privilegien ungefränkt zu halten (*), und es bloß an ge-
 der König „wissen bey der Eyd- Leistung gewöhnlichen Ceremonien fehlte, so
 wegen des „die Reichs-Stände nicht nachgeben wolten, Er zur Sicherheit der Pro-
 Eyd des er- „ving gnug zu seyn hielte, das Polnische Eyd- Formular öffentlich
 klähret. „verlesen, und der daselbst befindlichen Clausulz derogatoriz (**), die
 „Worte: doch daß die Preussischen Rechte und Freyheiten in
 „ihrer Krafft verbleiben (***) / beyfügen zu lassen; mit ange-
 „hängter mündlichen Erklärung, daß Seine Majest. den Eyd in An-
 „sehung der Preussen, so fest zu halten gedächte, als lieb Ihr Dero
 „Gewissen wäre.

Urtheil des
 Königes vñ
 der unter
 Sigismun-
 do Augusto
 vorgegan-
 gen bekann-
 ten Execu-
 tion.

Er wil wege
 der gemei-
 nen Gebre-
 chen mit den
 Pr. Rätthen
 allein han-
 deln.

Die Preussischen Abgeordnete wandten nichts dagegen ein, son-
 dern der Culmische Bischoff kam auf die bekante Execution, wodurch
 das Land vieles erlitten hätte. Der König antwortete, „daß Er
 „dieselbe nicht billigen, noch glauben könnte, daß sie von frommen und
 „ehrliehen Leuten herrührete. Denn da ehmahls vornehme Leute,
 „zum Besten des gemeinen Nutzens, und der Crone zu Ehren, ver-
 „mögend gewesen, hundert und mehr Pferde ins Feld zu stellen, so
 „fiel solches anjeko unmöglich. Was man denen Reichen genom-
 „men, hätte man unter die Arme wieder vertheilet, und sie dadurch
 „doch nicht in den Stand gesetzt, die gewöhnliche Dienste zu leisten...
 Die Audienz endigte sich von Seiten des Königes mit einer Ermah-
 nung, es bey Seiner Erklärung wegen des Eyd- beruhen zu lassen,
 und Ihm nach der gewöhnlichen Art zu huldigen: Seine Majestät
 wolte alsdenn mit den Preussischen Rätthen allein, über die Gebrechen
 ein Bernehmen haben, und dieselbe gnädigst wandeln.

Noch

(*) Zu dessen Bekräftigung, der König sich der Wörter: Juro me omnia servaturum vobis, gebrauchte.

(**) Nämlich: Privilegia publica & privata juri Communi utriusque Gentis (Polonæ & Litvanæ) non contraria - - manutenebo &c.

(***) Juribus & privilegiis salvis & in suo robore permanentibus.

Noch an demselben Tage statteten die Abgeordnete denen Preussischen Ständen von ihrer Verrichtung Bericht ab, die hierauf insgesamt zum Könige giengen, Dem sie in Gegenwart der Senatoren, durch den Culmischen Bischoff, ihr Ansuchen wegen Leistung eines besonderen Eydtes zum letzten mahl vortragen, doch zugleich anzeigen lassen, daß sie mit einer Königlichen Erklärung, davon der Bischoff einen Entwurff, in welchen die Bestätigung der Privilegien eingezeichnet war, überreichte, zufrieden seyn wolten. Selbige wurde nach geschehener öffentlichen Verlesung, von dem Könige, mit Zuziehung der Senatoren, in einem andern Zimmer, erwogen, und hernach durch den Unter-Cansler denen Preussen angedeutet: daß Jhro Majestät ihnen keine andere Bestätigung der Privilegien geben könnte, als die Sie schon den Polen ertheilet (*), ausser, daß der Preussische Name ausdrücklich sollte benennet werden. Wegen der Eydtes-Erklärung hatte Jhro Majestät ein Formular abfassen lassen, welches nebst der Confirmation der Reichs-Freyheiten, öffentlich vorlesen und von beyden den Preussischen Ständen Abschriften überreicht wurden, mit beygefügter Ermahnung, den Eyd der Treue nicht länger zurück zu halten. Der Bürgermeister von Elbing gab zu erkennen, daß er und sein Mit-Geschickter in die obgemeldete Schrifften, aus Mangel der Befehle, nicht zu willigen wüsten, sondern um die Erlaubniß bäten sie an ihre Oberen zunehmen. Auf gleiche Art erklärten sich die Abgeordneten von Thorn, wie auch Stenzel Kostka, im Namen der Rittertschaft. Der Unter-Cansler fragte, lächelnde, ob solches sämtlicher von Adel Wille wäre, und, wie es zweene von ihnen, Stenzel Gluchowski und Joh. Ostromezki verneinten, wiederholte Er dem Könige den Zwiespalt des Adels in Lateinischer Sprache, weil sie ihre Meynung in der Polnischen ausgedruckt hatten. Der Woywode von Brest hielt dem Kostka und seinen Anhängern vor, daß sie auf dem Landtage zu Graudenz erbötig gewesen, Königl. Majestät die gebührende Unterthänigkeit zu leisten, jeso aber allerley Einwürffe zur Bahn brächten. So Kostka beantwortete: „daß sie damahlen die Bedingung der Landes-Freyheiten zum Grunde gesetzt, und anjeko bereit wären, ihre Treu Königl. Majestät zu erweisen, wenn sie nur ihrer Privilegien auf gebührende Art versichert würden...“ Der König redete darzwischen, daß Er jeso und auch jederzeit des festen Vorsazes gewesen, einem jeden seine Privilegien zu halten.

Der Bischoff von Culm überreichte dem Könige eckliche derselben, als den Vergleich der Ubergabe, sonst Privileg. Incorporationis genannt, die Constitutiones Sigismundi I, die Versicherung Casimiri, die erledigte Aempter an Einzgdlinge zu vergeben zc. mit demütigster Bitte, sie zu übersetzen, und die Provinz in dem Genus derselben zu handhaben. Worauf Jhro Majestät nach gehabter Unterredung mit den Senatoren durch den Unter-Cansler sagen ließ. „Daß Sie Dero gegebenen Versicherung, wegen Beobachtung der Privilegien, in

1576.
Die Pr. sind mit einer Königl. Erklärung des Poln. Eydtes zufrieden, daß sie ein Entwurff übergeben, in dem sie eine Bestät. d. Privileg. eingezeichnet haben. Der König will den Pr. ihre Privil. nicht ins besondere bestätigen. Entwurff d. Eydtes-Erkl. von Seiten des Königes. Die Gesch. von Thorn und Elbing, wie auch die Ritterchaft könen darin nicht willig. Zweene von Adel sind anderer Meynung.
Wortwechsel wegen Bestätigung d. Privilegien. Der König will einem jeden die seinen halten. Einige Landes-Privil. werden dem Könige vorgelegt. Dessen noch mahl Versichertig wegen derselben Beobachtung.

(*) Siehe die Poln. Reichs-Tags-Constitutiones p. 269.

1576.
 Verlangt
 daß die Pr.
 Rätthe ihren
 End able-
 gen.
 Der Preus-
 sen Klage ü-
 ber der Po-
 len übele
 Auslegung
 ihrer Privi-
 legien.

„ der That nachkommen wolten, insonderheit wo sie auf eine rechtmäß-
 „ sige Art wären erlangt worden: eines mehreren könnte Sie Sich
 „ nicht erklären, und müste billig bewundern, daß die Preussen Ihr
 „ Bediengungen vorschlugen, nicht anders als wenn sie mit ihres Gle-
 „ chen handelten, oder Ihr. Majestät allererst zum Könige sollte geweh-
 „ let werden, da sie doch Königl. Unterthanen, und ein unzertrenn-
 „ liches Glied der Cron Polen wären. Ihr. Majestät wolte ihnen
 „ annoch eine Frist bis auf den folgenden Tag vergönnen, um alsdenn
 „ der Handlung ohne weiteren Verzug ihre Endschafft zu geben: de-
 „ nen Städten aber und der Ritterschafft könnte ihr verlangter Aufschub
 „ nicht verstattet werden. Der Culmische Wojwode erinnerte,
 „ daß man die Privilegien aus der Ursache vorgezeiget, weil sie bisher
 „ Polnischer Seits seltsam ausgeleget worden, und man fürchte, daß
 „ instimmige ein gleiches geschehen dörrfte, auf welchen Fall die Be-
 „ stätigung unnöthig wäre. Man hätte in den vorigen Zeiten gnug-
 „ sam erfahren, zu welcher Meynung die Senatoren, die Wörter
 „ merckliche Sachen und Einzögling gedeutet, unerachtet sie, alles
 „ mögliche zur Wandelung der Preussischen Beschwerden beizutragen
 „ versprochen gehabt. Es wurden noch mehr dergleichen Wechsel-
 „ Reden geführt, bis der König die Session aufhub, und sich in sein ge-
 „ wöhnliches Zimmer verfügte, Dem der Unter-Cansler mit den Lan-
 „ des-Privilegien dahin folgte.

Verlangen,
 die Privile-
 gien nach der
 Vorschrift
 Johannis
 Alberti und
 Sigismundi
 I. zu bestäti-
 gen. Was
 hiebey eini-
 ge von Adel
 wieder die
 Städte er-
 innert.
 Merckwür-
 dige Aus-
 drückung
 des Culmi-
 schen Bi-
 schoffs.

Die Preussischen Stände setzten ihre besondere Versammlungen
 fort, und fanden für gut, dem Könige die Bestätigungen der Freyhei-
 ten so Johannes Albertus und Sigismundi I. dem Lande ertheilet, vor-
 zulegen, und nach derselben Vorschrift um eine gleiche Confirmation
 zu bitten. Johann Ostromezki, und Stenzel Gluchowski, nebst eini-
 gen wenigen ihres Anhanges aus der Ritterschafft, begehrtten, daß man
 in die Bestätigung setzen möchte, daß die Preussen fünfftig, von der
 Wahl und Erönung der Könige nicht ausgeschlossen, auch keine andere
 Privilegien, als die mit Recht erlangt worden, kräftig erkant werden
 solten, angesehen ihrer Meynung nach, die Städte vieles zum Nach-
 theil der Adeltchen Vorrechte ausgewürket hätten, wozu sie
 nicht gedächten zu schweigen. Der übrige Theil der Ritterschafft bat
 die Rätthe, jene hievon abzuleiten, und da ihre angewandte Vor-
 stellung vergeblich war, sagte der Culmische Bischoff: Zuvor haben
 wir ein Tyrannisches Joch abgeworffen / und anjeko werden
 wir unter ein neues gezogen / wozu unsere Preussen selbst An-
 leitung geben. Es blieb auch dabey, dem Willen des Ostromezki
 und derer die mit ihm einstimten, keine Stelle zu geben, weil aus
 der denen Privilegien beizufügenden Einschrenkung, höchst gefährliche
 Folgen könnten gezogen werden. Sonst hielte man noch für nöthig, die
 dem Könige Henrich zu Krakau übergebene erste Schrift (*) auß
 neue abzuschreiben und Ihr. Majestät vorzutragen, und wo man die
 Bestäti-

(*) Siehe Documenta No. 10.

Bestätigung der Privilegien auf die Art wie es von Joh. Alberto und Sigismundo I. geschehen, nicht erhalten könnte, wurde festgesetzt, zur Ablegung des Huldigungs Eydes, einen Verzug bis auf den instehenden Reichs-Tag zu bitten.

1576,

Eben erwehnte Schrifften wurden dem Könige den 30. August überreicht und öffentlich verlesen (*), welches eine Beredung mit den anwesenden Senatoren veranlaßte, nach der die Preussischen Stände des Königes endlichen Entschluß von dem Unter-Canzler vernahmen. Nämlich, daß Ihre Majestät die beigebrachte Beschwerden (**) mit gemeiner Einwilligung sämtlicher Stände, auf dem nächsten Reichs-Tage wandeln, eine besondere Bestätigung der Privilegien nach der Vorschrift Sigismundi I. ertheilen, und wegen des Eydes die mündliche Erklärung thun wolten, daß die Preussen in dem benen Polen geleistet, mit begriffen gewesen. Wofür der Culmische Bischoff, im Namen der Stände, unterthänigst danckte.

Gewisse Schrifften dem Könige überreicht. Der König will die Beschwerden wandeln, die Privil. bestätigen, und wegen des Eydes eine Erklärung geben.

Wie hierauf der Unter-Canzler das Polnische Eydes-Formular gelesen hatte, gab der König folgende mündliche Erklärung, in Lateinischer Sprache. Gleichwie ich diesen Eyd zuvor in Siebenbürgen geleistet, und nachmahls zu Krakau in allen Artickeln und Clauseln erneuert, womit ich denn allen und jeden ihre Freyheiten zu halten angelobet, also thue ich auch jekund öffentlich für jedermänniglich mit lebendiger Stimme bekennen, daß Ich damahls da Ich ihn geleistet, auch diese Lande Preussen mit gemeynet, und daß Ich des Sinnes damahls gewesen, wie auch noch jeko bin, und hinführo seyn werde, niemanden an seinen Rechten zu verkürzen, und so lange der Grund der Cron Polen stehen wird, so lange wil ich Derselben und aller Dero Mit-Glieder und Länder, Privilegien, Rechte und Freyheiten erhalten, und was ich zuvor geschworen, das will ich jekund, gleichsam postliminio öffentlich wiederholt haben. Die redete der Culmische Bischoff darzwischen: Mit Vorbehalt der Privilegien der Lande Preussen; ja freylich, sagte der König, mit Vorbehalt der Rechte und Privilegien der Preussischen Lande / denn dieses ist jederzeit meine gängliche Meynung und Absicht gewesen, welches ich allhier zum Überflus bezeuge.

Mündliche Erklärung des Königes in Ansehung der Preussen wegen seines den Polen und Litthauern geleisteten Eydes.

Nachdem gedachter Bischoff hievor gebührenden Dank abgestattet, wurden die Rätthe aufgefordert, dem Könige zu schweren, welches zugleich einige von den anwesenden Polnischen Senatoren, so es noch nicht gethan, verrichten solten. Man war aber nicht einig ob der Eyd nach dem Polnischen, oder Preussischen Formular abzulegen wäre, weil das erstere die Senatoren begehrt, um das letztere hergegen die Landes-Rätthe baten, bis diese sich dem Willen der Reichs-Senatoren bequemen. Die Boywoden von Brest und Leslau, machten demnach den Anfang. Nach Ihnen kniete der Culmische Bischoff nieder, der zwar den Polnischen Eyd nachsagte, doch so oft in demselben

Die R. R. the schweren dem Könige nach dem Poln. Formular, doch mit einigem Zusatz wegen der Preussischen Lande.

E e

des

(*) Die Geschickten der kleinen Städte waren hiebey nicht zugegen, sondern Tages vorher abgereiset.

(**) Die in der Schrift, so die Stände schon ehmahls dem Könige Henrich überreicht, namhafft gemacht worden.

1576.

des Königes und des Reichs gedacht wurde, die Worte: vor das gemeine Gut der Lande Preussen (*) hinzusetzte. Ein gleiches that der Culmische Woywode, wiewol mit dem Unterscheide, daß er das Reich dem gemeinen Gut der Preussischen Lande nachsetzte, welches denen Senatoren hefftig verdroß, so daß auch der Woywode von Leslau aufstand und voll Unmuths davon gieng. Dem ungeacht, folgte der Marienburgische dem Exempel des Culmischen, der von Pommerellen aber, wie auch die beyden Castelläne und Unterkämmerer (**) richteten sich nach dem Bischoffe. Wobey noch zu mercken, daß der Bischoff und die Woywoden ein jeder insbesondere, die zweene Castelläne aber, wie auch nach ihnen die Unterkämmerer zusammen geschworen, und da solches von allen in Lateinischer Sprache geschehen, der einzige Culmische Castellän sich der Polnischen bedienet habe.

Die Thorner huldigen dem Könige.

Noch waren die anwesende Abgeordneten der beyden grossen Städte übrig. Allein die von Thorn entschuldigten sich damit, daß E. gänger Rath daselbst, nebst der Gemeinde, dem neuen Könige zu gleicher Zeit zu huldigen pflegte, dergleichen auch die von Elbingen, nebst dem Mangel der Vollmacht, vorschützten. Womit der König in so weit zufrieden gewesen ist, daß E. Rath, die Gerichte, und die sämmtliche Bürgerschaft der Stadt Thorn, den 1. September auf die gewöhnliche Art gehuldiget, und denen Elbingern auf eine andere Zeit solches zu thun nachgegeben worden.

Verordnung wegen der königlichen Soldaten.

Ehe der König von Thorn aufbrach, verordnete Er mit Zuziehung der Polnischen und Preussischen Rätthe (***) eine gewisse Taxe, nach welcher denen Soldaten, so zu Seiner Majestät Sicherheit ins Land geschickt worden, das Nothdürfftige gegen baare Bezahlung solte gereicht werden: und berathschlagte Sich zugleich mit ihnen, was wider die Stadt Danzig möchte vorzunehmen seyn. Ich habe oben gemeldet, daß die Rätthe, aus Thorn an vorerwehnte Stadt geschrieben, worauf eine Antwort unter dem 27. August einlief, darinnen die Danziger ihr Aussenbleiben, damit entschuldigten, daß sie des Königes Ankunft 14. Tage später vermuthet, anbey die Rätthe bathen, daß sie gleichfalls bey Königl. Majestät es aufs beste ausbeuten helffen, und Sorge tragen möchten, damit nichts gegen des Landes Frey- und Gewohnheiten eingeführet, sondern die Provinz nebst der Entlastung von den Soldaten, von ihren Beschwerden durch gebührlige Mittel befreuet würde, dagegen die Stadt, sich gegen Königl. Majestät, ihrer schuldigen Pflicht gemäß verhalten wolte. Die Rätthe trugen die ihnen überschickte Antwort dem Könige vor, und wie es zum Stimmen kam,

Die Danziger entschuldigen ihr Aussenbleiben von der Thornischen Zusammenkunft.

Der König gehet mit

(*) Pro Communi bono Terrarum Prussiae.

(**) Ich habe oben nur bloß eines Unterkämmerers, nemlich des Marienburgischen erwähnt, der andere war der Culmische, Stengel Kostka, der, weil er dem Lande noch nicht geschworen, in den Versammlungen der Rätthe, seine ihm sonst gebührende Stelle nicht einnehmen konnte.

(***) Die Unterkämmerer und der grossen Städte Gesandte sind bey diesen Rathschlägen nicht zugegen gewesen.

kam, riethen einige zur Schärffe, die meisten aber, daß man mit ihnen aufs glimpflichste verfahren, und besondere Gesandte im Namen der Königes und der Reichs-Senatoren, und andere im Namen der Preussischen Stände an sie abschicken sollte: welcher letzteren Meynung Ihr. Majestät beypflichteten.

1576.

den Polen und Preuß zu Rath was wider die Danziger vorzunehmen. Aufbruch des Königes nach Marienburg.

Den 1. September brach der König von Thorn auf, seinen Weg über Culmsee, Graudenz und andere Derter nach Marienburg nehmende, wohin Ihm die Polnische Senatoren, und ein Theil der Preussischen Räte folgten, die übrigen Stände aber aus einander giengen. Vorher trugen die Räte denen anwesenden Gesandten von Elbing auf, die Gesandtschaft wegen des Landes bey den Danzigern abzulegen, und beliebten, vor dem Thornischen Reichs-Tage, den 20. September in Graudenz zusammen zu kommen.

Ich muß noch erwehnen, daß der König, nachdem Er die übergebene Landes-Privilegien, den Preussen wieder zugestellet hatte, die Bestätigung derselben, so Sigismundus I. ehmahls ertheilet, zurück behalten, um nach derselben Vorschrift, die Confirmation in seinem Namen ausfertigen zu lassen. Es kam auch eine schriftliche Erklärung des Königl. Endes zum Vorschein, weil aber mit derselben die Preussischen Stände nicht zufrieden waren, so erhielten sie auf dem folgenden Reichs-Tage eine andere, darwieder sie gleichfals etwas einzuwenden fanden.

Schriftliche Erklärung des Königl. Endes mit der die Preussische Stände nicht zufrieden gewesen

Die Elbingische Abgeordneten langten in Danzig den 4. Septembr. an, und legten ihr Gewerbe bey dasigem Rath den folgenden Tag ab, so darinnen bestand: daß sie von dem, so zu Thorn sich zugetragen ausführlichen Bericht abstatteten, der Stadt anzeigen, daß der König das Ausbleiben ihrer Gesandten in Ungnaden vermerckt hätte, und dieselben im Namen der Landes-Räte ermahneten, ihren gegenwärtigen Zustand wol zu erwegen, und in Betrachtung der jezigen gefährlichen Lauffte, da allbereit fremdes Krieges-Vold im Lande wäre, die Vorsorge zu tragen, daß sie selbst in keine Weiltläufftigkeit gerathen, noch die ganze Provinz in ein Verderben gesezet werden möchte, und um beydes zu verhüten, sich auf dem Land-Tage, der zu Graudenz angefeket worden, einzufinden. Allein weil an eben dem Tage zweent Königl. Gesandte (*) von Marienburg ankamen, und derselben Werbung, mit dem vorhergehenden Anbringen eine Verknüpfung zu haben schiene, man aber über beydes zugleich rathschlagen wolte, geschah es, daß, da die Abgeordneten der Preussischen Räte, nicht so lange warten wolten, sie ohne Antwort nach Elbing fehreten, doch von E. Rath die Versicherung erhielten, daß ihnen die Abfertigung der Königl. Botschaffter, nachgeschicket werden sollte.

Landes Gesandte an die Stadt Danzig.

Denen zweent Königl. Botschaffter folgen.

Diese wurden den 7. September in Gegenwart sämtlicher Der letzter

E e 2

Ord. Werbung.

(*) Der Bischoff von Culm, Peter Kostka, und der Dreyer Wojwode, Joh. Sluzewski.

1576.

Die Stadt
wird zur
Huldigung
ermahnet.

Ordnungen gehöret. Der Culmische Bischoff, der das Wort in Teutscher Sprache führte, sagte, „daß nachdem Ihre Königl. Ma-
„jestät wegen Bestätigung der Privilegien gnugsame Versicherung ge-
„geben, die Preussischen Rätthe ihrer Pflicht ein Gnügen gethan, und
„gewünscht hätten, daß die von Dantsig mit zugegen gewesen wären.
„Nun wäre zwar Ihr. Majestät durch derselben Ausbleiben nicht we-
„nig verlezet, allein Sie wolte doch nicht sofort zur Schärffe greiffen,
„sondern vorher durch gegenwärtige Gesandtschaft, die Stadt ihres
„schuldigen Gehorsams und der gebührenden Unterthänigkeit erin-
„nern lassen: wie denn Ihr. Majestät erbdthig wäre die Privilegien
„der Stadt zu bekräftigen, so bald selbige den Huldigungs-End wür-
„de abgelegt haben: Es ermahneten gleichfals die Reichs-Senato-
„ren wol zu erwegen, was für ein Unglück aus einer Halsstarr-
„gen Widerspenstigkeit erfolgen könnte. „ Wie der Bischoff zu reden
aufgehört hatte, führte der Brestler Woywode denen Ordnungen der
Stadt zu Gemüth, „daß sie, im Fall einer ferneren Widersetzlichkeit,
„das Verderben würden zu gewarten, bey der Unterwürffigkeit herge-
„gen sich eines gnädigen Königes zu erfreuen haben: und alsdenn
„wolten die Senatoren das ihrige nicht nur zur Bestätigung, sondern
„auch zur Vermehrung der Privilegien beytragen. „

An deren
Stelle sie de-
nen Gesand-
te eine weit-
läufige Ant-
wort auf ihr
Anbringen
übergiebt, so
von ihnen
nicht ange-
nommen
wird.

Die Königl. Gesandten vermutheten, es würden ihre Vor-
stellungen, die Ordnungen der Stadt, zur Ablegung der Huldigung be-
wogen haben, als welche einzunehmen, sie von Ihr. Majestät befehlt-
get waren. Allein wie der Culmische Bischoff (*), den 12. Septembr.
durch zweene Raths-Personen aufs Rath-Haus gehohlet ward, wurde
Ihm auf seine Werbung eine weitläufige Antwort vorgelesen, und
um sie Ihrer Majestät zu überbringen gegeben. Der Bischoff legte die
Schrift vor sich auf den Tisch, und sagte daß Er von der Königl.
Majestät ausdrücklich im Befehl hätte, sich mit der Stadt in keine Hand-
lung einzulassen, sondern bloß die gebührende Endleistung abzufor-
dern. Der präsidirende Burgermeister erwiederte, „daß es sambt-
„liche Ordnungen sehr befremdete, daß man mit ihnen Gebietsweise
„verfahren, und weder ihre Nothdurfft behersigen, noch auch eine
„Antwort annehmen wolte. Die löblichen Könige von Polen hätten
„zu vielen mahlen an die Stadt geschickt, aber das wäre noch nicht
„geschehen, daß man sie nicht gewürdiget ihren Bericht und Erklär-
„rung, an den König zu bringen. Man könnte nicht verstehen,
„warum man die dem Ober-Herrn schuldige Pflicht ablegen
„solte, da weder das Land noch die Stadt ihrer Freyheiten gnug-
„sam versichert, vielweniger die Beschwerden gewandelt wären ...
Er wiederholte also die vorige Bitte, die Antwort Königl. Majestät
vorzutragen. Allein der Bischoff blieb bey seiner Erklärung, ver-
wies die Ordnungen an den Brestler Woywoden, und nahm seinen
Abschied. Solchemnach ward die vorerwehnte Antwort dem Woywo-
den

(*) Denn der Brestler Woywode müste sich wegen eines Fiebers zu Hause einhalten.

den durch einen Secretaire in sein Quartier geschicket, und ihm daselbst vorgelesen, der aber auf gleiche Art, wie der Bischoff, sich derselben weigerte. 1578.

Solcher gestalt kehrten die Gesandten nach Marienburg, nach deren Abreise die Danziger ihre Erklärung nebst einem Schreiben an den König schickten, und darauf eine Citation bekamen, daß sämmtliche Ordnungen, vor Verlauff von fünf Tagen, zu Marienburg, oder wo sich sonst alsdann der König aufhalten möchte, sich persönlich stellen sollten. Die Stadt schrieb an den König und zugleich an die Senatoren, lehnte die in der Citation enthaltene Beschuldigungen ab, rechtfertigte ihr bisheriges Verfahren und bat um die Abstellung der Ausladung und was aus derselben zu erfolgen pflegte, wie auch, daß die Reichs-Räthe sich ihrer bey der Königlichen Majestät annehmen wolten. Die Senatoren riefen gewisse Abgeordnete nach Marienburg zu schicken, und übersandten zu dem Ende ein Königliches sicheres Geleit: allein weil die darinnen ange setzte Zeit zu kurz war, bat die Stadt um eine längere Frist, und klagte über die von den Königlichen Soldaten verübete Feindseligkeiten, da sie in einige Dörffer, wie mans nennt, auf der Höhe, eingefallen, und sie ausgeplündert hatten.

Die Antwort wird dem Könige nach Marienburg geschickt.

Die Stadt wird ausgeladen.

Verübte Gemaltheitigkeiten der Königl. Soldaten in einigen Danziger Dörffern.

Den 21. September gieng der Land-Tag zu Graudenz zwar vor sich, aber ohne besonderem Nutzen, weil die kleinen Städte dazu nicht waren eingeladen, und denen grossen, wie auch der Ritterschafft, die Stücke der Königlichen Werbung nicht vorher kund gemacht worden, damit sie ihre Abgeordnete mit gnugsamen Befehlen hätten abschicken mögen: welches die Räthe in der schriftlichen Abfertigung des Königlichen Botschafters, als Ursachen anführten, warum sie auf dessen Vortrag zu keinem Schluß schreiten können. Bey welcher Gelegenheit sie zugleich Königl. Majestät baten, mit denen Danzigern nicht als mit Feinden, sondern wie mit Dero Unterthanen zu verfahren, und derselben Sache bis auf den Reichs-Tag zu verschieben, denn es annoch möglich wäre, Mittel auszufinden, wodurch dieselbe ohne Ver giessung Menschen-Bluts, zur Richtigkeit könnte gebracht werden.

Land-Tag zu Graudenz welcher fruchtlos sich geendet.

Borblitte vor die Danziger.

Auf diesen Land-Tag schickten die Danziger einen Brieff, darinnen sie denen Rätthen den schlechten Zustand der Preussischen Freyheiten zu Gemüth führten, nachdem der König keinen besonderen End der Provinz geleistet, und es daraus, wie auch aus der in dem Polnischen Formular befindlichen Clausula derogatoria sich gnugsam schliessen liesse, daß man die Preussen denen Polen in allen Stücken gänglich gleich zumachen suchte. Die Landes-Räthe hätten nach der Polnischen schon Fomel schweren müssen, und die von dem Könige mündlich gegebene Endes-Erklärung wäre gefährlich, weil dadurch Preussen denen Polnischen Woywodschafften gleich geachtet, folglich der besondere Staat, den die Provinz, seit der ersten Zeit ihrer Vereinigung, mit der Crone ausgemachet, aufgehoben würde: zuge-

Schreiben derselben an die Räthe, den Zustand des Landes und ihrer Stadt betreffende.

1576.

„schweigen daß man vorgedachte Erklärung, künfftig, unter dem
 „Vorwand, daß sie nicht auf einem allgemeinen Reichs-Tage geschehen,
 „für unkräftig erkennen dörfte. Die Versicherungen, so etwan we-
 „gen Festhaltung der Privilegien möchten gegeben werden, schienen
 „blosse Worte zu seyn, indem man in der That das Gegentheil erfüh-
 „re. Denn der König gieng nicht in den Landes Angelegenheiten,
 „nach der Vorschrift der Grund-Gesetze mit den Preussischen Rätthen
 „allein zur Rath, die Auswärtigen blieben in dem Besiz der bloß denen
 „wahrhafften Einzöglingen gebührenden Aempter und Bedienungen,
 „und die alte Beschwerden würden mit neuen gehäuffet,.. Die
 „Danziger erwehnten hiernächst ihrer eigenen Sache, berichteten den Rät-
 „then was zwischen dem Könige, dessen Gesandten, und ihnen bisher
 „vorgegangen, und baten, sich ihrer bey der Königlichen Majestät und
 „denen Senatoren gütigst anzunehmen, auch sie ihres Ausbleibens we-
 „gen vom Land-Tage, entschuldiget zu halten.

Welches die
 Rätthe be-
 antwortet.

Die Rätthe bezogen sich in ihrer Antwort, auf das so sie in der
 Abfertigung des Königlichen Gesandten der Stadt wegen eingerucket,
 mit beygefüger Ermahnung, den instehenden Reichs-Tag zu besuchen,
 und sich übrigens dermassen zu verhalten, damit beydes von Ihr, und
 dem ganzen Lande, das androhende Unglück abgewendet werden möchte.

Die Stadt
 Danzig
 wird in die
 Aht erklä-
 ret.
 Der König
 rückt in das
 Danziger
 Berder.

Es schiene daß, was die Rätthe fürchteten, nunmehr ausbrechen
 sollte. Die Stadt wurde den 24. September zu Marienburg unter
 dem Vorwand einer Ihr beygemessenen Halsstarrigkeit, durch ein De-
 cret verurtheilet, und als eine Rebellin in die Aht erkläret, wiewol
 selbiges erst im folgenden Jahr, nach abgebrochener Handlung, verlaut-
 baret ward. Tages darauf erhob sich der König von Marienburg
 nach Dirschau, und ließ, weil die daselbst verlegte Soldaten, auf die Kö-
 nigliche Rundschafter Feuer gegeben und dabey des Königes Pferd er-
 schossen hatten, den folgenden, die Polnische Völcker, an zween Orten
 ins Danziger Berder rücken, welche was sie von Stadt-Soldaten an-
 trafen, todt schlugen, und mit den Bauern feindlich verfahren. Ihr
 Majestät nahmen Dero Quartier zu Grebin, und die Truppen wurden
 in die Dörffer vertheilet. Dieser unvermuthete Einfall verursachte in
 der Stadt grosse Bestürzung, und brachte den gemeinen Mann, zu dem
 sich eine Parthey muthwilliger Soldaten gesellet (*), auf die Gedan-
 cken, die in dem Berder ausgeübete Feindselichkeit, durch Plünderung
 der Catholischen Klöster zu rächen, so sie auch würcklich ins Werck seze-
 ten und einige nah gelegene Häuser mitnahmen: da dann dieser Eyfer
 kaum durch die Persönliche Gegenwart und nachdrückliches Zureden des
 Präsidirenden Bürgermeisters gestillet werden konte: wiewol bald her-
 nach, der einmahl aufgebrachte Böbel, eben wie der König vom Stolzen-
 berge die Stadt im Augenschein nahm, die so genante geistliche Freyhei-
 ten,

Klöster in
 der Stadt
 gestürmet.

Hoppent-
 bruch Schot-
 land u. einige
 Städtische
 Höfe u. Kir-
 che im Ber-
 der werden
 in de Brand
 gesteckt.

(*) Qvippe in turbas & discordias pessimo cuique plurima vis. Tac.
 Histor. IV. 1.

1576.

ten, Schottland und Hoppenbruch (*) aus eigenem Triebe, in den Brand steckte und im Rauch aufgehen ließ: Dagegen die Polen viele Höffe, auch gar Kirchen, im Werder anzündeten.

Ob es nun zwar sehr verwirrt aussah, so äusserte sich doch eine neue Hoffnung zum gültlichen Vergleich, wie die Stadt, nach erhaltenem Geleit, ihre Abgeordnete (**) aus den dreyen Ordnungen nach Grebin an den König schickte. Ihr. Majestät gaben ihnen zu Commissarien, den Woywoden von Krakau Peter Zborowski, und den Reichs-Unter-Canzler Joh. Zamoiski, die es auch der Sage nach, zur Einigkeit würden gebracht haben, wenn es nicht nach einiger Meynung, der Bischoff von Cujawien, Steng. Karnowski, und der Sandomirische Woywode, Joh. Koska, gehindert hätten (***). Die Handlung lieff also fruchtlos ab: nach welcher der König sich den 10. Octob. von Grebin nach Thorn zum Reichs-Tage begab, und die Polnische Völker, etwan drey tausend Mann stark, unter dem Commando des Snesnischen Castellans Joh. Zborowski im Werder zurück ließ, die dergleichen in der Stadt-Ländereney wirthschafften, daß man darnahs, den Schaden auf egliche Tonnen Goldes schätzete.

Wie der König noch in Marienburg war, leistete daselbst das Ermelländische Capitul durch ihre Abgeordnete, den Eyd der Treue, und um selbige Zeit, ward auch in Elbingen, die Huldigung durch Königliche Commissarien eingenommen.

Den Thornischen Reichs-Tag besuchten so wol die Preussischen Rätthe (****) als die Ritterschafft durch ihre Boten, und die kleinen Städte wurden dahin geruffen, wie er schon seitem Anfang genossen hatte. Der König wolte, daß die Landes-Rätthe, als der Culmische Bischoff, die Woywoden und Castellane, bey den Reichs-Senatoren, und die Geschickten des Adels in der Polnischen Land-Boten-Stube, ihre Stellen einnehmen möchten; worüber die Preussischen Stände eine Beredung hielten, und sich einigten, daß die vorerwehnte Personen aus dem Rath, vornehmlich zur Beybringung ihrer Nothdurfft sich in den Senat begeben, die Abgeordneten der Ritterschafft aber, mit den Polnischen Land-Boten keine Gemeinschaft haben solten. Dero-wegen verfügten sich die Rätthe dahin, und setzten sich auf die, ihnen ehmahls zu Lublin, a. 1569. angewiesene Stellen. Wie die Ordnung zu stimmen, den Culmischen Bischoff traff, stand er auf, und bat, Königl. Majestät möchte ihm und den übrigen anwesenden Preussischen Rätthen erlauben, ins besondere zusammen zu treten, und hernach dem alten Herkommen gemäß, eine Stimme, in ihrer aller Namen, anzunehmen, gnädigst geruchen: welches der König durch den Un-

Der Danziger fruchtlose Handlung mit den Königlichen Commissari.

Der König bricht nach Thoren auf und läst die Tuppen zurück.

Das Ermell. Capitul und die Stadt Elbing huldigen dem Könige. Reichs Tag zu Thorn.

Begehren des Königes daß ein Theil der Preussis. Rätthe bey dem Senat. die Geschickten der Ritterschafft bey den Polnischen Land-Boten Sitz nehmen sollen.

Die Rätthe gehen in den Senat, trage aber Besenden nach Art der Poln zu stimmen.

(*) Jenes gehört dem Bischoffe von Cujawien, dieses der Pselmischen Abtey.

(**) Pet. Behm Königl. Burggram, D. Eudeman Giese Rathmann, Conrad Kemle Scheppe, Ciriacus von Fehfeld Hundertmann.

(***) Heidenstehi. L. II. p. 108.

(****) Von denen der Pommerellische Woywode, Wasas von Zehmen, während dem Reichs-Tage, gestorben ist.

1576. Doch mußten sie dem Königl. Willen nachleben.

Unter-Canzler abschlug, vorschügende, daß der Polnische und Preussische Rath ein Collegium ausmachte, folglich einerley Gewohnheiten beobachtet werden müßten. Unerachtet nun die Woywoden von Culm und Marienburg, sich auf einen mehr als hundert jährigen Gebrauch, beriefen, und erwiesen, daß der Landes-Rath zu dem auch, nebst den Preussischen Unterkämmerern die grossen Städte gehörten, von dem Senat gänzlich unterschieden wäre, so sahen sie sich doch genöthiget, dem Königl. Willen und dem Exempel der Polnischen Senatoren nachzuleben.

Verlangte Beyhülffe wieder die Danziger.

Die Materie worüber gestimmt ward, betraff die Danziger, die der König durch die Waffen zum Gehorsam bringen wolte, dazu Er eine Beyhülffe von den Preussen beehrte. Die Landes Rärthe riefen zur Fortsetzung einer gültlichen Handlung, und hielten für unndthig, sich wegen des letzteren zu etwas gewisses zu erklären, weil sie annoch eine gültliche Befriedigung des Königes hofften.

Die Stadt schicket Abgeordnete nach Thorn, denen d'König gewisse Commissarien zuordnet, und sie in ihrem Quartier mit Arrest belegen läßt.

Sie wurden in diesen Gedanken befestiget, wie die Stadt durch fleißiges Schreiben an den König, an die Königin, an die Polnische, Litthauische, und Preussische Stände, so viel auswirkte, daß sie ihre Abgeordnete (*), unter den Königl. Geleit, den 23. November nach Thorn schicken konte. Bey ihrer Ankunfft daselbst, ward ihnen im Namen des Königes geboten, über ihre Angelegenheiten mit niemanden ein Vernehmen zu haben, als die Ihre Majestät dazu ernennen würde. Die Wahl fiel auf den Cron-Marschall, und den Oltwischen Abt (**), die mit ihnen in Handlung traten und dem Könige davon einen so nachtheiligen Bericht abstatteten, daß Ihr. Majestät die Geschickte der Stadt, in ihrem Quartier, mit einem Arrest belegen ließ. Nachdem sie aber eine Abschrift ihrer habenden Befehle dem Könige zugeschickt hatten, blieben sie zwar im Arrest, allein es ward der Woywode von Brest, anstat des Oltwischen Abts, dem Cron-Marschall, zum Mit-Commissario beygefüget, und ihnen durch denselben, gewisse Bediengungen vorgeschlagen, auf welche der König die Stadt zu Gnaden annehmen wolte. Die Abgeordneten hatten keine Vollmacht, sich auf dieselbe einzulassen, weswegen sie, nebst der Befreyung ihres Arrests, die Erlaubnis vom Hofe erhielten, ihrer Oberen Meynung darüber einholen zu können. Der Syndicus, welcher zu dem Ende nach Dantzig war geschickt worden, brachte die Gründe zurück, warum es der Stadt nicht möglich siele in die Conditiones zu willigen, nebst einem Verzeichniß von vierzig Beschwer-Artickeln, umb deren Wandelung die Ordnungen unterthänigst baten. Beydes gelangte den 9. Decem-ber durch den Brestler Woywoden an den König, und der Stadt Abgeordneten wurden noch an demselben Tage innen, wie ungnädig es Seine

Sie werden des Arrests erlassen, und bekommen von Hause neue Befehle worauf sie in eine engere Berwahrung gezogen werden.

(*) Selbige waren Constant. Ferber Präsidirender Burgermeister, George Rosenberg Rathm. und D. Henrich Lemke Syndicus.

(**) Caspar Geschlau ein offenbahrer Feind der Stadt, und einer von den vornehmsten, die dem Könige zum Kriege gerathen.

Seine Majestät aufgenommen, massen ihnen der Lublinsche Unterkämmerer, nicht nur einen abermahligen Haus-Arrest ankündigte, sondern auch zur genaueren Aufsicht eine Wache von 12. Trabanten zuordnete.

1576.

Bei solcher der Sachen Bewandnis, schlugen sich die anwesenden Preussische Stände ins Mittel, und bekamen vom Könige die Erlaubnis, wegen einer Ihr. Majestät gefälligeren Erklärung, bey den Abgesandten der Stadt einen Versuch zu thun. Diesem nach kamen zu ihnen in ihr Quartier die Boywoden von Culm und Marienburg, der Culmische Unterkämmerer, die Deputirten von Thorn und Elbing (*) ein Bote von wegen der Ritterschafft, und Joachim Gertner Burgermeister zu Marienburg, im Namen der kleinen Städte. Der Boywode von Culm machte den Anfang, und riet, mit allem Fleiß auf die Ausöhnung des Königes zu denken, denn wo es außs äußerste käme, würden die Preussische Stände wieder die Stadt feindlich thun müssen: Die übrigen Anwesende redeten zu gleicher Meynung; denen die Geschickten von Danzig zur Antwort gaben, daß ihre Oberen sich der ihnen vom Hofe beygemessenen Rebellion nicht bewusst wären, solte man aber in einigen Stücken Königl. Majestät zu nahe getreten seyn, so hätten sie im Befehl, zu Dero Befriedigung funffzig bis hundert tausend Gulden, in gewisse Zeit zu erlegen, anzutragen, danebenst unterthänigst zu bitten, daß die vorgeschlagene Bediengungen zurück genommen, die Stadt bey ihren Freyheiten erhalten, und die darwieder eingerissene Gebrechen, insonderheit die Commissions-Händel, aufgehoben werden möchten. Denen Preussischen Ständen schiene die benandte Geld-Summe zu gering zu seyn; Sie meynten daß man sich auf vier mahl hundert tausend Gulden würde angreifen, daneben den Eyd leisten, und wegen des der Stadt zur Last gelegten Verbrechens demüthige Abbitte thun müssen, da daß von den angezogenen Gebrechen, ein Theil anjeto gewandelt, und die übrigen auf den Reichs-Tag verschoben werden könnten. Die Geschickten der Stadt berieffen sich nochmahls auf ihre eingeschränckte Befehle, und machten damit der Conferenz ein Ende.

Die Preussische Stände legen sich ins Mittel.

Der selben Conferenz mit den Abgeordneten der Stadt die sich fruchtlos zerstrick.

Die Danziger bieten zur Ausöhnung des Königes 100000. Gulden. Bediengungen so die Preussische Stände vorgeschlagen.

Den 12. December wurden sie zum Boywoden von Brest gefordert, allwo sie den Culmischen Bischoff, die Boywoden von Culm und Marienburg und den Culmischen und Danziger Castellan vor sich fanden. Der Bischoff eröffnete ihnen, daß Ihre Königl. Majestät bereit wären, die Gebrechen der Stadt, so ferne sie nicht von der ehmaligen Commission herrührten, und mit dem Königreich keine Verwandtschaft hätten, abzustellen; und die jüngst vorgeschlagene Bediengungen gleichfals gemäßiget werden könnten, wenn nur vorher von Seiten der Stadt, eine Erklärung darauf erfolgete, so deren Abgeordnete gegen den 17den beybringen solten. Diese wolten vorher des Königes endlicher Meynung verständiget seyn, ehe sie hievon etwas an ihre Oberen gelangen lieffen, davon ihnen aber der Boywode von

Abermahlige Conferenz bey dem Boywoden von Brest und geschickene Vorschläge, so von der Stadt nicht angenommen worden.

S f

Brest

(*) Lucas Schachtman Burgerm. von Thorn und Joh. Sprengel Burgerm. von Elbing.

1576. Brest und die Preussischen Rätthe nichts gewisses zu sagen wußten, sondern sich dessen bey Königl. Majestät zu erkundigen versprochen: und folgenden Tages vermeldten, daß es bey den obigen Bedingungen denen noch eines und das andere hinzugefüget worden, verbleiben müßte, davon die Nachricht, der Stadt überschickt wurde. Die zurückgelangte Antwort, vergnügte weder den Hoff, noch die anwesende Preussische Rätthe. Die letzteren drungen inständigst in die Geschickte der Stadt, zur Verhütung ihres Untergangs eines mehreren sich zu erklären, und wie diese sich auf den hellen Buchstaben ihrer Befehle bezogen, bezeugten sie ihr Leidwesen, daß sie nunmehr kein Mittel mehr wußten, die Stadt von dem äußersten Verderben zu retten. Die Geschickten schlugen noch eines vor, nemlich ihnen zu verstaten nach Hause zu kehren, ob sie etwan durch ihre Gegenwart, und mündliche Vorstellung, ein mehrers als bisher geschehen, zur Vergnügung Königl. Majestät auswirken möchten. Welches die Rätthe an sich nahmen, der König aber anfangs nicht nachgeben wolte, doch endlich auf wiederholtes Bitten so viel vergönnte, daß der Bürgermeister nebst dem Syndico Erlaubniß auf esliche Tage nach Hause zu reysen. Der Danziger Bürgermeister bekommt nebst dem Syndico Erlaubniß auf esliche Tage nach Hause zu reysen.

Der Danziger Bürgermeister bekommt nebst dem Syndico Erlaubniß auf esliche Tage nach Hause zu reysen.

In diesen Umständen befanden sich in Ansehung des Königes die Danziger bey dem Ausgange des Jahrs 1576. Ehe ich selbiges gänglich beschlüsse, will ich dasjenige nachholen, was sonst in Landes-Sachen auf dem Reichs-Tage zu Thorn denkwürdiges vorgegangen. Die Geschickten der Preussischen Ritterschafft, hatten sich auf Gutbefinden der Rätthe, der Polnischen Land-Boten-Stube enthalten, daher der König seinen Befehl wiederholte, und nach abermahliger Weigerung, ihnen andeuten ließ, daß sie Seinem Begehren unverzüglich nachkommen sollten. Die Send-Boten des Adels gehorsamten, und beklagten sich bey den Polnischen, daß sie vom Könige annoch keine Bestätigung ihrer Rechte und Freyheiten erhalten hätten. Gleiches Anliegen druckte die Litthauer. Daher der König zweene von den Polnischen, Litthauischen und Preussischen Rätthen verordnete, ihre Beschwerden anzuhören und zu untersuchen, die solches zwar thaten, auch davon Ihr. Majestät gehörigen Bericht abstatteten, aber dadurch keine Linderung verschafften. Die Preussische Ritterschafft übergab hernach dem Könige, zur Aufhebung ihrer Gebrechen, ein Verzeichniß von 23. Artikeln, weil diese aber ohne Vorwissen der Rätthe waren abgefaßt worden, auch verschiedenes in sich hielten, so mit denen bisher üblichen Gewohnheiten zum Theil stritte, so protestirten darwieder so wol der Culmische Woywode, als auch zweene von den Land-Boten, Dan. Pleminski und Stenz. Kostka.

Die Preuss. Land Boten verfügen sich zu den Polnischen.

Und übergeben dem Könige gewisse Artikel, darwieder protestirt wird.

Abgefaßte Schrift die Beobachtung d'Landes

Hergegen fasten die Rätthe mit Genehmhaltung der Kleinen Städte und derer von Adel, die es nicht mit den vorerwehnten Artikeln hielten, eine andere Schrift ab, darinnen sie Königl. Majestät von den Gliedern des Landes-Raths; von den gemeinen und kleinen Land-Tagen;

gen; von denen, vornehmlich zu den ersteren, gebädigen Sachen; von den Landes-Constitutionen; von der Freyheit denen Reichs-Versammlungen nicht beywohnen zu dürfen, und von der Ungültigkeit des darwieder zu Lublin abgespröchenen Decrets; von dem Vorrecht die erledigte Aemter und Bedienungen an niemanden als an wahrhaftige Einzöglinge zu vergeben; von der Art die gemeine Anlagen auf den Land-Lagen zu bewilligen; von der Befreyung von denen Zöllen, und von denen Feldzügen über die Grängen der Provinz Preussen, eine zureichende Nachricht ertheilten, und dabey geschüzet zu werden demüthigst baten. Diesem fügten sie hinzu, daß in dem Königl. Eynde instänfftige der Lande Preussen und ihrer Privilegien gedacht; die nach den Polnischen Statuten ergangene Execution vor ungültig erkandt, woserne aber Königl. Majestät durch unmaßige Verschendungen an ihren Tafel Gütern gar zu sehr verkürzet worden, darinnen nach dem Landes-Recht verfahren, und eine billige Mäßigung beobachtet; Das Culmische Recht nach vollbrachter Revision genehm gehalten; Die Königl. Bestätigung der Privilegien auf dem gegenwärtigen Reichs-Lage ausgefertigt; eine gewisse in der Confirmation Sigismundi I. enthaltene Clausul (*) mit eingerucket, und die Namen der gegenwärtigen Reichs-Senatoren unterschrieben; die in der Königl. Eydes Erklärung ausgelassene Wörter: mit Vorbehalt der Preussischen Landes-Freyheiten und Privilegien / hinzugefüget; denen vidimirten Abschriften der Privilegien, so wie den Originalien, aufferhalb der Provinz völliger Glaube gegeben; die Königl. Einkünfte in den Schatz nach Marienburg gellewert; Dem Ermelländischen Stifft seine Vorrechte, vornehmlich bey der Wahl eines Bischoffes, erhalten; die denen Eingesessenen der Lande Lauenburg und Bitau, vom Herzoge in Pommern, aufgedrungene Neuerungen und Beschwerden gewandelt; die Grenz-Streitigkeiten zwischen den Königl. und Adellichen Gütern schleunigst entschieden, und von dem Ausspruch der Commissarien keine Appellation verstatet; und die bekante Freyheit in den Königl. Seen zu fischen aufs neue bestätigt werden möchte. Diese Schrift wurde von den Preussischen Ständen unterschrieben, mit des Landes Siegel gestegelt, und nachgehends dem Könige übergeben.

1576.
Freyheiten
betreffende.
(25.)

Zages zuvor, ehe das erstere geschah, ließ der König die Rätthe in den Senat forbern, um ihre Meynungen zu höhren, was vor Hülffe Er von der Provinz, zur Bezwingung der Dankiger, zu gewarten hätte. Die Abgeordneten von Thorn und Elbing waren nicht ungeneigt, sich mit in den Senat zu verfügen, allein auf der andern Rätthe Vorstellung, daß vielleicht der König auf die Bewilligung einer Contribution bringen dürfte, so man alsdenn füglich mit der Städte Abwesenheit ablehnen könnte, blieben sie zurück. Wie hernach von der ausgesetzten Materie im Senat verschiedenes, ohne etwas zu schließen, war geredet worden, rieß der König den Bischoff und Boywoden von Culm

Die Preussischen Rätthe gehen in den Senat.

F f a

zu

(*) Promittentes in verbo nostro Regio, ac sub fide boni, legalis ac ingenui Principis, pro Nobis ac Successoribus nostris &c.

1576.
Der König will daß die Preussen über ihre Vorrechte halten sollen.

zu sich, zeugte ihnen an, wie Er gänglich bedacht wäre, dem Lande seine Privilegien zu halten, es möchten nur die Preussen nichts an ihrer Pflicht ermangeln lassen, sondern entweder bey ihren Vorrechten beständig verharren, oder hingegen sich denen Polnischen Gewohnheiten gänglich unterwerffen: denn es Seine Majestät nicht dulden wolte, daß sie sich bald der Reichs, bald ihrer eigenen Gesetze bedienen; sie solten entweder ganze Polen werden, oder in allen Stücken Preussen bleiben. Der Woywode wandte ein, daß die grossen Städte mit zum Preussischen Rath gehörten, die doch von dem Senat ausgeschlossen würden: welches der König mit dem Lublinischen Decret belegte, sonst aber sie, Krafft des Privilegii, bey ihren Stellen im Landes-Rath zu schützen versicherte.

Frewilliges Geschenk so Sie dem Kö. nige angena- gen. Dessen Beständig ihre Gebre- chen unter ei- nem gewisse Beding zu wandeln.

Ben Ueberreichung der vorerwehnten Schrift, versprachen die Preussischen Stände Königlicher Majestät ein freiwilliges Geschenk, von sechzig tausend Gulden, davon die eine Helffte auf Pfingsten, die andre, auf die darauf folgende Weynachten fällig seyn solte. Der König dankte für das letztere, und versprach die Gebrechen, so ferne sie nicht denen Rechten der Polen und Litthauer entgegen wären, zu wandeln.

Das Orig. vom Privil. Incorporationis wird dem Könige vorgelegt.

Zu dessen baldiger Beförderung, legte zur andern Zeit der Culmische Woywode, das Original, des bekanten Vergleichs der Preussischen Uebergabe (*), daran 13. Siegel der ehmaligen Senatoren hiengen, auf, und wie solches die anwesenden Reichs-Räthe mit einer Verächtlichkeit ansahen, nahm der Marienburgische Woywode Gelegenheit, von der Preussen Unterdrückung zu reden, und Gott anzurufen, daß Er durch ihre Thränen und inständiges Flehen bewogen, in ihr bisher erlittenes Unrecht ein Einsehen haben wolte. Er prophezeute dabey gleichsam, denen Senatoren, daß künftigt ein Gewaltiger in Polen kommen, und mit den Reichs-Freyheiten also verfahren würde, wie sie es bisher mit den Preussischen gemacht hätten. Welches mit Stillschweigen angehört ward, und weder zur Linderung der Beschwerden, noch Bestätigung der Privilegien etwas bestrug, sondern es mußte die Hoffnung des einen und des andern, auf bessere Zeiten verschoben werden. Anlangende die schriftliche Erklärung wegen des Königlichen Eydes, auf welche sie Ihro Majestät bey Dero ersteren Unwesenheit in Thorn vertribtet hatte, selbige ward den 29. November ausgefertigt (**), und ist in den Beylagen N. 26. zu finden.

Klage über der Pr. Unterdrückung. Wie der Pol. gleiches mit gleichem vñ einem Mäch- tigem werd- de vergolten werden.

Schriftliche Erklärung des Königl. Eydes.

Was der

Es war annoch übrig, daß die Preussen wegen der Hülfleistung wieder

(*) Sonst Privilegium Incorporationis genant.

(**) In der Declaratione Ordinum Civitatis Gedanensis quibus de causis cum Rege Stephano in Controversiam pertracti sint, Bogen N. siehet eine andere Eydes-Erklärung, datiret Thorn den 30. August, die aber als der erste Entwurff anzusehen, so nachgehends geändert worden. Was noch sonst die Stände in dieselbe einzurücken verlanget, habe ich in dem Auszuge der Schrift, so sie dem Könige auf gegenwärtigem Reichs-Tage übergaben, angeführet.

wieder die Dantziger sich zu etwas gewisses verstehen solten. Der König hatte begehret, daß die Provinz, entweder selbst 2000. Soldaten unterhalten, oder so viel Geld zusammen bringen möchte, daß sie davon verpfleget werden könnten. Ueberdem solten die Städte Thorn und Elbing eine gewisse Anzahl Fuß-Volk, zur Bedeckung des von Lyfoczin überbrachten schweren Geschüzes beschaffen. Die Landes-Stände giengen hierüber in dem Quartier des Culmischen Bischoffes zu Rath. Sie wünschten alle, daß die innerliche Mißhelligkeit mit den Dantzigern, so wie ehmalis der Streit wegen des Ermelländischen Bistums, unter der Regierung Casmiri, gütlich möchte beigelegt werden: weil aber solches annoch sehr ungewis schiene, sahen sie nicht ab, wie sich die Provinz auf eine anständige Art dem zugemutheten Beytrage gänglich würde entziehen können. Die beyde grosse Städte meynten zur Verpflegung der Soldaten nicht verbunden zu seyn, weil sie dergleichen zur Zeit des Krieges zwischen Sigismundo I, und dem letzten Hohmeister, nicht gethan hätten, und erbothen sich zu einer zwiefachen Malz-Accise, auf ein Jahr. Die Abgeordneten der Ritterschafft bewilligten von jeder Hube 10. Groschen zu zahlen, allein wie ihnen der Wojwode von Culm vorstellte, daß die Malz-Accise die gewöhnliche und bequemste Art zu contribuiren wäre, fielen sie den Städten bey, woraus nach Einstimmung sämtlicher Räte, und der kleinen Städte, ein allgemeiner Schluß erfolgte, der auf dem folgenden Land-Tage bestätigt wurde.

1576.
König von den Preußen zur Hülfleistung wieder die Dantziger gefordert.

Zwiefache Malz-Accise bewilliget.

Accise vom Malz ist die gewöhnliche Art zu contribuiren.

Der König bezeugte mit dieser Anlage vergnügt zu seyn, und da die Thorer und Elbinger, jede zehn tausend Gulden, auf die Accise voraus zu zahlen versprochen, ward ihnen davor eine Versicherung gegeben, daß wo sie sich nicht, von dem so an ihrem Ort einkäme, möchten bezahlt machen können, ihnen der Rückstand, anderweit sollte ersetzt werden.

Thorer und Elbinger wollen darauf pränumeriren.

Hierinnen bestanden die Berrichtungen des Thornischen Reichstages, so ferne sie unsere Provinz berühren, nach welchem der König sich nach Bromberg erhob, die Preussischen Stände aber auseinander giengen.

Ende des Reichs-Tages. Der König bricht nach Bromberg auf.

Ihro Majestät waren schon von Thorn aufgebrochen, wie der Dantziger Burgermeister und Syndicus, sich annoch auf der Rück-Reyse dahin, befanden. Unterwegen ward ihnen vom Hoffe angedeutet, dem Könige nach Bromberg zu folgen, welches sie den 3ten Jänner erreichten. Tages hernach liessen sie ihre mitgebrachte Instruction an Ihro Königl. Majestät durch den Cron-Marschall schriftlich gelangen, die vornehmlich darin bestand, daß die Stadt, nach erhaltener Bestätigung der Lutherischen Religions-Freyheit und aller Privilegien, und nach geschעהer Wandelung der Gebrechen, insonderheit die von der Karnkowitzischen Commission herrührten, sich erbot, zur Aussöhnung Ihr. Majestät, zweymahl hundert tausend Gulden, in den nechsten vier Jahren, auf eben so viel Termine, zu erlegen, doch daß sonst keine weitere

1577.
Wohin sich auch die Dantziger Abgeordneten begeben.

Derselben Mitbring.

1577. tere Anforderung gemacht, ihr eine besondere Erklärung des Königl. Endes gegeben, und der Einzug Seiner Majestät daselbst, zur Verhütung eines innerlichen Auslaufs, mit einem mäßigen Gefolge ins Werk gerichtet werden möchte.

Womit
der Hof nicht
vergnügt ist.

Der Dan-
ziger Rath-
man und der
Syndicus
werden mit
den letzten
Königlichen
Vorschlä-
gen an ihre
Oberen ge-
schickt.

Rückkunft
des Syndici
und erhalte-
ne Audiens
beym Köni-
ge.

Wessen sich
der König ge-
gen die Dan-
ziger Ge-
schickte er-
kähret.

Dem Königlichen Hofe dünkte die angetragene Geld-Summe zu wenig zu seyn, wannhero um ein mehreres zu erlangen, gewisse Commissarien (*) ernennet wurden, die es bey den Geschickten der Stadt versuchen sollten. Allein Ihre Bemühung war umsonst, weil diese von ihrer Instruction nicht weichen dorfften. Der König fand endlich ein Mittel die gütliche Handlung noch in etwas zu verlängern,

da Er den Rathmann, George Rosenberg, auf gegebene Versicherung, durch einen Handschlag, sich nach acht Tagen wieder einzufinden, nebst dem Syndico, mit den letzten Vorschlägen (**) und einer Antwort auf der Stadt Gebrechen, nach Danzig schickte. Der Syndicus fand sich den 22sten wieder in Bromberg ein, und hatte den Rathmann wegen einer zugestossenen Unpässlichkeit am Fuß, so man die Rose nennet, zurück lassen müssen, welches den König, Der solches als eine vorsehliche Verletzung der geschehen Versicherung auslegte, bewog, dem Burgermeister, zur genaueren Verwahrung, eine Wache von 15. Trabanten geben zu lassen. Noch an demselben Tage kamen der Siebenbürgische

Canzler, und der Abt von der Olawe in des Burgermeisters Quartier, um dasjenige, was der Syndicus mitgebracht hatte zu vernehmen: allein weil er ausdrücklich im Befehl bekommen, die Nothdurfft der Stadt, Königl. Majestät unmittelbar, und nicht durch Abgeordnete, demüthigt vorzutragen, so hinterbrachten solches die beyde Commissarien dem Könige, der den Tag hernach, den Burgermeister und den Syndicum zur Audiens verstatete. In der Anrede, ward Seiner Majestät Glück zu Dero Regierung gewünschet, und nach versicherter Unterthänigkeit der Stadt, die Ablehnung des Königlichen Begehrens in Form eines Briefes, nebst der Gegen-Antwort auf die Erklärung wegen der abzustellenden Beschwerden überreicht. Beydes ließ der

König verlesen, und nach einigen Wechsel-Reden, sagte Er Selbst, zu den Danziger Abgeordneten, in Lateinischer Sprache: Ich will die von euch beigebrachte Schrifften denen Herren Reichs-Räthen vorlegen: was aber unsere Meynung sey, werdet ihr bald vernehmen. Denn heute wollen wir zur letzten Handlung schreiten, und der Sache eine Endschafft machen. Es werden euch Dinge vorgeschlagen werden, die an sich höchst billig sind, und von denen man euch nachgehends

(*) Der Krakauische Woywode Zborovski, der Siebenbürgische Canzler Martin. Berzevitz, der Hof-Schatzmeister Przemski, und der Olawische Abt, Casp. Geschlau.

(**) Der König forderte 300000. Gulden, das halbe Pfal-Geld, und vier der größten metallenen Canonen, mit dem gehörigen Pulver und Blei. Das Pfal-Geld sollte vorerst, durch einen Königlichen Schreiber, bis auf den nächsten Reichs-Tag eingenommen, und bey dem Burggrawen abgelegt, auf das Erkenntniß der Reichs-Stände aber, alsdenn entweder damit eingehalten, und das Geld der Stadt zurückgegeben, oder mit der Einnahme fortgefahren werden. Die Canonen wolte der König nach geendigtem Moskowitzischen Kriege, den Seine Majestät zu unternehmen Vorhabens war, der Stadt wieder zustellen.

gehends zu weiteren Beredungen keinen Zugang verstaten wird: nach der Art wie ihr sie aufnehmen werdet, sollet ihr erfahren, ob ihr Untertanen oder Abtrünnige seyd, ob ihr an uns einen König oder einen Feind habet. Wo ihr von eurem Stolz ablassen werdet, sollet ihr nicht weniger, als die übrigen Glieder dieses Reichs, unserer Hulde und Schutzes genießen; wo ihr aber darinnen verharren möchtet, glaube ich; daß die Hoffart eben so wenig auf der Erde, als ehmahls in dem Himmel, bestehen werde. Worauf die Geschlechter der Stadt mit gebührender Ehrerbietigkeit ihren Abtritt nahmen.

Um den Mittag und gegen den Abend desselben Tages, wurden sie zum Krakauschen Boywoden (*) gefordert, der mit ihnen allerley Unterredungen pflog, die endlich dahinaus lieffen, daß der Syndicus sich abermahls mit neuen Vorschlägen (**), nach Danzig begeben sollte: welchem derselbe nachkam, und der Ordnungen letzte Erklärung, in Gesellschaft des Rathmanns George Rosenberg, der indessen von seiner, durch satzsame Beweise dargehaltenen Unpäßlichkeit etwas genesen war, den 7. Februar. zurückbrachte. Die Königl. Commissarien (***) fanden sie (****) nicht dem Verlangen des Hofes gemäß, daher denen Abgeordneten im Namen Ihr. Majestät angebeutet ward, daß man nunmehr mit ihnen alle Handlung abbrechen, der Stadt die bisherige Sicherheit zu Wasser und zu Lande benehmen, sie vogelfrey erklären, und die Abgeordnete selbst, in einer genauen Verwahrung halten würde. Diese bemühten sich vergeblich, theils bey den Commissarien, theils bey dem Könige selbst, durch eine Bittschrift, um einen neuen Verzug, und um die Erlaubniß denen Ordnungen der Stadt, die Gemüths-Meynung Königl. Majestät persönlich nochmals vorzustellen, indem der Bürgermeister nebst dem Rathmann und dem Stadt-Secretaire den 9. Febr. aus ihrem Quartier, unter Begleitung 36 Panger-Reuter, zu denen hernach noch 50. Ungarn stießen, gefänglich auf abbrechen

Fortgesetzte Unterredungen zwischen ihnen und dem Königl. Commissari. Der syndicus muß abermahls mit den Königl. Vorschläge nach Danzig reysen, und bringet der Stadt letzte Erklärung zurück. Mit welcher der König nicht zufrieden ist, und daher die fernere gütliche Handlung auf abbrechen läßt.

(*) Bey dem sonst niemand als der Siebenbürgische Cangler zugegen war. Die Danziger Geschickten außer dem syndico werden gefangen nach Lenteic geführt.

(**) Der König war mit den zweymal hundert tausend Gulden zufrieden, zu deren Zahlung er zweene Termine, den ersten ianerhalb eines Monats, vom getroffenen Vergleich, den andern auf den ersten März, folgenden Jahres, setzte. Die Forderung der vier Canonen, blieb unverändert, und den Punct wegen des halben Pfal. Geldes verlegte Seine Majestät biß auf den Reichs-Tage, doch daß indessen ein besonderer Königl. Schreiber bey der Einnahme solte zugegen seyn. Ausser obbenannten Vorschlägen, wurden dem syndico noch andere Schrifften, als eine Königl. Versicherung wegen der Religions-Freyheit, ein Formular, nach welchem der Stadt Privilegien zu bestätigen, ein Entwurff von Abstellung derselben Gebrechen, ein gewisser Revers, darinnen der König angelobte, die Wandelung der übrigen, die er aus eigener Macht nicht heben können, auf dem Reichs-Tage möglichst zu befördern, und zweene Schrifften, nach deren einer die Stadt wegen der zweymahl hundert tausend Gulden sich verbinden, und nach der anderen dem Könige Abbitte thun solten.

(***) Selbige waren dieses mahl der Krakausche Boywode, die beyde Cron-Cangler, der Referendarius, der Secretar. Mart. Goslicki, der Siebenbürgische Cangler, der Abt von der Olawe, und sonst einige, zusammen in die zehn Personen.

(****) Denn die Stadt blieb bloß bey der einmahl versprochenen Geld-Summe, and bey denen zur Zahlung von ihr gesetzten Terminen. Die übrigen Puncte lehnte sie gänglich von sich. Sonst brachte der Syndicus auf die ihm vom Könige mitgegebene Entwürffe, andere zurück, so die Danziger hatten abfassen lassen.

1577.

auf das Schloß zu Zencic weggeführt wurden. Den Syndicum, welcher auf Königl. Befehl zurück blieb, hat man scharff bewachet, bis man ihn mit einem Absags-Brieff an die Stadt, ziehen lassen, da er von der ihm zugeordneten Mannschafft nach Dirschau, zu dem obersten Krieges-Befehlshaber Joh. Zborovski, gebracht, und allborten 14. Tage aufgehalten ward, ehe Er zu seinen Oberen kehren, und von dem was vorgegangen, Bericht abkatten konte (*).

Nachts-Erklärung der Stadt und Confiscation der Güter.

Die erste Frucht der abgebrochenen gütlichen Handlung war, daß die Nachts Erklärung der Stadt verlautbahret, und derselben in Polen und Preussen vorhandene Waaren, und ansehende Schulden, für confiscable erkant wurden.

Die Preussische Stände wollen zur Befriedigung des Königs, den Danzigern zu Hülffe 100000 Gulden aufbringen.

Inzwischen da die gütliche Handlungen währten, bemühten sich die Preussischen Stände durch die Beförderung eines guten Ausgangs, den Krieg von den Grenzen der Provinz abzuhalten. Einige der Rätche hatten sich jüngst zu Thorn, gegen die Danziger Geschickte ausgelassen, daß, im Fall die Sache sich bloß an ein hundert tausend Gulden stesste, das Land auf die Zusammenbringung solcher Summe bedacht seyn wolte. Wie hernach die Stadt bloß auf zweymal hundert tausend Gulden verharrete, der Hoff aber dreyemahl hundert tausend forderte, waren die Rätche auf dem Land-Tage zu Graudenz (***) bemüht, sämliche Stände zu Uebernehmung des Rests zu bewegen: die auch so viel erhielten, daß zu dem Ende eine Malz-Steuer auf die zwey folgende Jahre, durch einen allgemeinen Schluß, bis auf ehliche Land-Boten aus der Pommerellischen Woywodschafft, die doch wegen eines Beytritts ihrer heimgelassenen, gute Bertröstung gaben, bewilliget wurde. Daher es denn geschehen, daß der König nachgehends Sich mit der angetragenen Summe der Danziger vergnüget hat.

Land-Tag zu Graudenz. Der König läßt durch seine Gesandte, um Volk und Lebens-Mittel für die Soldatē, so Er wieder die Danziger gebrauchen will, anhalten.

Sonst hatte Ihr. Majestät Dero Botschaffter (***) auf den vorerwehnten Land-Tag geschicket, und durch denselben zuorderst die Stände der Erhaltung ihrer Freyheiten, und der Wandlung aller Beschwerden versichern, ferner von dem bisherigen schlechten Fortgange, die Danziger durch Güte zu gewinnen, und daß man sie durch die Waffen zum Gehorsam würde bringen müssen, Nachricht geben, und in der Absicht, um Volk und Zusammenbringung gnugsamer Lebens-Mittel Ansuchung thun lassen.

Die Stände bezeugten in der Abfertigung des Gesandten ihren Schmerzen, daß die Danziger Sache noch nicht zu einer Endschaft gedie-

(*) Die bey der bisher erzielten Handlung zwischen dem Könige und der Stadt vorgekommene Schrifften, als Instructiones, Responfa, Declarationes, &c. sind zu finden in der Declaratione Ordinum Civitatis Gedanen. quibus de causis cum Rege Stephano in controversiam pertracti sunt.

(**) Er wurde den 8. Jänner gehalten.

(***) Hiern. Rozrazewski Probst zu Plogko und Breslau, wie auch oberster Secretaire (Secretarius major) in der Cron-Canzelley.

gediehen, die der Königl. Hobett anständig und dem ganzen Lande zuträglich wäre. „Denn man begrieffe gar wol, schrieben Sie, daß dieses Unglück nicht bloß die einzige Stadt, sondern sämtliche Einwohner der ganzen Provinz beträffe, als die bey einer allgemeinen Krieges-Rüstung, und den damit verknüpfften Unordnungen, zum Raube und Untergang würden ausgesetzt werden. . . Daher baten Sie demüthigst, „daß, wo noch eine Stelle zum Mittlendn übrig wäre, Königl. Majestät nicht so wol die Dantsiger, als vielmehr die ganze Provinz, so nichts verwürdet, in gnädigster Acht halten, und nicht zugeben wolte, daß der Unschuldige mit dem Schuldigen zugleich gestraffet würde. Man beschiede sich zwar, daß die Ehre Königl. Majestät daran hienge, welche, mit Rath und würdlicher Hülffe zu vertheidigen, die Pflichten der Unterthänigkeit erforderten; allein weil man zu jektiger Zeit, für das ganze Reich und die Preussische Lande nichts zuträglicheres als Fried und Ruhe zu seyn urtheilte, auch zuweilen der unanständigste Friede einem gerechten Kriege, bey dem keine Wolfahrt zu hoffen, pflegte vorgezogen, und kein Sieg vortreflicher gehalten zu werden, als wenn ein grosser König sich selbst zu überwinden, und von seiner Hoheit sich gleichsam herablassende, anstatt der verdienten Straffe, Gnade zu erzeigen weiß: anbey die Dantsiger ihren Fehler gnugsam bereueten, und dahin zu streben schienen, wie Jhro Königl. Majestät möchte ausgesöhnet, und sie Dero Gnade versichert werden, so riethen die Stände unmaßgeblich, Jhnen den Weg dazu, nicht zu verschlüssen. . . Sie eröffneten zugleich, daß, weil die Stadt, nicht mehr als zweymahl hundert tausend Gulden aufbringen könnte, die Provinz die dritte über sich genommen, und dazu eine Malz Accise, auf die zwey nächst folgende Jahre beliebet hätte, bloß in der Absicht, das Land in Ruhe zu erhalten, und von demselben einen grösseren Schaden abzuleiten. . .

1577.
Abfertigung
des Gesand-
ten.

Die Stän-
den thun vor
die Dantsi-
ger Vorbit-
te, und rath-
ten zum Frie-
den.

Zu dessen
Beförderug
sie 100000.
Gulden her-
geben wollt.

Wegen der von Königl. Majestät geforderten Hülffe erklärten sich die Stände, daferne es ja zum Kriege kommen solte, anstatt der vorerwehnten zweyjährigen Accise, ob es gleich etwas ungewöhnliches wäre, und Keinem von Seiner Majestät Vorsahren bewilliget worden, zwey tausend Fußknechte, zur gegenwärtigen Nothdurfft des Landes, drey Monath lang, auf eigene Kosten zu halten: der annoch festen Hoffnung, es würden Jhr. Majestät als ein Grosser und Gnädiger König, Dero Rathschläge mehr zum Frieden als Kriege huldreichst richten.

Erboten sich
im Fall es
zur ferneren
Thätigkeit
kame 2000.
Mann zu
unterhalten.

Was die Zufuhr der nöthigen Lebens-Mittel betraff, gaben Sie zu erkennen, daß bey dem Landmann, von denen in die Provinz allbereits eingeführten Truppen, fast alles schon aufgezehret worden, und bey vielen nicht einmahl das zur Saat, und zum Unterhalt ihres Viehes und Gesindes nöthwendige Getrände gefunden wurde. Woraus die Stände einen neuen Grund zogen den König zum Frieden zu bewegen; doch sich zugleich erklärten, bey unvermeidlichem Kriege, für die Herbeyschaffung des Proviantes möglichste Sorge zu tragen.

Die Pro-
vinz ist nicht
vermögend
den nöthige
Proviant
vor die Sol-
daten herbey
zu schaffen.

1577.
Die zu Thorn
bewilligte
Accise
wird mit dem
nächsten in
den Königl.
Schatz gelie-
wert werde.
Ansuche die
Bestätigung
der Privil.
und die Er-
klärung des
Königl. En-
des auszufertigen.

Der König
beruft die
Poln. und
Preuß. Räte
nach
Jungensles-
lau.

Diese werden
erinnert,
ihre verspro-
chene Hülfe
wieder die
Danziger
herbey zu
schaffen.

Fruchtloser
Land-Tag zu
Graudenz /
welches die
Spaltung zwi-
schen der Rit-
terschaft ver-
ursachet / und
worüber sich
die Räte in
einem Schrei-
ben an den Kö-
nig beklagen.
Alte Gewon-
heit daß die

Zuletzt gaben sie Ihr. Majestät unterthänigsten Bericht, daß man die zu Thorn beliebte Accise, auf der jezigen Zusammenkunft durch einen einhelligen Schluß bestätigt hatte, und davon die eine Helffte, auf nächste Ostern, die andere bald nach dem Ausgange des gegenwärtigen Jahres, in den Königlich Preussischen Schatz nach Marienburg geliefert werden sollte.

Im Anfange dieser Abfertigung des Königl. Gesandten, hatten die Stände sich beklaget, daß die Bestätigung der Privilegien, die Erklärung des Königl. Endes (*), und eine gewisse Mäßigung der durch die Execution eingezogenen ehmaligen Taffel-Güter, aus der Cancellen noch nicht ausgefertigt worden, und dahero demüthigt gebeten, daß Ihr. Majestät gnädigste Zusage, mit dem nächsten vollzogen werden möchte.

Nach abgebrochener Handlung mit der Stadt Danzig, gab der König davon den Polnischen und Preussischen Räten Nachricht, und berief sie auf den 15. März nach Jungensleslau, mit dem Ersuchen an die Ersteren, so viel Mannschafft als möglich, Seiner Majestät und dem gemeinen Wesen zu Hülffe, herbey zu führen; dem Einladungs-Schreiben aber so an die Preussen gelangte, war folgender Anhang beygefüget: daß sie, weil Ihr. Königl. Majestät, durch die Nothwendigkeit gezwungen, beschloffen hätte, die Stadt Danzig feindlich anzugreifen, die versprochene zwey tausend Fußknechte aufs schleunigste darzustellen; die Accise noch ehe als es auf dem Land-Tag zu Graudenz beliebt war, in den Königl. Schatz liefern, und wegen Zusammenbringung des Proviantes Anstalten machen möchten. Ihr. Majestät würden Fleiß anwenden, daß, vermittelst einer guten Ordnung, der instehende Krieg der Provinz zu keinem Schaden gereichen sollte. Ubrigens wäre der Königl. Wille, daß die Preussischen Räte die Sache mit einander erwegen, oder so sie vielleicht etwas schon festgesetzt hätten, Ihr. Majestät ohne Zeit-Verlust überschreiben möchten.

Derohalben setzte der Culmische Bischoff einen Land-Tag, anfänglich zu Ende des Februarii, hernach auf den 18. März zu Graudenz an, der aber fruchtlos ablieff, weil unter den Land-Boten eine Spaltung sich hervor that, und einige von ihnen dasjenige wieder zurück zogen, was sie schon in der vorigen Zusammenkunft bewilliget hatten. Der Culmische Woywode hielt ihnen vergeblich die bisherige Gewohnheit vor, daß die wenigsten Stimmen dem Gutbefinden der meisten zu folgen pflegten, und die andern Räte richteten durch ihre Ermahnungen nicht ein mehreres aus, daher sie es in einem Schreiben an den König gelangen lieffen, die vornehmste Urheber der Tren-

(*) Der König hatte zwar auf dem Reichs-Tag zu Thorn, eine Erklärung des den Polen geleisteten Endes von sich gegeben, allein die Stände verlangten schon damahlen, eine andre Abschrift davon, in welche die Wörter: mit Vorbehalt der Preussischen Freyheiten u. ausdrücklich möchten eingerückt seyn.

Trennung, als Joh. Ostromiecki, Stenk. Gluchowski und Paul Płowowski, mit Namen nannten, und dieselben zur Beobachtung ihrer Pflicht anzuhalten hatten. Sieben erwehnten sie ihres Unvermögens, den begehrten Proviant anzuschaffen, wiederholten ihre Vorschläge, mit den Danzigern es durch friedliche Mittel zum Stande zu bringen, und thaten nochmalige Erinnerungen, wegen Bestätigung der Privilegien, deren Ausfertigung, ihrer Meynung nach, nicht ein geringes zum guten Zwecke mit gedachter Stadt zu kommen, beytragen würde.

1577.
mehrersten
Stimmen
gelten.
Nochmalige
ge Vorbitte
vor die Dan-
ziger.

Auf diesen Land - Tag schickten die Danziger ein Schreiben, darinnen sie ihr bisheriges Verfahren rechtfertigten, und sich ihrer bey Königlich Majestät anzunehmen fleißig ersuchten. Die Räte versicherten sie, in ihrer Antwort, des letzteren, und ermahnten zugleich, sich, in Betrachtung ihrer eigenen Wolfahrt, gegen Königl. Majestät dergleichen zu bezeugen, damit Sie der Stadt ernstliches Verlangen zum Frieden verspühren, und die Vorbitte der Stände, von desto kräftiger Wirkung seyn möchte.

Derselben
Schreiben
auf die Land-
Tag und ers-
folgte Ant-
wort.

Dieselbst war nunmehr alles in Krieges - Bewegung. Wie es sich in Polen wegen der zwistigen Königs - Wahl zur Weiterung anließ, hatte die Stadt ihre gewöhnliche Besatzung zu verstärken angefangen, welche zu Ende des vorigen Jahres, bey der Musterung, fünf Fähnlein zu Fuß, und zwey Geschwader Reuter ausmachte, denen Hans Winkelbruch von Cölln als Oberster vorstand. Auf der Festung Weichsel-Münde befand sich ein Fähnlein Fußknechte, unter einem Hauptmann, zu deren Entsatz, eplische Fahrzeuge, mit Volk und Geschütz wol versehen, fertig lagen: und nachgehends wurden mehr und mehr Soldaten aus Teutschland und Dännemarcz zugeführt, so daß während der Belagerung kein Mangel daran verspühret worden. An der Befestigung spahrte man keinen Fleiß noch Unkosten. Man ergänzte die alten Werke, und wo es nöthig war, legte man neue an. An denen Orten, die wider einen gewaltsamen Angriff nicht haltbar zu seyn schienen, setzte man das daran stossende platte Land unter Wasser, um dem Feinde dadurch den Zugang zu verhindern. Die übrigen Krieges - Nothwendigkeiten und Lebens - Mittel, waren zur Aushaltung einer langweiligen Belagerung zureichend (*), und gleichsam unerschöpflich, so lange der tägliche Abgang durch die Zufuhr zur See konte ersetzt werden.

Beranstal-
tung der
Danziger
wider einen
gewaltsamen
Angriff.

Nach des Königes Ausbruch zum Thornischen Reichs - Tage, hatte man mit dem commandirenden Polnischen General, Joh. Zborowski, einen Waffen - Stillstand getroffen, auch es bey ihm dahin gebracht, daß er seine unterhabende Völker aus dem Danziger Werder zog, sie in die Dirschauische Starostey einquartierte, indessen gemel-

Getroffener
Waffen-
Stillstand
mit dem Pol-
General, un-
berabredete

89 2

(*) Super arma & viros & egregia munimenta, frumentum & com-
meatus, quamvis longo bello, pares. Tac. Histor. IV. 58.

1577.
Neutralität
für das Dan-
ziger Wer-
der. Die
Feindselig-
gehen wie-
der an.

Der Oberste
Weyher wil
sich zu Nach-
theil d' Dan-
ziger in dem
Kloster Oli-
wa fest setzē.

Daher sel-
biges von
diesen zer-
stöhret wird.

melbeter Werder, der Neutralität genießen, und weder von den Po-
len noch der Stadt beleget werden solte. Wie aber die friedliche
Handlung zu Bromberg zergangen war, nahmen die Feindselig-
keiten wieder ihren Anfang, bey welcher Gelegenheit einige von denen
herumwohnenden Edelleuten, in die Danziger Länderen fielen, und
hinwiederum von diesen in ihren Gütern auf gleiche Art heimgesüchet
wurden. Der Oberste Ernst Weyher, ließ in Pommern und Preuß-
sen, im Namen des Königes, teutsche Knechte werben, und wolte der
Sage nach, mit seinen Leuten, festen Fuß im Kloster Oliwa setzen, um
den Danzigern, von der Seite, das herumstreiffen zu verwehren,
und sonst ein wachsames Auge auf sie zu haben. Solchem vorzu-
kommen, wurden den 15. Februar. zwey Geschwader Reuter nebst eini-
gem Fuß-Volck heratts geschicket, die nach vorhergegangener Plünde-
rung, das Kloster mit denen dazu gehörigen Gebäuden in den Brand
steckten und etliche Mönche gefangen zutrück brachten. Den 18. und 21.
kam noch ein grösserer Hauffe, der die noch stehen gebliebene Muren
und Gewölber niederriß und zum Theil mit Pulver sprengte, so das der
Feind sich daselbst zu verdecken gehindert wurde.

Dänische
Schiffe auf
Befehl des
Obersten
Weyhers
angehalten.
Das Städt-
lein Hela
ingenommen.

Hergegen ließ der Oberste Weyher, der sich damahlen in der
Puziger Starosten aufhielte, durch die dortige Auslieger, unter Rese-
höfft, etliche nach Danzig gehende Dänische Schiffe, anhalten, und
die inhabende Güter heraus nehmen; welches der König von Dänne-
marck übel empfand, und in einem Schreiben an den König von Po-
len, eine Ersetzung dieses seinen Unterthanen zugefügten Schadens for-
derte. Nach solcher Berichtung überfiel der Oberste das Städtlein
Hela, so denen Danzigern zugehört, plünderte die Einwohner, und
ließ sie dem Könige huldigen.

Vergebl-
cher Versuch
der Stadt
Danzig, de
Frieden zu
erlangen.

Der Stapel
der Polnisch-
Waare wird
von dannen
nach Thorn
und Elbing
verleget.

Krieg wiew
die Stadt zu
Jungenlesl.
beschlossen.
Den der Bi-
schoff und
Wopwode

Mitten unter diesen Thätlichkeiten, veräumte die Stadt keine
Gelegenheit sich des Krieges zu entlastigen. Sie schrieb in sol-
cher Absicht an den König, und an die Reichs-Senatoren, und bat zu-
gleich um die Losgebung ihrer Gesandten. Was aber solches gefruch-
tet kan man daraus abnehmen, da nicht nur diese in ihrer Gefangen-
schafft blieben, sondern auch den 7. März ein Königl. Edict zu
Bromberg heraus kam, darinnen Seine Majestät allen Handel auf
Danzig untersagte, den Stapel der Polnischen und auswärtigen Waa-
ren nach Thorn und Elbing verlegte, und daselbst denen Einheimischen,
ohne Unterscheid, mit den Fremden zu handeln erlaubte. Auf der
Zusammenkunft zu Jungenleslau, die bald hernach folgte, und de-
ren ich oben erwehnet, wurde endlich von den anwesenden Senatoren
der Krieg wieder die Stadt beschlossen, und zu dessen Genehmhaltung,
wie auch zur Bewilligung der dazu nöthigen Kosten, der Polnischen
Ritterschafft die kleinen, und hernach in Groß- und Klein-Polen die
gemeinen Land-Lage angesetzt (*). Der Bischoff und Wopwode von
Culm, so zugegen waren, thaten eine abermahlige Vorbitte vor die
Danzig-

(*) Heidenstein, L. II, p. 110.

Danziger, und führten das Exempel der Könige von Frankreich an, die ihren vom Gehorsam abweichenden Unterthanen oft verziehen, und dadurch den Bey-Namen des Allerchristlichsten mit Recht verdienen hätten. Der Wojwode von Krakau fragte, ob sie etwa mit neuen Vorschlägen versehen wären, und wie sie mit ihm antworteten, ward ihre Vorsprache nicht beherziget.

1577
von Culm
abzuziehenden
suchen.

Nach geendigter Zusammenkunft verordnete der König zweyte Castellane, die den nöthigen Proviant vor die Truppen solten einkaufen, und ihn nach der Mewe bringen lassen. Von den Preussen begehrete Seine Majestät die zum Unterhalt der 2000. Fußknechte verbrochene Gelder. Daher schrieb der Bischoff von Culm, einen Land-Tag auf den 24. April nach Culm aus. Dieselbst wurde der jüngste Schluß wegen der zweijährigen Malz-Accise zurück genommen, und an derselben Stelle auf dem Lande zehn Groschen von einer bebaueten, und fünf von einer wüsten und Hoff-Hube, in den Städten aber, von hundert Gulden jährlichen Haus-Zinses fünf Groschen, und von den Gärten eben so viel, nebst einigen Auflagen auf die Müller, Schiffer, Fischer u. bewilliget: das Geld solte noch vor Pfingsten nach Marienburg geliefert werden.

Geld-Anlage von den
Preussen be-
gehret die sel-
bige auf dem
Land-Tage
zu Culm be-
williget ha-
ben.

Sonst ist von diesem Land-Tage zu merken, daß, wie die Land-Boten bey dem Stimmen der Räte zugegen geblieben, die grossen Städte, damit es nicht zu einer Folge gereichen möchte, darwieder protestiret haben: Ingleichen, daß der Culmische Unterkämmerer Stengel Kostka, sich von der Ritterschafft zum Redner gebrauchen lassen, unerachtet er ein Landes-Nacht gewesen.

Die Räte
habt daselbst
in Gegen-
wart d'Land-
Boten ge-
stimmet, dar-
wieder protes-
tirt wor-
den.

Indessen da auf Seiten der Polen das nöthige zur Belagerung veranstaltet wurde, war die Stadt nicht nur auf eine Gegenwehr bedacht, sondern auch wie man den Feind bey Dirschau, ehe er sich verstärkte, angreifen und erlegen möchte. Man wehete hiezu den 7. April, so der erste Oster-Tag war, und nachdem die Thore, um den Anschlag desto geheimner zu halten, den ganzen Tag geschlossen gewesen, und öffentlich ausgeblasen worden, daß wer in Hoffnung guter Beute, unter Anführung des Obersten, mit der Besatzung einen Ausfall zu wagen Belieben trüge, sich gegen den Abend an einen gewissen Ort einfanden solte, versammelte sich eine grosse Anzahl freiwilliger Leute, die man auf etliche tausend rechnete. Wie sie aber zur Stadt hinaus zogen, entstand ein Wetter, von Regen, Hagel, Sturm, Donner und Blitz, dabey es ganz finster wurde, daß sie zurück kehren und das Vorhaben auf eine andere Zeit verschleiben mußten. Solches währete bis den 16. April, da man dem vorigen Entschlus nachkam: Der Oberste, ein wolversuchter Soldat, hatte es vorhin wiederrathen, und höchst bedenklich zu seyn erachtet, die Besatzung liebt andern beherzten Leuten einer augenscheinlichen Gefahr auszusetzen, und die Stadt von der zu ihrer Beschüzung höchst nöthigen Mannschafft gänzlich zu entblößen. Allein weil ihm diese Behutsamkeit, bey der Bürgerschafft

Der Culm.
Unterkämme-
rer ist der
Land-Boten
Redner ge-
wesen

Vorhaben
der Danzi-
ger die Volk
bey Dir-
schau anzu-
greiffen.

1577. die Nachrede, als wenn er ein verzagter Krieges-Mann wäre, der seinen Sold in der Stube verdienen wolte (*), zugezogen hatte, gab es seinen Willen in eine Sache, die er nicht weiter hindern konnte.

Derfelben Auszug gegen den Feind.

Am gedachten Tage wurden die Thore zugehalten, und der bevorstehende Zug durch öffentlichen Trometen-Schall aufs neue kundgethan, worauf sich wieder eine grosse Menge freywilliger Leute sammelte, die gegen Abend, mit der ganzen Besatzung an Reuter und Fußknechten, so daß nicht mehr als fünf Rotten unter einem Hauptmann auf der Festung Weichsel-Münde zurück blieben, aus zweyen Thoren, in die drey Stunden lang auszogen. Der ganze Hauffe welcher an bewehrter Mannschafft, ohne das unnütze Gesindel, in die fünf tausend Mann soll ausgemacht haben, war mit Ober- und Unter-Gewebr, auch theils Kürassen wol versehen, hatte bey sich fünf Schützen- und drey Bürger-Fahnen, sieben Metallene Stücke, zwölf Können Büchsen-Pulver, eine gnugsame Menge Kugeln, und anderes Zubehör, drey Wagen mit kleinem Geschütz, und hundert und achtzig mit Hacken, Picken, Diehlen und Proviant beladen. Der Auszug geschah unter vielen Jauchzen, weil die meisten mit der Hoffnung grosse Beute zu machen eingenommen waren, und das bevorstehende Unglück nicht vermutheten. Sie kamen denselben Abend bis an das Dorff, Langanau, von dannen sie bey Anbruch des folgenden Tages auf Lübeschau, unweit Dirschau, fort zogen, und daselbst die Polen, in einer Niederung, vor sich fanden. Die Vornehmsten giengen zu Rath, ob sie auf der Höhe eine Halte machen, und das Volk essen lassen, oder unverzüglich sich herunter begeben und die Polen in ihrem Vorthheil angreifen solten. Die meisten stimmten auf das letztere, in der Besorge, es dürfte der Feind bey Gewinnung der Zeit ihnen entgehen; nicht erwegende, daß das Volk, durch Hunger und den Marsch ermüdet, zum fechten untüchtig war, man auch wegen des grossen Lübschauer Sees den Polen nicht anders als über einen schmalen Damm, beykommen konnte, und dadurch die Sonne und den Wind ins Gesicht bekam, so man sonst auf den Rücken hatte. Der Oberste nebst den Hauptleuten, denen Doppel-Soldnern, Hacken-Schützen und etwan fünfzig Reutern, zog zu erst hinüber, der andre Hauffe blieb zurück, und war bemüht, das grobe Geschütz nebst dem andern Krieges-Gerät, auf der Lübschauer Brücke, die von den Feinde vorher war abgeworffen, von den Danksigern aber wieder in den Stand gesetzt worden, hinüber zu bringen, allein die Brücke brach bald im Anfange, und der Polen Angrieff ließ ihnen keine Zeit sie wieder zu ergänzen.

Schlacht bey Lübeschau und derselben Ausgang.

Diese, wenn man die Siebenbürger zu Ross und zu Fuß, nebst einigen Tattarn mitrechnet, machten unter dem Commando des Griechischen Castellans, Joh. Zborowski, drittehalb tausend Mann aus. So bald der Oberste hinüber gekommen war, fielen ihn ein Theil derselben an,

(*) Alii segnem, multi moderatum & civium sanguinis parcum crediderunt. Tac. Hist. III. 75.

an, die aber durch Hülfe des auf dieser Seite des Sees stehenden großen Geschüzes, zurück getrieben wurden, welche zu entsetzen die ganze Macht der Polen herbey eilte, und den Angrieff verdoppelte. Die Sacken-Schützen wichen hinter den Doppel-Goldnern in etwas zurück, um wieder zur Ladung kommen zu können, welches der dießseits des Sees stehende Hauffe, als ein Zeichen der verlohrenen Schlacht auslegte und die Flucht ergriff, wodurch die Doppel-Goldner stutzig wurden, ihr Gewehr von sich warffen, die Ordnung trennten und ein allgemeines Lauffen verursachten. Es war kein ander Weg als die schadhafte Brücke und der schmale Damm, daher sehr viele in den See stürzten und ersoffen, viele auch auf der Flucht von den Bauren erschlagen wurden. Diese Niederlage hat der Stadt, die unbewehrten mitgerechnet, fünf und zwanzig hundert Todte, und in die neun hundert Gefangene gekostet, die den Polen, nebst dem Geschüz, Proviant und allem Krieges-Gerät zu theil wurden. Der Oberste nebst dreyen Hauptleuten sind glücklich entkommen, die übrigen Befehlshaber fast alle verlohren gegangen. Wie viel von Selten des Feindes gelieben, weiß man eigentlich nicht, nur läßt es sich aus dem starcken Verlust ihrer Officierer urtheilen, daß sie ebenfalls nicht wenig müssen eingebüßet haben.

Ehe vorherörter Auszug aus der Stadt geschah, hatte man zweyen große Weichsel-Kahne, nach Krieges-Art ausgerüstet, mit großen Geschüz und drey hundert Mann besetzt, und unter einem wol versuchten Capitain die Weichsel hinauf nach Dirschau vorausgeschicket, mit der Order den Feind von hinten anzugreifen, wenn die zu Lande mit ihm sich würden eingelassen haben. Sie waren schon um den Mittag des 17. Aprills bey Dirschau, und weil sie von den Ihren keine Nachricht erhielten, auch wegen des starcken Nord-Osten-Windes nicht einmahl schießen hörten, zündeten sie die daßige Fehre an und thaten hin und wieder am Ufer Schaden, bis die Polen, nach gewonnener Schlacht, von Lübschau auf sie zukamen. Die beyde Kahne setzten sich mitten auf der Weichsel, und es schiene kaum möglich, daß sie dem Feinde entgehen könnten, weil selbiger sein groß Geschüz an einem gewissen vortheilhaften Ort gepflanget, und die Dantsiger gleichsam im Sack hatte; bis der Capitain, sein Geschüz auf die eine Seite der Kahne bringen ließ, auf gemeldeten Ort ansetzte, die Feindliche Schüsse ohne Schaden aushielt, hernach aber seine Stücke durch ein Lauff-Feuer auf einmahl abbrennen ließ, dadurch Er alles was auf dem Damm sich befand, herunter warff, und sich aus der Enge herausbrachte; worauf er, weil ihm der Wind entgegen war, die Polen durch hin und her wenden, bis in die Nacht aufhielt, da sie von ihm abgelassen, und er den folgenden Tag glücklich in Dantsig angelanget ist.

Scharmützel zweener Dantsiger Fahrzeuge auf der Weichsel mit den Polen.

Was hieselbst die Lübschauer Niederlage für eine Bestürkung und Traurigkeit verursachet, kan man leicht erachten, wenn man bedencket, daß dadurch der größte Theil der Besatzung verlohren gegangen, auch viele von der Bürgerschaft ihre nahe Verwandte eingebüßet. Man ließ

Zustand der Stadt nach der Niederlage.

1777

Wied von dem Polnischen General aufgefordert.

Was sie darauf geantwortet.

ließ aber den Müht nicht finden. Die Bürger halfen die gewöhnliche Wachen beschicken, und die Ordnungen der Stadt machten die nöthige Anstalten, zur Anwerbung frischer Soldaten in den auswärtigen Landen. Ein Glück war es, daß die Polen sich ihres Sieges nicht recht zu gebrauchen wußten, sondern bey Dirschau stehen blieben, von dannen ihr General, Zborowski, durch einen Trompeter, den die Bauern in dem Dorff, gute Herberge, erschlugen, ein Schreiben an die Stadt schickte, sie darinnen, auf Gnad und Ungnade sich zu ergeben, aufforderte, und hoffen ließ; alsdann durch dienliche Mittel bey Königl. Majestät mehr zu erhalten, als man meynete. Der Brieff wurde in des Obersten Behausung gebracht, von ihm E. Rath eingehändigt, der es an sämmtliche Ordnungen nahm, die darauf antworteten liessen: „daß die Stadt es nicht verschuldet hätte, sich durch die vorgeschriebene Art der Übergabe in die äufferste Gefahr zu setzen; Sie wäre jederzeit bereit gewesen Königl. Majestät den gebührenden Gehorsam zu leisten, wenn Sie nur vorher ihrer Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten würde gnugsam versichert seyn, und die darwieder angewachsene Einriesse gewandelt sehet: hiebey verharrete sie amoch, und möchte der General die Mittel anzeigen, wie man hierinnen den Zweg erreichen könnte, auch weil hievon sich besser mündlich als schriftlich handeln ließe, zur Abschickung gewisser Deputirten an Ihn, ein sicher Geleit übersenden,“.

Polnischer Trompeter von einem Dantziger Bauer erschlagen.

Wie derselbe erfuhr, daß man seinen Trompeter erschlagen, drohete er solches an 150. der besten Gefangenen auf gleiche Art zu rächen, wo ihm der Thäter innerhalb sechs Tagen nicht ausgeliefert würde; weil aber derselbe enlaufen war, konnte ihn die Stadt, nicht darstellen, daher solches zu verschiedenen Brieffen Anlaß gegeben, durch die endlich der General besänfftiget, und das gedroehete Unglück von den unschuldigen Leuten abgekehret worden.

Die Stadt tritt mit dem Woywode von Sendomir und dem Polnischen General in Handlung.

Sonstet war nicht nur vorgedachter General, sondern auch der Woywode von Sendomir, Joh. Koska, der sich damahls in Marienburg aufhielte, getetigt, mit der Stadt in eine Handlung zu treten. Zu dem Ende ein jeder von ihnen ein sicher Geleit übersandte, worauf die Abgeschickten aus den dreyen Ordnungen, den 1. May, in dem Dorff Lesken, im grossen Werder, zur Conferenz schritten und nach vielen Wechsel-Reden vernähmen, „daß zur Erlangung des Friedens und Verhütung des äuffersten Verderbens, der einzige Weg wäre, wenn die Stadt in einem demüthigen Schreiben Königl. Majestät ihre Untertänigkeit antrüge, um die Bestätigung der Privilegien und Wahrung der Gebrechen bäte, anbey die Reichs-Räthe um gütigste Vorsprach, ins besondere, ersuchte. Die Brieffe wolten der Sendomirische Woywode und der General Zborowski, nebst den übrigen, selbst an Königl. Majestät schicken, und zur Beförderung eines so heilsamen Wercks, alles mögliche beytragen.

Begeblische

Solchem nach schrieben die Dantziger beydes an den König, als auch

auch an die Senatoren, baten zugleich um die Losgebung ihrer gefangenen Abgeordneten, und sandten die Brieffe, zur weiteren Beförderung, den beyden Polnischen Herren zu: weil aber darauf keine Antwort erfolgte, und der König indessen nach Marienburg kam, wiederholten sie die vorige Schreiben, und ließen selbige aufs neue an den General Zborowski gelangen, der selbige mit der Versicherung zurück schickte: „daß Er sich bemühen wolte, die Sache, auch ohne den Brieffen, zur Richtigkeit zu bringen,“

1577,
Schreiben
der Danziger
an den
König und
an die Senatoren.

Um aber vorher von der Stadt eigentlicher Meynung gnugsam verständiget zu seyn, hielt Er mit derselben Abgeordneten, den 3. Junii, zu Gütlland im Dantziger Werder, eine abermahlige Beredung. Diese setzten, wie schon oft geschehen, zum Grunde ihrer Unterwürfigkeit, eine vorgängige Versicherung der Gewissens- und übrigen Freyheiten, durch einen besonderen Königlichen Revers; baten, in Ansehung der jetzt gehaltenen schweren Ausgaben zur Aufbringung der versprochenen 200000 Gulden bequeme Mittel vorzuschlagen; verlangten zu hören, wie wegen des streitigen Pfal-Geldes und der Commissions-Sändel eine Richtigkeit zu treffen wäre; und gaben zu vernehmen, daß sie hofften, es würden Ihr. Majestät, die in den Privilegien geschehene offenbare Einriffe, ohne einigen Verzug, die übrigen aber mit dem nächsten aufheben. Zborowski meldete denen Geschickten, daß wie Er jüngst mit dem Könige allein, von den Angelegenheiten der Stadt zu sprechen die Gnade gehabt, Seine Majestät sich dieser Worte bedienet: Was meynest du, wenn ich schon die Stadt mit Gewalt eroberte, daß ich daraus ein Dorff machen solte? sie muß eine Stadt bleiben, und also ihre Privilegien haben. Habe ich mich doch erboten die Religion der Augspurgischen Confession frey zu lassen, ihre Freyheiten zu bestätigen, die Beschwer welche ich abschaffen kan, abzuschaffen, und alles hievor geschehene, ganz und gar zu vergessen. „Hierinnen be- stünde die letztere Königliche Erklärung...“ Indessen wolte Er den Vortrag der Stadt Gesandten Seiner Majestät getreulichst hinterbringen, und die Antwort zu gelegener Zeit wissen lassen.

Derselben
abermahlige
Conferenz
mit dem Pol-
nischen Ge-
neral.

Wessen sich
der König ih-
rentwegen
ausgelassen.

Der General überbrachte sie selbst den 11. Junii denen Abgeordneten, in dem Dorff Krifekol. Nemlich: der König würde „die rechtmäßig erlangte Privilegien bestätigen, die Gebrechen so Ihr Majestät aus eigener Macht abzustellen befüget wären, aufheben, die übrigen aber auf den Reichs-Tag verweisen, und den freyen Gebrauch des Augspurgischen Glaubens-Bekenntnisses verstaten. Einen besondern Revers hierüber, könten Ihr. Majestät nicht geben, so lange die Stadt wieder Sie die Waffen führte, sie müste vorher die Soldaten enturlauben, und demüthigst um Vergebung bitten. Wegen der Art die zweymahl hundert tausend Gulden zu zahlen und anderer Dinge mehr, würde man sich leicht einigen, die Sache des Pfal-Geldes aber und der Commission gehörte zum Erkenntnis des Reichs...“ Die Geschickten der Stadt fanden darwieder verschiedenes zu erinnern, welches der General an sich nahm, und noch denselben Abend aus dem Lager bey Dirschau an sie schrieb: „Daß er den

Dessen fernere
Erklärung.

1777.
Es sollen „nen zur Stelle seyenden Senatoren, von allem genauen Bericht ab-
Gesandte an „gestattet hätte, die dem Könige gerathen, Gesandte in die Stadt zu
die Stadt „schicken, um von Seiner Majestät gnädiger Gemüths-Meynung,
geschickt „sämbtlichen Einwohnern eine gnugsame Kenntniß zu geben; man
werden. „solte nur zu derselben Sicherheit, nebst einem Geleits-Brieff
„gewisse Geißel ins Lager schicken: Königl. Majestät wolten indessen
„mit den Feindseligkeiten bis auf den folgenden Tag einhalten, und,
„wann es nöthig, auch auf eine längere Zeit einen Anstand machen.
Die Abgeordneten versprachen in ihrem Antwort-Schreiben, solches
sämbtlichen Ordnungen zu hinterbringen, und baten um einen drey-
tägigen Stillstand und daß Seine Majestät indessen in Dero Lager ste-
hen zu bleiben geruhen wolten.

Der König
näher sich
mit seinen
Truppen.

Anstat einer Erklärung hierauf, vernahm man des folgenden
Tages, daß der König mit seinen Truppen von Dirschau aufgebrochen
und sich der Stadt näherte. Nach geendigter Jungenleslauschen Zu-
sammenkunft, allwo wir den König verlassen, hatte Er sich nach
Warschau begeben, theils um die Königin zu besuchen, vornehmlich
aber durch seine nähere Gegenwart, die Krieges-Anstalten in Polen,
die wegen Geld-Mangel sehr langsam fortgiengen, zu beschleunigen.
Von Warschau erhuben Sich Ihr. Majestät wieder nach Preussen,
blieben in Strassburg stehen, wohin Ihr der General Zborowski ei-
nen Theil der bey Lubeschau Gefangenen Danziger entgegen schickte,
und kamen im May Monat zu Marienburg an. Von hier brach
der König nach Dirschau auf, nahm die neuliche Waalstat in Augen-
schein, allwo der General das Krieges-Heer in dieselbe Ordnung stell-
te, wie es während der Schlacht gestanden. Nachdem Seine Ma-
jestät hieselbst den Officiers und Soldaten für ihre Tapferkeit gedanket,
und mit einem Mahl bewirten lassen, giengen Sie zurück nach Mari-
enburg: und hielten daselbst theils einen gemeinen Krieges-Rath, theils
einen andern geheimeren, mit dem Boywoden von Sendomic, Kost-
ka, dem General Zborowski, dem Castellan von Lublin, Firley, dem
Cron-Unter-Cangler Zamoysti und dem Oberst Weyher.

Und schägt
sein Lager ei-
ne Meile
von dannen
auf.

Der König meynete, daß um der Stadt die Zufuhr zur See zu beneh-
men, man den ersten Angrieff auf die Festung Weichsel-Münde thun
müßte, worinnen Ihm der Unter-Cangler und der Oberste Weyher
beyfielen. Hergegen wolten die andern wissen, daß die Danziger
wegen innerlicher Mißhelligkeit, sich im kurzen gutwillig ergeben wür-
den: weswegen man den Krieges-Rath, ohne etwas zu schliessen, endig-
te (*). Worauf der König sich gen Dirschau begab, von dannen mit
der Armee fortruchte, und den 12. Junii sein Lager, eine Meile vor
Danzig, bey dem Dorff Prusk, aufschlug.

Vorgefallen
ne Schar-
mügel.

Ehe dieses geschah, waren einige kleine Scharzmügel zwischen
den Polen, und den Stadt Soldaten vorgefallen, auch zuweilen von
diesen

(*) Heidenstein L. II. p. 113.

1577.

diesen Parteyen ins Land geschickt worden, die nicht ohne Beute zurück gekehret. Sonst hatte der König bey Jankendorff eine Brücke über die Weltsel, nach der Nahrung zu, schlagen lassen, um seine Truppen überzusetzen und von der Seite die Münde zu belagern: von welchem Vorhaben Er aber nachgehends abgestanden. Während dieser Arbeit, fielen die Polen in die Nahrung, plünderten alles, verübten eine mehr als in Kriegen sonst erlaubete Gewaltthätigkeit, schonten so gar der Weiber und Kinder nicht, hieben einige in Stücke, zerstümmelten andre an Händen und Füßen, und zogen mit dem, was sie zusammen gebracht hatten, davon.

Einfall der
Polen in die
Nahrung.

Es ist aber nöthig, von dem innerlichen Zustande der Stadt weitere Nachricht zu ertheilen. Die jüngste Niederlage schiene, nach überstandener ersten Empfindlichkeit, die Gemüther der Einwohner, zur Gegenwehr gleichsam gehärtet zu haben. Wozu nicht wenig bestrug, daß täglich mehr und mehr neugeworbene Soldaten ankamen, der König von Dänemark ihnen einige hohe Befehlshaber überließ, und viel Holssteinische und andere von Adel Dienste nahmen. Den 2. Junii zogen auf einmahl über acht hundert Knechte unter zweenen Hauptleuten in die Stadt, daß also der neuliche Abgang durch frische Völker gänglich ersetzt zu seyn schiene, zu deren Besoldung verschiedene Bürgerliche Anlagen giengen, und die silberne Bildnisse aus den Kirchen, nebst anderem daselbst befindlichen überflüssigem Geräth vermintet wurden (*). Zur Verhinderung der See-Fahrt auf Elbing hatte man 6. Orlogs Schiffe ausgerüstet, die im ersten Auslaufen so glücklich waren, daß sie eine ziemliche Anzahl Holländischer, Emder, &c. Rauffahrer, so von gemeldetem Ort befrachtet zurück kamen, aufbrachten, deren inhabende Güter gelosset, von denen dazu Verordneten genau untersucht, und aufgeschrieben wurden.

Innerliche
Verfassung
der Stadt.

Bev Herannäherung des Königes, hat man die Vor-Städte Schiedlig und Neugarten, nebst dem Stolzen- und Ziganckenberg, ohne eigentlich zu wissen, wer, und auf wessen Befehl er es gethan, in den Brand gesteckt. Tages hernach, den 13. Junii, wie viel Leute den gestrigen Brand in Augenschein zu nehmen herausgegangen, andere mit Fortbringung der Ueberbleibsel ihrer Haabe beschäftigt waren, kam der Feind unvermuthet über die Berge, fiel auf den unbewehrten Hauffen, davon er einige tödtete, andere gefangen nahm, und unter den übrigen eine allgemeine Flucht verursachte, bis die Stadt-Schützen auf ihn trafen, und ihn mit Hinterlassung etlicher Todten zu weichen nöthigten. Worauf die vom Feuer noch nicht verzehrten Gebäude, nebst der Sand-Grube und dem Petershagen, durch commandirte Leute, gänglich eingäschert worden.

Vor-Städte bey Herannäherung des Königes in den Brand gesteckt.

§ 3

Der

(*) Man hat davon die bekannten Stücke, so auf der einen Seite das Brust-Bild unseres Heplandes, die Erd-Kugel, mit einem Creuze aufrecht, haltende, mit der Umschrift: Christe salvator defende nos; auf der anderen das Danziger Wappen, mit den Bey-Worten Moneta nova Civitatis Gedanensis führen, prägen lassen.

1577.
Die Stadt
wird beschos-
sen.

Königliche
Gesandte
kommen in
die Stadt.

Derselben
Anbringen
an sämtli-
che Einwoh-
ner.

Welches
der Rath be-
antworten
lassen.

Der König nahm noch an demselben Tage sein Quartier auf dem Stolzenberge, und die Armee so man 4000. zu Fuß und 7000. zu Pferde stark zu seyn rühmete, lagerte sich vom Bischoffs- bis an den Wonenberg und an das Dorff Schönfeld. Man fieng sofort vom Stolzenberge an, auf die Stadt zu canoniren, auch Feuer- Kugeln und Steine, von mehr als siebenzig Pfunden, hineinzuworffen, wodurch einige Häuser an ihren Siebeln und Dächern und der Thurm am Hohen Thor beschädiget, und von Menschen, ein Mann, eine Frau, ein Soldat und eine Magd getödtet, ein Soldat und ein Bürger verwundet worden. Das Schüssen, dabey man auch der Nächte nicht schonte, wehrte von beyden Theilen bis auf den 16. gegen Morgen, da einige Stunden hernach, der General Zborowski wissen ließ, daß Ihr. Königl. Majestät, so wie jüngst die Vertröstung gegeben worden, geneigt wären, Dero Gesandte, gegen ein sicher Geleit und gewisse Geißel, in die Stadt zu schicken, und wie man sich über die dabey fürfallende Schwierigkeiten, und über einen Stillstand, der bis nach abgebrochener Handlung währen solte, verglichen hatte, wurden die Gesandten (*) gebührend eingehohlet. Tages darauf ließen sie den Königlichen Willen sämtlichen Ordnungen auf dem Rath- Hause, und hernach aus dem Fenster der auf dem Markt versamleten Gemeinde, Lateinisch und Teutsch vorlesen und in jeder Sprach eine Abschrift herunter werffen. Der Inhalt bestand kürzlich hierinnen, „ daß der König wieder seinen „ Willen die Waffen gegen die Stadt zu richten gezwungen worden, „ und solches nicht die Schuld sämtlicher Einwohner, sondern der Stolz „ einiger wenigen verursacht hätte. Ihr. Majestät hätten keiner „ Mittel gespahret, die abgeneigten Gemüther zum Gehorsam zu „ bringen, welche aber Dinge begehret, so ohne der sämtlichen Reichs- „ Stände Genehmigung nachzugeben, unmöglich gewesen ... Wor- „ auf die so genandte unbillige Anforderungen, nebst dem Verfahren der „ Stadt, da sie unter andern das Olwische Kloster zerstöhret, und das „ Königliche Krieges-Heer bey Dirschau aufreiben wollen, nach der Ord- „ nung erzehlet, und das Mitleyden so der König mit dem gegenwärtigen „ Zustande der Stadt, und der ganzen Preussischen Provinz hegete, „ zu erkennen gegeben wurde, auch wie man durch vieles handeln und „ diengen, von einem so weisen, streitbahren und seiner Hoheit eingedenck seyenden Könige, nichts, aber wo man sich auf dessen Gnade ver- „ ließe, mehr erhalten dörrfte, als die Stadt in Ansehung ihres Betra- „ gens hoffen könte.

Ein Rath ließ mit Gutbefinden der übrigen Ordnungen, die vornehmsten Stücke durch ihren Syndicum beantworten, und nochmahls bezeugen, daß man nicht freventlich, oder mit dem Vorsatz abtrünnig zu werden, sondern bloß zur Beschüzung der Rechte, Privilegien und Freyheiten die Waffen ergreifen müssen, und daß man ferner vor dieselbe

(*) Selbige waren Joh. von Dzialin Culm. Woywode, Christoph, Graf von Rozrazew, Bar. Gosligki, Krat. Dom- Herr und Königl. Sec. und Joh. Bornamilla Siebenbürgischer Oberster.

1577.

selbe Gut und Blut standhaft anwenden wolte : welches von der untenstehenden Gemeinde, die es mit angehörtet, zum Zeichen der Einstimmung, mit einem allgemeinen Zuruff aufgenommen worden. Die Gesandten fragten endlich, nach einigem Wort-Wechsel, was denn die Ordnungen verlangeten, und durch was für Mittel sie meyneten, daß diesem Ubel geholffen werden könnte. Man antwortete, daß bey den vorigen Tractaten die Geschickten der Stadt nicht vor Jhro Königl. Majestät wären gelassen, auch nicht gnugsam gehöret, sondern nachdem sie meistens mit denen so der Stadt übel wollten, alles verhandeln müssen, von denselben darinn verabschiedet worden. So lange dieses geschähe, und Königl. Majestät mehr Gehör denen Rathschlügen der Wiederwärtigen, als den Gründen sämtlicher Ordnungen, geben würde, könnte man nichts gutes erwarten. Die Gesandten nahmens über sich, denen Abgeordneten der Stadt eine Audienz bey dem Könige auszuwürcken, und fehreten hierauf ins Lager.

Wie der erstandenen Weiterung abzubelffen.

Sie kamen ihrem Versprechen nach ; sintemahlen die Danziger Geschickten den 26sten vom Könige ganz allein, in seinem Zelt gehöret, und von Jhm Selbst abgefertiget wurden, da Jhro Majestät mit diesen Worten schloß: Unsere Gnade sollet ihr gewiß hoffen, wenn ihr nur das, was gehorsamen Unterthanen anstehet, thun, und dahin zurück kehren werdet, wo von ihr wieder eure Pflicht abgewichen seyd; das ist: so ihr die Stadt in den vorigen Ruh-Stand setzen, die Waffen ablegen, die Soldaten abdanken, und wie es fromen Bürgern zukommt, die schuldige Treu und Untervürffigkeit an den Tag legen werdet. Wird dieses geschehen, sollet ihr von den jezigen Verdrießlichkeiten befreyet werden, und unsere Gnade ungezweifelt erfahren. Und das ist unsere endliche Antwort.

Die Abgeordneten der Stadt habe bey dem Könige Audienz. Derselben Abfertigung.

Die Stadt schickte ihre Gesandte den 28. nochmalß zum Könige ins Lager, die in Gegenwart der zur Stelle seyenden Senatoren Audienz bekamen, und von dem Unter-Cangler die vorige Königl. Antwort außs neue erhielten (*). Solchergestalt giengen die Feindseligkeiten

Abermalige Audienz, die, gleich wie die vorige, fruchtlos gewesen.

H h 3

(*) Diese gepflogene Handlungen sind weitläufftiger in dem Appendice Declarationis Ordinum Civitatis Gedanensis zu finden. Vermuthlich hat auf selbige Piascius sein Absehen gehabt, da Er gleich im Anfange seiner Geschichte geschrieben, daß die Rede gegangen wäre, als wenn der König sich oft über einige Grossen beklaget hätte, zu denen die Danziger Abgeschickten, unter dem Schein von der Übergabe zu handeln, mit Geld, so sie in den Weinflaschen versteckt gehabt, gleichsam beladen, beständig gekommen wären, so daß der König zu sagen pflegen, Er schöffe mit blepernen, die Danziger aber mit goldenen Kugeln. Ich lasse es dahin gestellet seyn, ob solches König Stephanus würcklich geredet, und ob Er sich über einige von den Magnaten beschweret habe. Was aber den Grund anlanget, habe ich die genauesten Nachrichten zur Hand gehabt, die nicht das geringste, weder von mit Gold gefüllten Weinflaschen, noch von einer anderen Art, wodurch man denen Senatoren Geschenke überbracht hätte, melden. Es sind auch sonst Umstände, welche die Sache unglaublich machen. Die Danziger haben ihre Abgeordneten, nur zweymahl ins Lager geschickt. Beyde mahle wurden sie gleich bey ihrer Ankunfft vor den König gelassen, und beyde mahle ohne Verzug abgefertiget, da sie gleich in die Stadt fehreten und weder Zeit noch Gelegenheit hatten, mit den Senatoren ins besondere zu handeln, und sie zu beschenken.

1577. feiten (*) von neuen an. Die Dantziger waren zuweilen in Ausfällen glücklich, welches die Polen durch hefftiges Canoniren, und einwerffen feuriger Kugeln, obwol ohne besonderen Schaden, zu rächen suchten, deren letzteren man in einer Nacht über zwey hundert und dreyßig gezehlet hat.

Die Dantziger Festung Weichsel-Münde wird vom Obersten Weyher belagert.

Und aus der Stadt entsetzt.

Die Belagerung wird aufgehoben.

An eben dem Tage da der König sein Lager vor der Stadt aufschlug, legte sich der Oberst Weyher mit einem Teutschen Regiment von Knechten und Reutern, und eßlichen Geschwader Polen vor die Festung Weichsel-Münde, und nachdem er sich aufs beste ver-schanzet, hub er die Belagerung mit einer scharffen Canonade an, dem die Besatzung so aus einem Fahlein Knechte unter einem Hauptmann bestand, nichts schuldig blieb. Am andern Julii Abends schickten die Dantziger aus der Stadt, acht hundert Sacken-Schützen und drey hundert zwanzig Schotten, unter dem Oberst-Lieutenant Claus von Ungern und dem Krieges-Rath George Farenbeck (**) in Bötten und Rähnen herunter, die, nachdem eßliche aus der Festung zu ihnen gestossen, des Morgens frühe den zum Theil schlaffenden Feind, in seinem Lager an zweyen Enden angriffen, alles was vorkam erlegten, und den Obersten Weyher selbst, nebst einigen wenigen, zu seinen Reutern, die etwas davon in einem besonderen Lager standen, die Flucht zu nehmen zwungen. Dieselbst eroberten sie das bey Lübschau verlohene grobe Geschütz wieder, ausser zweyen Wasser-Kagen, an deren Stelle aber einige Stücke des Feindes, vierzehn zusammen, mit vielem Kraut und Lot. Von Seiten der Stadt war der Verlust sehr gering, ausser daß man einen Schottischen Capitain, Namens Robert Gurlai, der, wie er auf Annäherung der Polnischen Reuter in ein Bott springen wolte, selbiges verfehlte und ertrank, einbüßte. Der größte Vortheil war, daß der Feind die Münde auf eine Zeitlang verließ, und die Stadt eine freye Communication mit ihrem Hafen wieder erlangte.

Dantziger schicken Dantzen aus.

Der König hebt die Belagerung der Stadt auf.

Inzwischen wie der Angrieff daselbst geschah, hielte man die Besatzung in der Stadt in guter Bereitschaft, that öftere glückliche Ausfälle, und schickte starke Partheyen ins Land, davon die eine den 10. Jul. vierzig Last Weizen, 170. Stück Vieh, und andere Beute zurück brachte. Der Feind hergegen fuhr fort auf die Stadt zu canoniren, und Steine, deren etliche 150. Pfund und mehr gewogen, doch ohne sonderlicher Beschädigung, einzuwerffen, bis er den 15ten das Lager auf dem Berge verließ, die Belagerung der Stadt gänzlich aufhob, und seine Absichten bloß auf die Weichsel-Münde richtete.

Und ziehet sich nach der Münde.

Nach dem Abzuge verlegte der König seine Truppen ins Dantziger Werder, erwartete von Königsberg mehr grobes Geschütz, Pulver

(*) Wie wol man auch währendem Stillstande sich der Thätlichkeiten nicht gänzlich enthalten.

(**) Diese beyde Personen haben der Stadt in der Belagerung gute Dienste gethan, und waren ihr vom Könige in Dännemarck überlassen worden.

ver, Blei und anderes Krieges-Geräth, und aus Siebenbürgen Hülfse an Volk zu Ross und zu Fuß, und marchirte den 7. Augusti in die 20. Tausend Mann stark, die Stadt vorbei, unter vielfältigen Scharmüßeln, nach gedachter Festung. Seine Majestät ließ das Lager zwischen dem Dorff Strieß und dem See-Strande schlagen, und 17. Fähnlein gegen die Festung anrücken, die sich an dem Ort, wo kurz zuvor der Oberst Wenher gestanden, setzten, und den 9. August mit der Belagerung den Anfang machten.

1577.

So aber
mahls bela-
get wird.

Die Dantsiger, so um diese Zeit, den Lublinischen Castellan Zieley mit seinen bey sich habenden Leuten, in der Scharffau überfielen, und ihn in die Flucht trieben, hatten daselbst zur tapfferen Gegenwehrt gute Anstalt gemacht, lieffen auch das ganze Regiment Schotten unter ihrem Obersten Stuart, sich gerade gegen die Polen über lagern, welche die Fahrt offen hielten, damit was an Volk und andern Nothwendigkeiten zur See ankam, sicher in die Stadt könte gebracht werden.

Gemachte
Gegenver-
anstaltung.

Von hier waren den 5. Jul. ein Rathmann, und der Krieges-Rath Farenbeck, nach Dännemarcck gegangen, um die dasige Königliche Majestät zu bewegen, die Weiterung mit dem Könige von Polen gutlich zu vermitteln, und die Stadt mit Gelde und Krieges-Nothwendigkeiten unter die Arme zu greiffen. Die Abgesandten langten, nach gehabter guten Verrichtung, auf einer Pincke in Begleitung von vier Dänischen Galeeren und einem Orlogs-Schiff den 20. August auf der Rbede wieder an. Sie brachten nicht nur die Versicherung zurück, daß der König von Dännemarcck an Jhro Königl. Majestät von Polen eine statliche Gesandtschaft schicken wolte, sondern hatten auch 20000. Thaler an baarem Gelde, 2. Carthauen, 12. Noth-Schlangen 6. Last Korn-Pulver, und einen ziemlichen Vorrath an Kugeln bey sich. Die Polen suchten ihnen zwar das Einlauffen zu verwehren, schossen auch zu dem Ende hefftig auf die Dänische Schiffe, konten aber nicht verhindern, daß man nicht alles glücklich in die Stadt solte gebracht haben.

Dantsiger
Gesandte
nach Dän-
nemarcck und
derselben gut-
te Verrich-
tung.

Ankunft eh-
licher Däni-
scher Galee-
ren und ei-
nes Orlog-
Schiffs.

Mittlerweile hatte der Feind durch das beständige Schüssen, und werffen der glühenden Kugeln und anderer brennenden Materien, den Thurm sambt der Laterne in der Festung herunter geworffen, die Seite gegen der Weichsel nebst den beyden Blockhäusern in den Brand gebracht, und die Festung dermassen zugerichtet, daß niemand darinn bedeckt seyn mögen: daher die Besatzung, mit dem was sie retten können, sich theils ins freye Feld, theils zu den Schotten, in die von ihnen aufgeworfene Schanze begeben müssen. Den 23. setzten die Polen unter beständigem Feuer und Dampf ihrer Canonen, in dreyn Boten Volk über die Weichsel, an das Bollwerck der Festung aus, und die Teutschen so die nächsten waren auf die der Feind traff, wurden zwar anfangs von der Menge übermattet, und zu weichen gezwungen, aber bald darauf von den Schotten unterstützt. Mitten im Treffen kamen drey Bürger Compagnien aus der Stadt gezogen, so die

Die Munde
wird durch
Feuer sehr
beschädiget.

Die Polen
setzen Volk
über und fas-
sen unter der
Festung Po-
sto.

Vorgefalle-
nes Treffen.

die

1577.
Der Feind
gräbt sich
ein.
Die Dan-
ziger werffe
Gegen-
Schanzen
auf.
Übermähli-
ges Treffen.

so die beschädigte Festungs-Wercke solten ergänzen helfen, auf deren Ansicht der Feind zu weichen anfieng, doch auf dem Bollwerck Stand hielt, und, weil die Nacht einbrach, sich daselbst zu verschanzen Zeit bekam. Die Dantziger, beydes Bürger und Soldaten, thaten auf ihrer Seite ein gleiches, warffen eine Schanze gegen die Weichsel und eine andre gegen das Bollwerck auf, und brachten es in der Nacht so weit, daß sie auf den Morgen sich des groben Geschüzes, aus denselben bedienen konten. Den folgenden Tag, nachdem der Feind frischen Entsatz bekommen, die Dantziger den Ihrigen auch etliche hundert Schützen und Knechte unter dem Obersten von Cöllen und dem Krieges-Rath Farenßbeck zu Hülffe geschicket, gieng das Treffen von neuen an, welches von beyden Theilen viel Volck, doch mehr von Polnischer Seite, gekostet. Die Dantziger verlohren dabey ihren Obersten. Farenßbeck (*), und fast alle Schottische Capitains wurden verwundet, die geringeren Befehlshaber und Gemeinen hat man nicht gerechnet. Die Polen behaupteten ihren Posten auf dem Bollwerck, weil sie unter ihrem Geschüz, so jenseits der Weichsel, gleichsam bedeckt lagen, dorfften sich aber wegen der guten Gegenverfassung weder an die Festung noch an die Schanzen machen.

Die Polen
schlageneine
Brücke über
die Weichsel.
Gute An-
stalten der
Dantziger.

Ein jeder hielt sich also in seinem Vortheil. Den 26. August schlugen die Polen eine Brücke über die Weichsel, um das Bollwerck gleichsam mit ihrem Lager zu verknüpfen, und im Stande zu seyn, zu aller Zeit, so viel Volck als man wolte, hinüber zu bringen. Denen Dantzigern schiene dieses sehr gefährlich zu seyn, weswegen sie die Besatzung der Festung mit zwo bis drey Soldaten Fahnen verstärkten, etliche Compagnien Bürger herauschickten, und täglich einen Rattmann, einen Gerichtsverwandten, und zweene Quartiermeister daselbst bestellten, die nicht nur auf alles ein wachsames Auge haben, sondern auch bey den Vorfällen die nöthige Ordres geben solten. Daneben war die Stadt auf die Zernichtung obgemeldter Brücke bedacht, und ließ zu dem Ende zween Kahne mit Pech, Theer und andern brennenden Sachen zubereiten, um dieselbe dadurch anzuzünden, allein die beyde Gefässe giengen im Feuer auf, ehe sie die Brücke erreichen konten. Den 1. September, bedienete man sich eines starken Schiffes, von der Art, so man Boyert nennet, welches mit vollem Winde an die Brücke ließ und selbige in Stücken brach. Viele von den Polen, wie sie das Schiff ansiegeln sahen, hatten sich vom Bollwerck ins Lager zurück gezogen, die übrigen wurden von den Dantziger ins Wasser getrieben, dabey die Dänischen Galeeren durch beständiges Schiessen gute Dienste thaten.

Die Brücke
wird ent-
zwey gereißt.

Worauf die
Polen das
Bollwerck
verlassen.

Die Bela-
gerung wird
aufgehoben.

Durch diese Begebenheit entfiel denen Feinden die Hoffnung die Festung zu gewinnen, und der sich ereignende Mangel an Kraut und Lot, nebst dem Abgang des brauchbaren Geschüzes, nöthigte sie, die Bela-

(*) Er wurde darauf an des von Cöllen Stelle, als Oberster in der Stadt Bestallung genommen.

Belagerung aufzuheben. Den dritten September zogen sie sich zurück ins grosse Lager, von dannen der König den 6. mit der ganzen Armee aufbrach, den vorigen Weg über die Berge zurücknehmende, bis Er bey Prust, zwischen der Radaun und Klatau zu stehen kam, und daselbst egliche Tage rastete. Von hier erhob sich Ihro Majestät nach Marienburg, und die Truppen wurden in die umliegende Dorffschafften einquartieret. Auf dem March mussten die Dantsiger Ländereyen herhalten, da man die Hölle, Staal und Eysen-Hammer, und ganze Dorffschafften im Rauch aufgehen liess.

1577.
Abzug der
Polnischen
Truppen.
Der König
begiebt sich
nach Mari-
enburg.

Hierauf bewogen die Dantsiger den in ihrem Hafen liegenden Dänischen Ammiral (*), mit seinen unterhabenden Galeeren und ihren eigenen Fahrzeugen ins Haf zu lauffen, die Fahrt zur See auf Elbingen zu stöhren, und bey Gelegenheit in dem Ermelländischen Stiff und den herumliegenden Dertern Beute zu machen. Sie gaben Ihm vier Pincken, zweene grosse Kahne, und egliche Bote zu, und versahen diese kleine Flotte mit gnugsamer Mannschafft, so, daß sich auf derselben in die drittehalb tausend Mann, unter denen viel freywillige waren, befanden, über die der Stadt-Oberste, Graf Ferdinand von Hardeck, das Commando führen sollte. Der erste Versuch geschah im Stiff Ermelland, allwo man die Braunsberger auf fünff tausend, Frauenburg und die dasigen Dom-Herren, auf zehn tausend Thaler brandschagte. Hernach kamen die Dantsiger vor Elbing, schickten einen Trompeter in die Stadt, begehrt zur Unterredung Abgeordnete, und wie dieselben ausblieben, zündeten sie den 18. September, die Lastadie und die Speicher an, setzten Volck an Land, plünderten und brandten Höfe- und Häuser aus; bis ihnen der König von Marienburg, eine Anzahl Siebenbürger und Polnischer Hebducken entgegen schickte, da in verschiedenen Schärmügeln, von beyden Theilen, einige getödtet, und verwundet worden. Bey dem Abzuge versenckten sie den Elbingischen Hafen, und brachten in die 70. Schiff groß und klein, so sie unterwegen genommen, zurück, deren innhabende Güter geloffet, und zur Stadt Nothdurfft verwand wurden, mit dem Unterscheid, daß denen so mit Dänischen Pässen versehen waren, der Wehrt mit Gelde guthethan, die anderen aber als gemachte Priesen angesehen wurden (**).

Der Dantsiger Unternehmungen zu Wasser gegen das Ermelländische und gegen die Stadt Elbing.

Die eine grosse Anzahl Schiffe aufbringen.

Nunmehr sieng man ernstlich an vom Frieden zu reden. Die Stadt hatte nach der abgebrochenen Handlung ihre Bereitwilligkeit dazu, in Brieffen an den König und an die Reichs-Senatoren zu erkennen gegeben, allein die gewünschte Antwort nicht erlangen können. Im Monath August sandte die Ritterschafft der Gebieter Puzig und

Bemühunge die Stadt beym Könige auszuführen.

J i

Mirchau

(*) Erich Muncf. Er hatte, wie oben erwehnet, die Dantsiger Abgeordneten aus Dänemarck mit einem Orlogs-Schiff und vier Galeeren nach Hause begleitet, sich bissher in den Hafen aufgehalten, und bey Gelegenheit, aus den Galeeren, mit dem groben Geschütz denen Polen Schaden zugesiget.

(**) Wer mehr Umstände von dem, was sich vor, in, und nach der Dantsiger Belagerung zugetragen, zu wissen verlanget, der lese Georg. Knöpffs Beschreibung des Krieges so der König Stephanus wieder die Stadt Dantsig geführt.

1577. **Mirchau im Pommerellischen**, nach vorhergegangener Zusammenkunft, ihre Abgeordnete an den König, mit unterthänigster Bitte, der Stadt Danzig, als einem ansehnlichen Gliede der Preussischen Provinz, in Gnaden zu schonen, und ihr den bisher gehofften Frieden zu gönnen. Seine Majestät bezeugte dazu geneigt zu seyn, wenn nur vorher die Stadt, der letztlich ihren Geschickten gegebenen königlichen Abfertigung nachkommen wolte. Diese Erklärung brachten die Abgeordneten ihren Brüdern zurück, welche bald hernach an die Danziger schickten, um sie zu ersuchen, daß wo die zwischen dem Könige und ihnen annoch streitige Punkte also beschaffen wären, daß darinnen, ohne Verletzung der Stadt besondern Freyheiten, etwas könnte nachgegetelung anben werden, sie zu Verhütung weiteren Verderbens solches thun trägt. Der selben Abgeordneten Gutachten von Treffung eines Waffen Stillstandes, und suchten den folgenden Tag, nachdem ihnen die jüngste Erklärung des Königes gegen die Stadt, war bekandt gemacht worden, durch gute Vorschläge, eine nähere Übereinstimmung zu treffen. Sie meynten „daß, wenn der König die Stadt durch Gesandte auffordern ließ, und anstat des begehrten Reverses, in derselben besiegelten Instruction ausdrücklich gelobete, sie bey ihren Freyheiten zu erhalten, die Ordnungen mit solcher Versicherung zufrieden seyn, ohne ferneren Bedenken den Schuldigungs-End leisten, das Krieges-Vold enturlauben, und es unter ihrem Obersten, dem Könige wieder die Moskowiter überlassen könnten. Die ehmalige Commission müste durch die Clausul, so ferne sie den Privilegien gemäß / gänglich entkräftet, und was denenselben entgegen, auf einem Reichs-Tage abgestellt werden; mit denen zur Ausöhnung des Königes geforderten zweymahl hundert tausend gulden, glaubten Sie, hätte es allbereit seine Richtigkeit, „ Als hiebey der Präsidirende Burgermeister fragte, ob nicht vorher die Acht solte aufgehoben, die gefangenen Abgeordneten auf freyen Fuß gestellet, und eine gängliche Vergessenheit der vorgegangenen Feindseligkeiten, zugestanden werden: hielten solches alles des Adels Send-Boten, für allerdiengs nöthige Präliminarien. Worauf die Ordnungen schriftlich sich erhoben, „ daß Sie, wenn solches geschehen, sie auch wegen des königlichen in Polen geleisteten Endes, wegen ihrer Religions- und anderen Freyheiten, und wegen des völligen Friedens würden seyn versichert worden, dem Könige die Ehre öffnen, die Schuldigung ablegen, und, so bald es wegen der Entrichtung des ihnen rückständigen Soldes geschehen könnte, die Soldaten enturlauben wolten. Es brauchte nicht, daß Seine Majestät sie durch besondere Botschafter auffordern ließ, weil sie sich jederzeit unter gewissen unentbehrlichen Bediengungen zur Unterthänigkeit bereitwillig erzeiget. Gegen müste die Commission und derselben Constitutiones, als Dinge die den gemeinen Grund-Gesetzen entgegen wären, gänglich aufgehoben werden: und zur Erlegung der 200000. Gulden hoffte die Stadt, anjeko

Wozu der Adel aus den Gebieten Puzig und Mirchau sei. Die Vermittelung an den selben Abgeordneten schickte an die Stadt, und deren Vorschläge.

Erklärung der Stadt.

(*) Reinhold Krakau, Josua Janowiz und Valentin Überfeld.

„ anjeko nicht verbunden zu seyn , nachdem die Sachen ein gang an-
 „ der Aussehen gewonnen , und sie an ihren Ländereyen von den Kö-
 „ niglichen Truppen einen solchen Schaden erlitten hätte , der nicht
 „ mit fünff mahl so viel Geldes zu ersetzen wäre , „ Mit dieser Er-
 „ klärung kehrten die Abgeordneten in das Königliche Lager , so damah-
 „ len noch zwischen Strieß und der See stand , würdten noch eines
 „ und das andere vor die Stadt aus , und waren im Begrieff die Hand-
 „ lung fortzusetzen , die aber abgebrochen wurde , wie sich neue Frie-
 „ dens-Vermittler bey der Stadt angaben.

1577.

Die Provinz Lieffland schickte um diese Zeit zween Deputirte
 (*) an den König , welche Seine Majestät um Hülffe wieder Moskau
 baten. Weil nun der König sich mit der zwischen Ihm und den Dan-
 zigern schwebenden Uneinigkeit entschuldigte , trugen die Lieffländischen
 Abgeordneten ihre Personen an , die Stadt auf friedliche Gedanken
 zu leiten , welches Seine Majestät ihnen gnädigst erlaubte. In sol-
 cher Absicht kamen sie , nach erhaltenem Geleit , den 11. September
 zu Danzig an , und brachten eine gewisse Königliche Versicherung , we-
 gen Bestätigung der Privilegien , mit sich. Ihre Bemühungen waren
 in so weit fruchtlos , well alles in dem vorigen Stande blieb , und sie
 nichts mehr erhielten , als daß die Stadt ihnen auftrug , sich bey
 Königl. Majestät dahin zu bearbeiten , daß sie vorgängig von der Acht
 entbunden , in den Genus ihrer Vorrechte gesetzt , ihr eine
 gänzliche Amnestie dessen was vorgegangen zugestanden , und die ge-
 fangenen Gesandten auf freyen Fuß gestellet werden möchten.

Neue Frie-
dens Ver-
mittler.Die nichts
ausrichten.

Nebst dem hielten es sämmtliche Ordnungen zum Frieden höchst-
 förderlich , daß aus dem Mittel der Königlichen Räte , gewisse nicht
 verdächtige und zur gemeinen Ruhe geneigte Personen in die Stadt ge-
 schicket würden , mit denen man die übrigen Puncte zur Richtigkeit brin-
 gen könnte. Weil aber bald hernach , die Liefländische Abgeordneten nach
 Hause kehren mußten , wurden sie verhindert , das angefangene Werk
 weiter fortzusetzen.

Es fiel demnach diese Mühe auf andere Personen. Eine noth-
 wendig erachtete Aenderung in der Herzoglich Preussischen Regierung,
 von der ich unten zu reden Gelegenheit nehmen werde , hatte die Chur-
 fürsten von Sachsen und Brandenburg , den Administrator des Erz-
 stifts Magdeburg , den Maggrawen von Anspach , den Herzog von
 Württemberg , die Land-Graven zu Hessen , und die Herzoge in Pom-
 mern veranlasset , ihre Gesandte (***) nach Marienburg , allwo sich da-
 mahls

Die Dan-
ziger ersuchē
die in Mari-
enburg zuge-
gen sende
Teutsche
Chur- und
Fürstl. Ge-

312

(*) Joh. Taube Freyherr zu Furt und Sechswegen , Fromhold von Liesen-
 hausen der Lieffl. Ritterschafft Marschall.

(**) Die Gesandten waren von Chur-Sachsen , die Räte , Abraham Vock , und
 D. Andr. Pauli ; von Chur-Brandenb. Abr. von Bruneberg Bertwieser zu Croffen und
 Comter auf Lago , und Christoph Maienburg Churfürstl. Rath ; von wegen Magde-
 burg Otto von Ramin Rath ; Von Anspach , Wilh. Herr zu Heideck , Hans Paul
 von Schomberg Hauptmann zum Hoff , Georg. von Wambach und D. Cass. Brant-
 ner ;

1577. fandte diese Mühwaltung über sich zu nehmen, wozu diese bereit zu seyn versichern.

Die gefangenen Danziger Abgeordneten erlangen ihre Freyheit.

Einige der Deutschen Gesandten kommen in die Stadt.

Es wird mit ihnen conferirt.

Und dem Könige davon Bericht abgestattet.

Dessen Vorschläge an die Stadt.

mahls der König nebst vielen Senatoren aufhielte, zu schicken. Zu diesen nahmen die Danziger ihre Zuflucht, und ersuchten sie um die Vermittelung eines billigen Friedens: Die sich darauf ganz geneigt und willig erklärten, und vermeldeten, daß sie unter andern, solches von ihren Herren im Befehl hätten, es sollte nur die Stadt ihre Abgeordneten, zu deren Sicherheit, der König ein Geleit zu geben sich erbotten, mit dem fordersamsten nach Marienburg schicken.

Man legte es inzwischen als ein Vorzeichen eines glücklichen Ausgangs aus, da die bisher gefangen gehaltene Danziger Abgeordneten (*) ihre Freyheit erlangten, und den 27. September nach Hause kamen: wofür die Ordnungen in einem Schreiben Königl. Majestät unterthänigst dankten, und von der übernommenen Vermittelung der Deutschen Gesandten, Nachricht gaben: an welche sie ins besondere schrieben, daß einige aus ihrem Mittel mit Königlicher Erlaubnis, in die Stadt kommen möchten, mit denen man in Handlung treten könnte. Den 4. October langten einige von ihnen hieselbst an, da die übrigen in Marienburg zurück blieben. In der öffentlichen Audiens auf dem Raht-Hause, redete der Chur-Sächsishe Abgesandte, Abr. Bock, von des Königes Zuneigung zum Frieden, und daß die Stadt nicht alles so genau suchen, sondern etwas in Ansehung der jezigen Bewandnis nachgeben müßte. Man ernandte hierauf aus allen Ordnungen gewisse Personen, die mit den Abgesandten, esliche Tage conferirten, bis diese, mit einer schriftlichen Erklärung von Seiten der Stadt, nach Marienburg, dem Könige davon Bericht abzustatten, kehrten; doch zu besserer Fortsetzung der angefangenen Handlung, drey Personen aus ihrem Mittel hinter sich ließen.

Jene thaten dem Könige in Gegenwart der Senatoren und Hof-Bedienten, von allen mündlichen Bericht, welchen Seine Majestät schriftlich abgefaßt zu haben verlangte, und da selbiger denen dazu verordneten Commissarien übergeben, auch mit ihnen einige Unterredungen gepflogen worden, bekamen sie im Namen des Königes schriftliche Vorschläge, die sie den 2. November in die Stadt zurück brachten, und denen dazu gesetzten Personen einhändigten, auch hernach sämtlichen Ordnungen, was vorgegangen, selbst vortrugen. Diese nahmen, alles zur ferneren Berathschlagung zu sich, worauf sie die Abgesandten ersuchen ließen, sich bey dem Könige durch ein Schreiben zu erkundigen, ob man nicht etwas mehreres erhalten könnte, weil sonst die Handlung

ner; von Wirtemberg, Albrecht Graw zu Löbdenstein; von Hessen, Burchard von Casenberg und D. Nic. Theophilus, Rächte; Aus Pommern, Tessen Kleist, Handtmann auf Stettin und Belgrad und D. Joach Egger.

(*) Der Burgermeister Constantin Ferber und der Rahtmann George Rosenber, die, wie ich oben erzehlet, nach abgebrochener Brombergischen Handlung, gefänglich auf das Schloß zu Lencic waren gebracht worden. Im May Monat wurden sie getrennet, und der Rahtmann nach der Schlaufe gebracht, der Burgermeister aber an dem vorigen Ort bis zu Ausgang des Junii gelassen, da man ihn nach Marienburg auf das Schloß führte, allwo er so lange geblieben, bis er nebst dem Rahtmann seine Freyheit erlangte.

lung vom Frieden vergeblich seyn würde. Die Abgesandten schrieben an den König und an die beyde Cron-Canzler, und wie in der Antwort Hoffnung gegeben ward, daß man sich näher erklären dörfte, setzten sie die Unterredungen mit den Deputirten der Stadt fort, bis sie mit einem neuen Entschluß, und einem Danziger Secretaire, der Brieffe an den König und an die Cron-Canzler hatte, abermahls nach Marienburg abreyseten. Der Secretarius kam den 26. November mit neuen Bediengungen zurück, welche die Stadt beantwortete, und weil man nunmehr in den Haupt-Sachen einig zu seyn schiene, bald hernach ein sicher Geleit für ihre Abgeordnete erhielt, die das rückständige in Marienburg zur Richtigkeit bringen sollten. Sie (*) kamen daselbst den 5. December an, und conferirten bloß mit den Gesandten der Teutschen Chur- und Fürsten, die von allem den Reichs-Senatoren Theil gaben, von diesen des Königes Erklärungen einnahmen, und sie den Abgeordneten der Stadt zurückbrachten. Die Sache gediehe endlich durch unermüdeten Fleiß der Vermittler so weit, daß man den eüfften desselben Monats, die zur gänglichen Beylegung abgefaßte Schrifften übersehen, die Exemplarien gegen einander halten, und ins reine bringen konnte.

1577.
Fortgesetzte
Handlung
zwischen dem
Könige und
der Stadt.

Danziger
Abgeordnete
kommen
nach Mari-
enburg.
Glückliche
Endschafft
der bisher-
gen Hand-
lung.

Folgenden Tages frühe, versammelten sich die Senatoren, und die anwesende Hof-Bedienten bey dem Könige, auf dem Schloß, und nach dem die ersten bis gegen den Mittag gerahtschlaget hatten, wurden die Chur- und Fürstliche Gesandten geruffen, so die Danziger Abgeordneten in ihr Quartier fordern ließen, und, auf erhaltene ausdrückliche königliche Erlaubniß, mit denselben, unter einem grossen Zulauff von Volk, sich zu Fuß aufs Schloß verfügten. Der König saß auf einem Thron in dem grossen Gemach, und zur rechten auf einer Banc an der Mauer die Reichs-Senatoren, bey denen ein Theil der Teutschen Abgesandten, die anderen aber auf einer Over-Banc gegen dem königlichen Thron, sich niederließen, zur linken des Königes standen der Unter-Canzler, die Secretarien und andre Hof-Bedienten. Denen Danziger Abgeordneten ward die Stelle in der Mitte zwischen dem Thron und der Over-Banc angewiesen. Wie also ein jeder auf das, was vorgehen sollte, seine Gedanken gerichtet hatte, erinnerte der Cron-Unter-Canzler die Geschickten der Stadt, ihre dem Könige schuldige Abbitte abzulegen: worauf der Syndicus, das zuvor beliebte Formular (**) in Lateinischer Sprache langsam herlas, welches der Unter-Canzler beantwortete: „Daß der König auf vorhergegangenes Erkenntnis, „und geschehene Abbitte, der Stadt die Fehler erliesse, sie in allen „Stücken in den vorigen Stand sette, und das wieder selbige abge- „sprochene Decret gänglich tilgete; dabey Seiner Majestät Wille wd- „re, daß sie vor die getreueste Stadt, so wie alle übrige königliche

Die Dan-
ziger Abge-
ordneten be-
kommen Er-
laubniß sich
zum Könige
zu verfügen.

Edun Ab-
bitte.

313

„ Un-

(*) Zu der Gesandtschaft waren Personen aus allen dreyen Ordnungen genommen worden, und hatte man aus dem Raht, diejenigen ernennet, deren sich die Stadt in den beyden Verschiedungen nach Ehoten und Bromberg ehmahls bedienet.

(**) George Knopff hat es zu Ende seiner Beschreibung des Krieges zwischen dem König Stephano und der Stadt beygefüget.

1577. „Unterthanen gehalten, und das Decret der Aufhebung der vorhin
 Werde zum „ergangenen Aicht, so wol wegen der jetztlebenden, als auch der
 Hand, Kusf, „Nachkommen, öffentlich verlesen und verlautbahret werden möchte...
 gelassen, „Wie das letztere von dem Andrea Patricio geschehen, und das Decret
 nachdem die denen Abgeordneten war zugestellet worden, näherten sie sich dem
 Stadt vor- Thron und wurden von Jhr. Majestät allergnädigst zum Hand-Kusf
 her der Aicht gelassen. Der Syndicus beschloß die ganze Handlung mit einer Rede,
 entbunden worden. darinnen er nebst Gott, Königlicher Majestät für den gegebenen Frie-
 den, und andere Gnaden-Bezeugungen, denen Chur- und Fürstlichen
 gungs-Rede Abgesandten für den geneigten Beytrag, unterthänigsten und erge-
 des Danks, bensten Dank abstattete.
 gerSyndici.

Der Dan- Siemit traten die Danziger Geschickten aus dem Gemach, denen
 ziger Aichts, die anderen Anwesende folgten und ein jeder verfügte sich in sein Quar-
 Aufhebung tier. Noch an demselben Tage wurde die Aichts-Aufhebung durch
 wird öffent- einen Wolzny auf dem Schloß, aus dem Fenster, und in der Stadt
 lich bekannt auf dem Marckte öffentlich verlautbahret, folglich der getroffene Frie-
 gemacht. de allen bekant gemacht.

Die Bedingungen auf welche derselbe geschlossen worden, sind:
 Artikel des daß die Stadt, nach gethanener Abbitte, zur Bezeugung ihrer Unter-
 geschlossene thänigkeit und Gehorsams, dem Könige, innerhalb fünfß Jahre zwey-
 Vergleichs. mahl hundert tausend Gulden, in fünfß Termine, den ersten auf Mi-
 chaelis des nächsten Jahres, hernach beständig auf Johannis, jedes-
 mahl 40000. Gulden zahlen; den Huldigungs-End ohne Verzögerung,
 nach dem Formular der Preussischen Städte, welches der König A-
 lerander in die Statuta einrücken lassen, in die Hände der Königlichen
 Commissarien ablegen; die Soldaten außs baldigste enturlauben; zur
 Wieder-Aufbauung des Klosters Oltwe 20000. Gulden in den fünfß fol-
 genden Jahren, jedesmahl auf Ostern 4000. erlegen; die zum Zeichen
 der Ober-Herrschaft, dem Könige alle Jahr zu zahlen schuldige Gel-
 der, Krafft der alten Privilegien und Gewohnheiten zur gehörigen Zeit
 abtragen; und ihre Schuld-Forderungen an die Crone, zur Beräht-
 schlagung des nächsten Reichs-Tages ausgesetzt lassen solte. Dagegen
 bezeugete der König, daß Er der Stadt die Beleidigung gänzlich verzie-
 hen; die Aicht aufgehoben; alle ihre Rechte und Privilegien, krafft
 des zu Krafau bey der Crönung dem Polnischen Reich geleisteten Ey-
 des, so sich ebenfalls auf die Preussische Lande, folglich auf die Stadt
 Danzig erstreckte, schriftlich bestätiget; und ins besondere sie wegen
 des freyen Gebrauchs der Religion, nach dem Augspurgischen Glau-
 bens-Bekänntnis versichert hätte; welches vorangezeigte Seine Ma-
 jestät zu halten und zu erfüllen bey Dero Königlichem Wort gelobte.
 Daneben erließ der König den Danzigern die in währendem Kriege, an
 seinen und seiner Unterthanen Gütern verursachte Schaden, und ver-
 sprach, sie wieder alle deswegen zu machende Ansprüche zu schützen;
 das Kloster Oltwe ausgenommen, als um deswillen die obgemeldte
 Summe müste erleget werden. Von den confiscirten Gütern der
 Stadt, solten ihr die unbeweglichen wieder abgetreten, die beweglichen
 aber

aber, woserne sie nicht über 30000. Gulden sich belieffen, vor verlohren geachtet, wo sie aber ein mehreres austrügen, der Überschuss gut gethan werden. Alle Urtheile, Decreta, Edicta &c. so zum Nachtheil der Stadt, oder der zur Stadt gehörigen Dörter und Personen, ergangen, solten aufgehoben; denen Soldaten und anderen, so der Stadt mit Raht und wirklicher Hülffe beygestanden, deswegen kein Verdruss oder Ungemach, und denen Krieger-Leuten bey dem Abzuge kein Schade zugefüget werden. Die Gebrechen, so aus der Commission Sigismundi Augusti herrührten, verschob der König bis auf den Reichs-Tag, alsdenn Er mit Einrahten der Senatoren, das was unrechtmässig wäre, aufheben wolte; und bis dahin blieb auch die Sache wegen des Pfalz-Geldes ausgestellt. Zuletzt ward wegen des Königl. Einzuges in die Stadt verabredet worden, daß wenn es Seiner Majestät gefallen möchte, sich dahin zu erheben, Sie vor die Sicherheit der Stadt, nach dem Exempel Dero Vorfahren, Sorge tragen würden. Diefem Vergleich waren die Namen der Anwesenden Senatoren und Hoff-Bedienten beygefüget.

1577.

Selbiger wurde hierauf denen Abgeordneten der Stadt unter dem Reichs-Siegel ausgefertigt, und ihnen zugleich die Originalia von Aufhebung der Acht, und der Bestätigung der Religions-Freyheit, von der Confirmation aber der Privilegien nur eine Abschrift gegeben (*), weil das Original die Königl. Commissarien selbst nach Danzig bringen, und nach eingetommener Huldigung, übergeben solten.

Verficherung der Religion und anderer Privilegien wegen.

Ehe die oftgedachte Danziger Geschickten, von Marienburg aufbrachen, hielten sie durch den Sendomirischen Wojwoden bey dem Könige an, daß der Stadt, nachdem in während der Belagerung angefangenen Schrott und Korn, ferner zu münzen, erlaubt seyn, und die Wechsel so der König zur Hemmung der Fahrt an einigen Dörtern hatte versencken lassen, auf gemeine Unkosten wieder aufgeräumt werden möchte. Das erstere gab Seine Majestät bis gegen den Reichs-Tag nach, allein das letztere ward abgeschlagen: wiewol der Sendomirische Wojwode, sie vertröstete, daß Er, als Staroste von Marienburg, die Einwohner des grossen Werders zur Aufräumung der Wechsel anhalten wolte.

Ansuchen der Danziger Geschickten bey dem Könige wegen der Münze und Aufräumung d' versenckten Wechsel-Fahrt.

Hierauf nahnten Sie den 13. December bey den Chur- und Fürstl. Gesandten und anderen vornehmen Herren Abschied, reiseten denselben Tag ab, und kamen den folgenden in Danzig an. Ihnen folgten den 15. Die Königl. Commissarien (**), die

Auffbruch derselben zu Marienburg. Königl. Commissar

(*) Vorangeseigte Stücke sind bey dem angezogenen Tractat des Georg. Knopfs zu finden. Sie stehen auch in einer besondern Sammlung so hievon zu Warschau a. 1578. in quarto herausgekommern.

(**) Eustach. Wolowitz Trostler Castell. und Ltth. Untert. Cangler; Andr. Szeley Lublin. Castellan und Gray Hieron. von Rosdraszow Probst zu Plogko und Breslau und oberster Secretar. Heidenstein sehet p. 116. noch hinzu, den Elb. Castell. von dem aber meine Nachrichten nichts melden.

1577. Die durch eine Parthey Reuter eingehohlet wurden, und unter dem
 rten die in Dankig die Huldigung einnehmen. Loffbrennen der Canonen, und zwischen der in den Strassen im Ge-
 wehr stehenden Besatzung einzogen. Tages darauf geschah die Hul-
 digung, erstlich von den Ordnungen auf dem Raht-Hause, hernach
 von der ganzen Bürgerschaft auf dem Markte. Nach solcher Verrich-
 tung überreichten die Commissarien die Königliche Bestätigung der Pri-
 vilegien, und reyseten darauf den 17. wieder ab.

Gedanken
 über den
 wieder die
 Dankiger
 geführten
 Krieg.

Dieses ist der Ausgang eines Krieges, zu dem die Commission
 unter der Regierung Sigismundi Augusti den Grund gelegt, und das
 übrige die Abgünstigen der Stadt zusammen getragen haben. Man hat
 den Dankigern zur Schuld ausbeuten wollen, daß sie mit Ihrem Kö-
 nige es gar zu genau genommen und eines und das andere von Ihm
 verlangt, so Er vor Sich und ohne Einwilligung der Reichs-Stände,
 nicht nachgeben können. Allein die in vorigen Zeiten, ungeacht der
 heiligsten Gegen-Versicherungen, erlittenen Eingriffe, schienen bey An-
 nehmung eines neuen Herrn die größte Behutsamkeit wegen des künft-
 igen anzurathen; und die Preussischen Rechte wußten nichts von der
 nothwendigen Einstimmung der Cron Polen; wenn die Könige die
 Gebrechen es sey der ganzen Provinz, oder auch nur eines einzelnen
 Mit-Standes wandeln wolten: das Lublinische Decret aber, welches
 die besondere Angelegenheiten zweyer an sich verschiedenen Völker;
 mit einander zu vermischen angefangen hatte, damahlen von den
 Preussen noch nicht als ein gültiges Gesetz angesehen wurde. Wä-
 re der ehmalige Vergleich der Preussischen Ubergabe in seiner völligen
 Gültigkeit geblieben, so würden die Dankiger keine Ursach gehabt ha-
 ben, in den König Stephanum einiges Mißtrauen zu setzen, oder um
 Abstellung der vielen Beschwerden so ernstlich zu bitten. Den König
 hat es gereuet daß Er bey Besteigung des Throns, denselben mit der
 Unterthanen Blut negen müssen, und Seine Majestät gaben nachge-
 hends Selbst zu erkennen, daß Sie seit dem erfahren, welcherge-
 stalt die Stadt nicht ohne alle Ursache gehandelt, wann sie ihre
 Unterwürffigkeit nicht anders als Bedlungungsweise bezeugen wol-
 len. Die Dankiger bedauerten ihre im Rauch aufgegangene Vor-
 städte, ihre verkehrte Ländereyen, den Abgang an Volk und die Gelde-
 Kosten. Die ganze Provinz nahm Theil an diesem Unfall: in Pomm-
 merellen waren viele Dörffer gänglich verwüestet, das Städtlein Dir-
 schau ausgebrandt und geplündert, und wo der Soldat hingekommen,
 hatte er ein trauriges Denckmahl seines Aufenthalts hinterlassen. Ein
 grosser Comet den man den 12. November Abends in der Dankiger
 Gegend zum erstenmahl sahe, und den man insgemein vor einen Vor-
 boten eines hereinbrechenden Unglücks hält (*) mußte anjeko zum Zei-
 chen des bevorstehenden Friedens dienen: nach welchem der König von
 Marienburg abreiste, den 23. December in Thorn ankam, hieselbst
 des Weynachts-Fest begieng, und den 27sten sich ferner nach Warschau
 zum Reichs-Tage erhub.

Comet in
 Preussen.

Aufbruch
 des Königes
 nach War-
 schau.

Anjeko.

(*) Fine anni vulgantur prodigia imminentium malorum nuntia. Vis
 fulgurum, & sidus Cometes. Tac. Amal. XV. 47.

Anjeko will ich von dem, was die Teutschen Gesandten mit dem Könige zu Marienburg, wegen des Herzoglichen Preussens gehandelt, laut meinem obigen Versprechen, umständlichere Nachricht ertheilen. Albrecht Friedrich, der einzige Prinz Alberti I. folgte daselbst seinem Herrn Vater in der Regierung, wie solches von mir zur andern Zeit (*) bemercket worden. Dieser Herr vermählte sich mit der Prinzessin von Clewe, und fiel bald nach vollzogenem Beylager in eine Schwermuth, die endlich in eine beständige Blödigkeit ausschlug, davon einige die Ursache dem Kummer, den Er über die seiner Hoffnung nicht gleichkommende Schönheit der Gemahlin empfunden, andere hingegen, einem beygebrachten schädlichen Tranc zuschreiben. Siedurch wurde der Herzog verhindert die Regierung Selbst zu führen, und musste sie den Regiments-Räthen überlassen, bis sich George Friedrich, Marggraw zu Brandenburg Anspach, als nächster Verwandter, und im Fall Albrecht Friedrich ohne Männliche Leibes-Erben verstürbe, dessen Nachfolger, wegen der Curatel und Regierungs-Verwaltung bey dem Könige von Polen, als Lehns-Herrn, meldete. Solches zu befördern, waren nebst denen Anspachischen, von verschiedenen Chur- und Fürsten, Gesandte nach Marienburg gekommen. Ihre Reise war nicht vergeblich: massen der König verwilligte, daß der Marggraw, als Curator, Landes-Berweser, und Herzog in Preussen, die Lehne auf dem nächsten Reichs-Tage empfangen sollte, und denen Herzoglich Preussischen Ständen durch seine Botschaffter andeuten ließ, gedachten Marggrawen von Anspach, in solchen Würden zu erkennen (**).

1577.
Albrecht
Friedrich
Herzog in
Preussen
verfällt in ei-
ne Blödig-
keit.

Westwegen
der Marg-
graw von
Anspach
beym Köni-
ge um die
Curatel und
Regierungs-
Verwaltung
angehalten,
auch beydes
erlangt.

Die Handlung mit den Danzigern währte noch, wie der König die Preussischen Stände, auf den 2. December nach Stum verschrieb, und durch seinen Gesandten Zaczkowski, denen in schwacher Zahl Anwesenden, sein Mißfallen zu verstehen geben ließ, daß die Landes-Räthe, ob sie gleich oft geruffen worden, nicht zu Ihr. Majestät kämen, da doch die Reichs-Senatoren, die weiter entfernt wären, sich einfänden. Ferner sagte der Gesandte, daß die Königl. Majestät eine gewisse Verordnung, wie der Proviant herbey zu schaffen, denen Räthen zur Untersuchung übergeben, und die Soldaten, so Gewaltthätigkeiten verübet, zur Straffe ziehen wolte. Weil auch die Ausöhnung der Danziger, durch die Vermittlung einiger Teutschen Reichs-Fürsten, mehr und mehr zur Richtigkeit zu gelangen schiene, und sich die Sache bloß an die Ersekung des Schadens, den die Stadt verursacht, annoch stiesse, so möchten die Preussischen Stände darüber ihr Gutachten eröffnen.

Land-Tage
zu Stum.
Vortrag
des Königl.
chen Gesand-
ten.

Diese befanden sich in so geringer Anzahl, daß sie nicht einmahl über den Vortrag rahtschlagen, vielweniger etwas schliessen konten. Sie trugen dem Gesandten mündlich auf, solches Königl. Majestät zu melden,

Die Stän-
de bitten we-
gen ihrer
schwachen
Anzahl um

R f

(*) S. den vorhergehenden Band p. 357.

(**) Sulikovius Commentar, Rer. Pol. p. 100. 101.

1577.
einen andern
Land-Tag.

melden, und von wegen der Provinz um einen andern Land-Tag unterthänigst zu bitten.

Den der Kö-
nig zu Grau-
dens ange-
set. Neue-
rung so bey
denen Aus-
schreib vor-
gegangen.

Die kleinen
Städte sind
nicht geruf-
fen worden.
Die Stän-
de haben sich
in schwacher
Anzahl ein-
gefunden.

Cromerus
hat einen Ca-
nonicum
dahin ge-
schickt, der a-
ber nicht an-
genommen
worden.

Werbung
des Königl.
Gesandten
in Polnischer
Sprache die
an alle kleine
Land-Tagen
im König-
reich gericht
gewesen.

Selbigen setzte der König auf den 30. December zu Graudenz an, und verschrieb dazu, gegen die alte Gewohnheit, Selbst die Stände, indem solches sonst bey den außerordentlichen Land-Tagen, auf Königlichem Befehl, durch den Landes-Präsidenten, zu geschehen pflegte, die kleinen Städte aber, die, so oft die Ritterschafft geruffen ward, mit zu den gemeinen Rathsschlägen gehörten, waren von Ihr. Majestät dieses mahl übergangen worden. Sonst hatte der Land-Tag von Seiten der Stände, eben den Mangel, den der vorige gehabt. Von den Räten fanden sich, zur bestimmten Zeit, bloß die Woywoden von Culm und Marienburg nebst den Abgeordneten von Thorn und Elbing ein. Der Culmische Bischoff war unpäßlich und schickte an seine Stelle einen Canonicum, die übrigen waren theils durch den Eisgang in der Weichsel, theils durch andere Verhinderungen zurückgehalten worden, und die Danziger bekamen die Königliche Einladung, allererst den 29sten Abends, weshalb sie ihr Ausbleiben durch ein Schreiben entschuldigten. Von den Land-Boten war der größte Theil, insonderheit aus der Pommerellischen Woywodschafft, ausgeblieben, und im Namen der kleinen Städte, weil man sie nicht verschrieben, niemand zugegen. Der Ermelländische Coadjutor, Cromerus, hat zwar einen Canonicum dahin geschickt, den man aber nicht angenommen, weil die Stände Ihn in solcher Würde nicht erkennen wolten.

In vorerwehnter geringer Anzahl der Stände, ward der Königliche Botschaffter (*), durch den zweyten Elbingischen Abgeordneten, und einen Land-Boten, zur Audienz gehohlet. Seine Werbung las er in Polnischer Sprache her, die nicht so wol an die Preussen, als an alle kleine Land-Tagen, so dem auf den 13. Jänner angeetzten Warschauischen Reichs-Tagen, vorhergehen sollten, gerichtet war, und weil sie vor der Danziger Ausdöhnung abgefaßt worden, ward anfänglich des schlechten Fortgangs der dazigen Belagerung gedacht, und unter andern scharffen Ausdrücken, der Stadt bennemessen, als wenn sie mit Moskau ein gutes Verständniß unterhielte, und die Tattarn zum Einfall in Neusland und Wollynien aufgewiegelet hätte. Hierauf kamen die Materien vor, worüber man auf dem Reichs-Tagen rathschlagen wolte, nemlich: von Veranstaltung einer gnugsamen Segenwehr wieder Moskau, in Ansehung Liefflands und des Litthauischen Groß-Herzogthums; Von Bewilligung außerordentlicher Anlagen, bey jeztiger Dürfftigkeit des Cron-Schazes; Von Unterhaltung eines zur Besetzung der Grenz-Schlösser zulänglichen Fuß-Volcks; Von Anrichtung eines Tribunals, um die Gerechtigkeit desto besser zu handhaben; Von einer Verordnung wie man sich zur Zeit des Interregni, und bey einer Königlichen Wahl zu verhalten; Von den Anforderungen des Königes von Schweden, die seinen Ihm rückständigen Braut-Schaz, einle-
ge

(*) Stenzel Kostka, Culmischer Unterkämmerer.

ge Schulden, und die Verlassenschaft Sigismundi Augusti betreffen: wie auch von dessen angetragener Verbindung wieder Moskau; Von den Schuld-Forderungen der Pommerischen Herzoge; Von Prägung neuer Münze; Von erblicher Verleihung einiger Landes Stücke in Podolien an gewisse Privat-Leute, und von fernerer Erfüllung der Königlichen Factorum Conventorum. Die Instruction wurde mit einer Ermahnung beschlossen, Gesandte mit voller Macht, ohne Einschränkung, auf den Reichs-Tag zu schicken.

1577.

Die Preussen werden auf dem Reichs-Tag eingeladen.

Nach dieser Werbung las der Gesandte, auf Königlichen Befehl, den Anwesenden vor, die an ihn zu dem Ende gelangte Nachricht von der mit den Dantzigern glücklich zu Ende gebrachten Friedens-Handlung, in welcher der König zugleich einige Empfindlichkeit über die Preussischen Rähre bezeugte, daß da sie Seine Majestät ehemals erinnert hätten, in des Landes-Sachen nichts ohne ihrem Vorwissen vorzunehmen, sie doch, wie Königl. Majestät sich ihres Einrahts neulich bedienen wollen, und deswegen einen Land-Tag zu Stum angesetzt hatte, größten theils ausgeblieben wären.

Ertheilte Nachricht von dem getroffenen Vergleich mit der Stadt Dantzig.

Die Abwesenheit der meisten Mit-Stände nöthigte die zugegenen, ihre Raths schläge bis auf den 15. Jänner zu verschieben, auf welche Zeit sie einen Land-Tag zu Löbau ansetzten, und dahin die Ausgebliebenen einluden. In dem Schreiben, welches sie dem Gesandten an den König mitgaben, baten sie, daß Seine Majestät diesen Verzug nicht in Ungnaden vermercken wolte, führten die Ursache so denselben veranlasset, an, und erwehnten der bey Ausschreibung des neulichen Land-Tages vorgegangener Neuerung, davon ich kurz zuvor gedacht habe.

Der Land-Tag wird wegen der Stände schwacher Anzahl nach Löbau bis auf eine andere Zeit verlegt. Abfertigung des Gesandten.

Weil die Veranstaltungen wieder die Moskowiter eines der vornehmsten Stücke gewesen, darüber auf dem bevorstehenden Reichs-Tage hat sollen gerathschlaget werden, es auch mit denselben in einen öffentlichen Krieg ausgebrochen, zu welchem Preussen das Seine an Gelde beytragen müssen, ist es nöthig, die Ursache desselben allhie einzuschalten. Von den Moskowitzischen Bewegungen in Lieffland, in währen dem jüngsten Interregno, habe ich an seinem Ort gemeldet. Nach vollzogener Erönung, ließ Stephanus dem Czaar Iwan Besslowitz, seine Erhebung auf den Polnischen Thron, durch Gesandte bekant machen, und wegen der annoch schwebenden Streitigkeiten einen gütlichen Vergleich antragen. Wie hiezu der Czaar gleichfalls eine Zuneigung zu haben bezeugte, wurden andere Gesandte zur Friedens-Handlung nach Moskau geschickt, unterachtet Dessen eigentliche Absicht war, sich der Provinz Lieffland gänglich zu bemächtigen: wozu die mit den Dantzigern erfolgte Weiterung, gute Gelegenheit an die Hand zu geben schien. Denn wie der König im Werck begriffen war, die Stadt durch eine Belagerung zu zwingen, hielt der Czaar mit dem Herzoge Magno von Holstein (*), Dem Er a. 1570. den Titel eines Königes von Lieff-

Nachricht von den Moskowitzischen Unternehmungen in Lieffland.

Rt 2

land,

(*) Von dessen Ankunfft in Lieffland, ist der vorhergehende Band p. 189. nachzulesen.

1577. land, und hernach eine nahe Verwandtin zur Bernablin, gegeben hatte, eine Conferenz zu Pleßkau, in der eine Eintheilung gemacht ward, welche Plätze König Magnus, und welche Moskau, Jeder vor sich, einnehmen und behalten sollte. Solches auszuführen fanden sich Wenbe im Monat Julio in Lieffland ein, da sich dann Wenden, Wolmar, und Kokenhausen an den König Magnum ergaben, und die Moskowiter, Loitzen, Kositten, Düneburg, und sonst einige Schlösser einnahmen, und die Polnische oder Litthauische Besatzungen, wo sie dieselben antraffen, unbeschädiget abziehen ließen. Weil aber König Magnus sich einiger Dertter, so ihm laut der Pleßkauischen Verabredung nicht gehörten, bemächtiget hatte, auch ein Ausschreiben ergehen lassen, darinnen Er die Einwohner seines Schutzes und Beystandes wieder Moskau, als einen gemeinschaftlichen Feind, und das solches zum Besten der Lieffländischen Vereinigung mit Polen und Litthauen geschähe, versicherte, fiel Er dadurch beyhm Czaaren in Ungunst, davon die erste Würckung war, daß dieser vor Kokenhausen rückte, den Ort in Besitz nahm, und des Königes Magni Leute bis auf einen Schreiber nieder machen ließ; hernach den König selbst, in dem Schloß Wenden belagerte, Ihn gefangen bekam, und sich aller Plätze, bis auf Riga, Dünamünde und Treiden, so die Polen behielten, bemächtigte. In solcher Bedrängnis schickte die Provinz, die beyde Abgeordneten, deren oben erwähnt worden, an den König Stephanum, vor Danzig, die mit der Vertheidigung einer gewissen Hülffe, so bald es mit der Stadt zur Richtigkeit würde gekommen seyn, zurück kehrten. Andern Theils verlangte der Czaar, in einem Schreiben, vom Könige von Polen, die Lieffländer seiner Willkühr zu überlassen. Indessen nahmen die Polen und Litthauer dem Feinde Düneburg, Wenden, und andere geringere Dertter wieder ab, und ob zwar die Moskowiter im Winter Wenden wieder belagerten, wurden sie doch durch einen Entsatz gezwungen, die Belagerung, nicht ohne Verlust, aufzuheben. Der König Magnus hatte auch seine Freyheit wieder erlanget, und sich nach Curland begeben, um des Schutzes Königl. Majestät von Polen zu genießen (*).

1578. Der fernere Verlauff dieser Geschichte wird zur andern Zeit folgen, anjeko kehre ich nach unserem Preussen, allwo die dasigen Stände, den berahinten Land-Tag zu Lobau, den 16. Jänner öffneten. Von den Rächten waren zugegen Joh. von Dzialin, Culmischer, Sab. von Zehmen Marienburgischer, Christoph Koska (**), Pommerellischer, Woywoden, Adam Balewski, Castellan von Elbing, und die Gesandten der grossen Städte (**). Der Culmische Bischoff, ob er sich gleich

(*) Salom. Henning Lieffl. Chronique p. 62--68. Heidenst. Ker. Polon. LII. p. 117.

(**) Eben derselbe, dessen, als Starosten von der Golbe, in unseren Geschichten offtere Meldung geschehen. Er wurde an des Ach. von Zehmen Stelle, der, wie ich am gehörigen Ort erwähnet, a. 1576. zu Thorn starb, Woywode.

(***) Von Thorn, Luc. Schachtmann Burgerm. Mart. Mochinger Rächtm. von Elbing Joh. Sprengel von Köbern Burgerm. And. Neumann Rächtm. von Danzig Alb. Giese, Conrad Lembke Rächtmänner.

gleich an dem Ort, als seiner gewöhnlichen Residenz, befand, konnte 1578
den gemeinen Rahtschlägen, Unpäßlichkeit halber, nicht beywohnen, son- de Gegen-
dern ließ sich durch einen Canonicum entschuldigen, zugleich versichern, wart da-
alles was man beschliessen würde, genehm zu halten. Von den Land- selbst.
Boten waren etwan 10. Personen, und im Namen der kleinen Städ-
te, wenige Gesandte angekommen.

Nachdem der Culmische Woywode seine Unzufriedenheit über Neues Ge-
die schwache Anzahl der Stände bezeuget, und berichtet hatte, daß ein richt in Pr.
Königlicher Gesandte sich eingefunden und gehöhret zu werden begehr- zu bestellen.
te, fiengen die Rächte an, von Bestellung eines neuen Gerichts in
Preussen zu reden, damit die Leute der vielen Unkosten und Zeit-Ver-
säumnis am Königlichen Hof überhoben seyn, und ihnen zur Erlän-
gung einer schleunigen Gerechtigkeit, im Lande, verholffen werden möchte.
Die Woywoden und der Castellan erinnerten, daß der Adel bey Bestellung
eines solchen Gerichts gewisse Besitziger aus seinem Mittel verlangen,
und nicht zugeben würde, daß es bloß aus Personen so zum Raht ge-
hörten, bestünde. Die Gesandten der Städte hielten dieses vor ge-
fährlich, weil man dadurch der Ritterschafft mehr einräumete, als das
alte Herkommen verstattete. Die drey Woywoden erkannten es
wahr zu seyn, allein sie zweifelten, ob der Adel sich in seinen bissher-
Grenzen würde einschräncken lassen, und besorgten vielmehr, daß wo
man zu genau darüber hielte, selbiger sich von den Rächten trennen,
und ihm etwas besonderes beyrn Könige ausbitten dürffte. Die Ab-
geordneten von Danzig wandten ein, daß wo man zu dem Gericht
Personen von der Ritterschafft nehmen wolte, man die kleinen Städ-
te gleichfals dazu lassen müste, damit es in diesem Stück bey der al-
ten Gleichheit zwischen Land und Städten verbliebe. Man brach hie-
mit von dieser Materie ab, da der Elbingische Castellan die Polnische
Gewohnheit anriechte, nach der man jährlich neue Richter wählte,
und sie durch einen besonderen Eyd verpflichtete; einer anderen Ge-
richts-Verfassung, sagte er, gedächte er sich nicht zu unterwerffen, son-
dern wolte sich die Appellation an das Königliche Hof-Gericht vorbe-
halten haben: von welcher Meynung die grossen Städte ihn vergeblich
abzubringen suchten.

Zudemfel-
be verlangt
die Ritter-
schafft aus
ihrem Mittel
gewisse Bes-
sitzer.

Erinnerung
daß denen
kleinen Städ-
te ein gleicher
Vorzug
würde zu ver-
statten seyn.
Vorschlag
des Elb Ca-
stellans, der
auch die Ap-
pellat. nach
Hofe beybe-
halten wissen
will.

Der Culmische Woywode trug darauf etwas anders vor. Er
hielte vor nöthig zu überlegen, wie dem bedrängten Plessland, und
dem angrenzenden Litthauischen Groß-Herzogthum wieder Moskau
Beystand zu leisten. Denn obgleich darum in dem neulichen Land-
Tage auf eine ganz ungewöhnliche Art Ansuchung geschehen, so könnte
man sich doch dessen nicht gänglich entziehen. Die anderen Rächte
waren gleicher Meynung, und führten den alten Gebrauch an, da die
Könige, wenn sie etwas von der Provinz begehret, solches den Stän-
den, nicht durch eine allgemeine Instruction, die auf alle kleine Polni-
sche Land-Tage gerichtet gewesen, sondern durch eine besondere Wer-
bung, welche bloß die Preussische Lande angegangen, eröffnen lassen.
Sie hielten für nöthig, Ihre Königl. Majestät dessen unterthänigst zu er-
innern,

Wie dem
bedrückten
Plessland zu
Hülff zu
kommen.

Unnietckig
wieder die
im vorigen
Land-Tage
beygetome-
ne Königl.
Instruction.

1778. innern, und zu bitten, die Provinz dabey in Gnaden zu erhalten; nebst Versicherung daß Sie allda ihrer schuldigsten Pflicht nachzukommen bereit wären; doch hofften, es würde Jhro Majestät, in Betrachtung des bey der jüngsten Unruhe erlittenen Schadens, des im abgewichenen Jahr gehaltenen Miswachsens, und der unlängst bewilligten Anlagen, das Land anjehs mit neuen Geld-Steuern zu übersehen gnädigst geruben.

Die Bestätigung der Preussischen Privilegien ist noch nicht ausgefertigt worden.

Benläufig erkundigten sich die Geschickten von Dantsig, ob die gemeinen Privilegien allbereit vom Könige bestätigt wären, und vernahmen, daß Jhro Majestät zwar es zu thun versprochen, man auch um die Erfüllung schon ezhliche mahl Ansuchung gethan hätte, die Confirmation aber noch nicht wäre ausgefertigt worden, daran der Unterschler schuld sey, welcher einige nachtheilige Clauseln hineinrücken wollen, die man anzunehmen billiges Bedenken tragen müssen.

Der Königl. Gesandte wird aufgehohlet.

Entschuldigung des Königes wegen der Einladungs Schreiben auf den Land-Tag. Die Stände werden auf den Reichs-Tag gefördert.

Von der Art den Reichs-Tag zu besuchen.

Was aus einer gesamt Beywohnung der Reichs-Tage erfolget. Gewisse Gesandte hinzuschick

Der Königl. Gesandte (*), welcher hernach aufgehohlet wurde, überbrachte eine schriftliche Antwort, auf den aus dem vorigen Land-Tage an den König abgelassenen Brieff, darinnen Seine Majestät wegen des Land-Tags-Ausschreiben, sich, nach dem aus der Cansellen erhaltenen Bericht, mit dem gewöhnlichen Gebrauch entschuldigte und die Stände ermahnte, daß sie, nach geendeter Lößauischen Zusammenkunft, ohne Zeit-Verlust, sich in Warschau zum Reichs-Tage einzufinden möchten. Beym abgehen erinnerte der Gesandte, die im vorigen Jahr bewilligte Geld-Anlage in keine Vergessenheit zu stellen.

Nach seiner Entfernung, ward von der Befuchung des Reichs-Tages geredet, ob nehmlich selbige von allen insgesamt, oder nur durch gewisse Landes-Gesandte geschehen sollte. Der Woywode von Culin und der Elbingische Castellan waren der ersteren Meynung; die übrigen behaupteten das letztere mit der ehemahligen Gewohnheit, und machten die Anmerkung: daß seit dem man von derselben abgeschritten, eine Verwirrung der gemeinen Angelegenheiten erfolget sey, da man zum Theil in den Senat gezogen, zum Theil in die Land-Boten-Stube verwiesen, und hernach demjenigen was durch die Stimmen der Polen und Litthauer bestanden, nachzukommen gezwungen worden, wodurch denn das Land in die neue Vereinigung, in die Execution, in die Polnische Geld-Anlagen, und in andere Beschwerden mehr gerähten. Sie schlugen demnach zur Gesandtschaft, auf gemeine Kosten, den Culinischen Woywoden vor, dem die Städte aus ihrem Mittel jemanden beyfügen wolten.

Zu welcher Verrichtung sich niemand von den Landes-Räthen will gebrauchen lassen.

Ebengedachter Woywode erzählte seine viele Reisen, so er seit 30 Jahren dem Lande zum Besten auf die Reichs-Tage gethan, anjehs aber entschuldigte er sich damit, daß die so allhie nicht zur Stelle, sich vielleicht daselbst einfinden, und seiner habenden Instruction wiedersprechen

(*) Eben derselbe welcher in dem vorigen Land-Tage solche Würde bekleidet hatte.

1578.

chen dürfften. „ Er wüßte, sprach er, daß die Castellane von Culm
 „ und Danzig ihre Stellen im Senat würden einnehmen, und von
 „ dem was auf dem hiesigen Land-Tage bestanden, nichts wissen wollen:
 „ Er sähe es auch nicht ab, auf was Art er sich, auf ernstlichen Königl-
 „ lichen Befehl, würde weigern können, im Senat zu sitzen, und, nicht
 „ als Gesandter, sondern als Räte, sein Gutachten über die vorkom-
 „ mende Sachen zu eröffnen... Der Elbingische Castellan erklärte
 sich ganz deutlich, daß er sich für keinen Landes-Geschickten gebrauchen
 lassen, sondern seinen Platz im Senat bekleiden wolte. Weil nun
 der Marienburgische Woywode durch sein hohes Alter, der von Pom-
 merellen durch Vorschätzung seines Unvermögens, diese Bürde von sich
 lehnten, beyde aber nebst den grossen Städten, bey dem Culmischen
 inständigst anhielten, sie zu übernehmen, erklärte sich dieser endlich,
 ihrem Begehren nachzukommen, woforne der Bischoff von Culm mit
 hinauf ziehen wolte. Weswegen beliebt ward, dessen Meynung hier-
 über einzuhohlen.

Unter was
 für einer Be-
 diengung der
 Culmische
 Woywode
 sich dazu er-
 bohten.

Solches verrichtete der Culmische Woywode, der den andern
 Räten zurück brachte, daß der Bischoff vors beste angesehen, mit ge-
 samnter Hand den Reichs-Tage zu besuchen, und alldar um die Erhal-
 tung der Rechte und alten Gewohnheiten, aufs nachdrücklichste zu bit-
 ten, zumahlen da man auf dem gegenwärtigen Land-Tage, wegen
 der Land-Boten schwacher Anzahl, von der Beschickung nichts gewisses
 fest setzen könte. Hiedurch änderte der Pommerellische Woywode seine
 Meynung, die übrigen blieben bey ihren vorigen Gedanken, und die gros-
 sen Städte schlugen, um den Einwurff des Bischoffs zu heben, vor, den
 Adel, nach geendigtem Land-Tage, aufs neue zusammen zu ruffen,
 und ihn alsdenn zur Annehmung dessen, worüber man sich hieselbst ei-
 nigen würde, zu bewegen.

Vorschlag,
 den Reichs-
 Tag mit ge-
 samnter Hand
 zu besuchen.

Als hierauf die Unter-Stände hinein getreten waren, gab ihnen
 der Culmische Woywode, von allem, was die Räte unter sich bere-
 det, Theil, und wie dabey die von Thorn erinnerten, daß, ehe man
 weiter gieng, es nöhtig wäre, den Bischoff nochmalts zu befragen:
 ob er sich als einen Gesandten wolte gebrauchen lassen, verfügten sich
 die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Bürgermeis-
 ter von Elbing, und etliche Land-Boten zu demselben, gegen die Er sich
 erklärte, sich, wenn es seine Unpäßlichkeit verstaten würde, dessen nicht
 zu entziehen: weil es aber damit annoch ungewis wäre, die anderen
 Räte auch zur Übernehmung der Landes-Gesandtschaft keine Zunei-
 gung bezeugten, so schiene das sicherste zu seyn, den Zug mit gesamnter
 Hand fortzustellen. Ehe solches geschähe, rieht der Bischoff, mit ein-
 ander zu verabreden, daß man sich des Polnischen Senats gänglich
 enthalten, und wo man ja dazu gedrungen würde, die ehmahlige
 Protestationes wiederhohlen möchte. Zuletzt schützte der Bischoff sei-
 nen Geld-Mangel, als eine Ursach, vor, die ihn von der Keyse abhalten
 könte.

Der Culm.
 Bischoff
 wird geber-
 ten, sich als
 einen Ge-
 sandten auf
 den Reichs-
 Tag brau-
 che zu lassen.
 Welcher zu
 einem ge-
 samnten Auf-
 zuge rätet,
 dabey man
 sich aber des
 Sitzens im
 Reichs-Se-
 nat enthalte
 müste.

Wie

1578.
Ansuchen
der Land-
Boten durch
Gesandte
dem Reichs-
Tage beyzu-
wohnen.

Wie dieses die Stände vernommen, baten die Land-Boten, nachdem sie sich vorher über das Ausbleiben ihrer Mit-Brüder beklaget hatten, die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebst dem Bischöffe, im Namen der ganzen Provinz nach Warschau zu ziehen, und daß vorher eine Instruktion abgefaßt werden möchte, die sie zugleich ihren heimgelassenen hinterbringen wolten. Der Culmische Woywode, ob er gleich nochmahls zu einer gesammten Besuchung des Reichs-Tages gerathen hatte, ließ sich dennoch gefallen, daß eine gewisse Instruktion abgefaßt würde, damit die all dort zugegen seyende wüsten, wornach sie sich zu richten hätten. Dem die übrigen Rähte beyfielen.

Abgefaßte
Landes In-
struktion.

(27.)
Der Elbing.
Castell. pro-
test. weil man
sich auf dem
Reichs-Tage
des Senats
enthaltē soll.

Inhalt der
Instruktion
Die Pr. Stän-
de pflegen nicht
vom Könige
sondern durch
de Landes Präs-
identen auf die
Land-Tage ver-
schickt werdt.

Sie gehören
nicht auf die
Reichs-Tage.
Die Königl.
Werbung ist
ehemals nicht in
Poln. sondern
entweder in
Leut. oder Lat.
Sprache abge-
faßt gewesen.

Seid-Anlage
nicht anders
als nach der in
Preuss. üblichen
Gewohnheit zu
bewilligen.

Königs-Wahl.
Pacta Conven-
ta. Wänons
mit Schweden.
Verablung der
Schulden Sig.
Augusti. Neue
Wänge. Ab-
schaffung der in
Poln. neuange-
legten Zölle u.

Den 18. Jänner wurde diese Instruktion in Gegenwart sämtlicher Stände verlesen, und dem Bischöffe aufs Schloß zugeschickt. Der Castellan von Elbing, wie er vernahm, daß man denen Rähten darinnen auferlegte, sich des Polnischen Senats zu enthalten, protestirte darwieder, und gieng im Unwillen davon. Sonst solten die, so sich alsdenn zu Warschau befinden würden, Ihr. Königl. Majestät des alten Gebrauchs, in Einladung auf die Land-Tage, unterthänigst erinnern: daß nehmlich nicht die Könige, sondern die Landes-Präsidenten, die Stände, beydes auf die ordentliche und außerordentliche Zusammenkünfte, zu verschreiben pflegten; hernach vortragen, wie der Königl. Gesandte in dem neulichen Land-Tage, verschiedene Artikel namkundig gemacht, und begehret hätte, daß die Stände ihre Abgeordneten auf den Warschauer Reichs-Tage schicken möchten, um mit den Polnischen und Litthauischen Ständen ferner darüber zu rathschlagen, und dieselbe zur Vollziehung zu bringen; dagegen die aus Preussen Anwesende in Demuth zu erkennen geben solten: daß die Durchlauchtigsten Könige von Polen, ihre Gesandte, so wol auf die ordentliche als außerordentliche Land-Tage zu schicken, und die gemeine Nothdurfft vortragen zu lassen gewohnt gewesen, darüber die Stände nicht nur gerathschlaget, sondern auch einen Schluß gefaßt hätten, daß sie also nicht nöthig gehabt, deswegen auf die Reichs-Tage zu ziehen; und daß man überdem das Königl. Begehren niemahlen in Polnischer, sondern, wo nicht in Teutscher, doch in Lateinischer Sprache abgefaßt bekommen. Was die Artikel selbst anlangete, trügen die Stände mit der Provinz Lieffland und dem Litthauischen Groß-Herzogthum, ein aufrichtiges Mitleyden, wolten auch gerne ihr Vermögen wieder Moskau beytragen, allein da Königl. Majestät wüsten, wie Preussen durch den jüngsten Krieg erschöpffet worden, auch bey währendem Abzuge der Soldaten annoch mitgenommen würde, so wäre Seine Majestät unterthänigst zu bitten, die hiesige Lande anjeso in Gnaden zu übersehen, und im Fall Sie ja einen Zuschub für unumgänglich hielten, die Anlage nach dem in hiesigen Landen üblichen Gebrauch einrichten zu lassen. Ferner solten die aus Preussen Anwesende Ansuchung thun, daß wegen einer künftigen Königs-Wahl, keine neue Verordnung, so denen Privilegien der Provinz in diesem Stücke nachtheilig wäre, gemacht würde; sagen, daß die Stände hofften, Königl. Majestät würden die Pacta Conventa dermassen zu erfüllen suchen,

suchen, wie es dem gemeinen Wesen am zuträglichsten seyn könnte; anhören, auf was Art und unter was vor Bediengungen eine Vereinigung mit Schweden wieder Moskau zu treffen und dasjenige belieben, was sich ohne Schaden der Preussischen Lande thun ließe; verlangen, daß die nachgelassenen Schulden Sigismundi Augusti nicht nur an die Herzoge in Pommern, sondern auch an die Einwohner der hiesigen Lande gezahlet würden; vernehmen, auf was Art eine neue Münze zu schlagen, und sorgen daß daraus denen Privilegien keine Gefahr, noch dem Lande einiger Schade zuwachsen möchte; bitten, daß die Königliche Majestät die in Polen neu angelegte Zölle, namentlich den zu Diebau gegen Thorn über, aufzuheben geruhen wolte; die schon auf dem Thornischen Reichs-Tage übergebene Artikel (*) Seiner Majestät nochmahls in Unterthänigkeit vortragen; in dem Reichs-Senat nicht erscheinen, und so etwas wieder den Inhalt der Instruction ihnen aufgedrungen würde, solches nicht annehmen, sondern sich mit einer feyerlichen Protestation bewahren.

1578.

An den König ward ein Schreiben abgefaßt, und dem Gesandten, in des Culmischen Woywodens Quartier, in der Stände Gegenwart zugestellet, darinnen sie sich auf die Landes Instruction bezogen, und wegen der im vorigen Jahr bewilligten Accise, und der zur Salzung 2000. Fußknechte zugestandenen Anlage meldeten, „daß die Accise „se annoch beständig eingesamlet würde, und ohne Zweifel nach dem „Ausgange des Jahres, vollkommen und richtig in den Königlichen „Schatz würde geliefert werden. Von der andern Contribution „wäre auch so viel eingekommen, daß davon nach dem Zeugnis derer, „die solcher Sachen kundig, 2000. Soldaten einen dreymonatlichen „Sold bekommen könnten: und wenn gleich solches nicht solte zulänglich seyn, so hätte doch die Provinz während der Krieges Unruhe, und „bey dem Abzuge der Soldaten, so viel erlitten, daß, da es dem Landmann gar an den täglichen Lebens-Mitteln fehlte, man nicht wüßte, „woher man ein mehreres zusammenbringen solte: es möchte demnach Seine Majestät, bey dem so schon erleget worden, in Gnaden bewenden lassen, und nicht etwas so des Landes Kräfte und Vermögen überstiege, fordern „

Abgefaßtes Schreiben an den König, die im vorigen Jahr bewilligten Anlagen betreffende.

Bei Ueberreichung des Brieffes, sagte der Gesandte, daß er gehoffet, man würde ihm eine unversiegelte Abfertigung geben, weil er offene Befehle an die Stände gebracht hätte, da aber solches nicht geschehen, so bäte er um eine Abschrift des Brieffes, damit er wüßte, was er an die Königl. Majestät zurückbrächte; welches ihm der Culmische Woywode in der anderen Namen versprach. Worauf der Botschaffter in sein Quartier kehrte.

Welches dem Königl. Gesandten überreicht wird, der eine Abschrift davon verlangt.

Vorher thaten die Geschickten von Danzig, wegen der Erstattung der dem Herzoge von Braunschweig im Namen des Landes geschehenen

Erinnerung der Danzigen

§ 1

(*) Es sind dieselben oben bey der Verhandlung des gedachten Reichs-Tages zu finden.

1578.
ger wegen
der dem Her-
zoge von
Braunsch.
geliehenen
12000.
Thaler.

nen 12000. Species Thaler Ansuchung. Die Rächte bezeugten ihres Theils dazu nicht ungeneigt zu seyn, weil es aber der ganzen Provinz angienge, müste der Adel, welcher jezo in gar zu schwacher Anzahl zugegen wäre, das seine gleichfalls beitragen. Derwegen sollte die Stadt, an die Woywoden, wenn sie mit der Ritterschafft auf den kleinen Land-Tagen zusammen seyn würden, schreiben, die alsdenn die Sache aufs beste befördern wolten.

Anzahl der
Preussischen
Stände die
auf dem
Warschauer
Reichs-
Tage zuge-
gen gewesen.

Man ernandte also keine besondere Gesandte auf den Reichs-Tag, sondern es wurde beliebt, daß die Rächte ein jeder vor sich hinauf ziehen, die Unter-Stände gewisse Boten wehlen, alle aber sich nach der vorangezeigten Instruction richten solten. Im Monath Februario, da derselbe schon den 20. Jänner seinen Anfang genommen hatte, fanden sich nach und nach zu Warschau ein, der Woywode von Culm, die Castelläne von Culm und Elbing, der Culmische Unterkämmerer, die Abgeordneten der grossen Städte (*), eglische Boten von der Ritterschafft, und zweene Geschicte im Namen der kleinen Städte, die zusammen den 16. Febr. die erste Beredung, in dem Quartier des Culmischen Castellans hielten, daselbst die Instruction überlasen, und dem Könige folgenden Tages die Aufwartung zu machen beschloffen.

Derselben
geheime
Audienz
beym Könige.
Anrede des
Culmischen
Woywoden
in Polnischer
Sprache.
Die der Kö-
nig beant-
worten läßt.

Der Culmische Woywode, welcher bey der verstatteten geheimen Audienz die Anrede in Polnischer Sprache that, trug dem Könige, im Namen der Preussischen Lande, derselben Treue und Unterthänigkeit an, entschuldigte der Stände späte Ankunfft, bat um die Bestätigung der gemeinsamen Privilegien, um eine gnädige Antwort, auf die im Thornischen Reichs-Tage übergebenen Artikel, und um eine baldige Wandelung der wieder die Privilegien, eingerissenen Gebrechen. Worauf der König durch den Cron-Marschall antworteten ließ: „Daß Ihr. Majestät die angetragene Unterthänigkeit, und die beygebrachte Entschuldigung wegen des langen Aussenbleibens in Gnaden vermerckte, wiewol Sie lieber gesehen hätte, wenn die Preussen zeitiger angekommen wären. Die Bestätigung der Privilegien hätte Ihr. Majestät schon im abgewichenen Jahr ihnen angedboten, Sie wolte dieselbe auch anjezo, nach der Ihr gefälligen Art nicht vorenthalten, daneben die Artikel übersehen, und alle Einniesse, so ferne sie der Billigkeit und denen gemelnen Rechten der Cronen nicht wiederstrebeten gnädigst ergänzen,..“

Die Preuss.
Landes-Rächte
wohnen
dem Poln.
Senat bey.
Ihnen wird
das Poln.

Indem der Cron-Marschall noch redete, traten die Senatoren ins Zimmer, um mit dem Könige zu rathschlagen, und als Er aufgehört hatte, giengen die Geschicte der Preussischen Städte und des Adels heraus, allein die Rächte blieben drinnen, wohnten dem Senat bey, und wichen also von der Vorschrift der gemeinen Landes-Befehle ab. Diefelbst wurde ihnen verwiesen, daß sie ihre Rathschläge nicht auf

(*) Von Thorn; Christoph Schottorff, Joh. Gressch Rächtmänner; von Elbing: Joh. Sprengel von Köbern Burgerm. Andr. Neumann Rächtm. von Danzig Constant. Ferber Burgerm. Alb. Giese und Conrad Lembke Rächtmänner.

auf dem Graudenzischen Land-Tage geendiget, sondern auf eine andre 1578. Zusammenkunft ausgesetzt hätten, daneben zugemuhet, sich dem Tribunal Polnischen Tribunal (*) zu unterwerffen, und in die von den Reichs- und die Ständen beliebte Contribution (***) mit zu willigen. Das erstere Reichs-Anlage zugemuhet, ward mit der Neuerung so bey dem Ausschreiben vorgegangen entschuldiget, und das übrige mit Anziehung der Instruction abgelehnet.

In der darauf folgenden Versammlung, bey dem Culmischen Castellan, gab hievon der Culmische Woywode denen Abgeordneten von den Städten und der Ritterschafft Nachricht. Welches den Abt von der Olive, Caspar Geschkau, als Boten des Dirschauischen und Danziger Gebiets, veranlaste zu melden, warum niemand aus denenselben dem Land-Tage zu Graudenz beygewohnt hätte, nehmlich, daß der Pommerellische Woywode ihnen davon allererst Nachricht gegeben, wie er schon nach Löbau wäre verleget gewesen. Dabin hätten sie jemanden aus ihrem Mittel geschickt, um sich was daselbst vorgegangen, zu erkündigen, aus dessen Nachricht aber vernommen, daß derselbe die Grenzen seiner Vollmacht überschritten, indem er die Landes-Instruction in allen Stücken genehm gehalten, folglich in die Contribution, wozu die Stände Hoffnung gemacht, gewilliget hätte, welches doch der Heimgelassenen Meynung nicht gewesen, „ die vielmehr die Räte „ te ersuchen lieffen, darauf bedacht zu seyn, daß den beyden Gebieten, welche durch die Königliche Truppen im vorigen Jahr, mehr als „ die anderen mitgenommen worden, ihr Schade ersetzt, und vornehmlich das Dirschauische von allen Anlagen, auf eine geraume Zeit, „ befreuet werden möchte, .. Die Anwesenden schritten ohne dem Ollwischen Abt zu antworten, zu dem Anregen der Reichs-Stände, und urtheilten, „ daß es eine schädliche Neuerung nach sich zöge, und „ der richtigste Weg wäre, wodurch die Privilegien des Landes gänzlich umgekehret, und die Provinz unter das Polnische Joch gezogen werden könnte, wenn man durch Annehmung des Tribunals denen Polen die Handhabung des Rechts einräumen sollte. Sie gestanden, daß die Gerechtigkeit in Preussen eine Zeit her nicht wie es sich gehdrete, gehandhabet worden, und dahero wol nöthig wäre, in diesem Stücke auf eine neue Verfassung zu denken, aber solches müste im Lande, von den Räten, dem alten Herkommen gemäß, geschehen; massen aus denen Privilegien erhellete, daß nicht einmahl der Reichs-Senat die Preussen zu richten befugt wäre, vielweniger „ daß solches geringeren Leuten, dergleichen zum Tribunal würden ver-

Der Abt von der Olive ist ein Pr. Land-Vote. Er bittet daß die Gebieter Dirschau und Danzig mit der Contribution mögen übersehen werde.

Was für ein Nachtheil denen Dr. aus der Annehmung des Poln. Tribun. erwachsen könnte. Nothwendigkeit eine neue Verfassung der Gerichte in Pr. einzuführen.

L 2

„ ord-

(*) Was damahls wegen der Polnischen Tribunale beliebt worden, stehet ausführlich in der Constitution desselben Reichs-Tages. S. die Constitut. p. 325. f.

(**) Worin dieselbe bestanden, davon giebet das Contributions Universal datiret d. 3. März, Nachricht: weil aber damahlen, die Boten aus der Krakauischen, Sendomitschen und Syradischen Woywodschafft, wegen Mangel der Befehle darin nicht willigen konten, sondern dieselbe von ihren heimgelassenen Brüdern, erst nach dem Reichs-Tage, unter gewissen Bediengungen angenommen wurde, kam ein andtes Universal zu Lemberg vom 10. Junii zum Vorschein, welches in die Constitut. p. 342, eingerückt worden.

1578.

Die Bestätigung der Privilegien und die königliche Erklärung in der Cancellen zu suchen.

„ordnet werden, gebührete... Die Contribution müste man nach dem Inhalt der habenden Befehle ablehnen, und, weil diese auf die besondere Privilegien des Landes sich gründeten, derselben Bestätigung zu erhalten suchen, und sich in der Cancellen erkundigen, ob man sie, nebst der Erklärung des königlichen Endes, nach dem Sinn der Stände, bekommen könnte. Zuletzt ward beliebt, das verabredete auf Art einer Bittschrift abzufassen und sie dem Könige zu überreichen, indessen möchten die Räte vom Lande im Senat, und die Geschickten des Adels in der Land-Boten-Stube, der Provinz Nothdurfft mündlich vertreten.

Die Preussischen Land-Boten versügen sich in die Polnische Land-Boten Stube.

Die Poln. Ritterschafft hat die Pre. bey dem Könige übel angegeben.

Ansuchen der Preussen bey den Polnischen Land-Boten.

Die Räte setzten solches nicht ins Werk, weil sie an demselben Tage des Senats sich enthielten, hergegen verfügten sich die Abgeordneten der Ritterschafft zu den Polnischen Land-Boten. Der Culmische Unterkämmerer (*) Stenzel Kostka, als der vornehmste unter ihnen, beschwehrte sich nach angetragendem Gruss, daß die Polnische Ritterschafft, die Preussen bey dem Könige und den Senatoren angegeben, als wenn sie ihrer Treu und Pflicht gegen Seine Majestät und das Reich kein Gnügen thäten, da sie doch einer solchen Bezüchtigung sich ganz unschuldig befänden. Die Polnischen Land-Boten, anstatt darauf zu antworten, schrien, die Preussen solten vorher sich setzen, und hernach ihre Nothdurfft beybringen; dagegen erwiedert ward, „daß man sich nicht weigerte, die Stellen auf eine anständige Art einzunehmen, allein man hätte erstliche, die Landes-Freyheiten betreffende Sachen, im Namen der heimgelassenen Brüder vorzutragen, die man des folgenden Tages eröffnen wolte: der festen Hoffnung, es würden die Polnischen Land-Boten sich derselben fräftigst annehmen... Welches diese zu thun versprachen, und mit solcher Versicherung die Geschickten des Preussischen Adels von sich lieffen.

Abgefaßte Schrift, so sich auf die Instruction gründet, und darinnen man unter andern das Poln. Tribunal und die Reichs-Contribution abzulehnen suchet, hergegen um die Freyheit in Pre. ein eigen

Die vorerwehnte Schrift, wurde in der Thorner Quartier, von den grossen Städten, mit Zuziehung der kleinen und des Abts von der Oliwe, abgefaßt, und bey dem Culmischen Castellan sämtlichen Anwesenden vorgelesen; deren Inhalt dahin gieng: daß man, so wie es in der Instruction enthalten war, den König des alten Gebrauchs, der bey Ausschreibung der Land-Lage, und bey Verhandlung der auf demselben vorgetragenen Angelegenheiten beobachtet worden, in Unterthänigkeit erinnerte, um eine abermahlige schriftliche Erklärung des königlichen Endes, um die Bestätigung der Privilegien nach der von alters hergebrachten Vorschrift und um eine gnädige Antwort, auf die im Thornischen Reichs-Lage übergebene Artikel, bat. Wegen des zugemutheten Polnischen Tribunals ward Ihr. Majestät demüthigst angeflehet, nichts über die Preussen zu schliessen, so ihren Gesetzen, Rechten, Sakungen, und Gewohnheiten zu einigem Vorfang erreichen könnte, sondern ihnen, so wie den andern königlichen Unterthanen,

(*) Denn weil die Polnischen Unterkämmerer in dem Senat keine Stellen haben, so sind die Preussischen genöthiget worden, so oft sie sich auf den Reichs-Tagen befunden, ihren Platz bey den Land-Boten zu nehmen.

thanen, die Freyheit allergnädigst zu gönnen, ein eigenes Tribunal, nach Erheischung ihrer Rechte und Privilegien, im Lande anzuordnen. Nicht weniger lehnte man die von den Reichs-Ständen bewilligte Contribution ab, und erboht sich, im Fall die Nothwendigkeit einen Beytrag erfordern, und Königl. Majestät, nach dem alten Herkommen, durch Dero Gesandten, auf einem Preussischen Land-Tage, darum Anregung thun lassen möchte, dem gemeinen Anliegen, nach der Beschaffenheit des schwachen Vermögens der Provinz, behülfflich zu seyn. Wo aber nichts destoweniger etwas wiedriges über die Preussische Lande sollte geschlossen werden, bezeugten die von dannen Anwesende, daß sie vermöge ihrer habenden Befehle, darinnen keinesweges willigen könnten, sondern alsdenn dagegen aufs feyerlichste würden protestiren müssen.

1578.
nes Gericht
anzulegen
anhält.

Sie verfügten sich hierauf sämmtlich in den Senat, ohne dem Erzbischoflichen Castellan, den sie bey ihrem Eintritt, schon unter den Reichs-Räthen sitzen fanden, und dem Boten aus dem Tuchelschen Gebieth, Salengki, welcher ausgeblieben war. Der Culmische Woywode erinnerte den König in einer kurzen Anrede der versprochenen Erklärung, und der Bestätigung der Privilegien, wiederholte die schon vielfältig geschene Bitte um derselben Erhaltung, und stellte dem Unter-Cansler die Schrift zu, der sie dem Könige überreichte. Wie Seine Majestät selbige überlas, traten einige der Senatoren um den Thron, die durch ihre äußerliche Gebehrden gnugsam an den Tag legten, daß der Preussen Ansuchen bey ihnen schlechten Eingang finden dürfte; und der Cron Marschall scheute sich nicht zu sagen: Man muß euch Preussen noch einmahl mit den Polnischen Völkern überziehen, ihr werdet vielleicht noch eine Kub zu viel haben. Hernach nahmen die Räte vom Lande, auf Königlichen Befehl ihre Stellen unter den Senatoren ein, denen Geschickten der Städte und des Adels aber wurde angedeutet sich zu entfernen, indem sie vor diese Zeit, auf ihre übergebene Schrift keine Antwort zu hoffen hätten. Wie diese abgetreten waren, und die Ordnung zu stimmen den Culmischen Woywoden traff, redete er weitläufftig von den gekränkten Privilegien, und bemerkte daß in den Constitutionibus Sigismundi I. ausdrücklich stünde „daß jeder Woywode „eine Abschrift des Haupt-Privilegii haben, und es einem jeden, „der es begehrte, zu lesen mittheilen sollte, woraus folgete, daß darin- „nen ausgedruckt seyn müste, wie der Ober-Herr sich gegen die Un- „terthanen, und wie diese sich gegen ihren Ober-Herrn zu verhalten „hätten,.. Der Woywode klagte, daß man ihnen anjeko etwas neues aufdringen wolte, und führte zu dessen Bestärkung an, daß Auswärtige zu den Preussischen Aemtern befördert, in den Landes- „Sachen, nicht mit den Räten allein gerähtschlaget, ihnen das Polnische Tribunal zugemuhlet, auf die übergebene Artikel keine Antwort ertheilet, und sie zur Einnehmung der Stellen im Senat, mit Gewalt gedrungen würden. Er begegnete dem Einwurff, als wenn aus der Beobachtung der besonderen Vorrechte, eine Trennung von dem Polnischen Reichs-Cörper folgen möchte, indem er zeigte, daß solches nicht zu

Die Preuß.
gehen in den
Senat, und
übergeben,
nach einer
kurzen Rede
an den Kö-
nig, die
Schrift.
Der Sena-
toren schlech-
tes Bezeugt.

Die Räte
vom Lande
nehmen un-
ter ihn? eig.
Klage des
Culmischen
Woywoden
über die ge-
kränckte
Freysheiten.

Aus der
Beobachtig
der Pr. Vor-
rechte folget
keine Tren-
nung von
dem Polnif.
Reich.

1578. zu fürchten wäre, nachdem die Vorfahren beydem Genus ihrer Freyheiten, sich jederzeit als getreue Unterthanen der Könige von Polen erwiesen hätten: auch würden die benachbahrten Schlesier, Mähren und Böhmen, von einem Herrn, nach ihren verschiedenen Grund-Gesetzen regieret, und ihnen doch nicht beygemessen, als wenn sie sich deswegen von einander zu trennen suchen sollten. Der Boywode kam auf die bekannte Execution, auf die neue Vereinigung und Einladung auf die Reichs-Tage, und erinnerte, daß durch die Execution wolverdienten Leuten das ihre genommen, und der Königl. Schatz davon doch nicht gebessert; die Vereinigung den Preussen wieder ihren Willen aufgedrungen, und die Räfte durch die Besuchung der Reichs-Tage verhindert würden, zur gehöriger Zeit, Recht und Gerechtigkeit zu handhaben. Diese Rede that bey den Senatoren keine andere Wirkung, als daß der Castellan von Winst mit den Dr. und gegebener Trost. Die andere Senatoren rahten die Beobachtung des Decrets Sig. Aug. Erinnerung des Königes.

Mitleyden des Castellan von Winst mit den Dr. und gegebener Trost. Die andere Senatoren rahten die Beobachtung des Decrets Sig. Aug. Erinnerung des Königes.

„endliche Abstellung aller solchen Streitigkeiten denken, denn aus den vielen Protestationen gemeinlich eine gängliche Abtrünnigkeit zu folgen pflegte ...“

Die Poln. Land-Botē ermahnē die von der Dr. Ritterschafft, sich mit ihne gänglich zu vereinigen.

In der Land-Boten-Stube fand der Preussen Anliegen keinen bessern Eingang. Der König hatte die vorerwehnte Bittschrift dem Polnischen Adel zugeschickt, ehe noch die Abgeordneten der Preussischen Ritterschafft sich zu selbigem verfügten; daher einer von den Land-Boten, in der übrigen Namen, sie bey ihrer Ankunfft ermahnete, nichts besonderes zu suchen, sondern da sie mit dem Königreich einen Körper ausmachten, das gemeine Beste der Crone zum Augenmerk zu haben, und zu dessen Erreichung ihre Raths schläge mit der Polnischen Ritterschafft zu vereinigen. Der Culmische Unterkämmerer antwortete, „daß sie solches nicht thun könnten, sintemahlen sie ihre eigene Rechte Frey- und Gewohnheiten hätten, bey denen sie auch un- veränderlich zu bleiben gedächten: sie wüßten weder dem Polnischen Tribunal sich zu unterwerffen, noch der vom Reich beliebten Contribution beizutreten ...“ Von dem andern Theile ward eingewand, daß des Königes Sigismundi Augusti Decret (*) die Preussen zu allem, was in der Cron bestünde, verpflichtete, und nichts eigenes oder besonderes verstattete. Dagegen die Preussen antworteten, daß es mit dem Decret sehr unrichtig zugegangen, und es daher von keiner Gültigkeit wäre. Unter diesen Weichsel-Reden, überbrachte der Cron-Referendarius einen Entwurff von Einrichtung der Tribunale und Erlegung der Contribution, worüber Königl. Majestät der Land-Boten Meynung vernehmen wolte: derowegen die Schrift verlesen ward, und wie darinnen der Preussischen Boywodschafften Erwähnung geschah, als wenn sie

Wie sich solches nicht thun lasse.

Die Polen beruffen sich auf das Decret Sigism. Aug. Einwendung darwieder.

(*) Es ist zu merken daß so oft das Decret Sigismundi Augusti, wieder die Preussen angeführet wird, dasjenige zu verstehen ist, welches unter dem Namen Hochgedachten Königes auf dem Reichs-Tage zu Lublin 1569. verlanthahret worden.

sie mit untersch Tribunal gehöhreten, protestirten die aus dieser Provinz Anwesende, und bezeugten, daß, im Fall sie nicht ihr eigenes Tribunal im Lande anordnen könnten, sie bey der bisherigen Gewohnheit denen Rechts-Sachen obzuliegen, zu verharren Sinnes wären. Die Polen fragten ob man sie denn auslöschten sollte? und auf derselben Bejahung, ruckten sie die Worte ein: die Preussen wollen dem Tribunal nicht unterworffen seyn, sondern bey der alten Verfassung bleiben. Nicht eben schlechterdings bey der alten Verfassung, erwiederten diese, sondern sie wolten auch auf eine neue Art insbesondere bedacht seyn, doch lieber die langhergebrachte Gewohnheit weiter beobachten, als sich der Jurisdiction des Polnischen Gerichts unterwerffen. Die Land-Boten stritten ihnen die Macht, etwas sonderliches anzuordnen, und meynten, sie müßten es entweder bey dem alten lassen, oder zum Polnischen Tribunal übertreten. Dem die Preussen entgegen setzten: „daß von ihnen die Polen für Brüder nicht aber für ihre Herren erkant würden, da nun jene die Macht gehabt hätten etwas neues einzuführen, könnte man ihnen, als die, Krafft ihrer besonderen Landes-Verfassung, ein eigenes Volk vorstellten, ein gleiches zu thun, mit keiner Billigkeit verhindern,.. Dem Artikel von der Contribution, als die man auch auf die Preussen ausgedehnet hatte, ward gleichfals widersprochen; und nach geendigter Verlesung des Entwurffs, fragte der Land-Boten Marschall, was man auf der Preussen Bittschrift dem Könige einbringen sollte? worauf der Kalische Land-Richter sagte, „daß ihm am besten zu seyn dauchte, wenn man über das Decret Sigismundi Augusti fest hielte, krafft welches die Preussischen Räte in den Reichs-Senat, und die dasige Ritterschafft in die Land-Boten-Stube gehörten, und im Fall sie sich dessen weigerten, man sie alsdenn durch das nöthige sie hereinzukommen dazu zwingen möchte,.. Die Preussen aber führten hingegen dem Polnischen Adel zu Gemüht „daß solcher Vorschlag aus keiner Brüderlichen Zuneigung, deren man sie beständig versichern wollen, herrührte: man hätte wol zu erwegen, daß Gewalt nicht allezeit gut ausschläge: sie, die Preussen, wären freye Leute, und nicht gewohnt, sich durch eine überlegene Macht zu etwas zwingen zu lassen,.. Womit die Session sich endigte, und die Geschickten der Preussischen Ritterschafft in ihre Quartiere kehrten.

1578.

Man will das Poln. Tribun. mit auf die Pr. ziehen.

Davieder protest. wird. Daher sie mit demselben übersehen werden. Es wird ihnen streitig gemacht ein eigenes Tribunal im Lande anordnen zu können, deß Gegentheil bebaudet wird.

Die Preuß. gehört nicht zur Reichs-Contribut. Man drohet sie zur Beobachtung des Decrets Sig. Augusti zu zwingen.

Vorstellung der Preuss?

Beym Kön. eine geheime Audiens zu suchen.

Matth. Ros ist Pommerell. Unterkämmerer geworden.

Dessen Erinerung wegen d'Landes-Instruction. Besondere Befehle eines gewissen ten Boten.

Vorgemeldeter Verlauff gab den Preussischen Räten in ihrer besonderen Versammlung Gelegenheit, den Entschluß zu fassen, sich um eine geheime Audiens bey Königlicher Majestät zu bemühen, und Ihr des Landes Nothdurfft nochmahls demüthigst vorzustellen. Matthias Ros, Bote aus dem Schwedischen Gebieth, und den der König kurz zuvor zur Pommerellischen Unterkämmerer Stelle erhoben hatte, sagte, daß er von einer Landes-Instruction gehöhret, aber auch vernommen hätte, daß der Elbingische Castellan anderer Meynung, und esliche Boten nicht auf eine gleichmäßige Art befehliget wären. Welches Falenzki, Abgeschickter aus dem Tauchelschen, wahr machte, da er anzeigte, „daß ihm mitgegeben worden, unter die Polnische Land-Boten

1578.
Vorschlag,
die so den ge-
meine Frey-
heiten wie-
derstrebten,
auszurotten.

Man will
den Kopf vor
keinen Unt-
erkämmerer
erkennen, weil
Er dem Lande
de noch nicht
geschworen.
Unmercklich
wieder die o-
bige beson-
dere Befeh-
le.

ten sich zu setzen, und über die gemeine Vorfällenheiten ohne Unterscheid
„ zu stimmen „ : zu dessen Beglaubigung er seine Instruction auflegte,
die aber niemand, als der dasige Land-Richter, Adam Zalinski, un-
terschrieben und besiegelt hatte. Reinh. Krokau aus dem Pusziger Ge-
bieth beklagte solchen Zwiespalt, und fand kein besser Mittel denselben
zu heben, als wenn man die, so den gemeinen Freyheiten wieder-
strebten, auszrottete, und an derselben Stelle Leute, die es mit dem Va-
terlande redlich meyneten, herfürzöge, damit die alten Vorrechte,
durch einiger wenigen Untreu, nicht in das äusserste Verderben gestür-
get würden. Der Culmische Woywode führte gleiche Klage, richtete
seine Rede zuerst an den Matt. Kopf, dem er zu verstehen gab, daß er
ihn für seinen Unterkämmerer erkennen könnte, weil er dem Lande den
schuldigen End noch nicht geleistet hatte, und ermahnte ihn, die Landes-
Freyheiten nicht aus der Acht zu lassen. Hernach wandte er sich zum
Salencki, erinnerte ihn daß er auf dem Land-Tage zu Löbau mit zugegen
gewesen, und die gemeine Instruction angenommen hätte, daher er bil-
lig Bedencken tragen sollen, mit wiedrigen Befehlen sich auf dem
Reichs-Tage einzufinden: zumahlen da man wüßte, daß selbige nur
von einigen Ubelgesinnten herrühreten. Es blieb endlich dabey, um
eine geheime Audiens Ansuchung zu thun, und Königl. Majestät eine
abermahlige Bittschrift in Unterthänigkeit zu überreichen.

Man ent-
bin det die
Preuss. vom
Poln. Tri-
bunal, wil
sie aber von
der Reichs-
Contribut.
nicht frey
lassen.

Sie treten
den König a-
bermahls im
Senat an.

Derselben
übergebene
Bittschrift.

(28.)
Klage daß
man mit den
bisherigen
Vorstellun-
gen nichts
ausrichten
können.

Ehe solches ins Werk gerichtet wurde, besuchten die Rähre vom
Lande den Polnische Senat, und des Adels Geschickten die Land-Bo-
ten-Stube, richteten aber bey den Reichs-Ständen nichts weiter aus,
als daß man sie von dem Polnischen Tribunal lossprach, doch ihnen
kein neues anzulegen (*) verstaten, noch sie von der Contribution
frey lassen wolte. In Hoffnung ein mehreres zu erlangen, traten
sämmliche aus Preussen Anwesende im öffentlichen Senat, weil sie
keine geheime Audiens erlangen konten, vor den König, trugen zu erst
ihre Nothdurfft ins kurze durch den Culmischen Woywoden mündlich
vor, übergaben darauf die zweyte Bittschrift, der sie die schon auf
dem Thornischen Reichs-Tage abgefaste Artickel beygeleget hatten. Bey-
des nahm der König zu sich, und nachdem die Preussischen Rähre unter
die Senatoren sich setzen, die Geschickten der Städte und der Ritter-
schafft aber austreten müssen, wurde jene öffentlich verlesen: in wel-
cher die Preussen anfänglich den unglücklichen Zustand ihres Vaterlan-
des beklagten, „ daß ihre zu dessen Erleichterung vor wenigen Tagen
„ überreichte demüthige Vorstellung, mit harten und höhnischen Wor-
„ ten von den löblichen Reichs-Ständen aufgenommen worden, und
„ sie sich genöthiget fänden, vor die Erhaltung derjenigen Freyheit,
„ die sie durch den Abfall von den Creuß-Herren erlanget, und durch
„ eine freywillige und bedienliche Übergabe zur Cron Polen gebracht
„ hätten, nicht geringe Mühs anzuwenden. Derohalben, da sie in
„ der

(*) Daber in die Reichs-Tags-Constitution gesetzt worden, daß die Preuss-
fische Woywodschaffen, bey ihren alten Gerichten bleiben, und nicht vom Tribunal,
sondern von Seiner Majestät Selbst gerichtet werden solten. S. die Constitut. p. 322.
unter dem Titel Prusy.

„ der ersten Vereinigung mit Polen treulichst und und beständigst ver-
 „ harreten , hergegen ihre Freyheit bestritten , die Privilegien hindan-
 „ gesezet , und all ihr Thun und Reden , wodurch sie dieselbe zu be-
 „ haubten suchten , entweder verachtet , oder übel ausgeleget würde ,
 „ und zwar von denen , die laut den Verträgen , die Preussen und
 „ was sie angehet , vielmehr vertheidigen solten , wäre nichts übrig ,
 „ denn daß Sie zu Ihr. Königl. Majestät , als Ihre nunmehr einige
 „ Hoffnung sich wendeten ; Dieselbe demüthigst anflehende , Seine Ma-
 „ jestät wolle als ein gemeinschaftlicher Vater und einziges Ober-Haubt .
 „ beydes der Preussen und der Polen , und Die beyden ihre Rechte und
 „ Privilegien durch Dero Königliches Wort und End bestätiget , die
 „ Preussen bey ihrem jetzigen betrübten Zustande in gnädigster Acht zu
 „ haben geruhen , und nicht zugeben , daß ferner mit ihnen wieder
 „ Recht und Billigkeit verfahren werde , vielmehr die löblichen Reichs-
 „ Stände , auf die alte Verträge , vermöge welchen Preussen an Po-
 „ len gekommen , auf die von den Durchlauchtigsten Königen , und
 „ denen Vorfahren der jetzigen Senatoren dem Lande gegebene , und
 „ durch Brieffe , Siegel und Endschwüren bestätigte Versicherungen zu-
 „ rückführen , damit sie mit der damahligen Vereinigung sich vergnü-
 „ gen , keine neue Last der Provinz auflegen , noch diejenigen , so vor
 „ die gemeine Sache redeten , mit harten Worten angreifen , oder sich
 „ einiger Gewalt über sie anmassen , sondern der Preussen Zuneigung
 „ und Bereitwilligkeit mit Billigkeit und Sanftmuth begegnen möch-
 „ ten . Was sonst die aus derselben Provinz Anwesende beträffe ,
 „ könnten sie vermöge ihrer Treu und des dem Lande geleisteten Endes
 „ sich nicht anders verhalten , als daß sie ihnen die Preussische Rechte und
 „ Freyheiten aufs beste empfohlen seyn ließen , und selbige , der Vor-
 „ schrift und dem Vertrauen ihrer dabeingebliebenen Brüder zu fol-
 „ ge , nach äußerstem Vermögen ungekränct zu erhalten sich bemühe-
 „ ten : und wäre ihnen von niemanden , vielweniger von den höchst-
 „ vernünftigen Reichs-Ständen , zu verüben , wann sie nach dersel-
 „ ben Exempel , die Privilegien und Freyheiten höher als ihr Leben und
 „ Güter halten , und solche unverlegt denen Nachkommen zu überant-
 „ worten trachten . Das Lublinsche Decret , welches man den Preuf-
 „ sen entgegen setzte , thäte nichts zur Sache , weil man mit keinem
 „ Grunde und Billigkeit ihnen , gegen ihren Willen , etwas , unter dem
 „ blossen Namen eines Decrets , aufdringen könnte , so wieder die durch
 „ Hand und Siegel befestigte Vorträge , wieder das , was einmahl
 „ beyden Theilen gefallen , und was man bis dahin für unverbrüchlich
 „ gehalten , ließe ; ja , was unter ihrem beständigen Widerspruch und
 „ Protestation , ohne derselben Verschulden und auf keine billige Art
 „ und Weise , wieder sie zwar verordnet , von ihnen aber niemahlen
 „ angenommen worden : da gewiß dasjenige , was man einem recht
 „ und ordentlich , und vornehmlich aus Verdienst einmahl verliehen ,
 „ sich auf keine anständige Art wieder zurück nehmen ließe : auch in
 „ den Menschlichen Handlungen nichts . sicheres und beständiges seyn
 „ würde , wenn das , so man einmahl durch Verträge festgestellet , un-
 „ ter dem geringsten Schein und Vorwand , wieder den Willen des
 M m „ anderen

1578.
 Der König
 wird gebeten
 sich ihrer
 wieder die
 Reichs
 Stände an-
 zunehmen.

Verbind-
 lichkeit der
 aus Dr. An-
 wesen. für
 die Erhaltung
 der Landes-
 Vorrechte
 äußerste
 Sorge zu
 tragen.

Ungültigkeit
 des Lublins-
 chen De-
 crets.

1578. „ andern contrahenten, bloß von dem einen sollte können aufgehoben
 Antwort „ werden. Der Litthauer Exempel machte kein Gesetz: vielleicht hät-
 auf der Lit- „ ten sie ihre Ursachen gehabt, warum sie die neue Vereinigung gut-
 tauer Exem- „ willig bethet, die sie doch dergestalt angenommen, daß man ihnen
 pel. „ vorher wegen ihrer Rechte und Freyheiten gnugsame Versicherung
 „ geben müssen. Mit denen Preussischen Landen und dem Verfahren
 „ wieder selbige, hätte es eine ganz andere Beschaffenheit, und wäre
 „ billig gewesen, daß man ihnen bey solchen Umständen den freyen Will-
 „ len gelassen, da es eine Sache rührte, so die Vorfahren, nicht von
 „ andern, Bittsweise, erlangt, sondern so sie selbst durch Gut und
 „ Blut erworben, und zum Königreich Polen gebracht hätten... Der
 Der König „ Beschluß war, daß Seine Majestät die jüngst übergebene Vorstellung
 wird um die „ gnädigst erwegen, das gedruckte Preussen in seinem Anliegen wieder
 Wiederher- „ aufrichten, die gegenwärtige Schrift gütlichst annehmen, und nebst denen
 stellung und „ löblichen Reichs-Ständen aufs beste auslegen, daneben es dertmassen
 Erhaltung „ verfügen wolte, damit die Provinz bey allen ihren Rechtsamen, na-
 der alten „ mentlich, bey der Freyheit ein eigenes Gericht im Lande anzuordnen,
 Freyheiten „ und nach der alten Gewohnheit zu contribuiren, gelassen werden möch-
 gebeten. „ te: im Fall aber, diesem rechtmäßigen Ansuchen ungeacht, etwas, so den
 Wiedrigen- „ Privilegien entgegen wäre, sollte verahmet werden, könnten die aus
 fals man zu „ Preussen Anwesende nichts anders thun, als daß sie dawieder, krafft ih-
 protest. ge- „ rer habenden Befehle, demüthigt und aufs feyerlichste protestireten.
 zwungse sijn „ würde.

Den Poln. „ Die Senatoren wurden durch diese Schrift zum Zorn bewogen,
 Land, Botz „ den sie vornehmlich über den Culmischen Woywoden, als welchem sie
 wird von der „ die meiste Schuld belegten, in harten Worten ausschütteten. Der
 Schrift „ König schickte den Cujawischen Bischoff und Lublinischen Woywoden
 Nachricht „ an die Land-Boten, um ihnen davon Nachricht zu ertheilen, allwo
 gegeben. „ der Bischoff denen Preussen beymaß, daß der Endzweck ihrer Schrift
 Den Preuß „ gewesen wäre, eine besondere Regierungs-Form aufzurichten, und
 wird begge- „ sich von der Crone zu trennen, in welcher Absicht der Adel mit den
 messen, daß „ Städten eine Verbindung gemacht hätte. Derwegen Königl. Maje-
 sie eine be- „ stät wieder ein solches Vorhaben von den Land-Boten Raht und Hülffe
 sondere Re- „ verlangete. Nach welchem Anbringen beyde Senatoren in den Reichs-
 gierung an- „ Raht zurück fohren.
 zurichten „ suchten.

Die Preuß „ Hierauf bezeigte der Culmische Unterkämmerer, der vorher
 sen sind nicht „ nebst den übrigen Geschickten des Adels sich eingefunden hatte, „ daß
 gesinnet sich „ den Preussen niemahlen in die Gedanken gekommen wäre sich von
 von der Cron „ der Cron Polen zu trennen, sondern daß sie, so wie ihre Vorfah-
 abzusondern „ ren, bey derselben beständig bleiben wolten. Ihr jetziges Verhal-
 „ ten wäre bloß auf die Rettung ihrer Privilegien und Freyheiten ge-
 Vorgeschla- „ richtet, welches man ihnen als die vor eine ganze Provinz redeten,
 genes Mit- „ destoweniger verüblen könnte, da es denen Geschickten einer eingelen
 tel, durch die „ Woywodschafft pflegte verstattet zu werden... Der Staroste von
 Ereünung d' „ Ratziejow, ein Polnischer Land-Bote, schlug ein Mittel vor, dadurch
 von de Städ- „ die Cron ihren Zweg in Ansehung der Preussen erhalten könnte. Nehm-
 ten, die Pr. „ lich: „ man sollte den Adel von den Städten trennen, hernach von je-
 „ nen

„nen einen nach dem andern zur Annehmung der Polnischen Gesetze
 „zwingen, und zuletzt die Städte diesen gleich machen ... Der Culmi-
 sche Unterkämmerer erwiederte, „das man eben aus dieser Urfach,
 „desto sorgfältiger eine Trennung im Lande zu verhüten suchen wür-
 „de, und gesetzt, das man den Adel gänglich unter die Füße brächte,
 „so dürfte es mit den Städten grosse Müh kosten, da man erfahren,
 „was die einzige Stadt Danzig zu thun vermögend gewesen ... Sten-
 zel Czarnkowski ein anderer Polnischer Land-Bote, riehte wol bedäch-
 tig: man solte mit den Preussen glimpflicher umgehen, und sie bey
 dem lassen, wozu sie berechtiget wären, damit nicht daraus etwas ar-
 ges erwachsen möchte. Er meynte, das der Danziger Krieg unnöh-
 tig gewesen, und man die Stadt durch gang andere Mittel zum Ge-
 horsam hätte bringen können; verlangte anbey den Ehrvergessenen,
 so nandte er ihn, und bösen Menschen zu sehen, der dem Könige dazu ge-
 rathen hätte. Czarnkowski wolte weiter reden und Wege vorschla-
 gen, wodurch ein gutes Vernehmen zwischen den Polen und Preus-
 sen könnte hergestellt werden; allein die übrigen Boten fielen mit Unge-
 stüm ins Wort, und zwangen ihn dadurch zum Stillschweigen. Der
 Culmische Unterkämmerer sagte, das er die Gedanken des Czarnkows-
 ki wüßte, auch sie der Versammlung entdecken könnte, allein weil sel-
 bige keinen Eingang finden würden, wolte er sie an sich halten. Er
 protestirte hierauf wieder das Polnische Tribunal und die Contribution,
 so ferne man die Preussen dazu zu verpflichten meynte, und verließ
 also nebst den andern Geschickten des Adels, die Polnische Land-Bo-
 ten-Stube.

1578.

dem Willen

der Reichs-

Stände

gänglich zu

unte. werffe.

Es wird er-

innert daß

das letzte

an den Städ-

ten nicht so

leicht dürfte

ins Werk

gerichtet

werden.

Guter Rath

mit den Pr.

glimpflich zu

verfahren.

Urtheil von

dem Danzi-

ger Relege.

Protestat.

wieder das

Poln. Trib.

u. die Reichs

Contribut.

Weil nun die aus Preussen Anwesende, ihren Zweg bey den
 Reichs-Ständen nicht erhalten konten, beschlossen sie dem Könige eine
 Protestation zu überreichen, und alsdenn nach Hause zu kehren. Doch
 waren sie anfänglich nicht einig, durch wen das erstere geschehen solte,
 weil der Culmische Woywode, dem es, als vornehmsten Landes-Rath,
 zukam, es von sich lehnte, und es jemanden von den grossen Städten
 aufzubürden suchte, bis er es endlich übernahm, und sich in Gesellschaft
 der anderen, den 8. März in den Senat verfügte. Seine Rede an den
 König war etwan folgende: „Allergnädigster König und Herr. Die
 „Räthe und Gesandten der Lande Preussen kommen abermahls für
 „Ew. Königl. Majestät, und weil sie bis daher auf ihr demüthiges und
 „billiges Bitten und Anhalten, weder die Bestätigung der Privilegien,
 „und eine annehmliche Erklärung des Königl. Endes, noch Wan-
 „delung ihrer Beschwerden erhalten mögen; und über das in Erfah-
 „rung kommen, das man sie wieder ihre Privilegien und wieder den
 „alten Gebrauch, in eine ungewöhnliche Contribution ziehen will, auch
 „das Ende des Reichs-Tages herannahet, so haben sie abermahls ih-
 „re Nothdurfft schriftlich abfassen müssen, und bitten unterthänigst,
 „Ew. Königl. Majestät wolle dieselbe in Gnaden annehmen, und sie
 „mit einer theillichen Antwort erfreuen, welches sie in aller Demuth
 „und Gehorsam zu verschulden erbötig sind ... Worauf der Woy-
 wode sich in etwas näherte, und die Protestation dem Könige über-
 reichte.

Man will

dem Könige

eine schrift-

liche Protest-

ation über-

reichen,

zu dem Ende

sich die Pr.

in de Senat

verfügen.

Rede des

Culmischen

Woywods.

übergebene

Protestat.

1578.
Schrift, wie
sich der Kö-
nig dabei
bezeigt.

reichte. Bey Annnehmung derselben, veränderten sich Seine Majestät etwas im Gesicht, und nachdem Sie die Schrift selbst überlesen, ließen Sie selbige zu gleichem Ende, denen Bischöffen von Krakau und Cujawien, wie auch dem Krakaischen Woywoden, durch einen Kämmerer überbringen, zu denen Jhro Majestät sprachen: Die Preussen schreiben hie ganz anders/ als ihr es mir gesagt habt.

Inhalt des
selben.

(29.)
Klage daß
man zum
Vorthell d'
Privilegien
bisher nicht
ausgerichtet.

Ursachen,
warum Pr.
dem Polni-
schen Tribu-
nal nicht
könne un-
terworfen
werden.

Desselben
Stände sind
befuget ein
eigenes Ge-
richt anzule-
gen.

Die Pro-
vins gehöret
nicht zu der
Reichs-
Contribu-
tion.

Dem sie stellten hierin dem Könige vor, „daß sie um
„die Erhaltung ihrer Privilegien vielfältig gebeten, derselben offen-
„bahre Worte in denen Beschwehr Artickeln angeführet, mit vielen
„Gründen erwiesen, wie die Provinz wegen ihrer besonderen Ver-
„fassung, denen Polnischen Gerichten, und der Contribution des Reichs
„sich nicht unterwerffen liesse, und dannenhero gehoffet hätten, Jhro
„Majestät würde sie durch Dero Königl. Macht, wieder die ver-
„fängliche Zundhtigungen gnädigst schützen: allein da sie sehen mußten,
„daß ihren Rechten und Freyheiten, von denen, welchen vielmehr,
„vermöge der alten Verträge, selbige zu erhalten obläge, auf vielerley
„Art Gewalt geschähe, so mußten sie so wol für ihre eigene Personen,
„als auch im Namen ihrer dabeingeblichenen Brüder, bezeugen, daß
„sie in kein neues Tribunal ausserhalb Preussen, theils aus andern,
„theils aus folgenden Ursachen bewilligen könnten. Weil, erstlich, die
„Geseze und Rechte derselben Provinz, von denen so in den Woy-
„wodschafften des Königreichs üblich wären, unterschieden; zweitens,
„die Richter der unteren Instanz von einer anderen Beschaffenheit
„wären, so daß es ungeräumt zu seyn schiene, wann über die Rechts-
„Sprüche so vieler Geist- und Weltlichen Rächte durch geringere Rich-
„ter außs neue solte erkannt, selbige beurtheilet, oder auch geändert
„werden; drittens, die Proceße daselbst nach dem Culmischen Recht,
„auch meistens in der Teutschen Sprache geführet und abgefaßt
„würden; viertens, denen Preussen durch viele Königl. Privilegiert
„die Versicherung geschehen, nicht anders als nach dem Culmischen
„Recht, und von ihren inländischen Richtern gerichtet zu werden;
„sie auch fünftens, in dem Besiz solcher Freyheit von undendlichen
„Zeiten, und schon unter den Creuz-Herren gewesen, und, sechstens,
„die Gerichte das Vornehmste und der Grund aller übrigen Freyhei-
„ten wären, die mit jener Unveränderlichkeit in einer genauen Ver-
„knüpfung stünden. Da auch denen Polnischen Woywodschafften
„die Freyheit ein Tribunal anzuordnen nachgegeben würde, so könnte
„und solte den Preussen ein gleiches zu thun unbenommen seyn, ange-
„sehen sie krafft der alten Verträge zur Gemeinschaft aller Freyhei-
„ten des Polnischen Reichs gelassen worden, es auch die Billigkeit er-
„forderte, daß sie nicht geringer als ihre Brüder, die Polen, wären.
„Was ferner die von den Reichs-Ständen bewilligte Contribution be-
„träffe, selbiger wüßten die Preussen nicht beizutreten, weil von Pol-
„nischer Seiten dadurch zum Nachtheil des hierinnen von Alters her
„genossenen Vorrechts, eine neue Art von Anlagern einzufüh-
„ren gesucht würde. Sie trügen zu Jhr. Königl. Majestät Berech-
„tig-

„tigkeit das ungezweiffelte Vertrauen, es würde Ihr. Majestät, Krafft
 „der über Dero den Polen geleisteten Eyd gegebenen Erklärung, sie
 „bey ihren Privilegien und Freyheiten gnädigst schützen: zu welchen
 „Ende sie denn in bester Form des Rechtens demüthigst doch feyer-
 „lichst protestireten, und diese ihre Protestation in die Acten der Can-
 „zelle einzutragen unterthänigst bäten „.

1578.

Angehän-
te Protestation.

Nachdem die Protestation von dem Könige, und denen vore-
 wehnten Senatoren war gelesen worden und darauf weiter nichts
 erfolgte, giengen die Preussischen Stände aus dem Reichs-Rath. Den
 10. März, da Tages vorher der Reichs-Tag seine Endschaft erreicht
 hätte, kamen sie ihrer Gewohnheit nach, beyim Culmischen Castellan
 zusammen. Es veranlaßte solches nicht nur der schlechte Fortgang ih-
 rer Angelegenheiten, sondern auch daß die Provinz Preussen der Pol-
 nischen Contribution (*) war unterworfen, und zur Einnahme ei-
 nes gewissen Wasser Zolls am Haupt bey der Weichsel, ein Zöllner ver-
 ordnet worden, der einen Unter-Einnehmer zu Elbing haben sollte (**).
 Der Culmische Woywode fragte die übrigen Anwesende: was bey sol-
 chen Umständen zu thun, auf was Art die Abreise aus Warschau an-
 zutreten, und was nach der Heimkunft vorzunehmen sey? Im
 Herumstimmen fand es sich, daß die Stände für gut ansahen, bey dem
 Könige eine Abschieds-Audienz zu suchen und in derselben um eine Ant-
 wort auf die übergebene Bitt-Schriften, um die Bestätigung der Pri-
 vilegien, um eine schriftliche Erklärung des königlichen Eyd, und
 um die Wandelung der Landes-Beschwerden in Unterthänigkeit noch-
 mahl zu bitten; auch zugleich um einen außerordentlichen Land-Tag
 anzuhalten, damit man durch baldige Bewilligung einer besondern
 Anlage, der Polnischen Contribution sich entlastigen könnte; dabey man
 die aus dem Vergleich der Übergabe, die Befreyung von allen Zöllen
 betreffende Worte anführen möchte, ob vielleicht dadurch, der in diesem
 Fall bestandene verhängliche Reichs-Tags-Schluß könnte rückgängig ge-
 macht werden.

Ende des
Reichs-Ta-
ges.Die Preuss.
werde in die
Poln. Con-
tribution ge-
zogen und in
der Provinz
wird ein
Wasserzoll
angesezt.Abschieds-
Audienz
beym Kön.
zu suchen um
weß hiebep
Se Maj. zu
erinnern.Die Preuss.
wollen einen
Land-Tag
vom Könige
bitten, und
der Einführ.
des Wasser
Zolls vor-
beuegen.Der Culm.
Woywode
beurlaubet
sich bey
Könige und
die anderen
Stände fin-
den sich zum
Theil nach
und nach
dabey ein.

In solchem Vorhaben giengen die Stände aufs Schloß, kontent
 aber darnahen vor den König nicht gelassen werden, sondern es ereig-
 nete sich allererst hiezu den 12. März, nach aufgehobener Tafel, eine
 bequeme Gelegenheit. Der Culmische Woywode der eben droben
 war, ließ es denen aus Preussen Anwesenden unverzüglich wissen, hat-
 te aber selbst das Abschieds Compliment schon abgelegt, wie zum
 Theil diese sich nach und nach einfanden. Er beklagte hierin den un-
 glücklichen Zustand der Provinz, daß man zu ihrem Vortheil nichts aus-
 richten können, befahl solches Gott und der Zeit, und bat die Königli-
 che

M m 3

(*) Wortinnen sie bestanden davon giebts das Universal Poborowy in den
 Reichs-Tags-Constitut. p. 343. ausführliche Nachricht. Zu derselben Einnahme wa-
 ren in der Culmischen Joh. Gluchowski, in der Marienburgischen, George Sokolowski,
 und in der Pommerellischen Woywodschafft, Matth. Ros, dasiger Unterkammerer,
 bestellt.

(**) S. vorangezogenes Universal Poborowy p. 250.

1578. **Der Land-Tag wird vom Könige nachgegeben.** Die Majestät um die Erlaubnis einen außerordentlichen Land-Tag zu halten: den neu angelegten Zoll aber übergieng er mit Stillschweigen. Der König ließ in der Antwort, den Preussen wegen ihres Ansuchens gute Vertröstung aufs künftige geben, indessen aber sie zur Herstellung eines guten Vernehmens mit den Reichs-Ständen ermahnen, und die Vergünstigung, eine allgemeine Zusammenkunft mit dem ehesten zu halten, anzeigen. Worauf der Woywode und die so sonst von den Preussen anwesend waren, die Königliche Hand küßten und von Seiner Majestät sich beurlaubten.

Berichtig der Danziger Abgeordneter zu Warschau, in der Stadt eigenen Angelegenheiten. Haben Unterschieds im Senat. Sie kehrten also unverrichteter Sache zu den Ihrigen. Der Danziger Gesandten blieben ihrer eigenen Angelegenheiten halber am längsten in Warschau zurück. Denn vermöge des mit den Könige im vorigen Jahr getroffenen Vergleichs, waren die Beschwerden der Stadt Danzig, die vornehmlich aus der bekannten Commission herrührten, auf den jetzigen Reichs-Tag verschoben: weswegen die Danziger ihren Syndicum und einen Secetaire voraus dahin geschickt hatten, denen zwei Personen aus dem Mittel des Rahts folgten. Den 18. Febr. wurden sie in den Reichs-Senat, wohin man zugleich die Polnischen Landboten beschieden, gefordert, da der Syndicus in einer Lateinischen Rede, um die baldige Vollziehung des Artikels wegen Wandelung der Beschwerden, um einen Auflass der zur Zeit der Unruhe confiscirten beweglichen Güter und ausstehenden Schulden (*), und um die Befreyung einiger annoch gefangen gehaltenen Bürger, unterthänigst anhielte, anbey ein Verzeichnis der Gebrechen überreichte: die der König durch den Unter-Cansler annahm, und darauf zu gelegener Zeit zu antworten versichern ließ.

Ihnen werden den Commissarien gegeben. Den 3. März wurden die Gesandten der Stadt abermahls in den Senat geruffen, allwo ihnen der Unter-Cansler anzeigte, daß, ehe Königliche Majestät zur Wandelung der Beschwerden Schritte, vorher müste untersucht werden, ob sie dem Recht und der Billigkeit entgegen wären: zu welchem Ende Ihr. Majestät den Bischoff von Krakau, nebst denen Woywoden von Krakau und Lenzic zu Commissarien ernennet hätte, mit denen der Stadt Abgeordneten hierüber in Handlung treten sollten.

Ange stellte Handlung wegen der Gebrächen. Solches geschah den folgenden Tag, in des Bischoffs Quartier. Die Königlichen Commissarien begehrten, man möchte ihnen erweislich machen, ob und auf was Art, die Gebrechen denen Privilegierten zuwider lieffen. Die Gesandten der Stadt wolten sich, aus Furcht einer langweiligen Untersuchung, und eines nachtheiligen Erkenntnisses von Seiten der Reichs-Stände, so weit nicht einlassen, sondern baten zur Abstellung der Beschwerden, ohne einen solchen Unschweif, beförderlich zu seyn. Diese und mehrere Wechsel-Reden führten die Commissarien, auf das Pfahl-Geld, daran die Krone, ihrer Meynung nach, Kraft

(*) Denn auch solches der Stadt, in dem Vergleich war versprochen worden.

Kraft der Karnowianischen Constitutionen Theil haben mußte. Die Dantsiger Abgeordneten aber hielten solchane Anforderung eben für eine der vornehmsten Beschwerden, der Krakäuische Wojwode hingegen für etwas unumgängliches, der auch meynete, daß die Stadt dabey keinen Schaden litte, weil dadurch an ihren Einkünften nichts abgieng, sondern die Cron ihr Part aus der Verhöhung der gedachten Anlage nehmen wolte. Ob nun gleich jene die übeln Folgen, so aus der Steigerung des Pfal-Geldes zu besorgen, vorstelleten, so richteten sie doch damit nichts weiter aus, als daß es die Commissarien, Königl. Majestät zu hinterbringen, an sich nahmen.

1578.
Schwierigkeit die Verhöhung des Pfal-Geldes betreffende.

Weil in denen zwey nächst vorhergehenden Jahren, bey den gütlichen Handlungen der Stadt mit den Königl. Deputirten, der Verhöhung des Pfal-Geldes Meldung geschehen, auch die Sache in den folgenden Geschichten vorkommen wird, ist nöthig, hievon eine zureichende Erläuterung zu geben. Der Grund ist in der Commission Sigismundi Augusti zu suchen. Denn wie die Dantsiger wichtige Ursachen zu haben glaubten, die Königl. Commissarien 1568. nicht einzulassen, fielen sie dadurch am Hoffe in Ungnade, und sahen sich hernach genöthiget, denen Commissarien, wie sie das folgende Jahr wiederkamen, den Eingang zu verstaten. Diese gaben bey ihren Berichtigungen, die in Verbesserung der bisherigen Regiments Verfassung bestehen solten, zu vernehmen, daß die Stadt um ihrer eigenen Wohlfahrt willen, auf die Ausöhnung Königl. Majestät, die durch das neue Bezeigen hefftig wäre beleidiget worden, bedacht seyn mußte, und daß solches ohne Geld nicht ins Werk gerichtet werden könnte. Die Stadt erbot sich zu ansehnlichen Summen, die Commissarien aber wolten sie nicht annehmen, sondern ließen sich endlich aus, daß die Pfal-Kammer, das einzige Mittel der Ausöhnung wäre. Auf solchem Fuß trat die Stadt mit ihnen in Handlung, und verglich sich, daß der König das Pfal-Geld verhöhen, und die daraus kommenden Gelder heben, die Stadt aber bey ihren Einkünften gelassen und davor ihrer Beschwerden entbunden werden solte. Wegen der Zeit, wie lange die Verhöhung währen, und der König an dem Pfal-Gelde Theil nehmen solte, konte man sich zu Anfangs nicht einigen. Die Ordnungen der Stadt bewilligten es zu erst auf zehn Jahr, endlich auf des Königes Lebens-Zeit, und verlangten, daß diese Einschränkung in der Ausöhnungs-Schrift ausdrücklich namkundig gemacht würde. Die Commissarien waren zwar mit dem Termin zufrieden, wolten aber nicht zugeben, daß man ihn ausdrückte, weil sie es der Königl. Hoheit für unanständig hielten: welches endlich die Stadt geschehen ließ, doch ihren Gesandten so sie mit der Ausöhnungs-Schrift an den König schickte, im Befehl gab, eine Gegen-Versicherung von Seiner Majestät auszubitten, daß die Verhöhung des Pfal-Geldes mit des Königes Leben aufhören, und dessen Genus sich nicht weiter, als bloß auf die Person der dantabls Regierenden Königl. Majestät, erstrecken solte. Solchen Revers konten die Gesandten nicht erhalten, sondern wurden genöthiget, die Stadt, wieder allen Nachtheil, so daraus erwart

Dieser gehörige Erläuterung.

578. wan erfolgen möchte, vermittelst einer Protestation, zu verwahren. Sigismundus Augustus starb, ehe Er noch das Pfal-Geld verhöhet hatte, und mit Ihm hörte also dessen hierinnen erlangtes Rechte auf: welches man hergegen Polnischer Seits, der Cron anheimgefallen zu seyn vorgab. Dieses ist der Grund des nach dem Tode Hochgemeldeten Königes, mit der Stadt Dantsig entstandenen Streits wegen des Pfal-Geldes, welchem endlich der bekandte Tractatus Portorii ein Ende gemacht, davon das Jahr 1585. umständliche Nachricht geben wird.

Die Dantsiger Gesandten bekommen ihre Abfertigung.

Ich kehre wieder zu den Dantsiger Geschickten nach Warschau. Diese weil sie mit denen ihnen vom Könige gesetzten Commissarien nicht fort kommen konten, hielten allbereit nach geendetem Reichs-Tage, um eine Abfertigung an, die ihnen Ihr. Königl. Majestät in einer privat Audiens den 1. April, durch den Cron-Groß-Cantler zu der Meynung geben ließ: daß, weil der Stadt Abgeordneten Bedenken getragen, die Unbilligkeit ihrer verneymten Beschwerden erweislich zu machen, Königl. Majestät derselben Wandelung annoch zurück halten müsten: wegen des Pfal-Geldes wolten Seine Majestät durch Dero Gesandten, so sich ehestens einfinden würden, mit der Stadt ausführlicher handeln lassen. Wofür der Dantsiger Syndicus in einer kurzen Rede danckte. Der König reichete, mit Blossung seines Hauptes, den Geschickten der Stadt die Hand zu küssen, und ließ sie in Gnaden von Sich.

Marggraw George Friedrich von Anspach wird mit Pr. belehnet.

Von dem jetzt verhandelten Reichs-Tage ist annoch zu mercken, daß den 27. Februar. Marggraw George Friedrich von Brandenburg Anspach, als Curator des blöden Herzoges, Albrecht Friedrichs, und zugleich als würcklicher Herzog in Preussen, die Lehne empfangen, und den Eyd geleistet; da dann die Gesandten des Churfürsten von Brandenburg, zum Zeichen der eventualen Mit-Belehnung, die Zipffel der Lehns-Fahne fasten, worwieder die Polnische Land-Boten, als eine Sache die den alten Verträgen mit dem Herzoge Albrecht, I. entgegen wäre, protestirten (*), unerachtet sie dazu ehmahls bey der Belehnung Albrecht Friedrichs, auf dem Reichs-Tage zu Lublin 1569. stillgeschwiegen hatten.

Münz-Edict betreffende die zu gering geschlagenen Species Thaler.

Im April Monath kam ein Königliches Münz-Edict zum Vorschein, welches auch in Preussen verlautbahret wurde: krafft dessen, nach Verlauff von drey Monathen, keine unter dem gehörigen Schrott und Korn, in der Schweiz, denen Niederlanden, auch Königlich Polnischen Provinzen, geschlagene Thaler genommen werden, sondern nur die Kaiserlichen vom Ferdinando und Maximilian, der geistlichen und weltlichen Churfürsten, der Marggrawen von Anspach, George und George Friedrichs, die Braunschweigischen vom Herzoge Henrich, die Bayerischen, Saltzburger, Mansfelder, der Reichs-Städte, Cöln, Augspurg, Nürrenberg, Ulm, und der Stadt Breslau ihre, zu 35. Polnische Groschen, nicht weniger die Teutschen sechzig Creuser-Stücke, zu dreysig Groschen im Gange bleiben solten.

Um

(*) Heidenstein L. III. p. 120.

Um selbige Zeit fand sich in Preussen, vermöge der Reichs-Tags-Constitution, der Zoll-Einnehmer ein, nur daß er anstat seinen Sitz am Haupt zu nehmen, weiter hinauf beym so genannten weissen Berg, allwo der Rogat in die Weichsel fällt, sich niederließ, um auf die nach Danzig, Marienburg, und Elbing gehende Gefässe zugleich Aufsicht zu haben, und dadurch eines besondern Unter-Einnehmers in Elbing entbehren zu können.

Den Land-Tag (*), welchen die Preussen auf dem Warschauer Reichs-Tage ausgebehten hatten, setzte der König zu Graudenz auf den 8. May an. Ihro Majestät blieben nicht nur bey der kürzlich eingeführten Neuertung, daß Sie Selbst die Stände verschrieben, sondern Sie ermahnten auch die Rächte, denen kleinen Land-Tagen beyzuwohnen, die sich aber derselben enthielten, und zur bestimmten Zeit in Graudenz zusammen kamen (**). Zuerst leistete der neue Pommerellische Unterkämmerer, Matth. Ros, den gewöhnlichen Landes-End, den ihm der Culmische Bischoff vorstabe. Hernach traten die Unter-Stände ein, die durch den Matth. Bialikowski, denen Rächten, welche auf dem jüngsten Reichs-Tage gewesen waren, für ihre standhafte Vertretung der gemeinen Freyheiten Dank abstatteten, und, in Anmerkung daß die innerliche Uneinigkeit, den Polen die Preussischen Privilegien zu bestreiten Gelegenheit gäbe, versichern ließen, sich inskünftige einer besseren Eintracht zu befeisigen. Worauf der Culmische Bischoff antwortete, und ihnen zugleich von der Ankunft eines Königl. Gesandten Nachricht gab, der durch den Rachtmann von Elbing und etliche Land-Boten zur Audienz gehohlet wurde.

Joh. Bucenski, Königl. Secetaire, und jetziger Gesandter, legte seine Werbung Lateinisch ab. Er gab zu vernehmen, „ daß Ihro Königl. Majestät schmerzlich empfannde, daß die Rächte auf den neulichen Reichs-Tage zum Theil gar nicht, und die sich in ihrem Namen eingestellt, später angekommen wären, als es dem gemeinen Wesen zuträglich gewesen. Denn durch ein solches Betragen geschähe es, daß die Beschwerden der Preussischen Lande, die Seine Majestät gnädigst zu wandeln ein grosses Verlangen trüge, nicht nur nicht gehoben, sondern auch täglich mehr und mehr befestiget, und fast gehäuffet würden: wozu noch gehörete, daß man bey einem jeden Reichs-Tage, die Gemüther der Cron Stände mehr abwendig machte

N n

te

(*) Dieses ist der erste unter denen Conventibus post-Comicialibus, die von dieser Zeit an, in Gebrauch gekommen, und die man also genennet hat, nicht nur weil sie unmittelbar auf die Reichs-Tage folgen, sondern weil auf denselben Sachen vorgenommen werden, welche, da die Preussen auf den gemeinen Reichs-Versammlungen darin nicht willigen können, bis dahin verschoben werden.

(**) Nemlich Pet. Kostka Culmischer Bischoff, Joh. von Dzialin Culmischer, Fab. von Zahmen Marienburgischer, Christoph Kostka Pommetell. Wopwoder, Matth. Bialinski Danz. Castell. Stenzel Kostka Culmischer und Matth. Ros Pommerell. Unterkämmerer, Mart. Wochinger Bürgerm. George Am Ende Rachtm. von Thorn; Joh. Sprengel von Köbern Bürgerm. Andr. Neumann Rachtm. von Elbing; Alb. Giese und Joh. von der Linde Rachtm. von Danzig.

Conventus
Post-Comi-
cialis zu
Graud. wo-
hin abermals
der König
Selbst die
Stände ver-
schrieben.

Endesle-
stus des neu-
en Pommerell.
Unterkämer.
Denen Räch-
ten wird für
ihre Stand-
haftigk. auf
dem Reichs-
Tage ge-
danket.

Die Ritters-
gabet Ver-
sicher. wegen
künftiger
Eintracht.
Werbung
des Königl.
Gesandten.
Die Preuss.
sollen durch
ihre langsa-
me Ankunft
auf den
Reichs-Tage
verhindert
habē daß ih-

1578. „te und verbitterte. **Ihro Königl. Majestät wußte der Preussen**
re-Beschwer- „Anliegen, und vermeynete, daß wenn die Preussischen Rächte ein je-
 den gewan- „der vor sich, zur rechter Zeit, auf den jüngsten Reichs-Tage gekommen
 delt worden. „wären, solches zur Abhelfung ihrer Beschwerden sehr dienlich dörf-
 „te gewesen seyn. Es hätte aber der König noch um einer anderen
 „Ursach, der Rächte Gegenwart auf dem Reichs-Tage gewünschet,
Geld-Steu- „nehmlich weil Seine Majestät vermühtet, sie würden alsdenn, dem
 er auf dem „Erempel der Reichs-Stände, in Bewilligung einer Contribution, zur
Reichs-Ta- „Rettung der Provinz Lieffland, gefolget seyn, an stelle daß die in
 ge nicht be- „ihren Namen zugegen gewesene, sich mit gewissen eingeschrenkten
 williget. „Befehlen entschuldiget, und ohne etwas zur Abstellung der gemei-
 „nen Noht beyzutragen, nach Hause gekehret wären: welches denn
 „Ihr. Königl. Majestät veranlasset hätte, gegenwärtigen Land-Tage
 „auszuschreiben „.

Vorgesüh- Der Botschaffter redete hierauf von dem schlechten Zustande
te Nohtwen- Liefflandes, von der Gefahr so von dannen Preussen, wegen des Mos-
digkeit der kowiters, befürchten mußte, von der Nohtwendigkeit zur Abhaltung
Anlage nach des Feindes etwas erkleckliches zu contribuire, und solches nach der
dem Poln. Vorschrift des Polnischen Universal, welches der Gesandte den Rächten
Universal. einhändigte, ins Werk zu richten. Schlußlich, da auch die im vorigen
Der Gesand- Jahr von den Preussen bewilligte Anlagen sehr gering gewesen, und
 te will die noch nicht von allen wären abgetragen worden, so möchten die Rächte
Rechnungē selbige zur Entrichtung ihres Rückstands anhalten, wobey Ihr.
von dem im Königl. Majestät Ihm aufgetragen hätte, die Rechnungen von den er-
vorigē Jahr legten Geldern einzunehmen, und so etwas von denselben anjeko vor-
bewilligten handen wäre, mit sich nach Hoffe zu bringen, wesfals Er ein König-
Geldern ein- liches Mandat vorzeigte, und andeutete, daß Er bis in den sechsten Tag zu
 nehmen. Thorn verziehen wolle. Er fügte noch hinzu, daß man auf dem jün-
Reutel-Fi- sten Reichs-Tage für nöhtig und zuträglich befunden, die Reutel-Fische-
 scher en zu ren zu verbieten, und daß Ihr. Königl. Majestät verlangte, daß die
 verbieten. Preussischen Stände ein gleiches thun, und niemanden, sich der Reutel
 zu bedienen, verstaten möchten.

Die Rechts- Nach vollendeter Werbung, wurde der Gesandte in sein Quartier
Sachen sind begleitet. Ehe die Unter-Stände austraten, erkundigten Sie sich, ob
ausgestellt die Rächte auch Proceß-Sachen vorzunehmen gesonnen wären, massen
worden, weil der Land-Tage eben auf Stanislaw eingefallen, und viele von Adel
man den sich vornehmlich zu dem Ende eingefunden hätten. Der Culmische
Land, Tag Bischoff antwortete, nach eingenommenen Stimmen: daß weil die
nicht an sel- gegenwärtige Zusammenkunft nicht zu Marienburg, als den gewöhn-
nem gehör- lichen Ort, wäre angesetzt worden, auch wichtige Dinge zu berathschla-
gen Ort ge- gen vorstünden, die Rechts-Streitigkeiten bis Michaelis ausgestellt wer-
 halten. den müßten.

Warum Wie die Rächte allein waren, richteten sie ihre Gedanken auf das
man billich Königl. Begehren. Es wurden vorerst die Ursachen angeführet,
Bedencken welche die Stände von der Bewilligung einer Anlage billich zurück hal-
tragen sollte ten

ten könnten. Man rechnete dazu die Dürftigkeit der Einwohner auf dem Lande, die bisher vergebliche gesuchte Bestätigung der Privilegien, und schriftliche Erklärung des Königlichen Endes, die geweigerte Freyheit ein besonderes Tribunal in der Provinz anzuordnen, und die Anlegung eines Zolles am weissen Berge. Wegen des letzteren erinnerte der Culmische Bischoff insonderheit, „daß wenn derselbe Bestand haben sollte, nichts mehr würde übrig seyn, als daß man die Privilegien, als nunmehr unnütze Blätter, ins Feuer würffe,“ Der Pommerellische Woywode lobte bey dieser Gelegenheit den ehmaligen Graudensischen Starosten, Peter von Damerau, der unter der Regierung Sigismundi Augusti, eine gleiche Neuerung aufs möglichste zu hindern bemüht gewesen. Der Culmische Unterkämmerer sagte, daß man, wenn es gleich den Hals kosten sollte, dazu nicht schweigen, noch es vor Gott verantworten könnte: und die Geschickten von Elbing und Danzig richteten, zu dessen und der übrigen Beschwerden Abstellung, eine ansehnliche Botschaft an den König, auf des Landes Kosten, zu senden.

Gegentheils erwog man die Bedrängnis Liefflandes, und die dem nahe benachbahrten Preussen daraus zu besorgende Gefahr, wannenhero die meisten eine Geld-Steuer für nöthig achteten, einige aber ihre Einwilligung zurück hielten, unter denen, die Danziger Abgeordneten, mit der Stadt anderwertigen Ausgaben, und dem Mangel der Vollmacht sich entschuldigten, doch auf der Rächte Gutbefinden, ihrer Oberen Meynung durch ein Schreiben sich erkundigen wolten. Dienächst ward von der Art zu contribuiren geredet, und ob man zwar die von den Polnischen Ständen beliebte verwarff, so hatte man doch nicht Zeit, an stat derselben eine andere auszufinden, weil die ferneren Unterredungen der Rächte, durch das Einbringen der Unter-Stände unterbrochen wurden.

Dasselbe eröffnete der Land-Boten Redner, Daniel Pleminski, mündlich, und zwar, daß vorgedachte Unter-Stände, die Polnische Contribution nicht annehmen, noch für diese Zeit wegen des grossen Unvermögens der Land-Leute, eine andere bewilligen könnten, im Fall aber der König die Provinz bey ihren alten Vorrechten erhalten würde, sich künfftig einer Anlage nicht entziehen wolten. Daß aus den vorigen Contributionen etwas rückständig geblieben, wußten sie nicht, doch wo dem also, so möchten Ihr. Majestät deswegen die Empfänger und den Land-Schatzmeister befragen, sintemahlen es etwas ungewöhnliches wäre, die Rechnungen darüber vor dem Königlichen Gesandten abzulegen. Ubrigens möchten die Rächte um die Fortschaffung des Zoll-Einnemens am weissen Berge, bey Königl. Majestät demüthigst anhalten, und wegen der Keutel könnte man in Abwesenheit des Ermelländischen Capituls, nichts schliessen, indem selbiges hierüber mit einer besonderen Gerechtigkeit versehen wäre.

Der Culmische Bischoff verlangte von dem Daniel Pleminski

N n 2

1578.
eine Contribution zu bewilligen.
Die Privil. sind leider! als unnütze Papiere anzusehen.
Der neue Wasserzoll soll nicht geduldet werden.

Der Zustand Liefflandes scheint eine Geld-Anlage zu fordern.

Die Unter-Stände können vor diese Zeit nichts bewilligen.
Es ist etwas ungewöhnliches dem Königl. Gesandten die Rechnung weg d' eingekommenen Gelder zu geben.
Zoll-Einnehmer fortzuschaffen. Ehe die Privileg. bestätigtet worden nichts zu bewilligen

1578. eine deutlichere Erklärung wegen der Contribution zu hören, und vernahm, daß die Unter-Stände kein Geld bewilligen wolten, wofern nicht vorher die Privilegien wären bestätigt worden. Der Culmische Woywode beklagte sich beyläufig gegen den Adel, über den auf dem Reichs-Tage gewesenen Boten aus dem Tuchelschen, Falenzki, welcher der gemeinen Landes-Instruction zuwieder, aus einer besondern Vollmacht, sich unter die Polnische Land-Boten gesetzt, und mit ihnen über die vorkommende Sachen gestimmt hätte, wessfalls Er bittet: die eigentliche Bewandniß dieses Verhaltens genau zu untersuchen, damit dergleichen schädlichem Beginnen künftigt vorgebeugget werden.

Hierauf traten die Unter-Stände ab, die Rächte aber setzten ihre Unterredungen, wegen der Art zu contribuiren, fort, da einige eine gewisse Geld-Summe von 50000. andern von 100000. Gulden vorschlugen, noch andere zu den gewöhnlichen Accisen riefen, und einige etwas zu willigen gar nicht geneigt waren; daher der Schluß ausgefetzt wurde.

Den 10. May fanden sich die Unter-Stände wieder im Mittel der Rächte ein, und brachten ihr Anliegen in folgenden Artickeln bey: Daß (1) ein eigenes Tribunal im Lande möchte angeordnet; (2) die Verbesserung des Culmischen Rechts zu Ende gebracht und zum Druck befördert; (3) das Münz-Wesen in guter Acht gehalten, und dem Königlichem Edict wegen der Thaler, in so weit nachgekommen werden, daß nicht alle darin verbotene Thaler aus dem Lande gewiesen, sondern vielmehr nach ihrem eigentlichen Werth geschätzt würden, und alsdann gangbarh bleiben; (4) Die Landes-Privilegien durch den Druck bekant gemacht; (5) in Sachen die durch Commissarien geschlichtet worden, keine Appellation nach Hoffe verstattet; und (6) die zur Besetzung der Reichs-Tage nöthige Kosten denen Boten durch eine gemeine Beysteuer gutgethan werden. Sieben baten sie, den Elbingis den Castellan, Walowski, der eine gar zu grosse Parthenlichkeit für die Cron blicken liesse, zuzureden, und ihn zu ermahnen, daß er als ein geschwornener Landes-Racht, die Preussischen Rechtsame, bey Gelegenheit, nach bestem Vermögen vertreten möchte, dagegen versprach die Ritterschafft, den Falenzki dahin zu halten, daß er dergleichen als zu Warschau von ihm geschehen, nicht mehr unternehmen sollte. Die Geschickten der kleinen Städte erinnerten, daß sie in ein Tribunal zu willigen von ihren Aeltesten nicht befehliget wären.

Die Rächte nahmen obigen Vortrag der Ritterschafft an sich, und redeten indessen von der Art zu contribuiren. Man machte einen Entwurff, wie viel zur Aufbringung einer Summe von 50. bis 60000. Gulden von jeder Hube auf den Lande, von den Häusern in den Städten, von den Gärtnern, Fischern, den herumlauffenden Schotten, den Mühlen, Eysen- und Kupffer-Hammern, Glase Hütten u. gegeben werden sollte; welchen die vom Lande zwar annahmen, die grossen Städte.

Städte aber widersprachen, und dadurch erhielten, daß man die Contributions-Sache, bis auf den nächsten Land-Tag, den man den 16. Junli zur Neue einhellig beliebe, verschob.

1578.
den. Neuer
Land-Tag
beliebet.

Hierauf erklärten sich die Räte, daß sie die obgemeldeten Artikel der Unter-Stände genehm hielten, dabey die Abgeordneten der grossen Städte zu erkennen gaben, daß wenn man bey Anrichtung eines Tribunals, denen Räten jemanden zuordnen wolte, solches zuo bis drey rechtsgelehrte Personen seyn möchten, und wo der Adel einige aus seinem Mittel schlechterdings dabey zu haben verlangete, man die Anzahl so viel als möglich einschräncken, und eben so viel von den kleinen Städten dazu nehmen müste. Die Herausgebung der Privilegien, wiederriethen die von Thorn insonderheit, indem sie meynten, man dürffte dadurch einem jeden Gelegenheit geben, den wahrhafften Sinn der Grund-Gesetze durch übele Auslegungen zu verstümmeln.

Erinnerung
was bey An-
ordnung ei-
nes besonde-
ren Tribu-
nals zu beob-
achten.

Die Thorn-
er wieder-
räthten den
Druck der
Privilegien.

Der Culmische Bischoff gab hievon den Unter-Ständen Nachricht, und fügte bey dem Artikel vom Tribunal vor sich hinzu, daß wegen der vorkommenden geistlichen Sachen nöthig wäre, denen Räten zween Aebte, und einige Personen aus dem Ermelländischen und Culmischen Capitul, an die Seyte zu setzen.

Bym neu-
en Tribunal ei-
nige Perso-
nen von der
Geistlichkeit
zu Mit-Rich-
ter zu ver-
ordnen.

Es war also nichts mehr übrig, als den Königlich-Besandten mit einer schriftlichen Antwort, auf seine Werbung abzufertigen. Dieselbe wurde also abgefaßt, daß die Stände anfänglich die Schuld von sich lehnten, als wenn sie durch ihre späte Ankunfft auf den Reichs-Tag, die Wandelung ihrer Beschwerden gehindert hätten, indem sie zeigten, „ daß sie krafft ihrer Privilegien, wegen Sachen die Preussen angien-
„ gen, nicht schuldig wären auf die Reichs-Tage zu ziehen, sondern daß
„ dieselben an die Preussische Land-Tage gehörten, wohin die Durchl.
„ Könige von Polen zuweilen in Hoher Person zu kommen, meistens
„ theils aber und fast allezeit ihre Botschaffter zu schicken, und daselbst
„ von den Landes Angelegenheiten zu handeln pflegten. Den neull-
„ chen Reichs-Tag hätte man zu besuchen für nöthig erachtet, theils,
„ um die Befreyung von den Beschwerden, womit die Provinz ge-
„ drückt würde, theils um die Bestätigung der Privilegien, und um eine
„ schriftliche Erklärung des Königlich-Endes, die man in der ver-
„ langten Form noch nicht erhalten können, demüthigst zu bitten: daß
„ man aber etwas spät zu Warschau sich eingefunden, wäre dem Kö-
„ niglichen Ausschreiben auf den ehmaligen Graudensischen Land-Tag
„ beyzumessen, welches Ursach gewesen, daß man vorher noch einen
„ andern zu Ebbau halten müssen: wiewol es noch dahin stünde, ob
„ eine zeitigere Ankunfft etwas zur Linderung der gemeinen Noth wür-
„ de beygetragen haben, weil man in vier Wochen, da der Reichs-Tag
„ noch nach der Zeit gestanden, nichts heilsames ausrichten können.
„ Sieben erinnerten die Stände, daß der König den gegenwärtigen Land-
„ Tag nach Graudenz verleget hätte, da er doch, weil er auf Stanislat
„ eingefallen, zu Marienburg sollte seyn gehalten worden, und man die-

Inhalt der
Abfertigung
des Königl.
Besandten.

(30.)
Die Preuß.
Angelegenh.
gehört nicht
auf die
Reichs-Ta-
ge.

Warum
man die neu-
liche Reichs-
Versammlung
zu besuchen
für nöthig
gefunden.

Ursache der
damahligen
späten An-
kunfft

Der Land-
Tag auf
Stanislat
soll in Mari-
enburg ge-
halten wer-
den.

1578.

fer Aenderung wegen, die Rechts-Sachen ausstellen müssen: mit unterthänigster Bitte, daß Ihr. Majestät in Ansehung der gemeinen Zusammenkünfte, denen Constitut. Sigismundi I zu folgen allergnädigst geruhen wolte. Wegen des anderen Stück's der Werbung, so die Contribution betraff, bemerkten die Stände, „daß sich mit ihnen nicht füglich, als ausserhalb dem Reichs-Tage, nach der in diesen Landen üblichen Gewohnheit, handeln liesse, indem desfalls zwischen den Polen und Preussen ein merklicher Unterscheid wäre, und die vorigen Könige ihnen ihre besondere Art, die gemeine Anlagen zu tragen, gelassen hätten. Und ob sie zwar anho dem bedrängten Lieffland mit einer Geld-Steuer zu statten zu kommen wären geneigt gewesen, so hätte sie doch davon der gegenwärtige schlechte Zustand der Landleute zurück gehalten, welche durch die jüngste Kriegs-Unruhe, durch Mißwachs, Überschwemmung, Viehsterben und andere Fälle in grosse Dürfftigkeit gerathen. So wäre auch sonst noch verschiedenes, was die Stände in den Pflichten der Unterwürffigkeit, und in der Sorge für die gemeine Wolfahrt beunruhigte, da sie nehmlich, die auf einigen Reichs-Tagen und ausser denselben, gesuchte schriftliche Erklärung des Königlichen Endes, und die Bestätigung der Privilegien nicht erhalten können, über dem die gemeinen Beschwerden nicht nur nicht gehoben, sondern gar vermehret, und wieder die offenbare Worte des Privilegii, ohne ihre Zuziehung, ein Zoll in der Provinz angeleget worden: so daß sie keine Ursach zu contribuiren fänden, indem sie wegen ihrer eigenen Rechte, Privilegien, und wol hergebrachten Gewohnheiten Gefahr lauffen müsten: welche Gefahr, da sie gleichsam in dem innersten des Landes sich äusserte, weit grösser wäre, als die man aus Lieffland befürchtete. Sie fragten, woher es gekommen, daß da die Preussischen Stände auf den Thurnischen Reichs-Tag sich zeitig genug eingefunden, und ein ansehnliches bewilliget hätten, sie weder damahlen, noch auch bis diese Stunde, eine Erklärung des Königlichen Endes, nebst der Bestätigung der Privilegien, in der gewöhnlichen Form, erhalten können,? und antworteten darauf, „daß dem Ansehen nach, dessen keine andere Ursach wäre, als, damit die Preussen, ihrer Privilegien gänzlich entsetzet, und eines jeden Willkühr überlassen werden möchten, welches der neuangelegte Zoll, die Vergebung der Aempter an auswärtige und vielleicht noch etwas härteres, so vorstünde, beglaubigten. Die Stände baten um Gottes und der gemeinen Wolfahrt willen, „Königl. Majestät wolte sie mit gnädigen Augen ansehen, und die vorangezeigten Bürden von ihnen nehmen, damit sie Ursach hätten, Ihrer obliegenden Unterthänigkeit, ohne Thränen und Seuffzen, demüthigst und willigst ein Gnügen zu leisten. Sie erwähnten hernach, daß sie zwar den schlechten Zustand Liefflands vor eine gnugsam Ursach eine Geld-Anlage zu bewilligen geachtet, doch, weil es den Geschickten der Städte an der nöthigen Vollmacht gefehlet, die Sache weiter verschieben, und zu dem Ende einen andern Land-Tag ansetzen müssen. Die Einforderung der Rechnungen, und der annoch vermeyntlich rückständigen Gelder, aus der jüngsten Contribution

Die Preusse
contribuiren
auf eine be-
sondere und
vö der Poln.
unterschiede-
ne Art.

Schlechter
Zustand der
Preussischen
Einwohner.

Die Stände
werden durch
die häufige
Kränkunge
ihrer Privil.
un durch der
selben bisher
vergeblich ge-
suchte Wan-
delung abge-
halte zu con-
tribuiren.

Beforgtes
Vorhaben
die Pr. ihrer
Privil. gänzl.
lich zu entse-
zen, und sie
eines jeden
Willkühr zu
überlassen.

Die Contribu-
tions Sa-
che wird auf
einen neuen
Land-Tag
verschoben.
Die Einneh-
mung der

tribution, anlangende, ersuchten sie den König, selbige, dem alten Gebrauch nach, dem Land-Schatzmeister zu lassen, und beklagten sich, daß Ihr. Majestät die Anrichtung eines besondern Tribunals in Preussen, auf dem jüngsten Reichs-Tage nicht nachgeben wollen; bey welcher Gelegenheit sie die Bedrückung der Proceßirenden am Königlichen Hofe anführten, als welche wegen der offeren Limitationen, Geld, Zeit, und Gesundheit vergeblich verwenden müßten, und daß denen Rechten und Gewohnheiten dieser Lande zuwieder, daselbst decretiret würde: „ so wie man unlängst in einem Erb-Fall, denen Schwester-Kindern „ mit der annoch lebenden Schwester gleiches Recht zugesprochen, da „ doch nach dem Culmischen Recht, in der Seiten-Linie das Jus repræ- „ sentationis keine stat hätte, sondern die im näheren Grad, denen wei- „ ter entfernten vorzugehen pflegten: Desgleichen in einem andern „ Fall, da nicht nur wieder das Culmische, sondern auch alle übrige „ Rechte, bloß Krafft eines Königlichen Decrets, die Mühme zugleich „ mit der Groß-Mutter zur Erbschaft gelassen worden, da doch laut „ allen Befehlen, die von der Seiten-Linie so lange ausgeschlossen blie- „ ben, als jemand von der ab- oder aufsteigenden vorhanden wäre ... Das Verbot wegen der zu gering geschlagenen Thaler, dessen oben Erwähnung geschehen, hätten einige verlaublich, andere aber annoch zurück gehalten, in der Meynung, daß, weil es eine merckliche Sache wäre, darüber vorher mit den Ständen müste gerathschlaget werden. „ Es dörffte aber auf solch Edict eine nicht geringe Verwirrung folgen, indem es nicht an alle gelanget wäre, auch der Sage nach, in der Crone nicht bekant gemacht worden, daher die für ungültig erkantten Thaler aus einigen Orten gleichsam verwiesen, an andern hergegen für gangbahr geachtet wurden. Wann hätte über das, unter die verbotene Thaler viele an sich gültige, gerechnet, welches in dem gemeinen Handel eine grosse Hinderung verursachte. Wannhero die Stände dienlicher zu seyn erachteten, einige Thaler nach ihrem eigentlichen Werth zu wardieren, als derselben Lauff gänglich zu hemmen, sintemahl die, so in dem Königlichen Edict für gangbahr gehalten würden, kaum für eine Stadt, geschweige denn für eine Provinz oder das ganze Königreich zureichend wären: die Niederländischen könten zwar gänglich verbotnen bleiben, die übrigen aber müste man schätzen, und in der Crone und in dem Königlichen und Herzoglichen Preussen, nach ihrer eigentlichen Würde, gangbahr lassen, welche Bemühung die Preussischen Stände, auf Königlichen Befehl und Erlaubnis über sich nehmen wolten, &c.

Wie man vorangezeigte Abfertigung zu Papier gebracht, und einmüthig beliebt hatte, wurde der Königliche Gesandte zur Abschied-Audienz gehohlet, ihm dieselbe vorgelesen, und unter des Landes-Siegel überreicht. Der Botschaffter, welcher damit nicht zufrieden war, gab sein Mißvergnügen in Lateinischer Sprache zu erkennen. „ Es ist schwer und vielleicht unmöglich, sagte er, auf eine so weitläuff- „ tige Schrift zu antworten. Es sind einige Stücke darinnen die zu „ meiner Werbung gar nicht gehören. Ich habe zwar alles verstan-

1578.
Rechnung
von denen
bewilligten
Geldern ge-
höret an den
Land-Schatz-
meister.
Verzöge-
rungen der
Rechts-Sa-
chen am Kö-
nigl. Hofe.
Den Rech-
ten des Lan-
des entgegen-
laufende
Decrete.
Schwester-
Kinder wer-
den mit der
Schwester,
uß die Müh-
me mit der
Groß-Mut-
ter zur Erb-
schaft fähig
erkant.
Erinnerung
wegen des
Königlichen
Münz-Ed-
icts.

Die Abfer-
tigung wird
dem Königl.
Gesandten
übergeben.

Mit der er
nicht zufrie-
den ist.

„ den,

1578.
 Hierüber
 entstandener
 Wort-
 Wechsel
 zwischen
 ihm und den
 Räten.

Der Gesandte
 beantwortet
 einige
 Stücke der
 Abfertigung

Er suchet
 den Stände
 die Macht ei-
 nen Land-
 Tag anzuse-
 zen streitig
 zu machen.

den, aber es ist wieder Vermuthen also ausgeschlagen, und Ihr. Kö-
 nigl. Majestät hat nichts weniger als eine solche Antwort erwartet,
 in dem Sie keine Provinz Ihr ergebener als diese zu seyn geurthei-
 let: und es scheinet zwar, als wenn Ihr. Majestät das was Sie be-
 gehret erlangen würde, allein da die Herren, solches anjeko in keiner Nacht
 gehabt, können sie leicht verstehen, was dieses Ihr. Majest. für ei-
 nen Schmerzen erwecken werde. Ihro Majestät hatte beschlossen
 nach Litthauen aufzubrechen, und zur Abhaltung der Moskowitz-
 schen Macht, Musterungen anzustellen, wie aber solches anjeko füg-
 lich geschehen könne, mögen die Herren selbst erwegen. Was die
 noch nicht erfolgte Bestätigung der Privilegien anbetrifft, davon hat
 die Schuld nicht bey Ihr. Majestät gestanden. Die Herren wissen
 was hierinnen vorgegangen und wessen sie sich zu versprechen haben.
 Denn ob gleich solches in einer besonderen Schrift nicht geschehen, so
 hat es doch Seine Majestät bey der Erönung, durch die Universalien
 so sie sämmtlichen Reichs-Ständen verliehen, ins Werk gerichtet, in
 Hoffnung, daß ein gleiches auch den Preussen könnte ertheilet werden.
 Daß ferner die Herren meynen, der Zoll sey wieder die Privilegien
 angeleget worden, darinnen irren sie, in dem der Zoll sich auf die
 Constitutiones gründet, auch nicht länger als zwey Jahre wahren
 soll. Von der Art die Gerichte zu halten stehet in meiner Instruction
 nichts. Ich sehe daß Sie die Reichs-Bürden ärger als eine Schlän-
 ge fliehen. Wegen der Contribution vom vorigen Jahr habe ich die
 Königl. Befehle aufgelegt, und bin bereit gewesen denenselben ein
 Gnügen zu thun, allein da die Herren etwas anders für ratsam
 gefunden, will ich damit zufrieden seyn und es an Ihr. Majestät
 zurück nehmen. Daß das Culmische Recht nicht bestätigt worden,
 kan den Könige nicht beygemessen werden. Woferne etwas dar-
 wieder gesprochen werden, ist es ohne Vorbewußt Seiner Majestät
 geschehen. Ich will indessen die Abfertigung dem Könige überbrin-
 gen, und, weil ich mercke, daß meine Person denen Herren nicht an-
 genehm ist, Seine Majestät bitten, jemanden anders an sie zu schi-
 cken.

Der Culmische Bischoff entschuldigte die Stände wegen
 der Abfertigung und hat selbige dem Könige einzuhändigen. Der Ge-
 sandte versprach es zu thun, sagte anbey, daß er den beliebten Land-
 Tag nicht bewilligen könnte, weil man ihn ohne des Königes Erlaubnis
 angesetzt. Der Bischoff erwiederte, daß man den Land-Tag, krafft der
 gegenwärtigen Zusammenkunft, des gemeinen Besten wegen, berahmet
 hätte. Der Gesandte wandte ein: da ich das was in der höchsten Billig-
 keit gegründet ist, bey ihnen nicht ausrichten können, so begreiffe ich
 nicht, was der künfftige Land-Tag nützen werde. Hierauf ward der da-
 hin gehörige Artikel aus der Abfertigung gelesen, und wie solches ge-
 schehen, sagte der Gesandte, den daselbst vorkommenden Mangel ge-
 wisser Befehle, haben die aus Preussen Unwesenden schon zu War-
 schau vorgeschübet, welches die vornehmste Ursach des jetzigen Land-
 Tages gewesen; indem man sich nun wieder auf dergleichen etwas
 berufft, so weiß ich nicht, was Ihr. Majestät ferner thun soll. Ei-
 nen neuen Land-Tag anzusetzen hat niemand die Macht als der Kö-
 nig,

„nig, und ich besorge, es werde der instehende vor eine heimliche unzu-
 „läßige Zusammenkunft gehalten werden... Hierzu redete der Bischoff:
 Das sie nicht etwan aus einer Verwogenheit, sondern wegen des gemei-
 nen Nutzens, den Land-Tag beliebt hätten, und nicht zweiffelten, Ihre
 Maj. würden es im Besten vermerken: solte es Ihr aber anders gefal-
 len, so wolten sie hierinnen Dero Befehl nachkommen. Ingleichen sagten
 die Boywoden von Marienburg und Pommerellen: daß sie es bloß Kö-
 nigl. Maj. zu dienen und Ihr zu gehorsamen thäten, deswegen man es
 ihnen nicht verüblen könnte. Daniel Pleminski der Land-Boten Red-
 ner, führte verschiedene Exempel an, da die Stände aus eigener Macht
 Land-Tage angefeket. Das Ende dieses Wort-Wechsels war, daß
 sich der Gesandte erklärte, die Abfertigung nicht anders mitzunehmen,
 als daferne sie in ein versiegeltes Schreiben an den König, eingeschlof-
 fen würde: worinnen die Stände willigten, den Botschaffter in sein
 Quartier zurück begleiten ließen, ihm die Beantwortung seiner Ber-
 dung, auf die verabredete Art, zuschickten, und den Land-Tag hiemit
 endigten.

1578.
 Worauf ge-
 antwortet
 wird.

Die Abfer-
 tigung wird
 in einem ver-
 siegelten
 Schreiben
 dem Könige
 zugeschickt.

Den 16. Junii fanden sie sich wieder zur Mewe ein (*). Der Land-Tag
 Königliche Gesandte kam nicht dahin, sondern hielt in einem Schrei-
 ben, um einen richtigen Entschluß auf das Königliche Begehren, und
 ihm denselben zu überschicken, an: nach dessen Verlesung der Culmi-
 sche Bischoff die Räte ersuchte, sich wegen der Contribution zu ein-
 gen. Diese bezeugten ihre Willfährigkeit, und, die Gesandten von
 Danzig insonderheit, riefen, daß die Anlage nicht nach dem Polnischen
 Universal, sondern nach der alten Gewohnheit, durch eine Malz-Accise,
 berahmet, oder auch eine gewisse namhafte Geld-Summe, dem Köni-
 ge angetragen werden möchte.

Land-Tag
 zur Mewe
 und da hin
 abgelassenes
 Schreiben
 des vorigen
 Königl. Ge-
 sandten.
 Von der Art
 zu contribuiren.

Der Bischoff wiederholte denen Unter-Ständen, bey ihrem Ein-
 tritt, den Vortrag, und fügte hinzu die Bestellung eines besonderen
 Tribunals, die Fortschaffung des Zöllners am weißen Berge, die Ein-
 richtung des Culmischen Rechts, und den Vorschlag wegen einer ge-
 wissen Geld-Summe, auf welche Stücke die Ritterschafft und kleinen
 Städte ihr Bedenken richten solten. Daniel Pleminski, der im Na-
 men der Land-Boten redete, übergieng die anderen Stücke mit Still-
 schweigen, und erinnerte wegen der Geld-Summe, daß die heimge-
 lassenen Brüder, auf den kleinen Zusammenkünften, darüber nicht ge-
 rathschlaget, sondern den zu Graudenz abgefaßten Entwurff gebilliget
 hätten. Worauf die Unter-Stände in ihr besonder Gemach abtraten,
 die Räte aber gedachten Entwurff vor die Hand nahmen. Die Ge-
 sandten von Danzig erklärten sich, daß sie demselben nicht beypflich-
 ten könnten, weil er mit der Polnischen Art zu contribuiren eine Verwand-
 schafft zu haben schiene, sondern daß sie befehliget wären, sich zu einer
 gewissen

Mehrere
 Artikel wor-
 über zu rath-
 schlagen.

Man ist we-
 gen der Art
 der Anlage
 nicht einig.

D o

(*) Von den Räten vom Lande und den Gesandten der grossen Städte wa-
 ren sonst eben die, so dem vorigen Land-Tage bengewohnet hatten, zugegen, ausser
 daß die Boywoden vom Culm und Marienburg, Unpäßlichkeit halber, und der Dan-
 ziger Castellan wegen anderweitigen Geschäfte, sich entschuldigen ließen.

1578. gewissen Geld-Summe, in Vergleichung dessen, was die Stände bewilligen würden, zu erbieten.

Entwurf der Contribution, dem die Danksiger entgegen sind.

Die Unter-Stände ließen den Entwurf von den Räten hohlen, und nachdem sie ihn in verschiedenen Stücken geändert hatten, brachten sie denselben bey ihrem abermahligen Eintritt, selbst zurück. Die von Danksig wiederholten in ihrer Gegenwart die obige Erklärung, welches die Land-Boten etwas aufstösig machte, die sich aber von dem Pommerellischen Boywoden beruhigen ließen.

Die Landes-Privilegien sollen gedruckt werden.

Indessen da man diese Materie zur Richtigkeit brachte, übersahen die Räte die Privilegien, so sie drucken oder nicht drucken lassen wollten, und die von Thorn und Elbing nahmen über sich, an die Capitul von Culm und Ermelland zu schreiben, dasjenige was etwan dazu dienlich seyn möchte, aus ihrem Vorrath mit bezutragen. Wozu der Culmische Bischoff, eine Vorrede zu machen und dahin die Ursachen der Herausgebung anzuzeigen, sich erboht (*).

Abgeordnete des Cujawischen Bischoffs, die bey dem künftigen Tribunal keine Neuerungen einzuführen bedienge, u. sich beklagen, daß der zehende nicht gebühlich abgetragen worden.

Zu gleicher Zeit kamen zweyen von Adel herein, welche melbeten, daß des Cujawischen Bischoffs Official in Pommerellen, und dessen Amtmann auf Sobkau (**) bey den Unter-Ständen angekommen wären, die etwas im Namen ihres Herrn sämtlichen Ständen anzubringen hätten. Nachdem der Bischoff von Culm mit Genehmhaltung der anderen Räte es nachgegeben, traten die beyden Abgeordneten in Gesellschaft der Land-Boten und der kleinen Städte hinein: deren Vortrag darin bestand, daß sie bey künftiger Anrichtung eines Tribunals feyerlichst bedungen, in geistlichen Sachen keine Neuerungen einzuführen, und sich beklagten, daß der zehende und andere Bischoffliche Gebühren von der Ritterschafft nicht abgetragen würden. Worauf ihnen eine baldige Antwort versprochen ward.

Der Olmische Abt als Land-Bote meldet, daß es seinen heimgelassenen unmöglich falle, eine Contribution zu bewilligē.

Wie diese ausgetreten waren, sagte der Culmische Bischoff, daß es gleichfals seine Meynung wäre, dem Tribunal nichts zum Nachtheil der Geistlichkeit einzuräumen. Der Land-Boten Redner versicherte, daß die Unter-Stände nichts als einem jeden Recht und Gerechtigkeit zu handhaben suchten: und erinnerte, wegen der Contribution einen allgemeinen Schluß zu treffen. Dagegen der Abt von der Olmische, Casp. Geschkau, als Bote aus dem Puziger Gebiet, meldete, daß es demselben, wie auch dem Danksiger Bezirk unmöglich siele, eine Geld-Steuer zu bewilligen, da sie nicht nur, währendem Kriege mit den Danksigern, vieles erlitten, sondern auch nach erfolgtem Frieden, von den Wenherischen Soldaten, deren einige hundert, fast ein halbes Jahr lang bey ihnen noch stehen geblieben, bis auf den Grund verderbet

Dessen Protestation im

Druck der sogenannten Jurium Municipalem.

(*) Der Bischoff kam seiner Zusage nicht nach, doch wurden die Privilegien durch anderweitige Beförderung, noch in diesem Jahr, ohne dessen Vorrede, unter einem etwas unformlichen Titel: Jura Municipalia Terrarum Prussiae, zu Danksig gedruckt.

(**) Krasnowski und Kosobutzki.

bet worden. Gemeldeter Abt protestirte zugleich, im Namen seines Klosters, des Abts zu Pelyplin, wie auch des Probsts zu Suckau und Sarnowis, wieder das künftige Tribunal, weil man, seiner Meynung nach, in Rechts-Sachen die zwischen geistlichen und weltlichen Personen vorfielen, nicht eine gleiche Anzahl geistlicher und weltlicher Richter verstaten wolte. Der Culmische Bischoff setzte vor seine Person hinzu, daß in solchem Fall aus dem Tribunal nichts werden sollte. Wie aber Daniel Pleminski versicherte, daß man der vorerwehnten Gleichheit der Richter, sich nicht zu wiedersetzen gedächte, gaben sich der Bischoff und der Olwische Abt zufrieden.

Man kam wieder auf die Contribution, und wurden, weil sonst die sämtlichen Stände den Entwurff annahmen, die Dantsiger ersuchte, ihre Geld-Summe namkundig zu machen; welche sich zu 15000. Marck, innerhalb zwey Jahren, sich erbieten, doch daß die Stände, wegen der gegenwärtigen grossen Ausgaben der Stadt, bey Königl. Majestät unterthänigste Vorbitte thun wolten, daß man nicht eher als nach 2. Jahren, mit Zusammenbringung der Gelder den Anfang machen dürfte.

Hiermit traten die Land-Boten ab, und der kleinen Städte Gesandte, die annoch zurückblieben, gaben zu vernehmen, daß sie die Revision des Culmischen Rechts, bevor man das Tribunal anordnete, für nothwendig hielten: und wegen des Tribunals selbst nichts im Befehl hätten, sondern die Sache an ihre Oberen nehmen wolten. Darüber der Culmische Bischoff ihnen mitgab, eine richtige Antwort auf künftigen Land-Tage einzubringen.

Wie sich die kleinen Städte zu der Ritterschafft verfügten hatten, kamen bald darauf der Olwische Abt, zweyen andere Land-Boten, und der Burgermeister von Marienburg, als Abgeordnete der Unter-Stände, für die Rächte, und gaben zu vernehmen; „daß sie nach reiflicher Überlegung, die von den Dantsigern angebotene Geld-Summe zu gering befunden hätten, und dannhero in Sorgen stünden, es möchte die Königl. Majestät veranlasset werden, die Provinz zur Erlegung der Polnischen Contribution durch scharffe Mittel anzuhalten, welches, nach der Meynung der Ritterschafft und kleinen Städte, zu verhüten wäre, wenn man Seiner Majestät vom ganzen Lande eine Summe von hundert tausend Gulden, innerhalb zwey Jahren zu erlegen, willigte, wovon die Rächte die Eintheilung machen möchten, damit die Unter-Stände sich darnach richten könnten ... Hierauf nahmen die Abgeordneten ihren Abtritt, und ließen die Rächte allein, um obigen Antrag in Erwägung zu ziehen. Beym herumstimmen fand es sich, daß die Gesandten von Thorn und Elbing wegen Mangel der Vollmacht, darin zu willigen Bedencken trugen. Da aber die anderen Rächte nichtsdestoweniger bey dem Vorschlage der Unter-Stände blieben und nur die Summe dergestalt theilen wolten, daß zu anfangs auf das erste Jahr 50000. Gulden, im Fall aber der Krieg

1578.
Namen eptischer Klöster, wegen des neuen Tribunals. Beyfall des Culmischen Bischoffs, der aber nebst dem Abt befriediget wird.

Contribut. Sache. Die Dantsiger wollen nach Verlauff von 2. Jahren 15000. Marck geb.

Erinnerung vor Aufrichtung des Tribunals die Revision des Culm. Rechts zur Endschafft zu bringen.

Die von denen Dantsigern angebotene Geld-Summe wird von den Unter-Ständen für zu gering gehalten. Man will dem Könige 100000. Gulden be willigen.

Welche Summe die wieder

1578.
Nächte thei-
len.

wieder Moskau seinen Fortgang hätte, auf das folgende Jahr eben so viel sollte gewilliget werden, so fielen Tages darauf, nemlich den 19. Junii, gedachte beyde Städte, in Hoffnung, daß es ihre Oberen genehm halten würden, diesem Vorschlage bey.

Und solches
dem Könige
überschrei-
ben.

Zu solcher Meynung ward das Schreiben an den König abgefaßt, und der Termin zur Erlegung auf Weynachten festgesetzt, daneben Seine Majestät um die Bestätigung der Privilegien, um eine schriftliche Erklärung des den Polen geleisteten Endes, und um die Abschaffung der Gebräuchen, namentlich des Zolls am weissen Berge, demüthigst gebeten. Der Brieff selbst ward dem im vorigen Land-Tage gewesenem Königlichem Gesandten zugeschickt, um Königlichem Majestät. ih. einzuhändigen.

Die Dan-
ziger nehme
davon fünf
tausen Gul-
de über sich.
Die Art das
Geld zusam-
men zu brin-
gen wird
ausgesetzt.

Zur Aufbringung vorgedachter Summe, verlangte man von den Danczigern vor ihr Antheil 10000. Gulden, allein die Geschickten der Stadt erboten sich nur unter der vorigen Bedienung zur Helffte, jedoch wolten sie wegen eines mehreren, nach ihrer Heimkunft, bey ihren Oberen einen Versuch thun, und derselben Erklärung auf dem nächsten Land-Tage den Ständen eröffnen.

Noch war übrig die Art und Weise, die Gelder aufzubringen, namhaft zu machen, allein weil die meisten davon erlitten, so blieb es bis zur bequemerem Zeit ausgestellt.

Ernannte
Personen zur
Einrichtung
des Culm.
Rechts, und
angesehener
Tag zu Löß-
bau.

Vorher wurden zur Einrichtung des Culmischen Rechts gewisse Personen, als der Bischoff, Wojwode, und Unterkämmerer von Culm, ein Dom-Herr des Stiffes Ermelland, der Abt zur Olive Caspar Geschkau, Fabian von Zehmen Staroste auf Stum, Eidemann Giese der Rechten D. und Königl. Secretaire, und aus jeder Wojwodschafft ein Edellmann (*) verordnet, die, nebst den Geschickten der grossen Städte, den 1. September zu Lößbau zusammen kommen, das Werk zur Endschafft bringen und es sämtlichen Ständen auf dem ordentlichen Stanislaw Land-Tage, des folgenden Jahrs, in Marienburg, zur weiteren Untersuchung und Beliebung aufzeigen solten: weßfals man auch an den Herzog in Preussen schrieb, damit Er jemanden von Seiner Seite auf die bestimmte Zeit nach Lößbau senden möchte.

Abfertigung
der Geschick-
ten des Cu-
jawischen
Bischoffs.

Die Abgeordneten des Cujawischen Bischoffs bekamen den 19. Junii auf ihr Anbringen zur Antwort: „Daß man das Tribunal ber-
„massen einzurichten gedächte, daß es niemandes Rechten zu irgend
„einem Vorfang gereichen sollte. Zur Erlegung des Bischöflichen
„zehenden hätten sich die Anwesenden von der Ritterschafft wil-
„lig erboten, und von ihren heimgelassenen Brüdern gute Hoffnun-
„gegeben „

Sonst

(*) Dan. Plemienski aus der Culmischen, George Sokolowski aus der Marienburgischen, und Jacob Sembowski aus der Pommerellischen.

Sonst beliebten die Stände, ausser den grossen und kleinen Städten, die es an ihre Oberen nahmen, des eben gedachten Tribunals wegen eine gewisse Verordnung: Nämlich dasselbe sollte vorerst, vom nächsten Michaelis an zu rechnen, drey Jahr lang währen, jährlich um selbige Zeit zu Culm gehalten werden, und noch im gegenwärtigen Jahr seinen Anfang nehmen; nach Verlauff der dreyen Jahre, wo indessen die Einrichtung des Culmischen Rechts nicht zum Stande käme, oder auch dessen Verlautbahrung nicht erfolgen sollte, denen Ständen erlaubet seyn, von dem Tribunal wieder abzutreten, und mit gemeinem Rath das vorzunehmen, was die Nothdurfft des Landes in diesem Fall erheischen würde. Damit man aber allen Hinderungen in Annehmung des mit dem schiersten zu verbessernden Culmischen Rechts vorkäme, so sollten der Präsident und die Woywoden, in ihren Ausschreiben auf den künftigen Stanislai Land-Tag, die Ritterschafft und Städte erinnern, daß sie zur Genehmhaltung desselben Rechts, tüchtige und Rechtliebende Personen, mit voller unwiederrufflicher Macht, zum Land-Tage schicken möchten. Betreffende diejenigen so ausser den Räten, zu dem Tribunal würden zu wehlen seyn, beliebte man aus jeden Capitul der Stifter Ermelland und Culm, einen Canonicum, einen Abt, vier von Adel aus jeder Woywodschafft, und ekliche aus den kleinen Städten dazu zu verordnen: von denen alle Streitigkeiten so durch Appellation an sie gediehen, gänglich sollten entschieden werden, diejenigen ausgenommen, so die Königliche Vorrechte, Seiner Majestät Person, Einkünfte und andere Ihr gehörige Sachen angien, als welche nach Hoffe gehörten. In den Fällen da Geistliche und Weltliche mit einander rechteten, sollte eine gleiche Anzahl Personen aus beyden Ständen verordnet, und daferne die Meinungen unter ihnen gleich getheilet wären, die Sache an die Königl. Majestät verwiesen werden. Damit aber die neuen Gerichts-Personen, denen Räten auf der nächsten Michaels-Zusammenkunft, sich darstellen, den Eyd ablegen, und ihr Ambt antreten könten, so sollten selbige auf den kleinen Land-Tagen gewehlet, und auf die vorgedachte Zusammenkunft geschickt werden. Die Ladungen an das neue Tribunal sollten unter dem Nahmen des Culmischen Bischoffs, als der Zeit Landes Präsidenten, ausgegeben; die Mandate, Inhibitiones, Commissiones und andere dergleichen Dinge von den Städten bey dem Culmischen Bischoffe, von der Ritterschafft bey dem Woywoden jedes Orts gesucht; die Execution der Rechts-Sprüche, auf dem Lande von dem Woywoden, in den Städten von dem Rath und Gericht vollzogen, und alle Sachen die vor jezo in der Appellation am Königlichem Hoffe hiengen, an das Tribunal zurück gezogen werden.

1578.
Verord-
nung wie
das Tribu-
nal einzu-
richten.

Dieses war die entworffene Einrichtung eines neuen Tribunals, so niemahlen zu seiner Würcklichkeit gekommen. Als ein Vorzeichen hievon konte man annehmen, daß solche Verordnung weder auf dem Lande noch in den Städten bekant gemacht wurde, obgleich die Stände solches unter sich verabredet hatten. Die Städte, wie sie davon die Abschriften erhielten, fanden, zum Theil, darwieder verschiedene

Der Abrede
zuwieder
nicht ver-
lautbahret
worden.

1578. Verschiede-
ne Erinne-
rung wieder
dieselbe Ein-
richtung.

Vorschlag
zwei Rechts-
Gelehrte in
Bestallung
zu nehmen.

Die Zusam-
mentkunft
wegen der
Revision
des Culm.
Rechts hat
keinen Fort-
gang.

Der König
wilt den Pr.
kein eigenes
Tribunal
nachgeben.

Michaels-
Land-Tag
zu Culm.
Der König
läßt die Pr.
von einem
besonderen
Tribunal
abmahnen.

denes zu erinnern. Sie wünschten eine geringere Anzahl der Personen aus dem Mittel des Adels, und glaubten das zweien aus jeder Woywodschaft genug seyn würden, die, nach dem Exempel der grossen Städte, beyde eine Stimme haben möchten. Sie meynten, daß durch die Ausnahm der Sachen die den König entweder in, Ansehung seiner Person, oder auf eine andere Art rührten, die Thüre zu den Appellationen nach Hoffe gleichsam geöffnet, und ein jeder aus seiner eigenen, eine Königl. Sache machen würde; dem also vorzukommen, rietzen sie, daß es in solchem Fall bey der Entscheidung des Tribunals stünde, ob eine Sache, die davor angegeben würde, in der That eine Königl. wäre, und dann die Appellation verstattet werden könnte. Die Rechts-Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen, da die Richter in gleicher Anzahl zweystimmig wären, schlugen sie vor, durch einen Schiedsman oder auf eine andere Art im Lande abzuthun und nicht zu verstaten, daß man sie nach Hofe zöge. Hienebst rietzen sie zweien Rechtsgelehrte in Bestallung zu nehmen, deren einen die vom Lande, den anderen die Städte besoldeten, welche die Rechts-Acten übersehen, sie referiren, und in zweifelhaften Fällen ihren Rath mittheilen solten.

Der Fortgang des Tribunals ward noch ungewisser, da man sahe, daß die Einrichtung des Culmischen Rechts, als der Grund desselben, so nachlässig getrieben wurde. Man hatte dazu, wie ich oben erwehnet, Zeit, Ort und gewisse Personen ernant, allein im August-Monath schrieb der Culmische Bischof, wegen einer anderen ihm zugestossenen Berrichtung (*) die Zusammenkunft ab, daher die Stände auf dem folgenden Land-Tag, auf einen neuen Termin bedacht seyn mußten.

Indessen nahm es der König ungnädig, daß die Preussischen Stände, aus eigener Macht, ihnen ein besonderes Tribunal anordnen wolten, daher Ihre Majestät, in Betrachtung daß man selbiges auf dem künftigen Land-Tag zur gänglichen Vollkommenheit zu bringen gedächte, dem Culmischen Bischoffe, in einem Schreiben vom 11. September, verbot, die Zusammenkunft zu besuchen, und ihm damit auftrag, die übrigen Stände gleichfalls davon abzuhalten.

Doch gab der König endlich den Michaels Land-Tag zu Culm nach, und schickte einen Secretarium, Stenz. Zolkiewski, als Gesandten, dahin, der die Stände von einem besonderen Tribunal, als einer Sache, die den Preussischen Landes-Privilegien, den Reichs-Constitutionen, auch der Königl. Hoheit in derselben Provinz nachtheilich wäre, abmahnte. Die Privilegien, sagte er, eigneten die Appellationes dem Könige zu, und was die Constitutiones anlangete, insonderheit diejenige, die bey der Wahl Henrici, von Anordnung der Gerichte (***) gemacht worden, so wüßte man, daß dieselbe neulichst auf dem Warschauischen Reichs-Tag zur Vollziehung geziehen, indem Tri-
bunale

(*) Denn der Bischof hatte sich gegen die Zeit zum Sujawitschen begeben, u n einen andern Polnischen Bischof weyhen zu helfen.

(**) S. die Reichs-Constitut. p. 256. art. Sprawiedliwość pospolita sądowa

1578.

bünde im Reich angeordnet, denen Preussen aber, ihre alte Art Gericht zu halten gelassen worden. Dafern die Stände von ihrem Beginnen nicht abstehen möchten, wäre ihm, dem Gesandten, von Ihro Maj. befohlen, feyerlichst darwieder zu protestiren, und öffentlich anzuzusetzen, daß Ihro Majestät nichts, was Dero Hoheit schmällerte, und denen einhelligen Reichs-Verordnungen und Gesetzen widerstrebete, genehm halten, sondern nebst den Reichs-Ständen vor ungiltig erkennen würde.

Desen Gesandter mit einer Protestation drohet.

Durch diesen Vortrag, und durch die geringe Anzahl der Anwesenden, (*) wurden die Stände stusig gemacht, dem Newischen Land-Tags-Schluß vor diese Zeit nachzukommen. Der Culmische Bischoff beklagte so vieler Abwesenheit, und hielt derselben Gegenwärtig zu den jezigen Berrichtungen für nöthig. Er erwog zugleich die Umstände, in denen man sich, in Ansehung des Königes und der Provinz befände: da es schiene, als wenn man zwischen dem Gehorsam, so man Seiner Majestät, und der Treue, so man dem Lande schuldig wäre, schwebete, folglich schwer fielen, sich vor eines von beyden zu entschließen. Denn käme man dem Königlichen Befehl nicht nach, so lieffe man Gefahr, als Abtrünnige und Verbrecher der beleidigten Majestät geachtet zu werden, wo man aber demselben gehorsamte, so dörfte es schlecht um die gemeine Freyheiten bewandt seyn. Der Bischoff schlug endlich zur Regel vor, aus zweyen anständigen Dingen, das anständigste, und aus zweyen nüglichen, das nüglichsste zu wehlen. Die beygehende Abfertigung des Königlichen Botschafters wird zum Beweß dienen, wie weit die Stände sich darnach gerichtet haben.

Man hat dem Schluß des Newischen Land-Tages wegen des Tribunals nicht nachkommen können. Gefährliche Umstände in denen sich die Pr. befindet, da die Verbündlichkeit gegen das Land, mit dem Gehorsam gegen den König zu streiten scheint.

In derselben führen sie fort ihre vergebliche Bemühungen, wegen der Bestätigung der Privilegien und der schriftlichen Erklärung des Königlichen Endes, zu wiederholen, indem sie ohne etwas ausgerichtet zu haben, von dem jüngsten Reichs-Tage nach Hause fahren müssen. „ Nach ihrer Heimkunft, hätten sie, weil Ihro Königlichen Majestät mit den wichtigsten Angelegenheiten beladen gewesen, denen wandenden Sachen ihres Vaterlandes, aufs schleunigste selbst zu helfen für dienlich befunden, insonderheit da sie gesehen, daß man denen Polnischen und Litthauische Woywodschaften nachgegeben, die Gerichte ohne weiterer Appellation zu halten; welche Gelegenheit sie, vermöge der Freyheit, die ihnen, laut dem Vergleich der Ubergabe, mit den Polen gemein ist, und Krafft der gemachten Constitution, bey der Wahl Henrici, daran sie gleichfals Theil zu haben vermeynten,

Die Stände suchen sich wegen der Anrichtung eines besondern Tribunals zu rechtfertigen (31)

(*) Von den Räten waren der Culmische Bischoff, der Culmische Woywode, der Danziger Castellan, und der grossen Städte Abgeordneten, Hans Gretsck, Caspar Rädiger Rätm. von Thorn, Joh. Sprengel von Röbern Bürgerm. George Wildfang Rätm. von Elbing, Heinrich Wolner Bürgerm. Bartel Brand Rätm. von Danzig; von den Unter-Ständen etwan 6. Land-Boten, und die Geschickten der Stadt Marienburg zugegen. Der Pommerellische Woywode kam, wie der Land-Tag fast halb zu Ende war, und die Anzahl der Unter-Stände wurde auch allmählich stärker.

1578.

„ten, gerne ergrieffen, nicht in der Meynung, der Königl. Hoheit
 „dadurch etwas zu entziehen, sondern vielmehr dieselbe zu erhalten.
 „Dieses, glaubeten sie, geschähe alsdenn vornehmlich, wann denen
 „Untertanen ohne Ausflucht, Umschweiff, und Verzögerung
 „die Gerechtigkeit gehandhabet würde: da aber solches von Seiner
 „Majest. Selbst wegen vieler anderen Sorgen und Geschäften nicht
 „wol geschehen könnte, schiene nichts billigers zu seyn, als wenn es die
 „thäten, denen es am sichersten zu vertrauen wäre, die nemlich
 „nichts als des Vaterlandes Wohlfarth suchten, die einheimischen Ge-
 „setze, und ihrer Bürger Sitten kenneten, und die ohne Zeit-Verlust,
 „oder andere Unbequemlichkeit dasjenige ins Werk zu richten vermoch-
 „ten, was sonst viel Zeit, Gesundheit und Geld kostete... Es baten
 „demnach die Stände den König demüthigt, sie von diesem löblichen
 „Vorhaben nicht abzuleiten, vielmehr gnädigt zu erlauben, dasjenige
 „was sie angefangen, nach dem Exempel der Polnischen und Litthau-
 „schen Boywodschaften, zur Vollziehung zu bringen, insonderheit da
 „solches denen Preussischen Privilegien keinesweges wieder strebete, viel-
 „mehr mit denselben, wie schon vorher angezeiget worden, übereinkäme.
 „Die Constitutiones des neulichen Reichs-Tages, auf die sich das Pol-
 „nische Tribunal gründete, und woburch man, denen Preussen die
 „Freyheit, ein gleiches bey ihnen anzuordnen, einzuschrencken ver-
 „meynte, giengen sie nichts an, theils weil sie sich bloß zu ihren eige-
 „nen Verordnungen bekenneten, theils weil sie darwieder, auf dem
 „Reichs-Tage protestiret hätten, auch nicht davor hielten, daß man
 „etwas gültiges über sie, wieder ihren Willen, solte schliessen können:
 „Dannhero die im Namen des Königes, vom Gesandten angedro-
 „hete Protestation unnöthig wäre, indem der Stände Betragen we-
 „der mit den Gesetzen, noch guten Gewohnheiten stritte... x.

Polnische
 Reichs-
 Constitutio-
 nes gehen die
 Preussen
 nichts an.

Darwieder
 der Königl.
 Gesandte
 protestiret.

Der deshoch
 die ihm über-
 gebene Ab-
 fertigung an-
 nimmt.

Diese Abfertigung wurde dem Königl. Gesandten den 20. October öffentlich vorgelesen, der darwieder protestirte, und einen Notarium zur Abfassung eines Instruments verlangte. Der Culmische Bischoff führte ihm zu Gemüth, wie er keine Ursach zu protestiren hätte, und ersuchte ihn, die Abfertigung anzunehmen, und bey Überbringung derselben, Königl. Majestät der Stände Unterthänigkeit zu versichern. Woburch sich dann der Gesandte besänfftigen ließ, und Er auf seine Protestation nicht weiter verharrete, sondern nach angenommener Abfertigung, bey Königl. Majestät der Stände im besten zu gedencken versprach, und folglich durch den Rahtmann von Elbing und einen Land-Boten, die ihn auch aufgehohlet hatten, in sein Quartier begleitet wurde.

Ungefeste
 Zusammen-
 kunft zu Neu-
 marck zur
 Revision
 des Culmif.
 Rechts.

Die übrigen Berrichtungen dieses Land-Tages waren: daß man wegen des Culmischen Rechts eine neue Zusammenkunft zu Neumarc auf den 20. Jänner des folgenden Jahres beliebete, und den Herzog in Preussen seine Abgeordneten alsdenn dahin zu schicken in einem Schreiben ersuchte. Man redete auch bey dieser Gelegenheit, obwol ohne sich darüber einigen zu können, von Annehmung und Besoldung zweyer Rechts-

Rechts-Gelehrten, welche die Rechtlichen Acten übersehen und referiren solten. Die Anordnung des Tribunals, ward durch einen abermahligen Schluß fest gesetzt, und verordnet, daß der Adel und die Städte, die dazu aus ihrem Mittel gewählte Personen, auf dem Stanislaw Land-Tage darstellen, auch diese ihre Gedanken wegen des Tribunals zu gleicher Zeit einbringen möchten. Um aber die im vorigen Land-Tage dem Könige auf ein Jahr bewilligte 50000. Gulden aufzubringen, belegten die Stände die Aecker, Wiesen, Hammer, Glasshütten, Fischereyen, Mühlen, die Häuser in den Städten, allerley Getränd als Bier, Meth, Wein, &c. auch das Gefinde und andere geringe Leute, mit einer gewissen Steuer. Die Danziger Geschickten, blieben bey denen im letztern Land-Tage, zu ihrem Antheil, angetragenen fünff tausend Gulden, und wiederholten ihre ehmalige Bitte, selbige nicht eher als nach Verlauff zweyer Jahre zahlen zu dürfen; welches ihnen die Räh: e auf den Fall bewilligten, daferne, ohne der Stadt Antheil nöthig zu haben, die 50000. Gulden würde herbey schaffen können. Der Culmische Boywode ermahnte die anwesenden Abgeordneten der kleinen Städte, daß sie sich zu der Polnischen Contribution, wann sie von ihnen möchte abgefordert werden, nicht verstehen solten: dem sie gebührend nachzukommen versprochen, zugleich aber erwehnten, wie sie ehmalis zur Erteugung des Lublinischen Pobors, von den Starosten durch Königliche Mandate und Ausladungen, wären gezwungen worden, weswegen sie die Räh: e um nachdrücklichen Beystand baten, wo man etwan anjeko auf gleiche Art wieder sie verfahren solte. Dieses einiget massen zu verhüten, schrieben die Räh: e an die vom Könige bestellte Einnehmer, daß sie sich dessen gänglich enthalten möchten.

Gleichfalls gieng ein Schreiben an den Zöllner am weissen Berge ab, die Landes-Privilegien in gebührender Acht zu haben, und nach denselben, von denen vorübergehenden Gefässen keinen Zoll einzutreiben. Auf der Abgeordneten von Thorn bengekommene Klage, daß ihren Bürgern, die in Polen Ochsen kaufften und nach Preussen treiben ließen, ein neuer Zoll auf der Gränze von Masuren abgefordert würde, ersuchten die Räh: e Jhro Königl. Majestät, in einem Brieffe, solche Neuerung zu wandeln, und berieffen sich auf die alte Verträge und Privilegien: wie sie denn auch auf der Danziger Inständigkeit Jhro Majestät baten, zuwieder dem Culmischen Recht, in Erb-Fällen zwischen Geschwister und Geschwister Kinder nichts zu verhängen und daß, zur Vollziehung eines dagegen an die Stadt ergangenen Decrets, abgelassene pœnal Mandat, allergnädigst aufzuheben (*).

Ich habe oben bey dem Beschluß des Warschauischen Reichs-Tages gemeldet, daß der König wegen der streitigen Erhöhung des Danziger

P p

1578. Die Anord. des Pr. Tribunals wird durch einen abermahligen Schluß fest gesetzt. Unlage zur Aufbringlig der 50000. Gulden, wozu die Danziger nicht mehr als fünftausend geben wolte. Die kleinen Städte werden ermahnet die Poln. Contribut. nicht zu erlegen, im Fall selbige von ihnen möchte gefordert werden.

Es wird an die bestellte Einnehmer geschrieben sich der Einsaml. derselbe zu enthalten. Schreiben an den Zöllner am weissen Berge.

Neuer Zoll an der Gränze von Masuren auf die nach Preussen gehende Ochsen. Der König wird gebeten in der Erb-Zollge wischen Geschwister und Geschwister Kinder nichts wieder dazwischenrecht zu verhängen.

(*) Was die Stände schon ehmalis in dieser Materie dem Könige vorgestellt, ist aus der seinen Gesandten auf dem Land-Tage zu Graudenz gegebenen Abfertigung zu ersehen. Dem ungeacht wolte der König sein Decret, darinnen Geschwister und Geschwister Kinder in Erb-Fällen eines gleichen Rechts fähig erkannt wurden, vollen zogen wissen: und weil der Proceß hierüber in Danzig entstanden war, so ergieng an den dasigen Räh: e ein pœnal Mandat, dem Decret, bey Straffe etlicher tausend Ducaten, ein Gnügen zu leisten.

1578.
Königl. Gesandter an die Stadt Danzig, der mit einer Protestation wieder abreist.

Was die Landes Rächte dagegen dem Könige vorge stellt.

ziger Pfälz-Beldes, einen Gesandten, mit dem ehesten, dahin zu schicken versprochen. Selbiger (*) kam den 11. Julii an, und hatte auſſer der vorangezeigten, noch über andere Sachen mit den sämtlichen Ordnungen der Stadt zu handeln im Befehl, darinnen sie sich so wenig einigen konnten, daß der Gesandte den 6. August protestirte und mißvergnügt davon reiste, die Stadt aber sich mit einer Gegen-Protestation verwahrte. Wie solches die Geschickten der Stadt denen Rächten, auf dem Land-Tage, hinterbrachten, stellten diese dem Könige vor, daß der gleichen Protestation als etwas neues, unter denen Vorfahren Seiner Majestät nicht gebräuchlich gewesen wäre, und zwischen dem Ober-Herrn und Dessen Unterthanen kein gutes Vernehmen zu stiften schiene. Sie baten, Ihr. Königl. Majestät möchten sich vielmehr anderer Mittel, als einer dem gemeinen Wesen schädlichen Protestation, gegen die Stadt bedienen, und meynten, daß der schuldige Gehorsam und die Dienste der Unterthänigkeit, sich ehr durch Beobachtung der Rechte und Privilegien erhalten, als durch Protestationen gleichsam erzwingen ließen.

Das Königl. Verbot der Thaler ist in etwas geändert worden.

Danziger nach dem Tode Sigis. Augusti geschlagene Münze wird verboten.

Das Königl. Verbot wegen der zu gering geschlagenen Thaler wurde im Julio Monath (**) wiederhohlet, und ihnen ein neuer Termin, bis auf Weynachten, nach welchem sie nicht mehr gangbar seyn solten, gesetzt, auch denen ehmalis gültig erkanten, die Kaiserl. vom Carolo V. und die Spanischen Realen bengefüget. Die Danziger, welche den Lauff ihrer, in währender Belagerung, aus Noth, unter dem gehörigen Schrott und Korn geprägten Thaler, dadurch gänzlich gehemmet sahen, wiederhohleten die schon wieder das erstere Edict angeführten Gründe, und erboten sich, ihre Thaler bis auf 24. Groschen, als so viel sie in Ansehung der gültigen, am Werth hielten, herunter zu setzen, wenn sie nur im Gange gelassen würden. Allein sie erlangten dadurch so wenig, daß vielmehr mit dem Ausgange des Novembers, zu Krakau, ein besonder Verboht durch den Druck zum Vorschein kam, darinnen der König sämtliche, so wol goldene als silberne Münzen, die in Danzig, seit dem Ableben Sigismundi Augusti geschlagen worden, zu nehmen untersagte.

1579.
Die angeſetzte Neumärckiſche Zusammenkunft wegen der Revision des Culmiſ. Rechts hat keinen Fortgang.

Die zur Einrichtung des Culmiſchen Rechts in Neumärck nochmalis berahmte Zusammenkunft, hatte mit der neulichen gleichen Fortgang: indem sich zur bestimmten Zeit niemand, als der Syndicus und ein Secretaire von Danzig einfanden, die von dannen unverrichteter Sache wieder nach Hause kehrten. Die übrigen dazu verordnete Personen blieben aus, und schützten zum Theil zur Entschuldigung vor, daß der König auf den 30. Jänner einen auſſerordentlichen Land-Tag angeordnet, dem sie beywohnen müſten, und vorher in denen dazwischen seyndenden wenigen Tagen, mit der Arbeit nicht fertig werden könnten.

Die

(*) Nicolas Firley Castellan zu Bieſ.

(**) Es ist datiret zu Lemberg den 10. Julii.

Die Einladungs-Schreiben zu demselben, wurden nach der einmahl eingeführten Neuerung, im Namen des Königes, und nicht, wie ehmahls, vom Landes-Präsidenten, an die Stände ausgefertigt, die sich denenselben gemäß in Culm versammelten (*). Als Gesandte hatte der König den Cujawischen Bischoff, Stengel Kornkowiński, und den Castellan von Jungenleslau, Simon Szavinski, dahin geschicket, woraus man urtheilte, daß derselben Anbringen von besonderer Wichtigkeit sein müste, welches von ihnen zu hören, sie, durch den Pommerellischen Boywoden, den Culmischen Unterkämmerer, durch die Geschickten von Elbing und eskliche von Ubel, den 31. Jänner aufgehohlet wurden. Der Cujawische Bischoff, der das Wort, in Polnischer Sprache, führte, sagte, daß Ihre Königliche Majestät, um die gegenwärtige Botschaft desto ansehnlicher zu machen, noch mehr Personen dazu ernannt hätten, die aber durch allerley Verhinderungen, wären zurück gehalten worden, so daß nur zween von denselben dem Königlichen Willen nachkommen können; die zu melden befehllget wären: „wie Seine Majestät Sich gar wol erinnerte, daß die Preussischen Stände seit dem Warschauischen Reichs-Tage, etliche mahl ihre besondere heimliche Zusammenkunft gehalten, daselbst eine eigene, und von dem Gutbefinden sämmtlicher Reichs-Stände unterschiedene Art der gemeinen Bey-Hülffe, zur Bahn gebracht, und eine neue Gerichts-Versammlung, die nicht nur dem jüngsten Reichs-Tags-Schluß, und der alten Preussischen Gewohnheit, sondern selbst denen Landes-Privilegien wiederstrebete, einzuführen gesucht hätten. Ihre Königl. Majestät hätte nicht nur hierüber Dero Gemüths-Meynung unlangst denen Ständen eröffnen lassen, sondern auch deswegen mit den Cron-Senatoren zu Krakau ein Vernehmen gehabt, die für dienlich befunden, Gesandte nach Preussen zu schicken, und den gegenwärtigen Land-Tag anzusetzen. Ihr. Majestät und die Senatoren, fuhr der Bischoff fort, wunderten sich, daß die Preussen sich unterfiengen, ihre Rahtschläge von dem Entschluß der Reichs-Stände abzusondern, da sie doch bekennen müsten, daß sie mit der Cron in einer genauen Gemeinschaft stünden, und daß ein Glied, wie Preussen in Ansehung des Polnischen Reichs wäre, nichts Gutes hoffen dürffte, wenn es von seinem Körper getrennet würde... Er suchte hierauf darzutun, daß die Preussen sich ohne Ursach der Reichs-Contribution entzogen. „Denn, schiene gleich die Anlage zu hoch zu seyn, so müste man dagegen, die grossen Kosten, so der Krieg wieder Moskau erforderte, erwegen, und betrachten, daß der König nicht bloß wegen Lieff- und Curland, sondern zugleich in Ansehung der Gefahr, so Preussen vom Feinde künfftig zu fürchten, die Waffen ergrieffe. Wolte etwan jemand einwenden, daß die Provinz durch den neuen innerlichen Krieg erschöpffet worden, dem könnte man Keußland, Wolynien und Podolien entgegen setzen, welche Lande, ob

P p 2

1570.
Vom Könige zu Culm angefertigter Land-Tag.

Werbung der Königlichen Gesandten in Polnischer Sprache.

Weil die Preussische eine besondere Contribution bewilliget, und ein einiges Tribunal anordnen wollen, hat der König den gegenwärtigen Land-Tag angefest.

Die Preussen sollen sich in ihren Rahtschlägen von den Polnischen Ständen nicht trennen. Warum sie keine Ursach haben sich d' Polnischen Contribution zu entziehen.

(*) Und zwar von den Rähten, der Culmische Bischoff, die drey Boywoden, die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen; Joh. Gretsck, George Schuls Rahtmänner von Thoren; Joh. Grunau, George Braun Rahtm. von Elbing; George Rosenberg, Burgerm. Alb. Giese Rahtm. von Danzig.

1579. „sie gleich durch der Tattarn Einfälle vieles erlitten, dennoch das Ihre zu den verwilligten Geldern betrügen... Der Cujawische Bischoff kam hernach auf die neue Gerichts-Verfassung. Er legte diese Aenderung also aus, als wenn die Preussen darin sich bloß auf etwas (*) so die Polnischen Stände im Interregno verordnet, gründeten, und wunderte sich daher, warum sie sich nach einer schon wieder aufgehobenen Constitut. richteten, hergegen die von Alters im Lande übliche Art Gericht zu halten, und die jüngste Warschauische Reichs-Verordnung, so an die Stelle der vorigen gekommen, aus der Acht ließen. Er zeigte ihnen an, daß wo sie also fortführen, der König die gemeinen Gesetze, Privilegien, und alte Gewohnheit vertreten, und was etwan darwieder dörfte festgestellt werden, für ungültig erkennen würde. Dannenhero ermahnte Er sie, in Haltung der Gerichte und Erlegung der Contribution sich also zu erweisen, daß es dem Könige und den Reichs-Ständen gefällig seyn könnte. Er hielt ihnen das Gleichniß vom menschlichen Leibe und dessen Gliedmassen vor, und machte die Folge, daß so wie es beydes um den Körper als auch um die Glieder, wenn sich nur eines derselben von dem Leibe trennen solte, gefährlich aus sehen würde, also müste man ein gleiches besorgen, wenn eine Provinz, sich vom ganzen Reich absondern wolte. Was aber sonst die Preussen drückte, solches möchten sie an den nächsten Reichs-Tag gelangen lassen. Er versicherte, daß alsdann Ihr. Königl. Majestät nicht einen bloßen Zuhörer, sondern in Sachen die dem gemeinen Wesen zuträglich seyn möchten, einen getreuen und fertigen Helfer abgeben würde. Ubrigens wäre Ihres Majestät nebst den Senatoren, durch die bedenklichen und zweifelhaften Anschläge der Preussen dermassen bewogen worden, daß es geschienen, als wolten Sie alle das andere hindansehen, und Dero Gedanken, bloß auf die Abstellung des Übels, so die Provinz drückte, richten zc.

Es soll kein besonderes Tribunal in Preussen angelegt werden.

Die Preussen sollen die Trennung vom Polnische Reichs-Cörper wahren.

Selbigem gegebene Versicherung, daß auf künftige Reichs-Tage ihren Beschwerden soll abgeholfen werden.

Die Königl. Gesandten haben ihrer Werbung wege nichts schriftliches.

Nach dieser mündlichen Werbung, bat der Cujawische Bischoff im Namen sämtlicher Stände um eine Abschrift derselben, dagegen der Cujawische vorschügte, daß sie nichts schriftliches mit bekommen, und dasjenige so er vorgetragen, bloß mündlich von Ihr. Majestät gehört hätten. Worauf die beyden Botschaffter in ihr Quartier zurück begleitet wurden.

Die großen Städte können aus Mangel der Befehle auf die Werbung nicht stimmen.

Weil man sie, wegen mehrerer Plazes auf die so genannte Gülde zur Audienz hatte hohlen lassen, so verfügten sich nach derselben die Stände aufs Raht-Haus, als die gewöhnliche Stelle der gemeinen Rahtschläge. Die Rahte vom Lande fiengen auf den Vortrag an zu stimmen, wie aber die Ordnung die großen Städte traff, merckte man, daß es zu keinem Schluß kommen würde. Sientemahlen derselben Geschickten einhellig sich erklärten, daß sie nichts mehreres im Befehl hätten, als das Anbringen der Königlichen Gesandten zu hören

(*) S. das Volumen Constitut. p. 256. Art. Sprawiedliwośc pospolita sądowa &c.

ken und selbiges an ihre Oberen zu nehmen, mit beygehender Bitte, instänfftige die Verfügung zu thun, daß die Materien, worüber zu rathschlagen wäre, vorher ihren Oberen durch den Landes Präsidenten, zugeschicket werden möchten, damit sie ihre Abgeordneten darnach abrichten könnten. Weswegen sie vor diese Zeit, um einen andern Land-Tag Ansuchung thaten. Einige der Landes-Räthe legten solches im übeln aus, und verfielen darüber mit den Städten in einen Wort-Wechsel, den endlich beyde Theile für unnöthig hielten, so lange man nicht von der Unter-Stände Meynung verständiget wäre. Selbige einzunehmen, wurde der Culmische Unter-Kämmerer in ihr Gemach geschickt, der zurück brachte, daß die Land-Boten aus der Marienburgischen und Pommerellischen Wojwodschafft, nebst den sämtlichen Geschickten der kleinen Städte, mit den grossen Städten, aus einerley Ursache, gleich Gedanken hegeten. Daher, auf der Räfte Gutbefinden, der Pommerellischen Wojwode und vorgedachter Unterkämmerer, zu denen Königl. Botschafftern in ihr Quartier giengen, und um den, von dem größten Theil der Stände begehrten Verzug anhielten, der ihnen bis auf den 9. Februarii nachgegeben ward, da die Preussen außneue in Culm zusammen kommen solten. Der Culmische Wojwode bezeugte hierüber sein Mißvergnügen, und sagte, daß er sich seiner anderweitigen Geschäfte halber, alsdenn nicht einfinden könnte (*): Die übrige Räfte aber ließen es ihnen gefallen, und die grossen Städte verlangten noch einen längeren Aufschub, womit sie an die Königl. Gesandten verwiesen wurden, und von selbigen einen Zusag von eglichen Tagen bis auf den 11. Februarii, auch einen schriftlichen Inhalt ihrer abgelegten Werbung erhielten.

Die Städte (***) begaben sich also außs neue, zu letztgedachter Zeit, nach Culm. Der Bischoff desselben Orts wünschte, daß der Landes-Räth mit mehreren und geschickten Leuten besetzt wäre, weil alsdenn vermuthlich die Rathschläge einen besseren Fortgang haben dörfen. Er nahm Gelegenheit, den Coadjutor des Stifts Ermeland, Cromerum, wegen seiner guten Eigenschaften, als einen der Provinz nützlichen Mann zu loben, der auch unlängst den König und die Senatoren, das Land bey seinen alten Vorrechten zu schützen, gebeten, und weil er kein Einzdöbling wäre, sich erboten hätte, bey der Päbstl. Heil. und der Königl. Majestät eine solche Versicherung auszuwürcken, daß sein Exempel, denen Privilegien zu keinem Nachtheil gereichen solte.

Die Absicht des Bischoffes war, der Räfte Meynung zu hören, wie sie sich instänfftige gegen den Coadjutor verhalten wolten.

P p 3

Die

(*) Wiewol er sich doch hernach eingestellt hat.

(**) Von den Räften: Der Culmische Bischoff, die Wojwoden von Culm und Pommerellen, der Pommerellische Unterkämmerer; Mart. Mochinger Burgerm. George Schulz Kathm. von Thorn, Mich. Schenau, Andreas Neuman Kathm. von Elbing, George Rosenberg Burgerm. Alb. Giese Kathm. von Danzig. Aufser diesen kam der Culmische Unterkämmerer um die Mitte des Land-Tages an.

1579.
Bitten daß die Materie worüber zu rathschlagen künfftig vor den Land-Tagen ihnen möchten zugeschickt werden. Die Unter-Stände können sich gleichfalls zu nichts erklären. Die Königl. Gesandten limitiren den Land-Tag. Womit der Culmische Wojwode nicht zu frieden ist. Die grossen Städte würckten eine längere Frist aus, und bekommen vor sich eine Abschrift der mündlich abgelegten Königl. Werbung. Auserwählte Zusammenkunft in Culm. Der Bischoff von Culm rescomendiret den Ermelandischen Coadjutor Cromerum. Einige Räfte vom Lande wol-

1579. In den Nacht aufsuchten. Denen sich die großen Städte widersehen.

Die Preussen können ein eigenes Tribunal anrichten und gehört nicht zu den Reichs-Anlagen.

Meinung des Pommerellisch-Unterkämmerers sich vor dieses mahl der Poln. Contribution zu unterwerfen.

Vorschlag, abermahls 10000 Gulden zu bewilligen.

Schlechte Hoffnung eine Wandelung der Beschwerden auf dem Reichs-Tage zu erlangen.

Meinung eine Gesandtschaft bewegen an den König zu schicken.

Die Königl. Gesandten lassen um eine baldige Abfertigung anhalten und übergeben ihre Werbung den Ständen schriftlich.

Die Woywoden von Culm und Pommerellen, wie auch der Pommerellische Unterkämmerer, vergnügten sich mit der versprochenen Versicherung, und riehten Ihn gutwillig einzunehmen, aus Beyforge, daß man vielleicht mit Gewalt dazu dürffte gezwungen werden. Die großen Städte aber setzten das Privilegium von den Einzöglingen, und den Mangel ihrer Befehle entgegen, und machten dadurch das Vorhaben derer vom Lande, rückgängig.

Man schritt hierauf zur Königlichen Werbung, und weil diese, die Erlegung der Polnischen Contribution und die Hinderung eines besonderen Tribunals in Preussen, zum Endzwecke hatte, so ward von beyden Stücken weitläufftig geredet. Man schloß aus dem mehremahl angeführten Gründen, daß die Preussen berechtiget wären, ein eigenes Tribunal anzuordnen, und zu den Reichs-Anlagen nicht gehörten. Der einzige Pommerellische Unterkämmerer, rieht aus Furcht eines Zwanges, der Polnischen Contribution, sich nur vor dieses mahl gutwillig zu unterwerffen, und dabey ausdrücklich zu bediengen, daß hieraus außs künftige keine Folge solte gemacht werden. Die übrigen hielten für rathfamer, noch ein 50000. Gulden außs folgende Jahr zu willigen, doch daß sie vorher der Unter-Stände Meinung höhren wolten.

Beiläuffig erwehnten sie der ihnen gegebenen Bertröstung, daß die gemeinsamen Gebrechen auf dem nächsten Reichs-Tage gewandelt werden solten, und erinnerten, daß sich hievon füglich im Lande, entweder mit Ihr. Königl. Majestät selbst, oder mit Dero Gesandten handeln liesse: denn, wo die Sache auf einen Reichs-Tag gelangete, hätte man anstat einer Wandelung, viel eher die Befästigung der bisherigen Beschwerden, durch ein verfängliches Decret, zu befürchten. Die Geschickten von Elbing und Danzig schlugen vor, wegen der gemeinen Nothdurfft des Landes, eine ansehnliche Gesandtschaft an den König zu schicken: denen der Bischoff und Woywoda von Culm widersprachen, die für besser hielten, mit gesamter Hand hinaufzuziehen.

Die Stände hatten erst einen Tag gerathschaget, wie denen Königlichen Botschafftern, die seit ihrer ersten Ankunfft zu Culm geblieben waren, die Zeit schon zu lang fiel, und durch des Bischoffs von Cujawien Verwalter auf Subkau, um eine baldige Abfertigung anhielten, zu deren Beforderung sie die bisher nur mündlich bekant gemachte Werbung, an sämtliche Stände schriftlich schickten. Die Rähte dankten vor das letztere, und versprachen, daß an sie gelangete Begehren zu beschleunigen. Solchem nachzukommen, schickten sie die schriftliche Instruction an die Unter-Stände, die nach wenigen Stunden in das Mittel der Rähte traten (*) und durch den Daniel Pleminski melden

(*) Aus der Marienburgischen Woywodschaft, waren dabey keine Boten zugegen, weil man wegen der schwachen Anzahl des Adels auf dem dasigen kleinen Lande

den ließen: „Daß sie sich keiner heimlichen Zusammenkünfte, deren man in der Königlichem Werbung beschuldigt würde, bewußt, zur Anrichtung eines besonderen Tribunals aber gnugsam berechtigt wären; mit den Polnischen Anlagen nichts gemeines, sondern zur Bezeugung ihrer Unterthänigkeit neulich eine besondere Geld-Steuer von 50000 Gulden zugestanden hätten; und nöthig hielten, Ihre Majestät vor Dero gnädigste Bereitwilligkeit den gemeinen Beschwerden abzuheiffen, demüthigt zu danken, anben zu bitten, daß Ihre Majestät in solchem löblichen Vorhaben zu verharren geruhen wolte „.

1579.
Einbringen
der Unter-
Stände.

Hierauf hielt der Culmische Bischoff, ohne vorhergegangene Beredung mit den Rächten, denen Unter-Ständen vor, daß es, in Betrachtung der jetzigen ansehnlichen Königlichem Botschaft, der von den Polen beliebten Contribution, und des schweren Krieges wieder Moskatt, billig wäre, in eine neue Geld-Anlage zu willigen. Welches die Ritterschafft und kleinen Städte an sich nahmen, und in ihr besonder Gemach abtraten. Indessen, bevor Sie Sich wieder einfanden, wiederholten die Rächte ihre Beredung vom Tribunal und von der Contribution, ausser daß anjeto die meisten Sinnes waren, nicht ehr etwas zu willigen, bis man sähe, was vor einen Erfolg die versprochene Wandelung der Gebrechen auf dem Reichs-Tage gewinnen würde. Der Pommerellische Woywode hergegen, rieth, dem Könige etwas gewisses zu versprechen, doch unter dem Bedieng, daferne Seine Majestät vorher, eine neue schriftliche Erklärung des in Polen geleisteten Endes und eine Bestätigung der Privilegien, würde ausfertigen lassen. Der Bischoff aber wolte zu denen, auf dem Mewischen Land-Tage, beliebten 50000, anfänglich dreßsig, hernach zwanzig tausend Gulden zugelegt wissen; machte auch hierüber die Eintheilung, vermöge welcher auf die Thorner zehn tausend, auf die Elbinger eben so viel, auf die Stadt Dantsig dreßsig tausend, und das übrige auf das Land und die kleinen Städte treffen solte.

Sie werden
zur neuen
Anlage an-
gemahnet.

Der Rächte
verschiedene
Bedencken
hierüber.

Gemachte
Eintheilung
des Culm.
Bischoffs
über die,
dem Könige
zu bewillig-
gende Geld-
Steuer.

Wie die Unter-Stände wieder herein kamen, meldete Daniel Maminski, daß die Ritterschafft der mit jüngsten Anlage nicht allerdings zu frieden wäre, weil sie dadurch mehr als die Städte belegt zu seyn glaubte, und an derselben stat, die Polnische Contribution annehmen wolte, doch daß es nicht krafft der Warschawischen Reichs-Tags-Berordnung, sondern vermittelt des gegenwärtigen Land-Tags-Schlusses geschähe. Die kleinen Städte hergegen erklärten sich durch den Burgermeister von Marienburg, auf die im vorigen Land-Tage beliebte Art zu contribuiren. Die Meynung der Land-Boten fand bey dem Culmischen Woywoden Beyfall. Der Culmische Bischoff redete von einer Zulage bald von zwanzig, bald von funffzig tausend Gulden, und welkete die vornehmste Last auf die Städte. Gleiche Bedencken hegte der

Die Ritters-
schafft wil
unter gewis-
sem Bedieng
die Poln Con-
tribut. an-
nehmen.

Die kleinen
Städte sind
anderer
Meynung.

Die Rächte
sind in dieser
Sache nicht
einig.

Land-Tage niemanden dazu wehlet können: Die aber daselbst zugegen gewesen waren, hatten für ihre Person, den Culmischen Woywoden in einem Schreiben versichert, alles genehm zu halten, was die Stände auf der gemeinen Zusammenkunft für gut befinden würden.

1579. **Woywode von Pommerellen.** Die beyden Unterkämmerer verstanden sich zu nichts gewisses: die grossen Städte aber widersprachen der Polnischen Contribution, und baten, eine Gleichheit zwischen denen vom Lande und ihnen zu beobachten. In solcher Uneinigkeit wurde die Session geendiget, und da die Räte den 14. Febr. wieder beysammen waren, trat der Brestler Woywode, Sluszewski, ins Zimmer, der, nach angebrachter Entschuldigung, daß er ungebeten und ungemeldet sich einfände, sie ermahnte, dem königlichen Willen zu gehorsamen, und wo sie ja die Polnische Contribution nicht annehmen wolten, Seiner Majestät hundert tausend Gulden, die neulichen 50000. eingerechnet, auf gegenwärtiges Jahr, ohne Bedienung zu willigen.

Die grossen Städte bitten die Gleichheit zu beobachten.

Vorschlag des Brestler Woywode.

Die Unterstände bewillige auf neue 50000 Gulden.

Womit die Räte einstimmen.

Drey Landboten habe im Befehl die Polnische Contribution anzunehmen, die aber abgewiesen werden.

Die Königl. Gesandten werden abgefertiget.

(32.)

Zur Revision des Culmischen Rechts ist ein gewisser Tag angeordnet.

Die Contribution sind niemahlen nach der Vorschrift der Reichs-Constitut. erlegt worden.

Nachdem der Woywode wieder abgegangen war, liessen die Unterstände ihre Einträchtigkeit, durch ihren Redner Pleminski, daß sie nehmlich über die vorigen 50000. Gulden noch eben so viel zustünden, melden, nur daß die ganze Summe der hundert tausend Gulden auf eine andere Art, als man neulich beliebt hatte, zusammen gebracht würde. Der Culmische Bischoff dankte für dieses Erbieten, und auf gepflogene weitere Beredung, blieb es dabei, daß die ersteren 50000, nach der einmahl genehmgehaltenen Vorschrift eingesamlet, wegen der letzteren aber auf dem künftigen Stanislaw Land-Tage eine neue Verordnung gemacht werden sollte. Diesem widersprachen zween Boten aus dem Schwesischen und einer aus dem Lauchelschen Gebieth, mit dem Vermelden, daß sie in die Polnische Contribution zu willigen von ihren Brüdern im Befehl hätten. Sie wurden aber von den Räten nachdrücklich ermahnet, sich dem gemeinen Schluß nicht zu widersetzen; und nahmen es daher an ihre Heimgelassene.

Noch an demselben Tage wurden die Königlichen Gesandten (*) zur Abschieds-Audienz gehohlet, und ihnen die schriftliche Abfertigung vorgelesen, des Inhalts: daß die Stände den Vorwurff ablehnten, als wenn sie seit dem Warschauischen Reichs-Tage egliche mahl heimliche Zusammenkünfte gehalten und sich in ihren Ratschlägen und Absichten von dem Gutbefinden der Reichs-Stände getrennet hätten: hernach aus denen schon zur anderen Zeit angeführten Gründen die Freyheit ein eigenes Tribunal anrichten zu können behaupteten, zugleich Nachricht gaben, daß zur Revision des Culmischen Rechts gewisse Personen ernennet worden, die mit den Abgeordneten des Herzoglichen Preussen mit dem nächsten zusammen kommen würden: welches daß es die Königl. Majestät, nach dem Exempel Dero Vorfahren, nicht in Ungnaden vermercken möchte, sie unterthänigst baten. Wegen der Contribution erinnerten sie, daß man selbige niemahlen nach der Vorschrift einer Reichs-Constitution, sondern dem besonderen Gebrauch des Landes gemäß, von undenklichen Jahren her, erlegt hätte, und da man hiebey verharren wolte, könnte solches nicht als eine gesuchte Absonderung vom Reich, sondern vielmehr als eine Bezeugung der Seiner Majestät schuldigen Treue und Unterwürffigkeit

„ an

(*) Unter denen sich der Brestler Woywode mit befand.

„ angesehen werden. Diese noch mehr zu bestärken, hätten die Stän- 1578.
 „ de, anstat der neulichen 50. Tausend, hundert Tausend Gulden, ent- Bewilligte
 „ weder die ganze Summe auf künfftigen Martini, oder die halbe auf Geld-Anlag
 „ Stanislaw abzutragen, bewilliget: nur möchten Seine Majestät die ge.
 „ Einwohner des Ermeländischen Stiffts zu ermahnen geruhen, daß sie
 „ ihr Antheil zu zahlen, sich nicht entzögen, „

Hierauf wiederholten sie die schon vielfältig geschene Bitte, zu wandeln.
 von Bestätigung der Privilegien, Ausfertigung einer schriftlichen En- Zölle am
 des-Erklärung, Wandelung der gemeinen Gebrechen, und Aufhe- weissen Ber-
 bung des Zolles am weissen Berge und des zu Diebau nah an der Preus- ge und zu
 fischen Grenze: worüber, weil es zu den mercklichen Sachen der Diebau auf-
 Provinz Preussen gehörete, Ihr. Königl. Majestät mit dem zuheben.
 gemeinen Landes-Rath zu handeln, und zu schliessen, nicht aber diese- Die Sena-
 nigen zu Richter zu setzen geruhen möchten, die seit wenigen Jahren, wren könne
 die Landes-Privilegien in Zweifel gezogen, und die man ohnedem nicht man für lei-
 für Richter, sondern nur für Brüder und Gliedmassen eines Leibes ne Richter
 erkennen könnte. Beym Beschluß wurden die Königl. Botschaff- erkennen.
 ter ersuchet, Ihr. Majestät der Preussen Treue und Unterthänigkeit zu
 versichern, und besörderlich zu seyn, daß der zum Culmischen Land-
 Richter erwählte Philip Pleminski, von Ihr. Majestät bestätigt, und
 die Preussischen Edelleute von den Polnischen nicht auf eine ungewöhn- Ungewöhn-
 liche Art ausgeladen, und hernach als Galstarrige am Königl. Hofe liche Ausla-
 verurtheilet, sondern hierinnen der alte Gebrauch beobachtet werden dungen ab-
 möchte. juststellen.

Nach gehöhrter Abfertigung, rühmte der Cujawische Bischoff Die Gesand-
 dieselbe, daß sie klug und weislich abgefaßt wäre, und erbot sich die An- ten sind mit
 gelegenheiten des Landes bey Königl. Majestät aufs beste zu beför- der Abferti-
 dern. Worauß die Gesandten ihren Abschied nahmen und in ihr gung zu freie-
 Quartier begleiteten wurden. Die Räte blieben noch etwas beyfam- den.
 men, und ließen zwey Schreiben an den König verfertigen, in deren Pr. Rechts-
 einem, sie um die Limitation der Preussischen Rechts-Sachen, am Hofe zu li-
 bis auf den künfftigen Reichs-Tag, oder bis nach der Rückkunft Sei- miciren. Kö-
 ner Majestät aus Litthauen, in dem anderen um die Aufhebung des nigl. in ge-
 Königl. Decrets, darinnen der Schwester und den Schwester Kin- wissen Erb-
 dern, der Groß-Mutter und der Muhme, in gewissen Erb-Fällen, Fällen wiez
 gleiches Recht war zuerkannt worden (*), baten. Nach welcher Ver- d' das Culm-
 richtung, ein jeder an seinen Ort sich verfügte. Recht ge-
 Decrete
 aufzuheben.

Wie die Preussischen Stände amoch ihren Land-Tag zu Culm Kriegeres Zu-
 hielten, hatte der König sich allbereit nach Litthauen erhoben, um die rüstungen
 Kriegeres-Rüstungen wieder Moskau zu beschleunigen, als auf die, nach wieder Mos-
 geendigtem Reichs-Tag, Seiner Majestät vornehmste Gedanken wa- kau.
 ren gerichtet gewesen. Denn ob zwar im December eine Mos-
 kowitische Gesandtschaft, der gemeinen Sage nach, mit Friedens-
 Bor-

D 4

(*) Es ist hievon oben gehandelt worden.

1579. Vorschlägen in Krakau sich einfand, so nahm doch dieselbe, weil es sich am Ceremoniel stieß, ohne einmahl den Vortrag ihrer Werbung zu thun, unverrichteter Sache, ihren Rückweg. Dahero setzte der König die Krieges-Raths schläge mit den Senatoren fort, und nachdem Er hierinnen so wol, als auch zur Erhaltung der innerlichen Ruhe, während seiner Abwesenheit, das nöthige verordnet, brach Er mit dem Anfange des Jahrs nach Litthauen auf. Vorher hatte Herzog Magnus von Holstein, der wie ich oben erwehnet, seine Sicherheit in Curland gesucht, nach gepflogener Handlung mit dem Wilnischen Woywoden, Radzivil, zu Bauste, sich als einen Lehnsman, mit dem was er an noch in Plessland besaß, dem Könige von Polen unterworfen. Auch ließ Zeitung ein, daß die Moskowiter, welche in die 20000. Mann stark, die Festung Wenden, in der Polnische Besatzung lag, belagert hielten, unter Anführung Andrea Sapiha auß Haupt erlieget, und der bedrängte Ort glücklich entsetzet worden: da dann die bey dieser Gelegenheit eroberten Canonen, und das übrige Krieges Geräth, dem Könige bey seinem Einzuge in Wilna präsentiret wurden.

Herzog Magnus von Holstein unterwirft sich dem Könige von Polen, als ein Lehnsman.
Die Festung Wenden wird von den Litthauern entsetzet.

Der König suchet sich in gute Verfassung zu stellen.

Wessen Ansuchen bey einigen anständigen Fürsten und bey denen Hanse-Städten.

Zuschub der Dantsiger.

Wie sich die Litthauer angegriffen.

Anfang des Feldzuges.

Der Zoll Einnehmer

Nach genauerem Überschlage fand es sich, daß die zu Warschau bewilligten Gelder nicht zureichend waren, den beschlossenen Krieg wieder Moskau mit Nachdruck anzufangen. Diesem Mangel suchte der König abzuhelffen. Er grieff seine eigene Baarschaften an, und entlehnte von Anderen merckliche Summen, die Er zur Anwerbung Ungarischer und Teutscher Soldaten verwenden ließ. An die Chur-Fürsten von Sachsen und Brandenburg, und an die Herzoge in Preussen und Pommern schickte Er Gesandte, um Sich zum Theil ihrer ferneren Zuneigung, zum Theil einer Bey-Hülffe zu verschern. Von denen Hanse-Städten verlangte Ihro Majestät durch Schreiben einen Zuschub, und daß sie sich während dem Kriege des Handels auf Moskau gänglich enthalten möchten: welche Brieffe zu weiterer Beforderung nach Dantsig geschicket wurden. Dieselbst kam den 14. März der Graff Christoph von Rozdradow an, der, da Er im Namen des Königes ein freiwilliges Geschenk begehrt hatte, von der Stadt 5. grosse Canonen, fünf hundert dazu gehörige Kugeln und dreyßig Centner Stück-Pulver erhielt. Unstreitig thaten die Litthauer den größten Nachdruck, indem sie dem Könige auf eigene Kosten in die zehn Tausend Mann darstellten: worauf bald hernach die Krieges-Ankündigung an den Czaar Iwan Basilowiz ausgefertigt ward. Den 30. Junii verließ der König Wilna, näherte sich der Gränge, nahm bey Swir einen Theil der Litthauischen Reuterrey in Augenschein, und hielt daselbst einen Krieges-Rath, darin beliebt ward, den Feldzug mit der Belagerung von Polozko, welcher Ort unter der Regierung Sigismundi Augusti, an Moskau war verlohren gegangen, zu eröffnen (*).

Indem also der König mit Krieges-Gedanken beschäftigt war, erwarteten die Preussen mit Verlangen den Erfolg der jüngsten Abfertigung

(*) Heidenstein Rer. Polon. L. III. p. 125--129. dem ich etwas aus geschriebenen Nachrichten hinzugefüget.

tigung der Königlich-Gesandten. Die gute Hoffnung, die sie, wegen der bewilligten hundert Tausend Gulden, von Wandelung einiger Gebrechen geschöpft hatten, verlohr sich, als der Zoll-Einnehmer (*) am weissen Berge aufs neue sich einfand (**). Im vorigen Jahr hatte derselbe, weil ihm beygebracht war, der König würde, auf der Preussischen Stände-Vorstellung, die Provinz von solcher Bürde befreien, von den vorübergehenden nichts genommen, sondern nur die Waaren, Gefässe und Personen aufschreiben lassen, um, dafern die Polnische Constitution ihre Kraft behielte, das Gebühr eintreiben zu können (***). Wie ihm aber ein Königlich-Universal vom 8. März, zugeschicket ward, alle und jede nach Danzig und Elbing gehende, und von dannen kommende Gefässe anzuhalten, und von ihnen den Zoll, laut der Polnischen Verordnung abzufordern, so achtete er es seiner Pflicht gemäß, demselben genau nachzukommen. So bald die Danziger dessen waren verständiget worden, suchten sie durch mündliche Vorstellungen einer ihrer Secretairen, ihn davon abzuhalten, allein er entschuldigte sich mit dem wiederholten Königlich-Befehl, und erbot sich, im Fall man bey Hoffe würde ein Mandat auswürcken können, in welchem Ihr. Majestät die Preussen des Zolls entledigte, und, ihn bey den Reichs-Ständen schadloß zu halten, versicherte, von den Preussen nichts zu fordern. Dieses bewog die Stadt, daß sie nicht nur nach Hoffe schrieb, sondern auch den Bischoff und Boywoden von Culm, imgleichen die von Thorn dahin vermochte, daß ein jeder vor sich, wegen Aufhebung des Zolls unterthänige Vorstellung that. Worauf der König den 7. May aus Wilna antworten ließ: „daß, weil der Zoll auf einen allgemeinen Reichs-Schluß sich gegründet und zur allgemeinen Beschützung, insonderheit der Preussen, angeleget worden, es nicht in Ihr. Majestät Macht stünde, denselben ohne Einraht gesammter Reichs-Stände, wieder aufzuheben, denen Einwohnern der Provinz aber gebührete, sich in Sachen, ohne welchen die gemeine Wolfahrt, und ihr eigener Nutzen nicht könnte erhalten werden, zu schicken. Hätte man sonst über etwas zu klagen, so möchte man es auf den nächsten Reichs-Tag gelangen lassen,“.

1579.
findet sich
wieder am
weissen Ber-
ge ein.

Bemühun-
gen d' Stadt
Danzig vor
die Abstellg
des Zolls.

Königliche
Erklärung
hierüber.

Vorher gaben der Cujawische Bischoff und der Brestler Boywoden denen Ständen Nachricht, daß sie auf die im jüngsten Land-Tage bekommene Abfertigung, vom Könige eine gnädige Antwort erhalten, davon sie eine Abschrift dem Culmischen Bischoff zuschickten, deren Inhalt ich bald beybringen werde. Sie gaben anben zu vernehmen, daß sie von Seiner Majestät gewisse Befehle, auf dem gewöhnlichen Stanislaw Land-Tage vorzutragen hätten, und weil Marienburg als der bestimmte Ort etwas zu entlegen wäre, baten sie, dazu vor diese Zeit entweder Thorn oder Graudenz zu wehlen. Der Culmische

Der Stan-
islaw Land-
Tag wird
anstat zu
Marienburg
in Graudenz
angesehet.

Da 2

Bischoff

(*) Christoph Karsnicki Königl. Secrétaire.

(**) Denn weil die Fahrt zu Wasser den Winter über nicht geht, hatte er sich beym Anfange desselben nach Polen begeben, und kam mit dem Frühling wieder.

(***) Wie viel die Waaren, Gefässe und Schiffs-Leute erlegen sollen, stehet in der Warschawischen Reichs-Tags-Constitut. p. 350.

1579. Darwieder geschene Erinnerungen. Bischoff wilsfahrte hierinnen, und verlegte die Zusammenkunft anfangs nach Graudenz, folgend nach Thorn, bis es endlich bey Graudenz verblieb, obgleich die übrigen Rächte erinnerten, daß es besser wäre, wenn man, der daraus entstehenden Unordnung vorzubeugen, die gewöhnlichen Land-Tage, an denen in den Constitutionen Sigismundi I. namhaft gemachten Orten, unveränderlich hielte.

Die Königl. Gesandten werden gehöhret.

Es fanden sich also die Stände (*) den 8. May in Graudenz ein, und hielten ihre erste Versammlung in der Kirche, wohin gleich Anfangs die Königl. Botschaffter, so abermahls der Bischoff von Curawien, und der Prester Woywode waren, zur Audienz gehöhlet wurden. Nachdem der Bischoff die Stände der Königl. Gnade versichert und gedankt hatte, daß sie auf ihr Ansuchen den Land-Tag zu Graudenz halten wollen, überreichte Er die zuvor erwähnte Königl. Antwort, die in Gestalt eines Briefes abgefaßt war, und darinnen bestand, daß Seine Majestät die von den Preussen insbesondere gehaltenen Land-Tage, weiter in keinen Ungnaden vermerckten, nachdem Sie vernommen, daß derselben Rächtschläge baselbst, auf keine Absonderung von der Cron-Polen gerichtet gewesen: wie dann Seine Majestät Sich jederzeit bemühen wolten, daß, was einmahl durch ein unauflösliches Band mit einander verknüpffet worden, nimmermehr getrennet würde. Den bewilligten Beytrag zum Moskowitzischen Kriege, bezeigte Ihr. Majestät mit einem erkenntlichen Gemüht anzunehmen, nicht zweifelnde, es würden die Stände bey künftigen glücklichen Fortgange der Waffen, noch eine grössere Willfährigkeit an den Tag legen: weßwegen an den Coadjutor des Ermeländischen Bistums wäre geschrieben worden, die Contribution nach der von den Ständen beliebten Art, in dem Stifft gleichfals einsammeln zu lassen.

Antwort des Königes auf die seine Gesandten im neuen Land-Tage gegebene Abfertigung.

Der König nimt die bewilligte Anlage mit einer Erkenntlichkeit an.

Sieben verlangte der König, daß von der zugestandenen Summe, die eine Helffe, dem Versprechen nach, anjeko, die andere aber auf Bartolomäi zusammen gebracht werden möchte: dagegen Seine Majestät versicherte „ daß Sie die gemeinen Rechte und Freyheiten in keinem Stück „ zu kürzen, sondern ungekränkt zu erhalten, auch wol zu vermehren „ gedächte. Allein weil die dahin gehörigen Streitigkeiten schon zu den „ Zeiten der vorigen Könige ihren Anfang genommen, und nicht anders „ als mit Zuziehung sämtlicher Reichs-Stände könten abgethan „ werden, so möchten die Preussen, den kleinen Verzug bis auf den „ nächsten Reichs-Tag abwarten, welchen Seine Majestät so bald es „ nur die Krieges-Verrichtungen zulassen würden, ansetzen, und als „ denn die Nothdurfft der Preussen nicht bloß anhöhren, sondern ihnen auch in allem belligem Ansuchen hülfliche Hand leisten wolte. „

Wenn diese zu zahlen. Der Versicherung wegen der Privilegien. Die darüber entstandene Streitigkeiten, sollen auf dem nächsten Reichs-Tage abgethan werden.

Zu

(*) Und zwar von den Rächten Pet. Kostka Culmischer Bischoff, Joh. von Dzialin Culm. Woywode, Joh. Dulski Culm. Castellan, Matth. Zalinski Danz. Castell. Stengel Kostka Culm. Unterkämmerer. D. Mart. Mochinger Bürgerm. Joh. Lange Rathm. von Thorn; L. Joh. Jungschult Bürgerm. Andr. Neander Rathm. von Elbing; Reinh. Molner Bürgerm. Mich. Siewert Rathm. von Danzig. Der Pommerellische Woywode Christ. Kostka, hat sie allererst den 11. May eingefunden.

Zuletzt lehnte der König die geführte Klage über die Reichs-Canzelley ab, stellte indessen doch den Ständen anheim, wo sie billige Ursach sich darüber zu beschweren hätten, selbige Ihre Majestät zu eröffnen.

1579.

Nach Verlesung dieses Schreibens, wiederholte der Cujawische Bischoff mündlich den Inhalt dessen, etwas weitläuftiger, übergab einen Brieff von den beyden Cron-Canzlern, in welchem sie von keinen Unordnungen so in den Canzelleyen vorgehen sollten, etwas wissen wolten, und die Rächte ersuchten, deutlich anzuzeigen, worinnen dieselben beständen; und meldete, daß der Coadjutor des Ermeländischen Stifts, Cromerus, es als eine nicht geringe Verkleinerung aufnahm, daß man, ohne Ihn und seine Einsassen zu Racht zu ziehen, gemeine Anlagen ansetzte. Der Bischoff von Culm, dankte für die gnädige Königliche Antwort, bezeugte, daß, was die Stände bewilliget, sie aus ergebenem Gemüht, als getreue Unterthanen Seiner Königl. Majestät, gethan hätten, auch zu einem mehreren bereit wären; wegen des übrigen wolte man rächtschlagen, und denen Gesandten eine Erklärung ertheilen. Wegen des Cromeri erinnerte der Land-Boten-Redner Daniel Pleminski, daß derselbe sich zur Ungebühr beschweret, daß man Ihn und die unter Ihm wohnenden nicht zu den gemeinen Rächtschlägen zöge, denn was seine eigene Person anlange, könnte Er als ein auswärtiger denen Landes-Zusammenkünfte nicht beywohnen, hergegen hätte man die Einwohner des Stifts dazu gefordert, Er selbst aber ihnen nicht verstaten wollen sich einzufinden. Der Culmische Bischoff billigte in dem letzteren Stück das Verfahren Cromeri, weil es sich auf die Bischöfliche Landes-Hoheit gründete, gleich wie auch die Einwohner des Culmischen Stifts, beydes die von der Ritterschafft, und von den Städten, die Land-Tage nicht besuchen dürfften. Der Bischoff von Cujawien gab Ihm Beyfall, und nachdem Er den Cromerum gelobet, daß derselbe an Gelahrtheit, Geschicklichkeit und Erfahrung wenig seines gleichen hätte, und bey den gemeinen Rächtschlägen sehr nützlich seyn würde, stand Er nebst dem Brestler Woywoden auf, und wurden beyde in ihr Quartier begleitet.

Abiehnung der Klagen über die Unordnungen in den Polnif. Canzelleye. Cromerus nimmt übel daß ohne sein Vorwissen gemeine Anlagen bewilliget werden. Kan als ein Auswärtiger den gemeinē Zusammenk. nicht beywohnen, und wil solches seinen Einsassen nicht verstaten. Diese und die in dem Stift Culm sind nicht befüget die Land-Tage zu besuchen. Lob des Cromeri.

Nach ihnen, wurde der Abgesandte (*) des Cromeri, der sich allhie eingefunden hatte, gehöhret. Sein Ansuchen war, daß die Stände künftig in Abwesenheit des Coadjutoris, über die Einwohner des Ermeländischen Stifts nichts schliessen oder sie mit etwas belegen, ihn, den Coadjutor, aber, in den Landes-Racht aufnehmen möchten; mit beygefügter Erklärung, daß Er die zu Culm beliebte Contribution, vor diese Zeit genehm halten wolte. Die Rächte lieffen den Abgesandten mit dem Versprechen einer baldigen Antwort von sich, standen auf, und giengen in Gesellschaft der Unter-Stände, außs Racht-Haus.

Wessen Ansuchen in den Racht aufgenommen zu werden, und daß man in seiner Abwesenheit über die Stifts Einwohner nichts schliefen möge. Klage über die gehäuete Einrieffe der Privilegien.

So bald sie sich gesetzt hatten, fiengen sie an über das Königliche Antwort-Schreiben zu stimmen, und merckten an, daß es zwar an Versicherungen wegen Festhaltung der Privilegien niemahlen fehlte, man

D q 3

aber

(*) Joh Krejmer, Cononicus und des Coadjutoris Secretaire.

1579. aber in der That keine Linderung der Gebrechen spührete, vielmehr fast täglich neue Ursachen zu klagen bekäme, da noch neulichst, die Starostey Schweske ist einem Polen gegeben worden. Ob die gegen jegige Zeit versprochenen 50000. Gulden zusammen wären, müste man überschlagen, und wegen der anderen Helffte einen längeren Termin von Königl. Majestät bitten, weil der auf Bartolomai zu kurz zu seyn schiene. Ehe man weiter Schritte, thaten die von Dantzig den Vorschlag, die Königl. Gesandten zu beschicken, um von ihnen zu vernehmen, was sie wegen Abhelfung der gemeinen Beschwerden, für eine Bertröstung geben könnten. Die Räte ließen sich solches gefallen, und es an die Unter-Ständen gelangen, die gleichfalls ihre Einwilligung dazu gaben. Worauf folgenden Tages, der Culmische Unterkämmerer, der Rätmann von Dantzig, ein Land-Bote, und ein Geschickter von den kleinen Städten, dazu ernennet wurden.

etwas gewisses von ihnen zu vernehmen.

Die sich hierüber zu nichts erklären, sondern es an den Reichs-Tag verweisen.

Und die Sache beym Könige aufs beste befördern wollen.

Verlängerung des Termins der zweyten 50 Tausend Gulden.

Diese solten von der Bestätigung der Privilegien, der schriftlichen Erklärung des Königlichen Endes, der Fortschaffung des Zöllners am weissen Berge, denen wieder das Culmische Recht am Hofe abgesprochenen Decreten, der Revision des Culmischen Gesetz-Buchs, der Anordnung eines besonderen Tribunals, dem Einzöglings-Recht, und daß die Gesandten von denen Gütern so sie in Preussen besaßen, die Landes-Contribution tragen möchten, eine Unterredung anstellen. Sie kamen dem Begehren der Stände nach, allein die Königl. Botschaffter wolten sich mit ihnen in nichts einlassen, sondern protestirten, daß sie zu keinem andern Ende, sich auf den gegenwärtigen Land-Tag eingefunden hätten, als die Königl. Antwort zu überbringen, die auf Stanislaw zu erlegen versprochenen 50000. Gulden in Empfang zu nehmen, und die Stände zur Abtragung der zweyten Summe gegen Bartolomai zu ermahnen. Die vorgetragenen Artikel gehörten zur Entscheidung Königl. Majestät und der Reichs-Stände, auf einen allgemeinen Reichs-Tag. Wie die Preussischen Abgeordneten einwandten, daß ihr Ansuchen die Cron nichts angieng, folglich auf eine Reichs-Versammlung nicht dürffte verwiesen werden; schützten die Königl. Gesandten den Mangel der dazu nöthigen Befehle vor, und erboten sich, die Sache an Königl. Majestät gelangen zu lassen, auch sie daselbst aufs beste zu befördern. Womit die Abgeordneten sich vergnügen mußten, und folgenden Tages, nemlich den 11. May, denen Ständen, von ihrer schlechten Ausrichtung, durch den Culmischen Unterkämmerer, Bericht abstatteten.

Dieserwegen verlangten die Unter-Stände, in ihrem mündlichen Einbringen, von den Räten, die Königl. Botschaffter bey der Abfertigung zu ersuchen, behülfflich zu seyn, daß in den vorerwehnten Stücken dem billigen Begehren des ganzen Landes, ein Gnügen geschehen möchte. Sienebst hielten sie für nöthig, Königl. Majestät vor die gnädige Erklärung, wegen Beobachtung der Privilegien, zu danken, und in Erlegung der zweyten 50000. Gulden, eine Nachsicht bis

bis Martini demüthigt zu bitten, es wäre denn daß man bey jemanden Geld aufnehmen könnte. Weil auch der König sowol als die Canzler, von keinen Unordnungen, die in den Canzelleyen vorgiengen, etwas wissen wolten, so machten sie verschiedene dahin gehörige Beschwerden namhaft, nemlich: „daß die Rechts-Sachen von einer Zeit zur „anderen limitiret, und die Termine so kurz angesetzt würden, daß „diejenigen so von vielen Meilen her, nach Hoffe gekommen, indessen „nicht zu den Jhren kehren könnten, sondern daselbst verbleiben, und „zuweilen dem Könige an entlegene Orter, ja gar bis in Litthauen folgen müsten. Die Decrete schriebe man nicht wie sie abgesprochen „worden, sondern nach dem Sinn dessen, der das meiste Geld erlegete. Mit derselben Ausfertigung gienge es gleichfals langsam zu, „und müsten die Parteyen, wo sie selbige beschleunigen wolten, es mit 10. „bis 12. Thaler erkauffen,..“ Ubrigens baten die Unter-Stände, den Culmischen Woywoden zu vertreten, der von dem Przyemski wäre ausgeladen worden, weil Er ihn nicht in das mit denen von Konopat streitige Gut Lopatko einsetzen wollen (*). Sie thaten auch für einige von Ubel Vorgesprach, welche zum Nutzen des Königes Sigismundi Augusti, Gelder aufgenommen hatten, und weil sie vom Hofe nicht bezahlet worden, von denen Gläubigern verunruhiget wurden (**).

1579.
Klage über die Unordnungen in den Cron-Canzelleyen.

Der Culm. Woywode ist von dem Przyemski ausgeladen worden. Vorgesprach vor die so zu Dienst-Rön. Sigismundi Augusti Gelder aufgenommen.

Indessen fiel denen Königl. Gesandten die Zeit zu lange. Sie kamen selbst vors Raht-Haus, und ließen hinauf sagen, daß sie, wenn sie nicht gleich die Abfertigung haben könnten, davon fahren wolten. Die Rahte vom Lande giengen zu ihnen herunter, lasen ihnen das Concept der Abfertigung vor, änderten auf ihr Gutbefinden verschiedenes, versprachen, wenn es würde ins Reine seyn gebracht worden, es ihnen nachzuschicken, und ließen sie solchergestalt abreyßen.

Die Königl. Gesandten reisen davon, und soll ihne die Abfertigung nachgeschickt werden.

Hernach wurde die gemeldete Abfertigung in sämtlicher Stände Gegenwart verlesen, und, weil man auf beygekommenen Bericht befunden hatte, daß die schon fällige erstere 50. Tausend Gulden noch nicht zusammen gebracht waren, ward Seine Majestät dessen verständiget, anbey versichert, daß man Fleiß anwenden wolte, damit die Gelder mit dem schiersten nach Hofe überschickt werden könnten. Die zweyte Helffte, gaben die Stände Hoffnung, auf Michaelis zu erlegen, und, um die Wandlung der gemeinen Beschwerden nicht zu vergessen, bezogen Sie sich auf ein besonderes Schreiben, dessen Inhalt allhie folget.

Die ersten 50000 Gulden sind noch nicht beyammen, die zweyten sollen auf Michaelis erlegt werden.

Sie dankten für das auf die Erhaltung der Privilegien gerichtete Königl. Erbieten, meynten aber, daß die darwieder eingerissenen Gebräuchen auffser dem Reichs-Tage könnten abgethan werden, „massen „es nicht nur sehr gefährlich wäre, die gemeinen Freyheiten dem Erkennniß desselben zu unterwerffen, sondern auch die Vorfahren, mit „den

Abgefaßtes Schreiben an den König.
(33.)
Die gemeinen Gebräuchen können

(*) Hievon ist unter der Regierung Henrici umständlich gehandelt worden.

(**) Die Rahte gaben den Unter-Ständen in beyden Stücken Gehöhr, und ließen deswegen ein Schreiben an Jhro Königl. Majestät abfassen.

1579. „den Reichs-Tagen und derselben Constitutionen nichts zu schaffen ge-
 auffer den „habt hätten, zugeschwelgen das die unlängst Polnischer Seits gemach-
 Reichs-Ta- „ten Einwürffe von sich wegfielen, und keines Wort-Wechsels nöhtig
 ge abgethan „zu haben schienen. Denn es wäre nichts deutlicher, als der Artikel:
 werden. „daß alle merkliche Sachen, mit Einraht der Preussischen Landes-
 Und weil die „Rähte, sollen verhandelt und abgemacht werden; und wenn dem nach-
 Privil. klar „gelebet würde, brauchte es, zur Entscheidung der Preussischen Ange-
 und deutlich, „legenheiten, keiner gemeinen Reichs-Versammlung. Die Wörter
 so brauchte „in dem Vergleich der Ubergabe, daß Nempter und Schlöffer an nie-
 es nicht, daß „manden als an wahrhaftte Einzöglinge sollen verliehen werden: und
 darüber mit „die Provinz von Zöllen zu Wasser und zu Lande in alle ewige Zei-
 den Reichs- „ten frey seyn, hielten keine Dunkelheit in sich. Da nun dem unge-
 Ständen „worte ge- „acht, auswärtige zum Besitz der Nempter gelangen, und mitten
 Worten ge- „wechselt wür- „im Lande ein Wasser-Zoll eingetrieben würde, so verstünde ein jeder,
 den. „daß die Privilegien einen merklichen Eingriff litten: und wäre es
 „also unnöhtig über Wörter die an sich klar, und die durch eine lang
 „hergebrachte Gewohnheit, als die beste Auslegerin der Gesetze, bewäh-
 „ret worden, einen Streit zu erregen: vielmehr könnte Ihre Königliche
 „Majestät, nach dem Urtheil der Preussischen Stände, aus eigener
 „Macht, aufferhalb dem Reichs-Tage, allen Gebrächen abhelffen, auch
 „sonst ihren Ansuchen, ein gnädiges Gehöhr geben,; welches daß es
 „geschehen, und insonderheit der Zoll-Einnehmer aus dem Lande geschafft
 werden möchte, Sie unterthänigst baten x.

Bitte, den
 neuen Was-
 ser-Zoll auf-
 zuheben.

Ernennung
 gewisser Per-
 sonen zum
 Empfang d'
 50000 Gul-
 den.

Desfalls er-
 gangenes U-
 niversal.

Neuer Land-
 Tag zu Culm
 auf den 21.
 Junii.

Die Rähte
 sind nicht ei-
 nig ob Cro-

Damit aber die Stände ihrem Versprechen, wegen baldiger Zu-
 sammenbringung der ersteren 50. Tausend Gulden ein Gnügen thun
 könnten, ernannten sie den Marienburgischen Woywoden, die Castellä-
 ne von Culm und Dantzig, von den grossen Städten, Thorn, aus je-
 der Woywodschaft einen von Adel, denen das Ermelländische Capitul
 zween aus ihrem Mittel (*), und die kleinen Städte eben so viel zuord-
 nen solten, um mit einander den ersten Junii in Graudenz zusammen-
 zu kommen, die Gelder in Empfang zu nehmen und die Rechnungen
 zu übersehen. Zu dem Ende ward durch ein öffentliches Universal
 sämptlichen Einwohnern des Landes angedeutet, ihr Antheil nebst ei-
 ner klaren Rechnung, alsdenn einzubringen, mit angehengter Warr-
 nung, daß die so ohne erhebliche Ursach ausbleiben möchten, ihre Sum-
 me zwiefach, und die nicht alles angeben würden, sie dreyfach zu erle-
 gen hätten. Weil es aber ungewiß war, ob das eingelieferte die gan-
 ze Summe der 50000. Gulden ausmachen möchte, als beliebte man,
 auf den Fall daß etwas fehlete, so wol von der Ergänzung, als auch
 von der Art, wie die anderen 50000. Gulden gegen Michaelis abzutra-
 gen wären, auf einem anderen, den 21. sten des vorgedachten Monats
 zu Culm angeordneten Land-Tage, zu handeln und zu schließen.

Wegen des Cromeri, ob man denselben in den Raht aufnehmen
 sollte, waren die Rähte uneins. Der Culmische Woywode, hielt des-
 sen

(*) Es wurde solches dem Capitul in einem Schreiben kund gethan und dem-
 selben das Universal beygelegt.

fen Geschicklichkeit, und die Furcht er dürfte sich von der Provinz absondern, und gänglich zur Cron übertreten, für gültige Ursachen, ihm Sitz und Stimme zu vergönnen: bekam aber bloß vom Culmischen Bischoffe und dem Danziger Castellan Beyfall. Die anderen alle riechten das Gegentheil und gründeten sich auf die Privilegien. Der Bischoff, welcher als Landes-Präsident die letzte Stimm nahm, meynte, man könnte ohne Schaden von den alten Rechten abweichen, indem die Stände Macht hätten, Gesetze zu ordnen und wieder aufzuheben, welches er mit der Erhebung Hosii zum Culmischen und Ermelländischen Bistum, und dem Vorhaben, ein eigenes Tribunal in Preussen aufzurichten, zu erweisen suchte. „Das erstere, sagte Er, wäre denen Grund-Gesetzen offenbahr zuwieder, und das letztere darinnen nicht enthalten, da vielmehr nach denselben die Appellationes aus dem Lande an den König gehen sollen. Er führte den Cato an, welchen Cicero getabelt, daß er sich nicht in die Zeit zu schicken gewußt, sondern durch seine Hartnäckigkeit das gemeine Wesen in Gefahr gesetzt hätte. Wannhero er die Rächte warnete, durch eine gar zu genaue Beobachtung der väterlichen Gewohnheiten, der ganzen Provinz ein Unglück zuzuziehen. Indessen blieb es doch bey den meisten Stimmen, nach denen der Culmische Boywode, den Abgeschickten des Cromeri, im öffentlichen Racht, doch in Abwesenheit der Unter-Stände, zu der Meynung mündlich abfertigte: „daß, damit Er sich nicht zu beschweren Ursache hätte, als wenn ohne sein Vorwissen, etwas über das Stift Ermelland geschlossen würde, sich gewisse Personen aus dem Capitul, wie auch von der Ritterschafft und den Städten, auf die Land-Tage einfinden, und das ihre zu den gemeinen Rachtsschlüssen beitragen möchten. Denn was den Cromerum selbst beträffe, dem könnten die Stände vermöge der Privilegien die verlangte Stelle im Racht nicht verstaten. Der Culmische Bischoff setzte aus eigenem Triebe hinzu: was künftig geschehen könnte, stünde in Gottes Händen. Indessen ersuchte er den Abgeordneten, der Contribution bey seinem Herrn im besten zu gedencken, damit dieselbe, aus dem Stift, krafft des einhelligen Schlusses, aufs forderksamste beygeschafft würde. Der Gesandte entschuldigte sich, daß er über den gegebenen Abschied sich nicht einlassen könnte, sondern so wie er ihn gehöret, seinem Herrn hinterbringen wolte.

1579.

merus in ihm Mittel aufzuziehen.

Der Culmische Bischoff berufft sich auf die Macht der Stände, alte Gesetze aufzuheben und neue zu machen.

Der Abgeschickte des Cromeri wird abgefertiget.

Wegen des Stifts sollen gewisse Personen auf die Land-Tage geschickt werden.

Ihm selbst kan man keine Stelle im Racht einräumen.

Die Contribution aus dem Stift einzubringen.

Bald im Anfange des Land-Tages hielt der Culmische Bischoff dienlich, nebst den gemeinen Angelegenheiten, auch den Proceß-Sachen abzuwarten, und ließ solches den anwesenden Parten durch den Gerichts-Boten (*) auf dem Markt öffentlichen verlautbaren: unerachtet die Gesandten der grossen Städte anderer Meynung waren, weil nemlich der Land-Tag, nicht an dem in den Constitutionen verordneten Ort gehalten würde, und das gegenwärtige Exempel zu einer schädlichen Folge gereichen könnte. Bey Führung der Rechts-Streitigkeiten ward gleichfals eine Neuerung bemerckt, indem die Anwalbe sich der Polnischen Sprache bedienten, darwieder zwar der grossen Städte Abgeordneten

R r

neten

Proceß-Sache werden auf dem Land-Tage vorgenommen. Dem die grossen Städte entgegen sind, weil die Zusammenkunft nicht an dem gehalten wird.

(*) Const Wolany genandt.

1579.
Die Prozesse
mögen etwe-
der Teutsch
oder Pol-
nisch gefüh-
ret werden.

Canzley-
Unordnungen
werden den
Eron-Cang-
lern namhaft
gemacht.

Schreiben
an den Zoll-
Einnehmer
am weissen
Berge.

neten Erinnerung thaten, aber bey den Rächten vom Lande so wenig Gehör fanden, daß diese vielmehr beliebten, daß künfftig einem jeden, ohne Unterscheid, Teutsch oder Polnisch zu rechten erlaubt seyn solte.

Ehe die Stände auseinander giengen, beantworteten die Rächte das Schreiben der Eron-Cangler, und machten die Unordnungen, welche die Unter-Stände in ihrem Einbringen angezeigt hatten, namhaft, mit den Ersuchen, was sich beqvem thun ließ, ohne Schwierigkeit zu ändern. Daneben schrieben sie an den Zoll-Einnehmer am weissen Berge, und stellten ihm vor, welchergestalt er die freye Schifffahrt auf verschiedene Art hemmete, indem er nicht nur die hin und her gehende Fahrzeuge nach seinem Gefallen anhielte, sondern auch den Werth der Waaren aufschriebe, und niemanden ohnen einen gegebenen Schein von sich liesse: ferner von dem Holze allbereits gar einen Zoll abforderte, und das Uberselische Salz die Weichsel hinauf zu schiffen hinderte. Die Rächte ermahnten ihn, von solchem Beginnen abzustehen, und die Königl. Erklärung auf dasjenige, so an Seine Majestät aus dem gegenwärtigen Land-Tage deswegen abgegangen wäre, zu erwarten.

Zusammen-
kunft in
Graudenz
wegen Ein-
nahme der
erste 50000.
Gulden.

Königliche
Kammer. Die
ner zum Em-
pfang dersel-
ben Gelder,
die an den
nächsten Land-
Tag verwie-
sen werden.
Ein-Dangig-
er Secre-
taire ist bey
der Einnah-
me mit zuge-
gen.

Dem obigen Schlusse nach, fanden sich zur Einnahme der ersten 50. Tausend Gulden, den 1. Junii zu Graudenz ein: Der Marienburgische Woywode, Fab. von Zehmen, ein Rachtmann von Thorn Christian Schottorff, Phil. Pliemenski aus der Culmischen, Georg. Balinski aus der Marienburg, und Andr. Brand aus der Pommerell. Woywodschafft. Die kleinen Städte hatten dem Racht von Graudenz aufgetragen, in ihrer aller Namen, durch gewisse Abgeordnete der Zusammenkunft beizuwohnen. Die Castellane von Culm und Dangig aber, wie auch das Ermelländische Capitul, ließen ihr Ausbleiben durch Schreiben entschuldigen. Gleich im Anfange meldeten sich zween Königl. Kammer-Diener, mit einer Königl. Vollmacht, die einkommenden Gelder in Empfang zu nehmen, und an Ihr. Majestät zu bringen: die aber an sämtliche Stände auf den nächsten Land-Tag verwiesen wurden. Aus Dangig war ein Secretaire zuwegen, der die zur Einnahme Deputirte erinnerte, daß die Stadt zur Erlegung der obgedachten Summe, sich vor ihr Antheil zu fünff Tausend Gulden erbieten, und daß die Rächte nachgegeben hätten, im Fall die ganze Summe einkäme, das Geld nicht eher als nach Verlauff von zweyen Jahren zu erlegen. Wannhero er von seinen Oberen hieher geschickt worden, um zu sehen, ob die 50. Tausend Gulden völlig beykommen, weil wiedrigen Falls die Stadt bereit wäre, ihr Antheil ohne längeren Verzug abzutragen. Worauf dem Secretario vergönnet ward, der Einnahme mit beizuwohnen, und alles aufzuzeichnen, damit er nach seiner Heimkunft davon Bericht abstaten könnte.

Wie viel an
Gelde einge-
kommen.

Die Einnahme währte bis in den 3. Junii, und nach gemachtem Überschlag fand es sich, daß 24000. Gulden eingebracht, davon aber nur 21000. baar erlegt worden, weil der Cujawische Bischoff, von seinem in Preussen habenden Gütern, das Culmische Capitul, einige Gebiete, ver-

verschiedene Starosten, viele von Abel und das ganze Stifft Ermeland nichts gelleffert hatten, wieder welche doch, die im vorigen Land-Tage angelegte Straff nicht vollzogen wurde.

1579.

Also war nöthig, daß die Stände zur Beförderung des Rückstandes den 21. Junii in Culm zusammen kamen (*). Der Culmische Bischoff legte anfänglich esliche Schreiben, als vom Könige, von den beyden Cron-Canslern, von dem Ermeländischen Capitul, und von der Ritterschafft des Puziger Gebiets, auf. Der König ermahnte, die auf Stanislai fällig gewesene Gelder mit dem schleunigsten hinauf zu schicken, verdrösete die Stände nochmahls wegen der Wandlung ihrer Gebrechen auf den fünfftigen Reichs-Tage, und gab zu erkennen, daß Er den Zoll-Einnehmer vom weissen Berge nicht zurück ruffen könnte. Die Cron-Cansler rechtfertigten sich, wegen der an sie aus dem jüngsten Land-Tage, gelangten Beschwerden. Das Ermeländische Capitul berichtete, daß die Gelder im Stifft allbereit zusammen gebracht worden, und es bloß an der Vergünstigung des Coadjutoris fehlte, selbige denen Rächten überschicken zu können. Und die Puziger Ritterschafft entschuldigte ihr Aussenbleiben mit einer vorgefallenen Hinderung, und erbot sich, was von der Contribution eingekommen wäre, an denjenigen Ort zu lieffern, den die Rächte ernennen würden.

Land-Tage zu Culm.

Der König thut wegen Erlegung d' schon fällige Gelder Erinnerung.

Der Wasser Zoll kan nicht aufgehoben werden.

Die Cansl. rechtfertigen sich wegen d' den Cansell. bengemessenen Unordnungen.

Die Gelder sind im Ermel. Stifft schon zusammen gebracht worden.

Von Herstellung des Rückstandes der ersteren 50000 Gulden.

Wie viel das Ermel. Stifft getragen.

Anforderungen an die grossen Städte.

Es fehlen noch 5000 Gulden, so Thorn, die grossen

Hierauf erinnerte wolgedachter Bischoff die Anwesenden Stände, bedacht zu seyn, wie anjeko der Rest der ersten, und die ganze Summe der zweyten 50000 Gulden, gegen Michaelis zusammen gebracht werden könnte. Zugleich meldete Er, von dem Coadjutor des Ermeländischen Stiffts vernommen zu haben, daß die daselbst eingekommenen Gelder, sich in die 14000 Mark belieffen. Anstat hierüber zu stimmen, machte sich der Pommerellische Woywode an die Danziger Geschickten, von denen er, ausser ihren ehmahls bewilligten fünff Tausend Gulden, eine besondere Anlage wegen ihrer Ländereyen forderte: legte auch sein Mißvergnügen über die beyde andere grosse Städte an den Tag, als die, seiner Meynung nach, zu wenig gezahlet hätten: dagegen diese ihre Nothdurfft beybrachten, und die Zundhtigungen des Woywoden ablehnten.

Den 23. Junii wurden die Contributions Einnehmer vor die Rächte gefordert, und wegen der rückständigen Gelder befraget, die dann aussagten, daß sie noch esliche hundert Gulden bey sich hätten, viele aber ihr Gebühr hinterstellig geblieben wären. Die Rächte ernannten zum Empfang des angegebenen Geldes einen Rachtmann von

R r 2

(*) Biewol in schwacher Anzahl, indem von den Rächten bloß der Culmische Bischoff, der Woywode von Pommerellen, und die Geschickten der grosse Städte, Christian Schottorff, Joh. Preuß Rachtm. von Thorn, L. Joh. Jungschuls Burgerm. Andr. Neumann Rachtm. von Elbing, Reinh. Molner Burgerm. Bart. Brand Rachtm. von Danzig, sehr wenige Land-Noten und esliche kleinen Städte Abgeordneten, sich eingefunden.

1579. Städte vor-
schließen sol-
len, deren
Geschichte
dazu keine
Vollmacht
haben.

Ehorn, einen Land-Boten, und die Abgeschickten von Marienburg und Graudenz: machten hernach einen Überschlag, und konten mit dem was sie annoch vermutheten, nicht mehr als etwas über 45. Tausend Gulden herausbringen, daß also bey nahe annoch 5000. fehlten, die auf Jacobi zu erlegen, der Culmische Bischoff und Woywode von Pommerellen, denen grossen Städten zumuthete, doch daß sie selbige wiederum an der Summa der zweyten 50. tausend Gulden kürzen sollten: worin zu willigen der Städte Geschickten von ihren Oberen keinen Befehl hatten.

Die Unter-
Stände hal-
ten um einen
andern Land-
Tag an.

Die Unter-Stände, welche indessen über den Vortrag des Bischoffes in ihrem besondern Gemach gerathschlaget hatten, baten um eine neue Zusammenkunft, weil sie wegen Abwesenheit der meisten Land-Boten nichts schließen konten. Der Bischoff hergegen meynte, daß sie dazu gnugsam befuget wären, weil es also zu Graudenz beliebet worden: und würde er, weder einen neuen Land-Tag ausschreiben, noch auch denselben besuchen. Auf gleiche Art erklärte sich, in Ansehung des letzteren, der Woywode von Pommerellen, und ermahnte die Unter-Stände, sich nochmahls wegen eines endlichen Schlusses zu bereden, desgleichen auch die Rächte thun wolten: womit die Unter-Stände in ihr Zimmer zurückkehrten, die sich aber bald wieder einfanden, und ihr voriges Einbringen wiederholten. Die Rächte konten sich auch nicht sofort wegen des Rückstandes einigen, bis der Pommerellische Woywode tausend Gulden gegen Jacobi vorzuschließen versprach, und die Geschickten der grossen Städte sich erhobten, ihre Oberen zu einem Beytrag zu bewegen.

Wegen des
Vorschusses
zur Ergän-
zung der er-
sten 5000.
Gulden.

Wie die
Rückständigen zur Ab-
tragung ih-
rer Gebühr
anzuhalten.

Was diejenigen anlanget die das ihrige noch nicht erlegt hatten, ward verordnet, daß die Woywoden, ein jeder an seinem Ort, durch Vorladungen und andere gebührende Mittel, Sorge tragen sollten, daß niemand mit der Contribution übersehen sondern dieselbe von jedermann, zwischen hier und dem 20. Julii, entrichtet werden möchte: diese Gelder sollten entweder an die Woywoden und bestellte Einnehmer gezahlet oder nach Marienburg gelieffert, und hernach durch gewisse Deputirten, als den Marienburgischen Woywoden, drey von dem Königl. Adel, und einen Rachtmann von Marienburg, denen Königl. und des Schatzes Bedienten, gegen gnugsame Dvittung, nebst einem Schreiben an Ihr. Majestät, wie hoch sich die Summe belaufen, eingehändiget werden.

Auf was Art
die Gelder
den Königl.
Vollmächti-
gern auszu-
zahlen.

Neuer Land-
Tag zu Ma-
rienburg an-
gesetzt.

Was aber die zweyte 50. Tausend Gulden anlangte, davon wolte man den 25. Julii, auf einem andern Land-Tag, zu Marienburg, handeln, welches nebst dem vorigen durch ein Universal verlauthahret wurde.

Ankunft
zweyer Pr.
Schatz-
Schreiber
zu Empfang
der Gelder.

Weil auch indessen Nachricht eingelauffen war, daß der Coadjutor von Ermelland die im Stiffte eingesammlete 14000. Mark nach Marienburg überschickt hatte, und zweyen Preussische Schatz-Schreiber zum Empfang der Gelder angekommen wären, beliebten die Rächte, ihnen,

ihnen, so viel zusammen gebracht worden, gegen Dvitung, an den König abfolgen zu lassen.

1579.

Hievon gaben sie in einem Schreiben Seiner Majestät Nachricht, mit demüthigster Bitte, wegen des Rückstandes bis Jacobi Gedult zu tragen, es würden die Stände diese Säumnis mit hurtigerer Zusammenbringung der auf Michaels versprochenen zweyten 50000. Gulden zu ersetzen trachten. „Hievon hätten sie, wegen der meisten Abwesenheit, auf jezigem Land-Tage nichts gewisses schliessen können, sondern „nöthig gefunden, innerhalb eines Monats aufs neue zusammen zu „kommen, welches Seine Majestät, der Hoffnung nach, gnädigst auf- „nehmen würden, „. Unbey baten die Stände, Ihr. Königl. Majestät möchten bey dem Vorsatz die gemeine Gebräuchen zu wandeln, verharren, und die Provinz von dem neu eingeführten Wasser-Zoll in Gnaden befreyen.

Schreiben
an den Kö-
nig
(34.)

Denen Cron-Canzlern ward weiter nichts geantwortet, als daß sich die Räte beschwerten, daß derselben Schreiben etwas zu scharff abgefaßt gewesen, und bey einer stärkeren Anzahl der Stände, die wider die Canzleien geführte Klagen, wahr zu machen sich vorbehielten.

Den auf Jacobi oder den 25. Julii angelegten Land-Tag, schrieb der Culmische Bischoff, wenige Tage vorher ab. Als Ursachen führte Er an, „daß von dem Könige keine Bewilligung denselben zu halten, ein- „gelauffen wäre, Er aber Bedenken trüge, ohne selbiger zusammen zu „kommen: überdem hätte der Culmische Woywode, weil er abwe- „send, der dasigen Ritterschafft den kleinen Land-Tag nicht angeordnet, „daher man von dannen keine Boten, vermuthen könnte, „. Anstat aber dieses Land-Tages auf Jacobi, berahmte der Bischoff einen andern auf Bartolomai, doch unter dem Bedieng, woferne derselbe Königl. Majestät gefällig seyn würde.

Antwort
Schreibē an
die Cron-
Canzler.
Der angefetzte
Land-Tag wird
vom Culmische
Bischoffe wegen
ausgebliebener
Königliche Be-
nehmhaltung
abgeschrieven /
und unter dem
Bedieng dersel-
be, ein anderer
auf Bartolom.
berahmet.

Hievon blieb die Nachricht von Hofe aus, und der Bischoff getraute sich also nicht, auch diesem Land-Tag seinem Fortgang zu geben, zumahlen da die mehr und mehr um sich greiffende Pest, dergleichen Zusammentünfte unsicher und gefährlich machte: an dessen stat lud Er die drey Woywoden zu sich nach Freydeck, einem ihm zugehörigen Schloß, von denen der Marienburgische ausblieb, die anderen beyde sich einfanden. Mit diesen gieng er zu Raht, wie, ohne einen Land-Tag, nicht nur der Rückstand der ersten, sondern auch die ganze Summe der zweyten 50. Tausend Gulden vor Michaels erlegt werden könnte. Der Schluß fiel dahinaus, daß jenes denen grossen Städten solte aufgebürdet werden, gleich als wenn sie sich dazu neulich in Culm anheischig gemacht hätten, wegen der anderen Summe, die vorige Art zu contribuiren aufs neue bestätigt, die Thorner und Elbinger aber sich besser, als das erste mahl geschehen, anzugreifen und besondere ermahnet, und von denen Danzigern eine gewisse Summe von zwölf Tausend Gulden gefordert werden möchte. Unbey ward kund gethan, daß der gewöhnliche Michaels Land-Tag, wegen der Pest

Der gleichfalls
keine Fortgang
gehabt.
Der Bischoff
hält mit denen
Woywod. eine
Zusammenkunft
zu Freydeck.
Gemachter
Schluß von Zu-
sammenbringung
der dem Könige
versprochenen
Gelder.
Was hiebey die
grossen Städte
und denen von
Danzig insone-
derheit aufge-
bürdet worden.
Derselben Vor-
stellung dar-
wider.

1579. schwerlich dürffte gehalten werden. Vorgebachte drey Städte setzten sich dieser Entschliessung entgegen. Sie schrieben an den Bischoff und die beyde Woywoden, „ daß ihre Abgeordneten auf dem Land-Tage zu Culm nichts gewisses versprochen, sondern das Zumuthen an die Obren genommen hätten. Die Proving aber mit einer neuen Geld-Steuer zu belegen, stünde nicht in dreyer Rächte Macht, sondern berubete auf einen allgemeinen Schluß sämtlicher Stände, bis dahin die Sache müste verschoben werden. Die Pest wäre bey jetzigen Vorfällen nicht vermögend genug, den gewöhnlichen Land-Tag zu verhindern, indem man zur anderen Zeit sich nicht gescheuet, in gleichen Sterbens-Läuften sich zu versammeln. Diese Vorstellung fand bey Jenen in so weit Eingang, daß sie sich den Michaels Land-Tag gefallen ließen und bis dahin die Geld-Händel aussetzten.

Dem Kön. währet die Erlegung d. Gelder zu lange, weswegen Er an die Rächte schreibt. Land-Tag auf Michaels zu Graudenz. Was an den erst 5000 fl. noch fehlet wollen die gr. Städte vorschießen. Die Dantsiger sollen zu den zweyten 50000 Gulden 12 Tausend hergeben.

Über solche Verzögerung ward der König ungeduldig. Er schrieb den 5. September an die Rächte, sie möchten entweder sorgen, daß die versprochenen Gelder aufs baldigste an Ihn überbracht würden, oder sich frey erklären, daß sie nichts zahlen wolten. Der Culmische Bischoff theilte diesen Brieff auf dem Michaels-Land-Tage zu Graudenz (*) den anwesenden Rächten (**) mit, und ersuchte sie auf die Befriedigung Königlicher Majestät bedacht zu seyn. Die Woywoden von Culm und Pommerellen wiederholten was sie zu Freydenck wegen der grossen Städte geschlossen, und diese ihre Abgeordneten erbieten sich, weil laut übergebener Rechnung von den ersten funffzig Tausend nur 44120. fl. eingekommen, den Rest, nach gemachter Eintheilung vorzuschießen, und zu der anderen Summe ein gleiches, wie bey der ersten geschehen, herzugeben. Der Bischoff und die Woywoden wolten, daß die Dantsiger zu der zweyten Summe entweder 12000. Gulden erlegen, oder nach der Art, die im vorigen Jahr bestanden, und danebst ins besondere von ihren Ländereyen, contribuiren möchten, dagegen dieser Stadt Geschickten bey 5000. blieben. Der hierüber entstandene Wort-Wechsel währte so lang, bis die Unter-Stände eintraten, und durch ihren Redner, Jsbizki, zu wissen verlangten, wohin sie eigentlich ihre Rächtschläge richten solten: worauf ihnen der Bischoff zu vernehmen gab, daß der Endzweg der gegenwärtigen Zusammenkunft wäre, wie die noch nicht völlige erstere 50. Tausend Gulden ergänzet, und die anderen mit dem förderlichsten aufgebracht werden möchten; mit der Ermahnung, dermassen zur Sache zu greiffen, damit der zum Empfang der Gelder allbereit angelangte Königliche Kammer-Diener, nicht lang aufgehalten würde. Hiemit traten die Land-Boten und der kleinen Städte Geschickten ab, kamen aber bald wieder, und erklärten sich, ihr Antheil zu den zweyten funffzig Tausend Gulden,

(*) Er wurde wegen der ansteckenden Kranckheit, vor der Stadt im freyen Felde gehalten.

(**) Nemlich denen Woywoden von Culm und Pommerellen, und denen Geschickten der grossen Städte, welche waren: D. Mart. Mochinger Burgerm. Joh. Bretsch Rahrmann von Thorn, L. Joh. Jungschulz Burgerm. George Wilbfang Rahm. von Elbing. Reinh. Molner Burgerm. Bart. Brand Rahm. von Dantsig.

den, nach der im vorigen Jahr beliebten Vorschrift, den 28. October zu entrichten, welcher Termin denen Rächten zu lang zu seyn schiene, daher sich sämtliche Stände mit einander verglichen, daß die Gelder den zehnden desselben Monats, dem Culmischen Bischoffe nach Lößbau eingeliefert werden sollten. Sieben meldeten die Unter-Stände, daß viele zu der ersteren Anlage nichts beygetragen hätten, und baten, dieselbe zur Erlegung des Hinterstelligen durch dienliche Mittel zu zwingen. Die Land-Boten ließen sich bedüncken, daß die grossen Städte, vornehmlich die Danziger, sich nicht gnugsam angriffen, und daß die letzteren zur Gleichheit müsten angehalten werden. Dagegen dieser ihre Abgeordneten die vielen Ausgaben der Stadt namhaft machten, indem sie nicht nur durch den neulichen Krieg merklich entkräftet worden, sondern sich auch bey erlangtem Frieden, auf eine gewisse Zeit, jährlich zu 40000. Gulden dem Könige anheischig gemacht, und bey der Cron Polen in die drey Tonnen Goldes an Schulden ausstehen hätte, davon sie alle Jahr ihren Gläubigern die Zinse zahlen müste. Über dem würde anjeko das Haupt am Weichsel-Strom und der See-Hafen, zum gemeinen Nutz des Königreichs und der Preussischen Provinz gebessert, welches grosse Geld-Summen erforderte. Sie erwehnten anbey der dem Herzoge Erich von Braunschweig ehmalis geliebten 12000. Thaler, und der Abnahme ihres Kauff-Handels, um die Stände destomehr zu bewegen, daß sie sich mit den angebotenen fünf Tausend Gulden vergnügen möchten. Allein die Land-Boten wolten von zwölf Tausend nichts fallen lassen, und obgleich der Danziger Abgeordneten sich endlich zu sieben Tausend erbotten, die kleinen Städte auch vor sie sprachen, und der Culmische Bischoff, die Ritterschafft zu einem Abschlag zu beleiten suchte, so entschuldigte sie sich doch, theils mit ihren gemessenen Befehlen, theils mit der Abwesenheit verschiedener aus ihrem Mittel, ohne deren Vorwissen sie nichts ablassen könnte; daß also die Sache vor diese Zeit unausgemacht bliebe.

1579.
Termin weß die zweyte Summe zu entrichten.

Vortwurf, daß die Danziger vornehmlich sich nicht gnugsam angriffen. Was diese zu ihrer Rechtfertigung beygebracht. Ausstehende Schulden bey der Cron Polen.

Die Ritterschafft sezet die Danziger auf 12000 Gulden, die sich zu 7000. er bieten.

Weil der bisherige Bischoff von Ermeland, der Cardinal Hosius unlängst gestorben war (*), ersuchten die Unter-Stände die Rächte, mit allem Fleiß dahin zu trachten, daß an dessen Stelle der Coadjutor Cromerus, dem Lande nicht zum Bischoffe aufgedrungen würde. Der Culmische Bischoff lobte ihn wegen seiner Geschicklichkeit, und sagte, „daß nachdem der Pabst und der König ihn bestättiget, das Capitul ihn angenommen, und die Einsassen ihm die gebührende Pflicht geleistet hätten, Er nicht absähe, mit was Recht man ihn vom Bischoffthum ausschließen könnte, und wolte man sich ihm gleich allhie im Lande wiedersehen, so würde Er doch auf dem Reichs-Tage, ohne jemandes Hinderung, seine Stelle im Senat einnehmen: derohalben wäre rathsam, sich in der Güte zu bequemen... Die Land-Boten hielten an, man solte nur bey dem Könige sich um dessen Fortschaffung äußerst bemühen, an des Pabsts Macht hätte man sich nicht zu kehren. Allein der Culmische Bischoff wolte behaupten, daß in Besetzung der Bistümer

Erinnerung Cromerum nicht an des verstorbenen Hosii Stelle zum Ermel. Bistum zu lassen. Große Schwierigkeit solches zu verhindern.

(*) Von dessen Tode werde ich unten etwas mehreres messen.

1579. mer an Päpstliche Heiligkeit mehr, als an Königl. Majestät gelegen wäre. Die übrigen Räte schwiegen dazu stille, und die Unter-Stände kamen auf eine andere Sache.

Zu Revision des Culmischen Rechts wird eine abermalige Zusammentkunft angesetzt. Sie thaten Erinnerung wegen der Einrichtung des Culmischen Rechts. Der Bischoff berieff sich auf ein Schreiben vom Hofe, daß der Groß-Canzler gerne sehen möchte, wenn das so lang erwartete Werk, endlich zu seiner Vollkommenheit gebracht würde. Daher die sämtlichen Stände abermahls beliebten, doch ohne Benennung des Orts, zu solcher Verrichtung, 14. Tage nach drey Könige, eine besondere Zusammentkunft anzustellen.

Klagen über den Zoll-Einnehmer am W. S. Überseisches Salz wird von ihm angehalten. Wegen des Zoll-Einnehmers am weissen Berge, führten sie unter sich allerley Klagen. Der Culmische Woywode sagte, daß er nicht nur von den vorübergehenden Waaren den Zoll abforderte, sondern auch das Überseische Salz nicht die Weichsel hinauf verstaten wolte, und ihm unlängst egliche Last genommen hätte. Die Dantziger Abgeordneten bestätigen nicht nur solches, sondern zeigten auch den Schaden an, so daraus der Handlung mit Fremden erwachsen würde, wo man das auswärtige Salz ins Land zu verführen hindern wolte. Die Unter-Stände baton nicht abzulassen wieder diesen Eingrieff an die Königl. Majestät zu schreiben, worinnen der Culmische Bischoff und die Geschickten der grossen Städte sie unterstützten; wiewol die Stände ohne etwas abzufassen, von Braudenz aufbrachen.

Die Dantziger ersucht die anderen Städte um einen Beytrag zu dem von ihnen begehrt 12000 Gulden. Der Städte Abgeordnete, waren die lezten, und die Dantziger ersuchten die von Thorn und Elbing um einen Beytrag, zu denen von ihnen begehrt 12000 Gulden, der Meynung, daß sämtliche Städte um te groß und klein, von derselben Summe 5000. Gulden über sich nehmen wolten. Die Thörner und Elbinger erklärten sich zwar zu nichts gewisses, gaben aber zu erkennen, daß ihre Oberen die Dantziger nicht ohne Zuschub lassen würden, und riehten der kleinen Städte Gedanken gleichfals darüber einzuholen. Ehe sie sich zu ihnen verfügten, trat ein Bedienter des Culmischen Bischoffs, die von Thorn und Elbing an, und beehrte von wegen seines Herrn, daß ihre Antheile zu den anderen funffzig Tausend Gulden, noch in der gegenwärtigen Woche möchten erleget werden, damit der zum Empfang anwesende Königliche Kammer-Diener nicht länger aufgehalten würde. Die von Elbing gaben Hoffnung, die Gelder acht Tage nach ihrer Heimkunft beyammen zu haben, die von Thorn aber versprachen, dem Bischöflichen die Gelder Ansuchen ein Gnügen zu thun.

Erboten der kleinen Städte gegen die Dantziger. Von den kleinen Städten waren schon die meisten abgereiset, und nur noch die Geschickten von Braudenz, Strassburg, Mewe und Neuenburg bey einander, wie die von Dantzig zu ihnen kamen. Nach dem sie dieses Ansuchen vernommen und darüber sich beredet hatten, hielten sie vor billich der Stadt Dantzig hülfliche Hand zu bieten und gaben Hoffnung bey ihren Oberen einen Beytrag auszuwürfen, die Dantziger möchten

möchten es nur denen Marienburgern wissen lassen, die übrigen kleinen Städte wolten sie selbst dessen verständigen. Welches die Danziger Abgeordneten mit Dank annahmen, und darauf denen von Thorn und Elbing davon Nachricht gaben, die ihres Theils die Sache aufs möglichste zu befördern sich erboten.

1579.

Nach geendigtem Land-Tage, schrieb der Culmische Bischoff an die grosse und kleine Städte, daß sie den Danzigern in Aufbringung der von ihnen begehrten 12000. Gulden zu Hülffe kommen möchten. Ein gleiches that die Stadt selbst in ihren Briefsen an die Thorer, Elbinger, und Marienburger. Die Thorer entschuldigeten sich, daß sie wegen der anhaltenden Pest, hierüber mit den sämtlichen Ordnungen keine Beredung halten könnten, und verschoben die Sache auf eine bequeme Zeit. Die Elbinger schickten vor ihr Theil, zum Behuff der Stadt Danzig, an den Culmischen Bischoff nach Ebbau, 434. Fl. 6. Gr. 6. Pf. und die Marienburger wolten hierüber mit den andern kleinen Städten auf nächstem Land-Tage einen Schluß fassen.

Der Culmische Bischoff nimmt sich ihrer gleichfalls an.

Zuschub des Elbinger.

Indessen war gedachter Bischoff bemüht daß die zweyten 50. Tausend Gulden aufs baldigste eingebracht, und der Königliche Kammer-Diener so auf den Empfang wartete, ohne langes Verweilen abgefertiget werden möchte. Er schickte zu dem Ende so wol an die Landsassen als an die Städte seinen Cangler, dessen Bitten und Ermahnungen so viel half, daß den 22. October 4083. Gulden 26. Groschen 9. Pfennige beyfamen wurden, die man noch denselben Tag an den König, durch gemeldeten Bedienten überbringen ließ.

Einnahme der zweyten 50. Tausend Gulden zu Ebbau, und Auszahlung an den Königlichen Kammer-Diener.

Der bisherige Bischoff von Ermeland, Stan. Hofius, der Römischen Kirche Cardinal, unter dem Titel S. Mariae trans Tyberim, und Groß-Poenitentiarius, starb den 5. August zu Capranica unweit Rom, im 76. Jahr seines Alters. Von seiner letzten Ahrense aus Preussen, und wie Er Cromerum zum Verweser und Coadjutor im Bistum eingesetzt, ist sonst gemeldet worden (*). Er hielt sich von derselben Zeit an, beständig in Rom auf, allwo ihn der Pabst Gregorius XIII. zum Groß-Poenitentiarius machte. Dieser Würde soll Er mit der besten Sorgfalt vorgestanden seyn, so daß es geschienen, Er habe darüber das Amt eines Preussischen Landes-Präsidenten vergessen. Richtete Er zuweilen seine Gedanken auf Polen und Preussen, so betraff es bloß den Zustand der Religion, unerachtet Er in seinem ehmaligen Exile, sich der Provinz Preussen zu etwas mehrerem als zu Glaubens-Artickeln verpflichtet hatte. Dieses Bezeugen hat ihm bey der Geistlichkeit seiner Kirche, einen ungemeinen Ruhm, und fast den Bey-Namen eines Heiligen zuwege gebracht (**), hergegen können die, so die Sachen nach ihrer wahrhafften Beschaffenheit beurtheilen, es Ihm nicht zu gut halten, daß er sich zu einer solchen Zeit ausserhalb Landes verweilet hat, da der innerliche

Tod des Cardinals Hofii bisherigen Ermel. Bischoffs.

Urtheil von seinem Aufsehbalt zu Rom.

S 3

(*) Im vorhergehenden Bande p. 399. 407.

(**) Solches zeigt sich fast auf allen Blättern seiner Lebens-Beschreibung, die Stan. Roescius verfertigt hat.

1579. **n**ache Zustand der Provinz seines Raths, Hülfe und Vorschlag höchst bedürftig gewesen; daß Er Cromerum einen gebornen Polen an seine Stelle dem Ermeländischen Bistum aufgedrungen, und dadurch Selbst die gemeinen Privilegien gebrochen, die er heiligst zu halten, zu zweyen mahlen (*) geschworen. Nach seinem Tode wurde Cromerus vom Pabst und dem Könige, zum Ermeländischen Bistum erhoben, und den 6. December in währendem Reichs-Tage, zu Warschau, vom Cujawischen Bischoffe, in Beystand des Culmischen, und in Gegenwart des Königes und vieler Geist- und weltlichen Herren, geweyhet.

Cromerus wird an seine Stelle Bischoff.

Fortgang des Königl. Feld-zuges wieder Moskau. Pologko wird eingenommen. Freuden-Bezeugunge darüber in Preussen.

Um das folgende zu verknüpfen, ist nöthig, den Fortgang des Königl. Feldzuges wieder Moskau zu erzählen. Den 11. August belagerte der König wirklich Pologko, nachdem Seine Majestät wenige Tage vorher, den Ort durch den Wojwoden von Wilna, Niclas Radziwil hatte berechnen lassen. Die darinnen liegende Besatzung that bis den dreystigsten Widerstand, da sie sich unter gewissen Bediengungen ergab: wofür auf Königl. Verordnung in Preussen die gewöhnlichen Freuden-Bezeugungen geschehen, und in den dastigen Kirchen das Te Deum laudamus gesungen wurde.

Mehrere Vortheile.

Nach der Eroberung von Pologko, wandte sich eine Parthey nach Turowla, so zur Rechten am Duna Strom lieget, welches die Feinde, auf derselben Annäherung verließen, und der Wojwode von Poldolien belagerte Sotal, eine andere Festung oberhalb Pologko, die mit Sturm übergien. Der verspührte merckliche Abgang an Menschen und Pferden, der sich ereignende Geld-Mangel, und die verstrichene Jahrs-Zeit, lieffen nicht zu, dem bisherigen Krieges-Blut weiter zu folgen; daher der König die geschwächte Armee gegen das Ende des Septembers an der Gränze, in die Quartiere verlegte, zu derselben Ergängung einen Reichs-Tag auf den 22. November zu Warschau ansetzte, und sich nach Wilna erhob.

Angekündigter Reichs-Tag.

Auf den die Preußē eingeladen werden. Conventus Ante-Comitialis zu Graudenz.

Es war schon zur Gewohnheit geworden, daß man die Preussen ordentlich auf die Reichs-Versammlungen berief, daher auch anjeto die Königl. Ausschreiben, an die hiesige Stände gelangten, in welchen Seine Majestät zugleich einen Land-Tag zu Graudenz, auf den 6. November beliebte, worauf die Einladungen des Culmischen Bischoffes, als der Zeit Landes-Präsidenten, folgten. Die Stände (**) fanden sich zur bestimmten Zeit in Graudenz ein, und die Räte vom Lande versammelten sich in der Kirche, wohin sie die Geschickten von Thorn und

(*) Das erste mahl als Culmischer, hernach als Ermeländischer Bischoff.

(**) Von den Räten: der Culmische Bischoff, der Culmische Wojwode, der Danziger Castellan, der Culmische Untertämmerer und die Geschickten aus zweien größten Städten: Joh. Bretsch. George am Ende Rätm. zu Thorn, Reinhold Wolner Bürgerm. und Mich. Kerl, Rätm. zu Danzig. Der Pommerellische Wojwode und die Elbinger entschuldigeten ihr Ausbleiben durch Schreiben; jener wegen zugestossener Unpäßlichkeit, diese wegen des an ihrem Ort anhaltenden Sterbens.

und Danks gleichfalls fordern ließen. Bey ihrem Eintritt, sagte der Culmische Woywode, sie möchten nicht im übeln vermercken, wenn man ihnen, nach abgelegtem Gruss, nicht, wie sonst gewöhnlich, die Hand reichte, weil das Sterben in den Städten noch nicht aufgehört hätte, auch sich nicht verbriessen lassen, gegen die vom Lande über, etwas entferneter ihre Stellen einzunehmen; welchem die beyden Städte nachkamen.

Auf diesen Land-Tag hatte der König als Gesandten Joh. Tarnowski, Probst zu Leslau, geschickt, der von dem Culmischen Unterkämmerer (*), und eglichen Land-Boten zur Audienz gehohlet wurde. Den Anfang seiner Werbung, die er in Lateinischer Sprache that, machte er von dem Verlauff des Feldzuges Königl. Majestät, dem er die Ursachen, warum derselbe bey solchem Glück nicht weiter fortgesetzt worden, beyfügte. „Nunmehr, fuhr er fort, hätten Ihr. Majestät Dero Gedanken auf den instehenden Reichs-Tag gerichtet, und ließen die Preussischen Stände ermahnen, bedacht zu seyn, auf was Art, der angefangene Krieg weiter geführt, und zum erwünschten Ausgange gebracht werden könnte. Hieran wäre den Preussischen Landen viel gelegen, weil sonst der Feind einen grösseren Muht, als jemahls, fassen, und bey der ersten Gelegenheit seine Waffen gegen diese Provinz wenden würde, welches aber nicht geschehen dürfte, wenn er anjese spühren sollte, daß Preussen Kräfte und Herzhaftigkeit genug hätte, nicht nur etwas vor die gemeine Wolfahrt zu unternehmen, sondern auch, so lang es nöthig, ausführen zu helfen. Der Königl. Gesandte erwehnte der grossen Kosten so der Feldzug des künftigen Jahres erforderte, solchs mit auszufinden, möchten die Preussischen Stände auf den nächsten Reichs-Tag Personen die dazu tüchtig wären, mit uneingeschränkter Vollmacht schicken. Wo es aber nicht geschehen sollte, und man daher vielleicht mit dem Feinde einen Frieden würde treffen müssen, welches nicht anders als zum Schimpff und Schaden sowol des ganzen Reichs, als insonderheit der Preussischen Lande, wegen der nahen Nachbarschaft, gereichen könnte, würden Ihr. Königl. Majestät hierüber zwar einen grossen Schmerzen empfinden, doch aber ausser Schuld seyn. Wiewol Ihr. Majestät nicht zweiffelten, es würden die Stände, nach ihrem Enffer vor das gemeine Wesen und aus Sorgfalt vor sich und ihre Nachkommen, dasjenige thun, was der gegen

§ 2

, war:

(*) Hiebey ist zu mercken, daß weil die Aufholung des Königl. Gesandten, sonst nebst einem Rabt vom Lande, gewöhnlicher massen, auch von einem der Eibingischen Abgeordneten geschah, von dieser letztern Stadt aber anjese niemand zugegen war, die anwesenden Geschickten der anderen beyden Städte, sich ausdrücklich bedungen, daß dieses Exempel, weder den grossen Städten überhaupt, noch auch denen von Eibing insonderheit zu keinem Nachtheil gereichen möchte, welches die Räfte vom Lande nicht nur zusagten, sondern zugleich bezeigten, daß man von den zugegen seynenden Geschickten der grossen Städte, deswegen niemanden zur Aufholung ernennet hätte, weil sie dem Königl. Botschaffter, wegen der Pest verdächtig waren.

1579.
Die Räfte vom Lande wollen den Geschickten d' gr. Städte nicht die Hand reichen weil sie wegen der Pest verdächtig sind; um diese müssen sich gegen ihnen über setzen.

Werbung des Königl. Gesandten in Lateinischer Sprache. Die Preuss. sollen auf die Fortsetzung des Krieges bedacht seyn

Und zu dem Ende den Reichs-Tag besuchen.

Auch künft

Well der Königl. Gesandte von keinen der gr. Städte zur Audienz gehohlet worden, haben diese ausdrücklich bedungen daß solchs zu keiner nachtheiligen Folge gereichen möchte.

1579.
tig in Zusam-
menbringlig
der bewillig-
ten Gelder
mehrerern
Fleiß als
neulich ge-
schehen er-
weisen.

Was sonst
auf dem
Reichs-Ta-
ge vorkom-
men soll.

Beitragung
denen bishe-
rigen Klage
der Preussen
dieselbst ein
Ende zu ma-
chen.

Königl. Er-
mahnung
kein besonde-
res Tribun.
in Pr. anzu-
richten.

Was bey
der Revision
des Culmi-
schen Rechts
zu beobach-
ten.

Die Litthau-
er wolte sich
der Preussen
auf dem
nächsten
Reichs-Ta-
ge annehmē.

„wärtige Zustand, und die gemäine Noth erforderte: vornehmlich
„möchten sie in Eintreibung der Gelder, die etwan bewilliget werden
„dürfften, mehreren Fleiß, als wol dieses Jahr geschehen, anwenden,
„da noch nicht die ganze Summe von der ersten Helffte, an Ihr. Ma-
„jestät überbracht worden... Nebst der Materie von Fortsetzung des
Krieges, solte auch auf dem Reichs-Tage, von Aufhellung des Cron-
Schazes, von der Sicherheit der Reichs-Grängen, und von einem
Standesmäßigen Unterhalt der Königin, nicht nur gehandelt, sondern
auch etwas gewisses geschlossen werden. Dieneben wolten Ihr. Maje-
stät Fleiß anwenden, daß denen bisherigen Klagen der Preussen ein
Ende gemacht würde: „wannhero die Stände zeitig und in starker
„Anzahl sich einfänden, worinnen, ihrer Meynung nach, die gemeinen
„Rechte geschwächt worden, deutlich alsdenn anzeigen, und zur Abstel-
„lung dieser Mängel, Bemühter, die zum Frieden und zur Billigkeit
„geneigt wären, mit sich bringen möchten. Ihr. Königl. Majestät ge-
„dächten sich also zu verhalten, daß ein jeder erkennen würde, Sie
„hätten sich den Zustand der Preussen höchst angelegen seyn lassen...
Der Gesandte ermahnte, im Namen des Königes, selbst nichts zu
unternehmen, so wieder die Landes-Rechte, die langhergebrachte Ge-
wohnheit und die neuliche Reichs-Tags-Constitution lieffe, folglich die
Gedanken wegen Anrichtung eines besonderen Tribunals gänzlich fah-
ren zu lassen, hergegen das Culmische Recht also einzurichten, daß dar-
innen nichts, so mit der Billigkeit oder den Königlichen Vorrechten
stritte, vorkäme, welches Seine Majestät zu seiner Zeit bestätigen
wolte. Das übrige, so man etwan wegen der Krieges-Angelegenheiten,
auf dem instehenden Reichs-Tage, nicht dürffte können abmachen, solte
auf dem folgenden vorgenommen werden x.

Wie man den Königlichen Botschaffter, nach abgelegter Ber-
bung, wieder in sein Quartier begleitet hatte, meldete der Culmische
Unterkämmerer, daß, wie er unlängst zur Wilna gewesen, und des Orts
Wohnwoden, nebst verschiedenen vom Litthauischen Udel angesprochen,
sich der Preussen auf dem bevorstehenden Reichs-Tage anzunehmen,
sie sich darzu erböten, und insonderheit der Wohnwode gesaget hätte:
„was den Preussen anjese begegnete, könnte künfftig denen Litthauern
„gleichfalls wiederfahren, demnach müste man anjese, eine gemein-
„schafftliche Sache daraus machen... Für welche Vorsorge, die Käb-
re dem Culmischen Unterkämmerer dankten.

Wie der Ge-
sandte abju-
fertigen.

Sie nahmen hernach das Anbringen des Gesandten vor die Hand,
und hielten unnöthig dasselbe von Stück zu Stück zu beantworten,
weil über dessen Inhalt, auf dem Reichs-Tage solte gerathschlaget wer-
den. Sie beliebten die Abfertigung also einzurichten, daß sie ansüh-
reten, wie sie vor die Ihr. Königl. Majestät wieder Moskau verliehene
Vortheile, Gott dem allmächtigen beydes öffentlich und insgeheim ge-
dankt hätten, und Denselben jetzt anrieffen, daß er Ihre Majestät
dem Königreich zu Nutz, nicht nur erhalten, sondern auch gnugsame
Kräfte verleihen wolle, damit der Krieg glücklich geendiget, und ein
dauer-

dauerhafter Friede hergestellt werden möchte: wozu die Preussischen Stände das ihre nach allem Vermögen beizutragen bereit wären: wie dann die, so von den Räten und der Ritterschafft sich auf dem Reichs-Tage einfinden würden, ihre Rathsschläge auf die gemeine Wohlfahrt, und vornehmlich auf die Erhaltung der Preussischen Privilegien, Freyheiten und wol hergebrachten Gewohnheiten zu richten gebächten.

1579.

Die Unter-Stände ließen sich solches gleichfals gefallen, und da der Gesandte um eine baldige Abfertigung angehalten hatte, so wurde Er noch an demselben Tage (*) zur Abschieds-Audienz gehohlet, und ihm dieselbe vorgelesen; und weil wegen der Elbinger Abwesenheit, das Landes-Siegel, welches diese in Verwahrung haben, nicht bey handen war, gab ihm der Bischoff von Culm zu erkennen, daß die Abfertigung, mit seinem und des Culmischen Boywoden Verschafft gesiegelt werden sollte: womit Er in so weit zufrieden war, daß Er um eine Versicherung that, daß solches nicht zur Verkleinerung, sondern aus einer unumgänglichen Nothwendigkeit geschehen wäre. So der Bischoff nicht allein versprach, sondern auch wirklich der Abfertigung am Ende beyfügen ließ.

Die Abfertigung kann wegen d'Elbinger Abwesenheit nicht mit dem Landes-Siegel gesiegelt werden.

Was der Gesandte dabey ausgedungen.

Hernach verlangte der Gesandte, in dieselbe einzurücken, daß die Preussischen Stände auf dem Reichs-Tage, nicht bloß auf die Erhaltung ihrer Privilegien, sondern auch auf die Fortsetzung des Krieges wolten bedacht seyn; so gleichfals geschah, doch mit angehängter Clausul: sich hierinnen nicht weiter einzulassen, als es die Freyheit der Provinz verflattete. Und hiemit kehrte der Gesandte unter Begleitung derer, die ihn aufgehohlet hatten, in sein Quartier.

Auch sonst in die Abfertigung einzurücken begehret.

Wegen der Besüchung des Reichs-Tages, entstand die in dergleichen Fällen, schon oft vorgekommene Frage: ob man demselben Ins-gesamt, oder durch gewisse Abgeordnete beywohnen wolte? Die Räte, auffer dem Culmischen Boywoden, erklärten sich anfänglich vor das letztere, biß sie, die von Thorn und Danzig ausgenommen, dem Boywoden zustielen, wodurch dann auch der beyden Städte Geschickten, sich endlich, ihnen beyzustimmen, genöthiget sahen.

Von Besüchung des Reichs-Tages.

Die Abfassung einer Instruction verursachte neuen Wort-Wechsel. Der Boywode von Culm hielt dieselbe für schädlich und also für unnöthig, weil zu besorgen, daß wo man gar genau über eine gewisse Instruction hielt, man alles verlohren möchte. Derwegen rathsam wäre, sich in die Zeit zu schicken, und etwas fallen zu lassen, um dadurch das übrige wieder die bisherige Ansprüche in Sicherheit zu setzen. Der Culmische Unterkämmerer hatte andere Gedanken. Er meynete: „daß, wo man sich einiger Vorrechte gütwillig begäbe, man dieselben, ohne sie wieder fordern zu dürfen, als ewig verlohren ansehen „müßte. Dergegen, würde etwas mit Gewalt abgedrungen, so bliebe

Die Räte halten eine besondere Instruction für unnöthig. Erinnerung etwas von den Privilegien gütwillig fallen zu lassen, um das übrige zu behalten.

S 3

(*) Nämlich an dem er seine Werbung abgelegt hatte, welches der 7. Novem-
ber war.

1579. „, doch ein gültiger Anspruch übrig, ... Die von Danzig setzten hinzu
 Dem wie „, daß die Privilegien denen Rächten nicht eigenthümlich zugehörten, um
 versprochen „, mit denselben nach Belieben verfahren zu können, sondern daß sie
 wird. Die „, ihnen nur anvertrauet worden, denen Nachkömmlingen, so voll-
 Rächte habe „, kommen zu überantworten, als man sie von den Vorfahren empfan-
 nicht Macht „, gen, ... Der Culmische Bischoff erinnerte, daß man keiner weiteren
 etwas von „, Instruction nöthig hätte, wenn die auf dem Reichs-Tage anwesende
 den Vorrech- „, Preussen, fest zusammen hielten, und über die Vorfällenheiten sich
 ten zu verge- „, mit einander fleißig unterredeten. Man müste auch versuchen, ob
 ben. „, man nicht mit dem Könige insbesondere rathschlagen könnte: wobey der
 Culmische Unterkämmerer bat, das Einzöglings-Privilegium nicht zu

vergessen, nachdem neulich ein gewisser Italiäner, der weder Teutsch
 Ein gewisser „, noch Lateinisch wüste, Canonicus im Ermeländischen Stifft geworden
 Italiäner ist „, wäre. Und wie bald darauf die Unter-Stände eintraten, gab Er,
 Ermel. Ca- „, in derselben Namen, den Rächten zu erkennen, daß sie sich, wegen der
 nonicus ge- „, ihren Abgeordneten auf den Reichs-Tage mitzugebenden Instruction,
 worden. „, also verglichen: „, daß sie in keinem Stück von den Rächten sich trennen,
 Über was „, nichts ohne derselben Vorwissen unternehmen, sondern mit ihnen
 für eine In- „, über alles ein genaues Verständnis haben, und die Sachen dahin
 struction sich „, zu richten helffen solten, damit des Landes Beste gefordert, und die
 die Unter- „, nachtheiligen Einriffe in die Privilegien, namentlich wegen des Cro-
 Stände ver- „, meri und des neuen Wasser-Zolls, ergänzet werden möchten, ...
 gliichen.

Bon dem „, Demnach sollte die Erhaltung der Vorrechte, und Wandelung
 Rückstand, „, der bisher gehäuften Neuerungen, der einzige Zweck der Preussischen
 so an d' gan- „, Rathschläge und Vorstellungen auf dem Reichs-Tage seyn, und der
 sen Summe „, helle Buchstabe der gemeinen Landes-Privilegien anstat der Instruction
 der hundert „, dienen. Da sich also die Stände hierinnen verglichen hatten, waren
 Tausend „, sie ferner bedacht, dasjenige, so an den in zweyen Terminen bewilligten
 Gulden an- „, hundert Tausend Gulden, annoch fehlte, aufzubringen. Den Rück-
 noch fehlte. „, stand der ersten Helffe hatte man ehmalß den grossen Städten durch
 einen Vorschuß zu ersetzen zugemuhlet, die auch dazu nicht so gar unge-
 neigt geschienen, nachdem der Pommerellische Boywode, gleichsam ein
 Exempel zu geben, sich zu ein Tausend Gulden erbieten. Es ward aber
 solchem nicht nachgekommen, sondern bis auf die Einsamlung der zwey-
 ten Helffe ausgestellt, vor der man hoffte, daß sie über ihr Gebühr so
 viel austragen würde, als man zur Ergänzung der ersteren annoch
 brauchte. Daher belegte man die Danziger mit einem Anschlage von
 12000. Gulden, die dennoch nur 7000. erlegten, und die grossen und klei-
 nen Städte zu dem übrigen nicht ungeneigt fanden. Die Elbinger zahl-
 ten auch wirklich etwas, die Thorner und die kleinen Städten aber stell-
 ten es aus, und auf dem gegenwärtigen Land-Tage wurde davon nichts
 gedacht, sondern man machte einen allgemeinen Überschlag, und da fand
 es sich daß an den beyden Summen annoch 10467. Gulden fehlten.
 Der Culmische Bischoff machte so gleich die Eintheilung und belegte die
 Städte mit 9000. und mit dem übrigen den Adel, welches aus der näch-
 sten Contribution sollte gut gethan werden. Dagegen die Geschickten
 der kleinen Städte sagten, daß sie nicht wüßten, auf was Art eine solche
 Summe

Zu dessen
 Erlegung d'
 Culmische
 Bischoff ei-
 ne Einthei-
 lung macht.

Summe zusammen zu bringen wäre: und wie ihnen der Bischoff dazu eine halb-jährige Malz-Accise vorschlug, traten sie mit den Abgeordneten der Grossen, in eine Unterredung, und verglichen sich mit einander zu 4000. Gulden, das übrige möchte von der Ritterschafft, und denen so das ihre rückständig geblieben, erlegt werden. Der Bischoff warnete, keine Schwierigkeit zu machen, weil sonst der Adel, nicht nur über die Städte beym Könige klagen, sondern gar sich dem Polnischen Pöbor zu unterwerffen Gelegenheit nehmen dürfte. Ob nun zwar die Städte ihr Unvermögen vorschützten, so fand doch solches keinen Eingang, sondern die Räte vom Lande, machten ohne hierinnen einen förmlichen Schluß zu treffen, der Zusammenkunft ein Ende: nachdem sie vorher verabredet hatten, daß die so den Reichs-Tag besuchen würden, sich den 29. November in Warschau einfinden sollten.

1579.
Welcher die Städte wieder sprechen und sich zu einer geringeren Summe anheischig machen.
Man drohet sie mit dem Poln. Pöbor.

Beym Beschluß des Land-Tages ließ der Königliche Gesandte, die Gesandten der beyden grossen Städte in sein Quartier fordern, und eröffnete ihnen, daß, weil die Gelder die dem Könige auf dem Reichs-Tag würden zugestanden werden, nicht so schleunig, als es nöthig wäre, könnten eingesamlet werden, Seine Majestät von ihnen verlangte, daß sie theils selbst darauf vorschiesse, theils bey Auswärtigen auf ihren Credit ansehnliche Summen aufnehmen möchten, und damit die Städte dabey ausser allem Schaden seyn könnten, so sollten sämtliche Polnische und Litthauische Stände, krafft eines besondern Reichs-Tags-Schlusses, wegen Erlegung des Haupt-Stuls und der Zinser, gnugsame Versicherung geben, und die Zahlung, so bald die Contribution eingekommen, würcklich erfolgen. Wo sie auch wegen der Gelder eine größere Sicherheit begehreten, so möchten sie solches nur anzeigen, und ihren Abgeordneten auf den Reichs-Tag, gnugsame Vollmacht, die Sache zur Richtigkeit zu bringen, mitgeben. Welches der beyden Städte Abgeordneten an ihre Oberen nahmen.

Der Königliche Gesandte hält bey den gr. Städten um einen Geld Vorschuss an, welches derselben Gesandten an ihre Oberen nehmen.

Hernach giengen sie zu Rast, wie zu Vermeidung Königlicher Ungnade, der Rückstand der hundert tausend Gulden zu erlegen wäre, und weil sie kein ander Mittel wußten, solte eine jede Stadt, so hoch als möglich sich angreifen, und ihr Antheil mit sich auf den Reichs-Tag bringen: welches Gutbefinden sie an die Elbinger in einem Schreiben gelangen ließen. Wie sie sich annoch hierüber besprachen, kamen esliche Gesandten der kleinen Städte zu ihnen, die sich beklagten, daß die Land-Boten, ohne die vorangeregte Instruction zu Papier zu bringen, davon gezogen wären, und die Städte in der Ungewißheit gelassen, wessen sie sich zu verhalten hätten. Denen die von Thorn und Danzig riechten, gewisse Personen aus ihrem Mittel mit solchen Befehlen auf den Reichs-Tag zu schicken: daß sie die Gränzen der gemeinert Privilegien nicht überschritten, sondern bey demselben unbeweglich stehen blieben. Hienebst wurden sie ermahnet, zur Erlegung der restierenden Gelder das ihre nach Vermögen beizutragen: welches zu thun sie angelobten. Und darauf brachen die Gesandten der Städte, ein jeder nach seinem Ort, von Braudenz auf.

Verähtschlagung d' gr. Städte wie d' Rückstand aufzubringen, und darüber gefasster Entschluß.
Die Land-Boten reisen ab, ehe sie die vorgehabte Instruction zu Papier gebracht.

Bevor

1579.
Pest in
Preussen.

Bevor ich mit dem Anfange des Warschawischen Reichs-Tages gegenwärtiges Jahr schlaffe, ist noch zu melden, so wie solches auch aus dem obigen abzunehmen, daß die Pest stark um sich gegriffen, dabey vor anderen, Thorn und Elbing vieles erlitten, Danzig aber mit dieser Plage verschonet geblieben.

Zusammen-
wegen der
Münze.

Auch haben die grossen Städte mit den Abgeordneten des Herzogs in Preussen, wegen des Münz-Wesens zusammen kommen wollen, so aber nicht seinen Fortgang gehabt, sondern bis ins folgende Jahr verschoben worden.

Ankunft
der Preuß.
Stände in
Warschau.

Gegen den Anfang des Decembers fanden sich aus Preussen zu Warschau ein, der Culmische Bischoff, Pet. Kostka, die Boywoden von Culm und Pommerellen, Joh von Dzialis und Christoph Kostka, der Culmische Castellan Joh. Dulski, der Culmische Unterkämmerer Stengl. Kostka (*) die Gesandten der drey grossen Städte (**), zweien Land-Boten aus der Culmischen, einer aus der Marienburgischen, und drey aus der Pommerellischen Boywodschafft, ein Rathmann aus Graudenz und einer von der Mewe im Namen der kleinen Städte. Den 2. vorgedachten Monaths hielten sie ihre erste Zusammenkunft in dem Quartier des Culmischen Bischoffes, woselbst sie sich eintraten die Anordnungen, nicht im öffentlichen Senat sondern beym Könige ins geheim zu nehmen. Was das Eigen im Senat betrafft, meynten die Räte vom Lande, ausser dem Culmischen Unterkämmerer, man könnte sich demselben nicht entziehen, hingegen ward es von den Land-Boten und der Städte-Gesandten sehr wiederrathen. Der Bischoff von Culm ermahnete die Städte zur Erlegung des Rückstandes der hundert Tausend Gulden, darauf die Abgeordneten von Danzig ein tausend Gulden sofort zu erlegen sich erklärten, und die anderen, nach gemachter Eintheilung, das ihrige gleichfalls beyzutragen gelobten.

Erste Unter-
redung beym
Culmischen
Bischofe.

Der neue
Ermel Bi-
schoff Cro-
merus findet
sich bey ihm
ein.

Wie man über diese Materie stimmte, trat der neue Ermeländische Bischoff, Martinus Cromerus, unvermuthet herein, dem die anwesenden Stände, bis in die Mitte des Gemachs, entgegen giengen, und ihn bewillkominten. Wie er aber anzeigte, daß er als ein ernandter Bischoff von Ermeland, denen Rathschlägen des Landes beywohnen wolte, gab ihm der Culmische Boywode zu vernehmen, .. daß man zwar mit seiner Person, in Ansehung ihrer Geschicklichkeit, wol zufrieden wäre, allein weil die Landes-Privilegien, ihm, als einem Auswärtigen solche Würde zu bekleiden nicht verstatteten, so möchte Er es nicht übel deuten, daß man ihn von der Stände Gemeinshaft ausschloesse, vornehmlich zu jeziger Zeit, da man bedacht wäre, wie man eine Ergänzung der bisherigen Einrisse erlangen könnte .. Der neue

Wird aber
nicht zu den
gemeinen
Rathschlägen
gelassen, son-
dern, muß

(*) Er war zugleich Bote aus der Culmischen Boywodschafft.

(**) Joh Grätzsch, Georg am Ende, Rathmänner von Thorn, Joh Jungschulz Bürgerm.; und Joh. Georg Braun Rathm. von Elbing, Constant Ferber, Bürgerm. und Contr. Lembke Rathm. von Danzig: ausser denen sich damahlen die Stadt Syndicus, D. Henrich Lembke, am Polnischen Hofe aufhielte.

neue Bischoff erwiederte: daß Er nicht wüßte was für ein Nachtheil der Provinz, aus seinem Exempel zuwüchse, da Er wegen der Folge zu einer gnugsamen Versicherung sich erboten hätte; indessen wolte Er sich den Preussen wieder ihren Willen nicht aufdringen. Und hiemit gieng der Bischoff unverrichteter Sache aus dem Zimmer.

1579.
unverrichteter
Sache
abtreten.

Bald hernach, schickte Er eine Ihm zum Biscthum verliehene Königliche Bestätigung den Preussischen Ständen zu, mit dem Begehren, den Entschluß darauf wissen zu lassen. Da nun die Anwesende sich hierüber besprachen, sagte der Culmische Bischoff, daß Cromerus, zwar nicht nach dem Landes-Privilegio, doch aber nach den Rechten der Kirche, dieser Würde fähig wäre, wannenhero man ihn davon nicht ausschließen könnte. Die übrigen, so wol Räte als Unter-Stände, hielten das Gegentheil, und wolten denen Kirchen-Rechten, zum Nachtheil der Landes-Gesetze, keine Gültigkeit einräumen.

Meinung
des Culm.
Bischoffs
daß Cromer-
us nach den
Kirchen-
Rechten fä-
hig sey das
Bistum zu
bekleiden.

Antwort
darauf.

Den folgenden Tag hatten die Preussen in dem Königlichen Schlaf-Gemach geheime Audienz. Beym Eintritt wurden sie sämtlich zum Hand-Kuß gelassen, worauf der Culmische Bischoff in Lateinischer Sprache die Anrede that, darin Er Seiner Majestät wegen der wieder Moskau erhaltenen Vorthelle Glück wünschte: anbey dankte, daß Seine Majestät in Dero Ausschreiben auf den gegenwärtigen Reichs-Tag, sich in Gnaden erkläret, die Gebrächen der Lande Preussen zu wandeln, mit demüthigster Bitte, solche huldreiche Zusage zu erfüllen, und die Provinz bey ihren Rechtsamen unverkürzt zu erhalten. Der König, welcher selbst die Rede Lateinisch beantwortete, dankte für die Glückwünschung, und versicherte, daß, da Er sich vermöge seines Endes zur Erhaltung und Bestätigung der Privilegien verbunden achtete, Er mit Zuziehung der Räte und Stände des Reichs, demselben nicht nur nachkommen, sondern auch die Freyheiten allergnädigst vermehren wolte. Womit die Gesandten der Städte und des Adels abtraten, die Räte vom Lande aber, bey Seiner Majestät blieben und mit Derselben in den Senat sich verfügten.

Geheime
Audienz
beym Könige.

Der die an
Ihn gerichtete
Rede
Selbst be-
antwortet.
Die Preuss.
Landes-
Räte gehen
in den Sen-
at.

Dieselbst gieng in Preussischen Sachen nichts vor, auffser daß der Cujawische Bischoff, den Culmischen, mit einer Bewegung, fragte, warum man den Cromerum nicht aufnehmen wolte: welches dieser mit der bekannten Ursach, daß er kein Einzögling und den Ständen wieder die alte Vorrechte aufgedrungen worden wäre, beantwortete. Der von Cujawien wandte ein, daß ja im Landes-Rath Teutsche säßen, ob man die denn für besser als die Polen hielte? Allein der Bischoff von Culm zeugte an, daß die Teutschen gebohrne Preussen wären; und machte dadurch dem Gespräch ein Ende.

Der Culm-
Bischoff wird
gefragt,
warum man
Cromerum
nicht zur Ge-
meinschaft
lassen wolte?
welches Er
beantwor-
tet.

Den 4. December stellte letztgedachter Bischoff den Preussischen Ständen zur Betrachtung anheim, mit was für einer Besorge die Königliche Versicherung wegen Erhalt- und Vermehrung der Privilegien verkünfft sey, da Seine Majestät die Zuziehung der Reichs-

Besorge,
da der Kö-
nig die
Reichs-
Stän-

1579. Stände mit zu den Pr. Angelegenheiten ziehen wil. Es wird gerathen daß die Preussif. Land-Boten sich zu den Polnischen verfügen möchten.

Ihnen wird vom Könige anbefohlen, ihre Stellen in der Land-Botz-Stube einzunehmen. Die meisten sind d' Meinung sich dessen zu enthalten.

Welches dem Könige hinterbracht wird.

Um noch, mahlige geheime Audienz anzuhalten.

Die ehmaligen Landes Artikel werden mit ein Zusatz wie

Stände hieben für nöthig erachtet. Er meldete ferner, daß es ihm gut zu seyn dauchte, daß die Preussifchen Land-Boten sich zu den Polnischen verfügen möchten, massen zu befürchten stünde, daß man in ihrer Abwesenheit, etwas zum Nachtheil der Provinz schliessen dörfte, dessen Beobachtung man nachgehends würde erzwingen wollen. Wenn aber die Preussifchen Land-Boten zugegen wären, könten sie ein solches durch ihren Widerspruch, und Vorlegung der Privilegien, verhindern. Sämmtliche Anwesende hielten die Zuziehung der Reichs-Stände, bey der Wandelung ihrer Gebrächen, für höchst bedenklich und argwohnten nicht ohne Ursach, daß vielleicht anstat der gehofften Einderung, die Beschwerden, durch ein Königliches Decret, dörfsten gehäufft werden. Daß die Preussifche Land-Boten zu den Polnischen gehen solten, darinnen kamen die Woywoden von Culm und Pommernellen mit dem Bischoffe überein, und ehe noch die übrigen stimmten, ließ der König durch einen Secretaire, den Geschickten des Preussifchen Adels anbefehlen, ihre Stellen in der Land-Boten-Stube einzunehmen. Der Bischoff wolte ihn, seiner und der beyden Woywoden obigen Meynung nach, abfertigen, allein auf der grossen Städte Erinnerung, mußte der Königliche Secretaire so lang verziehen, bis man herummgestimmt hatte. Der Culmische Unterkämmerer, welcher in Abwesenheit des Castellans, auf die Woywoden folgte, erwies aus den vorigen Zeiten, daß man mit dem Sigen in der Land-Boten-Stube die Freyheiten des Landes nicht gefordert hätte, und stellte deswegen dem Gutbefinden der meisten anheim, was man anjeho thun solte. Die Geschickten der grossen Städte baten, sich so wol des Senats, als der Land-Boten-Stube zu enthalten, und Ihr. Königl. Majestät des alten Privilegii, mit den Preussifchen Ständen allein zu rahtschlagen, unterthänigst zu erinnern. Die Land-Boten waren gleicher Meynung und riechten, sich vor allen Dingen um die Wandelung der Gebrächen bey dem Könige zu bemühen, welches die grossen Städte in ihren Stimmen gleichfals gethan hatten. Worauf der Culmische Bischoff dem Königl. Secretaire diesen Bescheid gegeben: Er möchte Ihrer Majestät von dem was er gehöret, unterthänigsten Bericht abstaten, und Selbige bitten, die Abgeordneten der Preussifchen Ritterschafft zum Sigen in der Polnischen Land-Boten-Stube nicht zu zwingen, weil solches mit den Rechten und der alten Gewohnheit stritte.

Wie der Secretaire mit dieser Antwort abgefertiget war, beliebten die Preussifchen Stände, bey dem Könige sich um eine nochmalige geheime Audienz zu bewerben, und die ehmalis auf denen Reichs-Tagen zu Thorn und Warschau eingehändigten Artikel, Sr. Majestät außs neue, nebst einer beygehenden unterthänigen Bittschriff, zu übergeben.

In der folgenden Zusammenkunft, waren die Stände bedacht, wie sie außs baldigste diese Audienz erlangen möchten, und der Culmische Bischoff nahm über sich, durch den Cujawischen, bey Seiner Majestät darum anhalten zu lassen. Daneben ward denen anwesenden Secretarien der grossen Städte anbefohlen, die vorerwehnte Artikel außs

aufs neue abzuschreiben, denen die Land-Boten beyzufügen baten, daß das Culmische Capitul und die Pommerellische Ritterschafft, in ihren Grängen, jenes von dem Woywoden von Masuren, und dem Herzoge in Preussen, diese von dem Herzoge in Pommern verkürzet würden. Die von Danzig erächterten vor nöthig, sich über die in Polen zugerüht geschlagene einzele und drey Groschen zu beklagen, und zu bitten, daß entweder nach dem alten Schrott und Korn gemünget, oder wegen einer Aenderung, mit den Preussischen Landen ein neuer Vergleich getroffen werden möchte: welches sämtliche Stände genehm hielten.

1579.
der zu Pa-
pier gebracht
Gränze
Streltigkeit
ten.

Polnische
Groschen zu
gering ge-
schlagen.

Den 7. December wie die Preussischen Rächte vom Lande, dem Senat beywohnten, übergaben die Polnischen Land-Boten eine Schrift, darinnen sie unter andern begehrten, daß die Geschickten der Preussischen Ritterschafft sich zu ihnen verfügen, gemeinschafftlich rahtschlagen, und die Provinz die Reichs-Bürden mit tragen helfen solte. Worauf die Senatoren in ihren Stimmen saaten, daß diese Dinge durch das Lublinische Decret ausser allen Zweifel gesetzt worden, auch die Preussischen Land-Boten, sich zur andern Zeit denselben beqvämten hätten. Der neue Ermeländische Bischoff, Cromerus, erinnerte, wie die Ordnung ihn traff: daß, weil die Provinz Preussen, ein vornehmes Glied der Crone, und nicht durch das Schwerd bezwungen, sondern gütwillich zum Reich getreten wäre, man derselben Nothdurfft und Freyheit in gebührender Acht haben wolte. Die Preussischen Rächte, zelaten aus denen schon oftmahls angebrachten Gründen, die Ungültigkeit des Lublinischen Decrets, und daß sie Krafft ihrer Grund-Gesetze, zu den Polnischen Rahtschlägen nicht gehöreten. „Es wäre einmahl Zeit, sagte unter anderen der Culmische Woywode, daß man ihnen die durch so viel erlittenes Unrecht ausgepreste Thränen, von den Wangen abwischete, und die bewegten Gemühter zufrieden stellet. Er vergaß hiebey des Cromeri nicht, als dessen Erhebung er öffentlich widersprach. Der Cron-Marschall machte hieraus gleichsam einen Scherz, und ließ sich lächelnde vernehmen: die Alten wären nur so zänckisch, man müste deren Stellen nach ihrem Tode mit jungen Leuten besetzen, bey denen man leichter den Zweg erreichen würde.

Die Polni-
schen Land-
Boten halte
an, daß die
Preuß sich
den Reichs-
Ständen
gleichför-
mig erwei-
sen mögen.

Welches
man mit
dem Lublin.
Decret be-
haubte will.
Erinnerung
des Ermel.
Bischofs die
Pr. Freyhel-
ten in guter
acht zu habē.
u. gültigkeit
des Lublini-
sch. De. rets.
Bewegliche
Ausdrückug
des Culmif.
Woywode-
dens.

Cromeri
Erhebung
zum Bistum
wied wieder-
sprochen.

Bedenckli-
che Rede des
Cron-Mar-
schalls.

Königliche
Erklärung.
Dem Könige
wird ein
Theil d'rück.

Nachdem also die Senatoren herum gestimmt hatten, gab der König seine Verwunderung zu erkennen, daß die Preussen beständig vor- schüsteten, sie hätten mit dem Polnischen Reich nichts gemeines, da sie doch mit demselben in einer Vereinigung stünden. Ihro Majestät erkläreten sich, daß Sie gewisse Personen die der Preussen Klagen anhören solten aus dem Senat verordnen und nachgehends dasjenige thun würden, was Dero Amt erforderte; um dadurch die Nachrede zu verhüten, als wenn unter Dero Regierung jemanden mit Gewalt etwas wäre aufgedrungen worden.

Beym Herausgehen aus dem Senat, präsentirte der Culmische Bischoff dem Könige, von den rückständigen Contributions-Gel-

1579.
ständigen
Gelder prä-
sentirt.

bern sechs Tausend Gulden (*), mit der Vertheilung, das übrige aufs baldigste zu entrichten, und bat zugleich im Namen der Preussischen Stände um eine Audienz. Der König nahm die Gelder gnädig an, und versprach die Zeit wissen zu lassen, wenn es Ihm bequem seyn würde, die verlangte Audienz zu ertheilen.

Die Preus-
sen haben im
öffentlichen
Senat Au-
dienz.

Solches geschah den folgenden Tag, da der König die Preussen auf denselben Morgen zu sich beschied, weil aber die Zeit zu kurz war, bat der Culmische Bischoff, um einen Verzug bis auf den anderen Tag, da inzwischen die Stände, die aufs neue abgeschriebene und in etwas vermehrte Landes-Artikel übersahen, sich auf der Polnischen Senatoren Einwürffe fertig machten, und den 10. December sämmtlich zu Schloß giengen. Ihre Meynung war, eine Privat-Audienz zu erlangen, da aber der König allbereit im Senat saß, mußten sie ihr Anliegen öffentlich vortragen: wozu sie der Cron-Marschall, im Namen Seiner Majestät, ermahnnte.

Dem Könige
übergebe-
ne Landes-
Artikel.

Einige der-
selben wer-
den zur Be-
rathschlagung
vorgetragē,
die meisten
aber ausge-
setzt.
Lublinisches
Decret wird
zum Grunde
genommen.

Der Culmische Bischoff danckte für die verstattete Audienz, er-
innerte Ihr. Königl. Majestät unterthänigst der versprochenen Wandelung der Gebräuchen, und übergab die abgefaßten Artikel, die auf dessen Bitte, durch einen Königlichen Secretaire verlesen wurden. Wor-
auf der Cron-Groß-Canzler (**) zum Könige trat, und nachdem Er mit Seiner Majestät ins geheim gesprochen, sagte: daß in denen über-
reichten Artikeln sich zweyerley Beschwerden, gemeine und besonde-
re fänden; die letzteren könten zur anderen Zeit, jene aber solten an-
jezo vorgenommen werden. Dahin gehörten drey Stücke. Erstlich,
die Befuchung der Reichs-Lage; Zwentens, das Indigenats-Privile-
gium; und drittens, die Executions-Sache. Zum Beweiß daß an der
Verbündlichkeit zum ersten nicht zu zweiffeln wäre, wurde das Lubli-
nische Decret verlesen; nach welchem der Krakauische Boywode sprach:
was dürffen wir weiter disputiren, da wir dieses Decret haben. Und
auf die Frage des Cron-Marschalls an den König, ob man darüber
stimmen solte, meynte er, man müste vorher die Land-Boten
dazu fordern, weil ohne dieselbe nichts gewisses könte geschlos-
sen werden. Allein Ihr. Majestät hielt es vor besser die Sache zuvor
im Senat zu erwegen, ehe man sie an die Ritterschafft gelangen liesse.
Demnach fieng der Krakauische Bischoff an: daß er wieder
ein solch Decret nichts zu erinnern wüste, der Preussen Indigenats-
Privilegium gienge die Polen mit an, denn ein Indigena so viel als ein
gebohrner Pole hiesse. Die Execution übergieng er mit Stillschweigen.
Der von Cujawien, war etwas weitläufftiger. Er kam auf den Grund
der Preussischen Beschwerden, nehmlich auf die besondere Lander-Ver-
fassung, welche man aufs kräftigste zernichten müste. „Man könte
„ den Preussen ihre Privilegien gönnen, wenn nur nicht denen Polni-
schen

Ein gebohr-
ner Pole
wird zugleich
vor eine Pr.
Einzögling
geachtet.
Der Preuß.
besondere

(*) Die von denen so bisher ihr Antheil hinterstellig geblieben, eingekommen waren, und wozu die Dantsiger Gesandten, ein Tausend Gulden mit sich auf den Reichs-Tag gebracht hatten.

(**) Joh. zamoiski.

„ schon Freyheiten daraus einiger Nachtheil erwüchse. Sie wollen,
 „ sprach er, den König und das Reich für ihre Herren nicht erkennen,
 „ sie sagen daß sie sich einander gleich sind, über einander keine Herr-
 „ schaft haben, und zeigen doch nicht an, wer zwischen ihnen und den
 „ Polen Richter seyn soll: gewiß niemand, als der, von dem und unter
 „ dessen Siegel sie ihre Privilegien erlanget, nemlich der König und die
 „ Cron. Daß sie unmittelbar unter diese gehören, ist daraus zu er-
 „ sehen, daß der König Casimirus nach dem Exempel des Polnischen
 „ Reichs, in Preussen Woywoden und Castellane verordnet, wodurch
 „ Er die Einigkeit und Unzertrennlichkeit der beyden Lande anzeigen wol-
 „ len, welches die Preussen in ihrem Privilegio selbst gestehen, da sie
 „ sagen, sie wären zum Titel und Eigenthum des Königreichs Polen,
 „ von dem sie abgekommen, wieder gebracht worden... Der Bischoff
 „ wolte weiter reden, wie ihn einige Polnische Land-Boten durch ihre
 „ Ankunfft unterbrachen, die ihre Rede an den König richteten, und sich
 „ entschuldigten, „ daß sie Ihr. Majestät so oft in einer Sache überlieffen,
 „ die an sich nöthig, und über welche man schon längst eine Vereini-
 „ gung hätte treffen können. Es ginge selbige die Preussen an, die sich
 „ der Polnischen Rahtschläge enthielten, unerachtet sie an allem was
 „ die Cron betrifft, Theil zu nehmen verbunden wären; Es möchte
 „ demnach Ihr. Majestät Sie dahin bringen, daß Sie durch ihre Abson-
 „ derung, den Fortgang der gemeinen Angelegenheiten nicht hinderten:
 „ zumahlen weil man die Würckung einer solchen Trennung erfahren,
 „ da die Preussen, den im vorigen Reichs-Tage bewilligten Pobor nicht
 „ erleget, sondern unter sich etwas sonderliches beliebet hätten... Wor-
 „ auf der Groß-Canzler, nachdem der König sich mit den Senatoren
 „ ins geheim besprochen, im Namen Seiner Majestät den Land-Boten
 „ vermeldete: „ daß man eben im Senat beschäftigt wäre, die Streit-
 „ tigkeit mit den Preussen zum Ende zu bringen. Diesen Verzug sol-
 „ ten sich die Land-Boten nicht irren lassen, sondern ihre Rahtschläge
 „ ungehindert fortsetzen. Der Reichs-Tag wäre allgemein, wer dazu
 „ gehörte, und daran keinen Theil nehmen wolte, würde sich nichts
 „ destoweniger dessen einhelligem Schluß gemäß verhalten müssen...

Wie hiemit die Land-Boten austraten, fuhr der Cuiawische Bi-
 schoff fort, und sagte, daß die Preussen ihre besondere Landes-Verfas-
 sung mit ihren Privilegien nicht darthun könnten. Er bezeugte bey sei-
 nem Gewissen, dieselbe darinnen niemahlen gefunden zu haben, und
 schloß, daß wo die Preussen sich der Gemeinschaft des Reichs weiter
 entziehen möchten, solches wieder die Königliche Rechtsame lieffe, und
 als ein Verbrechen der beleidigten Majestät anzusehen wäre. Die
 Execution hat er durch zulängliche Mittel zu mäßigen: und wegen des
 Preussischen Indigenats, bezog er sich auf eine gewisse Schrift (*) die

Et 3

auch

(*) Selbige hatte der neue Ermeländische Bischoff, Mart. Cromerus, verfertigt, und darinnen beweisen wollen, daß die Polen nicht vor Fremde und Auswärtige in Preussen anzusehen wären, folglich daselbst Ehren-Aemter bekleiden könnten. Der Zwog war, um seine Erhebung zum Ermeländischen Bistum dadurch zu rechtfertigen, und zu zeigen, daß die Preussischen Rähte, ihn mit keinem Fuge von ihren Rahtschlägen ausschlossen. Die Schrift selbst ist zu finden in den Beplagen N. 35.

1579.
Landes-
Verfassung
wird bestrit-
ten.

Die Poln.
Land-Bote
hält an, daß
die Preussen
mit ihnen zu-
gleich raht-
schlagen mö-
gen.

Sind auch
mißreignüßig
daß sie den
Polnischen
Pobor nicht
erleget.
Werden zur
Geduld er-
mahnet.

Die Preuß.
können die be-
sondere Lan-
des-Verfas-
sung mit ih-
ren Privil.
nicht darthū.
Mäßigung
der Execut.
Wieder den
Indigenat
wird eine
Schrift ver-
lesen.

1579.

Ungültigkeit
des Lublinif.
Decrets.Preussen hat
seine beson-
dere Verfas-
sung.
Der Preuß.
Indigenat
wird vergeb-
lich ange-
fochten.Die Erhe-
bung des
Cromeri ist
den Privil.
entgegen.Die Preuß.
gehört nicht
zur Execu-
tion.Der Bischof
von Cujaw.
und d' Boy-
wode von
Kraufau, ha-
ben sich zur
Vertheidi-
gung der Pr.
Privil. an-
heischig ge-
macht, auch
darauf Geld
empfangen
und redē doch
darwieder.Die großen
Städte wer-
den um ihre
Stimmen ge-
fraget, die sel-
bige an sich
halten.Auspruch
des Königes.

auch öffentlich verlesen wurde. Worauf Er die Erhebung des Cromeri zum Ermeländischen Bistum verthädigte, und dem Könige anrieth, die Preussen dahin zu halten, daß sie sich von dem Reichs-Cörper nicht absonderten. Die übrigen Bischöffe, fielen bis auf den Culmischen dem von Cujawien bey. Der Culmische aber zeigte aus denen ehmalß beygekommenen Protestationen, die Ungültigkeit des Lublinischen Decrets, und wie die Preussen mit den Polen zwar unter einem Herrn gehörten, doch krafft ihrer Privilegien, eine eigene Verfassung hätten, die sie von den gemeinen Zusammenkünften der Reichs-Stände absonderte. „Solches zu sagen, und sich denselben gemäß zu verhalten, wäre kein Verbrechen der beleidigten Majestät, sondern ein Zeichen, daß man der alten Vereinigung, die mit Vorbehalt der besonderen Rechte und Gewohnheiten geschehen, genau nachkommen wolte: so wie verschiedene Spanische Provinzen nichts desto weniger ihrem Könige treu blieben, ob sie sich gleich der in Spanien üblichen Gebräuche gänglich enthielten. Die verlesene Schrift wegen des Indigenats, suchte vergeblich das hierüber erlangte Privilegium zu entkräften, nachdem die Auslegungen der ehmalige Könige von Polen, selbiges wieder alle irrige Deutungen der Niedriggefinneten, in Sicherheit gesetzt hätten: und die Erhebung des Cromeri stritte nicht nur mit diesem gemeinen Landes-Privilegio, sondern auch mit denen besonderen, zwischen dem Könige Sigismundo I. und dem Ermeländischen Capitul aufgerichteten Verträgen. Von der Execution solten die Preussen billig gänglich befreyet werden, weil dieselbe aus einem Polnischen Statuto Königes Alexandri herrührte, welches von ihnen niemahlen angenommen worden. Die weltlichen Senatoren, liessen es entweder schlechterdings bey der Stimme des Cujawischen Bischoffs, oder wiederholten dieselbe mit anderen Worten, welches letztere insonderheit von denen Boywoden von Kraufau und Sendomir, unerachtet der erstere nebst dem Cujawischen Bischoffe, sich zur Vertheidigung der Preussischen Privilegien anheischig gemacht, auch beyde darauf Geld empfangen hatten, der Sendomirische (*) aber ein Preussischer Einzögling war. Die Boywoden von Culm und Pommerellen, wie auch der Culmische Castellan, kamen mit dem Bischoffe von Culm überein. Zuletzt wurden die anwesende Geschickten der grossen Städte aus Preussen, um ihre Stimmen von dem Cron-Marschall gefraget, die sich aber mit der Unwissenheit der Polnischen Sprache, da sie die Meynungen der Senatoren nicht gnugsam verstehen können, entschuldigten, und ihr Bedencken zur anderen Zeit zu geben versprachen.

Hierauf redete der König Selbst, in Lateinischer Sprache, zu der Meynung: „Weil man auf gegenwärtigem Reichs-Tage von der Fortsetzung des Krieges handeln solte, wäre aller Verzug gefährlich. Man hätte aber, theils wegen einiger Stände Abwesenheit, theils wegen des von den Preussen erregten Streits, annoch zur Haupt-Sache nicht

(*) Johann Kostka, ehemahliger Danziger Castellan, und noch zur Zeit Land-Schazmeister.

„ nicht schreiten können. Seine Majestät hätte so wol von Selbsten er-
 „ kannt, als auch von den Senatoren verstanden, daß es vornehmlich
 „ darauf ankäme, ob die Preussen an den Polnischen Rahtschlägen
 „ Theil nehmen müßten. Da nun die Land-Boten solches zur Beför-
 „ derung der Reichs-Anlegenheiten begehrt, so litte nunmehr die
 „ Sache keinen längeren Aufschub. Die übrigen Stücke könnten zur
 „ reifferen Erwegung ausgesetzt bleiben. Wegen des Decrets Sigis-
 „ mundi Augusti hätte Ihr. Majestät der Senatoren einstimmige Mey-
 „ nungen gehöhret, und solten demnach die Preussischen Rähte und
 „ Land-Boten sich demselben gemäß verhalten, bey der Zertrennlichkeit
 „ verharren, und keine denen ehmaligen Königen unbekante Zer-
 „ derung suchen. Wenn dieses geschehen, würde Ihr. Majestät nach
 „ Gutbefinden der Senatoren, die anderen Gebrächen leichter, auch
 „ mit mehrerer Zuneigung, wandeln können, und wünschte Sie herg-
 „ lich, das Ende dieser Streitigkeiten zu erleben ... Sieben erwehnte
 der König der Ungleichheit der Preussischen Contribution, in Ansehung
 der Polnischen und daß die versprochenen Gelder, nicht zur rechter
 Zeit, auch noch nicht völlig erleyet worden: und schloß, daß Er nicht
 wolte, daß unter seiner Regierung jemandes Privilegien gekränkert,
 oder sonst einiges Unrecht zugefüget würde. Nach welcher Rede der
 Cron-Marschall sich zu den Preussischen Land-Boten wandte, und sie
 zu der Polnischen Ritterschafft verwies; da in jener Namen der Cul-
 mische Unterkämmerer sagte, daß sie dem Königl. Befehl gehorsam
 seyn wolten, in Hoffnung, es würde ihren Privilegien unverfänglich
 seyn. Ja, antworteten der Cron-Cangler und Marschall, mit Vor-
 behalt eurer Privilegien. Womit sich die Session zum schlechten
 Vergnügen der Preussen endigte.

1579.

Die Preuß.
 solle sich den
 gemeinen
 Rahtschlägen
 nicht entzie-
 hen, sondern
 dem Decret
 Sigismun-
 di Augusti
 nachleben.

Ungleichheit
 der Dr. Con-
 tribut, in An-
 sehung der
 Polnischen.
 Die Preuß.
 Land-Boten
 werden zu
 den Polnis-
 ch. verwiesen.
 Welchem sie
 mit Vorbe-
 halt ihrer
 Priv. nach-
 kommen.

Der Königl. Ausspruch nöthigte die Abgeordneten der Ritter-
 schafft, sich des folgenden Tages bey den Polnischen Land-Boten einzu-
 finden. Beym Eintrit meldete der Culmische Unterkämmerer, „ wie
 „ sie dem Befehl Ihr. Königl. Majestät zu gehorsamen anhero kämen,
 „ des festen Vertrauens, daß hiedurch ihren Privilegien nichts abgehen,
 „ vielmehr solches die Land-Boten bewegen würde, sich derselben anzu-
 „ nehmen, sie bey Königl. Majestät vertreten zu helfen, und die
 „ Abschaffung der Gebrächen, durch ihren Vorschuch zu beförden ...
 Diese gaben gute Bertröstung, und erboten sich, wenn die Preussen
 ihre Beschwerden würden zu Papier gebracht haben, und selbige
 nichts, so dem Reich nachtheilig, in sich hielten, Königl. Majestät
 am morgenden Tage, um die Wandelung derselben unterthänigst an-
 zutreten.

Und die Pol-
 nische Rit-
 terschafft um
 Bestand in
 Vertretung
 ihrer Frey-
 heiten erju-
 chen.

Wozu der
 Adel, unter
 gewissem
 Beding, sich
 geneigt be-
 zeuget.

Den 13. Decembr. waren sämtliche Preussische Stände, auffer
 den Geschickten der kleinen Städte, nach ihrer Gewohnheit, in dem
 Quartier des Culmischen Bischoffs beytsammen. Dieser wiederholte
 kurz, was neulich im Senat vorgegangen, und weil die grossen Städte
 ihre damahls abgeforderte Meynung auf eine andere Zeit zu eröffnen
 ver-

Man will
 von den gr.
 Städte wiss-
 sen, wie sie
 sich wegen
 dessen was

1579. im Senat vorgegangen, zu verhalten gedächten. **Vorschlag** die Pr. Land-Boten solle den Poln. die gemeinl. Gebrächen u. bergeben. **Die Polen** haben mehr Lust wieder die Pr. als wieder die Moskowiter zu Felde zu ziehen. **Die großen Städter** haben sich mit dem Senat weiter nicht einzulassen, sondern die Sache zu verzögern. **Die Pr. Land-Boten** unterstehen sich nicht das Lublinsche Decret anzusehen. **Die gr. Städte** werde ersucht ihr Bedenken wegen der Landes-Freyheiten dem Könige schriftlich zu übergeben. **Der König** will die P. auß. noch nicht vom Reichs-Tage abziehen lassen. **Die streitigen Artikel** sollen nochmahls an die Reichs-Stände gelangen. **Auf dem Reichs-Tage** soll keine Contrib. bewilliget werden.

versprochen hätten, wolte er von ihnen wissen, ob, und wie sie dieser ihrer Zusage nachzukommen gedächten. Ingleichen fragte er die Land-Boten, was sie zur Beförderung der gemeinen Sache, zu thun Sinnes wären, und schlug ihnen vor, die Gebrächen nebst beygefügten Gründen, warum sie denen Freyheiten entgegen lieffen, in Polnischer Sprache abzufassen, und sie der Reichs-Ritterschafft zu übergeben, ob man vielleicht bey ihnen etwas ausrichten könnte, nachdem bey dem Senat wenig Trost zu finden wäre. Solches sahen die Boywoden von Culm und Pommerellen nebst dem Culmischen Castellan, gleichfals für gut an: welcher letztere dennoch anzeigte, daß die Polen mehr Lust hätten wieder die Preussen als wieder die Moskowiter zu ziehen, nachdem sie in dem neulichen Kriege mit den Danzigern, die Gelegenheit des Landes in Augenschein genommen und gleichsam dessen Früchte gekostet. Weswegen er rieht, es nicht aufs äußerste ankommen zu lassen, sondern durch einen Vergleich sich aus der Gefahr zu ziehen: welcher Meinung auch der Culmische Unterkämmerer und die vorstehenden Rächte waren. Die großen Städte hingegen erklärten sich, daß sie bey jetzigem schlechten Zustande der gemeinen Freyheit, für unnöthig hielten, sich weiter mit den Senatoren einzulassen, und ihnen das sicherste zu seyn schiene, die Sache zu verzögern, eine bessere Gelegenheit abzuwarten, und davon zu ziehen. Die Land-Boten aber nahmen den Vorschlag des Bischoffs an, und meynten daß man sich in die Zeit schicken müste. Die Gerechtigkeit des Lublinschen Decrets, wieder den König ihren Herrn, anzufechten, käme ihnen als gehorsamen Unterthanen nicht zu: solte man davon appelliren wollen, so wüsten sie nicht wohin, und zu Protestiren, dörfsten sie sich nicht unterstehen. Der Bischoff und die anderen Rächte ermahnten die großen Städte, sich der weiteren Vertheidigung der Privilegien nicht zu entziehen, sondern ihr Bedenken, dem gegebenen Versprechen gemäß, dem Könige zu eröffnen und solches schriftlich abzufassen, sintemahlen ein gängliches Stillschweigen, und ein darauf erfolgter Abzug, von den Polen als eine völlige Genehmhaltung würde angesehen werden. Welchem Gutbefinden die Städte nachzukommen versprochen.

Von dieser Materie ward in der folgenden Zusammenkunft weiter geredet, da der Culmische Bischoff meldete, daß er bey dem Könige gewesen, Seiner Majestät um die Wandelung der Beschwerden gebeten, und, daß er sich von hinnen begeben wolle, angezeigt hätte. Worauf Ihro Majestät ihn annoch zu verziehen ermahnet, und Sich erkläret hätte, daß Sie zwar die Beschwerden vor diese Zeit noch ausstellen, die streitigen Artikel aber an die Reichs-Stände gelangen lassen wolte, und obgleich, Er der Bischoff, derselben Abneigung und Parteylichkeit angeführet, so wäre doch Seine Majestät bey Dero Meinung geblieben. Er hielt es also für nöthig, worinnen ihm die anderen Rächte beystielen, daß der Königl. Majestät die großen Städte ihre schriftliche Vorstellung, mit dem schiersten überreichen möchten. Man redete hienebst von der Contribution, und beliebte einmüthig, auf dem Reichs-Tage in keine Anlage zu willigen, sondern solches ins Land zurück zu nehmen.

Jn-

Inzwischen giengen der Bischoff, die beyden Woywoden, und der Culmische Castellan fleißig in den Senat, und die Geschickten der Preussischen Ritterschafft in die Land-Boten-Stube, allwo sich in der Provinz Angelegenheiten nichts denckwürdiges zutrug. Den 28. December wolte der Polnische Adel wegen Fortsetzung des Krieges, und der dazu gehörigen Gelder, einen Entschluß fassen, daher die Preussischen Land-Boten Tages vorher, die übrigen Stände um Rath fragten, wie sie sich hiebey verhalten solten. Welches dem Culmischen Bischoffe Gelegenheit gab zu sagen: daß man vermöge seines Gewissens, dem Könige nicht anders rathen könnte, als die Waffen wieder Moskau weiter zu führen. Dierzu gehörete Geld, und gebührete es den Preussen, sich nachdrücklich anzugreifen, weil sie der Gefahr am meisten ausge-setzt wären. Nur käme es auf die Art an, ob man nehmlich allhie mit den Polen zugleich, oder vor sich im Lande, eine Anlage bewilligen solte. Das letztere wäre denen Freyheiten, und der beständigen Gewohnheit gemäß. Daher man um die Benbehaltung dieses alten Gebrauchs, bey dem Könige und denen Reichs-Ständen kräftigst anhalten müste, dafern man aber nichts ausrichten möchte, sahe der Bischoff nicht ab, wie man es würde ablehnen können; und meynte besser zu seyn, sich vor dieses mahl zu bequemen, als sich der Polen Gewalthätigkeit auszusetzen, indem sie öffentlich sprächen, daß wo die Preussen nicht mit ihnen gleich contribuirten, so wolten sie nichts bewilligen, sondern mit dem Moskowiter einen Waffen-Stillstand machen, und die Provinz feindlich überziehen. Die anderen Räte hielten davor, daß man ohne augenscheinliche Gefahr, und ohne Verdacht einer Empörung, sich dem Polnischen Pobor nicht entziehen könnte. Der Pommerellische Woywode berichtete hiebey, gehöret zu haben, daß, wie nächstens dem Könige im Senat wäre angezeigt worden, daß vielleicht die Preussische Ritterschafft in die Polnische Anlage willigen, die grossen Städte aber derselben nicht beytreten würden, Seine Majestät Sich vernehmen lassen: Dierzu ist die Execution, und der Herren Hülffe / die Senatoren meynende, nöhtig. Die Räte glaubten demnach ein vieles ausgerichtet zu haben, wenn sie ihre Einwilligung nicht ehr, als nach ihrer Heimkunfft, auf einem Preussischen Land-Tage, geben dörrften. Sonst schiene ihnen der Polnische Pobor vortheilhafter, als ihre eigene Art zu contribuire, zu seyn, insonderheit da anjeko, ihren Gedanken nach, die Städte dem Adel die größte Last tragen lieffen. Hergegen suchten dieser ihre Geschickten, die Räte vom Polnischen Pobor abzuleiten, mit Vorstellung des grossen Unglücks, so daraus erfolgen würde, massen man sich dadurch ein härter Joch, als man zu der Creuz-Herren Zeiten getragen, auflegte. Sie zeigten, wie sie bey den gemeinen Anlagen, die Bürde niemahlen von sich auf die Ritterschafft gewälzet, sondern sie nach ihrem Vermögen tragen helffen, und baten inständigst, die Contributions-Sache ins Land zu nehmen und daselbst mit Zuziehung sämtlicher Stände, nach üblichem Gebrauch, etwas zum Dienst Seiner Majestät zu bewilligen. Die Boten aus dem Culmischen und Marienburgischen waren der Landes-Räte Meynung, und erwehnten die ersteren absonderlich, daß in ihrer Woywodschafft nicht funff-

U u

1579.
Die Preuss.
Räte und
Land-Boten
wohnen dem
Polnischen
Raths schläge
bey.

Von Bewilligung einer Anlage, wie und wo solches geschehen soll.

Vorschlag sich vor dieses mal dem Polnisch. Begehren zu bequemen.

Drohungen der Polen.

Der Poln. Pobor gefalt den Preuss. Landes Räten.

Den die gr. Städte abzulehren bemüht sind.

Ein Theil der Land-Boten hält es mit jenen. Andern wolten nichts ehr willigen,

zehn

1579.
biß die gemeinen Beschwerden gewandelt worden, und finden Beyfall.

Abgefaste Schrift der gr. Städte wegen Erhaltung der gemeinen Freyheit.

Der Groß-Canzler wil daß man sich seiner Vordersprache bey dem Könige bedienen soll.

Ihn um die Vertheidigung der Preussischen Privilegien zu ersuchen.

Contribution auf dem Reichs-Tage nicht zu bewilligen.

Man suchet eine geheime Audienz bey dem Könige zu erlangen.

Rathschläge im Reichs-Senat von denen zur Fortsetzung des Krieges nöthigen Mitteln.

Die Preussen sollen

zehn Edelleute wären, die nicht den Pobor verlangen sollten. Die auß Pommerellen erklärten sich, denselben allhie nicht ehr zu bewilligen, biß auf die übergebene Artikel eine Antwort würde erfolget seyn, und erlangten, nur die Städte ausgenommen, allgemeinen Beyfall.

Zu gleicher Zeit verlasen die grossen Städte die Schrift (*), so sie auf der Råhte Verlangen, dem Könige übergeben wolten, welche genehm gehalten wurde. Der Danziger Burgermeister meldete, verständiget zu seyn, daß der Cron-Groß-Canzler die Preussen im Verdacht hielte, als wenn sie seine Person übergiengen, und durch andere geringere Leute ihre Sachen bey dem Könige zu fordern suchten: worüber Er sich drohend hätte vernehmen lassen, daß, weil man Seiner nicht achtete, würde Er wissen wie Er sich hinwiederum gegen die Preussen verhalten solte. Auf welchen Bericht, die Råhte, in Betrachtung wie viel ihnen an der Gunst dieses Herrn gelegen, dem Pommerellischen Boywoden, dem Culmischen Unterkämmerer, und dem Burgermeister von Danzig aufgetragen, wolgedachten Groß-Canzler, im Namen des ganzen Landes, von dessen Rechten und Privilegien einen gnugsamen Unterricht zu geben, und ihn um derselben Vertheidigung bey Ihr. Königl. Majestät zu bitten.

In der folgender Zusammentunft wurde die Contributions-Sache weiter erwogen, und weil die Stände, biß auf die Städte, einig waren, so suchte man diese zur Einstimmung zu bewegen. Allein selbige zogen den Mangel ihrer Befehle an, und wiederholten ihre Bitte, sich nicht freywillig eines Kleynods zu begeben, welches man zu bewahren, mit der größten Sorgfalt bisher bemühet gewesen. Sie hielten denen Ständen den Widerspruch vor, da sie die Aufhebung der Neuerungen, woraus die gemeinen Beschwerden entstanden, verlangten, und doch selbst durch Bewilligung einer ungewöhnlichen Anlage, eine der schädlichsten Neuerungen gutwillig einführen wolten. Nach verschiedenen hierüber geführten Wechsel-Reden, blieb es dabey: daß man durch den Cron-Canzler bey dem Könige um eine geheime Audienz bitten möchte, also die vom Lande sowol, als die Städte, vor die Wandelung der Gebrechen nachdrücklich reden solten. Welches bey dem Cron-Canzler anzubringen, denen, so man wegen der Privilegien mit ihm zu reden ernandt hatte, mitgegeben wurde.

Den 28. December kamen zwey Stücke im Senat zum Vortrage. Ob der Krieg wieder Moskau forzusetzen, und woher die dazu gehörigen Mittel zu nehmen? Das erste wurde einmühtig bejabet, und wegen des letzteren geschahen verschiedene Vorschläge. Einige stimmten auf die Erhöhung der Zölle, andere auf ein Kopff-Geld, und noch andere riehten die jüngste Contribution wieder gehen zu lassen. Siebey ward der Preussen nicht vergessen. Die Senatoren beklagten sich daß dieselben viele Hinderungen machten, und ließen sich gar vernehmen, daß wo diese mit ihnen nicht gleich ziehen würden, der Mosk-

forwi-

(*) Ich werde dieselbe unten beybringen.

kowitische Krieg nachbleiben müßte. Die Woywoden von Krakau, Posen, und Rawa, so die heftigsten waren, thaten beyhm Könige Ansuchung, Sie nicht nur zur Erlegung dessen was man anjeto bewilligen würde, sondern auch was im vorigen Reichs-Tage bestanden, zu zahlen, sintemahlen die von ihnen gegebene hundert Tausend Gulden, nur als ein freywilliges Geschenk anzusehen wären: insonderheit beschuldigten sie die Städte, daß selbige wenig vor ihr Antheil eingebracht hätten; und maß der von Rawa den Preussischen Landes-Rähten bey, daß sie mit den Dankigern gleichsam einen Contract ausgerichtet, von ihnen nicht mehr, als fünf Tausend Gulden, zu nehmen. Andere sagten, daß die Ritterschafft sich insgemein mit den Städten entschuldigte, wenn aber diese nicht contribuiren wolten, so könnte man ihnen eine Zeitlang nachsehen, bis sich eine Gelegenheit fände, da sie alles auf einmahl würden bezahlen müssen, und indessen solten die auf dem Lande, mit den Polen gleiche Bürden tragen. Zu dem Ende baten sie Ihre Königl. Majestät, den anwesenden Preussen zu befehlen, sich hierüber deutlich zu erklären. Zum Beschluß erinnerten sie, mit der Execution des Lublinischen Decrets nicht zu säumen, weil die Preussen schädliche Gedanken zu hegen schienen. Der Ermeländische Bischoff nahm sich der Preussen an, und sagte „daß sie jederzeit von „Contributions-Sachen im Lande gerächtschlaget hätten, und billig „wäre, daß sie bey dieser ihrer Freyheit gelassen würden. Denn ob „sie gleich ein Glied der Cron Polen ausmachten, so hätte es doch hie „mit eine besondere Bewandniß, worinnen man sie nicht fräncken „müßte ... Die anwesenden Preussische Rächte stellten dem Könige demüthigt vor, daß sie, auf Seiner Majestät Zusage sich verlassende, aus keiner anderen Ursach auf den Reichs-Tag gekommen wären, als der Wandelung ihrer Gebrechen bezuwohnen, woran aber noch nicht gedacht worden. Sie baten, dieses heilsame und seit vielen Jahren gewünschte Werck vor die Hand zu nehmen, und denen Klagen der bedructen Preussischen Unterthanen eine Endschafft zu geben. Wegen der Contribution könten sie sich zu nichts gewisses auslassen, bevor sie sie sich mit den Geschickten der Städte und des Adels besprochen hätten: daher Seine Majestät, ihnen eine Frist zu gönnen, gnädigt geruhen möchte; die ihnen der König zwar erlaubte, zugleich aber andeutete, daß weil die Polen zwiefach, die Preussen hergegen nur einfach contribuiren hätten, sie vor dieses mahl zwey Tonnen Goldes geben und künfftig mit den Einsassen der Crone, gleiche Anlagen tragen solten. Beyläuffig suchte der Culmische Woywode, in seiner Stimme, das Lublinische Decret dadurch unkräftig zu machen, daß es denen Reichs-Tags-Constitutionen nicht wäre einverleibet worden.

Wie darauf ein Theil der Polnischen Land-Boten, in deren Gesellschaft sich auch die Geschickten der Preussischen Ritterschafft befanden, vor den König traten, und anhielten, daß von denen, so in Polen, Litthauen und Preussen die Contribution eingenommen hatten, die Rechnungen abgefordert werden möchten, widersprachen solchem die Preussen, als einer Sache, in die sie nicht gewilliget

Uu 2

1579.
mit den
Reichs Ein
wohner n
gleiche An
lagen tragē.

Und sich hier
über deutlich
erklären.

Erinnerung
das Lublini-
sche Decret
zu vollziehē.
Der Ermel-
Bischoff re-
det vor die
Preussen.

Diese bitten
daß ihre Ge-
brechen mö-
ge abge-
holffen wer-
den.

Und verlan-
gen eine Frist
sich wegen
der Contrib.
zu bereden.

Der König
fordert von
ihnen zwey
Tonnen
Goldes.

Unkräftig.
des Lublinif.
Decrets
weil es denē
Reichs-
Tags-Con-
stitut. nicht
einverleibet
worden.

Die Poln.
Land-Boten
wollen daß
die Dr. Con-
tribut. Ein-
nehmer

liget

1579.
Rechnung
thun sollen.

Welchen
wiederspro-
chen wird.

Man dro-
het die Pr.
mit der Exe-
cution.

liger hätten. Nach ihrer Rückkunft in die Land-Boten-Stube, entstand zwischen beyden Theilen ein hefftiger Wort-Wechsel, da dann zulezt der Staroste von Rackel sagte: Weil die Preussen sich wegeren Rechnung zu thun, so müste wieder sie die Execution vorgenommen, sie auch dahin gebracht werden, daß sie die jüngste Reichs-Anlage entrichteten. Dem der Culmische Unterkämmerer antwortete: daß sie zu der jetzt gedachten Steuer nicht verpflichtet wären, weil sie jenes mahl darwieder protestiret, und an stat derselben, dem Könige, eine ansehnliche Geld-Summe bewilliget hätten.

Die Preuß.
Land-Boten
wollen die
Gebrechen
gewandelt
wissen, bevor
sie eine An-
lage bewilli-
gen.

Die Räte besprachen sich Tages darauf, mit den übrigen Ständen, wegen der Contribution, und vernahmen von den Land-Boten, daß sie, bevor die Gebrechen würden gewandelt seyn, in keine Anlage willigen, sondern protestiren und unverrichteter Sache davon ziehen wolten. Wobey es die Landes-Räte nebst den Städten bewenden lieffen, und die Land-Boten ermahnten, diese ihre Entschliessung der Polnischen Ritterschafft kund zu thun.

Erklärung,
Cromerum
in den Pr.
Landes-
Rath aufzu-
nehmen.

Desse An-
sehens und
gute Eigen-
schaften. Er
will seine
Schrift ge-
gen das Ein-
zöglings-
Recht nicht
wiederruffen.
Wozu er sich
wegen des
künftigen er-
boten.

Der Card.
Hosius ist
dem Lande
zweifach
Eindbrüchig
worden.
Warum die
Pr. sich das
Einzöglings-
Recht aus-
gedrungen.
Ehemahliger
Character d'
Polen.

Weil Cromerus, wie ich zuvor erwehnet, sich der Preussen im Senat angenommen hatte, so gab solches dem Culmischen Bischoffe Gelegenheit, ihn den anderen Ständen zur Aufnahme in den Landes-Rath anzupreisen, und Hoffnung zu geben daß Er die Landes-Freyheiten künftigt noch mit mehrerer Standhaftigkeit vertreten würde. „Er wäre sonst „ein grosser Weltmann, und könnte beyin Könige alles insgeheim un- „terbauen und abhandeln. Er stünde im Ansehen und bey Jeder- „mann in der Meynung einer vortrefflichen Klugheit. Er redete ohne „Scheu und wäre vermögend, mit gutem Rath und anderweitiger Be- „förderung, viel heilsames zu schaffen. „ Der Bischoff meldete ferner, „daß Er mit ihm vor vier Tagen, wegen seiner Schrift von den Ein- „zöglingen geredet und ihn ermahnet hätte, dieselbe zu widerrufen. „ Untern andern hätte Er ihm vorgehalten, daß der Cardinal Hosius „doppelt Eindbrüchig geworden, da derselbe ihn, Cromerum, zum Coad- „jutor ernennet, und die Landes-Rechtsame zu verthädigen unterlaf- „sen. Woraus Cromerus geantwortet, daß er die Schrift nicht zurück „ziehen könnte, künftigt aber sich der Landes-Privilegien, nach allem „Vermögen, annehmen wolte. Hernach wären allerley Reden „wegen des Artikels von dem Einzöglings-Recht gefallen, den der „Bischoff also erkläret hätte, daß unter dem Wort indigena kein Po- „le zu verstehen sey, sondern daß die Preussen dadurch bloß ihnen und „ihren Kindern die Bedienungen und Aempter ausgedungen hätten, „nicht etwan aus Haß gegen die Cron, sondern weil sie gewußt, daß „die Polen, als Leute von etwas ungezähntem Gemüht, alles mit Ge- „walt und Pochen thäten, den Handwerker in den Städten offft „das ihre abtrozetten, zuweilen den Wirth aus seinem eigenen Hause „herauszuschlagen, die Gebäude nicht gebührend erhielten, alles unter- „gehen lieffen &c. derowegen hätten die Preussen, als die jederzeit eines „stillen und erbahren Lebens gewesen, solchen Ausschweifungen durch „das indigenats Privilegium vorbeugen wollen, welches sie vor des „Landes

„Landes höchstes Kleinod hielten, und wo man es ihnen zu entreissen suchte, möchte man die übrigen Vorrechte nur mitnehmen ... Der Beschluß dieses Gesprächs wäre gewesen, daß Cromerus gesagt, daß Ihr. Königl. Majestät den Artikel von den Einzöglingen dermassen mäßigen wolte, daß nur derselbe davor solte gehalten werden, der zehn Jahr im Lande sakhafft gewesen.

1579.
Königl. Er-
klärung den-
jenige vor ei-
nen Einzögl.
zu halten, der
zehn Jahr
im Lande ge-
wohnet.
Die Preuss.
Räthe gehen
in dē Reichs-
Senat.

Die Stände hörten dieses alles an, gaben aber darauf keine Erklärung, sitemahlen die Räthe in den Senat eulten, weil der Cron-Groß-Cansler sich ausgelassen, er sehe gerne, wenn an demselben Tage, die Preussen in stärkerer Anzahl sich daselbst einfänden möchten, indem man über die Litthauischen und Preussischen Beschwerden rahtschlagen wolte. Weswegen nicht nur die vom Lande, sondern auch die Abgeordneten der grossen Städte sich dahin verfügten. Wie sie hereintraten, fanden sie schon den König mit den Senatoren rahtschlagen. Die vom Lande nahmen ihre Stellen ein, und die grossen Städte blieben an einem besonderen Ort stehen, in deren Namen der Dantsiger Syndicus, nach einer kurzen Anrede, dem Könige, die oben erwähnte Schrift überreichte, mit demüthigster Bitte, dieselbe allergnädigst anzunehmen, im besten zu deuten, und sie bey denen von ihren Vorfahren gleichsam erblich auf sie gebrachten, von den vorigen Königen aber, und von Ihr. Majestät Selbst mündlich, bestätigten Privilegien huldreichst zu erhalten, zu schützen, und zu handhaben.

Die grossen
Städte über-
bergeben dem
Könige eine
Schrift.

Diese Schrift, welche ein Königlich Secretaire öffentlich verlas, hielt in sich: „Die Preussischen Stände, hätten aus der Königlichlichen Einladung auf den Reichs-Tag, die größte Hofnung gefast, „es würden ihre Rechte und Privilegen, in Gnaden beobachtet, und „nach Abschaffung dessen, so darwieder stritte, in ihrer alten Krafft „erhalten werden. In dieser Zuversicht wäre es geschehn, daß sie „ihre Beschwerden, Königl. Majest. schriftlich vorgetragen hätten. „Allein da sie wieder alles Vermuthen, nicht ohne grossen Schmerz „gegenwärtig angehört, was über den vornehmsten Artikel aller „Privilegen gerathschlaget worden, und aus vielen nicht geringen „Mühtmassungen, und daselbst vorgefallenen harten Reden, nicht „undeutlich abnehmen können, was wegen der übrigen Vorrechte zu „erwarten, so hätten der grossen Städte Abgeordnete, Ihr. Majest. „unterthänigst gebeten, daß, weil es die Rechte und Privilegen be- „treffe, so die Vorfahren mit ihrem Blut erworben, und von denen „der Preussischen Lande und der Städte Wohlfart hienge, Ihr. Kö- „nigliche Majest. in einer so wichtigen Sache, welche die Nachkommen „angieuge, eine Zeit zur reiffen Überlegung gnädigst nachgeben „wolte: und da Ihr. Majest. solche Bitte Platz finden lassen, so stat- „teten sie deswegen unterthänigsten Dank ab. Weil aber die gros- „sen Städte diesen unvermutheten Ausgang nicht vorher gesehen, und „dannhero ihren Geschickten nichts darauf befehligen können, so „würden Ihr. Majest. gar leicht abnehmen, daß ihnen nicht frey „stehe, von der vorgeschriebenen Vollmacht abzuweichen. Demnach

Inhalt der-
selben.

(36)
Die gehabte
Hoffnung
daß die Be-
schwerden
würden ge-
wandelt wer-
den, ist nicht
eingetroffen.

1579. Der König wird gebeten das Lublinische Decret zum Nachtheil der Preussischen Freyheit nicht gelten zu lassen.

„möchten Ihr. Majest. nicht zugeben, daß durch das ehmalige Ver-
 „fahren zu Lublin, denen Rechten, Privilegien, Frey- und löblichen
 „Gewohnheiten, an ihrer Kraft etwas abgienge, oder ihnen einiger
 „Schade verursacht würde, vielmehr gnädigst vergönnen, daß
 „man vorher hievon denen heimgelassenen Nachricht ertheilte. Ein-
 „temahlen es bekant wäre, und aus vielen Bittschriften, die man
 „sowol dem Hochseeligsten Könige, Sigismundo Augusto, als Jhro
 „Majest. Selbst vorgetragen, erhellete, daß das Lublinische Decret
 „jederzeit unter die Preussische Landes-Gebrechen gezehlet worden,
 „und zwar aus der Ursach, weil man es gefährlich zu seyn erachtet,
 „wenn die über Menschen Gedanken ruhig besessene, und von allen
 „Königen heiligst bestätigten Rechte und Privilegien, von denen, so
 „mit den Preussen eines Reichs Glieder wären, geschwächt, und zu
 „einer ganz unbekanten und neuen Meynung ausgelegt werden sol-
 „ten; und daher hätten jenesmahl sämtliche Preussische Stände öffent-
 „lich und feyerlichst protestiret, und demüthigst gebeten, daß sie
 „nicht möchten gezwungen werden, zum größten Nachtheil der ge-
 „meinen Freyheiten und Privilegien, das Lublinische Decret im ge-
 „ringsten Stück für gültig zu erkennen. &c.

Worüber Jhro Maj. mit den Senatoren zu Raht gehen will. Die Pr. und andere Land. Boten überreichen die gemeinen Beschwerden.

Nachdem diese Schrift war verlesen worden, und der König sich darüber mit dem Groß-Cangler besprochen hatte, sagte dieser im Namen des Königes, daß Jhro Majest. mit den Reichs-Ständen darüber ein Vernehmen haben, und nachmahls, zu seiner Zeit, eine Antwort geben lassen wolte. Womit der grossen Städte Abgeordneten austraten, die Rächte vom Lande aber an ihren Stellen sitzen blieben. Bald hernach kamen die Polnischen, Littauischen und Preussischen Land-Boten herein, welche die ins besondere abgefaste Beschwerden einer jeden Nation, überreichten. Die Preussen erhielten die Vertröstung, daß der König mit den Senatoren, darüber rahtschlagen, und den Entschluß bey einer anderen Gelegenheit, ihnen kund thun wolte.

Der König wil, die Pr. sollen sich über eine Geld-Anlage einigen.

Die aber vorher eine Wandelung ihrer Gebrechen begehen.

Denn 30. December schickte der König einen seiner Secretarie an den Culmischen Bischof, um zu fragen, ob sich die Preussen wegen einer Contribution unter einander verglichen hätten, und zu erinnern, daß wo sie es noch nicht gethan, es an dem heutigen Tage geschehen, und Seiner Majest. die Antwort überbracht werden möchte. Zu dem Ende ließ der Bischof die Preussischen Stände in sein Quartier zusammen fordern, und nachdem Er ihnen die Ursach eröffnet, sagte der Culmische Woywode, daß dem neulichen Verlaß nach, Königlicher Majest. zu antworten seyn würde, daß die Preussischen Land-Boten sich zu keiner Anlage entschliessen könnten, bevor die Beschwerden gewandelt würden. Welches die Land-Boten aus neue bekräftigten, dabey es auch die Städte lieffen. Da dann nach solchem einhelligen Schluß, die Nachricht davon, noch an demselben Tage, dem Könige hinterbracht wurde.

Zuneigung

In dieser Versammlung lieffen die vom Lande ihre Zuneigung zu dem

dem Polnischen Pobor aufs neue spüren. Der Culmische Boywode meynte, man könnte zufrieden seyn, wenn es erlaubet würde, denselben auf einem Preussischen Land-Tage anzunehmen, und gab vor zu wissen, daß wo sich die Städte dessen weigern sollten, die Polen sie auf den nächsten Reichs-Tage fordern, daselbst in die Acht thun, und endlich mit Heeres Krafft überziehen würden. Der Pommerllische meldete, daß in der Schwedischen Starosten kaum einer wäre, der nicht die Polnische, allen anderen Arten zu contribuiren, vorziehen sollten. Pleminski ein Bote aus dem Culmischen erwähnte, daß in seiner Boywodschafft, etwan nur ihrer drey, unter denen er einer wäre, die Annnehmung des Pobors bisher verhindert hätten: und seine heimgelassene Brüder weit lieber sehen würden, wenn er sich demselben anjeto bequeme, als daß er sich zu einer gewissen Geld-Summe anheischig machte. Gedachter Land-Bote schritt hierauf zu einer andern Materie.

1579.
Beter vom
Land zum
Polnischen
Pobor.

In der Polnischen Land-Boten-Stube war die Ausmachung des Leibgedinges der Königin zum Vortrage gekommen, und einige hatten dazu das Dobriner Land, andere aber solches in verschiedenen Provinzen, darunter auch Preussen, zu vertheilen, vorgeschlagen. Hierüber wolte er der Räte Meynung höhren, die dahin ausfiel, daß dieser Punct die Preussischen Stände nichts angieng, sondern bloß zu den Rahtschlägen der Polen gehörte. Indessen könten die Geschickten des Preussischen Adels in ihren Stimmen sich erklären: daß es, in Betrachtung der grossen Wohlthaten, womit das Jagellonische Haus die Cron Polen überschüttet, billig wäre, der Königin Majestät, mit einem ansehnlichen Leibgeding etwan in Masuren zu versorgen; daß es aber in Preussen geschehen solte, davon hätte man kein Exempel.

Man hat
kein Exem-
pel gehabt,
daß denen
Königinnen
das Leib-
Geding in
Preussen
angewiesen
worden.

Die zur Werbung um eine geheime Audienz neulichst verordnete und dann der Culmische Castellan, vor seine eigene Person, richteten bey dem Groß-Canzler so viel aus, daß dieser sie den Preussen bey dem Könige auf den 3. Jänner verschaffte. Sie fanden Jhr. Majestät in Dero Gemach gang alleine. Der Culmische Bischoff, der das Wort führte, bat um die würckliche Erfüllung, der vor dem Reichs-Tage gegebenen gnädigsten Versicherung, die eingerissenen Gebrechen abzustellen. Welches der König Selbst, mit untermischten Seuffzern, etwas weildufftiger beantwortete: „ Es wären, sagte Jh. Majestät, „zwo Ursachen, warum in dem Senat, über die Preussischen Beschwerden, nichts endliches hätte können geschlossen werden. Erstlich, daß die vielen und wichtigen gemeine Angelegenheiten, solches nicht verstatteten: wozu noch die Mißhelligkeiten, und die hefftigen Zänckereyen zwischen den Polen und Preussen kämen, welche Seine Majestät bey dem ersten Antritt Dero Regierung, so fort erkannt, und darüber nicht ein geringes Mißvergnügen bezeuget hätten. Von beyden Theilen verfiel man aufs äußerste, und bediente sich nicht der Bescheidenheit, so zwischen Gliedern eines Reichs, die seit so vielen Jahren her mit einander vereinigt gewesen, seyn solte. Zwen- tens, wären die Preussen ihnen selbst hinderlich, dadurch, daß sie kein

1580.
Der Preus-
sen geheime
Audienz
beym Köni-
ge.

Ursachen
warum im
Senat über
die Preuss.
Beschwerde
annoch kein
Schluß etc
folget.

Es wird den
Preussen zur
Last gelegt,

1580.
daß sie so gar
steiff über
ihre Privile-
gien halten.

Worinnen
ihre Streit
mit den Po-
len bestünde.

Sie werden
ermahnet
sich zu mäßi-
gen.

„ ne Mäßigung in ihren Begehren blieben lassen, sondern steiff auf ih-
 „ ren Sinn bestehen blieben, und also mehr hartnäckig als standhaft zu
 „ seyn schienen. Ihro Majestät bezeugete es mit Gott, daß Sie von
 „ keinem Affect eingenommen sey, oder mehr Geneigtheit vor diese als
 „ jene habe, sondern bloß wegen des gemeinen Nutzens, beyde Völcker
 „ zur Einigkeit zu bringen suchte, aber keine Mittel und Wege weder
 „ finden noch absehen könnte. Die Preussen erkannten sich zwar für
 „ Glieder eines Reichs, suchten aber doch vermöge ihrer besonderen
 „ Rechte eine Trennung; sonderten sich von den anderen ab; bräch-
 „ ten gewisse Beschwerden zu Papier, die sie doch nicht gnugsam er-
 „ weißlich machten. Anderen Theils beklagten sich die Polen, daß die
 „ Preussen ihnen beständig entgegen wären, und solches sowol in den
 „ vorigen Zeiten, als im Interregno, und auch bey der letzten Königs-
 „ Wahl erwiesen hätten; daß sie denen Decretis der vorigen Könige
 „ widerstrebten, die doch, sie möchten gleich beschaffen seyn wie sie
 „ wolten, von ihnen weder können noch solten entkräftet werden. Die
 „ Preussen sagten, ihre Rechte und Privilegien, stritten mit dem Pol-
 „ nischen, allein, die Polen erwiederten, daß Privat-Rechte dem ge-
 „ meinen Recht nicht nachtheilig seyn könnten. Ubrigens wenn nur die
 „ Gemüther zur Mäßigung und Billigkeit, einige Zuneigung hätten,
 „ könnte endlich eine nähere Vereinigung getroffen, und etwas von der
 „ Schärffe des Rechts abgelassen werden. ... Zuletzt ermahnte der Kö-
 „ nig die Preussen, durch ihre Härtigkeit, andere nicht von sich abwendig
 „ zu machen, sondern sich zu mäßigen und dienlichere Mittel, dadurch de-
 „ nen bisherigen Streitigkeiten abzuhelfen wäre, auszufinden: wobey
 „ Ihr. Majestät an Sich nichts wolte ermangeln lassen.

Einziges
Wunsch und
Endzweck d'
Preussen.

Die Sena-
toren kön-
nen nicht ihre
Richter seyn.

Die Städte
sollen sich
nicht mehrer-
rer Privile-
gien anmas-
sen, als ihne
zukommen.

Der Bischoff dankte vor die Königliche Neigung, denen zwistigen
 „ Sändeln, zu welchen die Preussen keine Gelegenheit gegeben hätten, ein
 „ Ende zu machen, die auch antezo nichts mehr verlangten, als die Kö-
 „ nigliche Gnade, eine Vereinigung mit den übrigen Reichs-Gliedern,
 „ die Erhaltung ihrer alten Privilegien, und daß das Lublinsche Decret,
 „ so sie niemahlen angenommen, sondern dawieder sie protestiret hätten,
 „ und welches der König Sigismundus Augustus Selbst würde aufge-
 „ hoben haben, wenn Er nicht durch den Tod daran wäre verhindert wor-
 „ den, ihnen zu keinem Nachtheil gereichen möchte. Eine Mäßigung hier-
 „ innen zu treffen, überliessen die Stände der Einsicht und Gutbefinden
 „ König. Majestät, könnten aber in diesem Fall die Senatoren für ihre Richter
 „ nicht erkennen. Eben dergleichen wiederholten die Wojwoden von
 „ Culm und Pommerellen, und die Geschickten von Thorn im Namen
 „ der grossen Städte. Die letzteren gaben ins besondere die Versicherung,
 „ ihre Unterthänigkeit und bereitwilligsten Dienste in der That zu erwei-
 „ sen, und sich niemahlen der gemeinen Nothdurfft zu entziehen. Wor-
 „ auf der König nichts antwortete, als daß Er die Städte vermahnte, sich
 „ nicht mehrere Privilegien anzumassen, als ihnen zukamen. Und hie-
 „ mit schieden die Preussischen Stände, mit gebührender Ehrerbietigkeit,
 „ aus dem Königlichen Zimmer.

Un

An eben demselben Tage, waren die Abgeordneten der Preussischen Ritterschafft bey den Polnischen Land-Boten, und mußten hören, daß diese lieber wolten ihr Leben wagen, als den Preussen einen besondern Staat einräumen. In den anderen Beschwerden waren sie geneigt ihnen beyzustehen, als, eine billige Mäßigung des Indigenats-Privilegii, auch gar die Entsetzung des Cromeri befördern zu helfen, die Preussen solten nur wegen des Sitzens im Senat und in der Land-Boten-Stube, und wegen der Execution, so aus dem Alexandrinischen Statuto herrührte, nichts eigenes suchen. Zu gleicher Zeit sprach der Culmische Bischoff mit dem Sendomirischen Woywoden, welcher anrieth, denjenigen für einen Einzögling zu halten, der ein Jahr lang in der Provinz saßhaft gewesen. Dem aber der Bischoff die alte und eigentliche Erklärung dieses Worts entgegen setzte, und die Anmerkung machte, „daß obgleich die Vorfahren wegen der nahen Nachbahr-schafft zur Cron Polen getreten, so hätten sie doch, als Leute von Teutscher Art und Zunge, von keinen Polnischen Beamten wollen regieret seyn, insonderheit da sie gewußt, daß diese gegen die Städte mehr mit Gewalt, als nach Recht zu verfahren pflegten,“. Wie solches die übrigen Stände des folgenden Tages höhrten, ließ sich der Culmische Woywode vernehmen. „Mit der Halsstarrigkeit würde man nichts ausrichten, sondern vielmehr sich selbst schaden. Man müste entweder nachgeben, oder eines innerlichen Krieges gewärtig seyn. Er, vor sein Theil, wolle sich mit dem Könige und der Cron aussöhnen. Was sonst zu thun wäre, könnte er nicht finden, noch raten: auffer daß ihm dienlich zu seyn schiene, wenn der Zoll am weissen Berge gänzlich aufgehoben; daß Einzögling-Recht an eine Saßhaftigkeit auf gewisse Jahre gebunden, und die durch die Execution verfallene austrägliche Güter, denen jegigen Inhabern auf drey Zeiten, die geringeren ihnen ewig gelassen würden... Der von Pommerellen rieht bey der dem Könige gestrigen Tages gegebenen Erklärung zu bleiben, und wenn nicht mehr zu erhalten, die Sache in einen Aufschub zu bringen. Womit der Bischoff einstimmt, nur daß er erinnerte, dem Könige mit einer Geld-Anlage behülflich zu seyn. Dergegen wolte der Culmische Woywode von keinem Verzuge etwas wissen, und führte zur Ursach an, daß vielleicht innerhalb zwey Jahren kein Reichs-Tag dörrfte gehalten werden, in der Zeit er sterben, und seine Söhne alsdenn die Güter verlieren könnten. Der von Pommerellen that demnach neue Vorschläge, wie man sich wegen der Königlischen Tafel-Güter, und des Einzögling-Rechts mit den Polen zu vergleichen hätte; und war wegen des ersteren mit dem Culmischen Woywoden einerley Meynung, nur daß er hinzu that, daß die Städte von ihren Ländereyen Jährlich etwas gewisses zinsen, die auf die Güter haftende neue Summen, zu den alten geschrieben, und wann wegen des Besitzes, vor die Söhne ein Privilegium ausgewürcket worden, selbiges in seiner Krafft gelassen werden solte. Ein Einzögling könnte derselbe heißen, der zehn oder fünfzehn Jahr lang angesessen gewesen. Darwieder die übrigen Räte vom Lande nichts einwendeten, sondern sämtlich ihr Verlangen, zu Treffung eines Vergleichs, an den Tag legten.

E r

Die

1580.

Man will den Preussen keine besondere Regiments-Verfassung zu geben.

Vorschlag den für einen Einzögling zu halten, der ein Jahr lang saßhaft gewesen.

Die Pr. als Teutsche haben von keinen Poln. Beamten wollen regieret seyn.

Es wird gerathen sich mit der Cron zu vergleichen und nachzugeben. Vorgeschlagene Mittel.

Eine Saßhaftigkeit von 10. oder 15. Jahren soll jemanden

1580.
zum Einzög-
ling mache.
Was die Ge-
schickte der
Städte bey
den Sachen
erinnert.

Von der
Contribu-
tion.

Die Abgeschickten von Thorn waren dieses mahl nicht zugegen; die von Elbing und Danczig, beriefen sich auf ihre Befehle, die ihnen nicht verstatteten, etwas von den gemeinen Freyheiten fallen zu lassen. Sie baten, diese wichtige Sache auf eine andere Zeit zu verschieben, doch wolten sie nicht darwieder seyn, wann der Adel wegen der Königlichen Tafel Güter auf eine ihm gefällige Art sich verglicke. Dahin stimmten auch die kleinen Städte, die Geschickten der Ritterschafft aber, fielen denen Rächten vom Lande bey, und hielten auch die Bewilligung des Polnischen Pobors fast für unumgänglich. Der Culmische Bischoff wünschte es zwar anders zu sehen, meynte aber daß die jetzigen Umstände erforderten, aus der Noht ein: Zugend zu machen, und sich in die Zeit zu schicken. Indessen, da der Reichs-Tag allmächtig zu Ende gieng, solte man versuchen, ob nicht noch eine neue Frist auswürcken wäre. Wegen der Contribution verlangte Er die Einigkeit sämtlicher Stände. Ihm schiene gut zu seyn, wenn man zuvor eine gewisse Summe namhaft machte, und alsdann von der Art, dieselbe aufzubringen, redete, wo aber dieses keinen Eingang fände, wäre nichts als die Polnische Contribution übrig. Daniel Pleminski, Land-Bote aus dem Culmischen, sagte, daß er auf eine gewisse Summe nicht befehliget wäre. Ein anderer verlangte, die Städte möchten dieselbe vor sich namkundig machen, die Ritterschafft wolte den Polnischen Pobor wehlen. Der Culmische Unterkämmerer riecht zu einer gewissen Summe, davon die grossen Städte die eine, das Land und die kleinen Städte die andere Helffte über sich nehmen solten. Es fielen hierüber noch mehrere Reden, dabey aber die Städte Elbing und Danczig, wegen der Thorner Abwesenheit, ihre Meynung an sich hielten, bis die Stände die Session endigten, nach welcher die Rächte in den Senat, die Land-Boten zur Polnischen Ritterschafft, und der Städte Geschickten jeder in sein Quartier giengen.

Vorwan-
delung der
Gebrächen
kölle man in
keine Anlage
willigen.

Einige da-
hin gehörige
Stücke, wen-
den im Sen-
nat in Erwe-
gung gezo-
ge.

Man will
den Preußē
keine beson-
dere gemeine
Land-Tagē
zustehen.

Was diesem
entgegen ge-
setzt worden.

So wol im Senat als in der Land-Boten-Stube, waren die Racht-
schläge auf die Bewilligung einer Contribution gerichtet. Am erste-
ren Ort erinnerten die Preussischen Rächte, daß sie dazu nicht schreiten
könten, bevor die Beschwerden gehoben worden. Solchem nach stell-
te der König die Artikel von den Preussischen Land-Tagen, von den
Einzöglingen, von Mäßigung der Execution und von den Zöllen, denen
Senatoren zur Erwegung, die zu der Meynung stimmten: daß den
Preussen nicht gebühre, besondere Zusammentünffte zu halten, weil das
Lublinische Decret dieselben aufgehoben hätte, und bloß die kleinen Land-
und Gerichts-Tagē, so wie es der Gebrauch in den Polnischen Woy-
wodschafften mit sich brächte, erlaubet wären. Welches der Culmische
Bischoff damit wiederlegte, daß die Preussen einen besonderen Racht,
in welchen auch die Unterkämmerer und die grossen Städte gehörten,
und vom Sigismundo I. eine besondere Verordnung erlanget hätten,
Jährlich zweymahl an gewisse Derter zusammen zukommen, wohin
die Könige ihre Botschaffter zu schicken pflegten. Er schloß, daß, dafer-
ne man ihnen diese Freyheit entziehen wolte, die alten Privilegien gänz-
lich aufgehoben, und an derselben Stelle neue zu Papier gebracht wer-
den müßten.

Das

Das Einzöglings-Recht ward von den Senatoren denen zuerkannt, die ein Jahr lang in Preussen sasshaft gewesen, dagegen der Bischoff den wahrhaftigen Verstand dieses Vorrechts benzubehalten bat. Die Mäßigung der Execution erkannten alle für billig, aber die Zölle wolten sie, so wie in Polen, also auch in Preussen, dem gemeinen Gut zum Besten, doch nur auf eine gewisse Zeit eingenommen wissen: welche Einschränkung dem Krakauischen Woywoden nicht gefiel, der daraus etwas beständiges machen wolte. Der Culmische Bischoff, wie er sahe, daß man über diese Artikel ziemlich obenhin stimmte, und dannhero besorgte, der Schluß dörfte vor die Preussen nachtheilig ausfallen, bat den König, die Sache bey Sich reifflich zu überlegen, und weil die Zeit anjeko zu kurz zu seyn schiene, den ganzen Handel bis zur anderen Gelegenheit auszusetzen. Desgleichen riechten auch einige Polnische Senatoren, dagegen aber suchten andere, den König davon ab- und von Ihm die Execution des Lublinischen Decrets zu erhalten. Wie dann Ihre Majestät Selbst verlangte, daß die Sache anjeko abgethan werden möchte. Indessen wurde den Preussischen Rächten vergönnet, sich vorher mit den andern Ständen darüber zu besprechen.

1580.
Eine einjährige Casshaftigkeit sol zum Einzöglings-Rechte erfordert, die Execution gemäßiget, und die Zölle in Pr. behaltē werden.

Diese, bis auf den Culmischen Woywoden, erklärten sich, in des Bischoffs Quartier, vor einen Aufschub. Weßfals die Rächte wieder in den Senat kehrten, und obige Bitte, durch den Culmischen Bischoff wiederhohlen ließen. Sie fanden auch den König dazu geneigt, allein die Betrachtung, daß die Preussen nicht ehr die Contribution bewilligen wolten, bis sie die Wandlung ihrer Gebräuchen erlanget hätten, bewog Ihre Majestät, die gemeldeten Artikel wieder vorzunehmen, und nachdem darüber war herumgestimmt worden, auf den ersten und letzten zu verabschieden, daß das Lublinische Decret gültig seyn, folglich keine andere als Gerichts- und solche Land-Lage, die mit den Reichs-Lagen eine Verknüpfung hätten, im Lande gehalten, und der Zoll gleichfals daselbst geduldet werden solte. Wegen des Einzöglings-Rechts und der Execution, möchten die Preussen Selbst eine Mäßigung ausfinden.

Der König spricht über einige Stücke, andere überläßt er den Preussen, darinnen eine Mäßigung zu treffen.

Diesem ward den übrigen Ständen noch an demselben Tage Nachricht gegeben. In der deshalben angestellten Beredung, wolte der Culmische Bischof, der Anwesenden Meynung, über die beyden unentschiedene Artikel höhren, sagte auch wegen des Einzöglings-Rechts vorläufig seine Gedanken, daß man sich mit einer Casshaftigkeit von fünf Jahren würde vergnügen müssen, weil der Culmische Woywode bey einer gewissen Gelegenheit, im Senat sich schon so weit ausgelassen hätte. Dieser wiederhohlte anjeko seine Erklärung und wegen der Execution bezog er sich auf das, was unlängst für gut angesehen worden: worinnen ihm der Pommerellische Woywode beynpflichtete. Der Culmische Castellan riecht zu einem Aufschub, um sich hierüber zuvor im Lande mit sämtlichen Ständen zu besprechen, dagegen wünschte der Unterkämmerer, das so lang gehoffte Ende der bisherigen Streitigkeiten, auf dem jezigen Reichs-Lage zu sehen, wolte aber nicht, daß man etwas von dem Einzöglings-Recht fallen liesse, sondern daß man viel-

Einzöglings-Recht an eine fünfjährige Casshaftigkeit zu verknüpfen.

Widerspruch des Culm. Unterkämmerers.

1580.

mehr sich bemühet, damit die Polen so Preussische Aemter bekleiden, derselben möchten entsetzt werden. Wie dann die eifertige Erklärung des Culmischen Woywoden, zu keiner Richtschnur dienen dürfte. Der Bischoff und der Pommerellische Woywode waren so weit mit ihm eines, daß sie über den Woywoden von Culm ihre Unzufriedenheit bezeugten, und doch eine Zeit von 15. Jahren zum Einzöglings-Recht vorzugeschlagen. Die Geschickten der grossen Städte blieben dabey, nichts von den alten Vorrechten fallen zu lassen, dieses einzige wolten sie zu geben, daß man wegen der aberkannten Tafel Güter bey dem Könige eine Mäßigung auswürkte. Unter andern hielten die von Danzig denen Rächten ihre neuliche Versicherung von den Privilegien nicht zu weichen, vor, und wunderten sich über die jegige Veränderung der Gemühter, davon sie den Eigennuß als die vornehmste Ursach angaben. Sie hofften, „daß der Getreue, Allmächtige Gott, der denen Vor-„ Eltern die Freyheiten verliehen, sie auch, so lange es sein gnädiger „ Wille wäre, erhalten, und diejenigen die um ihres besonderen Vor-„ theils Willen, ihre Zuneigung von der gemeinen Wolfahrt abzögen, „ zu setner Zeit finden, und solches nicht allein an ihren Personen, son-„ dern auch an ihren Häusern ernstlich und eyfrig heimsuchen würde „. Sie baten, fleißig an die Vorfahren zu denken, und was diese so theuer erworben, nicht ohne Noth von sich zu werffen. „Es stünde in Nie-„ mandes Macht, über die Privilegien gleichsam in eine Handlung zu „ treten, weil sie nicht einzelnen Personen, sondern dem ganzen Lande „ verliehen worden, und wo sich dessen jemand unterfienge, so würden „ über selbigen die Nachkommen mit blutigen Thränen wehklagen. Das „ Indigenats-Privilegium wäre klar und deutlich, und brauchte kei- „ nes streitens, vielweniger einer neuen Auslegung oder Mäßigung. „ Wann aber die Rächte selbst dessen eigentlichen Verstand in einen „ Zweifel ziehen wolten, so dürfte man sich nicht wundern, da „ die Polen den Preussen alles entziehen, und sie zu ihre Knechte ma- „ chen solten ... Dieser Vorstellung ungeacht, gieng dennoch der Preuss- „ fischen Land-Boten Meynung, auf einen gütlichen Vergleich über die „ bestrittenen Privilegien: die kleinen Städte hergegen hielten sich an „ ihren Befehlen, und waren denen Grossen beygethan.

Die Preuss.
Land-Boten
zählten zum
gütlichen
Vergleich.
Die kleinen
Städte sind
mit den gros-
sen einstim-
mig.

Abgefaste
Moderati-
ons Artikel
derer vom
Lande.

Die von der Ritterschafft, sowol Rächte als Boten, verglichen sich, die Moderations-Artikel, wie sie sie nannten, zu Papier zu bringen, und dem Könige zu überreichen. Allein die Geschickten der grossen und kleinen Städte, nachdem sie nochmahls diesem Vorhaben widersprochen hatten, begaben sich ausder Versammlung, in der Thorner Quartier, von dannen sie den Burgermeister von Elbing, den Danziger Rachtman, und einen Abgeordneten der kleinen Städte an die vom Lande schickten, und sie abermahls von ihrem Vorhaben, obwol vergeblich, abzuleiten suchten.

Die sie dem
Könige über-
reichen.

Die Landes-Rächte gingen den 8. Jänner in den Reichs-Senat, und überreichten dem Könige die Artikel, so drey Stück in sich hielten. Erstlich, überließ die Ritterschafft dem Königlichen Gutdüncken, was es für

für eine Beschaffenheit mit den gemeinen Land-Tagen haben sollte. Zweitens schlug sie zur Erlangung des Einzöglings-Rechts, eine Sachhaftigkeit von 15. nacheinander folgenden Jahren vor. Und ztens bat sie, daß die Vollziehung des Statuti Königes Alexandri dermassen möchte gemildert werden, daß die Städte, Kirchen, Klöster, Spitäle, ganze Collegia und Gemeinden demselben nicht unterworfen; die übermäßigen Verschwendungen in Lehne auf drey Leb-Zeiten verwandelt, die geringeren aber, die schon durch Erbschaft an verschiedene Familien gekommen wären, und die in ganz Preussen nicht über dreyßig Dörffer ausmachten, in ihrer Krafft gelassen; diejenigen so etwas auf ihre Lebens-Zeit erlangt, dabey geschüzet, und die auf die königliche Güter vorgeschossene neue Summen entweder denen alten gleich geachtet, oder den Gläubigern erstattet werden möchten.

1580.
Derselben
Inhalt.
(37)

Beym Empfang der, Artikel, fragte der König, ob die Städte mit darin geilliget hätten, und da mit Nein geantwortet ward, sagte Seine Majestät nicht ohne Empfindlichkeit: was gehet die Städte der Artikel von den Einzöglingen an? Wie nun die Senatoren über denselben stritten, vernahm man, daß sie mit dem geschenehen Vorschlage nicht zufrieden waren, sondern schlechterdings keinen Unterscheid, zwischen einen gebohrten Polen, und einen Preussen, verlangten. Der einzige Groß-Canzler setzte die 15. Jahre der Sachhaftigkeit auf 1. Monathe herunter, der König aber nahm die Sache zur ferneren Überlegung an sich. Die Mäßigung des Alexandrinischen Statuti ward von den meisten gebilliget, der Schluß aber vom Könige bis auf den nächsten Reichs-Tag verschoben. Wegen der gemeinen Land-Tage erkannte Seine Majestät nochmahls, daß auf denselben nur Rechts-Sachen solten vorgenommen werden, jedoch daß es Ihr frey stünde, durch Dero Gesandten, daselbst, auch von anderen Vorfällenheiten mit den Ständen zu handeln. Beyläufig erinnerten einige der Senatoren, daß die Preussen selbst, das Privilegium von den Einzöglingen, durch den Mißbrauch entkräftet hätten, da in denen Städten auswärtige in den Raht gewehlet würden, und bestärkten solches mit zweyen Thornischen Rahts-Verwandten, dem Stroband und dem am Ende, welcher letztere als Mit-Geschickter von der Stadt, auf dem Reichs-Tage zugegen war. Beym Beschluß der Session ermahnte der König die Preussischen Rahte, namkundig zu machen, was sie zur Fortsetzung des Krieges beytragen wolten, damit Seine Majestät sich darnach zu richten wüßte.

Darüber
im Senat
vorgefallene
Reden.

Die Preuss.
werden be-
schuldigt
selbst dem
Einzöglinge
Recht zu-
wieder zu
handeln,
weil sie in dē
Städten
fremde in dē
Raht wehlet.
Der Rahts-
mann von
Thorn
am Ende,
will, weil er
ein Auslän-
der seine Be-
dienung auf-
geben und
verlangt
hierüber ein
Zeugniß.

Von diesem Verlauff gab der Culmische Bischoff, folgenden Tages, denen Geschickten der Städte und des Adels, in seinem Quartier, Nachricht, nachdem Er vorher die Moderations-Artikel hatte vorlesen lassen. Ehe beydes geschah, meldete der eine Rahtmann von Thorn, George am Ende, daß, weil man im Senat, ihn, als eine Person, die dem Einzöglinge-Recht Eintrag thäte, angesehen hätte, Er bedacht wäre, sich seines bisher getragenen Aints zu entledigen, darüber Er ein Zeugniß unter der Rahte Siegel verlangte. Welchem aber der andere Thornische Rahtmann widersprach, unter der Vorstellung, daß

1580.

Was dage-
gen vorge-
stellt wordt.

Er entzie-
het sich den
Rathschlä-
gen.

Die Landes-
Räthe ge-
reuet, daß sie
Moderati-
ons-Artikel
aufge sezt
haben.

Contrib. zu
bewilligen
um des Kö-
niges Zune-
igung zu ge-
winnen.

Es wird ei-
ne Tonne
Goldes vor-
geschlagen
and die eine
Helffte auff
die gr. Städ-
te gelegt.

Protestat.
der Dangi-
ger wider die
Moderat.
Artikel.

es ihm nicht gebührete, allhie seine Bedienung aufzugeben; sondern solches vor denen geschehen müste, die ihn dazu befördert hätten, derhalben er hoffte, es würden die Räthe seinem Begehren kein Gehöhr geben. George am Ende antwortete, er wäre nicht gemeynet, zum Eingrieff in die Stadt Jurisdiction. Anlaß zu geben, sondern er bäte nur, einzuzugehen, daß er dem Landes-Privilegio keinen Abbruch thun wolte, warum er nochmahls nicht nur die Räthe insgesamnt, sondern auch die von den Unter-Ständen Anwesende ersuchte. Ob ihm nun zwar der Culmische Bischoff und der Pommerellische Boywode zu Gemüht führten, daß seiner im Senat nicht im übelen gedacht worden, und daß er keine Ursach hätte, sich der Preussischen Stände Gemeinschaft zu entziehen, so ließ Er sich doch dadurch nicht bewegen, sondern gieng aus der Versammlung und hat sich nach der Zeit bey den Rathschlägen nicht weiter eingefunden.

Die schlechte Würckung der Moderations-Artikel erweckte bey den Landes-Räthen eine Reue, daß sie sich so weit ausgelassen. Indessen meynte der Bischoff, daß man über die 15. jährige Sachhaftigkeit fest halten müste, und hoffte, durch die Zusage einer gewissen Geld-Steuer, die Königliche Zuneigung zu gewinnen. Daher er die Stände ersuchte, eine ansehnliche Summe namkundig zu machen, wegen der Art aber, wie dieselbe aufzubringen, sich nach ihrer Heimkunfft im Lande zu vergleichen. Die Boywoden von Culm und Pommerellen, nebst dem Culmischen Castellan, ließen sich zwar des Bischoffs Vorschlag und Ansinnen gefallen, hatten aber keine Hoffnung, daß man dadurch etwas zum Vortheil der Privilegien erlangen würde, nachdem die bisherigen Contributiones alle fruchtlos gewesen. Auf gleiche Art stimmte der Dlitwische Abt, Casp. Geschkau, der für seine eigene Person zu Warschau war, und dieses mahl der Preussischen Stände Zusammenkunfft beywohnte. Dieser hat daneben, von den Privilegien nicht abzutreten, weil sonst viel gefährliches erfolgen würde. Wolte der König die vorgeschlagenen 15. Jahre nicht annehmen, so hätte man gute Gelegenheit, wieder zu der alten Auslegung des Einzöglings-Rechts zu kehren, und es wäre besser, etwas durch Gewalt, als mit gutem Willen zu verlihren. Ihm fiel der Culmische Unterkämmerer bey, der zugleich eine Tonne Goldes zur Contribution vorschlug, davon die eine Helffte die grossen Städte, die andere die Landschaft nebst den kleinen Städten, über sich nehmen solten. Die Geschickten der grossen Städte, bezogen sich auf das was sie jüngst wieder die Mäßigung der Privilegien erinnern, und die von Dantzig protestirten wieder die Moderations-Artikel feyerlichst, und wünschten daß die Namen derer, so sie dem Könige übergeben, darunter gesezet werden möchten, damit die Nachwelt selbige kennen könnte, und die Unschuldigen nicht mit den Schuldigen vermengt würden. Sie beklagten, daß man sich des Privilegii von den mercklichen Landes-Sachen / gänglich begeben, und die Land-Tage bloß um Gericht zu halten besuchen wolte, welches die Provinz bey wichtigen und unvermutheten Vorfällen, in die äußerste Gefahr stürzen könnte. „Der Indigenat litte keine Einschränkung, und da

Ihro

„Ihro Königliche Majestät zu verstehen gegeben, daß derselbe die aus
 „den Städten nichts angieng, so hätte es denen vom Lande gebühret,
 „Seiner Majestät in Demuth vorzustellen, daß die Privilegien nicht
 „einen oder den anderen, sondern sämtliche Stände rührten, weil
 „sie von ihnen allen erworben worden: und die Aempter wären so wol
 „vor die so auf dem Lande, als vor die, welche in den Städten wohnten,
 „und sie, die Danziger, könnten vor sich allein, sich dreyer Bischöffe von
 „Ermeland rühmen. Man wüßte unter den Bürgern Leute von so
 „gutem Herkommen, als die von Adel, und welche sich getraueten ihre
 „Geschlechter seit ezlichen hundert Jahren herzuleiten ... Sie
 „bäten, weder in diesem noch auch in dem Artikel von den Land-Tagen
 „etwas nachzugeben, denn wo über die vorkommende Angelegenheiten
 „nirgend anders, als auf denen Reichs-Tagen solte geschlossen wer-
 „den, so gerichte man unter das Polnische Joch und in der Reichs-
 „Stände Leibeigenschaft. Wegen der zugemutheten Anlage waren
 „die grossen Städte einstimmig, sich allhie zu nichts anheuschig zu ma-
 „chen, sondern die Sache ins Land zu nehmen, da sie sich dann der-
 „massen angreifen wolten, daß Ihr. Königl. Majestät darüber einen
 „gnädigen Gefallen tragen würde. Nach ihnen richteten sich die Land-
 „Boten, welches denen Rächten nicht gefiel, indem sie fürchteten, es
 „dürffte der König daher Gelegenheit nehmen, die Preussen der Polni-
 „schen Anlage zu unterwerffen. Sie waren eben bedacht die Abgeord-
 „neten der Städte und der Ritterschafft, zu anderen Gedancken zu brin-
 „gen, wie ein Geschickter vom Könige in die Versammlung trat, der
 „die Stände im Namen Seiner Majest. ermahnte, ihre Erklärung we-
 „gen der Contribution ungesäumt einzubringen, so sie innerhalb einer
 „Stunde zu thun versprochen. Hierauf nahmen die grossen Städte
 „zur geheimen Beredung einen Abtrit, und nach ihrer Rückkunft ba-
 „ten sie die Rächte, den König, zur vorstehenden Krieges-Nothdurfft,
 „auf eine ansehnliche Bey-Steuer, die man auf einem Land-Tage aus-
 „machen wolte, zu vertrösten, und die Polnische Contribution nicht
 „anzunehmen. Der Culmische Bischof, hielt es dem gegenwärtigen
 „Zustande des Landes forderlicher zu seyn, wenn man was gewisses,
 „etwan eine Tonne Goldes namhaft machte, indem es nachgehends in
 „der Stände Willkühr stünde, ob sie ein mehreres bewilligen wolten.
 „Allein die Städte blieben bey der vorigen Erklärung. Der Culmische
 „Woywode fiel ihnen bey. Der Pommerellische, nebst dem Culmischen
 „Castellan und Unterkämmerer, hielten es mit dem Bischofe. Der letzte-
 „re wolte, daß die grossen Städte die eine Helffte der Tonnen Goldes
 „über sich nehmen möchten, welches sie ablehnten und dadurch Anlaß
 „gaben, daß die Land-Boten Bedencken trugen, zu einer gewissen Sum-
 „me sich zu entschliessen. Endlich blieb es dabey, dem Könige die be-
 „gehrte Antwort also einzubringen: „daß die von der Ritterschafft zwar
 „geneigt wären etwas gewisses zu bestimmen, weil aber der Städte
 „Abgeordneten solches zu thun nicht im Befehl hätten, bäten sämt-
 „liche Stände den Geld-Handel ins Land allergnädigst zu verschieben,
 „daselbst sie sich aller billigen Gebühr gegen Ihr. Königl. Majestät zu
 „verhalten wissen würden „. Womit die Landes-Rächte in den Se-
 „nat,

1580.

Die Städte
 te habt auch
 an das In-
 digenats
 Privilegium
 Theil.

Gefahr vor
 die Preussen,
 wenn alles
 auf den
 Reichs-Ta-
 gen soll ab-
 gehandelt
 werden.

Contribut.
 Sache ins
 Land zu neh-
 men.

Der König
 will, die
 Stände sol-
 len sich dar-
 über erklä-
 ren.

Welches in
 Erwägung
 gezogen wird.

Wobey es
 endlich ge-
 blieben.

1580. nat, die Boten aber zur Polnischen Ritterschafft giengen, und der Städte Geschickten in ihre Quartiere kehrten.

Die Preuß. wollten im Lande von der Contrib. rahtschlagen. Ein Polnis. Land-Bote redet ihnen das Wort.

An demselben Tage traten die Polnischen Land-Boten, nebst denen aus Preussen vor den König. Jene gaben ihre Einwilligung zur Reichs-Anlage (*), die Preussen aber baten sich aus, die Sache ins Land zu nehmen, welches Drajewski, ein Polnischer Land-Bote, in so weit unterstützte, daß er sagte: „Die Preussen wären mit den Polen darin einig, daß sie sich erböten zur gemeinen Nothdurfft das ihre beizutragen, weil sie aber umschränckte Befehle hätten, verlangten sie die Erlaubnis, solches an ihre heimgelassene Brüder nehmen zu können, „. Worauf der Groß-Cangler im Namen des Königes antwortete: Daß Ihr. Majest nicht gesonnen wäre denen Preussen einen besonderen Land-Tag, um über die Anlage zu rahtschlagen, nachzugeben. Pleminski, Bote aus der Culmischen Boywodschafft, wiederholte die vorige Bitte, mit der Versicherung, daß man sich alsdenn nach Vermögen angreifen würde. Welches der König durch den Groß-Cangler beantworten ließ: Daß Ihr. Majest. einen Land-Tag, doch zu keinem anderen Ende vergönnete, als nur den bestandenen Reichs-Tags-Schluß zur Vollziehung zu bringen. Womit die Land-Boten insgesamt abtraten und der Reichs-Tag seine Endschafft erhielt.

Einige Städte des Rächte entschuldiget sich gegen die Städte wegen der Moderations-Artikel.

Zu gleicher Zeit brach der Culmische Boywode und Castellan, von Warschau nach Preussen auf. Die annoch zurückgebliebenen Stände setzten ihre Zusammenkünfte fort, von denen der Culmische Bischof, der Pommerellische Boywode, und der Culmische Unterkammerer, gegen die Städte mit dem damaligen Zustande der Zeit zu entschuldigen suchten, daß sie durch die Moderations-Artikel, von dem bisherigen Verstande das Indigenats-Privilegii geschritten. Sie meynten, daß dadurch dem Lande annoch kein Schade geschehen wäre, weil der König den Vorschlag noch nicht angenommen hätte, welches die Städte Jener Verantwortung anheim gestellet seyn ließen.

Der König will die Pr. sollen dem Reichs-Tags-Schluß wegen der Anlage nachleben.

Wie der Culmische Bischof und der Boywode von Pommerellen, den 10. Jänner bey dem Könige Abschied nahmen, sagten sie unter andern, daß sie ihrer Pflicht und Treue gegen Ihr. Königil. Maj. so wie es ehrlichen Leuten gebührete, jederzeit nachgekommen wären. Worauf der König sich erklärte: „Er verlange von den Preussen an, jeko nichts, als daß sie in Erlegung der Contribution, dem gemeinen Reichs-Schluß nachleben möchten. Er wüßte, daß die Städte sich derselben am heftigsten widersetzten, allein die würden künfftig „ die

(*) Das hierüber abgefaste Universal stehet in dem Volum. Constit. p. 356. in welchem auch der Preussen gedacht wird, unerachtet sie dazu ihre Einwilligung nicht gegeben, auch auf dem folgenden Land- Tage etne besondere Contribution zugestanden haben. Es geschiehet auch daselbst eines Zoll-Einnehmers am Haupte und eines Succollectoris zu Elbing Erwähnung, allein die Einnahme blieb an dem weissen Berge, folglich hatte man keines Untereinnehmers in Elbing nöthig.

„ die Straffen ihrer Verwegenheit empfinden: die vom Lande sollten
 „ an ihnen kein Exempel nehmen, sonst möchten Seine Majestät sich
 „ genöthiget sehen, die Fortsetzung des Krieges wieder Moskau, auff
 „ eine Zeitlang zu verschieben, um vorher die von den Preussen ge-
 „ machte Hindernungen aus dem Wege zu räumen. „ Der Bischof
 gab in der nächsten Zusammenkunft den Städten hievon Nachricht,
 und setzte hinzu, daß die Danziger vor anderen bey dem Könige und
 den Senatoren, sehr verhaßt wären. Er meldete zugleich, daß der Kö-
 nig den Rückstand der vorigen Anlage, der sich nach der Schatz-Rech-
 nung auf 12608. Gulden annoch belieffe, gefordert, und darauf einen
 gewissen Kauffmann, 8000. zu empfangen, verwiesen hätte: welche
 Summe die Stände, nach einiger Beredung, auf den 23. April in Dan-
 zig zu zahlen versprochen, und den Kauffmann darüber eine schriftliche
 Versicherung ausfertigen ließen.

158a.
 Dessen Be-
 drohungen.

Die dem
 Könige aus
 der vorigen
 Anlage an-
 noch rück-
 ständige
 Gelder.

Mit dieser Berrichtung beschlossen die Preussen ihre Beredun-
 gen zu Warschau, und begaben sich auf die Rück-Reise. Ehe
 die Gesandten der grossen Städte dieselbe antraten, wurden sie zum
 Groß-Cangler gefordert, dem sie das gemeine Anliegen vortrugen,
 und sich beklagten, daß, da man eine Wandelung der bisherigen Ge-
 brechen, auf dem jetzt geendigten Reichs-Tage gehoffet hätte, solches so
 wenig eingetroffen, daß die Beschwerden vielmehr gehäuffet worden.
 Sie baten, bey Königl. Majest. eine gütige Vorsprache zu thun, daß der
 Provinz, wieder den bisherigen Gebrauch, die Polnische Contribu-
 tion nicht aufgedrungen, sondern ein Land-Tag vergönnet würde, auf
 welchem die Stände, über eine besondere Anlage, der alten Gewohnheit
 gemäß, sich vergleichen könnten. Der Groß-Cangler, nachdem Er das An-
 suchen der Städte, also beantwortet, daß er sie verständiget, wie Ihr
 Königl. Majestät, in Betrachtung sie mit keinen Befehlen etwas zu wil-
 ligen versehen gewesen, eine Zusammenkunft im Lande nachgegeben
 habe, doch daß dieselbe aufs baldigste ihren Fortgang gewinnen müste,
 kam auf die Ursache, warum Er sie zu sich entbitten lassen, nehmlich, ihre
 Erklärung, auf das im jüngsten Land-Tage an sie ins besondere ge-
 langte Königliche Begehren, zu vernehmen. Da dann die Städte so-
 wol münd-als schriftlich, ihren Geld-Mangel und den verfallenen Cre-
 dit bey auswärtigen vorstellten, dabey es ihnen unmöglich siele, we-
 der selbst, dem Könige etwas vorzuschleffen, noch auch zum Behuff Sei-
 ner Majestät bey fremden etwas aufzubringen. „ Der gemeine Säckel
 „ der Stadt Thorn, wäre wegen der in vorigen Zeiten erlittenen vie-
 „ len Verdriesslichkeiten und Verfolgungen, gänzlich erschöpffet, und
 „ mit Schulden belästiget: unter den dasigen Bürgern fände sich eine
 „ grosse Dürfftigkeit, da man ihnen die Gelegenheit ihr Brod zu suchen
 „ und ihre Güter zu vermehren benommen. Sintemahlen das Getreyde
 „ hin und wieder aufgekauft, in den Speichern aufgeschüttet, und ge-
 „ rade nach Danzig hinabgeschiffet; von denen daselbst gekauften Waa-
 „ ren, in den benachbahrten Dörtern, insonderheit zu Diebau, ordentliche
 „ Niederlagen angerichtet, und die übrige Nahrung durch die in den
 „ Städtlein und Dörffern herumstreichende Schotten entzogen wür-
 de.

Geführte
 Klage der
 gr. Städte
 bey dem
 Cron-Groß-
 Cangler.

Die auch
 den bey ihne
 gesuchten
 Geld-Vor-
 schuß ableh-
 nen.
 Verfall der
 selb. Geld-
 Mangel in
 Thorn.

1580.

„ de. Den bisher noch übrig gebliebenen Stappel der gefalzenen Fi-
 „ sche, suchte man auf mancherley Art dermassen zu beschneiden, daß er
 „ nunmehr fast gänzlich verlohren zu seyn schiene. Der freye Han-
 „ del des Oberseischen Salzes würde theils von dem Zoll-Einnehmer am
 „ weissen Berge, theils von Königlichen Salz-Verwaltern, vermöge
 „ des Königlichen Verbots, gehemmet: und über das alles wären die
 „ Bürger durch die im vorigen Sommer ausgestandene Pest, von dem
 „ Verkehr mit anderen abgehalten, und in eine nicht geringe Armut
 „ In Elbing. „ versetzt worden. Die Elbinger müßten gleichfalls klagen, daß sie
 „ durch die Abnahm der Handlung, durch mancherley Bedrückungen,
 „ durch den im jüngsten innerlichen Kriege erlittenen Schaden, und
 „ durch die Pest sehr herunter gekommen und in tieffe Schulden ge-
 „ rathen wären: so daß die Bürger nicht wußten, woher sie ihnen und
 „ den Ihrigen den gehörigen Unterhalt verschaffen, vielweniger die
 „ jüngste Unlage, so sie dem Raht zum theil annoch hinterstellich geblie-
 „ ben, hernehmen, und auf was Art sie die andere Gebühren ertragen
 „ sollten. Der betrübte Zustand der Dantsiger, die an Gelde noch ei-
 „ In Dantsig. „ nen grösseren Mangel, als die anderen beyde Städte, litten, wäre ei-
 „ nem jeden bekannt. Sie hätten, so wie anjeko, also auch in den vo-
 „ rigen Zeiten, beständig dahin getrachtet, wie sie die Gnade Ihrer
 „ Könige durch getreue Dienste erlangen möchten: davon unter vielen
 „ anderen, zum Zeugnis dienete, daß sie dem lestverstorbenen Röni-
 „ ge, zum Moskowitzischen Kriege, ansehnliche anderwärts aufgenom-
 „ mene Summen, theils vorgeschossen theils geschendet: und ob sie
 „ zwar wegen der ansehnlichsten, von hundert Tausend Thalern, durch
 „ die Klöster, Oltwe, Carthaus, Sufau und Sarnowis versichert, auch
 „ der jährlichen Zinse halber der Kauensche Zoll ihnen verpfändet wor-
 „ den, so wäre doch nachgehends diese ihre Willfährigkeit übel ausge-
 „ schlagen, da man ihnen die vorgedachten Pfänder entzogen hätte.
 „ Die darauf erfolgte Commission, und der innerliche Krieg hätten nicht
 „ nur den gemeinen Säckel hart angegriffen, sondern auch den Credit
 „ bey den Auswärtigen dermassen geschwächt, daß man vor diesem
 „ leichter vierzig, als anjeko ein tausend Thaler aufbringen können „c.

Die großen
 Städte sol-
 len für eine
 gewisse
 Summe auf
 eine kurze
 Zeit gut sage,
 dessen sie sich
 entschuldige.
 Münz-Be-
 redung zwis-
 schen dem
 Herzoge in
 Preuß und
 den Städten
 Elbing und
 Dantsig

Der Groß-Cangler verlangte, die Städte sollten nur auf einen,
 zwey oder drey Monate, vor eine gewisse Summe gutsagen, die man
 ihnen aus der beliebten Poln. Contribution zahlen wolte: allein sie blie-
 ben bey der Unmöglichkeit, dabey es also auch der Groß-Cangler mußte
 bewenden lassen.

Wie der Reichs-Lag noch wahrte, wurde in Preussen wegen der
 Münze eine Beredung gehalten. Der König hatte dem Verweser und
 Herzoge in Preussen, George Friederich, und den Städten Elbing und
 Dantsig aufgetragen, Mittel auszufinden, wodurch dem Schaden, der
 aus der Einfuhr der zu gering geschlagenen auswärtigen, insonderheit
 der Niederländischen Münze, denen Königlichen Landen zuwüchse, kön-
 te abgeholfen werden. Zudem Ende setzte der Herzog, auf vorherge-
 gangene Genehmigung der beyden Städte, eine Zusammenkunft
 zu

zu Holland, auf den 3. Jänner an, wohin Er Alchattum, Burggrawen und Frey-Herrn zu Dohna, den Kammermeister Hans Gbbel, und einen Cangelley-Schreiber schickte, von Elbing aber Joh. Sprengel von Rößern Burgerm. und George Wildfang, Rahtm. und von Danzig nur ein Rahtm., Jochim Ehler, sich einfanden. Der Grund beruhte hierauf: Ob es der Cron Polen und denen mit derselben verknüpften Landen dienlicher wäre, die geringen Gold und Silber Species gänglich zu verbieten, oder sie nach dem verordneten Schrott und Korn herunter zu setzen, und im Gange zu lassen? Hieraus entstand eine andere Frage: ob es dem gemeinen Wesen nützlich, von dem a. 1528. beliebten Schrott und Korn abzutreten? angemerckt der Reichs-Thaler auf 35, der Ungarische Gulden auf 56. Groschen, und der Einkauf des Silbers in einen höheren Preis, als er 1528. gewesen, gestiegen. Man erwog, daß die Münze, als man sie in dem angezogenen Jahr auf den bisherigen Fuß gesetzt, sieben vons Hundert verringert worden, welchen Schaden das ganze Land gefühlet hätte, und man schloß, daß wo man anjehs von demselben abgieng, man einen neuen Verlust gewärtig seyn müste: nachmahlen es gewiß wäre, daß bey Verringerung der Münze, die Waaren theurer und die gemeinen Einkünfte geringer würden: wie dann, da nunmehr die Thaler von 30 bis 35. und die Ungarischen Gulden von 45 bis 56. Groschen aufgelauffen, die Obrigkeit an ihren jährlichen Gefällen, die man noch Marcke und Gulden zu rechnet pflegte, an Thalern den siebenden, und an Ungarischen Gulden fast den fünfften Theil einbüste. Wannhero nichts rahtsameres wäre, als bey dem Schrott und Korn vom Jahr 1528. zu bleiben. Der Einwurff daß solches nicht möglich schiene, weil beydes der Einkauf des Silbers als auch die fremden Münz-Sorten über den gebührenden Werth gestiegen, ward dadurch gehoben, daß man das Silber nach dem Gehalt des einheimischen Geldes kauffen, und die auswärtigen Species, dem Preussischen Fuß gemäß, herunter setzen könnte.

1580.
Holland an-
gestellt.

Herauf schritt man zu den Niederländischen Thalern, ob sie nemlich nach des Landes Schrott und Korn solten wardieret oder gänglich verboten werden: und in Betrachtung der mancherley Sorten, deren einige an Würden mehr, andere weniger, unter 24 bis 30. Groschen hielten, und die dem gemeinen Mann zu unterscheiden unmöglich fielen, fand man für zuträglich, daß der Gang derselben bey harter Straffe gehemmet, und von der Obrigkeit, die das Recht zu münzen hatte, an ihrem Ort die Veranstaltung gemacht würde, damit der fremde Kauffmann dieselben Thaler, in der Münze, nach dem Werth des Silbers, gegen gut Geld, verwechseln könnte. Auf gleiche Art solte mit den Pringen- und Reichs-Thalern, die durch böse Leute beschnitten und also mercklich verringert worden, nicht weniger mit allen anderen auswärtigen Münzen, so nicht das Preussische Schrott und Korn hielten, verfahren werden. Von dem fremden kamen die Deputirten auf das Königlich-Polnische Geld, und ins besondere auf die zu Ilkus neulichst geprägte Groschen, von denen 106. Stück auf die Krafauische Marck giengen, die zusammen 5. Lot drey Duint hielten, und bey denen

Ob die ge-
ringen Nie-
derländische
Thaler im
Gange zu
lassen.

Königliche
Polnische zu
Ilkus zu ge-
ring geschla-
gene Gro-
schen.

1580.

gegen den Preussischen Schlag, fünfzehn vons hundert Verlust war, und beliebten, die Sache zur reiffen Erwegung, wie solcher Schade zu verhüten, an ihre Oberen zu nehmen. Zu letzt sahen sie für gut an, die in den Niederlanden, auf den Ungarischen Schlag, aber von geringerem Gehalt, geprägte, und deswegen in dem Römischen Reich nicht geduldete Gold-Gulden, auch in Preussen durch öffentliche Edicte zu verbieten. Was also die Fürstlichen und Städtischen Abgeordneten verabredet hatten, stellten sie der Verbesserung ihrer Oberen anheim, von denen es, nach getroffener Vereinigung, an den König von Polen gelangen sollte.

Die wegen des Culmischen Rechts angelegte Zusammentkunft hat keinen Fortgang.

Conventus Poft. Comitialis zu Culm.

Die Königl. Gesandten werden zur Audienz gehohlet.

Die Pr. sollen die Polnischen Anlagen mit tragen.

Was die Wandelung d'Beschwerden im neuen Reichstagesgehindert.

Unter was vor Beding der König sich dazu aufs künfftige erboten.

Ausser dieser hatte man noch eine andere Zusammentkunft vermutet, nachdem auf dem jüngsten Land-Tage verabredet worden, sich wegen des Culmischen Rechts 14. Tage nach 3. Könige, an einen gewissen Ort einzufinden, so wegen des zu lange gewährten Reichstages, keinen Fortgang gewan.

Den Land-Tage, welchen die Preussischen Stände zu Warschan ausgebeten, setzte der König auf den 18. Februar. zu Culm an. Als Gesandten kamen dahin, der Bresler Wojwode, Joh. von der Schlause, und Lorenz Gosligki, Cantor zu Plocko und Krakauischer Canonicus. die des folgenden Tages, durch den Culmischen Castellan, den Rachtmann von Elbing und einen Land-Boten, in der Stände (*) Versammlung aufgehohlet wurden. Der Grund ihrer Werbung war, daß der König verlangte, die Preussen sollten als Glieder des Polnischen Reichs, mit den Ständen der Cron, auf gleiche Art, der gemeinen Nothdurfft behülfflich seyn, im contribuiren nichts besonders suchen, sondern die Anlage, so auf dem neulichen Reichstage beliebt worden, mittragen.

Sienebst meldeten sie, „ wie es dem Könige nicht am Willen gefehlet hätte, die Preussen ihrer Beschwerden auf der jüngsten Reichstags-Versammlung zu entbinden, allein die Rachtschläge von Fortsetzung des Krieges, vornehmlich aber die Spaltung zwischen der Preussischen Ritterschafft und den Städten, und dann daß die Reichs-Stände von einer, die Preussen von der anderen Seite auf dem äussersten stehen geblieben, wären Schuld gewesen, daß man den vorgesezten Zweck nicht erreichen können. Würde man künfftig einig seyn, die Nothdurfft deutlich und mit guten Gründen unterstützt, vortragen, und eine Geneiathheit zur Treffung einer Mäßigung führen lassen, so wolte Ihr. Königl. Majestät bey der ersten Gelegenheit, die Reichs-Stände zu einem glimpflichen Verfahren mit den Preussen zu bewegen suchen, und gnugsam zu erkennen geben, daß Sie Ihr den Zustand derer Rechte, und das Aufnehmen der Provinz habe angelegen seyn lassen: indessen ehe es so weit gediehe, sollten die Stände zu Ihr. Majestät sich aller Billigkeit versichert halten „. Beym Beschluß

(*) Von den Rächten waren zugegen, der Culmische Bischoff, die Wojwodon von Culm und Pommerellen, der Culmische Castellan, der Pommerellische Unterlänmerer Matt. Kof. Von Thorn, Franz Eske Burgerm. Hans Lang Rathm. von Elbing, Joh. Sprengel Burgerm. Hans Böticher Rachtm. von Danzig Const. Ferber Burgerm. Conrad Lemke Rachtmann.

schluß kamen die Königliche, Gesandten auf die ehemalige Preussische Klage über die an Hofe abgesprochene Urtheile, denen, nach dem Inhalt ihrer Instruction, nicht anders abzuhelfen wäre, als wenn die Stände das Culmische Recht, welches, der Sage nach, niemanden gnugsam bekannt seyn, und sich selbst sehr widersprechen sollte, mit einmühtigem Sinn, zu einer Gewisheit brächten, und es dem Könige überreichten, massen Ihre Majestät wünschte, daß die Preussen wegen ihres Rechts mit einander übereinstimmen, selbiges zum gemeinen Gebrauch und Nutzen des Landes, doch ohne Nachtheil der Königlichen und Reichs-Gesetze, abfassen, und Ihr. Majestät zuschicken möchten, Die in Dero Gerichten künftigt gerne darnach wolte sprechen lassen.

1580.
Culmisches
Recht in
Ordnung zu
bringen.

So bald die Rächte sich allein befanden, wiederholte der Culmische Bischoff die angetragene Werbung, die er in vier Puncte theilte: als, von Annehmung der Polnischen Contribution, von Wandelung der Gebräuchen, von der so genandten Moderation der Privilegien, und von der Einrichtung des Culmischen Rechts. Über alle vier gab Er sein Bedenken und nachdem Er die Nothwendigkeit der Anlage gleichsam zum Grunde gesetzt hatte, schiene ihm der Polnische Pobor, vor allen andern Arten, am beqvemsten zu seyn, weil er nur ein Jahr wahren sollte, und man dadurch leichter als sonst abkommen könnte. Doch wo es denen Ständen anders gefallen möchte, wolte er nicht widersprechen, hoffte auch, daß die Königl. Majestät solches würde geschehen lassen, nur müste es was ansehnliches, und zum wenigsten zweymahl hundert tausend Gulden seyn. Dieselben aber vermittelst einer Accise zusamen zu bringen, stünde nicht zu rahen, weil es damit gar langsam zugienge, die gegenwärtige Nothdurft aber eine baldige Beyhülffe erforderte. Um die Wandelung der Beschwerden würde gut seyn ferner anzuhalten, und zugleich zu bitten, daß Ihr. Majestät dieselben, ohne Zuziehung der Senatoren, als die zugleich Kläger und Richter seyn wolten, genau einzusehen, sie nach der Privilegien Vorschrift zu untersuchen, und selbst als einziger Ausleger der Gesetze darüber zu sprechen geruhen wolten. Die angebotene Moderation der Privilegien könnte man so wenig ausschlagen, daß sie vielmehr von Seiten der Stände befördert zu werden verdienete. Die Einrichtung des Culmischen Rechts litte keinen längeren Verzug; doch wäre dabey zu verabreden, daß so wie auffer demselben die Städte ihre eigenene Willkühren hätten, der Ritterschafft auch frey stehen möchte, sich eines besonderen Land-Rechts zu bedienen.

Vorthell
des Polnis.
Pobors.

Vorschlag,
dem Könige
zweymahl
hundert tau-
send Gulden
zu bewillig.
Erinnerung
daß die Ge-
bräch vom
Könige, oh-
ne Zuzie-
hung der Se-
natoren,
untersuchet
würden.
Die Moder-
ation der
Privil. und
die Einrich-
tung des Cul-
mis. Rechts
zu befördern.
Land-Recht
des Adels.

Dem Poln.
Pobor wird
widerspro-
chen.

Die Malq
Accise findet
Beyfall.

ziem-

Die anderen Rächte, ob sie gleich sonst das Einbringen der Untertanen Polnischen Pobor. Der Culmische Boywode sagte, daß unerachtet ihm derselbe leichter als eine andern Anlage siele, so müste man doch dabey auf die Privilegien genaue Acht haben: und der Pommerellische wolte lieber dreyfach nach der Preussischen Art contribuiren, als hierinnen dem Reichs-Tags-Schluß nachleben. Daß also die Gemühter der Landes-Rächte seit dem Warschawischen Reichs-Tage sich

1580.

ziemlich geändert hatten, und es denen Abgeordneten von Danzig desto leichter fielen, sie zur Annehmung einer Malz-Uccise zu bewegen, zumahlen wie sie vorschlugen, zu desto baldiger Verbeschaffung der Gelder, dieselben auf des Landes Credit, anderweit vor leidliche Zinsen aufzutreiben, und nachgehends aus der Uccise zu entrichten.

Wegen der Beschwerden eine Gesandtschaft an den König zu schicken. Die Preuss. Privil. sind unverbrüchliche Verträge. Land-Recht soll den Städten nicht verhänglich seyn.

Zur Abhelfung der gemeinen Beschwerden, riefen die grossen Städte eine Gesandtschaft an den König zu schicken, und die von Danzig erwehnten, jüngst zu Warschau von einem vornehmen Manne aus der Crone gehöhret zu haben: daß die Preussen ein weit mehreres auffer dem Reichs-Tage bey dem Könige ausrichten würden, weil alsdann ihre Abgünstigen nicht zugegen wären. Die Landes-Räthe aber übergiengen es mit Stillschweigen, meynten auch, daß von der Moderation der Privilegien zu reden, auf dem künftigen Reichs-Tage Zeit genug wäre: darwieder die Städte nochmahls sprachen, und die Elbinger absonderlich die Anmerkung machten, daß die Preussische Privilegien nicht als blosser Gnaden-Bezeugungen, sondern als Verträge anzusehen wären, die unverbrüchlich müsten gehalten werden. Wegen des Culmischen Rechts, stimmten alle mit dem Bischofe überein, und die Städte wolten gerne der Ritterschafft ein besonderes Land-Recht gönnen, wenn nur ihren Gesetzen dadurch nichts abginge.

Der König begehret den Rückstand von einer ehemals bewilligten drey-jährigen Uccise. So aber die Stände niemals beliebt.

Den 20. Febr. überbrachte einer, Namens George Pawloffski, denen Räten ein Königliches Schreiben, darinnen Ihr. Majestät sich auf eine An. 1577. auf drey Jahr bewilligte Uccise berief, die aber nur erst vor ein Jahr wäre gezahlet worden, weshalb Ihr. Majestät begehrete, daß gedachtem Pawloffski, der Rückstand, von denen, die ihn in ihrer Verwahrung hätten, nach vorhergezeigten Rechnungen, überliefert werden möchte. Worauf die Räte schriftlich antworteten, daß sie in dem angezogenen Jahr, nicht eine drey- sondern einjährige Uccise zugestanden hätten, die auch an die, so Ihr. Königl. Maj. damahls dazu ernennet hatte, wäre entrichtet worden.

Der Ermel. Bischof läßt seine Abwesenheit entschuldigen, u. die Stände zu einer Anlage ermahnen.

Zu gleicher Zeit, entschuldigte der Ermeländische Bischof seine Abwesenheit vom Land-Tage, durch ein Schreiben, welches ein Canonicus, Zamblawski, übergab, und die Stände zur Bewilligung einer Anlage, doch nicht nach der Polnischen Vorschrift, sonder der bisherigen Landes Gewohnheit gemäß, ermahnte, dem Er, nebst seinem Bistum, nach erfolgtem Schluß, beyzutreten wolte.

Ein Theil der Räte stimmt zur gewissten Summe, die anderen zur Malz-Uccise.

Inzwischen, da man die Unter-Stände mit ihrem Einbringen erwartete, redeten die Räte ferner von der Contribution. Die vom Lande änderten ihre vorige Meynung, und stimmten auf eine gewisse Summe Geldes, die der Culmische Bischof und Castellan auf zweymahl hundert tausend Gulden setzten, die andern aber bey der Helffte bewenden ließen. Die grossen Städte hergegen blieben bey der Malz-Uccise: und mußte also der Schluß weiter ausgestellt werden. Beyläufig erwehnten die Geschickten von Elbing und Danzig, der neulichen Münz-Bere-

Beredung mit den Fürstlich Preuß. Gesandten zu Holland, und der in Polen zu gering geschlagenen Groschen, bey welchen das Land 15. von hundert einbüste: daher Ihr. Fürstl. Durchl. Dero Abgesandten an den König geschickt hatte, welches von dem hiesigen Antheil Preussens gleichfalls zu thun, vorgedachte Städte anriethen. Die von Dantsig sahen kein besser Mittel dem ferneren Schaden vorzukommen, als wenn man entweder dieselbe Münze gänglich untersagte, oder sie nach dem Preussischen Schrott und Korn schätzte und verschmelzte.

1580.
In Polen zu gering geschlagene Groschen.
Wie dem daraus entstehenden Schaden vorzukommen.

Wie hierauf die Unter-Stände herein traten, ließen sie durch den Redner, Daniel Pleminski, melden, daß sie zwar eine Contribution für nothwendig hielten, sich aber wegen der Art dieselbe ins Werk zu setzen nicht vergleichen könnten, daher sie der Rächte Meynung, um sich darnach zu richten, zu höhren verlangten. Zu solchem Ende, gab ihnen der Culmische Bischof umständlichen Bericht, wohin der Rächte Stimmen gegangen, und wie sie unter einander sich über etwas gewisses noch nicht geeinigt hätten. Womit die Land-Boten und der kleinen Städte Gesandten in ihr Gemach kehrten, und, indessen ehe sie von dannen zurück kamen, denen Rächten Zeit gaben, zur Einrichtung des Culmischen Rechts, eine Zusammenkunft, über 14. Tage, zu Lobau anzusetzen.

Denen Unter-Ständen wird d' Rächte Meynung wegen der Contribution eröffnet.
Man berahmet wegen des Culm. Rechts, eine Zusammenkunft.

Hernach erklärten sich die Land-Boten, durch vorgedachten Redner, zu einer Summe von hundert fünfzig tausend Gulden, doch dergestalt, daß die eine Helffte von den grossen Städten, die andere vom Lande und den kleinen Städten, übernommen, und von jenen ihr Antheil auf Pfingsten erlegt würde: die Ritterschafft und kleinen Städte, wolte das ihre gleichfalls auff eine zu bestimmende Zeit abtragen, auch sich wegen der Art, wie das Geld aufzubringen sey, unter einander vergleichen. Nachdem der Bischof vor die angetragene Summe gedancket, setzte der Redner hinzu, daß seine daheimbliebene Brüder im Culmischen, gesonnen wären, zum Polnischen Pöbor zu greiffen, daferne die Anlage nicht so, wie er es angezeigt, beliebt würde. Der Bürgermeister von Marienburg, sagte im Nahmen der kleinen Städte, daß sie sich zwar zu derselben Summe von der Ritterschafft bereden lassen, doch unter dem ausdrücklichen Bedieng, daß sie von den Rächten gleichfalls möchte genehm gehalten, und durch die gewöhnliche Mals- Accisen eingesamlet werden. Der Daniel Pleminski drohete nochmahls mit dem Polnischen Pöbor, im Fall die grossen Städte sich zur Helffte nicht verstehen wolten. Worauf die Rächte verlangten, daß die Unter-Stände in etwas abtreten möchten. Nachdem solches geschehen, und die grossen Städte gefragt worden, was sie auf das Zumühten der Land-Bote zu thun gesonnen wären, schützten diese die Unmöglichkeit vor, solches über sich zu nehmen, und riehthen aufs neue zur Accise, als wodurch niemand über Vermögen beschweret würde. Die anderen Rächte erkandten auch die grosse Ungleichheit, und daß es der Provinz zur Verkleinerung gereichte, wenn man die grossen Städte so hoch als das übrige ganze Land an-

Die Land-Boten bewilligen 150 tausend Gulden und legen die Helffte auf die grossen Städte.

Auf was Art die kleinen Städte dieselbe Summe beliebt.

Die grossen Städte entschuldigen sich, die Helffte davon zu übernehmen, und rathen zur Accise.

schlagen

1580. Worinnen die Landes-Räthe ihnen bepfallen. Wie die Gelder aufzubringen.

schlagen sollte: daher gaben sie zur Accise ihren Beyfall, und verlangten nur zu wissen, wo so geschwinde Geld herzunehmen, als der König benöthiget, wäre. Die grossen Städte meynten, daß, weil der König neulichst zu Warschau sie ansprechen lassen, vor eine Summe Geldes gut zu sagen, Seiner Majest. ohne Zweifel bekant wäre, wo man dieselbe haben könnte, und alsdenn brauchte es nur, daß die Provinz zur Bürgschaft sich verstünde, sonst könnte auch ein jeder Mitstand etwas an Baarschaft vorschleffen, und sich aus der Accise nachgehends bezahlt machen. Die von Danzig sagten, daß sie an einem Ort 100000. Gulden gegen 7. vons hundert wüsten. Der Schluß erfolgte, daß man bey der Malz-Accise bleiben, und die Land-Boten dazu be-
reden wolte.

Man sucht die Land-Bote zur Malz-Accise zu be-
reden.

Dieses ins Werk zu richten, ward dem Pommerellischen Woywoden und Culmischen Castellan aufgetragen; die sich, in der Absicht, des folgenden Tages zu der Ritterschaft verfügten, ihr Gewerbe anbrachten, und zur Antwort bekamen, daß man sich darüber besprechen wolte. Worauf bald die Land-Boten in Gesellschaft der kleinen Städte, im Racht erschienen, und durch den Redner sich vernehmen ließen, daß ihnen von ihren Brüdern nicht mitgegeben worden,

Die aber zu Polnis. Povor unter gewissen Bedingungen geneigter sind.

Welches doch nur von denen aus dem Culm. Woywodschaft zu verstehen. Der Ermel. Canonicus erklärt sich im Namen des Stifts vor die Malz-Accise.

Bemühung den Sitz der Culmisch. zu lencken.

Was bey dem Polnis. Povor zu beo-
bachten.

weder in eine Accise zu willigen, noch auf des Landes Credit, von Fremden, Geld aufzunehmen. Der Polnische Povor schiene ihnen zuträglicher zu seyn, doch daß er nicht vermöge des Warschauischen Reichs-Schlusses, sondern, aus freyem Willen, krafft des gegenwärtigen Lang-Tages, beliebet würde. Wo aber die Räthe sonst ein Mittel wüsten, wären sie bereit, sich demselben zu bequemen. Die kleinen Städte wiederholten die gestrige Erklärung und bezeugten, daß die Boten aus dem Marienburgischen und aus Pommerellen mit ihnen einstimmeten, und bloß die aus der Culmischen Woywodschaft sich wiederfesten. Wie dann auch der damahls zugegen seynde Ermeländische Canonicus, Zamblawski (*), erinnerte, daß das Stift keine andere Anlage, als eine Malz-Accise, annehmen wolte.

Derowegen war der Culmische Bischof bemüht, die Boten aus der Culmischen Woywodschaft, zur Einigkeit mit den übrigen Ständen zu bereden. Er stellte ihnen vor, „ daß, obgleich der Polnische Povor etwas erträglicher seyn dürfte, man doch dabey die übele Folgen wol erwegen müste. Denn die Bedingung, daß man denselben aus freyem Willen, krafft des gegenwärtigen Lang-Tages, trüge, würde nichts helfen, sondern bey Hofe nichts destoweniger ausgeleget werden, als wenn es vermöge des Reichs-Tags-Schlusses geschehen wäre: wie denn der König durch die jetzigen Gesandten, beehrte, daß die Preussen mit den Polen gleiche Bürde übernehmen solten; und es damit eben wie mit dem Sitzen im Reichs-Senat gehen würde, da man sich anfänglich unter feyerlichster Protestation gesetzt, daraus aber Polnischer Seits ein Recht gemacht, und „ solches

(*) Er saß bey den Rächten nach denen Geschickten von Danzig.

1580.

„solches durch ein Decret dergestalt festgesetzt worden, daß man sich
 „dieser Beschwerde in Ewigkeit nicht entlastigen dürffe. Aus dieser
 „Beyforge hätte man sich zu Warschau auferst dahin bestrebet, daß
 „die Contributions-Sache zurück ins Land möchte genommen, und
 „allhier etwas nach dem alten Gebrauch bewilliget werden, welche
 „Bemühung fruchtlos ausfiel, woforne man sich anjeko dem An-
 „sinnen des Königes und der Reichs-Stände gutwillig unterwerffen
 „wolte. Die Vorfahren hätten allen Schein einer Uebereinstimmung
 „mit dem Königreich sorgfältigst zu vermenyden gesucht. Diefem ih-
 „ren Exempel solte man billig folgen, und mehr auf die gemeine
 „Wohlfahrt, auf die Nachkommen, und auf einen guten Namen, als
 „auf einen gegenwärtigen geringen Nutzen sehen. Die grossen Städ-
 „te müste man auch in gehöriger Acht haben, und ihnen nicht die grö-
 „ste Last anffbürden, denn sie hätten bisher zur Erhaltung der gemei-
 „nen Freyheit vieles beygetragen, und sich dadurch, bey den Polen
 „selbst, in Ansehen gesetzt; wolte man sie drücken, so würde solches
 „das ganze Land empfinden ... Der Schluß der Bischöflichen Er-
 „mahnung war, daß die Culmische Land-Boten einer Malz-Accise bey-
 „treten möchten. Wozu aber der Daniel Pleminski wenig Hoffnung
 „gab, da er, zu nichts anders befehliget zu seyn, versicherte, als wie
 „man sich allbereit ausgelassen hatte.

Erinnerung
 die grossen
 Städte in
 guter Acht zu
 haben, weil
 sie sich um
 die gemeine
 Freyheit wol
 verdient ge-
 macht.

Doch giengen die Unter-Stände zur näheren Berathsclagung
 in ihr Gemaß, und, ehe sie, nach ihrer Wiederkunft, den gefassten Ent-
 schluß denen Rächten eröffneten, einigten sie sich zuvor mit ihnen, die Zu-
 samenkunft wegen der Einrichtung des Culmischen Rechts den 7. März,
 anstat zu Löban, wie es die Rächte zuvor beliebte, zu Neumarc zu halten:
 zu welcher Arbeit, der Bischof, Woywode, und Unterkämmerer von
 Culm, der Ermeländische Canonicus, Samson, sechs von Adel, als, Da-
 niel Pleminski, George Ballinski, Steph. Jablonowski, George So-
 kolowski, Jacob Szembowski, und Mich. Schorz, denen die von den
 grossen und kleinen Städten gewisse Personen aus ihren Mitteln zu-
 fügen solten, ernennet, auch an den Herzog in Preussen geschrieben
 wurde, dahin alsdenn seine Vollmächtiger zu schicken.

Beliebte Zu-
 samenkunft
 zu Neumarc
 wegen des
 Culmischen
 Rechts.

Hernach meldete der oft gedachte Pleminski, daß die aus der Cul-
 mischen Woywodschafft, sich mit denen anderen Unter-Ständen, obwol
 wieder habenden Befehl, über eine dreyfache Malz-Accise, zween Gro-
 schen vom Scheffel (*) auf ein Jahr, doch ohne eine gewisse Summe
 zu benennen, verglichen hätten, und die Rächte Mittel ausfinden möch-
 ten, wie auf selbige Geld könnte aufgenommen werden. Im Fall man
 aber sich zu einer gewissen Summe gegen den König anheischig zu ma-
 chen gedächte, die nachgehends aus der Accise nicht könnte gehoben
 werden, wolten die Ritterschafft und kleinen Städte mit dem Rück-
 stande nichts zu schaffen haben. Der Land-Boten Redner drohete aufs
 neue mit dem Polnischen Povor, daferne man mit dieser Erklärung nicht
 würde

Die aus der
 Culmischen
 Woywod-
 schafft haben
 sich mit den
 übrigen Un-
 ter-Stände
 über eine
 dreyfache
 Malz-Acci-
 se geeinigt.

3 3

(*) Denn eine einfache Accise trug zween Schillinge vom Scheffel aus.

1580.
Fortfchaf-
fung des
Zöllners am
weissen Ber-
ge zu besor-
gen.

Anderer An-
lagen nebst
der Malz-
Accise vor-
geschlagen.

Die Rächte
verlangen
von den Un-
ter- Stän-
den etwas
mehrers als
eine dreysfa-
che einjähri-
ge Accise.
Auf welchen
Fall die
Land- Boten
mit den Po-
bor drohen.
Der kleinen
Städte Er-
klärung.

Der König
will gesche-
hen lassen,
daß die
Stände eine
andere als
die Reichs-
Anlage be-
willigen mö-
gen.

Und gehet
auff eine
Summe von
zweymahl
hunderttau-
send Gulde.

würde zufrieden seyn, und bat übrigens, bey Ihr. Königl. Majestät durch Dero Gesandte um die Fortschaffung des Zöllners am weissen Berge, und um eine Versicherung, die Provinz in dem Genus ihrer Rechtsame und Privilegien zu lassen, inständigst anzuhalten.

Die Rächte nahmen das Einbringen an sich, und die Unter-Stände waren schon ausgetreten, als derselben Redner zurück, und in ihrem Namen vorschlug, nebst der Malz-Accise, die fremden Biere, Weine, Mehl und Brandtwein, wie auch die Holländer, Schotten, und Juden, zu belegen. Wie die Rächte sich alleine befanden, hielten sie für nothwendig dem Könige eine gewisse Summe, und zwar nicht unter hundert funffzig tausend Gulden, namhaft zu machen, die sich aber aus einer einjährigen dreysfachen Accise nicht zusammen bringen ließe. Daher ward den grossen Städten aufgetragen, sich zu den Unter-Ständen zu verfügen, um entweder dieselben zur dreysfachen Accise auf zwey Jahr, zu bereuen, oder auszuwürcken, daß nebst dem Malz, auch von allerley Getrende, das zur Mühlen gebracht würde, ein gewisses möchte gegeben werden. Die grossen Städte lehnten anfänglich diese Bemühung von sich ab, weil sie die Vorstellungen von grösseren Nutzen zu seyn glaubten, wenn selbige von jemand der Landes-Rächte geschehen möchten: wie sie sich aber davon nicht losmachen konten, gieng von jeder Stadt der anwesende Bürgermeister dahin, welche von den Land-Boten die Antwort erhielten, daß weil die Rächte von ihnen ein mehreres, als die einjährige dreysfache Accise, forderten, sie gezwungen wären, den Polnischen Pabor, mit Vorbehalt ihrer Privilegien anzunehmen. Die kleinen Städte standen noch ein halbes Jahr zu, oder zwey volle Jahr, wenn die Accise nur duppelt gehen sollte.

Diese Erklärung geschah im öffentlichen Rath, daher der Pommerellische Boywode und Culmische Castellan, Gelegenheit nahmen, die Land-Boten von ihrem schädlichen Vorhaben abzuleiten. Der Culmische Bischoff bezog sich auf seine vor wenigen Tagen an sie ergangene Ermahnung, und übergab ihnen eine andere Königliche Instruction, so die Gesandten denen Rächten kurz zuvor zugeschickt hatten, und darinnen bestand: „daß, wenn die Botschaffter mercken würden, daß „entweder sämtliche Stände, oder nur ein Theil derselben, dabey „vornehmlich auf die Städte, insonderheit aber auf Danzig zu sehen „wäre, die Polnische Anlagen nicht belieben, sondern nach ihrer eige- „nen Art contribuiren wolten, sie ihnen solten zu vernehmen geben, „daß Ihr. Majestät zur Verhütung einer innerlichen Trennung, da- „mit zufrieden wäre, falls man sich nur dermassen angriffe, daß Ihr. „Majestät in Betrachtung der jetzigen allgemeinen Nothdurfft, ver- „gnüget würde. Die letzte bewilligte hundert tausend Gulden, könte „Ihr. Majestät nicht h. her als vor ein Jahr rechnen, bliebe also an- „noch eine zweyjährige Anlage übrig, wozu zweymahl hundert tau- „send gehörten, welche die Stände in dem gegenwärtigen Jahr auf- „bringen, und so bald als möglich, an die dazu verordnete Königl. Be- „dienten auszahlen müßten: massen Ihr. Majest. nicht geringen Scha- „den

„den empfunden, da im vorigen Jahr, die Gelder später als man sie
„versprochen, erleget worden „

1580.

Die Unter-Stände überlassen zwar diese Instruction sie brachte
aber die Land-Boten zu keinen anderen Gedanken, die vielmehr bey
der Meynung beharrten, daß wann die bewilligte Accise nebst den ande-
ren vorgeschlagenen Geld-Steuern, nur richtig eingesamlet würden, die
hundert funffzig tausend Gulden sich gar füglich zusammen bringen
lieffen. So wurden auch die Rächte durch die Geschichte der kleinen
Städte verständiget, daß man von der Ritterschafft kein mehreres er-
halten dörrfte, nachdem sie bey ihren Ehren einander gelobet hätten,
von ihrem Sinn nicht zu weichen. Daher der Bischoff den grossen
Städten die Helffte der ganzen Summe, und der Pommerelische Woy-
wode, den Rückstand, so nach abgetragener Accise, daran fehlen möch-
te, zumuhete. Diese träten darüber mit den kleinen Städten in eine
Unterredung, nach welcher der Burgermeister von Thorn, denen Lan-
des-Rächten eröffnete, daß sämtliche grosse und kleine Städte, die in
den beyden Bistümern mitgerechnet, entweder die Helffte der 150 tau-
send Gulden über sich nehmen, oder mit dem Lande gemeinschaftlich
durch die dreyfache Accise, hundert Tausend, und künfftiges Jahr die
übrigen 50 tausend Gulden, vermittelst einer anderen ihnen gefälligen
Accise, allein erlegen wolten. Denen Rächten gefielen die Vorschläge,
dahero lieffen Sie die Land-Boten durch den Pommerelischen Woywo-
den ermahnen, einen von denselben anzunehmen. Allein auch diese
Bemühung, und andere darauf gefolgte Vorstellungen, waren frucht-
los, so gar, daß der Adel seine ehmalige Erklärung vergessen zu ha-
ben, und bloß den Polnischen Pobor zu verlangen schiene. Die Räch-
te konten nicht glauben, daß sie sämtlich hierinnen einstimmig seyn
soltten, daher der Culmische Bischoff die Land-Boten einer jeden Woy-
wodschafft ins besondere befragte, und von ihnen vernahm, daß bloß
die aus der Culmischen, zur Reichs-Anlage geneigt, die aus der Ma-
rienburgischen und Pommerelischen aber gänglich davon entfernet wären.

Die Land-
Boten vers-
harren auff
ihrem vori-
gen Sinn.

Was man
hiebey den
gr. Städten
jugemuhet.
Wozu sie
sich samt den
kleinen er-
kläret.

Die Boten
aus dem Cul-
mischen ver-
langen den
Poln. Po-
bor.

Die aus den
andern bey-
den Woy-
wodschaffen
sind darwie-
der.

Erfolgte
Bereinigüg
sämmtlicher
Stände.

Es folgten noch mehr Wechsel-Reden, die nichts denckwürdiges
in sich hielten, bis endlich sämtliche Stände sich über die Zusammen-
bringung der 150 tausend Gulden also vereinigten: „daß dieselben
„in dreyen Terminen, als auf Pfingsten, Weynachten, und Ostern
„des folgenden Jahres, jedes mahl 50 tausend, solten abgetragen wer-
„den, und zu dem Ende, eine dreyfache Malz-Accise vom Scheffel 2.
„Groschen, ein Jahr lang vom siebenden März anzurechnen, auf
„dem Lande und in den Städten zugleich, nach Verlauff dieser Zeit
„aber, in den Städten allein, so lange, bis die ganze Summe entrich-
„tet worden, gehen, danebst von jeder Tonne Meth, 5, von der Ohne
„Land-Wein 4; vom Rheinischen, Mährischen und Französischen Wein,
„6; von Sect, Canarien, Ungarischen und anderen hitzigen Weinen,
„12; und von jeder Lage Malvestir und Mustateller gleichfals 12.
„Groschen erleget werden: hienebst ein Schotte der Gewerbe trie-
„be und kein Bürger wäre, Jährlich einen Gulden, und eben so viel ein

1580.

„ ein Holländer, der auf die Märkte zöge, zu zahlen schuldig seyn. Zur
 „ Einnahme solcher Anlagen sollten auf dem Lande in einem jeden Ge-
 „ biet, von des Orts Boywoden, gewisse Personen von Adel, und
 „ in den grossen und kleinen Städten, von dem Rath daselbst, einige
 „ aus seinem Mittel bestellen, und von diesen die empfangenen Gelder
 „ 14. Tage vor dem Termin, nach Thorn, nebst den besiegelten Rechnun-
 „ gen, überbracht werden. Welches alles in einem besonderen Univer-
 „ versal, unter des Landes Siegel, bekräftigt gemacht wurde.

Die destwe-
 gen denen
 Städten ge-
 gebene Ver-
 sicherung.

(38.)

Abfertigung
 der Königl.
 Gesandten,
 die man ihne
 in ihr Quar-
 tier über-
 bracht.

(39.)

Wie sich die
 Stände ge-
 gen den Kö-
 nig angegrif-
 fen.

Derselben
 Ansuchen.

Hoffen die Wandelung ihrer Gebrächen.

Bitten die Starosten Schwes an jemanden von den Konopatern zu vergeben.

Da also für dieses mahl die Städte sich mehr als der Adel angrief-
 fen, so bekamen sie eine schriftliche Versicherung, daß ihre jetzige Willfähr-
 rigkeit, künftig zu keiner Folge oder Belästigung gereichen sollte. Wie
 die Stände hiemit fertig waren, verfügten sie sich in das Quartier
 der königlichen Gesandten, weil der Brester Boywode Unpäßlichkeit
 halber sich einhalten mußte, hinterbrachten ihnen den Land-Tags-Schluß
 mündlich und überreichten zugleich eine schriftliche Beantwortung der
 abgelegten Werbung: darinnen sie anfänglich dankten, daß Ihr.
 Königl. Majestät die Contributions Sache ins Land auf eine besonder
 Zusammenkunft verschieben, und erlauben wollen, eine Anlage die
 dem alten Gebrauch gemäß wäre, zu bewilligen. Sie berichteten, auf
 was Art sie sich angegriffen und was für Termine sie zur wüchlichen
 Zahlung angeleget hätten, und versicherten, daß wo entweder Ihr.
 Königl. Majestät oder die Stände, noch vor derselben Zeit würden
 wissen Gelder auf des Landes Credit aufzunehmen, sie dabey an ihrer
 Pflicht nichts wolten ermangeln lassen, des festen Vertrauens, Ihr.
 Majestät würde mit der angetragenen Summe der 150 Tausend Gul-
 den in Gnaden zufrieden seyn, und dieselbe nicht als ein freywilliges
 Geschenk, sondern als eine wüchliche Contribution, dergleichen die
 Einwohner des Reichs erlegten, ansehen, daneben durch diese Willfähr-
 rigkeit, zur Ausfertigung einer schriftlichen Bestätigung der Privile-
 gien, und Erklärung des königlichen Eydes bewogen werden, welches
 beydes, man, nach dem von den vorigen Königen ertheilten Formular,
 bisher nicht erhalten mögen. Sie gaben anbey zu erkennen, daß sie
 zwar durch die in der Werbung etwas zweiffelhaftt ausgedruckte Kö-
 nigliche Erklärung, die Wandelung der Gebrächen betreffende, gestöh-
 ret worden, doch so, wie bisher geschehen, sich zu Ihr. Maj. des besten,
 ferner versehen wolten: und sich gerne bescheiden, daß wegen der vie-
 len anderen wichtigen Raths schläge, die gemeinen Landes-Beschwerden
 auf dem jüngsten Reichs-Tage nicht hätten können abgethan werden,
 glaubeten aber nicht, daß die Bewegungen einiger wiedriggefüheten
 Personen, wovon in der Königl. Instruction nicht undeutlich gedacht
 worden, daran solten Schuld gewesen seyn. Ob nun wol Ihr. Maj.
 derselben Wandelung hoffen liesse, so gienge dennoch die Rede, daß
 Sie die erledigte Starosten Schwes, einem geböhrnen Polen verleihen
 wolte, an dessen Stelle die Stände baten, die Konopatische Fami-
 lie, als die seit langen Zeiten in dem Besiß gedachter Starosten gewe-
 sen, dabey gnädigst zu erhalten (*). Was die Mäßigung der Privile-
 gien

(*) Die Starosten wurde darauf vom Könige dem Eulmischen Castellan, Joh.
 Dulski, gegeben.

gien anlangete, wozu der König in der Instruction die Stände angemahnet hatte, antworteten sie, daß ob zwar einige von ihnen sich hierinnen dem Gutachten Königl. Majestät unterwerffen wollen, solches dennoch nicht von allen beliebt worden, auch nicht beliebt werden mögen. Dannenhero flehten sie Ihr. Majestät demüthigst an, die Privilegien vielmehr in ihrer völligen Krafft zu lassen, als sie durch eine gefährliche Mäßigung zu schmälern: meyneten auch nicht, daß sie beschuldigt werden könnten, auf das äußerste zu bestehen, wann sie auf die durch der Vorfahren Blut erworbene Privilegien sich standhaft gründeten, zu deren völligen Erhaltung und aller darwieder angewachsenen Einrieffe Abstellung, Ihr. Königl. Majestät nach dem göttlichen und menschlichen Recht verbunden wäre. Diesen ward die Klage über den Zoll-Einnehmer am weissen Berge, und daß er die freye Auffuhr des überseischen Salzes verhinderte, bengefüget, und um dessen Fortschaffung ausserhalb den Preussischen Grängen inständigst gebeten: zu legt aber zur baldigen Einrichtung des Culmischen Rechts Vertröstung gegeben, dessen Bestätigung und Verlautbahrung alsdenn man sich von Ihr. Majestät versichert hielt x.

1580.
Die Privilegien köñnen nicht gemässigt werden

De Zollner am weissen Berge fortschaffen. Einrichtung des Culmischen Rechts.

Auf diese Art wurden die Königlichen Gesandten den 23. April abgefertiget, und des folgenden Tages, hielten die Städte groß und klein eine besondere Beredung, allwo sie, in Betrachtung daß die ersten 50 tausend Gulden, gegen Pfingsten aus den Accisen nicht dürfften zusammen gebracht werden, beschloffen, dreyßig tausend gegen gebührliche Zinse aufzunehmen, und davor alle insgesammt zu haften. Ueberdem bekamen sie von den Rächten unter des Landes Siegel, eine schriftliche Vollmacht, so viel Geld als sie zur Entrichtung der Termine nötig erachten würden, auf des Landes Credit zu entlehen, und selbiges nebst den Zinsen aus den Accisen zu bezahlen.

Wozu sich die Städte wegen Aufbringung der Gelder anheißig gemacht.

Wie die Elbinger, nach dem Abzuge der anderen Rächte zur Siegelung der vorerwehnten Schrifften, in dem Quartier des Culmischen Bischoffes zurück blieben, fand sich bey ihnen der Land-Bote, Daniel Pleminski ein, und fragte, warum sie ohne seine Gegenwart siegelten? und da man sich auf die alte Gewohnheit bezog, brauchte Er unglimpfliche Reden, so daß es schiene als wenn er sich des Landes Siegels bemächtigen wolte, worauf aber die Abgeordneten von Elbing, denen es jederzeit anvertrauet gewesen, genaue Acht hatten.

Eingewisser Land-Bote stellt sich, als wenn er den Elbing. Geschickten das Landes-Siegel abnehmen wolle.

Nach geendetem Land-Tage hatte die zur Einrichtung des Culmischen Rechts beliebte Zusammenkunft, zur Neumarc ihren Fortgang, woselbst der Culmische Bischoff, der Culmische Woywode, D. Mart. Mochinger Burgermeister von Thorn, Reinhold Möller, Burgerm. Mich. Kerl Rächtm. und D. Henrich Lembke Syndicus, von Danzig, Steng. Jablonowski sonst Eichholz genannt, Culmischer Land-Scheype, und im Namen des Herzogs in Preussen, dessen Hof-Racht D. Hieronymus Kode, sich einfanden. Gleich im Anfange wolte der Woywode, anstat des Culmischen Rechts, das Adelige Land-Recht vor die

Zusammenkunft wegen des Culmischen Rechts zu Neumarc.

Der Culm. Woywode wil zu erst das Adelige

1580. Land-Recht vor die Hand nehmen, welches gehindert wird.

Wie weit man in der Revision des Culmischen Rechts gekommen. In welchen Artikeln man sich mit den Fürstlichen Abgeordneten nicht einigen können.

Was ehemals im Besatzungs-Recht in Preußen üblich gewesen.

Erfolgte Aenderung Sigismundi Augusti.

Hand nehmen, dem der beyden Städte Geschickten und der Fürstliche Abgeordnete widersprachen, welchem letzteren auch das Land-Recht nichts anlangt, als der bloß wegen des Culmischen von seinem Herrn war befehliget worden. Dem Bischöffe galt es gleich, von welchem Recht man den Anfang machte und also wurde das Culmische vorgezogen. Man legte die Heilsbergische Revision von 1566. zum Grunde, und weil man sich damahls über einige Stücke mit den Fürstlichen Vollmächtigen nicht einigen können (*) gieng man aufs neue alle Artikel durch, und nach vielen von beyden Seiten gegebenen Erleuterungen, kamen die aus dem Königlichen Antheil mit dem Fürstlich-Preussischen Abgesandten in allen überein, bis auf die beyde Materien vom Besatz in des Schuldners Güter, und von denen Schenkungen, es sey zwischen Lebendia, oder auf den Fall des Absterbens, oder auch im Testament. Denn in vorigen Zeiten war es in ganz Preussen Rechtens gewesen, daß wer zu erst den Besatz that, vor allen Gläubigern den Vorzug hatte, und nach ihm der zweyte, nach diesem der dritte u. so weit die Güter des Schuldners langten, bezahlt wurden; bis man in dem Königlichen Theil für etwas unbilliges zu halten anfing, daß zwischen Gläubigern die gleiches Recht das ihre zu fordern hatten, ein so grosse Unterscheid seyn, und einige alles die anderen aber weniger oder gar nichts bekommen solten, bloß weil sie sich eizliche Tage, auch wol gar einige Stunden, eher oder später angegeben. Daher der König Sigismundus Augustus bey seiner Anwesenheit in Danzig a. 1552. auf dieser Stadt unterthänigste Vorstellung, als ein beständiges Gesetz verordnete, daß alle diejenigen, so allhie im Lande binnen Jahr und Tag auf jemandes Güter Besatzung thäten, und dieselbe rechtlich verforderten, gleich nah seyn solten, die Privilegirten Gläubiger ausgenommen als die der Besatzung nicht folgen dörrften; und da sich dasselbe besetzte Gut bis zur gänzlichen Zahlung aller Schulden nicht erstreckete, jeder so viel, als es austrüge, seinem Antheil gemäß, empfangen solte. Dieses wurde in den Königlichen Landen angenommen, dagegen es in den Fürstlichen bey den alten Herkommen verblieb. Zwar suchte man die von dañen, bey der Heilsbergis. Revision ehemals Anwesende, zur Uebereinstimmung zu bewegen, allein man mußte geschehen lassen, daß sie diesen Artikel nebst anderen an den Herzog und die dazige Stände zurücknahmen, und wie man ein gleiches auf der jetzigen Zusammenkunft wiederholte, sagte der D. Rode, daß er sich hierinnen zu bequemen keine Vollmacht hätte.

Von den Verschenkungen.

Unterscheid hierinnen zwischen den

Auf gleiche Art verhielt es sich mit den Verschenkungen. Nach dem alten Culmischen Recht, war hierinnen die Macht der Eigentums-Herren uneingeschränkt geblieben, ohne daß zwischen den Stamm und selbst erworbenen liegenden Gütern ein Unterscheid gemacht worden. Nachgehends hatte man in dem Königlichen Antheil, doch nicht an allen Orten gleich, durch besondere Verordnungen, die Verschenkungen auf den Todes-Fall und die Vermächtnisse, nur auf einen gewissen Theil des Eigentums mächtig ertheilet, im Fürstlichen aber es bey dem

(*) S. den vorhergehenden Band p. 331.

dem Buchstaben des alten Culmischen Rechts bewenden lassen. Dieser Unterscheid sollte bey der Revision gehoben, und eine einhellige Mäßigung getroffen werden. Allein so wie man schon zu Heilsberg, von Fürstlicher Seite, hierinnen eine Hinderung gefunden, so äusserte sich dieselbe auch anjeto zu Neumarc. Bey diesen Umständen trugen es die anderen Anwesende, der Stadt Dantsig auf, mit dem Herzoge in Preussen über die beyden streitige Artikel Briefe zu wechseln, ob sie etwan bey Jhr. Durchl. ein mehreres, als man von Dero Abgesandten erhalten können, ausrichten möchten.

1580.
Königl. und
Fürstl.
Preussischen
Landen.

Nach dem Culmischen Schritte man zum Land-Recht, davon der Culmische Woywode einen Entwurff bey sich hatte, weil aber ausser ihm und dem Bischoffe nur einer von Adel zugegen war, blieb es dabey, daß sie nebst den übrigen dazu verordneten ins besondere, mit dem schiersten zusammen kommen, das Land-Recht völlig einrichten, und davon eine Abschrift denen grossen Städten zuschicken wolten, damit es auf dem Stanislaw Land-Tage, sämtlichen Ständen könte vorgeleget werden. Wiewol die Sache eine zeitlang in der Vergeffenheit geblieben.

Entwurff
vom Land-
Recht.

Selbiges zu
untersuchen
wird ausge-
setzt.

Wie um diese Zeit die Handlungs-Freyheiten der Hanse-Verwandten, in Engelland sehr gekränkelt wurden, ward in Lübeck beschlossen, alle in den Hanseischen Hafen und Städten aus dortigem Reich befindliche Schiffe und Güter, bis auf den wieder erlangten Genuß der alten Privilegien anzuhalten, solches auch nach Dantsig, als den vornehmsten Ort des Preussischen Quartiers zu schreiben, um darüber mit dastigen im gedachten Bunde begrieffenen Städten, ein Vernehmen zu haben. Die Dantsiger berieffen dieselben zu sich auf den ersten März, weil aber ausser den Abgeordneten von Königsberg sonst niemand ankam, so setzten sie eine andere Zusammenkunft auf den 20. April an, und belegten indessen was sich an Englischen Schiffen und Waaren bey ihnen befand, mit Arrest, liessen auch niemanden von den ihrigen auf selbiges Reich auslaufen. Im beramten Termin, stellten sich die Thorner, Elbinger, und Braunsberger ein, die Königsberger blieben aus, und die von Culm, so mit zur Hanse gehören, hatte man nicht verschrieben. Die Anwesende, waren bereit dem Lübeckischen Schluß bezutreten, bloß die von Elbing wieder setzten sich, weswegen man für dienlicher fand, die Engelländer vorher zu warnen, ehe man zur Thätlichkeit grieffe: welches die Elbinger Gesandten an ihre Oberen nahmen. Diesem zu Folge, gaben die Dantsiger die arrestirte Schiffe und Güter, wie auch ihren Einwohnern die Fahrt auf Engelland, wieder frey, und liessen die von der Nation den 26. April aufs Raht-Haus kommen, denen sie gedachten Entschluß der Hanse-Städte, nicht nur mündlich eröffneten, sondern auch davon einen Abschrift ertheilten. Die von Thorn und Braunsberg hatten hiezu keine Gelegenheit, weil sich bey ihnen kein Engelländer aufhielt. Die Königsberger, die davon waren verständiget worden, verschoben es bis auf die Heimkunft ihres damahls abwesenden

Hanseische
Handlungs-
Freyheiten
in Engelland
gekränkelt.

Mittel zu
der selben Ge-
nuß wieder
zu gelangen.

Vernehmen
hierüber der
in diesem
Bunde be-
grieffenen
Pr. Städte
zu Dantsig.

Gefasster
Entschluß,
dem nicht
von allen
nachgekome-
nen wird.

1580. senden Herzoges: und die Elbinger standen mit den Engelländern in gar zu gutem Vernehmen, daß sie ihnen die Gemeinschaft vorß künftige gleichsam aufkündigen solten.

Englische
Handlungs-
Gesellschaft
in Elbing.
Deren End-
zweck und
Einrich-
tung.

Denn sie hatten ihnen erlaubet, eine besondere Gesellschaft in der Stadt aufzurichten, deren Vorhaben war, alle Waaren die Engelland aus Polen und Preussen brauchte, selbst aus der ersten Hand zu kauffen, und sie mit Englischen Schiffen fortzuschicken, und von dannen Tücher und wessen sonst die hiesigen Lande benöthiget, kommen zu lassen, den Stappel davon in Elbingen anzulegen, von hieraus die umliegenden Orter zu versorgen, und den Preis nach Gutbefinden zu setzen. Zu solchem Ende ward die Einrichtung gemacht, daß kein Engelländer, als der in dieser Gesellschaft sich befände, nach Preussen handeln, auch die Waaren nirgend andershin als nach Elbing geschickt werden solten. Dieses stritte nicht nur mit dem Hansischen Rechte, welches denen Ausländer an einem zum Bunde gehörigen Ort, wie Elbing war, nicht verstatteten, besondere Kauffmanns-Gesellschaften zu stifften, sondern lieff auch wider die Freyheiten der Preussischen Städte, die den fremden nicht anders als mit den Bürgern eines jeden Orts ihr Gewerbe zu treiben, und keiner Stappel-Gerechtigkeit sich anzumassen, erlaubten. Daher sich die Danziger, und die sämtlichen Hanse-Städte durch einen Abgeordneten bemühten, des Vorhabens der Engelländer rückgängig zu machen; worauf ein Königliches Rescript vom achten May an die Elbinger erfolgte, denen Englischen Kauffleuten keine grössere Freyheit als sie bisher genossen, vielweniger eine Niederlage ihrer Waaren zu vergönnen, und so dergleichen Etwas bey der Stadt möchte gesucht werden, es nicht nachzugeben, sondern an Ihr. Königl. Majestät gelangen zu lassen.

Darwieder
sich die sämt-
lichen Hanse-
Städte,
am Polnis.
Hofe setzen.

Königl. Res-
cript an die
Elbinger.

Der Zöllner
am weissen
Berge findet
sich wieder
ein.

Das Über-
seische Salz
soll auf der
Weichsel ge-
hewet werde
Abgelasse-
nes Schrei-
ben an ihn, so
aber vergeb-
lich gewesen.
Der Zoll-Ein-
nehmer verlan-
get von den
Städten El-
bing und Dan-
zig hülfliche
Hand wider die
so den Zoll nicht
erleget.

Mit dem Anfange des Frühlings, fand sich der Zöllner (*) am weissen Berge abermahls ein, mit dem Königlichen Befehl, den Zoll so wol von den Preussen als Polen zu fordern, zugleich die Auffuhr des Überseischen Salzes zu hemmen. Die zur Einrichtung des Culmischen Rechts Verordnete, waren noch in Neumarc beyfammen, wie sie hievon Nachricht erhielten, deswegen sie den Einnehmer in einem Schreiben von solchem Beginnen abmahnten, mit Vorstellung, daß Ihre Königl. Majestät, in dem jüngsten Land-Tage zur Aufhebung der Gebrächen, darunter der Zoll nicht eines der geringsten wäre, Hoffnung gegeben, die Stände auch, in der Absicht von den Reichs-Bürden befreyet zu seyn, eine ansehnliche Geld-Summe bewilliget hätten. Allein der Einnehmer hielt sich an dem Königlichen Befehl, und kam im April mit einem Rescript nach Danzig und Elbing, ihm wieder diejenigen, so den Zoll nicht erleget hätten, und sich daselbst aufhielten, behülflich zu seyn. Worinnen sich die beyden Städte in Ansehung der Polen willfährig erklärten, was aber die Preussen betraf, von denen das Königl. Rescript gleichfalls redete, verwiesen sie ihn, als in einer gemeinen Landes-Sache, an die gewöhnliche Stanislaw Zusammenkunft nach Marienburg.

Die-

(*) Andr. Krasinski Czechanowischer Land-Richter.

Diese schrieb der Ermeländische Bischoff Cromerus aus, und machte sich dadurch das Amt eines Präsidenten an, welches die Stände nicht gesonnen waren ihm zuzustehen. Daher wie die Gesandten der grossen Städte (*), dem Gebrauch nach, vor dem Anfange des Land-Tages, ihre habende Instructiones gegen einander hielten; und der Culmische Unterkämmerer zu ihnen kam, redete er wieder des Cromeri Unterfangen, und bezeugte, daß Er nicht auf dessen Ausschreiben, sonder kraft der Landes-Constitution, sich eingefunden hätte, wolte auch, im Fall der Bischoff von Ermeland selbst käme, bey ihm im Raht nicht sitzen, und verlangte von den Städten zu wissen, was sie hiebey zu thun gedächten: die nach einer kleinen Beredung, sich erklärten, im Befehl zu haben, in diesem Stück fest über die gemeine Freyheiten zu halten, auch den Unterkämmerer ersuchten, sich, ehe man zu den Rahtschlägen schritte, mit seinem Bruder, dem Culmischen Bischoffe, zu besprechen. Welches Er ihnen zusagte, und hiemit seinen Abschied nahm.

Vorher erzählten die von Elbing, was ihnen nach dem Beschluß des vorigen Land-Tages, bey der Siegelung von dem Daniel Pleminski zugestossen wäre, und baten, es möchten die anderen beyden Städte künfftig nicht so geschwind davon eülen, und sie mit dem Siegel alleine lassen, damit ihnen nicht etwan ein Schimpff zugefüget würde. Die von Thorn gaben Nachricht, wie es ihren Abgeordneten auf das Land-Gericht zu Reden, im vorigen Monath, ergangen, denn da die Stadt, beständig zween Beyßiger daselbst gehabt, so hätte sie der Adel letzters abgewiesen, unter dem Vorwand, daß sie mit geschickten Leuten aus ihrem Mittel gnugsam versehen, und also niemandes aus der Stadt, in Pfliegung der Gerechtigkeit, benöthiget wären. Man erwog eben diese beyde Begebenheiten, als der Culmische Unterkämmerer hereintrat, und nach dessen Entfernung, hatte man nicht Zeit davon weiter zu reden, weil man sich in den Raht verfügen mußte.

Die Städte fanden daselbst niemanden als den Bischoff von Culm, den Boywoden von Pommerellen, und den Culmischen Unterkämmerer: denen nach abgelegtem Gruss, die Gesandten von Thorn, im Namen der grossen Städte, zu vernehmen gaben, daß sie nicht auf das Ausschreiben des Ermel. Bischoffs, sondern kraft der Landes-Berordnungen, anhero gekommen wären, zugleich ihre Beysorge eröffneten, daß, weil die Rähte in schwacher Anzahl erschienen, und die Unter-Stände gar nicht verscrieben worden, der Land-Tag keinen Fortgang gewinnen würde, und baten, daß derselbe, vornehmlich der Gelder wegen, die man den ersten Termin dem Könige zu zahlen versprochen, auf eine bequemere Zeit möchte ausgesetzt werden. Der Culmische Bischoff erkannte die Ungültigkeit der Einladung, deren der Ermeländische sich unternommen, sagte aber anben, „daß, da gedachtes Stifft nunmehr besetzt worden, Er das Amt eines Präsidenten nicht weiter

A a

1580:
Der Ermel.
Bischoff
Cromerus
schreibt dem
Stanislai
Land-Tag
aus.
Davieder
geredet wird

Die Elbinger
erzählen
was ihnen im
neulichen
Land-Tag
wegen des
Landes-Sie-
gels begeg-
net.

Man hat die
Thorer so
dem Culm.
Land-Ger-
icht aus-
schließen
wollen.

Erinnerung
der grossen
Städte im
Landes-
Raht, wegen
des Aus-
schreibens
des Ermel-
ländischen
Bischoffes.

Schwache
Zahl der an-
wesenden
Stände.

Der Culm.
Bischoff will
das Amt ei-
nes Landes-

(*) Franz Eske Bürgerm. Hans Lange Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel von Köberen Bürgerm. Andr. Neumann Rahtm. von Elbing; Reinhold Molner Bürgerm. und Mich. Keri Rahtm. von Danzig.

1580. „ führen wolte. Die Unter-Stände auf die gewöhnliche Land-Tage zu
Präsidenten „ verschreiben, wäre kein Gebrauch, weil ein jeder, dem daran gelegen
nicht weiter „ die Zeit und Stelle derselben wüßte, ohne wann hierinnen eine An-
führen. „ derung vorgienge, oder auch Ihre Königl. Majestät durch Dero Ge-
Es ist kein „ sandten etwas besonderes vortragen zu lassen gedächte, alsdenn es die
Gebrauch „ Nothwendigkeit erforderte, ihnen davon eine vorläufige Nachricht zu
die Unter- „ ertheilen, und also schadete ihre Abwesenheit nicht, wenn nur die Räte
Stände or- „ in grösserer Anzahl sich eingefunden hätten. Denn da kein Castell-
dentlich auf „ lan, und nur ein Boywode und Unterkämmerer vorhanden, könnte
die gewöhn- „ man in so weniger Anwesenheit keine Rechts-Sachen vornehmen, und
liche Land- „ würde man also die Raths schläge bloß auf die Zusammenbringung der
Tage zu ver- „ im ersten Termin fälligen Gelder richten müssen, „
schreiben.

Königliches „ Solches desto mehr zu befördern, legte der Bischoff einen an ihn
Schreiben gerichteten Königl. Brief auf, darinnen Seine Majestät ermahn-
die Entrich- te, sich dahin zu bestreben, daß die Gelder zu der versprochenen Zeit in
tung des er- „ Bereitschaft seyn möchten, und der Pommerellische Boywode zeigte
ste Termins ein anderes Schreiben, in welchem Seine Majestät wegen des, so aus
betreffende. „ der vorigen Contribution annoch rückständig geblieben, Unregung that.

„ VonZusam- „ Der Bischoff fuhr fort, „ daß Er für seine Person dem König-
menbringüg „ lichen Willen nachzuleben bereit wäre, allein es fielen ihm unmöglich
der dem Kö- „ auch nur tausend Gulden auf Credit habhaft zu werden, weil die
nige bewillig- „ Leute besorgeten, daß mit seinem Tode, die Schuld-Forderung auf-
ten Gelder. „ hörte. Hergegen stünden die grossen Städte, insonderheit Danzig
So man den „ im gutem Glauben, und wenn die letztere auch aus Portugal Geld
gr. Städten „ verlangete, würde es ihr zugeführt werden. Die Elbinger hätten
aufbürden „ ein eigenes Gewölbe darin sie die Species Thaler würffen, und ohne
will. „ Säcke auf der Erde liegen ließen: und von den Thornern wären dem
„ Könige Sigismundo Augusto, wegen Birgelau 30000. Gulden hinauf
„ geschickt worden, die sie aber wegen dessen eingefallenen Absterbens
„ wieder zurück genommen, also noch vorhanden seyn müßten, und mit
Derselben „ nen man anjeto dem Lande ausshelffen könnte ... Die Städte nah-
Erinnerung. „ men solches als einen Scherz auf, den sie zu beantworten für unnöthig
„ hielten, sondern baten, einen Überschlag zu machen, wie viel unge-
„ fehr die Accise bis Pfingsten tragen würde. Worauf der Bischoff
„ sich erklärte, daß er aus seinen Stifft etwan ein tausend Gulden vermuth-
„ tete, und der Pommerellische Boywode sagte, daß ihm der Einneh-
„ mer im Dirschauischen Gebiet berichtet, wie er allererst fünfzig Gros-
„ schen empfangen. Die Städte welche hieraus sahen, daß die vor-
„ nehmste Last nothwendig auf sie fallen müßte, erinnerten, mehreren
„ Fleiß und Sorgfalt auf dem Lande anzuwenden, und stellten vor, daß
„ da man das meiste von ihnen begehrte, man dennoch geschähen liesse,
„ daß ihnen ihre Nahrung mehr und mehr eingeschräncket würde: wo-
„ hin insonderheit die Hemmung der freyen Auffuhr des Oberseischen Sal-
„ zes gehöhrte, so dermassen nachtheilig wäre, daß es der Mühe lohnete,
„ eine besondere Gesandtschaft deswegen an den König zu schicken.

Hemmung
der freyen
Auffuhr des
Oberseischen
Salzes.

Der

Der Bischoff lies dieses unberührt und wollte vielmehr die Erlegung der 8000. Gulden, vor die man sich jüngst zu Warschau einem gewissen Rauffmann verschrieben, den grossen Städten zumuthen, die es aber ablehnten, und zu vernehmen gaben, daß wenn man die Rechnungen durchsehen sollte, es sich finden würde, daß die Provinz nicht so viel an der vorigen Contribution rückständig geblieben wäre; daher die Rächte vom Lande solches zu untersuchen, denen von Thorn und Danzig auftrugen. Beyläufig erinnerten der Städte Abgeordneten, dem Cujawischen Bischoffe und anderen, so das ihre noch nicht erleget, die Gebühren abzufordern: worauf gleichfalls keine Antwort erfolgte. Die von Danzig insonderheit ersuchten den Culmischen Bischoff, nicht zu gestatten, daß der Ermeländische seine Stelle im Racht einnähme; dagegen der Bischoff die Furcht vorschützte, es dürffte Cromerus alsdenn die Gelegenheit ergreifen, sich von Preussen abzusondern, und mit seinen Stiff gänglich zur Cron überzutreten.

Ehe man diese Session beschloß, ward belibet, die von den Städten begehrte Gesandtschaft an den König, auf gemeine Kosten ins Werk zu richten, und ihnen zu überlassen, eine Instruction zu Papier zu bringen.

Indessen hatten sich einige von der Ritterschafft und den kleinsten Städten eingefunden, von denen letzteren ein Marienburgischer und ein Graudenzischer Burgermeister, zu den grossen Städten kamen, umt sich Rachts zu erhohlen, wie die Gelder gegen Pfingsten möchten herbey zu schaffen seyn, nachdem aus den Acreisen bey weiten nicht so viel zu hoffen wäre: denen man zu vernehmen gab, daß das beste Mittel wäre, wann ein jeder Ort, zweymahl so hoch sich angreiffe, als die Acreise austrüge.

Wie die Rächte den 10. May wieder beyfammet waren, traten für sie zween Land-Richter aus den Gebieten Puzig und Mirchau, die im Namen der heimgelassenen anhielten, dem Pommerelischen Woywoden, zur Erlangung der erledigten Starostey Stargard, behülfflich zu seyn, damit er sich in seiner Woywodschafft aufhalten könnte, und die von Adel nicht genöthiget wären, bis nach der Golbe zu reisen, wenn sie bey ihm etwas zu suchen hätten. Welches die Rächte an sich nahmen.

Hernach wurde die oben erwähnte Instruction verlesen, deren Inhalt auf die Bestätigung der Privilegien, auf die schriftliche Erklärung des Königlichen Endes, auf die Wandelung der Gebrechen, und Erhaltung der alten Vorrechte gerichtet war. Vornehmlich solten die Gesandten bitten, daß der neue Ermeländische Bischoff zu einer anderen geistlichen Würde ausserhalb Preussen befördert; die erledigte Marienburgische Woywodschafft (*), und die Starosteyen, Schwes,

U a a 2

1580.
Eine gewisse Summe aus der vorigen Contrib. zu entrichten.
Der Cujaw. Bischoff soll sein Gebühr von dem in Pr. habendē Gütern zahlen.
Cromerum nicht in dem Lande s. Racht aufzunehmen.
Landes-Gesandtschaft an den König beschloffen.

Die kleinsten Städte erhohlen sich bey den grossen Rachts; wie die Gelder gegen Pfingsten zusammen zu bringen.
Dem Pommerel. Woywoden zu Erlangung d. Stargard. Starostey beförderlich zu seyn.

Abgefaßte Instruction so d. Landes-Gesandtschaft mitzugeben.
Bitte, Cromerum anderswo in Poln zu befördern; die erledigte Aemter

(*) Denn der bisherige Woywode, Fab. von Zehmen, war zu Anfang des März,

1580.
ter an Ein-
zölinge zu
vergeben;
den Zoll
aufzuheben;
die Auffuhr
des Übersei-
schen Sal-
zes ungehin-
dert zu las-
sen &c.

Stargard und Graudenz, an geborne Preussen vergeben; der Zoll am weissen Berge aufgehoben, und die freye Auffuhr des Überseischen Salzes, nicht ferner gehindert werden möchte. Hienebst ward denen Gesandten mitgegeben, den König, der Stände äussersten Bemühung in Herbeyschaffung der versprochenen Gelder zu versichern; Seine Majestät der auf dem Culmischen Land-Tage gegebenen Hoffnung, zur Ergänzung der gekränckten Privilegien, demüthigt zu erinnern; um eine Nuttzank, wegen der im vorigen Jahr gezahlten hundert tausend Gulden anzuhalten; die Stargardische Starostey vor den Pomerellischen Woywoden auszubitten; und sich zu bemühen, daß das Theil der Contribution, welches die Städte Dirschau, Lessen, und Rehden trässe, und Ihro Majestät wegen des erlittenen Brand-Schades ihnen erlassen, dem Lande zu gut, von der ganzen Summe möchte abgezogen werden.

Ernannte
Personen zu
dieser Ge-
sandschaft.

Die Instruction wurde hernach denen Unter-Ständen, so viel derselben anwesend, durch den Culmischen Unterkämmer und den Rachtmann von Thorn überbracht, und von ihnen in allen Stücken gebilliget. Zur Gesandschaft aber ernandten die Rächte, den Culmischen Unterkämmerer, und einen von Adel, Achas von Konopat, denen sie zur Zehrung 500. Gulden bestimmten, und ihnen selbige aus der eingekommenen Accise, nebst der Instruction, auf Pfingsten zu Thorn zu liefern versprochen. Von den grossen Städten, fiel zu dieser Berichtung, die Wahl auf Dantsig, deren Abgeordneten, solches an ihre Oberen nahmen.

Wie viel
man noch
aus der vori-
gen Contri-
bution dem
Könige rück-
ständig ge-
blieben.

Zuvor brachten die von Thorn und Dantsig ein, daß sie die Rechnungen vom vorigen Jahr übersehen, und befunden hätten, daß 2800. Gulden mehr empfangen, als in den Königlichen Schatz geliefert worden, und wenn man dieselben nicht mitrechnete, dem Könige an noch zehn tausend und ein hundert Gulden rückständig blieben.

Bernehmen
der grossen
und kleinen
Städte we-
gen Aufbrin-
gung d' dem
Könige be-
willigten
Gelder.

Man kam wieder auf die Entrichtung des ersten Termins, und hielten darüber die grossen Städte mit den kleinen ein besonderes Bernehmen. Die letzteren erboten sich dasjenige, was bis Pfingsten aus den Accisen würde gefallen seyn, durch einen Vorschuss zu verdoppeln, denn solches dreyfach zu belegen, wie man es ihnen vorgeschlagen, schiene etwas unmögliches zu seyn. Zu den auf dem Warschauischen Reichs-Tage verschriebenen acht tausend Gulden, wolten sich nebst denen aus dem Ermeländischen und Culmischen Bistum ein tausend hergeben: die von Marienburg insonderheit aber, dazu, auf des ganzen Landes Glauben, vor drey bis viertehalb tausend Gulden Weizen liefern. Wobey es die grossen Städte zum Theil bewenden liessen, nur daß sie die kleinen ermahneten, Gelder bey fremden aufzunehmen, die nachgehends aus den Accisen würden zu bezahlen seyn: und zu den

März Monats gestorben, zugleich durch seinen Tod die Graudenzische und Stargardische Starosten erlediget worden,

den acht tausend Gulden folte ein jeder Ort so viel beytragen, als, nach gemachter Eintheilung, auf ihn treffen würde. 1580.

Dievon gaben die grossen Städte denen Landes-Rähten Nachricht, die damit zufrieden waren und es durch ein Universal allenthalben zu verlautbahren beschlossen, in welches sie zugleich einruckten, daß das rückständige vom vorigen Jahr, sorgfältigt eingetrieben und nach Danzig gelieffert werden, und die so neulichst zur Revision des Culmischen Rechts verordnet worden, sich wieder, den Dienstag nach Johannis, zur Löbau einfinden solten (*): welches denen abwesenden Rähten mit Überschickung des Universals, durch besondere Schreiben kund gethan ward.

Hierüber abgefaßtes Universal.

Neue Zusamenkunft wegen des Culmischen Rechts angesetzt.

Das obige Erbieten der Marienburger, kam, nachdem die Landes-Rähte und Boten schon aufgebrochen waren, zur würcklichen Vollziehung, sintemahlen die noch zurückgebliebenen Geschickten der Städte, von einigen dastigen Bürgern 75. Last Weizen kauften, dieselben dem Kauffmann dem die acht tausend Gulden verschrieben worden, angaben, und denen Verkäufern zu ihre Bezahlung die Accisen zu Marienburg anwiesen.

Eine Partey Weisz von den Marienburgern aufgenommen.

Noch ist von diesem Land-Tage zu mercken, daß auf demselben etwas vor die freye Auffuhr des Oberseischen Salzes abgefaßt worden, welches die Gesandten dem Könige, künfftig, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder schriftlich übergeben, oder daraus die Gründe mündlich vortragen solten. Das vornehmste, worauf sich sonst das Verbot des fremden Salzes stützte, war, weil man meynte, es würde alsdenn von dem Polnischen ein weit mehreres verthan, folglich die Einkünfte des Königlichen Schazes um ein merkliches verhöhet werden. Dem aber die Preussischen Stände entgegen setzten: „ daß „ mit dem Einkauf des Oberseischen Salzes, die Abnahm der Polnischen Waaren, als Korn, Pech, Wachs, Asche, Bohlen &c., gleichsam verknüpft wäre, und also der meiste Reichthum, beydes der Reichs- und der Preussischen Einwohner daher rührete: welches insonderheit daraus erhellete, weil, wenn kein fremdes Salz einfäme, fast kein oder doch sehr geringer Verkehr übrigbliebe. Die Kauffleute suchten daraus einigen Gewinn, damit sie wiederum die Waaren, so aus Pohlen und Litthauen gebracht würden, zu derselben Einwohner grösserem Vortheil erhandeln, und die Schiffe nach auswärtigen Örtern beladen könten. Denn die Umstände sowol der einheimischen als fremden Kauffleute gestatteten es nicht allezeit, vor baar Geld zu kaufen, ja die beständigste Gewohnheit der Schiffs-Reher wäre, daß sie entweder die Waaren vertauschten, oder vorher aus den ihrigen das Geld samleten, damit sie andere, deren sie benöthiget, davor erhandeln könten, weil nun von allen Waaren,

Deduction die freye Auffuhr des Oberseischen Salzes betreffende. (40.)

U a a 3

ren,

(*) Es hat aber die Zusamenkunft keinen Fortgang gehabt, davon man die Ursach der hin und wieder sich äussernden ansteckenden Kranckheit beygemessen.

1580.

„ ren, die aus den Ubersaischen Landen gebracht wurden, die ge-
 „ bräuchlichste das Salz wäre, so folgte nothwendig, daß, wenn man
 „ selbiges aus der Handlung ausschloffe, man die Güter die aus Po-
 „ len kämen, und die gleichsam gegen das Salz pflegten ausgewech-
 „ selt zu werden, in Ermangelung der Käufer, würde aufschütten
 „ müssen. Da aber durch den Seegen Gottes und die Güte der Na-
 „ tur, das Land sehr reichlich Getränke hervorbrächte, so könnten die
 „ Einwohner, wenn keine Schiffe vorhanden, das, was ihnen übrig
 „ bliebe, nirgend hinschaffen, und wenn man auf die See-Fahrt kei-
 „ ne Acht hätte, so stünde daraus eine grosse Theuerung des Welnes,
 „ der Specereyen und anderer Waaren, die man anhero nicht im
 „ Überflus bringen, und deren man auch nicht entbehren könnte, zu
 „ erwarten. Und wäre es einmahl ausgemacht, daß je mehr Schiffe
 „ Korn abholten, je grösserer Gewinn denen zuwüchse, die es bräch-
 „ ten. Ueberdem litte es nicht der Nutzen des gemeinen Wesens,
 „ daß man die Schiffs-Webercy, und See-Fahrt von den Preussischen
 „ Landen gleichsam verwiese; welches aber nothwendig geschehen mü-
 „ ste, wenn die Fremden, so Salz brächten, sich solcher Hafen, wo
 „ ihre Waaren wenig gelten, enthalten, und die einheimischen Kauff-
 „ leute den Gebrauch ihrer Schiffe, als die sie vornehmlich des Salzes
 „ wegen hielten, verliehren würden, dergleichen man schon anhero er-
 „ führe, da die ehmalige starke Anzahl der Schiffe, nachdem die
 „ Handlung des Ubersaischen Salzes gehemmet worden, merklich ab-
 „ genommen, auch im gegenwärtigen Jahr viele die Ibrigen mit dem
 „ Vorsatz nach Spanien schickten, daß die Schiffer sie daselbst lieber um
 „ einen geringen Preis verkauffen, als mit Salz befrachtet wieder zu-
 „ rück bringen solten. Von den fremden Schiffen aber führten die
 „ meisten oft anstat Ballast, Salz, und in je grösserer Menge diesel-
 „ ben ankämen, je wolfeiler könnte man die Fracht machen. Zugeschwe-
 „ gen daß dasjenige so zum Schiff-Bau gehöret, als Masten, Bohlen,
 „ Hanf und Pech, welches Polen ausgiebt, nicht würde ausgeführet
 „ werden, wenn keine Schiffe vorhanden, die dessen benöthiget sind.
 „ Zu was Schaden aber dem gemeinen Wesen die Veräußerung der
 „ Schiffe gereichte, liess sich aus dem Nutzen und Schutz so der Staat
 „ von ihnen hätte, abnehmen; sientemahlen nicht ein geringer Theil des-
 „ sen Stärke in einer ansehnlichen Flotte, gutem Vorrath von Stücken
 „ und anderen Krieges-Nothwendigkeiten, wie auch in einer starken An-
 „ zahl tüchtiger Bottsleute, bestünde, so bey allen unvermutheten
 „ Vorfällen zu Wasser und zu Lande ein sicheres Hülfz-Mittel
 „ wäre. Wenn auch etwan ein Mangel an Krieges Zubehöhr sich
 „ äusserte, so könnte es durch die Schiffe herbey geschafft, ja durch die-
 „ selben verhindert werden, daß der Moskowiter zum Nachtheil des
 „ Polnischen Reichs sich nicht mehr und mehr rüstete, oder sich des
 „ Gebrauchs der See anmaste. Endlich müste man auf die
 „ grosse Noth Acht haben, die alsdenn erfolgen würde, wenn das Pol-
 „ nische Salz nicht vor sämtliche Einwohner zureichend seyn solte,
 „ welcher Zufall so gang unmöglich nicht wäre. Denn an vielen Dr-
 „ ten die alten Salz Gruben allbereit erschöpft, und die Ausgabe der
 „ neuer

„ neuen annoch ungewiß wäre, die vielleicht nicht nach aller Leute Ge-
 „ schmack wäre. Man wüßte es aus den vorigen Zeiten, daß in Polen
 „ und Preussen ein solcher Mangel an Salz gewesen, daß ein kleines
 „ Maas zehn Marck gekostet. Indessen, wenn das Oberseitsche Salz
 „ einmahl von den Königlichen Landen solte ausgeschlossen seyn, wür-
 „ de man, bey entstehendem Gebräuchen des einheimischen, selbiges nicht
 „ so leicht wieder herein schaffen können, sondern entweder selbst Schiffe
 „ bauen, und sie ausschicken, oder die auswärtigen Kaufleute mit gro-
 „ ßen Versprechungen und Kosten ins Land wieder hereinlocken müssen.
 „ Die vorigen Könige hätten schon mehrmahlen dergleichen Salz-
 „ Verbote verlaublichen lassen, allein bey Empfindung des daraus er-
 „ wachsenen Schadens, selbige zum Theil an die Seite gesetzt, und ih-
 „ nen den allgemeinen Nutzen vorgezogen. Aus welchem allen gnug-
 „ zu erschen, daß das Oberseitsche Salz, nicht ohne Schaden der Ein-
 „ wohner, und ohne Gefahr des gemeinen Wesens, aus der Handlung
 „ könnte ausgeschlossen werden, sondern daß es das beste sey, wenn es
 „ bey der bisherigen freyen Einfuhr bliebe, und einem jeden ferner er-
 „ laubet würde, sich entweder des fremden oder einländischen Salzes
 „ zu bedienen: denn hiedurch denen Königlichen Einkünften bey wei-
 „ tem nicht so viel abgehen, als die Beybehaltung der freyen Hand-
 „ lung und Schiffart dem gemeinen Wesen Vorthail bringen würd.
 „ Und dieses käme auch mit der beständigen und über Menschen Den-
 „ cken in Preussen üblichen Gewohnheit überein, da die freye Auf- und
 „ Abfahrt der Weichsel und der übrigen Ströme, vor alle Waaren un-
 „ ungehindert gelassen worden, so wie es imgleichen im ewigen Frie-
 „ dens-Schluß heilsamst versehen wäre.

„ Bey Herannahung der Pfingsten, als des zu den ersten 50.
 tausend Gulden angeetzten Termins, war man bedacht, die im Lande
 zusammengebrachte Gelder zu Thorn im Empfang zu nehmen, zu wel-
 cher Berrichtung der dasige Raht, vier Personen aus seinem Mittel
 verordnete und die von Elbing und Danzig jede einen Rahtmann schick-
 ten. Den 27. May ward mit der Einnahme der Anfang gemacht,
 und befunden, daß nicht viel über die Helffte eingekommen, davon der
 Adel nicht mehr als sechs hundert Gulden, das übrige die Städte erle-
 get hatten. In solcher Ungleichheit eines allgemeinen Beytrages, fer-
 tigten die grossen Städte einen Rahtmann von Thorn und den von El-
 bing an den Culmischen Bischoff und Woywoden ab, sich bey ihnen
 Rahts zu erhohlen, sprachen auch mit dem Woywoden von Pomme-
 rellen der ungefehr in Thorn sich einfand, und vernahmen von ihnen,
 daß das beste Mittel seyn würde, wenn sie drey, nebst den grossen Städ-
 ten, und den drey vornehmsten der kleinen, als Graudenz, Marien-
 burg und Mewe, eine besondere Beredung hierüber zu Löbau hielten,
 die der Bischoff auf den 9. Junii bestimmte, welchen Tag der Culm-
 sche Woywode sich gefallen ließ, der von Pommerellen aber alsdenn zu
 kommen, mit Vorschüzung anderweitigen Geschäfte sich entschuldigte.
 Die grossen Städte hielten die beliebte Zusammenkunft genehm, und
 weil die Abgeordneten von Elbing und Danzig nach Hause eylten, lief-
 set

„ Deputirte
 zur Ein-
 nahme d' auf
 den ersten
 Termin fäl-
 ligen Gelder
 zu Thorn.
 Wie die
 Summe
 bey weitent
 nicht einge-
 bracht wor-
 den.

„ Deswegen
 eine Bered-
 ung zu Lö-
 bau anzustel-
 len.

1580. fen sie denen Thornern ein Vollmacht; die Gelder, so etwan noch ein² kommen möchten, in Verwahrung zu nehmen, auch sie nach Erhebung der Nothwendigkeit auszuzahlen.

Ankunft eines königlichen Schatz-Bedienten zum Empfang der Gelder. Zum Empfang hatte sich allbereit ein Schatz-Bedienter, mit einem königlichen Schreiben an den Culmischen Bischoff, ihm die fälligen 50 tausend Gulden, gegen einen königlichen Schein, folgen zu lassen, eingestellt, der, weil er hörte, daß die Summe noch nicht beisammen, sich so lange nach Graudenz begab, und von den grossen Städten, daselbst durch einen Brief ersuchet wurde, sich bis nach der Löbauischen Beredung im Lande zu verweilen.

Löbauische Beredung einiger Rächte. Dieselbe hatte zur beliebten Zeit ihren Fortgang, und kamen dahin der Culmische Bischoff, die Woywoden von Culm und Pommerellen, welchen letzteren man nicht vermuthet, und die Abgeordneten von Thorn, Elbing, Danzig und Marienburg (*). Anstat daß die Rächte vom Lande behülflich seyn sollten, damit etwas mehreres, als bisher geschehen, von der Ritterschafft eingebracht würde, entschuldigten sie den Adel, undbürdeten den Städten auf, das was noch fehlte herbeizuschaffen, unerachtet diese schon über 28. tausend, die Ritterschafft aber nicht mehr als sechs hundert fünf und funffzig Gulden erleget hatten. Nach einem zweytägigen vergeblichen Wort-Wechsel, fiel kein anderer Schluß, als daß die grossen Städte, so viel an Geld vorhanden auszahlen, und wegen des Rückstands den König um eine Nachsicht, in einem Schreiben bitten sollten.

Die vorhandenen Gelder werden dem Schatz-Bedienten ausgezahlt. Zu dem Ende beschieden diese den königlichen Schatz-Bedienten nach Thorn, und brachen den 12. Junii selbst dahin auf. Den 15. wurden ihm die Gelder gegen Zwitung ausgezahlt, und weil sie sich nicht höher als 29147 beliefen, legten die Thorner das übrige bis 30000 zu. Hieneben fasten die grossen Städte ein Schreiben an den König ab, darinnen sie wegen baldiger Zusammenbringung des Rückstandes gute Vertröstung gaben, und ein Verzeichniß, wie viel ein jeder gegeben, einschlossen.

Die bestimmte Gesandtschaft an den König hat keinen Fortgang. Zoll auf der Marienburger Brücke. (41.) Die Gesandtschaft welche dem jüngsten Land-Tags-Schluß gemäß, von Thorn an den König abgehen sollte, blieb nach, weil der Culmische Unterkämmerer, und der andere von Adel, die man dazu ernennet, sich nicht einfanden: obgleich die gemeinsamen Beschwerden sich häuften, indem vom Zöllner am weissen Berge, ein gewisser Jude, Jonas, auf der Brücke bey Marienburg bestellet ward, der von jeder Tonnen Hering und Salz sechs Groschen, auch von anderen Waaren, ein gewisses forderte. Weswegen die Stadt Marienburg den Juden vor den dasigen Unter-Starosten fordern ließ und wieder dessen Unterfangen feyerlichst protestirte.

218

(*) Die von Marienburg wöhnten nicht der Beredung bey, sondern ertundigten sich nur bey den grossen Städten, auf was Art sie sich mit den Landes-Rächten verglichen.

Als der König die Abfertigung seiner Gesandten, auf dem Culmischen Land-Tage, vernommen hatte, bewarb Er Sich, in Abwesenheit des Herzoges in Preussen, bey dessen hinterlassenen Regiments-Rähten, um einen Geld-Vorschuss, gegen eine von den drey grossen Städten auszufertigende Verschreibung. Die Rähte brachten, auf Verordnung ihres Herrn, eine Summe von 20 tausend Gulden beyfamen, und schickten im Monath Julius jemanden, mit einem gewissen Formular nach Elbing und Danzig, nach welchem die Städte, als Selbst-Schuldner, zur Entrichtung derselben Gelder, mit sechs von hundert, auf zukommende Ostern, sich verbinden sollten.

1580.
Der König sucht bey dem Herzoge in Preuss. einen Geld-Vorschuss, da vor sich die größten Städte verschreiben sollten.

Die Danziger gaben hievon denen Thornern Nachricht, und diese so wol, als die von Elbing, sandten ihre Abgeordneten nach Danzig, ein gemeinschaftliches Vernehmen hierüber zu pflegen; nach welchem sie es vor bedenklich hielten, sich ohne ausdrücklichen Königlichen Befehl, also zu verpflichten, hergegen einig wurden, entweder die angetragenen oder andere zwanzig tausend Gulden, vor das Land, zur völligen Entrichtung des verfloffenen Termins, gegen eine Versicherung sämmtlicher oder auch nur der grossen Städte, aufzunehmen, und deswegen einen Danziger Secretaire an die Fürstl. Regiments Rähte nach Königsberg zu schicken. Ihre Absicht hiebey war, den König dadurch desto ehr, zur Aufhebung der Zölle am weissen Berge und auf der Marienburger Brücke, zu bewegen: bevor sie aber diesen ihren Zweck erreichen möchten, beschloffen sie, den Einnehmer am weissen Berge zu ersuchen, die Preussischen Landes-Einsassen, mit der Anlage, bis auf ausdrücklichen Königlichen Befehl, sicerner zu übersehen.

Derselben Bedencken über dieses Zumuhren.

Ehe man solches bey ihm anbringen konnte, fand sich der Einnehmer selbst, den 16. gedachten Monats, mit einem neuen Königlichen Mandat in Danzig ein, in welchem Ihr. Majestät allen und jeden, insonderheit den Preussischen Einwohnern, gebot, den Zoll von denen nach Elbing und Danzig gehenden Waaren, nach der ehmalis auf dem Reichs-Tage beliebten Vorschrift, zu entrichten; wobey Ih. Majestät der Obrigkeit eines jeden Orts auftrug, diejenigen, so bisher hinterstellig geblieben, auf Begehren des Einnehmers, zur Zahlung anzuhalten, und ihm wieder die, so sich künfftig dessen, auf eine gewaltsame oder kühne Art, weigern würden, alle mögliche Hülffe und Beystand zu leisten.

Neues Königliches Zoll-Mandat, welches der Einnehmer den 16. Danzigern vorzeiget.

Hiedurch wurden die anwesenden Geschickten der Städte bewogen, den schon nach Königsberg aufgebrochenen Secretaire wieder zurückzurufen, und der Raht von Danzig verwies den Zoll-Einnehmer an die sämmtliche Stände, auf den nächsten Land-Tag; weßfals dieser, in Meynung, man trüge vor das Königliche Mandat nicht gnuagsame Hochachtung, protestirte, die Danziger aber mit einer Gegen-Protestation sich verwahrten.

Hiebey vorkommene Pro- und Re- protestation.

Der Einnehmer reysete also mißvergnügt von dannen ab, und

B b b

Zoll-Beschwerden.

1580.

Von Her-
beschaffung
des Rück-
standes der
ersteren 50
tausend Gul-
den.

drohete, nicht nur von den vorübergehenden den Zoll ohne Unterscheid einzutreiben, sondern auch dasjenige, womit er die Preussen bisher übersehen, nachzuhohlen: welches die Weichsel-Fahrt eine Zeitlang unterbrach, und die Dantsiger veranlaßte, sich über diese Bedrückung bey Königl. Majestät durch eine Gesandtschaft demüthigt zu beklagen. Weil sie aber derselben schlechte Verrichtung schon vorher sahen, daferne nicht der Rückstand der ersteren 50 tausend Gulden herbeschafft würde, so luden sie die andere beyde grosse Städte, und von den kleinen, Marienburg, Graudenz, Mewe und Stargard, auf den 22. August zur Beredung ein. Thorn und Elbing entschuldigten sich anderweitigen Geschäfte halber durch Schreiben, und ihre Abwesenheit verursachte, daß man mit den zugegen seyenden Geschickten der vorangeführten kleinen Städte, nichts schliessen konte, sondern es zur bequemeren Zeit verschoben mußte.

Ankunft ei-
nes Königl.
Schatz-Be-
dienten zum
Empfang d'
rückständige
Gelder.

Gegen das Ende des August Monaths, kam der vorige Königl. the Schatz-Bediente wieder, und brachte ein Schreiben an den Culmischen Bischoff, und ein anderes an die zur Einnahme der Accise-Gelder verordnete grosse Städte, mit sich. In beyden ermahnte der König die rückständige zwanzig tausend Gulden unverzüglich auszuzahlen. Die Thorner schickten den 29. August einen Raktmann an den Culmischen Bischoff nach Löbau, um dessen Gedanken über dieses Königl. Begehren einzuhohlen: der aber nebst dem Culmischen Woywoden, und Unterkämmerer, die sich eben damahls bey ihm befanden, die Sache von sich lehnte, und den Städten überließ, auf die Vergnügung Seiner Majestät bedacht zu seyn, weil sie es, seinem Vorwand nach, einmahl über sich genommen hätten. Die Vorstellung des Thornischen Abgeordneten, daß die Ritterschafft mit den Städten in einer gleichen Verbündlichkeit stünde, bewog den Bischoff, daß Er den Königl. Schatz-Bedienten zu Althaus erwarten wolte, nach dessen Ankunfft die Thorner auf empfangene Nachricht, jemanden dahin schicken solten, um ihm zu vermelden, daß der Zoll-Einnehmer, durch Vorzeigung des neuen Mandats, die Stände, in Herbenschaffung der rückständigen Gelder, stugig gemacht hätte, und man, wo der Schatz-Bediente solchem Beschwer abzuhelffen wüßte, bedacht seyn würde, dieselben aufs schleunigste zusammen zu bringen. Im Fall er aber solches nicht möchte können ins Werk richten, so ward es dahin gestellet, ob man ihn im Namen des Bischoffs und der grossen Städte, mit zweyen Antwort-Schreiben an den König abfertigen, oder bis an den gewöhnlichen Michaelis-Land-Tag aufhalten wolte.

Was hier
auf einige
Dr. Stände
zu thun ent-
schlossen.

Sorge vor
die Zusam-
menbringüg
der Gelder.

Hierüber wechselten der Bischof und die grossen Städte-Brieffe, bis der Schatz-Bediente, in Gesellschaft des Verweßers der Starosten Graudenz, Schidlowski, sich den 10. September in Althaus einfand, aber schon nach Schweze wieder abgereiset war, wie daselbst der Thornische Abgesandte eintraff, den der Bischoff erzehlte, daß Er bis Michaelis zu warten Schwierigkeit gemacht, auch zur Aufhebung des Zolls wenig Hoffnung gegeben hätte. Der Geschickte von Thorn
meyn-

meynete demnach nichts übrig zu seyn, als die verabredete Schreiben an den König auszufertigen, hergegen riecht der Bischof, damit noch einzuhalten, ob vielleicht der Schatz-Bediente bis auf die verlangte Zeit verziehen, und man indessen im Stande seyn möchte, ihm anstat Papier, die geforderten Gelder mitzugeben.

1580.

Solches zu befördern, wurden die Stände in dem Ausschreiben auf den ordentlichen Michaels-Land-Tag nach Thorn, erinnert, alles, so von den Accisen seit Pfingsten eingekommen, mit sich zu bringen. Die Anzahl derer so sich einfanden war sehr schwach, indem von den Rächten bloß der Culmische Bischof, der Dantsiger Castellan, und die Geschickten der grossen Städte (*), von den Land-Boten niemand, und von den kleinen Städten nur wenige erschienen. Vorgängig hielten die grossen den 30. September eine besondere Unterredung, in der die Thorner zu einer andern Art der Anlage, nemlich zum Suben-Weiße, Kopff-Schoß, oder halben hundersten Pfennig riechten, weil man bey so schlechtem Beytrag der Ritterschafft nicht absehen konnte, wie die dem Könige bewilligten Gelder aus den Malz-Accisen zusammen zu bringen wären. Hergegen meynten die von Elbing und Dantsig, daß man in Anwesenheit so weniger Stände, von dem Culmischen Land-Tags-Schluß nicht abgehen könnte, und sich, zur Vergnügung Königl. Majestät, bey einheimischen und Fremden, um ein Darlehn gegen leidliche Zinser, bemühen müste.

Gewöhnlicher Michaels Land-Tag zu Thorn.

Es werden zur schleunigeren Befriedigung des Königs gewisse Art von Anlagen vorgeschlagen. Gelder gegen leidliche Zinser aufzunehmen.

Während dieser Beredung ließ der Bischof durch einen gewöhnlichen Gerichts-Boten, auf dem Markt öffentlich ausrufen, daß vorhero, seiner Unpäßlichkeit halber, keine Rechts-Sachen könnten vorgenommen werden, welches die Städte, weil es ohne ihr Vorwissen geschehen war, nicht zum besten auslegten.

Die Rechts-Sache werden ohne der Städte Vorwissen ausgesetzt.

Folgenden Tages verfügten sie sich zum Bischof und Dantsiger Castellan in die Kirche, da dann der Erstere die Herbenschaffung der rückständigen zwanzig tausend Gulden, als die einzige Ursach des gegenwärtigen Land-Tages angab, seine Unzufriedenheit über den schlechten Beytrag des Adels anzeigte, auch den Zoll am weissen Berge der Stände Beredung würdig achtete, doch davor hielte, daß sich, in Abwesenheit der Land-Boten, hierüber kein Schluß würde machen lassen: worinnen ihm der Dantsiger Castellan beyfiel. Die grossen Städte erinnerten, daß die vorsehliche Abwesenheit der Land-Boten, bey gegenwärtiger Nothwendigkeit, die Rächtschläge nicht hindern sollte. Der Bischof wandte ein, daß der Grund und Endzweck der Rächtschläge wäre, ein Mittel auszufinden, wie die Gelder aufzubringen, welches die Städte anzeigen müßten. Er beklagte, daß die von Adel nichts oder wenig zur Sache thäten, wannenhero es denen Wohlwollen

Von Herbenschaffung der rückständigen Gelder und Abstellung des Zolls am W. B. Ob die Abwesenheit der Land-Boten hierinnen einen Schluß zu fassen hindern könne.

B b 2

(*) Die Thorner beordneten zu dem Land-Tage Franz Eske Burgerm. und Christ. Schottorff Rächtmann, von Elbing waren Joh. Sprengel Burgerm. Andr. Neander Rächtmann, und von Dantsig Hans von der Linde und Mich. Keel beyde Rächtmänner, angekommen.

1580,

klage über
den Adel daß
er sein Ge-
bühr nicht
abtrage.

woden zukäme, sie zur Leistung ihrer Pflicht ernstlich anzuhalten. „Wie dem Könige liesse es sich nicht scherzen, zumahl da Er die Waffen in den Händen hätte. Wo man den Schatz-Bedienten mit leeren Händen abfertigte, würde Ihr. Majestät solches auslegen, als trachteten die Preussen, den bisherigen glücklichen Fortgang des Krieges, durch ihre Saumseligkeit zu hemmen. Die Aufhebung des Zolls wäre bey dem Könige nicht anders, als durch ein demüthiges Schreiben zu suchen, und es stünde noch dahin, ob das neuliche Mandat mit vorbewußt Seiner Majestät ausgefertigt worden. Der Bischof urtheilte, der König würde es nicht abhandeln, wenn man sich der Einnehmer wiedersehte, und gar Hand an sie legte. Er bestrafte nochmahls die von Adel. Er nannte sie Leute, mit denen man in feinen Sachen fortkommen konnte, und rieht, den Culmischen Woywoden, der in Thorn bettlägerig sich befand, um seine Meynung zu fragen und von ihm zu vernehmen, ob er die Einfassen in seiner Woywodschafft auf den Land-Tag verschrieben hätte, und woher es käme, daß sie ihre Gebühr nicht leisteten?

Wie derselbe zu seiner Pflicht anzuhalten.

Den grossen Städten werden zur Einnahme der Gelder einige aus dem Mittel der Ritterschafft beygefüget.

Die Städte verlangte einen neuen Land-Tag, den der Culm. Bischof, unter dem Vorwand seiner Gesundheit, weigert.

Die vom Woywoden zurück gebrachte Antwort war, daß er nicht nur den Land-Tag bekandt gemacht, sondern auch den Adel zur Abtragung der Gelder genugsamt, obwol vergeblich, ermahnet hätte: anjeho schiene bloß übrig zu seyn, solches durch einen Land-Tags-Schluß zu wiederholen, und denen Starosten aufzutragen, die Accisen auf dem Lande einzusammeln. Welches auch die Rähte in einem besondern Universal thaten, und die rückständigen 20 tausend Gulden, gegen den 16. Octob. nach Thorn zu schaffen verordneten, anbey dem Woywoden von Culm und Pommerellen, und den Marienburgischen Land-Richter (*), ersuchten, die Ungehorsamen, ein jeder in seiner Woywodschafft, nach der Wichtigkeit der Sache und der Billigkeit, willkürlich zu pfänden und zu straffen. Auf besonderes Anhalten der grossen Städte, wurden ihnen zum Empfang der Accisen zu Thorn, aus der Culmischen, Achaz Pleminski, aus der Marienburgischen der Land-Richter, George Balinski, und aus der Pommerellischen Woywodschafft, Christ. Konarski beygefüget. Das Universal aber ward von den Rähten an die beyde Woywoden, und den Marienburgischen Land-Richter, zur allgemeinen Verlautbahrung, ausgefertigt.

Die grossen Städte wolten ferner rahtschlagen, nicht nur wie die rückständigen 20 tausend, sondern auch, wie die auf Weynachten fällige zwenyte 50 tausend Gulden aufzubringen wären, und damit es sich nicht an die Abwesenheit des Adels stiesse, schiene ihnen zuträglich zu seyn, denselben zu verschreiben, indessen den gegenwärtigen Land-Tag, bis erwan über 14. Tage auszustellen, und ihn alsdann forzusetzen, oder einen neuen auf Martini zu berahmen. Allein der Bischof schügte die Wahrnehmung seiner Gesundheit vor, die Er, nach seinem

(*) Anstat des dasigen Woywoden, weil die Stelle des letztverstorbenen noch nicht ersetzt war.

Geständnis höher als 20. tausend Gulden hielt, und gab also der jetzigen Zusammenkunft, ohne von einer neuen etwas hören zu wollen, ein fruchtloses Ende.

1530!

Die Geschickten der grossen Städte blieben noch in etwas beisammen, und beliebten, das seit Pfingsten aus den Accisen eingekommene, zur angelegten Zeit nach Thorn zu liefern, welches, weil die zugegen gewesene kleinen Städte allbereit abgereiset waren, die von Thorn denen von Graudenz, die Elbinger, denen von Marienburg, und die von Dantz, denen von Mewe und Stargard, zur ferneren Bekanntmachung an die übrige, kund thun sollten. Hernach meldete sich bey ihnen der oberwehnte Königliche Schatz-Bediente, in Gesellschaft des Verwesers, der Starosten Graudenz, welcher letztere anzeigte, das der Culmische Bischof sie unlängst wegen der rückständigen 20. tausend Gulden, bis Michaelis, anjeto aber 14. Tage später verdröset hätte, weil nun der Schatz-Bediente so lang nicht warten könnte, sondern ihm, die Gelder alsdann in Empfang zu nehmen, auftragen wolte, so verlangte er zu wissen, ab man ihm auch, weil die Königliche Quittung bloß auf den Schatz-Bedienten gerichtet wäre, einige Schwierigkeit machen würde. Worauf die Städte eine schriftliche Vollmacht, in Gegenwart des Culmischen Woywodens, für nöthig hielten, sich aber wegen der Quittung zu erklären, bis auf die Anwesenheit, derer aus dem Adel zum Empfang Verordneten, ausstellten.

Gelder nach Thorn zu liefern.

Der Königl. Schatz-Bediente will so lange nicht warten, und einen Vollmächtiger hinter sich lassen.

Nachdem die grossen Städte, denen kleinen, von ihrer gehaltenen Beredung Nachricht gegeben hatten, schickten die von Elbing und Dantz, gegen den 16. Octob. Jede einen Rachtmann (*) nach Thorn, denen der dassige Racht zween aus seinem Mittel beyfügte, die den 17den, da sie vergeblich auf die Mit-Verordnete aus der Ritterschafft gewartet hatten, mit Einnehmung der Gelder den Anfang machten, bis den 21. fortführen, und den 25, dem Verwalter der Graudenzischen Starosten als Vollmächtiger des Schatz-Bedienten, nach einem Wort-Wechsel wegen der Königlichen Quittung, funfzehn tausend achthundert Gulden völlig auszahlten.

Einnahme der gemeinē Gelder in Thorn.

Die dem Vollmächtiger des Königl. Schatz-Bedienten ausgezahlt werden.

Hiebey abgefertigtes Schreib an den König.

(43) Neuer Zöllner im Dorf Lübeschau.

Die Zölle verhindern die Entrichtung der bewilligten Gelder.

Hienebst verfertigten die zu Thorn anwesende Geschickte der grossen Städte, ein Schreiben an den König, wozu sie vornehmlich die mehr und mehr anwachsende Zölle bewogen, da ausser dem Juden auf der Marienburger Brücke, ein anderer sich in dem Dorf Lübeschau, zwischen Dantz und Dirschau, eingefunden hatte. Sie nahmen daher Gelegenheit, Seiner Majestät vorzustellen, das viel ehrliche Leute dadurch an ihrer Willfährigkeit, die bewilligten Gelder aufzubringen, gehindert würden, indem es das Ansehen hätte, als wenn der Hoff in diesem Fall die Preussischen Privilegien für nichts achtete, da doch die Stände zu keinem anderen Ende, eine so ansehnliche

B b b 3

„ Sum-

(*) Der von Dantz wurde unterwegs unpäßlich, daher der ihm mitgegebene Secretaire, dessen Stelle bey der Einnahme vertreten mußte.

1580.

Ungleichheit
der Anlage,
da fast die
ganze Last
auf die Städ-
te fiel.

Was sonst
die Zusam-
menbringung
der Gelder
schwer ma-
chet.

Der König
wird um die
Vergütung
eines Land-
Tages ge-
beten.

„ Summe über sich gewinnten, als damit nichts neues, unter dem Na-
men der Zölle eingeführet, oder sie zu etwas, so denen Vorrechten
„ verkehrlich, gezwungen werden möchten „. Sie klagten ferner über
die Ungleichheit in Erlegung der Gelder, und hielten sich auf die bey-
gehende Rechnung, aus welcher erhellete, daß die grossen und egliche
von den kleinen Städten, jüngst auffer ihrem Antheil, so sie zwiefach
erleget, noch von ihren Bürgern Gelder auf Zinse entlehnet, auch an-
jeko über dem, ein weit mehreres, als ihnen traffe, zum Nutzen Seiner
Majestät und zur Hülffe der gemeinen Nothdurfft hergegeben, viele
hergegen, die ansehnliche Ländereyen besäßen, bisher nichts beygetra-
gen hätten. Sie baten imgleichen, dasjenige was auf die Städtelein
Dirschau, Lessen und einige andere fiel, denen Jhr. Königl. Majestät
wegen erlittenen Brand-Schadens, die Contribution erlassen, von der
Haupt Summe zu kürzen. Die herumstreichende Pest, und das der
Culmische Bischof, ohne ausdrücklichen Königl. Befehl keinen Land-
Tag ansetzen wolte, führeten Sie als Ursachen an, so die Zusammen-
bringung der Gelder schwer machten, und sagten, daß man nicht ab-
sehen könnte, wie es möglich wäre, die versprochene Summe völlig zu
erlegen, wo nicht dazu sämmtliche Stände, auf einer allgemeinen Zu-
sammenkunft, zulängliche Mittel ausfänden. Dannerhero Sie be-
mühtigst ersuchten, dem Culmischen Bischoffe nachzugeben, die Städ-
te an einen gewissen Ort zusammen zu fordern.

Von diesem Brieffe wurden zwei Abschriften gemacht, und eine
dem Verwalter der Graudenzischen Starosten, die andere dem Racht-
mann von Elbing (*) mitgegeben, dieselbe durch seine Oberen nach
Litthauen befördern zu lassen, allwo man um selbige Zeit den König
vermühtete.

Wielkiel-
ki wird vom
Könige ero-
bert.

Er kam auch nach geendigtem Feldzuge im October zu Pologko
und den 3. November zu Wilna an. Die Krieges Berrichtungen,
damit ich hievon etwas einschalte, waren in diesem Jahr glücklich
ausgefallen. Jhr. Majestät hatte den 8. Julii bey Cziasniki die
Armee gemustert, und daselbst in einem Krieges-Racht beschloffen,
Wielkieluki, eine auf Moskowitzischem Boden gelegene Stadt und
Festung anzugreifffen. Auf dem Wege dahin, wurden die bey-
den Schlöffer Vielis- und Uswiat eingenommen, und der obgetelbete
Ort den 26. August erreicht. Die um selbige Zeit angelangte
Moscowitische Gesandtschaft, trug zwar einen Frieden an, weil sie aber
nicht ehr die Vorschläge dazu eröffnen wolte, als wenn der König mit
der Armee würde nach Litthauen gefehret seyn, so ward sie weiter nicht
gehöret.

Beobachtete
Gewohnheit d'
grossen Städte
in Fortschaf-
fung d' Schrei-
ben so ihre ge-
meine Angele-
genheiten rühr-
ten.

(*) Denn wann aufferhalb den Land-Tagen, entweder in Sachen die das
ganze Land, oder auch nur bloß die sämmtliche Städte angiengen, Brieffe an den Kö-
nig abgefast wurden, brachte es die Gewohnheit mit sich, daß wo Seine Majestät
in der Trone war, die Thorner, wo Sie sich aber in Litthauen aufhielte, die Elbin-
ger selbige beförderten. Die Danziger hergegen schafften alle die Schreiben fort, so
nach Teutschland und über See giengen.

1580.

gehdhret, sondern die würckliche Belagerung (*) den ersten Septemb. angefangen, die bis den 5ten währte, da die Festung, nachdem das Feuer überhand genommen, mit Sturm übergieng, und die Besatzung, in der ersten Wuht, von den Überwündern nieder gemacht wurde. Von dieser Eroberung schickte der König die Nachricht an den Culmischen Bischof, selbige den übrigen Preussischen Ständen mitzutheilen, Gott für den verliehenen Vortheil öffentlich zu danken, und die in solchen Fällen übliche Freuden-Bezeugung an den Tag zu legen. Welchem Befehl man sowohl auf dem Lande als in den Städten nachkam, und den 25. October zum öffentlichen Dank-Fest verordnete.

Freuden-
Bezeugun-
gen hierüber
in Preussen.

Nachdem also Wielkielucki übergangen war, ließ der König den Ort wieder in einen haltbaren Stand setzen, schickte eine Parthey nach Toropecko, wodurch die daselbst stehende Moscowiter zerstreuet wurden und eine andere vor Nowel, so die Übergabe, da es der Woywode von Pologsko schon eine Zeitlang belagert gehabt, besordern half. Es waren in dieser Gegend zween Plätze, die man von einiger Wichtigkeit hielte, übrig, das vorgenannte Toropecko und Sawolocze. Jenes setzte man, weil die Jahrs-Zeit schon verstrichen, aus, dieses aber ergab sich nach einer starken Gegenwehr, zu Ausgang des Octob. an den Cron-Groß-Canzler Jamoyński. Den 21. November brach der König von Wilna nach Grodno auf, und hielt sich alda auf, bis Jhn der herannahende Reichs-Tag, Sich nach Warschau zu erheben, nöthigte.

Mehrere
Vortheile
wider Mos-
kau erhalten

Aus Wilna antwortete Jhro Majestät auf der grossen Städte, aus Thorn abgelassenes Schreiben, und vergönnte dem Culmischen Bischöffe einen Land-Tag anzusetzen, wegen des Zolls am weissen Berge aber, bezog Sie Sich auf das, was in diesem Fall zu einer andern Zeit zur Antwort gegeben worden, und verwies übrigens die Stände an den Reichs-Tag. Der Bischof kam der Königl. Erlaubnis nach, und schrieb, auf vorher eingenommenes Gutbefinden der Woywoden von Culm und Pommerellen, den Land-Tag nach Lesfen, auf den zweyten Jänner des folgenden Jahres, aus. Allein als der König den, auf den 12. Jänner verordneten, Warschauis. Reichs-Tag in Preussen befangen ließ, die Stände dahin einlud, und sie zur vorgängigen Zusammenkunft auf den 5. desselben Monaths nach Marienburg berief, verschob der Culmische Bischof bis dahin den von ihm ausgeschriebenen Land-Tag.

Der König
gibt den
Preussen ei-
nen Land-
Tag nach.

Den der
Culmische
Bischof
zwar aus-
schreibt, a-
ber wieder
verschiebt.

Die Pest, von der ich beym Ende des vorigen Jahres gemeldet, und womit ich das jezige schlüssen will, hatte zwar einige Orter verlassen, aber an derselben Stelle andere angegriffen, und sich nach Marienburg, und in die Pommerellische Woywodschafft gezogen; doch war sie ziemlich leidlich, indem zu Danzig als dem volkreichsten Ort, wochentlich wenig über hundert starben, auffer daß einmahl die Anzahl der Todten sich auf 148. erstrecket hatte.

Pest in
Preussen.

(*) Bey derselben hat der Culmische Unterkämmerer Stens. Koska, die Aufsicht über die Artillerie gehabt.

1581.

Conventus

Ante - Co

mitialis zu

Lessen.

Moskau hat

Friedens-

Vorschläge

gethan, die

man aber

verworfen.

Wohin,
nach des Kö-
niges Mey-
nung die
Nachschläge
bey jesigen
Läufften zu
richten.

Warum mit
Moskau an-
noch kein
Friede könne
getroffen
werden.

Die Stände (*) kamen auf das Königl. und Bischöfliche Auf-
schreiben, den 5ten Jänner in Lessen zusammen. Der an sie geschick-

te Königl. Gesandte (**), erzählte ihnen den Verlauff des jüngsten
Feld-Zuges, und daß nach der Eroberung der Festung Wielkielufi, die
Moskowitzischen Botschaffter Friedens-Vorschläge gethan, nehmlich
Kokenhausen und einige andere Schlösser, die der Czaar nach dem Tode
de Sigismundi Augusti eingenommen abzutreten, wenn nur der König
Sich dessen, was Er im gegenwärtigen Jahr, auf Moskowitzischen Boden
erobert, begeben wolte, welche aber Seine Majestät, als Die ganz
Liesland zur Crone wieder zu bringen beschloffen, verworffen, und die
Gesandten an den Reichs-Tag verwiesen hätte, damit die Stände Sie
selbst höhren, und desto besser in Betrachtung ziehen könten, was am
zutrüglichsten seyn möchte.

„ Königl. Majestät hielt drey Stücke ei-
ner reiffen Erwägung nöthig. Erstlich, ob der Krieg weiter fort-
zusetzen, oder zwentens ein Waffen Stillstand, oder drittens gar ein
Friede auf die angetragene Bedingung zu treffen. Die Fortsetzung
des Krieges könte wegen der vielen Unlagen, und anderen Beschwer-
den, dem Königreich, und dem Litthauischen Groß-Herzogthum,
nicht anders als höchst lastig fallen: hergegen wäre zu betrachten, ob
durch den Frieden, der ehmalis erlittene Schade, und das zu jesiger
Zeit empfundene Ungemach, seine Endschaft erlangen würde, oder
ob man nicht nach weniger Zeit, wenn man den Feind nicht besser in
die Enge triebe, ein weit härteres befürchten müste, nachdem dessen
schlechter Glaube in Haltung der Verträge, aus den vorigen Be-
gebenheiten gnugam bekannt worden. Ein Waffen Stillstand,
pflegte demjenigen Theil zutrüglich zu seyn, das sich genöthiget fän-
de, die Krieges-Berrichtungen auf eine bequämere Gelegenheit
zu verschieben, und dahero wäre wol zu betrachten, ob sich solche
Umstände auf Seiten Jhr. Königl. Majestät oder des Feindes duffer-
ten. Zwar wären in diesem Kriege die Königl. Unterthanen mit
den Unlagen merklich erschöpft, die Feinde aber weit härter mitge-
nommen worden, denn sie hätten nicht nur ihre eigene Truppen un-
terhalten, sondern auch die Königl. Völcker bey sich dulden müs-
sen: zu geschweigen, was Moskau in den zweyen Jahren, an Land,
Vold, Geschütz, und anderem Krieges-Geräht eingebüffet: durch
welchen Verlust, den Feinden der Muth gänglich entfallen, den Pol-
nischen Soldaten hergegen, durch den glücklichen Fortgang, das Herz
gewachsen wäre, denen nunmehr der Weg gleichsam geöffnet wor-
den, ohne sonderliche Mühe, tieff in Moskau einzudringen. So
aber ein beständiger Friede solte getroffen werden, so würde der Vor-
theil von Seiten der Überwundenen grösser als der Überwinder seyn.
Denn der König würde sich vorerst genöthiget sehen, auf Liesland Ver-
zicht

(*) Von den Rähren, der Culmische Bischoff, die Wogrodener von Culm und
Pommerellen, die Castellane von Culm und Dängig, der Culmische und Pommerelli-
sche Unterkämmerer, und der grossen Städte Abgeordneten: Christ. Schottorf, Hans
Preuß Rahlmänner von Thorn; Joh. Sprengel Bürgerm Joh. Brunau Rahlm,
von Elbing; Mich. Siwert, Conrad Lembke Rahlm. von Dängig.

(**) Lucas von Dzialin Staroste auf Kowalewo und Strassburg.

1581.

„ nicht zu thun; und wann Moskau dieses behielte, könnte es sich leicht erho-
 „ len, aus fremden Oertern Handwerker und allerley Krieges-Geräth
 „ herbey schaffen, und den Königlichen Landen jederzeit beschwerlich
 „ fallen. So würde auch Seine Majestät vor Kokenhausen, und ex-
 „ liche geringe und wüste Schlösser, ein ansehnliches Stück Land, so
 „ man währendem Kriege mit grossen Unkosten und nicht ohne Blut-
 „ vergiessen erobert, abtreten müssen, welches wie es das Ansehen et-
 „ nes Überwundenen hätte, und bey den Feinden des Reichs, die Ge-
 „ danken erwecken dürfte, als wenn man in einer solchen Bedrängnis
 „ sich befände, und dermassen zaghaft wäre, daß man sich nicht ein-
 „ mahl unterstünde, den bisherigen glücklichen Fortgang der Waffen ein-
 „ wenig länger zu verfolgen, so stünde daraus eine gänzliche Verach-
 „ tung, zum höchsten Nachtheil des gemeinen Wesens, zu besorgen.
 „ Was aber die Krieges Fortsetzung beträffe, könnte ein jeder vernünft-
 „ tiger gar leicht ersehen, daß es möglich wäre, den Feind durch einen
 „ einzigen glücklichen Feldzug, gänzlich zu zähmen, und ihn durch Ab-
 „ tretung des ganzen Lieflandes, zu einem sichern und beständigen Frie-
 „ den zu zwingen. Ihr. Königl. Majestät hätte Sich Selbst die Mühe
 „ gegeben, zu erforschen, was doch den Czaren von Moskau bewo-
 „ gen haben möchte, nach so vielem Verlust, dermassen schlechte Frie-
 „ dens Vorschläge zu thun? da Sie denn erfahren, daß es die ihm von
 „ den Oberläuffern gegebene Versicherung wäre, daß Ihre Majestät
 „ den Krieg nicht länger führen könnte, welches ein gefangener Secre-
 „ taire des Groß-Fürsten bekräftiget, der auch, durch die Folter gezwun-
 „ gen, ausgesaget, daß wenn Ihre Majestät zum dritten mahl in Mos-
 „ kau eindringen sollte, der Czar nicht nur Liefland, sondern noch et-
 „ was mehrers abtreten würde. Es wäre auf dem Reichs-Tage ein-
 „ zig hierüber zu rathschlagen, wie der bisher glücklich geführte Krieg
 „ zum erwünschten Ende zu bringen, und der Sachen gegenwärtige
 „ Bewandnis erforderte, daß die Stände deshalb in einer Zeit von
 „ zweyen Wochen einen Entschluß fassen möchten. Ihre Majestät wüste
 „ zwar, daß Ihr auffer den Krieges- noch andere Angelegenheiten oblä-
 „ gen, allein da nicht alles auf einmahl könnte besorget und ins Werk
 „ gerichtet werden, so wolte Sie zu erst das was allbereit glücklich an-
 „ gefangen worden, endigen, und hernach auf einem besondern Reichs-
 „ Tage, dasjenige vornehmen, was der gemeine Nutzen, sowol der an-
 „ dern Reichs-Lande, als der Preussischen Provinz insonderheit, erhel-
 „ schen würde. ... Zuletzt that der Gesandte wegen der dem Könige be-
 „ willigten Gelder Erinnerung, um nicht nur den Rückstand des ersten
 „ Termins zu erlegen, sondern auch die beyden folgende zu der angesez-
 „ ten Zeit zu entrichten: wessals Er im Namen des Königes, die Stän-
 „ de ermähnte, kluge und erfahrene Leute, mit voller Macht auf den her-
 „ annahenden Reichs-Tage zu schicken.

Wie der
 Feind durch
 einen einzi-
 gen Feldzug
 zu zähmen.

Angesehter
 Reichs-Tage
 auf den die
 Preussen mit
 gefordert
 werden.

Erinnerung
 die dem Kö-
 nige bewillig-
 te n Gelder
 zu entrichte.
 Reichs-Tage
 durch Ge-
 sandte zu be-
 suchen.

Die Städte
 sollen vor die
 Entrichtung
 der Gelder
 Sorge tra-
 gen.

Nachdem Er abgegangen, und die Unter-Stände ausgetreten wa-
 ren, theilte der Culmische Bischoff den Vortrag in zwey Stücke, welche die
 Befuchung des Reichs-Tages, und die Zusammenbringung der dem Könige
 versprochenen und allbereit fälligen Gelder betreffen. Die Rächte vom

C c c

Lan-

1581.

Reichs-Tag
von den
Rähten ins-
gesammt zu
besuchen.

Rechnungē
d' GeldEin-
nehmer zu
untersuchen.

Die Culm.
Ritterschafft
lehnet die
Sorge vor
die Aufbrin-
gung d' Gel-
der von sich.

Derselben
Klage über
die grossen
Städte.

Der Zoll-
Einnehmer
am weissen

Landes schlugen aus ihrem Mittel, verschiedene, doch nicht alle, einerley Personen, als Gesandten auf den Reichs-Tag vor, denen eine uneingeschrenckte Vollmacht mitzugeben wäre, und überliessen es der Städte Sorgfalt, die Gelder herbeizuschaffen, massen die Accisen bey der Ritterschafft wenig austrügen. Die Geschickte von Elbing und Danzig, verschoben bis auf der Thorner (*) Anwesenheit, ihre Meynung wegen des ersteren zu sagen: und bey Gelegenheit des zwayten Puncts, wiederholten sie die ehmalige Klage, daß die Ritterschafft sich nicht gnugsam angriffe, sondern die Last auf die Städte welgete. Der Culmische Bischoff erinnerte, daß des Königes Meynung nicht wäre, Boten aus dem Mittel der Rächte hinauf zu schicken, sondern daß solches bloß die Unter-Stände angienge, jene aber, ein jeder vor seine Person, sich einfinden müsten. Er könnte zwar geschehen lassen, daß man bey der alten Gewohnheit bliebe, weñ man ihn nur mit der Gesandtschaft verschonete. Wegen der rückständigen Gelder, wurde aus Schluß sämtlicher Rächte, verordnet, die Rechnungen der Einnehme zu untersuchen, und zu solcher Verrichtung, aus jeder Woywobschafft einen Land-Boten, und einen Abgeordneten der kleinen Städte, zu ziehen.

Man ließ solches zu erst der Culmischen Ritterschafft, die sich damals von den andern Land-Boten getrennet, und die eben ihren Woywoden und Unterkämmerer bey sich hatte, durch den Thornischen Secretarium vermelden, die aber durch ihren Redner, Daniel Pleminski sich erklärte, daß sie die Sache nichts angienge. „Die grossen Städte hätten zu Thorn die Gelder eingenommen, selbige nach eigenem Gutdüncken ausgezahlt, auch sich anheissig gemacht, den Rest zu verschaffen, die möchten auch anjesso dafür weiter Sorge tragen. Sie, die Ritterschafft, wäre ihrem Versprechen, ein Jahr lang die Malz-Accise zu erlegen, nachgekommen, und sonst zu etwas nicht verbunden. Die Rächte schickten darauf den Pomerellischen Woywoden an sie, und liessen ermahnen, durch ihre Absonderung die Zusammentreibung der Gelder nicht zu hindern: der aber die vorige Antwort zurück brachte, und daß die Land-Boten es sehr übel empfunden, daß die grossen Städte neulich aus Thorn, ohne Vorwissen der übrigen Stände, an den König geschrieben, und den Adel beschuldiget hätten, als wenn derselbe seiner Gebühr nicht nachgekommen wäre. Allein, die Abgeordneten von Thorn, die kurz zuvor sich eingefunden, konten der Städte Verfahren, dadurch satfam rechtfertigen, daß der Brief mit Genehmigung des Culmischen Bischofes, als Landes-Präsidenten, abgefaßt worden.

Benläuffig zeigte der Culmische Castellan, denen Rächten ein Schreiben, welches der Zoll-Einnehmer am weissen Berge, an den Graurosten

(*) Denn weil der eine Rächtmann von Thorn, unterwegs fast das eine Beitz gebrochen, konte er den gemeinen Rächtschlägen nicht beywohnen, und dessen Geschickter enthielte sich derselben so lange, bis an dessen Stelle ein anderer, nehmlich George am Ende angekommen war.

rosten von Stum abgehen lassen, darin er ihm verwies, daß er nicht nachgeben wollen, die reisende Kaufleute in seinem Gebiet anzuhalten, und den Zoll von den Waaren abzufordern, mit der Bedrohung, sich des erlittenen Schadens wegen, an ihm zu erhöhen. Daher der Castellan die Räfte ersuchte, hierinnen ein billiges Einsehen zu haben, und sich des Starosten nachdrücklich anzunehmen.

1581.
Berge fordert den Zoll von den Rauffmanis Waaren die zu Lande gehen.

Von Besuchung des Reichs-Tages.

Der Culmische Bischoff kam wieder auf das erste Stück seines Vortrages, nehmlich auf die Besuchung des Reichs-Tages. Darwider die von Thorn einwandten, daß vorher nöthig wäre, von der Zusammenbringung der Selber zu reden, und man hernach, nebst dem gegenwärtigen Bedruck des Landes, auch die Beywohnung des Reichs-Tages in Berathschlagung ziehen könnte: welche Meynung die von Elbing unterstützten. Der Bischoff aber behauptete als etwas unnützes, von vielen Sachen allhie zu handeln, da auf dem Reichs-Tage bloß solte ausgemacht werden, ob mit Moskau ein Waffen Stillstand, oder auf die angetragene Bediengungen, ein beständiger Friede zu treffen, oder vielmehr der Krieg weiter fortzusetzen wäre. Woben die von Thorn erinnerten, daß es noch eine Frage wäre, ob die Preussen zu solchen Rahtschlägen gehöreten: welche die Landes-Räfte schlechterdings bejahten, und der Pommerellische Woywode insonderheit, daß dem Könige Casimiro ehmalis gegebene Gegen-Geldobnis (*) anzog, wodurch die Preussen sich verpflichtet hätten, die Könige von Polen, in keiner Gefahr mit Raht und würcklicher Hülffe zu verlassen. Daher der Culmische Bischoff über den Moskowitischen Krieg zu stimmen anfeng, und dessen Fortsetzung der Crone rühmlich und vortheilhaft hielte, worinnen ihm die übrigen Räfte vom Lande beynpflichteten. Weil dieses nun Geld erforderte, so schlug er eine neue Anlage vor, wozu die Dantziger 50 tausend, Thorn und Elbing jede dreyßig tausend, und das Land nebst den kleinen Städten, hundert tausend Gulden hergeben solte.

Ob die Pr. zu den Moskowitischen Kriegen Rahtschläge gehören.

Es wird eine neue Geld Steuer vorgeschlagen.

Der Culmische Woywode rieht, aus Beyfürge daß man über des Bischoffs Vorschlag sehr schwer den Adel mit den Städten vereintigen dürfte, vor dieses mahl mit der Crone zugleich zu contribuiren: womit auch das Gutachten des Pommerellif. Woywodens, des Dantziger Castellans und Pommerellif. Unterkämmerers eintraff; denen aber der Culmische Castellan zu Gemüht führte, wie sehr man sich zur anderen Zeit dem Polnischen Vobor wiedersezet hätte, und daß man billich bey solchem Entschlus verharren müste. Die von Thorn melbeteren, daß ihre Oberen, als die von der Königlichen Werbung vorher keine Wissenschaft gehabt, die Befehle darauf nicht richten können, und wiederholten ihre vorige Erinnerung, zu keinem anderen Ende, als die Räfte abzuhalten, sich in die Moskowitische Krieges Angelegenheiten zu mischen, um dadurch eine neue Anlage zu vermeiden, da man die alte noch nicht entrichtet hätte. Sie riehten nochmahls, vornehmlich zu denken, wie solches geschehen möchte. Auf gleiche Art erklärten sich die von Elbing und

Von anderen aber die Poln. Contribution angehten.

E c c 2

(*) Worunter die Reciproca Sponsio verstanden wird.

1581.
Von Zusammenbring-
ung der hinterstelligen
Gelder.

und Dankig. Der Bischoff ward hiedurch bewogen, die grossen Städte zu ersuchen, daß sie ferner für die Zusammenbringung der Gelder sorgen und so wol von dem was einkommen, als auch was hinterstellig bleiben würde, einen Überschlag machen möchten. Die Städte baten ihnen einen von Adel, der auf dem Lande Einnehmer gewesen, wegen der Rechnungen beizufügen, von dem sie desto genauer wissen könnten wer sein Gebühr entrichtet hätte: worinnen aber die Räte ihnen nicht willfahreten. Demnach verfügten sich die Städte allein, zur Abwartung dieser Berrichtung in der Thorner Quartier, wurden aber bald wieder in den Rast gefordert, weil die Unter-Stände mit ihrem Einbringen sich meldeten.

Spaltung
zwischen den
UnterStän-
den.

Betragen d'
Culm. Land.
Boten, von
denen sich d'
Unterkäm-
mer zum Red-
ner gebrau-
chen läßt.

Sie wollen
auf dem
Reichs-Ta-
ge mit in die
Poln. Con-
tributio wil-
ligen.

Zwischen diesen hatte sich eine Spaltung hervorgethan. Die Boten aus der Marienburgis. und Pommerellis. Woywodschafft, wie auch der kleinen Städte Geschickten, waren nicht weiter befehliget, als die Werbung der Königl. Gesandten anzuhören, und sie an ihre heimgelassene zu nehmen; hergegen rathschlagten die aus dem Culmischen darüber, wehlten gewisse Abgeordneten auf den Reichs-Tage, und setzten denenselben eine Instruction auf. Der Culmif. Unterkämmerer, der, ob er gleich zum Landes-Rast gehdret, sich diesesmahl bey den Boten dieser Woywodschafft aufgehalten hatte, ließ sich im Einbringen für ihren Redner gebrauchen, da er dann die Ursache der Trennung zwischen dem Adel meldete, die obige Klage über die grossen Städte, als zur Geld-Einnahme Verordnete, wiederholte, und den Inhalt der Instruction mündlich vortrug, „daß nemlich die Boten(*), wegen Fortsetzung des Moskowitzischen Krieges und der dazu nöthigen Unlage, sich vor dieses mahl, ohne denen Landes-Freyheiten dadurch zu schaden, mit den Cron-Ständen vergleichen; den König um die Aufhebung des Zolls am weissen Berge, um die Vergebung der erledigten Preussischen Aempter, an niemanden als wohnhafte Einzöglinge, und um die Wandelung der übrigen Gebrechen auf dem folgenden Reichs-Tage, bitten; auch bey Sr. Maj. sich bemühen solten, daß ihnen möchte vergönnet werden, eine Art, wie künfftig die Gerichte zu halten, zu berahmen.“

Rehnen von
sich die
Schuld ab,
daß die Kö-
nigl. Gelder
so langsam
zusammen ge-
bracht wer-
den.
Der Städte
Antwort
hierauf.

Über das, verlangte der Unterkämmerer, im Namen der Culmischen Ritterschafft, in die Abfertigung des Königl. Gesandten einzurufen, daß es nicht dem Adel, sondern gewissen anderen Ursachen zuschreiben, daß die Seiner Majestät versprochenen Gelder nicht richtig gezahlet worden. Der Culmische Bischoff beklagte die Trennung der Unter-Stände, billigte doch die abgefaste Instruction der Culmischen Ritterschafft. Die grossen Städte rechtfertigten aufs neue ihre zum übeln ausgelegtes Betragen, und verwiesen es dem Adel, daß dem neuen Land-Tags-Schluß ungeacht, niemand aus dessen Mittel,

zu

(*) Es waren dazu ernennet, der Culmische Unterkämmerer, Stengel Kostka, Daniel und Ahas Pleminski. Besläuffig ist von den Pleminskien, die in unseren Geschickten oft vorkommen, zu mercken, daß ihr alter Name Element gewesen, denn sie aber etwan unter der Regierung Sigismundi Augusti geändert, wiewol sie sich auch nach der Zeit zuweilen Element genennet haben.

zu Thorn bey der Einnahme zugegen gewesen. Das Register der eingekommenen Gelder, als welches vornehmlich den Adel zur Empfindlichkeit bewog, hätten sie auf des Königlichen Befehlhabers ausdrückliches Begehren, in den Brief an den König, einschließen müssen. 1581.]

Wogegen der Culmische Unterkämmerer einwandte, daß die Städte nicht schuldig gewesen wären, jemanden von der Einnahme Rechenschaft zu geben, da es aber geschehen, so würde der Adel bedacht seyn, ihnen bey Gelegenheit wieder eines anzubringen. Um dergleichen Vorwurff künfftig zu entgehen, baten die Städte abermahls, ihnen bey dem Empfang der Gelder gewisse Personen vom Adel zuzuordnen. Worauf der Daniel Pleminski, Culmischer Land-Bote sagte, daß weil die Städte schon ehliche mahl, ohne jemanden aus dem Mittel der Ritterschafft bey sich zu haben, die Gelder eingenommen, so möchten sie weiter darinnen fortfahren: die aus seiner Woywodschafft würden zum wenigsten dazu niemanden verstaten. Sie verlangen, daß ihnen jemand vom Adel bey d' Einnahme beygefüget werde.

Den 7. Jänner redete der Culmische Bischoff von der Besuchung des Reichs-Tages, und daß man bey vermuthlicher Fortsetzung des Krieges, den König nicht ohne Hülffe lassen könnte, da man denn entweder nach dem Exempel der Culmischen Land-Boten, sich den Reichs-Ständen gleichförmig erweisen, oder gegen eine Verpflichtung des ganzen Landes, eine Summe von zweymahl hundert tausend Gulden, von den Städten aufnehmen, und sie dem Könige antragen müste. Die Danziger erinnerten, nicht von den alten Gewohnheiten zu weichen; denen wie auch den andern beyden Städten der Bischoff, anstat einer Antwort, ihren Abtrit von der alten Religion verwieß, als woraus, seiner Meynung nach fast alles Unglück entstanden wäre. Der Pomerellische Woywode verwarff die Polnische Anlage, als eine Sache, die zwar dem Adel bey dem ersten Anblick leidlich zu seyn schiene, aber eine grosse Last, bey genauerer Erwegung, mit sich führte: und sahe vors beste an, wenn der König auf seine in Preussen liegende Güter, doch das die Provinz davor haßte, Geld aufnehmen möchte. Der Culmische Castellain mißbilligte gleichfals den Pobor, und rieht zu der Summe von zweymahl hundert tausend Gulden. Die übrigen Rächte vom Lande erklärten sich zu nichts gewisses. Allein die grossen Städte stellten die Unmöglichkeit vor, etwas neues zu bewilligen, so lange das alte noch nicht entrichtet worden, und erachteten vielmehr nöthig, Ihr. Königl. Majestät zu bitten, die Preussen für diese Zeit allergnädigst zu übersehen. Insonderheit warneten sie für den Polnischen Pobor, als etwas, so nicht nur denen alten Vorrechten wiederstrebet, sondern auch Gelegenheit geben dörfte, das Land durch beständige Anlagen zu entkräften. Von dem Contribut. Die Religion's Aenderung, wird als eine Ursache der iltlichen Mißhellichkeit angegeben. Die Poln. Art zu contribuiren wird wiederrathet. Das Land vor diese Zeit mit keine Steuer zu belegen.

Als hernach die Unter-Stände eintraten, beklagten sich die kleinen Städte, daß der Culmische Adel sie von den Rahtschlägen ausschloffe, welches der Culmische Unterkämmerer damit beschönigte, daß die Städte aus eigenem Willen sich abgesondert hätten. Dieses gab zum Wechsel Trennung zwischen den Culmischen Land-Boten und den kleinen Städten.

1581. Wechsel zwischen beyden Theilen Anlaß, den der Bischoff abbrach, da er so wol die Land-Boten, als die kleinen Städte, mit der guten Meynung, die ein jeder gehabt, entschuldigte, und diese ermahnte, sich mit jenen gütlich zu vergleichen.

Abreise des Königl. Gesandten, dem man die Abfertigung nachschicken will.

Nach diesem folgte der Königl. Gesandte, der um eitte schleunige Abfertigung anhielte, weil er wegen seiner nothwendigen Geschäfte, sich nicht länger verweilen konnte. Worauf ihm geantwortet ward, daß er einen seiner Bedienten hinter sich lassen möchte, durch den man ihm die schriftliche Abfertigung nachschicken wolte. Womit der Gesandte, nach genommemen Abschiede, von Lessen aufbrach.

Inhalt derselben.

(44.) Die Stände wollten den Reichs-Tag besuchen.

Klage über die Amtleute des Cujawischen Bischofs daß sie die Accisen nicht entrichteten.

Wie Er abreysete, wurde die Abfertigung eben ins reine geschrieben, in der die Stände über die vom Könige, im vorigen Feldzuge, erhaltene Vortheile ihre Freude bezeugten, auf die Werbung antworteten, daß sie den instehenden Reichs-Tag theils vor ihre eigene Personen wolten, was sie dem Preussischen Lande nützlich zu seyn erachten würden. Die Langsamkeit in Zusammenbringung der bewilligten Gelder entschuldigten sie damit, daß viele ihr Gebühr nicht abtrügen, unter denen die Amtleute des Cujawischen Bischofs nicht nur nichts erlegten, sondern auch in den Bischöflichen Mühlen, von dem Malz keine Accise forderten, folglich zum Nachtheil der gemeinen Einnahme viel Leute an sich zögen. Sie baten dannenhero, daß Ihr. Königliche Majestät, gedachten Amtleuten, ihrer Pflicht ein Gemigen zu thun, ernstlich anzubefehlen geruhen wolte.

Verordnung die Zusammenbringung der Malz-Accisen betreffende.

Auf fremde Mühle nicht zu fahren.

Die Einnahme der vom ersten Termin hinterstelligen, und der im Weynachten schon fällig gewesenenen Gelder, blieb allein bey den grossen Städten, und wurde durch ein Universal einem jeden angedeutet, sein Antheil auf den 2. Febr. nach Thorn, bey Straffe von 10. Gulden, zu liefern: auch verordnet, daß die so in ihren Mühlen die Accise von dem Malz nicht abforderten, den Schaden so dadurch der gemeine Nutz litte, aus ihren eigenen Mitteln ersetzen, derjenige aber so auswärtige Mühlen besuchte, solches jedesmahl mit zehn Gulden büßen sollte.

Wie der Reichs-Tag zu besuchen.

Wegen des Reichs-Tages, ließ man es dabey, daß die Räte vor sich, und die Unter-Stände durch Abgeordnete, sich den 21. Jänner zu Warschau einfänden wolten, obgleich die grossen Städte einen Versuch gethan hatten, die alte Gewohnheit wieder einzuführen, da man im Namen des ganzen Landes, Gesandte mit gewissen Befehlen hinauf zu schicken pflegte.

Die kleinen Städte soll ihre Abgeordneten

Nach dem Aufbruch der übrigen Stände von Lessen, blieben die Geschickten der grossen und kleinen Städte noch in etwas beyeinander, die sich zwar wegen Zusammenbringung der Gelder besprachen, aber nichts gewisses ausmachten. Ausser dem redeten sie von der Beschickung

Schickung des Reichs-Tages, und wolten anfänglich die kleinen denen grossen die Vollmacht geben, der Reichs-Versammlung, zugleich in ihrem Namen, beyzuwohnen, allein diese lehnten es ab, und mahneten zur Aufschickung besonderer Abgeordneten an. Worinnen ihnen dann auch die kleinen Städte Beyfall gaben.

1581.
gleichfalls dahin schicken.

Sonst ist von diesem Land-Tage noch zu merken, daß auf demselben, an Gelde, aus den kleinen Städten 4797. einkommen, wozu noch die aus dem Ermeländischen Stift 2500. gegeben, und vom Lande 537. R. davon die grossen Städte, auf Königliche Anweisung, fünf tausend auszahleten.

Wie viel an Gelde auf dem Land-Tage einkommen.

Die Preussischen Stände kamen in sehr schwacher Anzahl auf den Reichs-Tag. Beym Anfange desselben, waren bloß die Geschickten der grossen und kleinen Städte (*) und zween Land-Boten aus der Pommerellischen Boywodschafft, zugegen. Die grossen Städte fasten eine Schrift an den König ab, in der sie, nebst der Wandelung, der in den vorhergehenden Land-Tagen erwehnten Beschwerden, demüthigt baten, daß die Provinz entweder mit einer neuen Anlage vorjeko gänglich übersehen, oder dieselbe der Berathschlagung sämtlicher Stände, auf einem neuen Land-Tage, anheim gestellet werden möchte.

Schwache Anzahl der Pr. Stände auf dem Reichs-Tage.

Die grossen Städte fasten eine Schrift ab, darin sie die Poln. Contribution ablehnen.

Diese Schrift wurde denen damahls Anwesenden, in dem Quartier der Thornischen Geschickten, vorgelesen, und weil der Culmische Castellan Joh. Dulski, den 24. Jänner ankam, so setzte man von dem folgenden Tage an, bey ihm die Zusammenkünfte fort. Man redete damahls von der Aufwartung, die dem Könige bey solcher Gelegenheit pflegte gemacht zu werden, und fand für gut, dieselbe bis auf die Ankunft mehrerer Stände auszustellen, wobey sich der Castellan und der Culmische Unterkämmerer, der sich als Culmischer Land-Bote eingefunden hatte, ausdungen, den König vor ihre Person, ihrer eigenen Geschäfte wegen, anzutreten, welches ihnen auch nachgegeben ward: nur ersuchten die grossen Städte den Culmischen Unterkämmerer, sich der Land-Boten-Stube, bis nach gehabter gemeinschaftlicher Audiens beym Könige, zu enthalten; welches Er abschlug, vorwendende: Er müste die Ritterschafft, wider der grossen Städte neueliche Beschuldigung, als wenn die Säumnis in Abtragung der Aweise von ihnen herrührete, vertreten, doch wolte Er vor Ankunft seiner Mit-Geschickten, sich mit den Polnischen Land-Boten in kleine Rahtschläge einlassen.

Von der Aufwartung die dem Könige zu machen.

Der Culm. Unterkämmerer ist ein Land-Bote.

Man hatte schon zween Tage gewartet, ohne daß jemand mehr

Die Land- und Boten aus

(*) Von Thorn, D. Mart. Mochinger Burgerm. Georg. am Ende Rahtm. von Obing Joh Jungschulz Burgerm. Peter Wilhelm Rahtm von Danzig Reinhold Molner Burgerm. Conrad Lemke Rahtm. und D. Heint. Lemke Syndicus. Im Namen der kleinen Städte, ein Rahtm. von Marienburg, ein Burgermeister und ein Rahtm. von Graudenz.

1581.
Dr. gebt den Poln. Hofnung daß sie den Reichs-Anlagen be- treten wer- den.

Als wo zu sie von den andern un- ter gewisser Einschren- kung befehl- igt seyn sollen.

Bergebl. Versuch die Land-Bote davon abzu- halten, u. sie zur Einigl. mit den Städ- ten zu bewe- gen, da sie vielmehr die Pol. Stän- de versichert, mit ihnen auf gleiche Art zu con- tribuiren.
Die Land- Boten wol- len bey der Königl. Audienz den Vortritt vor den grossen Städte ha- ben.

Besondere

aus Preussen angekommen war, dahero man nöthig befand, die Audi- enz beym Könige nicht länger zu verschieben, nachdem die Polnischen Raths schläge schon so weit gediehen waren, daß zur Fortsetzung des Mos- kowitischen Krieges eine Anlage bewilliget worden: welches auch der Culmische Unterkämmerer, als eine Bewegungs-Ursach anzog, war- um er sich nebst den Geschickten aus der Pommerellischen Woywod- schafft, in die Polnische Land-Boten-Stube verfügte, allwo sie, auf- geschehene Anfrage, wegen der Contribution sich erklärt hatten, daß sie sich hierinnen mit den Reichs-Ständen dermassen vergleichen wolten, daß Ihr. Königl. Majestät darüber einen gnädigen Gefallen haben wür- de.

Dem ungeachtet hofften die grossen Städte, es dürfften die Preussischen Land-Boten, sich in diesem Stück von ihnen nicht tren- nen, und weil davon ein besonderer Artickel in ihrer Schrift enthalten war, baten sie, selbige anzuhören: nach deren Verlesung, die Abge- ordneten der Ritterschafft und der kleinen Städte in etwas abtraten, und darauf von wegen der ersteren der Culmische Unterkämmerer ein- brachte: daß ihnen mitgegeben worden, in den Polnischen Pobor, vor dieses mahl, mit Vorbehalt der Privilegien, und unter einer Kö- niglichen Versicherung wegen der Folge, zu willigen: die kleinen Städ- te aber bezeugten, daß ihre Befehle, in diesem Stück mit der abgefa- ssten Schrift, genau übereinstimmten. Der Culmische Castellan, war dieser Meynung gleichfalls bengethan, und rieht sich darüber zu einigen, welches die von der Ritterschafft, wie sie selbst bebandten, bloß denen Städten wehe zu thun, für unmöglich hielten.

In der folgenden Unterredung, den 29. Jänner, lagen der gros- sen Städte dem Culmischen Castellan an, die Einigkeit zwischen ihnen und den Land-Boten, bey denen noch einer aus der Culmischen Woy- wodschafft, Daniel Pleminski, angekommen war, zu befördern, der es auch an Vorstellungen und Ermahnungen nicht ermangeln ließ, aber von dem Culmischen Unterkämmerer zur Antwort bekam, daß er vori- gen Tages, im Namen des Preussischen Adels, denen Polnischen Land- Boten die Versicherung gegeben, sich mit ihnen wegen der Contribu- tion gänzlich zu vergleichen. Hierüber entstanden verschiedene Wech- sel-Reden, die endlich dahin ausliefen, daß man dem Könige bey der Audienz, die abgefaste Schrift nicht übergeben, sondern die Städte Ihr. Majestät, das was sie druckte, ins besondere vortragen wolten.

Wie es also schiene, daß sämtliche aus Preussen Anwesende, ohne weiteren Aufschub, dem Könige die gewöhnliche Aufwartung machen würden, ereignete sich eine Schwierigkeit, so dieselbe rückgängig machte. Die Land-Boten verlangten bey der Audienz den Vortritt vor den grossen Städten zu haben, und da diese, weil sie als Königliche Räte, vor dem geringeren Adel jederzeit den Vorzug gehabt, von ih- rem alten Recht nicht weichen wolten, weigerten sich jene in ihrer Ge- sellschafft den König anzutreten.

Sämmtlicher Städte Geschickten mußten also um eine besonde- re

re Audienz bemüht seyn, die sie den 31. Jänner, durch die Beförderung des Cron-Groß-Canzlers, in dem Königlichen Schlaf-Gemach, erlangten. Der Danziger Syndicus D. Henrich Lembke that die Anrede in Lateinischer Sprache, darin er, nach gemachter Entschuldigung wegen der späten Aufwartung, Ihr. Königl. Majestät zu den erhalten Krieges-Vorthellen wieder Moskau gratulirte, und Dero Waffen, einen ferneren glücklichen Fortgang unterthänigst anwünschte. Wofür der König Selbst, auf einem Stul sitzende, danckte, und, wie darauf, die oben erwähnte Schrift überreicht ward, die Städte einer baldigen und gnädigen Antwort vertröstete.

Dieselbe verzög sich bis den 13. Februar. da der Cron-Groß-Canzler die Städte zu sich fordern ließ, und ihnen eröffnete, daß Ihr. Königl. Majestät die überreichte Schrift zwar annoch zur Berathschlagung mit den Senatoren ausgestellt, sich doch gegen ihn, so weit erklärt hätte, daß obgleich die jezigen Umstände nicht verstateten, die Contributions-Sache bis auf einen Preussischen Land-Tag zu verschieben, so möchte es dennoch geschehen, wann nur Ihr. Majestät vorher versichert wäre, daß die Städte alsdann entweder den Polnischen Pobor belieben, oder auf eine andere Art, die eben so viel austrüge, sich angreifen würden. Ueberdem hätte Ihr. Majestät zur gänglichen Entrichtung, der im vorigen Jahr bewilligten hundert fünfzig tausend Gulden, ein Verlangen bezeuget, und zu verstehen gegeben, daß die Preussen den Zoll am weissen Berge dulden müßten, weil derselbe aus Schluß sämmtlicher Reichs-Stände, bis so lange der Krieg währete, eingeführet worden.

Die Preussischen Land-Boten hatten gleichfals einige Artikel, als, vom Einzöglings-Recht, von einer neuen Gerichts-Verfassung, von Aufhebung des Zolls am weissen Berge und eines andern in Masuren, aufgesetzt, und sie in Gesellschaft des Polnischen Adels dem Könige vorgetragen. Worauf der Cron-Marschall, im Namen Ihr. Königl. Majestät sie ermahnte, der Einzöglings-Gerechtigkeit nicht weiter zu erwehnen, dem Peterkauischen Tribunal sich zu unterwerffen, und den Zoll am weissen Berge (*), bis nach Ausgang des Krieges, zu dulden.

Weil auch die Geschickten der Preussischen Ritterschafft, die auf zwey Jahr von den Polnischen Ständen beliebte Contribution angenommen (**), hatten, so suchte der Groß-Canzler, sämmtliche Städte den 12. März zum Beytritt zu bewegen, und gab zu erkennen, daß der König

1587.
Audienz der
Städte
beym Könige.

Rede des
Danziger
Syndici die
der König
Selbst be-
antwortet.

Der König
will die Con-
tribut. Sa-
che ins Land
verschieben,
wenn er nur
vorher wege
einer Anlage
versichert
würde.

Die Preuss.
können von
dem Zoll am
W. B. nicht
befreyet wer-
den.

Artikel so
die Pr. Land-
Boten dem
Könige über-
reicht, und
darauff er-
langte Ant-
wort.

Man suchet
die Städte
zur Anneh-
mung des
Pobors zu
bewegen.

(*) Daher selbiger in dem Uniwersal Poborowy unter dem Namen des Zolls am Haupte bestätigt, und zur Einnahme, Daniel Pleminski, ernennet wurde. S. das Vol. Const. p. 392. Von dem Masurischen Zoll stehet ein eigener Artikel in der Constitut. dieses Reichs-Tages p. 375.

(**) Zu deren Einsammlung in der Culmischen Woywodschafft, Daniel Pleminski, in der Marienburgischen, George von Konopat, und in der Pomerellischen, Johann von Konopat bestellet worden. Uniwers. Pobor. im Vol. Constitut. p. 395.

1587.

nig, ohne zwischen ihnen und dem Adel eine Trennung zu verursachen, nicht füglich einen Land-Tag, zur Bewilligung einer Anlage, in Preussen ansetzen konnte. Dagegen die Städte den Mangel ihrer Befehle vorzuschützen, die ehmaligen Gründe wieder den Polnischen Pabor wiederholten, und bey ihrer vorigen Bitte verharreten, solches auch, wie sie es dem Cangler mündlich vorgestellt, schriftlich an den König gelangen ließen. Worauf nach wenigen Tagen durch wolgedachten Groß-Cangler, ihnen angedeutet ward: daß Seine Majestät denen Preussischen Ständen einen Land-Tag ausschreiben, und Dero Befandten dahin schicken wolte, doch zu keinem anderen Ende, als damit die Städte, sich der Ritterschafft bequemen, und mit ihr einhellig die Reichs-Anlage genehm halten möchten.

Der König giebt nach, davon auf einem Pr. Land-Tag zu handeln.

Der Culm. Castellan wird Cron-Schatzmeister.

Nach dieser Erklärung, und ohne sonst etwas auf die gesuchte Wandelung der gemeinen Beschwerden auszuwürden, erhuben sich die Geschickten der Städte von Warschau, von wannen die Land-Boten schon vor ihnen aufgebrochen waren. Der Culmische Castellan blieb zurück, weil ihn seine neue Bedienung, da Er auf dem jetzigen Reichs-Tag Cron-Schatzmeister geworden, sich annoch am Hofe zu verweilen, nöthigte.

Der König fordert vor die Tattarische Gesandten, von den Preussen 15 tausend Thaler auf Rechnung.

Zu Anfang des Reichs-Tages kamen an den Culmischen Bischoff und an die zur Einnahme verordnete Städte, Königliche Briefe, dem Verwalter der Graudensischen Starosten, Schidlowski, auf Rechnung der im Weynachten fällig gewesenenen 50 tausend Gulden, 16 tausend Thaler, vor die Tattarische Abgesandte, unverzüglich zu zahlen. Man verschob solches auf die zur Einnahme bestimmte Zeit, nemlich auf den Anfang des Februar. Da den 2ten desselben Monats, ein Rahtmann von Dantz, und folgenden Tages einer von Elbing in Thorn ankamen, denen diese Stadt zween von ihrer Seite zufügte. Die empfangenen Gelder, belieffen sich, nach gemachter Rechnung, nicht höher als 8500. Gulden, die der Schidlowski, und ein anderer Königlicher Bedienter, der sich mit ihm eingefunden hatte, anzunehmen Bedenken trugen, und zum wenigsten 12000. verlangten. Wie ihnen aber die grossen Städte Hoffnung gaben, daß vielleicht in wenigen Wochen, nicht nur dieses, sondern gar die ganze Summe einkomen dürffte, ließen sie sich das, was vorhanden, auf Rechnung auszahlen, und warteten mit dem übrigen bis auf die bedungene Zeit.

Worauf vorerst 8500 Gulden gezahlt werde.

Mittel wodurch das übrige zu entrichten.

Indessen waren die grossen Städte auf Mittel bedacht gewesen, wodurch der gemachten Hoffnung ein Gnügen geschehen könnte, und hatten gut gefunden, auf eine jede Stadt groß und klein, so viel 64. Gulden zu legen, als sie seit den 7den März vorigen Jahres, an der Malz-Accise, hundert gezahlet (*), welches Geld auf den 12. März nach Thorn gelieffert werden sollte. Auch beliebten sie, daselbst zu gleicher Zeit

(*) Aus welcher Anlage man, nach gemachtem Überschlag, 29989. Gulden herausbrachte.

Zeit eine Zusammenkunft mit den kleinen zu halten, wozu sie vom Könige in einem Schreiben die nöthige Erlaubnis baten, und die Städte, Marienburg, Graudenz, Mewe, Stargard und Braunsberg, als die vornehmsten unter den kleinen, ihres Entschlusses verständigten. Auch schrieben der grossen Städte Gesandten, an den Culmischen Bischoff und an die Woywoden, die Einnahme der Accise auf dem Lande zu befördern, damit nicht nur der Weynachts-Termin ergänzet, sondern auch zu dem auf Ostern fälligen, etwas ansehnliches beygetragen werden möchte.

1587.
Die grossen Städte wolten mit den kleinen eine besondere Zusammenkunft halte.

Der Städte Abgeordnete waren noch in Warschau, wie das Aufsuchen um eine Zusammenkunft nach Hofe gelangte: die der König in einem Schreiben an den Culmischen Bischoff nachgab, welches den dafigen Gesandten von Thorn zugestellt und von ihnen, um es weiter an den Bischof zu befördern, ihren Oberen zugeschicket ward. Nach dessen Empfang, machte der Culmische Bischoff die Königliche Erlaubnis denen Städten kund, und verlegte die Zusammenkunft vom 12. auf den 19. März: wiewol derselben Abgeordneten, ausser denen von Elbing, sich gegen den 12ten zu Thorn einfanden (*). Der Zweck, den die grossen Städte dabey gehabt, wurde nicht völlig erreicht, indem die kleinen, ausser dem so an den Accisen bey ihnen vorhanden gewesen, von dem, nach vorgemeldeter Einrichtung, auf sie gefallenem Antheil entweder gar nichts, oder doch nicht alles einbrachten: die grossen bis auf die Dantsiger gleichfalls ihrer Gebühr nicht nachkamen. Aus dem Ermeländischen wurden 3007. Gulden, und hin und wieder vom Lande einige geringe Summen eingeschickt, die alle zusammen gerechnet, drey und zwanzig tausend acht hundert zwey und siebenzig Gulden ausmachten. Bey solchen Umständen riehten die kleinen Städte Gelder von Fremden aufzunehmen, welches die grossen ablehnten, weil sie nicht wußten, bey wem sie etwas habhaft werden konten: und jene mit der Erinnerung von sich liessen, einen nochmaligen Versuch zu thun, der gemeinen Noth durch eigene Mittel zu helfen, und das zusammengebrachte nach Thorn, gegen die Zeit, die man nach Ankunft derer von Elbing, mit Genehmigung des Culmischen Bischoffes, fest setzen wolte, zu liefern.

So der König nachgiebt.

Was auf derselben wegen Herbeschaftung d' Gelder vorgegangen.

Wie hernach den 19. März ein Burgermeister und ein Rathmann von Elbing sich einstellten, einigten sich die grossen Städte, wegen einer neuen Zusammenkunft mit den kleinen, und damit sie in keine Verantwortung fielen, als wenn sie sich unterstünden, aus eigener Macht Versammlungen anzustellen, beschickten sie den Culmischen Bischoff, der die kleinen Städte auf den 2. April abermahl nach Thorn

Eine neue Zusammenkunft der Städte anzustellen.

D d d 2

ver-

(*) Nämlich von Dantsig ein Rathmann, und aus dem Mittel der kleinen Städte, die Abgeordneten von Marienburg, Graudenz, Mewe, Conis, Straßburg, Culm, Tauschel, Puzig, Schönensee, und Schauvernick. Aus dem Ermeländischen war niemand angekommen, denn die Braunsberger das an sie gelangte Schreiben unerschrocken zurück geschickt hatten. Die Thorner verordneten zu dieser Beredung einen Burgermeister und zweyen Rathmänner.

1581.

verschrieb (*), auch auf der an ihn Abgeordneten Inständigkeit, die Woywoden von Culm und Pommerellen, nebst dem Marienburgischen Land-Richter ersuchte, die Accise-Einnehmer und die so auf dem Lande das ihre noch nicht entrichtet, dahin zu halten, damit jene die Rechnungen und Gelder alsdann nach vorgemeldeten Ort bringen, diese aber vorher den Rückstand zahlen möchten.

Mannschaft
von den Kö-
niglichen Gü-
tern zum
Kriege dar-
zustellen.

Indem also die Preussischen Stände, vornehmlich die grossen Städte, vor die Zusammenbringung der bewilligten Gelder Sorge trugen, war der König bedacht die Vollziehung der Reichs-Schlüsse in der Provinz zu befördern. Auf dem Reichs-Tage des vorigen Jahres, hatten die Polnischen Stände beliebt, daß, um den Abgang der Fuß-Bölcker mit desto geringeren Unkosten zu ersetzen, in den königlichen Gütern, von zwanzig Huben (**), ein zum Kriege tüchtiger Mann, mit gehöriger Kleidung und Gewehr, solte dargestellet werden. Diese Verordnung war bisher in Preussen nicht einmahl verlaublich worden, anjeto aber schickte der König Polnische Officier ins Land, die vermöge der Befehle Seiner Majestät die Macht hatten, auf den königlichen Gütern, die ihnen anständige Leute auszusuchen.

Königliches
Mandat we-
gen des Zoll-
Einnehmers
am W. B.
Mehrere
Zölle im Lan-
de.

Zu gleicher Zeit ward denen Danzigern, durch einen königlichen Kämmerling ein Mandat überbracht, dem Zoll-Einnehmer (***) am weissen Berge in allen Stücken beförderlich zu seyn, auch ihm Arrekte, wieder die so den Zoll nicht entrichtet, nachzugeben. Worauf die Stadt nichts eigentliches antwortete, sondern die Sache an den nächsten Land-Tag verwies, weil sie annoch in der Hoffnung stand, es dürfte die Provinz von dieser Bürde gänglich befreuet werden: obgleich man hievon schlechte Vorzeichen hatte, da am vorgedachten weissen Berge, auf der Marienburger Brücke, und in dem Dorff Lübeschau, beständig Wasser und Land-Zölle abgefordert wurden, auch gar vor Danzig, in dem so genannten Schottlande dergleichen Einnehmer sich fanden, die nichts ohne Anlage, nach die Stadt gehen liessen.

Die Staro-
sten Graud-
ens wird
dem Gnesni-
sche Castell
verliehen.

Diese Beschwerden wurden noch mehr gehäuffet, da der König die erledigte Starosten Graudens, welche, seit dem Ableben des Marienburgischen Woywodens, ein gewisser Pole, Schidlowski, verwaltet hatte, dem Castellan von Gnesen, Joh. Zborowski, verliehe, und dadurch das Einzöglings-Recht aufs neue kränkte. Es

(*) Die Stiefe waren an Marienburg, Graudens, Mewe und Stargard, als der Kleinen Quartiers Städte gerichtet. Was aber die im Ermeländischen Stifft gelegene betrafft, ward ihrentwegen an den dasigen Bischoff geschrieben, ihnen zu ver-gönnen, der Zusammenkunft mit beynwohnet.

(**) Heidenstein sagt zwar L. IV. p. 145. den 20sten Mann, allein das nach Preussen gelangete königliche Rescript verlanget nur von 20 Huben, einen Mann: ex unoquoque, sind die Worte, viginti lanceorum possessorum numero, virum aliquem cæteris robustiorem, vigoreque animi & corporis præstantiorem & excellentiorem.

(***) Eustachio Kanzki königl. Schatz-Bedienten, obgleich laut dem Uni-versal Poborowy, Daniel Pleminski, zur Einnahme war ernennet worden.

Es war aber nicht genug, daß die Landes-Gesetze einer höheren Macht weichen mußten, sondern es suchte gar ein Mit-Stand den andern, in der Religions-Freyheit zu verunruhigen. Sientemahlen der Culmische Bischoff, zween Thornische Dorff-Prediger, bloß weil sie, seiner Meynung nach, Röder waren, vor sich laden, und wie sie nicht erschienen, am hellen Tage wegführen, mit Schlägen übel zurichten, ins Gefängniß werffen, und erst nach etlichen Tagen wieder auf freyen Fuß stellen ließ.

1581:
Der Culmische Bischof läßt zween Thornische Dorff-Prediger gefänglich einziehen.

Den 2. April fanden sich die grossen Städte, und von den kleinen, nach und nach, die Geschickten von Marienburg, Graudenz, Neutwe, Stargard, Golbe, Neumark, Schönnensee, Schwesig, Neuenburg, und Schöneck, zu Thorn ein. Dieselbst sollte der zweyte Termin der dem Könige bewilligten 150 tausend Gulden ergänzt, und von Entrichtung des allbereit fälligen dritten, geredet werden: welches nunmehr desto wenigern Verzug litte, da schon wegen des Rückstandes ein Schatz-Bedienter sich eingefunden hatte, und man zum Empfang der letzten Summe, fast täglich die Ankunfft des neuen Cron-Schatzmeisters, Dulski, vermuthete. Hierbei außerten sich nicht geringe Schwierigkeiten. Die kleinen Städte, durch deren Beytrag, wenn sie die oben beliebte vier und sechzig vons hundert, völlig erlegeten, man die zweyte 50 tausend Gulden zu füllen vermeynete, erschienen ohne Geld, und weil sie das was aus den Accisen beyammen gewesen, neulichst entrichtet hatten, so entschuldigten sie sich mit dem Unvermögen ein mehreres aufzubringen, so gar daß sie auch zu dem letzten Termin, noch zur Zeit, keinen Rath wußten. Demnach schien die Last gänzlich auf die grossen Städte zu fallen. Nach gepflogener Beredung erbotten sich die Thorer freywillig, das, was etwan an den zweyten Termin fehlen möchte, vorzustrecken, zu dessen Erstattung die kleinen Städte ihren rückständigen Antheil, aufs späteste, gegen den achten May abzutragen versprachen. Die Entrichtung des letzten Termins, nahmen die grossen Städte durch einen Vorschuß, und zwar die Thorer und Elbinger jede zehn tausend, und die Geschickten von Danzig, doch auf Genehmigung ihrer Oberen, dreysig tausend Gulden über sich, davor die Malz-Accisen in den grossen und kleinen Städten so lange gehen sollten, bis diese Summe nebst den Zinsen, und dem so man schon vorher ausgeleget, würde seyn erstattet worden. Zu dessen Versicherung denen Geschickten der kleinen Städte zugemuthet wurde, sich auf eine gewisse Art denen Grossen zu verschreiben, welches sie so schlechterdings nicht thun wolten, sondern es vorher an ihre Aelteste nahmen.

Abermahlsgesamkunft der Städte. Aufbringung der Königlichen Gelder.

Hiebey vorgefallene Schwierigkeiten.

Denen die gr. Städte abgeholfen haben.

Wie die Sache so weit gediehen war, erlangte die Zusammenkunft den 7. April ihre Endschafft, und die grossen Städte schickten den darnahls zugegen seyenden Danziger Secretaire, an den Culmischen Bischof, und an die Boywoden von Culin und Pommerellen, um ihnen, von allem was verabredet worden, Nachricht zu geben, und sich über den Absetz zu beklagen, von denen sich niemand, weder mit den Rechnungen, noch den hinterstelligen Geldern eingefunden hatte. Der Bischoff

Nachricht hievon an einige Landes Räte.

1581.

Die Ritter-
schafft soll zu
Erlegung ih-
res Antheils
angehalten
werden.

schoff und die beyden Boywoden billigten der Städte Verfahren, und bezeugten ihre Unzufriedenheit über die Ritterschafft. Der Boywode von Culm, wolte die Empfänger mit ihren Rechnungen auf den nechsten Land-Tag verschreiben, der von Posnerellen aber sich alsdann mit den anderen Rächten besprechen, wie die Ritterschafft zum Gehorsam zu bringen seyn möchte. Der Bischof versprach, auf besonderes Ansuchen des Secretarii. den von Ermeland zu ersuchen, daß die Accisen in seinem Stifft so lange gehen möchten, bis die Königlichen Gelder genzlich würden entrichtet seyn: auch die kleinen Städte zu ermahnen, ihrer, denen Grossen gegebenen, Zusage unverbrüchlich nachzukommen.

Conventus
Post-Comi-
tialis zu
Graudenz.

Die von
dem Adel
bewilligte
Reichs-An-
lage durch ei-
nen gemeinē
Schluß zu
bestätigen.

Rückstand der
vorigen Geld-
steuer zu ent-
richten.

Culm. Recht zu
Ende zu bringē

Abgesandter
des Ermeländ.
Bist. off.

Röm. Befehl/
Cromerum da-
für zu erkennen
und ihn der ge-
wöhnliche Vor-
rechte genießen
zu lassen.

(44.)

Er ist vom Kö-
nige auf den
Land-Tag ver-
schrieben wor-
den.

Die Stände
sollen sich erklä-
ren ob sie dem
obigen Königl.
Befehl nach-
kommen wollen.

Erwehnung
daß die zu

Die Mißhelligkeit der Preussischen Stände auf dem jüngsten Reichs-Tag, da die Land-Boten in die Polnische Contribution ge- williget, die Abgeordneten der Städte aber, selbige abgelehnet hatten, veranlaßte den König, einen Land-Tag auf den 18. April nach Graudenz anzusetzen. Die Werbung des dahin geschickten Königlichen Gesandten (*), hatte keinen andern Endzweck, als die Stände zu ermahnen, daß was die Preussische Ritterschafft durch ihre Boten neulichst zu Warschau angenommen, durch einen allgemeinen Schluß zu vollziehen. Sieben erinnerte Er, den Rückstand der vorigen Anlage, schleunigst zu erlegen, das Culmische Gesetz-Buch mit Ernst vor die Hand zu nehmen, und dessen neue Einrichtung zum Ende zu bringen, damit Ihr. Königl. Majestät etwas hätte, worauf Sie in Entscheidung der Preussischen Rechts-Sachen sehen könnte.

Vom Ermeländischen Bischofe war gleichfalls ein Abgesandter angekommen, der sein Gewerbe, weil es die Rächte auf Veranlassung des Culmischen Bischofes nachgaben, in Gegenwart des Königlichen Botschaffters ablegte. Es hatte der König schon im vorigen Jahr (**), einen Befehl ausfertigen lassen, Cromerum vor einen rechtmäßigen Ermeländischen Bischof und Preussischen Landes-Präsidenten zu erkennen, auch ihn aller derjenigen Vorzüge genießen zu lassen, die einem Ermeländischen Bischofe von Alters her gebühret. Ihro Majestät machte auch zwischen ihm und den anderen Preussischen Ständen keinen Unterscheid. Sie verschrieb Ihn auf die Land- und Reichs-Tag, und hatte denselben auch auf die gegenwärtige Zusammenkunft eingeladen. Allein Cromerus trug Bedenken sich einzufinden, bevor Er der Stände Zuneigung versichert wäre. Sein Abgeordneter legte ihnen den Königlichen Befehl vor, und wolte wissen, ob sie demselben zu gehorsamen gedächten: wo nicht, so bezeugte er, im Namen des Ermeländischen Bischofes, öffentlich, daß Derselbe nebst seinen Untersassen, denen Preussischen Land-Tags-Schlüssen, künftig nicht unterworfen seyn wolle: worüber die Stände eine schriftliche Erklärung von sich geben solten. Er erinnerte danebst, daß die zur Einnahme der

(*) Es war eben derselbe der in dem vorigen Land-Tag diese Würde bekleidet hatte. Seine Werbung verrichtete er dieses mahl in Polnischer Sprache.

(**) Den 7. Octob.

der Accisen Verordnete, sich über die Städte und andere Einwohner des Stifts, keiner Macht, wie neulich geschehen, weiter anmassen möchten: und zum Beschluß, verwies Er die Stände, auf das Exempel ihrer Vorfahren, die sich ehmahls mit dem Bischofe Nicolas von Tungen vereinigt hätten, wessals es den jetzigen Nachkömmlingen gebührete, ein gutes Vernehmen, auch mit dem Cromero zu stiften.

1581.
Seld-Einnahme
me Verordne-
te/sich über die
Unterfassen des
Ermel. Stifts
keiner Macht
anmassen mö-
gen.

Benberley Vorträge, nahmen die anwesenden Stände (*) an sich. Der Ermeländische Abgesandte, kehrte in sein Quartier, und der Königl. Gesandte, welches etwas ungewöhnliches war, verfügte sich zu den Land-Boten und wohnte ihren Nachtschlägen bey.

Der Königl.
Gesandte
wohnet den
Nachtschlägē
im Mittel d'
Land-Boten
bey.

Nachdem die, so zum Raht nicht gehörten, ausgetreten waren, erinnerten die von Dansig, eine bessere Ordnung, als im neulichen Land-Tage geschehen, zu halten, da die Culmischen Land-Boten sich von den anderen abgesondert, den Culmischen Woywoden und Unterkämmerer an sich gezogen, und was sie untereinander beliebt, vor einen gemeinen Landes-Schluß ausgegeben hätten. Woraus denn erfolgt wäre, daß, da die Boten aus Pommerellen, denen Culmischen auf dem Reichs-Tage beygetreten, sie sich von den Städten getrennet, und gleichsam im Namen der ganzen Ritterschafft, die Polnische Anlage beliebt hätten, so daß die Städte mit vieler Mühe kaum erhalten können, daß die Sache an sämtliche Stände ins Land zu nehmen, nachgegeben worden. Sie baten die Land-Rächte, sich dahin zu bearbeiten, daß der Mißverstand zwischen dem Adel und den Städten gehoben, die alte Einigkeit wieder hergestellt, und so wie in anderen Dingen, also auch in Bewilligung der Seld-Anlagen, die Privilegien und löblichen Gewohnheiten beobachtet werden möchten. Welche Erinnerung und Bitte die Rächte wol ausnahmen, dabey der Culmische Bischof anmerckte, daß seit dem man zum Theil Gott verlassen, und die Religions-Spaltungen entstanden, die gemeinen Angelegenheiten den Krebs-Gang genommen hätten, anstat daß ehmahls, wie man einen Glauben gehabt, alles zur Liebe und Einigkeit ausgeschlagen wäre. Er mißbilligte das Verfahren der Culmischen Land-Boten, meynte aber, daß man auf keine andere Art dem Polnischen Pobor entgehen könnte, als wenn man dem Könige eine ansehnliche Summe Geldes zusagete, und bey Erlegung derselben, dem Versprechen besser als bisher, nachkäme, indem man keinen Termin richtig gehalten, und dadurch Ihr. Majestät höchst beleidiget hätte. Die Gesandten von Dansig, wandten wieder das letztere ein, daß die Schuld nicht bey den Städten, sondern bey dem Adel stünde, indem jene weit mehr als ihnen gebührete, gezahlet, diese aber ihr Antheil hinterstellig geliebet wären. Der Culmische Castellan, suchte die Ursach der jetzigen Mißhel-

Erinnerung
bey den
Nachtschlägē
eine gute
Ordnung zu
beobachten.

In Bewilligung
der Anlage die
Einigkeit zwis-
schen dem Adel
und den
Städten
herzustellen.

Religions-
Aenderung
wird als eine
Ursach der
innerlichen
Mißbelligt.
angesehen.

Durch Zu-
setzung einer
ansehnlichen
Geld-Summe
dem Pol.
Pobor zu
entgehen.

Andere Ur-
sach des
ligkeit-
Zwietracht.

(*) Von den Rächten waren zugegen der Culmische Bischof, der Culmische Woywode, die Castellane von Culm und Dansig, und der grossen Städte Abgeordneten: Joh. Gretsck Bürgerm. Luc. Krüger Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel Bürgerm. Joh. Brunau Raht. von Elbing; Reinh. Müller Bürgerm. Pet. Behm Rahtm. von Dansig.

1581.

igkeiten nicht in dem Unterscheid der Religion, sondern sagte, dieselbe in der Achtlosigkeit der Rächte gefunden zu haben. Er straffte das Bezeugen der Culmischen Ritterschafft auf dem Lessenschen Land-Tage, und wuste sonst nicht, warum sie ihn weggelassen, da sie ihren Boywoden und Unterkämmerer an sich gezogen, als daß sie ihn, vor einen Freund der Städte gehalten. Er legte seine Unzufriedenheit an den Tag, daß von den vornehmsten Rächten sich niemand in Warschau eingefunden, da dann die aus Preussen Anwesende, gleichsam wie Schaaf ohne Hirten, in der Irre gehen müssen. Er gedachte der vorigen Zeiten, da man sich zur Rettung der gemeinen Freyheiten mit grösserem Euffer, und nicht so schläffrig als jetzt, angeschicket hätte. Die Vorschläge, wie nunmehr zur Einigkeit zu gelangen, wolte Er nicht nur anhören, sondern auch denenselben gerne folgen, er besorgte aber, man dürffte, nach dem gemeinen Sprichwort, leeres Stroh dreschen, und die Mühe vergeblich anwenden. Wegen der rückständigen Gelder berichtete Er, es hätte sich der König verlauten lassen, dieselben durch Soldaten einzutreiben, wo man sich künfftig nicht richtiger halten würde: und weil die Boywoden, wieder die, so das ihre nicht abgetragen, nicht mit der Execution verführen, so bat er, als nunmehriger Cron-Schatzmeister, die Sache also einzurichten, daß Ihr. Königl. Majestät darüber ein gnädiges Gefallen hätten.

Der König will die hinterstelligen Gelder durch Soldaten eintreiben lassen.

Die Land-Boten werden ermahnet vom Pobor abzutreten.

Die sich wegen dessen Annehmung rechtfertigen

Wieder-spruch eines Boten aus dem Dantsiger Gebiet.

Auf Ansuchen der grossen Städte, den Adel von den Poboren abzuleiten, wurden die Unter-Stände vorgefordert. Der Culmische Bischof richtete seine Rede an die Land-Boten, ermahnte sie zur Einigkeit mit den Städten, stellte ihnen vor, daß es die Rächte gerne sehen möchten, wenn sie in der Contributions-Sache die alte Gewohnheit zu einer sichereren Vorschrift weiter beybehalten wolten, und that wegen der rückständigen Gelder Erinnerung, daß die Empfänger auf dem Lande, denen zur gemeinen Einnahme verordneten grossen Städten, eine vollständige Rechnung aufzeigen solten. Worauf Daniel Pleminski, der als Bote aus dem Culmischen, auf dem Reichs-Tage gewesen war, sich und die übrige Geschickte des Adels, mit ihren gebabten Befehlen, und der Genehmhaltung einiger Rächte, als des Culmischen Boywoden und Unterkämmerers, rechtfertigte, da sie in Bewilligung der Contribution denen Reichs-Ständen beygepflichtet. Dagegen ein anderer Bote, aus dem Dantsiger Gebiet, sagte, daß Er und seine Brüder, von dem Lessenschen Land-Tage keine Nachricht gehabt, die es also befremdete, daß man sich unterstanden, den Pobor, ohne Vorwissen der gesammten Ritterschafft, anzunehmen. Daher der Bischof die Land-Boten abtreten hieß, um sich vorher dieser Sache wegen untereinander zu vereinigen.

Die Land-Boten be-rufen sich wegen des Pobors noch

Sie kamen bald wieder, und der Königl. Gesandte, welcher, wie ich zuvor erwehnet, sich nach abgelegter Werbung, zu ihnen verfüget hatte, beklagte, daß die Geschickten der Ritterschafft in den Verbacht gefallen zu seyn schienen, als wenn sie auf dem Reichs-Tage ihre gebabte Befehle überschritten, da sie doch mit keiner anderen Vollmacht

macht dahin gesandt worden, als sich mit den Cron-Ständen über die Anlage zu vergleichen, für welchen geleisteten Dienst der Adel ihnen besonderen Dank wüßte. Der Culmische Bischof erwiederte, daß er auf Begehren der Räte, aus guter Meynung, den Adel zur Einigkeit ermahnet hätte, weil die Städte zu verstehen gegeben, daß man auf dem jüngsten Reichs-Tage nicht einstimmig gewesen. Welches der Daniel Pleminski damit entschuldigte, daß er nicht hinauf geschickt worden, mit den Städten zu rathschlagen, sondern mit der Cron Land-Boten sich zu vergleichen, und nahm daher Gelegenheit den Verlauff des Reichs-Tages kürzlich zu erzählen, und wie der Städte Abgeordneten, bey der Königl. Audienz den Vortritt vor dem Adel begehret, und dadurch verhindert hätten, Ihr. Majestät die gewöhnliche Aufwartung zu machen. Der Woywode und Castellan von Culm, riehten diese Dinge an die Seite zu setzen, und bloß auf Mittel einer zuträglichen Vereinigung zu denken. Die Geschichte der grossen Städte wiederholten, was sich zu Lessen und Warschau zugetragen, und der Burgermeister von Danzig schloß, daß sie nicht gedächten die Boten zu beschuldigen, als wenn sie wieder ihre Befehle gehandelt hätten, sondern sie glaubeten nur, daß der Entschluß einer gewissen Anzahl Edelleute, dem ganzen Lande nicht ein Gesetz seyn könnte, und hielten es der gemeinen Wohlfahrt zuträglich, wann die Niedriggefinnete mit denen anderen Ständen, zusammen treten möchten. Pleminski nahm dieses für eine Verthädigung seines Bezeugens auf dem Reichs-Tage an, meynte aber, daß die Erklärung der Culmischen Ritterschafft wegen des Pobors, auf dem Land-Tage zu Lessen, als ein gemeiner Landes-Schluß könnte angesehen werden, weil man demselben nicht gnugsam widersprochen, und einige Räte ihn schon vorher gebilliget hätten.

1581.
mahls auf
ihre gehabte
Befehle.

Was die
gr. Städte
eingewandt.

Gegenreda
von Seiten
des Adels.

Es half nichts daß der Bischoff seine Ermahnung wiederholte, denn die Culmischen Land-Boten, und die es aus der Pommerellischen Woywodschafft (*) mit ihnen hielten, ließen durch den gedachten Pleminski auf die Königl. Werbung einbringen, daß sie aufs neue den Pobor angenommen hätten, und die Verlautbahrung des Polnischen Universalis (***) nunmehr verlangeten. Der Culmische Woywode redete darzwischen, daß er sich solchem Beginnen nicht wiedersetzen, und sich dadurch eine Königl. Ausladung zuziehen wolte: Pleminski fuhr fort, daß die Städte zu den rückständigen Geldern Rath schafften und die Woywoden die Empfänger auf dem Lande, zur Ablegung der Rechnungen, und die so ihr Antheil hinterstellig geblieben, zur Entrichtung, anhalten möchten, indem die Ritterschafft, nachdem das Jahr verflossen, von der Malz-Uccise nichts weiter höhren wolte. Ubrigens erachteten sie es für eine Nothwendigkeit, das Culmische Recht ohne längeren Verzug zur Endschafft zu bringen, und weil sie das Polnische Contributions-Universal in allen Stücken gebilliget, so

Der aufs
neue den Po-
bor annimt.

Denz Städt,
ten die Her-
benschaffung
der rückstän-
digen Gelder
zumuhlet.
Auf die Ein-
richtung des
Culmischen
Rechts drin-
get.
Und den Zoll
in Preussen
billiget.

E e e

(*) Aus der Marienburgischen waren keine zugegen.

(**) Worunter das Universal Poborowy verstanden wird, welches ich oben angezogen.

1581. waren sie auch mit dem Punct, von Einnehmung des Zolls in Preussen, zufrieden.

Wiederspr. eines Boten, aus dem Dirschauischen.

Die aus einigen andern Gebieten d' Pommerellif. Woorwod.

anwesende habē wieder Befehl gehandelt.

Klage über den Zoll Einnehmer am W. B.

Den der Culmif. Castell. vertritt.

Die Städte wollt wieder den Pobor protestiren.

Die Thorner beschweren sich über die vom Culmischen Bischoffe ihren Dorf-Predigern wiederfahrne Gewaltthätigkeit.

Was d' Bischoff zu seiner Verantwortung beygebracht.

Die Gewissens-Freyheit wird angezogen.

Die Landes-Räthe wollt der Ritterschafft in An-

Diesem Einbringen widersprach ein Bote aus dem Dirschauischen, weil seine Befehle ihm nicht verstatteten in dergleichen etwas zu willigen, sondern er es an seine Brüder nehmen müste. Es waren auch nur drey Gebiete aus Pommerellen, Slochau, Schwetz und Tauschel, die den Culmischen beypflichteten, von denen man überdem wuste, das derselben Abgeordnete von den Heimgelassenen dazu nicht gemächtigt worden.

Hernach klagten die Städte über den Zoll-Einnehmer am weissen Berge, das er die vorübergehende drückte, auch hin und wieder im Lande, Zoll-Buden anlegte. Dessen nahm sich der Culmische Castellan, als Cron-Schatzmeister, an, und behauptete, das ihm das letztere zu thun frey stünde, wegen des ersteren aber sagte er, noch nicht gehöhret zu haben, das jemand über die Gebühr, so im Polnischen Universal ausgedruckt stünde, beschweret worden. So der Einnehmer selbst, der dattahlis zugegen war, versicherte.

Man beschloß hiemit die Session, nach welcher die grossen und kleinen Städte ins besondere zusammentamen und sich veralleichen, im Fall der Adel bey dem Pobor verharren möchte, feyerlichst darwieder zu protestiren, und zu dessen Ablehnung Gesandte an den König zu schicken.

Den 20. April gaben die Thorner, durch ihren Syndicum, Simon Clüver, von der an ihren vorgedachten Dorff-Predigern vom Culmischen Bischoffe ausgeübten Gewaltthätigkeit, denen Rächten Nachricht, und erwiesen, das dadurch, die vermöge der Polnischen Confederation befestigte Gewissens-Freyheit so wol, als die der Stadt zur Sicherheit der Protestantischen Religion verliehene besondere Privilegien, getränkt worden. Der Bischoff meynte, er hätte niemandes Gewissen verunruhiget, sondern bloß seine geistliche Hohelt über die in seinem Sprengel gelegene Kirchen ausgeübet, da er zween Prediger, die auf ergangene Ladung nicht erschienen, als Halstarrige gefänglich einziehen lassen. Der neue Starost von Graudenz, Zborowski, der eben zugegen war, führte das Betragen der Polnischen Bischöffe an, welche, die unter ihnen lebende fremde Religions-Berwandten, Gott nach ihrer Einsicht, ohne Störung dienen liessen und dadurch vielen innerlichen Unruhen, die aus dem Glaubens-Zwang zu entstehen pflegten, vorbeugten: welchem Beyspiel zu folgen, Er dem Culmischen Bischoffe anriecht: der sich erklärte das Er die Sache an den König nehmen, und nach Dessen Erkenntnis sich künfftig richten wolte.

Die Rächte fehrtten wieder zum Pobor, und die vom Lande glaubten, genöthiget zu seyn, der Ritterschafft zu folgen, weil man sie durch Vorstellungen auf keinen andern Sinn hatte lencken können. Der

Dankt.

Danziger Geschickten baten einen nochmaligen Versuch zu thun, welches der Culmische Bischoff nach einiger Weigerung, endlich über sich nahm, und den Land-Boten zu Gemüht führte, wie nachtheilig es der Provinz wäre, sich den Polnischen Ständen, in der Contribution gleich zu machen, und wie schwer es fallen dürfte, die alte Gewohnheit wieder herzustellen, wo man einmahl davon gutwillig abwich: zugeschworen daß man dadurch den Grund zu einer beständigen Spaltung zwischen dem Adel und den Städten legen würde. Allein dieses alles vermochte nicht, die Gemühter der Land-Boten zu ändern, daher die grossen Städte, die, wieder die Polnische Anlage, zur Beybehaltung der bisher üblich gewesenenen Art zu contribuiren, mit Einstimmung der kleinen abgefaste Protestation, übergaben, und öffentlich verlesen liessen: worüber die Land-Boten ihr Mißvergnügen bezeugten, und der Königl. Gesandte, der sich beständig bey der Ritterschafft aufgehalten und mit ihr gerathschlaget hatte, vorgab, daß nicht alle kleine Städte in die Protestation gewilliget hätten, auch wegen der Städtelein Strassburg und Lautenberg, deren Starost er war, anzeigte, daß sie nichts anders, als die Polnische Contribution geben solten.

Diesem der Sachen Verlauff gemäß, wurde die Abfertigung des Königlichen Gesandten zu Papier gebracht, welcher, nach Verlesung derselben, daran noch etwas auszusetzen fand, auch durch den Beystand der Ritterschafft erhielt, daß man eines und das andere nach seinem Sinn änderte. Dieses gefiel aber den Rächten nicht sonderlich, so, daß auch der Culmische Woywode sagte: „Es wäre nicht der Gebrauch, die Gesandten also abzufertigen wie sie es verlangten, sondern wie die Stände es unter sich verabredet hätten... Er verwies danebst den Land-Boten, daß da sie sich ehmahls von den Rächten regieren lassen, diese nunmehr ihnen folgen, und ihr Gutdüncken vor einen Schluß annehmen müßten. Weswegen ein anderer von den Rächten, die Land-Boten allmächtig nannte, weil sie alles konnten was sie wolten. Bey dieser Gelegenheit protestirte der Land-Bote aus dem Dirschauischen Gebiet, und verlautbahrte, daß er nicht befuget wäre, in etwas zu willigen, was wieder die Frey- und alte Gewohnheiten lieffe. Der Rachtmann von Danzig aber fragte die anderen Rächte, „ob sie mit gutem Gewissen diesen Händeln zusehen könnten, nachdem sie geschworen, die Provinz in ihren Rechtsamen zu vertreten, und des Adels Beginnen denenselben gänglich entgegen wäre... Der einzige Culmische Bischoff antwortete, daß man die Ungnade des Königes, und eine Ausladung nach Hofe zu fürchten hätte, wenn man sich der Ritterschafft widersetzen sollte; die Städte könnten ein Wort mehr für die gemeine Freyheiten sprechen, weil sie hinter festen Mauern sassen.

Es ward also in die Abfertigung des Gesandten, die man ihm den 21. April zustellte, eingerucket: „daß die Landes-Rächte und Anwesende Boten, bis auf den aus dem Dirschauischen Gebiet, in die Polnische Anlage gewilliget, aus der Marienburgischen Woywodschafft sich

E e e 2

1581.
nehmung des
Dobors bey
treten.

Bergeblischer Versuch
den Adel davon abzulenken.

Protestation sämtlicher Städte
te wieder den
Dobor.

(45.)

Die Abfertigung des
Gesandten wird zu Papier
gebracht und darin man
auf diese Begehren ver-
schiedenes ändert. Welches sonst
nicht gebräuchlich
gewesen.

Klage daß die Land-Boten sich zu viel
ausnehmen. Protestation
des Botes aus dem Dirsch.
Gebiet gegen den Dobor.

Kleinmüthigkeit der Landes-
Rächte sich dem Beginnen des
Adels zu widersetzen.

Inhalt der Abfertigung
des Königl. Gesandten

(46.)

1581.

„niemand eingefunden, und die sämtlichen große und kleine Städte, sich zwar zu contribuiren nicht schlechterdings geweigert, doch geglaubet hätten, daß die Annehmung des Pobors zu eulfertig, und dieser Lande gemeinen Rechten, Frey- und wol hergebrachten Gewohnheiten, bey denen Ihr. Königl. Majestät die Stände gnädigst zu erhalten, Sich durch Dero Königlichem Wort eulliche mahl anheulichtig gemacht, entgegen wäre. Weswegen auch die Städte, zu Ihr. Majestät ihre Zuflucht nehmende, eine Gesandtschaft nach Hofe zu schicken für dienlich erachtet hätten, der festen Zuversicht, daß im Fall die Sache zur Vereinigung käme, Ihr. Majestät und das gemeine Wesen mehr Nutzen daraus empfinden, als wenn, wie es leyder schon angefangen, die Mißhelligkeit zwischen der Ritterschaft und den Städten bleiben sollte. Die Stände insgesamt hätten unterthänigst, Ihr. Majestät wolte geruben, diese durch die Nothwendigkeit gleichsam abgedrungene Erklärung, in Gnaden zu vermercken, und die Provinz Preussen bey ihren alten Rechten und Gewbräuchen huldreichst zu schützen.

Trennung
zwischen dem
Wob und den
Städte we-
gen des Po-
bors.

Der Ter-
min der fäl-
ligen Gelder
wird verlan-
gert.

Univerfal
zur Herben-
schaffung des
Rückstan-
des.

Accisen wie
lange sie
noch gehen
sollen.

Neue Zu-
sammenkunft
zu Friedes

Den im Ostern fällig gewesenem dritten Termin verlängerte der Culmische Castellan, als Cron-Schatzmeister, bis Pfingsten, und um die Zusammenbringung der Gelder zu befördern, fertigten die Räte ein neues Univerfal aus, darinnen sie denen auf dem Lande ankündigten, den Rückstand, dem Wobwoden eines jeden Orts, oder denen welche die Wobwoden an ihre Stelle setzen würden, unverzüglich abzubringen, damit es von diesen, denen zur gemeinen Einnahme verordneten grossen Städten, nebst der Rechnung überliefert werden könnte, die sich aber ungehorsam erzeigen möchten, sollten von denen Wobwoden zur Straffe gezogen, oder wo Sie dieselben zu zwingen nicht vermögend wären, dem Cron-Schatzmeister namkundig gemacht, und von ihm an den König ausgeladen werden. Hienebst ward aus dem Culmischen Land-Tags Schluß wiederhohlet, daß die Accisen in den grossen und kleinen Städten, imgleichen bey den Untersassen der Richter, wie auch in dem grossen und kleinen Werder, und auf den Dörfern die selbst brauten, so lange, bis die von den grossen Städten zum Besten des Landes, verschossenen Gelder, nebst den Zinsen und andern gehaltenen Unkosten, völlig würden seyn entrichtet worden, gehen, und die aus den beyden Biskümern und der Culmischen Wobwodtschaft das ihre nach Thorn, die aus der Marlenburgischen nach Elbing, die aus der Pommerellischen aber nach Danzig, alle zween Monate, nebst richtiger Rechnung, einzuschicken verbunden seyn sollten.

Auf was Art die Einrichtung des Culmische Rechts zu Ende zu bringen sey, überlassen (*) die Unter-Stände dem Gutbefinden der Räte:

(*) Wie der Culmische Bischof von den Land-Boten begehrete, aus ihrem Mittel gewisse Personen dazu zu ernennen, entschuldigten sie sich daß sie von dem Recht keine sonderliche Wissenschaft hätten, doch schlugen sie den Dobrinischen Land- und Unter-Richter dazu vor. Welchem der Bote aus dem Dirschauischen Gebiet wieder- sprach,

Rähte: die dann zu dieser Arbeit eine neue Zusammenkunft zu Friedeck, im Culmischen Bistum, auf den 28. May beliebten (*), und solches dem Herzoge in Preussen in einem Schreiben kund thaten.

Noch war übrig dem Abgesandten des Ermeländischen Bischoffes eine Antwort zu ertheilen. Wie dessen Werbung im Rath erwogen ward, stimmten der Bischoff und Woywode von Culm, aus denen zur anderen Zeit beygebrachten Gründen, Cromerum zu dem Genus der mit dem Ermeländischen Stifft verknüpften Vorzüge zu lassen. Der Culmische Castellan setzte das Indigenats Privilegium entgegen, und rieht mit dem Castellan von Danzig, die Sache bis zur zahlreicheren Anwesenheit der Rähte, auf einen andern Land-Tag zu verschleiben. Hierinnen gaben die grossen Städte Beyfall, insonderheit da sie darauf nicht befehliget waren. Und als die Unter-Stände um ihre Meynung gefragt wurden, liessen sie sich gänglich der Rähte Gutdüncken gefallen. Derowegen den meisten Stimmen zu Folge, der Culmische Bischoff den Ermeländischen Gesandten, mit der verlangten Erklärung, auf den nächsten Land-Tag vertröstete. Der Gesandte forderte diese Abfertigung die man ihm mündlich gab, schriftlich, und zweiffelte, ob der Bischoff, sein Herr, bey der Ungewisheit, wohin der Stände Entschluß ausfallen möchte, etwas zu den gemeinen Anlagen beitragen würde. Worauf der Culmische Bischoff erwiederte, daß es nicht gebräuchlich wäre, jemanden schriftlich abzufertigen, der bloß mündlich sein Gewerbe vorgetragen hätte, und daß die Stände hofften, es würde der Bischoff, wegen eines so kleinen Verzuges, sich von der Provinz nicht absondern. Womit der Abgesandte seinen Abschied nahm, dem ein Theil der Stände folgte und die Zusammenkunft endigte.

Die Geschichte der Städte blieben allein noch in etwas zurück, und übergaben vorerst die Kleinen denen Grossen, die von ihnen neulichst zu Thorn geforderte Versicherungs-Schrift wegen der verschossenen Gelder, hernach besprachen sie sich über die Instruction so der zur Ablehnung des Pobors nach Hofe bestimmten Gesandtschaft mitzugeben, wessals sie aber, aus Mangel der Vollmacht von ihren Oberen, nichts fest setzten, sondern deshalb eine andere Beredung zu Erbing auf Himmelfahrt beliebten.

Wegen Verschiebung der auf Pfingsten fälligen letzteren 50 tausend Gulden, liessen es die Grossen bey ihrer zu Thorn gegebenen Erklärung bewenden und nachdem sie etwas über tausend Gulden eingenommen, welche Summe die von Thorn in Verwahrung behielten, schieden sämtliche Abgeordnete der Städte auseinander.

E e 3

sprach, und es der ganzen Provinz zur Schande auslegte, wenn man die Revision des inländischen Rechts zweyen Polen anvertrauen wolte.

(*) Allwo auffer den Rähten, aus den Stifften Ermeland und Culm, aus jedem ein Dom-Herr, und aus jeder Woywodschaft, zweyen von Adel sich einfinden solten.

1581.
zur Einrich-
tung des
Culmischen
Rechts.

Die Stän-
de wollt sich
auf das An-
suchen des
Ermeländis-
Abgesandte
auf dem
nächsten Land-
Tage erklä-
ren.

Versiche-
rungs-Schrift
so die Kleinen
Städte, de-
nen grossen
wegen der
ausgelegten
Gelder ge-
geben.

Die grossen
Städte wol-
len den letzte
Termin der
Königlichen
Gelder vor-
schiffen.

1581.
Ursachen
warum sich
die Städte
wegen des
Pobors von
der Ritter-
schaft getren-
net.

Es ist nöthig abhie bey den Ursachen stehen zu bleiben, warum ein Theil der Ritterschafft den Pobor angenommen, die Städte aber denselben dermassen gescheuet, daß sie auch kein Bedencken getragen, sich, nach vergeblich angewandten Vorstellungen, von der Ritterschafft abzufondern. Wenn man das Polnische Contributions-Universal vor die Hand nimmt, wird man befinden, daß bloß die Edelleute die aus Mangel der Unterthanen, ihren Acker selbst beschicken mußten, mit 15. Groschen von der Hube belegt waren, und ausser dem nichts geben dorfften, sondern die ganze Last auf die, so ihnen scharwerckten, und andere Unehle, die sich auf dem Lande, es sey vom Feldbau, Garten-Gewächs, oder sonst von einer Handthierung nährten, fiel.

Ungleichheit
der Polnis.
Anlage zwis-
schen dem A-
del und den
Städten.

Was die Städte betrifft, in denselben sollte vorerst ein zwiefacher Schoß gehen, ausser dem, die Kauffleute, Handwercker, und andere Personen, so zu keinen von beyden gehörten, etwas gewisses geben, ungleich, vom Malz, Bier, Meth, von allerley Weinen, und andern es sey inländischen, oder auswärtigen Waaren, eine Steuer gezahlet werden. Diese dem Adel vortheilhafte Ungleichheit, und die gegen die Städte mehr und mehr ausbrechende Verbitterung, bewog einen Theil der Preussischen Ritterschafft, sich dem Polnischen Reichs-Tags-Schluß zu bequemen, um dadurch ein Mittel zu ergreifen, auch mit Hindansetzung des gemeinen Nutzens und ohne Absicht auf die Folgen, denen Städten wehe zu thun. Zwar ist es in Polen der Gebrauch, daß bey gemeinen Geld-Gaben, die Bürger und Unehlen es vornehmlich empfinden, allein dieses rühret aus den besonderen Freyheiten her, deren sich die dasige Ritterschafft rühmet. In Preussen hergegen wußte man ehmahls von keinem solchen Unterscheid. Die Creutz-Herren hatten bey Einrichtung ihrer Herrschafft keinen Stand vor dem andern durch besondere Vorzüge unterscheiden wollen, sondern weil sie das Aufnehmen des ganzen Landes zur Absicht hatten, solche Freyheiten ertheilet, an denen ein jeder Einwohner gewisser massen Theil nehmen mochte. Hiedurch kamen beydes der Adel und die Städte empohr, ohne daß ein Stand vor dem anderen sich einiger Hoheit anmassen, oder ihn von seinem Ansehen herunter bringen dorffte. Edelle vom Lande, und Bürger aus den Städten, waren gleicher Würden fähig, und beyde hatten unter des Ordens Regierung an den wichtigsten Angelegenheiten Theil. Man sahe Leute von Bürgerlicher Abkunfft mit gleichem Recht, wie gebohrne von Adel, Land-Güter besitzen, und Edelleute das Bürger-Recht, ohne Verkleinerung gewinnen. Durch die Ubergabe an den König von Polen, geschah hierinnen keine Aenderung, sondern es blieb die alte Gleichheit zwischen dem Adel und den Städten. Aus beyden wurde der Landes-Rath angerichtet, und kein Theil sollte mehr Stimmen als das andere haben: die übrigen, sowol von der Ritterschafft als den Städten, die zum Rath nicht gehörten, machten die Unter-Stände aus. Man merckte keinen anderen Vorzug, als daß die grossen Städte dem titulirten (*), und die kleinen dem geringeren Adel

Die Freyh.
der Polnisch.
Ritterschafft
lassen sich in
diesem Fall
zum Nachth.
der Städte
nicht auf den
Preuss. Adel
ziehen.
Ehemahlige
Gleich zwis-
schen beyden
Ständen in
dieser Pro-
vins.

(*) Als den Woywoden, Castellänen und Unterkämmerern.

Udel nachgiengen. Man sahe Bischöfer, Aebteyen, Canonicate, Starosten und andere Landes-Bedienungen, sowohl von Personen Bürgerlichen als Udelichen Standes bekleidet, weil nicht die Geburt, sondern die Verdienste den Weg dazu öffneten. In den gemeinen Anlagen hatte man durch die Malz-Accise, ein solches Mittel getroffen, daß derjenige das meiste beytrug, der das meiste Bier verbrauchte, er möchte gleich Edel oder Bürgerlich geboren seyn. Wie aber das Preussische Geblüt sich mit dem Polnischen vermischte, schlich sich nebst anderen ausländischen Sitten, eine gewisse Geringschätzung der Städte ein. Man suchte die Bürger in ihren Ring-Mauern einzuschließen, und sie ausserhalb denselben, von geistlichen oder weltlichen Ehren-Aemtern abzuhalten. Man redete von besonderen Udelichen Freyheiten, dergleichen denen Vorfahren gänglich unbekant gewesen waren, und weder in der Culmischen Handfeste, noch in dem Vergleich der Übergabe, noch auch in den Constitutionibus Sigismundi I. ausgedruckt standen. Man rühmte die Polnischen Gesetze, indem sie den Bürgern und Uedelgeborenen bloß im contribuiren den Vorzug ließen, welchen die Preussische Ritterschafft denen hiesigen Städten gleichfalls gönnen wolte. Die aus dem Culmischen erklärten sich zu erst vor den Pobor, weil daselbst die Polnischen Gebräuche die Oberhand gewonnen hatten, und da auch in dem Pommerellischen die väterlichen Gewohnheiten abnahmen, gab ein Theil dieser Wojwodschafft Jenen Beyfall.

1581.

Wie man davon allmählig abgegangen.

Die Preussischen Städte hatten Ursach sich zu widersetzen, um nicht den Polnischen, deren Zustand schlechter als der ihre bisher gewesen war, gleich gemacht zu werden. Sie mußten fürchten, daß die ungewöhnliche und schwere Anlagen den Handel stutig machen, und die Einwohner an andere Dertex sich allmählich zu begeben nöthigen möchten. Ihr Augenmerk gieng noch weiter. Der Pobor wurde auf dem Reichs-Tage von den Reichs-Ständen bewilliget, mit denen sich die Preussischen Landes-Rächte und Land-Boten vereiniget, deren Gemeinschaft hingegen die Städte sich enthalten hatten. Solte nun die Polnische Contribution in Preussen gültig seyn, so fiel vorerst der alte Satz daß die Geld-Gaben im Lande, von sämtlichen Ständen müßten bewilliget werden, weg, hernach stand zu vermuthen, daß der Udel die Städte nach eigenem Gefallen belegen dörfte, und diesen blieb alsdann nichts mehr übrig, als entweder schlechterdings zu gehorsamen, oder das zugemühtete durch demüthige Vorstellungen abzulehnen, deren schlechte Wirkung aufs künftige, sie aus dem vergangenen abnehmen konten. Solches alles zu verhüten, hatten die Städte keinen Fleiß gespahret, dem Udel vom Pobor zurück zu halten, und da es nichts fruchten wollen, es für eine Nothwendigkeit erachtet sich abzusondern, nicht zwar in der Meynung, gar nichts, sondern also zu contribuiren, wie es ihre Umstände zuließen. Hierüber gedachten sie sich in einer besonderen Zusammenkunft in Elbing zu einigen, und die Genehmigung am Königlichem Hofe, durch eine Gesandtschaft, auszuwirken.

Ihre

1581.
Derselben
Zusammen-
kunft in El-
bing.
Vergleich
sich so wol ü-
ber eine ge-
wisse Art der
Anlage als
auch über
eine Geld-
Summe.

Ihre Ge-
sandschaft
an den Kö-
nig nach
Wilna.

Kön. Maj.
will das ab-
gefaßte Con-
tribut. For-
mular nicht
annehmen.

In Dero
Nahmen be-
gehrt Geld-
Summe.

Die sich auf
hundert 40-
tausend Gul-
den erstre-
cket.

(47.)

Ihre Abgeordneten (*) fanden sich zu der bestimmten Zeit (**) an dem verabredeten Ort ein: die nachdem sie verschiedene Arten der Anlagen untereinander vorgeschlagen, sich endlich über eine gewisse (***) verglichen, welche die Gesandten dem Könige unter dem Beding daß die Zölle möchten aufgehoben werden, antragen, und wo sie Seiner Majestät nicht gefällig wäre, sich zu einer Summe von hundert und aufz höchste von hundert zwanzig tausend Gulden, in zweyen Jahren zu erlegen, erbieten solten, doch daß die zu den Stiftern Ermeland und Culm gehörige Städte, gleichfalls das ihrige beyzutragen angehalten werden möchten.

Mit dieser Instruction reyseten der Städte Abgeordneten (****) im May Monat, nach Wilna, allwo sich damahlen der Hof aufhielt, und übergaben dem Könige, den 5. Junii, in der ersten Audiens das abgefaßte Contributions-Formular, auf welches Seine Majestät den zweyten Tag hernach, durch den Groß-Canzler anzeigen ließ, daß Sie Bedenken trüge, ein anderes Verzeichniß, als das, so von den Reichs-Ständen beliebt worden, anzunehmen, und daß kein ander Mittel wäre dem Pobor zu entgehen, als wenn die Städte sich zu einer ansehnlichen Summe verbündlich machten. Die Abgeordneten boten, mit Einschluß der Bischöflichen Städte, anfänglich achtzig, hernach hundert tausend Gulden, der Groß-Canzler forderte zweymahl hundert, und blieb auf hundert funffzig tausend stehen. Man legte noch zwanzig tausend zu, allein der Canzler gab zu vernehmen, daß man unter hundert dreyßig tausend Gulden nicht loß kommen würde: zu deren Einwilligung der Städte Abgeordneten Hoffnung machten, wenn nur die Zölle und die anderen Gebrechen möchten abgestellt werden. Der Canzler vertröstete sie darauf, und rieht zu dessen Beförderung, jemanden am Hofe, der im Begreiff stand von Wilna aufzubrechen, zu lassen. Der Thornische Syndicus folgte den Könige bis Pologko, da indessen die anderen nach Hause kehrten, und brachte im Anfange des August Monats, ein Königl. Schreiben an sämtliche grosse und kleine Städte zurück, darinnen Seine Majest. von ihnen, mit Zuziehung der Bischöflichen, hundert vierzig tausend Gulden forderte, und zur Einrichtung der Termine, eine Zusammenkunft mit dem förderlichsten, an einem gefälligen Ort zu halten, verstattete, zugleich ih-
nen

(*) Die Thorer und Dantziger schickten dahin einen Bürgermeister und Rathmann denen die Elbinger einen Bürgermeister und zween Rathmänner zugaben. Von den kleinen Städten, waren bloß der Marienburger, Graudenszer, Mewer, und Stargarder Abgeordneten zugegen, die aber zugleich von den übrigen die Vollmacht hatten.

(**) den 4. May.

(***) Sie war nach dem Universal des Pobors eingerichtet, nur daß die Anlagen gemäßiget, auch verschiedene Stücke weggelassen, und andere davor eingerückt worden.

(****) Von Thorn, Conrad Möller Rathm. Simon Elirer Syndicus; von Elbing L. Joh Jungschulz Burgerm; von Dantzig D. Henr Lembke Sjn-
dicus, und im Namen sämtlicher kleinen Städte, Mich. Kahl Stadtschreiber in Graudenz.

nen freystellte, entweder die vorgedachte Summe nach dem Warschauischen Universal selbst zusammen zu bringen, oder wo ihnen selbige zu hoch scheinen möchte, den Povor, nach dem Exempel der Ritterschafft, schlechterdings anzunehmen. Die Pölle, schrieb Ihr. Königl. Majestät, könnte Sie zuwider dem Reichs-Tags-Schluß nicht aufheben, noch den freyen Handel des Oberseischen Salzes, oder dessen Einfuhr in Polen, verstaten.

1581.

Gedachter Syndicus hatte auch königliche Briefe, an die Bischöfe von Ermeland und Culm, bey sich, die unter ihnen stehende Städte, demjenigen beytreten zu lassen, was von den übrigen, wegen der Contribution möchte beliebet werden.

Wozu die
Bischöfliche
Städte
gleichfalls
beytragen
sollen.
Abermahls
geZusamen-
kunft der
Städte in
Elbing.

Nachdem die grossen Städte von dem königlichen Willen, Wissenschaft bekommen hatten, schickten die Thorner und Danziger jede einen Rachtmann nach Elbing, die mit Zuziehung derselben Stadt, eine Zusammenkunft daselbst, auf den 24. August ansetzten, und solches denen Bischöffen von Ermeland und Culm, und den vornehmsten kleinen Städten, die es an die übrige gelangen ließen, durch Schreiben kund thaten.

Die Zusammenkunft hatte zur beliebten Zeit ihren Fortgang, wohin die beyden Bischöfe, wegen ihrer Städte, jeder einen Abgeordneten schickten. Man brachte bis den 2. September zu, ohne daß man sich über die Eintheilung der Summe, und über die Art wie sie aufzubringen, einigen konnte. Daher man nöthig fand, die Beredung bis den eylfften auszusetzen. Den 20. desselben Monats, verglich man sich, in Abwesenheit der Bischöflichen Gesandten, daß die Stifts-Städte 20000, die anderen kleine, 28000, Thorn 13332, Elbing 17332, Danzig 61000, und was hierüber an der ganzen Summe fehlte, Elbing erlegen sollte. An legt gedachten Ort, beliebte man, die Gelder, und zwar die erste Helffte auf nechsten Martini, die andere in zweyen gleichen Terminen, auf Johannis und Martini des folgenden Jahres, einzuschicken. Um diese Summen aufzubringen, sollten entweder bloß die unbeweglichen, als Häuser, Aecker und andere liegende Gründe, oder auch zugleich die beweglichen Güter belegen werden, doch einer jeden Stadt unverwehret seyn, es hierinnen also zu verordnen, wie es ihr am zuträglichsten scheinen möchte.

Hieselbst ge-
machte Ein-
theilung un-
beliebte Ter-
mine, des
vom Könige
begehrten
Summe.

Wie das
Geld aufzu-
bringen.

(48.)

Im Monat Julio, und also vor der zweyten Elbingischen Zusammenkunft, schickten die grosse Städte zum Cron-Schatzmeister nach Schwetz, ihre Vollmächtiger, die den letzten Termin der im vorigen Jahr bewilligten 150 Tausend Gulden völlig entrichteten, und eine königliche Dvitung über die ganze Summe empfangen.

Der letzte
Termin der
im vorigen
Jahr bewill-
igten Accise
wird ent-
richtet.

Um selbige Zeit hatte der König sein Abschen auf das Ermlandische Bistum gerichtet, es, auf den Fall einer Erledigung, einem von seinen jungen Vettern zuzuführen, dem Er inzwischen durch die Coad-

Der König
will seinen
Vetter, An-
drea Bato-
juto.

Fff

1581.
ri zum Co-
adjutor von
Ermel. er-
neuen lassen.

Und schickt
deswegen
einen Ge-
sandten an
das Capitul.

Welches sei-
ne Erklär-
aussetzt, u.
sich bey ei-
nigen Stän-
den Rathes
erholet.

Das Kö-
nigl. Ansu-
chen wird
abgelehnet.
(49) (50.)
Ursache die
man vorge-
schüzet.

jurorice, der Amtwartung versichern wolte. Andreas Batori, Seiner
Majestät Brudern Sohn, wurde zu dieser Würde bestimmt. Seine
Jugend (*), seine auswärtige Geburt, und daß er kein Canonicus war,
schienen nicht geringe Hindernisse zu seyn, die aber ein Königlich Ges-
andter durch Vorstellungen heben solte. Er kam im Monat Julio
zu Frauenburg an, eben wie der Bischoff Cromerus, und ein Theil der
Capitularen, nicht einheimisch waren. Die Anwesenden vernahmen
von ihm, „ daß die Coadjutorie des Prinzen Batori, dem Könige zum
besonderen Gefallen, und dem Bistum, auch der ganzen Provinz
Preussen, zu nicht geringem Nutzen gereichen würde. Seine Minder-
jährigkeit, fuhr der Gesandte fort, machte Ihn nicht unfähig. Die Ge-
sundheit und das Alter des jetzigen Bischoffes schienen noch eine genau-
ere Lebens-Zeit zu versprechen, welche dem Prinzen, als Nachfolger, die
einem Bischoffe anständige Jahre zu erreichen, verstaten würde. Sei-
ne nahe Verwandtschaft mit dem Könige, ertheilte Ihm das Ein-
zöglings-Recht. Die Verträge zwischen Sigismundo I. und der Erme-
ländischen Kirche, hielten des Königes Sohn und Bruder, einem
geböhrenen Preussen gleich (**): und ob schon Andreas Batori, nur
Seiner Majestät Brudern Sohn wäre, so genosse Er doch, nach
dem schon erfolgten Ableben seines Herrn Vaters, kraft des juris
Repräsentationis, mit einem Könighchen Bruder gleicher Vorrechte.
Wo auch ja ein Coadjutor, als künftiger Bischoff, vorher nothwendig
ein Mit-Glied des Dom-Capituls seyn müste (***), könnte man dem
Prinzen vorher ein Canonicat einräumen und ihn unmittelbar dar-
auf, zum Coadjutor wehlen. Die Dom-Herren erklärten sich auf
diesen Vortrag zu nichts gewisses, sondern wolten sich mit dem Bischoffe
und ihren abwesenden Mit-Brüdern, ins besondere darüber besprechen.
Sie setzten dazu den 17. August an, und gaben inzwischen dem Culmi-
schen Bischoffe, denen Woywoden, und den grossen Städten, von dem
Könighchen Begehren Nachricht, mit dem Ersuchen, ihnen in diesen wich-
tigen Fall guten Rath zu ertheilen. Worauf der Bischoff vor sich und die
von Thorn im Namen der grossen Städte, zur Antwort überschrieben,
daß die Sache wegen ihrer Erheblichkeit verdienete, von sämtlichen
Ständen, auf einem gemeinen Land-Tage, in Erwegung gezogen zu
werden.

Das Capitul wartete nicht so lange, sondern hielt mit seinem Bi-
schoffe die bestimmte Beredung, deren Ausgang war, daß man den
Prinzen Batori, mit einem Canonicat, so ein gewisser Italiäner da-
mahlen abtrat, versah, und die Erhebung zur Coadjutorie aus verschie-
denen Ursachen, die man dem Könige nebst einem Entschuldigungs-
Schreiben überschickte, aussetzte. Selbige waren: „ Weil
Batori nicht das gehdrige Alter hatte; das Tridentinsche Concilium,
„ ohne

(*) Er war noch nicht 15. Jahr alt.

(**) Ac si iidem, saget angezogener Vergleich, filius vel frater (Regum
Poloniae) Terrarum Prussiae Indigena esset.

(***) De gremio Capituli, wie es der Vergleich nennet.

„ ohne Vorwissen und Bewilligung des Päpstlichen Stuls, einen Co-
 „ adjutor zu ernennen nicht verstattete; auf einem gewissen Ermelän-
 „ dischen Synod verordnet worden, niemanden zum Bischoffe zu weh-
 „ len, der nicht vorher ein halbes Jahr Priester gewesen; der zu weh-
 „ lende zum Capitul gehören, das ist, Sitz und Stimme in demselben
 „ haben, und zum wenigsten Inter-Diaconus seyn müste; der Prinz, nicht
 „ als ein Bruder des Königes angesehen werden könnte, massen in den
 „ Geistlichen Bedienungen das Jus Repräsentationis keine stat hätte;
 „ auch die Verträge zwischen Sigismundo I. und dem Stifft Ermeland,
 „ bey Erwählung des Königlichen Sohns und Bruders, von keinem
 „ Coadjutor sondern von einem würcklichen Bischoffe redeten, wie dann
 „ Hochgedachter König, in einem Rescript ans Capitul, bezeuget, daß
 „ die Coadjutorien etwas verhasstes, und dem Vergleich entgegen wä-
 „ ren; zu besorgen, daß, wenn man, ohne Vorwissen der Reichs-Stän-
 „ de, von den gemeldeten Verträgen abgieng, es das Ansehen haben
 „ möchte, als wenn man sich derselben gänglich begeben wolte; alle
 „ Canonici bey ihrer Aufnehmung geschworen hätten, die Rechte ihrer
 „ Kirche zu erhalten und zu schützen; der jegige Bischoff sich in einem
 „ Alter befände, daß man ein langes Leben so gewiß nicht hoffen
 „ könnte, und da er in kurzen mit Tode abgehen solte, der Fürst Ba-
 „ ttori, dessen Stelle einige Jahr lang, zum grossen Schaden der Ca-
 „ tolicischen Religion und des Stiffts, nicht würde bekleiden können;
 „ endlich die Privilegien der Ermeländischen Kirche mit den Vorrech-
 „ ten der Preussischen Provinz in einer solchen Verknüpfung stünden,
 „ daß der Bischoff zugleich des Landes Präsident wäre, wannhero
 „ man davor sorgen müste, daß durch die Annehmung eines Coadju-
 „ toris, niemanden, über einigen Nachtheil zu klagen, Unlas gegeben
 „ würde „.

1581.

Dieses letztere desto mehr zu vermeiden, verständigte das Capitul die Preussischen Landes-Rähte, dessen, wobey es die Beredung gelassen, mit Bitte, dermassen zu verfügen, daß es zum Nutzen beydes der Provinz und dem Stifft ausschlagen möchte. Worauf die Rähte aus dem Michaels Land-Tage antworteten, daß sie zwar lieber würden gesehen haben, wenn man hierüber auf einer gemeinen Zusammenkunft gerathschlaget hätte, jedoch wären sie mit des Capituls Erklärung gegen den König, zufrieden, und wo darauf von Seiner Majestät eine Antwort einlauffen solte, möchte man ihnen dieselbe zeitig mittheilen, um im Stande zu seyn, sich der Sache gemeinschaftlich anzunehmen.

Das Capitul ertheilet den Rähten von seinem Entschlus Nachricht.

(51.)

Worauf diese antworten.

(52.)

Wie vergeblich die Preussen bemüht gewesen, das Land von den Polnischen Zöllen zu befreyen, ist aus obigen zu ersehen. Nunmehr schiene es, als wenn diese Beschwerde zunehmen, und die Anlagen mit der Schärffe eingetrieben werden solten. Im Monat März wurden die grossen Städte und einige von den kleinen, weil sie sich dem Zoll wiedersezet, und die so denselben nicht entrichtet, auf geschehenes Ansuchen, dazu nicht anhalten wollen, von dem ehmaligen Einnehmer Krazinski, nach Hofe ausgeladen, und der dadurch verursachte Scha-

Einige Städte, weil sie dem Zöllner nicht gewillfaret, werden nach Hofe ausgeladen.

1581.
Gewalthätigkeiten, so bey Eintreibung des Zolles vorgegangen.

Zoll am Haupte anzulegen.

Auffseher auf den geistlichen Gründen vor Danzig zu bestellen.

Königl. Mandat dem Einnehmer behülfflich zu seyn und ihn nicht zu verhindern seine Auffseher zu bestellen.

(53.)

Land-Zoll bey Graudenz auszurichten.

Schreiben der Rächte in dieser Sache an den König.

(54.)

Gewöhnl. Michaels-Land-Tag zu Thorn. Die Erklärung auf das neue Ansuchen des Ermeländ. Bischofs wird weiter ausgelegt.

Neue Zusammenkunft wegen des Culm. Rechts beliebt.

de einigen auf zwanzig, anderen auf zehn tausend Gulden angerechnet. Es war schon esliche mahl nicht nur zum hefftigen Wort-Wechsel, sondern zu Schlägen, auch wol gar zum Blutvergießen gekommen, da die Zoll-Bedienten, die Gebühr von den Vorüberreisenden mit den Waffen zu erzwingen sich unterstanden, wenn etwan jemand entweder die Unwissenheit vorgeschüzet, oder sich auf die Landes-Freyheiten beruffen hatte. Den 19. Junij ergieng an die Danziger ein königlicher Befehl, den Einnehmer am weissen Berge nicht zu hindern, am Haupte einen neuen Zoll anzulegen, auch gewisse Auffseher auf denen vor der Stadt liegenden geistlichen Gründen, als im Schottlande und auf dem Stolzenberge, zu bestellen.

Eben derselbe Einnehmer hatte noch ein ander Mandat, an die Starosten, von Marienburg, Dirschau, Stum, Mewe, Graudenz, und die dahin gehörige sämtliche Ritterschafft, wie auch an die Städte Marienburg und Dirschau ausgewürket, ihm in Eintreibung der Zölle zu Wasser und zu Lande behülfflich zu seyn, und nicht zu verwehren, seine Auffseher in den Städten, Dörffern und anderen Orten, nach seinem Gutdüncken zu halten. Dem Unter-Starosten von Graudenz, imgleichen dem Racht derselben Stadt, legte Er eine Verordnung des Cron-Schatzmeisters vor, ihm in Anrichtung eines Land-Zolls daselbst behülfflich zu seyn.

Die Geschickten dieser letzt gedachten Stadt, beklagten sich darüber auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tag zu Thorn, bey den Rächten, die sich der Sache in so weit annahmen, daß sie durch Schreiben, sowol bey dem König als bey dem Cron-Schatzmeister den Land-Zoll abzuwenden, und die Provinz von den vielen Auffsehern zu befreien suchten.

Sonst wurden auf dem gemeldeten Land-Tag (*), vornehmlich Proceß-Sachen gehört und durch Urtheile entschieden. Der Culmische Bischof erwehnte zwar der Erklärung, die man dem Ermeländischen, auf sein Ansuchen, in den Landes-Racht aufgenommen zu werden, zu geben neulichst versprochen, da aber anjeko von Ihm kein Abgesandter zugegen war, so fand man für gut, dieselbe noch vor diese Zeit an sich zu halten.

Zur Revision des Culmischen Rechts, ward, weil man die jüngst angelegte Zusammenkunft gänzlich aus der Acht gelassen, zu Culm ein ander Tag, nemlich der 26. November bestimmet, und dem Herzoge in Preussen hievon die gehörige Nachricht, in einem Schreiben gegeben.

Die

(*) Auf denselben hatten sich bloß die Rächte eingefunden, als Peter Kostka Culmischer Bischof, die Woywoden von Culm und Pomerellen Joh von Dzianlin und Christoph Kostka, die Castelläne von Elbing und Danzig Adam Walewski und Matth. Zaluski; die Geschickten von Thorn, Franz Eskle Burgerm. Christ. Schottorff Rachtm; von Elbing L. Joh. Jungschulz Burgerm. Det. Himmelreich Rachtmann; von Danzig Hans von der Linde Burgerm. Mich. Siwert Rachtm.

Die von Thorn, gedachten des Schadens, so dem Königreich Polen und den Preussischen Landen, durch den Graben, den man unter der Regierung Sigismundi Augusti, aus der Weichsel in den Mogat gezogen (*) und das Meydeloch hieß, entstehen könnte: massen zu befürchten, daß wo nicht in Zeiten vorgekommen würde, die Fahrt auf Danzig und Königsberg gänglich verstanden, alles Wasser aus der Weichsel in den Mogat schliessen, und da dessen Dämme einer solchen Fluth nicht gewachsen, beyde Werder überschwemmen möchte. Die von Danzig gaben zu einem solchen Unglück noch etwan ein Jahr lang Frist. Daher die Röhre dem Pommerellischen Woywoden, den Elbingischen Castellan und denen grossen Städten aufstrugen, den Ort, den 28. Octob. in Augenschein zu nehmen. Wie solches geschah, fand es sich, daß man nicht ohne Ursach fürchtete; indem der Graben, so anfänglich nur vier Rutten breit und vier Schuh tieff gewesen, nunmehr zwölf bis sechszehn Rutten in die Breite, und 14. Schuh in die Tiefe austrug und dadurch mehr Wasser aus der Weichsel an sich zog, als dieser Fluß in seinem Fortgang gegen die See und das Haab zu, behalten, so daß der Dantziger Hafen von neun Ellen, bis auf fünffe an der Tiefe abgenommen hatte. Es war also nöthig, durch gute Veranstaltung, ein noch grösseres Ungemach zu verhüten, allein da man auf den nachfolgenden Land-Tagen hievon nicht weiter redete, schiene ein so heilsames Werk, eine zeitlang in Vergessenheit gerathen zu seyn.

1581.
Der aus der Weichsel in den Mogat gezogene Graben, ist der Fahrt auf Danzig nachtheilig und dem Lande gefährlich.
Ernannte Commissarien zur Bestimmung.
In was vor einen Stande sie den Graben gefunden.
Wie der Dantziger Hafen an seiner Tiefe dadurch abgenommen.

Aus jetztgemeldetem Land-Tage, liessen die Städte (**) ein Schreiben an den König abgehen, darinnen sie von den bewilligten 140 tausend Gulden Nachricht gaben, und die schon oftmahls geschene Bitte von Aufhebung der Zölle wiederholten. Hernach trugen sie Sorge, ihrem Versprechen in Haltung der Termine ein Gnügen zu leisten, dabey sich aber eine Schwierigkeit von Seiten der Bischöflichen Städte äusserte. Denn wie man zur Aufbringung der Gelder in Elbing die Eintheilung machte, war im Namen der beyden Stifter niemand zugegen, daher der Schluß nach geendigter Zusammenkunft, denen Bischöffen mündlich (***) hinterbracht wurde. Sie hielten den Anschlag überhaupt genehm, konten sich aber wegen eines jeden Antheils, untereinander nicht vergleichen, indem, nach einigem Brief-Wechsel, der von Ermeland nicht höher als zu 14 tausend, und der Culmische bloß zu vier tausend Gulden sich erbieten wolten, daß also an der Haupt-Summe zwey tausend fehlten.

Abgelassenes Schreib. der Städte an den König wegen der bewilligten 140 tausend Gulden.
Die Bischöffe von Ermeland und Culm konten sich wegen des auf ihre Städte gefallenen Antheils nicht einigen.
Die Königl. Städte entrichten den ersten Termin.

Hierüber rückte das Martins Fest, als der erste Termin, herben. Die grossen Städte schickten, jede durch ihre Abgeordneten, und die kleinen, durch die von Marienburg, ihr Gebühr nach Elbing:

§ ff 3

(*) S. den vorhergehenden Band p. 105. 118. 119. 128.

(**) Die anwesenden Geschickten von Graudenz, hatten von sämtlichen kleinen Städten Vollmacht, mit den grossen, wann es nöthig, ein Vernehmen wegen der Contribution zu haben, und ihrem Gutachten zu folgen.

(***) Dem Ermelandischen durch einen Rathsman von Elbing, und dem Culmischen durch einen von Thorn.

1581.

bing : aus den beyden Bistümern kam nichts ein , und weil sich niemand im Namen des Königes zum Empfang meldete, blieben die Gelder bis auf weitere Verordnung in der Elbinger Verwahrung.

Der dem
Königlichen
Vollmäch-
tiger ausge-
zahlt ward.

Wenige Tage hernach, kam ein Königlich Secretair, Joh. Zamoiſki, mit Brieffen von Seiner Majestät an die grosse Städte, ihm den ersten Termin auszuzahlen, in Preussen an, der sich zu dem Ende nach Elbing verfügte. Die Bischöffe hatten noch nichts daselbst eingeschickt, und das Städtlein Dirschau, schückte sich mit einer, wegen des im Danziger Kriege erlittenen Brand-Schadens, empfangenen Königlichen Befreyung von den gemeinen Anlagen, daher nicht mehr als 59 tausend Gulden beyammen waren, die man dem Secretaire zuzahlte, aber nicht abfolgen ließ, weil man sich mit ihm wegen der Dwtung nicht so fort einigen konnte. Denn der König hatte diesem seinem Vollmächtiger keine mitgegeben, sondern dem Cron-Schatzmeister aufgetragen, den Empfang der Gelder zu bescheinigen. Die Städte setzten das Dwtungs-Formular auf, welches der Schatzmeister anzunehmen Bedencken trug, bis man sich endlich den 18. December verglich, worauf der Secretaire mit den Geldern und einem Schreiben sämmtlicher Städte, darinnen sie um die Befreyung von den Zöllen, und um die Erlaubniß, das Überseische Salz, zum wenigsten in Preussen allenthalben zu verführen, baten, abrensete. Kurz zuvor übersandte der Ermeländische Bischoff 7000 Gulden, welche die anwesenden Abgeordneten der grossen Städte nicht annahmen, weil der Culmische bey zwey tausend verharrete, sie aber von den auf beyde Bistümer gerechneten 10 tausend Gulden nichts ablassen wolten.

Der Ermel.
Bischoff
schickt vor
seine Städ-
te 7000.
Gulden.

Warum
man selbige
nicht anneh-
men wollen.

Die Ein-
richtung des
Culmischen
Rechts wird
verzögert.

Es gewann mehr und mehr das Ansehen, als wenn das Culmische Gesetz-Buch niemahlen zu seiner Vollkommenheit gelangen sollte. Die zu solcher Arbeit gehörten, blieben grössten Theils aus, und die wenigen so sich in Culm den 26. November einfanden, machten einen Unstand bis den 21. Jänner des folgenden Jahres, den man hernach bis den 6. Julii verlängern müssen.

Handlungs-
Freyheit der
Engländer
in Elbing.
Bemühun-
gen in dieser
Sache am
Königlichen
Hofe.

Ob zwar der König im vorigen Jahr den Elbingern untersaget, denen Englischen Kauffleuten mehrere Freyheiten, als sie bisher genossen, zu verstaten, so hatte sich doch die Stadt schon dermassen eingelassen, daß sie nöhtig fand, mit ihnen eine gemeinsame Sache zu machen. Um derselben niedrige Bemühungen am Hofe zu hintertreiben, beschloffen zwar die Hanse-Städte, zu Ausgang des vorigen Jahres, auf ihrer Zusammentunft in Lüneburg, eine Gesandtschaft auf den Warschawischen Reichs-Tag zu schicken, allein sie blieb nach, weil man veranlafset ward, zu muhtmassen, daß der König wegen früher Doffnung des Feldzuges, zeitig von dannen aufbrechen würde. Wie sie aber hörten, daß jemand im Namen der Englischen Kauffleute auf den Reichs-Tag geschickt worden, und die Elbingischen Abgeordneten im Befehl hatten, derselben Ansuchen zu unterstützen, so gaben die von der Hanse denen Abgesandten von Thorn und Dantsig Vollmacht, einem nach-

nachtheiligen Erfolg vorzubauen; die es auch dahin brachten, daß der König nichts verabschiedete, sondern vorher alles genau durch gewisse Commissarien untersuchen zu lassen, beschloß.

Johann Kostka, Land-Schatzmeister, Staroste von Martenburg, Dirschau und Puzig, auch Sandomirischer Woywode, starb im May Monat dieses Jahres. Er hat sich in unsern Geschlechtern, als Danziger Castellan, zu bekannt gemacht, daß wir seinen Tod verschweigen sollten: sintemahlen er der erste von den Preussen gewesen, der mit Partheylichkeit die Vorrechte des Vaterlandes bestritten, und die Polnischen Freyheiten angepriesen. Die Schein-Gründe, worauf Er seine Sätze zu bauen wußte, gaben Ihm bey der geringeren Ritterschafft das Ansehen eines Verthätigers derjenigen Rechtsame, die er in der That zu zernichten bemüht war: er überredete sie dessen noch mehr, als er die Klagen des Adels über die Städte bey Gelegenheit billigte, und die daraus entstandene Mißheligkeit unterhielt. Sein Absehen hiebey war, sich in Preussen einen starken Anhang zu machen, und mit dessen Hülffe, denen Reichs-Ständen zur Erreichung ihres Zweckes beförderlich zu seyn, davor er, die Vermehrung seines Glücks zur Belohnung hoffte. Ihre Erkenntlichkeit überstieg das Vermuthen, da sie ihn in den beyden Interregnis des Königlichen Throns würdig hielten: an stat dessen, König Henrich ihm die Sandomirische Woywodschafft ertheilte, und Stephanus mit besonderer Hulde zugethan war, die doch kurz vor seinem Tode aufhörte; zum Zeugniß, daß eine mit Hindansetzung des gemeinen Bestens erworbene Königliche Gnade, selten von einer beständigen Dauer zu seyn pfleget. Die Land-Schatzmeister-Stelle, bekam nach ihm der Culmische Castellan und Cron-Schatzmeister Dulski, und die erledigten drey Preussische Starostenen, wurden damahls vom Könige denen Soldaten zur Sicherheit ihres rückständigen Soldes angewiesen, bald hernach aber die Marienburgische dem Cron-Groß-Canzler, Zamoiski, und die Puziger, dem Obersten Ernst Weyher, verliehen.

Es war nunmehr Zeit auf die Befriedigung der Soldaten zu denken, weil der Moskowitzische Krieg sich endigen sollte. Hierzu aufserte sich bald nach dem geschlossenen Reich-Tage eine neue Hoffnung, wie Moskau gegen das, was der König ausser Pologko erobert, den größten Theil Liefflandes antragen ließ, die aber wieder aufhörte, da man Polnischer Seits auf die Abtretung dieser ganzen Provinz bestand, und, als hierauf die begehrte Erklärung nicht erfolgte, den Krieg weiter fortsetzte. Der Feldzug nahm erst mit dem Herbst seinen Anfang, weil die Truppen langsam zusammen kamen, und der König mit Musterung derselben den August Monat zubrachte. Das vornehmste und welches allein denkwürdig ist, war die Belagerung von Pleßkau, welches, weil es mit allem reichlich versehen, bis auf den getroffenen Frieden eine tapffere Gegenwehr that. Der Czar hatte den Pabst um die Vermittelung angesprochen, der auch zur Übernehmung dieses wichtigen Wercks, den bekannten Jesuiten, Antonium Poslevinum, durch Polen nach Moskau schickte. Es kam in der Nähe von Pleßkau zur Friedens-Handlung, deren Ende aber der König nicht abwarten konnte,

1581.

Der König
toll dazu ge-
wisse Com-
missarien er-
nennen.
Joh. Kostka
ehemahliger
Danziger
Castellan
stirbt.
Sein Ca-
racter.

Der Cron-
Schatz-
meister
wird zugleich
Pr. Land-
Schatz-
meister.

Letzter Feld-
zug des Kö-
niges wieder
Moskau.

fort

1582. **Getroffener Zehn-jähriger Friede.** sondern nach Litthauen aufbrach, und das Commando über die Belagerung, dem Cron-Groß-Cangler (*) der im jüngsten Reichs-Tage zugleich Feld-Herr geworden war, anvertraute. Den 15. Jänner ward ein Zehn-jähriger Friede zur Richtigkeit gebracht, und dadurch an Mostkau alles was man in währendem Kriege demselben abgenommen hatte, ausser Pologko und dessen Zubehör, hergegen dem Könige von Polen, was der Czaar in Lieffland besaß, eingeräumet (**).

Sorge vor die Bezahlung der Truppen, und anderer gemachten Schulden. Daher der König auch noch der außerordentl. Geld-Anlagen bedürftig ist.

Bestwegen in Polen Zusammenkünfte angesetzt werden.

Ausgeschriebener Landtag in Preussen.

Die Unterstände sind ohne Vollmacht, und die Räte in schwacher Anzahl erschienen.

Das Gerücht von dem mit solchem Vortheil geschlossenen Frieden, erweckte in sämtlichen Königlichen Landen nicht ein geringes Vergnügen, vornehmlich weil die Unterlassen eine gängliche Befreyung von den bisherigen außerordentlichen Geld-Steuern vermuteten. Allein hierinnen konnten sie noch zur Zeit ihrer Hoffnung nicht gewehret werden. Der König hatte von einigen auswärtigen Fürsten ansehnliche Summen entlehnet; der Soldat noch ein ziemliches von seinem Solde zu fordern; und die in Lieffland überkommene Schlösser und Festungen, mußten nach Krieges-Gebrauch, mit dem Nothwendigen versehen werden. Bey welchen Umständen, die gewöhnlichen Einkünfte zur Ertragung der Ausgaben, nicht zureichend waren. Wie der König noch in dem Lager vor Pleßkau stand, rathschlagte Er hierüber mit den anwesenden Senatoren, welche riehren kleine und große Land-Tage in Polen auszuschreiben, ob vielleicht die Stände einen neuen Zuschub, ohne einen Reichs-Tag abzuwarten, bewilligen möchten. Es geschah auch, daß die Klein-Polen auf der gemeinen Zusammenkunft zu Korczin, die zu Warschau beliebte Contribution, noch auf ein Jahr verlängerten, und den Termin zur Zahlung dermassen einschränkten, als es die gegenwärtige Nothdurfft erforderte. Der vornehmste Theil der Groß-Polen ließ einen gleichmäßigen Eifer vor das gemeine Beste spühren, und die noch nicht einstimmig waren, die hoffte man allmählich zum Beytritt zu gewinnen. Den Preussen setzte der König einen Landtag auf den 28. Februar. zu Graubenz an, und ermahnte sie durch seinen Gesandten (***), dem guten Exempel der Polen zu folgen.

Die Königliche Ausschreiben kamen so kurz vor dem Land-Tage an, daß die Woywoden die kleinen Zusammenkünfte nicht halten konnten, daher weder die Ritterschafft noch die kleinen Städte, jemanden mit einer gehörigen Vollmacht nach Graubenz schickten. Von den Räten waren bloß der Culmische Bischoff, der neue Marienburgische Woywode, Fabian von Zehmen (****) welcher damahlen den gewöhnlichen Eynd leistete, der Woywode von Pommerellen und die Abgeordneten

(*) Joh. Zamoiski.

(**) Heidenstein L. V. VI.

(***) Stens. Kostka Culm. Unterkämmerer.

(****) Ein Sohn des ehmaligen Marienburgischen Woywodens Achas von Zehnen, der bisher Staroste von Stum gewesen war. Der König hatte ihn schon im vorigen Jahr zu dieser Würde erhoben.

neten der grossen Städte (*) zugegen. Weßwegen sie in so schwacher Anzahl nichts schliessen wolten, sondern den Königlichen Gesandten ersuchten, Ihr. Königl. Majestät zu bitten, solches nicht in Ungnaden zu vermercken: „sintemahlen man nicht zweiffelte, daß, wenn Ihr. Majestät einen anderen Land-Tag auszuschreiben geruhen möchte, sämtliche Stände sich alsdenn ohne Schwierigkeit einfinden, und über das Begehren Ihr. Majestät in Unterthänigkeit rahtschlagen würden ...“ Außer dem ward dem Gesandten aufgetragen dem Könige zu dem getroffenen Frieden und gewonnenen Liefflande demüthigst Glück zu wünschen.

1582.

Daher nichts bewilliget werden können.

(55)

Glückwünschung zum getroffenen Frieden.

Weil die versprochene Erklärung, wegen Aufnahme des Ermeländischen Bischoffes in den Landes-Rath, im vorigen Land-Tage nicht erfolgt war, ließ derselbe auf dem gegenwärtigen eine Protestation überreichen, daß Er so wol, als sein Capitul und sämtliche Unterfassen des Stifts, zu keiner Contribution, so auf irgend einem Land-Tage bestehen möchte, verbunden, auch sonst keinem Schluß der Preussischen Stände unterworfen seyn wolten.

Protestatio des Ermel. Bischoffs wieder seine Ausschließung aus dem Landes-Rath.

(56)

Unter was vor einem Bediengmä ihn aufzunehmen geneigt ist.

Der Culmische Bischoff, der hieraus eine gängliche Absonderung des Ermeländischen Stifts besorgte, verwies es den Räten, daß man Cromerum so lange aufgezoogen hatte. Der Marienburgische Woywode rieht, Ihn unter dem Bedieng in den Rath zu nehmen, wenn Er vorher eine Königliche Versicherung beybringen würde, daß sein Exempel zu keiner Folge gereichen sollte: dagegen der Woywode von Pomerellen den Zweifel machte, daß der König eine solche Schrift nicht dürfte ausfertigen lassen. Die grossen Städte waren der Meynung des Marienburgischen, indem sie merckten, daß ihre bisherige Widersegligkeit fruchtlos gewesen, doch hielten sie vor nöthig, dem Abgesandten des Ermeländischen Bischoffes zu sagen, daß weil sein Herr auf den jüngsten Land-Tag niemanden in seinem Namen geschickt hätte, die Schuld ihm zuzuschreiben sey, daß man auf sein vorhergegangenes Ansuchen keine Antwort ertheilet, die man anjeko wegen Abwesenheit der meisten Stände, ferner verschieben müste. Welches vom Culmischen Bischofe ins Werk gerichtet ward, der zugleich dem Abgesandten anzeigte, daß wenn sein Herr in dieser Sache jemanden künfftig an die Stände schicken würde, sie sich der Billigkeit gemäß verhalten wolten.

Die Sache wird ferner verschoben.

Das übrige, was auf diesem Land-Tage vorgegangen, betraff bloß die Städte. Oben ist gemeldet worden, daß, wie im Jahr 1580. die gesamte Provinz, dem Könige ein Summe von 150. tausend Gulden willigte, und fast die ganze Last auf die Städte fiel, unter denen vornehmlich, die grossen, durch einen ansehnlichen Vorschuss über ihr Antheil, die Entrichtung der gedachten Summe beförderten, beliebt

Von Entrichtung der dreifachen Malz-Accise.

G g g

ward,

(*) Joh. Gretsch, Bürgerm. Conrad Möller Rathm. von Thorn; L. Joh. Jungschulz Bürgerm. Andr. Meander Rathm. von Elbing; Hans von der Linde Bürgerm. Conrad Zemble Rathm. von Danzig.

1582.

ward, die dreyfache Malz-Uccise, so wol in den Königlischen als Bischöflichen Städten, so lange gehen zu lassen, bis einer jeden, das ausgelegte nebst den Interessen, würde können gezahlet werden. Im Monath Februar. schrieb der Ermeländische Bischoff an die Elbinger, daß die Uccisen in seinem Stifft, im März, aufgehören solten, welches die Städte veranlaßte, den Bischoff schriftlich zu ersuchen, ihre Geschickten vorher abzuwarten, die mit ihm desfalls sich besprechen würden. Sie beliebten zugleich, daß die vornehmsten kleinen Städte einer jeden Woywodschafft, den 21. März, die Rechnungen von den übrigen einnehmen, hernach den 4. April, in Marienburg, mit den grossen darüber eine Beredung halten, und Richtigkeit treffen solten.

Die Städte schicken an Ihn Abgeordnete.

An den Ermeländischen Bischoff schickten sie den Thornischen Syndicum, einen Rathmann von Marienburg, und einen Elbingischen Secretarium, ihn zu bewegen, die Malz-Uccise, vor völliger Entrichtung der verschossenen Gelder, nicht aufzuheben, und jemanden zur Berrechnung auf die bestimmte Zusammenkunft nach Marienburg zu senden. Der Bischoff gab hierauf keine gewisse Erklärung, sondern verschob sie bis nach gehabter Beredung mit dem Capitul, davon er den Entschluß denen Städten zu Marienburg wissen lassen wolte.

Zusammenkunft einiger Städte in Marienburg

Erklärung der Bischöfe von Ermel. und Culm, wegen des Fortganges der Uccisen, woben sie die Rechnungē von derselbē Einnahme verlangen. Wie viel die gr. Städte im Vorschuß gewesen.

Die Rechnungen werden den beyden Bischöfen zugesickt.

Hieselbst versammelten sich die Abgeordneten von Thorn, Elbing, Danzig, Graudenz, Niewe, denen die Marienburger die übrigen beyfügten. Die Bischöfe von Ermeland und Culm schickten jeder eine Person. Der erstere, nachdem er sich über die Ausschließung aus dem Landes-Rath beschweret, und die Schuld auf die Wiederseßlichkeit der grossen Städte geschoben hatte, ließ vermelden, daß die Uccisen in seinem Stifft nicht länger gehen würden, und daß von den einkommenden Geldern, etwan vier tausend Gulden vorhanden wären, die er aber, vor Empfang der Rechnungen, nicht aushändigen wolte. Der Culmische verlangte zwar gleichfalls die Rechnungen von den Städten, versicherte doch dabey, daß die Uccisen an seinem Ort ihren Fortgang haben solten. Die anwesenden Städte, ließen die beyden Bischöflichen Abgesandten mit der Antwort von sich, daß sie ihre Herren nächstens zu beschicken Sinnes wären. Sie aber blieben noch einige Tage beyammen, übersahen die einzelnen Rechnungen, und fanden, daß die Thorner über ihr Antheil, annoch 8294, die Elbinger, 7505, und die Dantziger 27297. Gulden im Vorschuß waren, welches zusammen eine Summe von 43096. Gulden ausmachte.

Hierauf sandten sie die Rechnungen den Bischöfen zu, und hielten um die Abfolgung der bey ihnen vorhandenen Gelder, und um die fernere Fortsetzung der Uccisen an. Der Culmische stand beydes zu. Dem von Ermeland gefiel die Rechnung nicht, und ließ der Städte Abgeschickten unverrichteter Sache von sich.

Neuer Land-Zoll unweit Stargard angeleget.

Zu Ende des vorigen Jahres, fand sich ein Bedienter des Zoll-Einnehmers am weissen Berge, in Stargard ein, der, weil ihn die Stadt nicht leyden wolte, zwo Meilen von dannen seinen Sitz aufschlug, und von

von den vorübergehenden Kauffmanns-Waaren, den Zoll forderte. Wieder diesen, wie auch die so ein gleiches auf der Marienburger Brücke, und in dem Dorff Lübeschau thaten, würckten die Dantziger bey Hofe, folgendes Rescript an den Einnehmer am weissen Berge, aus: 1582.

Stephanus / x.

Dem Edlen Eustachio Kanški, Zoll-Einnehmern am weissen Berge, unserem Lieben Getreuen. Edler, Lieber, Getreuer. Es ist Uns im Namen Unserer Bürger von Dantzig, vorgetragen worden, daß ihr, nachdem die Weichsel gefroren, eure Bedienten zu Marienburg, Stargard und Lübeschau bestellet, die von allen, zu Lande nach Dantzig gehenden Waaren, den Zoll abfordern. Wann Wir nun vermercken, daß solches zum größten Nachtheil und Schaden unserer Bürger von Dantzig, und anderer unserer Unterthanen geschieht, als befehlen Wir euch, daß, weil Euch nur zur Zeit der Schifffahrt, den Zoll am weissen Berge, nicht aber auf dem Lande, einzunehmen, anvertrauet worden, ihr so bald ihr gegenwärtige Schrift sehen werdet, eure Bedienten von den vorgemeldeten Dertern zurück ruffen und Euch ferner der Macht, einen Land-Zoll einzutreiben, nicht anmassen sollet x. Königliches Rescript wider die Land-Zölle. (57.)

Die Dantziger schickten das Rescript dem Zoll-Bedienten in Marienburg zu, und ließen dabey ein Notariats-Instrument aufrichten, konton aber nicht verhüten, daß der Zoll-Einnehmer ein neu Mandat an die Stadt ausbrachte, ihn in Einnehmung des Zolls zu Wasser und zu Lande, auch in Bestellung der Aufseher, nahmentlich, in dem nahegelegenen Dorffe, Langenau, nicht zu hindern. Dartwieder d' Zoll-Einnehmer am W. B. ein andes Mandat ausbringet. (58)

Weil der vorige Land-Tag vor den König fruchtlos gewesen war, so schrieb Jhr. Majestät einen andern, auf den 2ten May, ebenfalls nach Graudenz aus (*). Die Stände sahen ungerne, daß derselbe so kurz vor Stanislai angesetzt worden, indem sie sich dadurch genöthiget fänden, die auf diese Zeit verordnete gewöhnliche Zusammenkunft, nebst denen dahin gehörigen Proceß-Sachen, auszustellen. Land-Tag zu Graudenz, der aber zu kurz vor Stanislai angesetzt gewesen.

Daher ersuchten sie den Reichs-Unter-Canzler, Sorge zu tragen, daß die außerordentlichen Land-Tage, nicht so kurz vor den ordentlichen berahmet, sondern die Vorfälle vielmehr bis auf diese verschoben werden möchten. Sie ließen zugleich die schon sonst geschene Unregung einfließen, die Einladungs-Schreiben auf die Landes Zusammenkünfte, zeitig einzuschicken. Westwegen die Stände ein Schreiben an den Unter-Canzler abgehen lassen. (59.)

Der Culmische Unterkämmerer, bekleidete abermahls die Würde eines Werbung

G g g 2

(*) Von den Rächten verfügten sich dahin: der Culmische Bischoff; die Woywoden von Culm und Marienburg, die Castelläne von Culm, Elbing und Dantzig, und der grossen Städte Abgeordneten, D. Mart. Mochinger Burgerm. Salomon Goldner Rächtm. von Thorn, L. Joh. Jungschulz Burgerm. Andr. Neumann Rächtm. von Elbing, George Rosenberg Burgerm. Conrad Lemke Rächtm. von Dantzig.

1582.
des Königl.
Gesandten.
Nothwen-
digkeit dem
Könige eine
abermahlige
Geld-Anla-
ge zu willigē.

eines Königlichen Gesandten, und sein Vortrag war mit dem neu-lichen einerley. Der Bischoff von Culm rechnete es zu den Pflichten der Unterthänigkeit, dem Könige mit einer Geld-Hülffe beyzuspringen, und der Castellan hielte solches zur Verhütung grösseren Schadens für nothwendig, weil Ihr. Majestät denen Soldaten frey gegeben, sich aus den Königlichen Taffel-Gütern bezahlt zu machen, daferne ihnen nicht der rückständige Sold, der sich in die fünf mahl hundert tausend Gulden belieff, auf Martini entrichtet würde.

Die grossen
Städte rath-
ten, daß die
Ritterschafft
mit ihne auf
gleiche Art
contribuiren
möge.

Die anderen Rächte waren nicht darwieder, sondern erinnerten nur, daß die Anlage in Betrachtung der eine Zeit her gehaltenen schweren Ausgaben, leidlich seyn müste, und der Marienburgische Boywode schlug vor, die letztere Contribution noch auf ein Jahr zu verlängern. Die grossen Städte baten, die alte Einigkeit in Tragung der Geld-Steuer, zwischen ihnen und dem Adel, wieder herzustellen; welches auf eine andere Zeit zu versuchen, der Bischoff zusagte, und, den Povor an- noch vor dieses mahl gehen zu lassen, riehete.

Die Land-
Boten be-
willigē auf
neue den Po-
vor.

Denen die
Klein-Städ-
te nicht bey-
gefallen.

Die Land-Boten bezeugten auch keine Neigung, von demselben abzugehen, da sie ihn in ihrem Einbringen, außs neue, auf ein Jahr annahmen, ausser daß sie in einigen Stücken, ein Erleichterung wünschten, und vom Zoll am weissen Berge entlediget zu werden verlangten. Dem letzteren fügten die kleinen Städte noch, die Freyheit das Überseische Salz die Weichsel hinauf zu führen, bey, und erklärten sich auch zur Anlage willig, wenn nur die Art derselben, sich nicht auf die Polnische Reichs-Tags Constitution gründete.

Der Culm.
Bischoff er-
kñert den A-
del, mit den
Städte auf
gleiche Art zu
contribuiren

Der Bischoff von Culm, gab den Land-Boten zu vernehmen, daß die Städte die Beybehaltung des alten Gebrauchs im contribuiren, und daß hierinnen der Adel mit ihnen einig seyn möchte, wünschten, wo es aber dazu nicht käme, müste die Polnische Anlage, nach der Vorschrift des Warschauischen Universals, noch auf ein Jahr entrichtet werden.

Sämmtliche
Städte be-
willigen eine
Summe von
60 tausend
Gulden.

Den 4. May hielten sämmtliche Städte eine Beredung, wie hoch sie sich angreifen wolten, da dem Vermuhten nach, die Landes-Rächte mit der geringeren Ritterschafft beym Povor bleiben dörssten? die von Thorn schlugen, wenn man die Bischöflichen Städte absonderte, eine Summe von 60 tausend Gulden vor, welche die Geschickten von Elbing und die kleinen Städten annahmen, die von Danzig liessen sich zwar nur auf 40 tausend aus, weil ihre Befehle sich nicht höher erstreckten, allein es blieb doch bey der ersteren Summe, die von einem jeden, nach der im Septemb. vorigen Jahres, zu Elbing gemachten Eintheilung, fünfftiges Jahr, und zwar die eine Helffte auf Ostern, und die andere auf Michaelis, solte entrichtet werden. Von diesem Entschluß statteten die Thornischen Abgeordneten, denen Rächten vom Lande Bericht ab, die nichts darwieder einzuwenden hatten.

Die

Die von der Ritterschafft konten sich wegen der Contribution nicht einigen. Denn ob sie zwar das neuliche Reichs-Tags Universal außs neue zum Grunde legten, so nahmen sie doch aus demselben nicht einerley Artickel an. Die Rächte vom Lande belieben von der Hube einen Gulden, auf den ersten Jänner des künftigen Jahres, zu entrichten; denen die Boten aus der Marienburgischen und der grösste Theil aus der Pommerellischen Wojwodschafft beyfielen; hingegen die aus dem Culmischen, und aus den Gebietern Sleschau und Tuchel, belegten bloß ihre Bauren, und zwar ohne Unterscheid, jeden mit einem Gulden, die Schulken aber, solten eben so viel von jeder Hube zahlen. Es blieb auch bey dieser Mißhelligkeit, welche in die Abfertigung des Königlischen Gesandten eingerückt wurde, in der die Rächte zugleich um die Aufhebung des Wasser-Zolls am weissen Berge, und um die freye Auffuhr des Oberseischen Salzes, nochmahls baten.

1582.
Der Adel
will den Po-
bor nicht auf
einerley Art
annehmen.

(60)

Zur Einrichtung des Culmischen Rechts, ward auf Anhalten des Adels und der Städte, eine neue Zusammenkunft zu Neumarck auf den 6. Julii angeordnet, und der Herzog in Preussen seinen Vollmächtiger alsdenn dahin zu schicken, in einem Schreiben ersuchet.

Angefertigter
Tag zur Re-
vision des
Culmischen
Rechts, und
abgelassenes
Einladungs-
Schreiben
an den Her-
zog in Preus-
sen.

Er sandte dahin den D. Hieron. Rohden, der unterwegens bey dem Culmischen Bischoffe zu Löbau abtrat. Von den grossen Städten kamen nach Neumarck ein Rachtmann von Thorn und einer von Danzig, im Namen der kleinen, ein Burgermeister nebst einem Rachtmann von Marienburg, und einer von Graudenz. Die anderen Rächte und die geringeren vom Adel, blieben aus. Der Culmische Wojwode war außser Landes und hatte die Ritterschafft zur Ernennung gewisser Boten nicht geruffen. Die in den Marienburgischen waren mit der Wahl eines neuen Land-Richters beschäftigt, und in Pommerellen wurde eben das gewöhnliche Land-Gericht zu Stargard gehalten. Die beyden Rachtmänner der grossen Städte, begaben sich den 7. Julii zum Culmischen Bischoffe nach Löbau, allwo sie vernahmen, daß man auf niemands Ankunfft ferner Rechnung machen könnte, daher sie nebst dem Fürstlichen Abgeordneten, und denen von den kleinen Städten, abermahls, unverrichteter Sache, ein jeder an seinen Ort, kehrten.

(61.)
Die Zusam-
mentunft zer-
gehet wieder
um frucht-
los.

Die Städte setzten von Zeit zu Zeit ihre sonderliche Beredungen fort. Jüngst zu Graudenz waren sie einig geworden, sich den 13. May in Danzig zu versämlen (*), woselbst sie die Haupt-Rechnung der Einnahme und Ausgabe der Malz-Accisen verfertigten und sie durch gewisse Abgeordnete dem Ermeländischen Bischoffe zuschickten, der in selbiger zwar einige Mängel fand, doch die bey ihm vorhandene 6879. Mark, gegen Dwtung ausliefferte, und sich erklärte, daß Er, wenn

Versämlt.
der Städte
in Danzig.
Übermahls
geRechnung
d'Malz-Ac-
cisen die dem
Ermel. Bi-
man

G g g 3

(*) Es kamen dahin ein Burgermeister von Thorn, Joh. Grätisch, ein Secretaire von Elbing, und ein Burgermeister von Marienburg, Ostwald, denen die Danziger zween aus den Mittel E. Rächts, Mich. Keel und Melch. Schwachmann beyfügten.

1582.
Schoffe zuges
schickt wird.

man ihm nach Pfingsten, eine richtigere Rechnung vorzeigen, und das Stifft, von dem Beytrag zu den Interessen der ausgelegten Gelder, und anderen Unkosten freysprechen würde, die Accisen bis auf völlige Entrichtung des Vorschusses, gehen lassen wolte.

Der zweyte
Termin der
140 tausend
Gulden wird
entrichtet.

Auf Johannis wurde der zweyte Termin der 140 tausend Gulden nach Elbing geschafft, und im August Monat an den Preussischen Schatz-Schreiber ausgezahlt, weil sich niemand ehr zum Empfang der Gelder eingefunden hatte. Man rechnete dasjenige ab, was auf die Bischöflichen Städte, und die Dirschauer fiel, zumahlen man sich mit jenen wegen ihres Antheils noch nicht verglichen, und diese sich auf die oben erwehnte Königliche Ausnahm zu beruffen fortfuhren.

Königlicher
Einzug in
Riga, und
Nachtschläge
über die Ein-
richtung der
Provinz
Liesland.

Des Königes vornehmste Sorge gieng nechst der Bezahlung der Truppen, auf die Einrichtung der Lieffländischen Provinz. Zu dem Ende erhub Er sich in Hoher Person dahin, und hielt den 12. März in Riga den Einzug. Er hatte auffer den Polnischen und Litthauischen Grossen, den Herzog von Curland, und viele vom Lieffländischen Adel um sich, mit denen Er über die Angelegenheiten dieser Provinz zwar rathschlagte, den Schluß aber bis auf den Reichs-Tag ausstellte, und den 12. May von Riga, über Willna, nach Grodno aufbrach.

Angesehener
Reichs-Tag
zu War-
schau.

Unterwegens langten bey Jhro Majestät die Abgeordnete aus Groß-Polen und Masuren an, die um einen baldigen Reichs-Tag baten. Gleiches Ansuchen war zuvor von den Klein-Polen geschehen, daher Jhr. Majestät die Stände, nach eingenommenem Gutachten der Senatoren, auf den 4. October nach Warschau verschrieb.

Vergeblliche
Gesandtsch.
nach Schweden,
wegen
Abtretung
gewisser Lieff-
ländischen
Plätze.

Ehe der König einen gewissen Tag bestimmte, waren dessen Gesandten unverrichteter Sache, aus Schweden zurück gekommen. Er hatte sie dahin abgefertiget, um einige Dörter in Lieffland abzufordern, und wo möglich über Estland einen Vergleich zu treffen. Denn in währendem Kriege mit Moskau, nahmen die Schweden, auffer einigen geringeren Plätzen, denen Russen, die Festungen Narwa und Weisfenstein ab, unerachtet der König von Polen ihnen seine Ansprüche darauf wissen ließ, und sie von der Eroberung abzuhalten suchte. Nachgetroffenem Frieden, ward der Hof-Ruchelmeister, Dominico Allemanni mit vorerwehnter Instruction nach Schweden geschickt, dem Christoph Varsevicki folgte. Beyde brachten im Monat August zur Antwort zurück, daß dastiger König, nicht nur zur Einnehmung der Lieffländischen Plätze berechtiget gewesen zu seyn vermeynete, sondern auch bereit wäre, derselben Besitz durch die Waffen zu behaupten.

Puncte über
die auf dem
Reichs-Tage
zu rath-
schlagen.

Diese Sache solte von den Ständen auf dem Reichs-Tage in Betrachtung gezogen, zugleich, wie man dermahleins im Interregno, und bey der Wahl eines neuen Königes sich zu verhalten haben würde, verordnet, und ein Mittel, wodurch ein gutes Vernehmen zwischen der Geistlichkeit und dem Adel herzustellen wäre, ausgefunden werden. Der
König

König meynete, daß die Preussen, als unzertrennliche Glieder des Polnischen Reichs-Cörpers, mit dazu gehörten, deswegen Er sie auf die gemeine Versammlung nach Warschau berieff, und ihnen zum Vorland-Tag den 14. September, zu Graudenz ansetzte.

Der Königliche Gesandte (*) eröffnete ihnen daselbst die vorangezeigten Materien der gemeinen Rahtschläge mündlich, und fügte hinzu, daß Ihr. Majestät auf dem Reichs-Tag anzeigen wolte, was nach Abzug dessen, so in dem gegenwärtigen Jahr in den Königlichen Landen beliebt worden, zur völligen Bezahlung der Soldaten, und zur Sicherheit Lieff- und Neuslandes annoch erfordert würde. Er hielt den Ständen vor, daß die in Preussen gewilligten Gelder nicht zur gehöriger Zeit fielen, und ermahnte die Rächte, zu untersuchen, an wem diese Schuld läge, und Sorge zu tragen, daß der Rückstand gezahlet, und künfftig eine solche Unrichtigkeit verhütet werden möchte.

Nebst dem solten die Danziger von einigen Vorrechten und Freyheiten, deren sie sich rühmeten, eine gründliche Nachricht geben (**), und solches zu thun nicht länger verzögern: sämtliche Stände aber bloß auf die vorgetragene Stücke ihre Gedanken richten, die anderen Angelegenheiten der Provinz indessen bey Seite setzen, und den Reichs-Tag nicht mit einer gewissen Instruction, sondern mit unumschränkter Macht besuchen.

Noch hatte kein Land-Tag eine so kurze Zeit gewähret, als der gegenwärtige. Die Stände (***) waren kaum einen halben Tag beisammen gewesen, wie sie wieder von einander eulten. Der Culmische Bischoff stimmte auf jedes Stück mit wenigen Worten. Er hielt loblich zu seyn, vor die bey einem Interregno nöthige innerliche Ruhe, in Zeiten durch heilsame Gesetze zu sorgen. Er mißbilligte, daß der ganze Adel die Wahl eines neuen Königes verrichtete, und schlug dazu aus jeder Woywodschafft dreßsig Personen vor. Er wünschte, daß zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen ein gutes Vernehmen möchte hergestellt, und die Päbstliche Religion in Preussen wieder zu ihrem vorigen Ansehen gebracht werden. „Den König von Schweden müste
„man

(*) Nicolas von Dzialin, ein Sohn des Culmischen Woywoden, dem der Vater, in diesem Jahr, die Starosten Bretten oder Bratian abgetreten hatte.

(**) Denn der zu Marienburg a. 1577 getroffene Vergleich, war von Seiten des Königes noch nicht in allen Stücken vollzogen worden. Es hatte sich bisher an die Wandelung der Stadt, Gebrächen gestossen, und weil die Klage darüber sich auf gewisse wolhergebrachte Freyheiten gründete, verlangte der König hievon ausführlich benachrichtiget zu seyn. Ich werde unten Gelegenheit nehmen, von dieser Sache umständlich zu handeln.

(***) Von den Rächten hatten sich eingefunden: der Culmische Bischoff, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, die Castelläne von Culm und Danzig, der Culmische und Pommerellische Unterkämmerer, nebst den Geschickten der grossen Städte als: D. Martin Mochinger Burgerm. Hans Preuß Rahtm. von Eborn; Joh. Sprengel Burgerm. Albr. Jsiuder Rahtm. von Elbing; George Rosenbergh, Burgerm. Daniel Zierenberg, Rahtm. von Danzig.

1582.
Auf welchen die Preussen gleichfalls geruffen worden.

Conventus Ante-Comitalis in Graudenz. Bezahlung der Polnif. Soldaten. Sicherheit Lieff- und Neusl. Ent-richtung der von den Pr. bewilligten Gelder.

Danziger sollen von ihren besondern Freyh. zureichende Nachricht geben.

Reichs-Tag ohne Instruction zu besuchen.

Kurze Dauer des Land-Tages der nur einē halben Tag gewähret.

Es wird über des Königl. Gesandten Verbüg gestimmt.

1582. „man durch zureichende Mittel auf andere Gedanken zu bringen sa-
 Vorschlag „chen, und Lieffland in eine gute Verfassung, vornehmlich was die
 wegen des „Religion beträffe, setzen. Zur gänglichen Befriedigung der Solda-
 stimmens bey „ten wäre nöthig, in Preussen frische Gelder zu bewilligen, im Fall sich
 eines Königl. „die Reichs-Stände aufs neue angreifen sollten. „. Zuletzt ermahnte
 Wahl. „Er einen jeden, der aus den vorigen Contributionen annoch etwas hin-
 Wunsch vor die Pabstl. terstellig geblieben, sein Gebühr zu entrichten, und rieht denen Dan-
 die Pabstl. Relig. in Pr. zigen insonderheit, sich gegen die Königl. Majestät der Privilegien
 Der Dank. wegen, ihrer Pflicht gemäß zu bezeugen, damit aus einer Wiedersez-
 Sache wird lichkeit, dem ganzen Lande kein Unglück zustiesse. Der Stadt Abge-
 am Hofe in ordneten versetzten, daß solches nicht zu befürchten stünde, nachdem
 d' Güte zur man die Sache gütlich zur Endschaft zu bringen hoffte, welches desto
 Endschaft ge eehr geschehen würde, wenn die Rächte sich ihrer durch eine geneigte Vor-
 bracht werde sprach annehmen wolten.

Des Pomme- Die anderen Landes-Rächte pflichteten dem Culmischen Bischöffe
 rell. Woy- ben. Der Pommerellische Woywode erinnerte nur, sich der Poborren zu
 woden Ein- entlastigen, und nach der alten Gewohnheit zu contribuiren. Der Cul-
 nerung, sich mische Castellan behauptete die Nothwendigkeit, die bewilligten Gelder
 von den Po- aufs forderksamste herbeizuschaffen, weil sonst die Soldaten, die ihnen an-
 borren zu be- gewiesene Starostenen in Besitz nehmen möchten: der Culmische Unter-
 freyen. kämmerer erwehnte der Einrichtung des Culmischen Rechts, und der eh-
 Einrichtung mahligten Königlichen Zusage, denen Beschwerden der Provinz nach ge-
 des Culmif. endigtem Kriege abzuhelfen. Alle aber waren darin einstimmig, daß
 Rechts. die vorangeregten Sachen allhie zu keinem Schluß könten gebracht wer-
 den, sondern auf den Reichs-Tag gehöreten.

Man will de Denselben wolten sie mit gesammter Hand, ohne besondere In-
 Reichs-Tag struction besuchen; und dawider fand der grossen Städte Vorstellung
 mit gesämter Hand, ohne keinen Eingang, da sie den von den Vorfahren in dergleichen Fällen
 Instruction, besuchen. beobachteten Gebrauch, als eine sichere Richtschnur der jetzigen Zeit, an-
 Die Land- priefen, denn ihnen der Culmische Bischoff das Lublinische Decret ent-
 Boten wollt gegen setzte.

Man ließ hlerauf die Unter-Stände zum Einbringen fordern, und
 weil die Land-Boten vorher der Rächte Meynung wissen wolten, die-
 ses aber dem beständigen Herkommen entgegen war, so sandte man
 den Pommerellischen Unterkämmerer und den Danziger Burgermei-
 ster in ihr Mittel, sie dessen zu erinnern. Die aber unverrichteter Sache
 zurück kamen.

Demnach brachten die Rächte, die Abfertigung des Königlichen
 Gesandten, nach ihrem eigenen Gutbefinden zu Papier; darin sie den
 Reichs-Tag zu besuchen versprachen, und bis dahin ihre Gedanken
 auf die Werbung verschoben, ausser daß sie Ihr. Königl. Majestät
 baten, die Stadt Danzig in gnädigster Acht zu haben. Wegen des
 Culmischen Rechts lieffen sie einslessen, „daß weil der jetzige ausseror-
 dentliche Land-Tag ihnen die Gelegenheit benommen, gewöhnlicher
 „massen

(62.)
 Vor sprach
 vor die Dan-
 ziger.

„massen auf Michaelis zusammen zu kommen, und sie diese Arbeit an-
 „noch weiter müsten aussetzen, so möchte Ihr. Königl. Majestät,
 „ihnen einen nochmahligen Verzug bis nach dem Reichs-Tage vergön-
 „nen, und alsdann eine besondere Beredung nachgeben.“

1582.
 Revision
 des Culmisch
 Rechts.

Die Unter-Stände hielten diese Abfertigung genehm, welche dar-
 auf dem Gesandten vorgelesen, ins reine geschrieben, und Ihm in dem
 Quartier des Culmischen Castellans eingehändigt wurde.

Die Unter-
 Stände hal-
 te die Abfer-
 tigung ge-
 nehm.

Beyläufig liessen sich die Land-Boten aus, mit den Städten
 wegen des Culmischen Rechts zu keiner Vereinigung zu schreiten, da-
 ferne nicht die Appellationes aus denselben an die Land-Tage gehen
 solten (*): welches der Culmische Unterkämmerer bestärkte.

Der Adel will
 sich mit den
 Städten wegen
 des Culmischen
 Rechts nicht
 vereinigen, wo
 nicht die Appella-
 tionen von ih-
 nen an die Land-
 Tage wieder
 eingebracht
 werden.

Die schleunige Endigung des Land-Tages, ließ den Städten nicht
 Zeit, darauf zu antworten. Die Stände brachen auf ohne eine ge-
 meinsame Instruction abzufassen, oder sich zu besprechen, was sie
 in den Angelegenheiten der Provinz auf dem Reichs-Tage vornehmen
 wolten. Wie also derselbe den 15. October angien, verfüg-
 ten sich der Culmische Bischoff, der Pommerellische Woywode, und
 die Castellane von Culm und Elbing in den Senat, und stimmten auf
 den von den Cron-Groß-Cangler eröffneten Vortrag, der mit der jün-
 gsten Werbung des Königlichen Gesandten einerley Inhalts war, auf-
 ser das man dasjenige weggelassen hatte, so unmittelbahr die Preussen
 rührte. Wie der Culmische Bischoff auf den Punct, von Her-
 stellung eines guten Betrages zwischen der Geistlichkeit und den welt-
 lichen Ständen, kam, beklagte er sich, daß ihm in seinem Stiffte verschie-
 dene Kirchen von fremden Religions-Verwandten vorenthalten wür-
 den, welches dem Culmischen Castellan (**) Gelegenheit gab, der Ge-
 wissens-Freyheit und einem ungezwungenen Gottes-Dienst, in seiner
 Stimme, das Wort zu reden.

Die Preussen
 wohnten dem
 Warschanische
 Reichs-Tage
 bey.

Der Culm. Bi-
 schoff beklaget
 sich, daß ihm in
 seinem Stiffte
 verschiedene
 Kirchen abge-
 nommen worden.
 Der Castellan
 von Culm redet
 vor die Gewis-
 sens-Freyheit.

Von den sämtlichen Städten (***) waren gleichfals Abgeord-
 nete zugegen, und die Ritterschafft hatte ihre Boten (****) hinauf ge-
 schicket. Die etwas späte Ankunfft der letzteren verursachte, daß man
 dem Könige nicht in gesanter Anzahl die gewöhnliche Aufwartung
 machte. Denn da inzwischen die Landes-Rähte ein jeder vor sich,
 bey

Die aus Pr.
 Anwesende,
 haben dem
 Könige nicht
 insgesammt
 die sonst ge-
 wöhnliche

S h h

(*) Denn unter der Regierung Sigismundi I. waren die grossen Städte gänzlich, die kleinen gewisser massen davon entbunden worden. S. den ersten Band der Preuß. Geschichte. p. 244.

(**) Er war der Augspurgischen Confession zugethan.

(***) Von Thorn George am Ende, George Bähr Rahtmänner; von Elbing Joh. Sprengel Burgerm. Albrecht Zinder Rahtm; von Danzig Reinhold Mollner Burgerm. Conrad Lembke Rahtm. Im Namen der kleinen Städte ein Burgermeister von Marienburg und einer von Graudenz.

(****) Drey aus der Culmischen, unter denen der Unterkämmerer Stenzel Kostka mit einer war, einen aus der Marienburgischen, und drey aus der Pommerellischen Woywodschafft.

1582.
Aufwartung
gemacht.

bey Ihr. Majestät gewesen waren, wurden die Gesandten des Adels darüber so empfindlich, daß sie, ohne vorher bey Seiner Majestät Audienz zu suchen, sich in die Polnische Land-Boten-Stube verfügten.

Der Adel bringet die Beschwer-Artikel zu Papier und vergießt dabey seines eigenen Vortheils nicht. Erinnerung der Städte. Streit wegen der Art wie dem Könige die Artikel zu überreichen.

Die ganze Zeit des Reichs-Tages wurde sonder Nutzen zugebracht. Die Land-Boten schrieben die ehemals dem Könige überbrachte Beschwer-Artikel von neuen ab, denen sie verschiedenes zum eigenen Vortheil des Adels beyfügten. Darwieder die Städte erinnerten, daß man entweder dasjenige so bloß die Ritterschafft betraff weglassen, oder ihnen erlauben möchte, ihre eigene Nothdurfft gleichfalls einzurucken.

Eine andere Mißhelligkeit that sich hervor, wie die Frage entstand, auf was Art die vorerwehnte Schrift dem Könige zu überreichen wäre, indem es die Gesandten des Adels, in Gesellschaft der Polnischen Land-Boten, thun wolten, die Städte aber dieses widerriethen, und vor besser hielten, daß sämtliche aus Preussen Anwesende für den König treten, und Seiner Majestät, ohne Zuziehung der Polen, des Landes Nothdurfft, nach der sonst üblichen Gewohnheit, vortragen möchten.

Der Reichs-Tag gehet ohne Nutzen zu Ende. Der Polnischen Stände Gemüths Beschaffenheit auf demselben.

Ehe aber die Ritterschafft ihren Willen ins Werk richten konnte, gewann der Reichs-Tag ein fruchtloses Ende. Die Polnischen Stände waren mit niedrigen Gemüthern nach Warschau gekommen. Der Punct von Abfassung einer Verordnung, wie es zur Zeit des Interregni und bey der Königlichen Wahl zu halten, hatte bey vielen einen verhassten Eindruck gemacht. Man fieng an zu argwöhnen, als wenn der König bey dieser Gelegenheit, durch die Ernennung eines gewissen Nachfolgers, die künftige Erledigung des Throns verhüten wolte. Andere hatten andere Ursachen ihres Mißvergnügens, die, ob sie zwar aus einer Partheylichkeit herrührten, doch in das gemeine Beste eingehüllet wurden (*). Zamoiski Cron-Groß-Canzler und Feld-Herr, bemühte sich bey Eröffnung des Reichs-Tages, in einer nachdrücklichen Rede (**), den König, von einem denen Grund-Gesetzen nachtheiligen Verdacht zu entledigen, und die schwürigen Stände von den eigenen Absichten, auf die Betrachtung der Wohlfahrt des ganzen Reichs zu lencken. Die Rede wurde in der Land-Boten-Stube nach eines jeden innerlichen Neigung, auf verschiedene Art, ausgeleget, und die zum Reichs-Tage bestimmte Zeit, mit Privat-Streitigkeiten und Verbitterungen zugebracht.

Wieweit d' König die Aufuhr des Oberseischen Salzes in

Den 22. November überreichten die Abgeordneten der Preussischen Städte, dem Cron-Canzler eine Bittschrift an den König, darin sie um die Freyheit das Oberseische Salz allenthalben im Lande ungehindert

(*) *Miscere cuncta & privata vulnera Reipublicæ malis operire statuunt.*
Tac. Hist. I. 63.

(**) Von welcher Heidenstein L. VI. p. 201. einen umständlichen und lesenswürdigen Auszug mitgetheilet hat.

Hindert zu verführen anhielten. Welches der König in so weit nachgab, daß ein jeder der damit von Dantsig käme, am weissen Berge schweren sollte, daß er es bloß zu seinem Gebrauch, nicht aber nach Polen zu verführen, gekauft hätte.

1582.
Preuß. nach
gegeben.

Der Zöllner am weissen Berge wückte wieder die Elbinger und Marienburger ein königliches Decret aus, ihm an ihrem Ort einen Unter-Einnehmer zu verstaten: und der vorige Einnehmer Kraszinski, erlangte ein anderes, wider die Städte Thorn, Elbing, Dantsig, Marienburg, Graudenz, Culm, Schwes, Golbe, Mewe, Strassburg, Neumarkt und Neuenburg, die Er wie ich oben erzehlet, hatte ausladen lassen, ihm dasjenige, was er am Zoll durch sie zu kurz gekommen zu seyn anzeigen würde, zu entrichten.

Unter-Zoll
Einnehmer in
Elbing und
Marienburg
zu bestellen.
Decret wie
der diejenige
Städte die
vom Zöllner
ausgeladen
worden.

Zu gleicher Zeit, nemlich den 25. November erhielten die Thorner ein königliches Rescript, daß die Kauff- und Fuhrleute, aus Polen nach Preussen, und aus Preussen nach Polen, keinen anderen Weg als den über Thorn nehmen sollten.

Königl. Rescript die
Land. Stras-
se üb' Thorn
zu nehmen.

Währendem Reichs-Tage, brachten die Städte zu Anfang des Novembers, den letzten Theil der 140 tausend Gulden in Elbing zusammen, und zahlten ihn den 11. desselben Monats einem königlichen Secretaire, gegen eine königliche Quittung über die ganze Summe, aus.

(63.)
Der letzte
Termin der
140 tausend
Gulde wird
entrichtet.

Sonst ist unter diesem Jahr annoch zu mercken, daß das Römische Reich, mit seinem ehmahls gemachten Anspruch auf Dantsig, sich abermahls gemeldet, da der Kaiser im Monat Februar. die Stadt, zur Besuchung des Augsburgischen Reichs-Tages aufgefördert. Die Dantsiger schickten das erhaltene Einladungs-Schreiben an den König von Polen, als ihren einzigen Ober-Herrn, mit unterthänigster Bitte, sie, nach dem Exempel der vorigen Könige, wieder dergleichen auswärtige Zundhtigungen zu schützen.

Die Dantsig
werden vom
Kaiser auf
den Reichs-
Tag nach
Augspurg
gefördert.

Alhie halte ich es für dienlich, dasjenige was von den Dantsigern in die Werbung des königlichen Gesandten, auf dem jüngsten Land-Tage zu Graudenz, eingeschaltet worden, umständlicher zu erläutern. Wie weit die Stadt in ihren Angelegenheiten, die krafft der Marienburgischen Ausöhnung auf dem ersten Reichs-Tage zur Richtigkeit gebracht werden sollten, gekommen, ist unter dem Jahr 1578. nachzusehen. Der Hof bestand auf die Verhöhung des Pfal-Geldes, und wolte, bevor dieser Punct nach seinem Verlangen abgemacht wäre, nicht nur zu keiner anderen Sache schreiten, sondern begehrte gar, die Stadt sollte ihre Freyheiten, darauf sie sich berieff, durch Vorzeigung der Privilegien erweislich machen, und dieselben also vorgängig einer zweiffelhaften Beurtheilung unterwerffen. Die Stadt hatte größere Ursach die Steigerung des Pfal-Geldes abzulehnen, als der Hof sie ins Werk zu bringen. Denn da derselbe nur auf seinen Nutzen sah, mußte man von jener Seite fürchten, es dörfften die aus Dantsig köm-

Handlung
der Dantsi-
ger am Hofe
in ihren eige-
nen Angele-
genheiten.

Die sich an
die begehrte
Verhöhung
des Pfal-
Geldes stößt.

1582.
Bedencken
der Stadt
hiebey.

mende Waaren, in den auswärtigen Landen, mit einem höheren Zoll be-
leget werden, wenn hieselbst eine Neuerung vorgehen solte; welches
in dem Kauffhandel nicht anders als Unordnung und Schaden, wo
nicht gar eine Weiterung mit den benachbahrten Mächten, verursachen
konnte. Anderen theils war der Stadt viel daran gelegen, daß der Ma-
rienburgische Vergleich zu seiner gänglichen Vollziehung gebiehe, und
sie wegen verschiedener Dinge, nicht länger in einer gefährlichen Un-
gewisheit gelassen würde. Das beste schiene zu seyn, den König an-
stat des Pfal-Geldes, durch ein ander Mittel zu vergnügen: davon man
in dem vorigen Jahr einen vergeblichen Versuch gethan hatte. In
dem August Monat des gegenwärtigen, wurden ein Burgermeister,
ein Rathmann (*) und der Syndicus D. Henrich Lembke nach Warschau
geschickt, dem Könige 150 bis zweymahl hundert tausend Gulden, von
denen doch nur jährlich zehn tausend zu zahlen, anzutragen. In der
ersten Audienz bey dem Könige, gedachten die Abgeordneten keiner gewis-
sen Summe, sondern nachdem sie überhaupt um die Wandelung der
Gebräuchen, so aus der bekannten Commission herrührten, demüthig-
stes Ansuchen gethan, lehnten sie die Verhöhung des Pfal-Geldes ab,
und baten andere Vorschläge, so die Stadt andeuten wolte, in Gnaden
anzunehmen.

Die dem Kö-
nige eine an-
sehnl. Geld-
Summe in
gewissen
Terminen
antrage läßt.

So aber
vom Hofe
nicht ange-
nommen wird.

Neuer Vor-
schlag der
Danziger.

Die endlich
in die Ver-
höhung des
Pfal-Gel-
des willigen.

Der Groß-Cangler mit dem man hernach in Handlung trat, ver-
langte dieselben zu höhren, darauf erbotten sich die Abgesandten zu 150
tausend Gulden in 15 Jahren zu erlegen, der Cangler, der es an den
König nahm, brachte zurück, daß Seine Majestät, ausser dem Pfal-
Gelde, von nichts höhren wolte. Dem ungeacht legten der Stadt Ab-
geordneten noch 50 tausend zu, und entschuldigten sich wegen eines
mehreren mit dem Mangel ihrer Befehle. Es ward ihnen aber die
vorige Antwort aufs neue, anfangs mündlich, hernach auf ihr Be-
gehren, schriftlich überbracht, welche sie nach Danzig schickten und
den 16. September die Vollmacht erhielten, dem Könige, gegen Wan-
delung der Beschwerden, und Beforderung verschiedener Angelegen-
heiten, vor Ihn und Seine Durchl. Nachfolger im Reich, auf alle künf-
tige Zeiten jährlich zehn tausenden Gulden anzutragen. Allein auch
diesen Vorschlag verwarff Ihro Majestät, und erklärte Sich, um allein
Ungemach so man aus der Verhöhung besorgte, vorzudimmen,
von dem Pfal-Gelde, so wie es anjeto gieng, Dero Antheil zu nehmen,
und was dadurch der Stadt an ihren Einkünften abgleng, nach Gut-
befinden durch andere Wege zu ersetzen. Die darauf eingelauffene
Entschliessung der Stadt konte dem Könige allererst den 6. December
vorgetragen werden, so darin bestand, daß die Stadt in die Verhöhung
des Pfal-Geldes auf zween Pfennige willigte, welches Ihr. Majestät
gnädigst aufnahm, und die Abgeschickten, zur ferneren Handlung über
die Gebräuchen, nach Krakau, wohin Sie den folgenden Tag aufbrach,
beschied.

Die

(*) Reinhold Molner und Conrad Lembke.

Die Abgesandten folgten also dem Hofe, und besprachen sich mit dem Groß-Canzler, über das besondere Anliegen der Stadt. Selbstiges betraff vornehmlich wie ich kurz zuvor erwehnet, die gängliche Zerrichtung der ehmaligen Commission, und der daher rührenden Karnfowianischen Verordnungen. Hienebst ward verlangt, daß dem Schottlande und Stolzenberge (*) Bürgerliche Nahrung zu treiben verwehret; der freye Gebrauch und Handel des Oberseischen Salzes zum wenigsten innerhalb Preussen gelassen; der aus der Weichsel in den Rogat gezogene Graben (**) in Augenschein genommen; der Engländer Niederlage in Elbing gehindert; die Stadt Danzig in dem Besiz ihrer Ländereyen bestätigt; und die dem Könige Sigismundo Augusto geliehenen Gelder (***) entrichtet werden möchten. Den 26. Jänner erklärte sich der König, daß Er nöthig fände, über einige dieser Stücke mit den Senatoren ein Vernehmen zu haben, über andere sollten die Abgesandten von ihren Oberen gewisse Erklärungen holen, und sich auf den März Monat wieder bey Hofe einstellen.

1582.
Vornehmste Gebräuche dieser Stadt, deren Wandelung auszurückte sie bemüht ist.

1583.
Ihr Anliegen wird ausgelegt.

Sie kamen zu der ihnen vorgeschriebenen Zeit wieder, und setzten die Handlung bis zum Ende des Augusti fort, da sie dieselbe abermahls abrechnen, und den Beschluß auf eine glückliche Gelegenheit verschieben mußten.

Abermahliger Aufschub

In Preussen hielten die Städte den 30. Jänner eine Zusammenkunft zu Thorn, allwo sie die durch die dreifache Malz-Accise eingenommenen Gelder gegen den Vorschuß berechneten, und befanden, daß man amoch der Stadt Danzig 8231 Gulden hinterstetlich blieb, zu deren Entrichtung vorerwehnte Accisen, bis in den März gehen, und die Rechnung den 24. desselben Monats zu Danzig geschlossen werden sollte. Man ersuchte die beyden Bischöffe, dieses in ihren Städten vollziehen zu lassen, und an den Ermländischen würden zu dem Ende gewisse Abgeordnete (****) geschickt, die ihm zugleich eine Abschrift der gemachten Rechnung überbrachten, und wegen der Accisen, die allbereit in März Monat des vorigen Jahres im Stift aufgehöret hatten, um eine gewisse Geld-Summe Ansäufung thaten. Der Bischoff ließ vorher die Rechnung anders einrichten, und machte sich von allem Anspruch, mit zwey tausend Gulden, frey, die den Geschickten der Städte ausgezahlt wurden.

Man ist den Danzigern wegen des Vorschusses, aus der Malz Accisen noch etliche tausend Gulden schuldig. Weswegen dieselben an noch gehen müssen. Ansucht bey den Bischöffen. Der von Ermel. macht sich dabon mit einer gewissen Summe frey.

Shh 3

Wie

(*) Es sind selbige zwo nah an Danzig gelegene Vorstädte, die unter den Bischoff von Cujawien gehören.

(**) Von dessen Beschaffenheit habe ich oben gemeldet p. 413.

(***) Anfänglich 70000 Gulden hernach 100000 Thaler. S. den vorhergehenden Band. p. 172. und 186. was die vor die letztere Summe verpfändete Klöster und den Rauenischen Zoll betrifft, ist die Stadt zum Besiz der ersteren niemahlen gekommen, der Zoll ist ihr zwar eingeräumet, aber auch nach wenigen Jahren, noch unter der Regierung Sigism. August. wieder abgenommen worden.

(****) Cis. Bürgermeister von Elbing, ein Rathmann von Danzig und Marienburg.

1583.
Die dreyfache
Malz-
Accise höh-
ret auf.

Wie man demnach den 28 März zu Danzig dasjenige berechne-
te, was seit der Thornischen Zusammenkunft eingenommen war, fehl-
ten nur 158 Gulden, und da die Stadt diesen kleinen Rest aus dem
was annoch in Elbing und in dem Städtlein Lautenberg vorhanden war,
empfieng, bekam nunmehr die dreyfache Malz-Accise ihre Endschafft,

Die erste
Helfte d' von
den Städten
bewilligten
60 Tausend
Gulde wird
entrichtet.

Im vorigen Jahr hatten die Städte dem Könige 60 tausend Gul-
den bewilliget, davon die erste Helffte auf Ostern des gegenwärtigen
fällig war. Zwar ersuchte sie der Cron- und Land-Schatzmeister, das
Geld noch vor dem Termin zu erlegen, allein man beliebte selbiges erst
den Donnerstag nach Ostern, gen Danzig zu lieffern, bey dessen Zu-
sammenbringung damahls annoch 1525 Gulden mangelten, die nach-
gehends entrichtet wurden.

Zu dieser An-
lage gehörte
bloß die Kö-
nigliche nicht
aber die Bi-
schöflichen
Städte.
Die Dan-
ziger bes-
chweren sich
über das auf
sie gefallene
Antheil.

Es gehörten zu dieser Anlage bloß die Königlichen Städte, weil die
Bischöffe, in Ansehung der ihrigen, sich abgesondert hatten. Die Ein-
theilung war derjenigen fast gleich, die man im Jahr 1581 wegen der
140 tausend Gulden gemacht hatte, so daß auf Danzig die Helffte, ein
vierte Theil auf die zwo andere grosse, und das übrige auf sämtliche
kleine Städte fiel. Die Danziger beklagten sich über diese Ungleich-
heit, und wurden auf Michaelis, bey Einrichtung der zweyten Helffte,
mit einer Erleichterung vertröstet.

Der Sta-
nislai Land-
Tag wird
wegen Ab-
wesenh. ver-
schiedener
Räthe abge-
schrieben.

Den gewöhnlichen Stanislaw Land-Tag schrieb der Culmische Bi-
schoff ab, weil der Pommerellische Boywode nach Frankreich, der
Culmische Castellan nach Polen verreisen wolten, der Elbingische Ca-
stellan und Culmische Unterkammerer sich am Königlichen Hofe aufhiel-
ten, der Marienburgische Unterkammerer bettlägerig, und der Culmische
Boywode unlängst mit Tode abgegangen war, und man daher nicht an-
ders als eine sehr schwache, folglich fruchtlose Zusammenkunft, erwarten
konnte.

Tod des
Culmischen
Boywoden
Johann von
Dzialin.
Seine Ei-
genschaften.

Johann von Dzialin, so hieß der Culmische Boywode, war der
älteste Landes-Rath, wie er sein Leben in einem hohen Alter endigte.
Sigismundus I. hatte ihn zum Elbingischen, hernach zum Culmischen Ca-
stellan, Sigismundus Augustus zum Boywoden, anfänglich von Pommer-
ellen zuletzt von Culm gemacht, und Er als Gelegenheit gehabt, die
Provinz, beydes in dem Flor, als auch im Verfall ihrer besonderen Vor-
rechte zu kennen, dessen sich niemand, vor seinen damahligen Colle-
gen, rühmen konnte. Die Geschichte zeugen von ihm, daß Er sich de-
nen einbrechenden Neuerungen zuweilen standhaft widersetzet, zuwe-
len aber auch nachgegeben, and wol gar sie zu befördern gesucht.
Seine Herrschafftigkeit fieng insonderheit an zu wandern, wie Er die
Erb-Gerechtigkeit auf Bretchen einbüßte, und der alte Achaz von Zeh-
men nicht mehr mit seinem Exempel vorgieng. Es äufferete sich zwar
bey verschiedenen Vorfällen, der alte Enfer für die Rechtsame des Ba-
terlandes, allein die Kaltfinnigkeit der anderen, und die Furcht mit der
Gaa,

Gnade des Königes, die Starosten Bretchen gänglich zu verlieren, machten ihn gleichsam laulich. Dergegen war er in der Religion nicht nur vor seine Person unveränderlich (*), sondern auch befließen, daß sie keinen öffentlichen Eintrag litte (**), welches zu erkennen giebt, daß er eben so in den übrigen Stücken würde gewesen seyn, wenn er mehr seinen Neigungen, als gewissen Absichten folgen dürffen.

1583.

Ich habe oben erwehnet, daß die Dantsiger unter ihren Gebrech-
 en, auch des Schottlandes und des Stolzenberges gedacht haben. Der König verwies sie an den Cujawischen Bischoff als Herrn der beyden Derter, und im August Monat, schickten sie an Ihn (***) nach Sobkau in Pommerellen, allwo er sich zu der Zeit aufhielt, einen Burgermeister und zween Rahtmänner. Damit man aber wisse, worinnen die damahligen, und nachgehends fast unzählliche mahl wiederhohlte Klagen bestanden, so ist zu mercken, daß Schottland in alten Zeiten von wenigen Gärtnern bewohnt gewesen, zu denen sich Schottische Leinweber gefunden, die dem Ort seinen jetzigen Namen gegeben. Nach und nach setzten sich daselbst mancherley Handwerker und Krämer. Man mähte, braute und trieb sonst Bürgerliche Nahrung, so daß Schottland in kurzen Jahren, aus einem Behältniß weniger Gärtner und Leinweber, das Ansehen eines wolangebauten Städtleins gewann. Die Stadt Dantsig, an deren Ring-Mauern es gleichsam stieß, empfand dadurch einen Abgang, den sie desto weniger dulden dorffte, da sie eine königliche Versicherung vor sich hatte, daß 5 Meilen herum keine Stadt oder dergleichen etwas, solte angeleget werden, und über das, die älteren und neueren Landes-Gesetze deutlich verfügeten, daß in Dörffern keine dergleichen Städtische Nahrung solte getrieben werden. Wozu noch kam, daß diejenigen, die etwas in der Stadt verwickelt, im Schottlande ihre Sicherheit suchten, und daselbst geschüzet wurden. Gleiche Bewandniß hatte es mit dem Stolzenberg, aussere daß man überdem, wegen der Grenze stritte. Die Stadt war schon seit geraumer Zeit bemüht gewesen sich dieser Beschwerden los zu machen, und wo nicht anders, die beyden Derter durch Kauff an sich zu bringen. Unter der Regierung Sigismundi Augusti geschah der erste Versuch, und der damahlige Bischoff von Cujawien, Jacob Uchanski, war nicht ungeneigt, selbige nebst einigen anderen nahegelegenen geistlichen Gebieten, vor 80 tausend Thaler abzutreten. Weil aber diese Summe zu groß schiene, daß man sie vor Güter, die nach den Sätzen der Römischen Kirche, wieder konten in Anspruch genommen werden, hingeben solte, so hatte die Sache keinen Fortgang. Karnkowski der 2. 1567. Bischoff wurde, ließ sich auf dem Krönungs-Tage Henrici gegen die Dantsiger Abgeordnete vernehmen, daß der Vergleich wegen Schottland und Stolzen-

Der Dantsig. Beschwerdt über das nahe gelegene Schottland u. den Stolzenberg. Derselben Erleuterung

Die Stadt hat gesucht die vorerwehnte Derter käuflich an sich zu bringen.

Wozu sich der Bischoff Karnkowski erklärt. Schottland

(*) Er blieb der so genannten Römisch-Catholischen zugethan.

(**) Dievon sind Merckmahle in den Geschichten des Interregni nach dem Tode Sigismundi Augusti anzutreffen. Dem ungeacht zog er in Glaubens-Sachen an glimpfliches Verfahren der Heftigkeit vor.

(***) Es war damahls Bischoff Hieronimus Orato von Rozrazow.

1583. wird nach dem Kriege mit Stephano wieder angebauet. Die Dankbeschickten deswegen den Bischof von Cujam. bey dem sie aber nichts ausrichten. Dessen Gesuchen, Anforderung wegen seiner geistl. Jurisdiction. Stolzenberg gar leicht zum Vergnügen der Stadt zu treffen, wenn sie vorher zur alten Religion kehren wolte. Wie es zur Weiterung mit dem Könige Stephano kam, ward Schottland zwar in den Brand gesteckt, allein nach hergestellter Ruhe, stieg es in weniger Zeit aus seiner Asche empor, darauf die alten Klagen wieder angiengen, deren Ende man vom Könige, bey Wandelung der übrigen Beschwerden, vergeblich hoffte, weil er sie von Sich und an den Bischoff verwies. Wie die vorerwehnten Beschickten sich damit bey Ihm, zu Sobkau meldeten, verlangte derselbe, daß die Stadt die Einwohner des Schottlandes und Stolzenberges, in Treibung der Bürgerlichen Nahrung nicht verunruhigen, sondern ihnen vielmehr förderlich seyn solten; wegen der Gränz-Streitigkeiten aber versprach Er, zur bequemen Zeit gewisse Vollmächtiger zu ernennen, und bey der Gelegenheit machte Er einige Anforderungen, seine geistliche Jurisdiction über die Stadt betreffende, die Er eben in dem Stande auszuüben verlangte, als sie, vor dem eingeführten Lutertum, unter seinen Vorfahren, gewesen war.

Die Aufsicht des überseische Salzes wird frey gegeben und die Aufseher derselben an die Grenze verwiesen. (64.) Den 28. August wurde vom Könige nachgegeben, das Überseische Saltz in Preussen ungehindert zu verführen, und dem Verwalter der Königlichen Saltzwerke anbefohlen, seine Aufseher vom weissen Berge zurück zuruffen, und sie, zur Verhinderung der Einfuhr des auswärtigen Salzes in Polen, an der Grenze zu verlegen. Die Thornener und Danziger schickten das Königliche Rescript durch gewisse Abgeordneten an den Cron-Schatzmeister nach Schwetz, die sich hernach in Begleitung eines Schatz-Bedienten zum weissen Berge verfügten, und sich angelegen seyn ließen, daß obigem Befehl unverzüglich nachgekommen werden möchte.

Der König nimmt es ungnädig, daß die gewöhnlichen Land-Tage nicht gehalten, weil dadurch die Gerechtigkeit in ihrem Lauff gehemmet, und die Proceß-Sachen so in der Appellation an die gemeine Zusammenkünfte hingen, zum grossen Nachtheil der Parten verzögert würden. Damit sie nun den Michaels-Land-Tag, nicht wie den auf Stanislaw, unter einigem Vorwandt möchten vorüber gehen lassen, ermahnte Ihre Majestät sie ernstlich, sich, zur gehörigen Zeit eines und des anderen Abwesenheit ungeacht, zu versammeln und den Rechts-Streitigkeiten gebührend abzuwarten.

Der zu Graudenz seinen Fortgang hat. Die Räte kamen dem Königlichen Willen nach, wie sich den 30. September, der Bischoff von Culm, der Wojwode von Marienburg, die Castelläne von Culm und Danzig, der Culmische und Pommersche Unterkämmerer und der grossen Städte Abgeordneten (*) zu Graudenz einfanden, und bis den 2. October Abends, mit Urtheil sprechen zubrachten.

Sie

(*) Von Thorn D. Mart. Mochinger Bürgerm. Lucas Krüger Rathom; von Elbing, Joh. Sprengel von Rößern, Bürgerm. George Braun Rathom; von Danzig, Hanns von der Linde Bürgerm. und Arend Schmid Rathomann.

Sie gaben von diesem ihrem Gehorsam dem Könige in einem Schreiben Nachricht, und baten anbey, die annoch ledige Culmische Woywoden Stelle, mit einem Einzöglinge zu besetzen.

Einige Monate vorher geriebt das Ermeländische Capitul in eine abermahlige Bewegung. Der Cron-Canzler schrieb den 13. May an den dasigen Bischoff, „daß es der Ergebenheit vor den König gemäß wäre, die Coadjutorie des Prinzen Andrea Batori, mit allem möglichsten Fleiß, aufs schierste zum Stande zu bringen: die hiebey sich ereignende Schwierigkeiten, würden durch Hülffe Königl. Majestät leicht können gehoben werden...“ Der Bischoff schickte den Brief dem Capitul zu, und wolte dessen Gedanken darüber hören. Welches nach gehaltener Beredung, den 4. Julii antwortete, daß es seine Einwilligung in die Coadjutorie, so lange zurück hielte, bis Jhr. Königl. Majestät Dero Erklärung auf die vor zwey Jahren darwieder bengebrachte, und nach Hofe gelangte Gründe, würde eröffnet haben: und sich darauf zu den Preussischen Landes-Rähten wandte, ihnen ihre in dieser wichtigen Sache neulich (*) bezeigte Kaltfinnigkeit verwies, und sie ersuchte, sich derselben anjeko mit mehrerem Eifer anzunehmen. Die Rähte empfingen das Schreiben währenddem Land-Tage. Die Meynung, daß die Sache annoch Verzug litte, die Abwesenheit einiger aus ihrem Mittel, und daß die Abgeschickten der grossen Städte, darauf mit keinen Befehlen versehen waren, dienten zur Ursache, warum sie ihre Rähtschläge auf eine andere Zeit aussetzten. So sie auch anstatt einer Antwort dem Capitul zurück schrieben.

1583.
Die erledigte Culmische Woywod. mit einem Einzögling zu besetzen.

(65)
Des Prinzen Batori gesuchte Coadjutorie im Ermel. Stift, sol zur Richtigt. gebracht werden.

Erklär. des Capituls auf gesuchter Beständ bey den Rähten.

(66.)
Welche die Sache auff eine andere Zeit verschoben.

Der König wartete nicht bis die Rähte wieder zusammen kommen konten, sondern schickte zu Anfang des folgenden Jahres, den Peter Tilicki nach Frauenburg, welcher auswürckte, daß das Capitul mit Genehmhaltung des Bischoffes, den Prinzen Batori zum Coadjutor wehlte, und solches in einer Schrift bekannt machte, die zur Bestätigung, dem Pabst nach Rom zugeschickt wurde (**).

(67)
Batori wird Coadjutor.

Der neue Coadjutor hielt sich eben zu der Zeit daselbst auf, wohin ihn der König geschickt hatte, den Pabst wegen des gewonnenen Liefflandes, seines geistlichen Gehorsams zu versichern. Gregorius XIII. der damahls den Römischen Stul bekleidete, nahm das Compliment mit besonderem Vergnügen auf, und beehrte den Gesandten, ungeacht seines annoch jungen Alters (***), mit dem Cardinals Hut.

Und der Römischen Kirche Cardinal

Nach Michaelis wurden von der letzten Helffte, der betwilligten 60 tausend, 29035. Gulden, dem Vollmächtiger des Cron- und Land-

Die letzte Helffte d' 60

J i i

Schatz-

(*) Nämlich im Jahr 1581.

(**) Heidenstein L. VII. p. 216.

(***) Er hatte noch nicht das 18de Jahr zurückgelegt.

1583. Schatzmeisters ausgezahlt, der kleine Rest aber allererst bey dem Ausgang des folgenden Jahres entrichtet.

gegen das Ende des gegenwärtigen, schickten die Danziger abermahl einen Bürgermeister, Rathsman, und ihren Syndicum (*) nach Hofe, der sich damahl in Grodno aufhielt, um die vor einiger Zeit abgebrochene Tractaten wieder vor die Hand zu nehmen und zur Richtigkeit zu bringen.

1584. Derselben Verrichtung bey dem Groß-Canzler und am Königl. Hofe.

Der König nimmt ihren Vortrag ungünstig auf, wird aber vom Groß-Canzler besänftiget.

Endschafft dieser Handlung.

Unterwegens traten sie bey dem Groß-Canzler zu Knisyn in Podlachien ab, dem sie ihre habende Befehle eröffneten, und darauf die Reise nach Grodno fortsetzten. Den 11. Jänner überreichten sie dem Könige ihre Gewerbe schriftlich, die Seine Majestät durchzulesen und zu beantworten versprach. Wie das erstere erfolget war, deutete Ihr. Majestät den Inhalt dahin, daß die Danziger durch neue Entwürffe, die Handlung verwirrer und gleichsam unendlich machen wolten; Und solche Meynung erhitze den König dermassen, daß Er aus Unmuth die Schrift zerriß und denen Abgeschickten durch den Groß-Secretarium andeuten ließ, daß sie keine Antwort zu hoffen hätten, sondern zu den Ihrigen zurück kehren könten. Der Groß-Canzler der damahl, wie dieses vorgieng, zu Krakau war, und erst den 8. Februar. zu Grodno ankam, besänftigte endlich Seine Majestät, daß Sie ihm auftrag, die Abgeordneten der Stadt noch einmahl zu hören. Dieses geschah zu Knisyn, dahin sich der Groß-Canzler begab, und Jene Ihm folgten, allwo auf eingelauffene nähere Erklärung der Stadt, der Vergleich den 22. März getroffen, und vom Könige den 1. April zu Wilna unterschrieben ward. Dieses ist der bekannte Tractatus Portorii (**) welcher auf dem nächsten Reichs-Tage bestätigt, und verlaublich werden sollte: bis dahin ich auch dessen Inhalt beizubringen verschiebe.

Das Pfal-Geld in Danzig wird verhöhet.

Die Vollziehung nahm ohne längeren Verzug ihren Anfang, da der Cron-Referendarius, Joh. Tarnowski, in Danzig die Pfal-Herren und Pfal-Schreiber, im Namen des Königes, nach einem gewissen Formular, den 10. April beeidigte, und die Verhöhung des Pfal-Geldes, bey angehender Schiffart, ins Werk gerichtet wurde.

Der Wasser-Zoll am W. Berge soll noch ein ganzes Jahr eingetrieben werden.

Man hatte zwar in Preussen gehofft, des Wasser-Zolls am weissen Berge, mit dem abgewichenen Jahr gänzlich entlediget zu werden: allein es schlug fehl, da der König dem Eustachio Kanski, denselben noch auf ein ganzes Jahr, vom Frühling des gegenwärtigen an zu rechnen, vor 38000. Gulden verpachtete, und er sich im März Monat, zur Einnahme am vorgedachten Ort einstellte. Der Marienburgische Woywode

(*) Hans von der Linde, Conrad Lemke, und D. Henrich Lemke.

(**) Er führet deswegen diesen Namen, weil der Artikel vom Pfal-Gelde, so man Portorium nennet, gleichsam der Grund ist, auf den der ganze Vergleich gebauet worden.

wobe schickte an ihn einen Notarium und Zeugen, um wieder das Unterfangen zu protestiren und ein förmliches Instrument abzufassen, die aber ein königliches Universal zurück brachten, den Kanski und seine Bedienten, in Eintreibung des Zolls nicht zu hindern, sondern sich ihnen vielmehr beförderlich zu erweisen.

Der Staroste von Graudenz (*) brauchte kräftigere Mittel, als vorgemeldeter Woywode, indem er des Zoll-Einnehmers Bediente, in ihres Herrn Abwesenheit, durch seine eigene Leute, vom weissen Berge wegstreiben ließ, und also die Provinz, auf einige Wochen, von der Bürde entlastigte, sich aber dagegen am Hofe in ein schlechtes Ansehen setzte.

Die Bedienten des Zollners werden von dannen weggetriebe.

Den 16. April wurde ein königliches Mandat ausgefertigt, in welchem Seine Majestät erwies, daß Sie, vermöge dem Schluß der Reichs-Stände, berechtigt sey, den Zoll das gegenwärtige Jahr durch, annoch gehen zu lassen. Selbiges überbrachte ein königlicher Bedienter den Rächten, wie sie eben den Rechts-Sachen, auf dem gewöhnlichen Stanislaw Land-Tage zu Marienburg, abwarteten, mit dem Begehren, es zu jedermanns Nachricht zu verlautbahren. Allein die Rächte beliebten, das Mandat an sich zu halten, und Ihr. Königl. Majestät unterthänigst vorzustellen, daß sie keine Ursach fänden, warum sie, denen Landes-Freyheiten und der gemeinen Verordnung zuwieder, diese Beschwerde noch ein Jahr lang tragen sollten: sondern daß sie vielmehr glaubeten, der Befehl sey auf übeln Bericht ausgebracht worden.

Königliches Mandat die Fortsetzung der Zoll-Einnahme betreffende.

(68)

Welches die Rächte zu verlaublichen Bedenken tragen, und eine Vorstellung an den König abgeben lassen.

(69.)

Die Seine Majestät beantwortet.

Der König suchte sie eines anderen zu überführen, da Er ihnen den 23. May antwortete: „ Ew. Eb. irren gröblich, und betrügen sich „ in ihrer Meynung, wenn sie denken, die durch gemeine Einstimmung „ sämtlicher Stände zur Einnahme des Zolls am Nogat ange- „ setzte Zeit, sey schon gänglich verlossen, und der Zoll nunmehr ein- „ gefordert worden, und daß Wir aus eigener Macht, dem allgemel- „ nen Recht, denen besondern Freyheiten Ew. Eb. und dem öffent- „ lichen Schluß entgegen handeln; vielmehr thun Ew. Eb. so wol dem „ Recht als ihren eigenen Freyheiten Eingrieß, und verletzen die ge- „ meinen Schlüsse, da sie sich wieder die Entrichtung einer Anlage, so „ einmühtig bewilliget worden, so gewaltig sperren. Es geschiehet „ dieses aber von Ew. Eb. beydes zu Unserer Verkleinerung und zum „ grossen Nachtheil der Republic, als welche die Contribution verord- „ net, um davon denen Soldaten ihren rückständigen Sold zu zahlen, „ und da dieses noch nicht gänglich geschehen, so sollte das aus dem Zoll „ einkommene Geld dazu angewendet werden. Es können sich dem- „ nach Ew. Eb. gewiß versichern, daß die Republic, von denen, so „ daran Ursache sind, die Ersetzung des Schadens, nach den Befehlen „ fordern, und dasjenige, so Ihr durch derselben Unbesonnenheit ab- „ gehen

(70.)

F i i 2

(*) Joh. Zborowski zugleich Gnesnischer Castellan.

1584.

„gehen möchte, aus ihren Gütern gut thun werde. Wir wundern
 „Uns aber vornehmlich, daß Ew. Eb. die aus dem Mittel der Räte
 „sind, Dinge unternehmen und befördern, die wieder Unsere und
 „der Republic Hoheit lauffen, welche doch, nebst Uns, Ew. Lieben als
 „Räte, mit allem Fleiß zu schügen schuldig sind. Ew. Eb. können sich
 „in Beurtheilung des Zolls irren, die Rechnungen aber, so von de-
 „nen, die sie von dem ersten Anfange bis jetzt fleißig eingetragen,
 „abgefasset worden, können keinesweges trügen. Hätte es sich nur
 „nach gemachtem Überschlag gefunden, daß man die Anlage vollkom-
 „men eingenommen, würden Wir dieselbe von Ew. Eb. weiter zu for-
 „dern, niemahlen befohlen haben, ..

Der Zoll
 wird unge-
 hindert ab-
 gefordert.

Stanislai
 Land, Tag
 zu Marien-
 burg.

Vorschlag
 ein Tribunal
 anzulegen.

Königliches
 Verbot wie-
 der die zur
 Ungebühr
 angemachte
 Handlungs-
 Freiheit der
 Fremden.

(71.)

Nach diesem Schreiben, dorfften die Preussischen Stände, sich
 dem Zoll nicht weiter widersetzen, sondern Kanski konte ihn von den
 vorübergehenden ungehindert abfordern.

Auf dem vorerwehnten Land-Tage (*) ward gedacht, daß einige
 Vorhabens wären, die Anrichtung eines Tribunals, nach der Polni-
 schen Verfassung, zu Thorn, oder in derselben Gegend zu befördern;
 welches den meisten, als etwas nachtheiliges, nicht gefallen wolte.

Der Danziger Abgeordneten klagten über die Kränkung der Lan-
 des-Constitutionen und der löblichen Gewohnheiten, da man den frem-
 den mehr Freyheit im Handel, als die Einheimischen selbst hätten, ver-
 stattete: womit sie vornehmlich auf die Engländer in Elbing zielten;
 und ein Königliches Verbot, darinnen denen auswärtigen, wieder die
 Rechte des Landes, beydes in den Städten und auf den Dörffern, eini-
 ges Gewerbe zu treiben, bey Straffe untersaget wurde, aufzeigten, und
 um dessen Verlautbarung anhielten.

Die Elbin-
 ger wieder-
 setzen sich
 vergeblich
 desselben Ver-
 lautbarung.

Solchem widersetzten sich die von Elbing, und wie die Räte für
 billig ansahen, dem Gesuch der Danziger zu willfahren, protestirten
 sie nicht nur mündlich, sondern lieffen es auch unter des Landes-
 Siegel ausfertigen. Das Königliche Verbot wurde also auf öffentli-
 chem Markt, durch den Schreiber des Pommerellischen Woywoden,
 und den Gerichts-Boten bekannt gemacht, und dem Marienburgischen
 Woywoden, wie auch dem Statthalter der Culmischen Woywodschafft,
 um in ihrer Jurisdiction ein gleiches zu thun, Abschriften zugeschi-
 cket, dem anwesenden Woywoden von Pommerellen aber, ein Exem-
 plar mitgegeben.

Artikel so
 die Englan-
 der mit den

Inzwischen suchten die Engländer sich mehr und mehr in El-
 bing festzusetzen, und hatten mit der Stadt gewisse Artikel aufgerich-
 tet,

(*) Es wohnten demselben bey, der Culmische Bischoff, der Pommerellische
 Woywode, der Danziger Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen,
 und der grossen Städte Abgeordneten, als: Hans Greisch Burgerm. Conrad Möller
 Rahtm. von Thorn; Joh. Sprengel Burgerm. George Braun Rahtm. von Elbing;
 Reinhold Mollner Burgerm. Michael Siewert Rahtm. von Danzig.

tet, vermöge welchen ihnen ausser den oben angeführten Handlungsfreyheiten (*), die Übung des Gottes-Dienstes, nach der Vorschrift ihrer Kirchen, die Bestellung eines Haupts und gewisser Bedienten, einige Vorrechte in Handhabung der Gerechtigkeit, und andere zur Einrichtung und Erhaltung ihrer Gesellschaft gehörige Dinge, denen Elbingern dagegen, die Vergünstigung in England Kauffmannschaft zu treiben, so wie gebornen Einsassen, zugestanden wurde. Diese Artikel waren, obgleich ohne des Königes Zuthun, in Seiner Majestät Namen abgefaßt, und es fehlte ihnen nichts, als die Königl. Genehmigung. Selbige auszuwürden kam der Englische Gesandte Johann Herbert, nebst dem Cortmeister der neuen Compagnie, und einem Bürgermeister und Rathamann von Elbing, im Jänner nach Brodno, allwo der erstere auf seinen Vortrag zur Antwort erhielt, daß der König sich zuvor der Sache durch gewisse Commissarien erkundigen wolte. Die Wahl fiel auf den Culmischen Bischoff, Peter Kostka, den Woywoden von Brest, Pet. Potulicki, den Castellan von Culm und Cron Schatzmeister, Joh. Dulski, den Castell. von Nackel, Stephan Grudzinski, und den Culmischen Unterkämmerer, Stengel Kostka, die, ausser dem Culmischen Castellan, sich gegen den 20. Julii in Elbing (**), einfanden, wohin auch der Culmische Bischoff, die Thorner, Dantziger und Marienburger, um dasjenige, was sie wieder die Englische Niederlage wußten, beyzubringen, verschrieben hatte, von denen nur die Dantziger einen Bürgermeister, einen Rathamann und ihren Syndicum abschickten. Beym Anfange der Commission, rechtfertigten die Elbinger ihre Betragen gegen die Engländer, versicherten, daß solches nicht, wie man es ihnen zur Last geleet, mit den Constitutionen oder den gemeinen Rechten, es sey der Crone oder der Preussischen Provinz, stritte, sondern daß es vielmehr auf den Nutzen sämtlicher Einwohner des Reichs abziele. Die Commissarien ließen es an seinem Ort gestellet seyn, und gaben denen Abgeordneten von Dantzig eine Abschrift der vorerwähnten Artikel, mit dem Begehren, über einen jeden derselben, ihre Meynung zu Papier zu bringen. Ehe sie solches thaten, überliefferten sie einen Unterricht, wie sie es nannten, von der ganzen Sache, in welchem sie das Gegentheil, von dem was die Elbinger vor sich angeführet, zu erweisen suchten. „Es wäre, sagten sie unter andern, eine „von den ältesten Freyheiten der Städte, daß ein fremder mit niemanden als den Bürgern eines jeden Orts, sein Gewerbe treiben „müßte. Dieses Vorrechts könten die Elbinger zum Vortheil der „Fremden, ohne Einwilligung der übrigen Städte und zum grossen „Schaden derselben, sich nicht begeben... Man wüßte auch kein Exempel, daß solches jemahls, ohne aus Mißbrauch, geschehen wäre. Die Engländer hätten es zu der Kreuz-Herren Zeiten, unerachtet ihres vielfältigen Ansehens, nicht erhalten können, und in dem Utrechtischen

F i i 3

1584.
 Elbingern,
 ihrer Niederlage wegen aufgerichtet

(78.)
 Deren Bestätigung d' Englif. Gesandte am Königl. Hofe suchet.

Ernannte
 Königl. Commissarien
 in dieser Sache, die in Elbing sich einfanden.

Derselben Berichtig.
 Die Elbinger suchen ihr Betrag gegen die Engländer zu rechtfertigen.

Gegenseitiger Unterricht d' Dantziger.

(*) S. unter dem Jahr 1180

(**) Laut der Königl. Verordnung sollte die Zusammenkunft in Marienburg angeketlet werden, es wurde aber der Ort hernach, auf Gutbefinden des Englischen Gesandten, von den Commissarien geändert.

1584. Verleib von a. 1473. würde ihnen nichts besonders zugestanden, sondern bloß die Freyheit, dem alten Verkommen gemäß, in Preussen zu handeln, gelassen. Die jetzige Neuerung lieff auf ein Monopolium aus, wodurch die Compagnie sich von allen nach Engeland gehenden und von dannen kommenden Waaren Meister machte, folglich im Standen Noth- de seyn würde, die hiesigen Einwohner, nach eigenem Gutdüncken, im durst auf die Kauff und Verkauf zu drücken. Die mit den Engländern geschlossenen vorgemelde- nen Artikel aber, beantworteten die Danziger, in einer besonderen ten Artikel. Schrift, die ich in die Beylagen N. 73. eingerucket.

Die Sache wird der Be- urtheilung des Königes überlassen. Beyde Schrifften wurden dem Englischen Gesandten und den Elbingern mitgetheilet, die mit Gegen- Berichten einkamen, worüber die Commissarien noch einige Erläuterungen forderten, ihre Commis- sion beschloffen, und den ganzen Verlauf derselben, Jhr. Königl. Ma- jestät, zur Beurtheilung überschiedten.

Königliche Commission wegen Besichtigung des neuen Weichsel- Grabens un- derselben Verlauf. Vorher hatte der König eine andere Commission, zur Besich- tigung des neuen Grabens aus der Weichsel in den Mogat, ver- ordnet, und dieselbe zu verrichten, dem Woywoden von Pom- merellen Christoph Kostka, denen Castellänen von Gnesen, Culm und Landen (*) und dem Racht von Thorn (**) aufgetragen. Jhr- re Vollmacht erstreckte sich nicht nur alles in Augenschein zu neh- men, sondern was zum Abbruch der Schiffart gednert worden, in den alten Stand zu setzen, und bloß vom End- Urtheil die Ap- pellation nach Hofe zu verstatten. Der König lud den Herzog in Preussen und forderte die Städte Elbing, Danzig, Marienburg, Mewe, Graudenz, Bromberg und Warschau, dahin, von denen El- bing, Danzig und Marienburg, als mit einander streitende Theile, konten angesehen werden, die übrigen aber in so ferne dazu gehörten, als sie sich der Weichsel- Fahrt bedienten. Den 17. Julii, an dem des- fals angelegten Tage, fanden sich bey den Commissarien, auf der Rampe um die der neue Graben geleitet war, die Fürstlich Preussischen Gesand- ten (***) die einige Geschickten von Königsberg bey sich hatten, und die Abgeordneten von Elbing, Marienburg, Danzig, Bromberg und Warschau ein. Die Fürstlichen begehrten, die Commissarien sollten das Danziger Haupt bey der Nährung und den Damm bey Käsemard im Augenschein nehmen, und wie dieses ihnen abgeschlagen ward, sub- ren sie nebst den Königsbergern, mit einer Protestation, gleich Anfangs davon. Die von Bromberg und Warschau, baten nichts mehr als das die Fahrt auf Danzig in gehöriger Acht gehalten werden möchte. Die Elbinger und Marienburger sprachen vor die Erhaltung des neuert Grabens und sagten, daß derselbe auf ausdrücklichen Befehl Königes Si- gismun-

(*) Ioh. Zborowski, Joh Dulski, und Stens. Sirakowski. Die von Gne- sen und Culm sind ausgeblieben.

(**) Der dazu zween Rachtmänner George Am Ende und Joh. Preußernann- te.

(***) Joh. Jac. Truchses von Waldburg, D. George Brentner, und Nic. Schalk Elbingischer Burgermeister, sämmtlich Fürstliche Rähte.

gismundi Augusti, zur Sicherheit des Marienburgischen Schlosses, vier Ruten breit gezogen, von jetzt regierender Majestät bey Dero Anwesenheit in Preussen gebilliget, und die Aufsicht darüber dem Culmischen Castellan, und dessen Reinhaltung den Elbingern, anbefohlen worden.

„Man könnte ihn auch anjeko, sagten sie, nicht wieder vergeben lassen, „nachdem er nunmehr verjahret, und der Culmische Castellan der dazu „nothwendig gehörte, nicht zugegen wäre, zugeschweigen, daß wenn es „geschehen sollte, die Dantziger den ganzen Korn-Handel an sich ziehen, „und den Preis nach eigenem Gutdüncken setzen würden. . . Die Dant- „ziger hingegen stellten vor, „daß wo keine Aenderung erfolgete, die „Fahrt auf Dantzig gänglich eingehen würde. Sie hätten bestwe- „gen aus guter Vorsorge, wie sie den Graben nicht verhindern kön- „nen, feyerlichst protestiret, und nach der Zeit sich darüber beklaget, „daher bey solchen Umständen, keine Verjährung zu starten köm- „men könnte. Die Polen dürfften keinen Schaden fürchten wenn „gleich all ihr Korn nach Dantzig gienge. Man nöthigte hieselbst nie- „manden das seine bey schlechten Preisen zu verkauffen, sondern es „wäre einem jeden erlaubt, bis zu einer vortheilhaffteren Gelegenheit, „aufzuschütten. Der starcke Verkehr mit den Fremden machte auch, „daß das Getreyde jederzeit in einem billigen Wehrte bliebe, da her- „gegen in Elbing, wenn etwan 10. Gefässe angekommen wären, der „Preis um ein merkliches herunter siele. . . Diese Vorstellung hatte die Schüttung des Grabens zum Endzwege. Die Commissarien, nach- dem sie beyde Theile zu vergleichen, vergeblich gesucht hatten, thaten den Ausspruch: Daß der Graben zwar bleiben, aber in die alte Breite von vier Ruten auf beyder Theile Unkosten wieder eingeschrenckt, und die Rampe so zwischen demselben und der Weichsel lieget, zur Aufhal- tung des Flusses, mit einem Bollwerck, von den Dantzigern, auf eigene Kosten versehen werden sollte, damit der stärckste Strom, seinen Gang nach dieser Stadt hielte. Von welchem Urtheil beyde Theile nach Hofe appellirten, und den 7. Julii des folgenden Jahres, ein Decret bekamen, darinnen der König der Commissarien Ausspruch bestätigte, „nur „daß, ehe die Dantziger zur Anrichtung des Bollwercks schreiten, von „ihnen und den Elbingern, zu einer von den Commissarien anzusetzen- „den Zeit, in derselben Gegenwart, gewisse tüchtige und der Sache er- „fahrne Leute, an den Ort geschickt werden solten, um zu überlegen, „ob es nicht möglich sey, den Fluß, durch andere leichtere Mittel, der- „massen zu zwingen, daß der stärckste Strom seinen Lauff gen Dantzig „richtete, und doch der Nogat schiffbahr bliebe.

Ausspruch
der Commis-
sarien, von
dem nach
Hofe appella-
ret wird.

Königl. De-
cret.

(74)

Man erwartete mit Verlangen, wie sich der König in der Eng- lischen Handlungs-Sache erklären würde. Der Ermeländische Bis- schof stellte Ihr. Majestät in einem Schreiben vor, daß die neue Com- pagnie den Verfall seiner Stiffts-Städte befördern würde. Der Eng- lische Gesandte und die Abgesandten von Elbing folgten dem Hofe nach Lublin, um den Spruch zu ihrem Vorthail auszutbringen, wel- ches zu verhindern, die Dantziger die Ihrigen im Monate August gleich- falls

Neue Com-
missarien in
der Englisch-
Handlungs-
Sache.

1584. fals dahin (*) schickten. Ihr. Majestät hielt Dero Gebanden annoch zurück, und ernandte neue Commissarien (**), welche die Berrichtung der vorigen durchsehen, beyde Theile nochmalts höhren, und von allem, Königlicher Majestät Bericht abstaten solten. Die neuen Commissarien beschieden die Parten, nach Lowartowo, einem nah bey Lublin gelegenen, und dem Castellan von Rawe zuständigem Gut, kamen daselbst ihrer Instruction nach, und gaben bey dem Beschlus zu verstehen, das vor dem Reichs-Tage keine Entscheidung zu hoffen wäre, weil Ihr. Majestät alsdann, das Gutachten der Senatoren darüber einnehmen wolte.

Die anoch unentschiede bleibt.

Gewöhnl. Land-Tag auff Michaelis in Thorn. Der neue Culmische Woywode Nicolas von Dzialin leistet den Eyd.

Auf Michaelis fanden sich zum gewöhnlichen Land-Tage, nach und nach in Thorn ein, der Culmische Bischof, der Pommerellische Woywode, der Dangsiger Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Pommerellen, und der grossen Städte Abgeordneten. Der neue Culmische Woywode Nicolas von Dzialin, den der König in dem gegenwärtigen Jahr, an seines Vaters Stelle zu dieser Würde erhoben hatte, kam den 3. October zum ersten mahl in den Raht, und legte den gebräuchlichen Landes-Eyd ab, den ihm der Bischof vorstabete.

Rechts-Sache werden verhöret und unterschieden. Vom Einspruch der Land-Güter, nach Jahr und Tag, wenn sie nicht in den Land-Büchern verschrieben worden. Verfallene Appellations-Gelder wohin sie zu verwenden.

Die Berrichtungen dieser Zusammenkunfft, bestanden in Anhörung und Entscheidung des Rechts-Streitigkeiten, womit man bis den 6. October zubrachte, und die noch übrigen bis auf Stanislai aussetzte. Bey dieser Gelegenheit kam eine Sache vor, die zur Frage Anlaß gab, ob bey den Land-Gütern, die seit dem Verkauf, schon Jahr und Tag in den Stadt-nicht aber in den Land-Büchern verschrieben gewesen, der gewöhnliche Einspruch stat hätte? Die Meynungen waren dermassen getheilet, und beyderseits Gründe schienen von so gleicher Wichtigkeit zu seyn, das man den Schluß, zur reifferen Erwägung, auf eine andere Zeit verschob.

Von dieser Frage schritten die Rähte zu den verfallenen Appellations-Geldern, deren ungefehr 700. Gulden beyammen waren. Die vom Lande betrachteten sie als eine kleine Belohnung ihrer gehaltenen Mühe, die man unter sich theilen könnte. Nur der Culmische Unterkämmerer machte auf die ganze Summe einen Anspruch, weil er die Land-Tage fleißig besuchte, und keine Königl. Güter, so wie die anderen, im Besitz hätte. Der grossen Städte Geschickten, sprachen vor den gemeinen Nutzen, zu dessen Behuf, die Gelder pflegten angewandt zu werden, und davon sie anjeko destoweniger abgeben konten, weil sie darüber nicht befehliget waren. **Sonst**

(*) Der Burgerm. Hans von der Linde, den Rahtm. Mich. Rogge, und den Syndicum D. Henrich Lemke. Auffer diesen, hatte die Stadt Georg. Berckmans J. U. D. am Hofe, der ohne sonst einen Character zu haben, in ihrem Dienst stand, und zu den gemeinen Angelegenheiten gebraucht wurde. Gleichfals war von den Thornern ihr Syndicus zugegen, der bey erheischendem Fall die Dangsiger, im Namen seiner Oberen, unterstützen solte.

(**) Nemlich den Lublinischen Woywoden Carlo, die Castellane von Lublin, Rawe und Biez, die alle drey Sirley hießen.

Sonst finde ich von diesem Land-Tage nichts denkwürdiges. Der König schrieb einen neuen auf den 19. November aus, und ließ den Ständen den Zustand des Polnischen Reichs vortragen, welcher, weil er mit den Begebenheiten der zwey letzteren Jahre verknüpffet ist, mich auf derselben Erzählung zurück führet.

1584.
Aufferorts
dentl. Land-
Tag zu Ma-
rienburg.

Nach geendigtem neulichen Reichs-Tage, fand sich ein Tattarischer Abgeordneter mit Briefen ein, darinnen sich der Han beklagte, daß die Kosaken seine aus Moskau kommende Gesandten, unterwegs beraubt hatten, und, im Fall nicht die gehörige Erstattung folgete, mit einer starcken Macht, die schon in Bereitschaft stünde, einzufallen drohte. Ein gleiches bekräftigte der Türckische Abgesandte der mit ihm gekommen war, und der Groß-Beir setzte in seinem Schreiben hinzu, daß sein Kayser denen Tattarn 40000 Mann zugeben würde. Auf solchem Antrag, zog der König so viel Volk zusammen als es sich thun ließe, schickte damit den Cron-Feld-Herrn an die Gränze, und machte durch diese geschwinde Veranstaltung der Feinde Vorhaben rückgängig.

Vorgefallene
Begebenheiten in Po-
len. Tatarische
Drohungen.

Kaum hatte sich dieses drohende Ungewitter von den Polnischen Gränzen weggezogen, wie ein neues aufstieg. Die Kosaken, zu denen einige Edelleute gestossen waren, thaten ins Türckische Gebiet einen Einfall, zerstörten Bender, und kehrten mit guter Beute und vielen Gefangenen nach Polen. Der Türckische Kayser nahm dieses als einen Friedens-Bruch auf, und ließ die erste Rache einem gewissen Podlodowski, der unter sicherem Geleit, vor den König Pferde aufkauffte, fühlen, welcher auf der Rückreise von Constantinopel, unterwegs, bey nächtllicher Zeit, überfallen, und mit allen seinen Leuten erschlagen wurde. Dem Könige gieng dieser Unfall tieff zu Herzen, sahe sich aber nicht in der Verfassung, ihn an einem so mächtigen Feind durch die Waffen zu ahnden. Seine Majestät rahtschlugte mit den Senatoren, und schickte auf derselben Gutachten einen Gesandten an die Ottomännische Pforte, der über die Gewaltthätigkeit als eine Verletzung des Völker-Rechts Klage führen mußte, dem aber die Türcken unter vielen Bedrohungen den Streuß der Kosaken vorwarffen, und zur Gnugthuung harte Artikel vorschlugen. Es kam endlich so weit, daß der König den an seinen Bedienten begangenen Mord verschmerzte, und der Türckische Kayser sich erklärte, die alten Verträge mit den Polen unverbrüchlich zu halten, wenn das in Bender erbeutete Krieges-Geräht zurückgegeben, und von den Kosaken die Rebelsführer, so viel man derselben mächtig wäre, gestraffet würden.

Einfall der
Kosaken ins
Türckische
Gebiet.

Welches
von dem das-
sigen Kayser
als ein Frie-
dens-Bruch
angesehen
wird.

Hierüber
gepflogene
Handl. und
erneuerter
Friede.

Die erfolgte Veränderung in der Tattarey erweckte neue Besorglichkeit. Der bisherige Han Mahomet Cherey fiel bey dem Türckischen Kayser in Ungunst, und an dessen Stelle ward seines Bruders Sohn Nislan Cherey erhoben. Der neue Regent war nicht nur für seine Person arm, sondern fand auch eine leere Schatzkammer: welcher Umstand gültig genug ist, ein Volk zu einer Kriegerischen Unternehmung zu entschliessen, das sich seit langen Jahren gewohnt, seinen Reich-
R I I tum

Abermäßige
Furcht
vor die Tatar-
n.

1584. tum von den Benachbahrten durch Streuffereyen zu hoblen. Im vorigen Jahr hatte der König einen Gesandten an den Mahomet Cherey geschickt, der solche Vorschläge thun sollte, vermöge welchen, die Cron derselben Einfälle weder empfinden noch fürchten dürfte. Dieser war noch nicht zurückgekommen, sondern wurde gleichsam gefangen gehalten, welches den Verdacht vermehrte, als wenn der neue Han mit feindlichen Gedanken umgienge.

Der Friede mit Moskau hat durch den Tod. des Czaren seine Endschafft erreicht.

Mit Moskau stand Polen wegen des künftigen in einer Unge- wißheit, weil mit dem Czar Iwan Basilowit, der in dem gegenwärtigen Jahr gestorben war, der getroffene Friede seine Endschafft erreicht hatte. Denn obgleich derselbe auf 10. Jahr getroffen worden, sollte er doch aufhöhren, so bald Einer von den beyden Monarchen mit Tode abgienge, und desselben Nachfolger alsdann berechtiget seyn, den unterbrochenen Krieg von neuen anzufangen.

Unruhe in Curland wegen Piltten.

In Curland war es wegen des Piltischen Districts zur Thätlichkeit ausgebrochen. Bey der Belehnung des ersten Herzoges, hatte der König Sigismundus Augustus mit Ihm verabredet, Piltten, welches der Dähnische Prinz Magnus, als Inhaber des Curländischen Bistums besaß, gegen Sonnenburg auf der Insel Desel zu vertauschen, und es mit dem neuen Herzogtum zu verknüpfen. Die Sache hatte keinen Fortgang. Magnus beehelte Piltten und die Einsassen gelobten, nach ihres Herrn Tode, sich dem Herzoge von Curland zu unterwerffen, welches Jener selbst bestätigte, und zu mehrerer Versicherung, den Curländischen Prinzen zu seinem Nachfolger ernannte. Wie aber Magnus den 18. März 1583. starb, trugen die Bornehmsten die Regierung dem Könige von Dännemarc (*) an, der einen Befehlshaber mit Volk und Krieges-Geräht, in esklichen Schiffen dahin abschickte. Der Königliche Statthalter in Liefland hergegen (**), der die erledigten Landes-Stücke Herzogs Magni, als ein Lehn so der Cron Polen heimgefallen, ansah, bemächtigte sich so fort derjenigen Schlösser so jenseits der Düna ihm zugehöret hatten, und ließ den Piltenern andeuten, den König von Polen für ihren einzigen und unmittelbaren Herrn zu erkennen. Diese entschuldigeten sich mit der dem Könige von Dännemarc gelobten Unterthänigkeit, und nöthigten den Statthalter, das Recht seines Königes durch eine Partey Soldaten erweislich zu machen, gegen die es die Piltner wagten aber aus dem Felde geschlagen wurden. Von der Zeit, setzte man die offenbaren Feindselichkeiten fort, und wie es den 29. Julii dieses Jahres abermahls zum Scharzmügel kam, fiel derselbe gleichfals auf Polnischer Seite glücklich aus. Endlich vermittelte es der Herzog in Preussen, daß Dännemarc vor seinen Anspruch 30 tausend Thaler nahm, und Piltten dem Könige von Polen ließ, so der Herzog, der das Geld vorgeschossen, in Besitz nahm, und Pfandsweise, bis auf erfolgte Befriedigung, behalten sollte.

So sich an den König von Dännemarc er giebt.

Erfolgte Weiterung und getroffener Vergleich.

Was

(*) Friderico II. des verstorbenen Herzogs Bruder.

(**) George Radziwil Bischoff von Wiena.

Was ich bisher erzehlet, konte das Königreich von aussen verunruhigen. Noch zeigte sich ein ander Ubel, welches, weil es innerlich war, von desto grösserer Gefährlichkeit geurtheilet wurde. Man nannte es die Zborowische Zusammen-Verschwoerung, die den Mord des Königes, und eine Zerrüttung des Staats zum Endzweck haben sollte. Die Familie der Zborowier stand wegen ihres eigenen Vermögens, und wegen der Verwandtschaft mit den vornehmsten Häusern, im grossen Ansehen, welches zuzunehmen schiene, da sie zu der Wahl Stephani vieles beygetragen hatten. Die Bedenungen wozu der König den Joh. Zamoiski erhob, und die Vertraulichkeit deren Er ihn würdigte, legten jene als eine Hindansetzung ihres wolverdienten Hauses aus, und gründeten darauf ihr Mißvergnügen, welches durch andere dazukommende Umstände in ein sträfliches Vorhaben ausschlug. Es waren annoch vier Brüder übrig, Johann, Castellan von Gnesen und Graudenzischer Starost, Andreas, Hof-Marschall, Samuel und Christoph. Samuel, der wegen des auf dem Erdnungs-Tage Henrici entleibten Przemisselschen Castellans, Vapovii, aus dem Reich war verwiesen worden, und seinen Aufenthalt in Siebenbürgen genommen hatte, war von dannen mit dem neugewählten Könige Stephano nach Polen gekehret, und verlies sich auf ein sicher Geleit, so ihm auf wenige Jahre, um indessen mit den Anverwandten das Vapovii einen Vergleich zu treffen, gegeben worden. Christoph der jüngste Bruder, hatte im letzteren laterregno, unerachtet er zur Verstärkung des Anhangs Stephani, eine ansehnliche Geld-Summe empfangen, nicht nur selbst die Partey des Käyfers angenommen, sondern ward gar beschuldiget worden, als wenn er den Vorsatz gefast, den gewählten Fürsten von Siebenbürgen, bey seinem Einzuge in Krakau, heimlich ums Leben zu bringen, deswegen er nach Teutschland entweichen mußte, und nicht ehe, als im vorigen Jahr, durch die Vorsprache des Groß-Canzlers Zamoiski, beym Könige ausgesöhnet wurde. Kaum war dieses geschehen, wie er durch gedachten Groß-Canzler um eine gewisse erledigte Pension anhielte, und nach empfangener abschlägigen Antwort, beydes auf den König und den Canzler einen Zorn faste, und zur Rache sich anschickte. Samuel, der sich auf seine Freunde, und auf sein starkes Gefolge verlies, blieb im Lande und reysete ungehindert von einem Ort zum andern, obgleich das Geleit verlauffen, und er der Straffe, so die Geseze in solchem Fall verordnen, unterworfen war. Es half nicht, daß der Groß-Canzler ihm solches wiederrahnten und ihn warnen ließ, diejenigen Orter nicht zu betreten, die zu seiner Jurisdiction, als Staroste, gehörten. Denn er änderte nicht nur seine bisherige Aufführung nicht, sondern söhrete danebst den gemeinen Frieden, indem er zuweilen mit den Kosaken auf Parthen ausgieng, zuweilen mit seinem eigenen Anhang Gewaltthätigkeiten ausübete: das man ihm gar Schuld gab, er hätte den Kosakischen Einfall ins Türkische Gebiet befördert. Die Sache kam im Senatus-Consilio vor, und der Canzler bediente sich wieder denselben einiger scharffen Redens-Arten, davor ihn Samuel, in einem Schreiben an den König, hart angrieff, Christoph aber, in einem Briefe an diesen seinen Bruder, selbst des Königes

1584:
Zborowische
Zusammen-
Verschwö-
rung in Po-
len.
Nöthige
Nachricht
hievon.

1584. nicht schonete, zugleich einiger Anschläge zwischen ihnen beyden und dem dritten Bruder Andreas, wieder die Person Seiner Majestät erwähnte, und solche zu beschleunigen, annahnte. Der Verdacht eines schädlichen Vorhabens mehrte sich, wie so wol durch die Aussage einiger Kosaken, als durch Briefe offenbahr wurde, daß sie dieses Gesindel an sich zu ziehen suchten, bis man auskundschaftete, daß sie zu zweyen mahlen, an den König selbst, zu erst im Niepolomiger Walde, hernach auf der Reise nach Lublin, zu Zborow, Hand anlegen wollen. Dieser Entdeckungen ungeacht, führen die Zborowier in ihrem feindseligen Beginnen gegen den Hof fort. Als im May Monat, der Groß-Cansler sich nach Krakau erhub, um als Staroste des Orts das Landesgericht zu halten, brach zu gleicher Zeit Samuel Zborowski, mit einem starken Gefolge aus Noht-Neussen dahin auf, des Vorhabens, dem Groß-Cansler zum Trug öffentlich einzuziehen. Allein dieser ließ ihn ehe er die Stadt erreichte, in der Nähe auf einem Dorffe, bey Nachtszeit aufheben, gefänglich aufs Krakauische Schloß bringen, und nach eingehohlttem Königlichem Urtheil, wegen des ehmalis entleibten Vapowski, als einen Todtschläger enthaupten: nachdem er vorhero ausgesaget, daß seine beyden Brüder, Andreas und Christoph (*) entschlossen gewesen, den König auf der Jagt zu ermorden, und wo solches nicht angieng, ihn bey den Unterthanen verhaft zu machen, sich selbst an einen auswärtigen Fürsten zu schlagen, und alles in Verwirrung zu setzen.

Samuel Zborowski wird zu Krakau enthauptet.

Andreas und Christoph werden peinlich auf den Reichs-Tag geladen. Das vollzogene Todes-Urtheil an einem so vornehmen von Adel, erweckte bey dessen Freunden Verbitterung, bey den unpartheischen Schrecken. Der König berieff den Senat im August Monat nach Lublin, und entdeckte demselben die Anschläge der anderen beyden Brüder, die hernach Peinlich auf den nächsten Reichs-Tag ausgeladen wurden (**).

Conventus ante-Comitialis zu Marienburg.

Ich kehre wieder nach Preussen, allwo ich die Stände in Marienburg versammelt finde (***), wiewol wegen zu spät eingelauffenen Königlichem Einladungs-Schreiben, von der Ritterschafft keine Boten, sondern nur einige wenige von Adel, vor ihre eigene Person, angekommen waren.

(*) Der älteste Johannes hatte an allen ihren Unternehmungen keinen Theil genommen.

(**) Was ich von den Polnischen Angelegenheiten eingeschaltet, habe ich aus dem Heidenstein L. VII. aus des Hennings Liefländischer Chronick, unter den Jahren 1583. 1584. und aus der Königlichem Instruction auf den Marienburgischen Land-Tag, zusammen gezogen.

(***) Von den Rächten, den Culmischen Bischoff, die Wopwoden von Culm und Marienburg, den Culmischen Castellan, die Unterkämmerer von Culm und Pommernellen; George Am Ende, Lucas Krüger Rachtmänner von Thorn, L. Joh. Jungschults Burgerm Mart. Siefert Rachtm. von Elbing, Reinh. Molner Burgerm. Mich. Kerl. Rachtm. von Danzig. Die von Thorn kamen, nach schon angefangenem Land-Tag, allererst an, daher der Bürgermeister von Elbing den gewöhnlichen Gruf der Städte, an die Rächte vom Lande ablegte und der Thorneer späte Anwesenheit entschuldigte.

waren. Johann Schorg, Staroste auf Rischau, der die Würde eines Königlichen Gesandten bekleidete, meldete in Polnischer Sprache, die vornehmsten Umstände, der von mir vorhin erzählten Begebenheiten. Bey der mit den Türcken entstandenen Verdrießlichkeit, bemerkte Er, „ daß der dasige Kaiser in seinem Schreiben an den König sich erkläret: „ Er wolle das Ihm geschene Unrecht, in Ansehung der alten Freundschaft mit Polen, vor diese Zeit ungeahndet lassen, so aber künftig sich dergleichen zutragen möchte, würde Er keinen Gesandten weiter annehmen, sondern sich sofort von den alten Verträgen entbunden zu seyn erachten. Daher Ihr. Königl. Majestät für nöthig hielten, „ auf die Türkische Bewegungen ein wachsameres Auge, als bisher, „ zu haben, und auf dem Reichs-Tage zu rahrschlagen, wie solche Leute zu zähmen, die zuweilen durch unzulässige Streuffereyen, das gute Vernehmen mit einem so mächtigen Nachbar stöhreten. Wie „ denn auch die vorgegangene Veränderung in der Tattarey einer genaueren Betrachtung würdig zu seyn schiene: insonderheit da sehr „ wenig Soldaten an der Grenze, zur Deckung des Reichs, lägen, die „ nicht einmahl zur rechter Zeit ihren Sold empfiengen, sondern ihren „ Unterhalt von den Edelheuten und Bauern, zu derselben grossen Beschweren nehmen müsten, von deren besserer Verpflegung man billich „ zu reden hätte „.

1584. Werbung des Königlichen Gesandten. Auf den Türkischen Kaiser gute Aqte zu haben.

Sicherheit der Reichs-Grenzen.

Der Gesandte kam auf den Tod des Moskowitzischen Czars, und den mit demselben geendigten Frieden. Er sagte, „ Königl. Majestät „ stellte es sämtlichen Reichs-Ständen anheim, was anjeko zu unternehmen sey. Die Zeit und Gelegenheit schienen dermassen beschaffen zu seyn, daß man nicht nur von selbiger Seite die Grenzen in Sicherheit setzen, sondern auch wieder andere mächtigere Feinde eine gute Vormauer anrichten könnte, die deswegen nicht aus den Händen zu lassen wäre, damit nicht andere dem Könige hierinnen zuvorkommen möchten: und da ein solches die ganze Republic angienge, so würden die Preussischen Stände von dessen Gültigkeit gar leicht urtheilen können. Ihrer eigenen Provinz dürffte es „ ins besondere zur Zierde und zum Aufnehmen gerelchen, wenn nach „ herzugebrachten Moskowitzischen Landen die Handlung um ein merkliches sich vermehren sollte. Der dasige neue Groß-Fürst, sey der gemeinen Sache nach, ein blöder Herr; und unter den Bojaren äusseren sich nicht geringe Mißhellichkeiten, die schon eglische mahl in blutige Schlägeren ausgebrochen. Was demnach bey solcher Beschaffenheit, die Stände, der Republic anständig und nützlich zu seyn vermennen würden, dasselbe wolte Ihr. Königl. Majestät gerne befördern helfen „.

Gute Gelegenheit das Reich gegen die Moskowitzischen Lande zu erweitern.

Vorthell so Preuss. hieraus zu hoffen.

„ Lieffland, fuhr der Gesandte fort, erforderte zu seiner Einrichtung nicht geringe Sorgfalt, darinnen auf dem letzteren Reichs-Tage, weil „ die Stände unverrichteter Sache aus einander gegangen, keine Verfügung hätte geschehen können. Nach der Zeit wäre man mit dem Könige von Dännemarck in einen Streit gerathen, der von dem Her-

Liefländische Verfassung. Streit mit dem Könige von Dännemarck.

1584.
Die Anschläge der Zborowier sollen auf dem Reichs-Tage untersucht werden.

„zoge in Preussen, vermittelst einer Geld-Summe benzeleget worden, die anjeko zu entrichten seyn würde, ... Die Zborowische Sache berührte Er, auf eine undeutliche Art. Er sagte: „Es wären unlängst Dinge vorgefallen, dergleichen vielleicht in Polen niemahlen gehöret worden. Ihr. Majestät hätte sie den Senatoren, so viel man derselben zusammenbringen können, zu Gemüht geführt, und wolte sie auf dem instehenden Reichs-Tage ferner rechtlich untersuchen lassen. Ihr. Majestät würde dazu nicht durch die Gefahr Dero eigenen Person, worauf diese schändliche Anschläge gerichtet gewesen, sondern vielmehr durch den gekränckten guten Namen der gangen Republic und einer so berühmten Nation, die wegen der unveränderten Treue, gegen ihre Fürsten, bey allen anderen Völkern in einem grossen Ruff gestanden, bewogen, zumahlen da Ihr. Majestät sich nicht bewusst wäre, jemanden zu einigem Widerwillen Gelegenheit gegeben zu haben, ...

Der König will den Pr. in ihren besondern Anliegen forderlich seyn. Rückständige Gelder zu sammeln zu bringen. Den Reichs-Tag mit einer eingeschränckten Vollmacht zu beschicken

Endlich kam der Gesandte auf der Preussen eigene Angelegenheiten, „daß nemlich Ihr. Königl. Majestät sich sehr wol erinnerte, was ehmahls von ihnen öfters vorgetragen worden, so Sie aber wegen vieler wichtigen Hinderungen auf eine gelogene Zeit verschoben müßten. Wo also die Stände anjeko aufs neue zur Beförderung ihrer Nothdurfft gehörigen Fleiß anwenden würden, wolte Ihr. Majestät in allem billigen und rechtmäßigen Ansuchen Dero Hülffe ihnen nicht versagen. Solche Zuneigung desto mehr zu befestigen, solten sie Sorge tragen, damit dasjenige, so von den bewilligten Anlagen, bisher hinterstellig geblieben, zusammengebracht werden möchte; übrigens aber zu Boten auf den herannahenden Reichs-Tag, kluge, redliche und bescheidene Leute wehlen, die mit Hindansetzung des eigenen Nutzens, zur Beförderung des gemeinen Bestens eine unumschränckte Vollmacht hätten, ...

Die Stände bitten um einen andern Land-Tag.

(75.)
Welchen sie behaupten selbst befugt zu seyn anzusetzen.

Zoll zu Diebbau.

Die zuvor erwähnte Abwesenheit der Land-Boten, verursachte daß die Räte über die Werbung des Gesandten nicht einmahl ratschlageten, sondern, in der Ihm gegebenen Abfertigung, den König einen andern Land-Tag, noch vor dem Weynachts-Fest, zu Graudenz, als einen dazu gelegenen Ort, anzusetzen baten: und beyfügeten, daß sie solches zwar aus eigener Macht thun können, doch, um nicht bey Ihr. Majestät zu verstossen, es nicht thun wollen.

Hierinnen bestanden dieses mahl der Räte Berichtigungen, aufser daß die Thorner über den Zoll zu Diebbau, und über einen gewissen Bedienten des Castellans von Kalisch, der in ihrer Nachbahrtschafft von den vorübergehenden Waaren, eine Anlage abforderte, klagten, und darwieder bey den Anwesenden, insonderheit dem Culmischen Castellan, als Cron-Schatzmeister Hülffe suchten, welcher auch versprach dasjenige was den Leuten zur Ungebühr abgedrungen worden, wieder erstatten zu lassen, und sonst die Verfügung zu thun, daß niemand sich zu beschweren geursacht seyn solte.

Der

Der König nahm den fruchtlosen Verlauf des Land-Tages nicht ungnädig, sondern schrieb einen anderen wieder nach Marienburg auf den 20. December aus (*). Der neuliche Gesandte erbot sich auf Königlichen Befehl, seine vorige Werbung zu wiederholen, welches aber die Räte für überflüssig hielten, da sie dieselbe bereits schriftlich abgefaßt bey sich hatten, und den Unter-Ständen vorlesen ließen.

Wie sie ausgetreten waren, merckte man, daß die Räte nichts gewisses abhandeln, sondern alles, wie es schon mehrmahls geschehen, auf den Reichs-Tag verschieben würden: und als der Culmische Unterkämmerer und die grossen Städte, des alten und fast vergessenen Gebrauchs erwähnten, da man über die vorkommende Angelegenheiten, ohne Absicht auf die Reichs-Versammlungen, im Lande einen Schluß zu fassen pflegte, so wünschten zwar die anderen, daß es noch jezo also seyn möchte, hielten aber für unmöglich ein Vorrecht wieder zu erlangen, so durch das Lublinische Decret, und eine wiederige Gewohnheit, gänzlich verlohren zu seyn schiene. Sie übertrugen den Städten, zur Wiederherstellung des ehmaligen Zustandes den Anfang zu machen, alsdann wolten sie selbige unterstützen, selbst aber den ersten Angriff gleichsam zu wagen, hielten sie für etwas, so ihnen den Verdacht einer Abtrinnigkeit, und den Verlust ihrer Güter zuziehen könnte.

Die Land-Boten erklärten sich über den Inhalt der Königlichen Werbung durch den Culmischen Unterkämmerer (**), der dieses mahl ihr Redner war: daß ihre Abgeordneten, auf dem Reichs-Tag, den meisten Stimmen beyfallen, doch daß sie, wenn eine Anlage bewilliget werden möchte, dieselbe zurück ins Land nehmen sollten. Bey dem Artikel von der Gefahr der Königlichen Person, war ihre Meinung, denjenigen hart zu straffen, der dieses Frevels rechtllich würde überführet werden. Sie glaubten nicht, daß Ihr. Majestät über den Rückstand der Contribution zu klagen Ursach haben würde, wenn die Woywoden, an denen, so ihr Gebühr nicht leisteten, die in solchem Fall verordnete Straffe vollzogen hätten. Über das Königliche Erbieten, die Nothdurfft des Landes auf dem instehenden Reichs-Tag vor die Hand zu nehmen, bezeugten sie ihre Zufriedenheit, und achteten nöthig, die alten Beschwerden wieder aufzusuchen, und benenselben die neueren beizufügen, dergleichen sie ezhliche abgefaßt hätten, die sie ihren Abgeschickten mitgeben wolten.

Ehe sie dieselben den Räten namkundig machten, meldeten sie, daß aus dem Dantziger, Dirschauischen und Slochauischen Gebiet, keine Boten, sondern nur gewisse Privat-Personen zugegen wären, die das-

1584.
Der König schreibt ein andern Land-Tag aus.
Die neuliche Werbung wird gelesen ohnedas der Gesandte sie auf eine vorträg.
Alte Gewohnh. über die gemeine Angelegenb. auf den Landes-Zusammenk. nicht aber auf den Reichs-Tag zu schliesen, zu deren Herstellung keine Hoffnung ist.

Die Landes Räte muhten es den gr. Städten zu, ein Versuch dessals zu thun.
Der Culm. Unterk. ist d. Land Boten Redner.
Derselbert Einbringen auf die Königl. Werbung.

Klagen daß einige Gebiete keine Boten geschickt, die vor dem Reichs-Tag

(*) Es kamen dahin der Culmische Bischoff, die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, der Culmische Castellan, der Culmische Unterkämmerer, und eben dieselben Abgeordneten der grossen Städte, die der vorigen Zusammenkunft begehört hatten.

(**) Denn so bald er im Racht gestimmt hatte, verfügte er sich zu den Land-Boten, und rathschlagte mit ihnen über das Einbringen.

1584.
ge sollen zu-
sammen kom-
men und ihre
Abgeordnete
dahin wehle.

jenige was allhie verhandelt würde, an ihre Brüder nehmen wolten, mit Bitte, solche Unordnung künftig nicht zu dulden, und den vorgenannten Gebieten, aufs schleunigste einen Tag anzusehen, an welchem sie von den jetzigen Vorfällen rathschlagen, und ihre Abgeordnete zum Reichs-Tage, mit gewissen Befehlen, ernennen könnten. Welches der Boywode von Pommerellen, als unter den die Gebiete gehörten, zu thun versprach.

Abgefaßte Arti-
kel der Ritter-
schaft/ die ent-
weder ein bes-
sonderes Tri-
bunal haben, o-
der sich dem Pe-
terkauische un-
terwerfen wil.
Indigenats-
Privileg. von
den Personen
der Comthariz.
Zusammenkunft
wegen des Cul-
mischen Rechts
Unterämterer
bey den Grenz-
Streitigkeiten.
Zoll am W. S.
Appellation der
Lauenburger
nach Hofe.
Grenz-Streit
mit dem Herzog
in Pr. Schal-
den des legt
verstorbenen Kö-
niges. Abgefaß-
ter Sukaufischer
Probst. Unge-
wöhnl. Dienst-
forderung von
Edelleuten
und kl. Städte.
Den Edelenten
in den Städten
zugemuthete
Caution de pa-
rendo juri. des
Ermel. Abels/
Klage über ihre
dortige Bischof-
Appellat. aus
den Städten an
die Land-Tage.

Hierauf verlas der Culmische Unterämterer das Begehren der Ritterschafft, dem sie den Namen der neuen Gebräuchen gegeben. Anfanglich verlangte sie ein eigenes Tribunal in Thorn, welches so lange, wie das Peterkauische wahren, woselbst nach dem geschriebenen verbesserten Culmischen Recht, vor dessen völligen Einrichtung aber, nach der bisher gewöhnlichen Art gerichtet, und auf dem Fall beyim Urtheil sprechen die Stimmen zwischen den geistlichen und weltlichen Richtern gleich wären, die Sache, so wie in Peterkau, an dem König verwiesen werden sollte. Daferne aber kein besonderes Tribunal zu erhalten seyn möchte, war der Adel geneigt, sich dem Peterkauischen zu unterwerfen. Die übrige Artikel an der Zahl siebenzehn, bestanden hierinnen: „ daß das Indigenats-Privilegium in seiner Krafft bleiben; zu den Com-
missionen Beamte und nicht Privat-Personen gebraucht; zur end-
lichen Verfertigung des Culmischen Rechts vom Könige eine beson-
dere Zusammenkunft nachgegeben; Das Amt der Unterämterer,
bey den Grenz-Streitigkeiten der Adlichen Güter, in seinem Gebrauch
gelassen; die Ritterschafft in Peinlichen Sachen auf den Reichs-Ta-
gen gehöhret und verurtheilet; der Zoll am weissen Berge aufgehoben;
die aus dem Lauenburg- und Bütawischen Gebiete bey der Ap-
pellation an den Königlich Hof, und wieder die von den Herzogen
in Pommern ihnen aufgelegte Beschwerden geschützet; denen Grenz-
Forderungen mit dem Herzoge in Preussen durch Königl. Commis-
sarien abgeholfen; die von dem Hochseligsten Könige unter seiner
Hand und Siegel gemachte Schulden bezahlet; der von dem Cuija-
wischen Bischoffe abgesetzte Sukaufische Probst wieder eingesetzt, und
der an seine Stelle eingedrungene, welcher dazu kein Einzögling wa-
re, fortgeschaffet; einige kleine Städte, und verschiedene von Adel
in dem Michelaufischen Gebiet, die mit ungewöhnlichen Diensten be-
leget wurden, zum Genus der gemeinen Landes-Freyheiten verhoff-
fen; die Edelleute von der Caution de parendo Juri, so man von ihnen,
wenn sie mit den Bürgern in den Städten rechteten, forderte, ent-
bunden; dem Ermeländischen Bischoffe, die über den Adel zur Un-
gebühr angemaste Gewalt gehemmet; die Appellations-Instanz aus
den Städten an die Land-Tage wieder eingeführet; und dem Adel
die freye Wende in den Könighen Wäldern und das Lager-Holz
„ ferner gegönnet werden möchte, „

Es soll den
Artick. noch
verschiede-
nes beygefü-
get werden.

Diesen Artickeln so vornehmlich auf Inständigkeit der Culmischen Land-Boten zu Papier waren gebracht worden, behielten sich die aus dem Marienburgischen und Pommerellischen, annoch verschiede-
nes,

nes, so sie ins besondere rührte, beyzufügen, vor. Der Bischoff von Culm ersuchte sie, die Grenz-Zwistigkeiten seines Capituls mit dem Masurischen Woywoden, und die von Thorn baten, die Aufhebung des Zolls zu Diebau, einzurücken: welches sie zu thun gelobten. Vorher wurden die kleinen Städte gefragt ob sie etwas dabey zu erinnern hätten, die aber auf die grossen ankommen liessen, dasjenige, was etwan wieder die gemeinsame Freyheiten der Städte seyn möchte, anzumercken. Daher diese das Wort nahmen und anzeigten, daß die vorgelesenen Punkte, verschiedenes, so ihnen nachtheilig wäre, in sich fasten, darauf sie ihre Gegen-Nothdurfft einbringen und versuchen wolten, ob vielleicht, beyde Theile mit einander übereinstimmen könten: allein, die Ritterschafft setzte es, auf dem Reichs-Tage hievon zu reden, aus.

1784.
Grenz-
Streitigkeiten
des Culm-
misch. Capit-
tuls. Zoll zu
Diebau.
Was die
gr. Städte
wieder die
Artikel erin-
nert.

Der Königl. Gesandte wurde also ohne längere Verweilung zur Abschied-Audiens gehohlet (*), und ihm die Abfertigung vorgelesen, in der die Stände versprochen, „unerachtet die Besüchung der Reichs-
„Versammlungen wieder die gemeine Freyheiten und das alte Herkom-
„men liesse, dennoch solche Boten auf den Reichs-Tag zu schicken; die
„nicht nur dasjenige, so mit dem Nutzen des Königs und der Republic
„verknüpffet wäre, belieben, sondern auch die Rechte, Privilegien und Ge-
„wohnheiten dieser Provinz, in solcher Obacht haben solten, wie es der
„hiefigen sämtlichen Einwohner Nothdurfft erfordern würde,“

Abfertigung
des Königl.
Gesandten:
(76)
Die Landes-
Rechtsame
auf dem
Reichs-Tage
in guter
Acht zu ha-
ben.

Wie der Gesandte darauf abgieng, begleiteten ihn die Adlichen Landes-Räthe, so viel derselben zugegen waren, herunter bis vor die äusserste Thüre des Rathhauses, da sie dank, ohne von den grossen Städten Abschied zu nehmen, davon fuhren, und jene oben vergeblich auf sich warten liessen.

Der Landes-
Tag wird ge-
schlossen.

Sämtliche
Räthe vom
Lande beglei-
ten den Kö-
nigl. Gesandten:
Tod des O-
liviſchen
Abts Casp.
Jeschke.
Besondere
Umstände,
die sich dabey
zutragen.

Ich habe in dem vorhergehenden, und in diesem Bande, zu ver-
schiedenen mahlen, von dem Oliviſchen Abt, Casp. Jeschke, Meldung
gethan. Sein Tod, der in gegenwärtiges Jahr einfällt, verdienet, we-
gen der besonderen Umstände, angezeigt zu werden. Es geschah eben
an Grünen Donnerstage, daß der Abt, nach verrichtetem Fußwaschen,
mit den Kloster-Brüderh, unter andern Fasten-Speisen, eines in Mal-
wasser gebratenen Nals genos. Weil nun derselbe einigen noch et-
was roh zu seyn geschienen, so ließ Er aus seinem Laboratorio, ein ge-
wisses Gläslein, mit einem auf besondere Art zubereiteten Bermuth-
Del hohlen, an dessen Stelle Ihm, aus Irrtum, ein anderes, von glei-
chem Aussehen, aber mit einem Gift angefüllet gebracht wurde.
Der Abt tropffte davon erst in seines, hernach in der andern Trind-
Geschirr, empfand aber, nebst denen die mit ihm es eingenommen, ei-
ne gang wiederige Wirkung, davon er selbst und zwölf Mönche, in we-

§ 11

nigen

(*) Dieses geschah anfänglich, weil der Culmische Unterkämmerer schon vor-
her weggegangen war, durch die beyden Burgermeister von Elbing und Danzig. Die
aber der Gesandte zurückschickte, indem bey der Aufholung jederzeit ein Adlicher Rath-
des-Rath mit zugegen zu seyn pflegte, daher der Culmische Castellani nebst dem Burger-
meister von Elbing wiederkamen, und Ihn aufs Rathhaus begleiteten:

Die Aufholung
des Königl. Ge-
sandten pflegt
jederzeit durch
einen Adlichen
Landes-Rath
zu geschhehen.

1584. nigen Tagen ihr Leben einbüßten (*). Jeschke hatte schon bey seinem
 Joh. Koska Leben Johannem Koska, den Sohn des Pommerellischen Woywoden,
 wird Abt. zum Coadjutor wehlen lassen, der ihm nach seinem Tode in der Abtey
 folgte. Der König setzte ihm den Fabian Lodka entgegen, suchte auch
 die Wahl des Ersteren am Päpstlichen Hofe ungültig zu machen, allein
 Koska blieb nichts desto weniger in dem Besiz (**).

Tycho Brahe schickt einen gewissen Gelehrten nach Preussen, der die elevationem Poli zu Frauenburg untersuchen soll.
 Um etwas von anderen Sachen einzumischen, will ich annoch erwehnen, daß der berühmte Dänische Sternkundiger, Tycho Brahe, einen gewissen Gelehrten, mit einer Königlich-Dänischen Vorschrifft, im May Monat, nach Danzig geschicket, denselben, in Untersuchung der Him- mels-Höhe zu Frauenburg, beförderlich zu seyn, weil Copernicus, nach der Meynung des Brahe, entweder durch Versehen oder aus Mangel tüchtiger Instrumenten, in seiner Rechnung geirret zu haben schiene. Die Stadt empfahl ihn nicht nur aufs beste, durch ein Schreiben, dem Ermeländischen Dom-Dechant, Eggert von Kempen, sondern gab ihm auch einen ihrer Secretarien mit, der das nöthwendigste zu seiner Bequemlichkeit besorgen mußte, insonderheit da der Dänische Gelehrte der Teutschen Sprache unkündig war.

1585. Das folgende Jahr nahm gleichsam mit dem Warschauischen Reichs-Tage seinen Anfang. Aus Preussen kam zuerst dahin der Culmische Castellan und Cron-Schatzmeister, Dulski, nach ihm der Culmische Unterkämmerer, Stenzel Koska, der sich vor einen Land-Boten, derselben Woywodschaft gebrauchen ließ, und endlich der Culmische Woywode, Niclas von Dzialin, die zusammen die ganze Anzahl der Ablichen Landes-Rähte ausmachten. Die grossen und kleinen Städte nebst der Ritterschaft hatten ihre Abgeordneten (***) dahin geschicket. Der Culmische Castellan, war schon ehliche mahl im Polnischen Senat, und der Unterkämmerer mit den anderen von Adel, in der Land-Boten Stube gewesen, wie die Preussischen Stände insgesammt, den 25. Jänner, bey dem Castellan, ihre erste Beredung hielten, und von der Art, wie sie dem Könige die Aufwartung machen wolten, rathschlagten. Der Culmische Woywode hielt bey der alten Gewohnheit zu bleiben, gestand aber, daß er als ein junger Landes-Räht, von derselben keine gnugsame Kenntniß hätte: den ein gewisser Bote an den Daniel Pleminski, Abgeord-

Wie dem Könige die erste Aufwartung zu machen. Es wird wegen der geringen An-

(*) Diese Begebenheit hat schon Heinenberger, in der Erklärung der Preussischen Land-Tafel, p. 339. erzehlet. Auffer dem, ich mich noch einer geschriebenen Nachricht bedienet habe.

(**) S. Heidenstein L. VII. p. 238. Der aber irret, wenn er den Koska mit dem Tauf-Namen George nennet, und ihn dadurch mit seinem Bruder, der also geheissen, vermenget.

(***) Die Thorner Christian Schottorff und Lucam Krüger beyde Rāhtmāner; Die Elbinger Joh. Sprengel von Köbern Burgerm. Martin Siefert Rāhtmann; Die Danziger Reinh. Wolner Burgerm. Jacob Schellen Rāhtm. und den Syndicum D. Henrich Lemble; die gesammten kleinen Städte einen Burgermeister von Graudenz und einen von der Netze; die Ritterschaft aus der Culmischen Woywodschaft zweyen, die aus der Marienburgischen einen, und die aus der Pommerellischen fünf Boten.

geordneten aus dem Culmischen, als einen des beständigen Herkommens erfahrenen Mann, verwies. Die grossen Städte meynten, daß es sich wegen der wenigen Landes-Räthe, von denen noch dazu der Castellan und Unterkämmerer ihre Pflicht allbereit abgelegt, nicht schicke, den König insgesammt, im Namen der ganzen Provinz anzutreten; sondern daß es ein jeder vor sich thun müste. Welches die übrigen beliebten. Daher die Land-Boten den Culmischen Woywoden ersuchten, mit ihnen zum Könige zu gehen und das gewöhnliche Compliment in ihrem Namen zu machen.

1585.
Zahl der Anwesende vor gut befunde, daß ein jeder vor sich hierinnen seiner Pflicht nachkommen möge.

Die Städte setzten ihres Theils solches annoch aus, und waren vorher bedacht, mit den Boten, über die im neulichen Land-Tage von der Ritterschafft beliebte Artikel, in eine Unterredung zu treten. Dieses sollte den 28. Jänner, in dem Quartier des Culmischen Castellans geschehen, allwo sich dennoch weder der Castellan selbst, noch auch der Woywode, sondern bloß die Geschickten des Adels, einfanden; daher der Culmische Unterkämmerer, als der vornehmste unter ihnen, das Wort führte, und die Zuneigung der Ritterschafft, sich mit den Städten über die Artikel zu vergleichen, an den Tag legte. Er für seine Person meynte, daß es unnöthig wäre, sie insgesammt anjago vor die Hand zu nehmen, sondern daß genug seyn würde, den vom Tribunal, fest zu stellen, und die übrigen bis auf eine andere Zeit zu verschieben: zumahlen da ihm die Heimgelassenen ausdrücklich im Befehl gegeben, entweder ein besonderes Tribunal in Preussen auszuwürden, oder wenn selbiges nicht zu erhalten, das Peterkause anzunehmen, und nicht nach Hause zu kommen, bevor die Sache auf eine oder andere Art, zur Wichtigkeit gebracht worden. Michael Konarski, Bote aus dem Dirschauischen Gebiet, der Pommerellischen Woywodschafft, redete darwieder. „Seine Brüder, sagte er, hätten ihn wegen des Tribunals so schlechterdings nicht gemächtigt, sondern dermassen umschäncket, daß er bloß die Macht ein eigenes Tribunal im Lande anzuordnen, erbitten sollte, damit man, ehe es zum Stande käme, sich wegen dessen Einrichtung vereinigen, das verbesserte Culmische Recht zur Endschafft bringen, und eine Proceß-Ordnung abfassen könnte.“

Die Städte wollen mit der Ritterschafft über ihre Artikel in einer Unterredung treten.

Die Materie vom Tribunal wird vor die Hand genommen. Die aus dem Culm. wolle entweder ein eigenes habz, oder sich dem Peterkause unterwerffe. Womit die aus d' Pommerellischen Woywodsch. nicht einstimmig sind.

Hieraus verstanden die Städte, daß die Land-Boten selbst nicht gänglich mit einander übereinstimmen. Weswegen sie ihre Gedanken an sich hielten, und es mit denen von Adel verabredeten, daß sie, wenn sie sich würden geeiniget haben, ihre endliche Meynung den Städten schriftlich mittheilen, und derselben Gutdüncken erwarten sollten.

Indessen besprachen sie sich in der Thorner Herberge, und richteten ihre Anschläge dahin, wie sie die Land-Boten von dem Tribunal gänglich abhalten möchten. Sie entwarffen zu dem Ende eine Schrift, darinnen sie ihnen zu Gemüht führten, „ob sie, in so geringer Anzahl, ohne eine gemelte Landes-Instruction, in Abwesenheit beyder Bl. schöffe, zweyer Woywoden, zweyer Castellane und Unterkämmerer,

Der Städte Sorgfalt den Adel von dem Tribunal abzuhalten. Entworfene schriftliche Vorstellung.

1585.

„ sich eines so wichtigen Werks zu unterfangen, mächtig wären, und
 „ wo sie es zu seyn meynten, wie dieses ihr Verfahren, mit der so offte
 „ an den König gelangten Bitte, die eingerissene Neuerungen zu wan-
 „ deln, übereinstimmen würde. Man hätte vor wenigen Jahren um
 „ ein eigenes Tribunal beym Könige inständigst angehalten, daß man
 „ nicht erlangen können, also stünde nicht zu vermuthen, daß man an-
 „ jeso glücklicher seyn sollte: und wenn es gleich geschähe, so bliebe es
 „ dennoch ungewiß, ob es nicht besser sey, bey der alten Gerichts-Ver-
 „ fassung zu verharren, die bey derselben befindliche Mängel zu bessern,
 „ und zu desto schleunigeren Handhabung der Gerechtigkeit eine oder zwei
 „ Zusammentünfte über die bisher üblichen, jährlich, vom König auszu-
 „ bitten, als eine ganz neue Rechts-Instanz einzuführen, .. In Be-
 „ trachtung der angeführten Ursachen, und daß die Städte keine Voll-
 „ macht hätten in ein Tribunal zu willigen, ersuchten sie die Ritterschaft
 „ inständigst, mit dem was bisher üblich gewesen, sich zu vergnügen, und
 „ die begehrte Aenderung, wo nicht gänglich fahren zu lassen, wenigstens
 „ bis nach ihrer Rückkunft in Preussen, zur gemeinen Berathschlagung
 „ sämmtlicher Stände, zu verschieben.

Bediengun-
 gen unter
 welchen die
 Preussische
 Ritterschaft
 das Peter-
 kauische Tri-
 bunal ange-
 nommen.

Ehe die Städte diese ihre Vorstellung den Land-Boten überge-
 ben, oder die angefangene Verhandlung mit ihnen fortsetzen konnten, wa-
 ren die letzteren in Gesellschaft der Polnischen Ritterschaft, vor den König
 getreten, und hatten unter gewissen Bediengungen das Peterkauische
 Tribunal angenommen (*). Nämlich „ es sollte daselbst zu den Preus-
 „ sischen Processen eine gewisse Zeit verahmet; Zu demselben Gericht,
 „ aus jeder Preussischen Wojwodschafft zwei Personen ernennet, nach
 „ dem üblichen Formular beediget, und ihnen eine gleiche Anzahl Pol-
 „ nischer Richter zugegeben; von diesen, alle Preussische Sachen, die
 „ durch Appellation, es sey auf was Art es wolle, dahin gediehen,
 „ nach dem geschriebenen einheimischen Recht und den bekannten Ge-
 „ wohnheiten entschieden, doch die Peinlichen Sachen, und die den Kö-
 „ niglichen Schatz oder Seiner Majestät Güter rührten, ausgenom-
 „ men, als welche zum Erkenntnis Königlicher Majestät und der Se-
 „ natoren, auf den Reichs-Tag gehörten; jederzeit nach dem Preussi-
 „ schen Recht und den Gewohnheiten des Landes gesprochen, die Ur-
 „ theile nach den meisten Stimmen abgefaßt, und bey vorfallender
 „ Gleichheit, die Parten an den Reichs-Tag verwiesen; die geistliche
 „ Sachen aus Preussen, auf gleiche Art wie die in Polen gerichtet,
 „ und dazu von der Geistlichkeit, wo es ihnen gefällig, zwei Personen aus
 „ ihrem Mittel htrauf geschickt; alles von dem Polnischen Tribunals-
 „ Schreiber ausgefertigt; den Preussischen Richtern so wie den Poln-
 „ schen

(*) Zu diesem Entschluß hat am meisten beigetragen, der Culmische Unterkäm-
 rer, Stengel Koska. Heidenstein, der damals, als Königlich Secretaire, bey der
 Cancellery war, meldet in seiner Historie L. VII. p. 236. die Ursach, so Jenen dazu bewo-
 gen. Es habe derselbe einen Proceß wegen seines Guts Stangenberg, am Hofe ver-
 lohren, und Hoffnung gehabt, es würde das Königliche Urtheil, wenn die Sache ans
 Tribunal käme, ungütigerkannt werden. Bevor aber solches geschehen konnte, mußten
 sich die Preussen zu selbigem, als einer gütigen Instanz, bekennen.

„ schon ein Salarium gereicht; Zur Erwehlung derselben in einer je-
 „ den Woywodschafft ein gewisser Ort und Tag festgesetzt, und zwar
 „ in der Culmischen, Rhedden und der zweyte Tag nach Francisci, in der
 „ Marienburgischen, Crisburg und der sechste Tag nach Francisci, in der
 „ Pommerellischen, Stargard und der zweyte Tag vor Hedwigis; zur
 „ Verbesserung des Preussischen Rechts aber sämmtlichen Ständen el-
 „ ne gemeine Zusammenkunft zu Graudenz, Montags nach Vocem Ju-
 „ cunditatis dieses Jahres, nachgegeben werden, ... Zuletzt hielten sich
 die Land-Boten die freye Macht vor, im Fall sie bey dem Gebrauch des
 Tribunals einige Beschwerlichkeit empfinden möchten, wieder davon
 abzutreten, und zu der vorigen Gerichts-Instanz zu kehren: wie sie
 sich dann auf dem nächsten Reichs-Tage erklären wolten, ob sie bey
 dem Peterkauischen Tribunal zu bleiben, oder davon abzugehen geson-
 nen wären.

1585.

Die sich die
Macht vor-
behalten ha-
ben, wieder
davon abtre-
ten zu können.

Der König hielt die vorangezeigte Bedienungen in einer beson-
 deren Schrift genehm, und verabschiedete, daß die Preussischen Sachen
 auf dem Tribunal, in der Ordnung, nach der Rawschen Woywodschafft,
 vorgenommen werden solten. Wegen der Zeit wenn die Richter zum
 Tribunal zu wehlen, traff Er eine Aenderung, und bestimmte dazu in
 allen dreyen Woywodschafften, den Montag nach Maria Geburt. Her-
 gegen gab Ihr. Majestät die Zusammenkunft, zur Verbesserung des
 Culmischen Rechts, so wie man es verlanget hatte, nach, und machte
 bey dem Beschluß diejenigen namkundig, die zur Einnahme der Quartan
 in Rawe verordnet worden (*), obgleich solches zu dem übrigen In-
 halt nicht gehörte.

Wie solches
der König
genehm ge-
halten.

(77.)

Angesezte
Zusammen-
kunft zur Re-
vision des
Culmischen
Rechts.

Wie die Abgeordneten der Städte, der Land-Boten Vorhaben er-
 fuhren, hielten sie es vergeblich zu seyn, ihnen die vorerwehnte Schriffe
 einzuhändigen, sondern übergaben sie dem Culmischen Woywoden,
 mit Bitte, dieselbe zu überlesen und der Ritterschafft mitzutheilen, auch
 sie, wo möglich, durch Vorstellungen auf andere Gedanken zu bringen.
 Nachdem der Woywode sich die Schriffte durch den Burgermeister von
 Mewe vorlesen lassen, sagte er, daß er den Land-Boten sorgfältigst ge-
 rathen, in der Tribunals-Sache behutsam zu verfahren, da er aber
 nichts auszurichten vermocht, hätte er ihnen nicht länger widerstehen
 wollen, sondern wäre ihnen bengetreten, welches seiner Meynung nach,
 die Städte, mit gutem Fuge, gleichfals thun könnten. Wie ihm hierauf
 das Exempel seines Vaters in Vertretung der gemeinen Rechtsame vor-
 gehalten ward, versprach Er, sich nochmahls zu bemühen, die Land-Bo-
 ten zu der Städte Meynung zu lencken.

Der Städte
Bemühung
beym Culm.
Woywoden
den Adel
vom Tribu-
nal abzulei-
ten.

Wozu Er
sich erbotten.

Diese bekamen von der Verrichtung des Culmischen Woywoden
 keine Nachricht, sondern sahen sich genöthiget, selbst vorzubauen, daß
 die Jurisdiction des Peterkauischen Tribunals, nicht auch auf sie aus-
 gedeh-

Die Städte
lehnen das
Tribunal
durch eine

2113

(*) Sie war in Polnischer Sprache abgefaßt.

(**) Unter denselben befand sich Daniel Pleminski, der als Bote aus der Culmi-
 schen Woywodschafft, dem Reichs-Tage beßgewohnt hatte.

1585.
besondere
Schrift
beym Köni-
ge ab.
(78.)

gedehnet werden möchte. Solches thaten sie durch eine an den König gerichtete Schrift (*), in der sie bezeugten, „daß sie der Ritter-
„schafft nicht beygepflichtet, auch es zu thun von den Ihrigen keinen
„Befehl hätten, nebst unterthänigster Bitte, Ihr. Königl. Majestät
„möchte sie bey den alten Privilegien, den Landes-Constitutionen,
„und der hergebrachten Gerichts-Verfassung zu erhalten, und so ja et-
„was wäre, darüber der Adel mit den übrigen Ständen nicht ein-
„stimte, es zur allgemeinen Berathsschlag-und Vergleichung, ins Land
„zu verweisen, allergnädigst geruhen, „

Der denen
Danzig. zu
gestandene
Tractatus
Portorii
wird den Se-
natoren vor-
getragen.

Die ihn zwar
billigt/ zugleich
aber auch
ihn gegen die
Privilegien der
Stadt zu halten.

Was der Bi-
schoff von Cu-
jawnen wegen
der Land-Gü-
ter ausgesun-
gen.

Der König hält
es dem ganzen
Reich zuträg-
lich/ daß die eh-
mahlige Com-
mission gänz-
lich gehoben
wird.

Wie die Dan-
ziger Ursach ge-
habt/ sich dem
Könige bey
dem Anfange
seiner Regier.
nicht so schlech-
terdings zu un-
terwerfen.

Depultre ist
Untersuchung
des Tractats.

Weiter ist in denen Landes-Angelegenheiten auf dem Reichs-Ta-
ge nichts vorgegangen. Was jetzt folgt, betrifft bloß die Stadt Dan-
zig. Ich habe unter dem vorigen Jahr gemeldet, daß Sie ihre streiti-
ge Sachen beym Könige so weit zur Richtigkeit gebracht, daß nichts als
die Einstimmung der Senatoren, und die Verlautbarung, so beydes
auf dem gegenwärtigen Reichs-Tage geschehen sollte, fehlte. Den 20.
Februar. trug der Cron-Groß-Canzler in Abwesenheit der Danziger
Abgeordneten, den ganzen Verlauff, im öffentlichen Senat vor, und lies
den Tractatum Portorii, wie man ihn nennet, verlesen. Darüber die
Senatoren stimmten, und beliebten, daß gemeldeter Tractat, krafft des
Reichs-Tages ausgefertigt werden möchte: nur rüchten sie, ihn zuvor
gegen die Privilegien der Stadt zu halten, ob er auch mit denenselben ü-
bereinkäme: und der Bischoff von Cujawien dung ins besondere aus,
daß dasjenige, was daselbst von den Land-Gütern stünde, nicht auf
geistliche Gründe, die zu seinem Bistum, oder auch zu andern Klöstern
gehörten, gezogen würde. Zuletzt schloß der König: „Daß man nun
„mehr allererst verstünde, warum die Danziger verursacht worden,
„sich beym Anfange der Regierung Seiner Majestät, wieder die ganze
„Cron zu sperren, und es gar auf die Waffen ankommen zu lassen. Er
„fände es, fuhr Ihres Majestät fort, dem ganzen Reich höchst zuträglich,
„daß man sie nicht nur bey ihren Freyheiten und Privilegien erhalte,
„sondern auch die ehmalige Commission, als den Grund aller erfolg-
„ten Mißhelligkeiten, vermöge des neuen Tractats, gänzlich tilgete ..
Zu dessen Untersuchung nach den Privilegien der Stadt, Seine Maje-
stät den Erz-Bischoff von Gnesen (**), den Bischoff von Plogko, die
Wohnwoden von Plogko und Culm, nebst den Castellänen von Culm und
Brest ernandte: zu denen sich hernach der Groß-Canzler und zweyen
Preussische Land-Boten fanden, die sich den 24. Febr. beym Erz-Bischoff
im Bernardiner Kloster versammelten, und nach reiffer Überlegung,
den Tractat, so wie ihn der König im verwichenen Jahr zu Wilna un-
terzeichnet, unverändert ließen.

Die Danz.
Abgeordnet.

Den 26. wurden die Danziger Abgeordneten in den Senat ge-
ruffen, und von dem Groß-Canzler also angedet: „Ihr. Königl.
„Ma-

(*) Sie ward den 25. Februar. dem Königl. Secretaire Reinh. Heidenstein, dem
Groß-Canzler zu überreichen zugestellet, der sie hernach Seiner Majestät vortrug.

(**) Stengel Karnkowski, der als Cujawischer Bischoff das Haupt von der be-
kannten Commission gewesen war.

„Majestät unser allergnädigster Herr, hat das Privilegium, darum
 „die Stadt gebeten, mit dem Senat in Erwägung gezogen, welches
 „Sie nunmehr aus Schluß Desselben der Stadt zu ertheilen, für
 „gut befunden, und es auszufertigen befehlen wird. Doch hat Ihr.
 „Königl. Majestät zugleich andeuten wollen, daß Sie dadurch nicht ge-
 „meynet sey, die Ritterschafft, oder auch die Leslawische Kirche, und
 „die Klöster an ihren Rechten zu verkürzen, sondern Sie läßt dieselben
 „in dem Stande, in welchem sie vor dem Privilegio gewesen, ... Der
 „Syndicus dankte demüthigst, daß Ihr. Königl. Majestät die Bestät-
 „gung des Privilegii bey den Senatoren allergnädigst ausgewürcket, der
 „unterthänigsten Zuversicht, es würde Ihr. Königl. Majestät in den
 „übrigen Anliegen der Stadt, gleiche Hulde spähren lassen, wofür sie sich
 „zu aller Treue, und tieffsten Ergebenheit verbunden erachtete.

1783.

in den Senat
 gefordert.
 Denen der
 Senat ers
 äfnet, daß die
 Senatoren
 das Privileg
 gium ortho-
 rii genehm
 gehalten.
 Dafür der
 Stadt Syn-
 dicus dank
 et.

Das Privilegium selbst ward unter dem großen Reichs-
 Siegel, mit des Königes und der anwesenden Senatoren Unter-
 terschrift ausgefertigt: und weil es andertwärts (*) zu finden ist, wird
 es genug seyn, den Inhalt desselben allhie einzurücken. Nachdem an-
 gezeuget worden, daß der Streit wegen der Erhöhung des Pfal. Gel-
 des, so die Stadt ehmahls dem Könige Sigismundo Augusto zugestanden,
 endlich dermassen beygelegt worden, daß sie aufs neue vor Ihr. jetzt
 Regierende Majestät, und alle nachfolgende geordnete Könige in Polen,
 darin, doch unter den Bediengungen, gewilliget, daß die unten nathafft
 gemachten Beschwerden gewandelt, der Zustand der Stadt gebessert, ihre
 Einkünfte vermehret, und sie in den würclichen Genuß der Königl.
 Gen Gnade gesetzt werden möchte: so gelobet Ihr. Königl. Majestät
 vor Sich und Eero Nachfolger, daß diese Steigerung des Pfal. Geldes
 denen Rechten und Freyheiten der Stadt, wie auch dem Pfal. Gelde
 selbst, zu irgend einem Nachtheil, keinesweges gereichen; die in dem Aus-
 söhnungs-Formular, dem Könige Sigismundo Augusto versprochenen
 hundert tausend Gulden, und alle andere Schulden, so man, als einen
 dem Hochgedachten Könige gebührenden Rückstand, fordern können,
 gänzlich erlassen seyn; gedachtes Aus söhnungs-Formular, so bald man
 es würde gefunden haben, der Stadt zurückgegeben werden, indessen
 es krafft gegenwärtigen Tractats, gänzlich aufgehoben, und zernichtet
 seyn; das Pfal. Geld, so wie bisher gebräuchlich gewesen, von dreyen
 Rathmännern und zweyen Schreibern, die einen besonderen Eyd, vor
 dem Königl. Commissario zu schwören, demselben Rechnung zu
 thun, und als Königl. Bediente, so oft es nöthig, vor dem Königl.
 chen Gericht Red und Antwort zu geben verbunden seyn würden, ein-
 genommen; das Pfal. Geld, nach dem Werth der einkommenden Wa-
 ren, von dem dasigen Rath, eingerichtet; über die jezigen Vermeh-
 rung von zweyen Pfennigen in alle künftige Zeiten, nicht weiter ver-
 höhet; niemand durch Königl. Befreyungen, zur Schmälerung
 der Einkünfte des Pfal. Geldes damit übersehen; selbiges an dem ge-
 wöhnlichen Ort, innerhalb der Stadt eingenommen, und daselbst die
 Rechnungen mit den Schiffern und Kaufleuten, von ihren Schiffen,
 Gütern,

Das Privileg
 ium wird
 ausgefer-
 tigt.
 Inhalt des
 selben.

Was d' Kö-
 nig bey Ver-
 höhung des
 Danziger
 Pfal. Geld
 des verspru-
 chen.

(*) S. Kurlands Danziger Cronick.

1585.
Das Privil.
Casimiri vñ
Aufficht üb'
den See-
Strand
Schiffart u.
Hafen, im-
gleichen Si-
gismundi I.
üb' die Schif-
brüchigen u.
Caduc-Gü-
ter wird be-
stätiget.
Die Dang.
werden von
allen Zöllen
befreyet, un
wieder die so
sie wege des
verhöheten
Pfal-Geldes
anfechten
möchten,
schadlos ge-
halten.

Die bekante
Commission
unter dem
Sigis. Aug.
nebst allem
was dahin
gehört, wird
aufgehoben.
Doch hält
sich d' König
die Macht
vor, Commis-
sarien in die
Stadt zu
schicken.

Was wege
der Ausladü-
gen nach Ho-
se verordnet
worden.

Wie es mit
den Königl.
Mandaten
zu halten.

Gütern, und Waaren getroffen; die See-Pässe unter dem gewöhnlichen Stadt-Siegel ausgefertigt; und überhaupt in der Art das Pfal-Geld einzunehmen nichts geändert, oder einige Neuerung eingeführt werden soll. Hernach bestätiget der König das Privilegium Casimiri von 1457. die Aufficht über den See-Strand und Schiffart, und die Macht den Hafen mit Königlicher Einwilligung zu schließen und zu öffnen, wie auch Sigismundi I. von den Schiffbrüchigen und Caduc-Gütern, so daß wann von der ersten Gattung einige, an die Dangiger Ufer getrieben werden, dieselbe in der Verwahrung des Königlichen Burggrawen und des ganzen Rahts, bis sich der Eigener oder dessen Erbe meldet, bleiben, und wo sie sich so lange nicht halten können, der Burggraw und der Raht sie zu verkauffen und das Geld aufzuheben gemächtigt seyn, und, auf den Fall da sich niemand dazu findet, dem Könige davon Nachricht geben, und weiteren Befehl vom Hofe erwarten sollen: welches gleichfalls von den Caduc-Gütern zu beobachten (*). Überdem verspricht der König vor Sich und Seine Nachfolger, auf die Dangiger Bürger keine Zölle es sey zu Wasser oder zu Lande, namentlich am Weichsel-Strom, jemahls zu legen, zugleich die Stadt zu schützen und schadlos zu halten, wann sie von jemanden, wegen des verhöheten Pfal-Geldes angefochten werden möchte.

Hierauf folgen die Gebrechen, deren Wandlung die Dangiger in-ständigst gesucht hatten, und weil darunter vornehmlich die ehmahls vom Könige Sigismundo Augusto angelegete Commission gehörte, so hebet sie der König nebst allem was mit derselben auf einige Art verknüpffet ist, gänzlich auf, und verordnet, daß nichts von dem, so dar-mahlen, zum Nachtheil, Beschimpfung und Schaden der Stadt, wo-hin auch des Friedwads Schmah-Schriefften zu rechnen, vorgegangen, der Obrigkeit und der Bürgerschaft, an ihrer Ehre, guten Namen, und Treue, noch der Stadt an ihren Rechten, Privilegien, Frey- und löblichen Gewohnheiten, zu irgend einer Zeit schaden oder verhänglich seyn solle. Dabey hält der König Sich und seinen Nachfolgern die freye Macht vor, Commissarien, so offte es der Zustand der Stadt er-fordern würde, dahin zu schicken, doch daß von denselben an den Kö-nig zu appelliren, einem jeden der Weg offen bleibet. Anlangende die Ausladungen nach Hofe, so sollen bey Privat-Leuten, die ordent-liche Instanzen nicht unterbrochen oder gehindert, and wo man Obrig-keitliche Personen, wegen einer vermeynten Nachlässigkeit und erlittenen Unrechts daselbst belangete, der Kläger, auf Befinden daß es eine fre-wentliche Zundbeitung gewesen, in die Kosten, auch nach Beschaffen-heit der Sache und Umstände, zu härteren Straffen verurtheilet; keine Mandate, zur Stöhrung der gewöhnlichen Instanzen, und der eingeführ-ten Ordnung des Processus zuwieder, aus der Königlichen Cankellen aus-gefertiget, und wo es ja nöthig scheinen möchte, die ganze Sache dar-
ff

(*) Hierinnen ist unter der Regierung Johannis Casimiri eine Aenderung er-folget, da Hochgedachter König a. 1659: der Stadt, wegen ihres rühmlichen Verhal-terns im Schwedischen Kriege, den völligen Genuß und Eigentum der Caduc-Güter ver-liehet.

in umständlich erzehlet und was darwieder zu erinnern wäre, von der Obrigkeit innerhalb zweyen Monaten, seit aufgelegtem Mandat, in einem verschlossenen Schreiben, nach Hofe geschickt, und da es entweder gar nicht geschehen, oder doch keine gültige Ursach gewesen, warum sie das Mandat nicht vollzogen, alsdann allererst vom Könige, nach Gutbefinden, die Poenal-Mandate nachgegeben werden: Wo- von aber die Beinlichen Sachen ausgenommen bleiben, als welche ih- ren gewöhnlichen Gang behalten.

1585.

Auf den Fall daß etwas zur See zu unternehmen wäre, versichert der König, darin mit gutem Bedacht zu verfahren, und die Stadt Danzig in billige Betrachtung zu ziehen, bezeuget auch anbey seinen Abscheu, über die neuliche Freybeuter, und gelobet vor Sich und Seine Nachfolger, dergleichen Leute künfftig nicht zu dulden.

Niemanden soll, um einem Bürgerlichen Proceß dadurch zu entgehen, ein Königl. sicher Geleit gegeben werden, und der es hat, nichts desto weniger sich rechtlich einzulassen gehalten seyn, auch dessen nicht länger als auf drey Monat genießen, wo er aber während der Zeit eine Ubelthat begienge, dem sicheren Geleit ungeacht, gefänglich eingezo- gen, und auf eingeschickten Bericht nach Hofe, dem Verbrechen gemäß, gestraffet werden können. Auch will der König niemanden von der Stadt Jurisdiction, oder von Bürgerlichen Pflichten und Bürden, durch einen Gnaden-Brief befreyen, und die einen solchen vorher erlanget, erkläret Er dessen verlustig, so bald sie wegen eines neuen daselbst ge- troffenen Contracts oder begangenen Verbrechen, belanget werden. Denen Gewercken und Zünfften gelobet Seine Majestät keine Privi- legien ins geheim zu ertheilen, erkennet die, so etwan möchten seyn ausgewürckt worden, vor ungültig und bestätiget hingegen dem Raht, in der bisherigen Macht, die Gewercks-Rollen nach der Stadt Gelegenheit und gemeinem Nutzen einzurichten. Die Moratorien oder eiserne Briefe, wie man sie nennet, sollen niemanden, als der durch Unglück um das Seine gekommen, und solches durch ein Zeugniß vom Raht beschleunigen kann, ertheilet; Die Stadt bey der alten Freyheit, das Überseische Salz innerhalb den Preussischen Grenzen ohne einige Auflage zu verführen, erhalten; Die Wechsel-Fart wieder in den vor- rigen Stand gebracht; keinem Fremden, in einiger Stadt oder ande- rem Ort, wieder die Rechte und Gewohnheiten der Lande Preussen, Handlung zu treiben zugelassen und kein Privilegium so denenelben ent- gegen, gegeben werden: in so ferne auch einige allbereit außgebracht worden; hebt der König dieselbe auf, und verbietet alle Niederlagen der Waaren, so man zum Nachtheil der Stadt anrichten konte.

Der letzte Artikel betrifft die Land-Güter. Der König erkennet, daß die Stadt die meisten von dem Könige Casimiro erlanget habe. Er bezeuget, daß die darüber ausgefertigten Privilegien keinen Zweifel la- ssen, daher Er sie auß neue bestätiget, und die Stadt des Besizes der- selben auf ewig versichert. Diejenigen, so sie nach der Zeit überkom-

M m m

men

Freybeuter
dergl. unter
der Regier.
Sigris. Aug.
gewesen, sol-
len künfftig
nicht gedul-
det werden.

Von den
Königl. si-
cheren Gelei-
ten, unGna-
den, Briefe.

Die Raht hat
Rahts über die
Gewercks-Rol-
len wird bestä-
tigt.

Die Morato-
rien oder eiser-
ne Briefe zu er-
theilen.

Überseich. Salz
in Pr. angehö-
ret zu verfüh-
ren.

Die Weichsel
fährt in den
vorigen Stand
zu sehen.

Unzulässige
Handlung der
Fremden u. nach-
theilige Nieder-
lagen der Waar-
en wirdt ver-
boten.

Die Stadt
Danz. wird in
dem Besiz ihrer
Ländereyen bes-
tätiget.

men, theilhet Seine Majestät von der Beschaffenheit zu seyn, daß es dem gemeinen Wesen zum besonderen Ansehen und Nutzen gereiche, wenn die Stadt sich des Eigentums derselben beständig zu erfreuen hat.

Abschieds-
Audienz der
Danziger
Abgeordnete
beym Kö-
nige.

Den 6. März bekamen die Danziger Geschickten ihre Abschieds-Audienz, in dem königlichen Borgemach. Der Syndicus, weil der König im Begrieff war aufzubrechen, wünschte in wenigen Worten eine glückliche Reyse, und empfahl die Stadt, Seiner Majestät Hohen-
Hulde. Der König antwortete ganz kurz: Die Herren kehren zu den Ihrigen, und leben allezeit glücklich.

Vergebliche
Bemühung
der Elbinger
um die Kö-
nigliche Be-
stätigung ih-
rer mit den
Engländern
getroffenen
Artikel.

Der König gieng hierauf zur Königin, und wie Er zurück kam, that der Elbingsche Bürgermeister einen Fuß-Fall, und bat insgeheim um die Bestätigung, der zwischen der Stadt und den Englischen Kaufleuten abgefaßten Artikel. Dem Jhr. Majestät laut antwortete: Diesen euren neuen Artickeln kann auf keinerley weise ein Gnügen geschehen. Das übrige wird euch der Herr Cansler sagen.

Was in die-
ser Sache in
dem Senat
verabschie-
det worden.

Selbiger wuste dem Bürgermeister, wie er sich bey ihm einfand, nichts anders zu melden, als was der König an die Königin von England schreiben lassen. „Daß man nehmlich im Senat, das Ansuchen der Engländer gegen die Rechte und Verordnungen der Cron gehalten, und befunden hätte, daß, weil in denselben alle Monopolien verboten wären, solches nicht könnte nachgegeben werden. Indessen bliebe es den Engländischen Kaufleuten erlaubt, nicht nur auf Elbing, sondern auch auf Danzig, Riga, und andere Polnische Hafen zu handeln, und daselbst, doch dergestalt, wie es in vorigen Zeiten üblich gewesen, ihr Gewerbe zu treiben.“

Dem unge-
achtet die El-
binger einen
neuen Ver-
gleich mit
den Engländern treffen.

Diesem zuwieder trafen die Elbinger, nach der Rückkunft ihres Bürgermeisters, mit den Engländern den 3. May, einen neuen Vergleich von 21. Artickeln, der so lange bestehen sollte, bis von Jhr. Königl. Majestät zur Sicherheit derselben Kaufleute, etwas gewisses würde verabschiedet werden.

Christoph
Zborowski
wird auf
dem Reichs-
Tage verur-
theilet.

Ich habe oben die Materien erzehlet, darüber von den Preussen, auf dem neulichen Land-Tage gerachtschlaget, und der Schluß auf dem Reichs-Tage, von den sämtlichen Reichs-Ständen, gemacht werden sollte. Das erste was auf dieser allgemeinen Versammlung vorkam, war die Sache der Zborowier, Andréa und Christophs, die der Reichs-Instigator auffer den angeführten Verbrechen, eines geheimen Verständnisses mit Moskau anklagte. Christoph entwich nach Mähren, und machte dadurch seine Sache ärger, die dahin ausschlug, daß er als ein Verräther und Beleidiger der königlichen Majestät, der Ehren, Sit-
ter, und des Lebens, wenn man seiner habhaft werden könnte, durch ein
Decret

Decret den 22. Februar. verlustig erkannt wurde (*), davon der König, zur Verlautbarung, Abschriften nach Preussen schickte.

1585.

Inzwischen war die zum Reichs-Tage bestimmte Zeit mit dem Proceß zugebracht, und die Land-Boten durch die Verurtheilung dermassen schwüric geworden, daß sie die gemeinen Angelegenheiten gänzlich bey Seite setzten, vor den König traten, Abschied von Seiner Majestät nahmen, und wieder das Decret protestirten, worinnen sie unter der Hand von verschiedenen Senatoren unterstützt wurden. Welches dem Könige dermassen zu Herzen gieng, daß Er seinen Schmerz in einer nachdrücklichen Rede an den Tag legte (**).

Woselbst in den gemeinen Angelegenheiten nichts zum Schluß gediehen.

Gewöhnl. Stanislai Land-Tag zu Marienburg.

Werbung des Königl. Gesandten.

Das Peter-

kauische

Tribunal

wird d' Rit-

terschaft

nachgegeben,

die Städte

aber werden

bey der alten

Instanz er-

halten, und

zum Eulm.

Recht ist ei-

ne Zusammen-

kunft ange-

setzt worden.

Königliche

Verfiche-

rung, denen

Preuß. Be-

schwerden

abzuhelfen.

Die Zusammenkunft, so die Preussen jährlich auf Stanislai zu Marienburg halten sollen, fand Ihr. Majestät nöthig zu beschicken. Die Ursachen machte Sie in Dero Ausschreiben kund, damit die Ritterschafft und Städte ihre Abgeordneten darauf befehligen konten, welche der Gesandte (***) wie die Stände bey einander waren (****), etwas weitläufft-

ger, mündlich wiederholte. Er meldete, daß der König im neul-

chen Reichs-Tage, der Preussischen Ritterschafft, auf ihr Ansuchen,

das Peterkauische Tribunal nachgegeben, die Städte aber als die bloß

dem Königlichen Erkenntnis unterworffen bleiben sollten, bey der al-

ten Rechts-Instanz erhalten, auch wegen besserer Handhabung der

Berechtigkeit, zur Einrichtung des Culmischen Rechts, eine besonde-

re Zusammenkunft erlaubet hätte, da dann Ihr. Majestät nicht

zweiffelte, es würden die Stände ihre Gedanken auf die Beförde-

rung dieses so nützlichen als nöthigen Wercks, mit möglicher Sorg-

falt richten. Die alten und fast beständige Beschwerden des Lan-

des hielt Ihr. Majestät im guten Andenken. Selbige aber zu er-

örtern, hätte es Ihr nicht so wol am Willen, als an der Zeit gefeh-

let, vielleicht daß die Stände selbst am Verzuge Schuld wären, da sie

die Sache nicht mit gnugsamen Enffer trieben. Was für Hinderun-

gen sich auf dem jüngsten Reichs-Tage hervorgerhan, würde ohne

Zweiffel bekannt seyn. Gegen den künftigen liesse Ihr. Majestät De-

ro gnädige Beförderung, der gemeinen Nothdurfft abzuheiffen, an-

tragen, und damit solches desto leichter geschähe, möchten die Stän-

de ihre Gebrechen schriftlich abgefaßt außs neue nach Hofe schicken,

auch nach ihren Gutbefinden, dieselben der Polnischen Ritterschafft,

auf den kleinen Land-Tagen vortragen lassen, damit man desto ehr-

aus Schluß sämtlicher Reichs-Stände, etwas gewisses verabschei-

den könnte. Der Gesandte beschloß seine Werbung mit der Noth-

M i m 2

wendig-

(*) Heidenstein L. VII. p. 229--233. Sulikovius p. 162. f.

(**) Herr Mencke hat sie seiner Sammlung der Briefe Sigismundi Augusti p. 551. beygefüget.

(***) Joh. Konopat.

(****) Von den Rächten der Culmische Bischoff, die drey Wojwodten, der Culmische Castellan, der Culmische und Pommerellische Unterkämmerer, und der grossen Städte Geschickten. Als von Thorn, Joh. Bretsch Burgerm. George Behr Rahm; von Elbing L. Joh. Jungschulz Burgerm. George Wüdfang Rahm; von Danzig Hans von der Linde Burgerm. Jacob Schell Rahmann.

1585.
Eine Accise
zu bewillige.

wendigkeit, die Reichs- insonderheit die Pöhländischen Grenzen, wieder einen gewaltsamen Angrieff wol zu versehen, und weil hiezu Geld gehörte, ersuchte er im Namen des Königes die Preussischen Stände, nach dem Exempel ihrer Vorfahren eine Accise zu bewilligen. Ihro Majestät würden bey aller Gelegenheit zu erkennen geben, wie angenehm Derselben diese Willfährigkeit gewesen.

Wozu der
Culmische
Bischoff an-
sahet.

So bald der Gesandte in seine Herberge begleitet worden, und die Unter-Stände in ihr Gemach abgetreten waren, fieng der Culmische Bischoff an, über den letzten Punct der königlichen Werbung zu stimmen. „Die Preussen, sprach er, wären nicht gewohnt, ihre Herren bey vorstossendem Gel-Mangel zu verlassen, wodurch sie der vorigen Könige besondere Hulde erworben. Jetzt regierende Majestät schlie-
„ne nunmehr sich der gemeinen Nothdurfft von Herzen anzuneh-
„men, da Sie es erlaubete, die gemeine Beschwerden vorher an die
„Polnische Ritterschafft zu schicken, ehe sie auf dem Reichs-Tage zum
„Vortrag kämen. Diese Gelegenheit müste man sich zu Nutz machen,
„und Ihr. Majestät in der jetzigen Zuneigung durch die verlangte Bey-
„steuer gleichsam befestigen. Er hätte, fuhr der Bischoff fort, hievon
„allbereit zu Lobau mit seinen Untersassen geredet, die sich erboten
„dem Könige nicht nur mit einer Accise, sondern mit ihrem ganzen
„Vermögen zu dienen: Er schloß, daß man in die begehrte Anlage
„willigen solte, doch daß sie erst auf Bartholomai oder Michaelis ange-
„hen möchte, weil alsdenn das beste und meiste Bier gebrauet, und also
„die Accisen am meisten tragen würden ... Ihm folgte im Stimmen

Der Culm.
Woywode
einwehnet der
Dürftigkeit
des Landes.

der Culmische Woywode, welcher die Verbündlichkeit den König bey den nöthigen Ausgaben zu unterstützen, gegen die Dürftigkeit des Landes hielte, da die Leute durch die vorige Contributionen zum Theil dermassen mitgenommen worden, daß es ihnen schwer fiel, eine Summe von funffzig Mark zum gemeinen Besten aufzubringen. Er besorgte, daß man nach entrichteter Accise, auf dem künftigen Reichs-Tage, mit dem Polen eine neue Anlage würde bewilligen müssen: indessen wolte er der meisten Gutdüncken beytreten. Der Marienburgische Woywode gieng weiter hinauf, und nahm den Punct vom Tribunal vor. „Er meynte

Der Marien-
burgische
redet wieder
das Peter-
kauische Tri-
bunal.

„daß diese Veränderung gefährlich wäre; daß dadurch die in den Landes-
„Rechten gegründete Ordnung der Instanzen aufgehoben; ja alle die
„Mühe so die Vorfahren zu derselben Beybehaltung angewand, ver-
„geblich würde: und daß es um die Handhabung der Gerechtigkeit
„mißlich stünde, wenn man einigen zum Tribunal verordneten Edel-
„leuten, die nicht studiret, und von den Rechten eine geringe Kennt-
„niß hätten, überlassen solte, die von den Rächten abgesprachene Ur-
„theile, nach ihrem Gutdüncken, zu ändern ... In seiner Woywod-
schafft wußte er niemanden, der weder vor sich dem Studiren obgele-
gen, noch seine Kinder dazu anhielte, und sie zu solchen wichtigen Din-
gen tüchtig zu machen suchte. Die Ursachen waren ihm unbekannt, warum man sich ans Peterkauische Tribunal gezogen, „die besondere
„Geschicklichkeit der dasigen Richter könnte nichts dazu beygetragen ha-
„ben, indem man unter ihnen keine Zamoysker, Firleier, Tarnowsker,
„Tilicker,

„ Tilicker , oder Ulpianos Schurfios und andere berühmte Rechts-Ge- 1585:
 „ lehrte , sondern Leute von geringer Fähigkeit, fände . . . Zuletzt ver-
 glich er die Preussische Ritterschafft mit Leuten, die sich auf das Wasser
 ohne Ruder wagten, weil es gleich gefährlich wäre, sich dem blossen Trieb
 der Fluten anzuvertrauen, oder sich der Willkühr des Tribunals zu über-
 lassen, ehe noch das Culmische Recht zur Vollkommenheit gebracht, und
 eine Proceß-Ordnung abgefaßt worden.

Das Tribunal fand hingegen seinen Vertreter an dem Pomme- Welches ob
 rellischen Woywoden, der es für besser hielt, von 12. ehrlichen Edel- andern ver-
 leuten auf dem Tribunal, als von einem Referendario und einem Schrei- treten wird.
 ber am Hofe gerichtet zu werden, und lieber nach Peterkau ziehen, als
 dem Könige, nach Wielkieluki oder Pleskau, folgen wolte. Worinn
 ihm der Culmische Castellan und Unterkämmerer beypflichteten.

Hergegen hielten es die grossen Städte mit dem Marienburgischen Die grossen
 Woywoden, und bemerkten, daß die Ritterschafft im Sinn führe, Städte sind
 mit Vorübergehung der Land-Tage, unmittelbahr von den Land-Ge- d' Meinung
 richten ans Tribunal zu appelliren. Sie baten die Räte inständigst, des Marien-
 den Adel auf andere Gedanken zu lencken. Sie schlugen vor, ein eige- burg. Woy-
 nes Tribunal in Preussen anzulegen, und erbieten sich, von dem Privi- woden.
 legio Sigismundi I. freywillig abzustehen, und die Appellationes aus den Und wollen
 Städten an die gewöhnliche Land-Tage gehen zu lassen. Dieser An- sich des Pri-
 trag schiene dem Pommerellischen Woywoden nicht zu verwerffen, dem vil. Sigism.
 Culmischen Unterkämmerer aber nicht von der Wichtigkeit zu seyn, daß man von I. ob den In-
 dem einmahl angenommenen Peterkauischen Tribunal wieder abtre- stangen be-
 ten sollte. Der Bischoff sagte, daß er vor unnöthig gehalten, über die- gebt, um da-
 se Materie zu stimmen, weil das Tribunal allbereit in den Woywod- durch den A-
 schafften verlaublich worden. Welches dennoch nur von der Cul- del zu gewin-
 mischen (*) und Pommerellischen zu verstehen war, massen der Ma- nen.
 rienburgische Woywode, solches zu thun, bey sich angestanden hatte. Das Pet.
 Trib. ist in
 Preusse ver-
 laublich
 worden.

Der Culmische Woywode erinnerte, daß es zu Peterkau sehr lang- Erinnerung
 sam hergehen und die Preussischen Sachen kaum innerhalb zwey Jah- daß es zu Pe-
 ren vorkommen würden. So der von Pommerellen und der Culmi- terkau mit
 sche Unterkämmerer vor etwas leidliches ausgaben, weil man am Kö- den Preuß.
 niglichen Hofe zuweilen ganzer 20. Jahr warten müssen. Es käme, Sachen sehr
 sagten sie, auf einen Versuch an: und man könnte, wo es zu beschwerlich langsam her-
 fielen, nach Verlauff eines Jahres, wieder vom Tribunal abtreten. Die gehe würde.
 Thorner beklagten, im Namen der grossen Städte, „ daß der Adel in
 „ einer so wichtigen Sache ohne Vorwissen und Einwilligung der an- Der Adel ist
 „ deren Mit-Stände, zum Schluß schritte. Sie könnten daraus nichts bedacht die
 „ anders abnehmen, als daß er die Preussischen Constitutiones zu ent- zweyte In-
 „ kräftigen, die zweyte Instanz, so bisher bey den Land-Tagen gewesen, stanz bey dē
 „ aufzuheben, und die Appellationes nach Polnischer Gewohnheit von Land-Tage
 M m m 3 „ den aufzuheben.

(*) Und zwar in der Culmischen, hatten es der Untere Kämmerer und
 der Daniel Pleminski, die auf dem Reichs-Tage Boten gewesen waren, unter ih-
 ren Namen bekant gemacht, da es sonst dem Woywoden gebühret hätte.

1585.

„den Woywoden und den Land-Gerichten gerade ans Tribunal einzuführen suchte,“ Der Culmische Bischoff und Pommerellische Woywode wolten diese Besorge den Städten benehmen, allein der Culmische Unterkämmerer machte kein Geheimniß, daß die Ritterschafft würdlich mit dem Vorsatz umgieng, welchen die Städte fürchteten.

Meynungē
der Rächte
wegen Be-
willigung ei-
ner Accise.

Man setzte diese Materie bey Seite, weil von den Land-Boten einige Abgeordnete eintraten, die der Rächte Meynung wegen der Accise wissen wolten. Ob man nun zwar dieselben ohne Antwort abwies, so fragte dennoch der Bischoff die Rächte, wobey es in diesem Fall bleiben sollte. Die vom Lande willigten in das Königliche Begehren, dabey einige bedungen, daß woserne auf dem künfftigen Reichs-Tage eine Anlage bestehen möchte, die Provinz alsdenn frey bleiben sollte. Die Thorner schützten die Unmöglichkeit vor; die Elbinger wolten den vor-sitzenden Stimmen beytreten, wenn sie wegen der angezogenen Bedienung, und der Wandelung der Gebrechen gnugsam würden seyn versichert worden; und die Dantsiger hielten ihre Gedanken, bis auf der Unter-Stände Einbringen, an sich.

Einbringen
der Unter-
Stände auf
die Königl.
Werbung.
Die kleinen
Städte wol-
len das Pet.
Trib. nicht
annehmen.

Den 10. May traten die Unter-Stände ein, deren Redner, Beiersee oder Baierski meldete, daß der Adel über die Nachgebung des Peterkausischen Tribunals vergnügt wäre, und dem Könige dafür unterthänigst danken, die kleinen Städte aber, weil sie es den Landes-Freyheiten entgegen zu seyn hielten, bey der alten Gewohnheit bleiben wolten; hergegen wegen der völligen Einrichtung des Culmischen Befeh-Buchs, insgesammt darinn übereinstimmten, daß der vom Könige auf der jüngsten Reichs-Versammlung, dazu angelegte Tag, zu Graudenz seinen Fortgang haben, und der Herzog in Preussen zur Beschickung ersucht werden möchte; daß auch Ihr. Königl. Majestät demüthigst zu bitten wäre, die zur Wandelung der Beschwerden gegebene Hoffnung gnädigst zu erfüllen. Was endlich die geforderte Anlage betrafft, wolten einige von keinen Accisen etwas höhren, andere darin willigen, und noch andere die Sache an ihre helingelassene zurück nehmen.

Uneinigkeit
wegen der
Anlage.

Die kleinen
Städte be-
willigen eine
einfache
Mals, Ac-
cise.

Die Landes-Rächte, welche die Zustehung einer Accise für etwas nothwendiges hielten, wo man anders bey dem Könige, wegen der gemeinen Beschwerden, ein gnädiges Gehöhr finden wolte, ermangelten nicht, die Unter-Stände dazu zu bewegen, dagegen die Land-Boten die Dürfftigkeit, und daß die Contribution nicht so gar nothwendig zu seyn schiene, vorschützten: die kleinen Städte aber eine einfache Mals-Accise, 2. Schillinge vom Scheffel, auf ein Jahr beliebten: doch unter dem Bedieng, daß man auf dem nächstfolgenden Reichs-Tage, nicht mit einer neuen Steuer möchte belegt werden.

Die Dants.
stimmen ih-
nen bey.

Hiermit traten die Unter-Stände ab, und wie also die Rächte allein sich befanden, fragte der Culmische Bischoff die Dantsiger um ihre Meynung, welche sie bis hieher verschoben hatten. Der Stadt Abgeordneten eröffneten ihren desfalls habenden Befehl, welcher der Erklärung

wung der kleinen Städte gleichförmig war, dabey sie entweder das Michaels oder Martins Fest, zum Anfangs-Termin der Accise vorschlugen, auch eine völlige Gleichheit in derselben Einnahme zu beobachten anhielten, daneben baten, Ihr. Königl. Majestät in der Abfertigung Dero Gesandten, demüthigst anzuflehen, daß Sie die Preussischen Lande für eine besondere Provinz, so wie vor Alters geschehen, zu achten geruhen, und nicht verstaten wolle, daß sie ihren Frey- und Gewohnheiten zuwieder gedruckt, und den Schlüssen der Reichs-Stände unterworfen würde.

1585.
Der König soll gebehren werden Pr. für eine besondere Provinz zu halten.

Die Räte vom Lande schwiegen dazu still, und die Thorneer wurden durch der Dantsiger Exempel bewogen, daß sie die Contributions-Sache an ihre Oberen nahmen, und derselben Beytritt hoffen ließen.

Die Thorneer nehmen die Contr. Sache an ihre Oberen.

Es fehlte annoch an der Land-Boten Einstimmung, deren Mißbilligkeit dem Culmischen Woywoden zur Ursache diente, warum er den Schluß, bis auf den künftigen Michaels Land-Tag zu verschleichen anrieth. Dem zuwieder der Culmische Bischoff diesen Punct in der Abfertigung des Königl. Gesandten also abfaßte: „daß die meisten „in eine einfache Malz-Accise, auf ein Jahr, von Michaelis zu rechnen, „gewilliget, andere eine allgemeine Einstimmung und Gleichheit be- „dingen, und noch andere es an ihre Selbige, zur weiteren Be- „rathschlagung, genommen hätten, deren Beytritt man doch mit dem „schiersten hoffte,“. Er fügte hinzu, daß die Provinz verlange von den Reichs-Bürden und Schlüssen frey zu bleiben, und daß Ihr nichts ohne ihrer eigenen Stände Genehmigung zugemüthet, sondern alle merckliche Sachen im Lande erörtert und verabschiedet werden möchten.

Nachricht an den König wegen d. bewilligten Accise. Preuss. sollte dem Reichs-Bürden und Schlüssen nicht unterworfen werden.

Weil der größte Theil der Adellichen Landes-Räte, und die gesamte übrige Ritterschafft bey dem Peterkauischen Tribunal blieben, so protestirten die grossen Städte, und mit ihnen der Marienburgische Woywode, feyerlich darwieder, und ließen diesen ihren Widerspruch, zum Zeugniß vor die Nachwelt, dem Land-Tags-Reces einverleiben. Obwohl in der Abfertigung des Königl. Gesandten, bloß der Städte, nicht aber des Woywoden, gedacht wurde.

Der Mar. Woywode und der gr. Städte Protestat. wieder das Tribunal.

Den vom Könige zur Einrichtung des Culmischen Rechts angelegten Tag, bestätigten gleichfalls die Räte, und ersuchten den Herzog in Preussen, seinen Vollmächtiger alsdenn nach Braudenz zu schicken. Beym Könige aber bungen sie sich die Erlaubniß aus, daß sie, wenn sie auf der Zusammenkunfft mit der Arbeit nicht fertig würden, eine andere und dritte, nach Gutbefinden, möchten ansagen können.

Revision des Culm. Rechts.

Aus vorangezeigten drey Stücken, bestand die Antwort auf die Königl. Werbung, ausser welchen die Räte annoch einruckten, daß sie die gemeinen Beschwerden aufs neue schriftlich abfassen, sie vorher Ihr. Königl. Majestät zuschicken, und nachgehends auf dem Reichs-Tag demüthigst vortragen wolten. Womit der Gesandte den 10. May gegen Abend, abgefertiget wurde.

Der Königl. Gesandte wird abgefertiget. (79.)

1585.
Rechts-
Frage wege
der im Culm.
Gesetz Buch
ausgedruck-
tem Straffe
am Höchstz.

Sonst ist von diesem Land-Tage noch zu merken, daß wie die Sache eines gewissen Edelmanns der eines anderen Unterthan erschlagen hatte, nach Hofe gelanget, und daselbst, wegen der im alten Culmischen Recht ausgedruckten Straffe, am Höchstz., ein Zweifel entstanden war, der König sich bey den Rächten in einem Schreiben erkundigt hatte, ob dadurch bloß eine Todes- oder auch eine Geld-Straffe zu verstehen sey. Worauf sie ihr Bedenken zu geben bis auf den Michaels-Land-Tag verschoben, weil sie die Landes-Wilkuhr und andere dazu nöthige Beweise, nicht zur Hand hatten.

Neue ange-
setzte Zusam-
mentkunft
wegen des
Culmischen
Rechts.

Die vom Könige wegen des Culmischen Rechts angeordnete Zusammenkunft, gehöret abermahls in die Zahl derer, die keinen Fortgang gehabt. Die Rächte bewilligten dazu auf dem gewöhnlichen Michaels Land-Tage zu Thorn, den 25. November, und ließen solches abermahls dem Herzoge in Preussen wissen.

Michaels-
Land-Tage
zu Thorn.
Erste Appel-
lation ans
Pet. Tribu-
nal.
Die grossen
Städte pro-
testire schrift-
lich wieder
das Pet.
Tribunal.
D. Marienb.
Woywode
bleibet bey d'
mündl. Prot.
Ist zu Tri-
bunals-Beys-
siger ernant
worden.
Mißhellich-
wege der Ac-
cise.

Auf jetzt gemeldetem Land-Tage (*) geschah die erste Appellation an das Peterkauische Tribunal. Denn wie Bartholomäus Tilligt von dem Urtheil der Rächte appellirte, und man ihn fragte: wohin? antwortete er, an das Tribunal, dem sich der Adel unterworfen. Die grossen Städte widersprachen solchem, als einer Neuerung, und Tilligt sagte, es gelte ihme gleich, die Appellation möchte nach Hofe, oder ans Tribunal gehen. Womit die Landes-Rächte, ausser dem Marienburgischen Woywoden, nicht zufrieden waren, als welche erinnerten, daß die Appellation, weil es eine adeliche Sache wäre, nothwendig ans Tribunal gehen müste, welchem sich der Appellant begebenete (**); die grossen Städte aber, die ihre neuliche Protestation anfangs mündlich wiederholten, fasten selbige hernach schriftlich ab (***), und ließen sie unter des Landes-Siegel ausfertigen. Der Marienburgische Woywode bezeugte gleichfals mündlich, daß er von seiner Protestation nicht zu weichen gedächte, und ob man ihn gleich mit zum Tribunals-Beysiger ernennet hätte, doch solches Amt nicht über sich nehmen, sondern daheim bleiben würde.

Man redete hernach von der im vorigen Land-Tage zum Theil bewilligten und nicht bewilligten Accise, und der Culmische Unterkämmerer berichtete, daß wie man derselben auf dem jüngsten Land-Gericht zu Culm-

(*) Es wohnten demselben bey, der Culmische Bischoff, die drey Woywoden, der Dantsiger Castellan, der Culmische Unter-Kämmerer, und die Abgeordneten der grossen Städte: von Thorn, D. Martin Mochinger Bürgerm. Casp. Rhüdiger Rathmann; von Elbing L. Joh. Jungschults Bürgerm. Andr. Neander Rathmann; von Dantsig Mich. Siefert und Mich. Rogge Rathmänner. Die Unter-Stände waren nicht verschiebet worden, weil ausser den Protok. Sachen, nichts neues so das ganze Land rührte, solte vorgenommen werden.

(**) Es fanden sich noch mehrere von Adel, die nach dem alten Gebrauch an den König appellirten, denen gleichfals solche Appellationes nicht nachgegeben worden.

(***) Sie stehet in der a. 1718. zu Dantsig herausgekommenen Immunitate Civitarum Prussiz a Jurisdictione Judiciorum Tribunalitiorum p. 2. 3.

1585.

Culmsee erwehnet, einige von dem anwesenden Adel dazu geneigt gewesen, viele aber davon nichts höhren wollen. Der Culmische Bischoff meynte, daß diese den meisten Stimmen beytreten müßten, nachdem kein Zweifel wäre, es würde die ganze Marienburgische und Pommerellische Woywodschafft die Accise entrichten, die Rächte vom Lande und kleinen Städte aber dieselbe allbereit angenommen hätten, und man von den gesamtten grossen, eine gleichlautende Erklärung hoffte. Worauf die Thorner in der letzteren Namen antworteten: „daß sie darin willigten, da-
 „ferne die ganze Provinz, niemanden ausgenommen, dieselbe genehm
 „hielte. Weil man aber wegen der Land-Boten Abwesenheit, der Mey-
 „nung des Adels nicht vergewissert seyn könnte, auch auf das, aus dem
 „jüngsten Land-Tage, an den König abgelassene Schreiben, amoch kei-
 „ne Antwort eingelauffen wäre, so bäten sie, den Schluß, bis auf den
 „folgenden Land-Tag zu verschleiben,“ Worinn ihnen der Culmische Woywode beypflichtete.

Der Culm. Woywode und die gr. Städte rath- te de Schluß bis zum näch- sten Land- Tage zu ver- schrieben.

Der Culmische Unterkämmerer erwehnte abermahls der verfallenen Appellations-Gelder, daß dieselben unter die Landes-Rächte inäch- ten vertheilet werden: welches die grossen Städte, durch Vorschügung des Mangels ihrer Befehle, verhinderten. Daher ihnen aufgetragen ward, die Meynung ihrer Oberen, auf den nächsten Stanislai Land- Tag einzubringen, alsdann die Thorner die bey ihnen vorhandenen Gel- der, nach Marienburg, liefern solten.

Appellat. Gelder so die Landes-Räch- te unter sich vertheilen wollen.

Diejenigen so neulichst das Königliche Schreiben, wegen der im Culmischen Recht ausgedruckten Straffe, am Höchsten/ überbracht hatten, fanden sich ein, um darüber die Erklärung der Rächte einzuneh- men. Die, welche der beständigen Gewohnheit kundig waren, und daheim die alten Rechts-Urtheile nachgeschlagen hatten, legten es von der Lebens-Straffe aus, die in vorsehlichen Todschlägen, an den Thätern, jederzeit vollzogen worden. Andere aber machten diese Rechts- Frage zur gemeinen Landes-Sache, zu deren Entscheidung man die Un- ter-Stände mit zuziehen müste, und ließen also den König in der vori- gen Ungewisheit.

Was die Straffe am Höchste be- deutet.

Warum man die Er- klärung an sich gehalten

Zu dieser Zeit war die alte Stadt Königsberg mit ihrem Herzoge, George Friedrich, einiger ihr abgenommenen liegenden Gründe, und des unter dem Namen des Pfal-Geldes eingeführten See-Zolls wegen, in Weiterung gerathen. Auf jezigem Michaels-Land-Tage schrieb sie an die hiesige Rächte, und bäh, sich ihrer bey Königl. Majestät und den Reichs-Ständen anzunehmen. Das letztere konte nicht geschehen, weil kein Reichs-Tag obhanden war, den König aber ersuchten die Rächte, in einem Schreiben, gedachte Stadt bey ihrem Herrn zu vertreten, und ihre Klagen zum Erkänntniß Seiner Majestät kommen zu lassen.

Vorschrift vor die alte Stadt Kö- nigsberg beym Köni- ge.

Nach dem Land-Tage, verlautbarte der Culmische Unterkämme- rer (*), in derselben Woywodschafft, ein Universal, die Mals-Accise zu erlegen, und damit dem 20. Octob. den Anfang zu machen. Ihm folgten der Culmische Bischoff in seinem Stifft, und die Woywoden von Marienburg und Pommerellen, ein jeder in seiner Woywodschafft, un-
 N n n
 erach-

Obgleich die Mals-Acci- se nicht durch ein Landes- Schluß be- standen, so werden den-

(*) Obgleich solches dem Woywoden gebührte, der auch den Unterkämmerer über diesen Eingriff, vors Tribunal nach Veterkau, hat wollen ausladen lassen.

1585.
 noch die Uni-
 versität ver-
 lautbahret.
 Unordnung
 so deswegen
 bey der Ein-
 nahme ent-
 standen.
 Die Dang-
 wollen sie
 nicht erlegen
 bevor sämt-
 liche Stände
 sie genehm
 gehalten.
 Zusämen-
 in Graudenz
 wegen d' Re-
 vision des
 Culmif. Ge-
 setz. Buchs.
 Vorschlag
 die Heilsber-
 gische und
 Neumärkif.
 Revision zu
 Grunde zu
 legen und eine
 Ueberinstim-
 mung zu ver-
 suchen.
 Man will die
 beyden Re-
 visiones
 nicht zulaf-
 sen.
 Vorgefalle-
 ner Wort-
 Wechsel
 hierüber.
 Umstände
 von d' Heils-
 bergischen
 Revision.

erachtet die Accise, durch keinen gemeinen Landes-Schluss, war festgesetzt werden. Siedurch entstand nicht eine geringe Unordnung, da die Unlage an eglichen Orten gezahlet, an anderen nicht gestattet wurde. Zu den letzteren gehörten anfänglich die grossen Städte, bis der Cron- und Land-Schatzmeister, Dulski, im November nach Marienburg kam, der die Thorner und Elbinger dazu vormochte, daß sie mit dem Anfange des folgenden Jahres, die Accisen gehen liessen. Die Dantziger allein wolten sie an ihrem Ort nicht ehe einführen, bis sie auf einem Land-Tage, von sämtlichen Ständen, würden seyn genehm gehalten worden.

Den 26. Novembr. stellten sich zur Revision des Culmischen Rechts in Graudenz ein, der Culmische Unterkämmerer, Stenzel Kostka, ein Rachtmann von Thorn, George am Ende, von Dantzig der Secret. Matt. Kadecke, die Abgeordneten des Adels aus den dreyn Boywodschafften (*), und zween Geschickte von Graudenz, im Namen der kleinen Städte. Der Herzog in Preussen hatte dahin zween Rächte, D. Hieron. Kabe und Joh. Heidenstein gesandt. Ihre Versammlungen hielten sie auf dem Rachtause, allwo die von der Ritterschafft zu erst zusammen kamen, und hernach die Fürstlichen und der grossen Städte Abgeordneten zu sich entbieten liessen (**). Bey Eröffnung der ersten Unterredung, erinnerten die Fürstlichen, daß man anfänglich eine gewisse Art ausmachen müste, nach der die gegenwärtige Arbeit vorzunehmen wäre, und wie der Culmische Unterkämmerer, und der Land-Richter Daniel Pleminski, hierüber ihre Meynung zu höhren verlangten, sagten jene, daß man zuerst die Artikel über die man sich ehmalis zu Heilsberg, und neulich zu Neumarc nicht einigen können, nochmalis erörtern, und eine Uebereinstimmung versuchen möchte. Der Land-Richter erwiederte, das, was zu Heilsberg und Neumarc verhandelt worden, gieng bloß die Städte an, der Adel trüge darum keine Wissenschaft, derhalben müste man die Sache von neuen anfangen, und nicht bloß ein Recht vor die Einwohner in den Städten, sondern zugleich vor die Landsassen verfertigen. Dagegen erinnerten die Fürstlichen, daß das Culmische Recht, so wol den Adel als die Städte angieng. Zu Heilsberg hätte man die veralteten Rechts-Arten verständlich gemacht, die eingeschlichenen Fehler verbessert, die Widersprüche in den Gesetzen abgethan, und das Werk bis auf wenige Materien zur Richtigkeit gebracht, daher könnte man eine so nützliche Arbeit, die gelahrte Leute bis dahin nicht ohne Mühe zusammentragen, nicht gänglich an die Seite setzen. Welches aber den Land-Richter noch nicht vergnügte, als der bey seinen Satz blieb, und erzählte, daß der Cardinal Hofius und der ehmalige Dantziger Burgermeister, D. Kleselt, dem Adel war anmuhten gewesen, das Recht, so wie sie es abgefaßt, anzunehmen, allein man hätte es nicht gesehen, auch keine Abschrift davon bekommen können. Er, der Land-

Richter,

(*) Aus der Culmischen, Daniel Pleminski, Land-Richter, Simon Isbiski, Land-Scheppe, Franz Dialechowski, Land-Schreiber; aus der Marienburgischen, George Valinski, Land-Richter, Wenzel Schack; aus der Pommerellischen, Nic. Niewiesinski, George von Konopat und Fabian Kliniski.

(**) Wie sie hinauf kamen, hatten die Send-Boten des Adels, allbereit die obersten Stellen hinter dem Tisch eingenommen, daher sie sich vorn setzen mußten.

Richter, hätte endlich vor 12. Thaler, ein Exemplar in Danzig erlanget, aber es seinen Brüdern nicht mitgetheilet, weil man ihm das ausgelegte Geld nicht zurück geben wollen. Zu Neumarcß wäre es gleichfalls unordentlich zugegangen, da man ohne des Adels Vorwissen zum Werk geschritten. Wieder das letztere erinnerte der Rahnmann von Thorn, daß zu Neumarcß der Bischoff und Woywode von Culm, und ein Land-Scheppe, zugegen gewesen, und die übrigen von Adel durch ihre eigene Schuld ausgeblieben wären. Dem ungeacht mußte das Culmische Recht, nach dem Sinn des Unterkämmerers, ein blosses Stadt-Recht heißen, weil es sich mit der Wahl der Bürgermeister und Rahnmannen anfieng. Die Fürstlichen Abgeordneten führten an, daß das Culmische Recht von den Creuz-Herren dem ganzen Lande gegeben worden, und riehren der Ritterschafft, wo sie außer demselben noch etwas eigenes verlangete, eine besondere Landes-Ordnung abzufassen.

Worauf der Unterkämmerer antwortete: daß die Provinz Preussen nach dem Abfall vom Teutschen Orden zu den Freyheiten und Vorrechten der Cron Polen übertreten wäre; man würde sich demnach weder durch die Sellsbergische noch Neumarcßische Revision binden lassen, sondern wolte aus dem Käyserlichen, Sächsischen und Magdeburgischen Recht, und den Polnischen Statuten ein neues Gesetz-Buch zusammentragen: worinnen die Anwesende aus der Culmischen Woywodschafft Ihm stillschweigend beyfielen. Aus der Marienburgischen hielte Wenzel Schack für besser, wenn man die vorige Arbeit, gleichsam zum Grunde der jetzigen legete, und das Gebäude, zu der so lang gewünschten Vollkommenheit aufführte. Welches der Land-Richter aus den vorangezeigten Gründen, die er noch damit unterstützte, daß das Culmische Recht bloss der Stadt Culm ertheilet worden, nicht verstaten wolte. Allein der Danziger Secretaire zeigte, daß das Culmische Recht zwar von derselben Stadt den Namen führte, nichts destoweniger von der ganzen Provinz, beydes der Ritterschafft und den Städten, angenommen und ezhliche hundert Jahr beygehalten worden: und daß sie durch die Ubergabe an Polen, von dem Gebrauch desselben nicht abgewichen wäre, vielmehr bey dem Könige Casimir ein besonderes Privilegium ausgebeten hätte, daß anstat der anderen Rechte, das einzige Culmische im Schwange bleiben sollte, daher er von seinen Oberen nicht anders befehliget wäre, als daselbst anzufangen, wo man es zu Neumarcß gelassen. Und hierauf ward endlich, nach mehreren Wechsel-Reden, beliebt, die Neumarcßische Revision zur Hand zu nehmen, und die Arbeit nach derselben, täglich von 7. bis 2. Uhr fortzusetzen, wobey man um besserer Ordnung willen, den Culmischen Unterkämmerer, zum Präsidenten oder Marschall (*) ernandte, der die Stimmen einnehmen, und auf alles gute Acht haben sollte.

Wie man also den 28. Nov. mit der Arbeit würcklich den Anfang zu machen vermeynte, erregte der Culm. Land-Richter neue Schwierigkeiten.

N n n 2

(*) Eine Benennung die in Polen gebräuchlich war, und nachgehends in Preussen, unter der Ritterschafft, auf den Land-Tagen, gemein geworden ist. Ich habe sie aber in den Preussischen Nachrichten nicht eher angetroffen, als zur Zeit dieser Braudensischen Zusammenkunft.

1585.

Wie auch von der Neumarcßische.

Culmische Recht wird für ein blosses Stadt-Recht angesehen.

Die aus der Culmischen Woywods. wollen ein neues Recht zusammen tragen.

Das Culm. Recht gehet die ganze Provinz an.

Die Revision nach der Neumarcßischen vorzunehmen.

Erster Gebrauch des Wortes Marschall auf der Pr. Zusammenk.

Das Culm. Recht wird

1585. in Ansehung des Adels vor sehr unvollkommen angegeben.

Schlechte Handhab. d. d. Gerechtigk. in den Fürstl. Pr. Landen. Aufhebung der Landes- Constitut. Der Städ. te Priv. von den Rechtl. chen Instanzen.

Flämishes Recht.

Der Anfang des Culm. Rechts wird von der Ritterchaft bestritten.

Wie derselbe einjurichten.

Der Adel will sein Recht besonders abfaß.

Welchem die Fürstlichen und der Städte Abgesandten widersprechen.

Des Adels Satzungen dem Culm. Recht beyzufügen.

Die Ritterchaft will von demselben Recht gänzlich abtreten

feiten. Er sagte, in dem Culmischen Recht wäre nicht der zehnte Theil, von dem so den Adel angienge, und führte zum Exempel an, die gewaltsamen Einfälle in eines anderen Güter. Der Rachtmann von Thorn, verwies ihn, was diesen Punct betraff, auf die Landes-Constitutiones, die jener als ein Gesetz nicht annehmen wolte, sondern fortfuhr, daß auch die Materie vom Braut-Schatz und viel andere mehr, in dem angezogenen Gesetz-Buch fehlten. Die Fürstlichen Abgesandten verwunderten sich, daß man von dessen Inhalt urtheilte, ehe man es noch verlesen höhren. Welches den Land-Richter verdros, daß er ausbrach: in den Fürstlichen Landen wäre gar kein Gesetz, und die aus den Königlichem, könnten daselbst keine Gerechtigkeit erlangen. Der Unterkämmerer gieng zurück auf die ebengedachte Landes-Constitutionen, und meynte daß selbige der Adel gänzlich aufheben könnte, weil zuwieder denselben, die Städte ein besonderes Privilegium, von den rechtlichen Instanzen, sich ehemahls ausgedungen. Dagegen die anwesende Geschickten der Städte erinnerten, das vorerwehntes Privilegium nicht bloß von ihnen, sondern von sämtlichen Ständen wäre ausgewürcket worden. Beyläufig ward des Flämischen Rechts gedacht, und von dem Thornischen Rachtmann angemerckt, daß man sich dessen in den Erb-Fällen, so wie von Alters, also auch künfftig bedienen müste: allein auch desfalls berieth sich der Land-Richter auf seine besondere Abelige Freyheiten.

Der Wort-Streit gewan einen kleinen Anstand, erhob sich aber bald wieder, wie bey Lesung des Culmischen Rechts, gleich im Anfange, der Burgermeister und Rachtmänner Wahl gedacht wurde. Denn da sagte der Culmische Land-Richter, es gereichte der Ritterchaft zur höchsten Verkleinerung, daß die Burgermeister und Rachtmänner vorne angesetzt, ihr Stand aber, als der vornehmste, gänzlich weggelassen werden sollte. Ein Bote aus dem Pommerellischen schlug vor, daß zuerst von den geistlichen, hernach von den Abelichen, endlich von den Bürgerlichen Personen möchte gehandelt werden. Dem Unterkämmerer schiene über diese Dinge zu streiten zu weitläufftig, hergegen der fürchte Weg zu seyn, wenn der Adel sein Recht unter dem Namen des Culmischen ins besondere abfaße, hernach es den Fürstlichen und der Städte Abgesandten aufzeigte. Die aber insgesammt widersprachen, und anzeigten, daß sie sich nicht zur Verfertigung eines neuen, sondern bloß zur Übersehung des alten Culmischen Rechts eingefunden, auch dazu von ihrem Herrn und Oberen gewisse Befehle empfangen hätten. Es riehten also die Fürstlichen, daß der Adel seine besondere Satzungen, dem Culmischen Recht entweder vorn oder hinten beyfügen, nicht aber eines mit dem andern vermengen möchte: und wie solches dem Unterkämmerer und dem Land-Richter nicht gefiel, fragten jene, ob sie den gang von dem Culmischen Recht abtreten wolten; so der Unterkämmerer, daß es ihre eigentliche Absicht sey, bejahte. Der Land-Richter fügte hinzu, daß sie ein eigenes Recht verlangeten, so das erste Buch des Culmischen ausmachen sollte: welches aber ein Bote aus der Pommerellischen Woywodschafft, mit einem besonderen Namen: Die Rechte der Lande Preussen (*), zu belegen, anständiger zu seyn urtheilte.

End-

(*) Jura Terrarum Prussiae.

Endlich fuhr man in Verlesung des Culmischen Rechts fort, und kam denselben Tag bis ins zweyte Buch, da bey Gelegenheit der Ladungen zu Gast-Recht, der Zweifel, wer eigentlich ein Gast sey, gemacht, aber nicht entschieden wurde.

Das Lesen währte bis den 2. Decembr. und will ich die dabey vorgefallenen merklichste Umstände anzeigen. Der Culmische Land-Richter machte dem Rahnmann von Thorn einen Streit, wegen des alten Gebrauchs, da die Stadt zu dem Land-Gericht im Culmischen ihre Beysitzer schicket, und davon man sie neulicher Zeit ausschließen wollen. Der Rahnmann verthädigte das Recht seiner Oberen mit einem zwey hundertjährigen Besitz. Jener konte es nicht in Abrede seyn, und ließ deswegen diese Materie fahren, grieff aber die Städte überhaupt, wegen ihren Willkühren, eigenen Verfassungen, Maas, Gewicht, und anderer Dinge an, und sagte, daß der Adel Mittel ausgefunden hätte, die Städte dermassen mitzunehmen, daß ihnen die Augen thranen solten. Woraus man schloß, daß die Ritterschafft sich gänglich von den Städten abzusondern gedächte, so auch der Land-Richter, auf Befragen des Thornischen Rahnmanns, nicht in Abrede war.

Den 30. November thaten der Unterkämmerer und Land-Richter einen Versuch, des Adels Send-Boten von den Fürstlichen und der Stadt Abgeordneten zu trennen, und wie ihnen dieses fehl schlug, gab der erstere vor, daß die aus der Culmischen Woywodschafft, bloß befehliget wären, das zu Neumarcß verbesserte Recht, an die heimgelassene Brüder zu bringen, die nachgehends rahtschlagen wolten, ob es ihnen zuträglich seyn möchte oder nicht. Das erstere könnte man nicht hoffen, und auf den Fall des letzteren, wären sie gesonnen, es nach den Polnischen Freyheiten zu ändern, und dem Könige und den Reichs-Ständen zur Verbesserung zu überreichen. Die von den Städten baten inständigst, alle schädliche Neuerungen zu verhüten, in dieser wichtigen Sache auf den kleinen Zusammenkunfft, nichts endliches zu schlüssen, sondern alles auf einen gemeinen Land-Tag gelangen zu lassen.

Hierauf ward von Seiten der Ritterschafft nichts geantwort, man konte aber aus dem ferneren Betragen von ihren Absichten urtheilen, da die aus der Culmischen Woywodschafft, von der Zeit an, gänglich wegblieben, aus der Marienburgischen nur einer (*) und aus der Pommerellischen zweyen Land-Boten (**), die Beredungen mit den Fürstlichen und der Städte Abgeordneten fortsetzten. Nach geendigter Verlesung des Culmischen Rechts, wurden die zurückgebliebene Boten ersucht, selbiges ihren Brüdern vorzutragen, und derselben Meynung auf dem nächsten Land-Tag einzubringen. Darwieder der eine aus Pommerellen Schwierigkeiten machte, daß es sich nemlich nicht wol thun ließe, den gangen Adel an einen Ort zusammen zubringen, und viele die Teutsche Sprach, darin das Recht abgefaßt war, nicht verstünden. Der andere versicherte, daß er auf einer gewissen Zusammenkunfft die der Pommerellische Woywode zur Wahl eines neuen Land-Schreibers, angesezet hatte, denen Anwesenden eine gnugsame Kenntniß vom Cul-

N n 3

1585.

Das Recht wird verleset. Von den Ladungen zu Gast-Recht. Man wil die Thorn. vom Land-Gericht ausschließen. Die sich mit einem zwey hundertjährigen Besitz schügen. Bitterk. des Adels gegen die Städte, der sich auch gängl. von ihnen trennen will.

Versuch bey der Revis. des E. K. eine Spaltung zu machen.

Das angeführte Gesetz Buch nach den Poln. Freyheit. zu ändern.

Der Städte Vorstellung darwieder.

Die meisten von Adel enthalten sich d. ferneren Beredung mit den Städtr.

Das Culm. Recht an die heimgelassene Brüder zu nehmen.

Darwieder gemacht e Schwierigkeiten.

Die gehobē werden.

(*) Wenzel Schack.

(**) Nic. Niewiejsinski, und Fab. Kliniski.

1585.
Die aus dem Culmischen wolle ein eigenes Recht abfassen.

Fruchtloses Ende der zum Revis. des Culm. Geses. Buchs angestellten Zusammenkunft.

Der Zoll am weissen Berge ist angehöben worden. Vergebliche Müng. Beredung in Elbing.

1586.
Königliche Commissar. bey dem neuen Weichsel Graben. Was sie wegen der daselbst befindlichen Kampe verabscheidet.

mischen Recht ertheilen wolte. Er gab anbey das Vorhaben, derer aus dem Culmischen, ein eigenes Recht abzufassen, zu erkennen, und wie sie die aus den übrigen beyden Woywodschafften auf gleiche Gedanken zu bringen gesucht, und nach verfehltm Zwecke, vorgeschüst hätten, daß sie mit eingeschrenckten Befehlen anhero geschickt worden, da sie doch kurz zuvor, einer vollkommenen Macht sich gerühmet. Sie wären aber gesonnen, bald nach Weynachten, zusammen zu kommen und zum Werck zu schreiten, welches sie auf dem nächsten Reichs-Tage dem Könige zur Bestätigung überreichen wolten. Die Fürstlichen Abgesandten und die von den Städten, beklagten dieses Verfahren, und weil ihre längere Gegenwart, nichts zum gemeinen Nutzen beytragen konte, so schieden sämtliche Anwesende auseinander: nachdem der Culmische Unterkämmerer, die vorerwehnte drey Boten an sich zu ziehen, nochmalts vergeblich war bemüht gewesen.

Sonst empfand Preussen in diesem Jahr eine merckliche Erleichterung, da der Zoll am weissen Berge gänzlich aufgehört hatte. Man suchte noch eine andere Sache, so nicht weniger des Landes Aufnehmen befördern konte, zum Stande zu bringen. Selbige betraff die Münze, so ferne nemlich die Einfuhr des schlechten und die Ausfuhr des guten Geldes zu verhindern. Der Herzog in Preussen besprach sich zu dem Ende, durch seine Abgesandten, mit den Städten Elbing und Danzig, im Monat December, in Elbing. Allein die dabey vorgekommene Schwierigkeiten, nöthigten die Ausführung dieses Vorhabens einer anderen Zeit zu überlassen.

Im Monat Junio fanden sich, um dem im vorigen Jahr ergangenen Königl. Decret ein Gnügen zu thun, der Pommerellische Woywode, der Castellan von Culm, und zween Rahtmänner von Thorn (*), als Königliche Commissarien, bey dem neuen Weichsel Graben, abermahls ein, die nachdem sie in Gegenwart der Abgeordneten von Elbing (**) und Danzig (***), die oben erwehnte Kampe in Augenschein genommen, mit beyder Theile Genehmhaltung verabschiedeten: „Daß die Elbinger auf ihre Kosten an einem gewissen Ort, allwo der Strom den größten Schuß herunter hatte, nah am Ufer, die Weichsel hinauf, sechs Rutten lang, und anderthalb breit in das Wasser, ein Haupt schlagen, selbiges mit Strauch ausfüllen und mit Erde belegen, und von dem Haupte fünf und vierzig Rutten herunter, bis in den Mund des Meydelochs, eine Futterung längst dem Ufer von einfach aus und ein gestoffenen Pfälen, damit die den Strauch und die Erde halten könten, bey ehester Gelegenheit machen, und auf nachmahliges Befinden, daß dadurch, vermöge dem Königlichen Decret, nicht das meiste Wasser in der Weichsel, auf Danzig geleitet würde, nicht nur das Haupt weiter in dem Strom fortführen, und die Futterung anders einrichten, sondern auch gemeinschafflich mit den Dantzigern, das Meydeloch,

(*) George am Ende und Hans Preuß.

(**) Als: Joh. Sprengels Burgerm. Joh. Grunaus, Andr. Neumanns und Peter Wilhelms, Rahtmänner.

(***) Nemlich George Rosenbergs Burgerm. Joach. Ehlers, und Joh. Schwarzwalds Rahtmr.

„loch, bis vier Rutten breit verdammen; die Danziger aber gleichfalls vor ihr Geld, von der Kampe in dem Munde des Mendelochs, die Futterung bis an den Ort, da die Kampe mit einem Eck in die Weichsel weist, ziehen, daselbst einen Vorschuss einer halben Rutten breit in den Weichsel-Strom schlagen, hernach die Kampe mit Pfälen einfach, doch aus- und eingestossen, füttern, dieselbe unten von beyden Seyten fassen, ein Haupt anderthalb Rutten breit vom äussersten des abgerissenen Stückes der Kampe, und so es nachgehends nöthig, auf zwey oder drey Rutten breit in den Weichsel-Strom, nach dem Muntauischen Werder werths verfertigen, und beyde Theile, ihre Arbeit dem Ufer gleich machen solten, „

Wie aber die Danziger die ihnen zuerkannte, ins Werk richten wolten, suchten die Elbinger es zu hindern, indem sie, daß der Unterschied der Commissarien nicht ihrer Meynung gemäss abgefaßt worden, vorgaben, und insonderheit der auf sie gefallenen Futterung von 45. Rutten widersprachen. Doch fuhren die Danziger in ihrer angefangenen Arbeit fort, und den 25. October, verfügten sich der Pommerellische Woywode, und die vorigen zween Thornische Rachtmänner aufs neue an den Ort, welche die Sache also vermittelten, daß die Elbinger zuvor das Haupt schlagen, hernach die Futterung von dem Ende der 45 Rutten anheben, und damit, so weit sie vor dem instehenden Winter kommen könnten, forgehen, das übrige aber bis künftiges Jahr verspahren solten.

Auf dem gewöhnlichen Michaels-Land-Tage zu Thorn, verhöreten die Rächte (*) die an sie gelangte Rechts-Sachen, unter denen eine vorfam, da das eine Part deswegen vom Pommerellischen Woywoden appelliret hatte, weil derselbe das andere, von der Straffe, vermöge eines Polnischen Statuti, losgesprochen. Die Rächte vom Lande bestätigten das Urtheil, weil sie glaubten, daß man sich der Polnischen Gesetze eben so wol als des Sächsischen und Magdeburgischen Rechts bedienen könnte, zu dessen Bestärkung sie den Vergleich der Übergabe anzogen, welcher nach ihrer Meynung erlaubte, sich nach Gefallen, aus einem Recht ins andere zu begeben. Die Abgeordneten der grossen Städte aber, hielten ihnen die Verordnung Königes Casimiri, blas das Culmische Recht zu gebrauchen, vor und riechten, nebst demselben, auf alte wolhergebrachte Gewohnheiten zu sehen. Beyläuffig erinnerten sie, ernstliche Sorge zu tragen, daß das Culmische Recht einmahl könnte zur völligen Richtigkeit gebracht, und von dem Könige bestätigt werden. Sie verlangten, daß die Ritterschafft dasjenige so sie darin anzutreffen nicht vermeynete, schriftlich abfassen, und zum spätesten auf dem nächsten Stanislai Land-Tage, zum Vorschein bringen möchte. Wiedrigens wolten die Städte, sich wegen des vorgedachten Rechts untereinander einigen und es dem Könige zur Bestätigung vortragen. Worauf aber damahls keine Antwort erfolgte; ausser daß hernach die Adlichen Landes-Rächte, denen die Geschickten von Thorn darin befielen, gut fanden, das alte Culmische Recht ins Latein zu übersetzen, um etwas gewisses zu haben, so man bey erheischender Gelegenheit, Ihr. Königl. Majestät, als ein Gesetz-Buch, vorlegen könnte. Auf des Culmischen Unterkammerers besondere Vorstellung aber, ward der Ritterschafft zur Abfassung eines Land-Rechts, der 24. Octobr. benennet.

(*) Peter Kojka Culmischer Bischof/ Nislas von Dytalin Culmischer/ Christoph Kojka Pommerellischer Woywode/Wart. Zalineti Danziger Castellan/ Stengel Kojka Culmischer Unterkammerer und die Abgeschickten der grossen Städte: D. Mart. Wochinger Burgerm. Heurich Stroband Rachtm. von Thorn; Joh. Sprengel von Robern Burgerm. Andr. Reymans Rachtm. von Elbing; George Rosenberg Burgerm. Hans Schwarzwald Rachtm. von Danzig.

Dem die Elbinger nicht nachkommen wollen. abermahls ger Ausspruch der Commissarien in derselben Sache.

Gewöhnl. Michaels Land-Tage zu Thorn. Appellation an die Rächte weil d' Woywode nach den Poln. Statute gesprochen. Meynung der Adel. Landes-Rächte, daß mä sich des Poln. Rechts bedienen könne. Wolchen die grossen Städte wieder sprechen.

Derselbe Erinnerung wegen der Culmischen Rechte.

Das alte Culm. Recht ins Lat. zu übersetzen.

Zur Abfassung des Land-Rechts ein gewisser Tag benennet.

1586.

Appellationes
Selber zu m
Best der Pro
vins bey Hofe
anzuwende/ so
aber die Landes
Räthe unter
sich theilen wol
len.

Unrichtigkeit
die so wol bey
d' Bewilligung
als Einfamm-
der Accise vor-
gegangen.

Neues Landes-
Siegel zu ver-
fertigen.

Absichten des
Königes auf
Moskau.

Päpst. Selb-
Stimmen zum
Kriege.

Ausgeschrie-
ner Reichs-Tag
und angefertigter
Vor-Land-Tag
in Preussen.

Todt Königes
Stephan.

Die Adelligen Landes-Räthe verlangten abermahls, die Appellations-Gelder un-
ter sich zu theilen, wurden aber daran von den grossen Städten gehindert, die das vor-
handene Geld zum gemeinen Nutzen bestimmten/ und es bey Hofe anzuwenden riechten,
ob man vielleicht dadurch die bisher vergebens gesuchte Erklärung wegen des König-
lichen Endes, und die Bestätigung der Privilegien bey Seiner Majestät auswürcken
möchte. Dem ungeacht zogen jene ihren eigenen Nutzen vor, und muhteten denen
Thornern zu, die Gelder auf künfftigen Stanislai Land-Tag, nach Marienburg zu liefern.

Den 2. October kam der vornehmste Schatz-Schreiber auß Rathhaus, wel-
cher Königliche Univerfallien wegen der Accisen aufzeigte. Der Culmische Bischoff,
fragte hierüber die von Dangsig um ihre Meynung, welche gestanden, daß man bey ih-
nen annoch keinen Pfennig eingesamlet hätte, weil es mit Bewilligung derselben Ac-
cise sehr unordentlich zugegangen, indem darüber kein gemeiner Schluß abgest, und
die Univerfallien unter das Landes-Siegel weder ausgefertigt, noch verlaubhahret wor-
den. Sie erwehnten zugleich der Unrichtigkeit, so sich bey derselben Einnahme auf
dem Lande äusserte, da sie nicht vom Malze, sondern blos vom Bier, so in den Krügen
zum Schanck gienge, abgefordert würde. Sie erboten sich zuletzt, ihrer Gebühr ein
Gnügen zu leisten, wann die Räthe nach der alten Gewohnheit verfahren wolten, die
aber solchem Ansuchen kein Gehöhr gaben, sondern den Land-Tag, ohne es in Erwe-
gung zu ziehen, endigten: nachdem sie vorher beliebet, anstat des alten Land-Siegels,
dessen man sich seit der Ubergabe an Polen bedienet, ein neues, mit der Umschrift: Si-
gillum Terrarum Prussia, machen zu lassen, dessen Vollziehung aber noch einige Jahr
angestanden hat.

Ich habe unter dem Jahr 1584. angemercket, wie der damalige Zustand in
Moskau, den König von Polen veranlasset, seine Absichten auf dieses mächtige Reich
zu richten. Der fruchtlos zergangene Reichs-Tag machte hierinnen keine andere
Aenderung, als daß er die Ausführung zurück hielte. Stephanus, brach nach aufge-
hobener Reichs-Versammlung von Warschau nach Krakau auf, erlustigte sich in der
Nähe, den Sommer über, mit der Jagt, und erhob sich gegen den Anfang des Winters,
nach Grodno in Littauen. Hieselbst machte Er den Entwurff seiner künfftigen Unter-
nehmungen, welchen Er dem Pabst, durch den Ermeländischen Coadjutor, den Cardinal
Batori, eröffnen ließ. Sixtus V. der damahlen auf dem Römischen Stul saß, billigte
nicht nur das Vorhaben, sondern versprach auch, so lange der Krieg währen würde,
Monatlich, eine Beysteuer von 25 tausend Scudi zu reichen. Unjese schiene blos übrig
zu seyn, mit den gesammten Ständen darüber ein Vernehmen zu haben, denen der
König einen Reichs-Tag zu Warschau den 2ten Februari ansetzte, und dazu die Preus-
sen mit einlub, zuvor aber sie zum Land-Tag nach Graudenz, auf den 30. December, ver-
schrieb. Jedermann hielte den Krieg mit Moskau so gut als richtig, weil man wuste,
daß wenn gleich die Stände dazu nichts hergeben möchten, der König ihn, von seinen
gewöhnlichen Einkünfften, und des Pabsts Zuschub zu führen beschloffen. Allein der
Tod zernichtete das ganze Vorhaben. Stephanus starb zu Grodno den 12. December
am 6ten Tage der Kranckheit, im 54sten Jahr seines Alters, und im eilfften seiner Regie-
rung, ohne Leibes-Erben. Man hat gezweiffelt, ob der Tod durch natürliche Zufälle,
oder durch beygebrachtes Gift, oder durch die Ungeschicklichkeit und Zwiespalt der
Ärzte befördert worden. Diese haben ihn in öffentlichen Schrifften, durch Wahr-
scheinlichkeit, einer dem anderen aufgerucket, und dadurch die Nachwelt in der Unge-
wisheit befestiget. Die Gemüths und Leibes Eigenschaften dieses Ruhmwürdigen
Königes habe ich oben (*) beschrieben, und von der geführten Regierung geben die
abgehandelten Geschichte umständlichen Bericht. Unsere Provinz würde Er in einem
besseren Stande verlassen haben, wenn Er nicht den Thron zu einer solchen Zeit bestiegen
hätte, da die alten Eingriffe leider! allbereit zu einem Gesetz geworden, und seine Re-
gierung würde weniger nachtheilich gewesen seyn, wenn nicht unter den Preussen selbst,
so viele beschäftiget gewesen wären, die Überbleibsel der alten Freyheiten zu
zertrümmern.

(*) p. 170. 171.

leider
Das we
1 richt
s Stüm
mürste
en den
u liefen
us, we
vifchof
bey ih
en Mo
i, und
erwor
me auf
Pagen
be em
z, die
erwe
rele,
Si-
abe

in
Nech
nem
mige
a der
rech
rer
mal
gte
de,
beig
der
remp
r. de
vuffe,
feinen
in der
ember
Regie
fülle,
r der
abr-
ge-
igen
die
mem
iegen
: Die
abst.

DOCUMENTA.

1875



I.

1572.

Peracerba nobis accidit, ac cumprimis grave vulnus animis nostris inflixit mors Serenissimæ Regiæ Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, quam nuperis literis Reverendissimi Domini Archi-Præsulis Gnesnensis ad Magnificum Palatinum Culmensem datis, non sine incredibili animorum mœrore intelleximus. Quoniam vero ea Lege summi quoque Monarchæ nascuntur, ut semel ipsis mortales exuviæ sint deponendæ, ac nihilominus omnium Regnorum gubernacula in manu DEi consistant, ut Ipse pro sua divina providentia, cui velit, ea tribuat: Justissimum sane mœrorem nostrum temperandum duximus & vota pariter nostra ad DEum omni boni authorem dirigenda, ut is novum nobis Regem talem largiri dignetur, qui omnibus Regiis virtutibus ita sit conspicuus, ut quasi alium Sigismundum Augustum revixisse nos merito gaudere possimus.

Antwort
Schreiben
der Râthe
an die zu
Lords ver-
samlet ge-
wesene Se-
natorē aus
Groß, Po-
len.

Cæterum ad ea Edicta quod attinet, quæ pro publica tranquillitate tuenda per Poloniam ex Senatus Regni authoritate passim sunt divulgata, nos sane quanquam illa ex Commodo Reipubl. sancita esse non diffiteri, neque satis magnis laudum præconiis vigilantiam atque fidem Senatorum Regni efferre possumus: ea tamen Edicta per Prussiam proclamare, librisve publicis insinuare propterea nobis non est integrum, quod non modo antiquissimæ consuetudines obstant, verum ea quoque sit nostrorum jurium, libertatum ac Privilegiorum vis, ut nihil nobis recipere, nedum publicare liceat, nisi quod communi omnium Prussiæ Consiliariorum consensu sit deliberatum atque decretum. Proinde publicæ quieti, atque Jurium nostrorum immunitati consulere cupientes, nostra iis fere similia Edicta singulis in Palatinatibus ex autoritate Senatorum proclamari, publicisque locis, de more veteri, proponi curavimus. De loco & tem-

1572. & tempore novi Regis eligendi, quod impræsentiarum respondeamus, supervacaneum esse arbitramur, quod Reverendisimæ P. & Magnificentias Vestras ante congressum nostrum, præter expectationem nostram certi aliquid constituisse cognovimus. Cum autem nostra plurimum interfit, ut ad electionem Novi Regis, juxta Divi Casimiri Privilegium præsentibus simus, majorem in modum oramus, idque futurum plane confidimus, Reverendissima P. & Magnificentia Vestra diem prorogent, ejusque novam assignationem, nobis significant, neque prius ad eligendum novum Regem proficiant, quam nos etiam advenire possimus.

Quando vero Reverendis. Paternitas Vest., pro sua pietate censeat ante electionem de corrigendis Reipubl. erroribus certi aliquid constituendum esse & nos hortatur, ut de nostris quoque medendis cogitemus, inque ea re nobis auctoritatem & patrocinium suum pollicetur, sane ac debemus, & plane immortales Reverendissima P. Vestrae agimus gratias.

Ac quando hoc in Conventu, tum de iis, quæ ad electionem Regis, tum quæ ad vitia Reipubl. nostræ contra jura & privilegia nostra introducta emendanda spectant, deliberationes absolvere nequaquam potuerimus, alium Conventum Leschini ad vicesimam primam hujus mensis diem indiximus, ubi per DEi gratiam constituemus & quæ ad finium defensionem & ad plenioram ad futura Regni Comitum informationem pertinere videbuntur. Quod si ad nos cum literis Nuncius, uti ad Magnificos Magni Ducatus Lithvanie Proceres, missus fuisset, quemadmodum Divo Casimiro mortuo, ad electionem Divi Johannis Alberti ante octuaginta annos, Generosus Petrus Firley à Senatu Regni ad Prussiae Ordines ablegatus, illudque & alias factum esse legitur. Nihil profecto indictione novi conventus, aut procrastinatione ulla opus fuisset, sed nunc in omnibus resoluti, eo quo necesse esset advenissemus. Quod quidem non eo scribimus, ut illam Nuncii prætermissionem ægrius ferre videamur, sed ut, qualis sit Prussiae cum Regno consociatio atque unio vetus, contestemur. Nihil dubitantes quin Reverendissima P. & Magnificentia Vestra hoc responsum nostrum benignius sint accepturae, neque ut in ullo electionis negotio aut aliis has Terras concernentibus rebus, Prussiae Privilegiis, Juribus aut consuetudinibus quidpiam decedat, passurae. Quas DEo &c. Datum Mariæburgi in Conventu omnium Ordinum Prussiae, die septima Mensis Augusti, Anno Domini 1572.

Antwort
auf das
Schreiben
der Senatoren
aus
Klein-Pole.

2.

EX litteris Magnificarum Dominationum Vest. hoc in Conventu acceptis, quid ipsæ de ineundis Regni rationibus nuper statuerint, non ilibenter cognovimus. Non possumus sane non probare vigilantiam, curam atque studium in eo Rei-

Reipubl. præstitum ac animo plane grato illud accipere, quod Magnificæ Dominat. Vest. ad similia bono publico præstanda officia nos cohortentur. Illud autem Eas celare noluimus, Nos antea & nunc quoque ea sollicitudine defunctos esse qua publicæ tranquillitati similibus fere Edictis prospeximus, quale illud Universale esse apparet, quod nuper Reverendissimus Archi-Præsul Gnesnens. ad Magnificum Palatinum Culmensensem una cum suis literis transmisit. Ad decimam Augusti diem, quo Magnificæ Dominationes Vestræ Knischini convenire, deque negotiis quibusdam colloqui constituerunt, quod attinet, vellemus sane perquam libenter ibidem adesse, deque rebus necessariis in commune consulere, sed cum præ temporis angustia, aliisque urgentibus de causis locum illum attingere nequaquam possumus & constitutis Prussiæ rebus, in eo Conventu, quem Lessini ad vicissimam primam hujus mensis diem celebrandum indiximus, electioni Novi Regis interesse omnino proposuimus, tum propter Domini Casimiri Privilegium, quo nobis idem quod Regni Senatoribus electionis jus competit, tum quia nostra, ut id fiat, plurimum interesse putemus. Idcirco majorem in modum oramus, ut Magnificæ Dominationes Vestræ nobis diem & locum eligendi Novi Regis tempestivius significant, neque ad illud eligendi munus procedant, antequam nos etiam adesse possimus. Illud uti per se æquum & Privilegiis nostris consentaneum est, ita omni genere obsequii atque studii vicissim demereri conabimur. Magnificas Dominat. Vest. benevalere &c. Datæ Mariæb. in Conventu omnium Ordinum Pruss. d. 7. Mens. Augusti Anno 1572.

1572.

Palatini, Castellani, Majores Civitates,
reliquique Terr. Pruss.
Consilarii,

3.

Wir Bontwoden / Castellane / Land und Städte /
der Lande Preussen verordnete Räte / thun kund und
offenbahr allen und jeden / insonderheit denen es zu
wissen nöthig. Demnach der ewige allmächtige
Gott / seinem gnädigen Willen nach / Ihre Königliche
Majestät Hochlöblicher seeliger Gedächtniß / unsern allergrädigsten
König und Herrn / von dieser Welt abgefordert / haben Wir Räte
der Lande Preussen unserer Pflicht nach / hochnöthig und rathsam an-
gesehen / alles dasselbe / was zu Stiftung guter Ordnung und Er-
haltung des gemeinen Friedens / sowohl auch zur gebührlichen Bege-
wehr und gemeinen Beschützung / auff alle und jede Nothfälle diesem
unserem gemeinen Vaterlande zuträglich und dienstlich seyn möchte
zu

Edict zur
Erhaltung
des innerli-
chen Frie-
dens wäh-
rendem In-
terregno,
aus dem
Polnischen
übersetzt.

1572. zu bewegen/ und mit aller möglichen Sorgfältigkeit fleißig zu verbüthen/ damit durch unsere Unachtsamkeit/ der gemeine Ruß nicht irgends durch einen Aufruhr und böser muthwilliger Leute schädlich Vornehmen/ müge belästiget werden/ der Meynung/ damit unserer in jetzigem Interregno habenden Macht und schuldiger Pflicht ein gebührlisches Gnügen geschehe. Als wollen wir hiemit dem Lande Preussen/ und gemeinem Ruß zum besten/ aus berührter unserer Autorität/ so viel den gemeinen Frieden und Aufrüstung zu allen Nothfällen belangende/ hernach geschriebene Ordnung bewilliget und beschloffen haben. Daß erstlichen auff jedere gewaltsame Einfälle in diese Lande zu Preussen/ ein jeder vermöge seiner Pflicht und Gebühr sich also rüste/ damit/ wann ihm von dem Herrn Boywoden desselben Orts eine Zeit angesetzt/ zu jederzeit dem gemeinen Ruß zum besten zu dienen gefasset sey/ bey Straff/ der ein jeder/ wenn er zur Zeit des gemeinen Aufzuges seine gebührliche Krieges- Dienste nicht leisten würde/ verfallen ist.

So viel aber die Diener belanget/ verordnen wir/ da jemand wenn es zum gemeinen Aufzuge gerathen solte/ seinem Herrn mit Dienste verhaftet/ daß er gleich einer andern Boywodtschaft unterworfen/ nicht desto weniger die Pflichtschuldige Dienste zum Kriege geleisten und vollziehen möge. Sientemahl in solchen eylendenden gewaltigen Überfallungen ein jeder Herr so leichtlich sich mit andern Dienern/ beyde zu seiner Nothdurfft und des gemeinen Rußes Besten/ nicht versorgen kan/ so ist auch in den Rechten klährlich versehen/ daß in solchen Nothfällen/ ein jeder Diener nicht möge abstehen und sich seiner Dienste entäußern.

Weil auch alle innerliche Krieger und Zwietracht dem gemeinen Ruß viel schädlicher/ denn die Ausländischen und Fremden zu ad ten/ damit nun diesfalls aller Aufruhr verbüthet würde/ haben wir aus einmüthiger Bewilligung für gut angesehen und beschloffen/ wie wir dann auch in dieses Krafft thun/ ordnen und ansehen/ daß keiner/ er sey geistliches oder weltliches Standes sich unterstehe/ irgend eine Gewalt/ beyde mit Einnehmung der Güter/ als auch mit Todtschlägen und andern Injurien zu üben/ oder sich des geringsten bey hernach gemeldten Straffen anzumassen. Dieweil es auch in den gemeinen beschriebenen Rechten verboten/ daß keiner sich unterstehe/ Empörung auffzuwekeln/ nicht allein wieder die Frembden/ sondern auch wieder Einwohner.

Da auch ein gemeiner Aufzug geschehe/ soll sich keiner erdreisten irgends ein Proviand/ es sey im Fortzuge/ oder wenn man zur Stelle kömmt/ ohne gebührliche Vergnügung der auffgerichteten Taxa und Bezahlung/ an sich mit Gewalt zu bringen.

Damit nun auch nebenst andern zubehörigen dieser Lande Nothdurfft/ der allgemeine Wohlstand desto sicherer möge befördert werden/ erachten wir nichts rathamer und nützlicher zu seyn/ denn
damit

Damit in der jezo künfftigen gemeiner Stände verordneten Zusamenkunft / gegenst der Erwählung des künfftigen Königes / dazu uns Gott die Gnade verleihen wolle / auch möge gerredet und gehandelt werden / die weil es Land kündig / welcher gestalt die Einwohner der Lande Preussen an ihren habenden Gerechtigkeiten und Privilegien durch allerley eingeführte schädliche Neuerung mercklichen verkürzet worden / weil die Nothdurfft erfordert / daß solchen beschwerlichen Irrungen auch möge abgeholfen werden / dieselben einhälligtlichen aufzusehen / und unserm künfftigen erwählten Herrn vorzutragen und darob zu sehn / daß wir derselben / vermöge unser aufgesetzten Notel / mögen entfreyet seyn / und also die Regierung nicht eingeräumet / es sey denn daß dieses Landes Freyheiten und Gerechtigkeiten zu mehrerer Versicherung mit etuem Ende bekräftiget. Derowegen weil einer allgemeinen Unterredung nöhtig / ist von uns verordnet / daß in einer jeden Woywodschafft eine gemeine Zusamenkunft / auff die angeseyte Zeit möge gehalten / und was alda geschlossen / hernach in angeseyter allgemeiner Stände Zusamenkunft zum besten uns eingebracht werden / damit also die Verbesserung unserer Rechte und Freyheiten nach Nothdurfft bewogen und welcher gestalt die Erwählung des neuen Königes / weil einem jeden zugelassen ist / solchem Actui persöhnlich beyzuwohnen / damit darnach aller Aufruhr und Unfriede verhütet / fortzustellen sey / fleißige Unterredung zu haben.

Demnach auch ehliche möchten befunden werden / welche sich nicht anders beduncken lassen / denn daß sie nunmehr keinem Recht unterworfen / und sich vielleicht vor dieser unser Ordnung / und auch hernach unterstehen / ihre Mit-Brüder gewaltsam zu überfallen und sonst mit allerley Injurien zu beschweren / damit solch Ubel auch möge gehemmet werden / also verordnen Wir Krafft dieses unseres Edicts, daß ein jeder / er sey geistliches oder weltliches Standes / der sich solcher gewaltsamen That gebrauchet / darzu vorbedacht und schuldig sey / alles daff. lbtige / so er an fahrender Haabe und liegenden Gründen dermassen abegenommen / hinwiederumb binnen acht Tage dem vorrigen Besizer abzutreten und einzuräumen / oder aber so hoch es von dem Beleidigten geschähet / zu bezahlen.

So auch jemandes binnen dieser Zeit / eh und wann dieses unser Edictum publiciret und auch hernach / irgends einen verwundete oder todt schläge / soll derselbe für seinen gebührliehen Richter alhier im Lande verklaget und mit gebührender Straff / da er der That überwiesen / achterfolget werden.

Diese unsere obgemeldte Sorgfältigkeit / ist nicht anders / denn zur Erhaltung eines gemeinen Friedens und Stiftung guter Ordnung von uns aufgenommen / damit die hohen und wichtigen Sachen / sowohl die Erwählung eines neuen Herrn / als auch die Bestätigung unserer Freyheiten / ohne Besorgung irgend eines innerlichen oder auswärtigen Unfriedens / desto sicherer mögen für die Hand genommen / nöhtigen verrichtet / und aller künfftige Schaden und Einfall / so dieselben gemelt

1 1772. gemeinen Frieden entgegen / verhütet werden / sintemahl diese Zeit her viele Leute nicht alleine mit ihren Mit-Brüdern in allerley Widerwillen und Uneinigkeit gelebet / sondern auch daß es fast an öffentlichen Abesagen nicht gemangelt. Auff daß nun nicht allein in der angesehenen particulier Zusammenkunft / sondern auch in aller Stände-Versammlung und der ganzen Zeit dieses währenden Interregni, biß auff die zukünftige Kröhnung unsers Herren / diese Ordnung desto mehr in gebührlcher Acht gehalten werde. Als thun Wir obgeschriebene alle und jedere Puncte / in Kraft dieses unsers Edicts, bestätigen und hiemit alle und jede verwarnen / damit sich niemand unterstehe / diesel unsere aufgerichtete und aus einhälliger Zusammenstimmung bestätigte Ordnung / es sey zu allgemeinen / als auch eines jeden Privat-Sachen zu übertreten / oder im geringsten zu tractiren / bey Verlust Leibes und Lebens / wollen auch hiemit beschlieslich verordnet haben / da jemandes dieser unser obgemeldten Ordnung zu entgegen leben würde / daß derselbe für einen gemeinen Feind des Bawterlandes / also auch einen Verstörher des gemeinen Friedens von jederman soll geachtet und gehalten werden / wieder welchen ein jeder seiner Pflicht nach / als einen Feind und Zerrütter des gemeinen Ruhens soll schuldig seyn zu strecken und ihn an seinem Leib und Leben zu straffen / wie es denn für sich selbst auch billig / daß ein jeder / so den gemeinen Frieden verstörhet / und Empöhrung anrichtet / billig soll gestraffet werden. Derowegen damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen / und dieses unser Edict jederman offenbahr werde / gebieten wir in Kraft unsres Amts allen und jederen Hauptleuten / damit dasselbe unser Edict an allen zugehörenden Oerteren / ohn allen Verzug ausgerufen und publiciret werde. Zu mehrerer Beglaubigung / haben wir dies Edict mit unserem gewöhnlichen Insiegel bekräftiget. Datum auff gemeiner Tagesfahrt zu Marienburg am 7. August. Anno 1572.

4.

Schreiben
an den Cromerum
sich der Coadjutorie zu
enthalten.

S IERN freundlichen Gruß / nebenst Wünschung Göttlicher Gnaden bevor. Ehrwürdiger / Hochgelahrter / Großgünstiger Herr. Nachdem Ew. Ehrwürden sich unbefugter Weise / thätlichen in diesen Landen im hohen Stifft zu Ermeland nicht allein der vermeintten Bischöflichen Coadjutorien, so des Orts ungebräuchlich und ungewöhnlich / sondern auch des hohen Titels / als eines designirten und anwartenden künftigen Bischoffs / in ihrem Schreiben zu gebrauchen / anmassen / unterwinden / und nicht unterlassen / und aber solchs Ew. Ehrw. Begimmen und Eindringen novo & præjudiciali exemplo dieser Lande zu Preussen und bemeldten hohen Stiffts-Freyheiten / Privilegien / Gerechtigkeit und alten wohlhergebrachten üblichen Gewohnheiten öffentlich und ganz entgegen und zuwieder / auch denselben zu Schwächung und Verschmäherung / nebenst ärgerlichen und nachtheiligen Sequelen

len gereichen und einreißen wil / als wil uns samt allen dieses Landes 1572
 Ständern und Ordnungen/ als gebohrenen Indigenis und privilegirten
 Einzöglingen/ nicht gebühren / länger diese Dinge mit Stillschweigen
 zu umbgehen / noch weiter anzusehen und passieren zu lassen. Deroo
 wegen aus gemeinem Beschluß aller Stände in dieser löblichen Zus
 sammenkunft und Versammlung/ allhie von uns allen sämtlich unser
 wolmeinlich Siunen und Begehren an Ew. Ehrw. ist / dieselbte wolle
 ihrem beywohnenden Verstand nach/ selbst sich vernünftiglich wol (n) und
 von solchem unbefugten und wiederrechtlichen Beglanten und Eindrin
 gen endlich und beförderlich abstehen/ und sich dessen enthalten / und
 dieses gemeine Vaterland/ sonderlich jeziger Zeit / in diesem Interre
 gno nicht beschwehrlich betrüben / noch molestiren / damit man nicht
 zu Weiterung und andern Mitteln und Wegen / diesen Dingen zu be
 gegnen / die man lieber umbgehen wolte / nothwendig veruhrfachtet
 und bewogen werden möchte/ der gänztlichen Zuversicht zu Ew. Ehrw./
 dieselbte werde hierin ihre Vernunft und Bescheidenheit verständig
 wissen zu gebräuchen/ also/ damit nicht etwas anders vielleicht daraus
 möchte erfolgen/ welches zu beyden Theilen besser wäre / fürsichtiglich
 und förderlich umb des gemeinen Vaterlandes Besten willen/ zu für
 kommen/ und zu verhüten. Welches wir Ew. Ehrw. wolmeinlich zu
 mehrerer Nachricht und Verwarnung anzufagen / und zum Überfluß
 zu wiederholen nicht gewußt zu unterlassen; Seynd sonst derselben
 neben der Billigkeit und Möglichkeit zu allem Guten geneigt und wol
 gewogen/ und begehren hierauff bey dieses Zeiger richtige Antwort.
 Darnach wir uns ferner mögen wissen zu richten und zu verhalten.

Woytoden / Castellan, Unter Kämerer/
 Land und Städte / Rätthe dieser
 Lande Preussen.

S.

Beatissime Pater. Post humillimam debitæ obedientiæ nostræ Der Rätthe
 commendationem, Sanctitati Vestræ commodam valetu- Schreiben
 dinem omniaque fausta & prospera omni reverentia pre- an dē Pabst
 camur. wegen des
 Cromeri.

Et si afflicta Ecclesiarum Prussiæ fortuna nobis annis hisce supe-
 rioribus magnam præbuerit causam scribendi, ad felicis recordatio-
 nis Plum V. Sanctitatis Vestræ Antecessorem, quia tamen ea præci-
 pue cura ad Augustæ memoriæ Serenissimum Regem Nostrum, in hu-
 manis tunc adhuc agentem, pertinere videbatur, & cum nobis tum
 etiam Ecclesiis spes semper haud dubia ostendebatur, ejusmodi mole-
 stias studio & autoritate sublatum, Ecclesiasque in pristinum libertatis
 statum restitutum iri; deinde, quia plane nobis persuaseramus, eos
 c ipso

1572. ipsos, per quos Ecclesiarum illarum & universæ hujus regionis Jura & Privilegia labefacta erant, rem omnem melius consideraturos, potioreque quietis & salutis publicæ, quam commodi honorisque sui privati rationem esse habituros, factum est, ut iis de causis ad hoc usque tempus S. Sedem Apostolicam de talibus Ecclesiarum incommodis & injuriis nihil adhuc publicè sit relatum. Verum enim verò cum morte Sereniss. Principis nostri omnis sollicitudo cum totius patriæ, tum & Ecclesiarum, quarum Episcopi Consilii hujus publici sunt Præsides, & inter quos Ecclesia Varmiensis dignitate excellit, ad nos sit translata, perspiciamusque non modo, molestiis prioribus finem nullum imponi, sed etiam acrius, quàm antea affligi, atque in extremum discrimen jurium suorum adduci, nostrum hoc à nobis & officium Senatorium, & fides amorque in communem hanc patriam, cujus Ecclesiæ illæ primariæ sunt partes, & præcipua ornamenta, postulare videbantur, ut earum susciperemus causam, quæ seu motu & recentium adhuc plagarum dolore, seu sumtuum inopia, quibus superioribus hisce annis attritæ & exhaustæ sunt, querimonias suas ad Sacr. Sedem Apostolicam deferre & persequi nec audent, nec possunt. Tantò autem majori spe ac fiducia hoc fecimus, quantò illustriora, indies de singulâ pietate, justitia & Divina sapientia Sanctitatis Vestræ, & huc perferuntur, & passim dicuntur prædicari. Planè enim futurum confidimus, ut, quæ ab Antecessore Sanctitatis Vest. gratiæ & dignitati, vel ut magis suspicamur, importunitati nonnullorum, adversus illarum Ecclesiarum, atque adeò adversus universæ Regionis antiquissimam libertatem, & manifestissima Jura concessa sunt, justitia & æquitate ejusdem Sanctitatis Vest. corrigantur & sanentur, eoque pacto hominum mentes in fide & obedientia S. Sedis Apostolicæ retineantur, quæ ejusmodi luctuosis calamitatibus valde sunt alienatæ. Ac quoniam Causæ hujus ratio postulare videtur, ut res tota ex superiorum annorum actionibus longius replicetur, omni reverentia & animorum submissione supplices rogamus, ut Sanctitas Vestra harum Terrarum necessitates, benignis auribus accipere & cognoscere dignetur. Ecclesiam Varmiensem annalibus proditum est, ab ipsis foundationis suæ initiis liberam habuisse Episcoporum electionem, eoque Jure usam, quoadusque cum universa Prussia & ipsa quoque in fidem clientelamque Regum Poloniae concessit. Quo quidem tempore, etsi necessitatis gratia de libero electionis Jure non parum remittere, coacta est, id tamen omnium Ordinum Prussiae studio obtinuit, ut nemo sibi adversus Terrarum Pruss., quarum & ipsa Ecclesia præcipua quædam pars semper fuit, jura, consuetudines & Privilegia Episcopus obtrudi à Rege posset; id enim provisum ab initio fuit, ne quispiam in Prussia Magistratus gerere, nec ad Episcopatum Varmiensem eligi posset, nisi qui terrarum Prussiae verus Indigena esset. Tanta autem religione illi Ecclesiæ Jus istud est conservatum, ut plurimis annis non modo sit quicquam adversus ea pacta à Regibus Poloniae tentatum, verum etiam Augustæ memoriæ Sigismundus I. Canonicus Ecclesiæ Varmiensis ad ea asservanda multis verbis sit cohortatus, medioque tempore nemo sit, nisi ex præscripto pactorum Regni Poloniae & Ecclesiæ Varmiensem. ad eum Episcopatum electus, donec
anno

anno quinquagesimo, cum ex pactis conventis mors Episcopi à Capitulo Regi denunciata esset, Rex præter omnium spem & expectationem postulare cœpit, ut in locum demortui Episcopi, Capitulum Illustriss. Dominum Cardinalem Varmiensem, tunc adhuc Episcopum Culmenf. quem & ipsum locum contra harum Terrarum Privilegia, maximo omnium Ordinum odio tenuit, eligere vellet. Qua inopinata postulatione Regis, cum non minus universa Prussia, quam Ecclesia Varmiens. perculsa, omniumque animi ad defensionem patrii Juris excitati fuissent, plus tamen apud Regem, autoritate quorundam, apud quos Reverendissimus Cardinalis illo tempore gratia valuit, perfectum est, quam justissimis omnium Ordinum Prussiae precibus & contentionibus potuit impetrari. Et quanquam Rex Ordines Pruss. Ecclesiamque Varmiens. iusta petere & intelligeret, & fateretur, ideoque illum Virum adversus diserta pactorum verba invitis obtrudi non posse perspiceret, quia tamen & per literas & per Legatos vehementissimè postulabat, id quod totum tamen illorum gratiæ dabatur, qui pro Domino Cardinale tam valde laborabant, ut in hoc uno saltem Viro, atque hoc tantum tempore, gratum sibi facere, & voluntati suæ obtemperare vellent. Idcirco est à Capitulo primum, deinde & ab universa Prussia assensus ad eam rem præbitus, idque eo facilius, quod non tantum Rex per Legatum suum in Capitulo Varmiens. promitteret, illud factum pactis & Juri Electionis nullum præjudicium esse allaturum, sed & Dominus Cardinalis, antequam ad eum Episcopatum postularetur, Capitulo & jurisjurandi religione, & manus propriæ subscriptione, more & instituto superiorum Episcoporum conceptis verbis, de factis tectisque præstandis Ecclesiæ Juribus, deque non assumendo, nisi de expresso Capituli assensu Coadjutore, neque sine personæ certæ nominatione, re integra ad Capitulum prius relata, sanctè promitteret. Postremo etiam in Conventu generali Terrarum Pruss. multis verbis polliceretur, curæ sibi futurum, ut, quod omnes Ordines honoris sui causa de jure patriæ in gratiam Regis decessissent, non modo fraudi imposterum illi non esset, sed & plurimis commodis hoc ipsum compensatum iri, atque ii quidem, tam speciosis prolisq; promissis commoti tunc animi fuere, ut Illustrissimam ipsius Dominationem & Præsidis in Senatu harum Terrarum & Episcopi Varmiens. locum, quæ utraque sic invicem jure patriæ connexa sunt, ut sine perturbatione Juris publici separari haud queant, tenere æquis animis paterentur. Verum quam bene illud nostrum omniumque Ordinum in recipienda contra Leges patrias Illustrissima ipsius Dominatione, beneficium sit positum, quamque is officii et promissi sui fuerit memor, superiorum annorum acta, & Juris Patriæ nostræ calamitas, cujus & ipsius non sine gravissimo dolore memoriam attingimus, satis superque declarant. Tanquam enim satis non esset, hæc Terras, quibus Illustrissima Dominatio Illius & Episcopi & Præsidis officio arctissimis quidem, uti nobis videtur, vinculis fuit adstricta, deseruisse, idque durissimis temporibus, quando universa Prussia, ipsaque simul Ecclesia Vaamienf. in extremum jurium, libertatisque & possessionum suarum discrimen adducta fuere: Etiam absens Reverendum Dominum Martinum Cromerum sibi

1572. sibi Coadjutorem, ignorante Capitulo, assumpt, quem neque se-
asciscere sine Capituli assensu, neque in his locis Episcopum, publici-
que harum Terrarum consilii Præsidentem, salvis Juribus nostris esse
posse, non ignorabat. Quare & ea ipsa causa fuit, ut simul atque de
illa Coadjutoris assumptione fama ad nos, litterisq; perlatum esset, non
destiterimus Illustrissimam ipsius Dominationem publicè privatimque
officii & fidei suæ in hanc patriam commonefacere, atque de illo con-
silio deducere conari, quibus tamen adhortationibus precibusque cum
nihil nos proficere cognovissemus, partim officii nostri ratio, partim
omnium Ordinum in omnibus Conventibus repetitæ, crebræ, acerri-
mæque flagitationes eò nos perpulere, ut de restituendis tuendisque
& universæ Patriæ & Ecclesiæ Varmiensis, quæ primarium corporis
hujus membrum est, violatis juribus cogitationem suscipere necessariò
cogeremur, ac proinde litteras ad Illustrissimam ipsius Dominatio-
nem, quibus eam ad Stationem suam revocandam, & rationes duxi-
mus esse exponendas, quare nos eundem Præsidentis locum, tanto ha-
rum Terrarum detrimento, diutius vacuum esse, vel à Reverendo Do-
mino Martino Cromero contra Jura Patriæ quacunque specie & colore
possideri, nullo modo essemus passuri, dedimus. Quam sententiam no-
stram & ipsi quoque Domino Cromero curavimus significari, ab eoq;
postulavimus, ut de occupato Episcopi loco voluntate sua decedere,
salutisque & quietis publicæ, quam commodi sui rationem ducere
mallet, ne ea capere consilia inviti cogeremur, quibus libertas Patriæ,
quæ omnibus ipsa vita carior esse debet, communiaque jura recupe-
rari & defendi possent. Cæterum cum intelligamus ipsum & S. Sedis
Apostolicæ & Illustrissimi Domini Cardinalis Varmiensis autoritate,
factum suum tueri, omni ratione faciendum esse judicavimus, ut
Sanctit. Vestram de iis omnibus rebus, institutis legibusque patriis
planius doceremus, ut si forte aliter, id quod ex multis conjicere li-
cet ad S. Sedem Apostolicam perlatum est, quam veritas causæ pati-
tur, Sanctitas Vest. melius instructa, pro sua pietate, justitia & sapien-
tia de nostra causa & querimoniis rectius existimare, quæque peper-
ram impetrata sunt, in melius commutare & corrigere possit. Non
invidemus nos quidem cujusque Dignitati aut honori, quin imò ipsum
etiam Dominum Cromerum pro sua eruditione ejusmodi ornamentis
dignissimum esse judicamus, verum tamen honoris commodiq; cujus-
quam gratia, ea jura, leges & libertatem, quæ Majorum nostrorum
sangvine & virtute parta, eorumque sapientia constituta sunt, im-
minui atque convelli, id verò æquis animis pati nec possumus, nec
debemus, speramusque non modo, Sanctitatem V. justitiæ Præsidentem,
sed neque quemquam alium, qui remotis affectibus judicare velit,
hoc factum nostrum in aliam quam in optimam partem accepturam
esse. Nihil magis nobis propositum est, quam ut, ne pax & tran-
quillitas publica, quibus & religionis Status & Reipubl. Salus integra
conservantur, ea occasione turbari, discordiarumq; & tumultus se-
mina jactari possint, quæ non alia re magis suscitari experimur,
quam si Juribus Patriis à quoquam vis afferatur. Quæ cum eo modo
se habeant, omni reverentia & submissione humillimè rogamus, ut
Sanctitas Vest. pro sua in omnes Christiani orbis Ecclesias cura & soli-
tudine

citudine etiam harum Terrarum Ecclesias, earumque calamitates & injurias benignè respicere, proque paterna sua bonitate rationes inire dignetur, quemadmodum Varmiensis imprimis, hisce in locis dignitate, Virisque præstantibus primaria Ecclesia, ex multis adversitatibus aliquando recreetur, ipsiusque Jura, quæ universæ huic Patriæ cum illa communia sunt, quæque mutuis sustententur auxiliis, vinculis & adminiculis, in integrum restituantur: quandoquidem, ut alia omittamus, neque ab Illustrissimo Domino Cardinale ea Coadjutoria, salva jurisjurandi sanctissima religione, qua non tantum initio Postulationis suæ ad Episcopatum, sed & post adeptam Cardinalatus Dignitatem, denuò se obligavit, rectè procurari, neque à Domino Cromero accipi potuit, vel debuit, quod non ignarus esset, sese per Leges & Terrarum Prussiæ Jura eum locum tenere, nisi per vim, nulla ratione posse, qui pro longo rerum usu intelligere per se ipse deberet, nos cæterosque Ordines periculum fidei & promissi in eo iterum haud esse facturos, qui, tantis nostris Patriæque incommodis id semel factum fuisse, non sine gemitu quereremur. Quemadmodum igitur Sanctitatem Vest. concordia, pacis & tranquillitatis, Ejus exemplo, cujus vices in terris gerit, Præsidem esse, ac suum cuique jus conservari velle, persuasum habemus, ita in spem certam adducimur, ipsam pro paterna sua pietate, quæ apud omnes Nationes magna laude celebratur, non permissuram, ut propter unius Viri commoda, universæ ejusque amplissimæ Regionis, vetustissima Jura, libertates, Privilegia & consuetudines violentur, Religionisq; & Reipubl. Status conturbetur. Deinde & ipsam quoque Sanctitat. Vestram amplissimæ Suæ dignitatis potestatem, potius ad salutem & quietem, quam perniciem & motum harum Terrarum conversuram esse. Quodsi Illustrissimus Dominus Cardinalis animum redeundi ad suos, susceptumque semel tuendi locum omninò abjecit, id quod multis jam signis declaravit, omni obedientia humiliter rogamus, dignetur Sanctitas Vestra, eum in surrogando alio modum servare, quo neque Juribus harum Terrarum, neque Pactis inter Poloniae Reges & Ecclesiam Varmiensem, quæ à Sacra Sede Apostolica confirmata sunt, aliquid derogetur. Qua quidem ratione Sanct. Vestra & suum erga hæc Terras paternum, justitiæque & æquitatis amantem patet faciet animum, & omnes in fide amoreque Sac. Sedis Apostolicæ retinebit, eos autem, qui ab eo discesserunt, justitiæ & pietatis fama facilius ad eam reducet, & adjunget. Quod reliquum est, Sanctitatis Vest. paternæ pietati & gratiæ, nos omniaque nostra Jura libertatem & Ecclesiam Varmiensem, omni animorum submissione humiliter supplicesque commendamus. Datum Thoruniæ in Conventu Terrarum Pruss. Generali, ad decimum octavum Mensis Decembr. celebrato, Anno 1572.

Ejusdem Sanctitatis Vestræ

obedientissimi filii

Palatini, Castellani, Majorumque
 Civitatum Internuncii, Terra-
 rum Prussiæ Consilarii.

d

1. Omnes

1579a

6.

1.

**Gemeine
Landes-
Articel, so vñ
künfftigen
Könige zu
bestätigen.**

OMnes Prælatos, Barones, milites, cives, oppidanos, cujuscunque Status, conditionis & præminentie homines, tam Spirituales, quàm Seculares in Terris & Civitatibus Prussiae commorantes, favore, gratia, benevolentia & affectione Regali prosequemur, eosdemque ab omnibus impugnationibus & adversitatibus quorumcunque hominum defendemus & assistentiam eis faciemus.

2.

Item omnia Jura, Privilegia, libertates, pacem perpetuam, constitutiones, Leges, consuetudines & pacta, Terras & Civitates Pruss. ac singulares personas tam Spirituales, quàm Seculares concernentia, tam à Divo Casimiro & aliis Regibus Poloniae Antecessoribus, quàm olim à Magistris Ordinis & aliis quibuscunque Principibus ac Dominis Spiritualibus, vel Secularibus concessa, quorum tenores pro expressis & insertis hic haberi volumus in omnibus Articulis, punctis, clausulis & contentis, pro nobis, hæredibus & successoribus nostris, Regibus Poloniae, autoritate Regia confirmamus, approbamus & corroboramus, eisque perpetuæ firmitatis robur adjicimus, eaque omnia & singula inconcussè & inviolabiliter in verbo Regio, juramento mediante, tuebimur, manu tenebimus & observabimus, atque ab aliis observari omninò faciemus.

3.

Item Ecclesias Cathedrales videlicet Varmiensem & Culmensem, & earundem Capitula, Prælatos, personas, bona & possessiones, nec non milites, Nobiles, Vasallos, cives, oppidanos, subditos & homines quoscunque earundem Ecclesiarum, in suis Juribus, Privilegiis, prærogativis, pactis, concordatis, indultis, concessionibus, consuetudinibus, libertatibus, immunitatibus & limitibus conservabimus & manutenebimus, præsertim ut Ecclesie & Collegia eorumque personæ, ad quas id spectat, de jure aut consuetudine gaudeant, liberis electionibus suorum Prælatorum & Canonicorum, prout ab antiquo gaudebant, etiam secundum præscriptionem perpetuæ pacis, & quod nullis concessionibus, nominationibus & nominandi facultatibus, præsentationibus, reservationibus, gratiis ac indultis Apostolicis, quocunque nomine vocentur, etiam sponte oblati, ac motu proprio concessis, contra dictas Ecclesias & Collegia utemur, neque ut quisquam utatur, permittemus, quin potius conservare & augere Jura, Privilegia, pacta, libertates & consuetudines earundem studebimus, & quicquid hucusque circa prædicta loca & Ecclesias ac personas earundem, nec non contra Jura, Privilegia, pacta, libertates & consuetudines earum præjudicialiter actum est, illud omnibus modis tollemus, & abrogabimus.

4. Item

4.

1373.

Item, ut longissima consuetudo sit interpretis omnium Jurium, Privilegiorum, libertatum atque immunitatum, sin autem ex consuetudine interpretatio sumi nulla possit, aut præterea aliquid aliud dubii vel dissensionis inter Nos hæredes & successores nostros Reges Poloniae, seu Regnum nostrum ab una, & Status seu Ordines Pruss. ab altera parte, de Privilegio, Jure, gravamine, aut alia re quacunque, suboriatur, ejus interpretatio seu declaratio, compositio & decisio desumpta ex Jure Communi scripto Culmensi & Magdeburgensi, ut tamen Jura sua unicuique civitati maneant salva & illæsa, pro ejusque loci conditione, pertinebit ad Arbitros utriusque partis voluntate libera eligendos.

5.

Item, cum ea Privilegii Terrarum Pruss. verba, quibus Divus Casimirus prædictas Terras Regno Polon. redintegravit, reunivit, & incorporavit contra Libertates & Consuetudines Pruss. fuerint intellecta, novaque unio inde sit introducta, contra præscriptum, & plurimis annis receptum sensum Privilegii Terrarum, antiquam unionem in omnibus restituumus, redintegramus, quam etiam Nos, hæredesque & successores præfati perpetuò tuebimur & servabimus, abrogatis omnibus rescriptis, responsis, decretis, declarationibus quibuslibet in genere, aut in specie insuper publicatis aut publicandis.

6.

Item, quandoquidem Divus Casimirus ad usum & participationem omnium honorum, libertatum & prærogatarum, quibus Prælati, Barones & Nobiles Regni potiuntur, prædictas Terras admiserit & indulserit, nullius verò oneris mentionem fecerit, easdem Terras earumque incolas nullis Regni contributionibus aut oneribus prægravabimus, multò verò minùs limites Pruss. cum armis egredi quoquam cogemus, quacunque tandem necessitate incumbente, propter pericula Terris ipsis Pruss. Terra marique patentibus ab externo hoste imminencia, salvo tamen eo, quod Ordines ipsi libera voluntate in Terris Pruss. in communi Terrarum Conventu, propter imminentem Reip. gravissimum aliquem casum, nostro postulatu laudaverint.

7.

Item à Statutis, Legibus, Constitutionibus, Decretis & Consuetudinibus Regni perpetuò immunes erunt, nec Statutum Divi Alexandri, unde executio descendit, nec si quid præterea vigore Constitutionum, Decretorum, aut Consuetudinum Regni est introductum, vel imposterum introducetur, Terras Pruss. obligabit, & bona, quæ vigore executionis adempta sunt, unicuique ex Ordinibus & Statibus prædictis, tam publicè, quàm privatim, restituentur integrè, ac restitui faciemus, non obstante eo, quo forte in prædictis bonis summa etiam aliquæ antiquæ inscriptæ, jam persolutæ fuerint à modernis pos-

1573. possessoribus, quas quidem summas veteres possessores Fisco Regio iterum inferre, deque iis satisfacere tenebuntur.

8.

Item Privilegia amissa & renovata, non pro novis, sed pro vetustissimis Privilegiis, i. e. pro talibus, qualia ipsa Originalia, si exstarent, judicarentur, habebimus.

9.

Item Præscriptio etiam in bonis Juribusque Regalibus locum habebit instar Fiscus Imperatoris, spatio quadraginta annorum ad præscriptum & praxin Juris Cæsarei.

10.

Item Nulli extraneo seu forensi, sed indigenis veris, propriis in Terris Pruss. natis duntaxat. à parentibus ibidem possessionatis & domicilium continuum habentibus, dignisque personis, Prælaturas, Dignitates, Officia, castra & tenetas Civitatum locorumque Pruss. conferemus, seu conferri permittemus, idque, ut sine omni largitione fiat, curabimus, & providebimus, & quod in persona Reverendi Domini Mart. Cromeri, ratione Coadjutoris Varmiensis, & in aliis Nobilibus extraneis personis, contra Jus Terrarum esse constat, ut abrogetur, & veris Indigenis concedatur.

11.

Item negotia, res, aut causas notabiles, tam judiciales, quam extrajudiciales quascunque, dictas Terras vel personas earundem concernentes, præsertim onus, vel incommodum aliquod imponentes, non dejudicabimus, tractabimus, finiemus, vel aliquid in iis constituemus, sine communi omnium Consiliariorum, tam terrigenarum, quam majorum Civitatum Terrarum Prussiæ consilio & consensu speciali.

12.

Item Terras Pruss. in suis antiquis limitibus & graniciebus conservabimus, & castra, Oppida, & quævis alia loca à dictis Terris Pruss. alienata seu alienanda, quod absit, pro tempore recuperabimus, eisdemque Terris reuniemus.

13.

Item quoscunque Incolas Pruss., præsertim mercatores ab omnibus teloneis, datis, & oneribus cujuscunque nominis, tam in aquis, quam in terra constitutis, in omnibus stratis & viis quoviscunque Regionum versus immunes conservabimus & ad nulla persolvenda telonea, quam quæ in antiquis & extremis Regni limitibus, aliorum Principum Regiones attingentibus, pro more veteri dependuntur, secundum Pacta & Privilegia Terrarum teneri volumus, cujus quidem
fina-

finalis telonei solvendi certam taxam definiemus, prout ab antiquo à 1573.
tempore Casimiri Regis exigi consuevit, nec ullatenus eam augebimus.

14.

Item Collectas, datias, exactiones quascunq; sive accisas, nullatenus imponemus, nisi consilium & expressus consensus accesserit Terrarum & Civitatum Prussiae, neque foralia, quae targowa vocantur, exigi permittemus.

15.

Item privatarum personarum litterae Regiae, indulta aut Privilegia cujuscunque generis, impetrata aut impetranda, cedant Juribus, privilegiis, consuetudinibus & pactis Terrarum Pruss. & immunitatibus publicis.

16.

Item Terrarum Prussiae, Civitatum, Communitatum aut singulorum Privilegia originalia, seu authentica locis suis non efferantur, sed per aliquem Principem, Episcopum, Universitatem, seu Communitatem transsumtis, in quibus fides fiat, deauscultatis scilicet eorum exemplis, plena fides adhibebitur, in quocunque Judicio, etiam Regio, & ubivis locorum.

17.

Item Nos, Haeredes & Successores nostri, Poloniae Reges; in Prussia Juramentum peculiare Pruthenis praestare tenebimur, & vicissim Prutheni extra limites, antequam Nos omnia Terrarum Pruss. & singulorum Status utriusque Privilegia litteris authenticis confirmaverimus, omnesque defectus & abusus, quibus mediantibus, Jura & Privilegia praedicta sunt labefactata, seu violata, quique in ea quoquo modo irrepererunt, pleno cum effectu sustulerimus, Nobis & Successoribus nostris juramentum, fidem & subjectionis obsequium praestare non tenebuntur. Capiemus autem desuper de communi voluntate Consiliariorum dictarum Terrarum & Civitatum Pruss. competentem dilationem, infra quam abrogationem & reformationem praemissorum integram complere possimus & teneamur, alioqui incolae Terrarum praedictarum non erunt obligati, praestare Nobis ullum juramentum, nec illud exigere debemus.

18.

Item Commissiones, inquisitiones & revisiones, cum Juribus, Privilegiis & Consuetudinibus pugnantes, cessabunt in omnibus causis, negotiis & rebus etiam Regiis, omniaque aut ordinario Prussiae Judicio subjiciemus, aut tantum Prussiae Consiliariis commitemus.

19.

Item tres Instantias reservabimus, in omnibus causis civilibus per Civitates & Oppida, inter terrigenas tantum duas Instantias, neminemque

1573. minemque extra forum competens evocari faciemus, neque in criminalibus appellationem ullam admitti à Judiciis inferioribus volumus, juxta Constitutiones Terrarum prædictarum, temere evocantes volumus pœnam luere centum florenorum Hungaricalium, medietatem Fisco nostro, & alteram parti citatæ cum refusione expensarum.

20.

Item Cancellaria Regni mandatis, declarationibus, Rescriptis & salvoconductibus, exemptionibus moratoriis, ac quibuslibet aliis litteris Regiis, Prussiæ Jurisdictiones non impediunt, sub pœna constituenda, & ut nihilominus, iis non attentis, fiat, quod Juris est.

21.

Item litteræ Salvoconductus, moratoriæ, exemptiones, aut similia remedia, non aliter locum per Terras Pruss. in Judiciis obtinebunt, nisi hi, qui impetrant, apud Magistratum loci, in quo habitant, platum fecerint, se ejusmodi miserabilibus remediis, propter adversæ fortunæ casum, dignos esse. Alioquin, si ejusmodi testimonio restituantur, ab omnibus Magistratibus impetrata indulta pro irritis haberi, idque in universum ita ab omnibus observari volumus.

22.

Item in litteris seu remediis jam dictis impetrandis, aut servandis, Jura, Culmense, Magdeburgense, Saxonicum, Lubecense, locum obtinebunt.

23.

Quoniam ex more veteri bis quolibet anno secundum Constitutiones Terrarum, Consiliariis conventus agere & celebrare concessum est, volumus, ut de omnibus negotiis & causis, tam judicialibus, quam extrajudicialibus ibidem possint tractare, neque ad ulla Regni Comitia aut Conventus eos evocabimus, seu evocari faciemus quacunque Constitutione, Decreto, Consuetudine Regni, seu declarationibus, mandatis & litteris Regiis in contrarium obstantibus, nisi quando ad novi Regis electionem atque coronationem cum Senatoribus Regni, juxta Privilegium Divi Calimiri, est conveniendum, aut deliberationes necessariæ de Statu Terrarum Prussiæ sint habendæ, propter ingruentem aliquem casum, quatenus per litteras expediri non possit.

24.

Item Jus Culmense reformatum approbamus & confirmamus, illudque in omnibus causis & judiciis, etiam Regiis seu Fiscalibus servabimus, ac servari mandamus, in ejus defectum Jus Magdeburgense & Saxonicum substituentes, salvo Jure Lubecensi, quo Civitas Elbingens. & aliæ nonnullæ utuntur.

25.

Item omnis generis numismata, valorem antiqui ponderis & grani non continentia, exterminabimus, atque interdicemus, ne

ne ejusmodi numismata ullo unquam tempore in Prussiam recipiantur. 15736

26.

Quoniam plurimum interest Terrarum Pruss. ut idonei Referendarii constituentur, qui de rebus illarum Terrarum tam publicè, quàm privatim ad Nos referant, volumus cum consensu Consiliariorum prædictarum Terr. ei muneri duos doctos, consultos & pios Viros, veros earum Terr. Indigenas, præfici, lingvæ teutonicæ peritos.

27.

Quia Terræ nostræ Pruss. officio Cancellariæ Regni nostri non possunt carere, quin à nostra Præeminentia Rescripta, Commissiones, & id genus alia sint petituræ, ut igitur modus certus sit redimendorum ejusmodi scriptorum, volumus, ne amplius pro mandato, quam medium florenum, pro Decreto unum florenum, pro litteris Commissionis cum mandato, viginti grossos exsolvere necesse habeant.

28.

Promittimus pro Nobis, Hæredibus & Successoribus nostris, quod nulla pacta, leges & fœdera cum quoquam Regum, Principum vel communitatum contrahemus, dictas Terras concernentia absque consilio & consensu Consiliariorum prædictarum Terrarum.

29.

Quoniam etiam navigatio Vistulæ à quibusdam hætenus per vim fuit impedita, interceptis aliquot lastis salis, Bidgostiam destinatis, in grave mercatorum præjudicium, volumus, ut deinceps, euntes Bidgostiam sursum deorsum, à nemine impendantur, sed ut liber transitus relinquatur, salvo utriusque partis jure.

7.

UNiversis ac singulis, quorum interest, præsentium litterarum notitiam habituris, notum testatumque facimus, Nos Proconsules & Consules Majorum Civitatum Prussiæ, Thorunensis, Elbingensis ac Gedanensis.

Quoniam Serenissimorum Principum, Dominorum Caroli Christianissimi Galliarum Regis & Henrici Poloniae Regis electi, Ducis Andiorum, Borboniorum, Alvernorum &c. Legatus & Orator, Illustris & Magnificus Dominus Guido Sangelasius, Dominus de Lanzak, Eques Ordinis Sancti Michaelis, non ita pridem huc Gedanum appulisset, ac cum ejusdem Civitatis Spectabili Senatu familiariter egisset, ac postulasset, ut quandoquidem electio Serenissimi novi Regis, Divina providentia, omnium cæterorum Senatorum & Ordinum Regni con-

Verabrede te Bedinungen, über welche sich die großen Städte wegen des neuerwählten Königes mit dem Französischen Gesandten geeinigt.

1573. consensu, facta esset, etiam Majores Prussiae Civitates sententiam suam, de acceptanda dicti Serenissimi Regis electione, sincerè & candidè declararent, ut de studio & voluntate earundem Civitatum certi aliquid ad Majestatem Regiam electam posset perferre: Vicissim summa cum benevolentia perhumaniter recipiens ac promittens, ea, quae ad conservationem Religionis, Jurium, libertatum, Privilegiorum & consuetudinum nostrarum pertinerent, in omnibus punctis, clausulis, Articulis & conditionibus, Nobis salva, integra, ac reservata fore, offerentes se Reversalibus etiam litteris, ea de re civitatibus sufficienter cauturum esse.

Nos in DEI Nomine, communicatis inter nos Consiliis, in primis praeculis habentes eam conjunctionis necessitudinem verissimam, quae nobis ac Majoribus nostris, jam inde à centum & viginti annis, cum inclito Poloniae Regno constantissimè, indissolubili plane vinculo, intercedit, volentes Majorum nostrorum vestigiis firmiter & fideliter inhærere, non solum verbis apud Illustrè ejus Magnificentiam testati sumus, nobis electionem ipsam Divina Providentia factam probari, sed etiam Illustrioris testificationis causa, ad ejus postulationem, id quod animo sentimus, & verbis testati sumus, ad tollendam omnem suspensionem, litteris ac signis comprobare volumus.

Principio igitur Serenissimae Regiae Majestati hanc dignitatem Regiam ac debemus, perquam reverenter ac officiosissimè gratulamur: DEUM Auctorem ejus electionis omnibus intimis animi sensibus devotissimè comprecantes, ut eam cum Ecclesiae, tum Reipubl. universae & nobis sinat esse quàm maximè salutarem. Deinde Serenissimae Illius Majestati electae, subjectionem nostram Serenissimis Poloniae Regibus primò coronatis debitam, vigore praesentium offerimus, eam summo cum venerationis cultu & obedientiae studio praestituri, ubi Majestas ejus Regia inclitum Poloniae Regnum ingressa, solenni inauguratione fuerit honestata, & quatenus vicissim nobis ac posteris nostris, de infra scriptis Articulis praestandis, ac inviolatè conservandis, publico diplomate, mediante Sacramento Regio, caverit.

Primò, ut Religio Augustanae Confessionis in Ecclesiis nostris, in quibus hactenus viguit, & nunc per DEI gratiam viget, tam extra, quàm intra Civitates, absque ulla infestatione vel interruptione facta, tecta sit, ac permaneat, sic, ut cum omnes Ecclesiae nostrae, tam parochiales, quàm caeterae, etiam hae, in quibus Serenissimi Poloniae Reges Jus Patronatus reservatum habent, non aliis ritibus vel ceremoniis, quàm Augustanae Confessionis conformibus hactenus usae fuerint, & nunc utuntur, in eodem etiam statu impostè quiete conserventur, & ne qua ob ullius personae, cujuscunque status ac Dignitatis, praesentiam, mutatio introducatur, neve cuiquam, cujuscunque Status vel Ordinis sit, ullum Religionis ergo negotium exhibeatur, atque minores quoque Civitates, quae una nobiscum Religionem

nem Augustanam profitentur, eadem Religionis pace ac libertate gaudeant. 1573.

2.

Deinde, ut Serenissima Regia Majestas, cum omnibus Ordinibus, & ipsas Civitates, penes omnia & singula Jura, Privilegia, libertates, immunitates, antiquas & receptas consuetudines, tam Terrarum ipsarum Prussiae, quam specialiter ipsis Civitatibus à Prædecessoribus, Regibus ac Principibus, tam Spiritualibus, quam Secularibus concessa, perpetuò factas rectas conservet, & in omnibus clausulis, punctis, ratas ac firmas absq; ulla violatione esse sinat, nevé ullæ in contrarium promulgatæ constitutiones vel sanctiones, cujuscunque Auctoritatis seu juris prætextu, quicquam iis possint derogare, sed ut perpetui roboris firmitatem obtineant.

3.

Denique, ut Sereniss. Regia Majestas omnia gravamina, omnesq; defectus & abusus, quibus mediantibus, Jura & Privilegia prædicta, tam Terrarum, quam ipsarum Civitatum hætenus sunt labefactata, vel qui quocunque modo irreperunt, pleno cum effectu tollat ac aboleat, & cum pleraque gravamina ex sinistra Privilegiorum interpretatione exorta sint, perpetuam ac longissimam consuetudinem, Legum, Jurium ac Privilegiorum omnium certissimam interpretem esse sinat, ac incorruptam clementissimè conservet. Quæ quidem gravamina, defectus & abusus Civitates ipsæ, post felicem Regiæ Majestatis adventum, suo loco specialiter demississimè explicabunt.

In quibus omnibus impetrandis, cum prænominatus Magnificus Dn. Orator nobis fidem, studium & operam suam obligaverit, ad illustriorem significationem voluimus ex unanimi consensu, hæc testificationem nostram, publicis Majorum Civitatum sigillis communitare. Actum & datum in Civitate Gedanensi, die decima quinta Mensis Julii, Anno Salutis reparatæ 1573.

8.

Serenissimorum Principum, Dominorum, Caroli Regis Galliarum Christianissimi, Fratrisque sui Henrici Poloniae Regis electi, Andium, Borboniorum & Alvernorum Ducis &c. Orator & Legatus, Ego Gvido Sangelasius, Dominus Lanzak, Eques Ordinis S. Michaëlis, fateor & recognosco præsentibus litteris, quod cum meo postulatu, nomine præfati Serenissimi Poloniae Regis electi, & diligenti horratu, Spectabilis Senatus Populusque Gedanensis, una cum Internunciis Civitatum Thoruniensis & Elbingensis, eo se adduci passi fuerint, ut nunc post magna Comitibus electionis Regiæ Warsoviensia, sententiam suam ratione electionis scripto declararent, & abundè ac prolixè de veneratione ac subjectionis

*Gegen Ver-
sicherung
des Franzö-
sischen Ge-
sandten, den
drey grossen
Städten,
wegen des
mit ihm
Verabre-
deten, gege-
ben.*

f. cul.

1573. cultu erga Serenissimum Regem electum testati essent, quatenus saltem ipsis, utpote majoribus Civitatibus Prussiae, aequè ut in Poloniae Regno & Magno Lithvaniae Ducatu factum esse constat, consuleretur, suisque rationibus tam in causa Religionis, quam in Juribus, libertatibus, Privilegiis & receptis consuetudinibus conservandis ac confirmandis prospiceretur, tum & à gravaminibus hactenus invitis & contradicentibus, contra tenorem Jurium & Privilegiorum sibi obtrusis & introductis, immunes praestarentur, quemadmodum ejus rei nomine, mihi certas condiciones, Serenissimae Regiae Majestati reverenter proponendas, exhibuerunt. In quibus, cum nihil pro meo ingenio ab aequitate alienum postulari mihi videretur, negare sanè vicissim dictis Civitatibus, cunctisque illarum Ordinibus non potui, quin de iis, quae pro Religione ac libertatibus & Juribus suis retinendis, se petere affirmabant, ad Sereniss. Poloniae Regem electum, Dominum meum Clementissimum, relaturum me reciperem, expendens nimirum, eas Civitates toti Poloniae Regno singulari esse ornamento, sic, ut earum rationes propter communis Reipubl. salutem augendas potius, ac provehendas, quam impediendas, existimarem.

Et quoniam tam conjunctim, quam disjunctim mihi cum caeteris, Reverendissimo ac Reverendo, Dominis Oratoribus, Collegis meis, potestas esset, ratione electionis Regiae & uniuscujusque Status, in inclito Poloniae Regno & Provinciis attinentibus, libertatis conservandae, tractandi ac concludendi, non putavi hoc à fide & officio meo alienum esse, cum dictae Civitates se tam promptas, ad acceptandam Sereniss. novi Regis electionem, declararent, quin eisdem meum vicissim studium & operam obligarem, in iis omnibus, quemadmodum receperam, apud Sereniss. Regem electum conficiendis. Planè existimans, quicquid hic seorsim cum Civitatibus tractarem, vigore Commissionis meae non minus roboris habiturum, tanquam in conjuncta causa, acsi Warsaviae, praesentibus aliis Dominis Collegis meis, peractum esset.

Proinde praefatis Civitatibus Thorunensi, Elbingensi ac Gedanensi, cunctisque illarum Ordinibus pollicitus sum, & praesentibus polliceor, ac in verbo boni & nobilis Viri sanctè promitto, me eas condiciones, ab ipsis receptas, ad Sereniss. Regem electum fideliter relaturum, & secundum petita ipsorum confecturum, adeoque, ut nisi earum Civitatum Magistratibus & Ordinibus, sub adventum Majestatis Suae ante coronationem satisfactum, & ex animi ipsorum sententia abunde prospectum fuerit, nec ipsae quidem obligari debeant, nec in fidem & obedientiam jurare teneantur, quam ea omnia Regio diplomate & juramento, plenarie fuerint consignata & confirmata. Ad evidentiore[m] autem rei fidem & constantiam, litteras tam Christianissimi Galliarum, quam Serenissimi Poloniae Electi, sub utriusque Majestatis manu & sigillis, ad Proconsules Civitatis Gedanensis scriptas, extradidi, & cum utraque Majestas Regia de mandatis mihi injunctis, manifestè testetur, itaque eas nominatim pro firmiori robore, mea quoque manu & sigillo signandas putavi. Hasque praesentes in evidentius testimonium sigillo meo seorsim communivi, ac manu mea propria subscripsi. Actum & datum Gedani, die decima quinta Mensis Julii, Anno Salutis 1573.

Ma.

9.

1573.

Magnifice, Generose ac Gratiose
Domine &c. &c.

EXhibuerunt Nobis in hac Terrarum omnium Ordinum Generali Conventione, Magnificæ Dominationis Vest. universales litteras, Magnifici harum Terrarum Palatini, Collegæ, Fratres & Amici nostri exoptatissimi, tam ratione contributionis, quæ ad Coronationem Poloniæ Regum instituta & præteritis temporibus exacta sit, quàm aliarum etiam poboratum. nuper in Regno ab universis ejusdem Ordinibus laudatarum, adjunctis quibusdam litteris exhortatoriis, cum à quibusdam Senatoribus Regni, tum etiam ab ipsa Magnifica Dominatione Vestra, quibus nos amicè rogant, ut exhausto nunc Regni Thesauro, tam coronationis contributionem, quàm reliquas etiam poborras haud gravatè præstemus, & Regno succurramus, ad tam solennes, qui brevi subsequuturi sint, actus, eò commodius exsequendos & celebrandos. Cum verò evolutis annalibus nostris, non inveniamus eam coronationis contributionem unquam à prædecessoribus exactam, vel præstitam fuisse, nemo etiam sit, qui memoria repetere possit, se id à parentibus, vel quoquam hominum in hisce Terris audivisse, sed esse rem planè novam, & auribus tam nostris, quàm etiam parentum & prædecessorum nostrorum inauditam: Poboratum quoque exactiones, & reliqua iis litteris adjuncta onera, cum libertatibus & antiquis harum Terrarum consuetudinibus pugnent, majorem in modum rogamus, ne vel Magnif. Dominatio Vest. vel reliqui incliti Regni Proceres, sinistram aliquam de nobis suspicionem concipiant, si innixi Privilegiis & Libertatibus nostris, à rebus novis & mutationibus, quæ aliàs periculis sint plenæ, simus alieniores, & nunc, quod maxime cupiunt, præstare ob evidentes illas ac prægnantes rationes non possimus. Quemadmodum enim Magnificæ Dominationes Vest. suas sibi libertates, Jura ac Privilegia salva & illæsa esse cupiunt, ita Nostri quoq; & Jurium ac Privilegiorum, atque antiquissimarum Consuetudinum, quin æquissimam rationem habituri sint, non dubitamus. Iterum atque iterum rogantes, ut Magnifica Dominatio Vest. hanc excusationem nostram in bonam partem accipere, & Nos quoque apud reliquos Regni Ordines benignè extusare dignetur. Eandem &c. Datum Graudenti in Conventione Statuum harum Terrarum Generali, die 22. Mensis Septembris, Anno à Christo nato 1573.

Schreibet
an die Könige
Schasmei-
ster, die ge-
forderte
Beisteuer
zu den Kö-
nigl. Be-
gräbnis, uñ
Erönungs-
Unkosten,
und die Er-
legung der
Polnischen
Poborren
betreffende.

Palatini, Castellani & Majorum Civi-
tatum Internuncii, Terrarum
Prussiz Consilarii.

Vicit

1574.

IO.

Erste
Schrift, so
die Preuss-
schen Stän-
de dem Kö-
nige auf
dem Erb-
nungs Ta-
ge überge-
ben.

Vicit animos nostros Serenissime, ac Potentissime Rex, summa & toto terrarum orbe clarissima gloriæ fama & amplissimi nominis splendor, cum pietate, justitia, militaris rei & pacis artibus omnium Regum Galliæ conjunctus, ut Te ex Illustrissima familia ortum, & Illis omnibus, magnitudine rerum gestarum & heroicis virtutibus, si non superiorem, parem certè, post tristissimum Clarissimi Prudentissimique Regis Nostri, Sigismundi Augusti, qui ultimus ex Jagellorum domo, in hoc potentissimo Regno felicissime regnavit, communibus omnium suffragiis & consensu eligendum putarem. Cujus nunc optatissimo ac prospero in hoc Amplissimum Regnum adventu mirifice nos omnes recreati sumus, & præstantissimam quandam spem confirmationis rerum nostrarum omnium non concepimus solum, sed etiam votis & precibus omnibus dari hoc nobis cœlesti DEI clementia & liberalitate postulamus, ut Majestas Vestra Sereniss. feliciter ad capefenda hujus Regni gubernacula veniat, felicius nobis omnibus sibi deditissimis præsit, felicissime ac diutissime imperet, ac peroptatos ex hostibus hujus Imperii triumphos maxima cum animorum nostrorum voluptate & solida nominis sui gloria celebret, præsentissimumque sibi ita habeat & sentiat DEI immortalis Numen, ut omnia prospero eventu agat, & sacrosanctam justitiam, Regnorum conservatricem, magnoperè cum reliquis, maxime Regiis virtutibus, conservari putet oportere. Qua beneficiorum magnitudine, & quibus hoc potentissimum Regnum ornari, maxime fructuosum est, animos omnium nostrum vehementer incensos iri, ad persolvendas æterno DEO immortales gratias, & ad prædicandam illius Divinæ liberalitatis beneficentiam, hisque rationibus multò paratiorem fore Majestatem Vest. Sereniss. ad perfringendos hujus Regni hostiles Imperus, ad ea, quæ amissa sunt, recuperanda omnia, & latissime propagandos Regni fines. Nosque autoritati Vest. Regiæ deditissimos & fidelissimos subditos, ita hac illustri felicitate omnibus lætitiis delibutum iri, ut non aliud quicquam in ore & pectore impressum habeamus, quàm ut palam hoc esse divinæ Clementiæ erga nos apertissimum testimonium prædicemus. Illud præterea silentio à nobis prætermitti neutiquam honorificum est, Serenissime & Potentissime Rex, quin nos totos cum universis, Amplissimisque Provinciis Prussiae, quæ libera deditione ac sua sponte, excusso tyrannico Cruciferorum jugo, ad Regnum hoc Poloniae accesserant, Majestati Vest. commendemus. Nostra enim Privilegia, quibus à centum & eò amplius annis Regno Poloniae incorporati, inviscerati & uniti sumus, testimonio sunt, eruntque sempiterno, non compulsos armis fuisse nos ad suscipiendam cum hoc clarissimo Regno societatem: sed certa & summa cum Polonis charitate & amore, ut sempiternis temporibus (sine tamen Jurium, Privilegiorum, Libertatum ac bene receptarum Consuetudinum nostrarum læsione) conjunctissime vivere, ad eum usque diem nostris Legibus vivere, non autem eas admittere unquam voluisse. Quod ea potissimum

15746

memorari fas esse existimavimus, ut Sereniss. Majestas Vestra, quomodo & qua ratione nos eidem subjecerimus, verissimè cognoscat: siquidem in iis litteris, quæ ad nos proximè à Majestate Vestra allatæ fuere, Regni duntaxat & Magni Ducatus Lithvaniæ, nulla verò Terrarum Prussiæ mentio fiat, petimusque majorem in modum, ut Privilegia, prærogativas & immunitates nostras Pruthenicæ omnes & singulas à Principibus omnibus, tam Spiritualibus, quàm Secularibus, Serenissimisque Poloniae Regibus illis Terris concessas, nobisque Majorum nostrorum & nostris maximis meritis, donatas, in Terris Prussiæ clementissimè confirmet: quæ quidem Privilegia, si quando opportunum fuerit, iis legenda & excutienda dabuntur, ad quos ea res propriè pertinere judicabitur. Deinde Serenissimam Majestatem Vestram celare nolumus, proximis Interregni temporibus, communi omnium Terrarum Pruss. consensu & Civitatum Oppidorumque voluntate electum & designatum esse Reverendum Dominum Bartholomæum Plemisium, Warmiensem & Culmens. Canonicum, Ecclesiæ Cathedralis Culmens. Episcopum, hominem raræ doctrinæ, ingeniiq; singularis, prudentiæ autem & pietatis notissimæ atque Catholicæ, Equestri & claro loco ortum, Ecclesiæ & Reipubl. utilissimum semper futurum, & multis magnisque suis meritis erga nos omnes hanc gratiam consecutum: Confidimusq; imò etiam vehementissimè precamur, ut Majestas Vest. hanc nostram tanti tamque clarissimi Viri electionem confirmet, idque eam potissimum ob causam, quod contra Jura, Privilegia, ac libertates nostras, nobis non consentientibus, sed reclamantibus potius, quidam Martinus Cromerus in Episcopum Warmiensem obtrusus fuerit; quem nobis Episcopum agnoscere, in præjudicium Privilegiorum nostrorum nulla ratione fuit, neque etiamnum est in integrum: Quin potius petimus, ut in ejus locum, quamprimum verus harum Terrarum Indigena, ex Capituli libera electione substituat, ne nobis, quemadmodum hætenus cum summo Terrarum incommodo ac præjudicio factum est, Præsidi & Episcopis hoc difficillimo præsertim rerum statu, omninò carere necesse sit. Simili quoque ratione contra immunitates Prussicas, privatarum personarum Privilegia convulsa & labefactata sunt, & bonæ earundem, vigore Statutorum Regni, quibus nos nulla ratione obligamur, cum peculiaribus Privilegiis, Juribus, Immunitatibus ac Consuetudinibus gaudeamus & utamur, in earumque pacifica possessione supra hominum memoriam fuerimus, nullo jure, maximo cum Terrarum illarum ac incolarum omnium præjudicio, adempta sunt: quæ ut interveniente autoritate Majestatis Vestræ, iis, quibus ea sic adempta esse constat, pristino quoque tempore restituantur, majorem in modum petimus. Quæ nihil nobis & toti Prussie occasione, confirmacionis, libertatis suscepti à nobis est, humiliter

Præsides Terrarum
Prussicæ.

Cum

1574.

II.

Zweyte
schriftliche
Vorstellung
an den Kö-
nig bey des-
sen Crönung.

CUm Serenissime, Potentissime Rex, & Domine, Domine, noster Clementissime, per hosce aliquot annos proximos non obscure animadverteremus, & etiamnum magis magisque animadvertamus. Privilegia, Jura, libertates & consuetudines nostras Prussicas, non in dubium vocari tantum, sed etiam convelli prorsus ac labefactari: ita etiam ut nominis Pruthenici mentionem obliterari prorsus ac aboleri, præter jus & æquum, præterque merita cum Majorum nostrorum, tum nostra quoque, summo cum animorum nostrorum mœrore ac incredibili dolore videamus: Facere pro fide nostra & amore ac debito in charissimam patriam non potuimus, quin Serenissimæ Majestati Vest. Regiæ rationes tam nominis nostri Pruthenici, quàm Jurium etiam, Privilegiorum, libertatum ac consuetudinum nostrarum Pruthenicarum, ea qua fieri poterit, brevitate sub oculos poneremus: Citra certè ullius vel injuriam, vel offensam, sed nostri saltem nominis, nostrorumque Privilegiorum, Jurium, libertatum, ac consuetudinum tuendarum & defendendarum gratia. Quas rationes nostras, ut Serenissima Majestas Vest. Reg. benignissimè audire & cognoscere, nosque, autoritate Sua Regia pro nunquam satis laudata pietate ac æquanimitate tueri, suoque Regio Patrocinio clementissimè tegere dignetur, majorem in modum supplices & humillimè oramus.

Vixerunt, Serenissime ac Potentissime Rex, Majores nostri superioribus temporibus sub Germanis Cruciferis, quorum præpotentem Dominatum, cum amplius haud ferre possent, eorum tyrannico Jugo excusso ad amplissimum ac Nobilissimum hoc Regnum Poloniae, libera deditioe ac sua sponte, non armis aut bello victi accesserunt, eidemque indissolubili nexu ita copulati, inviscerati ac uniti sunt, ne discessio ulla aut separatio ullis unquam temporibus ab eodem speranda aut expectanda sit, modo penes nostra jura, Privilegia, libertates, immunitates ac consuetudines inviolabiliter conservemur. Quæ verò ea sint Privilegia, quæ libertates, quæ consuetudines, & quomodo ea proximis hisce aliquot annis, præter fas & æquum, labefactata ac convulsa fuerint, paucis nunc ostendemus. Sunt in Terris Prussiae peculiare Consiliarii, Episcopi duo, Palatini tres, totidem Castellani & Succamerarii, tres quoque majores Civitates, quæ in Consiliariorum numero Terrarum Pruss. censentur, cum quibus Majestas Regia, super omnibus causis & negotiis notabilibus, eas Terras concernentibus, quotiescunque id necessitas exigere videretur, consilia capere, & deliberationem in Terris Prussiae, vel præsens, vel per suum Internuncium seu Oratorem instituere tenetur, juxta ea Privilegii manifesta apertissimaque verba: *Omnes causas notabiles, dictas Terras concernentes, cum communi Consiliariorum consilio Terrarum prædictarum, tractabimus, terminabimus & definiemus*: Eamque fuisse perpetuam, ac nullo unquam tempore à centum annis interruptam consuetudinem, planius est, quàm ut quisquam inficiari possit. Non

Non pauci enim superstites etiamnum sunt tam ex Polonis, quam Pruthenis, qui eo munere Oratorio in Conventibus Terrarum Prussiae aliquoties defuncti sunt; qui Conventus bis annue, tempore verno & autumnali, circa dies festos Divorum Stanislai & Michaëlis celebrari consueverunt, quemadmodum id Constitutiones nostrae manifestè declarant. Contra quæ Privilegii ac Constitutionum verba, hætenusque in illis Terris receptam, & supra hominum memoriam, servatam consuetudinem, paucis abhinc annis, Terrarum Consiliarii, ad publica Regni Comitia inviti, renitentes, & contra eam novitatem solenniter protestantes, protrahi fuerunt: Cum ex Privilegio & antiqua consuetudine cum Consiliariis Regni Poloniae sedere, consilia capere, & deliberationem instituere, non teneantur, nisi, quotiescunque super Serenissimorum Poloniae Regum electione & Coronatione deliberationem fieri contingat: Quo factum est, ut Privilegiis Terrarum Pruss. rejectis, consuetudinibus antiquissimis ferè abolitis, etiam nominis Pruthenici memoria propemodum oblitterata & obducta sit.

Inde tanquam ex equo Trojano omnes errorum tenebrae, omnesque, quæ nos mirum in modum premunt difficultates, prodire & ortum traxere. Principio enim ex Jure nostro proprio, cum quo ad Regnum hoc Poloniae accessimus, quo Majores nostri ab aliquot Seculis usi sunt, penes quod etiam Serenissimi Poloniae Reges nos conservare ex his Privilegii verbis sanctè promiserunt: *Promittentes insuper pro nobis & hæredibus nostris successoribus, quod præfatos Nobiles, Barones & Cirves atque singulos Incolas Terrarum nostrarum prædictarum Pruss. in Juribus, Libertatibus, litterarum monumentis eorum, quæ à Principibus, Spiritualibus & Secularibus, Regibus & Dominis Terrarum prædictarum obtineant, conservabimus, fovebimus & defendemus, nec unquam ea violabimus aut prævaricabimus, aut violari, prævaricarive quomodolibet permittemus: Ex eo, aimus, jure, in jus nobis ignotum planè, Statuta Scriptorum Regni, quæ nullo nos unquam tempore obligarunt, pertracti sumus, eorundemque vigore nobis bona nostra nullo jure ex D. olim Alexandri Regis Statuto Polonico adempta, & præterea Contributiones quoque indictæ sunt. Ad quorum Statutorum promulgationem nunquam vocati fuimus, nobisque absentibus, utpote, qui retroactis temporibus Comitibus & consiliis Regni non interesse consueverimus, quicquid id est, decretum ac statutum fuit: Quare nos meritò iis obstrictos teneri nec possumus, nec debemus.*

Ex quo fonte, Privilegiorum quoque annihilationes & præscriptionum longissimi temporis, omni jure receptissimarum, rejectiones promanarunt. Privilegia enim nova, contra Privilegii communis præscriptum & tenorem annihilata, & pro nullis prorsus habita sunt: Cum tamen Privilegii nostri hæc clarissima sint verba: *Privilegium si quod amissum fuerit, aliud de consilio Consiliariorum Terrarum illarum gra.*

1574. *gratiosè dabimus & largiemur, dummodo in hæreditatis & bonorum, quorum à nobis petetur literalis novatio, petens fuerit in pacifica, continua & præscriptionem habente possessione. Quare tamen longissimi temporis præscriptiones ex eo, nescimus, unde desumpto fundamento, quod contra Regem & Legem non currat præscriptio, rejectæ & omninò repudiatæ fuere, contra omnium Jurium rationem, omniumque hominum ullo unquam loco aut tempore observatam, consuetudinem; Unde litium nullus finis, perpetua in foro litigantium jurgia & diffidia, & nullæ prorsus rerum certitudines.*

Deinde dignitates & officia contra Privilegia Terrarum illarum, & apud omnes alias nationes receptum morem, non veris Terrarum Pruss. Indigenis, sed promiscuè quibuscunque collata sunt: ita ut Præsides & Episcopis, hominibus aliàs Ecclesiæ & Reipubl. utilissimis, destituti, omnes earum Terrarum Incolæ magno incommodo eo nomine afficiantur. Quidam enim Martinus Cromerus nobis in Episcopatum Warmiensem pro Coadjutore nuper, contra libertates nostras, obtrusus fuit, quemadmodum & alii, diversis in locis non pauci, postpositis cum Privilegii nostri hisce manifestissimis verbis: *Dignitates & officia hætenus in illis Terris consistentia & imposterum constituenda, item Castra & Tenutas Civitatum & locorum in Terris prædictis, nulli extraneo aut forensi, sed proprio Indigenæ, juxta observantiam aliarum Terrarum Regni nostri conferemus: Tum Capituli etiam Warmiensis clarissimis pactis, quibus quatuor gratas personas eligere, & Majestati Regiæ offerre jubetur, ut ex illis, cui velit, uni, Episcopatum conferat.*

Quibus supradictis omnibus & aliis quamplurimis, quæ hic brevitate studio omittimus, non tantum Jura, Privilegia, libertates & consuetudines nostræ imminuuntur, sed etiam nomen Pruthenicum planè obliteratur, & fermè deletur. Idque nunc eò magis, quod ad accersendam in hoc Regnum Majestatem Vest. Reg. nemo ex Terris Pruss. deputatus fuerit, qui nostræ gentis peculiare rationes Majestati Vest. explicare, & planas facere potuisset. Et quamvis initio ex nostro Ordine Magnif. Joannes Dulsius, Culmens. Castellanus, & Generos. Christophorus Kostka, Capitaneus Golubens. ad eam obeundam legationem cum reliquis nominati fuissent: Tamen postea, ignari quo consilio, illorum nomen expunctum, & ii tacitè non tantum in suam, sed nostrorum potius omnium ignominiam domi se continere jussi sunt. Quod ne Majestas Vest. Reg. quasi nimirum ejus minus observantes fuerimus, nobis vitio vertere, vel ullam culpam propterea adscribere velit, majorem in modum & obnixè rogamus. Quo etiam factum est, quod de juramento, in Terris Pruss. ex antiqua consuetudine præstando, commonefieri nequiverit, nos quoque tam angusto temporis spatio, ad Coronationem Majestatis Vest. præfixo, hoc in loco ejus mentionem commode injicere, in tanta hominum frequentia, rerumque difficultate nequiquam potuerimus. Nihilominus tamen pro peculiari populo, pro peculiaribus Consiliariis pecu-

peculiarem & separatam Rempublicam habentibus, æquè ac Poloni vel Lithvani semper habiti sumus, quod nostris Privilegiis, Pactis, indultis & litteris Regiis, ad nos multifariam datis, suo tempore & loco docere poterimus. Ostendunt id quoque pecularia nostra Jura, Insignia, limites, sigilla, juramentum & multa alia, quæ hic commemorare nimis foret longum.

1574

Quibus omnibus & singulis, uti ostendimus, multipliciter proximis hisce annis derogatum & detractum fuit, quæ tamen nos patienter planè hætenus tulimus: Contradicentes nobis, lenitate potius, quàm austeritate quadam vincere cupientes. Cùm autem videamus, nos ea re nihil proficere, sed nostra Jura, Privilegia, immunitates & à Majoribus acceptas Consuetudines indies imminui, ac ea ratione prorsus labefactari: ad Majestatem Vest. Reg. Dominum nost. Clementissimum, Principem justitiæ & æquitatis amantissimum, confugiendum nobis esse putavimus, Eandem supplices rogantes & obsecrantes, ut causam nostram justissimam æquissimis oculis respicere, & nos penes libertates, Jura, Privilegia ac Consuetudines nostras, Majoribus nostris & nobis à quibusvis Principibus, tam Spiritualibus, quàm Secularibus, ac Serenissimis etiam Poloniæ Regibus, Majestatis Vestræ Pientissimis Antecessoribus concessas & donatas, conservare, & omnia ac singula gravamina in contrarium quomodolibet introducta, clementissimè abrogare dignetur. Erit ea nostra vicissim. sempiterna cura, ut nullum servitii & obsequii genus, in contestanda nostra erga Serenissimam Maj. Vest. Reg. observantia, & fidelissimæ subjectionis testificatione, unquam simus intermissuri.

12.

Serenissime, Potentissimeque Rex,
& Domine, Domine noster
Clementissime!

Quamvis antehac Serenissimæ Majestati Vest. Reg. hinc scripta humillimè & reverenter privatim exhibuerimus, & postea etiam in amplissimo confesso Majestatis Vest. & Amplissimorum Senatorum Regni multa oretenus pro tuenda libertate nostra Prussica publicè proposuerimus:

Dritte
Schrift der
Preussischen
Stände,
dem Könige
übergeben.

Tamen cùm hætenus parum responsi ad ea omnia impetraverimus, non immeritò dubitari à nobis cœptum fuit, num ea, quæ tam in scriptis, quàm oretenus proposita & prolata sunt, ad notitiam Serenissimæ Majestatis Vest. pervenerint, vel eo modo interpretata & exposita fuerint, quemadmodum id publica illarum Terrarum Necessitas exposcere videbatur. Quare pro subjectionis nostræ fide, amore, etiam & debito in charissimam patriam nostram committere non

h

po-

1574. potuimus, neque debuimus, quin ea omnia summatim repeteremus, & Serenissimæ Regiæ Majestati Vest. iterum ob oculos humillimè & reverenter poneremus: majorem in modum & demississimè rogantes, ne Sereniss. Majestas Vest. hæc aliorsum accipere dignetur, quàm id à nobis subjectissimo animo, pro Terrarum illarum communi necessitate, in medium proponitur, & bona fide citra ullius vel injuriam, vel offensam pro conservandis Libertatibus & consuetudinibus nostris Prussicis Serenissimæ Majestati Vestræ humillimè & reverenter exhibetur.

Majores nostri, Serenissime ac Potentissime Rex, vixerunt sub Germanis Cruciferis, quorum Tyrannidem & impotentem Dominatum, cum amplius ferre nulla ratione possent, illorum jugo cervicibus suis abjecto, se in libertatem vindicarunt, ita ut per integrum biennium, ea in libertate viventes, Superiorem non agnoverint. Ubi verò se sine Domino & Protectore haud commodè vivere posse existimarent, conspicientes Serenissimorum Poloniæ Regum, in conservanda subditorum salute, summam pietatem & æquanimitatem, animo benè deliberato, ad inclitum hoc Pol. Regnum, libera deditione & sua sponte, nulla vi, nullisq; armis, aut externo meru coacti, accesserunt, certis interpositis pactis & conditionibus, ut Regno quidem Pol. incorporati & uniti, peculiarem tamen & separatam Rempubl. haberent, suis Juribus & consuetudinibus, cum quibus ad hoc Poloniæ Regnum accesserunt, liberè & sine alicujus impedimento uterentur. A Republica enim Polona eos discrevit lingua, sejunxerunt mores, Jura, consuetudines, & multa alia, quæ ipsis cum gente Polona non fuerunt communia. Ob quam causam peculiare quoque constituti in iis Terris Consiliarii & Magistratus, veri Terrarum illarum Indigenæ, qui propter linguam, mores, & in illis Terris observatas consuetudines populo Pruthenico Jus dicerent, illumque tanto commodius in officio continerent, ac id in universum agerent, statuerent & decernerent, quæ usus & necessitas earum Terrarum Prussicæ, quocunque modo, tempore & loco tam in judicialibus quàm extrajudicialibus causis, exigere videbatur. In qua peculiari à Regno prorsus separata Republica Majores nostri, & nos quoque supra hominum memoriâ, usque ad hæc tempora pacificè & sine ullius hominis interpellatione viximus, ita ut nihil in illis Terris constitui, nihilque agi vel decerni potuerit, sine consilio & scitu omnium Statuum & Ordinum, idque intra limites prædictarum Terrarum: adeo ut & ipsi Serenissimi Poloniæ Reges, quotiescunque aliquid agere vel constituere voluerint, quod prædictas Terras & earum incolas concerneret, id nunquam fecerint, nisi cum consilio Consiliariorum earundem Terrarum Prussicæ, ita ut Conventibus Prussicis, vel præsentés interessent, vel aliquem Internuncium seu Oratorem suum mitterent, qui postulata Serenissimorum Poloniæ Regum proponeret, & cum Consiliariis Prussicis, de rebus ad eas Terras propriè spectantibus, in peculiaribus & propriis earum Terrarum Conventibus consultaret, quemadmodum non pauci adhuc superstites sunt, tam ex Polonis, quàm Pruthenis, qui eo munere Oratorio aliquoties in Conventibus Prus-

Prussicis functi sunt, & amplissimum nobis ea de re testimonium dare poterunt. Inde peculiaria Terrarum Prussiæ Privilegia, Jura, Insignia, peculiare Consuetudines, constitutiones, limites, peculiare quoque sigillum & juramentum, multaque alia, quæ hic brevitatis studio omittenda esse duximus. Eam igitur, quam diximus separatam, & suis propriis notis ac signis distinctam Rempubl. nobis Majores nostri per manus tradiderunt, quam nos etiam ad hæc usque, nostra tempora supra centum & aliquot annorum spatium pacifice & quiete retinuimus, donec paucis abhinc annis quidam ex Consiliariis Terrarum Pruss. ad Comitiam præter morem evocati, & in Senatum Regni pertracti, Terras Prussiæ earumque rationes, summo cum detrimento, & irrecuperabili damno postponere, & de rebus Regni ad se nihil pertinentibus, in medium consulere coacti fuerint, non certè ob Consiliariorum Regni aliquam inopiam (quorum satis amplius & ex Reipubl. dignitate est numerus) sed ut novæ unionis jugo nobis imposito, omnibus libertatibus ac prærogativis, præter nostrum meritum exueremur. Unde varia nobis onera, majoribus nostris incognita, utpote executionis, Contributionis, Dignitatum, privationis & multa alia imposita sunt, cum neutiquam tamen videatur verisimile, Majores nostros Tyrannidi se Cruciferorum multo labore & sanguine eximentes, ac in libertatem solidam vendicantes, majoribus oneribus, quam ante illa tempora subiissent, sese implicare voluisse. Si enim, ut reliqua nunc, de quibus in priori scripto dictum est, taceamus, Ordo Teutonicus Contributionem nullam sine communi Ordinum earum Terrarum consensu, hominibus jugum ferentibus, indicare potuit, qui nunc liberis, reluctantibus & reclamantibus ea contra Leges, præterque morem ac consuetudinem patriæ imponetur? Sed dixerit aliquis: Vos igitur in publica totius Regni necessitate omninò immunes eritis, & propter has libertates Vestras, Regnum & omnes eidem incorporatæ Provinciæ periculo publico exponentur? Ingenuè fatemur, nobis ne in mentem quidem hæc unquam venisse, cum de eo saltem agatur, ut more Patrio, salvis Privilegiis & libertatibus Prussicis, ex communi consensu & arbitrio, in publico Terrarum Pruss. conventu, super ejusdem Contributionibus, quoties usus ac necessitas exigere videbitur, deliberationes habeantur, nulla Regni constitutione adigente. Quod cum Ordine fiet, absque ullo Jurium Terrarum præjudicio, non recusamus pro virili parte, nostram quoque fidem, studium & operam, quemadmodum antea semper, pluribus etiam, quam ipsi Regnicolæ, facere consuevimus, ad communem Reipubl. necessitatem animo quam promptissimo accommodare.

De his & reliquis omnibus, quamvis hætenus in multis Regni Comitibus publicè questi fuerimus, quamvis litteras quoque nostras tam privatim ad Serenissimam nuper defunctam Majestatem Regiam sanctissimæ memoriæ, quam præcipuos etiam hujus inclyti Regni Proceres & Senatores, publicè dederimus, & Privilegiis nostris in publicis Regni Comitibus nobis enormem injuriam fieri liquido demonstraverimus, nihil tamen hætenus efficere aut obtinere potuimus.

Atque

1374. Atque nuper etiam, dum cum Principe illo nostro felicitis recordationis, hæc omnia præter Jus & æquum nobis imposita gravamina sepulta, cum Serenissima Majestate Vest. Principe Justitiæ & æquitatis amantissimo, veteres libertates nostras, Consuetudines ac Jura omnia resuscitata iri consideremus, atque spem nobis ea in parte certissimam proponeremus: ea tamen præter omnem opinionem nostram ita nobis tum præcisa fuit, ut summa cum omnium nostrum ignominia, nemo se ex nostro ordine Legatis in Galliam, ad Majestatem Vest. in Regnum hoc Poloniæ accersendam, deputatis, commodè adjungere, & Eandem de peculiaribus nominis, Jurum, Privilegiorum & antiquissimarum consuetudinum nostrarum rationibus, seorsim instruere & informare potuerit. Quo factum est, ut Majestas Vest. Regia in perniciem omnium Jurium, Privilegiorum, immunitatum ac consuetudinum nostrarum, ignara procul dubio earum rerum omnium, juramento se obstringi passa fuerit. Quod ut Majestas Vest. Regia in nostram fidelium suorum subditorum gratiam immutare, & nobis pro more veteri seorsim juramento suo vel declaratione cavere clementissimè dignetur, majorem in modum & supplices oramus.

Hic quidam, dum id à Majestate Vest. Reg. humillimis demississimisque animis ex æquo & bono petimus, & propter antiquas nostras consuetudines de fidelitatis juramento à nobis vicissim præstando, propter loci differentiam, quæstionem non immeritò movemus, nobis id non solum vitio vertere, sed etiam fidem nostram Majestati Vest. addictissimam in dubium vocare non verentur, cum tamen post DEUM O.M. in his Terris neminem habemus, cui nos omnem cultum, omnemque observantiam, fidelissimæ subjectionis fidem debere fateamur, (quemadmodum eam Sereniss. Majestati Vest. R. submississimis animis, summo cum obsequentiæ studio, iterum atque iterum, hoc nostro scripto humillimè ac reverenter deferimus) nullumque, præter Majestatem Vestram, Dominum & Regem agnoscamus. Non enim de præstando à nobis juramento, quod nunquam detrectavimus, neque etiamnum detractamus, sed antiquarum nostrarum Consuetudinum conservatione, Privilegiorum, Jurium ac libertatum confirmatione & loco, ubi juramentum ultro citroque præstari debeat, præcipuè agitur. Nullam namque gentem sub sole tam sui oblitam arbitramur, quæ non eam sollicitudinem ad animum revocet, & omnes nervos intendant, ut de voluntate & debito Principis sui erga se sit certissima, & juramentum à Principe præstitum ad se propriè pertinere cognoscat. Cum verò (quod & antea diximus, & nunc ob rei, de qua agitur, magnitudinem repetendum esse, iterum putavimus) in eo juramento, quod Majestas Vest. R. nuper sollemniter præstare dignata est, nullam nostri, vel Terrarum Prussiæ specialem aliquam mentionem fecerit, quemadmodum id à Divis Majestatis Vest. Antecessoribus, Serenissimis Poloniæ Regibus, uti id ex Privilegio nuper Majestati Vestræ prælecto, humillimè demonstravimus, semper antehac factum & observatum fuit: sed Statibus saltè & Ordinibus Polonicis & Lithvanicis expresse juraverit, nos certè
illam

illam nominis nostri Pruthenici suppressionem & abolitionem quasi, non dolenter non ferre possumus, non solum ob omissam illam Terrarum Prussiae specialem nominationem, sed quod omnium est gravissimum, cum Majestas Vest. Regia omnia Jura, libertates, immunitates, Privilegia publica & privata, juri communi utriusque gentis Poloniae & Lithvaniae libertatibus non contraria, manutenere, observare & custodire eo juramento sponderit, illis vero nostra Privilegia & Jura magna ex parte adversentur, quod ipso facto, & per illud nuper à Majestate Vest. præstitum juramentum, jura nostra, Privilegia, immunitates, libertates ac consuetudines pessum eant, & omnino, proh dolor! subvertantur. Quare Serenissimam Majestatem Vest. supplices & humillimè iterum atque iterum rogamus, ut habita nostri & Terrarum illarum Prussiae clementissima ratione, nobis seorsim juramentum aliquod præstare, vel declarationem suam, Regiam benignissimè impertiri, eaque (Terris illis Prussiae nunc expressè nominatis) cavere clementer dignetur, quod omissa isthac nominatio, nullis unquam futuris temporibus, in sequelam vel consuetudinem ab ullo Principe trahi: & clausula quoque illa derogatoria, nostris Juribus, Privilegiis, pactis, libertatibus, & consuetudinibus nulla in parte obesse possit vel debeat, sed ut omni dubio ex iisdem sublato, pristinum supra hominum memoriam observatum intellectum retineant. Deinde cum obligatio illa inter Principem & subditum sit reciproca, ac ita copulata, ut nullam planè disjunctionem admittat: fatemur nos vicissim fidem omnem, cum jurisjurandi religione conjunctam, Majestati Vest. humillimè debere, cui nos subtrahere neutiquam est nostri, neque unquam fuit, propositi vel voluntatis. Verum cum antiqua consuetudo, quæ optima Legum & Privilegiorum est interpret, jubeat, & à Majoribus etiam nostris omnibus temporibus observatum fuerit, ut fidelitatis Juramentum Principibus suis, Serenissimis Poloniae Regibus, non nisi in ipsis Terris Pruss. præstiterint, nec ullum exemplum in contrarium adduci possit, nostræ quoque libertates & Privilegia in nullum alium sensum unquam tracta fuerint, aliàs Serenissimi Poloniae Reges, proculdubio nos primo, secundo, tertio vel decimo tandem anno à deditioe nostra, ad præstandum illud, quod nunc à nobis postulatur juramentum, ad se evocassent, quod tamen ullo unquam tempore factum fuisse, nulla ratione doceri poterit. Serenissimam Majestatem Vest. Regiam submississimis precibus humillimè rogamus, ut nos penes antiquas, & semper antehac observatas ac receptas consuetudines, clementissimè conservare dignetur, quemadmodum id à Majestatis Vest. Divis Antecessoribus, pientissimis Poloniae Regibus, citra aliquam difficultatem factum, ac nuper rem ita se habere, ex Privilegio nostro, Majestati Vestrae Sereniss. ea qua decuit reverentia, prælecto, prolixius demonstratum fuit. Quo accedit Exemplum Reverendissimi Episcopi Warmiens. Præsidis nostri in Terris illis Prussiae, cui, quanquam posterior ad inclitum hoc Poloniae Regnum accesserit, solenniter tamen cautum fuit, ne fidelitatis juramentum Serenissimis Poloniae Regibus præstare teneatur, nisi in Terris Pruss. præsentibus constituti fuerint; in illorum verò absentia, non nisi in Castro Mariæburgensi, in manibus Episcopi, quem

1574

quem ipsius Majestas ad id designaverit, in Ecclesia majori ad Altare summum, in praesentia Palatini Mariaburgens. & Capitanei atque Internunciorum Trium Majorum Civitatum. Id itaque, si unico corporis illius Pruthenici membro, totius corporis dubio procul exemplum sequenti, cum omnium postremum suam subjectionem & obedientiam Regno Poloniae addixerit, concessum est, quanto magis id de toto corpore accipiendum & intelligendum erit. Munant praeterea hanc sententiam nostram & antiquam consuetudinem, omnes Privilegiorum nostrorum confirmationes, quibus nullo unquam tempore extra territorium Prussicum, sed semper ab omnibus Serenissimis Poloniae Regibus, in ipsis Terris confirmationis robur additum fuit, cui etiam ipsa necessitas & recta adstipulatur ratio, dicentes originales Privilegiorum litteras (quod citra periculum fieri haud potest) locis suis efferendas non esse, sed ibi, ubi adservantur, roborandas & confirmandas. Ante quam obtentam confirmationem, subditos, omnium adhuc rerum incertos, praestandum fidelitatis suae juramentum, ab ullo unquam Principe adactos fuisse, vix aestimamus. Eapropter Serenissimam Majestatem Vestram, majorem in modum iterum atque iterum obnixè petimus, ut his omnibus clementissime expensis, nos penes antiquas consuetudines, & antehac semper observatum morem benignissime conservare dignetur. Quia verò intelleximus, Serenissimam Majestatem Vest. Reg. nobis confirmationem Privilegiorum nostrorum, hoc in loco clementissime concedere dignari: non equidem benignissimae voluntati Majestatis Vest. reluctabimur, sed id, ut in genere praeservata nobis speciali in Terris Pruss. confirmatione, fiat, vel si id minus commodum sit, ut Majestas Vestra, totum illum actum, quem matura deliberatione indigere existimamus, in suum potius felicem in Terras Pruss. adventum rejiciat, demississimis precibus maximopere oramus. Et quamvis longiorem illam deliberationem periculosam esse quis existimare possit, illum scire necesse erit, id antehac non semel factum, sed juramenti illam praestationem in aliquot annos saepius dilatam & extractam fuisse: quemadmodum Divo Joanne Alberto Imperium auspicante, juramenti etiam praestationem in secundum, Alexandro in tertium, Sigismundo & Sigismundo Augusto in quartum usque annum dilatam fuisse, annalibus proditum est: nihilominus tamen Terris Prussiae, in inclitis Poloniae Regibus debita fide, sine aliqua diminutione, inviolabiliter summa cum constantia perstitisse, quae nunc etiam, cur in dubium vocari debeat, causam nullam videmus. Nihil ambigentes Majestatem Vest. Reg. id omne aequissimis nostris precibus haud gravate daturam, & cum Privilegiorum, Jurium, Libertatum ac antiquissimarum consuetudinum nostrarum conservatione, gravaminumque, quae contra eas, quomodocunque hisce temporibus introducta sunt, abolitione, ad oblata antehac à nobis bina scripta, clementissime simul responsuram esse.

Et cum Episcopis etiam hominibus Ecclesiae & Reipubl. utilissimis, hoc tam difficili rerum statu, magno cum nostro incommodo, destituamur, majorem in modum & obnixè rogamus, ut Majestas Vest.

Vest. Reg. nominationem nostram, in Reverendo Viro Domino Bartholomæo Plemiensi, clementissimè confirmare, Martinum verò Cramerum, contra Libertates nostras Coadjutorem in Episcopatu Warmiensi constitutum, benignissimè remove dignetur. Dabimus vicissim omnem operam, ut paratissima nostra obsequia, & fidelissimæ subjectionis studia, in Majestatem Vest. Regiam, perpetuis temporibus integerrimè constare possint: humillimè tamen & reverenter testantes, nos hæc non scribere, vel exhibere animo cum quoquam altercandi, litem contestandi, vel decisionem aliquam expectandi, sed Jurium, Privilegiorum, Libertatum & antiquarum consuetudinum nostrarum tuendarum, & informandi tantum gratia facere.

1574.

13.

Serenissime, Potentissimeque Rex,
& Domine, Domine noster
Clementissime!

Serenissimæ Reg. Majestati Vest. fidelissimorum Subditorum, perennia obsequia ac studia serviendi paratissima, pro subjectionis & fidei nostræ debito summa animorum humilitate deferimus: nihil dubitantes, quin Serenissima Maj. Vest. Reg. recenti benignaque memoria complectatur, quid nos ex nostra in charissimam patriam fide, amore & observantia, pro tuendis antiquissimis Prussiæ libertatibus, in celebrato nuper exoptatissimæ inaugurationis Majestatis Vest. conventu, non semel egerimus, ac quam evidentissimis rationibus, non uno supplici libello comprehensis, liquido demonstraverimus, quod licet terræ Pruss. non vi vel armis coactæ, sed per spontaneam deditionem inductæ, inclito Poloniæ Sceptro accessissent, nihil tamen præter vetustissimam, indissolubilem & arctissimam agnitionem unius Regis atque Domini, cum Regnicolis commune haberent. Unde peculiare limites, alia iugerum dimensio, diversa cultura, habitationis totiusque Regionis Pruss. facies alia, lingvæ morumque discretio, alius Consiliariorum ordo, disjuncta deliberationis publicæ ratio, alia judiciorum ex speciali Jure Culmensi descendens norma, peculiare Sigillum, singularia Juramentorum genera, à Regno denique planè distincta Reipubl. forma in omnibus passim conspiceretur, ac supra hominum memoriam ita ea omnia, observata essent, ut Prutheni, veluti peculiaris & separata à Regnicolis Gens atque natio, sub omnibus Serenissimis Poloniæ Regibus, speciali Jurium, immunitatum, consuetudinum atque Privilegiorum suorum confirmatione donati, Regioque juramento semper expressi, aut perspicuè comprehensi, non nisi intra ipsos Prussiæ fines reciproci fidei & subjectionis suæ homagium præstitissent. Nos igitur animadvertentes in juramento Serenissimæ Regiæ Majestatis Vestræ Prussiæ

Schreiben
der Preuss.
schen Staats
de an den
König aus
de Stanis-
lai's Lande
Eage zu
Marienburg.

Ter.

1574. Terras non contineri, neque ullam de confirmandis peculiariter Prussiae Privilegiis cautionem nobis relinqui, pro debito in patriam officio, pietate & studio nostro facere non potuimus, quin tam pro istius juramenti Regii declaratione, quam pro speciali Jurium & Privilegiorum nostrorum Confirmatione, ut & pro gravaminum, quibus hæ Terræ contra Libertates suas premuntur, abolitione, cum demississima subjectionis reverentia sæpenumero supplicaremus, iis argumentis in medium adductis, quibus Majestatem Vest. Serenissimam in nostras partes benignissimè concessuram, votisque & precibus nostris humillimis tandem assensuram esse speravimus. Sed ea fuit eorum omnium, proh dolor! habita ratio, ut sive temporum iniquitate, sive adversariorum nostrorum conatu obfistente, (non enim culpam in Majestatem Vest. rejicere fas esse putamus) nullum planè ad ea omnia responsum impetrare potuerimus.

Quæ quidem res eò majorem animis nostris dolorem incusfit, quò id præter morem superiorum Serenissimorum Poloniae Regum in majus libertatum, Privilegiorum & jurium Prussiae discrimen accidit, & quò urgentiori sæpius repetito mandato, tam tres Palatini, quam duo ex Castellanis Prussiae, in amplissimo Majestatis Vest. & Senatorum Regni confessu, contra antiquissimas immunitates, Privilegia & consuetudines nostras jurare visi fuerunt. Quod tamen ea mediante protestatione ab eis factum est, ut professi sint, se id ex mero Serenissimæ Majestati Vestræ obsequendi studio, privato suo tantum, non communi vel publico harum Terrarum nomine aut jussu, citra ullum Prussiae Privilegiorum, Libertatum, & consuetudinum præjudicium facere. Nos sanè, veluti illud ipsorum factum, nunquam agnovimus, neque nobis nunc etiam communi nomine recipere integrum esse arbitramur: ita jurisjurandi nostri & natali solo debitæ fidei memores, de communi consilio & assensu omnium Prussiae Statuum atque Ordinum, Conventum, ex more veteri & Prussiae Constitutionibus Regiis hoc permittentibus, hæc nunc habuimus, deque communibus Privilegiis, Juribus, exemptionibus, donationibus, immunitatibus & laudatis consuetudinibus conservandis, deque gravaminibus harum Terrarum abolendis, deliberationem suscepimus. In qua deliberatione, dum animos defixos habemus, nobis præter omnem spem & expectationem nostram à Dominis Palatinis Culmensi & Pomeraniæ, Collegis & amicis nostris exoptatissimis, tanquam constitutis executoribus, quàm internunciis quoque Nobilitatis, Decretum quoddam inter Status & ordines harum Terrarum, ac Generosos, Georgium, Joannem, Matthæum, Raphaëlem, Christophorum & Stanislaum, fratres Konopazki, incolas & Nobiles possessionatos harum Terrarum ab una, & Generosum Stanislaum Prziemski parte ab altera, nuper feria tertia post Dominicam Palmarum, anni currentis, à Majestate Vestra Reg. Cracoviæ in Comitibus suæ Coronationis latum atque publicatum, cum subscriptione utriusque Cancellarii, ratione quorundam honorum Lopatki, in Palatinatu Culmensi, & aliorum etiam in Palatinatu Pomeraniæ consistentium, exhibetur. Quo decreto, proh dolor! nobis non tantum spes omnis con-

conservandorum Privilegiorum & libertatum nostrarum, nondum, præsertim ex integro constitutis cum Majestate Vest. rebus Pruthenicis vel obtenta, quam hætenus humillimè petimus, earundem confirmatione, vel Juramenti Majestatis Vestræ, quo harum Terrarum, nulla prorsus fuit facta mentio, declaratione, nescimus, quo nostro merito ita præscinditur, ut eo salvo, & in suo robore conservato, omnia simul nostra Jura, Privilegia, immunitates, ac hætenus benè observatæ consuetudines concidant, & plane intereant. Quid enim gravius, ad subvertendam omnem Privilegiorum, Jurium & Libertatum nostrarum rationem, dici vel decerni potuit, quam nullam amplius ambiguitatem prætendendam, quin Terræ Prussiæ executioni generali secundùm Jura Regni subsint, cum eo dicendi & decernendi genere, omnia nostra Jura, Privilegia aliaque beneficia omnia, quæ à Regno & ejusdem incolis planè separata, supra memoriam hominum habuimus, pessum eant, & prorsus convellantur, nostris æquissimis rationibus tam in scriptis, quam oretenus sæpissimè jam productis, omnino rejectis & repudiatis. Deinde & hoc animum nostrum non vehementer non permovere, ac percellere potuit, quod illud ipsum decretum, nos, cum pronunciaretur, præsentem fuisse arguat; cum tamen omnes jam vel in hisce Terris, vel in itinere, ut nos domum conferremus, fuerimus, (quod tamen salva Majestatis Vestræ Regiæ pace dictum volumus). Et quamvis duo Castellani Culmensis & Gedanens. præsentem esse potuerint, illi tamen omnium Consiliariorum atque Statuum nomine aliquid ea in parte egisse censei neutiquam possunt, cum nullum mandatum eo nomine à nobis acceperint: tum pars quoque, fratres Konopazki se nunquam ad ejusmodi decretum adcitatos, neque ullum Juridicum processum in ea causa, pro more & consuetudine harum Terrarum, servatum fuisse affirmant, quemadmodum id ex Internunciorum Nobilitatis supplici libello nobis exhibito, atque his litteris incluso, latius apparet. Et nihilominus executio ejusmodi Decreti Consiliariorum harum Terrarum, duobus Dominis Palatinis, Culmens. & Pomeraniæ, demandatur, ut illi contra Jura & Privilegia communis Patriæ, contra eidem datam fidem & præstitum juramentum, in propria sua viscera sæviant, & se per illud factum, præsentem Cracoviæ fuisse, contra rei gestæ fidem, affirmant. Quam autem hoc ipsis facere sit integrum, Serenissimæ Majestati Vest. Principi Juris & æquitatis amantissimo, expendendum, humillimè relinquimus. Licet etiam in defectu ab ipsis non præstitæ executionis, aliis mediis, Generoso Stanislao Prziemski, in eodem decreto jam subventum fuerit, remissis nimirum Partibus ad Dominum Capitaneum Generalem Majoris Poloniæ, ut is non tantum facultatem exequendi Decreti habeat, sed etiam constituendi termini & per consequens in Cives hujus Patriæ firmandæ Jurisdictionis, contra certè manifesta Privilegia nostra, & supra centum ac viginti annorum spatium, observatam consuetudinem: speramus tamen, Majestatem Vest. Regiam nequaquam, cognitis clementissimè hisce rationibus nostris, permissuram, ut præfatus Prziemski iis nunc mediis utatur, quin potius habita æquissima & benignissima ratione nostri & Privilegiorum ac Jurium nostrarum, quæ toties jam allegamus, nosque penes ea con-

1574. **servari demississimè petimus, pro Regio suo officio clementissimè facturam, ne negotium illud, quod arduum admodum, de cujusque exitu & eventu judicare difficillimum est, non ita præcipitetur, sed ad proxima potius Regni Comitia rejiciatur, ut ibi Majestas Vest. Regia plenius informari & maturius, quid facto opus sit, statuere possit. Non enim tantum agitur de bonis illis Fratrum Germanorum Konopazki, sed de libertatibus, Privilegiis & Juribus, cum totius Prussiae, tum uniuscujusque seorsim, quorum non est tam facilis recuperatio, quam quæ, proh dolor! oculis cernitur, amissio. Neq; existimamus, Majestatem Vest. R. importunitati unius hominis plus daturam esse, quam universæ Reipubl. Pruthenæ. Simili quoque ratione nobis nomine Magistratus Civitatis Graudentinens. relatum fuit, ipsum per, Instigatorem Majestatis Vest. ratione cujusdam villæ ad curiam ejusdem evocatum esse, quasi minus sit habilis ad possidendum bona Terrestria, contra apertissima Constitutionum harum Terrarum verba, & veterem ac receptissimam consuetudinem, supra hominum memoriam observatam. Quas etiam citationum Litteras non videmus in alium finem comparatas, quam ut simul & semel omnibus Privilegiis, Constitutionibus & Juribus nostris exuamur. Quod tamen Serenissimam Majest. Vest. Reg. nequaquam pro sua pietate, præsertim in suo felicissimo auspici imperii primordio, quò magis recreari, quàm contristari animi subditorum consueverunt, concessuram confidimus, sed hoc etiam negotium ad futura Regni Comitia rejecturam, quod etiam ut faciat, obnixè ac supplices rogamus. Et quamquam, Serenissime Rex, videamus, libertates nostras undique peti, & nullum fere locum Privilegiis & Juribus nostris vacuum relinqui, nos tamen in eorum & libertatum nostrarum cardine, ad alium, quàm ad Serenissimam Maj. V. nobis in hisce Terris constitutum asylum confugere, sacrilegii instar esse duximus, atque cum de bonitate, clementia & juvandi nos benignissima propensione Majestatis Vest. Sereniss. nihil unquam dubitaverimus, quin ea potius in spe atque fiducia minimè dubia constituti adhuc simus, fore, ut quemadmodum Amplissimis Statibus Poloniae atque Lithvaniae sua, sic nobis nostra integrè consentent & serventur Jura, Privilegia atque immunitates, abolitis omnibus in contrarium introductis gravaminibus & oneribus. Idcirco, quantis possumus atque debemus precibus, perquam reverenter obsecramus, dignetur Serenissima Majestas Vest. iis omnibus rationibus nostris, tam antehac Cracoviae, quàm nunc etiam commemoratis, non modo speciali confirmatione Privilegiorum, Libertatum, Jurium & Consuetudinum nostrarum, ut & augustissima Juramenti sui Dominis Polonis & Lithvanis præstiti declaratione nos beare, sed omnibus etiam gravaminibus toties antehac & nunc quoque repetitis, & ex præsentis necessitate adductis, Terras has clementissimè levare, quibus eas, præter demeritum atque culpam nostram indignissimè premi, earumque incrementum & quietem vehementer constat impediri: præsertim, quod nunc quoque non levi rumore ad nos perlatum sit, Serenissimam Majestatem Vest. Reg. Commissarios suos, ad nos in has Terras mittere constituisse, qui fidelitatis Juramentum à nobis exigant. Quomodo verò illud à nobis, nulla adhuc pro more**

vete.

1574.

veteri confirmatione Privilegiorum ac libertatum nostrarum impetrata, præstari possit, non videmus. Nullam enim gentem sub sole tam sui oblitam existimamus, quæ non eam sollicitudinem ad animum revocet, qua tam de juramento à Principe suo præstito, quam quod de libertatibus ac Privilegiis suis ante præstitum homagium sibi polliceri debeat, possit esse certissima. Quod tamen non in eum finem accipi obsecramus, quasi fidelitatis juramentum detrectare constituerimus, sed ut antiqua Privilegia, libertates & consuetudines nostras integrè nobis conservare, & ad posteros nostros transmittere possimus. De quo quidem, ut spem planè certam concepimus, ita vicissim nullo non tempore, eum ad modum nos comparabimus, ut non solam Majestatis Vest. Sereniss. ingenitam bonitatem atque clementiam, in tuendis & benignissimè afficiendis subditis suis passim celebremus, sed omnibus etiam facultatum, viriumq; nostrarum nervis in id pariter incumbamus, ne illa benignitate & propensissima affectione, Serenissimæ Regiæ Majestatis Vestræ, unquam indigni fuisse reputari possimus. Cui omnia subjectæ nostræ studia & obsequia, tanquam Regi & Domino nostro Clementissimo, summa animorum, submissione suppliciter deferentes, DEUM O. M. ardentissimè vovis precamur, velit Majestatem Vest. Reg. quàm diutissimè salvam, incolumem, florentem ac triumphantem ad sui nominis gloriam, & nostrorum omnium Serenissimæ Majestatis Vest. fidelium subditorum optatissimum solatium, clementissimè conservare. Majorem in modum ac obnixè rogantes, ut Majestas Vest. Regia nos clementissimo suo responso benignissimè, per eundem, qui præsentem exhibet, dignari velit. Datum Mariæburgi in Conventionione Ordinum Terrarum Prussiæ, die 12. Mens. Maji, Anno à Christo nato 1574.

Serenissimæ Regiæ Majestatis Vestræ

Humilissimi ac obsequiosissimi subditi

Status & Ordines Terrarum
Prussiæ, Mariæburgi
congregati.

14.

Reverendissimi, Illustres, Magnifici ac Generosi
Domini, Domini, Fratres & Amici gratiosissimi ac gratiosi.

Reve-

1574.

Schreiben
der Preußi-
schen Stän-
de, an die
Polnische
Senatoren,
aus dem
Land, Tage
zu Grau-
denk.

Reverendisimis, Illustribus ac Magnificis Dominationibus Vestris paratissima studia & obsequia nostra deferimus. &c. Gratosissimi ac gratiosi Domini, Fratres & Amici charissimi. Cum præfens necessitas & res ac negotia harum Terrarum Prusiae, charissimæ nostræ patriæ, à nobis exposcerent, ut hoc tempore conventum in hisce terris indiceremus, & de rebus communibus consilia conferremus: Exhibitæ nobis sunt & lectæ illæ litteræ, quas nonnulli è medio Reverendisimarum ac Magnificarum Dominationum Vestrarum, sub finem Mensis Junii, ad Magnificum Dominum Johannem à Dzialin, Palatinum Culmensem &c. Collegam nostrum exoptatissimum, Cracovia perscribere dignati fuerant: earumque tenore diligenter perpenso & excusso, quamquam animadverteteremus, nihil in eis contineri, quod seorsim ad harum Terrarum, sed tantum ad inclyti Regni Poloniae rationes, quibus Reverendisimas, Illustres ac Magnificas Dominationes Vestras, etiam sine nostro consilio facile sufficere judicavimus, pertineret: intermittere tamen nolimus, quin Reverendisimis, Illustribus ac Magnificis Dominationibus Vestris, communi nomine rescriberemus, atque de Jurium, libertatum ac Privilegiorum nostrorum rationibus, quas è memoria Reverendisimarum, Illustrium ac Magnificarum Dominationum Vestrarum jam ferme excidisse, ex multis multarum rerum circumstantiis animadvertimus, quædam simul fraternè & amicè summo reverentiæ studio significaremus, & in memoriam reduceremus. Neque enim existimamus, Reverendisimas, Illustres ac Magnificas Dominationes Vestras latere, qua fide, quaque animi constantia Majores nostri inclyti Poloniae Regni Sceptum amplexi, se eidem non vi vel armis coacti, sed ultro ac sua sponte, intervenientibus certis pactis atq; conditionibus submiserint, ut Regno quidem Poloniae uniti & incorporati, peculiarem tamen & ab inclyto Poloniae Regno diversam planè Reipubl. formam retinuerint. In qua peculiare constituti Magistratus, peculiaris ac à Regno planè diversa juris dicendi & legum ac Jurium ratio, alia denique rerum omnium, quæ in Terris Prusiae conspiciuntur, facies & quædam non obscura disjunctio. Quibus omnibus Majores nostri pacificè & quietè, sine ullius hominis interpellatione, vi, vel impedimento, tanquam fideles Serenissimorum Regum subditi, supra hominum memoriam, usi sunt, & eum usum ad nos quoque suos posteros, qui non minori fide, constantia, cultu ac obsequio inclytum Poloniae Regnum semper demereri adnixi, & Majorum vestigiis insistere conati sumus, traduxerunt, & per manus transmiserunt, ita ut ex Juris præscripto iis omnibus libertatibus, Privilegiis, immunitatibus ac consuetudinibus, quibus Majores nostri gavisi sunt, nos quoque meritò gaudeamus, & iis non in cuiusque præjudicium, sed cum propriè nostra, ac nobis Majorum nostrorum & nostro quoque merito concessa, & ex mera Serenissimorum Poloniae Regum liberalitate donata sint, nostro Jure eoque nobis debito, utamur. Et quamvis hisce proximis aliquot annis, præter certè nostrum meritum, ita nobiscum actum sit, & etiamnum agatur, quasi peculiaribus Juribus, Privilegiis, libertatibus ac consuetudinibus prorsus vacui, ancipitibus & in-

1574
 & incertis casibus relictis fuerimus, nos tamen ea omnia ob summum cultum & reverentiam, erga Principem Nostrum, ita toleravimus, ut interim de nostro jure, nostrisque libertatibus & Privilegiis nihil quidquam ullo tempore remiserimus, sed ea cum vivæ vocis per internuncios factis protestationibus, tum literis nostris, & ad Serenissimos Principes nostros, & Reverendissimas quoque Illustres ac Magnificas Dn. Vestr. Fratres Nostros Majores, & amicos perpetua observantia venerandos, missis, retinuerimus: Sperantes futurum, ut nobis aliquando, Sol justitiæ & æquitatis illucesceret, cujus radiorum vi atque calore semina libertatum nostrarum erecta, pristinum vigorem, candorem atque nitorem recuperarent. Verum ab omni ea spe præter expectationem nostram, longe prohdolor! decidimus. Quot enim modis nobis, regnante saltem Moderno Principe, Jura, Privilegia, Libertates ac consuetudines Nostræ imminutæ fuerint, non facile dixerimus. Nam inter cætera eaque fere innumerabilia hæc saltem commemorare nunc volumus. Principio quomodo Decretum illud inter Generosos Georgium, Johannem & reliquos fratres Konopazki ab una (quæ tamen non illorum privata, sed harum Terrarum communis est causa,) & Generosum Stanislaum Prziembski partibus ab altera, contra omnem Jurium rationem & ipsius rei gestæ fidem scriptum fuerit, nullo legitimo servato Juris Ordine & processu, cum præfati fratres nunquam ad illud Decretum adcitati fuerint: Tum quod omnium est gravissimum, quod in defectu à Dominis Palatinis, Collegis nostris, præstandæ executionis partes, ad Dominum Capitaneum Generalem Majoris Poloniæ, pro finali ejus decreti executione remissæ fuerint. Quemadmodum quoque ejus Magnificentia non tantum præfatos Generosos Konopaczki, sed Generosum etiam Dominum Christophorum Kostka, Capitaneum Golubensem, & aliquot alios, utpote Nobiles, Johannem Niemoiewski, & Nicolaum Trzebinski, veluti homines servos, tanquam alter Rex, imperiose admodum, ad se extra Territorium Prussicum Posnaniam evocarit, & eos, contra illegitimas illas Mandatorum & Citationum litteras per mandatarios suos protestantes, per Decretum suum contra omnia Jura, Privilegia, Pacta, libertates & consuetudines nostras, longe supra hominum memoriam inviolabiter nobis servatas, contumaces declaravit. Deinde, quomodo aliquot universales litteræ ratione contributionis Podwodarum, auri Coronarii & aliorum onerum Majoribus nostris & nobis etiam incognitorum, in has Terras per Cubicularios missæ, & nobis tam publice, quam privatim obtrusæ fuerint, in propatulo est, atque sic ea omnia in apricum deducta sunt, ut nisi oculis prorsus captus, palam perspicere facillimeque animadvertere possit, ea in harum Terrarum & nostram, perniciem, atque ad obliteranda, ac prorsus abolenda omnia Privilegia, libertates, consuetudines ac Jura Nostra comparata esse. Quæ certe pro fide nostra, amore ac debito in charissimam patriam silentio præterire nequitiam conveniens esse duximus. Quinimo monemus & hortamur, Reverendissimas, Illustres ac Magnificas Dominationes Vestras atque ob communem salutem petimus ac rogamus, ut quemadmodum sua sibi Jura & Privilegia salva atque illæsa permanere cupiant,

1574.

piunt, ita nostri quoque nostrorumque Jurium, Libertatum ac Privilegiorum parem benignioremque ac æquiore, quam hætenus, rationem habere dignentur & ante omnia efficere, ut Generosus Stanislaus Prziembski & ad ejus instigationem Magnificus Dn. Generalis Majoris Poloniæ, sibi ab executione ejusmodi Decreti, ad importunam adversæ partis flagitationem extorti, temperent & incolis harum Terrarum nihil amplius negotii propterea facessant, vel ullam molestiam creent, ne ea res aut motus minus speratos det, aut in nervum aliquando erumpat. Pertinebit hoc ad conservandum & arctius connectendum veræ fraternitatis & amicitiae vinculum, cujus vocis alias in literis Reverendissimarum, Illustrium ac Magnificarum Dominationum Vestr. vana erit repetitio & reiteratio, cum dispar futura sit fratrum, horum quidvis pro libitu imperantium, illorum vero imperata contrajus accipientium, conditio. De quo diligentius Marienburgo ad Serenissim. Majestatem Reg. pericriseramus, neque dubitamus, quin major pars Reverendissimarum, Illustrium ac Magnificarum Dominationum Vestr. prælectioni earum litterarum interfuerit. Verum cum tum temporis non ea potuit nostri haberi ratio, ut ad eas litteras aliquid Responsi daretur: intermittere non potuimus, quin hæc iterum repeteremus, & Reverendissimis Illustribus ac Magnificis Dominat. Vestr. pro tuendis libertatibus nostris significarem, ut aliquando ad se reversæ, benigniorem harum Terrarum atque incolarum omnium rationem habeant. Quas majorem in modum rogamus, ne hæc aliorum accipiant, quam ea necessitas ipsa & rerum nostrarum præsens conditio à nobis extorsit. Quibus alias fraterna ac amica nostra studia, operam & obsequia animo quam promptissimo deferimus: Quodque has nostras litteras ad Reverendissimas, Illustres ac Magnificas Dominat. Vestras miserimus, nec ipsi Warschaviam nunc venerimus, propter certas easque prægnantes causas & rationes, quibus nos tanquam harum Terrarum fideles custodes invigilare oportet, & quod ad eum conventum legitimo & consveto modo ac ordine vocati non fuerimus, factum esse statuunt. Quod superest. Reverendissimas, Illustres ac Magnificas Dominat. Vestras Deo O. M. salvas & incolumes &c. &c. etiam atque etiam commendamus. Datum Graudenti in Conventione Generali Ordinum & Statuum Pruss. d. 12. Mens. August. Anno à Christo nato 1574.

Statu & Ordines Terrarum
Prussiae.

15.

QUæ Reverendissima & Magnificæ Dominat. Vestr. incl. ytorum Dominorum, Regni Senatorum nomine, Consiliariis & Proceribus quibusdam harum Terrarum, magna parte Procerum & minorum Civitatum absente, hoc Conventu Thorunensi congregatis, exposuerunt, ea quo par fuit studio & reverentia præsentibus excep-
runt, atque ad ea, habita deliberatione, salvo absentium iudicio, sic respondēt.

Abfertigung
der Polnif.
Reichs-Ge-
sandten auff
dem Land-
Tage zu
Thoren.

Principio quod ad eas litteras attinet, quæ nomine Senatorum Regni per Reverendissimam & Magnificas Dominationes Vestr. Statibus harum Terrarum ad communem concordiam & benevolentiam mutuo conservandam impense hortantur, in qua cum constanter hactenus persisterint, & per DEi gratiam persistere posthac cogitent, neque pace & concordia quidquam prius aut antiquius ducant, hoc præsertim tam alieno & suspecto tempore, nullam vident causam, cur de ea colenda præcipue admoneantur: Accipiunt tamen admonitionem quo debent animo gratissimo, seque ad eam maxime conformabunt. Sed quid causæ esse possit, quod ipsi Senatores Regni, quemadmodum alias semper, ita nunc quoque, Status harum Terrarum amplius eo non dignentur titulo & honore, quibus eos Serenissimi Poloniae Reges à primis deditiois harum Terrarum initiis, Consiliariorum nempe Terrarum Prussiae, dignati fuerunt, non possunt non vehementer admirari, & sane ut ingenue fateantur, id in nullum alium finem comparatum & cogitatum esse intelligunt, quam ut eos novæ unionis nexu implicatos, omnibus paulatim libertatibus & prærogativis una cum titulo privent. Id vero quantopere ad communem concordiam & mutuum, quem exposcere videntur, amorem ac benevolentiam confirmandam & stabiliendam, faciat, ipsæ Reverendissima, & Magnificæ Dominationes Vestrae benignius, pro ea, qua pollent insigni sapientia, expendere dignabuntur.

Intelligunt autem Satus & Ordines harum Terrarum hinc præsentibus, alienum & admiratione dignum præcipue videri, inclytis Dominis Regni Senatoribus, quod neque ad proxime præteritam conventionem Varschaviensem, Status & Ordines Terrarum Prussiae venerint & in commune de rebus gravissimis consuluerint, neque quemquam miserint. Cujus rei causam ex iis literis, quæ ex conventionem Graudentina, mense Augusto proxime præterito celebrata, ad Dominos Regni Senatores, perscriptæ sunt, abunde cognoscere potuerunt: quod videlicet ad eum conventum Varsaviensem legitime per Regni Primatem, uti hactenus moris & consuetudinis fuit, vocati non fuerint, tum quod ex præscripto Privilegiorum nullis Regni Conventibus, nisi quoties super Serenissimorum Polonorum Regum electione & coronatione deliberationem fieri contingat, interesse teneant.

1774

neantur. Neque etiam vident, quem fructum ex ejusmodi conventibus percipiant, cum aut raro aut nunquam inde, nisi cum Privilegiorum suorum, libertatum, Jurium & immunitatum diminutione & summo præjudicio domum redeant, perinde esse, sive adsint, sive absint, cum nulla pene votorum Pruthenicorum, tanquam patrum habeatur ratio, neque semper, quemadmodum in libera Republ. fieri debebat, liberæ relinquuntur voces, cujus rei innumera possent adferri exempla & documenta, nisi ea hic ad amissim recensere nimis longum foret. Ut enim omittantur, quæ longa annorum serie sæpiuscule contigerunt, ea saltem nunc exponuntur, quæ hoc eodem anno sub tempus felicissimæ inaugurationis Serenissimæ Regiæ Majestatis Cracoviae acciderunt. Novo enim Principi in has Terras ex Regionibus longinquis adventanti, Jurium, Privilegiorum ac immunitatum Prussicarum ignaro, cum aliquoties humillime supplicassent, ac gravaminum contra eadem Jura atque Privilegia per hosce aliquot annos proximos introductorum abolitionem, summa animi demissione Status & Ordines harum Terrarum petissent, tantum abfuit, ut voti honestissimi æquissimique composites fierent, ut etiam ne minimi quidem responsi dignatione ad toties suas iteratas interpositas supplicationes atque humillimas preces honestati fuerint, id maxime impediens Regni Senatoribus. Quod eo fuit Statibus & Ordinibus Terrarum Prussicæ acerbius, quo in ipso regnandi auspicio hæc tam tristia tentarentur. Quinimo prioribus gravaminibus alia etiam atque majora gravamina accumulata & malum malo additum fuit, quemadmodum id Pobororum, Podwodorum, auri coronarii, aliorumque Statibus contra libertates Prussicas impositorum onerum literæ satis superque testantur. Tum quod Decretum inter Generosos fratres Konopazki & Stanislaum Prziemski, nullo observato legitimo Juris ordine vel processu, etiam contra ipsius rei gestæ fidem, salva reverentia dictum, quasi Consiliariis harum Terrarum præsentibus & Decretum illud agnoscentibus, promulgatum fuerit, atque ea in eodem Decreto proposita indicia atque evidentiæ signa, quibus has Terras, earumque incolas omnibus libertatibus ac prærogativis privare, novæque unionis & ex ea prognatæ executionis nexibus involvere constitutum ac plane conclamatum fuerit. Qua de re tanquam de insigni injuria etiam si diligentissime ad Serenissimam Regiam Majestatem Status harum Terrarum scripserint, & de retractando Decreto perse alioquin, nullius roboris, supplicaverint: adeo nihil tamen ea scriptione proficere potuerunt, ut ne digni quidem habiti sint, quibus ad eas literas responsum daretur. Quæ etsi iterum proximis ex Conventione Graudentina datis literis repetita & inclytis Dominis Regni Senatoribus ad animum revocata fuerint, nihilo plus ponderis habuerunt, quasi omni sublata responsi dignatione. Ex qua re Status & Ordines Terrarum eo majorem capiunt mœrorem, quod nunc etiam Reverendissima & Magnificæ Dominationes Vestræ huc communi omnium Regni Consiliariorum Nomine missæ, non solum nihil responsi afferunt, sed ne mentionem quidem, quod multo accidit acerbius, levissima, literarum contenta attingunt: Ita præseferentes, quasi nullamquam

quam literæ à Statibus harum Terrarum, ad inclytos Regni Poloniæ Proceres eo nomine scriptæ fuissent. Unde aliam Status Prussici conjecturam haud capere possunt, quam id in ipsorum comparatum esse contemptum & ignominiam, & eam esse inclytorum Regni Senatorum sententiam, ut Terris Prussiæ omnibus libertatibus ac Prærogativis, quibus earum incolæ supra hominum memoriam sine ulla interruptione hætenus pacifice usi ac gavisi sunt, exutis, ipsorum cervicibus novæ illius unionis, executionis atque reliquorum Regni onerum ad se de jure nihil pertinentium, jugum injiciant. De quo quemadmodum hætenus in omnibus Regni Comitibus atque Conventibus, ita nunc solenniter protestantur, se nimirum, salva fide in Deum & Patriam, nihil recipere vel admittere, neque aliis futuris temporibus recepturos vel admissuros esse, quæ Juribus, Privilegiis, immunitatibus, libertatibus ac Consuetudinibus harum Terrarum ulla ratione derogare possint: ne, quod DEUS perpetuo avertat, impii in patriam fuisse merito ullo suo possint insimulari, posthabita Sacramenti, quo Patriæ obstricti sunt, religione: retinentes ea, qua par est, animorum constantia pristinam Reipublicæ formam à Divis Majoribus per manus traditam, alioquin diversam ab inclyto Poloniæ Regno, & multis & variis notis distinctam, hætenus à centum & viginti annis inviolabiliter prope observatam. In quo genere & illud est, quod Divi Poloniæ Reges semper consueverunt, quoties de rebus magnis aliquid proponere voluerunt, ad Terrarum Comitibus certos suos nuncios ablegare, qui postulata Regia proponerent & Studia ac voluntates Pruthenorum simul & explorarent, & ut Regiæ postulationi sese accommodarent eos commonefacerent: Neque enim in more fuit, ut Prutheni Consilarii, nedum Ordines Prussici ad Comitibus Regni dicendæ Sententiæ causa exirent. Quod igitur eam consuetudinem pervetustam & receptissimam inclyti Regni Consilarii in ablegandis, & ad Nos mittendis Reverentissima & Magnificis Dominationibus Vestris, observare aut confirmare potius voluerint, agimus sane quas debemus eis gratias amplissimas, & cum hæc ipsæ, Reverendissima & Magnificæ Dominationes Vestræ, principem prope in inclyto Regni Senatu locum obtineant, certiores spem animis conceperunt Status & Ordines Prussiæ, eas aliquid proposituras, quod ad confirmationem Jurium & abolitionem gravaminum potius quam ad stabiliendam eorum violationem pertineat.

Quod etiam tertio loco inclyti Regni Proceres, Statibus harum Terrarum per Reverendissimam ac Magnificas Dominationes Vestræ ea quæ in proximo Varshaviensi Conventu, proposita ac tractata fuere, exponere dignati sunt, eo nomine ac debent inclytis Regni Senatoribus seorsim permaximas agunt gratias, atque ea omnia suo relinquunt loco, cum facta infecta fieri, neque consilio post tantum temporis intervallum regi, multo vero minus emendari queant.

Quod denique formam conservandæ tranquillitatis & administrandæ justitiæ communicare voluerint, non vident Status & Ordines

1574.

nes Pruffici in quem finem id fiat, cum Statutis ac Legibus Regni Poloniæ nullatenus sint obnoxii, sed propria ac à Regno Poloniæ prorsus diversa & plane discrepantia jura, leges, Constitutiones ac Conſuetudines habeant, quibus incolæ harum Terrarum etiam ſine Polonicorum Jurium adminiculo in officio facile contineri poſſunt; neque ipsis oblatam illam Jurium formam accipere integrum eſt, quæ Legibus Prufficis non leve præjudicium contra hætenus in his Terris obſervatum morem adferre videatur.

Quæ poſtremo commemorantur tam in exhibitis per Reverendiſſimam ac Magnificas Dominat. Veſtr. litteris, quam ab eisdem oretenus facta Propositione de negotio Generoſorum Conopaczki & Stanislai Prziemski, cum admonitione, ut Status harum Terrarum ab eo negotio manum dimoveant, & ſuperſedentes ejus compositionem, ſeu transactionem partibus relinquunt. Non vident Status Pruffici, quid ea adhortatione & tam diligenti commonefactione aliud quærat, quam quod ſupra dictum eſt, & ita dici ipſa neceſſitas exigit, ut Status harum Terrarum communium Privilegiorum, atque Jurium curam, atque cuſtodiam abjiciant, & in eis cuius pro libitu graſſandi facultatem permittant. Negotium enim illud non privatum, ſed publicum eſt, quod publica Jura & communia Terrarum Pruffiæ Privilegia maximopere tangit, quibus cavetur, nulli extraneo vel forenſi, ſed vero Terrarum Pruffiæ indigenæ, bona in Terris illis conſiſtentia conferenda eſſe. Quam igitur Statibus Prufficis ſit integrum præcipua Privilegiorum Capita deſerere & hominibus privatis ad compositionem contra Jura & Privilegia publica adſentiri, ipſæ Reverendiſſima ac Magnificæ Dominationes Veſtræ judicabunt. Conſiliariis Prufficis & Statibus Privilegiorum cura ac conſervatio, non privatis commiſſa eſt, illi eam pro ſua fide atque debito tueri neceſſe habent. Quare non eſt quod Statibus Terrarum Pruffiæ imputari poſſit, quaſi illi aliquid in eo negotio præter Jus & æquum moveant, vel publicam tranquillitatem atque concordiam turbent, cujus ſemper fuerunt atque etiamnum ſunt amantiſſimi, ſed inclytis potius Regni Poloniæ Proceribus, quod publica Jura & Privilegia harum Terrarum ſine ulla legitima cauſa impedire & interrumpere cœperunt. Quos Status & Ordines harum Terrarum ſummo quo poſſunt ſtudio hortantur & ob communem ſalutem enixe rogant, atque obſecrant, cum nihil potius aut prius habeant ipſi, quam ut ſua ſibi Jura, Privilegia ac libertates integras ac inviolatas conſervent, idem etiam ut Statibus harum Terrarum permittant; neque velint animos incolarum hoc tam periculoſo rerum ſtatu amplius exulcerare, ſed concordie potius, ad quam eos tantopere exhortantur, ipſi quoque argumentum præbere, & ita mutuum amorem ac benevolentiam fovere & ad perpetuam conſervandam & reinendam felicitatem amplecti. Atq; cum ipſi, ſalva pace, omnium harum difficultatum, onerum & gravaminum fuerint præcipui auctores, in eam curam nunc dignentur incumbere, ne priora vulnera magis exſaucientur & ad lethalem quandam perniciem exacerbentur, ſed ut animi utriusq; in mutuo amore & benevolentia coaleſcant
id quod

id. quod in conservato uniuscujusque jure, facile à Domino DEo, æqvissimo Judice impetrabunt. Sic fiet, ut possint, quemadmodum ipsi Domini Senatores cupiunt, unum sapere atque sentire. Non enim tam sunt alieno à Republica Polona animo, ut eam constituerint ullo unquam tempore, consilio vel auxilio suo, quatenus id privilegiorum ac libertatum suarum rationes patiuntur, deserere: quinimo ut inclytis Dominis Regni Consiliariis tanquam fratribus & amicis suis operam suam deditissimam exhibeant sunt paratissimi, quibus etiam promptissima fidei & officii studia ac obsequia, summa cum constantia semper deferunt,

1574:

16.

1575:

Reverendissimi, Illustres, Magnifici, Generosi
ac Nobiles Domini, Domini, Fratres &
amici gratiosissimi & gratiosi,

Schreiben
der Preussis-
chen Stän-
de anff den
Reichs-
Tag zu
Stenzia

Reverendissimis & Illustribus, Magnificis & Genrosis Dominationibus Vestr. paratissima studia, officia atque obsequia nostra deferimus. Eisdem à DEo immortalis lætæ, fausta ac felicia omnia cum rerum omnium saluberrimo incremento ex animo precantes.

Gratiosissimi ac Gratiosi Domini, Fratres & Amici observandissimi. Quamvis nihil magis in votis habuimus, quam ut post tam subitum atque inopinatum Serenissimæ Regiæ Majestatis, Domini nostri Clementissimi, ex hoc Regno discessum, omnia quæ ad ineunda & suscipienda communis Reipubl. nomine consilia pertinere videbantur, suo ordine atque modo ad communem utilitatem, felicitatem atque concordiam retinendam instituta atque composita fuissent magno tamen cum animi nostri dolore comperimus, Conventum illum Varfaviensem Mense Septembri proxime præterito, ad ineunda consilia de Rege revocando, & in hoc Regnum reducendo, non tantum in nostrum, sed multo magis libertatum nostrarum præjudicium nobis ad eundem non legitime per Regni Primatem, sed ex conventionem particulari Palatinatus Cracoviens. contra hætenus receptum morem atque observatam consuetudinem vocatis indictum fuisse. Cujus rei, magna cum injuria nostra conjunctæ, nullam aliam fuisse causam judicare possumus, quam quod hætenus sæpissime, quamvis frustra proh dolor! qvesti sumus eo loco à Reverendissimis, Illustribus, Magnificis ac Genrosis Dominat. Vestr. haberi Nos, ut nostræ fidei, meritorum, libertatum ac Privilegiorum prorsus immemores, atque oblitæ, non dignos amplius judicent, qui communibus consiliis ad Rempubl. pertinentibus, tanquam Consiliarii hujus Pro-

viti-

1775.

vinciae Prussiae interesse mereantur. Cum autem simus homines liberi, nemini in servitutem addicti, nostris peculiaribus juribus, libertatibus atque Privilegiis gaudentes, neque illis in minimo praedictum aliquod adferri, vel à quoquam creari volentes, dolorem illum aequis animis sustinimus, neque ad Conventionem illam, praeter morem & consuetudinem institutam atque indictam profecti sumus, sed quae esset animi nostri sententia, per literas satis superque declaravimus, & quin eandem nunc etiam ulterius declaremus & omnibus testatam faciamus intermittere nulla ratione possumus.

Rem enim admodum indignam judicamus, in Republ. libera, in qua aequalis omnium, tanquam membrorum unius corporis debebat esse conditio, nos quamvis parum fortassis aestimata, non postrema tamen Reipubl. membra, ita negligi atque contemni, ut res omnium gravissimae, in quibus non tantum bonorum, atque facultatum, sed libertatum nostrarum atque omnis salutis, retinendi nimirum, vel repudiandi Principis, atque Capitis totius Reipubl. ratio consistit, sine scitu, consilio atque consensu nostro suscipiantur; quarevis hoc novum non esse praeteriti temporis facta palam testentur. Confectis enim nuper electionis solennibus, cum Legati ex praecipuis Provinciis ad Serenissimam Reg. Maj. è Gallia in hoc Regnum accersendam deputati, & ex nostris quoque Magnus Dominus Johannes Dulsius, Culmensis Castellanus, Collega noster exoptatissimus, cum Generoso Christophoro Kostka, Capitaneo Golubensi, ad obeandam cum caeteris ejus legationis munus destinati ac nominati fuissent, postea tamen, nescimus quo consilio, repudiati & nomen illorum plane expunctum fuit, quasi non fuissent, vel nos potius non fuisset digni habiti, quibus ejus legationis munus cum caeteris comitteretur, quasi reliquis in servitutem jam traditi, ex ipsorum nutu & consiliis vivere cogeremur, neque eisdem ullo amplius tempore vel loco interesse deberemus. Qua de re tanquam insigni injuria & aliis etiam gravaminibus ferme innumeris, quamvis saepe conquesti fuerimus, neque tamen illorum ullam aequam vel justam rationem haberi, sed malo malum addi atque cumulari etiam in conventionem illam praeter scitum & assensum nostrum indicenda animadvertimus, solenniter coram DEo, Reverendissimis, Illustribus, Magnificis & Generosis Dominationibus Vestr. atque adeo omnibus hominibus protestamur, Nos, si aliquod forte ex iis, quae conventionem illam Varsoviens. subsecuta sunt, inconueniens, incommodum vel detrimentum emergere contigerit, quemadmodum illam consensu nostro non approbavimus, ita etiam culpa vacare & ab iis omnibus & singulis immunes esse velle, expendentibus seorsim, quod nobis pro fide & constantia nostra non sit integrum Regem legitime electum, per Legatos vocatum, Regni diademate solenniter insignitum, quique, quamvis ad acceptandum avitum & patrium Regnum non levibus de causis à nobis profectus sit, redire tamen ad nos, nobisque imperare, atque propositis conditionibus quodammodo satisfacere constituerit, uti non ex unis, sed pluribus litteris, atque ad nos missis legatis cognovimus, indicta causa rejicere & propterea
quod

1575.

quod in termino, Sibi in illa Conventione Varschaviensi, non legitime tamen indicta, præfixo, comparere non possit, Regno privare. Ex iisque & aliis quæ plurimis causis & rationibus, ad retinendam, non tantum libertatem nostram, sed totius etiam Regni felicitatem, augendam pertinentibus, Nos nunc quoque Comitibus Stendzicentibus, quæ ex illegitima Varschaviensi convocazione enata sunt, interesse, nulla ratione possumus, majorem in modum & obnixè rogantes, dignentur, Reverendissimæ, Illustres, Magnificæ & Generosæ Dominationes Vestræ, omnes circumstantias ad eam causam spectantes maturo consilio probe expendere, & ita huic rei providere, ne novi Regis electione immatura, ad quam plerosque animum adjicere intelligimus, aliquod malum minus spectatum, vel extremam cladem sibi accersant, & nos atque adeo totum Regnum pessudent, & in eum Labyrinthum præcipitent, ex quo difficilis, vel nulla profusus sit egressus, vel sese expediendi ratio. Non ita Reverendissimi, Illustres, Magnifici & Generosi Domini, Fratres & Amici honorandi, pro tenui nostro judicio agendum est cum Principibus, imo ne cum vilioris conditionis hominibus, neque ipsis paganis quidem, ut si ad præfixum aliquem terminum, certis & legitimis de causis adesse non possint, causa propterea cadere, nedum Regno exui debeant, sine ulla, exaudito legali illorum impedimento, termini prorogatione. Cum itaque non aliquis ex numero extraneorum Principum, sed Rex & Dominus noster, termini prorogationem ob maximas atque prægnantes causas per Legatos quoque suos in medium uberius proponendas postulet, id ne ei denegandum erit? minime gentium. Quod enim cuivis alii etiam privatae conditionis homini negari nequaquam potest, id ut Regi & Principi nostro concedamus, annon fides & observantia nostra exigere videntur? Quare iterum atque iterum petimus & ob communem felicitatem rogamus, dignentur Reverendissimæ, Illustres, Magnificæ & Generosæ Dominationes Vestræ & sui & nostri simul condignam habere rationem, atque eam deliberationem suscipere, ut si id rei necessitas exiget, nos & reliqui omnes, quorum interest legitime atque suo ordine & modo vocati, communicatis consiliis, invocato DEi nomine, id agere atque constituere possimus, quod Reipubl. nostrorum seorsim Privilegiorum ac libertatum ratione maxime expedire videbitur. Nihil dubitantes, quin Reverendissimæ, Illustres, Magnificæ ac Generosæ Dominationes Vestræ, hoc æquissimis precibus & adductis rationibus nostris haud gravate daturæ sint. Quas Domino DEo salvas & incolumes, ad feliciter explicandas gravissimorum consiliorum rationes, ex animo commendamus.

Graviter etiam nobis in hac conventione congregatis conquesti sunt Nobiles & Generosi Johannes Ostrometzki, Vexillifer Terræ Culmensis, cum fratre Simone & relicta nuper demortui fratris Jacobi Ostromecki vidua, de vi & injuria maxima sibi per Magnificum Dominum Johannem Coszelecium, Castellatum Biciensis & Capitaneum Bidgostiensis, illata, quod ex quadam Insula, quam non tantum ipsi, sed Majores ipsorum pacifice possederunt ad ripam

n

Istulæ

1575. Istulæ fluminis intra fines Terrarum Prussiæ, triginta octo eqvos, manu armata, nulla legitima de causa abegerit, currum etiam cum quatuor bobus in ipso oppido Bidgostienf. interceperit, & quod omnium est gravissimum, trecentis circiter armatis stipatus ipsorum ædes violenter, ex improvise Istulam flumen, quod limites inter Terram Culmenf. & Poloniam majorem constituit, transgressus, invaserit; Cum vero tale quidpiam à Regni Senatore in absentia Majestatis Reg. admitti iniquum admodum judicemus, rogamus Reverendissimas, Illustres, Magnificas Generos. Dominat. Vestr. dignentur cum eodem Magnifico Domino Castellano agere, ut ablatis ante omnia, secundum præscriptum Juris, restitutis, sibi ab invasione ejusmodi & ulteriori vi temperet, & illud tempus gratiose expectet, quo Rêspubl. Principem recipiat, qui de omnibus ejusmodi controversiis cognoscere, easdemque per Commissarios suos componere ac complanare possit. Neque dubitamus, quin Reverendissimæ, Illustres, Magnificæ ac Generosæ Dominat. Vestr. pro æqvanimitate sua ac amore erga communem tranquillitatem, in nostram gratiam id quoque non gravate facturæ sint.

Non minus etiam petimus, velint Reverendissimæ, Illustres, Magnificæ ac Generosæ Dominat. Vestr. Livoniæ, quæ incursionibus Mosci quotidie ferme divexatur, & ejus crudelitatem atque tyrannidem, cum extrema ferme internecione atque exitio suo experiri cogitur, benignam habere rationem, atque gratiose efficere, ut ex ea pecunia, quam Majestatem Reg. per Legatos suos trasmittere non obscurus rumor est, ejus loci militibus stipendia etiam debita exsolvantur, quod nos paratissimorum nostrorum obsequiorum studiis erga Reverendissimas, Illustres, Magnificas ac Generosas Dominationes Vestr. demereri quovis tempore conabimur. Quas Domino DEo iterum atque iterum salvas & rerum omnium felicitate perfruentes commendamus. Datum Mariæburgi in Conventione Statuum & Ordinum harum Terrarum Generali, die 28. Mens. Aprilis Anno à Christo nato 1575.

Reverendissimarum, Illustrium, Magnificarum, & Generosarum Dominat. Vestrarum

Addictissimi & obsequentissimi

Status & Ordines Terrarum
Prussiac.

17.

Reverendissimi, Magnifici, Generosi ac Nobiles, Domini, Domini Fratres & Amici gratiosissimi ac gratiosi.

Schreiben
der Preuss-
schen Stän-
de, an die
zu Wars-
chau ver-
samlete Co-
natores.

Reverendissimis, Illustribus, Magnificis ac Generosis Dominationibus Vestr. paratissima nostra studia, officia atque obsequia reverenter & amanter deferimus, eisdemque prosperrimos rerum omnium felicissimosque successus ex animo precamur. Gratiosissimi ac Gratiosi Domini, Fratres & Amici colendissimi. Redditæ sunt nobis Litteræ universales, Reverendissimi Domini Archiepiscopi Gnesnens. & Primatis Regni Poloniae, &c. quibus Status universi Regni Poloniae & in corporatarum Provinciarum ad Conventionem die tertia mensis Octobris proxima Varsoviae celebrandam evocantur. Quae quidem non nihil admirationis ideo nobis attulerunt, quod in iis ad tollenda ac removenda quævis impedimenta, quae hoc tempore Rempublicam infestare videantur, indici conventum animadvertimus, quibus deliberationibus, cur nos interesse debeamus, non videmus, cum nullis Regni Conventionibus interesse ex præscripto Privilegiorum nostrorum teneamur, nisi quoties super Serenissimorum Poloniae Regum electione atque coronatione deliberationem fieri contingit. Et quod hujus etiam provinciae incommoda sunt non pauca & imminent ejusmodi pericula, quæ partim propter novissimam in Livoniam Moscorum irruptionem neminem latent, partim ad nos omnium primos spectare videntur, quæ summa certe ratione, quo minus Patriæ finibus excedamus, nos retrahunt. Quamquam autem alii nonnulli ex Dominis Regni Consiliariis literas diversas de deliberationibus Regis causa suscipiendis, quae ad nos etiam pertinent, emiserint, tamen quod non ab ipso Regni Primatē, re prius cum Majestate Regia de Regni hujus atque omnium aliarum Provinciarum rationibus complanata ac ex integro constituta, more Majorum Electionis indictio prodiisset, eam ipsam sententiarum diversitatem ex usu & commodo Reipubl. ut esse crederemus, minime adduci potuimus. Quod si ordine ac majorum more, cum bona Majestatis Regiae gratia, ad evitanda omnis generis mala & pericula, ad electionis Comitiam vocabimur, neque officio nostro deerimus, neque quod ex Reip. commodo videbitur, constituere negligemus. Interim perquam reverenter petimus ac rogamus, ut Reverendissimæ, Illustres, Magnificæ ac Generosæ Dominat. Vestr. hac in parte benigne nos excusatos habeant, & nihilominus omnia sua consilia in eum finem conferant, quo omnibus Reipubl. partibus ex aequo consultum ac prospectum fuisse, omnes experiri ac laetari possimus.

Perdolenter etiam nobis in hac Conventionē congregatis expositum fuit per Internuncios Civitatis Gedanens., quomodo præterito

1579. rito Mense Augusto, Magnus Dominus Stanislaus Criski, Castellanus Racziāfensis & Capitaneus modernus Zakroczinens. &c. certam cupri summam ex Scepusio per defluentem Istulam vectore famoso Alberto Behr, Consule Sandecens., Gedanum deducendam, quae spectabilis & Famati Domini Johannis von der Linde, Consulis Gedanens. ejusdemq; Fratrum propria est, sub specie pendendi vectigalis, interceperit & adhuc apud se contra jus fasque, contraque pacis perpetuae & Statutorum praescriptum in maximum & irrecuperabile ferme ipsorum von der Linde damnum detineat, nulla habita ratione, quod Spectabilis Senatus Civitatis Gedanens. cum nostris tam publicis, quam privatis Litteris ad Magnificam ipsius Dominationem miserit, & ex pactis pacis perpetuae & Ducatus Mazoviae Statutis liquido demonstraverit, cuprum illud contra Jus fasque à Magnifica ipsius Dominatione haecenus detineri. Et quamvis Magnus Dn. Castellanus, contendat cuprum illud in commissum cecidisse, propterea, quod praefatus vector Albertus Behr cupri illius circa telonei solutionem mentionem nullam fecerit, sed vectigal Regium ea ratione defraudare constituerit: Tamen cuprum illud eam ob causam (quamvis id praenominatus vector à se factum esse constanter neget) detineri & occupari non debuit, cum vectigal eo in loco non a mercibus, sed tantum à colligatis trabibus seu schediis, in quibus merces vehuntur & defluitantur, ab incolis harum Terrarum Prussiae à multorum retroactorum annorum memoria persolvi consuetum & receptum fuerit, quod etiam praememoratum vectorem Albertum Behr persolvisse, extra controversiam est. Vectigal ergo novum instituere, & contra jam pridem receptum morem exigere, Domino Castellano integrum non fuit, id prohibentibus pacis perpetuae apertissimis & clarissimis verbis, quae sic sonant: *Item quoniam per mercatorum industriam & rerum venalium importationem Respubl. nobile accipere consuevit incrementum. Statuentes decernimus & spondemus, quod nulla telonia, deposita, gabellas, foralia, sive quascunque alias censuationes locis, & personis in Terris Prussiae & Dominiis eis subiectis, & consistentibus imponemus de novo, aut imponi permittemus, tam in Terris, quam in aquis, sed tantummodo utemur impositis. Quod quidem Serenissimus Casimirus Rex, Successoresque sui Reges, Duces & Episcopi praefati, in suis etiam Terris observabunt.* Ex quibus factorum verbis manifeste apparet, Magnificum Dominum Castellatum in suo illo Capitaneatu vectigal novum instituere, multo vero minus ita institutum exigere potuisse, quemadmodum nunc ab eo fieri praeter jus & aequum maximo cum nostrorum incommodo & detrimento deprehendimus. Dato etiam, sed non concesso, quod ea pendendi vectigalis necessitas, quam nunc praefatus Magnus Dominus Castellanus, contra antehac receptum morem, atque supra hominum memoriam observatam consuetudinem inducere conatur, omnibus ex aequo incumberet: Tamen eam quoque ob causam bona illa seu merces Civium Gedanens.

von

von der Linde à Domino Castellano detineri & occupari minimè debebant, propter reclamantia pactorum pacis perpetuæ & Statutorum ipsius Ducatus Mazoviæ manifestissima verba, quorum tenor talis est: *Item si vectores & aurigæ bona seu merces mercatorum pro pretio ducentes, telonia seu loca datiarum praterierint, ipsi duntaxat in rebus & equis propriis puniantur. Et quod propterea bona mercatorum non debeant occupari, nec detineri.*

Ex Statutis Ducatus Mazoviæ.

Vector si telonium pertransierit, aut aliquod scelus perpetraverit, bona propria amittet & non mercantias.

Item primo laudamus, statuimus & pronunciamus, quod quotiescunque & quandocunque vectores quicumque aliquas res, mercantias sive bona, cujuscunque generis, speciei, ponderis, vel valoris per mercatores sive per Institores, vel alios quoscunque homines ipsis appositos, sive tales mercatores sint Ducatum Mazoviæ indigenæ sive extranei ex vectigali per partes Ducatum prædictorum deduxerint, & talis vector, si telonium non solverit, aut clandestinè pertransierit, aut aliquod scelus sive nefas commiserit: extunc solum bona illius vectoris, quæ protunc ibidem secum habuerit, ad illum Dominum, in cujus Ducatu hac perpetraverit, perdet & amittet, mercibus & rebus aliisque generaliter quibuscunque bonis sibi sic, ut præfertur, ad vehendum appositis, semper salvis, quæ eidem mercatori non debent perdi, nec amitti. Quæ apertissima verba cum evidentissimè testentur, merces illas detineri non debuisse, etiamsi vector ille telonium non solvisset, illud clandestinè pertransisset, aut aliquod scelus vel nefas commisisset, majorem in modum & obnixè rogamus, ut Reverendissimæ, Illustres, Magnificæ & Generosæ Dom. Vestræ, habita cõmunium pactorum atque suorum statutorum benignissima atque æquissima ratione, cum Domino Castellano præmemorato diligenter agere dignentur, ut cuprum illud Civibus Gedanens. von der Linde liberum tandem mittere, neque diutius præter fas æquumque apud se in majus detrimentum detinere velit, ne si fecus, quod non speramus, accidat, ea res motus minus speratos excitet. Quod verò quemadmodum ad cõmunem tranquillitatem, communiacq; pacta ac fœdera, hoc præsertim tam suspecto ac alieno tempore minime facere videatur, ita omninò confidimus, Reverendissimas, Illustres, Magnificas ac Generosas Dominationes Vestras, omnem daturas operam, ut huic tam insperato malo remedium opportunum adhibeatur. Quibus nostra studia, officia atque obsequia, ad retinendam bonam vicinitatem, amicitiam atque cõmunium pactorum conservationem prolixè deferimus,

1575. mus, Easque Domino DEO salvas & incolumes commendamus. Datum Graudenti in Congregatione Ordinum Terrarum Prussiae generali. Anno à Christo nato 1575.

Reverendissimarum, Illustrium, Magnificarum, ac Generosarum Dominationum Veltrarum

paratissimi Amici

Status & Ordines Terrarum Prussiae.

18.

Instruction
denē Preussischen
Gesandten auf
den Wahltag
gegeben.

Nihil stabile rebus sub Sole consistentibus attributum, sed omnia incertis & dubiis quibusdam casibus exposita esse, nuper dolendus ille & minus speratus Serenissimae Regiae Majestatis, Domini Nostri Clementissimi, discessus, magno cum omnium mœrore atque incredibili luctu comprobavit. Cùm enim omnes spem eam certissimam concepissent, nihil fore, quod ejus Majestatem ab hoc Regno & nobis omnibus, præter unicum mortis casum, cui omnes ex æquo obnoxii sumus, avellere posset: subita tamen admodum & insperata quædam necessitas Majestatem ejus à nobis abripuit, & subditos tam Regni Poloniae, quàm reliquarum ei adjunctarum Provinciarum ita suspensos & ancipites reddidit, ut quid potissimum accipiendum, quomodo Reipubl. laboranti subveniendum esset, omnes dubitare inciperent. Qua dubitatione, ac publica quasi trepidatione suborta, Proceres Regni Poloniae Convantum sibi Varaviam indixerunt, ut rebus tam dubiis remedium aliquod adferre, & Reipubl. capite minutæ in tempore succurrere possent. Quamvis nil aliud tum remedii attulerint, quàm ut fidei, cultui atque observantiae Majestati Regiae debitæ renunciarent, & sibi Comitia ad electionem novi Regis, si hic ad tempus Sibi præfixum non adesset, indicerent. Quam rem cùm nos non tantum plenam periculi, sed etiam cum summa Majestatis Regiae indignitate conjunctam esse existimarem, per litteras nostras rogavimus atque monuimus, ne Majestati Reg. Imperium semel omnium consensu traditum, tam subito, atque quod omnium visum fuit gravissimum, indicta quasi causa, abrogaretur, sed ut omnibus honestis quæsitis mediis ac rationibus, Majestas ejus eo adduceretur, ut imperio vel ultro renunciaret, vel certum aliquod sui in hoc Regnum reditus tempus assignaret. Verum cum ea, nostro quidem judicio, non iniqua adhortatione parum proficere potuerimus, nos tamen in fide, cultu atque obser-

observantia Majestati Reg. semel oblata, quod homines constantes decet, constanter ad hoc usque temporis momentum, rebus communibus licet variè fluctuantibus, perstitimus. Cùm verò nunc iterum Comitia ad electionem novi Regis instituta sint, & nos etiam per universales Reverendissimi Domini Archi-Episcopi Gnesnens. & Regni Primatis litteras, Varfaviam, ad septimam proximè instantis mensis Novembris diem, evocati fuerimus, & Privilegia ac communes libertates nostræ nos ad electionem & coronationem Serenissimorum Poloniae Regum alias invitent, faciendum nobis esse putavimus, ut in hac temporis angustia, de qua etiam quemadmodum & electione, præter scitum nostrum indicta, Domini Legati & Internuncii nostri querentur, pro ratione libertatum ac Privilegiorum nostrorum, Legatos ac Internuncios nostros Varfaviam ad præfixam diem mitteremus, ut quod antehac à nobis factum est, iterum atque iterum moneant, hortentur ac rogent, velint inclyti Regni Poloniae Proceres ac Ordines omnes, Majestatis Reg. benignam habere rationem, Eandemque etiamnum rogare, cùm Regnum hoc Poloniae aliter, quàm per præsentem Principem, regi & gubernari non possit, ut Majestas Regia, vel tempus aliquod certum sui reditus assignet, vel se ultro imperio abdicet, nec patatur, hoc tam nobile Regnum, cujus rationes, cùm Præsens administrare non possit, per suam absentiam interire, & Christiani Nominis hostibus in prædam exponi. Quod si Majestati ejus non erit integrum, nos, qui officio nostro functi erimus, nec ea in re, quidquam à nobis prætermisum esse, insimulari poterimus, bona conscientia id facimus, quod patriæ amantes Cives decet, atque de novo nobis non incommodo Principe, primo quoquo tempore, proiciemus.

Sin verò inclyti Regni Poloniae Statibus atque Ordinibus omnibus, non visum fuerit commodum, Regem illum propter varia imminencia pericula diutius expectare, sed omnes unanimiter ad electionem novi Regis procedere voluerint: Tum Domini Legati nostri, invocato DEI nomine, ut is actum illum omnium gravissimum, Spiritu suo sancto regere dignetur, electionis illam nobis ex Privilegio concessam facultatem auspicabuntur, & Cæsareæ Majestatis filium, Archi-Ducem Ernestum nominabunt. Non enim alium nunc nobis videmus Principem, nobis, huic Regno & omnibus aliis incorporatis Provinciis magis idoneum, cui gubernacula hujus Imperii commodius committi possint, ex rationibus in præteritis electionis HENRICI Regis Comitibus, per Proceres Palatinatus Pomeraniæ in medium propositis, quas Domini Legati & Internuncii nostri, si id necessitas exigere videbitur, iterum exhibere poterunt.

Et cùm audiamus, multorum animos in Moscum propendere, dicent nos assensum nostrum, propter multiplices causas & incredibilem tyrannidem, ei nullatenus præbere posse.

Deinde cùm multa per hosce aliquot annos contra jura, Privilegia ac communes libertates nostras introducta fuerint gravamina, Do-

1575. Domini Legati & Internuncii nostri cum electi novi Regis Legatis agent, ut illi recipiant & polliceantur, Dominum suum ea omnia, emendaturum & in integrum restitutum esse, ut omnia Jura, Privilegia, Libertates, immunitates ac receptæ consuetudines, quemadmodum antehac temporibus Serenissimorum Poloniae Regum observatæ fuere, nunc iterum observentur, custodiantur & manuteneantur. Et facient, ut Domini Legati novi Regis spondeant, quod ingruente quavis necessitate, Romanum Imperium nobis auxilia, vel pecunia, vel milite suppediet. Atque ut nobis liberum per Regnum Daniæ & fauces Sundicas transitum cum omnibus nostris & singulis mercibus præstet, ne in eo à Rege Daniæ vel ejus Successoribus, ullo unquam tempore impediamur. Et denique omnium nostrarum libertatum ac immunitatum, nullis penitus exceptis, nobis liberrimam facultatem præstet.

Cum quoque Dominus Castellanus Racziænsis & Capitaneus Zakroczimensis, Dominus von der Linde, non contemnendam cupri summam, sub spe pendendi vectigalis, interceperit, & nulla habita ratione litterarum nostrarum contra jus fasque apud se detineat, Domini Legati atque Internuncii nostri cum Dominis Consiliariis & reliquis Ordinibus Regni Poloniae diligenter agent, ut Dominus Castellanus præfatus, id, quod contra jus fasque apud se detinet, primo quoquo tempore veris Dominis reddat atque restituat. In quorum omnium fidem Sigillum Terrarum Prussiae præsentibus est subappressum. Datum Laschini d. 30. Octobr. Anno à Christo nato 1575.

19.

Versicherung der
Käys. Gesandten, denen
Preussen ihrer
Freiheiten wegen
gegeben.

Sir MARTINUS von Gottes Gnaden Bischoff zu Breslaw und Oberster Hauptmann in Schlesien/ ANDREAS DUDITIUS von Horohowitz/ und MATTHIAS von Logau und Aldendorff auffm Burg-Lehn/ und Jawer/ Hauptmanu der Fürstenthümer Schweidnitz und Jawer/ Röm. Käys. Maj. Rätbe und verordnete Oratoren in die Cron Polen/ bekennen hiemit für männiglich; Nachdem es durch Gottes des Allmächtigen allergnädigste Schickung und besondere Versehen dahin gelanget/ daß die Römische Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. unser allergnädigster Herr zum Könige und Herrn der Cron Polen und aller derselben incorporirten Landen ordentlich erwehlet und ernennet/ und wir darinne der Abgesandten wegen aller Ständer und Ordnungen von Land und Städten aus Preussen besonder Zuthun/ Fleiß und Zuneiglichkeit vermercket/ daß wir ihnen im Namen der höchstgemeldten Röm. Käyserl. Maj. und nun ernenneten Königs in Polen zugesaget und versprochen/ wie auch krafft dieses/ aus habender vollkommender Macht und Gewalt/ zusagen und versprechen/ daß dieselbe nicht allein wegen ihrer angewandten Treue und besonderen Fleisses/ so sie bey dieser Election standhaftig

Bezeio

1575.
 Bezeiget / sondern auch aus eigener angebohrenen Käyserl. Milddigkeit die Lande Preussen und alle derselben Einwohner in allergnädigster Acht haben / und die gnädigste Vorsorge tragen wollen / damit gemeldte Land und Städte bey ihren habenden allen und jeden Privilegien, Frey- Gerechtigkeiten und alten wolhergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen / tam in genere, quàm in specie, vollkômlich und reichlich erhalten / und daran im geringsten nicht verfürhet und verschmälert / sondern vielmehr erbreitert / ergänzet / und zu vollkommener Krafft ersetzt / und dahin allergnädigst trachten / auch würckliche Verordnung und Verschung thun / wie dieselben ihnen bestâtiget / confirmiret / und alle Beschwêr / so dagegen möchten eingeführet seyn / abgeschaffet und aufgehoben / annihiliret / und in allen kommenden Zeiten zum wiedertwärtigen Sinne nicht gezogen / sondern bey ihrem eigentlichen Verstande / wie sie von erster Gründung her verstanden / ohne solche verkehrte Deutung sollen erhalten und ruhig gelassen werden. Zu Urkund haben wir zu Ende unser Fürstlich und angebohrne Secret wissentlichen aufgedrucket und uns mit eigenen Händen unterzeichnet. Gegeben zu Warschau / am 17den Decembr. Anno 1575.

Martinus Episcopus Vratisl.
 ex speciali Cæsareæ Maj. Com.
 missione & legationis
 munere.

Andreas Duditz,
 mpp.

Matthæus à Logau,
 mpp.

20.

• **Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster Käyser /
 Allergnädigster König und Herr.**

1576.

Schreiben der Preuss. Stände an den Käyser.
 W. Käyserl. und Königl. Maj. seyn unsere unterthänige und gestessene Dienst unsers geringen Vermögens allezeit in Unterthänigkeit zuvor anempfohlen. Allerdurchl. Käyser und Allergn. König und Herr. Weil es durch Schickung des Allerhöchsten / durch welches Krafft und Verschung die Potentaten auff Erden regieren / und die Könige auff- und abgesetzt werden / nunmehr / da Ihme Preiß / Ehr und Danck für gesaget sey / dahin gerichtet / daß Ew. Käyserl. und Königl. Maj. zum Könige der Krohn Pohlen und unserm Herren von dem grösssten Theil obgemeldeter Krohnen / dem Groß- Fürstenthumb Litthauen / und dann auch diesen Landen Preussen ordentlicher Weise gewehlet und angenommen / wünschen wir aus getreuem Herzen ganz
 P unter-

1576. unterthänigst / daß solche Ew. Käyserl. und Königl. Maj. Wahl / derselbe Allerhöchste wolle gereichen lassen zu Beförderung der Ehren seines Göttl. Namens / zu Heil und Wohlfahrt der allgemeinen Christenheit / zu Erbreiterung und Vermehrung des löbl. Hauses Oesterreich und ihres Käyserl. und Königl. Namens / und dann auch zu besonderem Trost und Frohlockung aller Ew. Käyserl. und Königl. Maj. Unterthanen / zu des gemeinen Friedens guter Gerechtigkeit / und aller und jeden wol erworbenen Privilegien und Freyheiten Erhaltung / indem sollen Ew. Käyserl. und Königl. Maj. wir in Unterthänigkeit nicht verhalten / daß derselben allergnädigstes Schreiben / so auff die Personen / welche auff der Warschawischen jüngst erschienenen Convocation hätten mögen angetroffen werden / gerichtet / uns allhier in Graudens versamlet vorgestrigen Tages wol sey überantwortet worden / und dann der Culmische Castellan Johann Dulsky, was bey Ew. Käys. und Königl. Maj. verlauffen / uns auch allhier genugsame Relation gethan / für welche allergnädigste Käyserl. und Königl. Zuneigung und Vertröstung wir uns zum unterthänigsten bedanken thun / und seyn vermittelst Göttlicher Hülffe und Gnaden des Vorhabens / uns also zu schicken und zu verhalten / daß es uns sowol bey Ew. Käyserl. und Königl. Maj. als sonst jedermänniglich unverweisslich seyn möge. Derowegen wir denn auch zusammen gekommen / uns untereinander dahin zu bereden und zu berathen / wie nicht allein uns / sondern auch allen benachbahrten Landen und der ganzen Krohnen zu Erhaltung / Friede und Einigkeit mocht gedienet werden / so seyn aber von dem Gegentheile / welche sich dem Herrn Woywoden aus den Siebenbürgen anhängig gemacht / wie auch von seiner Gn. eigenen Person Gesandten an uns gelanget / mit Vermeldung / daß ihr erwählter Herr nicht allein ins Land gekommen / sondern auch die Krohne allbereit empfangen / und die Regierung angenommen / und von uns zu wissen begehret / ob wir über dem Herrn mit zuzuhalten Vorhabens oder nicht / und wie wir uns (einen der Castellane und etliche wenige Personen von Adel im Cölmischen Lande / welche sich von uns / Gott bessere es / getrennet / ausgenommen) dahin erkläret / daß der Herr / welcher / ihrem Vorhaben nach / allbereit solt gekrönet und zur Regierung getreten seyn / welches wir doch nicht glauben können / uns wieder unsere Freyheit und Privilegia von ihnen ohn unser Vorwissen und Beliebung / (wie sich des nicht allein viel vornehmer Einsassen der Krohn Polen / sondern auch das ganz Groß-Fürstenthum Littbauen / nebenst mehr andern beschwehren thäten) auffgedrungen / und wir denselben also auff ihr schlechtes Begehren nicht wusten anzunehmen / weil wir unsers Herrn und Königes gewisse / sondern bedacht wären / den Tag / welcher von dem Herrn Snesnischen Erzb. Bischoffe / als dem Primaten der Krohnen / gegen den 3ten des schristl. künftigen Montags Junii zu Warschau allen Ständern und Ordnungen dieser allgemeinen Lande zur einmüthigen Vergleichung angesetzt / zu erwarten / seyn sie fast mit denen ausgegossenen Droh. Worten von uns geschieden / daß man forthin nicht mehr vermahren / sondern den Händelen mit anderem Ernst nachsehen würde / damit die ganze Krohne umb dieses geringen Theiles willen / (wie sie es genennet) nicht dürffte in solche Weiterung und die

die äufferste Noth gesetzt werden / und weil dann gleichwol wissen / 1576.
 daß uns allerley Gefahr darob stehet / indem wir / Gott bessers / un-
 tereinander etlicher massen getrennet / allhier im Lande von allen Orten
 zünlich bloß sitzen / und die Grenzen fast mit verwegenen Leuten um-
 geben seyn / bitten wir unterthänig und ganz unterdienstl. / es geru-
 hen Ew. Kayserl. und Kön. Maj. mit dem förderlichsten auff die Wege
 und Mittel allergnädigst zu trachten / durch welche wir gebührender
 Weise gerettet / und für unsern Widersachern / nach erbetschender
 Nothdurfft / mögen geschühet und gehandhabet werden; wie wir ver-
 möge unsern Privilegien und Freyheiten unsere Stimmen und geringo-
 schätzige Suffragia auff Ew. Kayserl. und Königl. Maj. freywillig und
 wolbedächtigt / nicht allein zu dieser Lande / sondern auch der ganzen
 Krohn Pohlen / und vielmehr der allgemeinen Christenheit Gedenken /
 Aufnehmen / und Wachsthum unsers Erachtens gerichtet / also
 seyn wir auch noch der gänzlischen Meynung / uns dermassen weiter
 unterthänig zu erhalten / daß es Ew. Kayserl. und Königl. Maj. zu be-
 sonderm allergnädigsten Gefallen gereichen möge / und versehen uns
 hinwiederumb / ja getrösten uns zu Ew. Kayserl. und Königl. Maj. als
 zu einem Christlichen und weit berühmten Potentaten und Herrn
 ganz unterthänig / daß sie es uns dermassen wirckl. mit gebührendem
 Schuß und Handhabung / wie auch Erhaltung unserer Rechte / Privi-
 legien / Freyheiten und alten wolhergebrachten Gewohnheiten allers-
 gnädigst werden geniessen lassen / daß uns zu keinen Zeiten gereuen
 dürffe / daß wir sie zu unserm Könige und Herrn erwöhlet und ange-
 nommen / in aller Unterthänigkeit erachtend / daß Ew. Kayser. und
 Königl. Maj. diß unser geringes Schreiben nicht allein mit allen Kay-
 serlichen und Königl. Gnaden annehmen und vermercken / sondern
 sich auch mit dem förderlichsten gegenst uns / ihre getreue Untertha-
 nen / allergnädigst erklären werden / wess wir uns derowegen zu Ew.
 Kayserl. und Königl. Maj. in Unterthänigkeit sollen zu versehen und zu
 getrösten haben / damit wir unsere Handel und Gelegenheit weiter
 darnach richten mögen. Und thun dieselbe Ew. Kayserl. und Königl.
 Maj. hiermit dem gewaltigen Schuß des Allmächtigen zum gesunden
 langen Leben Kayserl. und Königl. / glücklicher und friedlicher Re-
 gierung ganz unterthänig und unterdienstlich empfehlen und uns in
 derselben Gnaden. Datum Braudens auff der gemeinen der Ständer
 und Ordnungen dieser Lande Preussen Zusammenkunfft / am 4ten May /
 Anno 1576.

Ew. Kayserl. und Kön. Majestät

unterthänige und dienstfleißige

**Ständer und Ordnungen
 der Lande Preussen.**

21.

1576.

21.

Serenissime ac Potentissime Rex, Domine, Domine clementissime, fidem & obsequentissima nostra servitia, atque subjectionem cum summa observantia in gratiam Majestatis Vestrae submissè deferimus.

Serenissime ac Potentissime Rex. Quæ Legatus & Secretarius Majestatis Vestrae Generosus Nicolaus Cossobuzki ad nos retulit, summo venerationis studio accepimus. Et quidem primo mirari Majestatem Vest. intelligimus, quod Ea inscia, conventum hunc nobis instituit. Sed cum ex eventu in optimum finem eundem à nobis indictum esse constet, non dubitamus, Majestatem Vestram nos satis excusatos habituram. Cum enim in nova Civitate non ita pridem quidam nostrum ad privatum colloquium convenissemus, eò potissimum consilia nostra direximus, ut omnes conjunctim, salvis Privilegiis & Juribus nostris ad Majestatem Vestram liberè accedere possemus. Unde conventum præsentem necessariò celebrandum duximus. Ubi etsi quibusdam ex civitatibus absentibus, quibusdam etiam ad id mandatum non habentibus, quid actum sit, & ex Domino Cossobuzki & Internunciis nostris majestas Vestra brevi cognosceret. Hos enim eo animo designavimus, & quamprimum ablegabimus, ut subjectionem & obedientiam, quam semper Regibus Poloniae absque ulla sinistra suspitione præstitimus, Majestati Vestrae deferant, ea tamen conditione præmissa, ut omnia & singula harum Terrarum Jura, Privilegia, libertates & immunitates, uti Majores nostri à Cruciferis & D. olim Regibus Pol. acceperunt, atque jam incertos Articulos conscripsimus, sublatis omnibus gravaminibus, prius nobis confirmentur: non diffidentes, hoc nostrum ad commune bonum spectans propositum, Majestatem Vest. in optimam partem esse interpretaturam, DEO. O. M. florentem & feliciter regnantem commendamus, Eidemque Majestati obsequentissima nostra servitia & studia submissè deferimus. Datum in Conventione Culmensi, die 22. Junii, Anno 1576.

Schreiben
der Preussif.
Stände an
den König
Stephanū,
aus dem
Culmischen
Land-Tage.

Ejusdem R. Maj. V.

humilissimi subditi

Consilarii & Ordines
Terrarum Pr.

22.

22.

1576.

Serenissimo ac Potentissimo Principi & Domino, Domino STEPHANO, Regi Poloniae, Magno Duci Lithvaniae, Russiae, Prussiae, Masoviae, Samogitiae & Livoniae, &c. nec non Transylvaniae Principi, Domino nostro Clementissimo.

Schreiben
der Preuß.
Stände
aus dem
Landtage
zu Mevz.

Serenissime ac Potentissime Rex, &c.

Postquam hoc loco frequentes convenissemus, factum singulari Dei beneficio est, ut unanimi omnium nostrorum consensione, in eam iverimus sententiam, quia Regiae Majestati Vest. ut ab Equestri Ordine, ita & civitatibus, nullis exceptis, fides, obedientia & fidelissima subjectionis officia deferrentur, ac cum nostro nos munere functi simus, à Regia Majestate Vestra humillime petimus, ut (quod Eam sponte ac pro sua ingenerata clementia ac rei aequitate facturam, certo confidimus) pro more Majorum ac jure nostro, nobis Privilegia atque Jura nostra, sublatis omnibus gravaminibus atque incommodis, jurejurando, ut perpetuo à Serenissimis Regiae Majestatis Vestrae Praedecessoribus factitatum est, confirmet. Quod vero ad Civitates attinet, cum habeant quae sigillatim Regiam Majest. Vest. cognoscere & praestare exoptent, id peculiari scripto hisce litteris addito, Regiae Majestati Vestrae humillime significant. Quarum ut Regia Majestas Vest. clementissimam habere rationem dignetur, à Regia Majestate Vestra demisse rogamus. Quod superest felicem Regiae Majestatis Vestrae in has Terras adventum cupidissime expectamus. Si vero Majestati Vest. Regiae, propter graviora Reipubl. negotia iter illud ad nos (quavis exoptatissimum) in aliud tempus differre, & nobis ad se veniendi certum diem praefigere visum esset, neque in eo Majestati Vestrae deerimus, sed ut per Internuncios nostros ad praestitutum diem properemus, dabimus operam. Ad quae omnia ut Majestas Vestra Clementissimam voluntatem suam nobis primo quoquo tempore declarare dignetur, submissis precibus etiam atque etiam rogamus. Eandem Regiam Maj. Vestram protectioni divinae &c. commendamus. Datum Mevz, in Conventione Statuum & Ordinum Terr. Prus. Generali, d. 18. Augusti, Anno à Christo nato 1576.

Sereniss. Regiae Maj. Vestrae

humillimi subditi,

Status & Ordines Terrarum Prussiae.

9

21. STE.

1576.

23.

Antwort
des Königes
auf vorher-
gehendes
Schreiben.

**STEPHANUS, DEI Gratia Rex Poloniae,
Magnus Dux Lithvaniae, Russiae, Prussiae,
Maeoviae, Samogitiae, Livoniaeque ac Prin-
ceps Transylvaniae.**

Reverendi, Magnifici, Generosi, Nobiles, Spectabiles, Famati, sincere ac fideles nobis dilecti. Ex litteris Sinc. & Fidelitatum Vestrarum intelleximus, quae in Conventu Mevensi Terrarum Prussiae acta sunt. Gratissimum Nobis est Sinceritatum & Fidelitatum Vestrarum in Nos ac Rempubl. studium, cum testificatione subjectionis suae ac fidei & observantiae erga Nos, Regem suum. Cum vero cernamus Sinc. ac Fidel. Vestras omnibus consiliis alienioribus à quiete & tranquillitate publica spretis, ad eam curam incumbere, ut in communi Reipublicae ejus salvi & jure ac libertatibus suis perfruantur, & Ipsi hoc vestrum studium benignitate nostra complexi, operam dabimus, ne hæc à nobis ulla ex parte imminuta videri unquam possint, & ne de iis tanquam Sacrosanctis servandis, non satis vobis cavisse existimari possimus. Qua de re cum Sinc. & Fid. Vestris coram commodius conferemus. Etenim quod vos optasse ex litteris Vestris videmus, ut quamprimum in Prussiam proficisceremur, jam eo iter facimus. Itaque facile id à vobis effici potest, ut nobiscum alicubi conveniatis, quod ut cum majori Vestra opportunitate fiat, mittimus ad vos descriptionem dierum & oppidorum ac urbium, per quas iter facturi sumus, ut ad tempus & locum, qui vobis videbitur, ad nos veniatis. Ea tamen ratio negotiorum communium est, ut id maxime è Reipubl. fore judicemus, si quam minimam moram interposuerint. Hoc vero silentio prætermittere noluimus, valde Nos mirari quid causæ sit, cursoli Gedanenses, majori, ut ex præscripto legationis ipsorum Nuntiis Mevam missis dato apparet, cunctatione & hæsitatione, quam ullus alius ordo vel civitas ad concordiam accessuros se ostendant, nec à verborum perplexitate refugiant. Sed quid hoc sit fortasse, à Sinc. & Fid. Vestris cum ad nos venient, plenius cognoscemus, atque etiam sicut cæteris de rebus, ita quid hac in parte nobis faciendum sit, cum Sinc. & Fid. Vestris agemus.

De injuriis istorum militum grave nobis & acerbè auditu fuit. De quibus ad Magnificum Palatinum Sandomiriensem, quem illis præfecimus, litteras dedimus, ut efficiat, ut damna sarciant & neminem imposterum ullo incommodo afficiant. Bene valere Sincer. & Fid. vestras cupimus. Datum Gostinini d. 22. Mens. Augusti, Anno à Christo nato 1576, Regni nostri vero primo.

STEPHANUS REX.

24. Sere-

Serenissime ac Potentissime REX & Domine,
Domine Clementissime.

Schriſtliche
Vorſtel-
lung wegen
der Königl.
Eydes-Lei-
ſtung ſo die
Stände zu
Thoren
übergeben.

Hesternæ die ad S. Majest. Vestram Reg. evocati, ex Magnifico Domino Vice-Cancellario, nomine ejusdem Majestatis Vestræ reverenter intelleximus, Majestatem Vestram, id, quod de nostra subjectione & obedientia nos libera voce declaravimus, jurisjurandi religione à nobis comprobari Clementissime postulare, nulla mentione facta, quod etiam à S. R. Majestate Vest. vigore Privilegii Nostri, ex debito & obligatione piæ memoriæ D. Sigismundi Primi, Regis Pol. & Antecessoris Majestatis Vestræ, cum præscriptione formulæ juramenti, prius fieri competit. Quod ideo magis dolemus, quod cum non ita pridem tam literis, quam etiam ore tenus, fidem atque subjectionis nostræ studium reverenter detuliffemus, unanimiter tum humillimis precibus, id quod etiam antea per Majest. Vest. Reg. de conservatione omnium nostrorum Jurium ac libertatum nobis promissum est, obtestati simus, ut quemadmodum juramentum à S. R. Majestate Vest. inclito Poloniæ Regno & postea etiam peculiariter Magno Ducatui Lithvan. præstitum esset, in simili quoque Terris Prussiæ, more Divorum Pol. Regum, Clementissime cavere dignaretur: Præsertim cum ad electionem & coronationem Sac. Reg. Majestatis Vest. neque legitime vocati, neque etiam vigore Privilegii Nostri coram interfuerimus, ac nullam gentem sub sole, tam sui oblitam arbitramur, quæ non eam sollicitudinem ad animum revocet & omnes nervos intendat, ut de voluntate & debito Domini & Principis sui erga se sit certissima. In juramento vero, quod Sac. Reg. Majestas Vest. Statibus & Ordinibus tam Regni Poloniæ, quam Magni Ducatus Lithvaniæ præstitit, non solum nulla Terrarum Prussiæ fit mentio, Verum etiam, quod omnium est gravissimum, omnia Jura, libertates, immunitates, Privilegia publica & privata, juri & libertati communi utriusque gentis Polonicæ & Lithvanicæ non contraria, manutenere, observare & custodire Majestas Vest. Reg. spondet. Quo ipso Juramento multo magis nostra Jura & libertates offenduntur. Nam quam diversa sint nostra Jura à Juribus Polonicis & Lithvanicis, aperte Privilegia & Consuetudines nostræ, jam ab annis centum & viginti quæ observatæ, testantur. Quare Sac. Maj. Vestram Reg. humillimis precibus etiam atque etiam rogamus, ut habita nostri & Terrarum Prussiæ Clementissima ratione, nobis seorsim juramentum prius benignissime præstare, eoque clementer cavere dignetur, ne omiſſa isthæc terrarum Prussiæ mentio, ullis unquam futuris temporibus in sequelam vel consuetudinem ab ullo Principe trahi, & clausula illa derogatoria, nostris Juribus, Privilegiis, Pactis, libertatibus & consuetudinibus, nulla in parte obesse possit vel debeat, sed sicuti à Dn. Prædecessoribus, Regibus Poloniæ, factitatum est, ita & Majestas Vestra

1576. Vestra Regia Clementissime idem præstare non gravetur. Quo facto, cum obligatio illa inter Principem & subditum sit reciproca ac ita copulata, ut nullam plane disjunctionem admittat, fatemur, nos vicissim fidem omnem cum jurisjurandi religione conjunctam, Majestati Vestræ Regiæ humillime debere, cui nos subtrahere ne utiquam nostri est, neque unquam fuit propositi vel voluntatis. Sed quod hæc à Majestate Vestra majori cura humillime petimus, conservandorum nostrorum Jurium & antiquarum consvetudinum gratia id facimus. Non dubitantes, Majestatem Vest. Reg. benignissimam earundem habituram rationem, & nos vicissim dabimus operam, ut paratissima nostra obsequia & fidelissimæ subjectonis studia, in Majestatem Vest. Reg. perpetuis temporibus integerrime constare possint.

Ejusdem Serenif. Reg. Majestatis Vestræ

humillimi subditi

Status & Ordines Terrarum Pruss.

25.

Landes-
Artickel dem
Könige auf
dem Reichs-
Tage zu
Ehorn im
bergeben.

Divus Dacimirus Poloniae Rex, quo tempore Terræ Prussiæ spontanea deditioe inclito Regno Poloniae unitæ sunt, iisdem Terris certos Consiliarios dedit, videlicet duos Episcopos, tres Palatinos, tres Castellanos, tres Succamerarios & tres Civitates majores. Hanc institutionem sibi salvam & integram conservari humillime petunt.

His ipsis Consiliariis una cum reliquis earundem Terrarum Statibus, militari videlicet & civili, duos quotannis Conventus publicos, statis temporibus & locis celebrandos, permisit, quos nec expestra Regia jussione speciali, more recepto & vigore Constitutionum ejus, Consilii Præsidi indicere jus fasque est. Eorum itaque Conventuum ne ulla intermissio fiat, neve hæc facultas ipsis imminuatur, etiam atque etiam rogant.

Porro solennes hujusmodi Conventus, veteri instituto, duarum septimanarum spatio, antecedere solent peculiare in singulis Palatinatibus Conventiones, à Palatinis indictæ, eligendis nimirum Nuntiis ad generales illos Conventus mittendis. Id institutum ne intermittatur dehinc, neve Civitates Minores inde excludantur, petunt enixe.

Et

1576.

Et quia in dictis publicis Conventibus non solum controversiæ privatorum forenses, sed omnes omnino causæ notabiles, ipsas Terras concernentes, inde ab ipsa hujus consilii fundatione, tractari consueverunt, ita ut Majestas Regia, quando coram non fuit, per Oratores aut Consiliarios suos postulata sua in illo consilio proponeret: Petunt se in jure usuque illo longissimo & continuo conservari.

In publico ejusmodi Conventu, D. olim Sigismundus Primus, cum consilio & consensu omnium Consiliariorum & Nunciorum, Communitatis Terrarum Prussiæ, tam militaris quam civilis Ordinis, Constitutiones, pro bona reformatione defectuum ac dissidiorum, quæ in ipsis Terris obortæ fuerant, promulgavit. Has in omnibus earum articulis & punctis, accedente Sacra Regiæ Majestatis assensu, ratas & firmas esse petunt.

A Comitibus Regni cum Terræ Prussiæ, ratione Privilegiorum, longissimo continuoque usu immunes fuerint, ac decretum illud, quod iis objicitur, non ex controversia partium, imo contra crebras protestationes Statuum & Ordinum harum Terrarum, latum sit: Obsecrant quam humillime, ut Majestas Regia Privilegiorum hujusmodi & longissimæ consuetudinis rationem Clementissime habere dignetur.

Quia D. Casimirus Prælaturas, Officia, Dignitates atque tenetas Civitatum, Castrorum & locorum quorumcunque in Terris Prussiæ, nulli extraneo, sed proprio indigenæ conferendas esse, sanxit: Indigenamque idem D. Casimirus & D. Sigismundus Primus eum demum qui in Prussia natus, ibidemque possessionatus sit, accipi voluerunt. Id quod eorundem D. Regum Privilegia, & multorum Regni Senatorum Sigilla testantur: Submisse petunt, hanc sibi prærogativam illibatam conservari, eosque qui contra Privilegia hujusmodi dignitates & possessiones consecuti sunt (velut Reverend. Dominum Martin. Cromerum, Stanislaum Prziemski & Georgium von Eden) inde removeri.

Quia nova forma Juramenti Regii introducta est, in qua gens Lithvanica cum Polonica diserte nominatur, clausula illa nimirum, adjecta: Omnia jura, Privilegia publica & privata Juri communi utriusque gentis & libertatibus non contraria, nulla interim Prussiæ mentione facta, petunt quam humillime, quandoquidem Terræ Prussiæ certis pactis & conditionibus ad inclyti Regni Poloniæ unionem, spontanea deditio, accesserunt, Juribus videlicet earum, libertatibus, immunitatibus ac Privilegiis omnibus, & signanter unionem & liga per ipsos rite & sincere inita, semper salvis, ut in posterum non minus harum quoque Terrarum & earundem Privilegiorum, in ipso Juramento Regio ratio habeatur.

Cum Terræ Prussiæ propriis suis à Statutis Regni Poloniæ diversis gaudeant Juribus; Petunt ne executio in his Terris locum habeat;

1376. beat. Si vero Regia Majest. in quibusdam bonis, ad mensam Regiam spectantibus, enormibus donationibus læsa videbitur, non reluctantur, quo minus cum possessoribus eorundem, non alieno, sed harum Terrarum jure agatur, vel æqua aliqua moderatio adhibeatur,

Cum D. Casimirus Terris Prussiæ Jura, libertates, litteras, Privilegia & monumenta sua, quæ à Principibus Spiritualibus & Secularibus, Regibus & Dominis obtinent, conservari, nec unicuique ea violari aut prævaricari quomodolibet permissurum, verbo suo Regio, promiserit, idemque etiam Sacra sua Majest. Reg. sancte confirmaverit, petunt ut Sacra Reg. Majestas Juri Culmensi tandem integre reformato, confirmationem suam addere Clementissime dignetur,

Cum Privilegium Culmens. Terras Prussiæ signanter ab expeditione bellica extra fines exsolvat, utpote quæ alioqui terra marique ab externo hoste minus tutæ sunt, adeo ut Prussiæ quoque Dux & omnes ejus Illustritatis subditi eadem immunitate gaudeant: In ea etiam parte Privilegia sua salva esse petunt.

Præterea petunt, ne contra jura, Privilegia & immunitates suas, collectæ & exactiones qualescunque illis imponantur, sed si qua necessitas inciderit, ut Sacra Reg. Majestas per Oratores suos cum Consiliariis & Statibus Prussiæ, in solennibus vel extraordinariis conventibus, more majorum, eo nomine agere dignetur, ubi datæ fidei & officii sui haud immemores, ad postulata Serenissimæ Majestatis Regiæ, Reipublicæ necessitatibus, ope & consilio non sunt defuturi, modo id fiat Juribus ipsorum salvis.

Et quia D. Casimirus ab omnibus teloneis & exactionibus in aquis & terra, etiam à Psund-Zoll, liberis has Terras Prussiæ reddidit: petunt neminem in præjudicium libertatis illius à quoquam gravari.

Quia etiam omnes incolæ, & præsertim mercatores harum Terrarum Prussiæ, antiquitus & imprimis munificentia D. Casimiri ab omnibus teloniis novis in Regno Poloniæ exempti sunt: Petunt sibi immunitatem hanc, juxta Privilegia & antiquam observationem, salvam conservari.

In confirmatione Privilegii universalis nomina Dominorum Regni Consiliariorum addi de more petunt, adjecta etiam ad majorem evidentiam clausula illa confirmatoria, quæ in Sigismundi primi diplomate habetur, videlicet *promittentes in verbo Nostro Regio ac sub fide boni, legalis ac ingenui Principis, pro nobis & successoribus nostris, &c.* utque ea confirmatio in hisce Comitibus expediatur.

In

In declaratione etiam juramenti Regii à Regia Majestate hisce Terris facta, quia clausula ea, quam sua Regia Majest. viva voce addere Clementissime dignata est, *salvis nimirum Juribus, Privilegiis, Immunitatibus harum Terrarum, &c.* in dato diplomate omissa est, ea ut adhuc addatur humillimis precibus expetunt. 1576.

Cum hætenus aliquoties factum sit, ut urgente Regio Imperio, Privilegia Originalia, cum harum Terrarum communia, tum singularum Civitatum peculiaria, non sine manifesto periculo extra fines harum Terrarum exportari necesse fuerit: Petunt, ne posthac ejusmodi necessitas eis imponatur, verum ut prolatis exemplis ex autographo fideliter descriptis & authentica publica que forma donatis (vidimus ea vulgo appellant) defungi possint.

Pensiones, arendas, omnesque redditus ac proventus Regios ex his Terris, secundum morem antiquitus observatum, in thesaurum earundem Terrarum Mariæburgum inferri obnixè petunt.

Cum harum Terrarum multum interfit, ut ecclesiæ Varmieniensi tam ea Jura salva sint & inviolata, quæ à tempore foundationis suæ obtinet, quam etiam ea, quæ juxta pacta cum Regibus Poloniæ conventa, d: Episcoporum suorum Electionibus habet: Supplicant, ut S. Regia Majestas ejus Ecclesiæ Jura conservare & clementer confirmare dignetur, sicut id Mariæburgi cum ea Ecclesia subjectionis fidem præstaret, S. Regia Majestas benigne est pollicita.

Duorum Districtuum Lauenburgensis & Bütoviensis subditi, contra harum Terrarum Privilegia, quibus ab antiquo incorporati sunt, nimium prægravari se queruntur, eo quod appellatio ad S. Majest. Regiam ipsis denegatur: quod non secundum Jus Culmense, ipsis cum his Terris commune, sed Jure Cæsareo causæ eorum deciduntur: quod Nobiles, contra D. Casimiri Privilegium ad novorum ædificiorum extructionem & veterum demolitionem, tum ad vecturas lignorum, ac denique ad bellicas expeditiones & contributiones Imperii adiguntur, venationes eis in bonis propriis interduntur, &c. Cum itaque hi duo districtus pars sint individua Terrarum Prussiæ, & D. Casimirus has ipsas Terras Pruss. in suis antiquis limitibus & terminis pro se & Successoribus suis conservare, tueri & defendere, nec terminos ipsarum in aliquo diminui, vel periclitari, velut Regni partes individuas, ullatenus se passurum clementissime promiserit: Petunt quam humillime & subditorum hujusmodi, ac justissimarum eorundem querelarum rationem haberi & provideri imprimis à Sacra Majestate Regia clementissime, ne Terræ Prussiæ earumque Jura & Privilegia, adeoque etiam ipsa Serenissimæ ejus Majestatis Regalia in partibus illis detrimentum aliquod capiant.

In Causis quæ de finibus bonorum Regiorum inter Capitaneos & Nobiles oriri solent, Ordo Equestris se gravari sentit, dum ea
con-

1576. controversiæ ut plurimum in maximum eorum dispendium, variis diffugiorum ambagibus involvuntur ac suspenduntur. Petunt itaque, celerius causæ illæ expediantur, ne à sententia Dominorum Commissariorum desuper deputatorum ulla appellatio permittatur.

Plurimi item, quorum agri & limites stagna Regia attingunt, contra Privilegia & possessionem antiquam ab usu piscationis pro mensa sua, arceri se queruntur: Petunt igitur constitutionem Regiam super hac re latam, jusque adeo illud piscandi, salvum ipsis conservari. In quorum omnium fidem & testimonium evidens, sigillum harum Terrarum præsentibus est appressum. Datum in Comitibus Thorunensibus, mense Decembri, Anno à Christo nato 1576.

Schriftliche
Erklärung
des
Königlichen
Eydes.

26.

Significamus tenore præsentium, quorum interest universis & singulis. Cum pro Clementia & officio Nostro Regali, Jura & Privilegia Regni Poloniæ, magnique Ducatus Lithvaniæ & Terrarum iis conjunctarum, Cracoviæ in felici coronatione nostra juramento sanximus, juxta formam ejusdem juramenti in Comitibus dictæ coronationis nostræ editam, accidit ut Consilarii & Ordines Terrarum nostrarum Prussiæ, circa illud nostrum jusjurandum ac coronationem nostram, non adessent: Unde de jure coronationum Regum, quod commune cum aliis Regnicolis habent, periclitari videbantur: atque etiam cum in dicto juramento expressum habeatur: *Nos omnia Jura, Libertates, immunitates, Privilegia publica & privata, juri communi & libertatibus utriusque gentis tam Polonica quam Lithvanica non contraria, firma & rata habituros*: nulla Terrarum Prussiæ aut Jurium earundem speciali mentione adjecta, verebantur iidem Consilarii & Status dictarum Terrarum, ne qua dubitatio inde oriretur, quo minus juramento Terris quoque Prussiæ obstricti, aut Juribus eorum, hoc modo satis debite cavisse videremur, cum Juribus, Privilegiis, immunitatibus, constitutionibus, consuetudinibusque ut plurimum diversis gaudeant & utantur. Itaque cum ad dictas Terras venissemus, supplicatum ab iis est, ut hanc dubitationem declaratione nostra tolleremus. Cui quidem supplicationi benigne annuentes, de consilio & consensu Consiliariorum nostrorum, primum viva voce, in facie Senatus & aliorum multorum nostrorum subditorum, declaravimus ac interpretati sumus, adeoque præsentium vigore declaravimus: hoc juramento, quod Cracoviæ fecimus, Terris quoque dictis Prussiæ, ac eorum hominibus, cujuscunque Status & conditionis, Nos adstringi, nec juribus, immunitatibus, constitutionibus, consuetudinibusque eorum quicquam indebite derogatum: quin potius eadem legitima illorum Jura, illis salva, integra & ilibata, conservata

vata velle. Deinde vero, pro majori ejus rei evidentia, hisce quoque literis nostris, hoc idem juramentum nostrum declarando, bona fide dicimus & affirmamus, nostram intentionem & mentem, tunc cum juravimus, eam fuisse, nec alio sensu à nobis intellectum esse, quam & ipsum juramentum etiam ad Terras Prussiae pertineret, ipsaque Terrae cum suis subditis in illo essent comprehensae, uti & comprehensas volumus & interpretatur. Hoc item illis cavimus, caveamusque per praesentes, quod juxta Privilegium olim Antecessoris Nostri Casimiri Regis, debeant habere cum reliquis Regnicolis communem electionem, ac coronationem Regum futurorum: eoque jure salvo & illaeso utantur temporibus perpetuis. In cujus rei fidem & testimonium sigillum nostrum praesentibus est appensum & manu nostra subscriptum. Datum Thorunii in Comitibus Regni generalibus, die penultima Mensis Novembris, Anno 1576. Regni vero Nostri anno primo.

1576.

27.

1578.

IN primis Sac. Majestati Regiae, Domino nostro Clementissimo, & omnibus in universum Regni Statibus & Ordinibus paratissima Nostra fidelitatis servitia, obsequia, studia & officia, juxta uniuscujusque conditionem, humillimo, fraterno, & amico studio deferent.

Instructio
nach der sich
die Preussische
Stände
auf dem
Barthauischen
Reichstage
haben richten
sollen.

Deinde dicent, indictum fuisse nunc aliquoties Statibus & Ordinibus harum Terrarum Convenum, praeter morem & consuetudinem, quae hactenus in hisce Terris supra hominum memoriam observata fuit, eo quod Consiliarii Terrarum per Sac. Reg. Majestatis literas tantum evocati, reliqui vero, qui ad Consilia publica harum Terrarum aequae pertinent, praeteriti fuerint. Unde factum est, quod quidam venerint, & negotiorum tractationem susceperint, quidam vero cum publicorum consiliorum & publicarum rationum dispendio, utpote ad consilia non vocati, domi se continuerint. Quare Majestati Regiae antiquum morem, in hisce Terris observatum, humillimo studio in memoriam revocabunt: Quod nimirum bis quotannis Conventus publici in hisce Terris, modo ordinario, ex vi Constitutionum nostrarum celebrari consueverint, ad quos harum Terrarum Praeses, cujus nunc loco Reverendissimus Episcopus Culmensis censetur, Status & Ordines, non autem Majestas Regia, convocaverit. Si vero ingruente quadam inevitabili necessitate Status & Ordines extraordinario modo evocandi essent, id Sacram Majestatem Regiam harum Terrarum Praesidi per literas clementer significasse, qui pro perpetua consuetudine, eos qui ad publica consilia spectaverint, evocavit, ita ut nunquam ante hac Ordines Prussici per Majestatem Regiam, sed harum Terrarum Praesidem convocati sint. Atque eapropter Sac. Majestatem

s

tem

1578.

tem Reg. humillime rogabunt, ut has Terras & earundem Status & Ordines penes antiquas bene receptas consuetudines, posthac Clementissime conservare dignetur. Sic omnes frequenter convenient, & quod sui muneris atque Officii fuerit, diligenter exsequentur.

Postea exponent, venisse ad Nos in Conventum Graudentinens. Internuncium S. Majestatis, Generosum Stanislaum Kostka, Culmensem Succamerarium, & nobis nomine Sacræ Regiæ Majestatis, aliquot articulos proposuisse, ut iis in deliberationem adductis, Nuncios Nostros ad hæc Varsoviæ nunc indicta comitia mitteremus, qui cum reliquis Statibus & Ordinibus Regni Poloniae, Magni Ducatus Lithvaniæ, & reliquarum Provinciarum in consilium eant & ea omnia tandem executioni demandent. Cum vero id quoque contra harum Terrarum jura & hætenus observatas consuetudines fieri videamus: Sacræ Majestati Regiæ hic quoque, quid moris ante hac ea in re fuerit, humillimis verbis explicabunt. Quod nimirum Serenissimi Poloniae Reges, Internuncios suos ad harum Terrarum Ordinarios & Extraordinarios Conventus mittere, & per illos, quæ necessaria visa sunt, proponere consueverint, de quibus hic non tantum deliberatio suscepta, sed omnia etiam ad debitum finem ita perducta sunt, ut non necesse fuerit in Regni Comitibus, Consilia deo cum reliquis Statibus, vel Regni, vel aliarum Provinciarum ea de re suscipere: præterquam quod mandata, vel postulata Serenissimorum Regum, nunquam Polonico, sed si non Germanico, saltem Latino idiomate proposita fuerint. Quare Majestatem Regiam humillime rogabunt, ut has Terras penes eam quoque consuetudinem & morem Clementissime conservare dignetur.

Cum vero eorum articulorum nunc per Internuncium Majestatis Regiæ in medium adductorum, quidam sint ejus generis, ut nullam moram pati posse videantur, qualis est de Livonia & Lithvania de crudelis Tyranni manibus liberanda: Dicent nos earum Terrarum, quæ nobis maxime vicinæ sunt, vicem ex animo dolere, & DEum conservatorem rerum omnium interim precari, ut earum incolas à vi & crudelitate immanissimi illius Tyranni, pro sua paternæ Clementiæ & misericordiæ, conservare dignetur. Fatemur quidem nostram quoque rem agi, cum paries jam proximus ardere incipiat, cuperemus quoque pro virili nostra, ad retundendas illius hostis vires, facultates nostras in medium conferre; Verum cum non ignoret Majestas Reg. qua ratione, hæ Terræ proximo hoc bello exhaustæ sint, & nunc etiam sub discessu militis magis magisque exhauriantur & denudentur: Humillimo studio rogabunt, dignetur Sac. Majest. Reg. harum Terrarum clementissimam nunc rationem habere, & ita illis pro sua Clementiæ consulere, ne reliquias, quæ fortassis superesse possint, nunc etiam conferre cogantur, & postea exinanitæ prorsus ac omnibus nervis destitutæ, nec Majestati Regiæ nec Reipublicæ usui amplius esse possint. Ut taceamus, quod ad eum modum Terræ hæc cujusvis hostis libidini, cui propter incipiam

piam se opponere non poterunt, cum totius Regni & omnium Provinciarum periculo exponantur. Si tamen Regia Majestas existimaverit, sine communi collatione huic malo medicinam nullam adferri posse: rogabunt, ut id eo modo, qui in hisce Terris hæctenus receptus fuit, fiat, cum ita Nos pro modo facultatum nostrarum comparabimus, quemadmodum fideles subditos facere convenit.

Cum administratio quoque justitiæ, quæ jam ab aliquot annis in hisce Terris quievit, apprime necessaria sit, de Tribunali nihil aliud dicent, quam Nos Juribus, Legibus & Consuetudinibus nostris in hisce Terris receptis & ordinario judiciorum modo, uti hæctenus fecimus, libere usuros, quemadmodum id omnibus Regni & reliquarum Provinciarum incolis liberum & integrum semper fuit.

Ad electionem Regiam quod attinet, dicent, Nos nostris gaudere Privilegiis, quibus ad electionem & coronationem Serenissimorum Regum admittimur, & rogare, ne per novum aliquem modum, præjudicium ullum nostris privilegiis adferatur.

De conditionibus à Majestate Reg. vel jam impletis; vel adhuc implendis Nos nihil dubitare dicent, quin confidere, Sac. Majestati Reg. suorum promissorum eam rationem habituram esse, qua communi Reipubl. optime consulatur.

Ex iisdem per Internuncium Sac. Majestatis Reg. propositis articulis videmus, Sereniss. Regem Sveciæ contra perpetuum Regni Poloniæ & reliquarum Provinciarum immanissimum & crudelissimum hostem, Moschum, confederationem cum inclyti hujus Regni Statibus inire constituisse: Cum vero ignoremus, quibus id conditionibus fieri debeat, illi qui ad Comitata ex his Terris proficiscuntur, audient, quibus rationibus & conditionibus confederatio illa confici debeat, & id constituent, quod sine harum Terrarum detrimento & præjudicio constitui posse animadverterint

Rogabunt etiam, ut Sac. Reg. Maj. non tantum debitorum Illustrissimorum Pomeraniæ Ducum, sed harum etiam Terrarum incolarum, qui vel pecuniam numerarunt, vel fidem suam pro Sig. Augusto Rege, laudabilis memoriæ, interposuerunt, Clementissimam rationem habere, & eos omnes, tanquam Successor legitimus & hæres, eliberare dignetur, ne ipsis illud suum Officium pro fidei & subjectionis suæ ratione interpositum sit damnosum, sed ut in posterum etiam, tanto alacriores ad servitia sua Serenissimis Regibus & communi Reipubl. sine aliqua hæsitacione, præstanda & exhibenda reddantur.

Cum novæ monetæ cudendæ rationes nullas audiverimus, audient quoque, quænam Regiæ Majestatis ea in re sit sententia, ne Privilegiis Nostris ea in parte præjudicium aut periculum aliquod creetur, & ut moneta sine harum Terrarum præjudicio & detrimento cudatur.

Ratio-

1578.

Rationes conferendorum bonorum in Terris Poloniae nobis incognitae sunt, non dubitamus autem, quin S. R. M. id factam sit, quod ex usu & utilitate Reipubl. esse possit.

Cum nova quoque telonia in Regno Poloniae, praesertim vero ad harum Terrarum fines, instituantur, quemadmodum non ita pridem Diboviae, quae Thorunium respicit, factum est: illa autem institutio cum summo periculo & detrimento Majestatis Reg. & communis Reipubl. conjuncta sit, cum mercatoribus occasio derur, merces suas alio transferendi & transportandi: Sac. Reg. Majest. humillimis precibus rogabunt, ut ejus rei benignissimam rationem habere, & telonia contra antiquum morem & bonum publicum instituta, abrogare Clementissime dignetur.

Postremo cum quaedam incommoda atque difficultates contra harum Terrarum Privilegia, libertates & antiquas consuetudines irrepperint, quae aliquot articulis comprehensae & harum Terrarum Sigillo roboratae sunt: eas Sac. Reg. Maj. humillimo studio offerent & rogabunt, ut ea, quae contra libertates nostras introducta sunt, Clementissime abroget, quae vero iis conformia sunt, auctoritate sua Regia confirmet & stabiliat.

Atque haec erit norma & Regula, quam harum Terrarum incolae, qui ad Varsoviens. Comitata proficiscuntur, sequi & ab ea nullatenus recedere, nec quisquam locum in Senatu Regni contra harum Terrarum libertates occupare debebunt. Contra eam si quid obrudi coeptum fuerit, eorum nihil suo assensu accipient vel approbabunt, sed contra ea omnia & singula protestabuntur, & de omnibus, ubi domum, Deo bene juvante, redierint, ad Nos referent, ut constituere possimus, quod harum Terrarum usus & necessitas exigere videbitur. In quorum omnium fidem sigillum harum Terrarum praesentibus est appressum. Datum Lubaviae in Conventione Ordinum Terrarum Prussiae generali, d. 18. Januarii, An. a Christo nato 1578.

28.

Der Preuss-
sen überge-
bene Bitt-
Schrift auf
dem Wars-
chauischen
Reichs-
Tage.

Serenissime Rex, Potentissime Princeps & Domine, Domine noster Clementissime.

Sacrae Majestati Vestrae Reg. eam, quam debemus, subjectio- nis fidem & obsequentiam, studio, quo possumus, humillimo ac promptissimo deferimus. Et cum intelligamus, iis, quas proxime Sac. Majestati Vestrae Reg. pro necessitate totius Terrae Prussiae obtulimus, precibus, nul-

1578.

nullum locum apud inclitos Regni Ordines relictum, verum hæc omnia, quæ ad asserenda jura libertatesque dilectæ patriæ nostræ à nobis humiliter allata sunt, verborum asperitate & sarcasmis, præter expectationem nostram, excepta & elevata esse. Non possumus nos quidem non vehementer eo nomine dolere ac infelicitatem patriæ nostræ ex animo deplorare, quæ annis abhinc vix dum centum & viginti elapsis, cum multo sudore ac sanguine, excusso injusto ac tyrannico dominatu, in libertatem se vindicans ægre, cumque eadem sua libertate sponte ac summa voluntate, in fidem, tutelam ac subjectionem Serenissimorum Regum, adeoque ipsius Regni Poloniæ unionem, certis conditionibus concedens, & ab iisdem tum quidem benigne & alacriter suscepta, adde etiam defensa & in ejus possessione usque ad hæc iniquissima tempora perdurans, nunc denuo de eadem libertate sua conservanda laborare cogitur. Quocirca cum nos quidem in ea Regni unione, in quam semel sponte recepti sumus, per DEI gratiam, debita semper fide & constantia hæctenus perstiterimus, ex adverso autem ab iis libertatem nostram oppugnari, jura & Privilegia nostra negligi, omniaque nostra tum dicta, tum facta, quæ pro iis astruendis & asserendis suscipimus, vel contemni, vel in sinistram partem ab iis rapi videamus, à quibus exacto convento & fide firmata potius defendi nos nostraque æquum erat. Aliud jam, quod hoc quidem tempore agamus, habemus nihil, nisi ut ad Sacræ Majestatis Vestræ Reg. eximiam clementiam, æquitatem & justitiam, tanquam ad Sacram quandam anchoram, confugiamus. Quam quidem nobis non minus in propugnanda totius Prussiæ libertate ac jure præsidio fore confidimus, quam Eam quotidie in discutiendis ac judicandis æqua lance etiam privatorum quorumcunque controversiis, magna cum laude & admiratione omnium, elucere conspiciamus: etiam atque etiam humillime orantes & obsecrantes, ut Sacra Majest. Vest. Regia tanquam communis patriæ ac Reipubl. tam Poloniæ quam Pruthenorum Parens ac Præses Summus, in quam jus omne ac potestatem Regni populus communibus suffragiis & inauguratione solenni contulit, Quæque non minus nobis Pruthenis, quam reliquo totius Regni corpori, libertatum, Jurium ac Privilegiorum conservationem, sub verbo ac jurejurando suo Regio clementissime confirmavit, dignetur nostri in hoc afflictissimo satis alioquin rerum statu, rationem clementissimam habere, nec permittere, ut ad eum modum contra jus fasque nobiscum agatur: quin potius arbitrium auctoritatemque suam Regiam apud inclytos Regni Ordines interponere, eisque persuadere dignetur, ut cogitent & animo paulisper recolligant, quo pacto & quibus conditionibus ad Regnum hoc inclytum accesserimus, quid illorum Majores una cum Serenissimis Poloniæ Regibus, nobis vicissim sancte promiserint, quid denique literis, sigillis, fide ac Religione summa nobis confirmaverint, utque contenti ea, quæ semel inter Regnum hoc inclytum & Prussiæ Terras bona fide & egregia utriusque gentis voluntate ac studio, pro voto constituta & constata est, unione, in qua quidem etiam nos perpetuo fideliterque mansuros sancte spondemus, ne quod nobis gravius onus, terminos anti-
 quos

1578. quos movendo, imponere nunc tentent, neve verborum aspiritate, eos præsertim, qui causam communem nomine nostro agunt, adorientes, animos nostros porro exulcerare ac mœrore majori complere velint, potiusque benevolentia, studio & obsequio nostro voluntario ex sponfione veteri, cum summa fidei, æquitatis & mansuetudinis laude, ut hæctenus, ita deinceps quoque uti, quam novam aliquam auctoritatem vi ac minis conciliatam, quæ diuturna esse non solet, in nos usurpare præsumant. Nos quidem pro fide ac jurejurando eidem Terris Prussiæ præstito, salva tamen fide & obedientia Sacræ Majestati Vestræ Reg. debita, aliter facere non possumus, quam ut jura & libertates ejusdem nobis de meliori nota commendatas habeamus, easque, nihil contra præscriptum ac fiduciam fratrum nostrorum committentes, factas tectas, pro viribus, quantum quidem in nobis est, retineamus & conservemus. Neque existimamus id nobis vitio verti à quoquam hominum, nedum à Regni prudentissimis ordinibus posse, si ipsorum etiam exemplo Privilegia & Libertates nostras, vita ipsa & fortunis omnibus chariores habeamus & illibatas ad posteros trasmittere studeamus. Neque vero nos Decretum Lublinens. quod asserunt & tanquam Ajacis clipeum nobis subinde objiciunt, in hac gravissima Pruthenorum causa, afficere potest. Etenim qua tandem ratione, & qvanam æquitate, sub nudo decreti titulo, nobis invitis, obrudi potest, quod contra pacta conventa, literisque ac sigillis multipliciter firmata, ac Sacramenti religione roborata, denique contra id, quod semel utrinque placuit, hucusque ratum, gratum & firmum habitum fuit, nobis semper contradicentibus, protestantibus ac repugnantibus, nulla nostra præcedente culpa aut meritis, nulla denique æqvabili ratione ac modo, in nos volentes nolentes statutum, nec unquam à nobis receptum est? Certe quidem quod semel in aliquem recte atque ordine, ex merito præsertim, collatum est, ejus auferendi nulla est honesta ratio. Et quid tandem firmum ac stabile in rebus humanis sit futurum, si ea, quæ semel pactis conventis firmata sunt, quocunqve quæsto colore aut prætextu, altera parte invita, retexi debeant? Non usque adeo urgent nos Dominorum Lithvanorum exemplo, heque enim factum illorum nobis legem imponere potest. Habuerunt illi forassis suas rationes, quibus moti, novam eam unionem tandem post multas controversias, volentes receperunt, & tamen ita receperunt, ut ipsis interim de jure ac prærogativis suis semper salvis conservandis idonee caveretur. Terrarum autem Prussiæ longe diversa est ratio, diversus omnino, qui contra eas usurpatur, actionis modus, denique integra nobis merito esse debebat voluntas & arbitrium, in eo præsertim, quod non ab aliis precatio accepimus, sed sanguinis ac fortunatum nostrarum profusione partum, ad Regnum hoc, jure proprio, attulimus.

Præcamur itaque Sacram Majest. Vestram Reg. humillima animi cum affectione ac demissione quam possumus maxima, ut supplicationis literas nuper exhibitas clementissime expendere, & miseræ Prussiæ jam à sola ejusdem Majestatis Vestræ clementia, justitia & fi-
de

de pendentis, causam, summa quidem æquitate subnixam, verum temporum iniquitate prope jam inclinatam, benignissime amplecti, erigere ac fulcire dignetur, atque hæc à nobis nullo sinistro proposito, sed bono ac fideli studio, urgente summa nostra ac Terrarum Prussiæ necessitate, justissimoque exprimente dolore, pro juribus ac privilegiis earundem, adeoque pro honore, fide, salute ac incolumitate nostra, omniumque Prussiæ incolarum, breviter ac simpliciter proposita, serenissimo vultu animoque inoffenso suscipere & in meliorem partem, una cum inclytis Regni Ordinibus, interpretari, ac denique pro officio suo Regio in laudem ac gloriam nominis sui perpetuam, ita rebus omnibus benigne prospicere dignetur, ut Prussiæ juribus ac Privilegiis salvis, libertate nostra, quam hæctenus tam circa judiciorum ordinem, in quo etiam, uti cæteris, nobis liberam facultatem relinquere humillime petimus, quam contribuendi rationem, & cætera, illibatam conservare semper studuimus, porro sub auspiciatissimo ac justissimo Majestatis Vestræ regimine integre gaudere, subjectissimaque ac fidelissima nostra servitia, studia & obsequia tanto alacriori animo, tum Sacræ Majestati Vest. Reg. tum inclyto huic Regno exhibere possimus. Etenim ut hæctenus in conferendis & contribuendis, ad postulata Serenissimorum Regum Poloniæ, facultatibus nostris, fidele semper nostrum ostendimus studium, ut affirmare possimus, nos hac in parte Regni incolis pro virium nostrarum proportionem, nunquam fuisse secundos: ita tum in hoc, tum aliis in rebus omnibus Eidem Majestati Vestræ, porro fidem & obsequendi promptitudinem, salvis nostris juribus, ex animo & pro viribus sumus declaraturi, ut nihil in nobis, quod fideles subditos decet, sit desideratura. Si vero contra has æquissimas petitiones, jura ac Privilegia nostra, quid constitutum aut decretum fuerit, nihil aliud facere possumus, quam ut vigore mandatorum nostrorum, contra ea omnia submissemus & solenniter protestemur.

Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ.

fideles & humillimi subditi

Consilarii & Internuncii Terrarum
Prussiæ,

29. Sa-

1578.

29.

Sacra Majestas Regia, Domine, Domine noster
Clementissime.

Der Preussische Ständ-
de übergebenen Prote-
station auf
vorgedach-
tem Reichs-
Tage.

Supplicavimus multoties, ea quæ decuit subjectione, Sacræ Majestati Vest. Reg. uti nos in possessione Privilegiorum, libertatum, Jurium & laudabilium consuetudinum nostrarum clementer conservare, manuteneri ac defendere dignaretur, in quarum possessione ab eo felici tempore, quo in potestatem Regum Poloniae, cum iisdem libertatibus & juribus nostris spontaneis & libere concessimus, & continuata serie temporum, sine interruptione hucusque extitimus. Quæ quidem privilegia, Jura & libertates à Dominis Prædecessoribus Sacræ Majestatis Vestræ Reg. Regibus Poloniae, nobis confirmata & amplificata sunt, eo quod Majores nostri sanguine suo hanc gratiam & præmium eximiae suæ fidei erga Reges & Regnum Poloniae sibi pepererint, a cæteris vero Regibus rata & grata habita, & ad hæc usque turbulenta tempora clementer nobis conservata sunt. Allegavimusque verba manifesta eorundem Privilegiorum nostrorum, in præcipuis gravaminibus nostris, multisque rationibus deduximus, alium esse statum Provinciæ Prussiæ, quam quod ab eisdem libertatibus, juribus & consuetudinibus, salvis nostris rebus, declinare & novis judiciis & contributionum modis nos subjicere possemus; sperabamusque tot precibus nostris humillimis, aliquando tandem Sacr. Majestatem Vest. Reg. pro sua iniata clementia, benigne locum daturam, nosque ab æmulatorum nostrorum impetitionibus, autoritate sua Regia clementer vindicaturam esse. Verum cum non sine dolore nostro videamus, nobis justissimis & æquissimis modis repugnantibus, varie libertatibus & juribus nostris vim fieri, & ab iis sane, qui pro pactorum nostrorum conventorum fœdere, nos fraternis studiis sublevare debebant. Proinde coram Sacra Majest. Vest. Reg. subiecte profiteamur, nos pro personis nostris & tanquam mandatarii fratrum nostrorum, ad hæc comitia cum limitata facultate missi, in nullum tribunal novum extra Prussiam consentire posse, sicuti quoque non consentimus, cum ex aliis causis, tum ex iis, quas subjicimus.

Primum quod longe alia sit ratio legum & jurium Provincæ nostræ, quam Palatinatum Regni. Deinde vero dispar quoque ratio judicum utriusque instantiæ, ita ut absurdum videatur tot Senatorum Spiritualium & Secularium sententias, per inferiores Judices de novo cognosci, judicari sive etiam retractari. Tertio quod controversendi diversus juris Culmen, in Prussia sit modus, quodque lingua Germanica omnes causæ in prima & secunda instantia plerumque controvertantur & conscribantur. Quarto, quod multis Privilegiis Regum Poloniae, Judicia Dignitariis & Consiliariis Terrarum Prussiæ con-

confirmata sunt & expresse nobis Pruthenis cautum, ut Jure Culmensi a nostris indigenis Judicibus judicemur. Inde sane factum est, ut à Judicio Senatorum Regni exempti fuerimus, id quod ante aliquot annos idem Senatus Regni in Comitibus Varschaviensibus agnovit, ut etiam fateretur, conventus nostros semestres, judiciis, qui in Prussia quotannis habentur, potissimum deberi, cum articulum Privilegii nostri capitalis, de notabilibus causis, in alienum sensum pertrahere cuperent. Cum itaque à summo Judicio Regni, sicuti etiam usus obtinuit, exempti simus, non videmus, quo Jure, quavue injuria in minus Tribunal præcipitari debeamus. Quinto, quod in possessione libertatis illius nostræ à tempore, cujus non est memoria, imò sub ipsis etiam Cruciferis extiterimus. Postremo, quod judicia, caput & fundamentum omnium nostrarum libertatum sint, quo fundamento loco suo moto & avulso, omnes reliquas libertates nostras lebefactari necessesse foret. Cum etiam omnibus Regni Poloniae Palatinatibus, constituendi tribunalis libera facultas concedatur, ab ea libertate nos repelli minime possumus neque debemus, cum ex pactis conventis ad omnem libertatem Regni nos admissos & incorporatos esse sciamus, cumque per se æquissimum sit, nostram conditionem non deteriorem & magis servilem, quam est fratrum nostrorum, Dominorum Polonorum, esse oportere. Ita enim verba Privilegii sonant: Eisdem ad usum, participationem omnium honorum, jurium, libertatum & prærogativarum, sicut Prælati, Barones, Nobiles Regni Poloniae hactenus potiti sunt &c. &c. admittimus. Ideoque & nobis eandem facultatem & libertatem Tribunalis ejusmodi in Prussia constituendi pro usu & necessitate nostra, totiusque Provinciae Prussiae, integre solenniterque reservamus.

Cæterum Contributionem quod attinet, libere profiteamur, Serenissime Rex, nos necessitatibus Reipubl. nunquam defuisse, neque nunc etiam, salvis Privilegiis, Juribus & libertatibus nostris, pro rerum nostrarum præsentis conditione defuturos esse, si modo ea ratione, qua Serenissimi Antecessores Sacrae Majestatis Vestrae consueverunt, atque usus & consuetudo hactenus obtinuit, id à nobis requiretur. Cum vero Domini Poloni, in gravissimum præjudicium nostrum & derogationem libertatis nostræ antiquissimæ, novum modum, quem majores nostri & nos hucusque nunquam agnovimus, introducere cupiant, subjecte coram Majestate Vestra Reg. fatemur, fratres nostros, eandem rationem novam contributionum, salvis libertatibus, & Privilegiis suis, recipere non posse, fiduciam indubitam in æquitate & constantia Regiæ Majestatis Vestrae reponentes, se, juxta jurisjurandi formulam à Majestate Vestra præstitam & declarationem suam Regiam, Thorunii Pruthenis factam & aliquoties postea reiteratam, in Privilegiis & libertatibus suprascriptis conservatum iri. De quibus suprascriptis omnibus tam judicia commemorata, quam contributionem concernentibus, omni meliori via, ratione, modo ac stylo, quod de jure debent ac possunt, nulla alia intentione & animo, nisi retinendorum jurium, Privilegiorum & libertatum suarum, ea, qua de-

1578.

cet & par est humilitate, subjectione & reverentia, humillime & demississime solenniter protestantur, sicuti & nos pro nobis & tanquam mandatarii eorundem, pari subjectione & reverentia, solenniter protestamur: Supplices Sacræ Majest. Vestræ Reg. ut protestationem hanc nostram Actis Cancellariæ suæ clementer ingrossari & insinuari jubeat, gravaminumque nostrorum clementem rationem habeat, deque eisdem emendandis & abrogandis, prout legalem Principem & memorem jurisjurandi sui decet, paterne & benigne tandem rationes aliquando ineat. In quem finem, ratio rerum nostrarum, nobis protestandi necessitatem imponit.

Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ.

Fideles & humillimi subditi

Consilarii & Nuncii Terr. Pruss.

30.

Abfertigung
des Königl.
Gesandten
auff dem
Land-Tage
zu Grauw-
denh.

EA, quæ nomine Sacræ Regiæ Majestatis, Ordinibus Terrarum Prussiæ, per Generosum Joannem Buzenski, Majestatis ejus Oratorem & Secretarium proposita & relata fuere, iidem Ordines, quæ decuit reverentia, audiverunt.

Ac principio, quod Sacræ Majest. Regiæ Ordinibus Terrarum Prussiæ gratiam & clementiam suam Regiam, per eundem Oratorem suum clementissime deferre dignata fuerit, agunt eo nomine Majestati illius permagnas & humillimas gratias, eamque ut paratissimis suis studiis ac servitiis demereri, ita sibi perpetuam esse cupiunt.

Ad rem vero & negotia ipsa quod attinet, vehementer & ex animo dolent Ordines Prussici, quod non obscure insimulentur, quasi sua culpa hætenus factum sit, quod incommoda harum Terrarum, quæ Majestas illius pro sua clementia tollere concupiverit, non modo non sublata, sed etiam quotidie magis robotata atque novis etiam incommodis cumulata fuerint, cum quod illi, qui ab iisdem Ordinibus ad præterita Varschoviensia Comitia missi erant, tardius venisse, quam Reipubl. expediret, existimantur, tum quod eorum institutis, animi reliquorum Regni Ordinum vehementer offensi & voluntates mutæ magis exacerbata dicantur.

Ad quam suspicionem à se removendam quædam, (quamvis sæpius jam in medium allata & Sacræ Majestati Reg. humillime proposita) nunc brevibus repetenda & explicanda esse censuerunt. Eas scilicet esse

esse rationes Ordinum Terrarum Prussiae, eam vim Privilegiorum eorum fundem, quod omnes causae notabiles, eas Terras concernentes, cum consilio Consiliariorum earum Terrarum tractari, definiiri ac terminari debeant, non quidem in Regni Comitibus, a quibus antehac semper immunes fuerunt, nisi quando ad novi Regis electionem atque coronationem, cum Senatoribus Regni, juxta Privilegium Divi Casimiri conveniendum aut deliberatio necessaria, de statu harum Terrarum suscipienda esset, propter ingruentem aliquem casum, qui nullatenus re moram potuit, vel si ea negotiorum existimaretur ratio, ut eam in publicis Regni Comitibus Majestati Regiae & reliquis Ordinibus, ipsi, ultro ac sponte, non a quoquam vocati aut coacti, per Internuncios suos proponere & explicare cuperent: Sed in hisce Terris Prussiae, in publicis earundem Conventibus, quo Serenissimi Reges, vel ipsi aliquando venire, vel quod plerumque & semper ferme accidit, Internuncios & Oratores suos mittere, atque negotia omnia, has Terras concernentia, terminare consueverunt. Penes quod Privilegium, cujus verba satis sunt perspicua & manifesta, si Ordines Prussiae conservati haecenus fuissent, minus fortassis nunc laborarent, & non opus fuisset istis querelis, paulo superioribus temporibus usurpari coeptis. Praeterea, etsi praeteritis Varsaviensibus Comitibus interesse, & ad ea mature satis venire ultro statuissent, cum ob varia incommoda & difficultates, quibus incolae harum Terrarum, contra libertates & Privilegia sua premuntur, tum ut confirmationem Privilegiorum suorum & declarationem juramenti Regii, haecenus in consuetam formam nondum impetratam, peterent: constat tamen, moram quandam intervenisse, non quidem ipsorum culpa, sed quod contra consuetudinem haecenus in hisce Terris observari solitam, Conventus hic Graudenti per Majestatem Regiam Ordinibus indictus fuisset, ad quem quidam vocati, quidam vero aut profus non, aut tardiuscule vocati fuerunt, ita ut Conventum illum necessario solvere & alium Lubaviam, ab adversam Praesidis valetudinem, indicere cogentur. Unde factum est, quod tardius quidem, quam ipsi constituerant, sed sub ipsum tamen Comitiorum initium, Varschoviam venerint, cum post illorum adventum quatuor integris septimanis habita fuerint Comitibus, & satis superfuerit temporis, ad querelas miserorum subditorum cognoscendas & eas ineundas rationes, quibus iisdem finis tandem aut modus aliquis constitui potuisset; ut ita per eos non steterit, quo minus omnibus istis incommodis atque difficultatibus suprema manus haecenus imposita sit. Et quemadmodum eo tempore per novum illum modum in hisce terris indicendi conventus, rationes publicae perturbatae fuere, ita nunc quoque Constitutionibus harum Terrarum & consuetudinibus praedictis quoddam allatum videtur, quod, quo tempore ipsi Ordines Marienburgi conveniendi potestatem habent, Conventus, hunc in locum, Graudentum, translatus sit, cum multorum dispendio & detrimento, quorum causa, propter locum in Constitutionibus harum Terrarum manifestissimis verbis expressum, in longius tempus necessario rejicienda fuerunt. Quare Sacram Majest. Reg. humillimis votis obtestantur Terrarum Prussiae Ordines, ut se (quod

1578.

(quod sapius verbo suo Regio clementissime polliceri dignata fuit) penes sua Privilegia, Jura & antiquas bene receptas consuetudines benignissime conservare, nec ab eorum usu, novo hoc, antea nunquam audito modo, repellere dignetur, quod magnum momentum & adjumentum explicandis omnibus istis difficultatibus allaturum esse videtur. Deinde, quod altera etiam fuerit causa, cur Regia Majestas Ordines harum Terrarum in istis Comitibus Varschaviensibus adesse cupivisset, ob Livoniam nimirum, ab immanissimo hoste Mofcho vastatam, & mirum in modum nunc laborantem. Fatentur quidem, illud tantum videri incendium, ad quod restringendum merito omnes accurrere debeant, ne, si majores vires sumat, latius vagetur, quam quisquam nunc cogitatione assequi possit, & tunc tuam rem agi, cum paries proximus ardere jam incipit. Sed tamen vident quoque huic malo commodius medicinam ab ipsis adferri non posse, quam si secum extra Comitibus, pro more & consuetudine hactenus in hisce Terris ex vi Privilegiorum & Libertatum observata, agatur, cum non æqua sit Regnicolarum cum Prussis contribuendi ratio, nec utquam à Divis Majestatis Reg. Antecessoribus ob dissimilitudinem illam instituta, sed Ordinibus Prussiae suus semper modus, sua contribuendi ratio, si quando id necessitas exigere visa fuit, relicta est.

Et quamvis ad periculum illud vicinum amovendum pro modo facultatum suarum aliquid etiam conferre cuperent, tamen vident Terras has, præter præteriti anni sterilitatem, proximo illo bello ita afflictas & debilitatas esse, ut multis in locis vix tantum miseris hominibus relictum sit, quo se, conjuges, liberos, familiamque commode sustentare, nedum ut multum contribuere vel in medium conferre possint. Ad quæ nunc aquarum inundationes, pecorum mortificationes & alia quamplurima accedunt. Præter hæc, multa sunt, quæ illos de subjectionis suæ & universæ salutis rationibus non immerito ambigere jubent, quod videlicet hactenus in aliquot Regni Comitibus & extra ea quoque, quantumvis interpositis humillimis precibus, declarationem juramenti Majestatis Regiæ & confirmationem Privilegiorum suorum impetrare nulla ratione potuerint, incommoda & difficultates, quibus Ordines harum Terrarum, contra jura, Privilegia & consuetudines premuntur, non sublata, sed accumulata quoque fuerint, quemadmodum nuper contra manifestissima Privilegii verba: *Quod omnia telonia in aquis & terra quomodolibet constituta, Regia munificentia sublata, abrogata & deposita, ita ut nullo unquam tempore ex quacunque causa aut occasione institui aut imponi debeant: Telonium nihilominus in hisce Terris, contra tot ab Ordinibus harum Terrarum in Comitibus Varschaviensibus interpositas protestationes, consensu Statuum ne requisito quidem, instituta, & major trium Palatinatum Regni Poloniæ, quam omnium harum Terrarum ratio habita fuerit, ita ut non videant, in quem finem collatio isthæc facienda sit, si de jurium, libertatum, Privilegiorum & bene receptarum consuetudinum conservatione, sine qua salvi esse nulla ratione possunt,*

1578;

sunt, periclitari jubeantur. Quod periculum in visceribus ipsis positum, longe majus esse judicant, quam illud quod ex vicina Livonia, quantumvis non contemnendum, ostenditur. Si vero hic illis objicitur non mature satis ad Varschaviensia Comitata venisse, præterquam certe quod à Comitiorum illorum rationibus semper immunes fuerint, non immerito quærunt, cur in præteritis Thoruniensibus Comitibus, in quibus non tantum tempestive satis adfuerunt, sed in eum finem magnam facultatum suarum partem erogarunt, & in usus Majestatis Reg. humillimo obsequendi studio contulerunt, declaratio juramenti Regii, una cum Privilegiorum in usitata & consveta forma confirmatione, edita non fuerit, vel hoc usque temporis spatium edatur? Si verum dicere debent, nullam subesse vident causam, quam ut Privilegiis omnibus paulatim exuti, cujusvis arbitrio exponantur: quemadmodum jam telonium illud, contra manifestissima & luce meridiana clariora Privilegii verba (res in hisce Terris non audita) instituitur; Dignitates, officia, castra & tenetæ variorum locorum propriis indigenis adimuntur & extraneis atque forensibus conferuntur, & deteriora fortassis eos manent, nisi mature rebus suis prospexerint & Majestatem Reg. pro subjectionis ac fidei suæ debito, tempestive admonuerint. Neque tam sunt per DEI gratiam stupidi, ut non videant, quid à quibusdam agatur, quamvis communis tranquillitatis & subjectionis ergo, multa perferant & propter reverentiam Principis mala multa sustineant; sed rogant tamen Sacram Majestatem Reg. per Deum ipsum & communem salutem, ut eos clementioribus tandem oculis respicere & mala atque onera hæc omnia, pro clementia & officio suo Regali, ab eorum cervicibus clementissime remove dignetur, ut ita sine aliqua difficultate, sine suspiriis, sine lachrymis, subjectionis suæ debitum, Sacræ Ragie Majestati humillime & alacriter præstare & exhibere possint.

Interim vero cum non ignorent, periculum Livoniæ non parvi faciendum, sed omnes in eum locum conferendas esse vires, ut crudelitati & immanitati ejus hostis obviam eatur, ne, non tantum Livoniæ, sed omnibus etiam vicinis locis terrori sit, etiamsi in admodum angustum nunc locum harum Terrarum res adactæ sint, suum tamen defraudare genium, & aliquid etiam in medium, magis opportuno tempore, suoque more, conferre constituerunt, cum id hoc in loco fieri nullatenus potuerit, quod hic conventus contra morem hætenus in hisce Terris observatum indictus sit, ad quem Civitatum Internuntii, non nisi cum limitata & certis finibus circumscripta potestate venire potuerunt, cum, quod per Præsidem non eo quo decuit modo vocati fuissent, tum, quod de rationibus hujus contributionis nihil ipsis constaret. De quibus cum nunc edocti sint, fieri aliter non potuit, quam ut pro perpetua consuetudine eas ad domi relictos referrent, & alius conventus ad unam eandemque amplectendam sententiam pro communi Reipubl. utilitate, indiceretur, in quo comunibus suffragiis id constituere possint, quod ex usu Reg. Majest. & harum Terrarum fore intellexerint, quodque ipsorum propositum, cum non nisi pro bono

x

pu

1578. publico susceptum sit, haud existimant Majestatem Reg. improbatam esse. Nihil interim ambigentes, quin Sacra Majestas Reg. non tantum illius unius partis Reipubl, sed harum etiam Terrarum salutis, in edenda juramenti sui declaratione, Privilegorum confirmatione & incommodorum, nominatim vero hujus novi telonii, sublevatione, sine qua harum Terrarum rationes diu consistere non possunt, æquam & clementem rationem habitura sit.

Ad hæc, cum etiam Sacram Majest. Reg. Ordines Prussici dubitare videant, num contributio publica accisæ anno proxime præterito constituta, integre collecta & ad thesaurum reddita sit, nec ne, & nunc id negotii Generoso Johanni Buzenski, Oratori & Secretario suo dedisse, ut rationes denuo audiat, & pecuniam remanentem percipiat, Sacram Majest. Reg. humillimis precibus obnixè rogant, cum Terræ Prussiæ suam habeant Thesaurarium, cui illud negotii jam pridem datum fuerit, & rationes audiendi & pecuniam collatam percipiendi, ut is nunc id, quod cœpit, perficiat, rationes ex integro conferat, & ei rei supremam manum imponat, ne nunc novis reddendis rationibus vel exactionibus prægraventur, sed ut eadem nunc sit ejus rei ratio, quæ ab initio constitutæ contributionis fuit, ne, de quibus rebus ibi rationes sufficientes redditæ sunt, eæ hic nunc in dubium revocentur.

Præterea cum ea sibi negari perspiciant, quæ omnibus aliis Palatinatibus Regni Poloniæ permessa & jurejurando Regio sancita sunt, ut sibi certum quendam judiciorum modum & ordinem constituent, causam non vident, cur id sibi minus licere debeat, qui omnium honorum, Jurium, Libertatum & prærogativarum ex Privilegio suo participes sunt, quibus Prælati, Barones & Nobiles Regni Poloniæ fruuntur, non vident, cur ea libertas, quæ cæteris omnibus permittitur, huic soli Provinciæ negari, & ejus loco non obscura servitus imponi debeat, ut variis limitationibus & terminorum prorogationibus exagitati, non tantum sumptus inanes facere, sed etiam tempus & valetudinem ipsam perdere cogantur. Ut taceant, quod in præjudicium Jurium & consuetudinum harum Terrarum decreta quædam ferantur, quemadmodum non ita pridem inter Gedahensium Cives, contra Jura Culmense & Magdeburgense, quibus in hisce Terris, tanquam propriis, utuntur, decretum fuit, sororis jam pridem defunctæ liberos ad adeundam hæreditatem cum germana superstite æquales esse debere, cum tamen Jure Culmense in collateralibus jus repræsentationis, quod vocatur, locum nullum habeat, sed quemadmodum qui gradu propinquiores sunt, ita etiam in adeunda hæreditate primi censentur. Item in altero casu, ubi non tantum contra jus Culmense, sed omnia Jura, propter decretum Regium, quod in simili forte casu productum fuerat, materteram cum avia in adeunda hæreditate concurrere visa fuit, cum tamen omni jure ascendentibus & descendentibus existentibus, collaterales excludantur.

tur. Quare Sacram Majestatem Regiam humillimo studio rogant, ut non minus hujus provinciæ quam reliquarum Regni partium æquam & clementem rationem habere, & omnia illa incommoda atque onerata ab Ordinibus Prussiæ auferre clementissime dignetur; seorsim vero Gedanensibus benignissime ignoscere, si decreta illa propter rerum confusionem, quæ certo subsequutura videtur, clementissimam Majestatis Reg. sublevationem expectantes, executioni non demandaverint, præsertim quod etiam decreta Regia hic ostenderint, quibus jus Culmense harum Terrarum non tantum proprium dicitur, sed fratres uterini quoque sororis consanguineæ liberis manifeste præferuntur. Quanto igitur magis germana soror sororis jam pridem defunctæ liberis præferenda erit.

Postremo cum nuper à Sacra Majest. Reg. quædam edicta de injustis & reprobis thaleris ex hoc Regno proscribendis, in has Terras quibusdam Statibus missa fuerint, quorum ea quidam publice proposuere, quidam vero, quod negotium esset arduum & prægnans admodum, quod cum reliquis Statibus & Ordinibus, tanquam in causa notabili, amplius deliberandum esse censerent, ea tam subito publicare & ad executionem propter bonum publicum perducere non potuerunt. Et vident sane Ordines harum Terrarum, eam rem non parvâ confusionem parituram esse, primo, quod illa Edicta in hisce Terris à quibusdam saltem proponantur, ad quosdam nihil mandati pervenerit, quemadmodum etiam in Regno Poloniæ nihil eorum propositum esse affirmatur. Unde fit, ut uno in loco thaleri isti inæquales proscribantur, in altero cum summo dispendio recipiantur, quæ inæqualitas non nisi summam confusionem cum insigni detrimento conjunctam adferre poterit. Deinde, non tantum thaleri injusti & reprobi, sed multi etiam æquales & justii proscribuntur, quæ res negotiationem admodum impeditam reddit, ut satius esse judicent Ordines Prussiæ, æstimationem aliquam eorum thalerorum, qui hætenus pro justis & æqualibus reputati sunt, instituere, quam eos omnino proscribere, cum ii, qui in Edicto Regio pro justis & æqualibus habentur, quique in hoc Regnum & dominia inferri jubentur, vix uni civitati sufficere posse existimentur, nedum ut toti Provinciæ vel universo Regno satisfacturi sint. Et præstaret, eorum judicio, eos saltem proscribere, qui in inferiori Germania cuduntur & eorum similes, reliquorum vero justam æstimationem per universum Regnum & in Ducali quoque Prussia, propter æqualitatem instituere, vel si id Majestati Reg. non est integrum, Ordinibus Prussiæ eam clementissime permittere, exemplo D. Sigismundi Augusti, Majestatis Regiæ Antecessoris, quod magis ex Reipubl. utilitate futurum esse judicant, quam paucorum saltem valorem admittere, qui universo Regno nulla ratione satisfacturi videantur. Et rogant Sacram Majestatem Reg. ut ea in parte non tantum hujus Provinciæ, sed totius Regni clementissimam rationem habere velit, ne præter inimicitias, quæ apud vicinos inde exoriri possunt, Regnum hoc, quod absit, in aliquod inopinatum periculum vel damnum præcipitetur.

Exhi.

1578.

Exhibuerunt etiam Dirschovienses Ordinibus in hoc conventu congregatis supplicationis literas, quas huic Responso propter celeriore expeditionem adjungi petiverunt. Rogant itaque harum Terrarum Ordines, ut eas Dn. Orator ad Majest. Reg. perferre & pro illis ipsemet quoque haud gravate intercedere velit.

Quod superest, rogant, ut Sacrae Majestati Reg. Ordinum harum Terrarum paratissima subjectionis studia & officia Dn. Orator deferre velit, & ipsorum nomine ipsius Majestati persuadere, ut id sibi de Ordinibus harum Terrarum clementissime polliceatur, quod de fidelissimis & Principem suum reverentibus subditis polliceri ulla ratione possit.

In quorum omnium fidem & veritatis evidentius testimonium, Sigillum harum Terrarum praesentibus est appressum. Actum in Conventionione generali Statuum & Ordinum Terrarum Prussiae, Graudenti die 10. Maji anno 1578.

31.

Antwort
auf des Kön-
iglichen
Gesandten
Werbung
auf dem Eul-
mischen
Land-Tagei

Inprimis agunt Sacrae Reg. Majestati Ordines Terrarum Prussiae pro denunciata Regia gratia & clementia permaximas ac debitas gratias, & rogant, ut D. Interruncius vicissim paratissima fidei & subjectionis Statuum & Ordinum officia Majestati ejus deferre & renunciare velit.

Præterea audiverunt reverenter ea, quae nomine Sacrae Majestatis Reg. ipsis exposita fuere, & cum ea ad superiorum temporum actiones & jam pridem à se datas humiliter responsiones pertinere existiment, non abs re fore judicant, si ea paulo altius repetant & Sacrae Reg. Majestati ad animum demisse revocent.

Ac Principio existimant, Sac. Majestatem Reg. memoria benignissime complecti, quid, ab ipso Majestatis ejus felicissimi regiminis auspicio, sine intermissione humillime petierint, Terrarum Prussiae Ordines, ut videlicet jurisjurandi sui data declaratione & Privilegiorum aliquoties verbo Regio promissa confirmatione, ipsos Ordines penes libertates suas benignissime conservare dignaretur, in quam rem etiam haud contemnendam pecuniae summam erogarunt & Sacrae Majestati Reg. humillime gratificandi studio obtulerunt. Verum adeo nihil impetrare potuerunt, ut etiam ad praeterita Varschavien-sia, Comitum protectionem instituere coacti fuerint, & eademissis verbis repetere, quae jam aliquoties in aliquot Regni Comitibus, & extra ea quoque humillime petierant.

Verum cum Majestatem Reg. gravissimis negotiis occupatam & variis curis distentam offendissent, ac iterum re infecta domum ire jussi

Jussi fuissent: Illi rebus suis jam ferme nutantibus qvantocius subveniendum, neq; amplius cunctandum rati sunt, præsertim quod ea se ipsis offerret occasio, qva reliquis omnibus non tantum Regni & Magni Ducatus Litvaniæ, sed aliqvot etiam peculiaribus Palatinatibus sine ulla provocationis & litium protelandarum licentia, judicia exercendi libera facultas concederetur, qvam & illi pro ea libertate, qvæ ipsis cum reliquis inclyti Regni. Polon. Proceribus, ex Privilegio suo & Articulis Henricianis, qvos æq; ac reliqui circa electionem receperunt, communis est, haud ingrato animo amplexi sunt, non quidem ea sententia, ut Sacræ Reg. Majestatis auctoritati & dignitati ea re quidquam detractum cuperent, sed multo magis, ut eo instituto suo & auctoritatem & dignitatem Principis sartam tectam conservarent. Etenim qva alia re magis conservatur dignitas Principis, qvam ubi subditis justitia ex æqvo & bono, sine ambagibus, sine diffugiis aut comperend natione administratur, id autem cum per ipsum Principem ob varias curas & occupationes, qvibus plerumque distrahitur, præstari commode non possit, quid æqvius, qvam si per eos fiat, qvibus id Princeps credere tuto potest, utpote iis, qvi præter patriæ salutem & incolumitatem nihil experunt, qvibus Leges Patriæ & piorum civium mores perspectissimi sunt, qvi sine longiori mora sine aliquo incommodo id præstare possunt, quod alias sine temporis, valetudinis & æris jactura nulla ratione præstatur, causæ de tempore in tempus, de die in diem rejiciantur seu limitentur & miseri homines variis molestiis, curis & laboribus, non afficiantur sed conficiantur ferme. Qvæ cum ita sint, & cum per illud institutum Sacræ Majestati Regiæ nihil prorsus decedat: Majestatem Ejus Ordines Terrarum Prussiæ iterum atqve iterum submisisse rogant, ne illos ab eo proposito, quod communis Reipubl. utilitatem conjunctam habet, repellere velit, quin potius clementissime efficere, ut, qvibus cœperunt justitiæ administrandæ vestigiis insistere, iis, quod reliquum est, sine aliquo impedimento conficere possint, reliqvorum Regni, Magni Ducatus Litvaniæ & peculiarium etiam Volinensis, Kioviensis & Braczlaviensis Palatinatum exemplo, præsertim quod id Privilegiis Terrarum Prussiæ nulla ratione repugnet, sed respondeat potius, cum per ea ad usum & participationem omnium honorum, jurium & libertatum admittantur, annectantur & includantur, qvibus Prælati, Barones & nobiles Regni Poloniæ potiuntur & ratione articulorum Henricianorum, qvos cum reliqvorum Provinciarum Statibus & Ordinibus amplexi sunt, illis nullatenus satisfactum sit. Et licet dicatur, Tribunal Judiciorum per universum Regnum unum & uniforme, omnibus volentibus & jubentibus, institutum, Prussiæ Judicia, ut in suo statu remunerent, sancitum esse, constat tamen, præterquam quod Tribunal Judiciorum huic Provinciæ concessum non sit, Ordines Terrarum Prussiæ Constitutionibus Regni non tantum nullatenus obnoxios esse, & suas peculiarias Constitutiones, peculiaria Jura & Privilegia, qvibus res & negotia Terrarum Prussiæ definiantur, habere, sed & contra eam, de qua nunc sermo instituitur, Constitutionem

1578. nem Regni, in præteritis Varfchaviensibus Comitibus eos, qui ibi præfentes adfuerunt, folemniter proteftatos. Neque exiftimant, fe tam fervilis conditionis, ut in nolentes, reclamantes & proteftantes, quidquam eorum ftatui aut fanciri poffit, multo vero minus opus effe ea proteftatione, quæ nunc per Internuncium & Secretarium Majeft. Ejus interponitur, cum hoc Ordinum factum, neque Legibus neque bonis moribus adverfetur, eamque ob caufam eam fibi neque præjudicio neque impedimento effe poffe judicant: quin imo Sacram Reg. Majeft. demiffè rogant, ut eos penes hoc tam pium & utile institutum ac reliquas libertates clementiffime confervare dignetur.

Et cum idem prorfus & petierint & Sacræ Majeftati Reg. humillime ante hac fignificaverint, Majeftas vero ejus eos hætenus præter morem D. Antecessorum nullo refponfo dignata fuerit, illi, in quam partem id accipere debeant, nesciunt, fed Sacram Majeft. Reg. demiffè rogant, ut eos in eodem numero, quo reliquarum Provinciarum fubditos, habere clementiffime dignetur.

1579.

32.

Abfertigung
der Königl.
Gefandten
auf dem
Eulmifchen
Land-Tage.

Pincipio agunt Sacræ Reg. Majeftati, Domino noftro clementiffimo, Status & Ordines Terrarum Pruffiæ magnas & immortales gratias, quod pro Regia fua & vera paterna follicitudine, more Divorum Antecessorum, Legatos fuos ex primariis Senatoribus, ad Ordines harum Terrarum non tantum ablegare, fed privilegiorum etiam ac libertatum indemnitate & confervationem clementiffime polliceri dignata fuerit, majorem in modum ac fubmiffè rogantes, ut eam voluntatem erga fideles fuos & obfequentiffimos fubditos perpetuo clementiffime retinere dignetur.

Quod deinde accusantur, quafi privata auctoritate fibi Conventus in hisce Terris indixerint, & post peracta proxima Regni Varfaviensia Comitibus aliquoties privatim convenerint, ac rationes fuas, confiliaque fua à rationibus confiliisque Regni fejunxerint, in eo fe non tantum culpa, fed fufpicionem etiam culpæ vacare omnino exiftimant, cum post peracta proxima Varfaviensia Comitibus, Ipfæ Majeftas Reg. Ordinibus harum Terrarum Conventum Publicum Graudentum indixerit, eoq; Legatum fuum, Generofum Johannem Budzinium, miferit; qui vero, cum contra morem hætenus in hisce Terris obfervatum, capitibus Legationis minime propofitis, indictus fuiffet, factum eft, ut non tantum Nobilitatis, fed Civitatum etiam Internuncii, eo, fine certo mandato ad audiendam faltem Legationem & poftulata Sacræ Majeftatis Regiæ venirent, & ea iis, à quibus ablegati fuerant, temporis fpatio ad deliberandum aliquantisper prorogato, referrent, quod neceffario fieri oportuit, fi Refponfum aliquod Domino Legato, vel ipfi potius Majeftati Regiæ dandum fuit, idque non Privata aliqua auctoritate, vel in contemptum aut vilipendium Sacræ

1579.

cræ Majestatis Reg. quod ab illis abfuit, aberitque semper longissime, sed publice, Legato Majestatis Reg. præfente, factum est, literæ etiam ea de re ad Majest. Reg. datæ sunt, quibus de illo pernecessario instituto suo, Majestatem Ejus certiore reddiderunt, neque hætenus intelligere potuerunt, animum Majestatis Reg. ea re offensum fuisse. Postea non convenerunt, nisi ad D. Michaëlis Festum, quando illis libertas conveniendi, Constitutionibus & Legibus Publicis permittitur, quæ frustra illis datæ & concessæ fuissent, nisi separata consilia de Reipubl. rationibus, extra Regni Conventus & Comitiam, pro rerum & temporum conditione suscipienda essent, frustra hætenus ad eos Conventus, Serenissimi Poloniae Reges, Legatos & Oratores suos misissent, irrita denique essent omnia, quæ per tot annos in illis Conventibus sancita & religiose constituta sunt. Cum vero diversam eorum omnium rationem esse intelligant, demississimis verbis rogant, ne ea re, a Majoribus supra hominum memoriam usurpata, offendatur animus Regius, sed eo potius inducatur, ut eos penes suas Leges, Constitutiones, & hætenus sine aliqua offensione observatas consuetudines, clementissime conservare & tueri dignetur. Ad judiciorum formam quod attinet, eam sibi Ordines harum Terrarum non minus, quam cæteris Regni Palatinatibus deberi, propter multas easque probabiles causas existimant.

Primo, quod ex præscripto communis Privilegii ad usum & participationem omnium honorum, jurium, libertatum & prærogativarum, quibus Prælati, Barones & Nobiles Regni Poloniae potiuntur, ipsi etiam admittantur, annectantur & includantur. Deinde, quod sibi eam Judiciorum formam non tantum Interregnorum temporibus, ignari prorsus Constitutionis Interregnalis Regni, ipsis ex compromisso tantum constituerint, sed cum harum Terrarum insigni quoque emolumento usurpaverint, quam postea Sacra Reg. Majestas, uti cæteris Palatinatibus omnibus, ita huic etiam Provinciae juramento suo religiose sanxisse videtur, præterquam quod ea judicandi ratione ante hæc per multorum annorum spatium usi sint, Regiæ quoque auctoritati nihil detrahatur & eæ illis difficultates in Cancellaria objiciantur, quas non vident, quomodo diutius sine extremo rerum suarum & Juris peculiaris discrimine tolerare possint, ob cuius quoque Juris in ordinem digerendi rationem, aliquot docti Viri ex Ordinibus harum Terrarum numero, quemadmodum etiam ex Ducali Prussia, convenire quamprimum constituerunt. Et rogant, ne ea re Majestatis Reg. animus, quemadmodum sibi omnino persuadent, offendatur, cum id & sæpius ante hæc, Divis Regibus permittentibus, factum sit. Nec dubitant, quin Sacra Majestas Reg. id toti huic Provinciae clementissime concessura sit, quod peculiaribus aliquot Palatinatibus sine ulla refragatione benignissime concessit. Veniunt nunc ad defensionis Reipublicæ rationem, circa quam illis non tam tributis, vel pecuniæ magnitudo, quam Leges & consuetudines patriæ movent, quarum vigore nunquam simul cum incolis Regni, ex præscripto Decretorum & Constitutionum Regni, sed pro more in hisce Terris supra

hæ-

1579. hominum memoriam observato collationes fecerunt. Eum morem si adhuc observare & Leges patrias retinere contendunt, nullam propterea à Regno separationem, vel dismembrationem quærere videntur. Cupere enim Reipublicæ suo eoque legitimo modo, pro facultatum suarum & justæ proportionis ratione, subvenire, non est separationem à Regno quærere, sed subjectionem potius suam & fidem Majestati Reg. debitam humillime testari. Neque existimant, ea re Sacræ Majestatis Reg. animum offendi posse, cum is non offendat, qui officium suum facit, sed qui admonitus nullis adductis legitimis rationibus, officium facere detrectat. Sacra autem Regia Majestas memoria complecti clementissime dignabitur, cum ad harum Terrarum Ordines, Oratorem suum Graudentum misisset, illos non separationem à Regno, sed quomodo Majestati Regiæ subjectionem suam constanter probarent, cogitasse, oblatis in Reipubl. subsidium ad retundendas immanis illius Tyranni & perpetui hostis Mosci vires, quinquaginta florenorum millibus. Ea porro spe humillime facta, ubi de progressu & belli rationibus adversus Moscum suscepti, explorato cognovissent, in se quoque nihil desiderari passuros esse, quemadmodum & nunc, ubi de suscepto Majestatis Regiæ in Lithvaniam itinere cognoverunt, in se nihil desiderari patiuntur, sed in usum illius belli pro quinquaginta florenorum millibus promissis, centum florenorem millia, pro fidelium subditorum officio submisisse offerunt, ita, ut integram illam summam ad D. Martini Festum proximum, vel si id usus & necessitas Majestatis Reg. exegerint, mediam ejus partem ad diem D. Stanislao Sacram conferant & Episcopatus Varmiens. tanquam harum Terrarum membrum in ea summa comprehendatur, cujus incolas Majestas Regia hortari clementissime dignabitur, ne se à communione corporis ulla ratione segregent, sed nobiscum simul Reipublicæ necessitatibus subveniant. Idque sincero studio faciunt, sicut & ante hac statim post felicem S. R. Majestatis in has Terras adventum, indictis Thorunensibus Comitibus, non contemnendam pecuniæ summam humillimo gratificandi studio, ut de cætero jam nihil dicant, ad retinenda potissimum & confirmanda Privilegia, atque Jura sua, & declarandum Jusjuradum Sac. Majestatis Regiæ submisisse obtulerunt, quamvis hactenus neutrum obtinuerint. Quare nunc iterum Mastatem Reg. humillimis ac demissimis precibus rogant, ut tandem Ordinum harum Terrarum miserta, & declarationem juramenti sui Regii & Privilegiorum confirmationem, in consveta & à Divis Antecessoribus usurpata forma & Terrarum jam pridem oblata gravamina, seorsim vero telonia recens introducta ad montem album & in conspectu Thornens. Civitatis, Diboviæ, tollere & abrogare clementissime dignetur, ne animum ancipitem & dubium, ob rem illis alias debitam & à nullo Divorum Antecessorum negatam, maximo cum suo mœrore gerere cogantur. Quod vero S. Majestas Regia rebus hisce dubiis modum aliquem statuere & difficultatibus atque incommodis omnibus, supremam tandem manum imponere clementissime cupiat, eo nomine, Majestati, harum Terrarum Ordines, immortales agunt gratias, sed demisse tamen

men rogant, ut ea rerum dubiarum compositio, ex præscripto 1579.
 communis Privilegii harum Terrarum de causis notabilibus, instituat, ut ipsa Majestas Regia res illas dubias Clementissime excutiat, & eas cum communi Consiliariorum harum Terrarum consilio Ipsa terminet, tractet & definiat, neque eos Judices constituat, qui harum Terrarum Privilegia in dubium paucis retroactis annis vocarunt ipsi, & à nobis non pro Judicibus sed fratribus & membris unius corporis habentur. Quod cum non sit cuniculis vel anfractibus agere, neq; obliquo sed recto tramite atque via incedere, quod unicum illorum semper fuit studium, Majestatem Regiam id quoque Clementissime facturam esse plane confidunt, atque ut faciat, humillimis ac demississimis verbis majorem in modum rogant, nihil ambigentes, quin, ubi ea omnia ad eum modum instituta & perfecta fuerint, res omnes, quæ hactenus fortassis visæ sunt dubiæ, cum summo communis Reipubl. commodo & emolumento planæ & perspicuæ fiant. Quod superest, rogant Reverendissimum & Magnificum Dominos Legatos, ut paratissima ipsorum fidei & subjectionis obsequia Sacræ Majestati Regiæ ipsorum verbis haud gravate deferre velint, id ipsi omni studiorum & officiorum genere vicissim promereri conabuntur. Præter hæc demississime rogant, ut Sacra Majestas Reg. in usum Palatinatus Culmens. judicem Terrestrem ejus Palatinatus jam pridem electum, nobilem Philippum Plimenski, pro Regia clementia benignissime confirmare dignetur. Præterea cum incolæ harum Terrarum ab incolis Regni inusitatis citationibus, quæ per Nuncios Terrestres Regni, quos generales vocant, in has Terras adferuntur, & plerisque etiam ignaris objiciuntur & obtruduntur, ac lato ea de re in Aulam Majestatis R. testimonio, Decreta adversus homines profus innocentes & nunquam in Jus vocatos, quasi contumaciter emanassent, feruntur, humillime rogant, ut ab eo etiam onere liberati, Nunciis illis Terrestribus Regni generalibus interdicator, ne falcem in alienam messem mittant, & ut harum Terrarum Incolis, pro veteri more & supra hominum memoriâ observata consuetudine, citationes per harum Terrarum peculiare Nuncios tantum, legitimo modo insinuentur & exhibeantur, & ne illi quoque potestatem sibi sumant, quemquam indicta causa sine legitima cognitione & præcedente citatione in bona alterius immittendi. Quod quemadmodum per se est legitimum & juri atque æquitati ipsi admodum conveniens, ita etiam ea in parte de clementia & benignitate Regia nihil dubitabunt. In quorum omnium fidem & evidens earum rerum omnium testimonium, harum Terrarum sigillum præsentibus est appressum. Actum & Datum in Conventu Culmensi 1579.

1579.

33.

Der Ständ
de Antwort
auf der Kö-
nigliche Ges-
sandten
Werbung
auf dem
Stanislai
Sand-Tage.

Serenissime, Potentissimeque Rex & Domine,
Domine Clementissime. Sacr. Regiæ Ma-
jestati Vestræ summa obsequiorum nostro-
rum studia, humillimo quo decet veneratio-
nis affectu, & singulari qua possumus ac de-
bemus subjectionis observantia, perquam
reverenter ac submisse deferimus.

Serenissime Rex ac Clementissime Domine. Nobis in hoc
Conventu ad diem D. Stanislao Sacrum ex præscripto Con-
stitutionum nostrarum, proque Legum & consuetudinum,
patriarum ratione congregatis, inter cætera quædam man-
data, Sacræ Majestatis Vestræ literas Reverendissimus & Ma-
gnificus D. Stanislaus Karnkowski Vladislaviens. & Pomeraniæ
Episcopus & Joannes de Slufewo, Palatinus Brzestens. & Medzeri-
cens. Capitaneus, Majestatis Vestræ Regiæ ad Nos missi Legati, exhi-
buerunt, ex quibus volupe nobis fuit cognoscere, nostrum studium,
observantiam & subjectionis fidem. jucundam cognitu & hoc maxi-
me tempore non ingrati Sacræ Majestati Vestræ Regiæ accidisse,
quodque id belli subsidium, quod sincero animo in usum communis
Reipublicæ damus, grato animo accipere voluerit & ad incolas Epi-
scopatus Varmiens. suas literas clementissime dari jusserit, ut commu-
nem hanc nobiscum contribuendi rationem suscipiant.

Quod vero nos præterea benignissime hortatur, ut pro hujus
belli rationibus medietatem ejus pecuniæ pro festo D. Stanislai, reli-
quum vero pro festo Bartholomæi conferamus, ea de re responsum
nostrum supradictis Reverendissimo & Magnifico D. Legatis Maje-
statis Vestræ R. dedimus. Quamvis ea pecunia, quæ à miseris &
inopibus subditis ferme exprimenda est, non tam cito, quam qui-
dem volueramus ipsi, conferri possit, sed necesse erit, ut eam ob cau-
sam iterum intra paucas septimanas collatis rationibus, conveniamus
omnes, & id constituamus, quod ad summam illam integre confe-
rendam necessario fore judicaverimus. Quod Sacræ Majestati Vestræ
Reg. humillime significandum esse existimavimus, ne alias de con-
ventionem illa nostra cogitationes suscipiat, quam eas esse illius ratio-
nis, quas ipsa necessitatis ratio & communis Reipubl. bonum à no-
bis extorserit.

Cum vero interea temporis de jurium, Privilegiorum atque
Libertatum nostrarum conservatione, æque atque ante hac sumus sol-
liciti;

liciti: agimus tamen Sacræ Majestati Vestræ Regiæ humillimas ac
 immortales gratias, quod nihil pro Regia sua in omnem æquitatem
 propensione, unquam Juribus, libertatibusq; nostris detractum, sed
 eas fartas, tectas inviolatasque conservare, deque illis augendis cogitare, eamque ob causam Comitiam primo quoquo tempore indicere, clementissime cupiat. Quamvis existimemus, res illas, quæ euiquam videri possint dubiæ, extra comitia etiam definiri & terminari posse, quodque non tantum maximo cum periculo conjunctum sit, libertates & Privilegia nostra Comitiorum cognitioni subicere, sed quod à Comitiorum rationibus & Regni Constitutionibus immunes semper fuerint. Præterquam quod difficultates nobis non ita pridem objici cœptæ, per se tam sint perspicuæ, ut nulla disceptatione indigere videantur. Quid enim potest esse clarius, quam omnes causas notabiles cum consilio Consiliariorum harum Terrarum tractari, definiri & terminari debere? Quod ubi ex præscripto Privilegiorum observabitur, nullo opus erit ad res nostras definiendas Comitiorum communi consilio. Quid dilucidius, quam quod dignitates & Officia, Castra & Tenuræ in hisce Terris, nulli nisi proprio & possessionato indigenæ conferri debeant? Contra quæ Privilegii manifestissima verba, si extraneis dentur, quid sit aliud, quam quod Privilegiorum usus nobis contra conceptam spem nostram de Privilegiorum inviolabili conservatione præceditur? Quid tandem manifestius, quam quod omnia telonia in aquis & terra perpetuis temporibus soluta & relaxata esse debeant, nullo unquam tempore ex quacunque causa aut occasione instituenda aut imponenda? Quibus vero quid magis contrarium, quam exactorem teloniorum in ipso meditullio ad ripam fluminis constitutum videre, idque, Imperium jam gerente Majestate Vestra Reg., cum cæteræ difficultates ante ejus adventum enatæ dicantur. Quorum igitur opus fuerit de luce meridiana clarioribus verbis, quæ longissima consuetudo optima Legum interpretes comprobavit, controversiam movere & disceptationem suscipere. Nostro certe judicio ea omnia, interveniente clementia & auctoritate Sacræ Majestatis Vestræ Reg. quemadmodum, & alia multa, ut sunt juramenti Majestatis Vestræ Reg. declaratio, Privilegiorum toties promissa confirmatio, Juris Culmenis revisio, Decretorum contra illud promulgatorum abolitio, & id genus alia, etiam extra Regni Comitiam sopiri & complanari poterant, quemadmodum id Reuerendissimus & Magnificus D. Legati Majestatis Vest. ante hac futurum receperant, eaque potissimum ratione nobis persvaserant, ut summam illam centum millium florenorum tanto majori cum alacritate conferremus. Nosque eam indubitatum spem conceperamus, fore, ut ea Majestas Vestra Reg. nobis primo quoquo tempore benignissime præstaret, quemadmodum etiam quantis possumus maximis precibus humillimo studio rogamus & obsecramus, dignetur Sacra Majest. Vest. Reg. afflictorum subditorum suorum clementissima habita ratione, ea nunc tandem non tantum clementissime præstare, sed & omnes illas difficultates atque incommoda contra manifesta Jurium & Privilegiorum nostrorum verba
 irro-

1579. irrogata, pro clementia & munificentia sua Regali benignissime tollere & hoc imprimis efficere, ut exactor ille telonii illius aquatici, à quo harum Terrarum incolæ variis incommodis ac detrimentis, detinendis navibus, describenda mercium impositarum summa, exigendo à lignis telonio, & interdicens libera salis per adversum flumen traductione afficiuntur, ex his Terris Prussiæ sine longiori dilatione removatur.

Qua una re, quæ alioquin Juri conveniens & cum totius Reipubl. tranquillitate conjuncta est, Regia Vest. Majest. suæ mansuetudinis, æquitatis & clementiæ laudem apud omnes subditos faciet celeberrimam, & nos ad omnia fidelitatis & subjectionis obsequia semper & ubique constanter & humillime longe reddet devotissimos. Quod & Judicis Culmens. clementissimam confirmationem nobis transmittere Reg. Majest. Vest. dignata fuerit, ei permagnas demisse agimus gratias.

Postremo quod de scribis Cancellariæ Majestatis Vestræ humillime questi fueram, id, quid sit, ipsis Dominis Cancellariis per literas nostras significavimus, neque dubitamus, quin ipsi eam nostri & communium Terrarum rationem habituri sint, quæ fideles officiales Sacræ Majestatis Vest. Reg. decet. Quod superest, Reg. Majestati Vest. fidei & subjectionis nostræ debitum, nec non inserviendi cupiditatem cum humillimo gratificandi studio, pro sumis facultatibus nostris exoptamus, semper & ubiq; esse perspectissimam. Eandem Regiam Majestatem Vestram, Deo immortalis diutissime superstitem, bona valetudine perfruente omnique Regia fortuna florentissimam, ac de Regni sui hostibus gloriosissime triumphantem, & nos ejus gratiæ, favori atque clementiæ votis omnibus humillime commendamus, demisse & suppliciter rogantes, ut nos suo Regio eoq; clementissimo responso, per eum, qui has ad Majestatem Vestram, perferet literas, dignari benignissime velit. Graudenti d. XII. Maji Anno 1579.

Sacræ Regiæ Majestatis
Vest.æ.

Paratissimi & fideles subditi

Status & Ordines Terrarum
Prussiæ,

34. Se-

1572

34.

Serenissime, Potentissimeque Rex & Domine,
Domine Clementissime. Serenissimæ Ma-
jestati Vestræ Reg. paratissima fidei & sub-
jectionis nostræ studia humillime defe-
rimus.

Abgelasse-
nes Schrei-
ben an den
König.

Serenissime ac Clementissime Domine. Quemadmodum nobis ab initio regiminis Majestatis Vestræ Regiæ nihil magis curæ fuit, quam ut fidele subjectionis nostræ studium Majestati Vestræ ita probaremus, ut facile cognosceret, nihil nos magis, quam gratiam & clementiam Majestatis Vestræ Regiæ expetere, ita nunc quoque, ubi de communis Reipubl. necessitatibus & bello adversus perpetuum Regni hostem Moschum suscepto, significatum fuisset, nihil nobis fuit potius aut antiquius, quam ut communis Reipubl. necessitatibus etiam supra id, quod facultatum nostrarum rationes ferrent, subveniremus, promissis in eam rem centum florenorum millibus, atque ubi circa hoc tempus quinquaginta millia colligenda essent, omnem dedimus operam, ut promissi fidem explere & præstare possemus. Sed ea est miserorum incolarum inopia, ita attritæ ipsorum facultates, ut integram illam summam, quantumvis nihil studii ac diligentiae ad rem illam perficiendam à nobis prætermisum sit, hoc tamen tempore nulla ratione colligere potuerimus, sed id quod nuper Graudenti & hic nunc collectum est, cum eo quod à Reverendo Varmiens. Episcopatus Administratore ad mandatum Majestatis Vestræ Mariæburgum mittitur, Sacræ Majestati Vestræ Regiæ humillimo inserviendi studio, per præsentis Magnifici Domini Thesaurarii scribas seu mandatarios, Nobiles Bukovinski & Raczkowski transmittimus, quibus Commissarii nostri eam summam tradent, & quanta ea fuerit, Sacr. Majestati Vestræ Regiæ per literas suas humillime significabunt, residuum ad D. Jacobi festum, Deo bene juvante, certo collecturi & in Thesaurum Majestatis Vestræ Mariæburgum illaturi. Atque cum illud temporis spatium perbreve sit, quantis possumus maximis precibus rogamus & obsecramus, ne Sac. Majest. Vestra Reg. hoc indignius ferat, sed miserorum subditorum inopiæ & calamitati, pro clementia sua Regia benignissime subveniat. Dabimus omnem operam, ut quod nunc prætermisum videri possit, ad D. Michaelis festum, in conferendo eo quod reliquum est, omni studio, fide & diligentia sarciatur. Cum vero major pars tam ex Consiliariis, quam reliqua Nobilitate & minoribus civitatibus, partim ob adversam valetudinem, partim ob graviores occupationes hic nobiscum non convenerit, de
refi-

1579. residuo ad D. Michaelis festum colligendo certi nihil constitui potuit, Quare ante illud tempus intra unum aut alterum mensem nobis necessario iterum conveniendum erit, ut de summa illa quinquaginta millium florenorum, certi aliquid constitui possit. Quod cum communis Reipubl. necessitas exigat, nihil dubitamus, quin id Majestas Vestra Regia non nisi in optimam partem clementissime acceptura sit. Quod deinde Sac. Majestas Vest. Reg. nobis Privilegiorum ac Libertatum nostrarum confirmationem per literas suas Regias clementissime offerre dignata fuerit, est quod Majestati Vest. Reg. per magnas ac immortales agamus gratias & humillime rogemus, ut eam erga nos & omnes incolas voluntatem perpetuo retinere benignissime velit. Quod vero de telonii aquatici exactione adjectum est, eam publico Regni Ordinum scito in Comitibus constitutum esse, spem eam conservandorum Privilegiorum nostrorum multum nobis minueri videtur. Neque enim dubitamus, quin Sacra Majestas Vestra pro singulari Regia sua prudentia facillime dispiciat, nullum majus Privilegii nostris adferri posse præjudicium, quam si contra ea, in Comitibus, nobis etiam contradicentibus, quemadmodum in hoc casu per nostros in Comitibus tum præsentibus, solenni cautione factum est, quidvis statuatur & pronuncietur, necesse enim erit, ut ad eum modum uno eodemque momento omnia nostra Privilegia concidant & ad nihilum redigantur. Cum autem ea res nostro inligni cum detrimento conjuncta sit, demississimis precibus majorem in modum rogamus, ut exactorem illum contra aperta & luce meridiana clariora Privilegii Nostri verba institutum, revocare tandem, & illud onus à cervicibus nostris remove clementissime dignetur. Faciet rem Regio suo munere dignissimam & æquitati maxime convenientem, qua sibi omnium incolarum animos longe reddet devinctissimos. Quod superest Sac. Majestati Vestræ fidei & subjectionis nostræ debitum, gratificandi & inserviendi studium, pro summis viribus nostris exoptamus esse semper & ubique perspectissimum. Eandem Majestatem Vest. Deo immortalis diutissime superstitem, commoda valetudine perfruentem, omnique Regia fortuna florentissimam & de Regni sui perpetuis hostibus gloriosissime triumphantem & nos ejus gratiæ atque clementiæ votis omnibus humillime commendamus. Datum Colmæ in Conventione nostra, die vicesima tertia Mens. Junii, Anno Christi 1579.

Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ

fideles & paratissimi subditi

Status & Ordines Terrarum
Prussiæ.

35. Ni.

Nihil opinor aliud habent D. D. Prussi adversum me, quam quod non sim indigena, ipsi vero partim ex Masovia & Polonia, partim è Germania oriundi. Polonus sum facteor, jam inde à parentibus, avis & proavis è Germania fortassis (unde complures honestissimæ familiæ Poloni-
Abgefaste
Schrift
Cromeri
wieder den
wahrhaften
Verstand
des Indi-
genats-Pre-
villegii.

ca) prodierunt. Licuit olim Hermanno Pragensi, licuit Johanni M. snensi, esse Episcopo Varmiens. in Prussia, cur non liceat Cromero Polono? Nempe quia pactis posterius cautum est, ne quis, qui indigena Prussiae non est, dignitatem ullam obtineat in Prussia. Pactum est tempore Casimiri Regis ante 120. plus minus annos inter Polonos & Prussos conventum. Nunquamne igitur postea quisquam non indigena in Prussia, dignitatem aut Magistratum in Prussia obtinuit? Mitto civitates, & praesertim Gedanensem, quæ se primariam esse vult & quasi patronam totius Prussiae. In ea sane accipio Germanos quosdam, nec scio an Anglos etiam, nostra memoria in Magistratum allectos, atque ita Jus ingrediendi in Senatum Prussiae & Regni huius Amplissimi adeptos esse. Verum mitto civitates, praefecturas certe & dignitates postea nonnulli Poloni in Prussia obtinuerunt, exempla non commemoro, non ignota sunt. Imo & Episcopatum hunc ipsum Varmiens. Lucas quidam, Conini in majori Polonia natus, quemadmodum accepi & parvulus à patre Thoruniam importatus, è sententia istorum indigena non fuit, non magis quam ego, revera autem fuit. Cum enim Prussia illo ipso pacto, quod nobis objicitur, cum Polonia in unum corpus redacta, eique ut pacti verbis utar, unita sive reunita, incorporata & inviscerata sit, ita ut ex ambobus unus populus esse debeat, certe Polonus pro Prusso, & Prussus vicissim pro Polono (vel fictione Legis, quæ æquipollet veritati, quemadmodum Jcti loquuntur) haberi debet. Et habetur sane Prussus in Polonia pro Polono. Itaque obtinent Prussi in Polonia bona & Magistratus & ad primarias etiam dignitates, nemine contradicente, perveniunt. Possem non sine honoris praefatione unum atque alterum nominare, nisi noti essent omnibus. An non Polonicis Statutis etiam cautum est, ne quis externus in Senatum Ampliss. allegatur, dignitatemve ullam obtineat? Nec tamen habentur Prussi pro externis vel non Indigenis. Cur igitur non mutuum sit? Nimirum quia praerogativa ista de indigenis, disertis pacti verbis Prussis concessa est, non item Polonis reservata, ergo superiores tunc Polonis fuere Prussi, & in corpus suum Polonos (afflictos scilicet à Cruciferis) receperunt, legesque eis arbitrato suo imposuerunt, perinde atque prisca Prussis primum à Polonis, deinde à Cruciferorum ordine subjugatis. Eo fortassis pertinere videtur, quod in Civitatibus, quando publice datur alicui alio commigrandi testimonium, quod è legitimo ortus sit matrimonio, adscribitur *teutscher Art*, h. e. generis Germanici, quasi qui ejus generis non sint, non sint legitimi, aut ingenui. At ego judico ex æquo & bono, & aqua

1579.

æquabiliter utrique genti pacta illa conventa esse. Indulserunt id fortassis peculiariter Prussis Poloni ut & alia quædam. Cur autem indulserunt? Animæ Legis est ratio ajunt Jcti. Quæ igitur indulgendi ratio fuit? Num ut eos quos sibi incorporabant & inviscerabant & ad honores dignitatesque admittebant, in ipso, quod dicitur, vestigio, à se separarent & alienarent? Imo ut fortius sibi astringerent ac devincerent, caverunt, ne externi & in his quidam, Polonorum tunc & postea hostes, Germani, inquam, Angli, Sueci, Dani, &c. dignitatibus in Prussia potirentur & in Senatum pervenirent, ubi novos motus concitare & Prussos sanctim alienare possint à Polonia, non ut Poloni Socii & membra unius corporis excluderentur, Quod perinde esset, ac si manus aut pedes, nihil cum oculis aut ore commune sibi esse vellent. Sed quid conjecturis opus est? Ipsa pacti verba luce meridiana clarius loquuntur. Sic ea habent: *Prælaturas, Dignitates & officia &c. proprio indigenæ juxta observantiam aliarum Terrarum Regni nostri conferemus.* Aliarum Terrarum Regni nostri inquit. Ergo inter Terras Regni Poloniæ Prussia computatur, sicut Masovia, Cujavia, Podolia, Russia, major & minor Polonia & secundum observantiam earum Terrarum, non aliter pactum illud de indigenis intelligendum est. Quæ est autem observantia inter has Terras in Indigenatu? ea plane, quod natus in una qualibet ex his, pro indigena habeatur ab omnibus aliis, quod ad Prælaturas, Dignitates officiaque attinet, ita, ut natus in minori Polonia, Prælatus, Dignitarius & Officiarius, (ut vulgaribus & pacto peculiaribus verbis utar) in majori, Masovia & cæteris recte esse possit. Hoc tantum interest inter Ecclesiasticas & Seculares Dignitates & Magistratus sive Officia, quod Seculares, statuti præscripto, debeant habere certa bona fixa & possessiones in ea Terra, in qua obrinere volunt dignitates & Magistratus, Ecclesiastici non item. Sed Masovius vel Russus potest esse Episcopus & Archi-Episcopus in majori vel minori Polonia, etiamsi ibi non habeat, ubi pedem figat, & sunt etiam nunc. Hæc igitur observantia Terrarum Regni Poloniæ, secundum hanc debet intelligi id quod de indigenis Prussiæ pacto cautum est. Verum enim vero hic proferet quispiam è Privilegiis ejusdem Casimiri, vel posterorum ejus Regum adstrictiorem interpretationem hujus nominis indigena. Non ignoro, solent multa ad eundem modum à Principibus importunitati petentium subditorum non nunquam indulgeri. Quæmadmodum in hoc quoque negotio factum est, sed ea interpretatio D. D. Prussos non adjuvat. Pacta enim publico populorum consensu conventa, majorem vim habent, quam Privilegia alteri parti Principis beneficio concessa, neque corrigi illa ab his queunt. Si quid corrigendum est, novo & expresso partium consensu id faciendum est. Agant igitur de eo Prussi in his vel aliis Comitibus (quibus tota Respubl. Polona representatur,) quomodo accipiendum sit nomen indigenæ impofterum, imo ut ista, de qua tantopere contendunt prærogativa, sibi, nomen Polonorum fastidientibus, solida disertis verbis indulgeatur. Me de

de Jure, Sigismundi Augusti Regis favore & commendatione, Pontificis Max. auctoritate, quæ eximia est in Episcopatibus conferendis, capituli electione sive ratihabitatione & Majestatis Vestræ Regiæ approbatione quæsito, dejicere non debent neque possunt. Possunt sane pro indigena me suscipere magis, quam quempiam ante viginti annos natum in Prussia, quippe qui per multos annos negotia Prussica privata & publica & judicia sine reprehensione tractaverim in aula Regia, & prope 30. annis fuerim Prælati & Canonicus Warmiensis. Quod si lubentes me in gregem & confessum suum suscipiunt, experientur morigerum & commodorum juriumque suorum studiosum & fidelem promotorem.

4579.

36.

Sacra ac Serenissima Regia Majestas, Domine,
Domine Clementissime. S.R. Majest. Vestræ
humillima subjectionis studia, qua par est
veneratione, deferimus.

Der dreig
gr. Städte
Bittschrift
dem Könige
auf dem
Reichs-Ta-
ge übergebē.

Serenissime Rex. Cum S.R. Majest. Vestra Status Terrarum Prussiæ ad comitia hæc, eam potissimum ob causam clementissime evocaverit, ut eos à gravaminibus & difficultatibus, quibus hætenus premuntur, benignissime liberaret, & querelas omnes atque offensas pro Regia Clementia ita tolleret & abrogaret, ut omnia ad subditorum mutuam benevolentiam & conjunctionem reducerentur potius, quam offensarum & querelarum locus ullus relinqueretur: maximam illarum Terrarum Status spem conceperunt, fore, ut Juribus & Privilegiis suis clementer attentis, in pristino eorundem usu, abolitis iis, quæ quoquo modo obstare & adversari videbantur, conservarentur. Quemadmodum hæc etiam humillima fiducia, Majestati Vestræ difficultates illas, scripto comprehensas, perquam demisse obtulerunt, & eorum simul plenior declarationem & deductionem pro officii sui fide & patriæ amore promiserunt. Verum cum ejus non habita ratione, præter omnem expectationem, quid de præcipuo omnium Privilegiorum capite nuper deliberatum fuerit, coram pariter omnes non sine magno animi dolore audiverint & ex multis non levibus conjecturis gravibusque dictis, quæ illis aliorum Privilegiorum spes sit reliqua, non obscure intellexerint; nos tum majorum Civitatum Internuntii, Majestati Vestræ humillime supplicamus, siquidem de Juribus & Privilegiis Majorum nostrorum sanguine partis, ex quibus omnis illarum Terrarum & Civitatum salus dependet, ageretur, ut S. Majest. Reg. in re maxima, quæ omnem posteritatem concernit, deliberandi spatium clementissime nobis concedere dignaretur. Cui petitioni

b b

ni

1579.

ni quia Majestas Vestra clementissime acquiescere dignata est, Eidem pro ea in nos benignitate humillimas agimus gratias.

Cum vero, Serenissime Rex, inexpectatum hunc eventum nostri non solum non præviderint, sed ne speraverint quidem, mandata etiam eum in finem nulla nobis dederint, Sacra Regia Majestas Vestra pro eximia sua prudentia & æquitate facile intelligit, nobis salvo honore & existimatione à præscriptis mandatis non discedere licere. Agitur namque de jure non solum nostro, sed libertatibus omnium domi relictorum totiusque posteritatis, atque de iis quidem, quæ ob præclara majorum nostrorum merita à Serenissimis Poloniæ Regibus concessa, nobis posteris, hæreditaria successione sunt per manus tradita. Quapropter Majest. Vestræ Reg. Domino nostro Clementissimo, in quo spem omnem Jurium & Privilegiorum nostrorum reponimus, humillime supplicamus, Eandemque per Dei nomen supplices rogamus & obtestamur, ne per præteritum istum actum, Juribus, Privilegiis, immunitatibus & receptis approbatisque consuetudinibus quicquam derogari aut præjudicium aliquod adferri, neque mandatorum præscriptorum fines sine voluntate nostrorum excedendi necessitatem nobis imponi, sed hæc ad eosdem domum referri clementissime patiat. Constat enim, & ex multis tam Divo Antecessori Sigismundo Augusto, quam Majestati Vestræ Reg. exhibitis supplicationibus apparet, eundem illum actum Lublinens. qui nunc tantopere urgetur, semper inter gravamina Terrarum Prussiæ relatum fuisse, propterea quod grave nimis & periculosum existimarunt, Privilegia & Jura ultra hominum memoriam pacifice possessa & ab omnibus D. Poloniæ Regibus sancte confirmata, ab iis qui paria se Regni membra nobiscum profitentur, labefactari, aut in eum quem longissimus usus & diuturna possessio non admittit, sensum trahi debere. Atque ideo omnes Terrarum Prussiæ Status tum temporis publice solenniterque protestati sunt & humillime petiverunt, ne tanto cum præjudicio communium libertatum & Privilegiorum, actum illum vel in minimo agnoscere cogentur. Quod ut Majestas Vestra Regia nobis quoque præstare dignetur, summo venerationis studio demississime petimus atque rogamus. Hac enim Regia Clementia Majestas Vestra omnes nos ad quævis subjectionis & fidei officia præstanda non solum reddet alacriores promptioresque, sed etiam anxios & dubios animos ex negotio illo plane consternatos & attonitos ita eriget & confirmabit, ut meliorem spem servandorum Privilegiorum concipere & Majestatis Vestræ Reg. clementiam, tanquam unicum salutis præsidium firmiter nobis polliceri possimus.

Sacræ Regiæ Majestatis Vestræ

Humillimi & fideles subditi

Majorum trium Civitatum Prussiæ
Internuncii,

37.

37.

1580.
Moderati-
ons-Artikel
von einem
Theil der
Pr. Stände
dem Könige
auf dem
Reichs-Ta-
ge übergeben.

Quod Sacra Reg. Majest. clementer permitttere Ordinibus Prussiae dignata est, ut è quatuor præcipuis gravaminum Articulis sententiam ipsi suam atque petitionem explicarent, pro ea clementi Sacrae Regiae Majestatis gratia ordines Prussiae, quas possunt ac debent S. Reg. Majest. ipsius, gratias agunt. Quod igitur ad Conventus Terrarum Pruss. attinet, quanquam ii cum judiciorum exercendorum causa videntur esse constituti, tum ut in iis de causis notabilibus ad Terras Pruss. spectantibus cognosceretur: tamen de ipsis conventibus S. Reg. Majestati judicium arbitriumque Nobilitas relinquit, ut eo loco habeantur, quo eos esse S. Reg. Majest. voluerit.

Indigena autem et si is esse agnoscitur, qui eo in loco natus est, ejus dicitur esse indigena, atque sic videtur omnino in Privilegio Prussiae esse accipiendus: Tamen ut ne cum Statibus Regni pugnare videamur, sed aliquando finem querelis faciamus, oramus S. Majest. Reg. ut is in Terris Prussiae indigena esse censeatur, qui quindecim continuos annos possessionem veram, propriam & suam, non fictam, nec imaginariam certorum bonorum obtineat. Quo quidem in articulo, quia Nobilitati cum civitatibus adhuc non convenit, quod de eo articulo contra mandata ordinum suorum statuere nihil se posse civitates dicant, orant conjunctim omnes Prussiae Ordines S. Reg. Majestatem, ut hunc articulum dignetur Majestas ipsius ad omnes Ordines Prussiae rejicere, ut communi omnium ordinum consensu de eo statuatur, ac post ejusdem declaratio in proxime futuris Regni Comitibus S. Majest. Reg. offeratur.

Ut vero moderationem super bona executioni subjecta, in his Regni comitiis S. Reg. Majest. velit clementer ad finem reducere, submitte S. Reg. Majest. oramus.

Petimus autem, ejusmodi moderationem fieri, ut civitates, Ecclesiae, Monasteria, Hospitalia, Collegia & universitates, penes donationes Divorum Poloniae Regum, Jura & Privilegia conserventur, nec Statuto D. Alexandri Regis teneantur, enormes vero largitiones tribus Juribus advitalitiis in modum & rationem feudi compensentur: Ut etiam tenuiorum bonorum donatio, quae divisione haereditaria in familias jam distributa sunt, firma esse jubeatur, (intelligimus autem villas obscuriores, quae numerum triginta villarum in tota Provincia non excedunt) Advitalitia quoque Jura omnia ex æquo omnibus facta tecta serventur, illis etiam, qui concessionem advitalitatem pro expectativis habeantur, praesertim quae ante abrogatas expectativas datae sunt.

Ut novae summae veterum ratione censeantur, vel creditoribus restituantur.

38.

1580.

38.

Versiche-
rung den
Städte von
denen vom
Land er-
theilet.

Wir Prälaten, Woywoden/ Castelläne/ Unterkämmerer/
Land und Städte/ dieser Lande Preussen verordnete
Räte/ thun hiemit kund und offenbahr für jedermän-
niglich/ denen solches zu wissen nöhtig und hiemit ersu-
chet werden/ daß nachdem auf gnädiges Ansuchen Ihrer
Königlichen Majestät zu Polen/ unser allergnädigsten Herren/ durch
Deroselben abgefertigte Gesandten/ die Steuer und Ordnung dieser
Lande zu Fortsetzung des Zuges wieder den Erb-Feind den Moskowi-
ter eine allegemeine Zulage und Steuer beliebet/ und die Summa
hundert und funffzig Tausend Gulden ernennet/ aber die Löbl Ritters-
schafft dazu nicht hat bewogen werden mögen/ daß sie gleichmäsig ne-
benst den Städten/ durch eine allgemeine angestellte Accisam solche
Summa gesammelt und zuwege bracht/ sondern alleine auf ein Jahr
eine dreyfache Accisam sammt den Städten Groß und Kleinen auf-
sich genommen. Welche dreyfache und einjährige Ziese die obgedach-
te Ihrer Majestät Summa der 150000 Fl. nicht austragen können/
und derowegen die Ehrbahren der Grossen und Kleinen Städte Abge-
sandte/ in Anmerckung der vorstehenden Ihrer Majestät Noht/ und
zu Erhaltung sowol unser alten löblichen Gewohnheit/ als fürnemlich
der lieben Einigkeit/ sich bewegen lassen und gutwillig über sich genom-
men den Rest/ so zu der vorgeschlagenen 150000. Fl. aus der einjähri-
gen dreyfachen des ganzen Landes Accisa nicht austragen würde/ zu
erlegen/ daß sie auch aufs andere Jahr eben eine solche dreyfache Ac-
cisam so lange/ bis daß dieselbe Summa vollkommenlich erfüllet/ belie-
bet. Damit aber solche ihre gutwillige und treubergige Veltzung
Ihnen nachmahls nicht zu einer präjudicirlichen und bösen gefährlichen
sequela gezogen und dergestalt eine solche Bürde auf sich über Vermö-
gen zu nehmen/ in sie gedrungen möchte werden/ haben die sämtliche
und sonderliche Grosse und Kleine Städte/ dessen von uns eine genugs-
ame Caution und Versicherung/ ihnen unter des Landes Insiegel mit-
zuthellen begehret/ welche wir der Billigkeit nach ihnen nicht abschla-
gen sollen noch wollen/ sondern damit sie dessen/ wie ob stehet/ desto
kräftiger versichert seyn möchten/ geloben wir zum beständigsten/ daß
solches ihnen zu keiner bösen sequela gezogen/ oder hiemit sollen noch-
mahls beschweret werden zu ewigen Zeiten. Und dessen zu mehrerer
Sicherheit haben wir des Landes Insiegel wissentlich hierauf druck-
ten lassen. Actum & Datum zu Colm/ den 23. Febr. nach Christi Ge-
bührt 1580.

Abfertigung
denen Kö-
niglichen Ge-
sandten auf
dem Culmi-
schen Land-
Tage gege-
ben.

39.

Pincipio quod S. Reg. Majestas Ordinibus Terrarum Pruss.
in Conventu Culmensi generali congregatis gratiam Re-
giam deferre dignata sit, de ea S. Majestatis Clementia Or-
dines per quam reverenter & demisse magnas agunt gra-
tias.

Deinde

Deinde rogant, ut Domini Legati, paratissima Ordinum fidei & subjectionis studia Majestati ejus haud gravate deferant.

1580.

Meminerunt porro Ordines, quid in Comitibus proximis Varsoviensibus inter præcipuas gravesque deliberationes de defensionis Reipublice ratione tractatum sit & quomodo Sacrae Majestatis Consilarii & internuntii harum Terrarum tunc præsentibus, humillime supplicaverint, ut hoc de subsidiis ferendis negotium in has Terras more veteri rejiceretur: cui rei quod Majestas Regia benignam suam voluntatem accommodare & istum ad Conventum Legatos suos mittere dignata est, merito debitas Ordines agunt gratias.

Quamquam autem Sacrae Regiae Majestatis primum per Legatos clementer postulare visa est, ut pari modo cum Regno Polonico subsidia pecuniaria in his Terris conferrentur: Tamen quoniam per alia eorundem Legatorum mandata, majorem rationem Jurium & veterum consuetudinum habendam Eadem Sacra Majestas Regia censuit, agnoscunt in eo Status & Ordines harum Terrarum singularem Sacrae Majestatis erga has Terras, in earum antiquis Juribus & immunitatibus conservandis, propensionem.

Eapropter quemadmodum nullo unquam tempore Majestatis Regiae Ordines harum Terrarum defuerunt, ita quoque in hac tam necessaria, proque communi Reipublicae adeoque omnium subditorum salute suscepta expeditione deesse nolentes, promittunt demississime centum quinquaginta millia florenorum: ita quidem, ut per modum Accisæ triplæ ea summa colligatur, tum quod hæc conferendi ratio ultra hominum memoriam, necessitatibus sic postulantibus, de consuetudine semper fuit recepta, tum etiam quod ex æquo omnibus subditis, imprimis vero miseris & afflictis colonis, in tantis tamque urgentissimis omnium rerum difficultatibus constitutis, reliquis contributionum modis multo sit tolerabilior.

Cum vero in bello isto, pecunia præsentis opus sit, ipsa autem accisæ collectio tardius procedat: tamen hac rerum tempestate difficile admodum sit, vel aliunde pecuniam mutuo conquirere, vel alia via inter se conferre: tamen ne Majestas Regia quidquam in præsentissima ordinum voluntate desideret, tribus omnino terminis summam prædictam centum quinquaginta millium florenorum soluturos promittunt: quinquaginta nimirum millia ad festum Pentecostes proxime futurum, altera quinquaginta ad natalem Domini post sequentem, residua vero quinquaginta ad festum Paschatis anni hunc subsequenti octuagesimi primi. Quod si vel Regia Majestas, vel ipsi etiam Ordines harum Terrarum citius & ante terminos commemoratos, pecuniæ mutuo sumendæ viam aliquam scire poterint, in eo quoque officium suum se facturos promittunt. Pollicentur autem sibi Ordines, hac ipsa summa centum quinquaginta millium florenorum, Majestatem Regiam benigne contentam fore, neque in eum finem accepturam, quasi donativum quoddam offerretur. Quin imo de eo sibi Ordines prospectum

1580. Etum humillime petunt, ne scilicet ea, quæ hætenus ad benigna Regiæ Majestatis postulata & ad subsidia Reipubl. præstanda, nunc iterum non sine communi harum Terrarum difficultate subire coguntur, pro donativis (nam sic appellari ea auditum est) habeantur, sed sint (sicut re ipsa sunt) veræ contributiones, æque ac illæ, quæ à cæteris Regnicolis suo quoquo modo conferuntur.

Hac conferendi promptitudine, à Sac. Reg. Majestate clementer perpensa, confidunt Ordines, propensioem tandem Sacram Regiam Majestatem futuram, ad confirmationem Privilegiorum, & declarationem Juramenti Regii his Terris tandem, quorum neutrum (incertum qua infelicitate) eo tenore, quo Divi Antecess. Majestatis Reg. dare consueverant, impetrari hætenus non potuit.

Perturbantur quidem iis, quæ de abolitione gravaminum & Privilegiorum conservatione instructa viderunt, ita videlicet composita, ut spem faciant & hinc & illinc suspensam. Cæterum ut fidelissimorum subditorum est, optima sibi de optimo Principe polliceri: ita etiam in dubiis optima quæque de Majestate Regia Ordines sperare non desinent, licet non jam primum sperare cœperint. Nota est, quæ Regiam Majestatem in Comitibus proximis detinuit negotiorum Reipubl. varia magnitudo, neque mirum, in tanto deliberationum concursu, non omnium expediri potuisse gravamina. Verum enim vero, studia quorundam contraria, de quibus obliquè dicitur, tanta fuisse non putantur, ut abolitionem gravaminum impedire potuerint. Et quia adhuc Regia Majestas de iis abolendis non exiguam spem facit, nihilominus tamen non obscuri sermones vagantur, Capitaneatum Suecens. cuidam non indigenæ, contra expressa Privilegiorum verba collatum iri, supplices orant Ordines, ne hoc ipso facto, spes de Regia Majestate concepta, & ab eadem luculenter iterum promissa, in nihilum recidat.

Celebre est Dominorum à Konopat nomen propter familiæ antiquitatem & in Rempubl. merita. Hi longa serie Capitaneatus isti præfuerunt: horum ut benigniorem rationem Reg. Majest. habeat & virtus postulat & æquitatis ratio & jus ipsorum requirit. Quare Majestatem Reg. summa cum demissione rogant, ut eosdem Dominos à Konopat, secundum Jura legesque harum Terrarum, penes ipsum Suecens. Capitaneatum clementer conservare dignetur.

Quod vero ad moderationem aliquam Reg. Majestas Status harum Terrarum hortatur, tametsi quidam ea in re Sac. Majestatis judicio se se, qua par est animi demissione, subicere voluerint: tamen cum eadem de re, gravissima nimirum, nec communis consensus sit, nec esse debeat, humillime petunt Ordines, ut ipsa Privilegia potius facta tecta habeantur, quam moderatione periculosa infringantur. Nec arbitrantur se in extremis propterea persistere, quod Privilegiis, Majorum sanguine partis, constanter innitantur. Quæ ut Reg. Majestas, sublati difficultatibus, & abolitis quæ in contrarium irrepserunt

runt præjudiciis, falva & integra his Terris conservet, Divino & humano Jure est obligata.

1780.

Præterea quanto cum Privilegiorum harum Terrarum præjudicio, exactor thelonii ad montem album constitutus sit, & quantopere communem necessitatem, in vehendo sale transmarino impediatur, cursumque mercaturæ liberum remoretur, ex crebris Majestati Reg. porrectis querelis notius est, quam molestia verborum repetere necesse sit. Cum itaque ne nunc quidem eum exactorem removeri appareat, iterum Ordines humillime supplicant, ut eundem Regia Majestas eo loco, ad submissam Ordinem petitionem, extra limites Prussiae transferri clementer curet, ubi & majori cum commodo communis Reip. & absque Privilegiorum harum Terrarum præjudicio, residere potest.

Postremo quod Regia Majestas Status & Ordines clementer admonere dignata est, de Jure harum Terrarum Culmensi, in ordinem concinnando & ad certitudinem aliquam adducendo, pro ea paterna Regiæ Majestatis sollicitudine & cura, Ordines immortales agunt gratias, jamque ad id negotium quam primum maturandum, delectis aliquot idoneis viris, animos intentos habent, certo sibi persuadentes, ubi hoc diu expectatum opus ad finem suum optatum (quod Divina favente gratia fiet) perducetur, Sacram Majestatem non solum id confirmaturam, sed etiam operi promulgando auctoritatem quoque suam clementer addituram.

Quod reliquum est, felices & diuturnos victoriarum successus à Deo O. M. Sacræ Regiæ Majestati, Ordines harum Terrarum precantur, ut, quod hætenus feliciter cœpit, quam felicissime perficere possit. In quorum omnium fidem & veritatis evidens testimonium, Sigillum harum Terrarum præsentibus est appressum.

40.

DE sale transmarino sive granulato, ajunt illi qui contributionum exactioni præsumunt, à Sac. Reg. Maj. Domino nostro clementissimo, Quam Juribus & libertatibus nostris longe speramus æquiores, interdictum esse, ut ne istud ex mari per flumina sursum, navibus vel scaphis in Regnum importetur. Et existimatur vulgo, id cum magno Reipubl. & Principis commodo conjunctum esse, quoniam hoc pacto salis domesticum, quod in ipsius Regni mineris effoditur, ac deinde decoquitur, usus quotidianus per totum Regnum longe, quam hætenus, frequentior sit futurus, sic ut excluso transmarino sale, domesticum illud solum haud cum exiguo proventu passim distrahatur. Verum isthæc ratio, quanquam prima facie videatur valde fructuosa, tanti tamen esse non potest, ut non longe majoris momenti sit incommodum, quod

Deduction
wegen der
freyen Hand
lung des ü-
berseischen
Saltzes
nach Polen;

ex

1580. ex hoc instituto & universæ Reipubl. & potissimum Terris Pruss. comparabitur.

Etenim ita instituta antiquitus est ea transmarini salis negotiatio, ut ex ea cæterarum plerumque rerum, quæ in Regno venales sunt, frumenti, picis, resinæ, ceræ, cineris, tabularum & similium mutua commercia, perpetuo quasi vinculo connexa pendeant, & consequenter incolarum tam Prussiæ, quam Regni, qui hujusmodi commercia exercere solent, eo ipso negotiationis genere facultates ut plurimum consistant.

Quod imprimis ex eo manifestum est, quoniam nisi transmarinum sal importetur, nulla ferme vel exigua sane relinquitur negotiatio vel commerciorum æquabilis communicatio. Nam ex eo sale mercatores nonnihil lucelli confectantur, quo vicissim merces ex Regno & Magno Ducatu evectas cum majori Regnicolarum lucro sibi comparare & navibus onera, quæ in transmarinas regiones deportent, subministrare possint. Nec enim semper integrum est mercatoribus sive domesticis sive extraneis, præsentem pecuniam merces ex Regno cõmere, imo frequentissima est illorum ratio, qui naves exercent, ut vel merces permutent, vel ex suis mercibus nummos prius colligant, quibus alias merces, quæ suo sint ipsis usui, comparent. Atqui cum omnium mercium, quæ ex transmarinis Regionibus importantur, usitatissimum sit sal, necessario inde consequitur, ut eo ex commercio excluso, merces ex Regno devectæ, quæ in locum salis ejus quasi succedere soleant, eo rariores inventuræ sint emptores, imo in granaria cum majoribus sumptibus quasi in sequestrum coarctabuntur, quo minor erit salis copia, cujus vel permutatione vel venditione Regnicolarum vicissim merces distraherentur. Enim vero, cum DEo & natura faventibus, abunde provenerit frumentum, quo tandem illud, quod incolis supererit, exportabitur, nisi navium erit copia?

Vicissim autem cum navium ultro citroque ad usque Lusitaniæ litora comitantium non habebitur ratio, quanto caritas est futura aromatum, vini, & aliorum mercimoniorum, quæ abunde ad nos asportari non possunt, quibus etiam carere non possumus? Utcunque tota res ad amissum revocetur, illud omnium rationibus jam liquido constat, quo plures sunt naves, quæ frumentum saltem exportent, eo majus lucrum illis qui mercem ad portum devehunt, provenit.

Ac ut hujus rei quispiam quasi privati compendii rationem habere magnopere non velit, est insuper aliud quippiam, quod Reipubl. maxime interest, ne navium exercitio, atque adeo omnis navigationis utilitas à Terris Prussiæ, quasi consulto, relegatur vel ejiciatur. Quod hoc modo fieri necessum est, siquidem extranei, quod salem apportant, abstinebunt iis portibus, ubi merces suas parvi fieri sciunt, mercatores autem nostrates in civitatibus usum navium suarum, quibus plerumque salem portant, alias pene nullum habebunt. Quod jam his ipsis temporibus usuenit, quoniam apparet, quod ante

te annos aliquot, cum salis transmarini libera esset commercatio, non contemnendus erat in Prussia navium numerus, qui nunc est sane perexiguus & quod hoc anno nostratum non pauci, suas in Hispaniam naves eo proposito mittunt, ut si naucleri emptorem commode inveni-
ant, vel iniquo pretio naves vendant potius, quam onustas sale in detrimentum ipsorum reducant. In navibus autem extraneis retinendis hoc permagni inest commodi, cum earum pleræque, sæpe vel loco faburræ sale veniant onustæ, ut quo frequentiores illae ad nos com-
meant, eo viliori vecturæ pretio nostræ merces p̄portentur.

1580.

Ur illud consulto nunc omittamus, res eas quæ ad navium con-
ficiendarum instrumenta pertinent, quæque ex Regno extraneis sup-
peditantur, cujus sunt generis, mali, tabulæ, canabis & picis materia,
plane neglectum neque hinc asportatum iri, quatenus naves non fue-
rint, quæ istis subsidiis uti consueverunt.

Quanto autem cum incommodo Reipubl. navium alienatio con-
juncta sit, ex eo facile adjudicari poterit, si quis accuratius consideret,
quantum inde dignitatis & utilitatis & præsidii ad Rempubl. prove-
niat. Nam & navium delectus & tormentorum & apparatus bellici
copia, & nautarum, quod genus hominum in periculis exercitatissi-
mum est, multitudo, nervi sunt Reipubl. haud postremi, si quid subi-
tum aut inopinatum accidat, terra marique præsentissimum est subsi-
dium, si cujusvis rei inopia, belli fortassis, quod absit, vel alterius gra-
vioris casus interventu, Rempubl. premat, expedita est navium sub-
vectio. Certe quod minus barbari hostes Moschi in detrimentum Rei-
publ. magis ac magis armentur, quove minus maris etiam utum arri-
pian, navium saltem adminiculo potest prohiberi.

Tandem illud etiam in isthoc negotio apprime considerandum
venit, si salis fortasse, quod in Regno coqvitur, non tanta sit aliquando
copia, quæ omnibus incolis & Provinciis sufficiat, an non illud sum-
mam Reipubl. difficultatem sit objecturum, quod utique fato vel casu
contingere posse, non est extra rerum naturam positum. Nam & plu-
ribus in locis vehementer exhaustæ sunt fodinae veteres, & novarum
adhuc in ambiguo est incrementum, & fortasse non ejus omnino gene-
ris, quo omnes delectentur. Ipsa docuit experientia, quæ superioribus
annis accidit, quod multi etiamnum meminerunt, tantam fuisse salis
penuriam in Polonia & Prussia, ut Vasculum unum decem marcis
venierit. Interim semel excluso sale transmarino, repente & magna
domestici salis inopia per Regnum & cæteras Provincias oriri poterit,
neque transmarinum, si ita usus ferat, facile revocabitur, sed vel na-
ves de novo fabricandæ & trans mare prius mittendæ fuerint, vel ex-
tranei mercatores saltem magnis pallicitationibus & gravioribus im-
pensis denuo alliciendi. Ac ut de re tota semel dicamus, jam etiam
antea hujus generis interdicta prodierunt, sed ut primum illud, de
quo dicimus, damnum emergens, comparuit, sepositis etiam in par-
tem Regni Constitutionibus, suum obtinuit utilitas publica locum.
Ex quibus omnibus facile intelligitur, sale transmarinum nec absque
d d
priva-

1580. privatotum maximo dispendio, nec absque Reipubl. ipsius gravissimo periculo, cum omni pene navium & navigationis usu & commoditate, ex provincialium commercio posse penitus excludi. Quapropter omnium factu optimum esse, res ipsa testatur, ut salis ejus importandi, prout hactenus fieri consuevit, libera Provincialibus potestas relinqvatur. Sic enim Regnicolarum unicuique liberum erit, vel sale externo vel domestico uti. Nec tantum detrimenti sentient, si non omnes sale domestico utantur, quantum intererit Reipublicæ, ut & commerciorum usus publicus & navigationibus commoditas conservetur integra. Neque sperandum est, Regiam Majestatem, qva est prudentia & pietate mirifica, pluris æstimaturam provenus suos, quam omnium subditorum fortunas & felicitatem.

Hoc maxime conveniens est perpetuæ consverudini ultra hominum memoriam in Prussia usurpatæ, qva semper Istulæ & cæterorum fluminum navigatio, sursum ac deorsum cum quibuscunqve mercibus fuit liberrima. Hoc pactis etiam pacis perpetuæ caurum est, ut omnibus Provincialibus liber transitus, liberaque negotiatio, cum mercibus omnibus, cujuscunqve generis, pretii, sive valoris, Terra ac aqua sursum & deorsum relinqvatur.

41.

Zeugniß das die Marienburger wider die Zoll-Einnahme auf ihrer Brücke protestiret haben.



Senzel Kostka von Stangenberg / Pommerellischer Boyer wodzis / Sr. Erlauchten Gnaden des Herrn Sandomirischen Boywoden verordneter Statthalter auf Marienburg / vor allen und jeglichen / denen es zu wissen vonnöthen seyn mag / hiemit wolmeinende kund thue / daß vor mir im Amt erschienen sind / die vorsichtige Abgesandten E. E. Raths der Stadt Marienburg / haben dahin rechtlich fürladen lassen einen Juden / Jonam genandt / welchen sie beklaget / als denjenigen / der sich unterstanden / samt seinen Mitverwandten / nicht allein den frembden Mann / sondern auch die Einwohner dieser Lande / mit allerley Waaren auf der Brücke alhie / die sie selbst mit schweren Unkosten jährlich bauen und bessern müssen / anzuhalten und unbillige Zölle der Doboren abzufordern und einzunehmen / wieder dieses Königlichen Orts Landes zu Preussen öffentliche Freyheiten / Privilegien und Gerechtigkeiten / so auch wieder der Stadt Marienburg ihre alte Bräuche und Gerechtigkeiten / zu der Bürger aller mercklichen Verderb / Schaden und Untergang. Derowegen sie umb günstige Abschaffung solcher beschwehrlichen Last des Juden zum dienstlichsten und fleißigsten aber und aber gebethen. Nachdem sie aber folge des von mir verstanden und berichtet / daß ich von Königl. Majest. meinem Allergnädigsten Herrn dermassen und dergestalt / als ein Königl. Amptmann befehliget wäre / den obgenandten Jonam in Schutz zu halten / damit er in seinem Vorhaben befördert und nicht verhindert möchte werden / haben der Stadt Abgesandten seyrlich protestiret / darweill Jonas der Jude handelte

1588.

Beste wieder-öffentliche Landes Privilegien und Freyheit / desgleichen wieder der Stade Marienburg alte libliche und friedliche Gewohnheiten / so würden diese Lande geuhrfacht werden / dasselbe ferner nothwendig zu suchen und durch des bedruckten Vaterlandes Herren Abgesandten an Königl. Majest. ihren Allergnädigst. Herrn / in treuer Demuth und höchster Unterthänigkeit umb zuverlässige günstige Wandelung gelangen zu lassen. Wie sie dann auch hiebey sich ausdrückl. bedinget und præcustodiret / alle und jedere Gerichts-Kosten / Damna und Interesse, so auf diesen Handel zukünftiger zeit ergehen undlauffen mögen / nirgends anders / als bey dem einigen oftgedachten Juden Jonna / und seinen Mitverwandten zu suchen und rechtlich zu fordern / samt der angehefften protestation, das ihnen solcher Actus, den obgemelter Jonas mit Einnehmung des Zolles / dazu er sich / daß es ein Zoll sey / seber bekand / wieder Recht einführen thut / sowol an ihren Stadt Freyheiten / als auch des Landes Privilegien, Immunitäten und Beirchtigkeith im allerwenigsten ungeschäd. seyn soll / ist und in allen künftigen Zeiten. Demnach weil ich umb ein solches schriftlich mitzutheilen angelanget / hab ich es in Anmerckung der Billigkeit nicht abschlagen können und dessen zu Urkund und mehrem Glauben / ist zu nächst allhie mein Siegel wissentlich abgedrucket / geschehen und gegeben auff Königlichem Schlosse Marienburg / den 7. Junii des 1580ten Jahres.

42.

Serenissime, Potentissimeque Rex, &c.

Serenissimæ Majestatis Vestræ Reg. litteras nobis ante septimanas aliquot reddidit Nobilis Stanislaus Dorohinski, Thesauri Majestatis Vestræ servitor, quibus nos elementissime monere dignata est, ut summa cum diligentia in negotio hoc accipiendæ & numerandæ pecuniæ nobis ab Ordinibus harum Terrarum commissio, elaboremus, ut non modo hoc residuum primæ ratæ, sine aliqua longiori mora & procrastinatione, suprascripto Majest. Vest. Thesauri servitori tradamus & numeremus, sed reliquum etiam contributionis, cum ea qua majori possimus assiduitate & diligentia exigamus & colligamus & pro officio nostro vires omnes & nervos intendamus, ut diligentiam nostram, in exigenda ea pecunia, Majestati Vestræ Reg. & Reipubl. magis perspicuam atque utilem reddere possimus. Quia in re nihil quidem hætenus in nobis desiderari passus sumus, sed omnem dedimus operam, ut fidem & diligentiam nostram (quantum quidem in nobis est) Majestati Vestræ Regiæ summo studio humillime probaremus. Sed multa sunt obstacula quæ non tantum nostrum, sed multorum etiam bonorum virorum in hisce terris cursum, ea in re remorantur. Primum, quod plerique parum hujus obsequii sui significationem valere suspicantur, ea de causa, quod interim dum hoc obsequium offerunt, dum pecuniam tam ex præ-

Schreiben
der zur Ein-
nahme der
Gelder De-
putirten an
den König.

1580. præſenti contributione, quam ſub uſuris colligere ſtudent, nova nihilominus veſtigalia, novæ exactiones, præter Privilegia ſua, hiſcæ in Terris inſtituantur & non ſolum à Polonis, verum etiam nobis Prutheniſ extorqueantur, jamdudum quidem ſecundum Viſtulæ ripam ad montem Album, nunc vero & in tranſitu pontis Mariæburgenſi. & pago Lubſchoviendi. Quæ omnia eo vulgo ſpectare videntur, quaſi Terrarum Pruffiæ Privilegia hac in parte pro nihil jam reputentur, cum tamen non aliam ob cauſam tantam pecuniæ ſummam receperint, quam ut, ne quid novi, veſtigalium & exactionum nomine, introduceretur, vel ipſi ad aliquod Jurium & Privilegiorum ſuorum præjudicium adigerentur.

Quod nunc longe abeſſe arbitrantur ab eo, quod cum Majeſtatis Veſtræ Legatis conventum eſt, ut in vicem contributionis in Regno laudatæ centena quinquaginta florenorum millia ad expeditionem Moſchicam conferrent, atque ea ratione à reliquis omnibus oneribus liberi & immunes eſſent. Hoc enim neglecto, nemo ferme erit, qui ſe duplici oneri illigari velit, quin potius ſi hoc urgeatur, prout urgeri vident, alterum quod in obſeqvio conferendæ pecuniæ conſiſtit, minime ſe conſequi poſſe, ſatis ſuperque intelligant,

Secundum, quod non omnibus idem in cõmunem Rempubl. ſtudium, ſed magnam inæqualitatem in conferenda pecunia eſſe videamus, quemadmodum id ex Regeſto, quod Majeſt. Veſt. Regiæ iterum tranſmittendum eſſe humillime cenſuimus, latius apparebit. Quamvis Civitates Majores & quædam etiam ex minoribus, ad munus promiſſi conficiendum nihil fecerint reliqui, ſed quemadmodum ante hac duplum ejus quod una vice conſtitutum erat, contulerunt, nonnihil etiam ſub uſuris in eum uſum à ſuis civibus mutuo acceperunt, ita nunc etiam priori duplo & quod ſub uſuris acceperant neglecto & poſthabito, longe amplius, quam in viriles ipſarum partes venturum erat, bona fide humillime etiam contulerunt, ut ſaltem Majeſtatis Veſtræ rationibus conſulerent & neceſſitati publicæ quoquo modo ſubvenirent. Et utinam idem feciſſent omnes, minus fortassis laboraretur, ſed reſiduum primæ illius ratæ, ſine ullo negotio, ſuo ſtatutoque tempore, comportari & exſolvi potuiſſet. Multi enim ſunt, qui quamvis multas poſſeſſiones teneant, nihil tamen hætenus dederunt, neque dant, quibusdam etiam oppidis paulo ante igne abſumptis Majeſtas Veſtra Reg. ejus contributionis gratiam clementiſſime facere dignata eſt, ut Dirſchoviendi, Laſchinenſi & aliis, ex quibus etiam ſumma quædam pecuniæ confici poſſet, quam ut Majeſtas Veſtra in rationibus benigniſſime accipiat, humillime rogamus. Deinde non parum etiam impedimenti rebus hiſcæ attulit peſtifera contagio atque lues quædam inuſitata, quæ omnes ferme Europæ partes nunc pervagatur. Et cum Majeſtas Veſtra pro ſingulari ſua Regia prudentia facile intelligat, eam rem magnum quoque momentum habere, ad abſterrendos homines, quo minus frequentes conveniant & literas aut pucuniam publicam accipiant & tractent, nos nihilominus pro fide &

1580.

& subjectione nostra, nec valetudini nec sumptibus parcentes, convenimus & omnes vires atque nervos intendimus, ut harum Terrarum incolæ, quod ejus omnino fieri potuit, magna ex parte officio suo ea in re fungerentur.

Ultimum denique obstaculum est, idq; non minimum, quod ordines harum Terrarum, in hoc negotio colligendæ & conficiendæ pecuniæ toties convenire non possunt, quoties id ipsius rei necessitas exigere videtur, dum Reverendissimus Dominus Culmensis Episcopus, Ordinibus Conventum absque auctoritate & mandato Sac. Majestatis Vestræ Reg. indicere nulla ratione constituit. Quod autem nisi primo quoquo tempore fiat, non videmus quomodo promissa isthac pecunia Majestati Vestræ commode exsolvi possit, si etenim hac, pecunia confici non potuit, alia ineunda erit ratio, qua minori cum difficultate, quod promissum est, submisse præstetur. Id autem cum absque publicis omnium harum Terrarum Ordinum Comitibus nullo modo fieri possit, quanto possumus maximo studio, Sac. Majest. Reg. idque ob communem utilitatem, humillime rogamus, ut sublatis supra dictis incommodis atque difficultatibus, Reverendissimo Domino Episcopo Culmensi clementissime mandare dignetur, ut Is conventum Ordinum in hisce Terris quam maturime indicat, quod absque ullo fiet periculo vel discrimine publico, cum non nisi ea consilia suscipiantur, quomodo alia ratio pecuniæ commodius & celerius colligendæ publicæque fidei exsolvendæ iniri possit, atque eo modo non privatum quoddam, sed Majestatis Vestræ publicum commodum publicæque salus quærat. Quibus in rebus omnibus, si Majest. Vestra Reg. Ordinibus harum Terrarum benignissime patrocinari dignata fuerit, nihil dubitamus, quin difficultates conficiendæ pecuniæ superius recensitæ removeri & bono publico commodius quoque consuli possit. Quod etiam ut clementissime faciat, Nos ipsorum Deputati humillime ac submisse rogamus, atque dabimus vicissim omnem operam, quantum in nobis est, ut Regia Vestra Majest. perpetuo nos, præstandis Eidem omnibus fidei & subjectionis studiis non minus paratissimos, quam etiam re ipsa constantissimos experiatur. Eandem Majestatem Vestram Regiam &c. Datum Thorunii die 23. Octob. Anno 1580.

Sacræ Majestatis Vestræ Regiæ

fideles & humillimi subditi.

Ad accipendam & numerandam pecuniam publicam ex Accisis provenientes, ab Ordinibus Terrarum Pruss. Deputati.

e e

43.

1581.

43.

Abfertigung des Königl. Gesandten auf dem Landtage zu Effen.

PRO delata Sacrae Majestatis Reg. gratia & clementia, Status & Ordines Terrarum Pruss. Majestati Ejus humillime agunt gratias, & rogant, ut Dominus Internuncius paratissima ipsorum studia, obsequia & subjectionis fidem, Majestati ejus Regiae, haud gravate vicissim deferre velit.

Deinde D. Internuncium, quantum in eo bello, quod omnium Regni Ordinum consensu, contra perpetuum ejus hostem & immanissimum Tyrannum, Moscum, susceptum est, effectum, quasque in angustias ille redactus sit, ita ut optima quæquæ posthac ipsis sperare liceat, dicentem, summa cum voluptate audiverunt, atque Majestati ejus Regiae adeoque Universae Reipubl. eo nomine unice gratulantur, DEum ex intimis animi præcordiis rogantes, ut hanc felicitatem Majestati ejus Regiae sinat esse perpetuam, atque, quod reliquum erit, cum suo & totius Reipublicæ commodo, adeoque nominis sui summa celebritate conficere quantum potest.

Ad capita vero ipsius legationis quod attinet, ad ea nunc nihil aliud respondendum censuerunt, quam quod partim per semet ipsos, partim vero per internuncios suos, futuris Comitibus interesse & quod ex re harum Terrarum Prussiae esse existimaverint, Sacrae Majestati Regiae humillime exponere decreverint.

Postremo, cum Majestas Regia Ordines harum Terrarum clementissime monere dignata fuerit, ut pecuniam promissam quantum citius exsolvant & fidem publicam liberent, multi vero sint, qui officium suum ea in parte non faciunt, inter ceteros, Officiales seu Flandarii Reverendissimi Domini Episcopi Cujaviensis non tantum nihil conferant, sed ab Accisis & Contributionibus publicis, in suis molenadinis immunitatem etiam proponant, fit, ut non tantum multi ea immunitate proposita eo pertrahantur, sed quidam etiam eorum exemplum imitantes, nihil omnino contribuant. Quare difficiliore sunt rationes conficiendæ pecuniæ. Majestat. igitur Regiam Dominus Internuncius, Ordinum nomine, rogabit, illis severe indicere dignetur, ut, quod sui est muneris & officii, pro fide sua faciant, nec alios per eam immunitatem ad se cum detrimento publico pertrahant. Id ubi factum fuerit, non dubitant, quin facilius & commodius fides publica liberari possit. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est appressum. Datum Laffini in Conventionem Ordinum Terrarum Pruss. die 7. Januarii. Anni 1581.

44. STE-

STEPHANUS, DEI gratia Rex Poloniae,
Magnus Dux Lithvaniae, Russiae, Prussiae,
Masoviae, Samogitiae & Princeps Transsylvaniae.

*Königl. Re-
script, Mar-
tinum Cro-
merum für
einen wahr-
haften Er-
meländisch.
Bischof zu
erleutnen.*

Universis & singulis Regni Nostri, Terrarum vero nostrarum Prussiae potissimum, Senatoribus & Ordinibus, Sinc. & fideles nobis dilectis, gratiam nostram Regiam. Sincere & fideles dilecti! Cum Reverendissimi in Christo Patris Domini Stanislai Hosii, quondam Episcopi, Ecclesiae Romanae Cardinalis Varmiensis, cujus memoria in benedictione sit, morte, Reverendus in Christo Pater, Martinus Cromerus, qui Serenissimi Antecessoris Nostri, Regis Poloniae, Sigismundi Augusti, commendatione, à S. Sede Apostolica, praedicto Reverendissimo Cardinali in Episcopatu Varmiensis jam pridem Coadjutor & futurus successor, cum venerabilis Capituli Varmiens. solenni approbatione ejusque receptione & in possessionem Episcopatus immessione datus est, jam vigore ipsius Coadjutoriae in plenum jus ipsius Episcopatus successerit, pro munere nostro Regio eam rem ad notitiam Sincerit. & fidelitat. Vestrar. adducendam esse putavimus, quemadmodum non solum acta Serenissimi Antecessoris Nostri, cujus memoriam nobis ubique pie colendam esse putamus, approbantes, sed etiam ob singularem pietatem, prudentiam, virtutem & doctrinam ipsius Reverendi Martini Cromeri, quae Reipubl. nostrae communi magno usui & ornamento fore nobis pollicemur, studio quodam nostro in ipsam Rempublicam singulari adducimur, & denunciante hortamur Sinc. & fidel. Vestras, ut hunc ipsum Reverendum Martinum Cromerum, jam ante designatum Episcopum Varmiensem, pro vero ac legitimo Episcopo Varmiensis ac Senatore Regni nostri, Terrarum illarum nostrarum ac Consilii Praesidente, de more agnoscant, recipiant, eique de loco, dignitate & praerogativis omnibus, Episcopo Varmiensis antiquitus attributis, respondeant, responderique ab aliis omnibus, quorum interest, faciant. Pro gratia nostra & officiorum suorum debito, Sinc. & fidel. facturæ. Datae Vilmæ 7. Mens. Octob. Anno 1580. Regni vero Nostri anno 5to.

STEPHANUS Rex.

P. D. Solikowski.

1581.

45.

Protesta-
tion sämtli-
cher Preus-
Städte
wieder die
Poln. Geld-
Anlage.

Nachdem leyder! auff der verschienenen Lessenschen Zusam-
mentkunft aller Stände und Ordnungen dieser Lande/ durch
die grosse Unordnung/ welche die löbliche Ritterschafft in
der Culmischen Woywodschafft/ wieder die alte Gewohn-
heit/ und von undencklichen Jahren unterhaltenen Ge-
brauch/ bey diesen Rahtschlägen vorgenommen/ indem sie die Her-
ren Rähte/ als den Herrn Culmischen Woywoden und Unterkämme-
rer zu sich/ von den andern Woywodschafften und kleinen Städten
alleine abgesondert/ fordern lassen/ ihre Rahtschläge alleine gehalten/
auch für sich geschlossen/ und ihre Vorben darauff gen Warschau auf
den Reichs-Tag abgefertiget/ welche etliche wenig Personen/ so aus
der Pommerellischen Woywodschafft daselbst zugegen gewesen/ und
sich doch anfänglich erkläret/ daß sie von ihren heimgelassenen Brü-
dern den Befehlich erlanget/ über des Landes Freyheiten zu halten
und davon nicht abzuweichen/ an sich gezogen/ und was sie zu Lessen
für sich allein beredet/ für einen gemeinen Schluß ausgegeben/ und
darauf die Polnischen Boborre beliebt und angenommen/ jeho auch
ferner solches zu bestätigen vorgebens seyn/ da doch nur einer der
Herren Woywoden/ zwey der Herren Castellane/ und keiner von
den Herren Unterkämmerern zugegen/ aus der Marienburgischen Woy-
wodschafft auch gar niemand verhanden/ und obwol drey Personen
aus der Pommerellischen Woywodschafft gegenwärtig/ die der gan-
gen Woywodschafft doch keinesweges präjudiciren können/ wenn sie
gleich dazu befehlich/ da man doch solchen Befehlich nicht gesehen/ und
andere aus derselben Woywodschafft sich im Gegentheil erklären/
daß sie zum Theil von dieser Zusammenkunft nichts gewußt/ zum
Theil von ihren heimgelassenen Brüdern keinen andern Befehlich er-
langet/ als die Werbung des Herrn Abgesangten allein anzuhören/
nichts zu willigen oder zu beliben/ sondern alles an die heimgelasse-
nen zu nehmen/ dadurch dem Lande an seinen habenden Freyheiten/
und alten wolhergebrachten löblichen Gebräuchen und Gewohnhei-
ten/ welche die löblichen Vorfahren mit Gut und Blut erworben/
und sich gar sauer werden lassen/ daß sie sich und ihre Nachfahren in
Freyheit und allen Wolstand setzen und erhalten möchten/ mercklich
präjudiciret/ und wie wir nicht anders verstehen können/ zum höch-
sten Schaden und Nachtheil gereicht/ uns Abgesandten und Abge-
schickten aber der grossen und kleinen Städte/ im Nahmen unser
heimgelassenen/ vermöge habendem Befehl/ nicht anders gebühren
wil/ als auf solche Einrisse gute und gebührende Acht zu geben/ als
wollen wir/ was von andern dagegen geschicht/ sie verantworten las-
sen/ und uns damit herrlich und feyerlich bewahret haben/ daß wir
von des gemeinen Landes Freyheiten/ und alten wolhergebrachten
Gewohnheiten keinesweges abzuschreiten wissen/ wie es uns auch
Ehren/ Eydes und Gewissens halber/ als die wir geschworen/ die
Lande und Städte bey Ehren/ Recht und Freyheiten zu erhalten/
nicht

nicht anders gebühren will/ nicht daß wir gemeinet wären/ uns von den andern löblichen Ständen und Ordnungen insgemein/ oder von jemand insonderheit zu trennen/ abzusondern/ oder der Königl. Majestät unserm Allergnädigsten Herrn unsere schuldige Pflicht und Gebühr nicht zu leisten/ dazu wir ganz geneigt und bereitwillig sehn/ auch uns davon/ *salvis nostris Juribus, libertatibus & consuetudinibus* nichts abhalten zu lassen gemeinet/ wie wir es auch zu jederzeit in der That bewiesen/ auch noch ferner zu beweisen gemeinet seyn/ sondern allein unsere und des Landes Privilegia, und ganz theuer erworbene Freyheit/ so viel durch Gottes gnädige Hülffe und Segen möglich/ zu erhalten/ wie wir uns auch derowegen an die Königl. Majestät/ unsern Allergnädigsten König und Herrn in Allerunterthänigkeit beruffen/ auch unsere Abgesandten dahin erster Tage zu fertigen gemeinet seyn/ damit wir uns mit Ihrer Königl. Majestät in andere Wege/ bey Behalt unserer Freyheit/ abfinden mögen/ auch der gänzlichlichen Zuversicht seyn/ daß uns Ihre Königl. Majestät/ als ein hochlöblicher Potentat/ davon keinesweges verstoßen/ sondern allergnädigst erhalten/ schützen und handhaben werden/ und weil auch auf der verschienenen Culmischen Zusammenkunft den löblichen Ständen und Ordnungen dieser Lande/ von den Herrn Abgesandten der Königl. Majestät verheissen und zugesaget/ daß sie/ wenn sie sich zu 150. R. einklessen/ mit keinem andern Beschwerden ferner solten belegt werden/ welche noch nicht erfüllet/ sondern den Städten fast allein auff den Hals geschoben/ das Jahr auch allererst/ auff die zukommenden Pfingsten verfloßen/ daß also noch zur Zeit von den Preussen mit Billigkeit nichts kan gefordert werden/ als bitten wir die Herren Land-Rächte/ unsere genädige und hochgünstige Herren/ wegen unser heimgelassenen Eltesten/ wie auch vor unsere Personen ganz dienstlich und fleißig/ bey dem Herrn Schatz-Weister der Cronen/ dem Herrn Culmischen Castellane/ gnädig und günstig zu intercediren/ daß Ihr. Gnaden/ die gnädige Vernehmung thun wolten/ daß wir mit keinen Beswehrungen mehr mögen belegt werden/ bis wir unsere Abgesandten an die Königl. Majestät gefertiget/ und uns dieses Bobors und obliegenden Beswehrs halben/ in andere Wege unterthänig abgefunden und verglichen/ woben wir uns denn/ vermittelst Göttlicher Hülffe/ aller Treue und Unverweßlichkeit zu verhalten gemeinet seyn/ davon wir abermabls herrlich und feyerlich protestiren.

158k.

46.

Agunt Sacrae Regiae Majestati, Domino Svo longe Clementissimo, Status & Ordines Terrarum Pruss. pro delata Regia gratia & Clementia humillimas gratias & rogant, paratissima sua fidei & subjectionis studia, Majestati Regiae Ejus vicissim deferri, DEUM precantes, ut Majestati ejus Reg. ad totius Regni & Prussiae incolumitatem tuendam ejusque prosperitatem latius diutiusq; amplificandam, perenni aspira-

Abfertigung
des Königl.
Gesandten
auf dem
Graubühn-
schen Lande
Tage.

f f

ran.

1581. rantis fortunæ cursu & valetudinis secunda constantia, sospitare, ac contra hostes suos protegere, gloriosissimisque victoriis extollere dignetur.

Ad capita vero legationis quod attinet, ac principio de contributione ad biennii spatium in præteritis Varsoviensibus Comitibus decreta, cujus comportandæ gratia, Sac. Majest. Regia Ordinibus harum Terrarum conventum hunc indicere Clementissime dignata fuit, nihil magis concupivissent Ordines, quam ut concordibus votis & unanimi consensu, ad eam legationis partem respondere potuissent, verum cum D. Consiliari Terrigenæ & ex nobilitate præsentis Nuncii, decretum illud comitiale amplexi fuerint, præter Dirichovienf. districtus incolas, qui Internuncium suum non alio fine, miserunt, quam ut ea, quæ D. Legatus Regius expositurus esset, audiret & referret, nihil vero Privilegiis præsertim contrarium constitueret & ex Palatinatu Marienburgensi nemo adfuerit, majores etiam & minores civitates contribuendi quidem onus non detrectaverint, sed eam comitialis decreti amplexationem nimis præcipitantem esse, & communibus harum Terrarum Juribus, Libertatibus & antiquis bene receptis consuetudinibus, penes quas Majestas Regia se Ordines harum Terrarum clementissime conservare velle receperit, & verbo Regio aliquoties benignissimè sponderit, maxime adversari, quo nomine etiam ad Sacram Majestatem Regiam, tanquam ad Sacram quandam Anchoram & in rebus hisce dubiis certum Asylon, confugiendum & Internuncios suos ad Eandem mittendos esse humillime censuerunt, plane confidentes, si ea ratione res ad concordiam deducta fuerit, plus commodi & emolumenti ad Sacram Majestatem Regiam & communem Rempubl. redundaturum, quam si in diversas partes abire, & quemadmodum proh dolor! ceptum est, diversa studia sequi coacti fuerint: rogant earum Terrarum Status & Ordines humillime ac demississime, ne id Majestas Regia in aliam, quam optimam partem accipere (cum hanc respondendi rationem necessitas ipsa ab eis extorsit,) & Terras has Prussiæ penes sua Jura, Libertates & antiquas consuetudines, conservare clementissime dignetur.

Ad secundam legationis partem, ut ea, quæ tributis superioribus debentur, sine mora persolvi curent, hoc brevibus respondent, se omnem daturus operam, ut ea circa nunc instans Pentecostes Festum D. Castellano Culmensi, inclyti Regni Thesaurario, adnumerent & ita fidem publicam liberent.

Quod postremo Sacra Regia Majestas Ordines clementissime admonere dignata fuerit, ut tandem de jure Culmensi emendando seriam cogitationem atque curam suscipiant, pro ea paterna plane de juribus corrigendis & in usum publicum harum Terrarum emendandis sollicitudine, Sac. Majestati Regiæ humillimas ac immortales agunt gratias, & quamvis jam pridem eas cogitationes atque curam susce-

1581.

susceperint, tamen partim pestifera contagio, partim occupationes gravissimæ, quo minus ei rei supremam manum imponent, eos hactenus distinuerunt, sed nunc à Sacra Majestate Regia clementissime iterum admoniti, dabunt omnem operam, ut prima data oportunitate, jus illud emendent, & Majestati Regiæ quo explorati quid habeat, quod in dijudicandis causis Pruthenicis sequi possit, demisse offerant. Datum Graudenti in Conveniu Ordinum Terrarum Prussiæ publico, die 21. April. 1581.

47.

STEPHANUS DEI gratia Rex Poloniae,
Magnus Dux Lithvaniae, Russiae &c.

Spectabiles, famati, fideles (nobis dilecti. Diu multumque nobiscum egere Fidelitat. Vestrarum Internuncii, de eo, quod contributionis, quæ publicis Comitibus scita nobis est, nomine, una summa à Fidel. Vestr. conferri & certis pensionibus præstari posset, cum vero iidem se mandati satis à Fidel. Vestris ad assentiendum postulatis nostris, habere negarent, significandum Fidel. Vestris diserte existimavimus, nos alia summa, quam centum & quadraginta millium florenorum, loco contributionis universæ, quæ proximis in comitiis decreta est, minime contentos fore: quam summam, ut Fidel. Vestræ facilius cogere possint, iis civitates minores omnes Terrarum nostrarum Prussiæ, tam Capitaneales, quam Episcopales adjungimus: quibuscum, prout universis commodissimum videtur, ejus pecuniæ inter se conficiendæ rationes pro communi arbitrio inire poterunt. Quam ad rem Fidel. Vestris concedimus, ut inter se quam primum eo loco qui Fidel. Vestris commodus fuerit, conventum habeant, in quo hoc imprimis operam dabunt, ut pensionibus certis paucisque, & quidem, quam fieri maxime poterit, propinquis, nobis eam summam, nullis dilationibus intervenientibus, quemadmodum antehac factum est, dinumerent. Quam in re, ut Episcopales Civitates communi cæterarum Civitatum consensui se accommodent, idemque pro rata sua parte præstent, auctoritatem nostram adhibebimus. Quod si vero ipsæ separatim, ex præscripto Constitutionis in Comitibus latæ contribuere omnino volent, eam exactionem Fidel. Vestris permittimus, quæ exigere contributionem illam ab Episcopalibus Civitatibus & ad summam prænominatam conferre poterunt. Ut vero Civitates nostras Terrarum Pruss. exactione ad Montem Album liberemus, nobis per Regni Constitutionem, qua exactio ea constituta est, minime integrum esse intelligimus, quemadmodum etiam ut salis transmarini libera per Prussiam Negotiatio atque importatio sit, non posse nos permittere intelligimus. Neque his nominibus Fidel. Vestras gravari oportere judicamus, cum exactio illa ad Montem Album, ad communes Rei-

Königliches Schreiben an die Städte, die Bewilligung einer Anteaße von 140000 Gulden betreffend.

1581.

publ. & belli necessitates, ad certum tempus tantum constituta sit, quo exacto, pariter omnes ejus rei immunitatem consequentur. Quod si summam eam centum & quadraginta millium florenorum, Fidel. Vestrae persolvere gravabuntur, alterum est, ut contributionem in Comitibus proximis Warsaviensibus scitam, pro eo, ut ipsa nobilitas facit, studio, ineant. Utram vero contribuendi viam Fidel. Vestrae suscipient, mandamus, ut faciant, ne per eas, rerum nostrarum bellicarum rationes impediatur, aut Respubl. ea ex re detrimenti quidquam capiat, de quo Fidel. Vestr. gravior ratio reddenda sit. Hoc Fidel. Vestras scire volumus. Datae ex Castris Nostris ad Polociam die XX. Julii, Anno Domini 1581, Regni vero Nostris anno VIto.

STEPHANUS Rex.

Spectabilibus & Famatis Proconsulibus & Consulibus majorum & minorum Civitatum Terrarum Nostrarum Pruss. fidel. nobis dilectis.

48.

Der Preuss. Städte-Universal, wegen der von ihnen bewilligten 140 tausend Gulden.



Nachdem hievor die Ehrbaren / grosse und kleine Städte dieses Königl. Theils Preussen / gegen die Polnischen Pohorre / welche mit den gemeinen Freyheiten und Privilegien dieser Lande / wie auch den alten löblichen Gewohnheiten und Gebräuchen durchaus streiten / feyerlich protestiret und zur prosequirung solcher Protestation an die Königl. Majestät unsern Allergnädigsten Herrn / Ihre Gesandten abgefertiget / und mit Derselben in andere Wege auf eine gewisse Geld-Summa in Untertänigkeit handeln lassen / wie sie es auch zur gewissen Summa gnädigst kommen lassen / und es den sämtliche Städten nebenst den beyden / dem Ermländis. und Culmischen / Bisthumen / auff 140000. R. wegen der ganzen Contribution gestellet / und ihnen nachgegeben / sich an gewissen Ort zusammen zu fügen und sich dervogen zu einigen und zu vergleichen: als seyn sie auch bald nach dem verreicheten Königl. Schreiben um Bartholomaei aus / zusammen gekommen / und weil die Händel fast wichtig und schwehr / über den Rathschlägen eine fast geraume Zeit / auch wieder ihren Willen und selbst eigene Meinung zubringen müssen / endlich aber sich durch Götliche genädige Urtheilung / zur Erschwindung solcher Summen dahin freundlich verglichen und vertragen / daß die Städte in den beyden obgedachten Bischoffthümern Ermland und Culm / weil sich niemand von threntwegen

wegen zur Abhandlung gefunden / und aber die Händel keinen langen Verschupff oder Verzug leyden können / sondern Ihrer Königl. Majestät und der vorstoßenden Noth halben / zum Ende nothwendig müssen gebracht und befördert werden / zu der obgedachten Summen der 140000 R. 10000 R. in einem Jahre / in beyden 20000 R. legen sollen. Die andern kleinen Städte dieses Königl. Theiles sämtlich in einem Jahre 14000 R. in beyden 28000 R. Das übrige haben die Ehrbahren drey grossen Städte auf sich genommen / und davon solten die Ehrbahren von Thorn / nebenst den Ehrbahren von Elbing jährlich 7666 R. 20 G. zugleich zu erstatten auf sich genommen haben. Nachdem aber die Ehrbahren von Thorn für andern mit dem Pobor am Weissen Berge mercklich beschweret / haben solches die Ehrbahren von Elbing / in Anmerckung ihres Bedrucks und jetzigen Ungelägenheit freundlich in acht gehabt / und derowegen den Ehrbahren von Thorn 1000 R. abgenommen und sich zugeleget / daß also auf die Ehrbahren von Thorn 6666 R. 20 G. und auf die Ehrbahren von Elbing 8666 R. 20 G. jährlich zu tragen kommen wird / doch mit dem Beding und Vorbehalt / weil man die Königl. Majestät wegen des Beschweres am Weissen Berge unterthänigst zu beschicken und demüthigst zu bitten gemeynet / daß derselbe / wo nicht gar / doch nur vor die Erb. Städte dieser Lande möge abgeschafft werden / da auf den Fall bey der Königl. Majestät etwas erhalten und der Pobor am Weissen Berge möchte abgeschafft werden / daß die Ehrbahren von Elbing alsdann auffß Jahr / und also den andern Termin zu Erstattung der 1000 R. nicht wollen gehalten seyn / sondern neben den andern ihre portion und Antheil einbringen / was solche Abschaffung über diese vorgeschlagene Summe der 140000 R. möchte gekostet haben. Die Ehrbahren von Danzig haben zu Erfüllung der Summe zu erstatten und jährlich einzubringen an sich genommen / 30500 R. und weil also noch 166. fl. 20. G. an der Summen gemangelt / haben die Ehrbahren von Elbing in Anmerckung allerseits Ungelegenheit / vornehmlich aber die Einigkeit unter den Städten zu erhalten und alle Trennung und Unglück zu verhüten / dieselbe auch zu erfüllen und einzubringen / freundlich und gutwillig auf sich genommen. Und sollen aber solche Gelder bey den Ehrbahren / grossen und kleinen Städten / genommen werden von Erben / liegenden Gründen und Huben Zahl / oder halb von Erben und liegenden Gründen und halb von der Bahrtschaft und Waaren / dabey doch einer jeden Stadt / ihrer Gelegenheit nach / über das vorgedachte soll frey stehen / das bey sich aufzusehen und zu ordnen / was ihr am besten dienlich / damit die Gelder füglich erschwunden und die Königl. Majestät in Unterthänigkeit möge befriediget und vergnüget werden. Und nachdem die Contribution / an welcher Stelle diese Gelder sollen eingesamlet und erleget werden / auff 2. Jahr angestellet / als solten sie auch in 2 / oder in 3. unterschiedlichen Terminen eingebracht und in der Stadt Elbing abgegeben werden / in diesem jetzigen 1581ten Jahre / auf den Tag Martini. Aufß Jahr aber die Helffte des andern Termins auf Johannis Baptista Tag / und die andere Helffte und also den Rest auf Martini. Doch bey diesem allen das vorbehalten /

1581. Daß die Summen / welche jezo in dieser Epl und bey der vorstößenden Noth / auf diesen oder jenen Orth geschlagen / künfftig zu keiner sequel von niemanden sollen gezogen werden. Uherkündlich mit der Ehrbahren von Thorn Insiegel / welches vor diese Zeit / derselben ohne Vorsang dazu gebrauchet / beträßtigt. Datum Elbing auf der gemeinen der Städte Versammlung / am 20 September 1581.

49.

I.

Ursachen
warum das
Ermündi-
sche Capitul
Andr. Bato-
ri zum Co-
adjutor
nicht anneh-
men könne.

- Q**uod Illustris Dominus Andreas, nondum eos attigit annos quos Sacri Canones in eo requirunt, qui Episcopo & quidem grandaivo Coadjutor dari debeat.
2. Quod Decreto Concilii Tridentini Sess. 25. cap. 7. de Reformatione constitutum est, ne alicui Prælato detur cum futura successione Coadjutor, nisi relata prius causa ad sedem Apostolicam, ab Eaque approbata.
 3. Quod etiam Statuto Illustrissimorum Cardd. Commendoni Legati Aplici & Hofii Ordinarii Varmiens. cautum est in Synodo Varmiens. Dioecesana, ne quispiam ad Episcopatum assumatur, nisi qui ante per semestre fuerit Sacerdos.
 4. Quod videntur obstare Pacta inter Regnum Poloniae & hanc Ecclesiam inita de electione Episcoporum, quibus caveretur, filium fratremve Regis, qui in Episcopum nominari & eligi debet, debere esse de gremio Capituli, tum autem Sacri Canones Statutaque Ecclesiae hujus, tum & superiorum temporum usus, de gremio Capituli esse interpretantur, qui est Capitularis, hoc est locum & vocem in Capitulo habet, eumque saltem Sub-Diaconum esse debere.
 5. Cum pacta, præter indigenas, solum filium fratremque Regis ad hunc Episcopatum admittant, pacta autem strictissimi sint Juris, quæ non plus disponunt, quam loquuntur, ad eaque, de quibus tunc cogitatum non fuit, neque nunc extendi, non videri Illustris Dominum Andream Batori jure repræsentationis ea prærogativa frui posse. ut mittatur, quod & jus repræsentationis in dignitatibus & beneficiis Ecclesiasticis locum nullum habeat.
 6. Quod pacta in solo præsentis vacationis Ecclesiae casu de quatuor nominandis & inter eos de filio aut fratre Regis, si ille fuerit de gremio Capituli, loquuntur, de designatione aut Coadjutoris unius certa persona nullam ibi fieri mentionem. Quocirca Divus Sigismundus Primus, Rex, Rescripto suo ad Capitulum Varmiense testatus est ac declaravit, Coadjutorias odiosas esse & pactis ad-
7. Quod

7. Quod metuendum sit nobis, ne à pactis, quæ in Comitibus Regni omnium Ordinum assensu facta sunt, discessum taciteque renunciatum illis esse videatur, si eisdem Ordinibus insciis, aliquid contra eorum sensum & verba fuerit constitutum. 4581.
8. Quod cum Canonici omnes in receptione sua conceptis verbis iurando, ad servanda tuendaque Ecclesiæ Jura, ex quibus hoc præcipuum est, se obstringant, non videri hoc absque perjurii crimine fieri posse, quod ipsis deinde, publice & privatim, tam probri quam calamitatis causa esse possit.
9. Cum Reverendissimus Dominus Episcopus, licet viribus adhuc satis integris, ea tamen sit ætate, ut de longa ejus vita spem certam nemo sibi præponere queat, si aliquid ipsi humanitus accidat D. Andreas ad sustinendum Episcopi munus, per complures annos nondum maturus & idoneus esse possit, quod quidem sine magnofidei catholicæ & hujus Ecclesiæ subditorumque detrimento haud esset futurum.
10. Cum ea sit Privilegiorum Terrarum Prussiæ & hujus Ecclesiæ conjunctio, ut qui Ecclesiæ Varmiensi est Episcopus, idem sit & Consilii publici Terrarum Pruss. Præses, omni ratione providendum videri, ne illo facto nostro, ulli, de aliquo præjudicio justa querimoniam & reprehensionis occasio præbeatur.

So.

P. P.

STatuimus pro debito & officio nostro satisfacere desiderio Majestatis Vestræ Regiæ, in ornando Illustri & Reverendo Do. Andrea Battori, filio fratris ejusdem Majestatis Vestræ Reg. quantum in nobis fuit, ac in Collegium quidem nostrum, hoc est, Canonicorum, eum alacriter cooptavimus. Quo minus autem in Coadjutorem assensum ipsi statim præberemus, majora quædam & majoris momenti impedimenta intercesserunt, sacris Canonibus & Institutis atque Privilegiis hujus Ecclesiæ consentanea, quæ ex adjuncto Scripto Majestas Vest. Reg. cognoscer. Non est tamen prorsus negatum, sed dilata in aliud tempus deliberatio, ut interim impedimenta amoveantur, quod Majestatem Vest. Reg. qua est benignitate & prudentia, æqui bonique facturam esse, confidimus, præsertim cum Ipsamet rite & ordine & sine Ecclesiæ hujus nostræ juris & Privilegiorum detrimento rem hanc peragi velle se ostendat. Nos vero cum officium nostrum & Jurisjurandi DEO Ecclesiæque huic nostræ præstiti, Sacrorumque Canonum Religio admoneat atque urgeat, ne ea negligamus, curandum igitur est, ut ea impedimenta amoveantur. Confidimus autem, Majestatem quoque Vestram Regiam, quantum in Ipsa est, Jura & Privilegia nobis & Ecclesiæ huic nostræ autoritate sua, litterarumque monumentis & re ipsa, facta tecta præstaturam

Schreiben
des Ermländischen
Capituls in dieser
Sache an
den König.

1581.

turam esse, quo beneficio obligabit sibi nos & successores nostros, omnemque Ecclesiam hanc (cujus Patronus & Protector est) in perpetuum, & memoriam pietatis atque clementiæ suæ, claram & illustrem ad posteros cum summa laude transmittet. Quod restat, Deum O. M. sedulo precamur, ut Majestatem Vest. Reg. quam diutissimè salvam, incolumemque servet. Apud Ecclesiam Varmiens. die 18. Aug. 1581.

51.

Schreiben
in gleicher
Angelenheit
an die Preussische
Räthe.

Schwürdiger in **GOTT** / Großmächtige / Wolgebohrne / Ehrbare / Nahmhaffte / Gnädige und Großgünstige Herren / und besondere Freunde. Unsere freundwillige gestießene Dienste / samt unserm Gebethe zu **GOTT** dem Allmächtigen seyn Ew. Großmächt. Herrl. und Ew. Weißheiten neben Wünschung Göttlicher Gnaden und allerseits glückseligen Wolstandes bevor. Und ob wir uns wol keinen Zweifel machen / es werden Denselben allen / unser voriges Schreiben seyn zugestellet worden / so wir auff Königl. Majest. U. A. G. Herrn genädigst Begehr und Anmuhten / wegen der Coadjutoria und folgenden Succession des Erlauchten und Ehrwürdigen Herrn Andrea Batori, Ihrer Majestät Herrn Bruders Sohn / auff das Bischoffthum Ermeland / in der Eyl und Kürze der angesezten Zeit an Jhro Hochw. Genaden / den Herrn Culmischen Bischoff / die Herren Woywoden und Städte abgefertiget / so wir dennoch aber keine andere Gemüths Erklärung darauff bekommen / denn daß sich Sr. G. der Herr Culmische Woywode und die Ehrbaren von Thorn in Antwort gegen uns vernehmen lassen / wie sie ganz rathsam und nöthig thäten achten / daß von demselben Hochwichtigen Handel in gemeiner Tagefahrt von allen Ständen gerathschlaget und etwas gewisses geschlossen würde / mit angeheffeter Ermahnung / wir diesem gemeinen Vaterlande und den Privilegien zum besten / die Sache verschoben wolten / haben wir nichts desto weniger für billig erachtet / E. G. H und E. W. nun abermahl zu vermelden / daß uns wol in solcher Berathschlagung / allerley Ungemach und Unhehl vor unsern Augen geschwebet / so dieser Kirchen und uns aus einer abschlägigen oder verzüglischen Antwort zu befahren; so haben wir dennoch / in Anmerckung der steten Verwandniß und Verleibung dieser Kirchen / derselben Privilegien und Freyheiten / mit diesem gemeinen Vaterlande / unsere Rathschläge dahin gerichtet / daß derselbe Handel vor dieses mahl vielfältigen Ursachen wegen / und zum Theil auch darumb / daß er dieses Landes Privilegia thäte antreffen / auf ferneres Bedencken ist verschoben worden. Dieweil dann E. G. H und E. W. so wol aus jüngstem unsern Schreiben und auch aus verwichener Jahre zweyen Exempeln selbst gesehen / daß wir vor uns allein sich gegen Königl. Majestät zu streben und diese Sache zu rücke zu halten zu schwach und unermögend / ja mit ganz beschwerlicher voriger Geld-Spillerung / Reise und Unkosten / nur vieler hohen Potentaren Ungnade und Widerwillen auf uns geladen. Als gelanget an dieselbe /

de / als gemeine Vorsteher dieses Landes / unsere dienst- und freundliche Bitte / sie hiein das schlaffen und vor Augen haben wollen / so zugleich diesem ganzen gemeinen Vaterlande / wie auch dieser Kirchen / als einem fürnehmen Gliede desselben / zum Heyl und Wohlfahrt gereichen möchte / dazu wir dann ihnen die Gnade des heiligen Geistes thun wünschen und thun hieinmit E. G. H. und E. W. Göttl. Gnaden treulich empfehlen. Datum Frauenburg den 22. Septemb. 1581.

1581.

E. G. H. und E. W.

Dienstwillige

Prälaten, Thum. Herren und Capitul
des hohen Stifts Ermeland.

52.

Sihern freundlichen Gruß / nebenst Wünschung Göttl. Gnade und alle glückselige Wohlfahrt bevor. Ehrwürdige / Hoch- und Wohlgelahrte Herren / besondere gute Freunde und Nachbahren. Es ist uns E. Ehrwürden und Achtbahren Schreiben auf dieser jeho allhier in Thorn währenden Zusammenkunft wol behandelte zukommen / daraus wir / was vor kurz geschienener Zeit von Ihro Königl. Majestät U. A. G. Herrn / wegen Dero Herrn Brudern Sohn / des Erlauchten und Ehrw. Herrn Andreas Batori / der Coadjutoria und folgenden Succession halben / an E. E. und A. genädigt begehret und gelanget / zur Genüge verstanden und eingenommen / wie auch das E. E. und A. aus vielem hohen Bedencken gegen die ihige Tages- Leistung / Ihre Königl. Majestät mit verzüglicher Antwort aufzuhalten / vor unrathsam erachtet; sondern dieselbe allbereit Ihrer Königl. Majestät haben zukommen lassen / darauf wie zuporderst E. E. und A. freundl. dancken / daß sie solchen wichtigen Handel / als der uns sämtlich und dieser Lande Freyheiten betreffen und rühren thut / auch uns haben communiciren wollen / und ob wir zwar lieber gesehen / daß mit der beschehenen Beantwortung bis auf gegenwärtige jehige unsere Zusammenkunft hätte mögen seyn ingehalten worden / doch haben wir aus gemeldetem E. E. und A. Schreiben gerne vernommen / nur dieselbe vornehmlich dahin gerichtet seyn / daß solcher Handel vor dis mahl aus vielfältigen Ursachen und zum Theil auch darum / daß er dieses Landes Privilegia antreffen thut / auf ferner Bedencken ist verschoben worden. Daraus wir zu verspüren haben / E. E. und A. das bey der Sachen gethan / was sich in solcher Enge der Zeit hat eignen und gebühren wollen / wie

Der Preussischen Raths Antwort, auf vorhergehendes Schreiben,

h h

wie

1581. wir auch noch vors rathsamste erachten / die Sache / so viel immer möglich dahin zu richten / damit die Freyheiten / sowol des Landes / auch E. C. und A. Kirchen in billiger Acht mögen gehalten werden / worauf so folglich von Ihrer Königl. Majestät E. C. und A. irkein Bescheid einkommen wird / bitten Wir freundlich / uns dessen in Zeiten zu verständigen / da wir alsdann bey der Sachen / nebenst E. C. und A. das zu thun gemennet seyn / was unter Gebühr und des Handels Gelegenheit wird erfordern und leyden wollen. Thun hiemit E. C. und A. Göttl. Schuß treulich empfehlen. Datum Thorn auf der gemeinen Tagfahrt den 6. Octob. Anno 1581.

Prælat, Woytoden / Castelläne / Land
und Städte / der Lande Preussen
verordnete Rächte.

53.

STEPHANUS DEI Gratia Rex Poloniae &c.

Königliches
Boll. Mandat.

Significamus universis & singulis, præsertim vero in Prussia, Capitaneis & eorum loca tenentibus, utpote Mariæburgensi, Dirsoviensi, Stumensi, Gnevensi, Graudentinensi, & toti Nobilitati utriusque Sulaviæ, nec non Præconsuli & Consulibus Civitatis nostræ Mariæburgensis & Dirsoviensis ac omnibus, quibus hæc literæ nostræ exhibebuntur, expositum nobis esse à Nobile Eustachio Kaczki Exactore Contributionis aquaticæ ad Nogatum, eam exactionem, quæ ei à nobis est demandata, omnino illi interdici, neque ab halecibus, piscibus, frumentis & aliis id genus mercimoniis, ab illis qui infra bialam goram, Elbingam & Gedanum merces suas sive aqua, sive etiam terra deportare soliti sunt, aliquid contributionis eidem pendi solere, & neque hæcenus quidpiam depensum esse. Præterea & custodias eidem prohiberi, & in ipsius officii functionem nonnullos temerarie sese inferre consuevisse. Quod quoniam cum summo ærarii nostri detrimento conjunctum est, præsertim cum ad informationem universalium litterarum eidem à nobis instructio data sit, quæ effectum suum etiamnum sortita non est, proinde mandamus omnibus in genere expresse, præcipue vobis præfatis Mariæburgens. & Dirsoviens. Præfecturæ Administris, ut omnino singulos merces suas Gedanum & Elbingam, vel etiam inde deportantes ad solutionem ejus ad Nogatum Contributionis aquaticæ cogant, atque eidem exactori in omnibus auxilium & adjumentum præbeant, neque etiam ab ea pendenda Contributione immunes eos esse permittant, qui etiam terra merces deportant suas, cum non potior eorum debet esse conditio, quam eorum, qui aquatica-

urum-

utuntur navigatione, cum præsertim æquam & parem exercent negotiationem. Præterea quoque volumus ubique instituendarum custodiarum, tam in oppidis, pagis, & quibusvis locis, ipsi concedi facultatem, neque cujusquam Servitoribus vel Magistratum vices gerentibus, sibi quidpiam eo in negotio usurpare permittimus. Quicquid vero ex prohibita Contributionis exactione damni contractum est, volumus ut in totum per inquisitionem investigetur & restituatur, sin minus tempus exactionis ad tertium annum tantisper protendatur, quousque integrum biennium ab eo tempore, à quo prædictæ exactionis initium erit, expleri & adæquari possit, cum ab illis, qui tanti damni auctores deprehensi fuerint, id totum repetere habebimus necesse, sed nunquam aliter, quam fert voluntas nostra. F. Vestras facturas confidimus. Datum Vilmæ Die 19. Junii, 1581. Regni vero Nostri anno 6to.

1581.

STEPHANUS Rex.

54.

Serenissime Rex, Potentissimeque Princeps, ac
Domine, Domine Clementissime.

Der Preuß.
Vorstellung
gegen das
vorhergehende
Mandat.

Sacræ Regiæ Majestati Vestræ, ad hoc bellum Moschicum feliciter conficiendum, omnem incolumitatem, successum & prosperitatem à Deo intimis votis precantes, debitæ fidei & obsequiorum nostrorum studia, perquam demisse deferimus.

Allatum ad nos fuit in hoc Thorunensi Conventu publico, Generosum Eustachium Kaczki, Contributionum Aquaticarum ad montem album exactorem, querelis quibusdam suis importunis, mandatum Majestatis Vestræ R. obtinuisse, quo non modo potestas illi fiat contributionum aquaticarum, earum, quæ literis universalibus continentur, sed & præter illas, aliarum de mercibus & rebus pene quibusvis, quæ terra passim deportantur, exigendarum, & custodiæ sive Succollectorum suorum in Oppidis, pagis & locis quibusvis constituendorum. Quæ res, cum nova prorsus in his Terris, & non tantum libertatibus earundem à Sacra Majestate Vestra Regia confirmatis adversa sit, sed & à litterarum Universalium verbis, atque adeo à mente Sacræ Reg. Majestatis Vestræ aliena esse videatur, non facere omnino pro officii & fidei nostræ ratione, quæ Sacræ Majestati Vestræ Reg. & hisce Terris obstricti sumus, non potuimus, quin ad Eandem hoc humillime referremus & ejus rationem clementissimam haberi peteremus. Nam tamen quo consilio & fine Contributionis Varfaviensis ratio universa (quæ & aquatica continetur) constituta sit, & quibus subsidiis Majestati Vestræ Regiæ in difficillima hac expeditione bellica pro

1581.

pro re & salute communi suscepta, opus sit, non ignoremus, eamque ob rem ipsi etiam de sublevandis necessitatibus publicis juvandisque rationibus illius singuli suo loco impensius cogitemus; attamen dum & litteras Universales, earumque sensum & Voluntatis Majestatis Vestrae Regiae clementissimam declarationem, Civitatibus harum Terrarum factam, propius intuemur, non sane deprehendere possumus, mentem Regiam ejusmodi vel ita affectam esse, ut subditos suos obsequentes, Terrarum Prussiae Incolas & civitates inprimis suas, praeter declarationem voluntatis suae, praeter caeteris Regni Incolis, pro arbitrio exactorum, multiplicibus & iniquioribus oneribus premi cupiat, quandoquidem & ipsae Civitates, ut voluntati Regiae Majestatis de postulata summa, in his Illius necessitatibus satisfaciant, & ut libertatibus suis, absque difficultate & injuria frui possint, eam pecuniae summam, quam a Majestate Vestra Reg. requiri intelligunt, tamen magnam admodum, & viribus pene suis imparem, praestare tamen omnino & exsolvere certa quadam ratione, constituerunt, de qua, ex peculiaribus earundem litteris S. Majestatem Vestram Regiam plenius cognituram & in iisdem clementissime acquieturam speramus. Itaque cum Regia Majestas Vestra exactoris cupiditatem in dies magis & plus aequo procedere, & cum Terrarum Prussiae communibus libertatibus pugnare, atque cum Civitatum Regiarum & totius Provinciae oppressione & interitu conjunctam esse, pro sapientia & clementia sua intelligat, ab Eadem pro debito fidei nostrae officio, humillime iterum iterumque petimus, dignetur Majestas Vestra clementissime & Arendatorem istum intra officii metas continere & libertates Terrarum Prussiae Civitatesque suas inprimis afflictas a difficultatibus iniquioribus ita immunes & liberas praestare, ne gravius quam caeteri ejus subditi onerentur. Quod quemadmodum clementia & aequitate Regia dignissimum esse arbitramur, qua Sibi imposterum etiam fideles suos subditos majori cum alacritate devinciet, ita nos ab Eadem haud difficulter impetraturos confidimus, Cui Majestati Vestrae felicem & gloriosum victoriarum cursum, a Deo. O. M. concedi exoptamus.

1582.
Abfertigung
des Königl.
Gesandten
auf dem
Land, Tage
zu Graudenz.

55.

AUdiverunt ea, quae per Dominum Internuncium Sacrae Majestatis Reg. D. N. C. relata fuere, ii, qui ex Ordinibus harum Terrarum in hoc Conventu praesentes adsunt, & pro delata S. Majestatis Reg. gratia & clementia permagnas agunt gratias, D. Internuncium rogantes, ut Majestati Reg. ipsorum nomine omnem subjectionis fidem & alacritatem vicissim deferre, Eique de adepta tam insigni victoria, recuperata seu erepta potius a Moschi manibus Livonia atque evicta pace, gratulari haud gravate velit. Deum orantes, ut is pacem illam stabilem & perpetuam esse sinat, atque Majestati Regiae imposterum etiam Divina sua Clementia adsit, ut quod reliquum adhuc est, ex animi quoque sententia, in

in emolumentum totius Regni & omnium illi adjunctarum Provin- 1582.
ciarum quantocius conficiat,

Præterea rogant, ut D. Internuncius referre velit, nihil ma-
gis in votis fuisse præsentibus, quam ut omnes reliqui, qui consiliis
publicis interesse consueverunt, præsentibus quoque esse & de rebus
tam necessariis deliberationem suscipere potuissent, verum cum Ma-
jestatis Reg. Domini Nost. Clement. litteræ eam in rem editæ, D. Pa-
latinis non nisi sex vel quinque dierum spatio, ante indictos & insti-
tutos particulares conventus exhiberi, atque per illam temporis an-
gustiam, Nobilitas convocari commode non potuerit, factum est,
ut Nunciis pro consveto more non electis, huic generali conventui
nulla ratione interesse potuerint, præterquam quod quidam ex D.
Palatinis, mœrore & adversa valerudine, Castellani & Succamerarii
partim Istulæ fluminis periculo ob temporis angustiam, partim gla-
ciem multis jam locis nutantem & cedentem impediti, & quantum-
vis maxime voluissent, publicis hisce deliberationibus tamen interesse
quoque non potuerint. Rogabit igitur D. Internuncius, ut S. Ma-
jestas Regia præsentium studium & alacritatem, pro gratia & cle-
mentia sua Regia æqui bonique consulere, e diverso vero, non nisi
in optimam partem accipere clementissime dignetur, quod nihil nunc
certi constituere potuerint, ubi autem Majestas Regia alium conven-
tum indicere benignissime dignata fuerit, nihil dubitant, quin omnes
harum Terrarum Status & Ordines, (modo ipsis justum temporis
spatium relictum fuerit) absque aliqua difficultate conventum adi-
turi & conjunctim de postulatis Sacræ Majestatis Regiæ humillime
deliberaturi sint.

56.

Hochwürdigere / Großmächtige ꝛ. ꝛ.

S Jeweil mein gnädiger Herr / Herr Martinus Cromerus, Protesta-
tion des
Bischöflich-
Ermländi-
schen Abge-
schickten,
da man sei-
nen Herrn
in den Lan-
des-Rath
nicht auff-
nehmen wil
Bischof zu Ermland / nun etliche mahl durch seine Gesand-
ten und Schreiben / auch mit Königt. Majestät Unsers Al-
tergnädigsten Herrn Declaration und Mandat Ew. Gn.
ersuchet / sie wolten Er. Hochw. Gnade / in dieser Land
und Städte Preussen Rath zulassen und sie es zulezt / des vergange-
nen Jahres zu Braudens / auf dem Land-Tage / auf nächst künftige
Tagesfahrt in Bedencken genommen / jedoch daselbst auch desfalls nichts
geschlossen / das so viel ist / als wenn sie Er. Hochw. Gnade gänzlich aus-
geschlossen hätten. So protestiret Er. Hochw. Gnade durch mich
und dies Schreiben feyerlich / das Ew. Hochw. Großmächt. Gn. Er.
Hochw. Gn. und dem Würdigen Capittel zu Frauenburg und Dero
beyder Unterthanen / auf diesem und keinem Land-Tage / keine Bürde
oder Last mehr / es sey von Schoß / Ziese oder was anders / wollen auf-
erle-

1582.

erlegen / denn es will Se. Hochw. Gnade mit den Seinen keinem Schluß / Decret oder Reces derselben fortan unterworfen seyn / viel weniger aber in Königl. Städten unrechtmäßiges Anmassen und Decret sich oder die Seinen einlassen / der Königl. Majest. werden Sr. Hochw. Gnaden / zusamt dem Würd. Capittel / insonderheit unterthänige Pflicht und Gebühr / wol wissen zu entrichten / das bezeuge ich für jedermännlichen im Nahmen und von wegen Seiner Hochw. Gnaden.

Fridericus Bernhardi, Sacra Apostolica auctoritate publicus & Reverendis, Domini Episcopi Varmiens. Notarius, manu mea propria attestor.

57.

STEPHANUS DEI Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Litvaniae, &c.

Königliches
Mandat
keinen Land
Soll abzu-
fordern.

Nobili Eustachio Kanzky Contributionis nostrae ad Montem Album exactori, fidel. nobis dilecto. Nobilis fidel. nobis dilecte. Expositum est nobis Civium nostrorum Gedanensium Nomine, Fidel. Tuam post Istulam glacie concretam, succollectores suos Mariæburgi, Stargardi ac Lublaviae constituisse, qui ab omnibus mercibus, quaecunque itinere terrestri Gedanum importantur, vectigal & teloneum exigunt. Quare cum id maximo praedictis Civium nostrorum Gedanens. ac aliorum subditorum nostrorum fieri animadvertamus, mandamus Fidel. Tuæ, ut quandoquidem ad ipsum Album Montem tantum, tempore navigationis, non autem terrestre vectigal sit illi commissum, visis praesentibus nostris, succollectores suos ex locis praedictis amoveat nec terrestres vectigalis exigendi facultatem deinceps sibi usurpet, pro gratia nostra aliter non factura. Datum Vilmæ, d. 20. Mens. Januarii, Anno 1582, Regni vero Nostri Anno 6to.

58.

STEPHANUS DEI gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithvaniæ, Ruffiæ, Pruffiæ, Mafoviæ, Samogitiæque &c. &c. Princeps Transylvaniæ.

Spectabilibus & Famatis, Burggrabio, Proconsuli & Consulibus Civitatis Nostræ Gedanens. fidel. nobis dilectis, gratiam nostram. Spectabiles & Famati, fidel. nobis dilecti. Edocti sumus à Generoso Eustachio Kanzki aquaticæ contributionis ad Nogatum exactore, eam contributionis aquaticæ ad Nogatum exactorem, ita impediri, ut nulla ratio proventus Reipubl. atque ærarii nostri à quoquam haberi videatur. Etenim cum custodiarum instituendarum facultas à fidel. Vestris non permittitur, tum auxilia contra eos, qui ejusmodi contributionis subterfugiant solutionem, denegantur. Quod quoniam est cum damno Ærarii nostri conjunctum, præsertim cum ad conformationem literarum universalium, est eidem Eustachio Kanzki à nobis instructio data, Fidel. Vest. vero aquaticam à terrestri aliam esse judicant contributionem, miramur omnino, cur eos qui terra suas merces devehunt, quam qui aqua demittunt, à solvenda contributione magis esse immunes oporteat, quandoquidem par & æqua sit eorundem conditio. Ut autem ejusmodi dubietas restringatur, eademque debito exigatur modo contributio, quæ commodius exigere non poterit, nisi ejusmodi solutionem subterfugientibus aliquando præcludatur via, æquum esse existimamus, ut a Fidel. Vestris in longa villa, vulgo Langnau dicta, possessionis Fidel. Vest. propter transgressores, necessario per ipsum Eustachium Kanski habenda permittatur custodia. Quare serio mandamus Fidel. Vest. ut posteaquam præsentibus requisitæ fuerint, præscripto Eustachio Kanski exigendæ ejusmodi contributionis causa, in præscripta longa villa ac aliis quibuscunque in locis, suos succollectores ac quasvis custodias habendas non modo permittant, sed etiam ut eadem exactio expediatur, nullisque controversiarum ambagibus impedita sit, ex iis qui solutioni ejusdem contributionis obstructi esse debent, eandem tamen subterfugiunt, debitam & indilatam, Fidel. Vest. administrent justitiam. Itaque Fidel. Vestræ prospiciant, ne secus, quam volumus, quidpiam à Fidel. Vestris committatur, alioquin enim, si quidpiam damni ærario nostro eam ob rem inferetur, id totum ab Instigatore nostro certo persvadeant jure repetitum iri. Pro gratia nostra. Datæ Grodnæ, d. 5. Julii An. Domini 1582, Regni vero nostri Anno 7mo.

Ein ander Mandat an die Danziger, deßöllner an der Einnahme nicht zu hindern, u. ihm im Dorff Langnau, einen Aufseher zu versetzen.

STEPHANUS Rex.

1582.

59.

Reverendissime Domine, Amice charissime & observande.

Schreiben
an den
Reichs-
Un-
ter-Canzler,
Sorge zu
tragen, daß
die aufferor-
dentl. Land-
Tage nicht
zu kurz vor
den ordentl.
angesehet
werden.

A mica & prompta studia nostra Reverendissimæ Dominationi Vestræ, amanter & observanter deferimus, eidemque felicia & prospera omnia à Deo immortalis ex animo precamur, cui præterea significandum esse duximus, multos ex harum Terrarum incolis, in hoc Conventu non satis æquo animo tulisse, conventum hunc ad secundam diem Maji indictum esse, cum ex præscripto Constitutionum harum Terrarum, Conventus Ordinarius octava die Maji, Mariæburgi celebrari consueverit, qui per hunc profus intercidit & justitiæ administratio ob sex dierum saltem interstitium, multorum cum incommodo in medio relinquitur. Quare quamvis non ignoremus, rationem indicendorum extraordinariorum Conventuum, Majestati Regiæ ex iisdem Constitutionibus, liberam relictam, rogamus tamen, ut si quando senserit, ordinarium Conventum præ foribus esse & de paucorum saltem dierum vel septimanarum interstitio agi, ne propterea res harum Terrarum, administrationem præsertim justitiæ, turbari sinat, sed reliqua etiam negotia ad Conventum Ordinarium benigne rejici curet. Tum etiam haud gravate imposterum det operam, ut literæ ad indicendos tam particulares, quam generales Conventus editæ, maturius ad nos mittantur, quam hæctenus factum fuit, ne res Regiæ & Reipubl. ob illam moram & tarditatem, cum nostro etiam incommodo, intermittere necesse habeamus, sed ut omnia decenter & suo ordine fieri possint, quod ut Reverendissimæ Dominationi Vest. in officii sui munere clarum & Reipubl. utilissimum erit, ita nihil prætermitemus nos, quod ad amorem & studium nostrum, erga Reverendissimam Dominationem Vest. declarandum pertinere judicaverimus, quam DEus immortalis incolumem & bene sanam conservare dignetur. Datum Graudenti in Conventu Generali d. 4. Mens. Maji, Anno Domini 1582.

Reverendissimæ Dominationis Vestræ

Amici benevoli & studiosissimi

Prælati, Palatini, Castellani & majorum Civitatum Internuncii, Terrarum Prus. Consilarii

60.

EA, quæ nomine Sac. Reg. Maj. Dominus Internuncius exposuit, Status & Ordines Terrarum Pruss. quo debuerunt studio audiverunt, atque imprimis pro delata Reg. Majestatis gratia & singulari erga fideles suos subditos clementia & animi propensione, permagnas ac immortales agunt gratias, Deum orantes, ut is pro Divina sua Clementia Sac. Reg. Majestatem diutissime superstitem, bona valetudine perfruentem, omnique Regia fortuna florentissimam conservare, benignissime dignetur, rogantque Dominum Internuncium, ut is vicissim Sac. Majestati Reg. Statuum & Ordinum harum Terrarum nomine, omnem obedientiam & subjectionis fidem deferre, haud gravate velit.

Abfertigung
des Königl.
Gesandten
auf dem
Land-Tage
zu Strau-
denq.

Ad postulata deinde Sac. Majestatis Reg. de novis subsidiis & in unum adhuc annum concedenda contributione, quod attinet, audiverunt Terrarum Prussiae Status & Ordines, eas à Domino Internuncio in medium adductas fuisse rationes, quibus & ipsi permoti, ut pro fide & subjectione sua in animum induxerint, tam præclaros Sacrae Reg. Majestatis conatus, tanquam prægnans Reipubl. negotium, sua etiam promptitudine juvandum atque promovendum esse. Quemadmodum quoque Domini Senatores Terrestres priorem contributionem, qua à quolibet manso duorum illorum annorum spatio, duos florenos Polonicales persolverant, in unum adhuc annum ita prorogarunt, ut Callendis Januariis proxime futuri millesimi quingentesimi octuagesimi tertii anni, à quolibet manso florenum unum Polonicalem persoluturi sint, Civitates etiam majores & minores Regalis partis, Episcopalibus exceptis, sed adjunctis Dirfavienfibus, ex præscripto prioris transactionis cum Sac. Maj. Reg. ratione universæ biennialis Contribut. humillime inquit, unius adhuc anni contributionem, sexaginta nimirum florenor. millia, licet maxima cum difficultate id fiat, cum priores Contribut. ob contractum aes alienum nondum exsolutum, magna ex parte illas adhuc premant, ea ratione, qua ante inter Civitates Elbingæ convenit, submissè receperunt, & quamvis quarundam mandata ob attritas jam & exhaustas prioribus Contributionibus Civium facultates, molestias præterea telonii aquatici ad Album Montem, quo libera salis asportatio & omnis ferme negotiationis ratio impeditur, quam sibi liberam relinqui, Ordines omnes humillime & submissè rogant, restricta esse dicerentur; non dubitant tamen Ordines, quin & ipsæ, ubi reliquarum omnium consensum ex suorum Internunciorum relatu cognoverint, eundem quoque, quemadmodum semper consueverunt, pro fide & subjectione erga Majestatem Reg. secuturæ & amplexuræ sint, ita, ut eam summam distinctis temporibus, mediam scilicet partem, pro festo Paschatis 1583. anni, reliquam pro festo Michaelis ejusdem anni exsolvant, Quam supradictorum Consiliarior. sententiam & consensum, quidam

k k

etiam

1582. etiam ex nobilitate ultro & sua sponte securi sunt, utpote ii, qui Palatinatum Mariaburgensem incolunt, cum quibusdam ex Palatinatu Pomeraniae, seorsim vero ex districtu Pucens. qui scripto suam reliquis sententiam explicarunt & mentem aperuerunt, eo spectantem, ut ea quae hic à potissima parte Ordinum sancita statutaque essent, rata quoque grataque habeant & observent, atque à singulis mansi singulos florenos persolvant. Culmensium cum duobus Palatinatus Pomeraniae districtibus, Sluchoviensi nimirum & Tucholiensi, ea est sententia, ut pro fidelium subditorum officio agnoscant quidem, Sacrae Majest. Regiae hosce praecclaros conatus omnino promovendos esse, ita tamen, ne onus, quod humeris ipsorum imponitur, gravius sit, quam quod reliqui per Regnum Poloniae ferunt, sed aequalitas per omnia servetur, hoc est, ut ipsis quoad possessiones & agros proprios ea libertas relinquatur, quae reliquis per Regnum relinquatur, ut singuli Coloni, etiamsi plures paucioresve mansos habeant, singulos florenos persolvant, Scultetis exceptis, qui à singulis mansi singulos florenos persolvere debeant. Ea igitur, quae in emolumentum Reipubl. pro cujusque conditione ex aequo & bono sancita, atque statuta sunt, rogant Terrarum Prussiae Ordines, ut Sacrae Maj. Reg. Clementissime accipere & eos penes Privilegia, Jura, libertates & antiquas bene receptas Consuetudines, quod jam pridem humillime petunt, conservare benignissime dignetur, qua una re, quae alioquin juri conveniens & cum Reipubl. commodo & emolumento conjuncta est, Sacrae Majestas Regia suae mansuetudinis & clementiae laudem, apud omnes subditos faciet celeberrimam, & ipsos ad omnia fidelitatis & subjectionis obsequia alacriter praestanda reddet devotissimos. In quorum omnium fidem, Sigillum Terrarum appressum. Dat. in Convent. Graudent, d. 4. Maij 1582.

61.

Durchlauchtiger / Hochgebohrner Fürst!

Schreiben
an den Herzog
in Pr.
die Zusammenkunft
wegen Ein-
richtung des
Culmischen
Rechts zu
beschieken.

Ir haben Ew. Fürstl. Gnaden ferner freundlich und dienstlich nicht verhalten wollen / daß wir auff dieser Zusammenkunft abermahl mit allen Ständen und Ordnungen nothdürfftig Unterredung gehalten / welcher massen das Culmische Recht in etne beständige Ordnung zu der gemeynen Lande Nutz und Frommen möchte gebracht werden / und ob uns wol. bis anhero Sterbens-Gelduffte / und anderer bengefallene Ursach und allerley Ungelegenheit davon abgehalten / so haben wir doch jezo endlich geschlossen mit Ernst dazu zu greiffen / und derowegen auf den vorstehenden 6ten Tag Julii zu Neumarcz zusammen zukommen / und den Händelen dermahleins ihre gebührende Endschaft zu geben. Und weil uns nicht unbewußt / daß Ew. Fürstl. Gnaden für diesem vielmahl / Ihre Abgesandten geschickt gehabt /

habt/ und sich die gemeine Wohlfahrt/ desfalls angelegen seyn lassen/ dafür wir auch freundlich und dienstlich danckbahr. Als stellen wir nebenst freundlicher und dienstlicher Bitte in Ew. Fürstl. Gnaden Gefallen/ ob es Ihr zu endlicher Abhelfung des Handels/ Ihre Gesandten an obgedachten Ort auf bestimmte Zeit abermahl zu schicken und abtzu gelegen seyn/ welches Ihr zum besondern Fürstl. Ruhm gereichen wird/ und wir sind auch umb Ew. Fürstl. Gnaden mit besondern Fleiß und Danckbarkeit zu beschulden und zu verdienen willig. Die wir in den Schutz des Allmächtigen Gottes &c. &c. Datum Graudenz/ auff der gemeinen Zusammenkunft/ am 4ten Maij, An. 1582.

1582.

62.

EA, quæ Dn. Internuncius Sac. Majestatis Regiæ, Statibus & Ordinibus Terrarum Prussiæ, Graudenti congregatis, nomine Majestatis exposuit, Ordines Prussici eo, quo de curia studio, audiverunt. Ac principio Sac. Majestati Reg. pro delata gratia & Clementia sua Regia, non minus etiam sollicitudine plane paterna, quam hactenus pro universis Regni & omnium ei incorporatarum Provinciarum incolis, tanquam suis liberis, magna sua cum molestia & contemptu periculorum vitæ, suscepit, & etiamnum summa cura sustinet, cujus etiam fructum ad has Terras seorsim redundasse grato animo agnoscunt, permagnas & immortales prorsus agunt gratias, Deum orantes, ut Sacræ Majestatis ejus Reg. conatus, in posterum etiam pro Divina sua clementia fortunare & de omnibus suis hostibus triumphos innumeros largiri benigne velit.

Abfertigung
des Königl.
Gesandten
auf dem
Land. Tage
zu Graudenz.

Ad Articulos deinde quod attinet, quos Dominus Internuncius Ordinibus ex ordine proposuit, vident, eos ejus esse generis, ut de iis hoc in loco deliberatio quidem ex aliqua parte institui, determinari vero non nisi in Comitibus Regni Generalibus jamjam instantibus, nihil possit, ut ita existiment, eam esse de iis Articulis Sac. Majestatis Regiæ clementissimam sententiam, ut ii Ordinibus in hoc Conventu proponantur, & explicentur quidem, eorum vero determinatio non nisi in consilio publico Varsoviæ instituatur, quo etiam Ordines suos Internuncios mittere & ea consilia suscipere decreverunt, quæ non tantum universo Regno, sed his etiam Terris seorsim salutaria esse judicaverint, Dominum Internuncium rogantes, ut interim Sacræ Majestati Reg. paratissima Statuum & Ordinum harum Terrarum fidei & subjectionis studia, obedientiam denique omnem, deferre haud grave velit.

Jus Culmense etiam in certum aliquem ordinem redigere constituerunt. Verum cum hic conventus occasionem illam eis præriperit, propter quem Conventus Ordinarius pro D. Michaelis Festo celebrari non poterit; rogant submissè. ne id illis præjudicio sit, sed
ut

1582. ut Sacra Majestas Reg. ea de causa, post absoluta Regni comitia; ipsis dilationem adhuc aliquam & conveniendi facultatem clementissime concedere dignetur.

Gedanenses cum asseverent, se eorum nomine, quæ Majestati Reg. eo tempore, quo in gratiam Majestatis ejus recepti sunt, promissa fuerunt, Internuncios suos jam pridem ad Majestatem Regiam misisse; nec dubitare, quin ea negotia bona cum Majestatis Reg. gratia componi possint. Nos, ut id primo quoquo tempore fiat, optamus & rogamus, ut Sacra Majestas Regia ejus Civitatis clementissimam rationem habere dignetur. Dat. in Conventu Graudent. d. 15. Sept. 1582.

63.

STEPHANUS DEI gratia Rex Poloniæ,
Magnus Dux Lithvaniæ, Ruffiæ, Pruffiæ,
Masoviæ, Samogitiæ, &c. Princeps Transylvaniæ.

Königliches
Rescript die
gehörige
Land-Staf-
fen über
Thorun zu
nehmen.

Universis & singulis Dignitariis & Officialibus, Castellanis, Capitaneis, Tenentariis, Burggrabiis & eorum Vices gerentibus & quorumcunque aliorum Custodibus & Præsidibus, cæterisque subditis nostris ubilibet constitutis, ad quos præfentes literæ nostræ pervenerint, sincere & fidel. dilectis gratiam nostram Regiam. Magnifici, Generosi, Nobiles & Famati, sincere & fidel. dilecti. Non desinunt referre, ad Nos Consules Civitatis Nostræ Thorunens. de temeritate & audacia nonnullorum mercatorum & vectorum eorum, videlicet qui res & merces in terras & dominia nostra Prussica invehere, aut inde educere consueverunt, quod id faciant aliis itineribus insolitis, declinantes iter quod ducit ad & per Civitatem nostram Thorunens. & per pontem in fluvio Istula apud eandem Civitatem exstructum, novaque itinera ac diverticula, sibi per alia Oppida Regni nostri & Germaniæ quærentes. Nonnulli vero alio ingenio usi, merces suas ab Gedano in Bidgostiam & e converso ducentes, solutionem vectigalis nostri Juniovladislaviensis & Pontinegii Thoruniensis, de industria vitare consueverunt, in magnum ejusdem Civitatis nostræ Thoruniens. (per quam ire ac redire, secundum antiquam consuetudinem & decretum, ea de re superioribus temporibus à D. Prædecessore nostro latum, tenentur) præjudicium & detrimentum, Fiscique nostri Regii jacturam. Cui rei nos opportunum remedium adhibere, Civitatemq; nostram Thorunens. in antiqua consuetudine, & usu, ac circa Privilegia præfatumque de-
cretura

cretum conservare volentes vobis Capitaneis & signanter Capitaneo nostro Juniovladilaviensi, nec non Civitatum & Oppidorum Magistratibus, aliisque omnibus supramemoratis, qui litteris hisce nostris requisiti fuerint, committimus & mandamus, quatenus sync. & fidel. vestræ per publicas proclamationes in Civitatibus & Oppidis nostris denunciari, auctoritate nostra, faciant, ad omniumque & singulorum notitiam mandata nostra deduci curent, & ut videlicet mercatores, & vectores cum rebus & mercibus suis per eadem itinera publica Civitatis nostræ Thorunensis transeant, seque juxta antiquam & approbatam consuetudinem ac Privilegia, secundumque decretum antecessoris nostri ea de re latum, in eadem vectura conservent, alioquin in transgressores & delinquentes pœnam confiscationis, ademptionisq; curruum, equorum & mercium extendant, auctoritate nostra litterarumq; harum executioni debitæ sedulo demandent. Aliter pro officiorum suorum debito & gratia nostra sync. & fidel. vestræ non facient. Datum Varsoviæ in Conventu Regni Generali d. 25. Novembr. juxta correctionem Calendarii, Anno Domini 1582. Regni Nostri 7mo.

1582.

STEPHANUS Rex.

64.

STEPHANUS DEI Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Litvaniæ, &c.

1583.

Universis & singulis; ad quos præsentis hæ nostræ pervenerint, maxime vero Generosis & Nobilibus Sebastiano Lubomierski, Salinarum nostrarum Præfecto & Alberto Konieczki, Theloneorum nostrorum ad montem Album exactori, eorumque loca tenentibus, fidelibus dilectis, gratiam nostram Regiam. Generosi, Nobiles, fideles, dilecti. Cum juxta Constitutiones Terrarum Prussiæ ubique transmarini salis, intra Prussiam usus esse debeat, multorum querelis ad nos relatam est, ad montem ipsum Album, qui media quodammodo Prussia continetur, ob prohibitam importationem Salis ejus in Poloniam, multis modis usum eum inhiberi, Nos cum Jura Prussiæ in suo statu permanere, ne tamen sales transmarini in Poloniam contra Statuta importentur, omni etiam ratione cautum, severeque prohibitum velimus, ne Salis transmarini negotiatio à quoquam deinceps intra Prussiam impediat, custodia vero ea, quæ ad Montem Album ac aliis in locis nuper fuit, ad fines ipsos atque loca in iis posita, juxta Statuta & superioris temporis consuetudinem transferatur, ibique in eos, qui transvehendis ultra fines salibus in edictum committunt, de more

Königliches
Mandat die
Salz-Auf-
seher aus
Preussen
fortzuschaf-
fen.

1583.

quærat animadvertaturque, serio hisce statuimus mandamusque. Juribus publicis & Regalibus nostris in omnibus salvis. Datum Cracoviæ d. 28. Aug. Anno Domini 1583. Regni Nostri 8vo.

STEPHANUS Rex.

65.

Serenissime Potentissimeque Rex & Domine,
Domine Clementissime.

Schreiben
der Preusch.
Räthe an
den König,
die erledigte
Culmische
Wohnod.
schafft mit
einem Ein-
zöglinge zu
besetzen.

Serenissimæ Majestati Vestræ Regiæ paratissima subjectionis & fidei nostræ studia humillime deferimus, eidemque omnia gloriosissimæ gubernationis incrementa ex animo precamur. Serenissime Rex & Clementissime Domine. Acceptis Sacræ Majestatis Vestr. Reg. litteris, de agendo Conventu publico & celebrandis judiciis hoc in loco, quo potuimus numero, convenimus & Mandatum Majestatis Vestræ Reg. pro fidei & subjectionis nostræ debito exsecuti sumus. Quod quidem, etiam non monente aut mandante Majestate Vest. Reg. pro amore in Patriam & communes libertates per nos fecissemus, nisi absentibus non paucis, quidam etiam factis antehac concessissent. Sacræ enim Majestati Vest. Reg. non incognitum esse existimamus, exemptum esse è rebus humanis Collegam quondam Nostrum exoptatissimum, Magnificum Johannem à Dzialin, Culmensem Palatinum & Bratianensem Capitaneum, in ejus vero locum neminem hætenus substitutum, quæ res facit, ut non tantum ea, quæ ad Palatini officium, sed ad Judiciorum etiam Ordinem tam in Judicio Terrestri, quam apud harum Terrarum Consiliarios rite conservandum pertinent, aliquo modo perturbentur, & ii qui in persolvendis Contributionibus tardiores sunt & officio suo ultro & sua sponte non funguntur, ad faciendum officium commode adigi non possint. Quod cum non tantum cum harum Terrarum, sed ipsius etiam Majestatis Vest. Reg. incommodo conjunctum sit, majorem in modum rogamus, dignetur Sacra Majestat, Vest. Reg. Palatinum ex harum Terrarum Indigenis, ex præscripto Privilegii communis, & hætenus observata Consuetudine, in demortui locum clementissime constituere, ut ita rebus, & harum Terrarum & ipsius Majestas Vestræ Reg. recte consuli possit. Qua re, quæ alioquin libertatibus Prussicis conveniens, & cum totius Reipubl. commodo conjuncta erit, Regia Majestas Vest. suæ Clementiæ & æqvabilitatis laudem apud omnes harum Terrarum subditos faciet celeberrimam, & Nos ad omnia fidelitatis & subjectionis obsequia humillime præstanda longe reddet devinctissimos. Quam DEo immortalis diutissime sospitem, bona valetudine perfruentem, omnique Regia
for-

fortuna florentissimam & nos ejus clementiæ, votis omnibus submisſe commendamus. Datum Graudenti in Conventu Generali, die ultima Septembr. Anno Domini 1583.

1583.

Sacræ Majest. Vest. Reg.

Fideles & humillimi subditi

Status & Ordines Terrarum
Prussiar.

66.

Hochwürdigier / Großmächtige und Wolgebohrne /
Ehrbare und Namhafte / Gnädige und Hoch-
günstige Herren und besondere Freunde.

Schere willfährige und gestiffene Dienste / sammt Bün-
schung allerseits glückseligen Wolstandes / seyn Ew.
Großmächtigen Herrl. und Erbaren Weißheiten / jeder-
zeit bevooran / und machen uns keinen Zweifel / es wer-
den sich dieselbe / oder ja der mehrere Theil in ihrem Raht
und Mittel / in gutem Gedächtniß zu besinnen und zu Gemüht zu füh-
ren wissen / wasserley Meynung und Inhalts / wir jezt verwichener
zwey Jahre / ihnen zum Theil sämtlich in gemeiner Zusammenkunft /
wie auch zum Theil etlichen insonderheit / schriftlich zu vernehmen
zugefüget haben / was dieselben Tage / sowol Königl. Majestät / Un-
ser Allergnädigster Herr / wie auch etliche fürnehme Herren des
Reichs / durch Botschaft und Schrift / wegen der Coadjutoria, und
folgenden Succession, oder Anwartung des Erlauchten Herrn und
Ehrwürdigen Andreae Batori, dieser Kirchen Thum. Herrn / auf dieß
Ermländische Bischoffthum an uns hatte gelangen lassen / und mit
wasserley Abscheid und Antwort / wir damahls den Handel auff fer-
neres Bedencken und Entschluß / von uns verschoben und verlegt
haben.

Schreiben
des Ermel.
Capituls an
die Preusch.
Rähte die
Coadjuro-
rie betref-
fende.

Wir achtens aber für einen Überfluß und ohne Noht / jezo mit
vielen Worten zuerwiedern / mit was fast trostloser Antwort / Ew.
Großmächtigen Herrl. und Erb. Weißheiten / sich damahls auf unser
ganz gutes und treuherziges Ansuchen / dergestalt uns vernehmen
lassen / daraus wir leichtlich und kläglich zu schliessen / daß denenselben
diese

1583.

diese Sache nicht fast angelegen/ und die ganze Last des Handels/ und sein Ausgang gleichsam wie auff Glück und Unglück/ uns anheim schieben thäten/ da wir hingegen von denselben herten/ welches nicht allein dieses Stiffts und dieser Kirchen/ sondern auch und zu mehrerem Theile dieses ganzen Vaterlandes gemeine Privilegia / Recht/ Freyheit und Wohlfahrt thät anführen/ mehr heylsames Rathes und Hülffe wären gewärtig gewesen/ und ob uns wol dergleichen Ew. Großmächtigen Herrl. und Erbahren Weisheiten/ unverhoffte und unzuverlässliche Antwort/ in dem angefangenen Werke und Fürhaben/ dieser Kirchen Privilegien und Recht/ unserm Vermögen nach/ zu vertreten/ nichts kleintätziger gemacht/ so ist doch der Handel/ zweiffels ohne aus besonderer Gottes Schickung/ von der Zeit an/ bisdahero gänzlich gestürzet/ daß wir mittler Zeit derohalben nicht ersuchet noch angefochten worden/ daß wir für unsere Person alles vergessen und verloschen gehalten haben. Dieweil uns dennoch ohnlängst verflorbenen Monat/ von diesem Handel dergleichen Schrift und Rede zu Ohren gelanget/ daraus wir uns dergleichen ungezweiffelten Verneuerung der vorigen Anmühtung/ wegen der angestellten Coadjutoria, und vielleicht mit grösseren Eysen und Zuthun derselben Obrigkeit/ derer Gehorsam wir ohne Mittel und Wegerunge unterlegen/ zu besorgen/ haben wir uns wegen unserer Pflicht gegen dieses unser gemeines Vaterland/ dem wir in aller Liebe und Treue zugehan/ und uns nicht viel minder demselben/ als dieser Kirchen verwand zu seyn erachten schuldig befunden/ solches alles zum Wiedermahl und Überflus aus ganz treuherbigem und wolmeynendem Sinne und Gemuth/ Ew. Großmächtigen Herrl. und Erbahren Weisheiten zu vermeiden/ und sie sowol zu bitten/ wie auch als gemeine Glieder eines Leibes zu ersuchen/ wie sie sich diesen Handel zu Erhaltung des fürnehmen Puncts in dem gemeinen Landes Privilegio/ und zu reiffere Abwendunge aller verletzlichen und nachtheiligen Eintrage/ mit mehrerem Eysen lassen angelegen seyn/ und in der That erzeigen/ daß sie nicht weniger/ besonder auch ferne vielmehr/ denn wir/ unserm Vermögen nach/ dahin trachten/ auff daß ihre angeerbte Rechte und Freyheit auff ihre Nachkommen mögen unverlehet und vollkommen verlassen werden/ inmassen sie von ihren und unsern Vorfahren seynd erstlich erworben und von ihnen auf uns gebracht worden. Denn da wir desfalls von Ew. Großmächtigen Herrl. und Erbahren Weisheiten/ keines mehreren Zuschubes und Entsetzunge zu gewarten/ denn sie im vorigen Schreiben zu verstehen gegeben/ und wir durch solche Mittel/ denen wir uns zu wiederlegen/ vor unsere Person unermögend/ zur Vellebung derselben Coadjutorie gedrängt/ und dadurch diesem gemeinen Vaterlande an ihren Rechten irkeine Verschmähterung/ oder sonst an ihrem Wolstande irkein Unheyl erspriesst wüdde/ verhoffen wir/ es bey männiglichem Kund und bekant seyn werde/ daß es an uns nicht gemangelt/ noch durch unsere Nachlässigkeit dahin sey getahen. So achten wir auch Ew. Großmächtigen Herrl. und Erbahren Weisheiten/ oder von ihnen selbst/ oder aus anderer glaubwürdigen Bericht gar wol bewust seyn werde/ daß wir zwar ohne

Wch.

1583.

Wehmuth und Schmerhen nicht wiederholen können / mit wasserley Unkosten / Mühe / Wiederwärtigkeit und Verldumdung / wir verwichene Jahre die nächste Coadjutoria nicht eine kleine Zeit zurücke gehalten und gestuhet haben / und ohne Zweiffels hätten abwenden können / da wir von den Ständen dieser Lande bey Königl. Majestät hätten mehr Beystand gehabt / daß uns jeko abermahl also bloß und hüßflos zu ersuchen / viel zu schwer fallen würde / und derhalben haben wir Ew. Großmächtigen Herrl. und Erbahren Weißheiten dieß alles desto zeitiger / ganz dienstvertraueter und gutachtender Meynung / zum gemeinen Besten ankündigen wollen / welche diese Handel also mitteln und fortschen werden / daß es uns alleine zu keinem Nachtheil / Schaden und Ungemach erschiesse. Die wir dann &c. Darum bey der Thum-Kirchen Frauenburg / den 24. Septembr. Anno 1583.

Ew. Großmächtigen Herrlichkeiten und Erbahren Weißheiten

Dienstwillige!

Prälaten, Thum-Herren und Capitel
des hohen Stifts Ermland.

67.

Sofern freundlichen Gruß / &c. &c. Wir mögen Ew Ehrwürden freundl. nicht verhalten / daß uns derselben Schreiben / wegen der Coadjurorey / des Ermländischen Bischofthums / welche wir nunmehr geruhet zu haben vermeynet hätten / auff dieser gemeinen Versammlung wol behandelten / haben daraus gern vernommen / daß sich E. Ehrw. die Sach mit besondern Ernst und Sorgfältigkeit lassen angelegen seyn / sonderlich weil sie neben uns vermercken / daß daran / als an dem Haupt / das vornehmste Stück der Freyheit / dieses unseres Vaterlandes gelegen. Weil wir aber zugleich aus Ew. Ehrw. Schreiben vermercken / daß der Handel noch für diese Zeit nicht so gar drenglich / und wir auch zu fast schwacher Anzahl zu Raht versammelt; Als haben wir für dieses mahl uns nicht nach Nohtdurfft darauff bereden können / sondern denselben nohtwendiglich zur andern Gelegenheit ausstellen müssen / welches wir gleichwol Ew. Ehrw. nicht verhalten / die wir freundlich bitten / daß sie es nicht anders / als zum Besten deuten und auffnehmen wollen / sonderlich / weil auch die Erbahren der Städte auf solchen Handel nicht befehlicht gewesen / die es nohtwendig an die Thum-
m m rigen

Der Rähte
Antw. auff
vorherge-
gangenes
Schreiben
des Erml.
Capituls.

1583. rigen zurücke nehmen müssen. Thun Ew. Ehrw. hiemit 2c. 2c. Datum Graudenz / auf der gemeinen Tag-Leistung am ersten Octobr. Anno 1583.

Prælat, Woywod / Castellane / Unter-
Cämmerer / Land und Städte der
Lande Preussen verordnete Rächte.

1584.

68.

Rönigliches
Mandat die
fernere Ein-
treibung des
Zolls am
weissen Ber-
ge betref-
fende.

Universis & singulis, cujuscunque dignitatis, conditionis & Ordinis, tam Ecclesiasticis quam secularibus, totique adeo Nobilitati, cæterisque Regni nostri incolis, sincere & fidel. nobis dilectis, gratiam nostram Regiam. Sincere, fideles dilecti. Intelleximus, id male quosdam subditos nostros habere, quod ad hunc præsentem octuagesimum quartum annum, Generosus Eustachius Kantzkus, noster ad Nogatum exactor, contributionem Nogatens. exigat, quasi jam anno præterito expirarit, murmurareque quosdam, relatum nobis est, quasi privato arbitrio & non Comitiali auctoritate à nobis sit id Kantzkio commissum & demandatum, non teneri se vectigali aliquo, quod ipsi non scivissent & quo seipos non obligassent. Nos quidem certe, ut nunquam in bona cujuscpiam privati involavimus, sed nec involandi voluntatem habuimus ullam, ita multo magis nihil minus cogitavimus, quam quod publice omnes depactare, aut per vim alicui aliquid eripere, aut juberemus aut vellemus. Verum quidem est, nos hoc isto quoque anno octuagesimo quarto, Generoso Eustachio Kantzkio potestatem fecisse, exigeret nostro nomine contributionem ad Nogatum, sed non privatim id ei jussimus, scivit id Senatus, assensi sunt Equites, ad Comitia ab universa per Regnum Nobilitate ablegati, Comitibus id conclusum est. Nam ut à principio repetamus, Anno septuagesimo octavo, cum, cæteris omnibus Contributionem ad biennium sciscitentibus, aliquot Palatinatus non essent, in eam adfensi, particulares Conventus iis indixeramus, in quibus eo tandem deventum ab iis est, ut sese ad alios omnes aggregarent, & contributionem se daturus esse, missis ad nos Nunciis Leopolim significarunt, sub autumno id factum fuit, quo tempore nullæ jam merces, nulla navigia secunda Vistula Gedanum missa fuerant. Año Septuagesimo nono sequenti, Generosus tum Christophorus Křafinczki, nunc vero Canonicus Cracoviensis, Nogatensis Contributionis exactor nil exegit omnino, donec anno octuagesimo Contributionem anni præteriti septuagesimi noni exegit, & octuagesimo primo anni octuagesimi. Scita fuit deinceps post expugnatum Poloscum in unum annum & hæc anno octuagesimo secundo pro octuagesimo primo fuit exacta. Deinde post Vielokolukos captos, in biennium Ordines

dines contribuere publice consenserunt & fuit prioris anni Contributio aſio actuaageſimo ſecundo exacta & poſterioris, octuaageſimo tertio, hoc eſt, anno præterito. Ultimo, fuit primum in minori Polonia, in nova Civitate Korczin, deinde in Majori, in Oppido Kolo, unanimi ſententia inſtituta ad unum duntaxat annum, quam hoc anno, noſtro mandato cœpit exigere Generoſus Euſtachius Kantzkus, præfatus exactor Nogatenſis noſter. Quæ cum ita ſint, volumus, & mandamus Sinc. & Fidel. Veſtris, omnino id habere volentes, quandoquidem de hoc ſexeſio publice ſcitæ & laudatæ ipſius contributionis, adhuc unus reſtat exigendus annus, ne quiſpiam, quiſquis tandem ille ſit, audeat propria temeritate præfatum Kantzkium in exigenda hac ſcita & laudata de ſententia omnium Ordinum contributione, impedire, aut illi hoc nomine per ſe aut alios aliquod facere negotium, quin ut omnes fideliter & juſte eam præfato exactori noſtro & ipſi perſolvant & alios perſolvere curent, pro gratia noſtra & officiis ſuis nobis debitis. In cujus rei fidem præſentes ſubſcriptas ſigillo Regni noſtri conſignari juſſimus. Datum Vilnæ d. 16. April. Anno 1584. Regni vero Noſtri octavo.

1584.

STEPHANUS Rex.

69.

Sereniſſime Potentiſſimeque Rex & Domine,
Domine Clementiſſime.

Sereniſſimæ Majeſtati Veſtræ Regiæ paratiſſima noſtra fidei & ſubjectionis ſtudia deferimus, Eidemq; fauſta ac felicia omnia ex animo precamur.

Der Preuſ.
Kåhte Vor-
ſtellung wie
der das Kõ-
nigl. Man-
dat.

Sereniſſime Rex, Clementiſſime Domine. Obtulit nobis in hoc Conventu congregatis, Sereniſſimæ Majeſtatis Veſtræ Reg. Univerſales Litteras, Nobilis Albertus Zaratzki, Servitor Majeſtatis Veſtræ, quiſbus Majeſtas Veſtra vult & mandat, cum unus, ejus quidem clementiſſimo judicio, adhuc reſtet exigendæ Contributionis aquaticæ ad Nogatum annus, ut eam Nobili Euſtachio Kanzki, Exactori, cui Majeſtas Veſtra id negotii dederit, fideliter & juſte perſolvamus. Nobis, Sereniſſime Rex, hæcenus nihil fuit prius aut antiquius, quam ut fidem & ſubjectionem noſtram in numeranda contributione iſtâ, quamvis contra Privilegia & libertates noſtras inſtituta, humilime probaremus, idque ab ipſo initio, quo in publicis Regni Comitibus laudata, & in his quoque terris, pro more & inſtituto veteriſſimis ad nos ſeorſim Internuntiis, ſcita & inſtituta fuiſſet. Quæ quidem in re, reliquorum per Regnum fidem non exæqvavimus tantum,

1584. tum, sed nostro etiam Judicio superavimus, cum à nobis per integrum illud temporis spatium, quo Contributio primum instituta fuit, usque ad ultimum præteriti Mensis Martii punctum, ex his Terris, quæ tres saltem complectuntur Palatinatus, plus fortassis numeratum fuerit, quam à reliquis sex, vel novem etiam, tam exactis exquisitisque rationibus, ut ne obulus quidem cuiquam incolarum remissus videatur, cum non tantum ad Magistratus harum Terrarum, sed ad ipsa etiam Serenissimæ Majestatis Vest. Reg. Tribunalia pertracti & ad minutissima quæque persolvenda adacti fuerint, & licet quidam adhuc esse possint, qui vel propter rei familiaris inopiam, vel alia aliqua de causa, officio suo ea in parte functi non fuerint, ab illis etiam, quod reliquum est, suo tempore, suo legitimoque modo, id, quod debent, exigi poterit, ita ut nullam videamus causam, cur contributio isthæc denuo in unum adhuc annum contra privilegia & libertates Nostras, contra commune denique Laudum, institui debeat. Quare etiam nobis pro fide nostra, qua patriæ & communibus libertatibus obstricti sumus, universales illas litteras, quod quidem servitor iste Majestatis Vest. Reg. postulavit, publice proponere nullatenus fuit integrum, quod præter supra dictas etiam causas existimarem, literas illas ad malam narrationem impetratas & elicatas fuisse. Nulla enim ratione nobis persvaderi passi sumus, Majestat. Vest. Reg. Principem æquitatis amantissimum, Quæ, quod ipsæ Litteræ satis superque declarant, ne voluntatem quidem habuerit in bona cujusquam Privati involandi, contra Privilegia & libertates nostras, contra commune denique Laudum admissuram esse, ut fideles Majestatis Vest. Reg. Subditi, duplici onere premantur, & iis denuo exæquentur, qui fortassis officio suo nondum functi sunt, & quod debent, hætenus solvere detrectarunt, præterquam quod optime meminerimus, Serenissimam Majestatem Vestram Reg. verbo suo Regio clementer promississe, se finito & Laudi Communis & belli adversus Moschorum Principem tum instituti tempore, poboratum istarum exactione non amplius usuram, neque à Subditis suis quidquam ejuscemodi exacturam esse, quod tam firmum & ratum cum cæteris Regni Ordinibus habemus, quam Sacrum quoddam Oraculum. quare etiam necesse erit, ei inhærere, neque facto aliquo nostro ab iis promissis alieno, reliquis Ordinibus præjudicium aliquod creare. Iisquæ de causis, quantis possumus, maximis precibus rogamus, ne Majestas Vestra Regia, hoc factum nostrum in sinistram aliquam partem accipere, quin nobis potius hoc condonare clementissime dignetur, quod Privilegiorum & Libertatum patriarum, Laudi denique Communis & officii etiam nostri, quo fideliter in exsolvendis poborris istis functi sumus, eam rationem habeamus, quam communis harum Terrarum necessitas exigit, penes quæ, si nos Sac. Majestas Vestra Reg., quemadmodum omnino confidimus, clementissime conservaverit, faciet rem ipsa æquitate dignissimam & nobis vicissim perpetuis obsequendi studiis, summa cum fide & obedientia, nullo non tempore promerendam. Eandem Majestatem Vestram Regiam, DEO immortali diuissime superstitem, bona valetudine perfruen-

fruentem omnique Regia fortuna florentissimam & nos Ejus gratiæ
atque clementiæ votis omnibus humillime commendamus. Datum
Mariæburgi in Conventu generali d. 12. Maji Anno 1584.

1584.

Serenissimæ Majestatis Vest
Regiæ

Fideles & paratissimi subditi

Prælatus, Palatinus, Castellanus, Succame-
rarii & Majorum Civitatum Inreruntii,
Terrarum Prussiæ Consiliarii, nec
non Nobilitas, in Conventu Mariæbur-
genfi congregati,

70.

STEPHANUS DEI Gratia Rex Poloniæ, Ma-
gnus Dux Lithvaniæ, Russiæ, &c. &c.

Reverende, Magnifice, Generosi, Spectabiles & Famati, sin-
cere & fideles nobis dilecti, Magno Sincer. & Fidel. Vestra
versantur in errore, graviterque sententia labuntur;
quod ita existimant, Contributionis illius ad Nogathum
communi omnium Ordinum consensu institutæ tempus,
plene jam abiisse, eamque exactam esse, atque nos quidpiam præ-
ter Jus commune, Libertates Sinc. & Fid. vestrarum, ac Latidum
publicum privata auctoritate facere; imo vero ipsamet Sinc. & Fid.
Vestrae prorsus & Jus libertatesque suas perturbant & scita publica
plane violant, quod, ne eam contributionem, laudatam voluntate,
omnium Ordinum, dependant, tantopere tumultuantur. Fit autem id
à Sinc. & Fid. Vestris cum contra dignitatem nostram, tum in ma-
gnum Reipubl. detrimentum, quæ eam contributionem idcirco lau-
davit & scivit, ut ex ea militibus debita stipendia exsolverentur, qui-
bus etiamnum non exsolutis, in eum usum coacta ex eo vestigali pe-
cunia erogari debebat. Itaque certo sibi Sinc. & Fid. Vestrae persua-
deant, qui publice istius damni auctores fuerint, ab iis Reipubl.
ex Legge detrimenta sua repetituram, ac ex eorum bonis id, quod
ipsi illorum temeritate deceder, compensaturam. Maxime autem
miramur, Sinc. & Fid. Vestras, etiam quæ de Senatorio sunt Ordine,
ea agere atque promovere, quæ contra nostram & Reipubl. dignita-
tem maxime faciunt, cum Eam una nobiscum pro officii Senato-
riis

Antwort
des Königes
auf d' Räte
te Botfels
littig.

n n

riis

1584. rūs Sinc. & Fidel. Vestræ potissimum studiose tueri debeant. Poterat Judicium de ea Contributione Sinc. & Fid. Vestras fallere, rationes ab iis conscriptæ, qui ab ipso illius sancito initio usque huc diligenter confecerunt, fallere nullo modo possunt, quibus subductis & supputatis, si constitisset, eam contributionem plene jam esse exactam, nunquam nos eam à Sinc. & Fid. Vestris exigi & postulari mandavissimus. Bene valeant. Datum Grodnæ d. 23. Maij Anno Domini 1584. Regni vero Nostri nono.

STEPHANUS Rex.

71.

STEPHANUS DEI Gratia Rex Polniæ, Magnus Dux Lithvaniæ &c.

Königliches
Verbot,
wieder der
Fremden
angemaste
Handlungs
Freiheit.

Universis & singulis, Reverendissimis, Magnificis, Generosis, Nobilibus, Spectabilibus & Famatis, Terrarum Nostrarum Prussiæ Episcopis, Palatinis, Castellanis, Succamerariis, Capitaneis, Tenentariis, Burggrabiis, Proconsulibus, Consulibus eorumque loca tenentibus, sincere & fidel. nobis dilectis, gratiam Nostram Regiam.

Reverendi, Magnifici, Generosi, Nobiles, Spectabiles & Famati, sincere & fidel. dilecti. Non sine gravi multorum querela ad nos pervenit, mercatores & præsertim peregrinos in Nobilitatis ac Civium injuriam, pelles, frumenta, humilum, ceram, linum & alia mercium genera in villis ac pagis coëmere, negotiationesque ac opificia illicita contra publicas Terrarum Prussiæ Constitutiones exercere solere, quod cum magno cum Incolarum, maxime autem Civitatum injuria atque incommodo conjunctum intelligamus, firmiter posthac, ne id de cætero fiat, prohibemus, statuentes, ut Privilegiis quibuscunque, si quæ forte contra Jus publicum ac prisca Civitatis ac Terrarum Prussiæ Jura & Privilegia emanarint, non obstantibus, nemo posthac peregrinorum, contra Jura & Privilegia Terrarum Prussiæ, ulla in Civitate locove alio, negotia exercent sub pœna in Constitutionibus Terrarum Nostrarum Prussiæ expressa. Quod omnibus & singulis, præsertim autem præfatis Magistratibus Nostris, significandum duximus, serio mandantes, ne suam etiam hac in re auctoritatem atque officium, quoties requisiti fuerint, desiderari patiantur. Datum Grodnæ d. 9. Febr, Anno 1584. Regni vero Nostri octavo.

STEPHANUS Rex.

72, 12.

Inprimis Nos pro Nobis & Successoribus nostris, tenore præsentium, concessimus & concedimus, quod Præfecto, assistentibus & societati mercatorum Anglicorum, qui in orientales partes navigare solent & singulis, qui in eam societatem sunt cooperati, perpetuis futuris temporibus liberum & concessum erit, per terras, maria vel aquas dulces, ad quæcunque loca vel Oppida ac portus quoscunque ditionum nostrarum, tuto & secure cum navibus aut sine navibus accedere, in iisque, quam diu volent, commorari, omniaque ibi & singula ad eorum usus, commoda & necessaria emere & vendere, ab iisque ditionum nostrarum locis, oppidis & portibus, ad loca quæcunque, sive sua, sive aliena, cum rebus & mercibus suis quibuscunque, pro arbitrio & commodo suo, quancumque & quotiescunque volent, redire, non secus ac si nostri proprii forent subditi, eaque in omnibus rebus iustitia, æquitate, securitate & libertate gaudere debere, ut nullo unquam salvo conductu aut licentia, in genere vel in specie, indigeant.

Betroffene Artikel der Elbinger mit den Engländern, die Niederlage der letztern in ihrer Stadt betreffende.

2. Item quia tam ex usu mercatorum dictorum, quam ex re eorum, qui merces ullas ab illis ement, esse comperitur, ut certam quandam & designatam sedem habeant, ad quam dicti mercatores omnes cum suis navibus & mercibus debeant accedere, nullusque locus illis aut commodior aut gratior esse videtur, quam Civitas nostra Elbinga, Nos amoris nostri erga mercatores dictos testificandi, tum Civitatis nostræ Elbingensis amplificandæ & præstitæ suæ erga nos fidei magis magisque excitandæ causa, pro Nobis & Successoribus nostris concessimus & concedimus, idque inter dictos tam mercatores Anglos, quam Cives nostros Elbingenses conclusum, concordatum & conventum est, quod res omnes & merces, quæ a societate dicta in Regni nostri ditiones terra marique importantur, ad Civitatem nostram Elbingam in locis consuetis & ei usui destinatis, tanquam in Emporio exponuntur, ibique reponuntur ex more & reconduntur in granariis, in arcibus frumentariis, tabernis, Officinis, prout ipsis mercatoribus commodum esse videbitur, quoad exinde divendantur & distrahantur, aut in alias partes ditionum nostrarum exportentur, neque passim, quibuscunque aliis in locis territorii Elbingensis exponantur, aut de navi in navim (consilio seu animo in alium locum ullum, quam in dictam Civitatem nostram perferendi, priusquam ibi exposita sint) transferantur.
3. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod ad stabilem Negotiationis Anglicanæ exercendæ sedem, intra Civitatem nostram Elbingensem ponendam & figendam, dictæ mercatorum Societati satis ampla & capax domus, quam ex certa pensione annua soluta, inhabitare possit, ab Elbingensibus Civibus conce-

1584.

concedatur, eaque ipsis sine auctione pretii uti, frui tamdiu liceat, quoad ipsis in area (quæ Civitatis sumptibus ipsis danda est & designanda) ædificium extruatur & fabricetur, de cuius sumptibus imposterum convenietur.

4. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod dictæ Societati mercatorum ad pietatem erga Deum unanimiter exercendam in domo dicta, quæ perpetuo ipsorum Residentiæ est designata, liberum & concessum sit, sese ad Divinas preces peragendas convocare, easque ibi preces suas more & ritu, quo in Anglia fieri solet, sine ullo impedimento exercere. Quod autem ad Anglos mortuos sepeliendos attinet, unusquisque Angelus Elbingæ mortuus, secundum existimationem & dignitatem suam inter Cives Elbingenses, ritu & more inter ipsos recepto, vel infra ipsas Basilicas vel in Cœmeteriis templorum Elbingensium sepeliatur.

5. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod dicta Societas Mercatorum auctoritatem habeat, quotannis Præfectum, seu deputatum societatis suæ, & quos hic sibi assistentes & curiæ suæ Ministros desideraverit, eligendi eosdemque ex forma in diplomate Reg. Majestatis comprehensa jurejurando astringendi, novosque mortuis aut in Angliam abeuntibus substituendi, quotiescunq; occasio postulabit, qui quidem præfectus nec perse, nec per suos assistentes, quidquam in præjudicium aut diminutionem nostram vel Successorum nostrorum, pro tempore existentium, vel Civitatis nostræ Elbingensis, Magistratusque illius, sive consultando, sive agendo, suscipere debet.

6. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod dictus præfectus seu deputatus & assistentes, in omnibus causis & controversiis civilibus inter Anglos subortis, judicandis, auctoritatem habeant: Ut & etiam in injuriis, cujuscunque sint generis, modo eæ sint citra mutilationem rupturamve alicujus membri, aut gravem vulnerationem, & publica Civium tranquillitas inde non fuerit perturbata, quibus casibus, ut in reliquis etiam omnibus enormibus & gravibus, D. Burggravius & reliquus Civitatis Magistratus, cognitionem ex officio habeat integram.

7. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod dicto Præfecto, seu deputato & assistentibus potestas sit condendi Ordinationes & Statuta, secundum quæ suos Anglos ad honestam vitæ disciplinam cogere & in officio suo continere possint. Item, quæ de commerciorum rationibus, consideratione temporum, aut abroganda aut facienda esse duxerint, in quibus tamen quantum ad mercatum Elbingensem attinet, nihil illis aut novare aut statuere licebet, nisi prius consilium suum cum Magistratu Elbingensi, qui pro tempore fuerit, communicarint, ejus-

ejusque assensum obtinuerint, qui etiam id ipsum in suis Legibus forensibus sancientibus observabit.

1584.

8. Item, conclusum & conventum est, quod dicta Societas Mercatorum, se in unum cogere, in domo sua convenire & suas curias habere, toties quoties voluerit, possit, dummodo nihil ibidem in præjudicium nostrum & præfatæ nostræ Regiæ urbis Elbingensis, tractetur aut suscipiatur.
9. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod omnes & singulæ personæ de dicta societate, de contractibus inter sese dissidentes, ad Præfectum seu deputatum & assistentes dictæ societatis remittantur, quodq; omnem auctoritatem suam Magistratus loci accommodet, ut illis debita obedientia ab Anglis suis exhibeatur. Quod si Anglus actionem quamcunque civi Elbingensi ex quocunque Contractu, aut extraneo Regni Incolæ, ex recenti contractu factove aliquo intentare voluerit, coram Magistratu loci sive Judice Ordinario Civitatis illud faciet, si vero Civis vel extraneus Anglo civilem actionem intenderit, liberum atque integrum Actori erit, coram dicto Præfecto, seu deputato tanquam Juce compromissario (cujus sententia in eo casu sine appellatione aliqua utrinque stabitur) vel coram Magistratu loci seu Juce Ordinario Civitatis experiri: ubi reus sine omni fori declinatione comparebit, Judio stabit, & tam ipse quam actor Jure Civitatis utetur. De literis moratoriis, salvis conductibus, protectionibus, provocationibus & de quantitate propter quam provocari poterit in dictis casibus, cum ad Reg. Majestatem ventum erit, agetur & conveniet.
10. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod in casu, quo Anglus aliquis, qui solvendo non est, aut arrestandus aut incarcerandus est, arrestatio prima fiet per ministros Magistratus Elbingensis, post autem (ad servandam Anglis existimationem suam) antequam ad incarcerationem procedatur, res omnis Deputato significetur expecteturque in domo aliqua, si forte opera ejus interveniente lis suborta amice componi possit, quod si in casum abierit, liberum sit Magistratui, debitorem carceri (Civibus Elbingensibus incarcerandis destinato) mancipare, aut tale aliquid in eum statuere, quod Jure consuetudini civili de decoctoribus receptum est.
11. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod omnibus & singulis de præfata societate jure liceat, in causis suis civilibus, vel per se, vel per alium legitime constitutum Mandatarium, Procuratorem, vel de rato caventem agere. In criminalibus vero reus principalis, qui per alium respondere, aut se defendere velit, præsens esse debet.
12. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod omnibus

1584.

bus & singulis de dicta societate liceat & licebit in omnibus actionibus testes producere & testimonium ferre, nisi socii in eadem, de qua agitur, causa fuerint, cessante omnino & omninoda causa contra ipsos & ipsorum quemlibet, vel gentis, vel non Civis, vel Religionis exceptione & non aliis à Jure Civile permissis exceptionibus,

13. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod actiones omnes, in quibus de debitis liquidis & chirographis & similibus Contractibus, quæ facilem & paratam probationem habent, agitur, & in quibus propterea summaria causæ cognitio & executio postulatur, infra quadraginta dies à tempore litis motæ numerandos, modo id ex Juris æquitate fieri possit, terminentur. In aliis vero, quæ legitimum & maturum processum desiderant, justus Judiciorum ordo observetur idemque Civit. Elbingensi tam à Præfecto, seu deputato & assistentibus, qui Elbingæ sunt, quam à reliquis Magistratibus & Judicibus in Anglia præsterur.
14. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod omnes & singuli sive Cives, sive extranei, in quemvis Anglum de eadem societate, quoquomodo delinquentes, pro ratione & gravitate delictorum, sine dilatione, meritis pœnis coërceantur, utq; etiam similiter Angli, si qui vel in Cives Elbingenses vel extraneos deliquerint, iisdem pœnis afficiantur & puniantur.
15. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod bona quæcunque cujuscunque Angli de dicta societate existentis, quæ furto aut rapina ablata sunt, si apud alium, quam furem, raptoremve (quamvis bonæ fidei possessor sit) reperiantur, domino, qui sua esse ea docuerit, reddantur & restituantur, sine mora, impensis litis ab Actore persolvendis.
16. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod Præfectus, seu Deputatus & assistentes societatis dictæ, suos immorigeros & præfractos Anglos, in omnibus causis, quæ supra ad eorum Jurisdictionem spectare dictæ sunt, in carcere Civitatis publico, Civibus Elbingensis incarcerandis destinato, (Magistratu Civitatis dictæ prius requisito) incarcerare possint, quoties & quando ipsis videatur. Idque sine ulla causæ relatione ad Magistratum, si modo dictus Præfectus seu deputatus & assistentes Magistratui dicto de actionis, detentionis, sive incarcerationis injustæ indemnitate, caveant & prospiciant.
17. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod omnibus & singulis de dicta Societate existentibus, detur facultas conducendi & possidendi ædes tam publicas, quam privatas in Civitate Elbingensi & suburbiis ejus, atque etiam tabernas, granaria, areasque frumentarias, pro ratione hominum & rerum merciumque suarum quantitate.

18.

18. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod in parandis iis, quæ in escam potumque pertinent, Angli omnes & singuli, qui in dictam societatem recepti sunt, eandem omnino libertatem habeant, quam indigenæ & Cives Elbingenses habent. Quia vero Elbingæ consuetum est, ea omnia certo loco exponi, in foro nempe Mercatorio & ad pontem, nequa licentiæ fenestra cuiquam aperiatur, sed tam Anglis, quam Civibus æque commode in his rebus prospiciatur, convenit, certum locum victualium venditioni & emtioni assignatum servandum esse, nam alioqui, si in suburbiis & pagis adjacentibus propolarum quæstus concessus esset, pretium rerum venalium supra modum cresceret & auferetur.
19. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod in aliis rebus omnibus comparandis, quæ rei familiaris tuendæ & augendæ causa comparari solent, sive eæ mari, sive terra in Civitatem dictam importantur, & sive eæ in foro mercatorio, sive ad pontem venales exponuntur, earum emptio Anglo ulli ex dicta societate, tam libera quam Civi cuicumque sit, & quia Cives ea in re quibusdam Legibus & Statutis suis forensibus circumscripti sunt, eisdem etiam societas circumscribatur, quæ quia ut plurimum temporariæ sunt & temporibus mutari & aptari solent, ne quid in societatis dictæ aut hujus Privilegii præjudicium factum esse putetur, tam nonnullæ Leges, quæ nunc in usu sunt, quam quæcunque posthac aut mutandæ aut de novo sancientæ aut abrogandæ sunt, earum quæ ad forum & mercatum pertinent, Præfecto dicto seu deputato & assistentibus, qui pro tempore fuerint, simulatque latæ aut sublatae sint, communicentur.
20. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod cuicumque Anglo de societate dicta existenti, omne genus mercium, sive eæ terra, sive mari ad Civitatem Elbingam advehuntur, perinde atque Civibus emere, idque tam ab incolis hujus Regni, quam advenis cujuscunque ritus aut Religionis sint & in alias Terras libere exportare liceat, sic tamen, ut iidem patrifamilias uni atque alteri tenuioris fortunæ; licitatione intervenienti & cupienti, in rei familiaris suæ usus necessarios, de lino, frumento & lupulo coëmpto, lapidem seu modium unum atque alterum, citra auctorem pretii concedant & communicent.
21. Item conclusum, concordatum & conventum est, quod si mercator Anglus frumentum, linum, aut alias merces ulla in his terris emptas, aut nolit aut nequeat in Angliam mittere, easdem possit & debeat pro arbitrio suo Elbingæ distrahere & revendere, sic tamen ut id faciat in grosso modo, non minutatim, hoc est, ut frumentum & picem tam liquidam quam aridam non minori quantitate, quam per lastam revendar, linum atque cannabinum per dimidium lastæ, alias vero merces, quas per libram nauti-

1584.

nauticam emit, per libram nauticam vicissim, cæterasque, quas per lapidem emit, per lapidem dehuo & non minori quantitate distrahet.

22. Item conclusum, concordatum & conventum est, quod unusquisque de dicta societate Anglus, pannos suos omnes Elbingæ in grosso modo integros, non minutatim per ulnas debeat distrahere. Pannos autem pretiosiores, quorum pretium est grossorum Elbingensium, in singulas ulnas sexaginta, aut eo amplius & liceat per ulnam aut ulnas quibuscunque petentibus communicare.
23. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod Civitatis prædictæ incolæ & accolæ, nullo extraneo ad id munus adhibito, suis scaphis atque lintribus, naves Anglicas omnes, omnibus suis mercibus tam importatis, quam exportandis onerent, & exonerent, justo tamen & certo pretio, per mutuum consensum Senatus & societatis dictæ constituto, quo si iidem acquiescere aut contenti esse nolint, quod tum potestas fiat aliis etiam peregrinis & quibuscunque operam suam ea in re Anglis locandi & navandi. Quod si portitores dicti negligentes aut minus fidi fuerint, tam Senatus quam societatis mutuo cum consensu ab officio suo removeri & damnum, si quod sua negligentia datum erit, refarcire debeant.
24. Item, conclusum, concordatum & conventum est, quod libera atq; integra potestas sit Mercatoribus Anglis adventuris ad quemcunque sive Anglum, sive Civem divertendi, sic tamen, ut ne quis qui eos hospitio sit excepturus, majorem inde hospitem numerum acquirat, quam qui ex Senatus constitutione Civibus præscriptus erit. Præfecto vero seu deputato societatis dictæ (quod is sibi assistentes pro aliorum absentia nunc hos, nunc illos, habere debeat) liberum & concessum sit, quot & quos volet Anglos apud se excipere & hospitare, qui tamen numerum quadragenarium non excedant.
25. Item conclusum, concordatum & conventum est, quod ponderatores, libratores, mensuratores, Cranæ præfecti, Probatores, proxinetæ, ligatores, operarii, aurigæ, mutuo cum consensu Senatus & Societatis deputatorum eligantur, qui apud utrosque etiam in officiis & muneribus suis præstandæ fidei iuramentum præbeant & mercede laborum suorum tam à Senatu, quam à Societate designata contenti sint, quorum etiam consensu mutuo negligentes & minus fideles ab officiis suis removeantur. Quod si ullius ex prædictis ministris aut negligentia aut culpa in mercibus dictorum mercatorum quid damni detur, id ipsum unusquisque, qui illud dederit, arbitrio Proconsulis & deputati præstare debeat.

26. Item

26. Item conclusum, concordatum & conventum est, quod cuicumque Anglo libera facultas sit, de suis bonis ex recepta per ipsos & usitata in Anglia Juris forma testamento suo libere disponendi, præterquam de iis bonis quæ vel dotem Elbingæ constitutam concernunt, vel ex hæreditate aliqua ibidem obvenerunt, quæ sub cautione sufficienti præstita, uxoribus & hæredibus ipsorum expedit manere salva, & ideo de iis omnibus disponendi ratio, Juri municipali Civitatis Elbingensis reservatur. 1584.
27. Item conclusum, concordatum & conventum est, quod custodia rerum omnium ab Anglis defunctis, de dicta societate existentibus, testato intestatoque relictarum, penes Præfectum seu deputatum dictum & assistentes dictos sit, ita tamen, ut prius Inventarium earum ex Juris formula conficiant, & uniuscujusque creditorum defuncti ratio habeatur, priusquam ea bona ex ipsorum custodia dimittantur.
28. Item conclusum, concordatum & conventum est, quod unusquisque de dicta societate Anglus, qui velit Jus Civitatis Elbingensis obtinere, non prius in Civem recipiatur, quam literas, probe actæ vitæ suæ & honestæ à societate dimissionis testes, à Præfecto seu deputato dicto ad Proconsulem Elbingensem afferat. Quisquis autem sic attulerit, & in numerum Civium receptus est, liberam facultatem fundos & alia bona immobilia emendi & possidendi habeat, perinde ut alii Cives ulli aut habere possunt aut revera habent.
29. Item conclusum, concordatum & conventum est, quod liceat cuicumque & unicuique Civi Elbingensi, res soli & fundos suos pro plena solutione debitorum suorum, cuicumque de dicta societate existenti oppignorare, eosdem sic oppignoratos ad plenam debitorum suorum solutionem, ex forma pignorum vendendorum a Jure Civili præscripta, distrahere & divendere, quacumque alia consuetudine, in contrarium faciente, non obstante.
30. Item conclusum, concordatum & conventum est, cum nihil adeo liberis mercatorum commerciis adversetur ac quotidianæ & novæ exactiones, quod singuli de societate dicta Angli, ab omnibus & singulis pensationibus, quæ à Senatu Civibus, aut nunc impositæ sunt, aut imposterum imponentur, liberi & immunes sint. Cæterum de iis Anglis, qui præterquam quod negotiantur, eodem etiam quo Cives Jure domos & ædificia habere volunt, convenit, ut ratione ædium idem quod Cives præstent. Quod vero ad ea exactionum genera, quæ à Serenissimis Poloniae Regibus, aut subditis aut exteris imponentur, Cives Elbingenses suo nomine & nos Serenissimæ Reginae nostræ nomine, earum vacationem à Rege humillime petemus.
31. Item conclusum, concordatum & conventum est, quod Serenissimæ

1584.

nissima Regina Angliæ, omnibus Civibus Elbingensibus, perpetuis futuris temporibus facultatem concedat, per terras, maria vel aquas dulces, ad quæcunque loca & Oppida ac portus quoscunque ditionum suarum, cum navibus, mercibus & rebus suis, tuto & secure accedendi ac in iisdem quamdiu volent comorandi, omniaque & singula ad eorum usus comoda & necessaria emendi & vendendi, tam cum Regni Angliæ incolis quam advenis quibuscunque, ab iisdemque ditionum suarum locis, oppidis & portibus, ad loca quæcunque sive sua sive aliena, cum rebus, mercibus & navibus suis quibuscunque, pro arbitrato suo redeundi, non secus ac si Regina ipsius proprii forent subditi, ac in omnibus ditionum suarum locis, tam in iis rebus, quæ ad Juris processum spectant, quam quæ ad contractus attinent, ut proprii Regina Angliæ & indigenæ Angli tractabuntur: Et si quæ prætere à benignitate Reginali impetrari possint, ut ea tanquam inserta in hoc Privilegio habeantur.

32. Item conclusum, concordatum & conventum est, quod omnes & singuli nativi Angli, qui in Regnum Angliæ perfidi & à fide sua descissentes reperti fuerint, non solum beneficio horum Privilegiorum excludantur & careant, sed omni etiam Jure Civitatis Elbingensis, (si in Civium numerum recepti sint) ipso facto, (postquam rebelles hic ex Anglia denunciantur) decidant & priventur. E converso etiam, quod ejusmodi nativi Elbingenses, qui in Patriam suam perfidi, aut qui Rempubl. Elbingensem, propter constitutam hanc commerciorum sedem insectantur, (postquam tales esse, in Angliam perscriptum est) omni etiam in Anglia & Civitatis Jure & Privilegiorum horum beneficio careant, excludantur.
33. Item conventum, concordatum & conclusum est, si aliqua dubietas, ambiguitas, obscuritas seu quæstio, inter quemcunque de dicta societate Anglum & Civem Elbingensem, aut super aliquo Articulo, Privilegii hujus capite, seu membro aliquo alicujus articuli, in hoc Privilegio comprehensi, oriatur aut moveatur, quod interpretatio, resolutio & explicatio ejusdem ad normam æquitatis à Jure Civili præscriptam, referatur, & juxta eandem explicetur & terminetur, nec propter tale aliquod sic exortum dubium, torum Privilegium labascet aut frustretur, sed in suo robore & firmitate nihilominus consistat & permaneat.

73.

1.

Antwort der
Danziger
auf die vor-
hergehende
Artickel.

Portus Prussiæ patent omnibus, modo negotiationes fiant more consveto & Juribus ac Libertatibus Terrarum & Civitatum salvis. Nam hoc jus cum exteris commercandi antiquissima con-

consuetudine solis Civibus & incolis competit. Exteris autem liberam cum exteris negotiationem concedi, cum Civium & incolarum certissimo dispendio & exitio conjunctum est.

1584.

2. Hic Articulus Juribus universæ Prussiæ derogat, præsertim maritimis tam in Regali, quam ducali Prussia Civitatibus, est contra pacta perpetua & omnes Patriæ Leges & receptas longissimas consuetudines, quæ & D. D. Decessores Poloniæ Reges omnes & ipsa Serenissima moderna Reg. Majestas Sacrosancto jurejurando confirmavit. Non igitur quod omnibus commune, hætenus fuit, uni Elbingensî Civitati concedi possit.
3. Simodo hac in parte cæterarum Civitatum libertatibus non præjudicetur, non præscribimus Elbingensibus, quid aliis concedere vel ædificare velint.
4. Nihil ad nos pertinet; quia non de Religionis exercitio, sed de commerciis agitur.
5. Pertinet ad Regiæ Majestatis auctoritatem & nunquam simile, quid in Poloniæ Regno fuit auditum, demonstrat itidem, quod Jure monopolari Elbingæ vivere Angli constitutum habeant. Quæ etiam & qualis futura sit illa forma jurisjurandi, qua ex diplomate Regiæ Angliæ suos obstringere volunt, facile Majestas Regia, ut prudentissimus Princeps, intelligit. Nulla enim ratione magis, quam ea, usum commerciorum restringere possunt.
6. An expediat, quod exteri in locis alterius Jurisdictioni subjectis, sibi ipsis Jus dicere possint, Majestas Regia pro sua R. prudentia benignissime considerabit.
7. Hic Articulus ferme præ cæteris Anglorum studium detegit, & quam pernicioosa hæc illorum Monopelia & universo Regno & Terris Prussiæ futura sint, satis demonstrat. Statuta enim & Leges, suo commodo pro consideratione temporum exteris figere, nunquam in hoc Regno auditum, multo minus licitum fuit. Considerabunt quidem Angli tempora, at non ex aliorum, sed sua utilitate. Et statuta talia condent, quæ ipsis permultum servient. Omnes vero Regni incolas incommodabunt plurimum. Testantur hoc Leges, quæ jam conditæ sunt & usu servantur.
8. Pertinet itidem Articulus hic ad Jus monopolii stabiliendum, & conventicula contra Leges & Reipublicæ auctoritatem inducenda.
9. Hic Articulus itidem ad Regiam & Magistratus auctoritatem pertinet, quæ non facile exteris concedi solet.
10. Hic iterum Angli Magistratum sibi subicere student, & majoris,

1584.

- ris Angli clicujus alios defraudantis existimationem, quam miserorum subditorum fortunas faciunt æstimantque.
11. Nisi & in hoc Articulo angvis lateret, non tot verbis in re plana & manifesta laborarent.
 12. Ejusdem generis hic est de producendis testibus Articulus, nisi quod comperrum sit, Anglos, dum ab aliquo subdito ad dicendum testimonium producuntur, ordinarii Judicis Jurisdictionem recusare & ad Præfectum suum provocare.
 13. Quod per se omnibus tribui æquitatis ratio postulat, id vel non paciscendum erat, vel mysterio non caret.
 14. Pari æquitate nititur hic Articulus, nisi Angli ista generalitate, coërcitionem illam sibi tribuere vellent, quod admittere, & grave & periculosum esset.
 15. Vendicatio & condictio rei furtivæ ut Jure Communi omnibus aliis, sic certe & Anglis libera est. Non subest igitur ratio, cur speciatim sibi caveri velint.
 16. Spectat hic Articulus ad Imperium; quod Angli desiderant, stabilendum. Sine causæ enim cognitione & relatione, aliquem ex alterius arbitrio incarcerare, servitutis aliquid habet, & occasionem præbebit, ut magis magisque Legibus suis iniquis commercia constringant & quosvis ad eas servandas adigant.
 17. Libera sunt illa Elbingensibus, modo fiant absque cæterorum, quorum interest, præjudicio.
 18. 19. Hic omnes Civitatis Leges non publico Civium usu, sed privato commodo metiuntur Angli. Et quia hæ res ipsorum, Elbingensium Jura, Plebiscita & Libertates concernunt, liberum est ipsis de Jure suo concedere, quid velint, saltem communibus libertatibus suo facto non derogent.
 20. Libere si exteri cum exteris commercari poterunt, qua ratione Civitates tam amplæ conservabuntur, vel Civium facultates augeri poterunt. Hac enim unica ratione Civitates ad splendorem perveniunt, ut tanto commodius Reipubl. necessitati quovis tempore subvenire possint. Quod certe minime futurum est, si divitiis in exteros translatis, illæ ad extremam redigantur inopiam. Quæ vero tenuioris fortunæ hominibus Angli concedere videntur, ea in speciem fiunt, & ut aliquo prætextu perniciosum hoc studium tegant.
 21. Vere in hoc Articulo testantur Angli, quod omnem emergendi occa-

occasionem subditis praeripere velint. Non enim merces emtas exportare, quod exteri consueverunt, sed cuivis, pro arbitrio revendere expetunt. Illi igitur Belgis, Hispanis, Gallis, Danis, Svecis, merces suppeditare & omnem negotiationis utilitatem in se transferre poterunt.

22. Et in hoc Articulo sibi hoc Angli tribui postulant, quod civibus maxime debetur. Minutatim enim res distrahere proprie ad Cives pertinet, qui ex ea re victum quaeritant. Et ut fucum hominibus faciant, promittunt quidem in genere, se pannos omnes minutatim per ulnas non divendituros, sed pretiosiores excipiunt, utpote in quibus major spes lucri consistit & plus emolumenti expectari potest.
23. Speciem quandem æqvitatæ hoc in se caput continet, dum Elbingenses in onerandis & exonerandis navibus, aliis præferri videntur, sed si penitus inspiciatur, videtur in pretii constitutione plurimum situm esse, quod si in potestate societatis futurum sit, facile illos arcere, & vel suos Anglos vel alios promovere poterunt.
24. Nostra nihil interest, quot hospites recipere cuilibet illorum integrum sit.
25. Quod Angli officiales jurejurando sibi obstringere & stipendia etiam constituere velint, hoc, nisi cum insigni ipsorum commodo & subditorum detrimento conjunctum esset, non tam sollicitè agerent. Nec recenseri potest, quanta & quam multa hanc rem subsequenter incommoda, si pondera & mensuræ exeorum stabunt arbitrio.
26. Hæc domestica sunt Anglorum compendia & nihil ad publicam negotiationem faciunt.
27. Merito custodia relictorum bonorum penes Magistratum esse deberet, ut in reliquis Civitatibus; partim ne illa hæredibus pereant aut invertantur: partim ne, si forte defunctus hæredibus careat, fisco aliquod præjudicium fiat.
28. Videntur Angli restringere velle Elbingensium libertatem in concedendo Jure Civili, dum neminem recipi volunt, nisi qui à Collegio commendatus fuerit.
29. Si exteris licet fundos in Civitatibus possidere, facile colonia mutabitur, & ex Prutenis fient Angli. Multa etiam ex hoc Articulo simulate agi & in præjudicium cæterorum creditorum committi possunt.
30. Ex inæqualitate onerum ferendorum facile perspicitur potest, quales Respubl. tempore necessitatis, habitura sit subditos & Cives.
31. Hic Angli singulari Privilegio Elbingensibus concedere videntur, quæ, & longe majora, non solum ipsis, sed omnibus Civitatibus Prussiæ in Anglia, à multis centenis annis licita permissaque fuerunt, videnturque Angli, dum concessione hac reliquos subditos Majestatis Reg. excludunt, non Elbingensium, qui rarius vel nunquam eas in partes perveniunt, sed suis rebus consulere, ut aliis exclusis, ipsi rerum potiri & soli commodo negotiationis frui possint.

1584. 32. Magni & periculosi exempli res est, quod hi collegati absolutam sibi potestatem usurpare volunt, rebelles & perfidos iudicandi. Ac si quis fortassis etiam Gedanum venerit, aut ibi domicilium habuerit, eundem huic numero adscribent, uti jam de facto fieri videmus.
33. Quoniam capita suprascripta repugnant Juribus, Libertatibus & Consuetudinibus Terrarum Prussiæ, frustra hic de interpretatione pactorum agitur, quæ nunquam coire possunt.

Et hæc habent in hac temporis angustia Internuncii Gedanenses, quæ super his Articulis ad voluntatem Reverendissimi ac Magnificorum Dominorum Commissariorum exhibenda putaverunt. Si quid aliud præterea Senatui Gedanensi, pro pleniori informatione, Reg. Majestatis necessarium videbitur, Senioribus suis, cum quibus in specie super his Articulis nunc consultare non possunt, integrum reservant.

74.

STEPHANUS DEI Gratia Rex &c.

Rönigliches
Decret we-
gē des neuen
Weichsel-
Grabens.

Significamus &c. Quod posteaquam superiori tempore certos Commissarios nostros designassemus, ut differentias, quæ Civitati nostræ Gedanensi, cum Civitate Elbingensi, ratione aversionis majori ex parte fluvii Istulæ in fluvium Nogatum per fossam, quæ propter accessionem aquæ arci nostræ Mariæburgensi, cum consensu Serenissimi olim Sigismundi Augusti Regis, Antecessoris Nostri, facta fuit, atque memorati Commissarii nostri, vocatis ad se iis Civitatibus, ad quas potissimum navigatio ejusmodi pertinere videretur, non solum ex controversia, circa illam revisionem, potissimum inter civitates nostras Gedanensem & Elbingensem exorta, sed etiam quorundam ex illis non obscura notitia, animadverterent, fossam vulgo Meideloch nuncupatam, ex mandato & voluntate Sereniss. olim Sigismundi Augusti Regis, ante aliquot annos in Nogatum fluvium eam præcipue ob causam ductam fuisse, ut ea aquæ accessione, arx Mariæburgensis munitior esset, juxta mentem & sententiam præfati Regis, fossam illam manere quidem, verum intra suos terminos, quatuor nimirum radiorum, quorum ab alterutra partium mentio facta est, debere decreverant, quam sane latitudinem, cum fossa illa jam dudum excessisset, decreverant, orificium ejus, impensis & sumptibus utriusque partis constringendum & ad eam quoque quam ab initio habuit formam reducendum & redigendum esse. Cæterum cum Insula illa, quam una ex parte Istula, ex altera vero fossa præfata alluit, sola eo in loco totam vim fluminis sustineat & propter fossuras, quæ indies fere majores redduntur, omnis prope aquæ imperus in Nogatum fluvium propendere videatur, & plurimum intersit, eam insulam, quam vis aquæ indies magis magisque absumit, fulciri, ne universam Rempubl. eo nomine periclitari contingat, decreverant quoque, Insulam prædictam muniendam etiam esse,

esse, & ita palis aliisque rebus necessariis firmandam, ut fluminis parte maxima Gedanum versus conversa, defluitandi ratio vetus retineri & conservari possit; cujus quidem operis impensas ex præscripto Commissionis nostræ, Civitati Gedanensi adjudicaverunt. A qua sententia utraque Civitas præfata, tam Elbingensis quam Gedanensis, ad nos provocaverat, quemadmodum actus Commissionis præfatus latius de præmissis obloquitur. In termino itaque hodierno Judicii Relationum nostrarum propriarum, ex appellatione præfata & receptione ad nos Assessorum Judicii nostri incidenti & hucusque continuato, Civitatibus præfatis per Internuntios suos, Gedanensi per Egregios Georgium Bergkmannum, Juris Doctorem, & Johannem Torbecium Secretarium suum, Elbingensi vero, per famatos Joh. Sprengel Burggrabium & Andream Neandrum Consulem, coram nobis comparentibus, appellationemque prædictam judicialem prosequentibus & litteras tam Antecessorum nostrorum, quam nostras in eam rem ex instantia utriusque Civitatis emanatas, tum & delineationes locorum producentibus: Nos cum Consiliariis nostris lateri nostro assidentibus, examinata & considerata Civitatum prædictarum controversia, sententiam Commissariorum nostrorum præfatorum, uti de Jure & æquitate latam, in toto approbandam & confirmandam esse duximus, approbamusque & confirmamus præsentibus. Cum autem utriusque illius Civitatis æquam rationem habeamus, videamusque Insulam illam brevi tempore aquarum vi ablatum iri, nisi ei rei tempestive subveniatur, tota vero ea Insula palis muniri sine magnis sumptibus non potest, ideo decreto illi commissariali à nobis approbato, illud addimus, ut utraque Civitas tam Elbingensis quam Gedanensis, pariter Viros idoneos & ejus rei peritos conquirat, & illuc ad diem per Commissarios nostros præfatos assignandum, & litteris innotescentiæ eorum præfigendum mittat, qui in præsentia eorundem Commissariorum Nostrorum (quibus volumus, ut Magnus Johan. Dulski, Regni Nostri Thesaurarius, reliquorum unius vel duorum absentia non obstante, præsentiam suam non deneget) deliberent, annum potius machinis aliquibus vel ædificiis ex aggeribus prominentibus, cursus fluminis coarctari & retineri possit? In illa autem deliberatione illud præcipue volumus considerari, ut Gedanum versus, tanquam ad portum generalem & privilegiatum, major fluminis pars demittatur, Nogatus vero etiam navigabilis, secundum rationem à Serenissimo Rege Sigismundo Augusto ab initio constitutam, permaneat. Si vero Magistri tales haberi vel commoda aliqua ratio ad reparandum & muniendum præmissa reperiri non poterint, tum demum ex præscripto præfati Commissarialis Decreti munitio prædicta fiat, præsentibus Decreto nostro mediante. In Cujus rei fidem vel testimonium Sigillum nostrum præsentibus est appressum. Datum Nepolomiciis feria 6. ante festum S. Marg. prox. Anno 1585. Regni vero Nostri anno 1060.

ALBERTUS BARANOWSKI

Reg. Polon. Vicecancellarius,

75. Prin-

1584.

75.

Abfertigung
des Königl.
Gesandten
aus dem
ersten Ma-
rienburgif.
Land, Tage.

P Rincipio Serenissimæ Majestati Reg. Domino suo Clementissimo, Domini Consilarii Terrarum Prussiæ amplissimis verbis immortales agunt gratias, cum quod per Dominum Oratorem ad ipsos Clementiam suam Regiam benignissime deferre dignata fuerit, tum quod paternam plane, pro communi Republica curam & sollicitudinem suscepit, & eorum etiam quæ ad has Terras seorsim spectant, clementissimam rationem habuerit, majorem in modum rogantes, ut D. Orator vicissim Majestati Regiæ persuadere velit, nihil ipsos habere antiquius, nihil impensius curare, quam ut fidem & studium in Serenissimos Reges & Nomen Polonum à majoribus sibi traditum, non solum servant, sed auctum, etiam posteris relinquunt, hocque ipsos cum semper alias, tum præcipue hoc rerum statu facere.

Ad legationem vero ipsam quod attinet, parati quidem fuissent, deliberationem eo nomine suscipere & Domino Oratori certum aliquod Responsum dare, verum cum id non nisi communicatis consiliis, præsentibusque omnibus, quos consiliis publicis interesse oportet, fieri consueverit, Literæ vero Serenissimæ Majestatis Regiæ, quibus Conventus hic indicitur per Cubicularios Regios aliquanto tardius redditæ fuerint, quemadmodum id ex quorundam, eo nomine Cubiculariis dato testimonio apparet & D. Palatini Nobilitatem & reliquos, qui ad Consilia Publica pertinent, in ea temporis angustia commode convocare non potuerint, rogant initio demississime, ne id Serenissima Majestas Reg. in aliam quam optimam partem accipere, deinde ut ad deliberationem isthanc communi nomine instituendam, alium ante futura Regni Comitia, conventum, loco non incommodo, Grudentum, ante ferias Natalitias indicere clementissime dignetur, ut omnes illi, quos Consiliis Publicis interesse oportet, tempestivius convocari, de rebus in legatione propositis deliberatio suscipi, & electis simul Internunciis hoc statui possit, quod harum Terrarum earundemque Incolarum necessitas exigere videbitur. Et quamvis hoc per se potuissent, noluerunt tamen Serenissima Majestate Regia, Domino suo Clementissimo, irrequisita, nequa Majestatem ejus Regiam offenderent, facere, nihil dubitantes, cum ea re non nisi publicum spectetur commodum, Serenissimam Majestatem Regiam, ipsorum æquissimis precibus & rationibus consensum suum Regium clementissime accomodatam & de indicendo eo Conventu quantocius benignissime significaturam esse. In quorum fidem Sigillum harum Terrarum præsentibus est appressum. Actum d. 19, Mensis Novembris, Anno à Jesu Christo nato 1584.

76.

Abfertigung
des Königl.
Gesandten
auf dem
zweiten Ma-
rienb. Land,
Tage.

Q uemadmodum jam ante hac D. Consilarii Prussici, Serenissimæ Majestati Reg. Domino suo Clementissimo amplissimis verbis immortales egerunt gratias, cum quod per Dominum Legatum suum ad ipsos Clementiam suam Regiam benignissime

simè deferre, dignata fuerit, tum quod vere paternam pro communi Republ. curam & sollicitudinem clementissimè susceperit & harum etiam seorsim Terrarum benignissimam rationem habuerit, ita nunc omnes Status & Ordines earum Terrarum submisit & debito cum venerationis studio facient, idque eo magis, quod videant; & ex non obscuris iudiciis & argumentis animadvertant, omnia à Majestate ejus Regia paterno plane amore ac studio suscipi, nihilque magis Eam optare, quam dignitatem Reipubl. firmam & omnibus numeris absolutam esse, quod vere Regium est & Patris Patriæ nomen merito meretur,

Cum vero Serenissima Regia Majestas, Status & Ordines harum Terrarum clementissime etiam monere & adhortari dignata fuerit, ut ad constitutionem rerum publicarum Nuncios ad futura Comititia ex suo corpore eligant & Varsoviam mittant, nihil habent antiquius, quam ut ea in re, licet libertatibus & antiquis bene receptis consuetudinibus contraria, Serenissimæ Majestati Reg. urgentibus communis Reipubl. negotiis, morem humillime gerant, & tales quidem ad ea comitia mittant, qui non tantum hoc statuunt, quod cum Serenissimæ Regiæ Majestatis & Reipubl. commodo cunctum sit, sed eam etiam harum Terrarum earundemque Jurium, libertatum, Privilegiorum & Consuetudinum rationem habeant, qualem incolarum omnium necessitatem, communicatis consiliis, exigere judicaverint, omnino confidentes, Serenissimam Majestatem Regiam Ordinibus Prussicis clementissimo suo studio nequaquam defuturam, sed eos gratia sua Regia benignissime complexuram esse. Quorum vicissim ea erit sempiterna cura, ut nullum fidei aut subjectionis genus, in contestanda observantia & obsequiis suis, pro tanto tamque clementissimo beneficio unquam intermittant. In quorum omnium fidem sigillum Terrarum Prussiæ præsentibus est subappressum. Datum Mariæburgi in Conventu generali, die 20. Mensis Decembris, Anno à Jesu Christo nato 1584.

STEPHANUS von Gottes Gnaden König in Polen / Groß-Fürst in Lithauen / Neussen / Preussen / Masuren / Samoyten und Siebenbürgen ꝛc.

Aus dem Polnischen übersezt Königl. Erlaubniß, daß die Preussische Ritterschafft sich des Peter-kauschen Tribunals bedienen möge.

Sun kund allen Insgemein / und einem jeden Insonderheit. Nachdem Wir auß den 15. Tag des Monats Januarii in diesem jetzigen Jahre / einen allgemeynen Reichs-Tag in Warschau angestellet / daß auß demselben die Herren

1585. Rächte und Boten von der ganzen Ritterschafft der Lande Preussen/ von uns begehret und gebeten/ umb eine Berleibung und Ausgebung einer Ordnung und Maasß der Gerechtigkeit/ welche bey Ihnen ein Fortgang haben möchte/ und Wir haben Ihnen mit einbelliger Berwilligung aller Stände/ sowol der Herren Rächte/ als auch der Land-Boten des ganzen gemeinen Nutzens/ die hter nach geschriebene Maasß der Gerechtigkeit/ in den gedachten Landen Preussen etngewilliget und ausgegeben/ bewilligen und geben aus: Erstlich/ verwilligen und ordenen Wir/ daß die Gerichte des Adels in Preussen zu Peterkau auf dem Tribunal/ nach der Rawischen Woywodschafft sollen erörtert werden/ und zu den Gerichten sollen aus einer jeden Woywodschafft der Lande Preussen/ zu zwey Personen deputiret/ und mit solchem Eyde/ als die Polnischen Deputaten verstricket werden/ zu welchen eine gleiche Zahl der Polnischen Tribunalischen Richter/ allein zu den Preussischen Sachen sollen deputiret werden/ damit sie alle Preussische Sachen/ keine ausgenommen/ richten/ an welchen Grad und Ort des Rechtens sie jemehr verblieben/ von allen Gerichten in Preussen/ Ausladungen/ Wiedertladungen/ durch Appellationes, Lirirationes, Remissiones zu den Gerichten der Königl. Majestät gehörende/ nachdem beschriebenen und üblichen Rechten der Lande Preussen/ ausgenommen mere criminales, fisci und exemptionis bonorum Regalium und andere/ vermöge dem Polnischen Tribunal/ welche Ihres Königl. Majestät vermöge desselben Constitution mit ihren Rächten auf dem Reichs-Tage/ oder in Ihrem Königl. Hofflager nach Gelegenheit der Sachen richten soll.

Es sollen auch die gedachten Richter diesem also fügen/ daß sie sich auffß nächste zu den Rechten und Gebräuchen der Lande Preussen neigen/ doch soll in allen Sachen major pars concludiren/ da sie aber gleichstimmig/ soll die Sache auf den Reichs-Tag der Cronen/ vermöge der Tribunalischen Constitution, remittiret werden. Die Sachen oder Actiones der geistlichen Herren in Preussen/ rie sollen auf die Weise und Maasß gerichtet werden/ wie man auf dem Tribunal der geistlichen Herren Sachen in Polen richtet/ doch mit der Verbesserung und Anhang/ daß die geistlichen Herren in Preussen/ so es Ihnen also gut düncken würde/ zu der Zahl der sechs geistlichen Polnischen Deputirten, zweyen ihrer Deputaten zu dem Tribunalischen Bericht fügen und dazu thun mögen. Der Schreiber/ so die Polnische Tribunalische Sachen/ Decreta und Acta schreibt/ der soll auch die Preussischen Sachen und Decreta verrichten. Die Preussischen Deputaten sollen zugleich mit den Polnischen zum Salario zugelassen werden. Die Zeit zur Wahl der gedachten Preussischen Deputaten, setzen wir an/ auf den Montag nach Maria Geburt/ ein jedes Jahr/ die Stelle im Culmischen zu Reden/ im Marienburgischen zu Kirchburg/ im Pommerellischen zu Stargard/ an welchen Stellen die gedachten Deputaten auff ernandte Zeit sollen gewählt werden/ mit solcher Ordnung und Versicherung/ oder Versicherung des Friedens halben/ welche die Constitution von dem Polnischen Tribunal andeutet/ und besaget. Zur Correction ihres Rechtes/ setzen wir eine Zusammenkunft allen
allen

allen Wontwodschaften zu Braudens / auff den ersten Sonntag post
 Dominicam Vocem Iucunditatis, das ist am 27. Mån. Deshalben
 Wir ihnen auch versehen und ausmitteln wollen / da sie nachmahls
 an den Tribunalischen Gerichten irgend ein Inconueniens vermercken
 würden / so soll es ihnen allezeit frey seyn / auf ihre eigene Bewill-
 gung sich wiederumb zu den vorigen Gerichten zu wenden / und sie
 sollen sich auf dem erstfolgenden Reichs-Tagen zu resolviren schuldig
 seyn / ob sie bey dem Tribunal werden wollen bleiben / oder aber sich
 zu ihren Gerichten wenden.

Zur Quarten in Rawa / deputiren Wir aus diesem Reichs-Ta-
 ge die verzeichneten Personen aus Groß-Polen / den Wolgebohrnen
 Stanislaum Gostombki, Jochaczewischen Castellan / von den Herren
 Råhten und von der Ritterschafft / den Wolgebohrnen Daniel Pli-
 menski. Aus Klein Polen / den Großmächtigen Stanislaum von
 Tarnow, Sandomirischen Castellan / und von der Ritterschafft /
 den Wolgebohrnen Jacob Bozuczynski / Belsischen Tischwarter.
 Und zu mehrerem Glauben / haben Wir der Cronen Insiegel hierauff
 zu drucken befohlen. Datum Warschau / auff dem allgemeynen
 Reichs-Tage der Cronen / am 26. Februar. im Jahr des HErrn
 1585. Unser Regierung im 9ten.

78.

Serenissime, Potentissimeque Rex, ac Domine,
 Domine Clementissime.

Quod Sac. Regia Majestas Vest. Dominus Noster Clement.
 in proximo Conventu Mariæburgensi, Clementiam suam
 Regiam cunctis Prussiae Ordinibus, ad tollenda eorundem
 gravamina per Dominum Oratorem prolixè benignissi-
 meque detulerit, non sine magna animorum nostrorum
 recreatione Majores nostri acceptarunt, ac pro ea vere Regia erga
 subditos suos significatione humillimas Eidem gratias habent. Optan-
 tes, ut æternus Deus hanc paternam in subjectos voluntatem omni
 prosperitate Regia largissime retribuat. Cum autem Nos Internun-
 cii, certo intellexerimus, Ordinem Equestrem Prussiae, quædam gra-
 vamina, posthabito non solum Civitatum Majorum, quam Mino-
 rum, verum etiam reliquorum Statuum superiorum consensu, Domi-
 nis Nunciis Terrestribus Regni exhibuisse, ut eorum adjuti inter-
 cessione, quod petunt à Majestate Vestra Reg. facilius consequantur,
 sumopere nobis pro officio nostro necessarium intelligimus, ope-
 ram dare, ut ei rei mature occurratur. Et quoniam inter alia sum-
 mo conatu novam Judiciorum formam & instantiarum mutationem
 urgeant, eaque res talis sit, ut non solum Constitutionibus Terra-
 rum Prussiae, & publico Instantiarum Privilegio, adeoque universo
 Provin-

Vorstel-
 lung, daß
 die Städte
 das Peter-
 lauis. Tri-
 bunal nicht
 annehmen
 können.

1585.

Provinciali Juri adverfetur, fed etiam publico ftatui haud levi mutationem collatura videatur. Idcirco humillimis animis fubmiffè fignificandum eſſe duximus, Nos in ea Nobilitatis poſtulata non conſenſiſſe & eadem petendi, nec mandatum nec voluntatem habere: quin potius id Majeſtatem Veſtram humillimis animis rogamus, ut nos penes vetera Privilegia terrarumque Conſtitutiones & receptam Judiciorum formam, clementiſſime conſervare dignetur. Et ſi quid forte ſit, de quo Ordini Equeſtri, de reliquis Statibus non exactè conveniat, id de communi omnium Ordinum conſenſu deliberandum & tranſigendum in Terras Pruſſiæ remittere velit, quod Nos debite fidelitatis obſequiis quavis occaſione demereri humillime ſtudebimus.

S. Reg. Majeſt. Veſt.

Humillimi ſubditi

Internuntii Majorum & Minorum
Civitatum.

79.

Abfertigung
des Königl.
Geſandten
auf dem
Matiembur-
giſche Land-
Tage.

Quod Sereniſſima Majeſtas Reg. Dominus Noſter Clementiſſ. ad Status & Ordines harum Terrarum Pruſſiæ, fideles ſuos ſubditos, gratiam & clementiam ſuam Reg. per Dominum Oratorem benigniſſime deſerre dignata fuerit: agunt eo nomine Majeſtati ipſius Reg. ampliſſimis verbis immortales & ingentes gratias, Dominum Oratorem rogantes, ut is viciffim Sereniſſimæ Majeſtati Reg. Statuum & Ordinum paratiſſima ſtudia, fidem, ſubjectionem & obſequendi voluntatem promptiſſimam offerre, idque ipſius Majeſtati illorum nomine confirmare velit, ipſos, quem amorem, quamque obſervantiam erga Majeſtatem ipſius Regiam, & inclytum Poloniæ Regnum ab initio cœperint, perpetuo ſumma cum fide & conſtantia conſervaturos eſſe.

Ad poſtulata vero Sereniſſimæ Majeſtatis Regiæ, per Dominum Oratorem interpoſita, quod attinet, atque initio, quid in proximis Regni Comitibus harum Terrarum Nobilitatis Nunciis, de Judiciis Petricoviam remittendis poſtulaverint, optime iidem, quid ibidem actum ſit & meminerunt, & Sereniſſimæ Majeſtati Reg. magnas agunt gratias, quod præter tam Senatorum, quam aliorum Nobilitatis

tatis Nunciorum Consensum ipsa quoque Clementissime assensa sit. Civitates vero, quemadmodum jam in dictis Regni Comitibus testatæ sunt, fieri id contra Jura, Privilegia, Libertates & Consuetudines harum Terrarum, ita etiamnum testantur & pristinis suis Juribus, Libertatibus & Consuetudinibus insistere omnino constitutum habent.

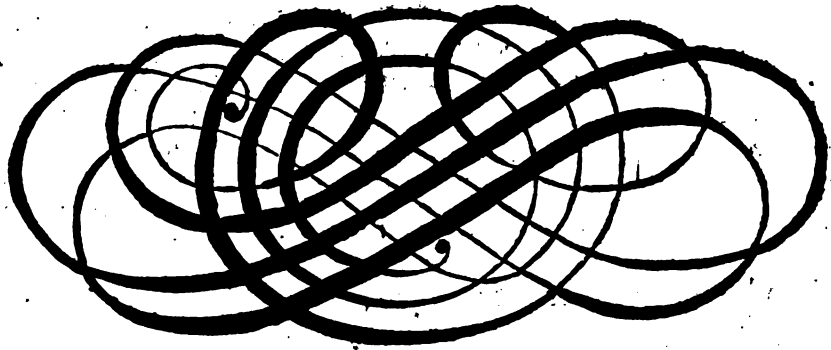
1585.

Ad Jus Culmense in scriptum atque in certam aliquam formam redigendum quod attinet, observabunt Status & Ordines eam diem, quæ ipsis in eam rem à Serenissima Majestate Regia Clementissime præscripta fuit, feriam nempe secundam post Dominicam Vocem Jucunditatis, diem vicesimam septimam hujus mensis Maji, idque Illustrissimo in Prussia Duci significabunt, ut ipsius Celsitudo suos Grudentum Legatos, quemadmodum ante hac facere consuevit, mittat, & sua Jura cæterorum Incolarum Juribus conformia reddat, ut quædam in Jure dicendo æqualitas conservari possit, quo nomine Majestati ipsius Regiæ humillimis verbis maximas quoque agunt gratias, quod ad eam rem commode perficiendam nihil in se desiderari passa fecit. Hoc tamen quantis possunt maximis precibus enixo studio rogant, si negotium illud conscribendarum Legum, omnium gravissimum, uno Conventu absolvi non possit, ut tum illis absque aliqua Serenissimæ Majestatis Regiæ offensione, secundum & tertium etiam instituere liceat, donec opus illud toti Provinciæ apprimè necessarium, ad optatum aliquem finem perducant.

Meminerunt præterea, se Majestati Regiæ antehac sæpissime supplices factos, ut incommoda & difficultates, quæ hæcenus contra harum terrarum Jura, libertates & consuetudines inrepperunt, benignitate & auctoritate sua Regia clementissime tolleret. Cum vero propter temporum & hominum injuriam nihil impetrare hæcenus potuerint, tanto majores Serenissimæ Majestati Regiæ, Domino suo Clementissimo, agunt gratias, quod ipsa ultro & sua sponte nunc eis hoc clementissime offerre dignata fuerit, quod antehac magno conatu impetrare nullatenus potuerint. Atque ea propter nunc, quantum in ipsis erit, enitentur, ut incommoda atque difficultates, quibus hæ Terræ gravantur, scripto comprehendant, ad Majestatem ejus Regiam mittant, & in proximis etiam Comitibus humillime proponant, ut tandem interveniente Serenissimæ Majestatis Regiæ & Comitiorum auctoritate, tolli & abrogari possint.

Ultimo loco cognoverunt quoque, Serenissimam Majestatem Regiam magnis Reipublicæ oneribus premi, dum vicinæ Livoniæ Regiam & paternam plane curam gerit, atque ad ea sublevanda, accisam Serenissimis superioribus Regibus non raro permissam, nunc quoque postulari. Quam ad rem conficiendam majorem concordiam optassent ipsi Ordines. Quidam enim, quorum major pars, accisam illam Majestati Regiæ eo modo, quo Majestatis Regiæ Serenissimis Decessoribus antehac, more & instituto veteri, permissa fuit, ut nempe à quolibet brasii modio duo solidi numerentur, à festo Di-

1585. vi Michaëlis hujus octuagesimi quinti anni proximo, in unum annum humillime permiserunt, quod existiment, parum emolumenti ante messem in hac rerum omnium penuria & rei frumentariæ difficultate, ad Majestatem Regiam perventurum. Quamvis nonnulli eorum accisam illam ea etiam conditione acceperint, si idem subsequutus fuerit omnium consensus, & æqualitas per omnia conservetur. Quidam etsi non consenserint, id tamen omne domi relictis referendum & amplius deliberandum esse censuerunt, ea spe, futurum, ut & ipsi ad reliquorum consensum propediem accedant, ita tamen, ut ab oneribus & Constitutionibus Regni liberi, nihil in ipsos præter ipsorum consensum extra has Terras statuatur, sed causæ ejusmodi notabiles in hisce Terris, ex præscripto communis Privilegii terminentur & defineantur, quod majori futurum sit cum Serenissimæ Majestatis Regiæ commodo & emolumento, quam si contra Jura & Privilegia sua oneribus minime consuetis subjiciantur; idque more & Instituto Serenissimorum Poloniae Regum, Maj. Ejus Decessorum, pristino, qui non sunt passi, incolas harum Terrarum, præter Jura & Privilegia sua gravari, sed ipsos à reliquis segregatos, pro peculio quodam suo habuerunt. Nihil dubitantes, Serenissimam Majestatem Regiam, Divorum Decessorum suorum exemplo, idem quoque clementissime facturam, & Incolas harum Terrarum penes Jura, Privilegia, Libertates & antiquas Consuetudines suas, benignissime conservaturam esse. Quorum perpetua vicissim erit cura, ut nullum, studii genus, in contestanda fide & subjectione sua unquam intermittant. In quorum omnium fidem Sigillum harum Terrarum presentibus est appressum. Datum in Conventu Terrarum generali, Marienburgi d. 10. mensis Maji a. 1585.



Register

* * *

Register

Der vornehmsten Sachen.

Der Buchstabe D. führet auf die Documenta.

U.

Ubt von der Olive ist ein Preussischer Land-Vote, 267, 290.

Uccise (Wals) auf dem Lande von den Starosten zu empfangen, 62. von gewissen Einnähmern einzusammeln, 364. in den Städten von den Personen des Rahts einzunehmen, 62, 364. ist die gewöhnliche Art zu contribuiren 229. wird dem Pabor vorgezogen, 358. s. Contribution.

Uel suchet sich von den kleinen Städten zu trennen, 23, 45. hat in seine Artikel verschiedenes, so den Städten anstößig eingeschaltet, 26. drohet sich ins Polnische Recht zu begeben, 27. will über des Landes Privilegien standhaft halten, 37. siehet mehr auf seinen eigenen als des ganzen Landes Nutzen, 48. hat mit gesamter Hand den Wahl-Tag Henrici besucht, 52. gehöret mit zur Empfangung des neuen Königes, 59. soll auf dem Reichs-Tage Sitz in der Land-Voten-Stube nehmen, 93. dem R. Henrich nicht ehr huldigen, bevor Er die Privilegien bestätiget, 107. der Königl. Wahl durch Voten bestwohnen, 151. Zween aus seinem Mittel finden sich bey der Partey ein, die es mit dem Fürsten von Siebenbürgen hält, 158. ihm wird verboten sich mit Schieß-Gewehr auf dem Land-Tage einzufinden, 165. Spaltung wegen des neuen Königes Stephani, 167, 168, 176, 178. will die Erklärung für den R. Stephanum nicht länger an sich halten, 189. erkennet Ihn für seinen Herrn, 189. Zwiespalt wegen des Königl. Endes, 215. Vorschlag ihn von den Städten zu trennen, um die Preussen desto leichter den Polnischen Gewohnheiten zu unterwerffen, 274. will sich künfftig einer guten Eintracht befließen, 281. will zum Besten des Landes mit den Rächten ein genaues Verständniß haben, 326. ist zu den Polnischen

Unlagen geneigt, 337. trägt sehr wenig zur Aufbringung der bewilligten Gelder bey, 379, 380 397. ihn zur Betrachtung seiner Pflicht anzuhalten, 380. lehnet die Schuld von sich, daß die bewilligten Gelder nicht richtig eingekommen, 388. williget auf dem Reichs-Tage zum Verdruß der Städte in den Pabor, 392. Mißbilligkeit zwischen ihm und den Städten zu heben, 309. Ursachen dieser Zwietracht, 399, 400. wird ermahnet vom Pabor abzustehen, 400. warum er ihn angenommen, 406. ehmalige Gleichheit zwischen ihm und den Städten, 406. will sich wegen des Culmischen Rechts mit den Städten, nicht anders als unter gewissem Bedieng, vereinigen, 425. hat gewisse Artikel zu Papier gebracht, die den Städten zum theil versänglich scheinen, 448, 449, 451. hat sich dem Polnischen Tribunal unterworfen, 452. will vom Culmischen Recht abtreten, 468. Bitterkeit gegen die Städte von denen er sich gänglich trennen wil, 469.

Ubrecht Friedrich Herzog in Preussen, wird vom R. Stephano zur Lehns-Empfangung nach Cracau eingeladen, 182. trägt Bedencken Stephanum für einen König zu erkennen, 182, 183. verfällt in eine Blindigkeit und wird zur Regierung untüchtig, 257.

Unjou (Herzog von) s. Henrich.

Unna (Königl. Princ.) Ihr wird von den Preussen die Aufwartung gemacht. 152. wird als Königin ausgeruffen, 158. und die Wahl bestätiget. 160. Vorschlag sie an den Käyserl. Prinzen Ernst zu vermählen, 168. wird gecrönet und vollziehet das Beylager mit dem R. Stephano, 171.

Unsbach (Brandenburg) s. George Friedrich.

Uppellationes bey Abwesenheit des Königes aus dem Reich, nicht weiter als bis an die Land-Tage nachzugeben, 114, 115, 135. von der Commissarien Ausspruch keine Appell.

Register.

pell. zu verstaten, 184. aus den Städten an die Land- Tage wieder einzuführen, 425, 449. wozu die Städte erbötig sind, 461. Der Adel suchet die Appellat. an die Land- Tage aufzuheben, 461, 462. Appellations- Gelder (verfallene) unter die Räte zu vertheilen, 440, 465, 472. zum gemeinen Nutzen anzuwenden, 440. Die Bestätigung der Privilegien dadurch am Hofe zu erlangen, 472. Artikel s. Landes- Artikel. Aufbot (allgemeiner) 16. wird beliebt, 61. Ausladungen (ungewöhnliche) nicht zu verstaten. 305.

B.

Batori (Steph.) wirbt um die Polnische Cron, 151. wird als König ausgeruffen, 158. s. Stephanus
 — (Andreas) wird zur Coadjutorie des Ermel. Bistums bestimmt, 410. wird Canonicus, 410. D. 121. Ursachen warum man ihn nicht zum Coadjutor wehlen könne, 410, 411. Der König will daß solches geschehen möge. 433. wird Coadjutor 433. gehet als Gesandter nach Rom, 433. bekommt den Cardinals- Hutt, 433. Zweyte Gesandtschaft an den Pabst, 472. Befetzungs-Recht in Preussen, 366. Bischof hält sich mehr der Kirchen als dem Lande verpflichtet, 141. Bischöfe, sind nicht nur dem Pabstl. Stuhl, sondern auch dem Lande verpflichtet, 141. haben mehr dem Pabst als dem Könige zu danken, 140. wollen das auff ihre Städte gefallene Antheil der Contribution nicht erlegen, 413. Bischöfliche Untersassen können die Land- Tage nicht besuchen, 309. Bistümer. In derselben Befetzung ist mehr am Pabst, als am Könige gelegen, 320. Brahe (Tycho) läßt zu Frauenburg die elevationem Poli untersuchen, 450. Brandenburg (Ehurf) dessen Gesandten werden zur Preuß. Mit- Belehnung gelassen. 280. die Poln. Land- Boten protestiren darwieder, 280. Bütau und Lauenburg bey der Appellation an den Königl. Hofe zu erhalten, 448. wieder an Preussen zu bringen. D. 67. Bucenski (Joh.) Königl. Gesandter auf dem Land- Tage, 281.

C.

Caduc Güter wie es mit denselben in Danzig zu halten, 456. Canzeley- Gebühren wie sie zu entrichten, D. 19. Cautio de parendo Juri aufzuheben, 448. Coadiutorien haben dem Könige Sigismundo nicht gefallen wollen, 411. Commendon Pabstl. Nuncius. Ihm sind einige Privilegien das Ermeländis. Stifft angehende mitgetheilet worden. 34. Comet in Preussen, 256. Commissarien. von derselben Ausspruch nicht zu appelliren, 284. Commission Sig. Aug. in Danzig wird aufgehoben, 454, 556. Contribution (Polnische) s. Dobor. Contribution (Eublinische) s. Eublinische Contribution. Contribution, ob sie nach Art der Polen zu bewilligen, 44 einfache Maß- Accise von einem Theil der Stände bewilliget, 46. Contr nach Gewohnheit des Landes zu stehen, 59, 264, 304. Maß- Accise im Interregno bewilliget, 61. aber nicht von allen erleget, 114, 115, 129, 132, 139. abermahlige Maß- Accise, 229. darauf zu pränumeriren, 229 auf zwey Jahr zu stehen, 232. Suben- Gelder und Zins- Groschen, 237. Zumuhten die Polnische Anlage anzunehmen, 267. welches abgelehnet wird, 269. Protestation darwieder. 275, 276. Rechnungen von der Contrib. dem Königl. Gesandten zu geben, 282. welches nicht gebräuchlich ist, 283. Umstände wodurch man von Bewilligung einer Anlage könnte abgehalten werden, 283, 286. unter was für Bedieng sie zujustehen, 283, 284, 303. Vorschlag einer gewissen Geld- Summe, 284. 289. 291. Die Rechnungen einzunehmen kömt dem Land- Schatzmeister zu, 287 hundert tausend Gulden auf zwey Jahr bewilliget, 291, 304. 305. Art zu contribuiren, 297. die bewilligten Gelder in Empfang zu nehmen und zu berechnen, 312. zu dem Ende angestellte Zusammentunft, 314. rückständige Gelder zu entrichten, 316. werden dem Königl. Polmächtigern ausgezahlt, 317, 321. Contr. mit sämtlicher Stände Einwilligung aufs Land zu legen, 318. auf dem Reichs- Tage nicht zu bewilligen, 336, 337, 351, 352. Contribut. Sache ins Land

Register.

Land zu nehmen, 339. die Rechnungen werden auf dem Reichs-Tage gefordert, 339. vor Wandelung der Gebrechen in nichts zu willigen, 340, 342, 346. Der König will daß man im Contr. dem Reichs-Schluß nachkomme, 352. Vorschlag von 2. Tonnen Goldes, 362, 357. die Helffte der Contr. wird den grossen Städten zugemühet, 359. und von ihnen abgelehnet, 359. Dreysache Malz-Accise, 361. der noch andere Umlagen beigefüget werden, 362. die größte Last fällt auff die Städte, 363. so aber zu keiner Folge gereichen soll, 364. Vorschlag die nöthige Summe, da die Accise nicht zureichend, aufzubringen, 371. Beredung wegen Zusammenbringung der bewilligten Gelder, 376. Ungleichheit, zwischen dem Adel und den Städten, 382. neue Contribution vorgeschlagen, 387. auf dem Reichs-Tage abgelehnet, 391. die Accisen werden in den Städten fortgesetzt, 404. die ehemalige Gewohnheit zu contribuiren wieder herzustellen, 420. eine gewisse Geld-Summe von den Städten bewilliget, und vom Adel der Vobor angenommen, 420, 421. Accise zu bewilligen, und von einigen zugestanden, 460, 462. Contribut. Unidervalien verlaublichet, ohne daß darüber ein gemeiner Landes-Schluß abgefaßt worden. 465, 466.

Conventus ante-Comitialis zu Graudenz, a. 1577. 258 nach Löbau verleget. 260. zu Graudenz, a. 1579. 322. zu Lessen, a. 1581. 384. zu Graudenz, a. 1582. 423. zu Marienburg, 1584. 444. wird fortgesetzt, 447. a. 1586. ausgeschriben, aber wegen des erfolgten Ablebens Stephani nicht gehalten worden, 472.

Conventus post-Comitialis (erster) zu Graudenz, a. 1578. 281. zu Culm, a. 1580. 356. zu Graudenz, a. 1581. 398.

Erstburg oder Kirschburg wird von der Zehmischen Familie wieder eingenommen, 39. Deswegen ergangenes Polnisches Decret, 40. wird den Rächten zu sequetiren angetragen, 43. getroffener Vergleich darüber, 53, 96.

Cromerus (Martinus) ist als Ermel. Coadjutor auf den Land-Tage verschriben worden. 3. ob er zu den gemeinen Rächtschlägen zu lassen. 3. 4. Ihn aus dem Lande zuschaffen, 7, 28, 34, 45, 73. Man kan ihn für keinen Coadjutor erkennen, 28. soll sich dieser Würde

begeben, 53. ihm wird begemessen, daß er den Pol. Vobor im Stifft einsammeln lasse, 61. wird ersucht die Malz-Accise daselbst bekannt zu machen, 61. Klage über sein Verfahren mit dem Adel 70. worinnen er sich rechtfertiget, 72. beklaget sich daß man ihn nicht für einen Coadjutor halten will, 71. Erkläret sich vors Landes Beste, 72. an seine Stelle dem Stifft einen Einzögling vorzusehen, 77. ist denen Freyheiten zuwieder, dem Lande aufgedrungen worden, 82. nennet sich einen künsttigen Bischoff von Ermeland, 105. man weiß kein Mittel ihn aus dem Bistum zu bringen, 115. will sich unter Volen geben wo man ihn nicht vor einem Coadjutor erkennen wird, 132, 140. wird davor vom Culmischen Bischoffe erkannt, 140. wo zu er sich erböten, weß man ihn im Besiß des Stiffts geruhig lassen wolte, 140. Der Adel wiedersehet sich, 141. ist gut Käyserlich gesinnet, 178. Der König will daß man mit ihm im guten Verständniß lebe, 194. schickt einen Canonicum auf den Land-Tage, der nicht angenommen worden, 258 wird den Ständen recommendiret, 301. kan als ein auswärtiger den Landes Zusammentünfften nicht bewohnen, 309. wird gelobet, 309, 340. in seiner Abwesenheit über die Einwohner des Stiffts nichts zu schlüssen, 309. Verschiedene Meinungen ob er in den Landes-Rächtaufzunehmen, 313. ihn nach das Hosii Tod, nicht zum Bischoffe ernennen zu lassen, 319. Schwierigkeit ihm dariff hinderlich zu seyn, 319. wird zum Bischoffe gewephet, 322. findet sich bey den Rächten auf dem Reichs-Tage ein, 328. muß sich aber aus ihrer Versammlung entfernen, 329. ist vom Könige im Bistum bestätigt worden, 329. ist nach den Rechten der Kirche dieser Würde fähig, 329. Seine Erhebung wird bestritten, 331. hat zum Nachtheil des Einzögling-Rechts eine Schrift abgefaßt, 333. seine Beförderung ist den besondern Beträgen des Ermelländischen Stiffts entgegen, 334. redet vor die Preussen wegen der Art zu contribuiren, 339. man mühet ihm zu, seine Schrift wieder das Einzögling-Recht zurück zu nehmen, 340. verspricht die Landes-Rechtsame künsttig zu vertreten, 340. Die Polnischen Land-Voten wollen seine Fortschaffung befördern helfen, 345. entschuldiget sich wegen seiner Abwesenheit vom Land-Tage, 358. vermahnet die Stände

Register.

- de nach der Landes-Gewohnheit zu contribuiren, 358. maßt sich des Amts eines Präsidenten an, und schreibt den Land-Tag aus, 369. Ihn nicht in den Landes-Rath aufzunehmen, 371. Furcht er dürfte zu den Polen gänglich übertreten, 371. Ihn mit einem Polnischen Bistum zu versorgen, 371. Königl. Befehl, ihn für einen Landes-Präsidenten zu erkennen, 398. Er will daß man dem Befehl nachkomme, 398. seine Untersassen nicht mit Anlagen zu belegen. 399. Die Erklärung, ob er in den Rath aufzunehmen, wird ausgesetzt, 405, 412. wird ersucht sich von der Provinz Preussen nicht abzusondern. 405. läßt protestiren, daß er den Land-Tags-Schlüssen nicht unterworfen seyn wolle, 417. man ist geneigt ihn in den Rath aufzunehmen, 417. will die Malz- und Accisen nicht länger gehen lassen, 418. verlangt das Indigenat, D. 99.
- Eron, Candidaten, 151.**
- Erönung Königes Henrici, 76.**
- Erönungs (Königl.) und Begräbniß, Unto-
sten werden von den Preussen gefordert. 68.
welches etwas ungewöhnliches gewesen, 69.**
- Eujavischer Bischof meldet sich, wegen des
neuen Tribunals, und beklaget sich daß
der Zehnde nicht entrichtet wird, 290. soll
die gemeinen Anlagen mit tragen helfen,
371, 390.**
- Culmischer Bischof. Wie man ihn das erste
mahl in den Rath pfleget aufzuhohlen, 112.
beklaget sich, daß ihm in seinem Stifte ver-
schiedene Kirchen vorenthalte werden, 425.**
- Culmisches Bistum im Interregno besetzt 29.**
- Culmisches Capitul soll selbst die Bischöfe
wehlen, 7. dessen Geschicke stimmen im
Rath nach den grossen Städten, 16. bit-
tet um einen neuen Bischof, 27. wieder-
spricht der Execution und der Lublinischen
Contribution, 27.**
- Culmisches Gymnasium wieder anzurichten;
38. die von demselben abgekommene Güt-
ter herbeyzuschaffen, 5.**
- Culmisches Recht ob es ein würckliches Recht
sey, 20. soll sich in eglichen Stücken wie-
dersprechen, 357. wird für ein blosses
Stadt-Recht angegeben, 467. gehet das
ganze Land an, 467. wird in Ansehung des
Adels für unvollkommen gehalten, 468.
dessen Anfang zu ändern, 468. der Adel
will von demselben abtreten, 468. nach
den Polnischen Freyheiten zu verbessern,**
- 469. der Adel will sich darabes mit den
Städten unter gewissem Bedieng einigen,
425.**
- Culmisches Recht (altes) ins Latein zu über-
setzen, 471.**
- Culmischen Rechts (Revision des) wird im
Interregno angerathen, 62. zur Voll-
kommenheit zu bringen, 106, 284, 291,
320, 398, 470 wie damit zu verfahren,
324 der König verlangt, daß die Revision
zum Stande gebracht werde, 357. zu dieser
Arbeit werden Polen vorgeschlagen, 404.
sich dabey der Polnischen Statuten zu be-
dienen, 467. Angesezte Zusammenkünfte
die keinen Fortgang gehabt, 292, 294,
296, 298, 320, 356, 359, 373, 405, 412,
414, 421, 453, 464. Zusammenkünfte
zu Neumarck, 361, 365. woselbst die Heils-
bergische Revision zum Grunde gelegt
worden, 366. Zusammenkunft in Grau-
denk, 464, 466. Umstände von der Heils-
bergischen und Neumarckischen Revision,
466, 467.**
- Culmische Ritterschafft erkläret sich zu erst
vor den Fürsten von Siebenbürgen, 159,
163, 179. schickt in dieser Sache ein
Schreiben an die Adzejovische Zusam-
menkunft in Polen, 160. hat sich Mann
für Mann auf den Land-Tag eingefun-
den, 162. drohet den Poln. Pobor anzu-
nehmen, 359. ist dazu geneigt, 363. tren-
net sich von dem übrigen Adel, 386. ihr
Mißvergnügen über die grossen Städte,
386. wil auf Polnische Art contribuiren,
388. und ein eigenes Recht zusammen trä-
gen, 470.**
- Culmischer Wopwoode verwaltet noch das
Landes-Präsidium, obgleich schon ein Cul-
mischer Bischof gewesen, III 112.**
- Eurland. innerliche Unruhe hieselbst, 442.**
- Eyrus (Abt) Känserl. Agent wird in Preuss-
sen aufgehoben. 51.**

D.

- Damerau (Det. von) hat die Graudenzische
Starostey eingebüßt, 49. spricht zu dersel-
ben Wiedererlangung die Rächte um Vor-
sprach an, 71, 142.**
- Dänemarck (König in) thut den Danzigern
während der Belagerung Zuschub, 247.**
- Danzig darf wegen seiner Land-Gütter bey
allem Aufbot keine Mannschafft dar-
stellen**

Register.

flößen, 16. will sich in den Besitz der ihr
 verpfändeten Feld-Klöster setzen, 38. Zu-
 stand hieselbst nach der Niederlage bey
 Lübeschau, 240. wird von dem Polnischen
 General aufgefordert, 240. Innerliche
 Verfassung bey'm Anfange der Beläge-
 rung, 243. wird änger eingeschlossen und
 mit Feuer geängstiget, 244. die Beläge-
 rung wird aufgehoben, 246. Vest hie-
 selbst die sehr leidlich gewesen, 333. wird
 vom Käyser auf den Reichs-Tag nach Aug-
 spurg gefordert, 427. Geld-Mangel hie-
 selbst, 354.

Danziger werden wegen des Pfal. Geldes
 angefochten, 20. man will ihnen nicht die
 Macht verstaten den Hafen auf eigenes
 Gutbefinden zu schließen, 31, 32. thun
 wegen der dem Herzoge von Braun-
 schweig geliehenen 12000. Thaler Erinne-
 rung, 49. 265. 319. wollen dieselben aus
 der Accise kürzen, 115. Handlung mit
 Dennemarck wegen ihrer angehaltenen
 Schiffe, 50. Vorschrift der Rächte an
 dasigen König, 50. getroffener Vergleich,
 50, 51. setzen sich wegen der Soldaten-
 Werbung in Preussen, in Verfassung, 57,
 60. werden beschuldiget, als wenn sie an
 dem Französischen Gesandten Verwäh-
 tigkeiten ausgeübet, 60. lassen einige Pol-
 nische Freybeiter, wegen begangenen Straf-
 sen-Raubes köpfen, 67. sind im Verdacht,
 als wenn sie sich an einem auswärtigen
 Herrn ergeben wollen, 69. 202. darwie-
 der sie sich vertheidigen, 69, 71. wiederrah-
 ten Stephanum für einen König zu erken-
 nen, 188, 189. werden durch einen Ge-
 sandten ermahnet sich ihm zu unterwerffen,
 196. Warum sie solches annoch nicht
 thun können, 196. werden dazu nochmahls
 münd. und schriftlich ermahnet, 199. 203.
 wie sie zum Gehorsam gegen den König zu
 bringen, 205. werden nach Thorn einge-
 laden, 206. bitten die Rächte die Wande-
 lung ihrer Beschwerden zu befördern, 218.
 glimpflich mit ihnen zu verfahren, 219.
 Königliche und Landes. Gesandte kommen
 bey ihnen an, 219. lehnen die begehrte
 Huldigung ab 220, 221. werden vom Kö-
 nige ausgeladen, 221. Feindseligkeiten der
 Königl. Soldaten in ihren Landereyen,
 221. der Rächte Vorbitte vor sie, 221,
 233. meynen keine Sicherheit für die ge-
 meine Freyheiten zu finden, 222. werden
 in die Acht erkläret, 222, 231. die Königl.

Empyen rücken ins Werder, 222, 223.
 Klöster in der Stadt gestürmet und die
 Vorstädte in den Brand gesteckt, 222,
 223, 343. Fruchtlose Handlungen mit
 den Königl. Commissarien, 223. schicken
 Gesandten nach Thorn, 224. die mit Ur-
 rest beleget werden, 224, 225. können die
 vorgeschlagene Bediengungen nicht anneh-
 men, 224. er bieten sich zu hundert tausend
 Gulden, 225. Neue Vorschläge von Sei-
 ten des Königes, 225. fortgesetzte Hand-
 lung zu Bromberg, 229, 230, 231. die
 sich zerschlägt, 231. die Gesandten wer-
 den gefänglich fortgeschickt, 231. Confis-
 cation ihrer in Polen vorhandenen Waar-
 en nad ausstehenden Schulden, 231. ma-
 chen Anstalten zur Gegenwehr, 235. ge-
 troffener Stillstand mit dem Polnischen
 General, 235. nochmahlicher Versuch
 den Krieg abzulehnen, 236. der zu Jungs-
 leslau beschlossn wird, 236. werden bey
 Lübeschau geschlagen, 237, 238, 239.
 Scharmügel auf der Weichsel, 239. aufs
 neue angefangene güttliche Handlung, 240,
 241, 244. Der Polen Einfall in die Näh-
 rung und verübte Grausamkeit, 243. schi-
 cken Gesandte zum Könige ins Lager, 245.
 ob sie mit Ducaten gefüllte Weinflaschen
 bey sich gehabt, 245. Die Weichsel-Mün-
 de wird belagert und entsetzt, 246. aber-
 mahlige Belagerung und derselben Aus-
 gang, 247. 248. bekommen aus Däne-
 marck Hüffe, 247. brandschäken das Er-
 meländische Stüfft, 249. bringen Schiffe
 auf und versencken den Elbingischen Hafen,
 249. Bemühungen sie bey'm Könige aus-
 zusöhnen, 249, 250, 251, 252, 253. schi-
 cken ihre Gesandten nach Marienburg, 253.
 die Sache wird abgethan, 253. thun dem
 Könige Abbitte, 253. werden der Acht ent-
 bunden, 254. bewilligen dem Könige zwo
 Tonnen Goldes, 254. sollen eine gewisse
 Summe zur Wiederaufbauung des Klo-
 sters Olive geben, 254. werden des frey-
 en Gebrauchs der Augspurgischen Confes-
 sion versichert, 254. huldigen dem Könige
 Stephano, 256. werden beschuldiget, als
 wann sie mit Moskau im guten Verstands-
 niß stehen, 258. bemühen sich die Wan-
 delung ihrer Beschwerden auszurücken,
 278. die vorher sollen untersucht werden,
 278. Die Sache wird verschoben, 280.
 bieten vor ihr Antheil zur Contrib. 15000.
 Gulden, 291. schencken dem Könige Ca-
 honen

Register.

- nonen, Kugeln und Pulver, 306. es wird von ihnen ihrer Ländereyen wegen die Contribution gefordert, 315, 318. haben bey den Polen in die 3. Tonnen Goldes an Schulden ausstehen, 319. ihre viele Ausgaben, 319. verlangen von den anderen Städten zu dem auf sie gefallenem Antheil der Contrib. einen Beitrag, 320. können sich dreyer Bischöfe von Ermeland rühmen, 351. sind bey dem Könige und den Senatoren verhaft, 353. vorgeschossene Summen dem Könige Sig. Aug. 354. stehen im grossen Credit, 370. sollen dem Könige von ihren Freyheiten eine gründliche Nachricht geben, 423. Der Räte Vorschlag vor sie, 424. wieder vorgenommene und fortgesetzte Handlung am Hofe, 427, 428, 429, 434. suchen die Erstattung der dem R. Sig. Aug. vorgeschossenen Gelder, 429. derselben Streitigkeit mit dem Eujavischen Bischöfe, wegen des Schottlands und Stolzenbergs, 431. der Tractatus Portorii wird geschlossen, 434. wiedersetzen sich der Englisch. Handlungs-Gesellschaft in Elbing, 437. es ist dem Polnisch. Reich zuträglich, wenn man sie bey ihren Freyheiten erhält, 454. werden in dem Besiz ihrer Ländereyen bestätigt, 457.
- Danziger Krieg** von den Polen selbst gemisbilliget, 275.
- Ducaten** wie viel er Groschen hält, 356. zu gering geschlagene zu verbieten, 356.
- Dulski (Joh.)** Eulm. Castellan ist zur Abhohlung Henrici aus Frankreich, mit ernennet worden, 55, 83. leistet im Landes-Rath den Eyd, 127. wird nach verrichteter Wahl als Gesandter an den Kaiser Maximilian geschickt, 159. Rückkunft von Wien, 168. gehet dem Könige an die Pr. Gränze entgegen, 206. bekommt die Starostey Schweske, 364. wird Cron-Schackmeister, 394. wird Pr. Land-Schackmeister, 415. ist der Protestantischen Religion zugethan, 425.
- Dzialin (Joh. von)** Eulm. Wojwode, will über die Landes-Vorrechte halten, 26. wird öffentlicher Gewaltthätigkeit beschuldiget, 42, 53. wiedersetzet sich der Augspurgischen Religions-Freyheit, 46. will nicht zugeben, daß man dieselbe im Namen des ganzen Landes ausdiene, 58, 71. hat die gemeine Freyheiten auf dem Erönnungs-Tage Henrici kräftigst vertreten, 89. wil aus Verdruß die Wojwodschaft aufgeben, 89. will lieber den Kopf hergeben, als nach dem Polnischen Formular schwören, 91, 92. ihm ist leid daß er dem Könige zu Krakau geschworen, 107. dringet auf die Erhaltung der alten Rechtfame, 201. wird vom Könige während der Belagerung an die Stadt Danzig geschickt, 244. Die Senatoren sind über ihn wegen Vertretung der Privilegien erzürnet, 274. ist nach Hofe ausgeladen worden, 311. tritt seinem Sohn die Starostey Bretchen ab, 423. stirbt, 430. Nachricht von seinen Eigenschaften, 430.
- (Niclas) ein Sohn des vorigen, bekommt die Starostey Bretchen, 423. Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 423. wird Eulmischer Wojwode, 440.
- (Paul) Dobrinisher Castellan, wird als Poln. Gesandter nach Preussen geschickt, 160.
- (Lucas) Staroste auf Straßburg, Gesandter auf dem Land-Tage, 384.
- ### E.
- Einzögling (Preuß.)** soll so viel als ein gebohrner Pole heißen, 332, 349. D. 97. wahrhafter Verstand dieses Worts, 340. eine 15. Jährige Saßhaftigkeit, soll einen zum Einzöglinge machen, 349. Einzögling zur Eulmischen Wojwodschaft recomediret, 433.
- Einzöglings-Recht** zu beobachten, 19, 371, 388, 326. D. 46. ist getränct worden, 28, 396. Diesem Recht zum Nachtheil, hat Cromerus eine Schrift abgefaßt, 333. dieses Privilegium ist der Grund aller anderen, 341. verschiedene Vorschläge selbiges zu mäßigen, 341, 345, 347, 348. nichts davon fallen zu lassen, 347, 348, 350. die Preussen handeln selbst darwieder, da von den Städten auswärtige in den Rath aufgenommen werden, 349. D. 97. man will davon am Hofe nichts weiter hören, 393. Vorgegebene Ursach des Einzöglings-Rechts, D. 98.
- Elbing** darf zum gemeinen Auffbot von seinen Ländereyen keine Mannschafft herstellen, 14. huldiget dem R. Stephano, 223. leidet von den Danzigern Schaden, 249. Nest daselbst, 322. hieselbst angelegte Engl. Handlungs-Gesellschaft, 368. Königl. Rescript darwieder, 368. hat mit den Englichen gewisse Artikel aufgerichtet, 437. Königl.

Register.

- Königl. Commissarien** in dieser Sache, 437. neue Commissarien, 439, 440. die Englische Handlungs-Freyheit kan daselbst nicht nachgegeben werden, 458. neue Artikel mit der Englischen Gesellschaft aufgerichtet, 458.
- Elbinger.** Einer von derselben Abgeordneten pfleget gemeinlich die Gesandten auf den Land-Tagen zur Audienz zu hohlen, 323. haben das Landes-Siegel in Verwahrung, 325. welches man ihnen abnehmen wil, 365. sollen einen grossen Vorrath von Species-Chalern haben, 370.
- Englische Handlungs-Gesellschaft** in Elbing, 368. der sich die Hanse-Städte, insonderheit die Danziger, wiedersehen, 368. s. Elbing.
- Ermeländisches Bistum.** Dessen ist niemand als ein wahrhafter Einjögling fähig, 35. ist nicht verbunden die Land-Tags-Schlüsse anzunehmen, wo nicht der Bischof oder jemand in seinem Nahmen zugegen gewesen, 72. von den Danzigern gebrandschädiget worden, 249. soll die bewilligte Contribution erlegen, 305, 308. Contribut. nicht ohne dessen Vorwissen anzusetzen, 309.
- Ermeländischer Bischof** soll aus dem Mittel des Capituls seyn, 411. darf nirgend als in Preussen dem Könige schwören, D. 33. der ehmalige Bischof Lucas, soll in Polen geböhren seyn, D. 97.
- Ermeländische Coadjutorie** wird vom Könige vor den Prinzen Batori gesucht, 410. s. Batori.
- Ermeländisches Capitul.** Dessen Geschichten stimmen im Landes-Richt nach den grossen Städten, 16, 360. dessen Privilegien dem Päpstl. Nuncio mitgetheilet, 34. leistet dem Könige den Eyd, 223. hat eine freye Bischöfliche Wahl gehabt, 35. nimt einen Italläner in sein Mittel auf, 326.
- Ernst Erb- Herzog von Oesterreich.** Die Preussen stimmen auf ihn bey der Königs-Wahl, 153.
- Execution des Statuti R. Alexandri.** Die Preussen sind derselben nicht unterworfen, 32, 334. haben sie niemahls angenommen, 33. wollen mit ihr keine Gemeinschaft haben, 120. wird vom R. Stephano gemißbilliget, 214. zu mäßigen, 234. dahin gehörige Vorschläge, 345, 349.
- Eydes Formular** (Königl. Poln.) in demselben ist der Preussen nicht ins besondere gedacht worden, 58. schädliche Cläusel; 98, 210. Absichten der Polen hiebey, 59. man findet darin vor die Privilegien keine Sicherheit, 87, 210, 213. Eine Erklärung darüber vom Könige zu bitten, 84, 89, 90, 210, 215. die mündlich gegeben, 217. hernach schriftlich ausgefertigt wird, 219. man ist mit derselben nicht zufrieden, 219. zweyte schriftliche Erklärung, 228. man fordert noch eine andere, 234.
- Eyd vom Könige dem Lande zu leisten,** 201, 205, 210. Exempel derrer die solches gethan, 211.
- Eyd dem Könige zu schwören,** welches die Städte dem Joh. Alberto nicht thun wollen, weil er Bedencken getragen, die Privilegien mit einem Eyde zu bestätigen, 59. ob dem Könige in Krakau zu huldigen, 85. daß solches im Lande geschehen müste, 87, 90. gehabte Conferens hierüber mit den Polnischen Senatoren, 92. Eyd wird dem Könige nach dem Polnischen Formular geleistet, und dabey der Pr. Lande erwehnet, 95. wie solches den Freyheiten nicht verhänglich, 95. der Preussen Eyd beziehet sich auf den Königlichen, 105. In Thorn nach dem Polnischen Formular abgelegt, 217. dabey der Lande Preussen erwehnet worden, 218. Die Preussen sind ehmahls nicht nach Polen zur Huldigung gefordert worden, D. 33.
- Eydes-Leistung der neuen Rächte,** wird wegen Abwesenheit des Bischofs ausgesetzt, 57. besonderer Eyd dem Lande zu leisten, unersachtet man dem Könige schon geschworen, 127.

S.

- Seldzüge** ausserhalb den Landes-Grängen; 17.
- Serber** (Constant.) Danziger Bürgermeister wird als Abgesandter der Stadt mit Arrest belegt, 224, 225. wird gefänglich weggeführt, 232. auf freyen Fuß gestellt, 252.
- Slämische Recht** in Erbfällen, 468.
- Franckreich** (der König von) meldet sich nach dem Tode Sig. Aug. seines Bruders wegen, um die Polnische Cron, 51.
- Franckreichs verwirrter Zustand** nöthiget die Preussen auf die Wahl eines neuen Königes zu dencken, 148, 149.
- Französische Gesandter.** Was mit ihm und seinen Leuten in Danzig vorgegangen, u u 64.

Regist.

64, 65. tritt mit den großen Städten wegen Annehmung des K. Heinrichs in Handlung, 66. wie er sich mit ihnen verglichen, 66. im Eunde angehalten, 67.
Fremde, derselben Handel mit Fremden verbieten, 436. können nicht anders als mit eines jede Orts Bürgern kauffschlagen, 437.
Freybeuter (Poln.) in Dänemarck angehalten und am Leben gestrafft, 67. von den Dänigern geköpffet, 67. künfftig nicht zu dulden, 457.
Friede (innerlicher) durch ein Edict befestiget, 9.
 — (Sechsjähriger) mit Mookau getroffen, 416.

G.

Gebrächen sollen vom neuen Könige gewandelt werden, 9, 201. werden namhaft gemacht, 23, 286. man will darüber mit den Senatoren eine Unterredung halten, 47. die Polen sollen derselben Abstellung versprechen, 165. so ferne sie den Poln. und Pittauisch. Rechten entgegen sind, zu wandeln, 228. es wird den Preussen bemessen, daß sie derselben Wandelung hindern, 281. bewegliche Bitte an den König, 285. im Lande und nicht auf dem Reichs-Tage abzustellen, 302, 310, 311. sollen auf dem nächsten Reichs-Tage abgethan werden, 308, 315, 324. das Versprechen ist vergeblich, 310, 353. die Erfüllung wird gebeten, 343. die Gebrächen den Polnischen Land-Boten zu übergeben, 336, 426 durch dieselbe dem Könige überreicht, 342. Warum wegen der Wandelung auf dem Reichs-Tage nichts hat können geschlossen werden, 343. gegebene neue Hofnung, 356. sie ohne Zuziehung der Senatoren zu untersuchen, 357. Die Wandelung wird nicht mit gehöriger Bescheidenheit gesucht, 343.
Geleite (sichere) wie es damit zu halten, 457.
George Friedrich Marggraf von Brandenb. Anspach, wird Herzog in Preussen und Curator des blöden Albrecht Friedrichs, 257. empfängt die Preuß. Lehn, 280. vermittelt zwischen Polen und Dänemarck einen Vergleich wegen Piltten, 442. so ihm Pfandsweise eingeräumet wird, 442. geräht mit Königsberg in Verdrüsslichkeit, 465.
Gerechtigkeit zu pflegen, 114.

Gericht (neues) in Preussen, s. Verbundl. Gericht (Königl. Hof-) Klage darüber, 287, 311.
Gerichts-Ordnung (neue) im ersten Interregno entworfen und nicht angenommen, 63. nach der Abreise Henrici übergeben, 116, 121. was bey derselben die Städte ausgebungten, 129. Bedencken dabey, 131. es ist vieles darin enthalten, so den Landes- Constitut. zuwieder läuft, 135. man kan sich darüber nicht einigen, 137, 139, 143.
Gerichts-Sachen werden, weil kein Castellan zugegen, auf dem Land-Tage ausgesess, 124. s. Proceß-Sachen.
Gerichts-Versaffung (neue) beym Könige auszubitten, 388.
Gesandte (Königl.) wenn Senatoren an die Preussen geschickt worden, wie man sie zur Audiens gehohlet, 118, 299, 356. wenn sie keine schriftliche Werbung überreicht, pflegt man sie mündlich abzufertigen, 193. 405. der schriftlichen Abfertigung wird, in Ermangelung des Land-Siegels, des Culm. Bischofs Petschier vorgedruckt, 194. durch einen Sibing. Abgeordneten, und einen Land-Boten zur Audiens gehohlet, 258, 295. ihre Instruction pfleget ins besondere an die Preussen gerichtet, 262. und nicht in Polnischer Sprache abgefaßt zu seyn, 264. eine offte Abfertigung wird verlangt, 265. Abhohlung zur Audiens durch den Elb. Rachtmann und ehliche Land-Boten, 281. durch einen Unter-Kämmerer und ehliche Land-Boten, 323. was die Städte dabey sich bedungen, 323. pfleget jederzeit durch einen Adelichen Landes-Racht zu geschehen, 449. Abfertigung in ein versiegeltes Schreiben einzuschließen, 289. mit des Bischofs und Woywodens von Culm Petschier gesiegelt, 325. Abfertigung wird nachgeschickt, 390. etwas auf des Gesandten Begehren darin geändert, 403. bey seinem Abschiede von sämtlichen Adelichen Landes-Rächten begleitet, 449. protestiret bey der Abfertigung, 296. Werbung in Polnischer Sprache, 299, 298, 445. ohne schriftliche Instruction auf den Land-Tag geschickt, 300. die aber hernach folget, 302. Gesandter wohnet den Rachtschlägen im Mittel der Land-Boten bey, 399.
Gesandte (Landes-) an den König zu schicken, 193, 358.

Geschwi.

Register.

Geschwister. Kinder können mit dem Geschwister nicht zur Theilung geben, 287, 297.
Gewaltthätigkeit auf dem Lande, 129.
Gewissens. Freyheit in Glaubens. Sachen wird angerathen. 402, 425.
Gewohnheit (lang hergebrachte) eine Auslegerin der Privilegien, 18.
Giese (Zied.) Königl. Gesandter in Preussen, 135.
Gnaden. Briefe (Königl.) zu mäßigen, 457.
Gosligli (Laur.) Königl. Gesandter nach Preussen, 356.
Graben (neuer Weichsel) ist dem Lande schädlich, 413. was von demselben zu fürchten, 413. wird durch gewisse Commissarien in Augenschein genommen, 413.
Königl. Commissar. und derselben Ausspruch, 438. erfolgtes Königl. Decret, 439. Abermahl. Ausspruch der Commissarien, 470, 471.
Graudenz, wegen eines gewissen Dorfs nach Hofe ausgeladen worden, 108.
Grenz. Streitigkeiten mit den Herzogen in Preussen und Pommern, 331, 448. Mit Masuren, 449.

H.

Handlung mit Fremden zu treiben, wird den Fremden untersaget, 436.
Hanseische Handlung. Freyheiten in England gekränkt, 367. Was deswegen von den Hanse. Städten beschloffen worden, 367.
Henrich, Herzog von Anjou hat bey der Königs. Wahl die meisten Stimmen, 53. wird als König ausgeruffen, 54. soll von den Preussen allererst zu Krakau bewillkommet worden, 68. bricht aus Frankreich nach Polen auf, 74. kömmt hieselbst an, 74. sein Einzug in Krakau, 75. wird gecrdnet, 78. Er soll den Preussen nicht ungeneigt seyn, 88. hat ihnen nicht geschworen, auch nicht die Privilegien bestätigt, 103. es gehet ein Gerücht, als wenn Er nach Preussen kommen wolle, 105. umständliche Erzählung von seiner heimlichen Abreise aus Polen, 109, 110. verspricht eine baldige Wiederkunft 110, 119. ihm wird dazu ein gewisser Termin angesetzt, 117. welches die Preussen nicht billigen, 121. läßt die Stände durch den Gesandten seiner Wiederkunft versichern, 125. Kan den ihm vorgeschriebenen Termin nicht

halten, 126. die Preussen sind mit der Entsetzung nicht zufrieden, 130 schickt Gesandte nach Polen, 134. wird des Reichs doch unter vielen Protestat. verlustig erklärt, 134. schickt einen Gesandten nach Preussen, 135. gedencket die Cron. Polen nicht zu verlassen, 136. ihm wird von den Pr. eine baldige Rückunft angerathen, 137. sehet zu seiner Wiederkunft einen endlichen Termin an, 138. dessen Erbieten gegen die Preussen, 138. dieser ihre Standhaftigkeit vor Ihn, 146, 147 treten doch endlich von Ihn ab, 148, 149.
Herzog in Preussen nimt es übel, daß die Polen währendem Interregno Ihn nicht auf ihre Zusammenkünfte geruffen, 31. Ihn bey dem Recht selbigen bejzuwohnen, zu schützen, 34, 35. will bey der Königl. Wahl, Sig und Stimme haben, 52, 151. was Ihm auf dieses sein Begehren geantwortet worden, 53. wird ersucht dem Eulamsch. Bistum, in Zeit der Noht, Hülffe zu leisten, 182.
Höchsten (Straffe am) was darunter zu verstehen, 464, 465.
Hosius (Steng) wird ersucht seine Rückunft aus Italien nach Preussen zu beschleunigen, 28. sonst will man seine Stelle mit einem neuen Bischofe besetzen, 28. wie Er zum Bistum gelanget, 36. hat ohne Vorwissen des Capituls Cromerum zum Coadjutor ernandt, 36, D. 12. ist gestorben, 319, 321. Nachricht und Urtheil von seinem Aufenthalt in Rom, 321. hat seiner Pflicht in Vertretung der Landes. Freyheiten vergessen, 322. ist an dem Lande zwiefach eydbrüchig geworden, 340. seine Erhebung zum Ermel. Bistum hat der freyen Wahl des Capituls nicht nachtheilig seyn sollen, D. 11.

I.

Jeschke oder **Geschlau** (Casp.) Abt zur Olwe, Königl. Commissar. in der Danziger Sache, 220, 224. läßt sich für einen Pr. Land. Boten gebrauchen, 267, 290. stirbt an Siff, 449.
Indigenats. Privileg. f. Einzöglings. Recht.
Interregnum. Ob es nach der Abreise R. Henrichs zu verlaublichen, 117.
Italiäner (ein) ist Ermel. Canonicus geworden, 326.

Jus

Register.

Jus repräsentationis hat in der Seitenlinie keine Stat. 287.
Jwan Basilowis, Moskowitischer Czar, stirbt, 442.

K.

Karnkowski (Stenz.) Cusawischer Bischof, entschuldiget sich wegen dessen, was in der Commission's Sache vorgegangen. 25. wird als Gesandter von den Senatoren nach Preussen geschickt, 118. krönet den K. Stephanum 171. Königl. Gesandter auf dem Landtage, 299, 303. hat zur Vertheidigung der Pr. Privilegien Geld genommen, 334.

Käyser bewirbt sich vor seinen Prinzen um die Polnische Krone, 51, 146. sucht bey Moskau eine Verlängerung des Waffenstillstandes mit Polen auszumürcken, 146.

Käyserliche Gesandte an die Preussen, 146. recommendiren den Erzherzog Ernst zum Könige, 146. Käyserl. Ges. in Danzig, 186. der das Land räumen soll, 189. wird auf dem Wege nach Danzig überfallen, 197. und kömmt verwundet in die Stadt, 117. Käyserl. Gesandte geben den Preussen Versicherung wegen ihrer Freyheiten, D. 56.

Keutel, Fischerey labzustellen, 282. darüber ohne Vorwissen des Ermel Capituls nicht zu Schliessen, 283.

Klöster (Feld) in Pommerellen hatten den Danzigern vor eine dem Könige Sig. Aug. geliehene Geldsumme, 7. wollen von dieser Würde befreyet seyn, 15, 37. der Danziger mit ihnen geflogene Handlung, 38.

Könige sollen den Preussen im Lande schwören, 19. haben die Huldigung daselbst einnehmen lassen, 78. können die erledigten Aemter nicht ersetzen, bevor sie dem Lande geschworen, 201.

Königsberg geräht in Weiterung mit ihrem Herzoge, 465. die Poln. Preuß. Stände nehmen sich ihrer bey dem Könige an, 465.

Konopat (die von) bemächtigen sich ihrer ehmaligen Güter, so ihnen durch die Execution genommen worden, 30. deswegen entstandene Streitigkeit, 30, 31, 32. die Polen wollen sie wieder mit gewaffneter Hand her austreiben, 39. Polnisches Decret in dieser Sache, 40. getroffener Ver-

gleich, der nicht gehalten worden, 52, 96. die Sache wird auf dem Erönungstage Henrici vorgekommen, 96. Königliches Decret, 97. dasselbe in Pr. nicht zu vollziehen, 104, 105, 106, 108. die Senatoren wollen die Preussen zur Execution des Decrets bereden, 117, 118. den Streit in der Güte zu vermitteln, 119, 121, 323. Vorschlag wie beyde Theile zu vergnügen, 122. die Pr. Räte können in dieser Sache ihren Beystand von dem Konopatern nicht abziehen, 122. abermahls getroffener Vergleich, 124.

Konopat hat die Starosten Schwetz eingebüßt, 310. Vorschrift der Räte an den König, 364.

— (Joh.) Gesandter auf dem Landtage, 459.

Kostka (Joh.) Danziger Castellan. Seine Partheylichkeit für die Poln. Gebräuche und Rechte, 26, 48. wiedersetzt sich der Religionsfreyheit, 46. will sich zur Vertretung der Privil. nicht verbündlich machen, 47. wird der Königl. Würde nach dem Tode Sig. Aug. fähig erkant, 52. redet auf dem Wahl. Tage vor den Herzog von Anjou, 54. läßt in Preussen Soldaten werben, 55. welches ihm von den Ständen verwiesen wird, 64. verlangt eine Mäßigung der neuen Vereinigung, 91. leistet zu erst in Kratau den Eyd, als Marienb. Starost, 92. wird Sendomirischer Woywode, 97. nimt sich der Konopater wegen des Guts Lopotko an, 121. wird nach dem K. Henrich von einigen zum Kron. Candidaten vorgeschlagen, 156. bestreitet die Pr. Rechtsame, 334. stirbt, 415. seine Eigenschaften, 415. hat die Aufsicht über die Königl. Truppen in Preussen gehabt, D. 61.

— (Christoph) Staroste zur Golbe, des Danziger Castellans Bruder. 11. ist mit zur Abholung K. Henrichs aus Frankreich ernandt worden, 55, 83. wird wegen des Guts Lopotko von dem General aus Groß. Polen in eine Geldsumme verurtheilt, 114. erkläret sich vor den König Stephanum, 173, 178. ist Pommerellischer Woywode geworden, 260. ihm zur Stargardischen Starostey zu verheiffen, 371. ist Commissarius bey der Besichtigung des neuen Weichsel Grabens, 413, 438, 439, 470, 471.

— (Stenzel) ehfett vor die Adliche Freyheiten

Register.

- ketten, 49. wird mit einem Schreiben nach Hofe geschickt, 109. ist gleichsam das Haupt, von denen die dem Fürsten von Siebenbürgen, Stephano, zugethan sind, 167, 168. wird Culum. Unterkämmerer, 201. ist der Ritterschafft Redner, 237, 326, 447. Königl. Gesandter auf dem Land. Tage, 258, 416, 419. Land. Bote auf dem Reichs. Tage, 268, 328, 391, 425, 450. redet vor die gemeine Freyheiten, 270. zur Gesandtschaft an den König ernennet, 372. hat vor Wielkieluki die Aufsicht über die Königl. Artillerie, 383. ist der Culumischen Ritterschafft Redner, 388. hat vornehmlich die Annehmung des Peterkauischen Tribunals befördert, 452. Wozu ihn der Eigennuß bewogen, 452.
- (Peter) Krakauischer Canonicus, 90. wird Bischof von Culum, 97. läßt solches den Pr. Rächten wissen, III. leistet den gewöhnlichen Landes. Eyd, 112. fordert den Thornern die Pfarr-Kirche ab, 132. meynet wegen seiner Erhebung zum Bistum, mehr dem Pabst als dem Könige schuldig zu seyn, 140. will den erstgeordneten König für seinen Herrn erkennen, 165. will mit gewissem Bedieng sich vor den König Stephanum erklären, 177. gehaltene Rede an den König bey dem Einzuge in Thorn, 206. widerspricht der Gewissens. Freyheit, 209. wird als Königl. Gesandter an die Stadt Danzig geschickt, 219. will zu den Landes. Privileg. die gedruckt werden sollen, eine Vorrede machen, 290. hält eine Beredung mit den Woywoden zu Freydeck, 317. will, weil das Ermel. Stifft seinen Bischof hat, das Amt eines Landes. Präsidenten nicht weiter führen, 369. ohne ausdrücklichen Königl. Befehl keinen außerordentlichen Land. Tag aus schreiben, 382. läßt zween Thorn. Dorf. Prediger gefangen nehmen, 397. beklaget sich, daß ihm in seinem Stifft verschiedene Kirchen vorenthalten werden, 425.
- (Stenß.) Pommerellischer Woywodsitz ein Sohn Christophs, Statthalter auf Marienburg, D. 108.
- (Joh.) ein Sohn des Pommerel. Woyw. Christophs, wird Abt zur Olive, 450.
- Kosobuzki (Nic.) Königl. Gesandter nach Preussen, 187.
- Kos (Matth.) ist Pommerel. Unterkämmerer geworden, 271. man will ihn dafür nicht

erkennen, weil er dem Lande nicht geschwooren, 272. leistet den Eyd. 281.

Kosielecki ein Polnischer Abt, meldet sich bey den Rächten, wegen des Culumischen Bistums, 5. 37. und will sich desselben mit Gewalt bemächtigen, 5. hat zum Bistum kein Recht weil er ein Auswärtiger ist, 7. wird dazu vergeblich dem K. Henrich recommendiret, 78.

Krieg wieder Moskau fortzusetzen, 384. wird derselbe, zum gewünschten Ende zu bringen, 385.

L.

Ladungen zu Gast. Recht, 469.

Landes. Artikel, so dem neuen Könige zu übergeben, 18, 21. Bemühung, die Ritterschafft und Städte über dieselbe zu vereinigen, 27, 28. der Adel will sich dazu auf dem Reichs. Tage finden lassen, 37 sämtliche Rächte sind darüber einig, 46. die Ritterschafft hält ihre Einstimmung an noch zurück, 48. Weswegen die Städte protestiren, 48. die aus der Culumischen Woywodschaft, sind an der Mißbellichkeit schuld, 48. in den Artikeln ist des Landes Beste gegründet, 62. wofür die zu halten die sich der Einigkeit widersetzen, 63. weil man sich nicht vereinigen können, protestiren beyde Theile, 73. der Adel wird ermahnet, sich mit den Städten zu vergleichen, 105. vielen unter demselben gefallen die Artikel, 105, 106. Vergeblicher Versuch zur Eintracht, 116. Der Adel nimt sie nach einigen Zusätzen an, 192. sind aber dem Könige niemahlen überreicht worden, 192.

Land. Boten sind zugegen, da die Rächte stimmen, welches als eine Neuierung bemercket wird, 12. es wird darwieder protestiret, 237. können wegen Abwesenheit einer ganzen Woywodschaft nicht schlüssen, 42, 43. sollen sich der Polnischen Land. Boten. Stube enthalten, 85, 223, 330. werden dahin verwiesen, 95, 335. setzen sich bey den Land. Boten, stimmen aber nicht über die Polnische Angelegenheiten, 96, 226, 268 übergeben dem Könige gewisse, ohne der Rächte Vorberuust, abgefaßte Artikel, darwieder protestiret wird, 226. Spaltung unter ihnen auf dem Land. Tage, 234 die zur Besuchung des Reichs. Tages nöthige Kosten ihnen zu reichen,

Register.

284. sollen sich zu den Polnischen verfügen, 330. verlängern bey der Königl. Audienz den Vortritt vor den grossen Städten, 392. werden allmächtig genandt, 403. — (Polnische) begehren daß die Preussisch. sich zu ihnen verfügen sollen, 331, 333.
- Land-Gericht (Ober-) anzuordnen, 19.
- Land-Güter. Einspruch nach Jahr und Tag, wenn sie nicht in die Land Bücher ver-
schrieben gewesen, 440.
- Landes-Präsident hat die Macht Land-Tage auszuschreiben, 63. kan sich dessen nicht anmassen, bevor er dem Lande geschworen, 111. bespricht sich vor Ausschreibung eines ausserordentlichen Land-Tages, wegen der Zeit und des Orts mit den Rächten, 126.
- Land-Recht vor die Ritterschafft, 357. nur daß solches den Städten nicht verhänglich sey, 358. Entwurf davon, 367. eine besondere Zusammenkunft dazu angelegt, 471.
- Land-Richter verschreibt die Culmische Ritterschafft, 159.
- Land-Tag, wird gemeiniglich auf den Raht-
häusern und nicht in den Kirchen gehalten, 3. nicht aus Schluß der Reichs-Stände anzusehen, 41. fleißiger von den Rächten zu besuchen, und deswegen eine Geld-Busse zu benehmen, 105. vor Ausschreibung eines ausserordentlichen, pflegten die Präsidenten wegen des Orts und der Zeit sich mit den Rächten zu besprechen, 126. Materien, worüber zu rahtschlagen, vorher bekandt zu machen, 128, 301. nicht beständig im Culmischen zu halten, 162, 174, 181. mit keinem Schieß-Gewehr zu besuchen, 165. Vom Rahtshause in die Kirche verleger, 172. pflegte ehmahls mit einer Messe de S.S. angefangen zu werden, 176, deren Unterlassung, als eine Ursach der unordentlichen Rahtschläge angegeben wird, 176. Der König verschreibt selbst die Stände, 258, 281, 322. da solches die Landes-Präsidenten zu thun pflegten, 264. man will den Ständen die Macht die Land-Tage anzusehen streitig machen, 288. weil vom Könige keine Genehmigung eingelauffen, wird er abgeschrieben, 317. unter dem Bedieng, wo ihn der König bewilligen möchte, berahmet, 317. wegen der Pest im freyen Felde gehalten, 318. der König will der Preussen besondere gemeine Land-Tage aufheben, 346, 347. die Ritterschafft überläßt sich hierin dem Königl. Gutdüncken, 348. der König behält sich vor auf denselben allerley Vorfälle vortragen zu lassen, 349. nur einen halben Tag gewähret, 423. die merklichen Landes-Sachen daselbst vorzunehmen, D. 79 die Rächte sind befugt aus eigener Macht Land-Tage anzusehen, 446.
- Land-Tag limitiret, 239, 301.
- Land-Tag aus, und wieder abgeschrieben, 383.
- Land-Tage (ordentliche) jährlich zwey mahl zu halten, 81, 346. wegen der Verres den Constitut. Sigismundi zu folgen, 285, 308 es ist kein Gebrauch die Unter-Stände auf selbige ordentlich zu verschreiben, 370. Der König nimt es ungnädig, daß sie nicht gehalten worden, 432.
- Land-Tag (ordentlicher) zu Marienburg auf Stanislaw, 1574, 104. auf Michaelis zu Thorn, e. a. 118. auf Mich. zu Graudenz, 1575. 142. auf Mich. zu Culm 1578. 294. auf Stan. zu Graudenz, 1579. 368 auf Mich. zu Graudenz, e. a. 308. auf Stanislaw. zu Mar. 1580 369 auf Mich. zu Thorn, e. a. 379. auf Mich. zu Graud. 1583. 432. zu Marienb. auf Stan. 1584. 435. auf Mich. zu Thorn, e. a. 440. auf Stan. zu Marienb. 1585. 459. auf Mich. zu Thorn, e. a. 464. auf Mich. zu Thorn, 1586. 471.
- Land-Tage (ausserordentliche) nicht anders als in wichtigen Angelegenheiten auszuschreiben, 161. sind an keinem gewissen Ort gebunden, 174. der König will nicht daß man sie halte, 194. Der König giebt einen nach, 383. ausserordentliche nicht kurz vor den ordentlichen auszuschreiben, 419.
- Land-Tage (ausserordentlicher) zu Marienb. 1472. 2. zu Lessen, e. a. 10, 24. zu Thorn, e. a. 30 zu Graudenz, a. 1573. 40. zu Marienburg, e. a. 44. zu Graud. e. a. 56, 68, 70. zu Graudenz, 1574. 111. zu Lessen 1575. 126. zu Marienb. e. a. 129. zu Graudenz, e. a. 135. zu Lessen, e. a. 145. zu Graudenz, 1576. 160, 165, 172. zu Neumarkt, e. a. 184. zu Culm e. a. 186. zu Löbau, e. a. 199. zur Mewe, e. a. 200. zu Graudenz, 1577. 221. zu Graud. e. a. 232. 234. zu Stum; e. a. 257 zu Graudenz, e. a. 258. zur Mewe, 1578 289. zu Culm, 1579. 298, 315. zu Graudenz, 1582. 416, 419. f. Conventus ante- und post-Comitalis.
- Land-Tage (kleine) wie lange sie den gemeinen

Register.

- nen vorher zu gehen pflegen, D. 64. Die Rächte werden zu derselben Befuchung vom Könige verschrieben, 281.
- Leibgedieng der Königin pfleget nicht in Preussen ausgemacht zu werden, 343.
- Lembke (Henrich) Danziger Syndicus wird als Abgesandter der Stadt, in Thorn im Arrest gehalten, 224, 225.
- Liefland. Dessen Zustand wird den Polnischen Senatoren recommendiret, 131. von den Moskowitern verhehret, 138. sucht wieder selbige bey dem Könige von Polen Hülffe, 251. Magnus König von Liefland, 259. Moskowitische Unternehmungen in dieser Provinz, 260. Moskau nicht zu lassen, 284, 285. wird an Polen abgetreten, 416.
- Lithauer sprechen vor die Preussen auf dem Erdnungs-Tage Henrici, 93. sind den Preussen eine Verbindung vor das Haus Oesterreich anmuheten, 153. unterwerffen sich dem k. Stephano, 184. was für Umstände sich bey dem vom Könige ihnen besonders geleisteten Eide zugetragen, 213. sollen künftig keinen besonderen End vom Könige zu fordern berechtiget seyn, 213. stellen zum Moskowitischen Kriege zehn tausend Mann ins Feld, 306. wollen sich der Preussen, ihrer Freyheit wegen, annehmen, 324.
- Lopauk wird den Rächten aufgetragen zu sequestriren. 43 s. Konopat.
- Lublinische Contrib. wird den Preussen abgefordert, 31. soll denen so sie erlegt zurück gegeben werden, 32, 34.
- Lublinisches Decret, hat den Unterscheid zwischen Polen und Preussen gehoben, 88. 331. darüber fest zu halten, 270, 271. durch die Protestationes unkräftig gemacht worden, 213. 334. dessen Ungültigkeit, 270, 273, 331. die Preussen sollen sich demselben gemäß verhalten, 335. dessen Gerechtigkeit nicht anfechten, 336. ist den Reichs, Constitut. nicht einverleibet worden, 339. gehört mit unter die neue Gebräuchen, 342. aufzuheben, 344. demselben keine Gültigkeit beizulegen, D. 100. wird bestätigt, 347.
- M.**
- Magnus (Herzog) von Holstein bekömt den Titel eines Königs von Liefland, 259. fällt bey Moskau in Ungunst, 260. sucht Polnischen Schutz, 260. unterwerfft sich dem Könige, 306. stirbt, 442.
- Mandate (Königl.) Was bey derselben Ausfertigung zu beobachten, 456.
- (Poenal.) wenn sie nachzugeben, 457.
- Mannschafft zum Kriege von den Königlichen Gütern herzustellen, 396.
- Marshall, erster Gebrauch dieses Worts auf den Pr. Zusammenkünften, 467.
- Maximilian (Kaiser) die Polen stimmen auf ihn bey der Königs-Wahl, 153. die Preussen sind geneigt beizutreten, 154. wird zum Könige ausgeruffen, 156, 158. wessen die Preussen in seinem Nahmen versichert worden, 157. seine Anhänger nehmen ab, 165. er hat nicht nur die Cron angenommen, sondern sucht sie auch zu behaupten, 169. wird ersuchet, die Preussen wieder die Batorer zu schützen, 182. man hat von Ihm keine Hülff zu erwarten, 185. man ist über dessen Säumung mißvergnügt, 185. läßt zur Sicherheit der Pr. eine Summe Geldes antragen, 186. Ihm durch ein Schreiben den Gehorsam aufzukündigen, 194. stirbt, 198. der Preussen Abtritt von Ihm wird gerechtfertiget, 202.
- Moratorien, oder enferne Briefe, wie sie vom Könige zu geben, 457.
- Moskau, gute Gelegenheit davon etwas an Polen zu bringen, 445.
- Moskowitischer Einfall in Liefland, 138. Unternehmungen wieder diese Provinz, 259.
- Moskowitische Gesandtschaft, die fruchtlos gewesen, 305. trägt vergeblich einen Frieden an, 382, 384, 415.
- Moskowitischer Friede, 416. der zu Ende gelauffen, 442.
- Moskowitischer Czaar zum Könige nicht zu wehlen, D. 55.
- Moskowiter werden vor Wenden geschlagen, 306.
- Muhme kan nicht zugleich mit der Großmutter erben, 287.
- Mühlen, in denselben die Accisen vom Malz abzufordern, 390.
- (auswärtige) nicht zu besuchen, 390.
- Münze hat an Würden abgenommen, 355. derselben Verringerung ist dem Lande schädlich, 355.
- in Polen zu gering geschlagen, 331. zu Titus geprägte Groschen, 355. wie viel das Land an denselben eingebüffet, 359.
- (neue) zu schlagen, 265. die zu Danzig seit dem Ableben Sig. Aug. geprägte, wird verboten, 298. — (aus-

Register.

— (auswärtige) auf den Preussischen Fuß herunter zu setzen, 355.
 — (Einfuhr der schlechten) zu hindern, 470.
 Münz. Zusammenkunft so keinen Fortgang gehabt, 328, 470.
 Münz. Beredung in Holland, 355.
 Münz. Edict, wegen der Species-Thaler und sechzig Kreuzer-Stücken, 280. Erinnerung darwieder, 487. abermahliges Edict, 298.
 Musterungen zu halten, 114, 115, 129, 139.

N.

Niederlage der Waaren den Fremden verboten, 457.

O.

Olive (Kloster) wird von dem Danzigern zerstöhret, 236. zu dessen Wiederaufbauung die Stadt eine gewisse Geld-Summe hergeben müssen, 254.

P.

Pairs in Preussen zu bestellen, 18.
 Pest in Preussen, 317, 387.
 Pfal. Geld [Danziger] umständliche Nachricht von desselben Verhöhnung, 279. Gesandte deswegen an die Stadt geschickt, 298. der König besteht auf die Verhöhnung, 427. wozu die Stadt an deren Stelle sich erboten, 428. die Verhöhnung wird bewilliget, 428. und ins Werck gerichtet, 434. was der König dabey versprochen, und wie bey der Einnahme zu verfahren, 455.
 Pakt von den Polen zum Könige verlangt, 156.
 Pilken in Curland, erglebt sich an Danemarck, 442. so es gegen eine Geld-Summe an Polen abstehet, 442. es wird dem Herzoge in Preussen Pfandweise eingeräumt, 442.
 Pliuinstker haben sonst Element geheissen, 388.
 Pliuinski (Bart) zum Culmischen Bischofe recommendiret, 20. wird dazu von den Rächten ernennet, 29. der König wird ersucht, ihn in dieser Würde zu bestätigen, 77. so verschoben wird, und nachgehends nicht geschicht, 80.
 Povor bey dem Wahl-Tage K. Henrichs auf die Preussen gelegt, 55. nicht anzunehmen, 59. wird abgefordert, 68, 282. ihnen aufgedrungen, 277. darwieder protestiret, 277. verworffen, 283. zu dessen Einnahme gewisse Personen verordnet, 277. von niemanden abzufordern, 297. die Pr. entziehen sich dessen ohne Ursach, 299. nur vor dieses mahl anzunehmen, 302. doch nicht krafft der Reichs-Constitut. 303. die Polen wollen die Preussen überziehen, daferne sie nicht mit ihnen gleich contribuiren, 337. Povor nicht ohne Gefahr abzulehnen, 337. scheint einigen gering, anderen ein hartes Fach zu seyn, 337. der Adel ist dazu geneigt, 337, 343, 346. die Pr. dazu zu zwingen, 339. ihnen denselben nicht aufzudrängen, 353. mit den Polen zugleich zu contribuiren, 356. scheint bequem zu seyn, 357. wird wiederrathen, 357, 360, 389. wird angepriesen, 387. von dem Adel bewilliget, um den Städten wehe zu thun. 392. Einnehmer dazu ernennet, 393. von sämtlichen Ständen genehm zu halten, 398. die Ritterschafft wird ermahnet davon abzutreten, 400, 401, 403. es sind nicht alle vom Adel dazu geneigt gewesen, 401, 402. die Städte protestiren darwieder, 403. desgleichen thut ein Land. Vote, 403. abermahls bewilliget, 420. sich dessen zu entlastigen, 424.
 Polen, derselben Zwiespalt bey der Königl. Wahl. 154. derselben Mitleidens würdiges Verfahren gegen die Preussen, 93. wollen lieber wieder die Preussen, als Moskowiter zu Felde ziehen, 336. sich mit ihnen wegen der Privileg. zu vergleichen, 336. 345. ihr Character, 340. wollen lieber ihr Leben wagen, als den Preussen eine besondere Verfassung zustehen, 345.
 Polnische Gesandten an die Preussen, sie zur Annehmung des Fürsten von Siebenbürgen zu bewegen, 161. hohlen den neuen König aus Frankreich ab, 74. an den Kaiser gefänglich angehalten worden, 198. kommen auf freyen Fuß, 198.
 Polnische Geseze. Meynung, daß man sich derselben bedienen könne, 471.
 — Sprache bey den Processen eingeführet, 314. im Landes-Raht, 8, 26. es wird darin denen Städten ihr Compliment beantwortet, 118.
 — Universalien können in Preussen nicht erlaubt werden, 8.
 Polozko erobert, 322.

Domm

Register.

Pomern (Herzog in) wird ersucht den Preussen wieder die Batoorer bezustehen, 182.

Portorii (Tractatus) wird geschlossen, 434. im Senat verlesen, 454. von den Senatoren genehm gehalten, 454. gegen der Danziger Privilegien untersucht, 454. ausgefertigt, 455.

Possevinus (Ant.) vermittelt den Frieden mit Moskau, 415.

Præscriptio, ob sie wieder den König gelte, 18, 19.

Preussen, auf was Art es an die Cron Polen gekommen, 77, 80. Gründe, daß es von Alters dahin gehöret, 98. soll den Peters-Pfennig nach Rom gezahlet haben, 99. dessen besonderer Staat, 117. ist als eine eigene Provinz anzusehen, 158. Furcht, der Kaiser dörfte es ans Römische Reich bringen, 179, 187. ist niemahls gesonnen gewesen, sich von Polen zu trennen, 94, 207, 166. macht mit der Cron einen unzertrennlichen Körper aus, 209. auf was Art es derselben einverleibet, 212. gehöret unter Polen, 333. Freuden, Bezeugungen daselbst, über den glücklichen Fortgang der Königl. Waffen wieder Moskau, 383. das Land für eine besondere Provinz zu erkennen, und es nicht den Reichs-Schlüssen zu unterwerffen, 463.

Preussen (die) wegen der Wahl eines neuen Königes zu Rath zu ziehen, 7, 9. pflegen durch Gesandte zur Wahl eingeladen zu werden, 9. haben nach dem Tode Sigism. Aug. ihre Gedancken auf einen Oesterreichischen Prinzen gerichtet, 52. wohnen der Erönung Henrici bey, 75. ihre Rede an den König, 77. was sie sich bey der Übergabe an Polen ausgedungen, 77, 80. sind den Reichs-Statuten unterworfen, 81. einige von ihnen sind zur Abholung des neuen Königes aus Frankreich ermandt, aber hernach übergangen worden, 83. sind vor ein besondrer Volk gehalten worden, 83. man miß ihnen bey, als wö sie sich jederzeit denen Reichs-Schlüssen bequemet hätten, 88. werden zu Polen gemacht, 88. man will sie durch die Waffen zur Annehmung der Poln. Gewohnheiten zwingen, 88, 91, 269. die Polen wollen ihnen keinen besondern Staat einräumen, 99. Beweise, daß sie bey der Übergabe den Polen in allem gleich gemacht wö. 101. haben schlechte Hoffnung zum Genuß ihrer Freyheiten wieder zu gelangen, 104. Ob sie über die Landes-Grenzen zu ziehen ver-

bunden, 16, 17. sind vom Könige Sig. Aug. gedruckt worden, 24. erst nach Bestätigung der Privilegien dem Könige zu huldigen schuldig, 108. wollen in die Absetzung des R. Henrichs nicht willigen, 146, 147. rathen Ihm eine baldige Wiederkunft an, 137. werden auf die Comit. Convocat. eingeladen, 137. sind bey der Wahl vor dem Erb-Herzog Ernst geneigt, 148. was sie dazu bewogen, 150. was sie auf dem Wahl-Tage für eine Stelle eingenommen, 152. wollen daselbst von den Polen als Landes-Gesandte angesehen seyn, 152. wie sie votiret, 153, 154. geben ihre Stimme dem Kaiser, 157. gratuliren dessen Gesandten, 157. ihret ist in dem Decreto Electionis nicht gedacht worden, 157. werden ermahnet vom Kaiser abzustehen, 162, 171, 187. rathen in Annehmung Stephani behutsam zu verfahren, 166. werden von Ihm nach Krakau eingeladen, 170. protestiren, weil ihrer in den Pactis Conventis Kais. Maximiliani nicht gedacht worden, 173. wollen Stephanum annoch vor keinen Herrn erkennen, 174, 175, 177, 180. sind befugt aus eigener Macht über die Vorfälle zu rathschlagen, 175. Gründe warum Stephanus dem Kaiser vorzuziehen, 180. werden ihret Privileg. wegen versichert, 180. Gefahr so zu besorgen, wenn man vom Kaiser abstünde, 180. bitten den Kaiser um Hülffe wieder die Batoorer, 182. haben mehr unter den Polen als Creuz-Herren leyden müßet, 191. erkennen Stephanum für ihren Herrn, 191, 194. sollen durch ein Schreiben dem Kaiser den Gehorsam aufkündigen, 194. versämen sich gegen des Königes Ankunfft in Thorn, 205. holen den König ein, 206. sind bey den Polen unter ein neues Joch gerathen, 216. werden vom Könige ermahnet bey ihren Vorrechten zu bleiben, 228. versprechen ein freywilliges Geschenk, 228. wollen Fuß-Knechte unterhalten, 233. einer von den Lith. Senatoren hat mit ihnen Mitleiden, 270. wollen sich durch Gewalt zu nichts zwingen lassen, 271. bitten den König um Beystand wieder das Verfahren der Poln. Stände, 273. es wird ihnen begemessen, daß sie sich von der Crone trennen wollen, 274. mit ihnen glimpflich zu verfahren, 275. übergeben dem Könige auf dem Reichs-Tage eine Protestat. 275. sind den Reichs-Gesetzen nicht unterworfen, D. 46. bey dem Vorrecht der Wahl

Register.

- und Erönung der Könige bezuwohnen, zu erhalten, D. 69. derselben Gehorsam gegen den König streitet mit der Verbündlichkeit gegen das Land, 295. sollen nichts besonderes in Ansehung des Poln. Reichs suchen, 300. derselben Freyheiten in Acht zu haben, 331. sie in ihrer Bedruckung aufzurichten, 331. können ihre besondere Landes-Verfassung mit den Privil. nicht erweisen. 333. sollen an den Poln. Rächtschlägen Theil nehmen, 335. haben sich von den Polen nicht wollen regieren lassen, 340, 345. werden von den Polen einer Trennung beschuldiget, 344. sollen sich in ihrem Ansuchen mäßigen, 344. derselben Endzweg, 344. die Polen wollen ihnen keine besondere Verfassung zustehen, 345. ob sie zu den Angelegenheiten der Cron gehören, 387.
- P**reußischer Name wird durch die Kränkung der Privilegien gleichsam getilget, 83.
- P**reußische Ubergabe. Was die Könige von Polen dadurch für Vortheil erlanget, 17.
- P**rivilegien privat Personen verliehen, sollen den gemeinen nicht nachtheilig seyn, 19. von denselben nicht zu weichen, 47. sind vö den Königen bestätigt worden, 86. die Pr. sollen sich mit einer allgemeinen Bestätigung vergnügen, 86, 87. derselben Sicherheit beym Könige zu bediengen, 193. 201. sollen gehalten werden, so ferne sie den Poln. und Lith. Freyhelten nicht entgegen sind, 207. sollen bestätigt werden, so ferne sie rechtmäßig erlanget worden, 90. es wird gerathen, sie nach altem Gebrauch zu bestätigen, 94 dem widersprochen wird. 94. Entschluß über dieselbe unveränderlich zu halten, 120. die Sorge vor dieselbe zu mäßigen, 179. die Bestätigung der Poln. Privil. soll den Preuß. zu statten kommen, 215, 216. zu halten, daferne man sie auf eine rechtmäßige Art erlanget, 216. von den Senatoren übel ausgeleget, 216. in einer gewissen Schrift zusammengetragen und dem Könige nberggeben, 226, 332.
- G**ott wird über die gekränckten Privileg. zum Rächter angeruffen, 228. derselben Bestätigung auszufertigen, 234, 235, man hat einige nachtheilige Clauseln einrücken wollen, 262. Klage über die gekränckten Privil. 269. derselben Beobachtung ziehet keine Trennung von Polen nach sich, 270. brauchen keines Streitens, weil derselben Inhalt deutlich ist, 312. nichts davon gutwillich zu vergeben, 325. es stehet nicht in der Stände Macht davon etwas fallen zu lassen, 326. der König achtet sich zu derselben Bestätigung verbunden, 329. und gedencket solches mit Zuziehung der Reich-Stände ins Werck zu richten, 329. man ist nicht mächtig, sich wegen derselben in eine Handlung einzulassen, 348. davon nicht zu weichen, 348. derselben Mäßigung zu befördern, 357. sind als Verträge anzusehen, 358. nicht zu mäßigen, 365.
- P**rivilegien durch den Druck bekant zu machen, 284. wird von einigen wiederrathen, 285. werden gedruckt, 290. der Culmische Bischof will dazu eine Vorrede verfertigen, 290.
- P**rivilegium Incorporationis wird des Königs Henrichs Französif. Cansler zugeschickt, 89. dem R. Stephano überreicht, 215. das Original davon dem Könige vorgeleget, 228.
- P**rivilegium Sigismundi I. von der Königl. Eydtes-Leistung, 211. gehet bloß die Person Sig. Aug. an, 211. wird dem R. Stephano überreicht, 215.
- P**rocesse in Polnischer Sprache geführet, 313. Schluß daß künsttig ohnellnterschied teutsch oder polnisch zu rechten erlaubet seyn soll, 314.
- P**rocesß-Sachen am Hofe zu limitiren, 305. weil der Land-Tag nicht an dem gehörigen Ort gehalten wird, nicht vorzunehmen, 282. welches zur anderen Zeit im gleichen Fall nicht beobachtet wird, 313. wegen Abwesenheit der Rächte zu verschieben, 370. werden ohne der Städte Vorwissen ausgelekt, 379.
- P**rotestiren wieder das, was sämtliche Stände beliebet, geziemet sich nicht, 123.
- P**rzyemski, Ihm werden einige von Sigism. Aug. verliehene Güter wieder abgenommen, 30. S. Eopatto.
- Q**
- Q**uarta zu Katwa, 453.
- R**
- R**ächte (Preuß.) wollen nicht Rächte der Crone heißen, 4, 25. können nicht ihre Stellen einnehmen, bevor sie dem Lande geschworen, 11. wie sie sich einwerben müssen, 11. nehmen die Poln. Confæderat. im Interregno an, 40. haben das Decretum Elect. Henrici unterschrieben, 54. gehen in den Poln. Senat, 76. Anzahl derselben, 81. mit ihnen über die vorkommende Sachen zu

Register.

zu rahtschlagen, 81. sollen dem Könige zu Krakau schwören, 86. warum sie solches nicht thun können 85. wollen nach dem alten Formular schwören, 91. gehabte Conferenz mit den Senatoren wegen der Eyd-Leistung, 92. sollen S^{ich} im Senat nehmen, 93. ein Theil derselben leistet zu Krakau den Eyd nach dem Poln. Formular, 95. die Senatoren geben ihnen nicht den gebührenden Titel, 119. gemachte Entschuldigung, 123. haben ehemahls über die Unterstände mehr zu sagen gehabt; als nachgehends, 144 mit den Senatoren nicht zu vermengen, sondern sie insbesondere zu Raht zu ziehen, 208, 112. sollen mit den Senatoren zusammen rahtschlagen, 209. sitzen im Senat, 223, 266, 269, 329. wollen, dem alten Gebrauch nach, zusammen nur eine Stimme geben, 223. rahten in der Danziger Sache zum Frieden, 233, 235. des Senats sich zu enthalten, 263. die Könige pflegten mit ihnen ausserhalb den Reichs-Tagen zu rahtschlagen, 264. man wünschet daß der Landes-Raht mit geschickten Leuten besetzt seyn möchte, 301. meinen zum Theil, sie könnten sich des Sitzens im Senat nicht entziehen, 328. an der alten Stelle, junge zu setzen um Poln. Seits den Zweg zu erreichen, 331. finden sich zum Theil gezwungen den Land-Boten nachzugeben, 403.

Rechts-Gelehrte in des Landes-Bestellung zu nehmen, 294, 296.

Reciproca Sponsio ist den Preussen unbekant gewesen, 17. sie haben sich dadurch verpflichtet den König in keiner Noht zu verlassen, 387.

Reichs-Tage. Man wünschet daß die Rächte dieselben nicht besuchen dürfften, 14. Was darwieder eingewand wird, 35. aus der Besuchung sind alle andere Preuß. Beschwerden entstanden, 81. dieselbe ist in den neueren Zeiten aufgekommen, 113. der Reichs-Tage sich nicht zu enthalten, 119. aus der Besuchung hat man keinen Nutzen geschöpffet, 120, D. 44. vielmehr ist daraus was niedrigeres erfolget, 262. denen Reichs-Tagen durch Gesandte bezuwohnen, 262, 264, 325, 386. hiebey vorkommende Schwierigkeit, 263. Instruction auf den Reichs-Tag abgefaßt, 264. welches bey anderen Gelegenheiten nicht geschehen, 326, 424. man ist zu der Besuchung nicht verbunden, 285. die vermeinte Verbündlichkeit wird aus dem Lublinschen De-

cret hergeleitet, 332, 424. große Diensthahrkeit, wo die Preussischen Vorfälle daselbst sollen verhandelt werden, 351. ausserhalb denselben das gemeine Unliegendem Könige vorzutragen, 358. Vergebliche Bemühung die alte Gewohnheit in der Besuchung wieder herzustellen, 390. 424. die Besuchung läufft wieder die alte Freyheiten, 449. man hat daselbst auf der Preussen Stimmen nichts gegeben, D. 44.

Reichs-Tags-Constitutiones gehen die Preussen nichts an, 296.

Reichs-Tag (Convocations) nach dem Ableben Sig. Aug. angefaßt, 2. wird weiter verschoben, 10. abermahls angeschrieben, 29, 30. derselbe von den Preussen zu beschicken, 32. was daselbst vorgegangen, 39. nach der Abreise K. Heinrichs, 137. derselbe von den Preussen nicht zu besuchen, 139, 143. weil sie dazu nicht gehören 144.

Reichs-Tag (Wahl) s. Wahl-Tag.

Reichs-Tag zu Warschau, a. 1574. III. 113, 117. zu Stenszic, 1575. 126, 128, 133, 134. zu Thorn, 1576 200, 223. zu Warschau, 1578. 259, 262. a. 1579. 322, 328. a. 1581. 385 a. 1582, 423, 425. a. 1585, 450. nach Warschau, a. 1587. ausgeschrieben der aber wegen des Königes einfallenden Tod nicht gehalten worden, 472.

Religion nach dem Augspürgischen Bekenntniß. Derselben Sicherheit zu bediengen; 18, 61, 157. wird aus den Landes-Artickeln weggelassen; 46, 71.

Religions-Änderung, wird als eine Ursach der übrigen Unordnungen angegeben, 389, 399.

Religion (Päbst.) wieder zu ihrem vorigen Ansehen zu bringen, 423.

Rosenberg (George) Danziger Rahtmann, wird als Abgesandter der Stadt, zu Thorn arrestiret, 224, 225. ihm wird erlaubt, unter dem Versprechen des Wiederkehrens, nach Hause zu reisen, 230. kan seiner Zusage, wegen einer zugestossenen Unpäßlichkeit, nicht nachkommen, 230. findet sich in Bromberg ein, 231. wird gefänglich nach Lencic geführt, 231, 232. auf freyen Fuß gestellet, 252.

Rozrazewski (Hieron.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 232. ist Eujawischer Bischof geworden, 431.

S.

Sals (Oberseisches) die Weichsel hinduf zu führen

Register.

- führen wird gehindert, 314, 320, 365. Handlung mit demselben gehemmet, 354. deswegen eine Gesandtschaft an den König zu schicken, 370. Deduction wegen der freyen Ausfuhr, 373. der König kan den freyen Handel nicht nachgeben, 409. die Verführung in Preussen zu erlauben, 414, 421. wird unter gewissem Bedieng zugestanden, 427. gänzlich nachgegeben, 432, 457.
- Schatzmeister** (Land-) in Preussen, D. 82.
- Schenkungs-Recht** in Preussen, 366.
- Schieffbrüchige Güter**, wie es mit denselben in Danzig zu halten, 456.
- Schieffahrt** (Erhaltung der) vor Preussen nützlich, 374.
- Schorz** (Joh.) Staroste auf Rischau, Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 445.
- Schottland** nahe bey Danzig gelegen. Grund der Streitigkeit, so die Stadt deswegen mit dem Cujawischen Bischofe hat, 431.
- Schweß** (Starosten) ist den Konopatern abgenommen worden, 310.
- Schweden** (der König von) giebt sich nach dem Tode Sig. Aug. zur Polnis. Cron an, 51. der König von Polen sucht vergeblich mit Ihm, wegen der in Liefland innehabenden Plätze einen Vergleich zu treffen, 422.
- Senatoren** (Poln.) wollen die eingerissenen Gebräuchen wandeln, 31, 87. Können in Pr. Sachen nicht sprechen, 42. ihnen werden der Pr. gekändchte Privil. zu Gemüht geführt, 117. von ihnen eine besondere Bekräftigung der Privil. zu fordern, 185. wer von ihnen dem Könige nach Thorn gefolget, 207. sind nicht der Preussen Oberherren, sondern nur ihre Brüder, 212. ihnen stehet es nicht zu die Preussen zu richten, 267. wollen zugleich der Preussen Kläger und Richter seyn, 357. sind die vornehmsten Urheber der Pr. Beschwerden. D. 46.
- Siegel** bey den Land-Gerichten nach dem Antritt der Regierung K. Henrichs zu ändern, 107.
- (Landes-) wegen Unsicherheit nicht auf den Land-Tag gebracht worden, 189. ist in der Elbinger Verwahrung, 325. wegen derselben Abwesenheit nicht vorhanden, 325. ein neues zu verfertigen, 472.
- Sigismundi Aug. Leichen-Begängniß**, 75. sein Epitaphium, 75. hat die Preussen hart gedruckt. 212. die von Ihm gemachten Schulden zu bezahlen, 448.
- Sirakowski** (Joh.) Lencicer Wojwode wird von den Senatoren an die Preussische Stände geschickt, 118.
- Sxtus V.** (Pabst) dessen Bey-Steuern zum Moskowitzischen Kriege, 472.
- Sluzewski** (Joh.) Wojwode vō Brest, Gesandter an die Preussen. 171, 174, 308, 358. wird an die Danziger geschickt. 219.
- Soldaten** nach der Wahl K. Henrichs in Pr. erworben, 56. die den Einwohnern der Pommerel. Wojwodschafft schwer fallen, 56, 59. die Stände werden dadurch in Unruhe gesetzt, 57. verursachter Schade, 60. was ihrentwegen zu besorgen, 60. es wird darwieder an die Cron-Senatoren und andere geschrieben, 63. Handlung wegen derselben Enturlaubung, 67, 68. ihre Gewaltthätigkeiten, 68, 70. eigenel. Ursach derselben Anwerbung, 69. ihre Bezahlung, 69. der von ihnen verursachte Schade zu ersetzen, 73. werden enturlaubet, 74.
- (Königl.) Können ins Land, 204. es werden über sie Klagen geführt, 204. ihrentwegen gemachte Verordnung, 218. haben allen Vorrath im Lande aufgezehret, 233. Proviant vor dieselbe herbeizuschaffen, 237. wie viel der König, nach getroffenem Frieden mit Moskau, ihnen an Sold schuldig geblieben, 420.
- Städte** wollen zur Erhaltung ihrer Rechtsame näher zusammentreten, 41. warum sie ehmahls mehr austreten können als nachgehends, 59. gehören mit zur Empfangung des Königes, 59. sollen dieses zum Nachtheil der Adlichen Freyheiten erlangt haben, 216. Vorschlag sie vom Adel zu trennen, um die Einführung der Polnischen Gewohnheiten desto eher zu befördern, 274. können nicht so leicht unter die Füße gebracht werden, 275. werden mehr als der Adel beleget, 326. sind wieder die Polnis. Anlagen, 337, 338. zur Erlegung derselben zu zwingen, 339. der Artikel von den Einzöglingen soll sie nicht angehen, 349. sie haben daran Theil, 351. es giebt bey ihnen Leute von vornehmen Herkommen, 351. sollen können auf des Landes Credit Geld aufnehmen, 365. Bemühungen derselben, zur Entrichtung der bewilligten Gelder, 371, 372, 378. haben in den Pobor nicht gewilliget, 393. sollen denselben genehm halten, 394. Derselben Beredung wegen Zusammenbringung der bewilligten Gelder, 395, 397. Mißhelligkeiten zwischen ihnen und dem Adel, 399, 400. protestiren wider den Pobor,

Register.

Dobor, 403. Ursachen, warum sie den Dobor nicht annehmen wollen, 406. ehemahlige Gleichheit zwischen ihnen und der Ritterschafft, 406. wollen nicht den Poln. Städten gleich geachtet werden, 407. er bieten sich zu einer gewissen Geld-Summe, und schicken Abgeordnete an den König, 408. wie viel der König von ihnen verlangt, 408. Derselben Zusammenkunft wegen dieser Geld-Anlage, 409. werden wegen des Zolls nach Hofe ausgeladen, 411. gesprochenes Decret wieder sie, 427. Zusammenkünfte wegen Entrichtung der Malz- Accisen, 418, 421, 429, 430. erlegen die erste Helffte der dem Könige versprochenen Gelder, 430. zahlen die zweyte Helffte, 433, 434. bemühen sich den Adel von dem Peterkauischen Tribunal abzuhalten, 451, 452, 453. lehnen das Tribunal durch eine besondere Schrift von sich ab, 453. sind davon bestreyet worden, 459. protestiren darwieder, 463, 464. derselben Privil. von den rechtlichen Instanzen, haben sämtliche Stände beyhm Könige ausgewürfelt, 468.

— (große) derselben Jurisdiction über die von Adel wird bestritten, 22. werden beschuldiget, als wenn sie in die Königl. Regalien Eingriff thäten, 27. haben dem K. Sig. Aug. eine Summe Geldes versprochen, im Fall die Executions-Sache nicht ihren Fortgang hätte, 34. wollen die Polnische Confæderat. im Interregno nicht annehmen, 40. geben bey der Wahl Henrici dem Erb- Herzoge von Oesterreich ihre Stimme, 54. wollen den erst gewählten und gecrönten König unter gewissem Bedieng, für ihren Herrn erkennen, 56, 58. treten mit dem Fränk. Gesandten, wegen der Sicherheit ihrer Freyheiten in Handlung, 66. verabredete Artickel, 66. werden zu den Poln. Land-Boten verwiesen, 76. sollen dem Könige zu Krakau huldigen, 78. nicht huldigen, bevor die Privil. bestätigt worden, 107. dürfen nicht im Landes-Raht schwören, 127. welchen Platz derselben Gesandten auf dem Königl. Wahl-Tage eingenommen, 155. man ist ihnen anmühten, daß sie aus dem Senat einen Abtrit nehmen, 155. gehören als Rächte mit zur Wahl eines neuen Königes, 155. was sie sich nach der Wahl K. Maximiliani ausgedungen, 157. ihnen wird Schuld gegeben, daß die Preussen auf den Oesterreichischen Prinzen gestimmt, 158.

wollen bey der Wahl des Kaisers bleiben, 164, 185. rahten die Erklärung vor den Stephanum zurück zu halten, 190. wollen dem neuen Könige vor Wandelung der Gebräuchen nicht die Thüre öffnen, 200. meinen zur Verpflegung der Königl. Soldaten nicht verbunden zu seyn, 229. man sucht den Rückstand der Contribut. ihnen aufzubürden, 317. nehmen, weil sie wegen der Pest verdächtig, ihre Stellen gegen die Landes-Rächte über, 323. der König verlangt von ihnen einen Geld-Vorschuß, 327, 353. sind den Poln. Anlagen entgegen, 337. übergeben dem Könige wegen des gemeinen Privilegië eine besondere Dischrifft, 341. sollen sich nicht mehrer Privil. anmassen als ihnen zukömen, 344. protestiren wieder das, so der Adel von den Privil. fallen lassen, 350. lehnen den bey ihnen gesuchten Geld-Vorschuß ab, 353. Geld-Mangel bey ihnen, 353. können ohne Schaden des ganzen Landes nicht gedruckt werden, 361. haben vieles zur Erhaltung der gemeinen Freyheiten bengetragen, 361. zur Einnahme und Auszahlung der gemeinen Gelder verordnet, 375, 376, 381, 388, 394. sollen sich vor den König beyhm Herzoge in Preussen, wegen einer Geld-Summe, verschreiben, 377. vor die Entrichtung der bewilligten Gelder Sorge tragen, 378. ihnen werden zur Einnahme der Gelder gewisse von Adel zugeordnet, 380. wie sie es zu halten pflegen, wenn in ihren Angelegenheiten Briefe fortzuschaffen, 382. ihnen wird die Aenderung in der Religion verwiesen, 389. bitten die Gleichheit in Erlegung der Gelder zwischen ihnen und dem Adel vorzustellen, 420.

— (kleine) werden bey den Rahtschlägen hindangesezet, 13, 26. der Adel will sich von ihnen trennen, 23. sind berechtiget Land-Güter zu besigen, 109. zum Land-Tage nicht verschrieben worden, 118, 126, 258. sollen der Königl. Wahl beywohnen, 151. wollen bey der Wahl des Kaisers verharren, 167. sind berechtiget denen Königl. Wahl- und Crönungs-Tagen beyzuwohnen, 192. sollen auf die Land-Tage gebührend verschrieben werden, 192. wohnen dem Reichs-Tage bey, 266, 328, 391, 425, 450. werden durch die Cölm. Ritterschafft von den Rahtschlägen ausgeschlossen, 389. werden erinnert sich des Reichs-Tages nicht zu enthalten, 391. geben den grossen Verfi-

cherung

Register.

- Herzog wegen der ausgelegten Gelder, 405.
- Steph. Batori Fürst v. Siebenbürgen, wird als König von Polen ausgerufen, 158. Bestätigung der Wahl, 160. tritt seine Reise nach Polen an, 169. Ankunft in der Wallachen, 169. in Polen, 170. ladet die Preussen nach Krakau ein, 170. Nachricht von ihm, 170. seine Gemüths- und Leibes-Eigenschaften, 170, 171. wird gerönet und hält Belagerer, 171. ermahnet die Pr. Ihn für ihren König zu erkennen, 171, 175, 187. gehet nach Warschau, 184. Ihm unterwerffen sich verschiedene Reichs-Stände, 184. wie auch die Litthauer, 184. Ihm der Preussen Unterthänigl. anzutragē, 185. wird von ihnen zum Herrn angenommen, 191. nähert sich den Preussif. Grenzen, 200. wird für einen Rechtliebenden Herrn gehalten, 201. man ist wegen seiner Einladung nach Preuss. uneins, 202, 203. Seine Versicherungen wegen der Freyheiten, 204. ist mit dem Betragen der Danziger nicht zufrieden, 204. beantwortet selbst der Preussen gehaltene Rede, 207. wil die Freyheiten haltē, so ferne sie den Polnischen Vorrechten nicht entgegen sind, 207. ziehet in Thorn ein, 207. wil nicht den Preussen ins besondere schwören, 212. sondern nach dem Polnisch. Formular mit einem gewissen Zusatz den Ehd ablegen, 214. mißbilliget die ehmalige Execution, 214. wil die Gebrechen auf dem nächsten Reichs-Tage wandeln, die Privil. bestätigen und wegen des Eydes eine mündliche Erklärung geben, 217. bricht von Thorn nach Marienburg auf, 219. kehret wieder nach Thorn, 223. begehret von den Preussen einen Zuschub wieder die Danziger, 229. gehet nach Bromberg, 229. berufft die Rächte nach Jungentleslau, 234. seine Absicht ist nicht Danzig zu verderben, 241. schlägt eine Meile von der Stadt das Lager auf, 242. Anfang der Belagerung und derselben Ausgang, 244, 246. der König läßt die Welchsel-Mände belagern, 247, 249. begiebt sich nach Marienburg, 249. nimt die Danziger wieder zu Gnaden an, 253. bricht aus Preussen nach Warschau auf, 256. hält für nöthig auf die Abstellung der Preuss. Beschwerden zu denken, 270. ist von den Polen wegen der Pr. übel belehret worden, 276. wil bloß auf die Abstellung dessen, so die Preussen druckt, seine Gedancken richten, 300. bricht nach Litthauen auf, um die Krieges-Anstalten wieder Moskau zu besorgen, 305. ist auf die Zusammenbringung der dazu nöthigen Gelder bedacht, 306. rückt gegen die Moskowitzf. Grenze, 306. erobert Polozko und einige geringe Plätze, 322. kan sich in der Vereinigung zwischen Polen und Preussen nicht finden, 331. wil niemanden mit Gewalt etwas abdringen, 331. wil niemandes Privil. kräncken, 335. wil zwischen den Polen und Preussen unparteyisch seyn, 344. entschuldiget sich, daß Er der Preussen Gebrächens nicht gewandelt, 356, 446. läßt bey dem Herzoge in Preussen um einen Geld-Vorschuß anhalten, 377. belagert und erobert Bielski mit Sturm, 382, 383. ferneres Krieges-Glück wieder Moskau, 383. belagert Pleskau, 415. macht mit Moskau Friede, 416. hält seinen Einzug in Riga, 422. fällt bey den Polen in den Argwon, als wenn er bey seinem Leben einen Reichs-Nachfolger bestellen wolte, 426. hat sein Augenmerck auf Moskau gerichtet, 445, 472. giebt Vertröstung wegen Wandelung der Gebrächens, 46, 459. wil Moskau mit Krieg angreifen, 472. stirbt, 472.
- Szawinski (Sim.) Castellan von Jungentleslau, Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 299
- T.
- Tarnowski (Joh.) Königl. Gesandter auf dem Land-Tage, 323.
- Tattarn drohen in Polen einzufallen, 441. werden daran gehindert, 441. Veränderung bey ihnen, und daher gefürchteter Einfall in Polen, 441. wieder sie sich in gute Verfassung zu setzen, 445.
- Tattarische Gesandten von den Kosaken geplündert, 441.
- Tenczynski (Andr.) Woyw. von Belg wird zum Cron-Candidaten vorgeschlagen, 156.
- Teutsches Reich. Was von demselben bey der Wahl des Erb-Herzoges von Oesterreich zu bediengen, 149. Dessen Anspruch auf Pr. soll aufgehoben werden, 151, 157.
- Teutsche Gesandten, so der Danziger Ausöhnung beym Könige vermittelt, 251.
- Teutscher Orden, soll den Polen wiederrechtlich Preussen vorenthalten haben, 100.
- Thaler (Species) Edict dabon, 280, 298. wie viel er Groschē hält, 355. zu gering geschlagen un daher nicht im Gange zu lassen, 355.
- Thorn giebt zum allgemeine Aufbot 24. Mañ, 16. der

Register.

16. derselben Niederlage von gefalgenen Fischen, 22. wird deshalb bey den Rächten verklaget, 22, 23. wird von den kleinen Städten der Herzung der freye Weichsel-Fahrt beschuldiget, 107, 125. ist nicht gehalten die freye Salz-Fuhr zu verstaten, 142. eine daselbst von den Polen ausgeübte Gewaltthätigkeit, 197. Königl. Einzug hieselbst, 207, 208. Mangel und Verfall der Nahrung, 353. Weg von den Fuhrleuten über Thorn zu nehmen, 427.

Thorner. Ihnen wird die Pfar - Kirche zum Cathol. Gottesdienst abgefordert, 132. laß den den König in ihre Stadt ein, 206. huldigen ihm, 218. werden von der Pest angegriffen, 328. man wil sie vom Culmische Land-Gericht ausschließen, 369, 469. habē dem R. Sig. Aug. wegen Bürgelau eine ansehnliche Summe Geldes hinauf geschickt, 370. Thornische Dorf - Prediger vom Culm. Bischofe gefangen genommen worden, 397, 402.

Thornische Abgeordneten auf öffentl. Straßē gewaltsam angefallen, 74. ein Thornischer Rächtm. wil sein Amt niederlegen, weil er kein Enzögling ist, 349.

Tribunal (besonders) in Preussen zu bestellen, 261, 267, 284, 285. wobey der Adel seine Beißiger haben soll, 261. Erklärerung darwieder, 261. Poln. Einrichtung wird angetrahten, 261. es wird den Pr. die Macht ein besonders Tribunal anzulegen gestritten, 271, 272. wie man dazu berechtiget sey, 302, 276. Verwahrung daß dadurch nichts zum Nachtheil der Geistlichkeit eingeführet werde, 290. Verordnung wie das Tribunal einzurichten, 293. die nicht verlaubtbahret worden, 293. was darwieder die Städte erinnert, 294. der König wil das Tribunal nicht nachgeben, 294. läßt die Preussen durch einen Gesandten davon abmahnen, 294. die ihr Verfahren zu rechtfertigen bemüht sind, 295. durch einen Land-Tags-Schluß festgesetzt, 297. wovon sie der König abermahls abzuhalten sucht, 300, 324. in Thorn anzulegen, 448. es vom Könige zu erbitten, 451, 461. die Städte wollen die Ritterschafft davon abhalten, 451.

[Peterkauisches) es wird den Preussen zugemühtet sich demselben zu unterwerffen, 267. wie nothwendig solches dem Lande seyn würde, 267. Vorstellung darwieder an den König, 268. Protestation darwieder, 271. welche ihre Würckung thut,

271. die Pr. werden vom Tribunal entbunden, 272. Ursachen warum man es nicht annehmen können, 276. die Ritterschafft ist dazu geneigt, 448. untergiebt sich demselben, 452. die Städte lehnen es ab, 453, 454. ist den Pr. nachtheilich, 460. und gefährlich, 461. es wird verthädiget, 461. schlechter Fortgang der Pr Rechts-Sache daselbst, 461. Urtheil von dieses Gerichts Beißigern, 460, 461. erste Appellation dahin, 464.

Trompeter (Poln.) von einem Bauer erschlagen, 240.

Turcken-Gefahr, 127. Furcht vor dieselben, wo man Stephanum nicht für einen König erkennen solte, 177, 180. will mit Polen brechen, 441. erneuert den Frieden, 441. ein wachfames Auge auf ihn zu haben, 445.

U. W.

Bereinigung mit Pol. (alte) zu bestätigen, 18. da die Preus derselben nachzukommen suchen, begehen sie nichts sträfliches, 334.

— (neue) nicht zu dulden, 5, 6. bey derselben würden die Städte am meisten zu kurz kommen, 59

Unterländerer (Culm.) läßt sich von der Ritterschafft zum Redner gebrauchen, 237, 326, 447 Land-Bote auf dem Reichs-Tage, 268, 425, 450, 328, 388, 301. ist der Culm. Ritterschafft Redner, 388. verlaubtbahret das Actisen Universal, welches zu thun dem Woywoden zukommt, 465.

W.

Wahl-Freyheit (Königl.) den Preussen vorbehalten, 201.

Wahl-Tag (Königl.) die Pr. sind nach dem Ableben Casimiri durch einen Gesandten dazu eingeladen worden, D. 4. durch Gesandte zu beschicken, 12, 14, 44, 148. mit gesamter Hand hinauf zu ziehen, 15, 44, 45.

— nach dem Tode Sig. Aug. angefeht, 10, 40 wird gehalten, 52.

— nach der Abreise R. Heinrichs ausgeschriben, 145. welchem die Preussen durch Gesandte begewohnet, 150.

Walewski (Adam) wird zum Elbingis. Castellan ernenet, 10. Schwierigkeit die er bey seiner Aufnahm in den Landes-Racht gefunden, 11, 13. ist ein Landes-Enzögling, 13. leisset den Eyd, 127. erkläret sich vor Stephanum und trennet sich von den Rächten, 179. wil sich nicht des Senats enthalten, 264. Parteilichkeit vor die Polnische Gewohnheiten, 284.

Weich.

Register.

- Weichsel-Fahrt** in den vorigen Stand zu bringen, 457.
- Weichsel-Graben**, s. Graben.
- Wepher** (Ernst.) hat die Bestallung als Oberster, und wirbt in Preus. Volck, 56. bringt wieder die Danziger Soldaten zusammen, 236. läßt Dänische Schiffe anhalten, und nimt das Städtlein Hela ein, 236. belagert die Danziger Münde, davon er mit Verlust abziehen muß, 246. befohm die Puziger Starostey, 415.
- 3.**
- Zalinski** (Matth.) Staroste von Tuchel, 38. wird Danziger Castellan, 97. thut seine Erhebung den Rächten kund, 116. wohnt der Erönung Stephani bey, 171.
- Zamoiski** (Joh.) Cron-Canzler, ist auf die Pr. sübel zusprechen, daß sie ihn in ihrem Unliegen übergeben, 338. befohm die Marienb. Starostey, 415.
- Zborowski** (Andr.) Hof-Marschall wird vom Könige voraus nach Preus. geschickt, 199. wird auf den Reichs. Tag geladen 444. da selbst peinlich angeklagt, 458:
- (Samuel) wird zu Krakau enthauptet, 444.
 - (Joh.) Snesnischer Castellan, ist Befehlshaber über die Königl. Truppē vor Danz. 223. befohm die Starosten Graudenz, 396.
 - (Christob) wird peincl. auf den Reichs. Tag geladen, 444. des Lebens und der Ehren verlustig erkannt, 458.
- Zborowische Zusammenverschwörung** und dabey vorgekommene Umstände, 443, 444.
- Zehmen** (die von) sind in den Frey. Herrn Stand erhoben worden, 201. (223.
- (Ahas von) Woyw. von Pommerel. stirbt,
 - (Fabian vō) Marienb. Woyw. hat die Tuchelsche Starostey durch die Execution eingebüßt, 38. und an deren Stellen die Graud. befohm, 49. versucht die Tuchelsche wieder zu erlangen, 53. stirbt, 371.
 - der jüngere. Staroste von Stum, bemächtiget sich des Amts Christburg, 39. 40. s. Christburg. wird Woyw. von Marienb. 416. redet wieder die Annehmung des Peterkauf. Tribunals, 460. protestiret darwieder, 463, 464. ist zum Tribunals. Beysiger ernandt worden, 464.
- Zolkiewski** (Stens.) Königl. Gesandter auf dem Land. Tage, 294.
- Zölle** nicht anzulegen, 19. sollen so wie in Polen, also auch in Pr. gehen, 347. wann sie verfahren werden, können davor die Güter nicht haften, D. 53.
- in Polen sehr gesteigert, 20. daselbst zum Nachtheil der Preussen nicht anzulegen, D. 52. der zu Diebau aufzuheben, 265, 305. 446, 449. an der Masurischen Grenze auf die Ochsen angelegt, 297.
 - in Preussen. Die auf dem Lande werden vom Könige untersaget, 419.
- Zoll** (Wasser.) in Preussen angefetzt, 277. der am weissen Berge eingenommen wird, 281. ihn nicht zu dulden, 283 gründet sich auf die Reichs. Tags. Constitutiones, 288. nicht einzutreiben, 297. denselben abzustellen, 305, 312, 317, 362, 365, 588, 421. wird eingenommen, 307, 368, 378. der König kan ihn nicht aus eigener Macht aufheben, 307, 315, 383, 393, 409. dem Zoll. Einnehmer, wieder die, so ihn nicht entrichten wollen, hülfliche Hand zu leisten, 377, 412. Gewalt wieder den Einnehmer zu gebrauchen, 380. wird aufs neue bestätiget, 393. der Adel ist damit zufrieden, 402. Klage über den Einnehmer, 402. bey der Einnahme vorgefallene Gewaltthätigkeit, 412. der Zoll wird noch auf ein Jahr verlängert, 434, 435. Zoll. Bedienten werden weggetrieben, 435. kommen wieder, 436. der Zoll wird aufgehoben, 470.
- auf der Marienburger Brücke, 376. darwieder protestiret worden, 376. der König hat ihn untersaget, 419.
 - im Dorf Lübeschau, 381. so verboten worden, 419.
 - vor Danzig im Schöttlande, 396, 412, auf dem Stolkenberge, 412.
 - am Haupte anzulegen, 412.
 - von Kaufmanns. Waaren, die zu Lande gehen, gefordert, 387.
 - Unter. Einnehmer in Eibing und Marienburg zu verstaten, 421.
 - im Dorf Langenau, 419.
 - zu Graudenz anzulegen, 212.
 - unweit Stargard eingenommen, 419. so vom Könige verboten wird, 419.
- Zusammenkunft** (Poln.) zu Radziejow, wohin die Preussen eingeladen worden, 25. die keinen Fortgang gehabt, 29. zu Kasaka, 30.



XXXXXX (1-3) VIII. 86
III. 88

